



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



**B** 456974



FROM THE LIBRARY OF  
**Professor Karl Heinrich Rau**  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
**Mr. Philo Parsons**

OF DETROIT

1871

HC  
284  
B49

**NON  
CIRCULATING**



10009

# Policey- und Cameral- M a g a z i n



in welchem  
nach alphabetischer Ordnung  
die vornehmsten und wichtigsten

bey dem  
Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien  
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt  
und durch landesherrliche Befehle und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen  
erläutert werden.

**S e c h s t e r B a n d**  
welcher L und M enthält  
herausgegeben

<sup>v211</sup>  
**Johann Heinrich Ludwig Bergius**  
Gräflich Saxon-Hohen- und Wittgensteinischen Hofammerrath.



*Vogel*



Frankfurt am Mayn  
in der Andreadischen Buchhandlung 1771.

1977  
1



**P o l i c e y =**  
u n d  
**C a m e r a l = M a g a z i n**  
nach alphabetischer Ordnung.

---

1.

**Lager- und Saalbuch.**

**I n h a l t.**

§. 1. Beschreibung. §. 2. Das Lager- und Saalbuch bestehet aus zwey Theilen. §. 3. Was bey dem Lagerbuche insbesondere in Obacht zu nehmen. §. 4. 5. Was bey dem Saalbuche zu beobachten. §. 6. Von dem Nutzen der Saal- und Lagerbücher. §. 7. Von der nothwendigen Nachtragung der vorgehenden Veränderungen in dem Lager- und Saalbuche, und wie und von wem solche Nachtragung geschieht.

§. 1.

**E**in Lager- und Saalbuch ist ein öffentliches auf landesherrliche Veranstaltung errichtetes Register, in welchem eines jeden Untertanen liegendes Vermögen, an Haus, Hof, Garten, Feldern, Wiesen, Weinbergen, Teichen, Holzungen und andern Grundstücken, mit allen Maalen, Keinen und Steinen, Anstößern, Nachbarn und Beynahmen der Stücke, und was er davon an Zins, Gülten, Schakung, Steuern zc. VI. Theil.

zu geben, und vor Frohndienste zu leisten schuldig, auf das accurateste, ausführlichste und zuverlässigste verzeichnet ist, und daher fidem publicam hat.

§. 2.

Dieses Lager- und Saalbuch bestehet, wenn es recht eingerichtet seyn soll, aus zwey Theilen. Der erste Theil hält das eigentliche Lagerbuch, und der andere Theil das Saalbuch in sich. Diese beyden Theile oder Bücher sind, sowohl in Ansehung ihres Endzwecks, als



als ihrer Einrichtung, sehr von einander unterschieden, ob sie sich gleich beyde auf eine vorhergegangene Landesvermessung gründen müssen; indem ohne dieser weder das eine noch das andere fertiget und zu Stande gebracht werden kann (a).

Das Lagerbuch soll darzu dienen, daß man die Grundstücke, so wie sie in der Fluhr und derselben Tractibus auf einander liegen, mit hin bloß nach ihrer Lage, sogleich finden könne; daher dieser Theil auch das Lagerbuch, oder das Fundbuch, und wenn von einer Fluhr allein die Rede ist, das Fluhrbuch genennet wird. Zu dem Ende wird es lediglich nach Anleitung des Grundrisses fertiget, und ein jedes Grundstück bekomme in dem Lagerbuche eben diejenige Nummer, welche es im Grundrisse hat.

Das Saalbuch hingegen soll den Endzweck haben, daß man aus demselben sowohl die sämtliche Pertinentien eines jeden Hauswirths, als die darauf haftende Steuern, Abgaben und Beschwerden bey einander ersuchen könne. Zu dem Ende werden die Unterthanen, einer nach dem andern, in alphabetischer Ordnung, das ist, nach dem Buchstaben des Alphabets, der einer jeden Haushaltung beygeleget ist (b), aufgeführt; und man beziehet sich jederzeit wegen der Ausmessung und übrigen Bewandnisse auf die Pagina des ersten Theils sowohl, als auf die Nummer, womit daselbst ein jedes Grundstück bemerkt ist.

(a) S. den Art. Landesvermessung.

(b) Die Unterthanen können nach ihrem Nahmen nicht wohl in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden, weil sich die Nahmen oft verändern.

### §. 3.

Um die Sache etwas deutlicher zu machen, so ist bey der Einrichtung des Lager- oder Fundbuches folgendes in Obacht zu nehmen:

1. Wird der Nahme des Dorfes oben an voraus gesetzt, und dabey desselben Grenzen beschrieben.
2. Wird dabey angemerket, wer der Gutsherr ist, ob es ein landesherrliches Amtsdorf, odet ein adeliches ist, oder ob es einem geistlichen Stifte oder einer Stadt zu gehöret.
3. Wird der Tractus oder die Gegend der Fluhr, in welchem die Grundstücke liegen, nach dem hergebrachten und gewöhnlichen Nahmen, benennet.
4. Dann werden alle Aecker, Wiesen, Holzungen und andere Grundstücke, welche in jedem Tractu liegen, und so, wie sie auf oder neben einander liegen, nach Maassgebung des Grundrisses, und nach denen in demselben bemerkten Nummern, beschrieben.
5. Bey denen Grundstücken wird deren Besitzer, so wie die Anstößer, ingleichen die Beschaffenheit und Urthastigkeit eines jeden Stückes; wie nicht weniger, ob es zum Hofe gehöret, und folglich inalienable, oder ob es ein einzelnes Stück, und also alienable ist; ob es Lehen oder Erbguth, und in jenem Fall bey wem es zu Lehen gehet, bemerkt. Ein Exempel wird die Sache deutlicher machen.

#### Das Dorf Ellershausen.

Gehöret zu dem Amte Schönstadt; grenzet gegen Morgen an 12. 12. 12.

No. I. Ein Acker an der Auen, gehöret Hanns Meyern, stößt gegen Morgen an den Ellershäuser Weg, gegen Abend an Herrmann Schulzens Acker, gegen Mittag an Peter Fischers Wiese und gegen Mitternacht an den Hochwald. Ist guter Weizensacker in der ersten Classe, hält 5. Morgen 34. Ruthen, ist Herrnhenguth und gehöret zum Hofe.

No. II.

**No. II.** Ein Acker daselbst, gehöret Hermann Schulzen, lieget gegen Morgen an Hanns Meyers, gegen Abend an Stephan Kleins Acker, gegen Mittag an Ludwig Franks Wiese, gegen Mitternacht an den Hochwald. Ist Weizenacker in der ersten Classe, hält 4. Morgen 6. Ruthen, ist Kirchenslehen und gehöret zum Hofe.

**No. III.** Ein Acker daselbst, gehöret Stephan Klein, lieget gegen Morgen an Hermann Schulzens Acker, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Johann Wagners Wiese, gegen Mitternacht an dem Pfarracker. Ist guter Weizenacker in der ersten Classe, hält 3½. Morgen, ist Herrnslehen und gehöret zum Hofe.

**No. IV.** Ein Acker daselbst, gehöret zum Pfarrhause, lieget gegen Morgen an Hermann Schulzens Acker, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Stephan Kleins Acker, gegen Mitternacht an dem Hochwald. Ist guter Weizenacker, hält 3½. Morgen.

**No. V.** Eine Wiese daselbst, gehöret Peter Fischern, lieget gegen Morgen an dem Ellershäuser Weg, gegen Abend an Ludwig Franks Wiese, gegen Mittag an der Gemeindewiese, gegen Mitternacht an Hanns Meyers Acker. Ist zweymählig, steht in der ersten Classe, hält 2. Morgen 12. Ruthen, ist Herrnslehen und gehöret zum Hofe.

**No. VI.** Eine Wiese daselbst, gehöret Ludwig Frank, lieget gegen Morgen an Peter Fischers Wiese, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an der Gemeindewiese, gegen Mitternacht an Hermann Schulzens und Stephan Kleins Acker. Ist zweymählig, steht in der ersten Classe, hält 5. Morgen 24. Ruthen, ist Herrnslehen und gehöret zum Hofe.

**No. VII.** Die Gemeindewiese daselbst, lieget gegen Morgen an dem Ellershäuser Weg,

gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Conrad Müllers Wiese, gegen Mitternacht an Peter Fischers und Ludwig Franks Wiese. Ist zweymählig, steht in der ersten Classe, ist Gemeindeguth, und wird jährlich in der Gemeinde vertheilet. u. s. w.

## §. 4.

Bei der Einrichtung des andern Theils oder Saalbuchs werden folgende Stücke zu beobachten seyn.

I. Wird demselben eine Nachricht von der Verfassung des Dorfes prämittirt, und darinneu angezeigt:

a) Wer der Herr des Dorfes sey, wie bey dem Fund- oder Lagerbuche erinnert worden.

b) Wird die Lage und die Grenzen des Dorfes beschrieben, und zwar letztere ausführlich mit Benennung und Beschreibung aller Grenzsteine nach ihrer Distanz, Beschaffenheit und Nummern.

c) Wird die Größe des Dorfes angegeben, aus wieviel ganzen und halben Bauershöfen, Benfikerhäusern es bestehe.

d) Ob es eine Kirche habe, und ob selbige eine Mater oder Filia sey; ingleichen wird das Pfarrhaus und das Schulhaus beschrieben.

e) Wird derer Gemeinhäuser Erwähnung gethan.

f) Wird des Ackerbaues des Orts umständlich gedacht und angemerkt, wie der Acker bestellet werde, und ob er vermöge seiner natürlichen Fruchtbarkeit, auch genugsames Getreide hervorbringe, oder worin widrigenfalls der Fehler liege. Ingleichen auf das wievielste Korn Ertrag die Aecker in denen dreyn Classen in dieser Flur gerechnet werden.

g) Was der Ort vor Viehzucht habe; was vor eine Art Schaafe gehalten, und wie  
A 2 viel

- viel durch den Winter gebracht werde, wie die Wolle beschaffen und wohin dieselbe gemeinlich verkauft werde; ob das Hornvieh gros oder klein sey, wie die Pferdezucht beschaffen, wie viel Stück Hornvieh und Pferde an dem Orte gehalten und ausgefüttert werden können.
- h) Wie der Wiesenwachs, die Weiden und Viehtriften beschaffen, ob dieselben hinreichend vorhanden, oder nicht.
- i) Wie die Holzungen in der Fluhr beschaffen, wem sie gehören, was vor Holz darin, wie sie genuetzt werden, was die Untertanen daraus bekommen, wie es mit der Mast gehalten werde ic.
- k) Was vor wüste, morastige und unbrauchbare Plätze in der Fluhr befindlich, wie sie zu verbessern und nutzbar zu machen.
- l) Bey den Seen und Flüssen ist anzuführen, ob dieselben fischreich sind, welche Arten Fische in denselben befindlich, was es mit der Fischerey vor eine Bewandnis habe, und wem dieselbe zustehet. Und bey denen Flüssen, ob sie breit, tief und schiffbar sind, an welchen Orten sie Brücken haben ic. ic.
- m) Ueberhaupt muß aus dem Statu oeconomico alles dasjenige, so in das Cameral- und Steuerwesen einen besondern Einfluß hat, angeführt werden.
- n) Was vor Privilegia und Freyheiten das Dorf habe.
- o) Was vor Onera und Abgaben entrichtet werden, es sey an Steuern und andern Geldzinsen, als an Fruchtgefällen, Zehenden ic.
- p) Wie es mit dem Dienstwesen beschaffen.
- q) Ob und wie viel Mahls oder andere Mühlen im Dorfe befindlich, und wie es mit den Mahlgästen, Mahlmeze und Mahlgeld gehalten werde; ob es eine Erbs oder Pachtmühle, und wer der Eigenthümer davon sey, auch was der Müller vor Freyheiten in der Gemeine zu genießen habe.
- r) Ob im Dorf Bier gebrauet und Braunterwein gebrennet werde, wer die Gerechtigkeit dazu besitze, wie viel Schenkkrüge vorhanden ic.

Und was dergleichen Nachrichten mehr sind, die eines jeden Orts Beschaffenheit selbst am besten an die Hand giebet.

## §. 5.

II. Nach diesen vorausgesetzten Nachrichten, werden

- 1) alle in der Fluhr gelegene Grundstücke, so zum Amte und dem Landesherren gehören, und entweder mit dem Amte oder besonders verpachtet werden, mit Beziehung auf die Pagina und Nummer des Lagerbuchs, specificiret; man merket dabey an, ob sie der Contribution unterworfen, oder nicht, und im erstern Fall, wie hoch sie im Catastro stehen.
- 2) Werden auf gleiche Art die Kirchengüter, so wie
- 3) die Pfarrgüter, und dann
- 4) die Gemeindegüter angeführt.

III. Wenn dieses geschehen, werden sämtliche Untertanen jeden Dorfes, einer nach dem andern, nach dem Alphabet oder dem Buchstaben desselben, der einer jeden Haushaltung zugetheilt worden, angeführt. Man merket bey einem jeden seine sämtliche Grundstücke an, was er uemlich an Haus, Hofreithe, Scheuern ic. nach dem ausgemessenen Ruthenmaas, besitzt, so wie seine Wiesen, Aecker, Gärten, Weinberge u. d. mit Beziehung auf die Pagina und Nummer des Lagerbuchs; aus welchem man auch die Beschreibung jedes Grundstückes, nach seinen Anstößern, Beschaffenheit und Größe, wiederholet. Sodann wird bey jedem Grund-

Grundstücke angemerket, wie viel dessen Contributionsfuß beträgt, und was sonst davon an Zinsen, Zehenden u. d. und an wen, jährlich entrichtet werden muß.

Auch wird bey jedem Untertban angezeigt, was derselbe vor Frohndienste zu leisten habe; wie viel Pferde er halte, oder halten müsse; auch wie viel anderes Vieh er bey seiner Haushaltung halten könne; was er an Viehsteuer, Weidegeld u. d. entrichten müsse; und überhaupt; worin alle seine Abgaben, Onera und Præstationes bestehen.

## §. 6.

Diese Lager- und Saalbücher haben, wenn sie gehörig eingerichtet werden, einen vielfältigen Nutzen.

- 1) Bekommt man dadurch eine Specification derer Untertbanen, ihrer Güter, derselben Ertrag und Beschwerden. Man gelanget also vermittelst derer selbst dahin, daß eine Gleichheit bey denen Anlagen kann beobachtet werden.
- 2) Vermittelst derer selbst bleibt keine Hand breit Landes verborgen, und es ist also nicht möglich, daß jemand ein Stück Landes von Anlagen entziehen kann.
- 3) Weil bey denen Steueranschlägen die Güte derer Grundstücke die Proportion des Anschlages giebet; so haben also auch hiebey die Lager- und Saalbücher einen besondern Nutzen, und können die Steuerregister vermittelst dieser Bücher leicht fertiget werden.
- 4) Bey Differentien in materia possessionis &c. sind sie vortreflich zu gebrauchen; sie verkürzen, ja sie verhindern die vielen Prozesse, die sonst dieserwegen entstehen, und die, wenn keine ordentliche Lager- und Saalbücher vorhanden sind, sehr weitläufig und kostbar werden können, wodurch

aber der Untertban in seiner Nahrung zurückgesetzt und ruiniret wird.

- 5) Sind gehörig eingerichtete Lager- und Saalbücher vorhanden; so werden vermittelst derselben bey dem Cammercollegio viele Berichte erspart, die Arbeit wird erleichtert und viel Zeit gewonnen. Das Collegium darf nur die Lager- und Saalbücher zur Hand nehmen und einsehen, so kann es die nöthige genaue Kenntnis von des Landes Beschaffenheit aus denen selbst mit eins erlangen, ohne nöthig zu haben, sich darüber vorher von denen Beamten und Magisträten berichten und informiren zu lassen; es wird sich auch allemahl auf die Lager- und Saalbücher viel sicherer verlassen können, als auf solche Berichte.

- 6) Geben diese Lager- und Saalbücher den Grund zu denen Amts- und Landesbeschreibungen ab. Denn wenn man die Risse von denen Flußreyn derer sämtlichen in einem Amte belegenen Dorfschaften, insgleichen die von denen herrschaftlichen, ritterslichen und Städtepertinentien zusammennimmt; so kann es nicht fehlen, daß man zu einer completen Amtscharte gelange. Nimmt man nun auch auf gleiche Weise die Flußbücher zur Hand, benebst der Beschreibung derer herrschaftlichen, ritterslichen und Städtepertinentien; so muß die Amtsbeschreibung vollständig werden. Nimmt man endlich auf gleiche Art alle solche Amtsbeschreibungen einer ganzen Provinz zusammen; so entstehet daraus eine vollkommene Landesbeschreibung.

## §. 7.

Soll aber dieser vielfache Nutzen der Lager- und Saalbücher von beständiger Dauer seyn; so müssen solche Bücher beständig continuiert, und in dieselben alle und jede Veränderungen, die sich sowohl in Ansehung der Gütersbesitzer,

besser, Untertanen und Hauswirthe, als der Güther und Grundstücke selbst, von Zeit zu Zeit zutragen, fleißig und genau nachzutragen werden. Hierin wird an vielen Orten gefehlet. Man findet Lager- und Saalbücher, die vor etlichen hundert Jahren errichtet worden; ihre Einrichtung ist aber sehr schlecht beschaffen, und an solcher Nachtragung der geschehenen Veränderungen hat man gar nicht gedacht; und wenn ja hin und wieder zuweilen etwas nachgetragen worden; so ist es doch ebenfalls auf keine gehörige Art geschehen. Daher kommt es, daß dergleichen Lager- und Saalbücher, die noch dazu nicht selten sehr schadhast und zerrissen worden, jezo von schlechtem Gebrauch und Nutzen mehr sind, auch kaum den Fidem publicam verdienen, den solche Bücher haben sollen.

Nun kommt es dgrauf an, wie und von wem solche Nachtragung geschehen soll. Es ist natürlich, daß jedes Amt, jeder Magistrat, jeder adelicher und bürgerlicher Gutts eigenthümer, so wie jedes geistliche Stift, das Flußbuch eines jeden ihm zugehörigen Dorfes haben muß; mithin werden es auch die Amtsleute, Magistrate und Grundherrschaften seyn, welche solche Nachtragung zu besorgen haben. Außerdem aber müssen sich sämtliche Flußbücher der ganzen Provinz auch, es sey in originali oder in beglaubter Abschrift, bey dem vorgesezten Cammercol-

legio befinden, die dann sämmtlich, so zu sagen, das Haupt-Lager- und Saalbuch allda ausmachen. Soll nun alles in seiner Ordnung gehen; so müssen gedachte Amtsleute, Magistrate u. c. bey sich die geschehene Veränderungen in ihrem Lager- und Saal- oder Flußbuche sogleich gehörig nachtragen, sodann aber mit Anfang jeden Jahres eine accurate Designation von allen in dem abgewichenen Jahre sich zugetragenen und bey ihnen bereits angemerkten Veränderungen, mit eben denen Umständen, Dato und Worten, wie sie es angemerket, an die Cammer eingeschickt werden, damit solche Veränderungen auch allda und gleichlautend nachgetragen werden können. Es wird dieses bey der Cammer eine geringe Arbeit verursachen, worüber sich derjenige, in dessen Departement solche gehöret, nicht wird beschweren können; diese Arbeit wird aber den großen Nutzen haben, daß die Cammer ihr Haupt-Lager- und Saalbuch beständig vollständig erhalten, und sich eine weit größere Mühe und Arbeit ersparen wird, die ihr, außer dieser Einrichtung; durch Einholung der Berichte und Informationen, verursacht werden würde. Und wenn diese Einrichtung auch in Ansehung der Stadt- und Privatgüther, der Cammer so sehr nothwendig und nützlich nicht seyn sollte; so wird sie es doch allemahl in Ansehung der Kämter und Cammergüther seyn.

## Landesbeschreibung.

### Inhalt.

- §. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Landesbeschreibung. §. 2. Eine allgemeine Landesvermessung muß vorher gehen. §. 3. Die Landesbeschreibung muß durch eine collegialische Gesellschaft veranstaltet werden. §. 4. Diese Anstalt findet keine sonderliche Schwierigkeiten. §. 5. Von der Einrichtung der Landesbeschreibung. §. 6. Was die Mitarbeiter dabey zu beobachten haben. §. 7. Wie die Arbeit von Amt zu Amt, und von Provinz zu Provinz vollführet wird.

## §. 1.

Eine wohl eingerichtete Landesbeschreibung, in welcher sowohl die physikalische als bürgerliche Beschaffenheit eines Landes umständlich und zuverlässig vorgetragen und dargestellt wird, ist ein so höchstnützlich und notwendiges Werk, daß es billig in allen und jeden Staaten veranstatet und ausgearbeitet werden sollte. So wohl ein höchstes Landescollegium, welchem die Beforgung der allgemeinen Landespolicey anvertrauet ist, als auch die in denen Provinzen bestellte und zugleich mit denen Landespoliceyangelegenheiten ihrer Provinz beschäftigte Cammer- und Finanzcollegia, werdet ohne einer solchen Landesbeschreibung, entweder im Finstern tappen und bey ihren Anordnungen und Veranstellungen mit ungewissen Schritten gehen, oder wenigstens doch vermüßiget seyn, die benöthigte zuverlässige und gegründete Nachrichten bey jeder Vorkommenheit, durch viele Umwege, mit vieler Mühe, Kosten und Zeitverlust, sich allemahl vorher anzuschaffen; da sie hingegen solche Nachrichten beständig und bey allen Vorkommenheiten schon bey der Hand haben würden, wenn wohl eingerichtete Landesbeschreibungen vorhanden wären.

Man ist zwar in vielen teutschen Staaten, sowohl bey dem höchsten Landescollegio, als bey denen Cammercollegiis in denen Provinzen, mit guten Nachrichten von der Beschaffenheit des Landes oder der Provinz versehen; allein diese Nachrichten erstrecken sich mehrtheils blos auf die Finanzeinrichtungen, mithin auf die Einrichtung der Steuern und Abgaben, so wie auf die Manufacturen, Fabriken und Handwerke im Lande, und wenn es hochkommt, auf die Anzahl der Menschen oder den Bevölkerungszustand im Lande. Daß aber diese Nachrichten nicht hinreichend sind, sondern daß auch dergleichen von dem natürlichen und physikalischen

Zustande des Landes nöthig sind, dieselben aber gemeinlich ermangeln, ist daraus zu erkennen, daß fast keine Verbesserung des Landes, wo es auf die natürliche Beschaffenheit desselben ankommt, in Berathschlagung gezogen werden kann, bevor man nicht dieserhalb von denen Unterbeamten Nachricht eingezoget, oder durch eine Localcommission die Sache vorher untersucht lassen.

## §. 2.

Eine Landesbeschreibung setzt eine allgemeine Landesvermessung voraus, denn ohne dieser kann jene ohnmöglich gehörig und zuverlässig ausgearbeitet werden. Eine jede Provinz muß demnach vorher vermessen und in einer ganz ungemein accuraten Specialcharte aufgenommen werden. Diese Specialcharten müssen den Grund zu denen Landesbeschreibungen abgeben. Wollte man die geometrische Vermessung unterlassen, und sich bey einer Landesbeschreibung nur mit Sammlungen niedergeschriebener Cameralnachrichten behelfen; so würde man sie eben so wenig benutzen können, wie ein Landwirth die sogenannten Wirtschaftskunstabücher. Dreyde bestehen aus Handgriffen ohne Grundsätze, ohne deutliche Anweisung; ist man in deren Nachahmung glücklich, so muß man es einem bloßen Zufall zuschreiben. Welchergestalt aber die Landesvermessung vorgenommen werden muß; solches soll in einer besondern Abhandlung gezeigt werden (a).

(a) S. den Art. Landesvermessung.

## §. 3.

Ist die Landesvermessung einer Provinz von einem geschickten und geübten Geometra zu Stande gebracht worden; so wird die Hand an die Ausarbeitung der Landesbeschreibung solcher Provinz gelegt. Dieses ist aber nicht eines Menschen Arbeit. Hier-

zu wird eine Gesellschaft von recht practischen Männern, die unter einem Directorio von gleichfalls großer Geschicklichkeit und Einsichten stehen, erfordert. Diese Männer müssen sich nach ihren Einsichten, Erfahrungen und Naturtriebe in die Geschäfte theilen; ihre Arbeit muß collegialisch geprüft werden; man muß ihnen die Hülfsmittel aus keiner einigen Repositur versagen; die Männer müssen das allgemeine Zutrauen gewonnen haben; sie müssen von aller Parteylichkeit entfernt seyn; ihre Pläne müssen beständig erfunden, zur höchsten Beurtheilung und weitem Verfügung dem Regenten vorgelegt werden.

## §. 4.

Wer bey allen Dingen Schwierigkeiten und Hindernisse findet, wird hier fragen: woher man dergleichen Männer hernehmen soll? In großen Staaten kann darauf bald geantwortet werden. In denselben pfleget es an erfahrenen und geschickten Männern nicht zu fehlen. Der Regent darf sie nur durch Gnadenbezeugungen und Belohnungen, die sie allerdings verdienen, zu dieser allgemein nützlichen Arbeit aufmuntern. Man darf nur durch ein allgemeines Patent bekannt machen, daß man einzelne Beschreibungen von einer Stadt, nach einem vorgeschriebenen Entwurf, desgleichen von einem Dorfe, oder auch nur von einem speciellen Nahrungsgeschäfte im Lande gerne sehen, unparteyisch prüfen, und die Arbeit belohnen wolle. Man wird gar bald Materialien zu einer Stadt-, Amts-, Dorf- und Provinzbeschreibung aus der Hand geschickter Prediger, Amtmänner, Pächter, Bürgermeister, Stadt- und Land-Physicorum, Chymicorum und in Handlungs- und Manufactursachen erfahrner Leute, erhalten, deren Arbeiten dem zur Verfertigung der Landesbeschreibung verordneten und aus geübten Cameralisten und policeyverständigen Männern bestehenden

Collegio ihre Arbeit sehr erleichtern würde. Würde sich nicht auch mancher recht denkender und patriotischgesinnter, dabey aber geschickter und erfahrener Landedelmann eine Ehre daraus machen, wenn er zu solchem allgemein nützlichen Werke etwas beytragen könnte. Und wie gut angewendet würde die Ausgabe seyn, wenn der Landesherr junge Leute, die Fähigkeiten und einen aufgeweckten Kopf zeigen, wenn sie von hohen Schulen kommen, und ehe sie zu öffentlichen Aemtern befördert werden, auf seine Kosten in dem Vaterlande herumreisen, sich von Zeit zu Zeit über ihre auf der Reise eingezogene Nachrichten und gemachte Anmerkungen Berichte abstatten liesse. Gewiß solche Reisen würden dem Staate größern Nutzen schaffen, als wenn man Astronomos mit großen Kosten in die allerentferntesten Gegenden der Welt sendet, um den Durchgang der Venus durch die Sonne zu beobachten (a).

Es kann demnach einem großen Staate gar nicht schwer fallen, zu einer wohlgeordneten Landesbeschreibung zu gelangen; wofern man nur mit Ernst und Nachdruck Hand an das Werk leget.

In einem kleinen Staate, dem eine solche Landesbeschreibung gleichwohl eben so nützlich ist, dürfte es hingegen mehr Hindernisse geben. Man hat in solchen die dazu geschickten Leute nicht so häufig, und wenn sich auch welche finden, so sind sie in ihren Bedienungen bereits mit so viel Geschäften überhäuft, daß man ihnen Nebenarbeiten von dieser Art nicht wohl auftragen kann, ohne sie von ihren ordentlichen Hauptgeschäften abzuhalten. Kleine Staaten pflegen sich auch gemeinlich nicht in solchen Finanzumständen zu befinden, daß sie hierzu viel außerordentliche Kosten anwenden können. Unterdesse sind dieses keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Kleine Staaten sind von einem kleinen Umfange, und gleichen nicht selten



selten einer mittelmäßigen Provinz eines großen Staats; folglich sind auch die Gegenseitige der Landesbeschreibung von keiner so großen Erstreckung, und können mit weniger und leichterer Mühe erforschet und übersehen werden. Sollte es in einem kleinen Staate an geschickten Leuten zu ein oder anderm Fache fehlen; so muß man sich auswärtiger Leute darzu bedienen, die man allezeit haben kann, wenn man die Kosten nicht scheuet.

Man darf nicht glauben, daß diese Vorschläge in einem leeren Traum bestehen. Es haben bereits andere die Landesbeschreibungen als ein sehr nöthiges und nützlichcs Werk angesehen und zur Ausführung empfohlen (b). Ja in Schweden hat man wirklich angefangen, die Hand an diese Ausführung zu legen. Die Abhandlungen der königlichschwedischen Academie der Wissenschaften haben uns schon verschiedene wohlgerathene Proben von Beschreibungen einzelner Reichspiele geliefert (c), und des Herrn von Griesheim Beschreibung der Stadt Hamburg ist ein schönes Muster einer Stadtbeschreibung (d).

(a) Ich tabelle keinesweges die Bemühungen der Herren Astronomorum. Es giebt viele Entdeckungen in der Astronomie, die in dem bürgerlichen Leben einen starken Einfluß haben, und großen Nutzen verschaffen. Nur muß man über die Bemühung nach solchen neuen astronomischen Entdeckungen nicht der Erde vergeffen, auf welcher wir wohnen. Eine Sache ist immer nöthiger und nützlicher, als die andere; und wenn beyde einen ansehnlichen Aufwand erfordern, so muß die nöthigste und nützlichste allemahl den Vorzug behalten. Hier muß es heißen: Trachtet nicht am ersten nach dem, was droben ist, sondern nach dem, was hier unten auf Erden ist.

(b) S. J. Jaggots Gedanken von des Vaterlandes Kenntniß und Beschreibung, in denen schwedischen Abhandlungen, 3. Band, p. 3. Schreiben von der Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntniß von dem Zustande des Landes; und daß die Einwohner, wenn es verbessert werden soll, selber einen innern Theil.

Trieb, die Wohlfahrt desselben zu befördern, haben müssen, im topenbagischen Magazin, 1. Band, 4. Theil, p. 63. u. f. Und ausführlich handelt davon der Herr von Griesheim in seinen Beiträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, 1. Band, p. 95. u. f.

(c) J. E. P. A. Gaddes physicallisch; oeconomiche Beschreibung des nördlichen Theils des Kreises von Satacunda in Finnland, wovon sich die teutsche Uebersetzung in Schrebers neuen Cameralschriften, 5. Theil, p. 241. befindet.

(d) Der Titel heißt: Die Stadt Hamburg nach ihrem politischen und sittlichen Zustande entworfen, 8. Hamburg, 1760. Im vorigen Jahre kam eine Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, und aller daselbst befindlicher Merkwürdigkeiten, nebst dem Leben aller Künstler, so in Berlin seit Churfürst Friedrich Wilhelm des Großen Zeiten gelebet haben, mit Kupfern in 8. heraus. Diese Beschreibung ist zwar eigentlich zum Besten der Fremden und Reisenden geschrieben, sie enthält aber doch auch sehr viele Nachrichten von dem politischen und sittlichen Zustande dieser Residenzstädte, daß sie als eine wohlmeinende Stadtbeschreibung allemahl passiren kann.

## §. 5.

Was die Einrichtung der Landesbeschreibung betrifft, so ist solche willkürlich. Herr von Griesheim will dieselbe auf eine tabellarische Art haben; des Herrn Jaggots Grundriß ist ohne tabellarische Einleitung; Ich glaube, es werden Materien vorkommen, die gar füglich und bequem in Tabellen werden vorgetragen werden können, da hiügegen andere eine ausführliche Beschreibung erfordern werden. Man mag aber eine Einleitung erwählen, welche man will; so muß, wenn die Arbeit vollständig brauchbar werden soll, sich alles darin befinden, was nur immer besonderes ist in jedem Klima; in jeder Regimentsverfassung; in der Landesart; in den Einkünften und Ausgaben des Staats; in dem Steuerfusse; in der Kriegsmacht;

macht; in den verschiedenen Eigentümern der unbeweglichen Privatgüter; in dem Manufaktur- und Fabrikenwesen; in der Einrichtung der Handlung zu Wasser und zu Lande; in der Land- und Städtecononomie; in der verschiedenen Gerichtsbarkeit; in den Land- und Stadtnahrungsgeschäften; in den Religionsbekenntnissen und Sectenabweichungen; in den Kunstproducten; in den Landesgesetzen und Gewohnheiten; in dem Schulwesen; in den Anstalten zu Versorgung der Witwen und Waisen, der Hausarmen, der Blödsinnigen und andern elenden Personen; in den Anstalten zu Verminderung des Bettelus, des Müßiggangs, der Vüberey, des Brand- und Wasserschadens; in den Medicinalanstalten; in den Zoll-, Posten-, Schiffs- und Wegebesserungsanstalten ic.

Herr Saggot giebt folgende Rubriken zur Landesbeschreibung an: von den verschiedenen Erdarten; von dem Feldbau und der Verbesserung des Bodens; von Verschönerung der Wälder und Hüningen; von forstmäßiger Pflege der Hölzer; von der Viehzucht; von der Jagd und Ausrottung reißender Raubthiere; von Seen, Strömen und Seefläßen; vom Wassereinbau; von Verbesserung der Schifffahrt; von mineralischen Wassern; von Salpetersiedereyen; vom Kalkbrennen und Ziegelstreichen; von Bergwerken, Hütten, Schmelzen, Hämmerm und Schmieden; vom Mühlenbau; vom Steinbrüchen, Thon-, Erd-, Sand- und Bergarten; von dem, was zum Zierath des Landes dienet; von den Abgaben der Einwohner; von den Gebäuden im Lande; von den Nahrungsgeschäften, Gebräuchen und Sitten des Volks; von dem Seecommerz; von dem Landhandel; von den Gesetzen und gerichtlichen Gewohnheiten; von der Policy; von dem Gewerbe in Städten; von dem Gewerbe auf den Käßen.

## §. 6.

Die Mitarbeiter müssen bey dem Gegenstande ihrer Ausarbeitung sich der Deutlichkeit befehlen, alle unnöthige Weitläufigkeit hingegen vermeiden. Bey jedem vortheilhaften Naturproducte muß der Ort seines Heymats aus der Specialcharte genau angegeben werden. Es muß aber forhaner Umstand als was richtiges ohne leichtgläubigkeit, nicht nach gemeiner Sage, aus gedruckten oder geschriebenen Nachrichten, sondern, wo möglich, aus eigenem Anschau mit deutlicher Beschreibung erwiesen werden. Allgemeine Grundsätze aus der Physik, der Sitzenlehre, der Gottesgelahrtheit, der Staatsfinanz-, Policien-, Militär-, Fabrik- und Handlungskunst, müssen, so viel indglich, als bey kannte Dinge, übergangen, oder doch sparsam zum unvermeidlichen Beweise eines bezweifelten speciellen Sages, angebracht werden. Landesbeschreibungen werden vor Mäuser geschrieben, welche in denen hohen Landescollegiis sßen, und bey diesen muß des Kennntnis solcher Grundsätze billig vorausgesetzt werden. In seinem Vortrag muß man alles sehr gekünstelte sorgfältig vermeiden. Hier werden nur deutliche Wahrheiten verlangt. Man hüte sich vor allem überflüssigen, und bediene sich in Worten einer edlen Einfachheit. Noch mehr aber muß man sich hüthen theils vor einer allzulebhaften Vorstellungs- und Einbildungskraft, denn sonst bringet man Wahrscheinlichkeiten vor Wahrheiten vor; theils vor dem anzüglichen und unleidlichen Stürmen, Tadeln und Reformiren, denn solches verstopfet den Eingang zu allen Verbesserungen, es macht den Proponenten verdächtig, er bleibt unbrauchbar, wenn auch seine Geschicklichkeit noch so gros und sein Herz noch so edel wäre. Wer in practischen Wahrheiten Vorthail und Verlust gründlich erweist; wer selbige zu überzuckern weiß; wer sich von dem eigenen Richterstuhl bescheid-

den

den enthält, sondern in öffentlichen Schriften die Verunft des Lesers auffordert, und in speciellen Angaben den Gebrauch des Regimentsruders mit gelassenem Blute erwartet, der dienet dem Vaterlande mit Nutzen.

## §. 7.

Ein jeder Mitarbeiter fertiget, nach dem ihm vorgelegten Schema, sein eigenes Stück und speciellcs System aus; und das allgemeyne System, oder die genaue Verbindung sämtlicher Stücke an seinem Ganzen, wird eber nicht angefangen, bis alle Stücke eines Districts völlig fertig und gesellschaftlich approbiret sind.

Wasückweise in soehanen gesellschaftlich anbefohlenen Staatsarbeiten von Amt zu Amt nach dem vorliegenden Geandriß der Specialpartie beschrieben wird, damit wird im ganzen Lande bis zu Ende fortgefahren. Bestehet der Staat aus mehr wie aus einer Provinz, so gehet solches durch sämtliche

Provinzen fort. Ist die Provinzbeschreibung nach der Zahl der Aemter stückweise fertig; so bringet ein Mitglied den systematischen Zusammenhang der ganzen Provinz in eine Haupttabelle, wosern das Werk eine tabellarische Einleidung erhalten soll, oder in einen Haupttheil der Landesbeschreibung; und ist der ganze Staat von verschiedenen Provinzen völlig beschrieben, so legt ein anderer die letzte Hand an, und bringet den ganzen Staatskörper in kettenmäßigen Zusammenhang, woraus dann eine Generalstabelle, oder eine systematische Beschreibung von so viel Haupttheilen, als Provinzen sind, entsteht.

Weil aber im Lande beständig Veränderungen vorgehen, so müssen solche in jährlichen Beyträgen der Landesbeschreibung beygefüget werden, wobey man auf eben die Art, wie von Amt zu Amt und von Provinz zu Provinz geschehen, verfahren wird.

## Landesvermessung.

## I n h a l t.

- §. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Landesvermessung. §. 2. 3. Schwierigkeiten und Hindernisse dabey von Seiten der Privateigenthümer. §. 4. Communication mit denen Landständen wegen vorzunehmender Landesvermessung. §. 5. Berathschlagung der Cammer wegen der Vermessungskosten. §. 6. Wegen Bestellung tüchtiger Leute zur Vermessung. §. 7. Wegen der Besoldung und Lohns derselben. §. 8. Wegen Anfertigung der Instructionen vor dieselbe. §. 9. Wegen Ausfertigung des Commissorii und Notificationschreiben an die Nachbarn. §. 10. Von der Einrückung der Vermessungscommission und derselben ersten Verrichtungen. §. 11. Bestimmung des allgemeinen Ruthenmaasses und Ackergehalts im ganzen Lande. §. 12. 13. Von der Gränzbegehung. §. 14. 15. Von der wirklichen Ausmessung der Fluhr. §. 16. Von Untersuchung und Beylegung der Feldstreitigkeiten. §. 17. Vom Vermessungsregister. §. 18. Von denen Fluhrcharten, General, und Specialrisßen. §. 19. Ob die Landesvermessung und Verfertigung der Risße und Charten dem Staate gefährlich werden kann. §. 20. Von Lager, Fluhr, oder Fund, und Saalbüchern remissive.

## §. 1.

**E**s ist in der vorhergehenden Abhandlung erinnert worden, daß bey einer Landesbeschreibung eine Landesvermessung vorausgesetzt werden muß. Und gewiß,

man darf sich gar keine Hofnung machen, zu einer richtigen und zuverlässigen Landesbeschreibung zu gelangen, wenn nicht das Land vorher richtig ausgemessen worden. Doch ist es die Landesbeschreibung nicht alleine,

alleine, welche eine Landesvermessung nothwendig und nützlich machet. Es erstreckt sich der Nutzen derselben noch weiter, und äusert sich, so zu sagen, bey allen Theilen der Landwirthschaft.

Sind weder die Dorfflüßren noch die einzelnne Büsher der Unterthanen richtig vermessen und in Riße gebracht; so hat schon die Erfahrung gelehret, wie viele Streitigkeiten, ja Mord und Todtschlag entstehen können, wenn zwar oder mehrere Nachbarn über die Wichtigkeit ihrer Grenzen einen Zweifel bekommen. Ein jeder glaubt sodann in seinen Gedanken Recht zu haben, da doch dieses auf allen Seiten unmöglich ist. Schwere und weitläufige Proceße sind die natürlichen Folgen davon; und was kann denen Unterthanen nachtheiliger seyn, und sie in ihrer Nahrung mehr zurücksetzen, als das viele Proceßiren. Eine richtige und zuverlässige Flußrecharte hingegen macht allem Streit mit einmahl ein Ende.

Hat ein Gutß morastige Gegenden, welche nicht abfließen und trocken werden können, gleichwohl aber einen weit bessern Nutzen bringen würden, wenn sie könnten urbar gemacht werden; so kann solches nicht zuverlässiger als durch die Vermessung und dabey zu gebrauchende Nivelirung beurtheilet, und die Kosten, so dazu erfordert werden, genau überschlagen, auch der Terminus a quo & ad quem nach denen zuverlässigsten Gründen, und wie es mit bester Menage anzufangen, angegeben werden.

Will eine Herrschaft Teiche anlegen, oder Teiche zu Aekern machen, so kann durch die Vermessung sogleich in Erfahrung gebracht werden, wie stark derselbe besetzt werden darf, wenn man seine Größe gegen die Größe eines andern, bereits durch die Erfahrung bekannten Teiches, gegen diesen neuen berechnet, und seine Güte in Ansehung des Bodens und der Fische Nahrung mit einander vergleicht. Ingleichen wenn ein Teich zu Acker

gemacht werden soll, welcher sonst noch niemals auf eine solche Art genuset worden, so kann man durch die Vermessung erfahren, wie viel Einsaat derselbe gebrauchet, und also im Voraus wissen, ob man Schaden oder Vortheil davon haben dürfte, wenn man entweder es als Acker oder Fischteiche nutzen werde.

Hat ein Gutß verschiedene Felder, so pfleget es sich sehr selten zu finden, daß solche nach einer ordentlichen und vollkommenen Wirthschaftsordnung eingetheilet sind; entweder ist dieses oder jenes Feld zu gros, oder zu klein; dieses kann nach gescheneer Vermessung alles so gros und klein eingetheilet werden, als es verlangt wird, und die Umstände einer Wirthschaft es erfordern; auch in dem Register deutlich angezeigt werden, wie stark jedes Feld, absonderlich in der Morgen oder Hufenzahl sey, wornach ein kluger Landwirth seine Einsaat und die ganze Arbeit, so darauf nöthig ist, auf das allergnaweste ausfindig machen kann, welches von nicht geringem Nutzen ist, wenn sonst ein junger Ansdüger seinen Voigten und Bedienten solches auf ihre Aussage allein anvertrauen muß, und die Rechnungen von der Aussaat seit vielen Jahren her, auf dieser leute sichtbaren Nichtigkeit beruhet hat.

Mit den Wiesen hat es gleiche Verwandnis, und wenn solche entweder zu feucht und sauer sind, kann man hier eben so, wie bey den morastigen Gegenden, daß Hülfe durch die Vermessung verschaffen. Oder sind selbige zu trocken, und ein Gutß hat Gelegenheit zur Bewässerung; so muß die zu bewässernde Gegend nothwendig eingedämmt, und mit Ab- und Einlaßschleusen und Gräben versehen werden. Dieses alles nach der besten Art und den wahren Gründen des zu hoffenden Effects anzulegen, kann es ohnmöglich ohne vorhergänzige Vermessung und Nivelirung bewerkstelliget werden, da sie dann sowohl die Höhen und Stärken der Dämme nach

nach der Quantität des einzulassenden Wassers, als deren Länge oder Figur nach Beschaffenheit einer Gegend, nebst denen erforderlichen Kosten, darnach projectiret und berechnet, auch wie Gräben und Schlenfen am vortheilhaftigsten Orte angeleget werden müssen.

Bei Viehhütungen gilt eben dasjenige, was von den Wiesen überhaupt gesagt worden, wo man Gelegenheit zur Bewässerung hat; sonst aber ist noch dieser Nutzen durch die Vermessung von dergleichen Grundstücken zu haben; man kann nemlich, wenn man die Größe derselben weiß, durch die Erfahrung genau herausbringen, wie viel Stücke Vieh darauf ihr Futter entweder reichlich oder nothdürftig finden können, wenn nicht ein schlechtes Jahr oder Bitterung den Mistwachs zu wege bringet. Hat, oder will man Viehpoppeln anlegen, gleichwie an vielen Orten gebräuchlich ist, so kann solches entweder zu gleichen oder ungleichen proportionirten Theilen eingetheilet, und nach der Charte auf Ort und Stelle abgesteckt werden.

Was die Vermessung bei der Forstwirtschaft vor einen großen Nutzen bringet, ist bereits anderwärts (a) hinlänglich erwiesen worden. Ohne eine Vermessung kann man die Stärke, Größe und Beschaffenheit der Waldungen und Forste nicht zuverlässig wissen; man kann keine ordentliche jährliche Schläge einrichten, und, mit einem Worte, man kann keine ordentliche Forstwirtschaft treiben.

Was eine solche Vermessung vor Nutzen habe, wenn Güter verpachtet oder verkauft werden sollen, läßt sich aus vorhergehendem bereits genugsam schließen. Denn wenn man von allen Grundstücken die Größe weiß, und nicht die durch hinlängliche Erfahrung genugsam bekannte Güte eines Ackers, Wiesen, Hutung, und was dergleichen mehr, zu Hilfe, so muß ein sehr genauer und accurater Anschlag, entweder zur Verpachtung,

oder auch zum Verkaufe gemacht werden können, wobei so wenig der eine als der andere Theil nicht den allergeringsten Schaden leiden darf; zumahl wenn man den Werth der Waldungen durch die Vermessung so genau determiniren kann. Bei Kaufcontracten bestehet hierin gemeinlich die größte Ungleichheit, denn entweder schläget der Verkäufer solchen zu wohlfeil an, oder wenn damit zu schlecht gewirthschaftet worden, wird der Käufer leicht beleidiget.

Bei mehreren und verschiedenen Gütern einer Herrschaft, erhellet der Nutzen der Vermessung darans, daß man von denen abgelegenen und entfernten Gütern, die zur Wirtschaft nöthiger Vorkehrungen, als Sden, Pflanzen, und wie es alles Rahmens haben mag, auf demjenigen Guthe, wo man eigentlich wohnet, in der Stube verrichten kann, wenn nemlich der Beamte sowohl als der Herr eine gleiche Charte in Händen haben, so kann auf derselben entweder jeder Ort, seinem Namen nach, oder nach denen darin befindlichen Ziffern und Zeichen citiret werden, daß sich Herr und Beamter allemahl recht verstehen können, und sodanu alles in der größten Ordnung gehen muß. Ja wenn der Herr selbst ein Wirtschaftsverständiger ist, so kann er auch alle Kleinigkeiten, welche die Feldwirtschaft betreffen, ohne seine jedes Orts nöthige Gegenwart, und ohne einen heimlichen Betrug oder Unterschleif zu besorgen, bestellen; denn weil der Herr sodanu um alles weiß, auch dem Wirtschaftler Einsatz, und alles ziemlich genau nachrechnen kann; so ist derselbe nicht im Stande, seinen Herrn so leicht zu betrügen, daß es nicht sollte gemerket werden, zumahl wenn man selbst attent in der Wirtschaft ist, auf alles genau Achtung giebt, und genugsame Erfahrungen einsamlet, so kann solches alles herwachmahls bei der geometrischen Aufnahme um so mehr zu statten kommen, wenn man

man es mit Nutzen an jedem Orte anzuwenden sucht.

Was hier von entfernten und abgelegenen Gütern gesagt worden, hat auch seinen Nutzen bey dergleichen Herrschaften, welche entweder in Diensten, und also abwesend seyn müssen, oder auch von solchen, welche gar in andern Ländern noch Güther haben. Im Großen aber zeigt sich dieser Nutzen bey denen landesherrlichen Domainengüthern und Aemtern, da die Cammercollegia durch die Charten in den Stand gesetzt werden, im Collegio die Beamten und Pächter zu übersehen.

Die Vermessung hat ferner einen großen Nutzen in Ansehung der Flüsse und Ströme, ratione der daran liegenden Leiche oder Dämme, Wasserbaue, Mühlen, Wehre, und dergleichen, besonders aber bey Regulirung der Flüsse und deshalb vorzunehmenden Acquisition.

Es ist bekannt, daß man auch einen großen Fluß dirigiren kann, daß er seine Ufer durch fleißige und ganz geringe Vorkehrungen der Gestalt einrichten muß, wie man es verlangt. Solches geschieht entweder bey großen Krümmen und andern irregulairen Gegenden mit Durchgrabung eines nach der Direction des Flusses sich richtenden Canals, oder wo solches wegen vielfältiger Umstände nicht angehet, durch Anlegung geschickter und dauerhafter Wasser- und Uferbaue, oder auch wohl durch Acquisition bequem und vortheilhaftig liegender Sandbänke, welche mit Weidige nach einer gewissen Methode bepflanzt, und zum Auswachsen gebracht werden. Dieses alles kann ohne eine vorherige accurate Aufnahme von niemanden ausführlich und zuverlässig beurtheilt werden, wenn nicht ein Situationsplan davon vorhanden ist.

Gleiche Bewandnis hat es mit Anlegung derer Leiche oder Dämme. Werden diese nur nach Grundbänken, oder nach eines jeden

seiner vermuteten guten Einsicht so angeleget, wie man will, ohne auf die Umstände und Gefährden Acht zu haben, welche dabey verknüpft sind; so ist es auch nicht anders möglich, es müssen bey einem jeden mittelwässigen Wasser große Schäden und Unglücke entstehen, zu geschweigen wie es bey sehr großen Fluthen gemeiniglich auszusehen pfleget. Woher nun dieses rühret, ist mehr als zu beskaunt, nemlich die unordentliche Anlage derer alten Dämme, und gemeiniglich große Irregularität der Flüsse ist schuld daran, weil zu derselben Zeit, da man zuerst angefangen hat zu dämmen, wohl niemand weiter etwas bedacht, als seine Güther zwar vor dem Wasser zu bedecken; allein ob es auch möglich sey, und ob der angelegte Leich oder Damm so angeleget worden, daß er halten könne, davon haben wohl wenige, man möchte gar sagen, niemand rechte Erkenntnis gehabt, noch sich darum bekümmert, vielweniger ob das Profil zwischen diesem und dem gegen über liegenden Dämme so proportioniret sey, daß das von oben im Flusse herunter kommende Wasser ohne Hinderung und ohne an denselben aufzusteigen, durchpassiren könne. Ohne geometrische Aufnahme einer solchen Gegend ist es nicht möglich, weder ein gründliches Project zu entwerfen, noch dergleichen Baue nach einem wahren Fundament anzulegen, wenn die Sache besonders weitläufig ist, und nicht auf einmahl übersehen werden mag; dahingegen auf einer Charte alles im Kleinen beyammen betrachtet und beurtheilt werden kann.

Bev Anlegung der Lustgänge oder Alleen durch weitläufige Wälder oder auch nur kleine Büsche, ingleichen geradelinigte Straßen und Wege, auf einen gewissen Punct oder Project zu ziehen, erfordert ohnwegänglich eine vorherige geometrische Aufnahme dieser Gegenden, ansonsten man im Kleinen nicht ohne viele Mühe, im Großen aber gar nicht zu seinem Endzweck gelangen kann (b).

Sonst

Sonst hat eine allgemeine Landesvermessung noch diesen großen Nutzen, daß durch dieselbe eine durchgängige Gleichheit bey dem *Modo contribuendi* erlangt, und ein beständiges Regulativ auf hundert und mehr Jahre angefertigt werden kann; da dann niemahls, wenn auch Krieg, Pest und andere Unglücksfälle über das Land eindrechen, ein Stein und Stein im Felde verrückt werden, noch weniger ein Stück Gut aus dem Lehn, Zins und Grundbuche verlohren gehen, sondern vielmehr ein jeder Unterthan vor sich und die Seinigen seines Eigenthums gewiß versichert leben, und keiner, daß er den andern übertragen müßte, sich zu beschweren Ursache finden kann.

Und wird die Landesvermessung auf die Art, wie in dem herzoglich-braunschweigischen Lande geschehen, vorgenommen; so gereicht sie noch im höhern Grad zum Flor und Aufnehmen der Landwirthschaft im ganzen Staate. Man hat nemlich bey dieser allgemeinen Landesvermessung eine ganze Fluß einer Stadt oder Dorf, nach dem Unterschied der Güte, entweder in zwey, oder auch wohl in drey Schläge abgesondert. In jedem Schläge bekam jeder Landmann einen Theil seiner Morgenzahl in einem Stücke angewiesen. War etwa die ganze Dorffluß durchgängig von einerley Güte; so erhielt der Bauer den Vortheil, alles sein Feld beyammen und in einem einzigen Stücke zu haben, obwohl er eben nicht just dasjenige Stück Land, so er bisher gebauet, wieder bekommen. Und mit denen Wiesen verfuhr man auf gleiche Weise (c).

(a) S. die Art. Forstcameralwesen und Forstregal.

(b) S. Abhandlung von dem wahren Nutzen von geometrischer Aufnahme derer Landgüter und derselben Pertinenzien; in denen schlesischen öconomischen Sammlungen, 2. Band, p. 497. u. f.

(c) S. Instruction für die Subdelegatos bey fürstl. braunschweigischer Generallandesver-

messungscommission vom 28. Nov. 1755. in Schreyers neuen Sammlung, 7. Theil, pag. 523. u. f.

## §. 2.

Wenn die Privateigenthümer und Güterbesitzer alle diese Vortheile, die ihnen die Vermessung ihrer Güter verschaffet, recht erwägen wolten; so würden sie sich der allgemeinen Landesvermessung nicht so sehr widersetzen, als gemeinlich geschieht. Denn wenn der Landesherr dieses heilsame Werk vorhat, so sind es eben diese Privateigenthümer, welche die meisten Hindernisse darwider in den Weg legen, und eine Menge Schwierigkeiten dabey finden. Die meisten von diesen sind aber gemeinlich so beschaffen, daß ihr Ungewand bald entdecket werden kann. Die Hauptschwierigkeiten betreffen eines Theils die Furcht vor neuen und vermehrten Abgaben, andern Theils aber die Unkosten, welche die Vermessung verursacht.

Die Privateigenthümer stehen gemeinlich in der Beforgnis, daß man die in der Ausmessung befundene Uebermaase der Ruthen zum Filco schlagen, aus ihrem Eigenthum entziehen, wenigstens selbige taxiren, und die Taxe ihnen abfordern dürfte; woraus denn neue Abgaben zu ihrer Beschwerung erzeugt werden könnten. Und wann auch gleich so etwas von der demahligen gütigen und milden Landesherrschaft nicht zu befürchten wäre; so könnten doch leicht Nachfolger in der Regierung kommen, die ihnen und ihren Nachkommen nicht so günstig wären. Es ist wahr; diese Beforgnis ist von großem Gewicht, und die Erempel von dergleichen Verfahren sind nicht selten. In dem Herzogthum Braunschweig wurden alten Erbdien und Dorfschaften ihre Feldfluren durch gewisse Commillarios nach Morgenlandes von 120. Quadratruthen ausgemessen. So viel nun Morgen von jedem Orte



Orte versteuert werden, oder sonst in denen Büchern angegeben waren, so viel bekam selbiger auch wieder. Fehlte etwas an der angegebenen Morgenzahl, so war es eine Fatalität vor solchen Ort; war aber etwas drüber, so ward das übrige zu denen fürstlichen Domainen gezogen. Ein jeder Morgen stehet daselbst ordinairement 2. Rthlr. im jährlichen Pacht. Es ward also die überschießende Morgenzahl an denjenigen Orten, wo landesherrliche Ämter oder andere fürstliche Güter sind, von der Dorfschaft abgenommen, und solchen Gütern incorporirt. Wo aber dergleichen herrschaftliche Güter nicht zu finden sind, ward das überflüssige Feld denen Bauern wieder ausgethan, jedoch um das gewöhnliche Pachtgeld (a). Bey der Sachsenweimarischen Landesvermessung wurde die an allen Orten hergebrachte Ruthe und Ackergröße unverrückt beygehalten, doch aber nur in Ansehung der Lehnserbzinsen, Garben und anderer erblichen Bürden, als welche im geringsten nicht erhöht wurden, weil wegen der verschiedenen fürstlichen Anfälle und Landesportionen, nach der Observanz, Acker von 100, 160, 200 und mehr Ruthen im Lande zu finden, und darauf obige Onera von Alters her repartirt sind. Denen Untertanen ward von dem angegebenen alten Ackermaas nichts genommen. In Ansehung der Steuern aber, und, um bey denselben eine durchgängige Gleichheit zu erlangen, ward ein neues Maas, nemlich der Acker Erde zu 140. achteckigten Quadratruthen, weimarisches Maases, gerechnet, eingeführt und nach demselben die Steuerbeschickung eingerichtet; woben man auf die Güte des Grundes und Bodens regardirte, folglich was ehemals zu niedrig angeschlagen war, hinauf; und was zu hoch gestanden, heruntergesetzt; die seit voriger Revision melliörirten Güter aber nunmehr, nach dem abwerflichen Interesse, von neuem in die rechte Classe gebracht wurden. Dies

semmach befielen die Untertanen, solcher neuen Vermessung und eingeführten weimarischen Ruthe obngeachtet, bey Ueberschlagung ihrer Aecker, das von Alters her gebrauchte Ruthenmaas, einem jeden aber wurde das Seinige nach dem Fundbuch und der weimarischen Ruthe zugemessen, und zu dem Ende in jeder Gemeinde ein mit dem fürstlichen Wappen gebrauchtes Maas, sowohl von der Gemeinde alten, als der neuen weimarischen Ruthe, auf welchem die Decimal- oder Feldschuße und Zölle abgetheilt sind, gegeben (b).

Um denen Privateigenthümern alle Furcht und Besorgnis wegen der neuen Abgaben zu benehmen, thut der Herr von Griesheim (c) den Vorschlag, daß man durch ein öffentliches Patent bekannt machen lassen soll: daß man die beschlossene generelle Ausmessung bloß zum Besten des Staats vornehme, ohne die mindeste Absicht, durch dieselbe jedoch, über kurz oder lang, etwas wider das Privateigenthum und dessen Besitz von irgend einem Untertanen, noch auch in dem Steuerfusse, zu verändern; alles solle nach, wie vor, bleiben; dieses Patent solle als eine huldreiche Versicherung und als ein Fundamentalgesetz angesehen werden, welches alle Nachfolger in der Regierung verbindet, und woraus sich die landesherrliche Reversalien bey jeder Regimentsveränderung erstrecken.

So patriotisch dieser Vorschlag ist, so allgemein und unbestimmt ist er, gleichsam als wenn es keine Umstände und Ursachen geben könnte, die eine Einziehung des überschießenden Ackermaases, so wie die Abänderung und Vermehrung der Steuern und Abgaben, billig und nothwendig machen. Es giebt Länder in Teutschland, wo man, so zu sagen, nicht mehr weiß, ob und wenn das Land vermessen worden. Weder Städte noch Dorfschulen, und noch weniger die einzelne Güter der Untertanen sind mit Grenzsteinen versehen; die Untertanen sind in die landesherrliche Wäldungen

dungen eingefallen, und haben mit Rotten ihre Aecker und Wiesen nach und nach dergesalt erweitert, daß sie bey manchen um ein Drittel an ihrer Größe zugenommen; sie geben von diesen heimlich angerotteten Stücken dem Landesherrn nicht die geringsten Abgaben, und der Steuerfus ist noch immer in dem unordentlichen und fehlerhaften Zustande, in welchem er von Alters her gewesen, und man ist, aus Mangel der Vermessung und richtiger geometrischen Charten, nicht einmahl im Stande, weder dem Landesherrn zu dem Seinigen, noch denen prägravirten Untertanen mit Zuverlässigkeit zu dem Ihrigen zu verhelfen. Wenn nun der glückliche Zeitpunkt erscheinet, daß ein solches Land vermessen werden soll; wer kann es dem Landesherrn verdenken, wenn er die überschießende Ruthen oder gar Morgen an Aeckern und Wiesen denen bisherigen Besitzern abnimmt, und sie seinen Domainengütern incorporiret, oder, wenn er dieses nicht vor rathsam hält, und mit seinen Untertanen noch gelinde verfahren will, sie denselben, gegen Ueberechnung eines proportionirten Steuerquantum und anderer Abgaben, überläßt? Gewiß, derjenige, so seinem Landesherrn bey diesen Umständen den Rath hierzu giebt, verdient nichts weniger, als ein Plusmacher, der das Cammerplus aus neuen Auflagen der Untertanen ergänzen will, angesehen zu werden. Diejenigen aber, so in diesem Fall ihre bisher unrechtmäßiger Weise besessene Grundstücke verlihren, oder, wenn sie selbige behalten, solcherwegen mit mehreren Abgaben belegt werden, würden sehr unrecht handeln, wenn sie sich darüber beschwerten wolten; ob es ihnen gleich eben nicht zu verdenken ist, wenn sie wünschen, daß keine Vermessung vorgenommen werden möchte.

Wenn hingegen die Privateigenthümer und Untertanen das Eigenthum und den Besitz ihrer Güther, nach dem hergebrachten und etwan starken Ackermaas, aus den Saals VI. Theil.

lager- und Flußbüchern, oder andern Documenten, oder durch eine rechtsbeständige Verjährung erweisen können, und sie solche Güther noch in dem nehmlichen Ackermaas besitzen, ohne sie auf eine oder die andere Art erweitert zu haben; und man wolte eine Landesvermessung vornehmen, und dabey ein neues und kürzeres Ackermaas einführen; so würde alsdann des Herrn von Griesheim's Vorschlag allen Beyfall verdienen, und es würde sehr unbillig seyn, wenn man das alsdann nach dem kürzern Maas befundene Ueberschußland ihnen wegnehmen, und zu denen Domainengüthern schlagen wolte. Doch würde es gar nicht unbillig seyn, wenn, indem man ihnen das Ueberschußland läßt, man alle ihre Grundstücke nach dem neuen Maas vermessen läßt, um bey der Steuereinrichtung eine durchgängige Gleichheit zu erlangen; nur muß man den Steuerfus nicht nach diesem neuen Maas allein, sondern zugleich und hauptsächlich nach der Güte, Beschaffenheit und dem Ertrag eines jeden Grundstückes einrichten, und zu dem Ende die Grundstücke in gewisse Classen theilen. Wenn dann auch schon ein oder andern Besitzer etwas an der Steuerabgabe zuwächset; so kann darüber doch keine billige Klage geführt werden, weil sich der Steuerfus lediglich auf die Güte, Beschaffenheit und den Ertrag eines jeden Grundstückes gründet.

- (a) S. *öconomisches Journal einer Reise aus Ober- durch Niedersachsen, in den öconom. Nachrichten*, 4. Band, pag. 306.  
 (b) S. *sachsenweimarische Instruction zur Generalrevision und Landesvermessung*, vom 6. Febr. 1726. im 10. Bande der leipziger Sammlung.  
 (c) in seinen *Beträgen*, c. L §. 16. p. 115.

### §. 3.

Die andere Schwierigkeit, welche denen Privateigenthümern und Gütherbesitzern so viele Besorgnis machet, sind die großen Kosten,

ken, die eine solche Landesvermessung verursacht, und die sie dann am allermeisten treffen. Es ist wahr, diese Kosten sind nicht gering, und deswegen ist es auch, wenn eine Landesvermessung vorgenommen werden soll, allemahl eine der ersten und wichtigsten Fragen bey der Berathschlagung, woher diese Kosten genommen, und in wie weit das Land oder die Städte und sämtliche Privateigenthümer und Gützerbesitzer dabey zur Concurrenz gezogen werden sollen?

Wenn diese letztere die im vorhergehenden angeführte viele und große Vortheile, die sie durch die Vermessung ihrer Güter erlangen, überlegen, und nur in einem ohngeführten Aufschlag bringen wolten; so würden sie finden, daß diese Vortheile die Vermessungskosten weit übersteigen. Können wohl Städte, adeliche und bürgerliche Grundherrschaften, und geistliche Stifter und Klöster ihr Geld nützlicher anwenden, als auf die Vermessung ihrer Güter? Da ihnen die Vortheile davon am ersten und nächsten zufließen, der Vortheil aber, den der Regent dadurch, in Ansehung der Direction der allgemeinen Staatswirthschaft, erlanget, nur zufällig ist; so ist es auch billig, daß sie etwas aufwenden, um diese Vortheile zu erhalten. Allein, werden die Privateigenthümer sagen, wird die Landesvermessung uns nicht zur Last fallen, wenn sie auf Kosten des ganzen Landes vorgenommen werden soll? werden nicht neue Anlagen und Steuern auf das Land gelegt werden müssen, wenn die Landschaftscasse sich nicht im Stande befindet, die Kosten zu bestreiten? wird dadurch der arme Untertan, der schon genug belästiget ist, nicht noch mehr beschweret werden? Um diesem Einwurf zu begegnen, antwortete ich: Daß das Finanz- und Cameralwesen sich in sehr schlechten und betrübten Umständen befinden mußte, wenn man zu diesem Unternehmen keine Casse oder Fond mehr sollte ausfindig machen können, ohne denen Unters-

thanen beschwerlich zu fallen. Hat der Staat inn- und außerhalb Landes einen guten Credit; so sind Lotterien zureichende Quellen, die denen Einwohnern nicht zur Last gereichen.

Die braunschweigische Landesvermessung, damit dieselbe weder dem Herrn noch dem Lande etwas kosten möchte, mußte von der Commission unsonst verrichtet werden, sie bekam aber pro studio & labore die Pachtgelder des ersten Jahres von dem ausfindig gemachten Oberlande, wie man daselbst das überschüssige Feld zu nennen pfleget; solches Ueberschussland wurde zu dem Ende besonders verpachtet, und aus denen Pachtgeldern eine eigene Casse formiret, aus welcher die Commission ihre Gebühren erhielt. Die Gemeinden hatten ihr nichts weiter zu rechnen, als freyes Quartier, und im Winter das Brennholz. Wenn sie ihr beydes nicht anweisen konnten, gaben sie ihr dafür des Sommers monatlich 2. Rthlr., und des Winters 4. Rthlr. Wurden mehr Dörter in der Nachbarschaft zugleich vermessen; so durfte die Commission die Quartier- und Holzgelder von jedem Orte nur pro rata nehmen, den Aufenthalt an einem Orte aber ohne Noth nicht verlängern; und was an Quartier- und Holzgeldern jedesmahl bezahlt worden, mußte bey Einsendung der Beschreibung berichtet werden. Geschenke oder Naturalien ohne Bezahlung zu nehmen, war verboten. Neben diesen Quartier- und Holzgeldern, mußten die Gemeinen die Kosten der Grenzsteine und den Lohn der Richterleute und Kettenzieher tragen; welche letztere täglich, wenn wirklich gearbeitet ward, 6. Mariengroschen bekamen, wozu aber der Commisarius seinen Bedienten nicht mit gebrauchen durfte. Sämtliche Gelder wurden von den Interessenten, nach Proportion der einem jeden zustehenden Morgenzahl, eingefordert und eingenommen, und an gehörige Dörter wieder ausgegeben, wozu in jedem Dorfe

Dorfe ein eigener Mann ausgewählt und bestellt war. Die Einnahme und Ausgabe geschähe unter Direction des Commis- sarii; welcher auch, nach vollbrachter Ver- messung des Orts, sich die Rechnung geben lassen, solche der Gemeinde vorlegen, sie dars auf abnehmen, und denen einzusendenden Aeten befügen mußte (a).

Es giebt noch mehrere Mittel, die Lan- desvermessungskosten zu erleichtern. In großen Staaten hat man heutiges Tages ge- meinlich ein Ingenieurcorps. Die In- genieurofficiere haben ihren gewöhnlichen Gehalt, zu Friedenszeiten aber wenig zu thun. Diese kann man zur Landesvermessung am bequemsten brauchen. Sie verstehen ihr Metier, und man kann sich auf sie ver- lassen. Vermehrt man ihnen während der Vermessung ihren Gehalt nach Willigkeit, so werden sie diese Nebenarbeit mit Vergnügen über sich nehmen. Diese Vermehrung ihres Gehalts kann aus der Lotteriecasse bestritten werden. Es wird sich auch die Landschafts- casse allenfalls nicht weigern, diese Zulage über sich zu nehmen. Man kann ihnen auch verstaten, über die Abcoption der Fluhrs- charten mit denen Städten oder Magisträ- ten, mit denen adelichen und bürgerlichen Grundherrschaften und geistlichen Stiftern und Klöstern zu contractiren; dieselben wer- den solchen Vortheil gern bezahlen; er kommt ihnen immer am wohlfeilsten und am zuver- lässigsten.

Ueberhaupt kann man die Vermessungs- kosten dadurch ungemein vermindern, wenn man die Vermessungsanstalten dergestalt an- ordnet, daß man davon auf einmahl nicht zu viel übernimmt, sondern das Werk nach und nach, so wie es der Zustand der Casse leidet, zu Stande zu bringen suchet; daß man die Aufsichten und Arbeiten dabei nicht über die Gebühr häuſet; daß man sich bey keinen Formalitäten aufhält, und alle Ver- richtungen dergestalt anordnet, daß einer

dem andern beständig in die Hand arbeiten muß; daß keine Zeit unnütz zugebracht, auch diejenige bey schlechter Witterung, wo im Felde nichts gethan werden kann, zu Hause wohl angewendet, und nicht durch Spielen, Essen und Trinken und andern Zeit- vertreib hingebraucht wird. Geometrische Ar- beiten sind an sich langsam und kostbar. Je mehr man also die Zeit dabei wahrnimmt, und je weniger man daran versäumt, desto mehr sparet man die Kosten. Es ist daher sehr wohl gethan, wenn der Commission auf- gegeben wird, über ihre tägliche Arbeiten ein ordentliches Journal zu halten, und sol- ches alle Woche an die Cammer einzusenden, damit diese beständig unterrichtet sey, ob und wie fleißig gearbeitet werde. Haupts- sächlich kommt es hierbei auf eine gute Wahl der Commissarien an. Wenn diese geschick- te, treue und redliche Leute sind, so werden sie auch alles vermeiden, was das Vermes- sungs-geschäfte unndehiger Weise weitläufig machen und aufhalten, mithin auch ohne Noth die Kosten vermehren könnte.

(a) S. braunschweigische Instruction vor die Landesvermessungscommission, S. 3. 4. 5. 8.

#### §. 4.

Soll eine allgemeine Landesvermessung vorgenommen werden; so pfleget der Landes- herr oder dessen höchstes Landescollegium zu- sörderst mit denen Landständen darüber zu communiciren, ihnen den Nutzen und die Nothwendigkeit davon vorzustellen, mit ih- nen wegen der Vermessungskosten, und wie es sowohl mit selbigen, als mit dem ganzen Vermessungs-geschäfte gehalten werden soll, sich zu berathschlagen, und alle Hindernisse, so sich dabei finden könnten, aus dem Wege zu räumen.

#### §. 5.

Ist mit denen Landständen die Sache ber- richtiget worden, und die Landesvermessung soll

soll nun vorgenommen werden; so wird entwedder einer besonders niedergesetzten General-Landesvermessungscommission, oder aber der Cammer die Direction der ganzen Arbeit aufgetragen. Hier sollen nun verschiedene vorläufige Berathschlagungen und Voranstaltungen vor.

I. Ist die Cassé oder der Fond zu den Vermessungskosten mit denen Landständen reguliret und festgesetzt worden; so sorget die Cammer am ersten dafür, daß diese Cassé angeordnet, gehörig eingerichtet und mit demer aus dem Fond herfließenden Geldern versehen werde, damit die Gelder zu den nöthigen Ausgaben nicht fehlen mögen. Ist eine lotterie zum Behuf der Landesvermessung resolviret worden; so machs die Cammer die Veranstatung, daß dieselbe zu Stande gebracht werde, und verordnet zu dem Ende eine besondere lotteriedirection aus erfahren, geschickten und verlässlichen Leuten, die sodann unter der Aufsicht der Cammer das ganze Werk einrichten und besorgen. Hat man eine andere Cassé oder Fond zu Bestreitung der Vermessungskosten destiniiret; so veranstaltet die Cammer, daß die Gelder selbiger Cassé zu keinem andern, als diesem Behuf, ausgezahlt werden.

### §. 6.

II. Siehet sich die Cammer nach tüchtigen und geschickten Leuten um, welche zur Landesvermessung gebraucht werden sollen. Man pfleget dabey sein Augenmerk dahin zu richten, daß man solche Personen dazu erwählet, welche nicht allein geschickt und tüchtig, sondern auch uninteressiret sind; und mit denen Untertanen keine Connerion haben. Man hat bey diesem Geschäfts vielerley Personen nöthig.

1) Pfliget man einen Commissarium subdelegatum, oder, wie er auch genennet wird, einen General-Revisoren zu bestellen, welcher die ganze Vermessung an Ort und

Stelle dirigiret, und unter welchem mithin alle daran arbeitende Personen stehen. Zu diesem Commissario subdelegato oder General-Revisore nimmt man gemeinlich einen angesehenen Bedienten, welcher nicht allein das Cameral- und Steuerwesen versteht, sondern auch in dem Feldmessen nicht ganz unerfahren ist, damit er die Ingenieurs oder Feldmesser desto besser übersehen könne. Dieser Subdelegatus ordnet alles an, was bey der Vermessung nöthig ist; ohne seinem Vorwissen und Anordnung darf nichts vorgenommen werden; er verfertiget die vortzeit zu Zeit an die Cammer zu erstattende Berichte; darf aber ohne schriftliche Anweisung der Cammer keinen Ort vermessen, zu dem Ende er allemahl anzeigen muß, gegen welche Zeit er mit der Arbeit an dem ihm angewiesenen Orte fertig zu werden gedentet. Er führet über alles, was bey der Vermessung vorkommt, ein Generalprotocoll, trätget bey jeder Handlung von Wichtigkeit, und wenigstens alle Abend, hinein, was dem Tag über in der Sache geschähen ist, auch was bey denen Handlungen zugegen gewesen; er untersüchet die bey der Vermessung vorkommende Klagen und Strittigkeiten der Untertanen und Eigenthümer, suchet die Sache abzuthun, und, wenn solches nicht geschähen kann, berichtet er mit Einsehung Extractus Protocollis davon an die Cammer. Er muß darauf sehen, daß die unter ihm stehende Feldmesser fleißig arbeiten, und ihre besondern Instruction gemäß verfahren; daß von keinem die Untertanen mit Beschwerden und Verehrungen beschweret, noch dieselben mit Fahren, Botengehen oder andern Abgaben belästiget werden. Und weil der Subdelegatus das ganze Werk dirigiret; so darf er sich nicht ohne Noth von dem zu vermessenden Orte begeben, ehe die Arbeit zu Stande gebracht ist. Die unter ihm stehende Feldmesser aber, und alle übrige dabey arbeitende Personen, sind schuldig, ihm allen gebühr

gefährlichen Respekt zu erweisen, und sich fernem Anordnungen und Veranstellungen in allen und jeden Stücken willig zu fügen; was fern sie aber dagegen etwas vorzustellen nöthig finden, solches auf eine geziemende Art zu thun.

2) Zuweilen bestellet man einen verständigen Mathematicum zum Revisions-Commissarius; und setzet ihn denen Feldmessern vor, um dieselbe samt und sonders in bedürftigen Fällen zu unterrichten, wie sie ihre Expeditiones vollführen und zu dem vorgesezten Endpunkt einschicken sollen. Er muß die Feldmesser controlliren, bey ihren ausgemessenen Flächen die Winkel und Linien im Felde und auf dem Papier nachmessen, den gefundenen Inhalt gegen des Geometrae Feldmanual halten, und die gefundene Accurateffe seiner Arbeit attestiren, oder solche Fehler corrigiren und andern lassen; wie er dann vor die Defecta der nachgemessenen Stücke allezeit Rechenschaft zu geben hat. Eben so muß er auch des Geometrae Flußkarte auf dem Papier nachprobiren; zuweilen auch die Städte, Dörfer, Flecken und Wälder selbst ausmessen und in Riß bringen. Dieser Revisions-Commissarius ist jedoch von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit, und kann desselben Posten von dem ersten und obersten Feldmesser gar wohl versehen werden.

3) Sind die Feldmesser. Auf dieser ihre Beschaffenheit kommt es bey der Landesvermessung am meisten an. Es müssen geschickte, geübte und erfahrene Leute seyn, die dergleichen Arbeiten schon mehrmahlen unter der Hand gehabt haben, sonst ist ihre Arbeit eine Stumperey, und Geld und Zeit ist verlohren. In großen Staaten unterhält man gemeinlich ein Ingenieurcorps, und bey jedem Cammercollegio pflegen auch bereits ordentliche und vorbeständig angenommene Feldmesser bestellet zu seyn. Es kann mithin in großen Staaten an geübten Feldmessern

nicht fehlen. In kleineren Staaten hält es damit schon schwerer, und man ist nicht selten vermüßiget, fremde Feldmesser zu bedausen, so aber die Kosten vermehret, indem diese immer besser bezahlet seyn wollen, als die einheimischen. Der Herr von Griesedahn giebt den Rath, daß kleinere Staaten nur einen einigen großen mechanischen Kopf zu einem berühmten Ingenieur, dem solche Arbeiten stets vorkommen, und der die Gabe des Vortrags und der Geduld zum theoretischen und practischen Unterricht hat, schicken sollten; bliebe dieser so lange bey seiner Hand, bis er als ein probenmäßiger Meister zurückgehen könnte, so würde er mit weniger Beyhülfe des Staats eine geometrische Schule anrichten, und in etlichen Jahren brauchbare Leute erziehen können. Wolte man es aber auf die Geschicklichkeit ankommen lassen, die ein junger Mensch von Universitäten mitbringt; so wäre zu befürchten, daß sie mehr theoretisch als practisch seyn dürfte, welches aber zu diesem Vorhaben nicht hinreichend wäre (a). Von denen bey der Cammer stehenden und verpflichteten Feldmessern wird an einigen Orten, und zwar nicht ohne Grund, erfordert, daß sie auch den Ackerbau verstehen, und die Güte des Landes wohl zu unterscheiden wissen (b). Es ist sehr gut, wenn die Feldmesser hiezu erfahren sind; denn da bey der Vermessung die Acker nach ihrer Güte in gewisse Classen getheilet werden; so können sie, bey ihrer eigenen Kenntnis von dem Unterschied des Landes, die Achteleute oder Wirthschaftsverständige, die man gemeinlich dazu gebraucht, desto besser übersehen und zurechtweisen.

Wo keine gewisse und verpflichtete Feldmesser bestellet sind, da müssen diejenigen, die man zur Landesvermessung gebrauchen will, sorgfältig vorher geprüft werden, sonst kann sich der Staat auf selbige nicht verlassen. Zu dem Ende müssen sie an einigen

Orten mit ihren Instrumenten sich vor den Vermessungscommission präsentiren, und von dem General-Revifore und Revisions-Commissario sowohl im Felde, als auf dem Papier, tentiren lassen, zugleich auch ihrer Dexterität und Geschicklichkeit halber, wofern sie employret werden wollen, ein Attestat beybringen (c).

Die nöthige Instrumente muß sich ein jeder Feldmesser selber anschaffen. Diese Instrumente müssen tüchtig und sehr accurat und richtig seyn, sonderlich die Meßkette. Und weil ein jeder Feldmesser seine besondere Instrumente hat; so ist dahin zu sehen, daß dieselben sämtlich im Hauptwerke mit einander übereinkommen. Zu dem Ende müssen sie solche vor Anfang der Vermessung dem Revisions-Commissario vorlegen, und sie von ihm examiniren lassen (d). Weil auch die Meßkette durch den Gebrauch zum Htern aus dem rechten Maas verrückt wird; so muß der Ingenieur oder Feldmesser seine Meßkette zu gewissen Zeiten, zuweilen alle Woche wenigstens einmahl (e), bey der Commission, nach der daselbst befindlichen Probemessurthe, nachschlagen lassen, und bey befundener Unrichtigkeit davon sogleich der Commission berichten; wenn aber der Fehler blos casuell ist, solchen remediren (f).

Wie viel Feldmesser bey der Landesvermessung nöthig sind, solches kommt darauf an, wie viel besondere Fluren auf einmahl angeleget werden sollen; da dann auf jede Flur ein eigener Feldmesser erfordert wird.

4) Wann bey der Landesvermessung die Absicht zugleich dahin gerichtet ist, daß das Steuerverwesen in Ordnung gebracht, und die Fund-, Saal- und Lagerbücher und Catastra renoviret oder neu aufgerichtet werden sollen; so sind auch zu diesem Geschäfte, so wie bey der Commission zu Führung der Acten und andern Verrichtungen, Protocollisten nöthig. Zuweilen pfleget man je zweyen Geometris einen Protocollisten,

und dem Subdelegato oder General-Revifori auch einen zuzugeben (g). Die bey dem Steuer-Departement befindliche Subaltern-Bedienten werden sich dazu wohl am besten schicken.

5) Werden an jedem Orte von dem Commissario zwey, drey bis vier, eheliche, friedliebende, gewissenhafte und der Flur kundige Männer aus der Gemeine, mit Zulassung der Gerichte, zu Feldgeschwornen und Steinsehern erwählet und in Pflicht genommen. Dieses geschieht jedoch erst alsdann, wenn die Commission in den Ort eingerückt ist.

6) Endlich brauchet man auch verschiedene Leute zur Handreichung, als zum Kettenziehen, zu Setzung der Steine, welche letztere mit Hacken, Grabscheiten, Schaufeln, Pfaleisen, Picken, Schlägel etc. erscheinen. Einen Mann mit einem Sack, worin die Zeichen zu den Steinen befindlich; einen Maurer mit dem Mauerhammer zu Einschauung der Schleifen auf die Grenzsteine; und einen Fuhrmann mit einer Karre zu den Steinen und Pfälen. Alle diese Leute werden von dem Commissario auch alsdann erst bestellet, wenn er in den Ort angelangt.

7) Werden auch zuweilen der Forstmeister und die Förster jeden Forstes bey der Vermessung nöthig seyn, um die Richtigkeit der Forstgrenzen anzugeben; sonderlich wenn sich finden sollte, daß die Untertanen in die herrschaftliche Waldungen eingerottet haben. Diese Forstbedienten werden angewiesen, bey der Hand zu seyn, und sich auf Begehren des Commissarii allemahl einzufinden.

(a) S. von Briesbeims Beyträge, I. c. §. 6. p. 99.

(b) S. königl. preuß. schlesisches Bau- und Landesvermessungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 49.

(c) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. XI. §. 2.

(d) S. eby daselbst Cap. 3. §. 19.

(e) S.



(e) S. braunschweigische Landesvermessungs-Instruction, §. 6.

(f) In denen königl. preussischen Landen sind besonders bey der Cammer verpflichtete Feldmesser bestellt. Es darf niemand, als ein solcher vereideter Feldmesser, einige Vermessungen, welche fidem publicam haben sollen, vornehmen, weil sonst durch unerfahrene große Unordnungen gemacht und viele Streitigkeiten erregt werden können. Und ob es gleich einem Privato nicht verwehret wird, dergleichen Vermessungen in seinen Güttern zu seiner Notice, auch allenfalls durch einen unbeeideten Artis peritum vornehmen zu lassen; so machen doch dergleichen Vermessungen bey Grenzstreitigkeiten oder sonstigen keinen Beweis aus. S. königl. preussische Instruction für die Landmesser des Königreichs Preussen, vom 20. Nov. 1755. §. 2.

Weil im Königreich Preussen vier verschiedene Arten des Ruthenmaasses eingeführt sind; so muß ein jeder, der sich zum Vermessen gebrauchen lassen will, nach solchen Maassen drey besondere Ketten haben, weil die Reduction von einem Maas ins andere nicht zuverlässig ist, und leicht Irrungen machen kann, besonders da bey einer jeden Linie die Länge bezeugt werden muß, auch bey einem jeden Winkel die Grados des inwendigen Winkels mit bezeugt werden müssen. Es sind aber solche Ruthenmaasse 1) die culmische Ruthe, so acht halb colmische Ellen und zwey Mannsbäumen halten muß. Diese Ruthe wird bey Vermessung der adelichen, colmischen, Preussch, Frey- und Erbfrey, oder Chatoullgüthern gebraucht. 2) Die oletzkoische Ruthe, so 5. Decimalsfuß kürzer als die culmische ist, und bey königlichen Bauerhufen gebraucht wird. 3) Die Teichgräberruthe, so 25. rheinländische Fuß hat, und nach welcher die Anschläge zu der Grabens Stein, Brücken, und Rahnungsarbeit, und die Verdinge mit den Teichgräbern gemacht werden. 4) Die rheinländische Ruthe von 12. rheinländischen Fuß, die zu besserer Rechnung in Decimalsfüße getheilt sind. Diese Ruthe wird zur Vermessung der königlichen Vorwerker gebraucht.

Von einer jeden dieser verschiedenen Maassen wird eine auf einer eisernen Stange gezeichnete Proberuthe an einem öffentlichen Orte aufbewahrt, und nach dieser muß sich jeder Feldmesser eine eigene Proberuthe machen lassen, um nach solcher seine Ketten, so oft als möglich,

und wenigstens alle Vierteljahre deutlichen und einrichten zu lassen. Und damit dieses desto gewisser beobachtet werde, muß ein jeder Landmesser seine Ketten alle Jahr im Januario an den Oberreich; Inspectorum zur Revision ein-senden. Dieser probiret sie nach dem befindlichen eisernen Ruthenmaas, läßt das Nothige auf eines jeden Kosten ändern, schicket sie zurück, und giebt der Revision wegen einen Schein, notiret alles, was geschehen, und moniret die Säumigen, und zeigt solches an. Und eben also müssen die Feldmesser auch ihre Magnetnadel zur Revision ein-senden. S. Instruktion vor die Landmesser im Königreich Preussen, §. 6. 9. 10. 23. Nach dem schlesischen Bau- und Landesvermessungsreglement, §. 5. wird sowohl bey der Cammer, als auch in denen Aemtern und bey denen Rathhäusern, eine richtige rheinländische Proberuthe gehalten, nach welcher die Landmesser, so lange die Vermessung währet, ihre fünf Ruthige Messkette, daran jede Ruthe mit zehn Schacken, jede zu einem Decimalsfuß, versehen ist, alle acht Tage, oder so oft sie einen Fehler daran vermerten, über-schlagen, und nach Befinden rectificiren müssen. So oft auch einem Feldmesser eine Vermessung aufgetragen wird, muß derselbe seine Kette bey der Cammer, oder bey dem Aemte, oder dem Rathhause, wo er seine Arbeit verrichten soll, vor angehender Arbeit produciren und nachweisen, wie dieselbe mit dem Cammermaas völlig übereinstimmt; worüber ihm ein Attest, daß solches richtig befunden worden, ertheilet wird, welches er hiernächst bey dem abzugebenden Vermessungsregister beyliegen muß.

(g) S. weimarische Landesvermessungs-Instruction, Cap. 8. §. 6.

### §. 7.

III. Sind diejenige Personen, welche bey der Landesvermessung gebraucht werden sollen, von der Cammer ausersuchen, dem Landesherren vorgeschlagen und von diesem angenommen worden; so reguliret die Cammer die Besoldung und den Lohn, den ein jeder vor seine Arbeit zu erwarten haben soll.

Dem Commissario subdelegato oder General-Revisionari, so wie dem Revisions-Commissario,

millario, pflegen gewisse Dicken ausgefetzt zu werden. Weil aber die Landesvermessung ein Geschäft ist, welches viele Jahre hinter einander dauert; so wird man an denen Kosten ein ansehnliches ersparen, wenn man ihnen, solche Zeit über, eine billige Zulage ihrer bereits zu genießen habenden Besoldung accordiret. Sie können damit vollkommen zufrieden seyn, wenn sie bedenken, daß sie während der Landesvermessung von ihrer ordentlichen Amtsarbeit verschonet bleiben. Eine Zulage aber verdienen sie wegen der mehrern und größern Mühe und Beschwerlichkeit, so mit der Landesvermessungsarbeit verbunden ist. Wolte man ihnen aber gleichwohl gewisse tägliche Diäten auswerfen; so dürfen dieselbe, wegen der viele Jahre lang dauernden Commission, und wo zugleich ihre ordentliche Besoldung fortgeht, sie aber ihr Amt unterdessen nicht versehen, keinesweges so stark seyn, als diejenige, so sie außerdem bey andern Commissionen, die nur wenige Tage oder Wochen währen, zu bekommen pflegen. Doch muß man dabey auch auf die eigene Selbstigung, so sie sich selber verschaffen müssen, und ob die Lebensmittel an einem Orte theurer oder wohlfeil sind, Rücksicht nehmen, und ihnen ihre Besoldungszulage oder Diäten auch nicht allzu knapp zuschneiden; zumahl wenn sie alsdann zweyerley Haushaltungen, die eine vor sich, und die andere vor ihre Frau und Kinder, zu unterhalten haben solten.

Denen Feldmessern pfleget gemeiniglich schon eine Tare vorgeschrieben zu seyn, nach welcher sie ihre Arbeit bezahlt bekommen sollen. Man hat zuweilen zweyerley Taxen, die eine wegen Bezahlung bey landesherrlicher Arbeit, und die andere bey Vermessungen der Privatgüter. Also ist z. E. im Königreich Preussen denen Feldmessern wegen ihrer Arbeit bey Privatis folgende Tare vorgeschrieben (a).

I. Wenn bey einem Grenzstreit oder sonst nur der Totalinhalt der Grenzen des Guts ausfindig zu machen und ein alter Riß vorhanden ist, so wird dafür folgendes bezahlet:

1) Wenn keine Hinderung, als Wald und Brücher, vorhanden, kann ein Landmesser 16. dergleichen Edelmische Hufen in einem Tage vermessen und den andern Tag auftragen, und bekommt alsdann bis 20. Hufen vor jede einen Gulden; wenn in der Art über 20. Hufen zu vermessen, bekommt er bis 40. Hufen 22½ Gr. von 40. bis 75. Hufen 20. Gr. und von 75. bis 125. oder mehrere Hufen 18. Gr. per Hufe, es müssen aber diese in einer Feldflur zusammenliegen, und nicht durch aufzunehmende Grenzen getrennet werden.

2) Sind viel Brücher und andere Verbindungen, so kann er nur halb so viel verrichten, bekommt also

bis 20. Hufen	---	2 fl.	1	—
bis 40. Hufen	---	1	45.	Gr.
bis 75. Hufen	---	1	40.	Gr.
und bis 125. Hufen	---	1	36.	Gr.

3) Lieget die Grenze in puten Brüchern, so ist die Arbeit noch schwerer, und bekommt also der Landmesser

bis 20. Hufen	---	2 fl.	15.	Gr.
— 40. —	---	2	1	—
— 75. —	---	1	45.	—
und bis 125.	---	1	40.	—

II. Wenn die Größe der Wälder, Wiesen, Aecker, Tristen und Hoffstellen zu zeichnen, wird, wenn ein alter Riß vorhanden, folgendes bezahlet:

- 1) Wo wenig Hindernungen an Brüchern und Wäldern sind, 2 fl. 1 —
- 2) Sind viele Hindernungen 2 15. Gr.
- 3) Ist ein pur Gebrüch 1 Thlr.

III. Wenn

III. Wenn Bauerndörfer nach einem alten Riß speciell zu vermessen, und jedes Bauers Stück nach der Morgenzahl aufzuführen, wird ebenmäßig der ad No. II. aufgeführte Satz bezahlet.

IV. Wenn aber kein alter Abriß befindlich, wird pro Hufe 15. Gr. mehr bezahlet.

V. Ein Riß von der ersten Sorte, nemlich von bloßem totalen Inhalt, wird mit 1. Rthlr. 30. Gr. bezahlet; wenn aber solcher mehr, als einen Royalbogen, ausmacht, so wird noch per Bogen Royalpapier 1. Rthlr. bezahlet, die übrigen Riße werden bis 10. Hufen mit 3. Rthlr. bis 20. Hufen mit 4. Rthlr. und so weiter bezahlet, dergestalt daß auf 10. Hufen allemahl 1. Rthlr. zugeleget wird.

NB. Wenn bey landesherrlicher Arbeit die Vermessung hufenweise bezahlet wird, gehöret ein Riß ohne Bezahlung zur Vermessung, der zweyte aber, und wenn auf Diäten gearbeitet wird, wird, nachdem er gros, und Fleiß daran gewendet worden, in der Specification der Kosten angenommen.

VI. Wenn in der Vermessung Gewässer über 10. Hufen gros in einem Strich vorkommen, wird allemahl, wie ad No. I. 1) angezeigt worden, bezahlet. Bey der Vermessung wird denen Landmessern freye Zehrung, und vor die Reisetage 3. fl. an Diäten per Tag gegeben. Vor Arbeitungen bey Setzung der Grenzmaale werden ebenmäßig die Diäten à 3. fl. per Tag gerechnet (b).

In Schlessen ist denen Landmessern, sowohl bey landesherrlichen als rathhänlichen Vermessungen, folgende Cammertax geschriben (c).

I. Bey Specialvermessungen und dazu erfordernten übrigen Arbeiten wird bezahlet

- 1) Vor jeden Morgen à 180. Quadratruthen an brauch- und nußbaren Acker und Wiesen, 9. gute Pfennige.

VI. Theil.

- 2) Vor einen Morgen an Hütung, kleinen Seen, Teichen, Büschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aekern und Wiesen gelegen, 6. gute Pfennige.

- 3) Vor einen Morgen an Heiden, Wäldern, großen Teichen, Seen, Brüchern und Hütung, 3. gute Pfennige.

II. Die Generalvermessungen, oder, wo nur einzelne kleine Stücke und keine halbe oder ganze Feldmarken specialiter zu vermesssen sind, ingleichen das Niveliren, und alle andere Vermessungsarbeit soll denen Landmessern, von dem Tage ihrer Abreise bis zum ausgefertigten Plan und Register, täglich, wenn sie in keinem Tractement stehen, mit einem Rthlr. Diäten, wenn sie aber Gehalt haben, mit 16. Ggr. bezahlet werden; sie müssen aber von ihrer Arbeit, so lange sie währet, wöchentlich ein Journal an die Krieges- und Domainencammer einsenden, und darin nachweisen, was sie täglich verrichtet haben, und dabey anzeigen, wie viel Zeit noch erfordert werden möchte, bis die Arbeit zum Schluß gebracht werden kann.

Außerdem soll denen Landmessern freyes Vorspann gegeben, auch die erfordernte Leute zum Kettenziehen und Fortbringung der Messungsinstrumenten angeschaffet, und diese nach dem mit denenselben zu machenden Verdienst besonders bezahlet werden. Was diese Leute wöchentlich verrichten, davon muß der Feldmesser am Ende der Wochen ein Tagelohne machen, und denenselben den verdienten Lohn an den Baurendanten des Orts, oder wie es sonst von der Cammer verordnet wird, zur Bezahlung assigniren; und wenn die Vermessung geendiget ist, muß der Baurendant sämtliche Assignationes zur Cammer einsenden, diese aber beurtheilen, ob dieser Leute Dienst wohl angewendet oder gemißbraucht worden, und nach Befinden das Nöthige weiter verfügen.

D

Sonst

Sonst pfleget dem Kettenzieher entweder jede Woche, da er die Kette wirklich schleppet, 1. Thaler, oder Jahr aus Jahr ein 16. Gr. gereicht zu werden, wogegen derselbe in letztem Fall zu müßigen Zeiten der Commission aufwarten muß, um der Cammer ein Vortheil zu ersparen. Auch müssen, zu Beförderung der Sache, die Gerichte, und Dorfknechte, wie nicht weniger die Heimbürger, der Commission, so lange sich selbige an dem Orte der Vermessung aufhalten muß, an die Hand gehen und aufwarten (d). Wenn eine Dorfgemeinde sich über das denen zur Commission gehörigen Personen gewidmete freye Quartier, Bette, Holz, Licht, Transport und Vortheil laufen, nicht unter einander vergleichen kann; so muß zuweilen, was die beyden letztern Punkte anlangt, es nach der Reihe, oder wie sonst die Gemeinde unter sich einig wird, gehen, die Nachbarn aber, so die Feldmesser und Protocollisten mit Quartier versorgen, im Fall sie deswegen sonst nicht einig werden können, in denen 6. Monaten, May, Junius, Julius, August, September und October, vor Stube und Bette täglich 6. Pfennige, in den übrigen Monaten aber, inclusive Holz und Licht, 1. Groschen, vor den Ober- Revisorem aber, auf die Tage, da er sich des Orts aufhält, noch einwärts so viel, und vor den Kettenzieher, welcher sich bey dem Nachbar in seiner Stube mit behilft, Jahr aus Jahr ein, 3. Pfennige aus der Gemeinde bezahlen. Was hingegen besagte zur Commission gehörige Personen, vom Ober- Revisore bis zum Kettenzieher, an dem Ort und auf der Reise verzehren, solches müssen sie vor sich selbst bezahlen, und dürfen dieweil von denen Unterthanen keinen Hülff fordern. Wie dann auch denen Unterthanen in Revisionsangelegenheiten weder von denen Gerichten, Justitiaribus, Rechnungsbeamten, Zinsherren, noch andern, vor die angewandte Mühe, Wege und Besäumung, als einige Spesen abgefordert werden dürfen;

doch müssen die Gemeinen selbige durch ihre Pferde hoken lassen, und so lange sie des Orts zu thun haben, mit nothdürftiger Kost versehen (e). An andern Orten muß die Gemeinde, wenn sie dem Subdelegato kein freyes Quartier und Brennholz im Winter anweisen kann, ihm dafür des Sommers monatslich 2. Rthlr. und des Winters 4. Rthlr. bezahlen. Der Subdelegatus aber, wenn er mehr Dörfer in der Nachbarschaft zugleich vermisst, die Quartier- und Holzgelder von jedem Orte nur pro rata nehmen, seinen und des Ingenieurs Aufenthalt an einem Orte ohne Noth nicht verlängern, und bey Einsendung der Beschreibung berichten, wie viel er und der Ingenieur deshalb bekommen haben. Die Unterthanen sollen mit Fuhren, Botzen und andern Abgaben nicht beschweret werden. Die Fuhren, welche wegen der Vermessung des Orts erforderlich sind, darf der Subdelegatus von der Gemeinde nehmen, er muß aber bey Einsendung der Beschreibung verzeichnen, wie viel Fuhren, und von wem er sie erhalten habe. Wenn ihm, zu seinem desto bessern Auskommen, zwey oder mehr Dörfer zugleich zu vermessen gegeben sind; so muß er die deshalb erforderliche Fuhren von einer Feldmark zur andern aus seinen Mitteln bezahlen (f).

Denen Städten und Dörfern pfleget zuweilen frey gegeben zu werden, ob sie sich von dem Feldmesser eine Copie von ihrer Flußcharte in ihr Rathsarchiv oder Gemeindegeld wollen verferrigen lassen, da zuweilen die Taxe auf 10. Groschen von jeden hundert Aekern gesetzt wird; oder ob sie sich in vorfallenden Ackerstreitigkeiten bey der Cammer, oder denen Gerichten und daselbst aufbewahrten Flußcharten, Raths erholen wollen (g).

Auch pfleget der Commission eine Taxordnung vorgeschrieben zu werden, wie viel bey Ackerstreitigkeiten und Zwungen, die sie in Güte heben, oder durch landesherrliche Decision

Decision benleget, vor das Rescript, Bericht, Vergleich und anders, sonderlich vor den geometrischen Riß, an Gebühren genommen, und an die Cammer und respective den Geometram bezahlet werden soll (h).

Die zu setzende Steine besorget zuweilen die Cammer, wie im Weimarischen geschehen; da dann die Tafe festgesetzt wird, nach welscher von der Cammer die Steine bezahlet werden sollen; als vor einen gemeinen Stein ohne ausgehauenen Kopf 6. Pfennige; vor einen Stein mit einem ausgehauenen runden oder platten Kopf 1. Groschen; vor einen dreieckigten ausgehauenen Stein, so drey Dertter scheidet, 1. Gr. 6. Pf. vor einen viereckigten, so vier Dertter scheidet, 2. Gr. und vor einen mit dem landesherrlichen Wappen, so viel, als etwan es aufs genaueste zu bedingen, im übrigen aber vor jeden Buchstaben oder Ziffer einen Pfennig, nicht weniger vor einen vom Töpfer gebrannten glasuren Zeugen 1. Pfennig, ohne Glasur hingegen vor drey Stück zwey Pfennige (i).

- (a) S. Instruction vor die Landmesser im Königsreich Preussen, §. 29.
- (b) Diese Tafe dürfte manchem sehr hoch vorkommen; man muß aber bedenken, daß hier preussische Mährung verstanden wird. Es gilt aber im Königreich Preussen ein Gulden nur 8. gute Groschen, ein preussischer Groschen ist so viel als ein Kreuzer oder 37. gute Pfennige, und 15. solcher Groschen machen 4. gute Groschen, und 90. derselben einen Reichsthaler.
- (c) S. schlesisches Bau- und Landesvermessungsreglement, §. 60. 61. 62.
- (d) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 15. §. 60.
- (e) S. eben daselbst, §. 61. 62.
- (f) S. braunschweigische Landesvermessungsinstruction, §. 3. 4.
- (g) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 4. §. 10.
- (h) Die an die Cammer zu bezahlende Gebühren muß man nicht als ein Lucrum der Spor-

tulcasse ansehen; denn dieselben werden nicht des Sportulirens wegen, sondern aus der Ursache gefordert, um dadurch die Unterthanen desto eher abzuschrecken, in den allerkleinsten und nichtswürdigsten Bagatellen nicht auf die landesherrliche Decision zu provociren und das Vermessungswert dadurch zu verzögern.

- (i) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 2. §. 20.

### §. 8.

III. Ist die Cammer mit dieser Arbeit fertig, so macht sie sich an die Anfertigung der Instructionen, worzu denn gemeinlich diejenige Råthe der Cammer, welche das Bau- und Landesvermessungsdepartement respiciren, gebrauchet, und die Bau- Directores und obersten Landmesser mit zugezogen werden. Ob man allen bey der Landesvermessung zu gebrauchenden Personen nur eine Generalinstruction mittheilen, oder ob man, neben derselben, dem Commissario sowohl, als denen Landmessern, auch eine besondere vorschreiben soll; solches kommt auf das Gut finden der Cammer an. Man kann die Generalinstruction so ausführlich und umständlich ausarbeiten, daß die Specialinstructionen nicht nöthig sind. Wie aber die Instructionen einzurichten sind, solches hånget theils von denen Absichten, die man bey der Landesvermessung hat, theils von denen besondern Umständen eines jeden Landes, ab; und ist es nicht wohl möglich, hierin allgemeine Regeln zu geben. Man wird nicht übel thun, wenn man hierbey die braunschweigische und weimarische Landesvermessungsinstructionen zu Rathe ziehet. Ist gleich nicht alles und jedes darin anzuwenden, und ist selbst vieles darin etwas zu weitläufig, wo nicht gar überflüssig; so findet sich hingegen doch auch sehr viel schönes und nütliches darin, so so man aller Orten bey Landesvermessungen gebrauchen kan.

## §. 9.

IV. Ist der Commissarius subdelegatus samt denen Feldmessern auf solche Instructionen verpflichtet worden; so wird auch vor erstern das Commissorium ausgefertigt. Man beschlieset, an welchen Orten mit der Landesvermessung der Anfang gemacht werden soll, und läßt, wenn die Landesgrenzen berührt werden, Invitoria an die Nachbaru ergeben, um an dem gesetzten Tage auch ihrer Seits Commissarios zur Bewohnung des Grenzzuges abzuschicken. An das Amt oder Gericht aber, worunter der Ort gelegen, werden Notificatoria abgelassen, an welchem Tage der Anfang mit der Vermessung gemacht werden soll, und wann eher der Commissarius mit denen Feldmessern sich daselbst einfinden wird, auch wenn und wohin die Gemeinde zu Abholung des Subdelegati die Pferde schicken soll. Sodann werden aus dem Archiv oder Registraturen diejenigen Acten, Risse, Nachrichten und dergleichen Papiere, so dem Subdelegato bey der Vermessung dienlich seyn können, aufgesuchet und demselben zugestellt. Hierauf nimmt die Vermessung selbst ihren Anfang.

## §. 10.

Wenn der Commissarius an den Ort, wo mit der Vermessung angefangen werden soll, angekommen und sein Commissoriale vorgezeigt; so ist sein erstes, daß er sich erkundiget, ob die zum Voraus bestellte Grenzsteine und Pfäle in Bereitschaft sind, und wo solches etwa noch nicht ist, sorget, daß daz ohne allen weitem Anstand Anstalt gemacht werde.

Sodann läßt er die ganze Gemeine, auch andere in der Nähe seynde Interessenten, zusammenfordern, und erwählet aus derselben einige der Feldmark kundige ehrliche Männer, gegen welche niemand etwas er-

hebliches einzuwenden hat, zu Aechtesten oder Feldgeschwornen, und nimmt selbige, nach vorgegangener Warnung des Weineides, in Pflicht, und instruiret sie in denen zur Sache nöthigen Dingen.

Wenn dieses geschehen, läßt er zugleich mit dem Beamten oder Gerichtsherrn, oder auch, nachdem es sein Commissoriale und Instruction mit sich bringet, allein, alsofort an die zu vermessende Fluhr grenzende Gerichte, respective Befehl und Requisitionales ergehen, daß sie zu bestimmter Zeit mit ihren anvertrauten Gemeinen auf den Grenzen erscheinen, und, wie selbige vermessen, versteinet und verrainet werden sollen, gegenwärtig mit ansehen.

Inzwischen, und bis der Tag der Grenzbegehung erstehet, muß er sich bey der Gemeinde, und sonderlich bey denen Dorfrichtern, Schöppen, Vorstehern und Aeltesten, nach allen denjenigen Umständen, die ihm zu wissen nöthig sind, auf das genaueste erkundigen, und alles wohl zu Protocoll nehmen; auch sich die Contributions; und andere Beschreibungen, Zins; und Erbhücher, auch wegen der Kirchen; Pfarr; und Schulacker, das Corpus bonorum, so viel solchen Ort anlanget, entweder in Originali vorlegen, oder daraus zuverlässige Extracte ad Acta geben lassen. Ferner muß er sich nach allem, was sowohl die Gerichte, und alle umliegende Gemeinen, gegen den auszumessenden Ort, und dieser hinwieder gegen die Gerichte und umliegende Gemeinen, ferner ein Nachbar gegen den andern, endlich auch die Geistlichkeit wegen ihrer Kirchen; Pfarr; Schulgüter und Zinsen, in Fluhr; und Feldsachen, vor Gravamina haben möchten, erkundigen und ad Acta bringen. Wo dann denen Interessenten eröfnet wird, daß ein jeder seine Beschwerden, während der Arbeit auf einer Feldmark, dem Commissario vorbringen müsse, und nachher nicht weiter damit gehöret werden

worden könne. Damit dieses desto bekannter werde, pfleget zuweilen ein besonderes Patent gedruckt, und davon jedesmahl, bey Anfang der Vermessung eines Ortes, ein Exemplar an einem öffentlichen Orte affigiret, nach vollendeter Vermessung resigniret, und mit dem darunter befindlichen von den Amts- und Gerichtsbedienten, oder wenigstens den Gemeindevorstehern, darunter zu sehenden Documento aff- & resignationis, an die Generallandesvermessungscommission oder an die Cammer eingesendet zu werden.

Vor allen Dingen muß an jedem Ort, wo die Messung vor die Hand genommen werden soll, ausgemacht werden, was ein jeder Unterthan vor Güther besitzet, wie und wo selbige liegen, von was vor einer Beschaffenheit, ob es Lehn- Zins- oder Erbgüther sind, wie ihr Boden beschaffen, ob es Dungsland, oder Bergacker, Weizen- Korn- und Gersten- oder nur bloßes Haberland ist, wie groß und stark jeder Acker im Ruthenmaas sowohl, als in der Aussaat ist, und was derselbe etwa vor natürliche Fehler an sich hat; und eben so bey denen Wiesen, ob es nur ein- oder zweymähligte Wiesen sind, ob sie gewässert werden können, oder nicht; wie viel Heu- und Grummet auf jeder gemacht wird &c. Damit durch diese Untersuchung nicht allzuviel Zeit versplitzert und die Vermessung zu lange aufgehalten werde; kann man ein gleichlautendes Formular nach Tabellenart entwerfen und solches drucken lassen, sodann aber in jedes Dorf so viel Exemplaria, als Unterthanen oder Gütherbesitzer in der Fluhr sind, mit denen überschriebenen Rubriken oder Fragen, an den Schulzen und Dorfygerichte senden, und ihnen aufgeben, die erforderliche Nachrichten zwischen die Linien oder Columnen einzuzeichnen, und solche Tabellen bey der Ankunft des Commissarii fertig und in Bereitschaft zu halten; denen Unterthanen und Eigenthümern aber muß angedeutet werden, daß sie, bey Vermeidung

nachdrücklicher Strafe, oder gar bey Verlust der mit Vorsatz verschwiegenen oder unrecht angegebenen Stücke, ihre Güther treu und redlich anzeigen sollen. Wenn dann hernach der Commissarius diese Gütherbeschreibungen oder Tabellen mit denen Saal- Lager- Lehn- Zins- und Schatzbüchern zusammenhält; so wird es ihm nicht viel Mühe und Zeit kosten, um sämtliche Grundstücke in der Fluhr ausfindig zu machen.

## §. 11.

Ehe die Landmesser an die Vermessungsarbeit geleet werden, ist vor allen Dingen nöthig, daß ein gewisses und durchgängig einförmiges Ruthenmaas, und ein gewisser Gehalt der Hufen nach Ackerzahl, festgesetzt werde, wornach die Grundstücke im ganzen Lande vermessen und angegeben werden sollen. Und dieses ist eine Sache, die noch zur Berathschlagung der Cammer gleich im Anfange gehöret.

Es ist ein großer Fehler, wenn in einem Lande vielerley Maassen, wornach die Grundstücke abgemessen und in Anschlag gebracht werden, Statt finden; und dieser Fehler ist in denen teutschen Provinzen sehr gemein. Man findet Länder, wo der Acker Artland 180, der Acker Holz- und Leichland 120, der Acker Wiesengrund 200. Quadratruthen hat. Wir haben Länder in Teutschland, wo 300. Quadratruthen einen Morgen oder Acker ausmachen; und es giebt Gegenden, wo man willkührlich bald den rheinischen, bald den leipziger Messfus, bald beyde zusammen annimmt. In einigen Ländern beurtheilet man die liegende Gründe nach Pfüssgen, Scheffel- und Sonnen- Aussaat, welcher Maasstab noch ungewisser ist. Gleiche Unordnung findet sich auch in dem Gehalt einer Hufe. Bald hat selbige 30, bald 15, bald 12. Acker, und dieses zuweilen in einer Distanz von ein paar Meilen (a). Unrichtigkeit in der Berechnung der Grundstücke:

Verhinderung in der nöthigen Abänderung der bisherigen Einrichtung der Grundstücke: Unrichtigkeit der Lagerbücher und Flußregister, wenn der Hauswirth solche Abänderung treffen will: Verhinderung des Landmanns an der Verbesserung seines Bodens: Prozesse und Verwirrungen in Erbtheilungen, Kauf-, Tausch- und Schenkungen: im Steuerfusse und Grundanschlägen, und eine dem Feldmesser ohne Noth verursachte beschwerliche Arbeit, sind die Folgen von denen durch eine üble Gewohnheit in einem Lande eingeführten verschiedenen Ackermaassen.

Man führe demnach eine Einförmigkeit in dem Zoll, im Fusse und Ruthe, in dem Gehalt der Hufen nach Ackerzahl, im ganzen Lande durchgängig ein. Der Anfsatz bey jedem ist willkürlich; nur muß das ein ewiger Maasstab bleiben, den man einmahl gewählet und festgesetzt hat. Hingegen hebe man die Gewohnheit, nach Pflügen, Scheffeln und Lonnenausfaat die liegende Gründe zu beurtheilen, auf. Nach dem festgesetzten Rutheumaas müssen nun alle Aecker, Wiesen, Gärten, Hölzer, Teiche und Hütungen vermessen werden. Alle Hufen und Morgen müssen einander gleich seyn, obsie gleich die Aecker, nach ihrer innerlichen Güte und Beschaffenheit, in schlechte, mittlere und gute Aecker untersucht und verzeichnet werden. Man würde in eben denselben Fehler der verschiedenen Maasse verfallen, wenn man die schlechte und mittlere Aecker, um dem Eigenthümer eine eingebildecete Vergütung wegen des geringern Bodens zu verschaffen, etwas reichlicher und mit einem Zusatz des Maases, oder nach einem größern Maasse, vermessen wolte. Selbst die allerschlechtesten Bergäcker müssen nach dem angenommenen Maasse ausgemessen werden. Der Eigenthümer erhält dadurch, daß die schlechten Aecker bey der Contribution und andern Abgaben in einer niedrigern Classe

stehen, schon eine hinlängliche Schadloshaltung.

Jedoch ist bereits im vorhergehenden erwähnt worden, daß man, bey Einführung eines neuern und etwa kürzern Rutheumaases, das bey der Vermessung mit demselben gefundene Ueberschußland, ohne Verletzung der Billigkeit, denen Untertanen nicht wegnehmen könne, sie müßten dann solches Land heimlich und auf eine verbotene Art aus denen landesherrlichen Waldungen zu den ihrigen angerottet haben.

Damit aber die Differenz der alten und neuen Ackergröße keine Confusion und Unrichtigkeit verursache; so muß zuvörderst, vor Anfang der Ausmessung, die alte Ruthe, in Beyseyn der Gerichtsherrn und sämtlichen Gemeinde jedes Orts, untersucht, und nach deren Gehalt in gerichtlichen Documenten geforschet, oder auch, wenn nichts schriftliches vorhanden, eine von Afters her verrainete und versteinte Lage, allwo nichts darzu noch davon kommen können, noch auch, wegen der weiten und geringen Felder, vor diesem mit Fleis etwa ein großer Maas gegeben worden, mit der Messruthe überschlagen, und darnach der ohngefähre Gehalt der alten Ruthe ausgefunden werden (b). Es ist diese Untersuchung des alten Rutheumaases alsdann um desto nöthiger, wenn nach demselben die Erbzinzen, Lehen, Zehenden und andere Real-Onera auf dem alten Fus verbleiben, und in dem neuen Fund- und Saal-buche auch also festgesetzt werden; zu dem Ende auch in diesen Büchern das alte Rutheumaas neben dem neuen, so nur bey der Steuer angenommen werden soll, angemerket wird.

(a) Davon wird im Art. Maas und Gewicht mehr vorkommen.

(b) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 3. §. 3.



## §. 12.

Den Tag vor der anberaumten Grenzbegehung, bestellet der Commissarius eine dar zu nöthige Anzahl Personen mit Hacken, Grabscheiten, Schaufeln, Pfaleisen, Picken, Schlägeln, und eine mit einem Sack zu den Zeichen der Grenzsteine, ingleichen einen Maurer mit dem Mauerhammer zu Einbauung der Schleifen auf die Grenzsteine, wie auch einen Karren zu den Steinen und Pfälen. Damit durch das Ausbleiben ein oder anderer dieser Leute kein Aufenthalt verursacht werde, geschieht die Bestellung unter ernstlicher Bedrohung einer gefetzten Strafe.

## §. 13.

An dem zur Grenzbegehung angeetzten Tage, begiebt sich der Commissarius mit denen Gerichtsherrn und Beamten, in Begleitung des zum Messen an solchen Ort bestimmten Feldmessers und derer Feldgeschwornen, mit etlichen zum Steinsetzen und Ausheben mit ihren Grabscheiten und andern Instrumenten versehenen Untertanen und dem Steinkarren, auf die Grenzen: und muß mit denen benachbarten Gemeinden und deren Gerichtsherrn Stein vor Stein ansehen, die versunkene räumen und heben, oder, da Steine vorhanden, nach denen Linien, Winkeln und Ecken, wo der Feldmesser seine Punkte nehmen muß, ingleichen wo die Steine zu weitläufig stehen, sonderlich bey merklichen Krümmen, neue setzen, folglich von Ort zu Ort die Grenzen völlig visitiren, und die Fluhr rundherum versteinern, dabey auch den alten Fluhrgang, wo dergleichen befindlich, revidiren und suppliren, oder einen neuen aufrichten; besonders aber alle Sorgfalt vorkehren, daß sowohl der unter die Vermessung zu ziehende, als die umliegende Dörter, auf denen Grenzen einen Rain, und zwar jeder Ort dazu einen Decimal- oder

Feldschub, worauf die Steine auf die Mitte zu setzen, im Fall dergleichen nicht schon vom Alters her vorhanden, liegen lasse.

Wenn sich an denen Hauptgrenzen dieses und jenen Orts Territorial-Streitigkeiten ereignen; so muß der Commissarius, nebst denen Gerichtsherrn und Beamten, den quaktionirten streitigen Ort, in Beseyn und mit Zuziehung der Angrenzenden und dabey Interessirten, genau besichtigen, die Umstände wohl überlegen, folglich, wenn die Differenz einige Kleinigkeiten und einzelne Schube in die Breite betrifft, anbey weder durch gerichtliche Urkunden, noch durch untafelhafte Zeugen eine sichere Nachricht zu erhalten, um Friede und Richtigkeit willen, auf vorher gegangenen an den Landesherrn erstatteten Bericht und erfolgte Genehmhaltung, dem angrenzenden Theil, wenn selbiger dergleichen thun will, etwas zurücken, und den Streit mit Setzung neuer Steine aufheben; ausserdem aber, und wenn die Streitigkeiten in Güte nicht gehoben werden können, oder die Differenz etwas merkliches, und die Breite eine Ruthe oder etwas mehr ausmachet, den Ort durch den Feldmesser in einen accuraten Riß bringen lassen, und diesen, samt denen ausführlich geführten Registraturen, vermittelst Berichts zu landesherrlicher Verfügung einsenden. (a).

(a) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 2. §. 9.

## §. 14.

Sind an dem Ort der Vermessung die Grenzen und Marken der ganzen Fluhr von außen in Richtigkeit gebracht worden; so wird nunmehr zur Ausmessung der Fluhr von innen geschritten; welches der Feldmesser ohne Gegenwart des Commissarii, und nur in Beseyn des Gerichtsherrn und der Feldgeschwornen, verrichtet (a).

Diese Vermessung erstreckt sich nun auf alle im Lande befindliche Grundstücke, sie mögen zu denen landesherrlichen Domainen, oder zu denen Ritter-, und adelichen, oder geistlichen Stiftern, Kirchen, Pfarr-, und Schulgüthern, oder zu denen Bürger-, und Bauer-güthern gehören. Es muß mit einem Worte alles vermessen werden. Nicht allein die Feldgüther an Ackerbau, Wiesenwachs, Waldungen, Krautländern, Teichen, Werthern, Anlagen, Wein-, und Hopfenbergen, ingleichen Straßen, Hutungen, Tristen und dergleichen; sondern auch die Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke mit ihren Pertinentien, müssen ichnographisch ausgemessen, und die Grundrisse mit deren Inhalt von Aeckern und Kuthen zu Papier gebracht, die Hauptgrenzen der ganzen Fluhr sowohl, als die Grenzen der einzelnen Güther, mit allen ihren Steinen und Grenzmaalen wohl angemerket, ingleichen alles, was sich in jeder Fluhr an Teichen, Quellen, Sümpfen, Dämmen, Steinbrüchen, Sand-, Thon- und Leimgruben, alten Monumenten, Stegen, Bergen, Hügeln, und was sonst anmerkungswürdig vorkommt, annotirt werden.

(a) Man pfleget das Ackerland zuerst vorzunehmen. Besonders wird der Anfang mit dem Winterfelde, so bald kein Schnee mehr da ist, gemacht, und alsdann kann die Arbeit ohne Schaden der Früchte geschehen, weil solche zu der Zeit ohnedies noch klein sind. Gleich darauf wird unter wähernder Bestellung des Sommerfeldes dasselbige auch vorgenommen; nur ist dabey zu beobachten, daß nicht die Mittelfurchen, so sich mitten in einem Acker befinden, und zu der Zeit aus einander geworfen sind, mit denen Wechselfurchen oder Scheidungen zweyer neben einander liegenden Aecker, vermischt werden, um dadurch die erstere, als unrechte, vor die eigentliche Grenzen der Ackerbreitungen anzunehmen. Das Brachfeld wird zuletzt ausgemessen, doch muß es vor desselben Umackern geschehen, weil sonst die eingeschlagenen Pfähle umgeschluget und ausgeackert werden möchten. Die Wiesen, Wälder, Baumgärten, können im

Winter, wenn kein sonderlicher Schnee vorhanden, besser und bequemer aber zu Anfang des Frühjahrs und spätem Herbstes, gemessen werden, weil diese Zeiten keine Blätter an den Bäumen leiden, welche sonst im Distren viele Hindernis verursachen können; zudem ist auch das Gras zu der Zeit also beschaffen, daß es nicht verdorben wird.

## §. 15.

Wie der Feldmesser die Vermessung vorzunehmen, und was er dabey zu beobachten habe, solches alles muß ihm in seiner Instruction ausführlich vorgeschrieben werden. Z. E.

Bey der Vermessung der Aecker hat er auf die natürliche Güte des Landes zu sehen, und jede Sorte nach seinem Ertrage, und derer jedesmahl mit dazu zu ziehenden Schulzen und Gerichte oder anderer Ackerverständigen Urtheil besonders aufzunehmen, so, daß er im Register nachweisen könne, wie viel Morgen jedes Stück halte:

## An Ackerland,

1. welches Weizen und Gersten,
2. - - - Roggen und Gersten,
3. - - - Roggen und Haber,
4. ins 3te Jahr Roggen,
5. ins 6te Jahr Roggen tragen kann;
6. welches bewachsen, und wie der Boden beschaffen,
7. welches unbrauchbar,
8. welches als Feldwiesen genuzet wird, und ins 3te Jahr zur Hütung liegen muß.

Auf diese Art muß er in allen drey oder mehr vorhandenen Feldern verfahren, und ein Feld nach dem andern in die Charte und dem Vermessungsregister aufführen (a).

Wo die Aecker in drey Felder, nemlich in das Winter-, Sommer-, und Brachfeld, getheilt werden, da muß der Feldmesser jedes Feld besonders vermessen und vermarken (b).

Sonst

Sonst pfleget man die Aecker in drey Classen, gut, mittel und schlecht, zu theilen.

Bei Vermessung der Wiesen muß der Feldmesser gleichfalls auf die Güte des Bodens sehen, und jede Sorte an gutem, mittlern und schlechtem Grunde, auch was unbrauchbar oder bewachsen ist, besonders vermessen; solches auch, von was vor Güte der bewachsene Boden sey, in dem Register nachweisen. Ueberdem muß er in dem Register anmerken, welche Wiesen ein- oder zweyschnittig sind, ingleichen den eigentlichen Terminum a quo und ad quem, da sie zum Heugras geschonnet und nicht behütet werden dürfen (c).

Bei denen Zeichen muß vornemlich der Feldmesser sich bey denen Zeichleuten oder Schulzen und Gerichten erkundigen, wie hoch die Zeiche, wenn sie eingespannet, gemeinlich unter Wasser stehen. Was, solcher eingezogenen Nachricht nach, unter Wasser steht, ist als Teich, das übrige aber als Land, Wiesewachs, oder Hütung, und was es eigentlich ist, anzusehen (d).

Eben so muß auch bey denen Ängern und Hütungsrevieren auf die Güte des Bodens gesehen, und jede Sorte besonders vermessen werden; so, daß der Feldmesser in dem Register nachweisen könne, wie viel Morgen an guter, mittlerer und schlechter Hütung vorhanden, wie viel unbrauchbar und bewachsen, und wie der bewachsene Boden beschaffen ist (e).

Waldungen werden nicht allein nach denen besondern Revieren, welche in jedem Walde vorhanden und ihre Benennung haben, vermessen, sondern der Landmesser muß auch die besondern Sorten des Grundes eines jeden Revieres vermessen, solche in dem Register nachweisen, wie viel Morgen an gutem, mittelmaßigem oder schlechtem Grunde in jedem Revisir vorhanden, und dabey anmerken, was vor Sorten Holz auf jedem Grunde steht (f).

V L Theil.

Er muß die durch die Aecker, Wiesen, Hütung und Wälder gehende Straßen und Wege, die Ströme, Bäche und Quellen, woher sie kommen, und wohin sie gehen, die vorhandene Lächer, Seen, benannte Hügel, und andere remarquable Stücke aufnehmen, und in der Charte nahmentlich anzeigen, und, wo er findet, daß eine Gegend wegen ermangelndem Abzug des Wassers nicht gut genützet werden kann, muß er in der Charte nachweisen, wohin, und wodurch solcher Abzug am süglichsten zu machen sey (g). Wo Berg und Thal in den Flüssen befindlich sind, da werden diese sowohl horizontaler, ohne auf Berg und Thal zu reflectiren, vermessen, als nach ihrer Superficie oder Böschung ausgerechnet, und der Specialgehalt auf beyderley Art notiret (h).

Die auf einer Feldmark befindliche Landstraßen und Feldwege werden genau verzeichnet, und wegen der erstern berichtet, wie Grund und Boden beschaffen, ob zu deren Besserung Steine, Grand ic. vorhanden, und wohin die Landstraße, des Feldmessers Trachten nach, etwa zu verlegen sey. Die Abstattung dieses Berichts muß seine erste Beschäftigung seyn, wenn er an einen Ort kommt, durch dessen Feldmark eine Landstraße gehet, damit die Commission mit der Wegeverbesserungscommission sich deshalb in Correspondenz setzen kann (i).

Es ist gemeinlich vorgeschrieben, wie die Wege ausgerichtet werden sollen. An einigen Orten sollen die Landstraßen, worauf viel Passage ist, inclusive beyder Sommerwege und der Graben, 90. Fus, wo aber nur ein Sommerweg erforderlich ist, 48. Fus breit seyn, die Feldwege 2. Ruthen, die Tristen exclusive der Graben 4. Ruthen, und die Acker- oder Wannenwege 7. bis 9. Fus nach Decimalmaasse breit abgemessen werden (k). An andern Orten werden die Landwege auf 16. Fus breit ausgeschlagen (l); oder man theilet denen Straßen und Weh-

E

trieben,

trieben, wenn sie nicht sonst schon breiter sind, zwey Ruten, und gemeinen Fahrwegen, die von einem Dorfe zum andern gehen, eine halbe Ruthe, von denen nächsten Dörfern aber nach der Residenz eine ganze Ruthe zu (m).

• Bey Weinbergen wird die Superficies genau ausgerechnet, und bey der Beschreibung notiret, wie gros der ganze Berg, wie viel davon mit Weinstöcken wirklich bepflanzt, und was die darzu gehörige, mit Gras und Obstbäumen versehenen, Flecke ausmachen (n).

Die Städte, Flecken, Dörfer und Borwerke werden, wegen desto proportionirlicher Besteuerung, besonders ausgemessen, und dabey, dem Gehalt nach, alle Häuser, Höfe und Gärten, oder was im Umfange des Orts nicht bebauet, ungleichen die Gassen, Strassen, Märkte, Plätze, Schwemmen, und was sonst notable, fleißig annotiret (o).

(a) S. schlesisches Bau- und Landesvermessungsreglement, §. 52.

(b) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 2. §. 5.

(c) S. schlesisches Bau- und Landesvermessungsreglement, §. 53.

(d) S. eben daselbst.

(e) S. ibid. §. 54.

(f) S. ibid. §. 55. Zuweilen werden bey der Landesvermessung, wenn dieselbe nur die bloße Einrichtung der Steuern zum Endzweck hat, die herrschaftlichen Hölzer und Wälder, so fern sie nicht unter einer gewissen Fluhr begriffen, und daher, wegen des zu fertigenden Generalcassens, nothwendig bey solcher Fluhr unter die Messung kommen müssen, nicht vermessen, sondern bleiben bis zu fernerer Verordnung ausgelegt. S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 3. §. 18.

(g) S. schlesisches Bau- und Landesvermessungsreglement, §. 56.

(h) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 3. §. 1.

(i) S. braunschweigische Landesvermessungsinstruction, §. 10.

(k) S. eben daselbst.

(l) S. Instruction vor die Landmesser des Königreichs Preußen, §. 21.

(m) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 2. §. 8.

(n) S. eben daselbst, Cap. 11. §. 23.

(o) S. ibid. Cap. 3. §. 18.

### §. 16.

Unter dessen, daß sich der Feldmesser auf dem Felde mit der Vermessung beschäftigt; suchet der Commissarius in seinem Quartier die etwa vorkommende Feldstreitigkeiten beyzulegen. Denn man pfleget dem Commissario die Gewalt zu geben, die bloße inländische Streitigkeiten, bey welchen der landesherrlichen Territorialgerichtsbarkeit nichts präjudiciret wird, wofern kein Theil seine Befugnis schriftlich, oder mit unverwerflichen Zeugen zu demonstrieren vermag, zwischen den streitigen Parteyen möglichst beyzulegen, und darnach den streitigen Ort zu vermarken. Wo aber, allen angewandten Fleißes ohngeachtet, keine Güte zwischen den Parteyen verfangen will; muß der Commissarius von dem streitigen Ort einen besondern Riß gefertigen, und darüber eine ausführliche Registratur verfassen lassen, und desfalls zu landesherrlicher Decision seinen Bericht abstaten. Und pfleget man in denen innerhalb Landes sich ereignenden Kleinigkeiten, die in der jährlichen Nutzung öfters wenige Groschen betragen, zu Schaden der Untertanen, durchaus keine Weitläufigkeiten und Prozesse zu verstaten (a).

Was zwischen denen Untertanen und sonst in andern Fällen vor Differentien, Ackerfehler und Gravamina, während der Messung vorkommen, solche müssen der Commission, damit selbige vor Aufrihtung des Fundbuchs und Catastri vollends alles erörtern könne, so bald der Geometra fertig, schriftlich ad Acta übergeben werden (b).

Wenn

Wenn zwei Nachbarn über ein Stück streitig sind, pfleget die Grenze dergestalt aufgenommen zu werden, wie sie von beyden differenten Theilen angegeben wird, welche auch hienächst, wenn die Sache nicht vor dem Schluß der Vermessung verglichen oder entschieden werden kann, auf den Charten verzeichnet und in dem Vermessungsregister nachgewiesen wird (c). Man pfleget in solchem Fall die streitigen Grenzen durch einen neuen starken colorirten Strich, der etwas schattirt wird, von den unstreitigen Grenzen, die einen schwarzen und stark schattirten Strich bekommen, zu unterscheiden, auch das Streitige durch nöthige Zeichen und Beschriften zu bemerken (d).

(a) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 2. §. 10.

(b) S. eben daselbst, Cap. 3. §. 9.

(c) S. schlesisches Bau- und Landvermessungsreglement, §. 51.

(d) S. Instruction vor die Landmesser des Königreichs Preussen, §. 12.

### §. 17.

Wenn der Feldmesser die ganze Fluhr vermessen, und solche Vermessung nachgesehen, revidiret und allenthalben richtig befunden worden, so fertiget derselbe das Vermessungsregister an. In diesem Vermessungsregister wird alles nachgewiesen, wie gros eines oder das andere Stück nach Morgen oder Hufen hält, und zwar so, daß jede Art von Feldern, Wiesen, Huthungen, Waldungen, Gärten, Wegen und Stegen, nutzbar oder unnutzbar, vom Dominiale unter eine besondere Rubrique so in Quantitate als Qualitate gebracht, sodann gehörig recapituliret und balanciret wird, damit sowohl einzeln, als im Ganzen, was nutzbar und unnutzbar, mit einmahl übersehen werden könne. Und eben also wird auch mit denen speciell aufgenommenen Untertanen Gründen verfahren.

Daraus kann man eines jeden Untertanens Kraft und Vermögen, Schwäche und Stärke ersehen, und beurtheilen, wenn z. E. einer, der so viel hat, wie der Nachbar, gar nicht bestehen oder fortkommen kann, wenn jener gleichwohl nach seiner Art vollkommen zu leben hat, seine Dienste zu rechter Zeit verrichtet, und die Oera gebührend abführt.

### §. 18.

Ueber die vermessene Fluhr verfertiget nun der Feldmesser verschiedene Pläne. Vorerst bringet er die ganze Fluhr stückweise in sogenannte Fluhrcharten, nach den gewöhnlichen Feldarten, nebst den Wiesen, Weinbergen, Stadt- und Dorfpätzen, auch andern in der Fluhr befindlichen meßbaren Stücken, und zwar jedes insonderheit nach dem angenommenen Maasstab. In diesen Fluhrcharten wird jedem Untertan das Seinige specialiter zugemessen, und die Tractus, Berrainungen und Fluhrstriemen jeden Feldes, wie sie an einander hangen, befinden sich darin abgetheilet. Dabey werden alle Berge und Thäler, damit die Figur schliesse, nach dem Grund und Boden, darauf sie stehen, keinesweges aber nach ihrer äußern und obern Fläche, in Grund geleet.

Aus diesen, wegen ihrer Größe ungeschickten, Fluhrcharten wird hernach, um mehrerer Deutlichkeit und Bequemlichkeit willen, ein verkleinerter connectirender Generalriß der gesamten Fluhr und seiner Tractuum, Berrainungen und andern Merkwürdigkeiten herausgezogen, so, daß dieser Generalriß nur auf einen einzigen Regalbogen gehet. Obgleich aus demselben die speciale Grundstücke mit ihrem Gehalt und Nummern wegbleiben; so müssen doch hingegen die Wintersommer- und Brachfelder, wo dergleichen Feldarten gewöhnlich sind, mit allen ihren Gewenden, Berrainungen und Tractibus, so, wie sie nach denen Specialrißen vorkommen

men und deutlich in die Augen fallen, delineiret werden; zu welchem Ende auch die Waldungen, Wiesen, Wein- und Hopfengärten, Berge und Thäler, mit Farben, aller Orten überein, kenntbar zu illuminiren sind. Ferner müssen in diesen Generatrix alle Ströme, Bäche, Brücken, Viehriebe, Straßen, Fahrwege, Fußsteige, Grenzsteine und Säulen, alte und neue Mäine, Prahn-Mark- und Lagbäume, neue und verfallene Hauptgraben, und was noch mehr eine lange, durch etliche Verrainungen gehende, Linie machet, deutlich exprimitet, anbey die herum befindliche Grenzen angezeigt, in gleichen die Magnetnadel oder der Compaß aufgerissen werden.

Ingleichen müssen sowohl der neu angeordnete, als der jedes Orts bisher gebräuchlich gewesene Maasstab und Feldruthe, mit Beyfügung der Jahrzahl und Rahmen beyder Geometrarum, sowohl dessen, der den Ort ausgemessen und die Flußrecharte gemacht, als dessen, der nachgemessen und die General- und Specialriffe abgetragen, determiniret, auch hierbey, wenn es möglich ist, einerley Weltgegenden in Acht genommen, besonders aber alle landesherrliche, adeliche, oder andere Gerichtsherrn; wie auch alle übrige Freygüter, auf besagtem Riß, vor denen andern Grundstücken sichtbar distinguiret werden, damit die ganze Gegend mit dem Ackerbau und Wiesewachs, ingleichen die drey besondere, und darunter die freyen Felder, auch alle zu Specialriffen übertragene Tractus mit ihren Verrain- und Versteinerungen, Nummern und Littern, jedermann beym ersten Anblick auf einmahl vor Augen liegen, und, wie erwähnte Tractus und Verrainungen an einander hangen, bey Fertigung der Specialriffe geschehen, folglich ratione generaliorum sich überall darnach gerichtet werden könne.

Nach Verfertigung dieses Generatrixes, werden die in der Flußrecharte theilte Ver-

rainungen und Flußstriemen, mit allen ihren einzelnen Grundstücken, so, wie sie dorten specificiret stehen, mit dem festgesetzten Maasstabe, 1. Zoll vor 10. Ruthen gerechnet, gleichfalls so groß, als eine Landcharte oder Regalbogen, gebracht, diesen auch, und zwar jeden besonders, so viel Verrainungen, als die Umstände es leiden, inseriret, dann besagte Risse selbst, oben mit dem Worte: Tractus, und großen Buchstaben A. B. C. D. &c. die Individualverrainungen aber innerhalb des Risses, mit denen römischen Ziffern I. II. III. IV. &c. bezeichnet, folglich solche Worte, Buchstaben und Ziffern dem Generatrix gehörigen Orts einverleibet, und in Specialriffen die einzelne Grundstücke des Dorfs und Flußrechartes, jedoch Häuser und Güter, jedes a parte mit den kleinern Zahlen 1. 2. 3. u. bis hundert oder tausend, in der Ordnung fort numeriret.

In die Specialriffe werden alle alte und neue Steine, und wie viel Ruthen, Schuhe und Zolle selbige bey denen Verrainungen, Flußstriemen und einzelnen Stücken, sowohl der Länge, oder denen Mäinen, Zügen und Schrotten nach, als in der Quere, und zwar bey jedem Gewende oben und unten, auch so oft es eine notable Krümme giebt, in der Mitte, von einander stehen, specificiret, sowohl die Distanzen aller Säulen, wie auch die Prahn-Mark- und Lagebäume auf denen Grenzen, mit punctirten Linien bemerkt, anbey die proportionirliche Breiten aller Grundstücke, nach der eingeführten neuen Ruthe, Schuhen und Zollen, mit Ziffern von andern Couleuren angezeigt; nicht weniger die Teiche, Quellen, Sümpfe, Dämme, Steinbrüche, Sand-Thon- und Leimgruben, Kreuzsteine, alte Monumente, Stege, Hügel, und was sich sonst im Felde notables findet, annotiret, und alle diese Dinge, nebst den Nummern und Distanzen besagter Steine, Bäume und Säulen, so viel ihrer bey jedem Specialriffe vorkommen, in einem darneben verzeich-

verzeichneten Indice mit aller Accurateſſe conſigniret.

Die ausgemessene Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke, werden mit denen Gaſſen, Straſen, Märkten, gemeinen Plätzen, Schwemmen, und was sonst notable, ſeparatim, nach dem angenommenen Maasſtabe, à 1. Zoll vor 10. Ruthen gerechnet, horizontal aufgetragen, alle Gebäude numeriret und alles gehörig illuminiret (a).

Die Illuminirung oder die Unterſcheidungszeichen bey allen vorkommenden Stücken, iſt, nebst der Richtigkeit und Accurateſſe, eine nothwendige Eigenschaft einer geometriſchen Charta; denn es iſt nicht genug, daß die Charta richtig iſt, ſondern ſie muß auch eine gute und geſchickte Zeichnung haben, und alle zu vermehrende Stücke oder sonst vorkommende merkwürdige Dinge, müſſen durch Farben und Zeichen wohl von einander unterſchieden werden, ſo, daß man gleich mit einem Blick alles überſehen und beurtheilen könne.

Man pfleget zu dem Ende zu verordnen, wie die vorkommende Stücke gezeichnet werden ſollen. Also ſollen z. E. die drey Claſſen der Aecker jede beſonders gezeichnet werden, als die guten blaß, die mittelmäßigen noch bläſſer, und die ſchlechten ganz blaß ſchattiret; das Winterfeld blaßgelb, das Sommerfeld blaßröthlich, und das Brachfeld blaßſchwarz; die Wiefen bekommen eine dem Graſe ähnliche Farbe, welche nach denen Claſſen auch abfällt. Seen, Teiche und Flüſſe werden wafferblau und mit aller Zuverläſſigkeit gezeichnet. Weide wird bräunlich, wo groſes Holz, ordentliche Bäume, wo ſchlechtes, werden nur niedrige Sträucher gezeichnet. In den Gärten werden die Bette gezeichnet, und ſelbige dadurch vom Acker unterſchieden. Die Hoſſage wird nach dem Grundriß gezeichnet (b). An andern Orten wird das Winter-, Sommer- und Brachfeld, wie es um Johanniſtag herum ausſiehet, das

Nadelholz mit ſpizigen, und das Laubholz mit breiten Blättern, das Buſchholz hingegen mit niedrigen Sträuchelchen; Weinberge mit dem Mercuriusſtabe, Hopfenberge mit umſchlungenen Pfälen; die Gärten, Erleſtücke, ein- und zweyſchürige und Brachwiefen, ingleichen Viehtrieben, mit, ſo viel möglich, differenten grünen Farben, und endlich die Gewäſſer blau, Straſen, Wege und Fußſteige aber braun, oder wie es ſich ſonſten ſchicket, unterſchieden; und müſſen ſolche Farben und Unterſcheidungszeichen auf einer Charta ſo, wie auf der andern, ſeyn, und als lenthalb mit einander übereinkommen (c).

(a) Nach dieſer Vorſchrift haben die Charten und Riſſe nach der weimarischen Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 1. §. 2. 3. Cap. 4. §. 1-7. gemacht werden müſſen.

(b) S. Inſtruction vor die Landmeſſer des Königreichs Preuſſen, §. 24.

(c) S. weimarische Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 4. §. 9.

### §. 19.

Da die Charten und Riſſe von jeder Stadt und Dorfſtadt jeztgedachtermaßen ſehr ſpeciell ausgearbeitet werden; ſo pfleget man daher einen ſehr wichtig ſcheinenden Einwurf gegen die Landesvermeſſung zu machen. Man befürget nemlich, daß dergleichen ſpeciell Charten dem Staate, der ſie aufnehmen läſſet, zu Kriegszeiten und bey Durchmärschen feindlicher Truppen, ſehr ſchädlich und nachtheilig werden könnten, wenn ſie in die Hände der Feinde geriethen, und man hält es vor ſchwer, ſie vor dem Feinde ſicher genug verwahren zu können.

Allein dieſer Einwurf iſt nichts weniger, als gegründet. Es iſt wahr, es iſt möglich, daß eine feindliche Armee von unſern ſpeciell Charten einen unſchädlichen Gebrauch machen kann; ſoll man aber deſhalb ein ſo nütliches und nöthiges Werk, als die Landesvermeſſung iſt, unterlaſſen? Der

Feind kann auch Gelegenheit finden, sich unserer Archive und Registraturen zu bemächtigen, und die darin befindlichen Acten und Nachrichten von unserer Policey, Cameral- und Finanzverfassung, noch mehr aber diejenige, die die Staatsangelegenheiten betreffen, zu unserm Nachtheil anwenden; ich habe aber noch nie gehört oder gelesen, daß jemand aus solcher Furcht den Rath gegeben hätte, hinfüro nichts schriftliches mehr aufzusetzen und aufzubewahren. Ja es können specielle Charten zu Kriegeszeiten dem Lande zuweilen eher Nutzen als Schaden bringen, wenn der commandirende General die Kriegeskunst in Campagne versteht, und nicht auf totale Verheerung der Länder hinausspielt; welches letztere man aber, als etwas un-menschliches, gar nicht vermuthen sollte. Es mag der General noch so klug und der beste Menschenfreund seyn, es fehlt ihm aber die Kenntnis des Landes, worinnen er operiren soll; so ist eine Proportion in der Mitleidenheit der Einwohner unmöglich; es verzögern sich die Marsche; die Zufuhre hat keine Communication; es entstehet Plünderung und Hungersnoth; denn die Colonnen breiten sich nicht genug aus; die Regimenter liegen zu dichte auf einander. Hat man aber specielle Charten, und leget selbige dem General vor; so können dergleichen schädliche Ungesegensheiten gleich im Anfange vermieden werden.

Unterdessen ist alle Vorsichtigkeit im Staate auch in Zurückhaltung der speciellen Charten zu loben. Man muß den Mißbrauch verhindern, so viel man kann. Das beste Mittel ist: die Feldmesser zu verpflichten, auf Manuale und Concepte genaue Aufsicht zu haben, damit von diesen Papieren nichts heimlich bey Seite gebracht, eigenmächtig abcopiret, abgestochen und abgedruckt werde; man fertiget nur so viele Exemplarien, als der Staat nöthig erachtet; selbige müssen, in benöthigten Fällen, nur in Hände vers

pflichteter Diener kommen; ansonsten beschaffet man sie in Archiven und Registraturen an sichern Orten auf.

Bei der Landesvermessung im Weimarischen (a) mußten die Specialrisse, es mochten derer an einem Orte gleich 5. 10. 20. oder mehr seyn, samt dem general- und ichnographischen Plan jedes Orts, in ein besondres Buch zusammen gebunden und an die Landesherrschaft übergeben werden; die von den Geometris verfertigte ersten Flurcharten aber, weil selbige die Cammer- und Landesherrschafts-Collegia nicht nöthig hätten, sondern aus denen General- und Specialrisse alles nöthige sehen könnten, mußten um die Gebühr bey denen Gerichten aufbehalten werden. Man stellte jedoch denen Städten und Dörfern frey, ob sie eine Copie davon, vor 10 Groschen von jeden hundert Aekern, in ihre Ratharchive und Gemeindefaden nehmen, oder sich, in vorfallenden Ackerstreitigkeiten, entweder bey der Cammer, oder denen Gerichten, Rathes erholen wolten (b).

(a) S. weimarische Landesvermessungsinstruction, Cap. 4. §. 8. und 10.

(b) Daß die Flurcharten bey denen Gerichten bleiben müssen, ist ganz natürlich, weil selbige solche am nöthigsten haben, und täglich gebrauchen. Daß man denen Städten davon eine Copie verstatet, ist auch ganz billig; daß man aber solche auch denen Dorfgemeinden zugestehet, davon sehe ich keinen hinlänglichen Bewegungsgrund ein. Was sollten die Bauern mit den Flurcharten machen, die sie nicht einmal verstehen; und wenn auch ein oder anderer einen Begriff oder Einsicht davon hat, was helfen sie ihnen, da sie sich doch bey vorfallenden Feldstreitigkeiten nicht einander selbst Recht sprechen dürfen, sondern ihre Sache an die vorgefetzte Obrigkeit bringen müssen. Uebrigens sind solche Charten in den Händen der Bauern in keiner guten und sichern Verwahrung, und können leicht gemißbraucht werden.

§. 20.

Damit nun von allen und jeden Stücken, welche in einer Flur durch die Vermessung aus;



ausfindig gemacht worden, zu keiner Zeit etwas in Vergessenheit kommen möge, wird über jede vermessene Fluhr, nach Anleitung der Fluhrcharten und des Vermessungsregisters, ein sogenanntes Lager-Fluhr- oder Fundbuch aufgerichtet und verfertiget, dieses aber giebt den Grund des Saalbuches ab; und aus dem Saalbuche wird das Steuer-Catastrum formiret (a). Werden nun diese Lager- und Saalbücher von allen unter einem

Amte liegenden Stadt- und Dorffluhren zusammenten genommen, so geben selbige einen guten Theil des Stoffes zu einer Amtsbeschreibung an die Hand; alle diese Bücher und Beschreibungen der Aemter, Städte und Dörfer aber müssen bey einer allgemeinen Landesbeschreibung zum Grunde geleget werden. Die Landesvermessung aber ist der Grund von allem.

(a) S. den Art. Lager- und Saalbuch.

## Landkutschen- und Fuhrwesen.

### Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der Anstalten des Land- und Miethkutschen- und Fuhrwesens. §. 2. Worin diese Anstalten bestehen. §. 3. Maasregeln der Policy in Ansehung der Land- und Miethkutscher und der Fuhrleute überhaupt, §. 4. und insbesondere der Landkutscher, §. 5. und Frachtfuhrleute. §. 6. Diese Anstalten als ein Gegenstand des Cameral- und Finanzwesens betrachtet.

#### §. 1.

**S**owohl zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, als besonders zur Beförderung der in- und ausländischen Commerciën, müssen Anstalten in dem Lande vorhanden seyn, wodurch Briefe, Waaren, Güther und Personen, um einen mäßigen Preis an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden können. Zu diesen Anstalten, die ein wichtiger Gegenstand der Landespolicy sind, gehört das Post- und Botenwesen, die Landkutschen, die Miethfuhrn, und das eigentliche Fuhrwesen. Von diesen dreyen letztern Anstalten soll hier gehandelt werden, da das Post- und Botenwesen eine besondere Abhandlung verdienet.

#### §. 2.

Die Landkutschen sind eine Art von Fuhrwesen, die mit denen Posten eine Aehnlichkeit haben. Sie gehen von einer ansehnlichen Stadt zur andern, wöchentlich zu festgesetzten Tagen und Stunden, um Waaren,

Güther und Personen fortzuschaffen; und sie sind allein darinnen von denen Posten unterschieden, daß sie unterwegs keine Stationen und Abwechselung der Pferde haben (a), sondern die ganze Reise öfters von zwanzig, dreysig und mehr Meilen mit einerley Pferden verrichten.

Miethfuhrn sind diejenigen, so besondere Fuhrleute, die sich vom Fuhrwesen ordentlich nähren, auf Verding und Accord, verrichten, und entweder allein Personen, oder allein Waaren, oder Personen und Waaren zugleich, von einem Orte zum andern fortzuschaffen. Man pfleget dieses die Kutscherernahrung zu nennen, weil sie mehr in Personenuhren, als in bloßen Waarenuhren zu bestehen pfleget, und dann zu jenen halbe und zweysitzige, oder ganze und viersitzige ordentliche bedeckte Chaisen oder Kutschen gebrauchet werden.

Das eigentliche Fuhrwesen aber bestehet in denen Last- und Frachtwagen, welcher man sich zum Transport derjenigen Waaren bedienet, die bey einem geringen Werth, entweder eine große Schwere haben, oder so viel außers

äusserlichen Raum einnehmen, daß sie, durch die Post und fahrende Boten oder durch die Landkutschen fortzuschaffen, allzukostbar fallen würde.

(a) Von denen Landkutschen muß man die Postkutschen, die auch in einigen Ländern Küchensposten genennet werden, unterscheiden. Diese Postkutschen sind ordentliche Posten, die auf allen Stationen Abwechslungen der Pferde haben, und die von den ordentlichen Posten bloß dadurch unterschieden sind, daß gemeinlich bey jeder abgehenden Postkutsche sich ein sogenannter Schafner befindet, welcher die ganze Reise mit verrichtet, und vor alles sorgt; auch sind die Postkutschen bedeckt, dahingegen die ordentlichen Posten fast allenthalben unbedeckt sind.

### §. 3.

In Ansehung dieser Land- und Mietzkutscher und Fuhrleute, überhaupt und zusammen genommen, hat die Policiey nachfolgende Maasregeln zu beobachten.

I.) Muß keinem verstattet werden, eine oder die andere dieser Nahrungen zu treiben, bevor nicht darüber eine ordentliche Concession oder Erlaubnis gehörigen Orts auswirkt und erteilet worden. Diese Concession muß bey dem Policencycollegio vorgezeigt, in das Register eingetragen, und der neuangehende Kutscher oder Fuhrmann in die Rolle eingeschrieben werden. An einigen Orten müssen sich die Kutscher bey dem Postamte des Orts, wo sie wohnen und abfahren, melden, ihre Nahmen und die Tage, welche sie ordentlicher Weise abfahren, und wohin sie fahren, in ein besonderes bey dem Postamte haltendes Buch schreiben lassen. Diejenige Kutscher aber, so an den Orten wohnen, woselbst keine ordinaire Post vorhanden, müssen sich bey dem Postamte des Orts, dahin sie fahren, melden und einschreiben lassen (a). Der Endzweck dieser letztern Einrichtung ist dieser, damit dadurch die Postämter desto besser auf die Kutscher

invisiliren, und, allen Abgang und Nachtheil bey denen landesherrlichen Postcassen, so durch selbige leicht verurrsachet werden kann, verhindern zu können, in den Stand gesetzt werden mögen.

II.) Muß ein jeder Kutscher und Fuhrmann an der Thüre seiner Wohnung ein Schild mit Benennung seines Nahmens, und bey denen Landkutschern insbesondere, mit Anzeigung des Orts, wohin, und des Tages und der Stunde, wenneher sie ordinaire abfahren, ausgehänget haben. Dieses gereicht denenjenigen, so ihrer nöthig haben, zu großer Bequemlichkeit. Es ist auch gar nichts überflüssiges, wenn diese Leute, unter gleichmäßiger Anzeigung solcher Nachrichten, wie auch der Straße und des Hauses ihrer Wohnung, in dem Adresscalender bekannt gemacht werden.

III.) Hauptlichlich muß dafür gesorget werden, daß denen Land- und Mietzkutschern sowohl, als denen Fuhrleuten, durch weise Maasregeln und Anstalten alle Gelegenheit benommen werde, ihr Gewerbe und Nahrung zum Schaden und Nachtheil des landesherrlichen Postregals zu treiben. Es ist bekannt, daß die Unterhaltung der Posten jährlich große Summen erfordert; und die Einkünfte bey dem Postwesen sind auch ein wichtiger Neben Zweck, so ein großes Augenmerk verdienet, das gar nicht zu vernachlässigen ist. Diese Einkünfte würden aber sehr geschmälert werden, wenn man denen Land- und Mietzkutschern und Fuhrleuten ihr Gewerbe ohne alle Einschränkung und nach ihrem Willkühr verstaten wolte. Man darf sich dannenhero nicht wundern, wenn in denjenigen teutschen Staaten, wo dem Landesherrn das Postregal zustehet, die genauesten Maasregeln genommen, und solche Einrichtungen gemacht werden, daß diese Kutscher und Fuhrleute denen Postcassen keinen sonderlichen Abbruch mehr thun können. Diese Maasregeln bestehen in folgenden (b):

1) Dürfen

1) Dürfen die Kutscher und Fuhrleute an denen Orten, wo fahrende und reitende Posten eingerichtet sind, weder heimlich noch öffentlich Briefe, und in specie wo fahrende Posten sind, keine kleine unter 20. Pfund wiegende Paquete colligiren und distribuiren, und denen Posten auf ein oder andere Weise entziehen, sondern müssen, was ihnen zur Bestellung mitgegeben werden wolte, lediglich zur Post verweisen (c).

2) Wenn jedoch zwischen dem Abgang der Post und denen Landkutschern gesetzte Zeit, oder auch aufer den Posttagen, pressante Sachen vorhanden sind, an deren schleunigen Beförderung dem Commercio gelegen ist; so muß der Landkutscher oder Fuhrmann solche dem Postamte anzeigen, sich eine Charte dazu verfertigen lassen, und das halbe Porto erlegen; mit solcher Charte darf er sowohl Paquets unter 20. Pfund schwer, als auch Briefe, zwar fahren und mitnehmen, er muß aber bey seiner Ankunft des Orts, wo die Paquets und Briefe hingehören, die Charte von dem Accisebedienten oder Thorschreiber attestiren lassen, daß er ein mehreres nicht bey sich geföhret, und alsdann dem Postamte behändigen.

3) Dürfen die Kutscher und Fuhrleute an denen Orten, wo fahrende Posten eingerichtet sind, an keinem Posttage eher, als 6. Stunden nach abgegangener Post, abfahren, noch weniger aber

4) an Posttagen Personen mitnehmen. Aufer denen Posttagen bleibt ihnen zwar frey, Personen anzunehmen und zu fahren; sie müssen aber solche vor ihrer Abfahrt im Postamte angeben und den gesetzten Abtrag entrichten, worüber ihnen ein gedoppelter Passirzettel ertheilet wird, von welchen sie einen an den Thorschreiber bey der Abfahrt abgeben, den andern aber, wenn sie unterwegs oder an den Thoren, wo sie einfahren, examiniret werden, vorzeigen, sodann aber solchen dem Postamte des Orts, wo sie an-

VI. Theil.

kommen, abliefern müssen. Personen zum Mitnehmen zusammen zu suchen, oder gar den Posten zu entziehen, ist denen Kutschern und Fuhrleuten bey schwerer Strafe verboten.

5) An denen Orten, wo nur reitende oder Botenposten sind, keine fahrende Post aber eingerichtet ist, können zwar die Landkutscher und Fuhrleute abfahren, wenn sie wollen, auch Paquete unter 20. Pfund, ingleichen Gelder, mitführen; sie müssen sich aber gleichfalls aller heimlichen Mitnehmung der Briefe an den Posttagen enthalten; aufer den Posttagen hingegen ist ihnen solches zwar auch erlaubt, jedoch nicht anders, als mit einer Charte von dem Postamte oder des Orts bestellten Postverwalter, und Erlegung des halben Porto.

6) Dürfen sie keine Personen verbungener Weise von andern Orten her, da Posten abgeben, abholen, weil solches sowohl zum Nachtheil der Posten, als der Fuhrleute jedes Orts, gereicht.

7) Denen nach fremden angrenzenden Orten, dahin reguläre Posten gehen, fahrenden Landkutschern und Fuhrleuten wird nicht mehr, als denen im Lande fahrenden, verstattet; sie werden auch in Uebertretungsfällen mit gleicher Strafe angesehen.

8) Sind Landreiter bestellt, welche auf denen Landstrafen auf die Landkutscher und Fuhrleute Acht haben, so oft sie selbige antreffen, ihnen den Postzettel abfordern, und, ob nach demselben die angegebenen Personen sich richtig befinden, examiniren, widrigenfalls aber es zur Bestrafung anzeigen müssen; da sie dann von der davon benzutreibenden Strafe jedesmahl den vierten Theil bekommen.

9) Die Spazier- und Marktführen werden unter den Personen oder verbungenen Führen nicht gerechnet; sondern wenn jemand seine Waaren bey sich föhret, wird auf solche Person sowohl, als auf Spazierfahrten,

von dem Postamte ein Passirzettel obneuts geldlich ertheilet; wie dann auch von nothdürftigen und armen Handwerksleuten kein Personengeld gefordert und genommen werden darf.

(a) Wie solches §. E. in denen königlich-preussischen Staaten Statt findet.

(b) Es wird genug seyn, hier die preussische Verfassungen anzuführen. Ich werde dabey folgende schlesische Landesgesetze zum Grunde legen, als: das Reglement wegen der Landkutschen, Fuhrleute und Posten, vom 27. May 1743, das Extrapost- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743, die Post-, Fuhr- und Postenordnung vom 3. Oct. 1746.

(c) Der Herr von Justi in seinem System des Finanzwesens, §. 367. 368. will es gar nicht billigen, daß man denen Landkutschern verbietet, Paquete unter 20. Pfund schwer, oder auch Briefe, mitzunehmen, um die Leute zu zwingen, sich desto eher der Posten zu bedienen. Er ist der Meynung, daß man es der natürlichen Billigkeit und dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen, welche das gemeinschaftliche Beste und die Glückseligkeit der Unterthanen zum Endzweck haben müßten, nicht gemäß erachten könnte, daß man die Unterthanen strengen Visitationen unterwerfe, und sie zwingen, sich mit ihrer Unbequemlichkeit und Schaden, der Posten zu bedienen. Diese Anstalten der Posten hätten die Bequemlichkeit des Publici zum Endzweck. Sie müßten also, ihrer Natur nach, von selbst gesucht werden; und es wäre ungereimt, jemand zu einer Wohlthat und Bequemlichkeit, die man ihm darbietet, zu zwingen. Es wäre auch die geringe Wirkung dieser Einrichtung von selbst leicht einzusehen. Je mehr die Menschen dem Zwange und einer strengen Aufsicht unterworfen würden; je mehr klügeln sie, diese Aufsicht dennoch zu hintergehen. Man müßte die Tyranny ziemlich weit treiben, wenn man die Reisenden aller Orten an ihrem Leibe nach Briefen visitiren wolte; und wenn zwanzig Pfund auf der Post fünfzig Meilen zu schaffen, zwey Thaler, bey denen Fuhrleuten aber nur einen Gulden kosteten; so würde man eher einen Kieselstein drey Pfund schwer mit hineinpacken, wenn das Paquet nur achtzehn Pfund wiege, damit man nicht nöthig habe, solches durch die Post fortzuschaffen zu lassen.

§. 4.

Was die Landkutscher besonders anbetrifft; so hat die Landespolicey davor zu sorgen,

1) daß solche Anstalten in genauer Ordnung erhalten werden. Zu dem Ende muß einem jeden Landkutscher sowohl der Ort, wohin er fahren soll, als auch der Tag und die Stunde ihres Abganges und Ankunft vorgeschrieben, und sie zu derselben richtigen Haltung angehalten werden. Keinem Landkutscher muß frey stehen, eine andere Route zu nehmen, oder an einen andern Ort hinzufahren, als ihm erlaubt worden, und wohin zumahl ein anderer Landkutscher fährt. Sind zwey Landkutscher zu einerley Route privilegiret; so muß die Einrichtung gemacht werden, daß beyde nicht an einem und eben demselben Tage abfahren. Dieses muß sonderlich bey denenjenigen Landkutschern beobachtet werden, die blos allein nach der zunächstgelegenen Stadt, und zwar die Woche etlichemahl, abfahren, damit einer dem andern, weil deren gemeinlich verschiedne sind, nicht das Brod und die Nahrung entziehe; deswegen dann auch jeder nur auf gewisse Tage in der Woche privilegiret zu werden pfleget.

2) Vor allen Dingen muß man denen Landkutschern Taxen setzen, wie viel ein Reisender vor seine Person zu entrichten hat, und wie viel Fracht vor den Centner Güther bezahlet werden soll. Diese Taxe muß leidlicher seyn, als auf denen ordentlichen Posten; damit man sich dieser Anstalt vor alle Arten von Waaren bedienen kann. Es können auch diese Taxen von deswegen leidlicher seyn, weil die Entreprenneurs solcher Landkutschen bey weitem nicht so viel Kosten aufzuwenden haben, als bey denen Posten in Ansehung der Postmeister und vieler andern Bedienten geschehen muß. Doch muß bey diesen Taxen der Preis des Futters sowohl, als der Lebensmittel überhaupt, wie nicht  
wenig

weniger die Beschaffenheit der Wege in Betrachtung gezogen werden. Billig sollten zwar alle Wege in guten Stand gesetzt und beständig darin unterhalten werden; allein dieses wird nicht aller Orten beobachtet; daher denen Landkutschern die auf ihrer Route böse Wege passiren müssen, billig ein größerer Fuhrlohn gebühret, als andern, die auf guten und gebahnten Wegen fahren. Man pfleget den Fuhrlohn auch in denen Wintermonaten höher zu bestimmen, als in denen Sommermonaten.

## §. 5.

In Ansehung der Frachtfuhrleute ist der Herr von Justi (a) der Meynung, daß es schwerlich thunlich sey, dergleichen Fuhrleuten Taxen zu setzen. Man müßte diese Taxen solchergestalt einrichten, daß die Fuhrleute, sowohl bey bösem, als gutem Wege, bey übler und bey guter Witterung dabey bestehen könnten; und dadurch würde man den Fuhrlohn mehr vertheuren; indem es die Kaufleute bey guter Witterung und Wegen wohlfeiler haben könnten, als die Taxe festsetzen würde.

Allein diese Meynung kommt mir nicht gegründet genug vor, um derselben benzupflichten. Wenn man bey diesen Frachtfuhrleuten, so wie bey denen Landkutschern, auf den Preis der Lebensmittel und des Futters, so wie auf die bösen und guten Wege, und auf die Sommer- und Wintermonate, ingleichen auf die unterweges viel oder wenig zu entrichtende Zollabgaben und Wegegelder, den Betracht nimmt; so sehe ich nicht ab, warum man denen Frachtfuhrleuten nicht ebenfalls billige Taxen sollte setzen können; selbige können, wenn man auf obige Umstände zurücksiehet, so eingerichtet werden, daß sowohl die Fuhrleute als die Kaufleute dabey bestehen können.

Außerdem muß die Policcy, zur Bequemlichkeit des Publici, in denen Intelligenzblättern, auf denen Börsen, und sonst, vorher

bekannt machen lassen, wenn Fuhrleute, die nicht ihre volle Ladung haben, abgehen werden, oder zu welcher Zeit siende Fuhrleute aus dieser oder jener Handelsstadt erwartet werden.

Hier nächst muß die Vorsorge der Policcy auf gute Gesetze über das Fuhrwesen gerichtet seyn, damit die Fuhrleute vor die Verwahrlosung und das Verderben der Waaren, ohne großen Proceß und Weitläufigkeit, zu haften verbunden sind. Insonderheit aber muß die Policcy durch scharfe Gesetze die Betrügereyen der Fuhrleute zu verhindern suchen, die öfters unterweges die Fässer öffnen, einen Theil herausnehmen, und die Waaren mit Wasser anfeuchten, damit die trocknen Waaren durch die Feuchtigkeit aufschwellen und die Fässer wieder erfüllen, und was vor Betrügereyen mehr gespielt werden, worauf desto härtere Strafen zu setzen sind, je schwerer sie entdeckt werden können.

(a) in seiner Policcywissenschaft, 1. Band, S. 455.

## §. 6.

Nachdem wir das Policcymäßige bey denen Landkutschern und Fuhrleuten angezeigt; müssen wir auch das Nahrungs-geschäfte dieser Leute als einen Gegenstand des Cameralwesens und als eine Quelle landesherrlicher Einkünfte betrachten.

Es ist in dem vorhergehenden erinnert worden, daß keinem verstattet werden kann, ohne besondere Concession die Land- und Miethskutscherey; und Fuhrmannsnahrung zu treiben. Vor diese Concession muß nun nicht allein etwas bezahlet werden, sondern diese Leute müssen auch jährlich ein gewisses Nahrungsgeld erlegen. Außerdem muß in denenjenigen teutschen Staaten, wo dem Landesherren das Postregal zustehet, von diesen Kutschern und Fuhrleuten ein gewisser Abtrag an das Postamt entrichtet werden. Also muß z. E.

in Schlessen ein Miethkutscher, der eine verdingene Fuhre annimmt, seinen ganzen Verdienst bey dem Postamte des Orts, wo er abfähret, angeben, und von jedem Rthlr. Verdienst 2. Ggr. erlegen. Ein Landkutscher oder Fuhrmann aber, der Personen um Lohn fährt, muß vor jede Person, so er in königlichen Landen 4. bis 10. Meilen fährt, 2. Ggr., von 10. bis 20. Meilen 4. Ggr., und von 20. bis 30. Meilen 6. Ggr. und so weiter, nach der Distanz des Orts, abtragen; was aber unter 4. Meilen ist, davor bezahlet er vor jede Person nur 1. Ggr. Solches Personengeld muß der Fuhrmann sowohl von abgehenden als zurückkommenden Passagiers erlegen, und im Fall jemand von einem solchen Ort abreiset, da kein Postamt vorhanden, solche Personen bey dem nächsten Postamte, so er berührt, angeben, und den Abtrag entrichten. Hingegen dürfen die Kutscher und Fuhrleute vor die Ertheilung der Postzettel nichts bezahlen; wie dann auch

von nothdürftigen und armen Handwerksleuten kein Personengeld gefordert und genommen werden darf (a).

Weil, wie oben erinnert worden, die Taxen bey der Landkutscherey leidlicher seyn müssen, als bey denen ordentlichen Posten, und auch die Entreprenneurs solcher Landkutschen bey weitem nicht so viel Kosten aufzuwenden haben, als bey denen Posten geschehen muß; so sind auch diese Anstalten keine Sache, woraus der Staat durch Verpachtung, oder große Auflagen, wichtige Einkünfte ziehen kann. Denn entweder der Transport wird dadurch zum Nachtheil der Commerciën vertheuret, oder die Entreprenneurs gehen zu Grunde; da dann solche Anstalten zur großen Unbequemlichkeit des Publici öfters ganz und gar nicht im Gange sind.

(a) S. das oben angeführte schlesische Extrapost- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. S. 20. 21. und 23.

## Landsiedelgüther.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Landsiedelgüther. §. 2. Derselben Natur und Eigenschaften, sonderlich nach dem solmischen Landrecht.

#### §. 1.

**L**andsiedelgüther sind eine Art von Dauerlehngüthern (a), welche mittelst eines Lehnbriefes (b) den Landsiedlern, unter angelobter Treue, mit dem Bedinge einer jährlichen Pension eingeräumt werden, um solche Güther zu nutzen und zu verbessern, nicht aber zu verändern oder zu veräußern (c).

(a) Man findet jedoch auch Exempel, daß Mühsen zu Landsiedelrecht verliehen worden. S. dort Buri Abhandlung von Bauerngüthern, P. 332.

(b) Doch sind die Lehn- oder Lehnbriefe zu dem Besitz dieser Güther nicht so nothwendig, daß

man nicht auch Exempel finden sollte, da die Landsiedel deswegen gar keine Briefe empfangen; wie LYNCKER in Diss. de Contractu colonario, Sect. 3. cap. 1. §. 8. von denen Landsiedeln im Bächertal schreibt.

(c) Es giebt verschiedene Staaten in Teutschland, wo man Landsiedelgüther antrifft, ob sie gleich in Ansehung ihrer Eigenschaften nicht aller Orten übereinstimmen. Von denen solmischen Landsiedelgüthern handelt das solmische Landrecht, Part. 2. Tit. 7. und von LUDWIG in Jure clientelar. Sect. 3. cap. 7., von denen in Hessen TABOR de Jure colonario, §. 14. sq., von denen Hanauischen LYNCKER cit. Diss., von Klosterfiedellehnen HERTIUS de jact. vulgo Ordin. cisterciens. libert. Sect. 2. §. 117.

## §. 2.

Die Natur und Eigenschaften dieser Landsiedelgüter werden am besten aus denen Rechten und Pflichten eines solchen Landsiedels in Absicht seines Guts, nach Anleitung der solmischen Landordnung, zu erkennen seyn.

1. Erhält der Landsiedel insgemein sein Landsiedelrecht durch einen ihm ausgefertigten Lehn- oder Lehnbrief, in welchem die Güter samt ihren Zugehörungen eigentlich benennet, und samt ihren Auwänden specificiret, und wessen sich damit der Landsiedel halten soll, ausdrücklich erklärt wird.

2. Ist der Landsiedel dagegen schuldig, dem Herrn gewisse Reversales, wie bey denen Ritterlehen und wie auch bey der Verlehnung anderer Bauergüter gebräuchlich gewesen, auszustellen, in welchen er angelobet, dem in dem Lehnbrief verabredeten getreulich nachzukommen, und zu dem Ende zuweilen dem Herrn gewisse Unterpfänder verschreibet. Diese Reversales werden entweder besonders ausgefertigt, oder der Lehnbrief wird denen Reversalibus inseriret; zuweilen werden auch gar keine besondere Reversales ausgefertigt, sondern die Pflicht der Landsiedel wird kürzlich in den Lehnbrief mit hineingerückt.

3. Hat der Landsiedel zwar ein Recht, aller Nutzungen des ihm zum Landsiedelrecht übergebenen Guts zu genießen; doch darf er ohne Erlaubnis des Herrn keine Veränderung, wenn gleich das Gut dadurch gebessert würde, darauf vornehmen (a).

4. Muß der Landsiedel das Gut mit allen dazu gehörigen Gebäuden, in dem guten Stande, worin es ihm geliefert worden, erhalten. Und damit der Landsiedel hierin seine Pflicht nicht verabsäume, stehet es dem Herrn frey, deswegen Besichtigung thun zu lassen. Aus diesem Grunde ist dem Landsiedel untersagt, fremde Güter, wenn nemlich dadurch die gute Besorgung seiner Landsiedelgüter

verhindert werden dürfte, in Pacht und Bestand zu nehmen. Doch erstreckt sich dieses nicht auf die Ankaufung mehrerer Güter, und noch viel weniger auf die Uebernehmung der ihm durch Erbschaft zugefallenen Ländereyen; wiewohl dem Herrn, wenn der Landsiedel etwa über diese eigene Güter die Lehngüter verwahrlosen sollte, allenfalls die Einziehung, um sich schadlos zu stellen, offen bleibt. Noch weniger darf der Landsiedel etwas unternehmen, wodurch das Gut wirklich verschlimmert wird, z. E. fruchtbare Bäume umhauen. Es verstehet sich aber hiebey, daß, wenn der Herr diese Pflicht von seinem Landsiedel in Acht genommen wissen will, er ihm vorher die Güter in gutem Stande liefern muß.

5. Ist der Landsiedel verbunden, vor die Erhaltung und Vermehrung des ihm eingegebenen Guts, zum Besten seines Herrn, in andere Wege zu sorgen. Zu dem Ende muß er die dem Guthe zukommende Gerechtigkeiten, die dazu gehörige Wege, Strafen, Zäune u. c. es mögen solche von ihm selbst oder von andern müssen erhalten werden, ungeschänkt und unverletzt zu erhalten suchen; insgleichen dafür sorgen, daß von denen Güthern selbst durch die Eingriffe der Nachbarn nichts abgebracht werde; und wenn solches geschieht, es dem Herrn anzeigen, der alsdann verbunden ist, ihm mit den dienlichen Nachrichten anhanden zu gehen. Wenn die abgebrachte und wieder herbegezogene Stücke schon zu des jetzigen Landsiedels oder seiner Voreltern Zeiten bey dem Guthe gewesen, so behält solche Güter auch der Landsiedel bey seinem Lehen, muß aber auch dagegen die Proceßkosten allein tragen: sind aber solche Stücke von dem Lehen schon abgerissen gewesen, ehe das Gut dem jetzigen Landsiedel oder seinen Voreltern verliehen worden; so fallen solche wieder zu dem Lehen gebrachte Stücke, dem Gebrauch nach, dem Herrn zu, der aber in diesem Fall auch die

Kosten über sich nehmen muß. Es müßte dann in dem Lehenbrief die Formül befindlich seyn, daß der Landfiedel das Gut mit eben dem Zubehör und Recht haben sollte, wie seine Vorgänger es gebraucht oder mit Recht gebrauchen können; als in welchem Fall der Landfiedel die wieder herbengebrachte Stücke behält, aber zugleich auch die Kosten trägt. Wegen solcher Stücke kann aber der Herr dem Landfiedel den Zins nicht vermehren, weil selbige bereits stillschweigend oder ausdrücklich in dem Lehenbriefe enthalten sind.

6. Muß der Landfiedel von solchem Guthe dem Herrn einen jährlichen Zins oder Pacht bezahlen, welcher, wie bey andern Bauer-güthern, in Gelde, Getrende, Hühnern und dergleichen bestehen kann. So lange das Landfiedelgut bey denen Besitzern, die von denen ersten Erwerbern ihr Recht erhalten haben, bleibt; darf der darauf einmahl gesetzte Pacht oder Zins nicht erhöhet werden. Hingegen ist auch der Landfiedel nicht berechtiget, wegen Unfruchtbarkeit und andern Unglücksfällen einen Nachlaß an seinem jährlichen Zins zu fordern; indem bey dergleichen erblichen oder wenigstens lange Zeit dauern den Verlehnungen der Mangel des einen Jahres durch den Ueberfluß der andern wieder ersetzt und verglichen werden muß.

7. Muß der Landfiedel, wie andere Bauern, bisweilen gewisse Dienste dem Herrn davon leisten.

8. Muß er die auf das Gut hastende und gesetzte gemeine Auflagen, Steuern, Schatzungen und dergleichen abführen; es wäre dann, daß ihm die Güther von dem Landesherren selber verliehen worden, und solcher ihm zugleich die Freyheit erteilet.

9. Ist er dem Herrn zu einer besondern Treue verbunden, worinnen man wiederum bey diesen Güthern eine Nachahmung der Lehne wahrnehmen kann.

10. Darf er von denen zum Landfiedelrecht ihm verliehenen Güthern nichts veräußern, noch solche sonst mit Schulden, Dienstbarkeiten und andern Lasten beschweren, oder etwas davon unter seinen Kindern zur Mitgabe und Brautshatz, oder sonst, vertheilen.

11. Doch ist er befugt, seine Besserung an andere zu veräußern, wenn er sie vorher seinem Herrn angeboten hat, als welcher das Vorrecht vor einem jeden Fremden hat. Durch die Besserung wird alhier alles dasjenige verstanden, wodurch der Landfiedel das Gut einträglicher und besser gemacht hat, es mag solches durch Setzung und Pflanzung neuer Obst- und anderer Bäume, Führung nöthiger Gräben und Zäune, Bedingung der Aecker und Länder, Besetzung der Fischweiber, Verbesserung an denen Gebäuden oder sonst geschehen seyn.

12. Wenn er aber sein Landfiedelrecht selber an jemand anders abtreten will, so muß solches jederzeit mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn, und an annehmliche und tüchtige Personen geschehen. Dieser Fall scheint von dem vorigen nicht unterschieden zu seyn, indem die Besserung, als eine dem Guthe auf gewisse Art unzertrennlich anklebende Sache, nicht füglich besonders kann besessen und von dem Landfiedelrecht abgerissen werden; sondern, wenn der Herr erlauben muß, daß der Landfiedel seine Besserung an einen Fremden verkaufen darf, so kann er auch nicht hindern, daß dieser neue Käufer das ganze Landfiedelgut unter vorigen Bedingungen innhaben und besitzen solle, vielmehr hat er stillschweigend mit darin gewilliget oder einwilligen müssen; folglich hat es in soweit seine Richtigkeit, daß eine jede von dem Landfiedel vollführte Verkaufung seiner Besserung an einen Fremden auch zugleich eine Aufgebung und Uebertragung seiner Lehngerechtigkeit mit sich führet. Hingegen triß es umgekehrt nicht ein, daß eine jede



jede von dem Landsiedel vorgenommene Uebertragung seiner Lehngerechtigkeit vor nichts weiter als vor eine Verkaufung seiner Besserung zu halten sey, indem der Landsiedel den Besitz des ganzen Guths mit eben denen Rechten, wie er solches bishero innehat, und nicht blos und insbesondere seine darauf gemachte Besserung, an jemand abtreten und überlassen kann. Dieserwegen, weil die Veräußerung der Besserung zugleich eine Versekung der verliehenen Sache selbst auf einen andern in sich faßt; so findet sich in andern Verordnungen und Verträgen, daß bey verbotener Veräußerung des verliehenen Guths, auch die Veräußerung der Besserung mit verboten, und hingegen bey erlaubter Veräußerung der Verbesserung, auch die Versekung der Sache selbst auf andere zugestanden worden (b). Die Frage hiernächst, ob der Landsiedel befugt sey, das ihm zum Landsiedelrecht verliehene Guth ohne Einwilligung seines Herrn an einen andern hinwiederum auf gewisse Jahre zu verpachten? ist noch nicht entschieden. Einige räumen solche Befugnis dem Landsiedel nicht ein (c), andere hingegen gestehen ihm solche zu (d).

13. Hat der Landsiedel ein gewisses Erbrecht auf die ihm verliehene Güther, kraft welcher diese Verlehnung auch auf seine Leibeserben fortgehet; daher in denen Lehnbriefen auch immer der Erben, und daß die Verlehnung sich auf selbige mit erstrecken soll, ausdrücklich gedacht wird. Wegen solcher Erbllichkeit wird diese Verlehnung bisweilen eine Landsiedelerblichkeit genennet.

14. Der Erbe, als neuer Landsiedel, ist bisweilen verbunden, sich von neuem mit dem Guthe belehnen zu lassen, und die Lehnwaare deswegen zu bezahlen. Welches zu Zeiten so gar auf den Todesfall des Herrn mit verordnet und ausgedehnet ist.

15. Sind bey dem Absterben des Landsiedels mehrere Miterben vorhanden; so müssen sie, damit die Vertheilung des Guths

dem Herrn nicht nachtheilig sey, einen oder mehrere unter sich ausmachen, welche dem Herrn den ganzen Zins unzertrennet bezahlen, die Lehn auf Erfordern empfangen, und an welche sich der Herr in Ermangelung der Zahlung halten kann. Diese werden bald Stämme, bald Vorträger, bald Lehnträger, bald Hauptschuldner und Ausrichter, bald Romparn, welches so viel als einen Bürgen bedeutet, genennet.

16. Die Landsiedel stehen zum Östern in Absicht dieser Güther unter einem gewissen Gericht, welches nach ihnen das Landsiedelgericht genennet wird.

17. Es kann diese Landsiedellenheit wegen unterschiedenen Ursachen von dem Herrn wieder aufgerufen, und das Guth von ihm eingezogen werden. Nach dem solmischen Landrecht höret die Landsiedellenheit auf,

(1) wenn die Landsiedellenheit ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit gerichtet, und solche verlossen ist. Also werden die Lehnbriefe an einigen Orten auf 8. Jahre, oder, wie in dem Oberbessischen, auf 9. Jahre gerichtet (e).

(2) Wenn der Herr die zu Landsiedelrecht gereichte Güther an jemand verkauft, und solcher neue Käufer dem Landsiedel die Güther nicht lassen will, als welches in des Käufers Willkühr stehet. Der Herr aber ist berechtiget, ohne dem Landsiedel davon Nachricht zu geben, die verliehene Güther an andere erb- und eigenthümlich zu verkaufen, oder in andere Wege zu veräußern.

(3) Wenn überhaupt der Herr nicht Besitzen hat, die Güther dem Landsiedel länger zu lassen, sondern sie selber wieder zu sich und unter seinen eigenen oder seiner Hofleute Pflug nehmen lassen will. Denn das Guth, nur um einen angenehmeren Landsiedel oder um einen höhern Zins zu bekommen, einzuziehen, wird nach dem solmischen Landrecht dem Herrn die ihm sonst zustehende willkührliche Einziehung des Guths nicht gestattet,

gestattet, sondern ihm die anderwärtige Verlehnung vielmehr untersaget (f).

(4) Wenn der Landsiedel selbst die Lehnung auffaget. Es ist ihm aber solches nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, erlaubt. Unter diesen Ursachen werden auch die Kriegesunruhen gerechnet. Weil aber die rechtmäßige Ursachen der Auffagung in denen teutschen Gesetzen und Sitten nicht eigentlich bestimmter sind; so muß deren Erheblichkeit von dem Richter in vorkommendem Fall beurtheilet werden, welcher dabey die in denen römischen Rechten bemerkten Ursachen, weswegen ein Miethsmann wieder von seinem Contract abgehen darf, zu Rathe ziehen kann.

(5) Wenn der Landsiedel den versprochenen jährlichen Zins oder Pacht zu gehöriger Zeit nicht entrichtet. Nach denen alten durch Urkunden bestätigten Gewohnheiten, hat der Herr niemahls nöthig, gewisse Jahre abzuwarten, sondern ein einziger Säumnisfall ist hinlänglich, den Landsiedel seines Gutes verlustig zu machen. Doch pfleget man sich dieses Rechts nicht mit solcher Strenge zu bedienen, daß man sogleich bey der ersten Säumnis das Gut einziehen sollte; sondern man pfleget öfters noch einige Jahre in Gedult zu stehen, bis man zur Vererbung schreitet. Am sichersten ist es, wenn die Zeit darzu in dem Lehnbrief ausdrücklich bestimmt wird.

(6) Wenn der Landsiedel die Güter vertheilet, etwas davon veräußert, sie verdirbet, oder auch überhaupt dem verabredeten nicht genau nachlebet, noch sich, wie einem getreuen Landsiedel zukommt, aufführet (g),

18. Es müssen aber bey dieser Einziehung der Landsiedelgüter annoch folgende Stücke in Acht genommen werden:

(1) Daß die Abkündigung zu gehöriger Zeit, nemlich 6. Wochen und 3. Tage vor Petri Stuhlfeyer, d. i. den 22. Febr. ges

richtlich von 14. Tagen zu 14. Tagen geschehen (h).

(2) Innerhalb solcher Zeit muß der Landsiedel sich zu Schätzung der Besserung anschicken, die Schätzung der Besserung wirklich, und zwar insgemein auf des Herrn Kosten, durch die Feldgeschworne, die aber die Parteyen, wenn sie wollen, annoch mit einem besondern Eid, diese Schätzung unparteyisch zu verrichten, belegen können, vorgenommen werden (i).

(3) Hierauf ist der Herr schuldig, dem Landsiedel das Geld, so viel nemlich die Besserung geschätzt und angeschlagen worden, baar zu liefern, und braucht der Landsiedel vor dessen Empfang von denen Gütern nicht zu weichen (k).

(4) Was die Schätzung der Besserung selber anbetrifft; so soll solche überhaupt nicht nach dem, was solche dem Landsiedel wirklich gekostet, noch was der Werth der ganzen Güter gegen dem, was sie bey der ersten Eingebung gegolten haben, zu rechnen, dadurch vermehret worden, sondern wie solche wirklich annoch vorhanden, und zu der Zeit der Schätzung an und vor sich werth zu seyn erachtet wird, geschehen. Alle diejenige Besserungen, wodurch das Gut mehr belastiget als gevorthet wird, werden nicht mit geschätzt.

(a) Dieser Umstand macht die Landsiedelgüter zu einer vor das Aufnehmen der Landwirthschaft, mithin vor den ganzen Staat, sehr nachtheiligen Art von Bauergüthern.

(b) J. E. in der Strassburgischen Verordnung vom Jahr 1604. beym SCHILTER in Diss. de Emponematum jure, vulgo vom Schaufels recht, S. 6. p. 11.

(c) J. E. LYNCKER cit. Diss. Sect. I. cap. 5. §. 7. und 9. von LUDEWIG in Jur. clientel. p. 282.

(d) als der Herr von Burt, c. 1. p. 347.

(e) S. von Buri, c. 1. p. 356. welcher zugleich diejenige widerleget, welche behaupten, daß diese diese

diese Leyhe nothwendig auf eine unbestimmte Zeit gerichtet seyn müsse, so daß sie durch den Zusatz von bestimmten Jahren ganz nichtig gemacht und aufgehoben würde, wenn gleich die Formul: nach Landsiedelrecht, hinzugefüget worden.

(f) S. solmisches Landrecht, §. 12. In dem von LYNCKER cit. Diff. Sect. 4. cap. 1. §. 5. angezogenen hanauischen Landbrauch de An. 1581. ist in diesem Fall dem Herrn die anderweitige Verlehnung nach Ablauf eines Jahres wieder erlaubt.

(g) Im Oberheffischen kann dem Landsiedel das verliehene Guth nicht leicht von dem Herrn entzogen werden, wenn gleich die oben bemelte Ursachen vorhanden sind; sondern der Herr muß seine Klage nur schlechterdings zu Erfüllung des Contracts und Entrichtung des Versprochenen anstellen. S. von Buri, c. 1. p. 365.

(h) Mit dieser Verordnung stimmen jedoch die alten Urkunden nicht überein, als in welchen von dieser dreyfachen Aufkündigung nichts bestimmt ist. S. von Buri, c. 1. p. 376.

(i) Auch hierin weichen die Urkunden von der Disposition des solmischen Landrechts ab. Der Herzog von Buri hat l. c. verschiedene derselben angeführt, nach welchen die Schätzung von vier beyderseits dazu erforschten Freunden, oder nach dem Ausspruch der Mitlandsiedel, oder nach Erkenntnis der Räte des Herrn geschehen, und die Besserung erstattet werden soll.

(k) Nach dem solmischen Landrecht ist die Ers-

stattung der Besserung ohne Unterschied bey der Einziehung der Güther verordnet, und sind also stillschweigend auch diejenigen Fälle, wenn der Herr wegen der üblen Ausführung des Landsiedels, und daß solcher seiner Pflicht kein Genügen gethan, die Güther wieder zu sich nimmt, darunter begriffen. Welches dann auch in dem hanauischen Landbrauch de An. 1581. wenn das Guth wegen nicht gezahlten Zinses eingezogen wird, ausdrücklich also verordnet ist. Und daß ein gleiches auch bey der Wegnehmung des Guths wegen dessen Verderbung oder anderer rechtmäßigen Ursachen Statt finden solle, ist sowohl aus dem, was vorher angeführt worden, daß nemlich alsdann die Kosten der Schätzung von dem Landsiedel sollen bezahlet und ihm an seiner Besserung abgezogen werden, als auch aus der sogleich aus der Stelle des hanauischen Landbrauchs de An. 1581. ap. LYNCKER c. 1. Sect. 4. cap. 1. §. 5. „Wenn nun der Lehensherr befugte Ursachen zu der Abkündigung hat, so mag er solches „Geländ sobald nach der Aufkündigung und „Ablegung der Besserung einem andern verlehnen, und ist auf solchen Fall, das Guth „ein Jahr lang durch die Seinen arbeiten zu lassen, nicht schuldig:“ zu schließen. In denen Urkunden hingegen ist in allen diesen Fällen, wenn der Landsiedel durch seine Schuld der Leyhe verlustig wird, auch der unentgeltliche Heimfall der Besserung an den Herrn verabredet, und ist solches auch denen teutschen Gewohnheiten bey den Bauergüthern viel gemäßer. S. von Buri, c. 1. pag. 376. u. f.

## Landstrafen.

### Inhalt.

- §. 1. Nutzen und Nothwendigkeit guter Landstrafen. §. 2. Exempel guter Landstrafen, sonderlich in denen östereichischen Ländern. §. 3. Von der Regalität über die Landstrafen. §. 4. Von der Direction der Wegeverbesserungsanstalten. §. 5. Von denen Unterbedienten dabei. §. 6. Wegeverbesserungsanstalten im Fürstenthum Ostfriesland, §. 7. im Churtrierischen, §. 8. im schwäbischen Creyse, §. 9. in den vorderösterreichischen brysgauischen Ländern, §. 10. in denen churhanöverischen Ländern, §. 11. im Herzogthum Pommern. §. 12. Einige cameralistische Anmerkungen. §. 13. Von Bepflanzung der Landstrafen mit Bäumen. §. 14. Von Meilen- und Wegsäulen, insbesondere von denen sächsischen.

## §. 1.

Die Güte und Bequemlichkeit der Landstrafen gehöret unter die wesentlichen Eigenschaften eines wohlgeordneten Staats. Schlecht beschaffene Landstrafen in einem Lande sind allemahl ein sicheres Kennzeichen einer noch sehr fehlerhaften Landespolicey, und man kann mit Grund davon urtheilen, daß die Regierung vor das gemeinschaftliche Beste nicht die gehörige Aufmerksamkeit hat. Man kann den aus guten und bequemen Landstrafen vor die Commerceien und Gewerbe, ja vor die ganze menschliche Gesellschaft, entspringenden Vortheil nicht besser einsehen, als wenn man den vielen Nachtheil, den schlechte Strafen in allen Verrichtungen verursachen, betrachtet. Man nehme nur einen Weg von 8. bis 10. Meilen lang. Ist derselbe in gutem Stande, so wird er just eine Tagereise abgeben; da er im Gegentheil in schlechtem Zustande zwey und mehr Tage erfordert. Dieses verursacht:

1) Daß ein Reisender einen Tag mehr zur Reise nöthig hat, welcher ihm zu andern Verrichtungen abgehret und unnütze wird. Diese Zeit, die er nützlich anwenden könnte, ist also für ihn verlohren; und er verliehret sie mit vielem Ungemach, Verdruß und Beschwerlichkeit.

2) Alle Fuhrwerke leiden in dergleichen Wegen außerordentlich, und nicht selten kommen die Pferde in Gefahr, wodurch die Eigenthümer zu Schaden kommen.

3) Die Waaren, die zugeführt werden, sie mögen sonst in so gutem Stande seyn, als sie wollen, leiden durch das Fahren, und laufen Gefahr, dem schlechten Wetter noch mehr ausgesetzt, oder in den Morast geworfen zu werden, welches bey einem guten Wege nicht geschehen würde.

4) Eben dieses alles trägt sich zu, wenn man auf einem solchen Wege wieder zurück-

reisen muß; man kann also sicher rechnen, daß ein schlimmer Weg dem menschlichen Leben so viele Unbequemlichkeiten verursacht, daß er alle Verrichtungen um die Hälfte verringert.

5) Da man auf einer Reise, wozu man bey gutem Wege nur einen Tag gebrauchet, bey schlechtem Wege zwey Tage zubringet, und man also einen ganzen Tag die Fehrungs- und Futterkosten umsonst und ohne allem Nutzen verwenden muß; so ziehet solches den höhern Preis des Fuhrlohns, dieser aber einen höhern Preis der Kaufmannsgüter nach sich, welches denen Commerceien nicht vortheilhaftig seyn kann.

6) Durch die schlimmen Wege leiden viele, die etwas erhalten sollen, und darauf warten müssen, sehr. Wenn die Waaren öfters nur einen Tag länger ausbleiben, so verlihet man den Abgang derselben. Die Waare selbst kann leicht in Ansehung ihrer Güte verderben. Sie schläget an Preitse auf, und wenn sie der Käufer nur um etwas wenig theurer bezahlen muß, so ist er auch um dieses wenige ärmer. Dieses gehet in der Handelschaft so weit, daß es sich in alle Theile des ganzen Staats erstrecket. Dann gehet die Waare aus dem Reiche, so werden sich die benachbarten Kaufleute damit nicht abgeben wollen, weil sie den Abgang zu verlihren fürchten; sondern sich anderwärts, wo sie bessern Kauf haben, damit versehen. Der, welcher auf etwas wartet, kann im Mangel der Hülfe vor Hunger sterben. Auf diese Art sind ganze Armeen zu Grunde gegangen. Denen Generals haben die besten Unternehmungen fehl geschlagen, weil die Wege sowohl vor die Armeen, als einzelne Bedeckungen und Transporte, unmöglich zu passiren waren.

7) Durch solche schädliche Folgen von den schlechten Strafen, werden Ausländer, die sonst durch unsern Staat reisen, abgeschreckt, sie reisen unserm Lande vorbei, und nehmen

wähmen lieber einen Umweg, wenn sie nur bessere Wege dajelbst finden. Dadurch entgehen unserm Staate die Zolleinnahmen, und unsere Einwohner leiden auch, indem sie dasjenige, was ihnen die Fremden zu lösen geben würden, entbehren müssen. Aus diesem Grunde haben auch ganz kleine Staaten Ursache, ihre Vorsorge auf die guten Wege zu richten. Haben gleich dergleichen kleine Staaten keine sonderliche Commerciën, so kommt ihnen doch die Passage der Fremden sehr wohl zu statten, und manche Einwohner haben davon jährlich einen guten Verdienst, den sie aber bey dem schlechten Zustand ihrer Wege verlihren.

## §. 2.

Da nun aus dem Gegentheil von selbst in die Augen fällt, wie nützlich und nothwendig gute und wohl unterhaltene Wege einem Staate sind; so muß man sich billig verwundern, daß bey aller Ueberzeugung von dieser Wahrheit, dennoch viele sogenannte vernünftige und gesittete Völker von Europa, ja, um nur in unserm teutschen Vaterlande zu bleiben, viele Staaten desselben, in welchen doch sonst das Policen- und Cameralwesen noch eine ziemlich gute Einrichtung hat, in dieser vor das gemeinschaftliche Beste so sehr nützlischen Sache zeitlich überaus nachlässig gewesen sind. Die Fürsten müssen die Nothwendigkeit guter Landstrafen gar wohl eingesehen haben, weil sie nicht ermangelt haben, durch übermäßige Zölle sich die Kosten zu deren Unterhaltung zu verschaffen. Allein nichts befindet sich in den meisten Ländern in so elendem Zustande, als die Landstrafen. Nicht einmahl die gemeine Vorsorge, die Morastlöcher und die tiefen Gleisen auf denen Heerstrafen ausfüllen, und auf beyden Seiten Gräben ziehen zu lassen, wird angewendet; geschweige, daß man an einen kostbaren Bau der Landstrafen denken sollte.

Doch giebt es auch Länder, wo sich vor treffliche Landstrafen befinden; wie z. E. in Holland, Brabant, Flandern und Frankreich. Und in Teutschland haben die Landstrafen in denen österreichischen Staaten die allervortrefflichste Beschaffenheit. Nach der Beschreibung, welche der Herr von Justi (a), der dieselbe nicht genugsam rühmen kann, das von macht, gehen sie von Wien aus in alle vier Weltgegenden der österreichischen Staaten. Die von Wien nach Triest erstreckt sich auf 60. Meilen; und ohngeachtet diese Heerstrafe durch Steyermark, Kärnten, Crain u. und mithin durch sehr gebirgigte Länder geht; so hat man doch auf derselben niemahls einen Berg zu passiren. Die zweyte erstreckt sich von Wien nach Linz in Oberösterreich auf 24. Meilen. Die dritte gehet von Wien nach Prag in einer Weite von 44. Meilen; und die vierte läuft von Wien nach Preßburg und Ungarn. Diese Landstrafen sind allemahl von einem Ort zum andern, den sie berühren, in gerader Linie geführt. Die Landstrafe selbst ist zwey Ruthen breit, dergestalt, daß zwey Wagens einander sehr bequem ausweichen können. Nachdem man zuvörderst den Grund dieser Landstrafen geebnet hat; so hat man beyde Seiten der Landstrafe mit einem Mauerwerk eingefasset; und zwischen diesem Mauerwerk hat man Bruchsteine von 9. bis 12. Zoll Höhe und Breite, und 3. bis 4. Zoll Dicke, dergestalt auf die scharfe Kante an einander gesetzt, daß sie einen festen und dauerhaften Grund der Landstrafen ausmachen. Die kleinen Zwischenräume zwischen diesen Steinen hat man mit Sand ausgefüllt, und beydes fest eingerammelt. Hierauf hat man auf diesen also gelegten steinern Grund, zwey Zoll hoch groben Kies in der Größe von Haselnüssen und kleiner, und auf diesen Kies eine und einen halben Zoll hoch Sand gebracht. Dieses dienet, die erschrecklichen Stöße und Schläge zu vermeiden, welche der große Fehler unserer zeitlichen gepflasterten

ten Steinwege gewesen sind. Uebrigens ist die Landstrafe in der Mitten etwas erhöht, und auf beyden Seiten etwas abschüssig, damit das Regenwasser auf die zu beyden Seiten der Strafe befindliche, fast 4. Fus breite, und ohngefähr 3. Fus tiefe, Gräben ablaufen kann. Bey der allerübelsten Witterung, und viele Tage lang anhaltenden Regen, siehet man deunoch nicht das geringste Wasser auf diesen Landstrafen; eben so wenig, als jemahls ein Gleis entstehet, der über einen Zoll tief wäre. Der Wagen also, der nicht die geringste Hindernis findet, rollet gleichsam als auf dem Eise fort. Die Pferde können bey der übelsten Witterung auf einem solchen Wege noch einmahl so viel Last ziehen, und täglich noch einmahl so weit kommen, ohne daß sie im geringsten abgemattet werden, als auf einem sonst in gutem Stande befindlichen Wege, der aber nur auf seinem natürlichen Boden, ohne gebaueten Grund, fortreiset. Man kann mit eigenen Pferden 12. Meilen den Tag auf diesem Wege reisen, ohne daß sie im geringsten abgemattet werden; und es ist überall gewöhnlich, daß ein schwer beladener Fuhrmann auf diesen Wegen, ohne den geringsten Nachtheil seiner Pferde und Geschirres, acht Meilen den Tag zurückleget, und solches viele Tage hinter einander fortsetzet.

(a) in seiner Policeywissenschaft, S. 431. 432. 433.

### §. 3.

Die Landstrafen müssen dem ganzen Volk gemein seyn. Sie sind also keine Sachen, welche sich zu dem Privateigenthum schicken, sie sind vielmehr dem allgemeinen Eigenthum oder Vermögen des gesanten Staats vorbehalten. Und da die Republik die Vorsorge vor ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit und die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einer obersten Gewalt anvertrauet hat; so lieget auch derselben die Vorsorge vor die

Landstrafen ob. Hieraus entstehet nun das große Recht des Landesherrn oder der obersten Gewalt über die Landstrafen, welches verschiedene andere Gerechtsame (a) unter sich begreift, die man mit einer einzigen Benennung die Landstrafen, oder schlechthin die Strafenregalien zu nennen pfleget; zu welchen nun zuvörderst die Vorsorge des Landesherrn vor die Bequemlichkeit und gute Beschaffenheit der Landstrafen, und das daraus entspringende Recht, sich zu Verfertigung derselben der Untertanen Arbeit und Frohndienste zu bedienen, oder ihnen zu dem Ende einen Geldbeytrag aufzulegen, ingleichen die Bauart, den Lauf und die Breite der Landstrafen zu bestimmen und vorzuschreiben, kommt.

(a) Außer dieser Vorsorge vor die Landstrafen, rechnet man hieher die hohe Gerichtsbarkeit über die Landstrafen; ferner das Zoll- und Geleitsregal; und endlich das Postregal.

### §. 4.

Bei Ausübung dieses hohen Rechts über die Landstrafen, concurrirt die Policey mit der Cammer zugleich, und beyde arbeiten an diesem allgemein nützlichem Werk gemeinschaftlich. Indem die Policey die Raasregeln und Grundsätze an die Hand giebet, nach welchen die Sache vollführt werden muß, sorget die Cammer dafür, daß das Werk ordentlich, tüchtig und mit möglichster Ersparung der Kosten zu Stande gebracht, und nachmahls auch in gutem Stande erhalten werde.

Wegen dieser engen Vereinigung der Policey mit der Cammer bey diesem Geschäfte, pfleget man auch da, wo die Policingelegenheiten des Landes überhaupt zum Ressort der Cammer gehören, der Cammer die Direction der Wegesachen anzuvertrauen; jedoch wenn jemand bey Reparationen der Brücken, Wege und Dämme, sich über Prägravation beschweret, oder eine Exemption prädicen

pretendiret; so gehöret an einigen Orten die Sache vor die Justizcollegia; es darf aber dadurch die Reparation nicht aufgehalten werden, sondern solche muß salvo jure & processu dennoch geschehen; mithin müssen die Interessenten nach der von der Cammer gemachten Repartition das Ihrige, bey Vermeidung der Execution, leisten, und können sie demnächst ihre Jura bey denen Justiz Collegiis vorstellen und ausführen (a).

An einigen Orten, wie im Herzogthum Braunschweig, ist eine eigene Commission zur Verbesserung der Strassen in der Stadt und auf dem Lande niedergesetzt. In Frankreich hat der König den Oberaufseher über die Strassen, Grand Voyer, und die Schatzmeister, Tresoriers, von Frankreich gesetzt, welche die Macht haben, die Landstrassen zu dem gemeinen Gebrauch gröser und kleiner zu machen (b). In denen vorderösterreichischen böhmgauischen Landen ist ein Oberinspector bestellt, welcher die Landstrassen öfters bereiten, und die dabey sich befindende Mängel sogleich abstellen und in künfftigen Stand setzen lassen muß (c). In der Republik Zürich in der Schweiz ist das Amt des Wegheern bekannt, wie auch in einigen teutschen Reichsstädten.

(a) S. königl. preussisches Reglement, was für Justizsachen denen Krieges- und Domainencammern verbleiben, und welche für die Justiz Collegia oder Regierungen gehören, vom 19. Jun. 1749. §. 6. und 30.

(b) S. GAUTIER Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Landstrassen, 2. Cap. §. 4. p. 31.

(c) S. Auszug aus der böhmgauischen vollständigen Information, auf was Weise die Land- und Büßerstrassen in den vorderösterreichischen böhmgauischen Landen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, vom 20. Jul. 1738. in GAUTIER cit. Tr. p. 151.

### §. 5.

Unter dem Directorio stehen nun wieder verschiedene Unterbediente, denen die Vorsorge

vor die Verbesserung und Unterhaltung der Landstrassen anvertrauet ist. Also lieget an einigen Orten das Wegebesserungsgeschäfte lediglich denen Beamten, so weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbarn ausgemachte Beyhülfe anbetrifft, ob; und selbige werden, wo ein Mangel und Saumseligkeit erscheint, dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach gar abgesetzt. Sie müssen daher fleißige Aufsicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ordentliche Register führen, die Leute zu gehöriger Zeit bestellen, und die ohne erhebliche Ursache und Erlaubnis ausen bleiben, oder die von der Arbeit heimlich davon schleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Kosten zur Arbeit anstellen. Die Schulzen und Gemeindevorsteher aber müssen in ihrem Bezirk fleißig nachsehen, ob und welcher Orten die Strassen mangelhaft, ihre Relation davon ihren vorgesetzten Beamten abstaten, und damit eine baldige Ausbesserung, ehe der Schaden gröser wird, verfügt werden könne, sind in jeder Gemeinde Vorsteher bestellt, die von Zeit zu Zeit denen Strassen oft genug nachsehen, und so bald sich ein Mangel oder Loch äußert, solches durch Frohdienste ausbessern, oder wenn diese dem Mangel nicht abhelfen können, solches den Beamten anzeigen müssen, welche es so fort, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, jedoch mit Vorbehalt des Regresses an ihre Nachgesetzten, machen lassen müssen. Userdem sind Wegebereiter bestellt, welche, wo es an den Wegen fehlet, fleißig zusehen, und aufzeichnen, denen Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungszettel geben, und sich solche beschreiben lassen müssen. Dieses ist die Einrichtung im Churtrierischen (a).

(a) S. Extract der churtrierischen Verordnung, die Landstrassen betreffend, vom 3. April 1753. §. 8. 9. 11. in GAUTIER cit. Tr. p. 141.

## §. 6.

Die Maasregeln, so man bey Verbesserung der Landstrafen und Wege zu beobachten pfleget, werden sich am besten aus denen Veranstellungen selbst, die man in ein und andern teutschen Staaten gemacht hat, und aus denen dieserhalb ergangenen Landesordnungen, abnehmen lassen.

In dem Fürstenthum Ostfriesland wurde mit Verbesserung aller und jeden Wege, sowohl Heerstrafen, als Lands und Dorfwege, Stege, Brücken, Dämme, Wasserleitungen etc. im Jahr 1754. der Anfang gemacht. Zu dem Ende mußten die Beamte und Rentmeister zu Anfang des May die Wege in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Kentnern bereisen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, so in dem diesfalls publicirten Reglement (a) festgesetzt worden, beschaffen, oder was dabey zu desideriren, untersuchen, ein umständlich Protocoll darüber abhalten, solches der Krieges- und Domainencammer einsenden, und dabey, wie alles in guten Stand zu setzen, auch womit zuerst anzufangen, dergestalt, daß denen Untertanen es mit einmahl nicht zu schwer falle, vorschlagen; die Cammer aber mußte darauf die nöthige Verfügung machen.

Die öffentliche Land- und Heerstrafen wurden 20. bis 24. Fus breit gemacht, damit zwey und vornemlich Frachtwagen, mit Heu und Korn beladen, sich einander ausweichen, und, ohne Schaden zu nehmen, vorbey fahren können.

Diejenige Wege aber, welche breiter befunden wurden, wurden, wenn die Distanz nicht zu groß, und die Kosten solchergestalt, insonderheit bey kleinen Communen, nicht zu übermäßig waren, bis auf 24. Fus abgegraben, und die Mitte des Weges hauptsächlich abhängig, 3. Fus von den Gräben ab, mit der abgegrabenen Erde verhöhet, damit, das

Regenwasser von dem Fahrwege desto besser zu beyden Seiten in die Seitengräben ablaufen, und den Weg nicht einweichen und austiefen kann.

Eben so wurden die Feldwege, wo viele Spuren bey einander waren, eingerichtet, und mit Gräben zu beyden Seiten versehen.

Die dichten und festen hohlen Sandwege oder sogenannte Fohrden, worauf das Wasser fast beständig stehet, und die bey einfallendem starken Regen tief überschwemmet werden, und also im Frühling und zur Herbstzeit sehr beschwerlich, und zur Winterzeit, da das Eis nicht haltbar ist, fast gar nicht befahren werden können, mußten gleichfalls mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Gräben versehen, oder aber die Ableitung des Wassers dergestalt verschaffet werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornemlich zur Winterzeit, brauchbar seyn können.

Die Verbesserung der Wege mußte überhaupt dergestalt ins Werk gerichtet werden, daß dieselbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gut gebundenen Faschinen, mit dauerhaftem und zusammengebundenem Reis; oder andern Holze belegt, und darauf der benötigte Sand wenigstens 2. Fus hoch gebracht, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holzwerk blos geworden, damit wiederum gedecket und ausgefüllet, oder sonst, nach Beschaffenheit des Bodens, die Wege mit Steinen oder Steingrus, Sand, sandiger Erde und Sandplaggen hinlänglich, und dermaßen an beyden Seiten abhängig, an- und ausgefüllet und verhöhet wurden, daß darauf kein Wasser bestehen bleiben kann, sondern beständig ablaufen muß.

Weil aber alle diese Arbeit keinen dauerhaften Nutzen hat, sondern solche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret und die Wege tief eingefahren werden müssen, daferne dieselbe ihre Abwässerung nicht haben; so mußten an beyden Seiten der Wege Gräben von gnugsamer Breite aufgeworfen, und, wo solche



solche schon vorhanden, auf dem alten Boden ausgereinigt, und also beständig zum Ablauf des Wassers unterhalten werden.

Damit auch die Wege und Gräben ihre Ableitung des Wassers haben möchten, und dasselbe in solchen Gräben nicht bestehen bleibe, und bey häufig fallendem Regen und starkem Zufluss des Wassers wohl gar bis auf die Wege austrete; so mußten nicht allein in denen durch die Wege und Gräben befindlichen, und in die neben denen Wegen liegende Länder, Rämpfe oder Moräste führenden Dämmen und Zugängen Pumpen und Wasserröhren geleyet, sondern auch die Wasserleitungen und Wasserzüge, wohin und wodurch die Wegegräben ihre Abwässerung haben müssen, behörig ausgereinigt und dergestalt unterhalten werden, damit das Wasser nirgends stehen bleibe, sondern, so viel nöthig, ablaufen könne.

Nicht weniger mußten die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege geleyet werden, und wodurch das Wasser aus denen Wegegräben sowohl, als anders aus den Landen zufließendes Wasser seinen Ablauf haben muß, von genugsamer Breite und Räumlichkeit gemachet, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer versehen werden.

Der Sand oder die Erde, so auf denen Wegegräben ausgeworfen, mußte zu Verhöhung des Weges allein gebraucht werden, und niemand darf sich bey schwerer Strafe unterstehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Rasen oder Soden zu stechen, noch nahe an den Wegen Lehmkuplen oder Gruben auszugraben.

Im Fall sich es fand, daß ein oder andern Orts die Wege, ihres morastigen sumpsfigen Bodens und aufscheinender Grundlosigkeit halber, auf die beschriebene Art und Weise nicht anders, als fast mit unerzwinglicher Arbeit und Kosten, vor beständig fahrbar gemachet und erhalten werden konnten;

alsdann mußten, zu Beförderung des gemeinen Besten, auch Handels und Wandels, über dem nächstgelegenen Rämp, Acker, Wiesen, Busch oder Gehölze, so an den Weg stossen, mit Einreißung und Niederreißung der Hecken und Zäune, so viel nach denen Umständen jeglicher Gegend thunlich befunden ward, die Wege verleyet, und dahingegen die verlassene Wege denenjenigen, welche ihren Grund verlohren, wieder überlassen werden, aubey von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen.

Wo es thunlich war, mußten die Landstraßen und andere 20. bis 24. Fuß breite Wege mit Weiden und andern nugharen Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege obliegt, zu ihrem eigenen Nutzen und Besten, bepflanzt werden.

Ließen sich ein oder andern Orts bergleichen Wege vorfinden, zu deren Unterhaltung die Austrocknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig war; so ward die Bepflanzung mit Bäumen daselbst unternommen, und mußte vielmehr auch das auf anschließenden Hecken stehende Holz und Gebüsch, durch dessen Behinderung solche Wege nicht ausgetrocknet werden können, nothdürftig weggehauen und mit zur Verbesserung derselben gebraucht werden.

Die Fußsteige und Seitenwege mußten nach geschעהner Verbesserung der Fahrwege zum Nutzen derer, durch deren Lande dieselben gemachet, und zu Verminderung der Arbeit und Kosten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, so viel möglich, abgestellt, diejenige aber, welche nothwendig bezubehalten waren, müssen nach jeglichen Orts Gelegenheit beständig verbessert, und mit Austritten und kleinen mit Seitenlehnungen befestigten Leitern dergestalt versehen werden, damit sowohl alte als junge Leute, wie auch die Vortheil und andere

dere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und absteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und also beständig unterhalten werden.

Die Wege in den Marschdistricten, so zur Winterszeit, und sonst, bey vielem fallenden Regen vom Wasser ganz überströmet, und theils im Herbst so tief eingefahren wurden, daß sie fast nicht zu befahren waren, und solches daher natürlicher Weise verursacht ward, daß solche Wege an verschiedenen Orten entweder zu breit oder zu niedrig waren, auch keine Abwässerung hatten; mußten, wenn sie zu breit waren, wie oben gedacht, bis zu 24. Fus abgegraben, und sowohl mittelst der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus denen neben den Wegen hergehenden Gräben geworfenen Erde hinlänglich verhöhet und gegründet, auch an beyden Seiten abhängig gemacht werden, daß kein Wasser darauf bestehen bleiben kann. Die Seitengräben müssen zu Abführung des Wassers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seitengräben gelegte Fohrden oder Zugänge in die nebenliegende Lande mit Pumpen und Wasserröhren versehen, oder, anstatt der Fohrden, Brücken geleyet werden.

Es soll auch die hergebrachte gut befundene Gewohnheit, daß man die Marschwege, wenn sie etwas eingefahren gewesen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pfleget, fernerhin beobachtet werden.

Und damit die Marschwege, so ihres fetten Bodens halber, durch den Regen leicht erweicht werden, dennoch je länger je mehr passable gemacht werden mögen; mußte nach eines jeden Orts Gelegenheit, und so viel thunlich war, auf dieselbe Steine oder Steingrus gebracht, oben über aber Sand gefahren werden.

Von solcher Verbesserung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, ist, wegen des allgemeinen und sonderbaren Gebrauchs und Nutzens, niemand bestreyet; sondern es müssen alle und jede Communen, Besizer der Lande und Kämpfe, die gemeinen und andere Wege, Dämme und Brücken verbessern und unterhalten, wovon auch die landesherrlichen Lande, wenn es bishero geschehen, also auch hinkünftig, davon nicht erimiret sind, sondern die Pächter derselben müssen zu solchen gemeinen Nachbarlasten mit concurriren, und solche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen präntendiren können, ohnweigerlich leisten; jedoch mit der billigen Maasgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen oder stosen, die Unterhaltungslast nicht alleine tragen, sondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn sie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und sonst keinen Weg unterhalten müssen, solche Last und Arbeit nach billigmäßiger Proportion mit übernehmen; anbey müssen in den Kemtern, worin solches bereits eingeführet, jedes Orts Warfsleute, Cossächten oder Rötters, Arbeitsleute und Tagelöhner ferner bey Verbesserung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Handarbeit angehalten werden; wie solches auch in denen übrigen Kemtern geschehen und introduciret worden, jedoch, daß in diesen letztern die Hülfe und Arbeit der Warfsleute und Rötters im ganzen Jahre nicht über 6. bis 8. Tage extendiret und von ihnen gefordert werden darf.

Um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, so mußte ein ordentliches Wegeregister, welches die Vertheilung derer einer beständigen Unterhaltung unterworfenen Wege in sich faßet, errichtet werden, damit alle und jede Communen, Besizer der Lande, voller und halber Plätze, oder Erben und Rötters, auch alle und jede Eingeseffene jeden Amts, Kirchspiels

spiele und Districts, zuverlässig wissen mögen, was für Wege sie eigentlich zu unterhalten haben. Und damit darüber, so viel möglich, künftig keine Streitigkeiten entstehen, und um solche zu coupiren, so mußte angeregtes Wegeregister von denen Beamten längstens in Zeit von 6. Monaten, bey 20. Kthlr. irremissibler Strafe, nach einer von der Krieges- und Domainencammer gegebenen Vorschrift, formiret, und auf denen vertheilt und in dem Wegeregister eingetragenen Wegen kleine Pfäle mit Nummern und Namensbuchstaben der Communen, oder deroerz jenigen, welche diesen oder jenen Weg zu unterhalten schuldig, gesetzt werden. Im Fall jemand über Prägravation bey dieser Eintheilung Klage zu führen hatte, oder davon gar eine Exemption prätendiren wolte, mußte solches ohne die geringste Weitläufigkeit von denen Beamten sofort entschieden werden, und wenn jemand dabey nicht acquiesciren wolte, die Regierung darüber cognosciren; es durfte aber indessen die verordnete Reparation der Wege, Brücken und Dämme nicht aufgehalten werden.

Zu Bewerkstelligung der angeordneten Wegeverbesserung, und derselben künftigen Unterhaltung, werden unter Direction der Cammer, auch Anweisung der Beamten und Unterobrigkeiten jeden Orts, Amtes und Districts, die Schüttmeister, Bauerrichter, Redden und Poelrichter gebraucht, dergestalt, daß sie alles, was dahin gehörig, besorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unterhaltung der Wege Acht haben, und insonderheit die ordinaire hauptsächlich Reparationen alle Jahr zweymahl, und zwar die erste gleich nach der Frühlingssaatzeit, das zweytemahl gegen Michaelis, veranstalten und wiederholen lassen müssen. Und haben dieselbe, wenn etwas versäumt wird, vor alles zu haften; doch wird ihnen, auf geschehene Anzeige, wider die Saumbaste und Widerspenstige nachdrückliche Assistance gegeben.

VI, Theil.

leistet, und ist ihnen auch der Regress an dieselbe vorbehalten.

Damit man auch von der Schüttmeister, Bauerrichter u. beobachteten Obliegenheit versichert seyn möge; so müssen die Beamten, Rentmeister und Unterobrigkeiten, genaue Aufsicht pflegen, und insonderheit, bey Vermeidung 20. Kthlr. Strafe, jährlich zweymahl, als um Johannis zum ersten, und Michaelis zum zweytenmahl, die Wege in Augenschein nehmen, die säumhafte Schüttmeister in billigmäßige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regressus, vertheilen, und die verabsäumte Reparation auf deren Kosten sofort veranstalten, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beschaffen, jedesmahl an die Krieges- und Domainencammer ausführlich berichten.

(a) S. königl. preussisches Reglement, nach welchem die Wege und Heerstrafen im Fürstenthum Ostfriesland verbessert und unterhalten werden sollen, vom 25. Febr. 1754.

§. 7.

Bei der im Spurrirerischen im Jahr 1753. angeordneten Ausbesserung der Landstrafen (a), mußten die Wege in der Mitten genugsam erhöhet, die Seitengräben mit einiger Flächung so tief und breit ausgestossen werden, daß das Wasser den genugsamen Ablauf haben kann.

Die Landstrafen mußten, wo es anderst die Beschaffenheit der Gegend zugelassen, 40. oder wenigstens 30. Schuh breit, ohne die beyden Seitengräben, und in der Mitten so hoch, als thunlich, auch die allersfalls nach der Beschaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgaben, gemacht, sodann mit 1½. auch 2. bis 3. Schube höher, nach den Umständen des Bodens erforders der Beschüttung, mit tüchtigen Steinen, Kies und Sand erhöhet, und auf beyden Seiten mit etwas schrag ausgestochenen, 6; Schube

Schube weiten, und wenigstens 4. Schube tiefen Gräben, versehen werden.

Die Arbeit mußte mit vereinigten Kräften aller im Lande eingeseffener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß sich jemand, unter dem Vorwand einiger geistlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Strafen gebrauchet, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, deren entziehen mögen. Mit denen Benachbarten mußten nachbarliche Communicationen gepflogen werden.

Weil jeder Ort oder Dorfschaft allein nicht im Stande war, die Landstrafen in seinem Bezirk tüchtig zu unterhalten; so werden die zu beyden Seiten der Landstrafe zu 2. bis 3. und wo nöthig, mehrern Stunden Weges gelegene Dorfschaften, jedoch dergestalt mit begehordert, daß denen weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an denen zu leistenden Diensten mit in Anschlag gebracht, und sie dadurch nicht überelästiget werden, wobey die Beamten und Vorsteher ihre Hand- und Spannfrohntisten ordentlich führen, die Eintheilung darnach gewissenhaft machen, und einem jeden seinen Dienst zu messen müssen.

Im Frühjahre, besonders im April, May und Brachmonat, denn der Heumonate und August denen Unterthanen zu ihrer Heu- und Fruchternde frey gelassen wird, sodann vom Herbstmonate an, an denen Orten, wo kein Wein wächst, und also kein Herbst zu rechnen, müssen sichere Tage aus- und angesehen werden, an welchen die Arbeit mit gesamer Hand vorgenommen, und jedesmahl die halbe Gemeinde eines Dorfs abwechselungsweise gebrauchet werden muß, damit die andere Hälfte das Ibrige zu Hause besorgen kann. Vornehmlich darf der gemeine Mann zur Saat-, Heuernde- und Herbstzeit nicht behindert, sondern es muß demselben dazu genugsame Zeit verstatet werden.

Wie denen Beamten die Aufsicht über die Wegebesserung aufgetragen, und worin sowohl derselben, als der Schulzen, Gemeindevorsteher und Aufseher ihre Schuldigkeit bey diesem Geschäfte bestehe, ist schon oben angezeigt worden. Wenn die Besserung der Wege vorgenommen wird, müssen die Vorsteher denen Gemeinen solches zeitig anzeigen, und wenigstens des Tages vorher ansagen und sie bestellen. Die bestellte Arbeiter müssen an einem gewissen Ort zusammenkommen, von da sie der Gemeindevorsteher oder zur Aufsicht gegebene Führer insgesamt, mittelst einer Namensliste, auf den bestimmten Platz um die gesetzte Zeit zur Arbeit bringen, und keinesweges gestatten muß, daß einige früher, einige später, einzelner Weise erscheinen. Zu welchem Ende nicht nur früh Morgens und Abends, sondern zu weilen unter Tageszeit die Liste abgelesen, und jeder mit Namen aufgerufen, und die Abwesenden zur Bestrafung bey dem Amte angezeigt werden müssen. Es wird auch wohl, welches am besten ist, einem jeden sein gewisses Stück Weges fertig zu machen oder zu befahren abgesteckt, und zu dessen Verfertigung ihm eine gewisse Zeit vorgeschrieben.

Die Vorsteher müssen täglich abwechseln, die Arbeiter zur fleißigen Arbeit anmahnen, sich alles Zankes und Anstößigkeit enthalten, sich von dem Arbeitsplatze unter dem Vorgeben des Essens und Trinkens, welches sie sich bringen lassen können, nicht in den Wirthshäusern aufhalten, damit die Arbeiter nicht faulenzgen oder die Arbeit gar untermassen.

Die bestellten Wegebereiter müssen sich, wo gearbeitet wird, fleißig, wo möglich, in Person einfinden, oder tüchtige Knechte schicken, auch öfters nachsehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und schädlicher Arbeit angewendet werden. Sie müssen die Landstrafen

Strafen und Gräben ausstreifen und ausspälen, wornach ganz genau gegangen, auch die Gräben alle Frühjahre und Herbst ausge- worfen werden müssen. Wird auf die Aus- zeige des Wegebereiters von dem Amte nicht Rath geschaffet; so ist er gehalten, solches der churfürstlichen Regierung anzuzeigen (b).

Weil anderer Herren Untertanen, die in dem Erzstift Trier wohnen, sich der gebesserten Wege mit bedienen; so müssen dieselbe, wie es der Billigkeit gemäß ist, auf vorher- gehende Begrüßung ihrer Herrschaft, zur Ausbesserung sich einfinden. Im Weiges- rungsfall werden tüchtige Tagelöhner um Lohn in Arbeit genommen, und von denen die Landstrafe passirenden Güttern derer, die ihre Hülfe verweigert, so viel eingezogen, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohns und Unkosten vornöthig ist.

Zu dem Brückenbau muß die churfürstliche Cammer die Erfordernisse an Holz und Hand- werksleuten zu den Brücken stellen, die Hand- und Spanndienste aber, auch Tages- löhner, müssen die Untertanen darzu her- geben.

Wenn zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohlen Weges, u. s. w. einige Gütterstücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müssen; so können die Eigenthümer derselben, gegen allenfalls durch unparteyische Schatzung- erkantten billigen Ersah, sich dessen nicht entziehen.

Auch muß unverweigerlich und unentgelt- lich verstatet werden, daß, wo die Materialien an Stein, Sand, Kies etc. an der Strafe am nächsten zu haben, solche herge- nommen werden, doch, so viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein- und Kiesgruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden, am Ende wieder zugeworfen werden.

Da aber zu Abkürzung einer Krümme und Erhaltung einer geraden Linie eine Aenderung

in der Landstrafe vorgenommen würde; so darf doch hiedurch keine neue auderweitige Landstrafe eingeleitet, sondern es muß die gerade Linie bey der Ausstreckung wieder in die alte Landstrafe eingelenket, und also nichts, als die Zwischenkrümmen, vermieden werden. Und weil sich alle neue Strafen bekauntermaßen anfänglich zu sehen pflegen, so daß die zwey erstern Jahre es allezeit wieder einer Kiesüberschüttung bedarf; so wird bis dahin mit der gemeinsamen Handanlegung fortgefahren, auch am Ende werden noch Steine und Kies haufenweise, so viele hundert Schritte von einander, als etwa die Beschaffenheit des Erdreichs es erfordert, auf beyden Seiten der Strafe, zu nöthiger Ausfüllung der Gleisen und Löcher angefahren.

(a) S. die schon oben angeführte churtrierische Verordnung, die Landstrafen betreffend.

(b) Der Wegebereiter wird vereidet, und vor seine Person und vor das Pferd beständig besoldet.

### §. 8.

In dem schwäbischen Erense hat man zu Anfang dieses Jahrhunderts ebenfalls vers- chiedene gute Veranstellungen zu Verbesse- rung der Wege und Strafen vorgekehret (a).

Im Jahr 1700. ist man bedacht gewesen, das weite Gleis auf 6. Schuhe von den Schienen, und 8. Schuhe von den Raben einzuführen. Wegen Veränderung des Fuhrwerks hat solches viele Schwierigkeit gehabt (b).

Im Jahr 1706. ist die Absicht insbeson- dere dahin genommen worden, das Fahren mit den Gabelwägen abzuschaffen, und die Deichselwägen durchgehends einzuführen, da die ersten die Gleisen vertiefen, und die Wege in der Mitten dermaßen austreten, daß das Wasser keinen Abfluß findet, und sie voller Morast und impracticabel werden müssen.

Diesen Principiis ist An. 1707. 1709. und 1710. beygehaltenen Erenseconventen gefolget worden.

worden, daher Am. 1710. unterm 2. April ein Patent ergangen:

(1) Sämtliche Stände wolten in allen Districten die Landstraßen, so viel als möglich, solchergestalt erweitern, damit nach und nach das weite Gleis eingeführet, und zwey Pferde neben einander gespannt werden können.

(2) Künftig das Fahren mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu gestatten, sondern es sollen die Wagen, so keine Deichsel haben, abgeladen, zer schlagen und unbrauchbar gemacht werden.

(3) Jedes Orts Unterthanen sollen zu Ebenmachung und in gute Standsetzung der Landstraßen mit größtem Ernst angehalten werden.

Die Anweisung, wornach die Wege sollen gebessert werden, ist nach dem französischen Fus, als welche Art durchgängig gut befunden und angenommen worden.

Bei Anlegung eines Weges ist die Weite, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa vor Krümmen abgeschritten werden sollen, wohl in Augenschein zu nehmen, um die Absteckung durch Pfähle darnach machen zu können; sodann die Beschaffenheit des Erdreichs, die beschwerlichen Orte, Bäche, Abflüsse des Regenwassers, Brücken, Dämme, Strebemauern, welche zu machen nöthig sind, der Kurven nach fleißig abzumessen, und ein genauer Ueberschlag zu machen, wie hoch sich die Verbesserung belaufen möchte.

Nach diesem schreitet man zu der fernern Einrichtung in Ansehung der Zeit, binuen welcher die Arbeit verfertigt, und die Art, wie solche geschehen soll; wie viel Arbeiter und Baumaterialien dazu erfordert werden, und was in Ansehung der Dauer und Zierde dabey zu beobachten; daß nemlich die Strebemauern, so viel möglich, in gerader Linie geführet, die lockere Böden feste gemacht, die Gewässer entweder unter Brücken, oder

quer durch das Pfaster abgeleitet werden, u. s. w. (c).

Ein Weg soll gemeinlich, ohne die Gräben, 6. französische Klaftern, oder nach dem schwäbischen Maaße 2 $\frac{1}{2}$ . Ruthe breit seyn, falls man ihn nicht aus bewegenden Umständen schmälter machen muß. — Auf ein solches Stück nun von 6. französischen Klaftern breit, und 4. in der Länge, werden 5. Pferde, folglich einer Gemeinde, die 20. hat, 16. Klaftern in der Länge angerechnet, doch so, daß auch hiebey auf die Entfernung der Steine und des Kiefes zu sehen ist. J. E. Wenn eine Gemeinde eine Stunde weit darnach zu fahren hat, so wird derselben statt 16. nur 8. Klaftern; wo sie aber denselben nur  $\frac{1}{2}$ . Stunde weit zu holen hätte, anstatt 16. gar 32. Klaftern angewiesen. Wo der Weg aber bereits ausgebessert, und nur einer Ueberschüttung bedarf, werden 16. Klaftern vor 4. neuen Weges angerechnet; folglich dieser Gemeinde 64. Klaftern zum Ueberschütten in der Länge angewiesen.

Die Arbeiter müssen theils mit Pickel, Hauen und Schaufeln, theils mit Beilen und Holzhacken versehen seyn, und so angelegt werden, daß keine Arbeit durch die andere behindert, und alles auf einmahl vorgesichtet werde.

Es sind Aufseher zu bestellen; so dahin sehen müssen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und nützlich arbeiten. Die Arbeiter sind des Tages etlichemahl abzulesen nach der Liste. Den Fuhrleuten sind so viele Zeichen, als sie des Tages Fahren thun, zu ertheilen; des Abends sind solche wieder einzufordern und einzusenden, um hieraus zu sehen, ob der eine oder der andere nicht fleißig gewesen.

Zu der Wegebetterung soll die Jahtszeit vom 10ten oder 15ten April bis den 20sten oder 25ten Junii, und vom 20. August bis in den Herbst genommen werden, damit die Arbeiter ihre Feldgeschäfte auch abwarten mögen. Alle 3. oder 4. Tage müssen die Arbeiter

Arbeiter abgelöset, und solche in den nächsten Dörfern einquartiret werden, damit selbige allemahl zeitig bey der Arbeit seyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdorben wird. Auch können Baraquen vor solche bey den Wegen gebauet oder Hütten angeleget werden (d).

Kein Unterthan soll von dieser Arbeit erlirmiret seyn, noch weniger seine Arbeit abkaufen, und solche durch andere im Lohn versehen lassen.

Auf einer Ebene, wenn das Erdreich von schlimmer Consistenz ist, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren: Nämlich, es werden die Gräben zu beyden Seiten gemacht; jedoch aber, wo man mehrern Erdreichs in der Mitten des Weges benöthiget wäre, auch etwas breiter ausgestochen; hernach läßt man die Fuhren so lange darüber gehen, bis sich die Erde gesetzt, füllet aber die Gleisen, die die Räder machen, immershin wieder aus, machet auch hier und da kleine Rinne, um das sich sammelnde Wasser abzuführen. Und wenn dann der Weg also zugerichtet ist, so leget man darauf eine Schicht von großen harten Steinen blos mit der Hand, in Form eines sonstigen Pflasters in der Breite von 4. Toisen, woben aber zu beobachten, daß die größten Steine auf beyden Enden, und zwar fast eben so tief, als sie dicke sind, in die Erde zu legen, um dieser Art Pflaster einen desto bessern Halt zu geben. Sodann werden alle Lücken wohl auszufüllen, 6. Zoll hoch kleine Steingen darüber geschüttet, und auf diese Lage kommt erst der Kies, welcher in der Mitten 10. bis 12., und an beyden Enden 7. bis 8. Zoll hoch aufgeschüttet wird, womit man aber insgemein 3. Schuh weit von dem Rande der Gräben bleibt. Ueberhaupt ist bey dieser Art der Wegebeszerung in Obacht zu nehmen, daß die großen Steine, woben die Kalksteine auf alle Art zu vermeiden, wohl zusammengestossen werden, damit sich keiner so leicht bewegen kann.

Denn wenn dieses geschiehet, so weichet die Ueberschüttung gleichfalls, und verursacht Gruben, wodurch, wenn nicht sogleich im Grunde nachgesehen wird, der Weg in kurzer Zeit schadhafft wird. Derowegen ist es sehr nützlich, aufrechte, lange, oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu setzen, und die andern Steine dazwischen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den letzten sich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne (e).

Findet man an einem Orte nichts, als Kies, und wären die Steine allzuweit entfernt, so kann man die Wege nur mit jenem überschütten. Wenn aber in dem Fall der Weg gut werden soll, muß man den Kies wenigstens 18. bis 20. Zoll hoch schütten, oder wenn der Kies gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf diese Art gemachten Wege ebenfalls gut aus, ausser daß sie in den ersten Jahren vieler Reparatur benöthiget sind.

Wäre es aber, daß man nichts als kleines Steinwerk haben könnte, so muß man in der Mitten des Weges solche einen Schuh hoch aufschütten, und den Abhang auf beyden Seiten auf 7 bis 8. Zoll machen; hernach läßt man von den nemlichen Steinen eine Menge mit starken Stößeln zerstoßen, um die erste Lage 6. Zoll hoch davon zu machen, und dann wird die zweite Lage ebenfalls 6. Zoll hoch von Sand, wenn man solchen haben kann.

An Orten, wo nichts als purer Sand zu haben, ist fast nicht zu verhüten, daß der Weg nicht sehr rauhe werden sollte, es wäre dann, daß man den Grund des Weges mit rundem Prügelholz oder Faschinen belegte, und dann erst Sand darauf schüttete. Man muß sich aber des Klüppelholzes so wenig, als möglich, und nur in dem Fall bedienen, wenn keine andere Materialien, oder sonst ein Nothfall vorhanden (f).

Ueberhaupt ist wegen des Rieses anzumerken, daß der aus den Flüssen der beste, und wenn man dessen nur 6. bis 8. Zoll in der Höhe auf eine Schicht großer oder kleiner Steine haben kann, so ist es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Ist man aber genöthiget, denselben aus der Erde graben zu lassen, so muß man vorher durch einen starken Erdböhler die Gegenden sondiren und sehen lassen, wo derselbe am nächsten zu haben, da man ihn dann sorgfältig abnehmen läßt, weil sonst bey Regenwetter die Erde ausgehölet und große Löcher in dem Wege verursacht würden.

Das den Wegen schädliche Gabelsuhrwert soll abgeschaffet, und den Wagnern und Schmieden verboten werden, keine neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre dann zu einspännigen Karren, wodurch, weil sie ohnedem nicht schwer beladen werden können, auf den Straßen kein merklicher Schaden geschieht. Den Benachbarten ist Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabelwagen in den Creys komme, auch keine stärkere Ladung aufnehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Districten sich vergleichen, indem sonst die Gleisen vertieft und der Weg schadhast werden muß. Und haben die Zöllner darauf Achtung zu geben.

(a) Wie solche aus dem von dem Uebersetzer des Herrn Gautier Tractat p. 146. beygebrachten Auszug aus der Information, was wegen Verbesserung der Wege und Straßen in dem hochlöbl. schwäbischen Creys vor Verordnungen gemacht worden, zu ersehen. Ich werde diesen Auszug, weil darin ebenfalls sehr gute Einrichtungen zur Wegeverbesserung enthalten, alhier ganz anführen.

(b) Wie groß würden nicht erst die Schwierigkeiten seyn, wenn, nach dem Vorschlag in Schrebers neuen Cameralschriften, 5. Theil, p. 467. in dem ganzen römischen Reiche einersley Gleis, und zwar das breite, eingeführt werden sollte, weil der Nutzen davon augenscheinlich wäre, indem 1) ein auf schmalem Gleis eingerichteter Wagen zu enge ist, vieles

in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieses aber ist 2) beschwerlich, macht den Pferden mehr Last, verursacht auch desto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einem zum schmalen Gleise eingerichteten, mit 4. Pferden bespanneten, und leichte Fracht führenden, Wagen nicht so viel laden, als auf den, der das breite Gleis hält. 4) Haben zwey neben einander gehende Pferde im schmalen Gleise nicht Raum genug, sondern müssen in die Leisen oder Furchen treten, welches sie im Gehen sehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breitem Gleis eingerichtete Postwagen und Kutschen im Lande empfinden die Ungemächlichkeit des schmalen Gleises, dergestalt, daß die Extraposten oft genöthiget sind, wegen des schmalen Gleises ein bis zwey Pferde mehr zu nehmen, indem sie zu ihren Wagen keine Bahne finden.

(c) In der Information ist hier aus des Gautier Tractat vieles von Wort zu Wort ausgeschrieben.

(d) Diese Einrichtung mit der Einquartierung der Unterthanen und denen Baraquen, ist meines Erachtens ganz unnöthig und überflüssig, würde auch nicht allein denen Unterthanen wegen ihrer Beföstigung und Unterhalts sehr beschwerlich fallen, sondern auch die Wegeverbesserungskosten um ein ansehnliches vermehren. Wird eine genaue und scharfe Ordnung gehalten, so kann man die Unterthanen schon nöthigen, daß sie, wenn die Arbeit sie wieder trifft, sich aus ihren Dörfern frühzeitig aufmachen, und zur gehörigen Zeit sich bey der Arbeit einfinden.

(e) In der Information wird auch gezeigt, wie die Wege sowohl auf einer Ebene, wo die Erde von guter Consistenz ist, als auch an einem morastigen Orte, tractiret werden müssen. Es sind aber diese Anweisungen gleichfalls aus Gautier Tractat genommen.

(f) Die Schädlichkeit der Wege von Krüppelholz, und wie dadurch die Waldungen verwüestet werden, ist schon im Art. Forstregal angemerkt und gezeigt worden.

### §. 9.

Nach denen in den vorderösterreichischen bryßgaulischen Landen erlassenen Verordnungen (a), soll die ganze Länge des Districts, der



der ausgebeffert werden soll, abgemessen werden, damit man wisse, welche und wie viel Gemeinden, sie seyn an der Strafe gelegen, oder nicht, zur Besserung gezogen werden müssen.

Jeder Gemeinde ist eine gewisse Klaftersumme zuzurechnen.

Die Aussteckung der Landstrafen muß dergestalt geschehen, daß selbige 30. französische Schuhe in der Breite, ohne die Gräben, habe. Die Gräben beyderseits werden 6. Schuh breit und 4. tief gemacht.

Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des bestellten Aufsehers, die Arbeit vornehmen, zuerst die Gräben auswerfen, und hernach theils die Gräben eröffnen, theils die Erde aus denselben in die Strafe werfen, und solche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in seine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit eisen desto bessern Fortgang gewinne. Findet sich Kies unter der aus den Gräben gebrachten Erde, so muß solcher abgesondert werden, indem er zur Beschüttung der Strafe gebraucht werden kann.

Beim Eröffnung der Gräben ist die Hauptregel zwar, daß solche 6. Schuh breit und 4. tief angelegt werden; doch können sie, nach Beschaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch schmaler angelegt werden; genug, wenn das Wasser in solchen seinen Abfluß bekommen kann. Deswegen die nöthigen Durchschnitte gemacht werden müssen, damit das Wasser von einem Graben in den andern, und in die Tiefe geleitet werden möge, welche mit gesprengten Böden von 4, 6, 8, auch mehr Fus in der Weite, und darüber geführten 18. Schuh breiten steinernen Brücken bedeckt werden.

Wenn nun die Gräben ausgeworfen, und die Strafe in ihre gehörige Ründung und erhöhte Form gebracht worden, muß solche mit Kies überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und

das Erdreich solches erfordert, nirgend aber weniger, als 2. Fus hoch. Wo sich Sümpfe finden, müssen vorher große Steine hineingebracht, und auf solche der Kies geschüttet werden.

Weil die aufgeschüttete Erde und Kies sich zu setzen pflegen, muß mit Ueberführung des Kiesel so lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Strafe gewinnt; wozu gar viel dienet, wenn die durch die Fuhrwerke gemachte Gleisen von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfalls auch nicht gestattet wird, daß die Fuhrer und Frachtwägen allezeit in einer Gleise bleiben.

Bei einer Strafe, die anfängt dauerhaft zu werden, ist dahin zu sehen, daß sie alleszeit höher, als die Nebenfuhr sey, da sonst durch die von der Nebenfuhr abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllt werden, und dem Wasser den Lauf verhin dern.

Bei Erhöhung der Landstrafen und deren Ueberführung ist hauptsächlich zu beobachten, daß selbige in der Mitten höher, und gegen die Seiten schräge oder etwas verlohren und abwärts angelegt werden, damit das Wasser auf der Landstrafe nicht stehen bleibe, sondern seinen Abfluß in die Gräben nehmen könne. Die gute Erhaltung derselben wird also dadurch veranstaltet, daß denen an der Strafe gelegenen Orten gewisse Districte zugetheilt und jedem angelegt werde, in seinem Districte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kies von Distanz zu Distanz zu halten, und durch einen aus der Gemeinde zu bestellenden alle Tage den District zu visitiren, und wo ein kleiner Einschnitt, tiefes Gleis oder Loch sich findet, durch diese Steine oder Kies ausfüllen zu lassen. Damit man aber dessen gänzlich versichert sey; so ist ein Oberinspector aufgestellt, welcher die Landstrafe öfters zu besichtigen, und die dabey sich befindende Mängel

gel sogleich abzustellen und in tüchtigen Stand setzen zu lassen hat. Wenn die Landstraße, wie es in den ersten Jahren nicht anders seyn kann, einer noch weitern Kiesüberführung nöthig haben wird; so muß selbige auch wiederum bey der ersten Aulegung auf die festgesetzte Art von District zu District geschehen.

(a) S. den schon oben angeführten Auszug aus der bresgawischen vollständigen Information &c. &c.

§. 10.

In denen handverischen Landen war ehedem die Wegeverbesserung mit Holz- und Buschwerk an einigen Orten in gewisser Maasse nachgelassen (a): weil man aber aus der Erfahrung angemerket, daß der Zweck dadurch verfehlet worden, und dergleichen Verbesserungen vielmehr das Erdreich nur mürber und durchdringender gemacht, mithin die darauf gebrachten Steine endlich gar versunken sind; so ward im Jahr 1751. hierunter eine Aenderung gemacht, und solche Wegeverbesserung von Holz- und Buschwerk vors künftige gänzlich verboten, zugleich aber auch allen Obrigkeitlichen ein Unterricht gegeben, wie an denen Orten, wo sumpfige Wege zu bessern, und die Steine, Grand oder Sand in der Nähe nicht zu bekommen sind, mit dem Wegebau verfahren werden soll (b).

Es soll nemlich zuvörderst der Ort in Augenschein genommen und überleget werden, ob nicht ein solcher fauler Weg überhaupt evitiret, und die Straße von einem morastigen, auf einen festen Boden verleget werden könnte, wenn auch gleich dadurch dieselbe auf einige Ruthen verlängert würde, als in welchem Fall die Ersparung jener großen Kosten dasjenige gar leicht ersetzen würde, was etwa auf diesen an der mehrern Ruthenzahl anzuwenden seyn möchte (c).

Solte aber eine solche Verlegung des Weges nicht Statt finden, und man der Route durch einen solchen wasserfüchtigen

Ort unumgänglich folgen müßte; so soll wohl darauf gesehen werden, daß man die Verbesserung desselben zu einer bequemen Jahreszeit vom Ende des Aprilis an, bis zu Ansfange des Julii, vor die Hand nehme, und nicht damit anstehe, bis durch einen vorgängigen langwierigen Regen dergleichen Districte unergründlich und impassabel geworden.

Die Anlage eines solchen zu reparirenden Weges soll 50. bis 55. Fus breit geschehen, damit man hinlänglichen Platz gewinne, den Weg in formam doriti proportionalis von geschütteter Erde aufzubringen, und zu einem Steins oder in Ermangelung derselben zu einem Sandwege zu präpariren.

Sothane Anlage muß nach der Länge mit zwey Seitengräben von wenigstens 8. Fus breit und 4. Fus tief versehen, und inmitten das ausgegrabene Erdreich, so naß es auch immer seyn möchte, auf der Mitte der Anlage gebracht werden, allwo dasselbe leicht abtrocknen und nochmahls weiter gebraucht werden kann, nachdem die überflüssigen Wasser sich in die Seitengräben nach und nach gezogen, mithin die Abtrocknung selbst dadurch befördert worden.

Und weil nicht leicht ein District sich findet, der so platt liegen sollte, daß er von keiner Seite her einigen Abfall haben könnte; so ist zu untersuchen, ob nicht ein oder mehrere Derter sich finden, da die in den Seitengräben des Weges sich gesammelte Wasser durch einen oder mehr gemachte Quersgräben könnten abgeleitet, und damit der Weg beständig trocken erhalten werden: und soll, wenn diese durch Ländereyen geführt werden müßten, davon zu weiterer Verfügung jedesmahl gutachtlich berichtet werden.

Wenn dann ein solcher Abfall wirklich vorhanden, und die Quersgräben mit Nutzen angebracht werden können; so sind an eben solchen Orten mitten durch den Weg ein, oder nach Erfordern mehr steinerne Canäle, oder

in Ermangelung der Steine, kleine hölzerne Brücken anzulegen, welche die Wasser bey beyden Seitengräben in eins bringen, und weiter von dem Quergraben aufgefangen und abgeleitet werden können.

Wenn nun eine Straße auf oberwähnte Art zum Stein- oder Sandwege präpariret worden; so müssen die Steine darauf gebracht, doch solchergestalt disponiret werden, daß man zuvörderst ein Sortiment derselben mache, solche in große, mittel und kleine Steine einteile, und mit den größten den auf die Mitte des Erdrückens anzulegenden Steinweg in der Breite von 15. bis 16. Fus, wie zwischen zwey Wände einlasse, und dieselben tief in die Erde grabe und befestige, damit sie nicht über die Superficien hervorragen; die Mittelgattung aber zwischen solche Ecksteine auf die hohe Kante dicht in einander disponire, und endlich mit den kleinsten bis zur hinlänglichen Erhöhung dieselben überziehe, und solche demnächst mit eisernen 6. Pfund schwer und mit Stahl vorgelegten Hammer, deren Stiele nahe an 2. Ellen lang seyn müssen, so lange zerschlage, bis die ganze Superficien des Steinweges ründlich eben geworden, und kein Stein vor den andern merklich hervorraget.

Da dann, wenn dieses alles gehörig bewerkstelliget worden, endlich der ganze Steinweg mit Flusgrande, oder, in Ermangelung dessen, mit anderm Sande nach Nothdurft überfahren und egal verglichen werden kann, solchergestalt, daß man auf eine laufende Ruthe 2. Lohn, oder 4. Dienstfuder vorerst rechne, nach Verlauf eines Jahres aber eine mäßige Ueberfahung mit solchem Flusgrande oder Sande wiederhole, indem die Erfahrung gelehret, daß eine zu Anfangs zu stark vorgenommene Ueberfahung mit Grande dem Steinwege mehr schädlich als vortragslich gewesen; wenn es aber öfters mit wenigem geschieht, es denselben besser verbindet und feste macht, wenn vorhero die auf dem

VI. Theil.

Steinwege entstandene Steifen mit kleinen Steinen vermittelst des Hammers wiederum zugeschlagen und verglichen worden.

Solten aber an ein und andern Orten gar keine Steine zu haben seyn, und man genöthiget wäre, einen auf obige Weise präparirten Erdweg nur mit Sande zu überziehen; so ist in Acht zu nehmen, daß, bevor man den Sand auf die Mitte des Feldweges bringet, man denselben vorhero in der Breite von 15. Fus, in Forme einer flachen Walle aushöhle, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten schaffe, und daselbst vergliche; und alsdann die Vertiefung mit Flusgrande oder Sande so lange ausfülle, bis alles zu seiner gehörigen Form gebiechen, und der Grund wenigstens eines Schufes hoch darauf zu liegen gekommen.

In beyden Fällen aber ist zur Conservation der neu gemachten Wege wohl Acht zu haben, daß man dieselben, wenn sie kaum fertig geworden, und alles noch frisch ist, nicht sogleich der Ueberfahung mit beladenen Wägen und schweren Frachtkarren preis gebe, sondern solche wenigstens 8. Wochen ruhen lasse, damit sie sich zuvörderst wohl setzen, und der durch Regen und Wind durch die Fugen der Steine sich gezogene Grand dieselben recht verbinden könne; nach welcher Zeit der Weg erst mit Nutzen der freyen Fahrt übergeben werden kann.

Damit auch die in Stand gesetzte Straßen der Willkühr der Fuhrleute zum ohnfeszbaren Ruin derselben nicht überlassen und ihnen frey gegeben werden, die Sommerwege sowohl als den Steinweg zur Unzeit zu befahren und zu verderben, nemlich bey Regenwetter die Sommerwege, und bey gutem den Steinweg, wodurch beyde zu Grunde gerichtet und ruiniret werden; so ist denen Obrigkeiten anbefohlen, darauf zu sehen, daß solches in alle Wege verhütet werde.

(a) Nemlich in der Begeordnung de An. 1738. cap. I. §. 17. 20. und 21.

(b) In der Verordnung, die Wegeverbesserung im Handverischen betreffend, vom 30. Nov. 1751. von welcher sich der Extract sowohl in den handverischen Anzeigen de An. 1751. im 101. Stück, als auch in der Leipziger Sammlung, 8. Theil, p. 878. befindet.

(c) Das hohe Regal der Landstrafen giebt dem Landesherrn allemahl die Befugnis, wegen der allgemeinen Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden, und sonderlich zu Beförderung der Commercien, zur Erleichterung des Marschweßens der Kriegesvölker, und zu Erhaltung tüchtiger und dauerhafter Wege, die Landstrafen an einen andern Ort zu verlegen; worzu dann die Unterthanen, ihre Aecker und Wiesen, so viel dazu vonnöthen, herzugeben, sich nicht entbrechen können. Es erfordert hingegen aber auch die natürliche Billigkeit, daß denen Unterthanen, so bey solcher Veränderung ihre eigenthümliche Grundstücke einbüßen, der dadurch ihnen zugehende Verlust entweder durch bare Bezahlung nach dem taxirten Werth, oder durch ein Aequivalent an andern Grundstücken, wieder ersetzt werde. S. G. C. BASTNELLER Diss. de jure viarum publicarum, cap. 2. §. 4. Daher verordnet das oben angeführte königl. preussische ostfriesische Wege-reglement, §. 11. daß denenjenigen, welche ihren Grund verlieren, die verlassene Wege wieder überlassen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbesserung der Wege schuldig und gehalten sind, billigmäßige Erstattung geschehen soll.

### §. 11.

Im Herzogthum Pommeren sind wegen der Landstrafen und Wegeverbesserung folgende Zustalten vorgekehret worden (a):

Die Landräthe haben in denen ihnen anvertrauten Crensen die Oberaufsicht über die Unterhaltung und Besserung der Wege, Dämme und Brücken, sowohl bey denen Ritterschafts- und Amtesdörfern, als auch bey denen Städten und derselben Eigenthümern; zuwahlen sie, da sie im Crense wohnhaft sind, diejenigen Gegenden des Crenses, woselbst schlimme Wege, Dämme und Brücken sind, am besten wissen, die Crensausreiter auch, weil sie beständig im Crense her-

umreisen, ihnen von allem desto gründlichern Bericht erstatten können.

In denen vorstehenden Immediatstädten sollen die daselbst bestellte Landräthe zwar specialissimam curam wegen der Wege, Dämme und Brücken in denen Städten selbst, und in denen dazu gehörigen Eigenthümern haben; es bleibt aber nichts desto weniger dem Landrath des Crenses die Oberaufsicht in dieser Sache auch bey denen Immediatstädten vorbehalten, und kann derselbe, benöthigten Falls, die ihm frengelassene Zwangsmittel auch gegen die Städte gebrauchen.

Die denen Städten vorgesezte Commisarii locorum müssen bey Bereisung derer Städte auf dieses Werk gleichfalls Attention nehmen; bey den Städten das Nöthige selbst veranlassen, von denen auf dem Lande befindlichen unbrauchbaren Wegen aber dem Landrath des Crenses Anzeige thun, damit derselbe die Reparationen sofort verfügen könne. Wie dann auch die Landbaumeister angewiesen sind, sich dieses Werks vornehmlich mit anzunehmen, und wegen der Besserung mit den Landräthen, Beamten und Magisträten zu correspondiren, ihnen auch dazu die practicabelsten Vorschläge zu thun.

Die Regierungs- Hofgerichts- und Crensausreiter, desgleichen die Policer- und Amtsausreiter, sind schuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken besondere Aufsicht zu haben, dürfen sich aber nicht unterstehen, sich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern; sondern wenn sie nach ihrer Pflicht an irgend einem Ort etwas schadhafes bemerken, müssen sie es dem Landrath des Crenses anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenige, so hierunter nachlässig gewesen, geben muß, was sie ihnen allenfalls wegen dieser Visitation zu vergüten haben,

haben, über welches sie aber das geringste nicht fordern noch nehmen dürfen.

Vornehmlich müssen die Creysausreiter und Boten, da ihnen ohnedem obliegt, den Creys beständig wegen der Bettler zu visitiren, und sie dafür besondere Zulage erhalten, zugleich auch auf die Wege, Dämme und Brücken im Creyse fleißige Aufsicht haben, und was nicht im gehörigen Stande befunden wird, dem Landrath unverzüglich anzeigen; wie sie dann auch Specialiter angewiesen sind, außerdem, den Creys wegen der Wege, Dämme und Brücken besonders dreymahl im Jahr zu bereisen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wenn die Wege am tiefsten sind, als einmahl im Herbst, und das zweytemahl im Frühjahr, und dann das drittemahl im Junio, wenn heimlich an denselben die Hauptreparationen vorgenommen werden müssen. Von diesen drey Hauptvisitationen müssen sie dem Landrath jedesmahl schriftlichen Rapport abstatten, und wenn sich hiernächst findet, daß sie nicht alles schadhafte gehörig und umständlich angezeigt, werden dieselbe nachdrücklich bestrafen, auch, wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in denen Creysen anzeigen, denselben die Executionsgebühren *ex propriis* zu bezahlen anhalten.

Der Landrath muß also dahin sehen, daß die Creysausreiter oder Boten solchen allem auf das genaueste nachkommen, auch daß bey denen drey Hauptvisitationen nichts übergangen werde, indem er sonst sich selbst dafür *responsable* macht. So bald aber die Berichte von den Hauptvisitationen an ihn abgestattet sind, oder ihm sonst etwas gemeldet worden, muß er ohne Aufschub verfügen, daß alles schadhafte gebessert und in brauchbaren Stand gesetzt werde. Weil aber im Herbst und Frühjahr die Reparationen dergestalt nicht völlig geschehen können, daß sie von beständiger Dauer sind; so muß zwar

alsdann eine möglichste Interimbesserung vor der Hand genug seyn, es muß aber die Hauptreparation im Junio und Julio zwischen der Saatz- und Erndzeit mit Eraft vorgendämmen werden, und der Landrath muß denenjenigen, auf deren Grenzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine schriftliche Ordre zustellen, auf welche Art eigentlich die Ausbesserung geschehen soll; allenfalls, und wenn die Reparation etwas schwer ist, kann er des nächsten Landbaumeisters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm solches ohne Schwierigkeiten theilen muß. Diese Ordre muß er dem Creysausreiter bey der Vereisung im Anfang des Junii, und gegen das Ende der Saatzzeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dörfer zustellen, auf deren Feldflur die Reparation geschehen soll, mit dem Andeuten, daß sie nach Verlauf gewisser Zeit mit der Reparation angegebenermaßen sofort den Anfang machen, zu welchem Ende dann der Creysausreiter nochmahlen nach Verfließung solcher Zeit dahin gesendet, ihm auch zugleich ein Executoriale mitgegeben wird, daß, wofern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemacht, er sich so lange auf Execution bey dem Säumnigen einlegen soll, bis die Arbeit nicht nur angefangen, sondern auch mit Fleiß fortgesetzt worden. Die Executionsgebühren vor den Ausreiter sind à 12. Groschen auf jeden Tag festgesetzt, außer welchen aber derselbe weder Futter noch Mahl fordern, sondern sich und sein Pferd selbst unterhalten muß. Werden die Execuciones auf eine säumige Stadt verfügt, so dürfen die Executionsgebühren nicht aus den Cammerengenommen, sondern müssen von den Magisträten und Stadtverordneten *ex propriis* bezahlt werden. Auch dürfen die Creysausreiter sich nicht unterstehen, ohne einer schriftlichen Ordre von dem Landrath das geringste von Städten oder Dörfern zu fordern.

Welchergestalt nun die Erensausreiter alles im Erense befunden, und was darauf der Landrath wegen Reparirung der schadhaften Wege, Dämme oder Brücken veranlasset hat, davon muß letzterer mit Ende May schriftlichen Bericht an die Krieges- und Domainencammer abfatten, auch die Besichte der Erensausreiter mit anlegen, damit allenfalls die Cammer ihm mit näherer Instruction an die Hand gehen könne.

Zu Anfang des Julii muß der Landrath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme selbst in Augenschein nehmen, und examiniren, ob die Reparation auch vorgeschriebenermaßen und dergestalt geschehen, daß bey unserem Wetter und tiefen Wegen im Herbst und Frühjahr solche ungehindert zu passiren. Wenn er findet, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beständige Art geschehen, muß solches noch von ihm veranlasset werden. Zu dieser Bereisung wird ihm freyer Vorspann im Erense gegeben, und wenn sich Säumige finden, müssen ihm selbige die Diäten bezahlen, werden auch überdem mit Execution so lange belegt, bis sie Folge geleistet. Da dann dem Landrath frey stehet, wenn die Execution durch den Erensausreiter nichts fruchten will, sich vor der nächsten Garnison militairische zu erbitten.

Nach der natürlichen Billigkeit müssen die Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand gesetzt und darin erhalten werden, auf deren Grenzfluren solche belegen sind; es wäre dann, daß ein anderes rechtlich ausgemacht und von dem Gegentheile nicht geldugnet werden könnte. Wenn aber desfalls noch einiger unentschiedener Streit wäre, muß der Landrath die Parthejen an die Landesjusticcollegia verweisen; nichts desto weniger aber müssen die unbrauchbaren Wege, Brücken und Dämme, ohne Aufschub in Stand gesetzt und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerich-

tet werden, daß alle, so an den Fluren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Lasten kein anderes Principium repartitionis als der Hufenstand ist; so müssen die Landräthe solches Principium auch hiers in befolgen, und darnach die Eintheilung machen; da dann, wenn casu litigioso hienächst ein oder anderer Exemptionem bey den Landesgerichten ausmachen würde, Pars succumbens ihm gehdriige Satisfaction geben muß. Indessen muß der Landrath, wie vorgedacht, sich nach dem Ausschlag der Sachen nicht aufhalten, sondern es bleibet bey dem Principio generali nach dem Hufenstand.

Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheile in continenti nicht zu erweisen, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens, keine Hufen, sie mögen Ritter: frey oder steuerbar seyn, eximiret werden; es wäre dann, daß einer Herrschaft allein ein ganzes Dorf gehdrete, und sonst niemand an der Feldflur Antheil hätte; wo alsdann der Herrschaft frey stehet, durch ihre Untertanen im Dienst die Repartitiones zu bewerkstelligen. So sind auch die Priester: Coloni von den Pfarrhufen von den Stein: und Sand: auch andern Fuhren, und sonstigen Handdiensten, nicht befreyet, weil sie sowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, also ihr eigen Interesse erfordert, daß sie in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber baares Geld aufzubringen, werden sie damit verschonet, weil sie nur Zeitpächter sind, und per indirectum die Last auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls also die Gemeinen die Pfarrhufen übertragen müssen. Von denen Pfarrbauerhufen aber müssen die Coloni alles thun, was andere Dorfsnachbarn von ihren Hufen zu thun schuldig sind.

Die

Die öffentlichen Land- und Heerstrafen müssen wenigstens  $2\frac{1}{2}$  rheinländische Ruthen, oder 30. Fuß breit seyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Aufsetzung großer Feldsteine, oder durch Holz und Ricken nicht enger eingeschränkt werden, damit die Reisende und die Frachtwägen sich einander ausweichen können.

Weil aber durch die breiten Landstrafen dem Landmann von seinem Acker nicht wenig entzogen wird, so müssen die tiefen Wege erhöht, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faschinen in den Weg geworfen, und sodann so viel Sand darauf gefahren werden, daß das Wasser den erhöhten Weg nicht erreichen noch überschwemmen kann; und wird vornemlich dahin gesehen, daß das Wasser, wo es Gefälle hat, durch Gräben oder wenigstens tiefe Scheidefahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß solchenfalls denenjenigen, deren Acker hierzu durchgegraben werden müssen, von denen Nachbarn entweder durch Anweisung eines Verlandes, oder sonst durch Uebersohnung in den Abfuhrn, oder bey andern gemeinen nachbarlichen Auslagen, billige Erstattung geschehen.

Die hohen Wege müssen, in so fern es thunlich, und die etwa auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, so weit angestochen werden, daß vier Pferde neben einander gespannt, solche gemächlich passiren können, und außerdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Wasser seinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahrweg laufen und solchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreitung der hohen Wege kann dadurch am süglichsten geschehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter gestürzt, und dadurch der Weg erhöht werde, wozu allenfalls Faschinen zu Hilfe genommen werden können. An denen lehmichten Bergen müssen vornemlich die hohen Wege zwischen den Seitengräben, mit

gut gebundenen Faschinen und darauf gefahrenem Sand, dergestalt erhöht werden, daß das Regenwasser von der Mitten des Fahrweges zu beyden Seiten in die Seitengräben ablaufen und den Weg nicht austiefen kann.

Weil die Knüppeldämme von gar kurzer Dauer sind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird; so müssen solche nach und nach, so viel nur immer möglich ist, abgeschafft, und wenn zu ordentlichen Steinspflastern die Kosten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gut gebundene Faschinen gelegt, aus denen zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen, und sodann genugsam Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen. Und weil dergestalt diejenige, denen die Erhaltung solcher Knüppeldämme obliegt, von den vielen fältigen Reparaturen befreuet werden; so müssen die Landräthe an einem jeden Ort, wo dergleichen Knüppeldämme befindlich, gewisse Ruthenzahl alljährlich aussetzen, welche die Einwohner nach obbeschriebener Anweisung einzurichten haben; allenfalls, und wenn die hohen Dämme, durch eine hinlängliche Dofstrung auf der Seiten, nicht genugsam versichert werden können, müssen ganze Stücke Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befestigen.

Weil auch an einigen Orten hohe Sandberge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und wenn der Sand nicht stehet, denen Reisenden oft beschwerlicher, als andere tiefe Wege, zu passiren fallen; so müssen an solchen Sandbergen, wofern die Kosten zum Steindamm nicht auszumitteln, Knüppeldämme gemacht werden.

Wenn in der Nähe Schneidemühlen vorhanden, muß Sägespahn in den Fahrweg gefahren werden, wodurch dergleichen Sandwege am besten in passablen Stand gesetzt werden können.

Niemand darf sich bey 10. Rthlr. fiscalischer Strafe und Erstattung aller Unkosten unterstehen, einen Reisenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verursachten Schadens, zu pfänden, und in seiner eigenen Sache Kläger und auch Richter zugleich zu seyn, zumahl es oft geschehen, daß Knechte, oder auch wohl gar Wirthe, aus Ruthwillen und um ein Biergeld zu erzwingen, den Reisenden aufgepaffet, und obwohl sie selbst gewußt, daß aus Noth der Beyweg gesucht werden müssen, sie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reisender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahrweg auf besäete Aecker ausbeuget und Schaden verursacht; muß derselbe verfolgt, in der nächsten Stadt vom Magistrat, Zoll- oder Acciseamt, oder auch von dem Landrath des Crenses, und wenn alle diese zu weit entfernt, von der nächsten fremden Gerichtsobrigkeit angehalten, und zur Erstattung des Schadens vertheilt, doch aber niemand unverhörter Sache bestraft werden.

Der Poststraßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget sind, müssen sich Privatpersonen, und insonderheit die Frachtfuhrleute, enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zollstraßen nicht weichen, wie es sonst hergebracht ist.

Wenn aber Reisende, und in specie die Frachtfuhrleute, über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben; müssen sie sich bey dem nächsten Zoll- oder Acciseamt melden, und diese sind schuldig, ihre Klage zum Protocoll zu nehmen, und solche dem Landrath des Crenses zuzusenden, damit die Klage weiter untersucht, und wer schuldig befunden wird, bestraft werden könne, welche Strafe auch vornemlich den Crensausreiter oder Boten betrifft, wenn er den stadthäufigen Weg dem Landrath nicht vorher angezeigt hat.

Sonst müssen in den Waldungen die über die Wege hangende Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurzeln, so viel immer möglich, aus dem Wege geräumt, keine Lehmkublen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Tristen bey den Dörfern und die hohlen Wege bey tiefem Schnee ausgeworfen und passable gemacht, die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleinen Wege überall so breit, daß vier Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die Brücken mit guten Bohlen besetzt, und auf 16. Fus breit angefertigt und mit einem Geländer versehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derselben angepflastert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Wasser aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertigt, und endlich in denen Waldungen die zu nahe stehende oder überhängende Bäume weggehauen, auch sonst kein Baum in den Weg gefällt, die von selbst umgefallene aber ohne Verzug aus dem Wege geräumt und die Wege frey gehalten werden.

(a) S. königl. preussisches Wegereglement im Herzogthum Pommern und denen Herrschaften Kauenburg und Bütow, vom 25. Jun. 1752.

### §. 12.

Ich hoffe, daß die bisher angeführte Verbesserungsordnungen und Anstalten verschiedener teutschen Staaten, ziemlich hinreichend seyn werden, um zu einer Anweisung dienen zu können (a). Sie kommen mit einander in vielen Stücken überein, weichen aber auch in vielen von einander ab, nachdem die vorgesezte Bauart, die Beschaffenheit des Landes und andere Umstände solches erfordert haben. Wir wollen noch einige cameralistische Anmerkungen hinzufügen.

Es ist aus dem vorhergehenden zu ersehen, daß die Unterthanen bey dem Straßenbau Dienste verrichten müssen. Diese Dienste werden



werden gemeiniglich nach den Tagen verrichtet, sie sind aber von so schlechter Wirkung, wenn sonderlich kein Aufseher dabey ist, daß ein fleißiger Lohnarbeiter wohl in zwey Stunden mehr verrichten kann. Gleichwohl müssen sie zum Nachtheil ihrer Wirthschaft den ganzen Tag versäumen. Da aber solcher gestalt so wenig vollbracht wird; so ist es besser, wenn man statt der ganzen Tage bey dem Strafenbau gewisse Fuder, als nach Proportion der Weite, 8. 10. 12. 16. und mehrere vollgeladene Fuder bestimmet. Nach diesen aufgegebenen Fudern wird die Arbeit besser gefördert, als sonst den ganzen Tag. Denn es ist sodann ein jeder Unterthan aufs äußerste bemühet, so bald nur möglich, seine aufgebene Fuder anzuführen, damit er nach solcher Verrichtung wieder nach Hause kehren, und in seiner Wirthschaft noch etwas verrichten, auch das Vieh nach Gelegenheit zur Ruhe, und im Sommer auf die Weide bringen kann. Hierdurch wird an denen Herrndiensten nichts eingebüset, vielmehr profitiret; auch haben die Unterthanen einen Vortheil dabey: denn ein jeder Strafenbauverständiger wird gar leicht einen Uberschlag machen können, wie viel Fuder auf einen Damm ohngefähr nöthig sind. Ueber dieses erfordert eines jeden treuen Dieners Schuldigkeit, nicht allein das Interesse seines Landesherren zu befördern, sondern auch die Conservation derer Unterthanen zu suchen, und denenselben die Dienste nicht ohne Noth schwer zu machen, sondern dieselbigen also einzurichten, daß sie dabey bestehen können.

Die zu dem Strafenbau, sonderlich wenn die Wege so, wie in Oesterreichischen, angeleget werden sollen, erforderliche große Kosten, und die beschwerliche Arbeit, welche dadurch denen Unterthanen verursacht wird, ist gemeiniglich der vornehmste Einwurf wider den Bau solcher Landstrafen. Es ist wahr, die Kosten hierzu können nicht geringe seyn, und die Beschwerlichkeit der Unterthanen fällt in

die Augen. Allein sowohl der Landesherren als die Landstände und Unterthanen müssen den großen Nutzen solcher guten und dauerhaften Landstrafen nur recht einsehen, so wird dieser Einwurf gar keine Schwierigkeit machen, und sowohl der Landesherren als das Land werden solche Kosten gerne über sich nehmen, so wie es im Herzogthum Braunschweig geschehen, da die Landesstände, nebst der fürstlichen Cammer, eine wichtige Summe Geldes darzu gewidmet und bengetragen haben. Der Bauer aber wird seine Frohnsuhren durch die Schonung seines Zugviehes und Geschirres auf denen neuen guten Wegen, und durch die Ersparung der Zeit, wenn er seine Früchte zum Markte führet, oder sonst Fuhren thut, in einem einzigen Jahre ersetzt bekommen.

Hier wird gefragt, ob es besser sey, neue Strafen zu accordiren, oder nach dem Tageslohne zu bauen? Man hält dafür, daß die Strafen zu accordiren vor besser und dem Landesherrlichen Interesse zuträglich sey. Denn wo nach dem Tageslohne gearbeitet wird, wird die Arbeit so lässig verrichtet, daß man jeden Mann mit einem Aufseher versehen möchte; wenn aber nach der Ruthe accordiret wird, so hat der Bau gewiß eher Fortgang. Bauet man aber kostbare Dämme, welche sich niemand getrauet in Accord zu nehmen; so kann man doch wenigstens die anzufahrenden Materien verdingen. Es müssen aber, sonderlich bey denen Sandfuhren, die Wagen ein gewisses Maas der Aufsehbretter haben, und solche voll geladen werden; so wird an Unkosten nicht so viel, als bey dem Tageslohne, darauf gehen. Eben also verhält es sich mit Erhaltung der gebaueten Strafen.

Werden die Landstrafen in einen guten und dauerhaften Stand gesetzt, und auch nachher darin erhalten; so sind die Wegegelder eine sehr billige Abgabe, welche denjenigen, die sich solcher Landstrafen bedienen, aufgelegt wird, und die alldann auch ein jeder

jeder gerne entrichtet. Muß man doch öfters Wegegelder bezahlen, da, wo man die schlechtesten und unbequemsten Wege antrifft, und wo an keiner Wegebesserung gedacht wird. Durch die Einnahme dieser Wegegelder kommt man nach und nach in etwas wieder zu denen ausgelegten Wegebesserungskosten, und erhält den Vortheil, daß auch Ausländer, welche solche Wege passiren, zu deren Bau und Unterhaltung einigermaßen mit zum Beytrag gezogen werden.

(a) Wer eine weitere Anweisung verlangt, findet solche im 12. Bande der öconom. Nachrichten, p. 26. wo ein kurzer Abriss, wie die Straßen und Wege auf eine leichte Art und mit wenig Kosten angelegt und verbessert werden können. Besonders aber ist zu empfehlen der schon öfters angeführte Tractat des Herrn S. Gautier, welcher königl. französischer Ingenieur und Aufseher über die Brücken, Dämme, Länd- und Stadtstraßen ist; der deutsche Uebersetzer aber Herr von Waser, ein geschickter und erfahrener herzogl. braunschweigischer Ingenieur und Artillerieofficier.

### §. 13.

Werden die Landstraßen dergestalt, wie in den österreichischen Ländern, oder auch nur auf eine solche Art in den Stand gebracht, daß sie nicht bloß auf dem natürlichen Boden hingeführt werden, sondern vielmehr durch die Kunst einen festen Grund erhalten (a); so kann man sie auf beyden Seiten mit Bäumen besetzen, und dadurch dem allenthalben einreißenden Holz-mangel vorbeugen; zumahl wenn solches an denen Flüssen und Bächen, und an denen Grenzen der Feldfluren, gleichfalls geschieht. Bey der jetzigen Beschaffenheit unserer meisten Landstraßen ist es denenselben freylich eben nicht vortheilhaftig gewesen, solche mit Bäumen zu bepflanzen, ohne geachtet in vielen Ländern die Befehle darzu ergangen sind (b). Die an den Landstraßen stehenden Bäume verursachen Schatten, und verhindern also, daß das Wasser, so

sich vom Regen auf denen Straßen, so niedrig und tief liegen, in der Mitten keine Erhöhung haben, und nicht mit Seitengräben und Abflüssen versehen sind, versammelt, nicht verdunstet. Daher entstehen auf solchen mit Bäumen besetzten Landstraßen große Morastlöcher, welche die übelste Beschaffenheit solcher Heerstraßen sind. Alles dieses aber ist nicht mehr zu befürchten, wenn die Landstraßen gehörig erbauet werden. Es bleibet alsdann niemahls Wasser darauf stehen, und ob das Wasser in denen Seitengräben eine längere Zeit stehen bleibt, das ist ganz gleichgültig, und gereicht der Straße nicht zum Nachtheil. Daß aber der Schatten der Bäume der Fruchtbarkeit derer auf die Landstraße stossenden Aecker Schaden solte, das ist ein bloßes Vorurtheil, welches allen denjenigen lächerlich scheinen muß, welche erwägen, daß der Schatten, den die Bäume werfen, nicht eine Stunde lang auf einerley Stelle verbleibet.

(a) Landstraßen, die bloß auf dem natürlichen Boden hingeführt werden, müssen allemahl schlecht seyn; gesetzt, daß man auch einige Sorgfalt auf sie verwendet, die morastigen Gegenden ausfüllet, und zum Abfluß des Wassers auf beyden Seiten Gräben zieht; denn kein natürlicher Boden ist also beschaffen, daß er einer großen Last und einem unaufhörlichen Fahren genugsamen Widerstand leisten könnte. Es müssen allemahl tiefe Gleisen entspringen: und da die Witterung in denen meisten europäischen Ländern denen Wegen mehr nachtheilig, als beßrderlich ist; so müssen solche natürlichen Wege in denen meisten Zeiten des Jahres sehr schlecht seyn. Die nasse Witterung wird die Landstraße auf einem fruchtbaren, leichten und leimichten Boden, und die trockene Witterung auf einem sandigten Boden, zu einem sehr schlechten und beschwerlichen Wege machen. Das tiefe Gleis aber wird das Zugvieh, auch bey guter und trockner Witterung, in dem besten Boden abmatten. Man muß daraus den Schluß machen, daß alle Landstraßen sehr wenig taugen, wo man nicht durch die Kunst einen festen Grund gemacht hat; und daß mithin alle Wegebesserungsanstalten,

halten, wobei man seinen Bedacht nicht auf solchen festen Grund nimmt, von keiner Dauer, sondern Kosten, Mühe und Arbeit, so zu sagen, vor verlohren und unnütz angewandt zu achten sind.

(b) Von der Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen ist in dem Art. Forstregal, ausführlich gehandelt worden.

### §. 14.

Auch gereichen die Meilen- und Wegsäulen denen Landstraßen zur großen Zierde, denen Reisenden aber zu vieler Bequemlichkeit. In Ausland hat dergleichen schon der Czar Peter I. anordnen lassen. In Holland trifft man sie ebenfalls von Stunde zu Stunde an den Seiten der Lande an. Sie sind von Holz, viereckigt, roth angestrichen, und die Anzahl der Stunden darauf gezeichnet. In Engelland findet man eben dergleichen von Stein, die etwas mehr, als eine dresdner Ehle, aus der Erde stehen, und ebenfalls viereckigt sind. In denen königlich-preussischen Staaten sind die Meilen- und Wegweiser auch von Holz, stehen nicht allein alle Meilen von einander, sondern auch darzwischen an denen Scheidewegen, wo sich zwey oder mehr Wege von einander scheiden. Sie haben so viel Arme, als sie Wege anzeigen, und auf jedem Arm ist sowohl der Name der nächsten Stadt, wohin der Weg gehet, als auch die Weite des Weges, mit eingeschnittenen und mit Oelfarbe bestrichenen Buchstaben angemerkt.

Die prächtigsten Meilensäulen trifft man aber in dem Churfürstenthum Sachsen an. Es sind bereits unter dem Churfürst Johann Georg I. in den churfürstlichen Wäldern die Waldzeichen an den Bäumen veranstaltet worden. Johann Georg der III. lies hin und wieder 1682. hölzerne Wegsäulen aufrichten; jedoch waren solche nach keiner mathematischen Ausmessung, sondern nur nach der gemeinen Sage gesetzt. An 1692. oder,

wie andere wollen, 1697. wurden die ersten Post- und Wegsäulen in Sachsen, und wie man glaubt, zuerst auf der Straße von Dresden nach Leipzig gesetzt. Sie bestanden aus starken viereckigten eichenen Säulen, an welchen oben das churfürstliche Wappen, unter welchem die auf den Hauptpoststraßen befindlichen Dörter, und wie viel Stunden jeder von Leipzig liegt, deutlich angeschrieben waren. Die Armensäulen wurden nur auf die Kreuzwege gesetzt. Sie hatten, nachdem viele Wege zusammenstießen, 2. 3. 4. Arme, auf denen der Ort, wohin sie führten, geschrieben war.

Weil aber die hölzerne Postsäulen theils von keiner langen Dauer, theils auch sehr unrichtig gesetzt waren; so wurden von dem König von Pohlen, Friedrich August, An. 1721. und 1722. die steinernen Postsäulen in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen eingeführt. Dieser große Monarch hat selbst die Zeichnungen zu diesen Meilenjäulen gegeben. Der Land- und Grenzcommissarius, Adam Friedrich Zürner, aber hat die Ausführung des ganzen Werks besorget. Es sind viererley Säulen. Die Hauptsäulen, die vor den Thoren der Städte stehen, und wo nur eine Poststraße gerade ausgehet, auch mit einer Seite gerade gegen dieselbe stehen; wo aber mehr Poststraßen von da abgehen, stehen sie über Eck, so daß allezeit eine Seite in eine Straße siehet. Sie sind viereckigte Pyramiden, an denen oben die Krone nebst dem königl. polnischen und churfürstlichen Wappen, darunter der geschlungene Name Aug. Rex, und weiter unten die Weiten der nächsten Städte in Stunden, und endlich ganz unten ein Posthorn mit der Jahrzahl 1724. eingehauen ist. Sie stehen auf einem viereckigten Postament.

Die kleinere ist die Meilen säule, die ebenfalls eine Pyramide vorstellt, jedoch nur auf einem Untersatz ohne Postament, woran der geschlungene königliche Name und die Weite

von dem Hauptorte zurück, und auch vorwärts zur nächsten Station, desgleichen unten ein Posthorn und die Jahrzahl 1722. eingehauen ist. Eben so ist die halbe und viertel Meilen Säule, nur, daß eine immer etwas kleiner, als die andere ist.

Die ganzen Meilen Säulen stehen accurat 2000. dresdner Ruthen zu 8. dresdner Ehlen, oder 16. Fus, nach den Krümmungen der Wege, so wie Herr Zürnner mit einem besondern Instrumente gemessen, welches er in seinem Reisewagen angebracht (a).

Nach der Rechnung Herrn Zürnners kommt von diesen sächsischen ganzen, halben und viertel Meilen Säulen, das Stück, eine in die andere gerechnet, auf 6. Rthlr. 8. Gr. Steinhauerarbeit und Anstreichen mit Oelfarbe (b).

In Ansehung dieser Meilen- und Wegsäulen hat die Policie ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge dahin zu richten, daß dieselben auf keinerley Art beschädiget werden. Es muß nicht gestattet werden, daß an denen steinernen Säulen Eisenwerk geschliffen, noch sonst einiger

Unfug an denselben angedröbet werde. Die Fuhrleute oder Bauern, welche die hölzernen besoffener Weise oder aus Muthwillen umfahren, werden billig hart bestrafet. Zu dem Ende müssen die Policieausreiter und Wegebereiter die Meilen Säulen bey ihrem Umritt besonders visitiren, diejenige, so aus Alter umgefallen oder von muthwilligen Leuten umgeworfen oder beschädiget worden, aufzeichnen, und damit sie sogleich wieder in guten Stand gestellet werden mögen, gehörigen Orts anzeigen (c).

(a) Schramm hat dieses Instrument in Tract. Saxon. Monument. illustr. in append. p. 291. beschrieben und in Kupfer vorgestellt.

(b) Mehrere Nachricht hiervon findet man bey dem angezogenen Schramm, c. 1. p. 106. sqq. von Beust im Postregal, pag. 415. sqq. und in Gaultier Tract. findet man die Abriße von denen sächsischen Meilen Säulen.

(c) Die diesfalligen königl. preussischen Landesordnungen sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Wegweiser, angeführt.

## Landwirtschaft.

### Inhalt.

- §. 1. Die Landwirtschaft als ein Gegenstand der Policie betrachtet. §. 2. Dieser Gegenstand ist wichtig. §. 3. Unsere Landwirtschaft ist noch fehlerhaft. §. 4. Die Policie muß solche Fehler untersuchen und verbessern. §. 5. Solche Fehler sind I. das Clima. §. 6. II. Naturfehler des Bodens. §. 7. III. Die Einrichtung der Landwirthschaften. §. 8. IV. Fehler der Figur der Aecker. §. 9. V. Die Huth- und Erbstgerechtigkeit. §. 10. VI. Allzugroße Land- und Bauergüter. §. 11. VII. Ermangelndes Eigenthum der Bauergüter. §. 12. VIII. Die Frohndienste. §. 13. IX. Religionsbedrückung. §. 14. X. Schlechte Justisverfassung. §. 15. XI. Werbungen. §. 16. XII. Allzuhohes Abgaben. §. 17. XIII. Schlechte Aufsicht auf die Bauern. §. 18. XIV. Unrechter Gebrauch des Landes. §. 19. XV. Ungleiches Verhältnis des Ackerbauers und der Viehzucht. §. 20. XVI. Verminderung des Viehfutters und Düngers. §. 21. XVII. Nachlässigkeit, Faulheit, Neppigkeit und Fiedertlichkeit des Bauers. §. 22. XVIII. Verlassung des Pfluges und Nebengewerbs. §. 23. XIX. Schlechte Wirtschaft mit dem Schiffe und Geschirr. §. 24. XX. Unterlassene Bestellung der Aecker. §. 25. XXI. Unterlassene höchste Nutzung des Acker. §. 26. XXII. Erbauung untauglicher Früchte. §. 27. XXIII. Unterlassene Vertilgung des Unkrauts. §. 28-32. XXIV. Vernachlässigte Abwendung der Feldschäden. §. 33. XXV. Mangel des Absatzes der Früchte. §. 34. XXVI. Die Geldnoth. §. 35. Diese Fehler muß die Policie verbessern. §. 36. Wie denen Landknechten der nöthige Unterricht mitzutheilen. §. 37. Wer solchen Unterricht geben soll. §. 38. Wie die Policieaufsicht einzurichten. §. 39. Von Land- und Rügegerichten. §. 40. Von besondern Wirtschaftsausssehern. §. 41. Von Prämien und Belohnungen.

§. 1.

Wenn hier von der Landwirthschaft gehandelt wird, so geschieht solches nur in so weit, als sie ein wichtiger Gegenstand der allgemeinen Landespolicey ist, mithin nur in so weit, als die Landespolicey dieselbe zu leiten, und Anstalten, Gesetze und Einrichtungen vorzuschreiben hat, um dieselbe, so viel nur möglich, in Flor und Aufnahme zu bringen. Die eigentliche Landwirthschaftswissenschaft kann also als eine besondere von der Policey unterschiedene Wissenschaft hier nicht abgehandelt werden.

§. 2.

Daß die Landwirthschaft ein sehr wichtiger, wo nicht der allerwichtigste, Gegenstand der allgemeinen Landespolicey ist, braucht keines großen Beweises. Der Wohlstand eines Landes, und die Macht und Glückseligkeit eines Staats, kommt hauptsächlich auf die vollkommene Cultur des Bodens und den blühenden Zustand der Landwirthschaft an. Die Bevölkerung, der ganze Nahrungsstand, die Manufacturen, und selbst die Commercen ruhen auf dem Flor der Landwirthschaft, als auf ihrem festen und unbeweglichen Grunde. Denn die Landwirthschaft erzeuget nicht allein die nothwendige Lebensmittel, sondern sie liefert auch die meisten Materialien, welche die Manufacturen, Fabriken und Handwerker verarbeiten, und die sowohl zur Nothdurft des Landes, als zu auswärtigen Commercien, gebraucht werden. Wenn nun die Nothwendigkeiten des Lebens in Menge erzeugt und viele Materialien vor die Manufacturen, Fabriken und Handwerker gewonnen werden, so bekommen viele Menschen Gelegenheit, sich zu nähren, der Nahrungsstand wird befördert, und der Grund zu auswärtigen Commercien gelegt, wodurch dann der Wohlstand und die Macht und Glückseligkeit des Staats immer mehr zunehmen und wachsen muß.

§. 3.

Wenn wir die Landwirthschaft in unserm teutschen Vaterlande untersuchen; so werden wir finden, daß dieselbe noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht worden, ob wir gleich hierinnen weiter gekommen sind, als unsere Vorfahren, nachdem die Oeconomie zu einer Wissenschaft geworden, und auch die Cammercollegia hin und wieder den Nutzen des Landes, noch mehr aber das Cameralinteresse des Fürsten, das aus einer blühenden Landwirthschaft entstehen eingesehen haben. Unterdeß haben wir doch noch gar keine Ursache, viel Ruhmens von der guten Beschaffenheit unserer Landwirthschaft zu machen: sie ist noch voller Fehler und Gebrechen, und die Policey hat noch ein schweres Werk auszuführen vor sich, wenn sie dieselbe nur in so weit verbessern will, daß sie der englischen, gegen welcher sie jetzt als ein bloßer Schatten gegen das Licht anzusehen ist, nur einigermassen ähnlich werde. Denn daß es in der Landwirthschaft eben so weit zu bringen, darzu dürfen wir uns wohl wenig Hoffnung machen, denn es finden sich bey uns gar zu viel Hindernisse, die sich einer vollkommenen Cultur des Bodens, und eines rechten Flor der Landwirthschaft entgegen stellen, und die zum Theil so beschaffen sind, daß sie nicht allenthalben ohne die größte Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden können.

§. 4.

Diese Fehler und Gebrechen sind es, welche die Policey untersuchen, einsehen und verbessern muß, wenn sie die Landwirthschaft in bessern Flor und Aufnahme bringen will. Wir wollen die vornehmsten und hauptsächlichsten hier nach einander auführen, und dabey untersuchen, ob und in wie weit dieselbe bey uns Teutschen verbessert werden können. Und da werden wir Fehler antreffen,

die selbst von der Natur und Beschaffenheit des Landes herrühren. Fehler und Hindernisse, die in unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen und in dem Zustande und Beschaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, ihren Grund haben. Fehler, die lediglich der Sorglosigkeit der Policen, und ihrer unterlassenen oder allzuwenigen Aufmerksamkeit und Vorsorge vor die Landwirthschaft zuzuschreiben sind. Und endlich Fehler, welche die Landleute gemeinlich selbst begehen, und sich dadurch an der bessern Cultur des Bodens selbst hindern. Unter diesen Fehlern und Hindernissen können einige als allgemeine betrachtet werden, weil man sie fast aller Orten findet; andere hingegen sind als besondere anzusehen, indem sie aus besondern Verfassungen dieses oder jenen Orts, oder auch mehrerer Dörter zusammen entstehen, sich auch größten Theils nur bey Localuntersuchungen erst recht entdecken lassen.

## §. 5.

I. Kalte, kalte gebirgigte Gegenden sind, wegen ihres schlechten und felsigten Bodens, von Natur zum Ackerbau sehr ungeschickt; doch darf man nicht sagen, daß solche Gegenden ganz und gar unfruchtbar sind. Kann man gleich daselbst keine, oder sehr wenige und dabey schlechte, Winterfrüchte ziehen, so kauft man doch Sommerkorn, Gerste, Hafer und andere Sommerfrüchte, und solches ist schon genug. Die Policen darf also nur dafür sorgen, daß kein Stück Landes, so zu solchen Sommerfrüchten tauget, und also genutzt werden kann, ungenutzt gelassen werde. In solchen Gegenden giebt es gemeinlich viele Bergäcker, welche man, der Gewohnheit nach, alle 10. 15. bis 20. Jahr umreiset, sie durch den Pflanz und die umgerissene Schwiele düngt, sie hernach zwey bis drey Jahr nach einander mit Gerste und Hafer beset, und wenn diese Früchte abgebracht worden, sie wiederum auf so viele Jahre unbebauet liegen

läßt, und sie bios zur Weidweide nutzt. Es scheint, daß es bey solchen Aekern, wenn nur ein paar Schub hoch Erde haben, und der Felsen nicht gleich zu Tage lieget, nur bios an dem Mangel der nöthigen Düngung lieget, um sie öfter und besser cultiviren zu können. Da nun solche gebirgigte Gegenden von der Natur hauptsächlich zu Waldungen und zur Viehzucht gewidmet sind; so sollte die Policen Sorge tragen, daß die Viehzucht in Aufnahme gebracht, und ein so starker Viehstand unterhalten werde, als nur möglich ist, um von demselben den benötigten Dünger zu erhalten. Sollte es in den Gründen an hinlänglichen Wiesen fehlen; so müste man sich auf den Anbau solcher Futterkräuter legen, die auf denen Bergen gut fortkommen, und die rauhe und kalte Winterung vertragen können. Man findet in denen neuern oekonomischen Schriften, Anweisung genug dazu. Man mache solche nur denen Bauern bekannt, und gehe ihnen dabey mit gutem Exempel vor, welches auf denen landesherrlichen Vorwerkern und Höfen am besten geschehen kann. Wenn die Bauern den Nutzen mit Augen sehen; so werden sie von selbst nachfolgen.

## §. 6.

II. Es giebt auch Gegenden, die andere Naturfehler haben. Einige bestehen aus purem Sande; andere aus strengem Thon; wieder andere zwar aus keinem felsigten Boden, doch aber aus sehr feinigtem Grundstücken; in noch andern findet man Sümpfe, Moräste und Brüche, die oft von sehr weitzer Erstreckung sind. Alle diese schlechte Beschaffenheiten des Bodens sind sehr große Hindernisse, die sich der Cultur desselben in den Weg legen.

So groß aber auch diese Hindernisse immer sind, so weiß man doch Mittel, dieselbe zu heben. Es kommt bios allein auf den Willen der Landespolicey an, ob sie diese Mittel vor;

verrichten und einige Kosten daran wenden will. Allein so bald man von Kosten spricht, und wenn diese nur etwas erheblich sind, so bald werden alle Mittel und Vorschläge verworfen, so gut und practicable sie auch immer seyn mögen. Diese Haupt Hindernis der Policey macht, daß sandige, thonigte, sumpsigte, morastige und brüchige Gegenden immer das bleiben, was sie von undenklichen Jahren her gewesen sind. Wie kann auf solche Art die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme kommen?

Daß auch der sterileste Sand nutzbar, und wo nicht gleich zu Ackerland, doch nach und nach, zu Ackerland gemacht werden kann, ist in verschiedenen oeconomicischen Schriften gezeigt worden (a). Um den thonigten Boden zu verbessern, darf man nur dem Exempel der Engländer folgen, und dergleichen Boden mit gebrannten Leimen düngen (b). Was die Sümpfe, Moräste und Brücher anbetrifft; so ist es ebenfalls eine mögliche Sache, sie nutzbar, das ist, theils zu gutem Ackerland, theils zur Viehweide geschickt zu machen (c). Und wer davon wirkliche Proben sehen will, der gehe in die Mark Brandenburg und Pommern, wo der sogenannte Oberbruch durch die ganze Neumark und Pommern, seit 18. bis 20. Jahren, auf sehr viele Weiden Wege dergestalt urbar gemacht worden, daß man an denen Orten, wo derselbe ehemals gewesen, jezo eine Menge neuangelegter Dörfer, und die fruchtbarsten Acker und Wiesen antrifft. Wie dabei zu Werke zu gehen, ist bereits anderwärts gezeigt worden (d). Zu Verbesserung der steinigten Felder, das ist, solcher Felder, die zwar keinen felsigten Boden haben, aber mit Kieselsteinen fast ganz und gar bedeckt sind, hat man an einigen Orten verordnet, daß solche Steine gänzlich vom Acker gebracht werden müssen (e). Zu dem Ende mußte ein jeder Bauer jährlich von seinem Acker einen Morgen, ein Halbbauer eben

so viel, ein Cossäthe aber von einem viertel Morgen, und der Pächter jeden Vorwerks jährlich von sechs Morgen Vorwerkslandung, sämtliche Steine abfahren; welches die Beamten in denen Pachtcontracten der Arentatoren expresse mit eintücken mußten. Die abgebrachten Steine mußten zum Besten der Vorwerker und Dorfschaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hoflagen, als auch statt der Zäune vorlängst denen Wegen und Triften, ingleichen zu denen Dämmen in den Dörfern, auch in denen niedrigen Orten auf den Landstraßen und Feldwegen verbrauchet werden, wodurch vieles Holz, so jährlich zu Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig, zugleich erspart worden (f).

(a) S. Schrebers Anweisung, wie der Flugsand schwind und dürre Sandfelder zu Wiesen zu machen, Leipzig 1764. Abhandlung von der Nutzung der fruchtigen Sandfelder; in den physicalischen Belustigungen, Tom. 3. p. 1289. Fleischhauers Vorschläge, wie die lüneburger Heide artbar zu machen, 4. Göttingen, 1754. Sendschreiben an Sn. Krenschmar, wie ein Sandfeld zu einem fruchtbareren Acker zu machen, s. Berlin. J. A. Herzogs wirthschaftliche Betrachtungen über die Verbesserung der Sandländer; in den ocon. Nachrichten, 3. Band, p. 257. und 789. Abhandlung, wie magere Sandfelder zu bessern, und zum Fruchttragen dienlich zu machen; in den Select. physico. ocon. Tom. I. p. 480. Gedanken von Sandländern und deren Verbesserung; in der braunschweig. ocon. Sammlung, 1. Band, p. 33. Vorschläge, unfruchtbares Heidekand frucht- und artbar zu machen, nebst einer dinstfalligen churfürstl. braunschweig. lüneburgischen Verordnung, vom 30. May 1748. im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 805.

(b) S. davon Justs Policeywissenschaft, 1. Band, s. 130. und dessen oeconomicische Schriften, 1. Theil, p. 317. Abhandlung von der Besserung der Felder mit gebranntem Leimen, in der stuttgardter physico. ocon. Realzeitung vom Jahre 1756. p. 946. Wiewohl auch andere Schriftsteller Ursachen angegeben haben, warum das Sandland mit Leimen und Thon nicht verbessert wird; s. ocon. Nachr. 3. Band, p. 27.

(A) S. des Hn. Prof. Berchs Diss. wie Sümpfe und Moräste auszutrocknen; und die in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Moräste, angeführte Schriften. Auch wird davon in Jacob Steenius Gedanken von den Ursachen des Mooßs auf den Wiesen, nebst den Mitteln und der Art und Weise, es zu vertreiben, gehandelt; in Schreybers Sammlung, XI. Theil, p. 174.

(B) S. den Art. Anbau des Landes, im ersten Bande dieses Magazins.

(C) Man pfleget sonst nur die größten Steine nach denen Fahren zu bringen; allein dadurch wird der Sache wenig abgeholfen, und dem Ackerbau wächst kein Vortheil zu, indem so bald der Bauer um solchen Steinhäufen, deren sich alsdann in denen Feldern sehr viele befinden, weit herum pflüget, und also sich selbst eines ziemlichen Stück Acker, so ungenauet liegen bleiben muß, verlustig machet.

(D) S. Königl. preussisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. den Feld- und Ackerbau betreffend, S. 31.

### §. 7.

III. Die Einrichtung unserer Landwohnungen ist eine derer Hindernisse, die aus unsern einmahl eingewurzelten Verfassungen und aus dem Zustande und Beschaffenheit der Länder entstehen, in welchen wir uns einmahl befinden.

Es ist schon bey anderer Gelegenheit (a) angemerket worden, daß es zweyerley Arten von Landwohnungen giebt, nemlich eine, da die Landleute in einem Dorfe bey einander wohnen, und ihre Aecker und Grundstücke von ihren Wohnungen entfernt haben; und die andere, da sie zerstreuet wohnen, dergestalt, daß ein jeder seine Aecker, Wiesen, Gärten und andere Grundstücke, um sich herum hat. Es ist zugleich gewiesen worden, daß die Wohnung der Landleute in einem Dorfe beyammen, zwar den Nutzen hat, daß die Polizeypflicht auf sie besser Statt finden kann, und daß sie einander etwas bequemer gemeinschaftlichen Beystand leisten

können; daß sie aber dem ohngeachtet der zerstreuten Wohnung, in Ansehung des Nutzens und der Aufnahme der Landwirthschaft, weit nachzusetzen ist.

Denn ein Landmann, der in der Mitte seiner Ländereyen wohnet, übersieht auf einmahl alles, und kann allen Schaden verhüten. Die Nähe aller seiner Grundstücke erleichtert ihm alle seine Arbeit, und er braucht nur halb so viel Zugvieh und Gesinde zu unterhalten, als wenn seine Aecker öfters eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernt liegen.

Auf diese Art sind gemeinlich die Landwohnungen in Engelland eingerichtet. Ein jeder wohnet mitten in seinen Ländereyen; und wenn einige Leute beyammen wohnen, die ein Dorf vorstellen, so sind es Edelleute, Handwerker, Höcker, Gastwirthe, Wirthschafter und dergleichen, die keine Landwirthschaft treiben.

Allein bey uns in Teutschland finden nun einmahl die Dörfer Statt, und diese Einrichtung kann nicht mehr geduldet werden. Denn es wird sich wohl keiner einfallen lassen, den Rath zu geben, daß man, um denen Bauern zerstreute Wohnungen zu verschaffen, die in der Mitte ihrer Ländereyen liegen, die Dörfer abbrechen soll. Alles, was die Policen hier thun kann, besteht darin, daß sie eines Theils, wenn in unbesetzten Gegenden neue Unterthanen angelegt werden sollen, ihnen ihre Wohnungen also zerstreuet, und um ihnen herum ihre Grundstücke bey einander anweisen lassen. Sie hat aber andern Theils auch dieses nicht einmahl nöthig. Sie kann die Landwohnungen in Dörfern beyhalten, weil doch ihr Nutzen bey der Polizeypflicht nicht geringe ist; sie darf nur, wenn es nicht eine gebirgige Gegend verhindert, die Bauerhöfe in dem Dorfe dergestalt von einander erbauen lassen, daß ein jeder Bauer unmittelbar hinter seinem Hause und Vorthe alle seine Ländereyen



setzten und Grundstücke bey einander liegen hat. Zwischen jedem Bauer könnten ein Cossäthe und Häusler ihre Häuser und Gärten haben, die aber, wenn sie Land besitzen solten, sich gefallen lassen müßten, solches von ihren Wohnungen entfernt zu haben.

(a) S. den Art. Dorf, im zweyten Bande dieses Magazins.

### §. 8.

IV. Aus dem Anbau der Dörfer sind die der Landwirthschaft sehr hinderlichen langen schmalen Ackerstreifen entstanden, so daß da, wo man noch Hufen bey einander hat, so aber in den wenigsten Dörfern in Teutschland Statt findet, eine Hufe öfters nur 5. bis 6. Rutthen breit, und dagegen über eine halbe Stunde lang ist. In Dörfern aber, wo man nichts als einzelne Ackerstücke von 1. 2. 3. und mehr Aeckern findet, ist öfters ein solches Ackerstück nur eine halbe, oder ganze Ruthe breit, aber von einer desto größern Länge. Außer denen Beschwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einerbung, die aus dieser Einrichtung entsunden, verlohren die Landleute einen der wichtigsten Nutzen ihrer Felder, nemlich, daß ein jeder den Zusammenhang seiner Landwirthschaft solchergestalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch genugsame Weide und Fütterung vor sein Vieh erhält.

Diese Hindernis kann zwar gehoben werden, aber mit vieler Mühe und Kosten; wenn nemlich das Land vermessen wird, und, wie im Herzogthum Braunschweig geschehen, einem jeden Untertan seine Felder durch eine Vertauschung dergestalt bey einander angewiesen werden, daß er dieselbe in einer jeden, nach der Güte des Ackers gemachten, Classe, in großen und breiten, nicht aber mehr so langen, Ackerstücken wieder bekommt (a).

(a) S. den Art. Landesvermessung.

### §. 9.

V. Die zwey vorigen Fehler und Hindernisse wider den Flor der Landwirthschaft haben eine fernere Hindernis erzeugt, die noch wichtiger und beschwerlicher ist, als die beyden vorhergehenden. Dieses ist die Huths und Triftgerechtigkeit, und die daraus entstehende Eintheilung der ganzen Dorfflur in gewisse Felder, nemlich in Winter- Sommer- und Brachfelder. Was vor einem großen Schaden diese Einrichtung in der Landwirthschaft verursacht, und wie diesem Schaden abgeholfen werden kann, ist bereits in einer besondern Abhandlung gezeigt worden (a).

(a) S. den Art. Huths und Triftgerechtigkeit, im 4ten Bande dieses Magazins.

### §. 10.

VI. Ist es eine große Hindernis in der Landwirthschaft, wenn sowohl die Landgüter allzugroß sind, wie man solches fast von allen unsern Ritter- und Freygütern behaupten kann; als auch, wenn der Bauer selbst zu viel Aecker hat, die er nicht bestreuen kann.

Daß die Größe der Landgüter wirklich eine Hindernis gegen die vollkommenste Cultur des Bodens und den rechten Flor der Landwirthschaft ausmacht, solches ist leicht einzusehen. In einer sehr großen Landwirthschaft kann unmöglich alles genau übersehen werden; und man kann mit der Düngung, wie der Verbesserung und Cultur des Bodens bey weitem nicht so gut gegen alle Unordnungen verfahren, als wenn man nur einen mäßigen Antheil von Aeckern besitzt. Die Erfahrung hat auch genugsam gezeigt, daß fleißige Landwirthe, die nur mäßige Grundstücke besitzen, nach Proportion weit mehr ernden, als auf großen Rittergütern und Höfen geschieht.

Soll dieser Fehler verbessert werden, so müssen die Besitzer großer Rittergüter denselben

selben einsehen, und hernach dem Beispiel der Engländer folgen. Alle Lords und Edelleute in England haben ihre große Güter, statt solche, wie bey uns, einem einzigen Pächter zu überlassen, in eitel kleine Pachtungen vertheilet, wovon ein jeder Pächter in dem Bezirk seiner Ländereyen wohnet. Auf diese Art hat ein jeder Lord oder Edelman aus einer vormahligen einzigen großen Wirthschaft öfters zwanzig und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch seine Einkünfte fast noch einmahl so hoch erhöhet, als vorhin.

Es ist auch leicht einzusehen, daß viele Pächter zusammen, die ihre ganze Pachtungsbeständig mit einem Blick übersehen können, und allen Fleiß und alle Application darauf verwenden, alles auf das bestmögliche zu nutzen, ja, was noch mehr ist, die ihre Arbeit selbst verrichten, weit mehr geben können, als ein einziger Pächter, der nicht alles übersehen kann, dem viel zu Grunde geht, und der auch bey halben Müßiggange herrlich und lecker leben will.

1. Diese Einrichtung hat noch mehrere Vortheile. Hat ein Gutsherr nur einen einzigen Pächter, und dieser ist ein böser Wirth, der das Gut ausfauset und ruiniret, und am Ende selbst davon läuft, ohne seine Pachtgelder richtig bezahlt zu haben; so erstreckt sich der Schaden davon auf das ganze Gut, welches der Herr desselben sodann öfters in etlichen Jahren nicht wieder in Ordnung bringen kann, und dabey das ganze Pachtgeld zu verlieren risquiret. Hat er aber viele kleine Pächter; so kann, wenn ihm bey ein und andern derselben dergleichen Unglück zußößt, der Schaden sich nur über einen kleinen Theil des ganzen Guts erstrecken, und dieser auch viel eher redressiret werden; der Verlust des Pachtgeldes von dem zwanzigsten Theil ist auch eher zu verschmerzen, als vom ganzen Guthe. Ja es ist dergleichen unglücklicher Vorfall bey einer kleinen Pachtung nicht einmahl so leicht zu befürchs-

ten; weil der Herr solche mit einem Blick übersehen kann, und sich ein übles Betragen des Pächters dabey sich nicht so leicht verbergen läßt.

Den größten Nutzen aber hat die Bevölkerung und der Nahrungsstand aus der Zertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen zu erwarten. Da, wo jezo nur ein einziger Pächter mit seiner Familie und wenigem Gesinde lebet, da können alsdenn zwanzig und mehr Familien leben; welches ein großer Unterschied in der Bevölkerung ist. Diese zwanzig Familien wenden auch unstreitig mehr auf, und consumiren mehr von Landesproducten und allerley Waaren und Arbeiten, als ein einziger Pächter. Folglich wird dadurch der Nahrungsstand in allen seinen Zweigen weit blühender. Aus diesem Grunde würden große Fürsten, die ein großes und ansehnliches Land haben, und die auch, wegen der Unterhaltung einer starken Armee, auf eine starke Bevölkerung ihren vornehmsten Bedacht nehmen müssen, sowohl dieser Bevölkerung sehr zu statten kommen, als auch ihre Cameraleinkünfte sehr vermehren können, wenn sie ihre Domainen in eitel solche mäßige Pachtungen zergliedern wolten. Und sie würden sich und den Pächtern noch besser rathe, wenn sie ihre Domainen, oder wenigstens die von dem Amte allzuweit entlegene, und nicht wohl zu übersehende, noch bequem und recht zu benutzende Aecker und Wiesen, unter neu anzusehende Unterthanen, in der Qualität von Erbzinsgütern, vertheilten; weil ein Eigenthümer allemahl ungleich mehr Fleiß auf die Cultur seiner Grundstücke verwendet (a).

So nützlich und gut unterdessen die englische Einrichtung mit der Vertheilung der großen Güter in kleine Pachtungen ist; so würde dieselbe dennoch nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn, wenn man dieselbe auch bey unsern teutschen Rittergütern einführen wolte. Diese sind bereits mit der

Woh-

Wohnung vor den Pächter, und mit allen Wirthschaftsgebäuden versehen. Wolte nun der Eigenthümer eines Ritterguths dasselbe z. E. in zwanzig kleine Pachtungen vertheilen; so könnte zwar in derjenigen kleinen Pachtung, in der sich der Rittersth, die Wohnung des Pächters und die Wirthschaftsgebäude bereits befinden, die neue Einrichtung leicht ins Werk gestellet werden: wenn aber die alsdann in selbiger kleinen Pachtung überflüssig seyende Wirthschaftsgebäude abgebrochen, und so weit, als sie hinreichen, in die kleine Pachtungen versetzt, die noch abgehende aber, so wie die Wohnhäuser vor die andern Pächter, neu erbauet werden solten, welches gleichwohl würde geschehen müssen; so würde dieses, so wie die Anschaffung verschiedenen neuen Schiffs und Geschirrs vor dieselbe, so große Weitläufigkeiten und so viele Kosten verursachen, daß nur allein dadurch die meisten Guthseigenthümer von der Einführung solcher neuen Wirthschaft abgeschreckt werden dürften. Englische Lords und Edelleute, so gemeiniglich sehr reiche Leute sind, achten dergleichen Kosten nicht; bey uns aber fallen sie denen meisten Guthsbesitzern beschwerlich.

Was endlich die allzugroßen Bauergüter anbetrifft; so finden sich dieselbe zwar nur in ein und andern teutschen Staaten, mithin nicht allenthalben; wo sie sich aber befinden, da hindern sie ebenfalls die beste Cultur des Bodens, und sind der Bevölkerung und dem Nahrungsstande eben so nachtheilig, als die großen Rittergüter; wie solches bereits an einem andern Orte hinlänglich erwiesen worden (b).

(a) Man kann hierbey den Art. Lammergüter, in dem zweyten Bande dieses Magazins, nachschlagen. Man würde sich sehr irren, wenn man hiet a majori ad minus, oder von großen Fürsten und weitläufigen Staaten auf kleine Landesherren und derselben sehr mäßiges und öfters ganz kleines Land schliesen, und auch

Vl. Theil.

diesen die Zerschlagung ihrer Höfe und Meyereyen, die ohnehin nicht sehr groß zu seyn pflegen, und ganz bequem überschehen werden können, anrathen wolte. In einem solchen mäßigen oder kleinen Lande hat man gar nicht Ursache, auf eine starke Bevölkerung zu sehen, weil man nicht viel Soldaten zu unterhalten nöthig hat. Ein solches Land kann leicht hinlänglich genug bevölkert seyn, ja öfters kann es seine Einwohner nicht einmahl ernähren, weil es nicht viel Gelegenheit zu Gewerben, und noch weniger zu Commerzien hat. Was große Fürsten in ihren großen Staaten veranstalten, läßt sich nicht allemahl von kleinen Landesherren in ihrem kleinen Lande nachthun. Duo cum faciunt idem, non semper est idem.

(b) S. den Art. Bauergüter, im ersten Bande dieses Magazins.

### §. 11.

VII. Daß die Bauern in vielen Gegenden Teutschlandes nicht Eigenthümer ihrer Güther sind, ist gleichfalls eine große Hindernis, welche sich in Teutschland der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Landwirthschaft entgegen stellet. Es eignet sich dieses auf zweyerley Art, nemlich wenn die Bauern Leibeigene sind, da sie der Herr aus ihrem innenhabenden Guthe öfters nach bloßem Gefallen in ein schlechteres setzen kann; oder wenn die Bauern ihre Güther nur auf Meyereyrecht, als Laßgüter und auf dergleichen Arten, die kein vollkommenes Eigenthum geben, besitzen. Von der Schädlichkeit dieser Verfassung wird an gelegentlichern Orten ausführlicher gehandelt (a).

(a) S. den Art. Bauergüter, im ersten Bande, und die Art. Landsiedelgüter, Laßgüter, Leibeigenschaft, Meyergüter, in diesem sechsten Bande des Magazins.

### §. 12.

VIII. Wie schädlich und hinderlich die Frohndienste der Aufnahme der Landwirthschaft sind, und wie wenig sie gleichwohl sowohl

wohl denen landesherrlichen Domainen, als denen Ritter- und andern Landgüthern, zum Nutzen gereichen, ist bereits in einer eigenen Abhandlung zur Genüge dargethan worden (a).

(a) S. den Art. Dienstwesen, im zweyten Bande dieses Magazins.

### §. 13.

IX. Religionsbedrückungen sind dem Flor und der Aufnahme der Landwirthschaft gänzlich zuwider. Sie treiben die Untertanen aus dem Lande, und geben, wie wir zu unsern Zeiten Exempel davon erlebt haben, zu ganzen Völkerwanderungen Anlaß. Daraus kann natürlicher Weise nichts anders entstehen, als viele wüste Dörter, ja eine Verödung ganzer Fluhren. Diese traurige Folgen eines blinden Religionseifers solten billig alle hohe Regenten zu Ausübung einer vernünftigen Toleranz bewegen, damit sie durch den Ruin ihrer Landwirthschaft und durch die Entvölkerung ihres Landes, sich nicht selbst um die allervornehmsten Stützen ihrer Macht bringen.

### §. 14.

X. Eine schlechte Verwaltung der Justiz, da die Proceffe kein Ende nehmen, da selbst die Bauerproceffe weitläufig und nach allen Formalitäten der Chicanen geführt werden; da die Untertanen dem Raube und der Spottul- und Habsucht der Richter und Advocaten ausgesetzt sind; wo die beschwerlichsten Arten der Executionen Statt finden, und die Bauern, statt der Leibesstrafe, mit schweren Geldstrafen belegt werden; eine solche Justizverwaltung läßt die Landwirthschaft in keinen Flor und Aufnahme kommen; indem sie die Bauern in ihren wirthschaftlichen Geschäften allzusehr hindert, ihnen ihr haares Vermögen raubet, sie auslaugt, und in kurzer Zeit zu armen und un-

tüchtigen Untertanen macht. So lange man an keine Verbesserung der Justiz denkt, und denen Bauern die Gelegenheit zum Proceffiren benimmt; so lange darf man auch an keine Aufnahme der Landwirthschaft gedenken. Unrichtige Grenzen und fehlerhafte Testamente, Eheverordnungen und Contracte sind die hauptsächlichsten Quellen der Bauerproceffe. Diese Quellen können aber leicht verstopfet werden, wenn das ganze Land, mithin auch zugleich die sämtlichen Grundstücke der Untertanen, richtig vermessen und versteinet werden, und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß kein Testament, keine Eheverordnung oder andere Contracte eine Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, wosfern sie nicht vor der Obrigkeit, und also gerichtlich, errichtet worden. Und wenn ja Proceffe unter ihnen entstehen, so müssen dieselbe, so viel nur immer möglich ist, summarisch tractiret, auch zu keiner andern Zeit zugelassen werden, als wenn die Bauern mit ihrer Feld- und Erndearbeit fertig sind. Die Executionsmittel müssen so beschaffen seyn, daß sie auf keine Geldschneidereyen und Schrappreyen hinauslaufen; ohne besonders bewegenden Ursachen aber muß kein Bauer mit starken Geldstrafen belegt werden. Geldstrafen sind überhaupt ein ganz unschicklicher, ja ein betrübter Fond landesherrlicher Einkünfte.

### §. 15.

XI. Die Werbungen im Lande, wenn alle Söhne der Untertanen enrölliret, und wenn sie erwachsen sind, und ihre erforderliche Größe haben, unter die Regimenter gesteckt werden, ausser, daß etwa ein Sohn, der des Vaters Haushaltung dermaßen übernimmt, dabey verschonet bleibt, sind der Beförderung und Aufnahme der Landwirthschaft sehr hinderlich. Ein Bauer befindet sich erst alsdann in guten Umständen, wenn er erwachsene Kinder hat; denn so viel

er derselben hat, so viel Mitarbeiter hat er, und so viel Gesinde kann er ersparen. Man sollte, wenn ja die Werbungen im Lande Statt haben müssen, wenigstens die Bauersöhne nur in denen Exercir- und Revüemonten bey dem Regiment behalten, und wenn solche vorbei, ihnen die ganze übrige Zeit des Jahres Urlaub geben, um bey ihren Eltern in ihrer Wirthschaft dienstreiche Handlsten zu können.

## §. 16.

XII. Allzusehr erhöhetere Landesabgaben sind als eine hauptsächliche Hindernis der Landwirthschaft und derselben Aufnahme anzusehen. Hierdurch wird denen mehresten Landleuten, in so weit sie damit übersehet werden, der bey ihrer Wirthschaft unumgänglich nöthige Geldverlag benommen, und vielmahls denenselben durch den Mangel eines Thalers oder auch nur einzelner Groschen baaren Geldes, so sie auf übermächtig erhöhetere Abgaben verwenden müssen, die nutzbarste Gelegenheit zu Erlangung ein und anderer sehr beträchtlichen Wirthschaftsvortheile entzogen. Der gedrückte Bauer, der alles, was er erwerbet, vor die vielen Abgaben wieder hingeben muß, ja der dieselben öfters nicht erschwingen kann, und alsdann durch harte Executionsmittel vollends zu Boden geworfen wird, der folglich vor sich und die Seinigen nichts erübrigen kann, sondern vielmehr in der größten Dürftigkeit und Ungemach sein elendes Leben hinschleppet, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbesserung und Cultur seiner Felder zu denken und Hand anzulegen. Wenn dann noch höchstbeschwerliche Frohndienste, noch besondere Jagd- und Baufrohen, Hofvorspann, Kriegesführen, schlechte Justizverwaltung und andere Bedrückungen, sich mit denen sehr übertriebenen Abgaben vereinigen; so kann es nicht fehlen, es müssen, wie ehemahls in Egypten, leere Wohnungen und Felder entstehen.

## §. 17.

XIII. Die schlechte Aufsicht, welche noch an vielen Orten die Policiey auf die hat, so den Ackerbau treiben, und ihre wenige Aufmerksamkeit und Vorsorge vor die Landwirthschaft überhaupt, ist schuld, daß der Landmann sich selbst viele Hindernisse gegen die vollkommene Cultur des Bodens, den blühenden Zustand der Landwirthschaft und den rechten Nutzen der Landgüter, in Weg leget. Wird der Bauer sich selbst überlassen, und fraget man nicht eher nach ihm, als wenn er seine Frohndienste verrichten oder seine Abgaben abführen soll; so wird er seine Wirthschaft nach seinem Gutdünken, nach denen Vorurtheilen, die er von seinen Voreltern eingesogen hat, nach dem Exempel seiner Nachbarn, die es nicht besser verstehen, als er selber, und nach unrichtigen, thörichten und auch wohl abergläubischen Regeln einrichten. Dieses wird er thun, wenn er noch, dem Ansehen nach, ein fleißiger und guter Wirth ist. Ist er aber ein fauler und liederlicher Wirth, welches er alsdann, ohne eine Ahndung zu befürchten, seyn kann; so wird er so viel arbeiten, als ihm gefällt, und mehr auf Essen und Trinken und Gemüthlichkeit denken, als auf die gute Bestellung seiner Felder und Wiesen; es wird ihm gleichgültig seyn, ob seine Aecker alle benutzt werden, oder ob viele davon wüste und unbebauet liegen bleiben, wenn er nur so viel erbauet, als er zu seinem Auskommen nöthig hat. Wie kann man also von ihm verlangen, daß er seine Grundstücke aus eigener Bewegung verbessern soll, da ihm entweder die Einsicht und Anweisung, oder aber der gute Wille darzu fehlt. Wir wollen die Fehler, die aus dem Mangel der Policieyaufsicht entstehen, und die Landleute selber begehen, etwas näher betrachten. Sie sind wichtiger, als mancher glauben wird.

## §. 18.

XIV. Nach guten öconomischen Grundsätzen muß zwar kein Stück Landes, das genutzt werden kann, ungenutzt gelassen werden. Allein es muß auch kein Land zu etwas anders angewendet werden, als worzu es sich schickt, oder worzu es mit dem größten Vortheil angewendet werden kann.

Wider diese Regel wird von vielen Landteuten aus Unwissenheit und Vorurtheil gehandelt, weil man sie mit der Nutzung ihrer Grundstücke nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Wahn willkürlich schalten und walten läßt. Man findet Wirthe, welche blos aus Faulheit und um wenigere Feldarbeit vor sich zu haben, ihre besten Aecker und Wiesen in Holzbau verwandeln. Dieses geschieht oftmahls in Gegenden, wo das Holz in dem schlechtesten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er sonst gleich tragbar, zum Holzwachse am wenigsten geschickt ist.

Andern fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derselben eben so wenig Verstand, als schickliches Land haben, bringen sich dadurch um tragbaren und guten Getreideboden, verschwenden viele Düngung dahin, mißbrauchen des Holzes zu Weinpfeilen, entziehen viele dem Feldbau nöthigere Arbeit, Kosten und Sorgen, und erwerben öftermahls durch alle dahin verwendete Kosten und Bemühungen kaum so viel, als ihnen das zur Feldfrucht gebauete Land durch den alleinigen Strohnutzen beygebracht haben würde.

Noch andere graben Teiche, in der Absicht, ihrer quellichten, nassen und verqueckten Felder, die ihnen die Ackerarbeit schwer machen, in solcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber ist vorhero einige Bemühung dahin gerichtet gewesen, ob nicht durch andere schickliche Mittel denen Mängeln solcher Felder abzu-

helfen, oder, ob nicht solche zum Grasbau sonderbar nützlich anzurichten gewesen wären; am wenigsten aber wird dabey wohl dahin gedacht und in reife Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabende Teiche denen Fischen die bedürftende Nahrung beybringen, ob solche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu versehen, auch zum Abzug des Teichwassers genugsame Gefälle vorhanden seyn dürfte, u. s. w. Endlich fehlet es unverständigen Hauswirthen wohl noch an der nöthigsten Ueberlegung: ob sie nemlich auch, bey dem Abgang und der Schmälerung ihrer tragbaren Feldfluren, das Brod und andere daher zu nehmende Nahrung vor sich und die Ihrigen, ingleichen das Strohfutter vor ihr Vieh, noch satt und zureichend zu erbauen haben möchten.

Soll die Landwirthschaft in Aufnahme kommen, so müssen diese Fehler nothwendig vermieden werden. Man muß der Natur folgen, und kein Land, so mit größern Vortheil zum Getreidebau zu nutzen ist, zum Wiesen- Holz- Weinbau u. s. f. anwenden, hingegen aber auch keine Aecker zum Getreidebau machen, die besser zu Wiesen, zu Futterkräutern oder zu Holztaugen, noch weniger aber alles zu Ackerland machen, und sich dadurch einen Mangel an Wiesen oder Holz zuzuziehen. Wie kann man aber die Landteute zu Beobachtung dieser Regeln anderst anhalten, als durch eine genaue Pollicenaufsicht? Es muß keinem Wirth erlaubt seyn, eine dergleichen etwas beträchtliche Veränderung mit seinen Grundstücken vorzunehmen, bevor er nicht seiner Gerichtsobrigkeit Verathung darüber eingezo- gen, oder wenn darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an denjenigen, dem die Pollicenaufsicht anvertrauet ist, gerichtet, und desselben Anweisung und Gutbefinden abgewartet hat. Man findet zwar hin und wieder Landesgesetze, welche die eigenmächtige Veränderung der Grundstücke, z. E. der Aecker  
in

in Wiesen oder Gärten, verbieten; allein man hat dabey mehrentheils nur auf die Erhaltung des Steuer-Catastri und der Fluhr- und Lagerbücher in ihrem buchstäblichen Innhalt, oder auch nur auf die Zehndgerechtigkeit, sein Absehen gehabt; und weil es an der Policingaufficht und einer wirthschaftlichen Untersuchung mangelt, so entstehet aus dergleichen Gesezen der Fehler, daß manche Grundstücke nicht so genuset werden, worzu sie sich am besten schicken: ein Ackerland muß, seiner Ungeschicklichkeit darzu ohnerachtet, ein Ackerland bleiben, weil es die Geseze so haben wollen, ob es gleich weit mehrern Vortheil bringen würde, wenn man es zu Wiesen, worzu es nach seiner Beschaffenheit tauget, machte.

## §. 19.

XV. Die Landwirthschaft bestehet aus zwey Hauptstücken, aus dem Ackerbau und der Viehzucht. Diese beyde Stücke müssen mit einander in einem guten Verhältnis stehen, wenn man die Landwirthschaft in Aufnahme bringen will. Es kann zwar eine Landwirthschaft auch ohne Ackerbau mit bloßer Viehzucht getrieben werden; und es giebt wirklich einige Gegenden, wo die Viehzucht, wo nicht die einzige, jedoch die hauptsächlichste Beschäftigung der Landleute ist. Allein die Regeln müssen ohne Zweifel nach demjenigen gemacht werden, was am häufigsten geschieht; und da ist nicht zu läugnen, daß nicht in den allermeisten Ländern und Gegenden der Ackerbau und die Viehzucht mit einander verbunden werden. Und falls auch die ganze Hauptabsicht auf die Viehzucht gieng, so würde selbige sich dennoch weit nützlicher verlösen, wenn man zugleich die Felder regelmäßig mit bauet, und aus selbigen dasjenige, was zu dem Viehstande nutzbar ist, gleichsam ohne Entgeld nimmt, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Raase aus den Ställen wieder zukommen läßt.

Weil nun der Ackerbau und die Viehzucht an den allermeisten Orten die zwey Hauptgegenstände aller Landwirthschaftsgeschäfte bleiben, so ist auch die Regel allgemein, daß beyde in ein gerechtes Verhältnis mit einander gesezet werden müssen. Die meisten Hauswirthche handeln dieser Regel ganz zuwider, theils aus Unwissenheit, weil sie dieses gerechte Verhältnis nicht verstehen, theils aus Vorurtheil, da sie sich von einer allzumal reichen Viehhaltung, die sie doch nicht bestreiten können, einen großen Vortheil einbilden; theils auch aus Unvermögen, wenn sie nicht so viel Vieh unterhalten können, als zu ordentlicher Bestellung ihrer Grundstücke erforderlich ist.

Viele Hauswirthche bringen sich durch einen allzugroßen Viehstand, wenn es dabey an fattsam guter Fütterung ermangelt, den größten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit sparsamer Fütterung versehene Zugochsen thun kaum so viel Dienste, als andere sechs, die des guten Futters vollauf haben. Jene müssen durch beständig abwechselnde Ruhetage, zu Ausrichtung nur mäßiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; hingegen die gut gefütterten können zur täglichen Arbeit gebraucht werden, und ihrer Munterkeit halber erzeigen sie sich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey, sondern sind auch vermögend, doppelte Lasten zu übertragen und fortzubringen. Bey dem Melk- und Geltaeviehe, wenn solches, unter ermannelter guter Fütterung, in übermäßiger Anzahl gehalten wird, ist ein noch beträchtlicher Verlust zu erleiden. Zwey recht gut gefütterte Kühe sind öftermahls höher, als sechs und mehrere Stücke, welche bey magerm Futter noch halb Hunger leiden müssen, zur Nuzung zu bringen. Die Vielheit des in schlechtem Futter haltenden Geltaeviehes gereicht nicht weniger zum wahren Verderben vieler Hauswirthche. Die von magern Kühen gefallene kleine und bey sparsamer

Fütterung dürftig erzogene Absehkälber werden alsobald in dem ersten Jahre zu einem ungesüßlichen Wachstum gebracht. Ein solcher schwacher Stier kann kaum im fünften Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Fehrsse kaum im vierten Jahre tragend, und also ebenfalls vor dem fünften Jahre nicht nutzbar werden. Dagegen die von starken Kühen abgesehten und gut gefütterten Ochsen; und Kupkälber bereits im dritten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich sind; des Schadens und Verlustes bey dem Verkauf des schlechten, kleinen und magern Viehes nicht zu gedenken.

Hierzu kommt noch ein anderer wichtiger Schaden, den die Landleute aus Unverstand und Vorurtheil sich selbst zuziehen, und dadurch auch sich selbst eine große Hindernis gegen die vollkommene Cultur des Bodens und Aufnahme der Landwirthschaft in den Weg legen. Diese unverständige Leute bilden sich ein, daß von vielem Vieh nothwendig auch vieler Dünger gewonnen werden müsse. Dieser Satz würde wahr seyn, wenn das viele Vieh das ganze Jahr hindurch mit gutem Futter reichlich unterhalten werden könnte. Höchst ungereimt und falsch hingegen ist dieser Satz, wenn das viele Vieh schlecht und kümmerlich verpfleget wird. Erfahrene Hauswirthe haben es untrüglich wahr befunden, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen gesättigtes Stück Vieh, wenn demselben saftsame Streu gegeben wird, nicht allein um so mehreren Mist bringet, sondern daß auch zwey Fuder solchen Mistes reichere Feldfrüchte, als drey bis vier Fuder von mager verpflegtem Vieh, zuwege bringen; wie sich dieses bey dem Mist aus denen Mistställen, oder bey dem, so man von denen Fleischern erkaufet, veroffenbaret. Eine allzuzahlreiche Viehhaltung, wenn es dabey an saftsam guter Fütterung ermangelt, gereicht also auch dem Feldbau zum größten Nachtheil.

Um nun diesen Fehler zu verbessern, muß man die Landleute von allem solchen vielfältigen Schaden zu überzeugen suchen, und ihnen die Regel beybringen, daß die Viehzucht mit dem Ackerbau nur alsdann in rechter Proportion stehet, wenn man mit der Düngung der Felder alle drey, oder höchstens vier Jahre, herum kommen kann (a). Denn die Erfahrung bezeuget uns gemüßsam, daß nach drey oder vier Jahren mittelmäßige Felder ihrer Fruchtbarkeit größtentheils entbisset sind; und daß sie mithin, nach dieser Zeit, durch die Düngung, neue Salze und urindische Theilchen, als der hauptsächlichsten Ursache der Fruchtbarkeit, nöthig haben (b). Der Landmann muß demnach einen Ueberschlag machen, wie viel Vieh er nöthig hat, wenn er mit der Düngung seiner Felder alle drey oder vier Jahre herum kommen will. Weil aber die wenigsten Landwirthe hierzu die erforderliche Einsicht haben; so muß man ihnen hierin mit guter Anweisung an die Hand gehen. Der Landmann weiß, wie viel Morgen Acker er hat; er weiß auch, wie viel Düng erfordert werde, wenn er jeden gehörig düngen soll; man darf ihm also nur die aus der Erfahrung gemachte Anmerkungen mittheilen, wie viel Fuder Mist er jährlich von einem Stück Rindvieh, so in gutem Futter erhalten, und dem saftsam Streu gegeben wird, zu gewarten hat; so wird er alsdann auch wissen und überschlagen können, wie viel Stück Rindvieh ihm nöthig sind (c); ob er aber die herausgebrachte Anzahl in gutem Futter unterhalten kann, solches kann er selbst leicht erforschen, da ihm der Ertrag seiner Wiesen, und was ihm seine Felder an Stroh liefern, eben so wenig, als die Quantität an Heu und Stroh, so auf die Unterhaltung eines Stück Rindviehes bey gutem und reichem Futter gerechnet wird, unbekannt seyn kann. Diese Berechnung wird alsdann ausweisen, ob er genug Wiesen habe, oder nicht (d). Sollte letzteres



letzteres seyn, ihm auch die Gelegenheit zu Anlegung neuer Wiesen fehlen; so muß man ihn unterrichten, wo und wie er allerhand nützliche Futterkräuter anbauen soll.

§. 20.

(a) Man hat in verschiedenen öconomischen Schriften genau angezeigt, wie viel Vieh auf so und so viel Acker Feld gehalten werden kann; und man hat so gar aufs genaueste ausgerechnet, wie sich die verschiedene Arten des Viehes in Ansehung der Fütterung, der Mistung und des Nutzens gegen einander verhalten. Gemeinlich rechnet man, daß auf so viel Feld, worauf 200. nordhänfische Scheffel-gesäet werden können, im Mittellande 10. Rüge zu halten sind; und 20. bis 24. Schaafse werden, so wohl in der Fütterung als Mistung, einer Kuh gleich geschätzt. Allein diese Proportion, die jedoch auch nach den verschiedenen Gegenden ihre Abfälle leidet, verfehlet sich so, wie die Sache in den meisten Ländern gewöhnlicher Weise Statt findet; und es bleibet allemahl noch die Frage übrig, ob diese Proportion recht und gut sey.

(b) S. von Justi Anmerkungen von dem rechten Verhältnis des Ackerbaues und der Viehzucht gegen einander; in desselben öcon. Schriften, 1. Band, p. 219.

(c) Es müssen aber auch dergleichen Ueberschläge zugleich über die zu haltende Schaafse, Pferde etc. gemacht werden, damit auch diese ihr gutes und reichliches Futter bekommen.

(d) Ein gewisser auf alle Orte applicabler Maasstab zu Proportionirung der Acker und Wiesen kann nicht angenommen werden, wie z. E. der ist, der aus einer schwedischen Dissertation in den göttingischen gelehrten Anzeigen von 1758. p. 1062. bemerkt wird: Der Verfasser dieser Dissertation verlangt, es müsse das Verhältnis zwischen den Fruchtäckern, Wiesen und Triften, allenthalben so eingerichtet werden, daß man fünfmal so viel Wiesen, und zehnmal so viel Weide oder Trift, als Acker habe. Allein dieses kann nicht allgemein seyn, denn es ist ein allzugroßer Unterschied unter den Wiesen und Triften; und in volkreichen und solchen Gegenden, die die Natur und der menschliche Fleiß zu recht ergiebigem Fruchtbaue geschickt gemacht, kann man den Mangel an Wiesen und Triften durch den Bau verschiedener Futterkräuter, die zugleich zur Verbesserung der Felder gereichen, ersetzen.

XVI. Da nun auf einen wohl proportionirten Viehstand, mithin auf hinreichendes Viehfutter und vielen Dünger, sehr vieles, ja alles, bey der Landwirthschaft ankommt; viele Landleute aber, wenn sie sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen werden, theils aus Unverstand, theils aus Liederlichkeit, sowohl zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheil der Landwirthschaft überhaupt, sehr unordentlich, unwirthschaftlich und thöricht mit diesen Nothwendigkeiten haushalten: so muß die Policcy durch Gesetze und genaue Aufsicht alles dasjenige zu verhindern suchen, was die Verminderung des Viehfutters und Düngers nach sich ziehen kann.

Zu dem Ende muß verboten werden, daß weder die Pächter noch Hauswirthse einiges Stroh, Heu oder Mist verkaufen; sie müssen vielmehr ihr gewonnenes Futter mit ihrem Vieh auffüttern, und ihren Dünger dadurch vermehren, daß sie fleißig Stroh auf denen Misthöfen streuen, gute Mistpfühen halten, Plaggen hacken und auf den Misthof fahren, auch in denen Wäldern das Laub von Eichen, Buchen, Haseln, Birken und Erlen, wie auch die Lannenholznadeln zusammen harken, und zum Mistcinfahren aus denen abgelassenen Teichen und Pfühen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich statt des Dängers verbreiten (a). Man muß ihnen Anweisung geben, wie sie Düngermagazine anlegen sollen (b). Wenn auch an ein und andern Orte der Unterthan, oder der Pächter des Vorwerks, Heu oder Strohfutter übrig hat; so muß ihnen doch nicht erlaubt seyn, solches ohne Vorwissen des Beamten zu verkaufen, und dieser muß ihnen allemahl Freyzettel oder Pässe darzu erteilen, darin aber alle Besorgsamkeit gebrauchen, und widrigenfalls, wenn im Frühjahr ein oder anderer Bauer Mangel daran haben sollte, zu Ersekung des Schadens angehalten werden (c).

Eben

Eben so wenig ist das nachtheilige Verbrennen des Strohes zu gestatten. Es geschieht solches an vielen Orten wegen Mangel des Holzes zum offenbaren Schaden des Ackerbaues, indem solchergestalt dem Getreide die Nahrung durch den verminderten Dünger entzogen wird. Allein eben dieser gegenwärtig an vielen Orten sich veroffenbarende allzugroße Holz-mangel ist es, welcher nicht zuläßt, hierunter eine allgemeine Bestimmung zu machen, und das Verbot des Strohverbrennens vor allgemein gültig anzusehen.

Es befinden sich viele Orte und ganze Gegenden, deren Feldarten an und vor sich selbst von so guter Beschaffenheit sind, daß nur selten und weniger Dünger dahin zu verwenden dienlich und nöthig ist. Andere Orte und Gegenden, deren Feldart noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebessert werden könnte, sind dergleichen holzarm, daneben mit Getreidefrüchten zu aller Zeit noch in so weit versehen, daß letztere dafelbst weniger hoch, als die Heizungsbedürfnisse, zu schätzen sind.

Welcher Orten nun dergleichen Umstände, als jetzt gedacht, sich befinden lassen, dafelbst kann billiger Weise dem Strohverbrennen weiter nicht, als in so weit nur verschwendlich damit umgegangen wird, abgewehret werden.

Es sind aber im Lande sowohl viele einzelne Hauswirthe, als auch ganze Gemeinden zu befinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung derer gewöhnlichen Getreidepreise, weniger rar und theuer ist, derselben Feldarten auch von der Beschaffenheit sind, daß solche durch reichlichere Düngung merklich gebessert werden könnten, jedennoch entweder blos nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit zu ältern Zeiten bey ganz andern Landesumständen angenommen worden ist, oder zu Ersparung derer Holzfuhrten und der Geldaus-

gaben, zudem auch der Gemüchlichkeit des leichtern Anzündens halber, statt der Heizung mit Holz, das Verbrennen des Strohes, zum größten Nachtheil ihrer Nahrung, ungebührlichst beybehalten, und dahin nicht denken, daß sie, durch die zur Feldverbesserung anzuwendenden reichlicheren Strohvorräthe, eines vielfach größern Gewinnes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe beträgt, welche sie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brennholzes zu verwenden haben würden. Bey denen Unterthanen letzterer Gattung würde also die gesetzliche Belehrung zu einer vortheilhaftern Nutzung ihres Strohes notwendig anzubringen seyn.

(a) S. das schon angeführte pommerische Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 13. den Feld- und Ackerbau betreffend. Königl. preussische halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 11. Dorfordnung des Königreichs Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 7. Litthauische Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 9.

(b) Wozu in denen schlesischen öconomischen Sammlungen, I. Band, p. 242. öconom. Nachricht. 3. Band, p. 1. 6. Band, p. 270. 380. gute Anweisungen zu finden.

(c) S. pommerisches Haushalt. und Wirthschaftsreglement, c. I. §. 14. Litthauische Dorfordnung, §. 10.

### §. 21.

XVII. Es giebt noch viele Fehler, welche die Landleute aus Nachlässigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit begehen, und die der Aufnahme der Landwirthschaft sehr hinderlich sind, aber ohne eine genaue Policingaufficht und scharfe Gesetze ohnwidriglich verhindert werden können.

Die Policing kann also nicht gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibeszustande sich befinden, ihre Güther, blos aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren

ihren Käufern ungebührlich große Auszüge aufbürden dürfen (a). Es ist unlängbar, daß das Wohl und Wehe eines Landes von dem Fleiß und Unfleiß derer Untertanen lediglich abhänget. Der Preis aller Landesproducte wird dadurch steigend und fallend gemacht. Was für ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit gebohrner Menschen aber dem Lande, durch die denen noch gefunden und unveralteten Wirthen gestattende Verkaufung ihrer Güther, entzogen werde, davon sind die lebendigen Beweise aller Orten vor Augen. Durch das müßige Leben der großen Anzahl solcher Menschen, welche auf Zeit Lebens ihren Unterhalt aus denen verkauften Güthern ziehen, werden gemeinlich diejenigen mehresten Nahrungsmittel aufgezehret, welche von solchen Güthern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen solten. Und eben dadurch wird der Werth solcher Wirthschaftswaaren gesteigert. Es ist hiervon bereits an einem andern Orte ausführlich gehandelt worden (b).

Eben so wenig muß die Policity denen Landleuten solche Contracte erlauben, wodurch sie zur Faulheit verleitet und in Schaden gebracht werden, und die eine Materie von Zankereyen und Processen abgeben. Dabin gehöret auch das Bestellen der Aecker durch andere um die Hälfte. Auch hiervon ist schon anderwärts gehandelt worden (c).

Auf die Aufführung und den Lebenswandel der Landleute sollte die Policity billig eine beständige und genaue Aufsicht haben; denn kommt der Bauer einmahl in ein unordentliches und lüderliches Leben hinein, so hält es schwer, ihn wieder herauszubringen, und der Ruin seiner Haushaltung eilet mit so schnellen Schritten hinter her, daß er vorhanden ist, ehe man es kaum gewahr geworden. Hier muß also die Policity mit Präservativmitteln zuvorkommen, und dem Bauer die Gelegenheit, lüderlich zu werden, so viel

VI. Theil.

möglich, benehmen. Sie muß zu dem Ende vorerst nicht gestatten, daß Leute, sonderlich Häusler oder Besißer, die allzuwenige Mittel haben, unter Schuld und Vorgen große Güther kaufen. Der bisherige Mangel solcher Vorsorge hat gemeinlich den Grund dazu geleyet, daß in vielen Dörfern entweder manche lüderliche Wirthe oder Bettler daher entstanden sind. Sodann muß eine gewisse und zwar sehr mäßige Summe gesetzlich bestimmt werden, über welche ohne herrschaftlichen Consens, bey Verlust des Darlehns, geborget werden soll (d). Die Policity muß ferner das Spielen, so wie das Saufen in denen Bier- und Weinhäusern, nicht dulden (e); und es wäre zu wünschen, daß auch das unter den Bauern so stark eingeriffene Coffeetrinken, nach dem Exempel ein und anderer teutschen Staaten, allenthalben abgeschaffet werden möchte.

(a) Der Gewinn aber derer Gerichtsportula und anderer Inreden, welche in Ansehung derer bey solcherley Verschreibungen denen Gerichtsherrschaften zukommenden Lehn- und Abzugsgelder und anderer dergleichen Nutzungen vieler Orten gar beträchtlich ausfallen, möchte wohl hietbey der guten Sache hauptsächlich im Wege stehen.

(b) S. den Art. Bauergüther.

(c) S. den Art. Halbbaucerey.

(d) S. den Art. Bauergüther.

(e) S. mindensche Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. S. 24.

### §. 22.

XVIII. Weil es auch vor die Landwirthschaft nachtheilige Folgen haben kann, wenn es dem Landmann völlig freigestellet wird, die Hand vom Pfluge abzuziehen, und eine andere Lebensart zu erwählen, oder auch bey der Feldarbeit ein anderes Nebengeschäfte, z. E. ein Handwerk, zu treiben, wodurch dem Hauptgeschäfte, dem Ackerbau, und was damit verbunden ist, sodann auch den Hand-

W

wert

werkern Eintrag geschieht; so kann solches von der Pollicen, die einen Stand bey dem andern zu erhalten suchen muß, nach der Regel so wenig geduldet, als wenig von ihr gestattet werden, daß der Landmann von den Handwerkern in Ansehung der benötigten Waaren und Arbeiten übertheuert werde.

Aus diesem Grunde kann die Pollicen auch nicht ohne Unterschied gestatten, daß die Bauern Landfuhrleute abgeben; zumahl da die Erfahrung lehret, daß, wo man in diesem Stück zu sehr nachgegeben hat, viele bey dieser Lebensart liederlich geworden sind, und ihre Haus- und Feldwirthschaft als ein bloßes Nebenwerk nachlässig und schlecht getrieben haben. Ein Bauerguth, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes besteht, mag von Beschaffenheit seyn, wie es nur immer will, kann seinem Besitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wenn demselben nur daran gelegen ist, solches vollständig nutzbar zu unterhalten. Es findet sich dabey, wenn nur immer Zeit dazu übrig ist, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbesserungen darauf anzubringen. Die in baulichem guten Wesen zu unterhaltende Haus- und Hofgebäude, die sorgsame Verpflegung derer Gärten, Wiesen und Felder, nebst der acht samen Wartung des Viehes, lassen einen fleißigen Hauswirth zu keiner Zeit müßig, und desselben klügliche Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt. Dahin gegen diejenigen Bauern, welche sich in andere Handel mischen, insonderheit aber das Fuhrmannswesen treiben, sehr selten dabey sprekommen. Die öftere Abwesenheit von ihren Güthern, wodurch es an ihrer Aufsicht und gebührender Aufrechthaltung derer täglich nöthig seyhenden Wirthschaftsverrichtungen ermangelt, und solcherhalb die Versorgung derselben öftermahls nur unverständigen Weibern und Kindern, oder unachtsamen Gesinde, anvertrauet werden muß, bringet ihnen mancherley Schäden zuwege. Die zur Ackerbestellung bequemste und nutzbarste Zeit wird vielmahlen veräußert. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zuchtvieh verwendet werden sollte, wird bey denen Straßenzugeln auf das Zugvieh verschwendet. Der Dünger wird denen Güthern entzogen, und bleibt auf denen Fuhrstraßen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güther kaum die Hälfte derer sonst zu erbauenden Feldfrüchte beybringen, und daß derjenige Gewinnst, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche Wirthschaftsschäden gar selten ersetzen kann. Dahero dann keinem Hauswirth, welcher nicht erweislich machen kann, daß, nächst solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gutes durch wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungsmittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder vor das zum Fuhrwerk gebrauchende Zugvieh anderweit erkaufte würden, dergleichen ausschweifende und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Handthierung keinesweges gestattet werden sollte. Auch kann das Fuhrwesen denen Bauern an solchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau ist, noch eher, jedoch nicht schlechterdings ohne Direction der Pollicen, verstatet werden. An einigen Orten wird nicht einmal geduldet, daß die Amtsunterthanen die Holzfuhrn nach denen benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen, daß diejenigen Wirthe, so sich darauf legen, ihren Ackerbau vernachlässiget, ihr Zugvieh übertrieben, und sich gänzlich auf die faule Seite gelehrt haben, so, daß sie zuletzt als Bettler ihrer Höfe entsetzt werden müssen (a).

get ihnen mancherley Schäden zuwege. Die zur Ackerbestellung bequemste und nutzbarste Zeit wird vielmahlen veräußert. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zuchtvieh verwendet werden sollte, wird bey denen Straßenzugeln auf das Zugvieh verschwendet. Der Dünger wird denen Güthern entzogen, und bleibt auf denen Fuhrstraßen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güther kaum die Hälfte derer sonst zu erbauenden Feldfrüchte beybringen, und daß derjenige Gewinnst, welcher durch das Fuhrwerk erlangt wird, solche Wirthschaftsschäden gar selten ersetzen kann. Dahero dann keinem Hauswirth, welcher nicht erweislich machen kann, daß, nächst solcher Unternehmung, die Bestellung seines Gutes durch wirthschaftsverständige Kinder oder andere dazu geschickte Leute vollständig gut besorget werde, und dann insonderheit auch die Fütterungsmittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder vor das zum Fuhrwerk gebrauchende Zugvieh anderweit erkaufte würden, dergleichen ausschweifende und von seinem Wirthschaftswesen abweichende Handthierung keinesweges gestattet werden sollte. Auch kann das Fuhrwesen denen Bauern an solchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau ist, noch eher, jedoch nicht schlechterdings ohne Direction der Pollicen, verstatet werden. An einigen Orten wird nicht einmal geduldet, daß die Amtsunterthanen die Holzfuhrn nach denen benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen, daß diejenigen Wirthe, so sich darauf legen, ihren Ackerbau vernachlässiget, ihr Zugvieh übertrieben, und sich gänzlich auf die faule Seite gelehrt haben, so, daß sie zuletzt als Bettler ihrer Höfe entsetzt werden müssen (a).

(a) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 8. der Generalien bey denen Aemtern.

## §. 23.

**XIX.** Das sogenannte Schiff und Geschirr ist ein wichtiger Punct bey der Landwirthschaft. Man bemerkt aber bey vielen Landleuten in diesem Stück ein sehr unordentliches und unwirthschaftliches Betragen, wodurch sie sich selber viele Hindernisse in den Weg legen, und keinen geringen Schaden zuziehen. Mancher Bauer hat so viel Zugvieh, daß er zwey bis drey Wagen damit bespannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen festen Wagen. Ein anderer hat überflüssiges Wagengeschirr, dagegen aber Mangel an Zugvieh. Beyde verfehlen bey solcher ihrer Wirthschaft. Der erste muß sowohl bey denen Mist- als Erndefuhren, welche er, wenn es ihm an einem Wechselwagen nicht erangelte, durch sein Zugvieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnützlich zubringen, auch wohl ganze Tage bey solcher Arbeit aussetzen, wenn ihm eine Axe oder Rad in Strücken geht. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geschirr mehr hält, als er braucht, verliere die Kosten, so auf die Unterhaltung derselben gewendet werden müssen, da, zumahl bey dem seltenen Gebrauch solcher Vorräthe, wenn nicht gute Verhältnisse dazu vorhanden sind, durch das Kosten des Eisens und Verstocken des Holzes, öftermahls mehr Schaden daran geschiehet, als durch öftern Gebrauch derselben vorfallen würde.

Eben dergleichen Wirthschaftsmängel und Gebrechen ereignen sich auch bey vielen Landleuten in Ansehung aller übrigen zum Ackerbau und zu sonstiger Haushaltungshandhierung nöthig habenden Geräthe. Man hat vielmahls bey denen wohlhabensten Bauern gefunden, daß selbige die elendesten Pflüge und Egen führen, wodurch sie sowohl ihr Zugvieh martern, als auch ihr Feld zur Verwitterung kommen lassen. Eben so

fehlet es in vielen Höfen an dem übrigen höchstbündigsten Haushaltungsgeräthe, nemlich an guten Ketten, Axten, Sägen, Spalten, Schuppen, Hacken, an gutem Scheitengeräthe, und andern dergleichen neuen behrlichen Vorräthen. In manchem Hofe ist kaum ein guter Strang oder Strick, oder eine Mandel Nägel vorhanden. Der Mangel solcher Kleinigkeiten bringet aber denen kleinsten Haushaltungen öftermahls sehr viel Nachtheil und empfindlichen Verlust zuwege, und macht in den wichtigsten Geschäften des Landmanns oft die größte Hindernis und Aufenthalt.

Allen diesen Fehlern ist nun ohnmöglich anders, als durch eine gute Polizeyaufsicht abzuhelfen. Auch muß ihnen die Polizey mit guten Nachrichten und Anweisungen zu Hülfe kommen, wie sie ihr Schiff und Geschirr, sonderlich aber die Feld- und Ackergeräthschaften, besser und bequemer einrichten können. Man hat in unsern Tagen sehr vieles von Säemaschinen und neuen Arten von Pflügen geschrieben (a), und dergleichen Schriften nehmen noch kein Ende. Allein die mit so vieler und nachdruckamen Empfehlung vorgeschlagene Säemaschinen sind vor den Bauer zu philosophisch, viel zu künstlich, und nicht mit seinen Steuern und Gaben verhältnismäßig eingerichtet, und wo sie eine Zeitlang Mode gewesen, da werden sie nun auch altväterisch. Wir können mit geschickten Pflügen und Egen mehr ansrichten, als mit allen Säemaschinen von engländischer, französischer, schwedischer, deutscher u. Erfindung ausgerichtet worden ist; folglich hat sich die Polizey, meiner Meynung nach, um die Säemaschinen nicht zu bekümmern; dürfte aber bey denen Pflügen, Wagen und andern Geschirr, noch vieles zu verbessern finden.

(a) Die Schriftsteller von denen neuerfundenen Säemaschinen und Ackerinstrumenten sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Ackerbau, Saamen, zu finden.

## §. 24.

XX. Viele von denen bisher angemerktten Fehlern, welche die Landleute begehen, wenn sie sich selbst überlassen werden, sind schuld daran, daß sie nicht alle ihre Aecker bestellen und nutzen, sondern viele derselben lange Jahre unbebauet liegen lassen, sonderlich wenn sie zu weit entlegen sind, oder eben keinen fruchtbaren Boden haben, und vielen Dünger, Mühe und Arbeit erfordern. Aus diesem Verfahren müssen natürlicher Weise zuletzt Wüstungen entstehen, welches der Landwirthschaft höchstnachteilig ist, und wider den ersten Grundsatz der Ackerbaupolicey streitet, nach welchem kein Stück Landes, das genutzt werden kann, ungenutzt gelassen werden soll.

Will also die Policiey die Landwirthschaft in die Höhe bringen, so muß sie alle solche Fehler, die darzu Anlaß geben, und die in dem vorhergehenden zur Genüge angemerkt worden, verbessern, und durch eine genaue Aufsicht veranstellen, daß sothaner Grundsatz nach Möglichkeit befolget werde. Und weil es hier hauptsächlich auf die Vermehrung des Düngers ankommt; so muß auch vor allen Dingen dafür gesorget werden. Nur desto gewisser zu sehn, wie weit die Befruchtung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbessert worden; so muß in einigen Landen bey denen landesherrlichen Domainengüthern, nicht allein der Beamte von jeder Dorfschaft eine Tabelle jährlich einsenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die erste, zweyte, dritte und vierte Tracht gesäet, sondern auch von denen Vorwerkern seines Amtes eine dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben. Auch muß bey jeder Generalpacht in denen Vorwerks-Inventariis nachgetragen werden, wie viel Landung und in welcher Tracht im Mist gewesen, und jeder Beamter muß bey seinem Abzuge dafür gerechtfertigt werden, wenn die Bemüßung ab-

genommen, dergestalt, daß er vor jeden Scheffel weniger Mistland bey denen Vorwerkern 5. Rthlr. erlegen muß; der Unterschran aber, so von Jahr zu Jahr in der Bemüßung seines Landes zurückkommt, wird mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen (a). Gewiß eine schöne Einrichtung, welche billig allenthalben, und auch von denen Grundherrschaften und Gerichtsobrigkeiten, nachgemacht werden sollte.

Der Mangel an Saatkorn ist auch oft eine Ursache, daß die Bauern viele Aecker unbesäet liegen lassen; dieser Mangel selbst aber entstehet nicht selten aus ihrer unwirthschaftlichen Haushaltung mit ihren Früchten, wenn sie nemlich selbige zur Unzeit oder in einer allzugroßen Quantität verkaufen. An einigen Orten müssen die Schulzen, so bald sie bemerken, daß ein oder anderer Bauer mit seinem Getreyde nicht wirthlich umgehet, demselben, mit Vorwissen des Beamten, gleich im Herbst die nöthige Sommersaat abnehmen, und entweder bey sich, oder an einem andern sichern Orte des Dorfes, allenfalls aber nach dem Amte, falls es nicht zu weit entlegen ist, bringen und aufschütten (b).

Der Mangel der Saatfrucht ziehet auch sonst noch viel Schaden nach sich, wenn der Bauer solche auch, zu Bestellung seiner Aecker, nachmahls wieder einkaufen will. Denn alsdann muß er dieselbe viel theurer erkaufen, als er die seinige weggegeben hat; und damit er, bey dem Mangel des Geldes, den höchsten Preis davor nicht zahlen darf, so erholet er sich dessen derer Orte, wo es am wohlfeilesten zu erlangen ist. Dabey wird nicht darauf gesehen, ob solches so gar rein sey, oder nicht, noch weniger aber, ob es im eben dergleichen, und nicht etwa weit befremdten Lande erwachsen, als das seinige ist. Oft muß auch solche von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungsversäumnis, herbegehohlet werden. Wenn endlich, durch

den unzeitigen Getreideverkauf, auch das Brodkorn ermangelt, wird bey aller desselben mehrern Theurung die Geldnoth kurz vor der Ernde zum Einkauf desselben noch größer. Das zur Erndearbeit nöthig habende Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu solchem Einkauf vor ein Spottgeld verstoßen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererzäh vorschies sen und borgen wollen, der dritte oder vierte Scheffel mehrern Getreide statt der Verzinsung angelobet und versprochen. Diese und andere dergleichen Nothwege verschaffen einem Wirth keine weitere Hülfe, als nur, wenn er dabey arm ist, eine in etwas verlängerte Frist zu seinem Untergange. In dem nächsten Jahre müssen solche Wirth, theils durch das ausgestreute schlechtere Saamensgetreide, theils durch Verstoßung einigen nützlichen Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiedererzäh des erborgten Getreides, nothwendig ärmer werden, als sie vorher gewesen sind.

(a) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 18. den Feld- und Ackerbau betreffend. Nach denen Baugildeartikeln vor die Ackerleute der Stadt Cöslin vom 28. Sept. 1751. Tit. XI. §. 2. steht, wenn einer seinen Acker 2. Jahr hinter einander wüste liegen läßt, denen Nachbarn frey, solchen unentgeltlich zu besäen, im Fall keiner etwas bieten will, wenn es kund gemacht worden.

(b) S. Dorfordnung des Königreichs Preussen, §. 37. Litthauische Dorfordnung, §. 60.

### §. 25.

XXI. Die Policcy muß die Veranstellungen treffen, daß die Acker so hoch genuzet werden, als es nur möglich ist; zugleich aber auch mit darauf sehen, daß den Manufacturen und dem Handel dadurch aufgeholfen werde. Sie muß zu dem Ende dafür sorgen, daß alle Arten von Früchten erbauet werden,

die im Lande mit dem größten Nutzen erbauet werden können, und zuvörderst diejenigen, die zur allgemeynen Nothdurft des Landes unentbehrlich, sodann die, so am besten und geschwindesten in Geld zu setzen, zu den Landesmanufacturen und dem Handel diensam, und mit Vortheil außerhalb Landes, um dafür Geld ins Land zu ziehen, zu vertreiben sind. Denn da die Policcy, nach dem allgemeynen Grundsatz, auf alles, was das allgemeine Vermögen des Staats vermehren oder vermindern kann, aufmerksam seyn, und jenes zu befördern, dieses aber zu verhüten suchen muß; so muß sie auch veranstalten, daß die Acker so hoch, als möglich, genuzet, und der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien mit einander verbunden werden (a).

Es kann aber kein Land alle Früchte zusammen erbauen. Und wenn auch alle Arten von Früchten aller Orten in Ueberfluß, nach dem Verhältnis der inländischen Consumtion, und des auswärtigen Absatzes, erbauet werden könnten; so würde solches mehr schädlich, als nützlich seyn; die Früchte würden allenthalben nichts gelten und dem Landmann auf dem Halse liegen bleiben.

Will nun die Policcy die Landleute aufmuntern und dahin bewegen, daß sie ihren Erwerb nicht lediglich von denen gewöhnlichen Getreidearten nehmen, sondern auch durch Erbauung anderer nützlichen Nebenfrüchte sich einen größern Nutzen von ihren Ackern schaffen mögen; so muß sie alle Umstände und Beschaffenheit des Landes, dessen Lage und Clima, den Boden, die darin befindliche Manufacturen und Gewerbe, die Handlung, und besonders aber die Menge der Einwohner und die Verbindung des Landes mit andern Provinzen desselben Staats, wohl untersuchen und überlegen, ehe sie zu Anbauung ein und anderer bisher noch nicht im Lande erzeugten Früchte, vornemlich aber solcher, die ihr Vaterland in denen andern Welttheilen haben, die Veranstellungen machen will.

Es würden alle Kosten und alle Mühe vergebens seyn, wenn man solche Früchte oder Gewächse im Lande erbauen wolte, die zwar einen tüchtigen Boden finden, aber wegen des rauhen und kalten Clima, und wegen der sich bald einstellenden Nachfröste, nicht zur gehörigen Reifung gebracht werden können.

Floriren die Manufacturen, Gewerbe und Commerciën im Lande; so werden die sogenannten specerey, und arzeney-färberey- und ölgebende Gewächse, Lein, Hanf ic. mit vielem Nutzen gebauet, wenn es wegen der Beschaffenheit des Bodens und übrigen Umstände geschehen kann; denn dadurch werden die Manufacturen mit selbst im Lande erzeugten rohen Materialien versehen, wofür sonst viel Geld außer Landes gehen muß. Die Pollicey hat dahero alle Ursache, den Anbau solcher Früchte und Gewächse, z. E. des Tobacks (b), Flachs und Hanfs (c), der Färberröthe und des Wands (d), des Kümmels (e), des Rübsaamens (f), der Hirse (g), die nicht allein in der Haushaltung sehr nützlich ist, sondern auch oft weit verführet wird, zu befördern. Eben so ist in Bierländern, wo die Brauahrung ein Hauptgewerbe ist, der Anbau des Hopfens zu befördern (h).

Ackerstädte, das ist, die Landstädte, die sich zugleich auf den Ackerbau legen, könnten den Bau der nöthigen Färberey- oder Specerengewächse, den Lein-, Hanf- und Tobacksbau vorzüglich treiben; anstatt daß sie, zum Schaden und Nachtheil des Landmanns, mit den Dorfeinwohnern, gleichsam um die Wette, Weizen, Korn, Gerste, Hafer ic. bauen.

Auch muß man es mit dem Bau solcher Nebenfrüchte und Gewächse nicht übertreiben, damit es an denen zur Nothdurft des Landes unentbehrlichen Früchten nicht fehle, und man nicht genöthiget sey, vor selbige das Geld außer Landes zu schicken.

Eben so muß ferner bey den Arten der Feldfrüchte auf die Verbindung gesehen werden, in welcher das Land mit denen übrigen Provinzen des Staats stehet, damit nicht, zum Schaden der letztern, Früchte gebauet werden, die diese bereits in zureichender Menge und vollkommenen Güte erzeugen. Also darf z. E. in Engelland kein Toback gepflanzt werden, damit den westindischen Plantagen nicht Schaden geschehe.

Wie dann auch die Pollicey nicht Ursache hat, solche Früchte zum Anbaue zu befördern, die wir aus andern Ländern wohlfeiler und an Güte besser bekommen, als bey uns erbauen können. Man hat in einigen Landen ehemahls den Reisbau einzuführen gesucht (i); ich weiß aber nicht, ob die Sache reußt hat.

(a) S. des Herrn Admirals Ankarfona Rede von der Verbindung zwischen dem Ackerbaue, den Manufacturen und dem Handel; in Schreybers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 118.

(b) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 9. die Hauswirthschaft angehend. Mindensche Dorfordnung, §. 37. Litthauische Dorfordnung, §. 35. Fürstl. hessische Oerebenordnung, Tit. 36. §. 4. p. 87. Es ist aber der Tobacksbau nicht vor alle Gegenden gleich einträglich, und dessen Anbau durchgehends zu encouragiren; alsdann aber wird der Tobacksbau gar schädlich, wenn man ihn im Lande mit Verschwendung vielen Düngers, den man zu ändern Früchten nöthiger brauchet, mühsam erbauet, sodann roh außer Landes verführet, daselbst zubereiten läßt, und hernach zubereitet wieder einführet, welches in verschiedenen solchen Ländern gewöhnlich ist, wo ein jeder thun darf, was er will.

(c) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, c. 1. §. 10. Mindensche Dorfordnung, c. 1. Preussische Dorfordnung, §. 18. Litthauische Dorfordnung, §. 12.

(d) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 12, den Feld- und Ackerbau betreffend.

(e) S. königl. preussisches Circulare wegen des Kümmelbaues, vom 2. April 1757.

(f) S.



(f) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, c. 1.

(g) S. eben daselbst.

(h) S. eben allda, §. 8. die Hauswirthschaft angehend. Dorfordnung des Königreichs Preussen, §. 14. Mindensche Dorfordnung, cit. I. Litthauische Dorfordnung, §. 34.

(i) S. königl. preussisches Circulare wegen des Reisbaues, vom 2. April 1757.

§. 26.

XXII. Die Policen muß zu verhüten suchen, daß die Landleute keine Feldfrüchte bauen, welche zu den Zwecken, wozu sie angewendet werden sollen, untauglich sind, oder gar der Gesundheit der Menschen Schaden thun. In einer französischen Policenverordnung ist aus diesem Grunde verboten worden, die Felder mit Menschenkotz aus den Abritten zu düngen, welche Getreide zu Brod tragen sollen (a). Ueberhaupt giebt frischer Dünger schlechtere Früchte und schlechteres Brod, als genug gefaulter Dünger; auch hält sich das Mehl von solchen Früchten nicht lange. Das Mehl von Mutter- oder Brandkorn aber ist dem Menschen gar nicht gesund (b). Hier muß die Policen denen Landleuten mit gutem Unterricht anhanden gehen, denn sie selber verstehen es nicht, und können sich auch selber nicht helfen.

(a) S. D. MALOUIN Beckerkunst, im 8. Bande des Schauplazes der Künste, p. 183. und 470.

(b) Es haben viele öconomische und andere Schriftsteller, die in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Brand im Getreide, bemerkt sind, sich große Mühe gegeben, die Ursache des Brandes zu erforschen, und haben auch verschiedene Mittel dagegen angerathen.

§. 27.

XXIII. Die Policen muß sich angelegen seyn lassen, die Vertilgung des Unkrauts auf dem Felde durch Anwendung der rechten Mittel zu bewirken; denn wenn sie dieses un-

läßt und zuliebt, daß das Unkraut aller Orten, aus Nachlässigkeit der Bauern, überhand nimmt, und die aufgehende Früchte in ihrem ersten Wachsthum erstickt und verdrängt; so wird der Grundsatz, daß man die Aecker so hoch nutzen soll; als möglich ist, nicht ausgeübet.

Es hat zwar hin und wieder die Policen einige Veranstellungen zu Vertilgung des Unkrauts gemacht, sie sind aber noch lange nicht hinlänglich. An einigen Orten hat man verordnet, daß die Untertanen, weil aus dem unreinen Saatkorn vieles Unkraut entsteht, ihr Getreide von allem Unkraut reinigen, und sich zu dem Ende die sogenannten salzburgischen Puhmühlen anschaffen sollen (a). In einigen teutschen Staaten ist auf die sogenannte Wucher- oder Hungersblume, *Anthemis tinctoria*, Strafe gesetzt, wenn ein Ackerbesitzer dergleichen auf seinen Grundstücken bey den jährlichen Feldbesichtigungen antreffen läßt (b). An einigen Orten muß von einer jeden solchen Blume 4 Gr. gegeben werden (c).

Allein warum verfolget die Policen nur allein die Wucherblume, und läßt die übrige Arten des Unkrauts, die eben so schädlich sind, frey passiren, und den fleißigen Landmann sich alle Jahr damit quälen, ohne seine Felder davon befreyen zu können, weil ihm hlerunter mit dem nöthigen Unterricht (d) nicht anhanden gegangen, noch weniger der saule Nachbar, von dessen Feldern sich das Unkraut weiter verbreitet und fortpflanzet, zu dessen Vertilgung mit Ernst angehalten wird?

(a) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 10. den Feld- und Ackerbau betreffend. Litthauische Dorfordnung, §. 11.

(b) S. churfürstlich- braunschweigisches Edict wegen Vertilgung der Wucherblumen und des Dohkrauts, vom 18. Nov. 1737. Mindensche Dorf-

Dorfabnung, §. 16. Die Baugildeartikel vor die Bau- und Ackerleute zu Edlin, vom 28. Sept. 1751. Tit. 10. verordnen, daß keiner fremde unreine Saat von den Dörfern, wo die Felder von der Wucherblume verunreiniget sind, kaufen, keinen fremden Mist auf den Stadtkacker fahren, keinen Markt- und Straßensmist von den Dreckführern kaufen soll. Vor jede Wucherblume auf dem Felde, wenn solche von denen Feldwächtern nach Johann bey dem Wucherblumenritt im Korn gefunden worden, muß der Eigenthümer 1. Gr. Strafe bezahlen; sind es aber etliche 50. und darüber, so werden dafür 2. Mthr. Strafe erleyet.

(c) Wie z. E. auch hier in der Graffschaft Wittgenstein geschieht.

(d) Die Schriften, worin solcher Unterricht mitgetheilet wird, sind in meiner Cameralistensbibliothek, Art. Unkraut, bemerkt worden. Die Wucherblume wird am sichersten getilget, wenn man das Land, worinnen sie überhand genommen, brach liegen läßt, und die weitzgen Wucherblumen, so noch übrig geblieben, ausjätet. Die Winterfrucht läßt die Wucherblume nicht aufkommen, weil sie das Land ehender bedeckt, als dieses Unkraut aufzulaufen kann. Man kann auch dasselbe dadurch sehr vermindern, wenn man die Brache einen Sommer hindurch oft und tief umpflügen läßt, da dann der mehreste Saame dieses Gewächses gekeimet und zum Theil aufgegangen und zerstöhret wird, ehe es wieder Saamen tragen kann. Allein diese beyde Mittel helfen nichts in solchen Feldern, wo man Nachbarn hat, die nicht ein gleiches thun. Der Wind bringet von deren Land so viel Saamen auf die angrenzenden Aecker, daß alle Anstalten, die man dagegen macht, vereitelt werden. S. die Nachrichten der braunschweig-lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft, 1. Band, p. 110. u. f. und p. 309. u. f. und p. 318. werden noch andere Mittel sowohl wider die Wucherblumen, als Disteln und Knütterich, mitgetheilet.

### §. 28.

XXIV. Ferner muß die Policey den Landmann, bey seinem Gerrendebau und Landwirthschaft, vor alle Beschädigungen an seinen Aeckern, Wiesen und andern Grundstücken, wodurch ihm die Nutzung derselben

vermindert werden kann, durch die kräftigsten Mittel, in so ferne dieselben in menschlicher Gewalt sind, in Sicherheit zu setzen suchen, bey denjenigen Beschädigungen aber, so von höherer Hand kommen, und von Menschen wenig oder gar nicht verhütet werden können, durch Unterstützungen wieder aufhelsen. Wird hier der Landmann, sowohl mit dem nöthigen Unterrichte, als auch Schutz und Unterstützung, von der Policey verlassen, so wird, nachdem ihm solche Beschädigungen oft und viel zugefüget werden, und nachdem sie gros und wichtig sind, seine Nahrung immer mehr geschwächt; und weil er sich hilflos und verlassen siehet, so wird er verdrießlich und muthlos, arbeitet ohne Lust und ohne Eifer und Fleis, und kommt endlich ganz und gar in Verfall und Abnahme seiner Nahrung.

Die Schäden können denen Feldfrüchten zugefüget werden theils von wilden vierfüßigen und geflügelten Thieren; theils von zahmen ebenfalls vierfüßigen und geflügelten Thieren; theils von Insecten, und zwar entweder von denen gewöhnlichen, oder von denen, die zu den großen Heeren, die der Schöpfer aus bewegenden Ursachen zuweilen zur Züchtigung der Menschen brauchet, gehören; und theils von Menschen durch Fahren, Reiten, Gehen, Stehlen, u. s. w. endlich aber von der schädlichen Bitterung und Unglücksfällen, als Hagel- und Wetterschlag, Mißwachs, Ueberschwemmung, Kries gesunruhen ic. Wir wollen sehen, was die Policey hin und wieder, sowohl zu Abwendung derer daher rührenden Schäden, als zu derselben Erleichterung, vor Mittel ergriffen hat, oder vor Mittel und Maasregeln ergreifen kann.

Was die Schäden von wilden vierfüßigen und geflügelten Thieren betrifft; so ist schon anderwärts (a) gezeigt worden, wie nachtheilig es vor den armen Unterthan ist, wenn Regen-

Regenten, die von der Jagdlust ein wenig zu sehr eingenommen sind, einen allzugroßen Wildstand unterhalten, und wie es einzurichten, daß die Jagdlust und die Landwirthschaft neben einander bestehen können. Durch einen allzugroßen Wildstand aber, und der beständig unterhalten werden muß, giebt man nicht undeutlich zu erkennen, daß man nicht gemeynet sey, die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme zu bringen. In Ansehung der kleinen wilden vierfüßigen Thiere, so wie der schädlichen geflügelten wilden Thiere, und derselben Ausrottung, pflegen sich die Anstalten der Policey hauptsächlich auf die Hamstern, Feldmäuse und Maulwürfe, sodann auf die Krähen und Sperlinge zu erstrecken. Wegen des Ausgrabens und der Vertilgung der Hamster ist im Halberstädtischen verordnet worden (b), daß die Hamstergräber nicht vor Michaelis, und ehe die Felder gänzlich blos, auch nicht länger, als bis Anfangs des Monats Merz, mit dem Spaden, und Ausgangs Aprils mit den Hacken, Hamster graben sollen, weil sie unter dem Vorwand des Hamsterkorns, aus den Garben das Korn ausreiben, und zu besserer Beschönigung mit Erde vermischt können, im Frühjahr aber die Saatsfelder verderben. Die Hamstergräber müssen die Kuhlen, welche sie graben, sofort wieder mit Erde zufüllen. Wer darwider handelt, oder in bestellten Feldern mit dem Spaden gräbet, muß vor jedes Loth 1. Rthlr. Strafe bezahlen, oder wird mit 24. stündiger Gefängnisstrafe belegt, auch derjenige, der in bestellten Feldern dergleichen unternimmt, mit dem Dranger bestraft. Die Hamstergräber müssen von den Aemtern, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten ordentlich angenommen, und insonderheit dahin vereidet werden, daß sie hauptsächlich auf Vertilgung und Lödterung der Hamster bedacht seyn, und zu dem Ende solche mit denen gewöhnlichen Hacken fangen, auch die gemachte Hamsterlöcher ordentlich wieder zuwerfen und

gerade machen wollen. Ein unvereibeter und unrechtmäßiger Hamstergräber, der sich betreten läßt, oder auch ein verpflichteter, den blos des Korns halber ausgehet, und die Hamster mit Fleisch laufen läßt, werden sofort mit Gefängnis, oder, dem Befinden nach, anderer härterer Leibesstrafe belegen. Wenn der Uebertreter nicht ausfindig zu machen, müssen sämtliche Hamstergräber vor den Schaden und Strafe in solidum haften, bis sie unter sich den Thäter ausgemacht und angezeigt haben.

Und wegen der Feldmäuse oder Ratten und der Maulwürfe, pfleget die ganze Anordnung darin zu bestehen, daß man die Landleute ermahnet, sich alle Mühe zu geben, diese schädliche Thiere zu tilgen, und im Frühjahr oder Herbst die Aufwürfe zu applaniren und dem Erdboden gleich zu machen (c); bey welcher Vermahnung es aber auch gemeinlich sein Bewenden hat, anstatt daß man die Landleute mit Ernst und durch Strafen dazu anhalten, ihnen auch bessere und wirksamere Mittel bekannt machen sollte (d).

Wegen Ausrottung der Sperlinge findet man verschiedene Polizeygesetze (e). Nach einigen derselben, muß ein jeder Ackermann 20. ein Cossäte 10. und ein anderer Einwohner auf dem Lande, als die Einlieger, Schäfer, Hirten, Müller, &c. die Gärtner und Planteurs aber 15. Sperlingsköpfe jedes Jahr abliefern; und auf gleiche Weise müssen die Einwohner oder deren Pächter in den Städten von jeder Hufe wenigstens 10. Sperlingsköpfe abliefern. Wenn diese Ablieferung an jedes Orts Gerichtsobrigkeit längstens Michaelis nicht geschehen, muß vor jeden Sperlingskopf ein Dreyer oder drey gute Pfennige zur Armenkasse des Orts (f) erlegt werden. Die Gerichtsobrigkeiten aber sind schuldig, die Designationes von denen abgelieferten Sperlingsköpfen und eingekommenen Strafen an die Land- und Steuerräthe im Monat Novem-

der einzufenden, wo alsdann diese im December eine Generaldesignation, in Form einer Tabelle (g), daraus fertigen und an die Cammer einschicken müssen (h). Auf was Art und Weise die schädlichen Sperlinge (i) zu fangen sind, überläßt man gemeiniglich dem eigenen Gutfinden der Landleute, und es geschieht nur an wenigen Orten, daß man ihnen mit einer Anweisung hierzu (k) anhanden gehet. Mit denen Krähen und Dohlen, und derselben Vertilgung, wird es fast auf gleiche Art gehalten, da die Untertanen jährlich entweder eine gewisse Anzahl Kräheneyer einliefern (l), oder die Krähen und Dohlen wegschießen müssen, in welchem letztern Fall sie auch das Schußgeld, nemlich vor jedes Paar Füße 4 Heller, aus den Cammererey- und Dorfseinkünften bezahlt erhalten (m).

Man muß aber auch bey diesen Policenzanstalten nicht zu weit gehen, und die Sperlinge nicht ganz ausgerottet oder von dem Erdboden vertilget wissen wollen. Die Sperlinge machen ein Glied aus in der Kette der Natur, die sich nicht zerreißen läßt. Und da sie sich auch von Raupen, Erdwürmern und andern Ungeziefer, so denen Feld- und Gartenfrüchten schädlich sind, nähren; so kann man ihrer so wenig ohne Schaden ganz entbehren, als der Art von Krähen, die dem Getreide, sonderlich dem Hafer, Schaden thun, und daher Haferrücken genennet werden (n). Wir müssen bey schädlichen Thieren, und ihrer Verminderung, allezeit auf die Haushaltung der Natur sehen und der Natur folgen, oder wir werden sehr weit vom Zwecke wegschießen, und uns nicht allein schämen, sondern auch die Schuld bemessen müssen, wenn wir als Ungelehrte in denen Wissenschaften, die mit der Deconomie aufs genaueste verbunden sind, gehandelt und uns dadurch Schaden zugezogen haben. Vermindern muß man allerdings schädliche Thiere, aber nicht ganz ausrotten wollen; sodann muß die Policenz auf Mittel bedacht seyn, sie

abzuhalten, daß sie nicht Schaden thun, zur Anwendung dieser Mittel aber den Bauer anweisen und antreiben.

- (a) S. den Art. Jagdcameralwesen.  
 (b) S. die oben schon angeführte halberstädtische Feldordnung, S. 28. 29.  
 (c) S. eben daselbst, S. 30.  
 (d) In meiner Cameralistenbibliothek, Art. Feldmäuse, Maulwurf, sind viele Abhandlungen davon angezeiget worden. Denen man noch des Freyherrn von Hüpsch Schrift, wie die schädlichen Ackermäuse zu vertilgen, Cöln, 1767. beyfügen kann.  
 (e) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Sperlinge.  
 (f) An einigen Orten macht man eine landesherrliche Einnahme daraus.  
 (g) Diese Tabelle hat folgende Rubriken: 1) Rahmen der Städte und Dörfer, 2) soll liefern, 3) hat geliefert, 4) zu viel, 5) zu wenig, 6) an Geld ist vor die fehlende in die gemeine Cassé vor die Armen gezahlet worden.  
 (h) S. halberstädtische Feldordnung, S. 31. Rd. niglich-preuss. schlesische Verordnung wegen Ausrottung der Sperlinge, vom 27. April 1744. Nach dieser Verordnung liefert ein Bauer 12. ein Dresch- oder Freygartner, kleiner Ackermann, Angerhäusler, Müller und übrige possessionirte Einwohner, jeder 8. ein Schäfer oder Hirte 6. ein Einlieger, Professionist und alle andere nicht possessionirte Einwohner, jeder jährlich 4. Sperlingsköpfe, und vor jedes fehlende Stück wird 1. Gröschel oder 27. Pfennige bezahlet. Die in die Creyscasse gelieferten Köpfe werden entweder verbrannt, oder in die Salpetergruben, zu Vermehrung des Salpeters, verscharrt, von welchen Gruben der Creyscheinnehmer den Nutzen vor seine Vermählung bekommt. Hier in der Graffschaft Wittgenstein muß jedes Haus im ganzen Lande jährlich 10. Sperlingsköpfe liefern, und vor jedes fehlende Stück 1. Kreuzer bezahlen.  
 (i) Obgleich die Berechnung der Sperlingsköpfe, welche Herr Arretschmar in seinen oconomischen Vorschlägen, p. 71. macht, sehr übertrieben ist, indem er den jährlichen Schaden von einem Sperling auf 4. Rthlr. 2. Gr. 3. Pf. ansetzt, auf 100. Städte; jede à 1000. Stück, 100000. und auf 4000. Dörfer, jedes à 500. Stück,

**Stück**, eine Million, mithin zusammen eine Million hundert tausend Sperlinge rechnet, die Groschen und Pfennige wegläßt, und dens noch eite Summe von 4. Millionen viermahl hundert tausend Rthlrn. herausbringt, so die Sperlinge in einem Jahre Schaden thun; so ist es doch gewiß, daß, wenn man diesen Thieren in der Fortpflanzung ihres Geschlechts keinen Einhalt thut, die Schäden, die sie den Feld- und Gartenfrüchten zufügen, noch allemahl groß genug und sehr empfindlich werden.

(k) Dergleichen Anweisungen findet man in denen öconomischen Schriften in Menge, wie in meiner Cameraлистенbibliothek, Art. Sperlinge, zu sehen. Das Schiefen ist zwar die beste und lustigste Art, diese kleine und schädliche Thiere auszurotten, zumahl wenn man sich dazu einer großen Büchse von einem ziemlich großen Calibre, mit vielem kleinen Schroot geladen, bedient, wovor aber eine 10. bis 12. Ehlen lange Reihe Spreu und darüber dünne Korn streuet; indem man auf diese Art auf 100. Sperlinge auf einen Schuß tödten kann. S. Leches Versuch von Ausrottung der Sperlinge, im 7. Bande der schwedischen Abhandlungen. Allein die Policey findet aus andern Gründen, besonders wegen der Feuergefahr, Bedenken, das Sperlings Schiefen, zumahl auf Dörfern, zu genehmigen. Viel sicherer ist es, wenn man zu denen dreien Zeiten des Jahres, da sie ihr Geschlecht fortpflanzen, sich ihrer, mit samt ihren Eiern oder jungen Brut, zu bemestern suchet, worzu man sich kleiner von Stroh geflochtenen, oder von Holz gemachten, oder auch irdenen Behältnisse, in Form eines Topfs, die nur eine Oefnung haben, wodurch der Vogel hinein kriechen kann, und die man an die Wohnungen dergestalt befestiget, daß man sie leicht abnehmen kann, mit vieler Bequemlichkeit bedient. Und wenn man nur die Stiehn mit den Eiern tödte und zerbricht, so kann man die Sperlinge vermindern, ohne sie ganz auszurotten.

(l) S. fürstl. hessencasselsche Grebenordnung, Tit. 6. §. 9. p. 21. Churbraunschweigische Ausschreiben wegen Ausrottung der Krähen und Sperlinge, vom 13. Aug. 1685. und 12. Aug. 1704.

(m) S. fürstl. hessencasselsches Regierungsanschreiben vom 19. Jun. 1752.

(n) LINNÆUS in Diss. de noxa insectorum, führet an, daß die Engländer die Sperlinge in

America, wegen des ihren Plantagen zugefügten Schadens, mit erstaunlichen Kosten vertilgen lassen, solches aber hernach gar sehr bereuet hätten. Und in denen handverischen nützlichen Sammlungen vom Jahr 1757. befindet sich eine Nachricht, daß im Handverischen eine Verordnung, wegen Einlieferung einer bestimmten Anzahl Krähenköpfe, wieder aufgehoben werden müssen, weil ein gewisser Erdwurm, den die Krähen vermindern, weit größern Schaden an den Feldfrüchten angerichtet hätte.

§. 29.

Was den Schaden betrifft, den die zahmen vierfüßigen Thiere denen Feldfrüchten zufügen können; so ist die Schuld davon eher denen Menschen, als denen Thieren selbst, beizumessen, weil jene diese in ihrer Gewalt haben, und von allen schädlichen Unternehmungen billig abhalten solten; es wird also davon unten bey denen Schäden, so die Menschen anrichten, das Nöthige zu sagen seyn.

Unter denen zahmen geflügelten Thieren aber, sind es die Feldtauben allein, die denen Feldfrüchten schädlich werden können, wenn sie in allzugroßer Menge unterhalten werden. Von dem übrigen Federvieh, als Hühnern, Gänsen und welschen Hühnern, hat man keinen Schaden zu besorgen, indem erstere von sich selbst lieber bey denen Häusern bleiben, die andern aber nur blos auf die Stoppeldacker kommen. Zu Abwendung des Schadens von den Tauben verordnet die Policey zuweilen, daß niemand, welcher nicht eigene Aecker im Felde in Besiß und Gebrauch hat, befugt seyn soll, Tauben, so ins Feld fliegen, zu halten (a). An einigen Orten wird eine gewisse Anzahl Tauben bestimmt, die ein jeder zu halten die Erlaubnis haben soll. Also ist im Hessencasselschen demjenigen, welcher nicht eine halbe Hufe, oder an deren Stelle 15. Aecker andern Landes in der Feldmark hat, solche zu halten verboten; wer 30. Aecker, oder eine Hufe Landes besitzt,

sigt, darf 12. Paar, wer drey viertel Hufen hat, 9. Paar, und wer eine halbe Hufe besitzt, 6. Paar Tauben halten; sie müssen aber in der Sommer- und Winterausfaat jedesmahl 14. Tage einbehalten werden (b).

(a) S. halberstädtische Feldordnung, S. 51. wo sowohl auf das unbefugte Taubenhalten, als auf das Wegfangen der Tauben, 2. Rthlr. Strafe gesetzt worden.

(b) S. hessencaffelische Taubenordnung vom 11. Febr. 1737. wovon man in der Grebenordnung, Tit. 29. p. 69. 70. einen Auszug findet.

### §. 30.

Nun kommen wir auf die Schäden, welche die Insecten dem Landmann zufügen. Die Nebensticher, oder Weintrüffelkäfer, welche aber eigentlich nur die Weinstöcke ruiniren, indem sie gleich in dem Frühjahre, wenn der Weinstock anfängt zu treiben, an die Neben kommen, und mit ihrem Stachel oder Rüssel die Augen, so eben herauswollen, anstechen, worauf die ganzen Keime, die diese Augen getrieben haben würden, abdrücken und verlohren gehen, sind ein sehr schädliches Insect; denn ein einziges solches Thiergen kann des Tages wohl einen ganzen Stock zunichte machen, daß er nichts trägt (a). Zum Glück ist dieses Insect noch nicht in allen Weinländern bekannt, sondern es hat sich bishero nur in der untern Pfalz, besonders in der Gegend von Landau bis Neustadt, eingefunden. Im Jahr 1756. waren sie so häufig, daß man in einer Gemarkung allein 14. Simmer voll abgelesen und zusammengesbracht hat, daher auch in selbigem Jahre ein großer Schaden von ihnen angerichtet worden, indem Leute, die sonst 8. bis 10. Fuder Wein gemacht hätten, kaum eines oder zwey bekommen haben. In dem Baadensurlachischen Marktstücken Rhod hat man, zu Vertilgung dieser Nebensticher, folgende Veranstaltung gemacht. So bald sich dieselbe sehen lassen, wird täglich gegen Mittag

die Glocke angezogen; wo alsdann, bey einem Gulden Strafe, aus jedem Hause ein oder zwey Personen sich hinaus in die Weingärten begeben, und diese Nebensticher in Häfen, so mit Wasser bis gegen die Hälfte angefüllet sind, lesen, und was sie also eingesammelt haben, des Abends auf dem Markt zusammenbringen müssen, wo dann vorerst nach der Liste untersucht wird, wer seiner Schuldigkeit ein Genüge gethan, oder die gesetzte Strafe verdienet hat. Die gesammelten Käfer werden hierauf in einen Kessel gethan, und im Wasser zu Tode gefoteten. Mit dem Auflesen der sogenannten Zapfen, das ist, derjenigen Blätter, in welche die Käfer ihre Eyer legen, wird es an dazu bestimmten Tagen eben also gehalten (b).

So wie der Weinbau ein wichtiger Artikel der Landwirthschaft ist, so sind es auch die Obst- und Rükchengärten. Diese haben viele Arten der Insecten zu Feinden, hauptsächlich aber die Raupen, auf deren Vertilgung die Policcy also ebenfalls ihre Vorsohrge richten, und die dazu dienliche Mittel vorkehren muß (c).

Die allgerösten und grausamsten Feinde des Landmanns unter den Insecten sind wohl die Henschrecken, die zuweilen, als von Gott geschickte Landstrafen, ganze Gegenden und Länder, nicht allein auf ein, sondern, durch ihre zurüklassende Brut, auf mehrere Jahre, gänzlich verwüsten. Die Policcyanstalten wider diese schädliche Insecten sind bereits ausführlich abgehandelt worden (d).

Ueberhaupt muß die Policcy dem Landmann mit Nachrichten und Anweisungen an die Hand gehen, wie auch die viele andere Arten der Insecten vertilget werden können (e); sie muß aber auch den Landmann zu Anwendung der vorgeschlagenen Mittel ernstlich anhalten, denn sonst hält ihn Nachlässigkeit, Faulheit und Mißtrauen davon ab.

(a) Die

- (a) Die Natur und Eigenschaften der Rebentzicker sind in den carlsruher Sammlungen, I. Band, p. 93. u. f. ausführlich beschrieben worden.
- (b) Ein Auszug des diesfalls an das Amt Rhod erlassenen fürstl. baadendurlachischen Rescripts vom 17. Nov. 1752. befindet sich eben auch in den carlsruher Sammlungen, I. c. p. 105.
- (c) S. den Art. Gartenbau.
- (d) S. den besondern Art. Zenschrecken.
- (e) Dergleichen Anweisungen und Nachrichten findet man in meiner Cameralistenbibliothek, sowohl in dem Art. Ungeziefer, als unter dem besondern Rahmen der Insecten, verzeichnet.

## §. 31.

Wenn die Menschen das Band, durch welches sie so genau mit einander verbunden sind, recht bedächten, so würden sie sich auch mit Rath, Hülfe und Beystand einander unterstützen, und nicht, wie es leider geschieht, einer dem andern Schaden und Nachtheil zufügen, und sich einander selbst das an sich schon mühselige Leben, aus Neid, Bosheit, Habsucht und andern Leidenschaften, noch beschwerlicher machen. Die Landleute erfahren dieses sehr oft, wenn lieblose und unbarmherzige oder auch boshaftige Menschen ihre mit so vielem sauern Schweiß erbaute Feldfrüchte durch Fahren, Reiten, Gehen, Stehlen, durch das Abhütthen mit Heerden Vieh, u. s. f. verderben. Hierwider muß nun die Policie diensame Veranstellungen treffen, und sie bey Kräften erhalten; aber die Verbrecher zu strafen, das kommt der Justiz zu. Insonderheit müssen diejenige hart bestraft werden, welche das auf dem Felde befindliche Getreide, Heu, Toback und andere Früchte oder Gewächse, oder die Früchte aus den Gärten, ingleichen die öffentlich auf dem Felde gelassene Ackergeräthe, Pflüge, Wagens u. bestehlen. An einigen Orten ist eine Strafe von 4. Akhl. und die Ersetzung des taxirten Schadens,

wenn aber die Geldstrafe nicht erlegt werden kann, das Halseisen, oder, dem Befinden nach, das Zuchthaus darauf gesetzt (a); an andern Orten die Strafe des Festungsbauers auf ein Jahr ohne einzige Gnade (b). An noch andern Orten werden die Gartens und Felddiebe in denen sogenannten Drehs oder Trillhäusern, so auf öffentlichen Plätzen aufgerichtet sind, einige Stunden lang getrillert, und diese Strafe thut gute Wirkung; nur kann ich nicht billigen, wenn mit dieser Strafe eine Infamie verknüpft wird, so daß ein getrillertter Garten- oder Felddieb, wenn er auch nur eine Kleinigkeit entwendet hat, nicht mehr bey denen Zünften und Handwerken, oder auch sonst, fortkommen kann; wie solches hin und wieder Statt findet (c). Einer, der einen großen und beträchtlichen Garten; und Felddiebstahl begangen, oder der aus solcher Dieberey ein ordentliches Handwerk macht, und nicht zu corrigiren ist, wenn er auch nur allezeit etwas weniges, so keinen großen Werth hat, entwendet, verdient allerdings den Verlust seiner Ehre; aber jemanden derselben sogleich das erste mal wegen einer Kleinigkeit zu berauben, solches kommt mir zu hart und mit dem Verbrechen nicht proportionirt vor.

- (a) S. mindensche Dorfordnung, §. 52.
- (b) S. litthauische Dorfordnung, §. 42.
- (c) Es rühret solches daher, wenn derjenige, welcher das Umbrehen oder Trillern verrichten muß, selbst unehrlich ist.

## §. 32.

Endlich können verschiedene Unglücksfälle, so aber mehrentheils von Höherer Hand her rühren, und nicht allemahl zu verhüten sind, dem Landmann einen so beträchtlichen Schaden zufügen, daß er zuweilen darüber ganz zu Boden geworfen wird. Dahin gehören große Uberschwemmungen, allgemeines Viehsterben, Feuersnoth, Mistwachs, Hagel- und

Wetterschlag, und besonders der leidige Krieg, Was die Policyen hier thun kann und thun muß, wenn sie die Landwirthschaft in Fior und Aufnahme bringen will, bestehet darin, daß sie, so viel als in ihrer Gewalt stehet, dergleichen Unglücksfällen durch dieusame Veranstellungen vorzubeugen suchet, als z. E. denen Ueberschwemmungen durch gute Dammanstalten (a), dem Viehsterben durch Vorkommungs- und Abwendungsmittel (b), denen Feuer Schäden durch gute Feueranstalten (c) ic; bey denenjenigen hingegen, so sich nicht wohl abwenden lassen, wenigstens durch Affecurationen (d) und Remissionen (e), den Untertänen wieder aufzuhelfen bedacht ist.

- (a) S. den Art. Dammanstalten.
- (b) S. den Art. Sornviehseuche.
- (c) S. den Art. Feueranstalten.
- (d) S. die Art. Affecuranzanstalten, Feuerassuranzanstalten.
- (e) Hiervon wird in dem Art. Remission, gehandelt werden.

### §. 33.

XXV. Muß die Policyen denen Landleuten den Absatz ihrer Früchte zu verschaffen und zu erleichtern suchen. Alle Maasregeln zur Aufnahme der Landwirthschaft werden von schlechter Wirkung seyn, wenn es an diesem Absatz ermangelt. Denn wenn der Bauer siehet, daß er seine überflüssigen Früchte entweder um einen allzuniedrigen Preis, der ihn drückt, weggeben, oder, aus Mangel eines anderweiten Verschusses ausser Landes, auf dem Halse behalten muß; so wird er künftig nicht mehrere Aecker bestellen, und nicht mehr Früchte zu erbauen suchen, als er theils zu Bestreitung seiner Haushaltung, theils zu Abführung seiner Steuern und Abgaben, nöthig hat; denn keine Früchte, und Früchte, die in einem solchen niedrigen Preise stehen, daß ihm dabey kaum seine Arbeit bezahlet wird, werden ihm gleichviel bedeutende Dinge seyn; er wird also

seinen Ackerbau vernachlässigen und zu einer andern Handthierung schreiten, bey der er mehr zu gewinnen glaubet. Hierbey kann keine Landwirthschaft in die Höhe kommen.

Man siehet hieraus, wie nöthig es ist, daß die Policyen dafür sorget, daß die Landeswaaren überhaupt, und besonders die Feldfrüchte, in einem solchen Preise erhalten werden, dabey der Landmann und die übrigen Einwohner des Landes nicht nur bestehen können, sondern der Landmann auch ein Vermögen erwerben kann. Die Maasregeln hierzu bestehen in dem Verbote des Auf- und Vorkaufs der Früchte, in einer weisen Direction der Ausfuhr der Früchte ausser Landes, welche alsdann, wenn dadurch Mangel und Theuerung verursacht wird, nicht zu gestatten; und endlich in klugen und gerechten Magazinanstalten. Werden diese Maasregeln recht genommen, so wird es dem Landmann an dem Absatz seiner Früchte nicht fehlen, und er wird auch dabey noch Vermögen erwerben, weil die Früchte keinen allzuniedrigen, sondern einen gerechten und billigen Mittelpreis haben werden; und weil man auch dabey keinen allzu hohen Preis derselben zu befürchten haben wird, so wird auch dadurch, und durch die Magazinanstalten, dem Mangel und der Theuerung vorgebauet werden. Weil jedoch von diesen Maasregeln zum Theil bereits an andern Orten gehandelt worden, auch zum Theil noch anderwärts gehandelt werden wird; so will ich mich, der Kürze halber, dahin bezogen haben (a).

- (a) S. die Art. Aus- und Einfuhr der Waaren, Magazinanstalten, Vor- und Verkauf der Waaren.

### §. 34.

XXVI. Endlich ist die Befindenoth, die man noch in den meisten teutschen Staaten antrifft, und die sich so gar bis in die Bauerhütten erstrecket, als eine sehr schädliche und große Hindernis unserer Landwirthschaft aus



zufehen. Wenn, aus Mangel guter Policien, das Gefinde im Lande rar wird, daß man es ohne große Mühe nicht haben kann: wenn dem Gefinde gestattet wird, seinen Lohn so hoch zu treiben, als nur möglich ist: wenn es vorschreiben darf, was und wie es gespeiset werden will: wenn ihm aller Muthwillen, aller Ungehorsam, alle Betrügereyen, Utreue und Bosheit ungestraft übersehen wird, und der Bauer kein Gehör, kein Recht und keine Hülfe dawider findet: wenn das Gefinde aus dem Dienst laufen kann, wenn es will, und solches oft und zum Troß zu einer solchen Zeit thut, wenn der Bauer dasselbe zu seiner Feldbestellung und in der Erndezeit am allernützlichsten braucht: wenn so das Gesindewesen im Lande beschaffen ist, wie soll der Bauer bestehen, wie soll er seine Wirthschaft mit Nutzen führen, und wie soll die Landwirthschaft empor kommen? Ich habe jedoch dieses alles schon in einer besondern Abhandlung umständlich ausgeführt, und gezeigt, was die Policien zu thun habe, wenn sie auch in diesem Stücke das wahre Beste des Landes befördern will (a).

(a) S. den Art. Gesindewesen.

### §. 35.

Bei diesen angeführten Fehlern und Hindernissen kann es sehr bewenden (a). Obgleich diejenige, welche von der natürlichen Beschaffenheit des Lands, so wie von unsern einmal eingewurzelten Verfassungen und Umständen der Länder herrühren, theils gar nicht, theils aber nicht ohne die größten Schwierigkeiten, aus dem Wege zu räumen sind; so muß die Policie doch den Muth nicht ganz und gar sinken lassen, und die dabei vorkommende Schwierigkeiten, so groß sie auch sind, nicht gleich vor ganz unüberwindlich halten. Es können sich Gelegenheiten ereignen, wo solche Schwierigkeiten viel leichter zu heben sind, als man zu einer andern Zeit geglaubet hat.

Von solchen Gelegenheiten muß die Policie zu profitiren suchen, und nur nicht die Kosten scheuen, welche darzu erforderlich sind, noch eher ernden wollen, als man gesäet hat.

Die übrigen Fehler hingegen, welche die Landleute selber begehen, und wodurch sie sich selber an der bessern Cultur des Bodens hindern, kann die Policie mit eben so weniger Mühe verbessern und abstellen, als diejenige, woran ihre eigene schlechte Aufmerksamkeit und Vorsorge vor die Landwirthschaft die größte Schuld hat. Denn hier ist die Policie völlig Meister, sie darf nur wollen, aber mit rechtem Ernst wollen, so geschiehet es.

In Ansehung dieser Fehler kommt es, wie man bey denselben schon angemerket haben wird, hauptsächlich auf die Unterrichtung und Anweisung der Landleute, auf eine genaue und beständige Policieaufsicht über dieselbe, und auf den Ernst und Nachdruck an, wodurch sie ihre Veranstellungen unterstützt und zur Ausübung bringet.

(a) Es könnten wohl noch mehrere Hindernisse, welche der bessern Cultur des Bodens und dem Aufnehmen der Landwirthschaft im Wege stehen, hinzugefüget werden; allein man würde mit vieler Weitläufigkeit in alle besondere Theile der Landwirthschaft hineingehen müssen.

### §. 36.

Was die Unterrichtung und Anweisung der Landleute betrifft, so kann ihnen solche auf verschiedene Art mitgetheilet werden. Man kann ihnen gute und nützliche Haushaltungsbücher, in welchen der Ackerbau, die Viehzucht, und was sonst zur Landwirthschaft gehöret, nach guten Gründen gelehret wird, in die Hände spielen, wenn die Anstalt getroffen wird, daß bey einer jeden Gemeine von denen vorfallenden Gemeindestrafen, von dem Besamten oder der Gerichtsobrigkeit dergleichen Bücher angeschaffet, und bey dem Pfarrer, Schulzen oder Gemeindevorsteher, zum Gebrauch

brauch sämtlicher Gemeindeglieder, verwahrt sich aufbehalten werden. Allein dieser Weg der Unterweisung ist mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. 1) Hat man nicht viel solche öconomische Lehrbücher, die nach der Beschaffenheit und Landesart besonderer und einzelner Gegenden eingerichtet sind; wenn also 2) die Landleute allgemeine Lehrbücher in die Hände bekommen, so wissen sie nicht, was sie daraus nutzen und gebrauchen sollen, und ob sich diese oder jene Verfahrensart auch in ihrer Gegend appliciren läßt; selber aber Versuche anzustellen, dazu ist der Bauer viel zu furchtsam und zu misstrauisch, wenn er auch nicht mit Vorurtheilen und Liebe vor den alten Gebrauch eingenommen ist. 3) Sind solche Lehrbücher selten in einer so einfältigen und kurzen Schreibart abgefaßt, daß sie der Bauer leicht und ohne Kopfbrechens verstehen kann. Ein kurzer und ungekünstelter Vortrag in der Einleitung von Bauergesprächen würde sich vor den Bauer am besten schicken (a).

Besser würde es seyn, wenn man aus denen öconomischen Büchern über die hauptsächlichsten Wirthschaftstheile, die man zu verbessern Willens ist, ganz kurze und in einigen wenigen Bogen bestehende Extracte machte, sie denen Bauern um einen ganz geringen Preis von ein paar Kreuzern, oder gar umsonst, zu kommen ließe, in selbigen aber keine andere Verbesserungen vorschläge, als welche in derselben Gegend, die man zum Gegenstand erwählet hat, wirklich angebracht werden können. Auf diese Art pfleget man an einigen Orten in der Schweiz, wie auch im Baadendurlachischen, denen Landleuten den Unterricht mitzutheilen.

Man kann sich auch darzu der Calender bedienen, wenn man in denselben, statt der abgeschmackten und einfältigen Historchen und Poesien, dergleichen wirthschaftlichen Unterricht giebet; wie ich in einer besondern Abhandlung ausführlich gezeigt habe (b).

Um die Bauern in dem Feldbau zu unterrichten, haben einige den Vorschlag gethan, daß eine jede Gemeinde zuweilen einige aufgeweckte Leute von ihren jungen Purschen, in Länder und an Orter, wo die Landwirthschaft am meisten und besten getrieben wird, nach dem Beispiel der Handwerker, reisen und wandern lassen sollte (c); und daß sonderlich diejenigen, die mit der Zeit Schulzen einer Dorfgemeinde zu werden verlangten, vorher dergleichen Reise zu thun angehalten werden sollten (d). Allein dieser Vorschlag ist gar nicht practicabel. Wohin soll der Bauer reisen? Eine Reise aus einer teutschen Provinz in die andere, würde wenig Nutzen schaffen, weil unsere teutsche Landwirthschaft noch allenthalben voller Fehler ist, und wo die Bauern selber noch einen Unterricht nöthig haben. Mit den Reisen außerhalb Teutschland hat es fast gleiche Beschaffenheit. Sollen die Bauern etwa gar nach Engelland reisen, weil die dasige Landwirthschaft noch die beste ist, und den Vorzug vor denen andern europäischen hat? Von wem sollen die Bauern auf ihrer Reise den Unterricht empfangen? Soll es wieder von Banern geschehen, so müßten sie bey selbigen dienen; wird man aber ihrer Dienste aller Orten nöthig haben? Wird der Brodherr auch die Lust, den guten Willen, und die Fähigkeit haben, den fremden Bauern nach Gründen zu unterrichten? Werden die reisende junge Bauerpursche nicht Gesfahr laufen, zu Soldaten angeworben zu werden, oder soll man deswegen mit allen Mächten und Staaten ein Cartel oder einen Vergleich errichten? und würde dieses letztere wohl möglich seyn, da ein jeder Staat mit allen Kräften an seine mehrere Bevölkerung arbeitet, und sich hierin von andern nicht die Hände binden läßt? Würden also nicht die meisten jungen Bauerpursche ihrem Vaterlande, zu dessen größten Schaden, entzogen werden? Ueberhaupt findet dieser

Vorschlag

Vorschlag so vieles Bedenken, daß man ihn schwerlich in Ernst thun kann. Unterdeffen glauben doch einige, daß ein solches Reisen alsdann von Nutzen seyn würde, wenn die Reisenden von einer Academie alles Versahren bey dem Ackerbau und andern wirthschaftlichen Dingen mit Gründen deutlich und überzeugend erklärt und vor die Augen gestellet würde (c). Ich halte aber das auf Universitätsengehen der Bauern eben so unschicklich, als das Reisen.

(a) Eine Probe von dergleichen Bauergesprächen findet sich im 12. Bande der leipziger Sammlungen, p. 729. 749.

(b) S. den Art. Calenderwesen.

(c) S. Herrn Rath Bernhards Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Policen der Dörfer, p. 52.

(d) S. das wittenbergische Wochenblatt vom Jahr 1769. 1. Stück.

(e) Diesen Glauben hat der Herr D. Schreiber geäußert; s. die Policen des Ackerbaues nach den Grundsätzen des Herrn Professors Dithmar, und der weitem Ausführung des Herrn Professors D. Schreiber, in seinen Vorlesungen, p. 34.

### §. 37.

Nun kommt es bey dem denen Landleuten mitzutheilenden Unterricht noch darauf an, wer ihnen solchen geben soll. Ich habe vorher erinnert, daß aus denen öconomischen Büchern sich nicht alles und jedes an allen Orten appliciren läßt, und daß folglich bey solchem Unterrichte auf die natürliche Beschaffenheit einer jeden Gegend insbesondere gesehen werden muß. Wer solchen Unterricht ertheilen soll, muß also unumgänglich die Umstände und Beschaffenheit des Landes vollkommen kennen.

Hierzu schicken sich nun die Academien der Wissenschaften sehr wohl, wenn selbige nemlich so eingerichtet sind, wie die königlich-schwedische, da sich die Mitglieder derselben mit vielem Eifer und Fleiß auf die Kenntnis

Vl. Theil.

des Landes legen, und die Verbesserung der Landwirthschaft ein Hauptgegenstand ihrer Untersuchungen und Arbeiten ist, womit sich sonderlich diejenige Mitglieder beschäftigen, welche ausserhalb der Residenz, hin und wieder in denen verschiedenen Provinzen des Landes ihre Wohnung und Aufenthalt haben.

Eben so großen Nutzen schaffen zu diesem Endzweck die Landwirthschaftsgesellschaften, welche blos allein die Verbesserung und Beförderung der Landwirthschaft des Vaterlandes zur Absicht haben. Die im Jahr 1764. in denen churfürstlich-braunschweig-lüneburgischen Landen errichtete Landwirthschaftsgesellschaft kann uns zum Beispiel dienen. Dieselbe hat blos allein die Verbesserung der Landwirthschaft in diesen Landen zum Endzweck, suchet aber auch andere Gewerbe das selbst zu verbessern und zu erweitern. Sie verbreitet keine unversuchte Projecte, und noch weniger giebet sie sich mit blos speculativen Theorien und weitaussehenden und noch nicht vortheilhaft befundenen Projecten ab, sondern bemühet sich vielmehr, selber Versuche zu machen, oder anderer Versuche genau zu beobachten, und was dabey geschehen, und wie der Erfolg gewesen, mit aller Aufrichtigkeit, und selbst mit Anführung der gemachten Fehler, zu beschreiben, und was vor die dasige Gegenden theils noch unbekannt, theils noch nicht in Ausübung gewesen, aber doch als thunlich, nützlich und vortheilhaft befunden worden, durch den Druck bekannt zu machen und anzupreisen (a).

Kurze Auszüge aus solchen bekanntgemachten Nachrichten, wobey dasjenige aus der Naturlehre, was dem Bauer zu hoch ist, weggelassen wird, können demselben allerdings von grossem Nutzen seyn. Selbst das höchste Landespolicencollegium kann denen Landleuten den nöthigen Unterricht verschaffen, und muß es auch billig vorzüglich vor allen andern thun, wenn sie vor eine jede Provinz eine auf ihre Landesart passende, und

und nach guten vorher wohlgeprüften Gründen und gemachten Versuchen eingerichtete Haushaltungs- und Wirthschaftsordnung, oder eine auf eben solche Art verfaßte Dorfordnung, von Policiey, und wirthschaftsverständigen Männern aus derselben Provinz verfertigen, und ihr dieselbige hernach als ein ordentliches Landesgesetz publiciren läßt.

- (a) S. die Nachrichten dieser Landwirthschafts-gesellschaft, wo gleich im ersten Stück eine Nachricht von dem Ursprung und ersten Einrichtung derselben gegeben wird.

### §. 38.

Es wird jedoch mit allem diesem schriftlichen Unterrichte, ja selbst mit allen Haushaltungs-, Wirthschafts-, Acker- und Dorfordnungen, wenig ausgerichtet werden, wenn nicht eine genaue und beständige Policieyaufsicht hinzukommt, und diese von der höchsten Landespolicey kräftigst unterstützt wird.

Wolte man es bey der bloßen Mittheilung des schriftlichen Unterrichts bewenden, und die Ausübung desselben auf den Willen und Gutfinden des Bauern ankommen lassen; so würden die Vorurtheile vor die bisherige alte Gewohnheit, womit er eingenommen ist; oder sein Mißtrauen, daß die Sache übel ausfallen würde; oder Faulheit und Trägheit ihn dahin bewegen, daß er den Unterricht unbesorget beyseite legt. Im Fall er auch so viel gesunde Vernunft, Ueberlegung und Muth hätte, daß er die Hand an die ihm angepriesene Verbesserung legte; so würde er entweder die Sache nicht recht verstehen und einsehen, oder sie verkehrt angehen lassen. Es ist also ein Aufseher unumgänglich nöthig, der nicht allein dem Bauer die Sache im Anfange recht erklärt, und die Handgriffe und Vortheile dabey zeigt; sondern auch darauf Achtung hat, daß die angefangene und anbefohlene Verbesserungen fortgesetzt und vermehret, auch dasjenige, was

verbessert worden, in dem verbesserten Zustande beständig erhalten werde. Hierzu aber muß der Aufseher von der Landpolicey mit gebührender Autorität versehen, die Bauern aber mit Ernst, und unter angedrohter Bestrafung, zu Beobachtung des schuldigen Respects, Gehorsams und willigen Folgeleistung angewiesen werden.

In denen königlich-preussischen Staaten läßt das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainendirectorium, welches, als das höchste Landescollegium, alle Landesangelegenheiten, und vornemlich die allgemeine Landespolicey, dirigiret, ihre, die Verbesserung der Landwirthschaft betreffende, Befehle und Verordnungen, an die Krieges- und Domainencammern in den Provinzen ergehen. Diese Cammern aber sind es, welche, eine jede in ihrer Provinz, die eigentliche Oberaufsicht und Direction der Landespolicey, mithin auch der Landwirthschaftsangelegenheiten, haben.

Diese Oberaufsicht und Direction über die Cammer bey denen landesherrlichen Domainenämtern und Amtsdörfern, theils durch die Departementsräthe aus ihrem Collegio, theils durch die Beamte oder Generalpächter, aus; bey denen Städten aber und derselben Dörfern durch die Steuerräthe, und bey denen Vasallen, geistlichen Stiftern, Gerichts-obrigkeiten und Grundherrschaften, durch den in jedem Erense bestellten Landrath.

Was die Domainenämter betrifft; so ist ein jeder Departementsrath verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die unter sein Departement gehörende Amtsdörfer zu bereisen, den Zustand der Unterthanen, derselben Wirthschaft, Viehstand, und andere Nahrung zu examiniren, derselben Praxtionen zu notiren, ihre Häuser, Hofgeräthe und Felder in Augenschein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den Unterthanen übel wirthschaftet, muß er ihn gütlich erinnern, seiner

seiner Wirthschaft besser vorzustehen; oder woforne die gegebene Erinnerungen nicht fruchten wolten, denselben in den Stock werfen lassen, bis er Besserung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorfgemeinde conjunctum vernommen: ob sie über den Beamten, Pfarrer, Förster, Schulmeister, Müller, oder auch über jemanden aus der Gemeinde zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Cammercollegio nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache Bericht abgestattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und untersucht: ob Schulzen und Gerichte die Feuersätze fleißig revidiren, die unsichern Backöfen abschaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schornsteine anhalten, und hinfällige Feuerinstrumente und Rüstungen vorhanden? ob die Nachtwachen ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüste Stellen und unbewohnte Häuser im Dorfe zu finden? ob die landesherrliche Edicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret und darüber gehalten werde, und besonders, ob dem vorgeschriebenen Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement ein promptes Genügen geschehen? ob die Wege, so oft es nöthig, ausgebessert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget; auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertigt und abgenommen werden? Wenn nun die Revision der Amtsdörfer auf diese Art geschehen; so wird auch die Wirthschaft des Generalpächters selbst untersucht, und das Viehinventarium nachgesehen; ingleichen, ob die Amtsbaue und Reparaturen vor das verfloßene Statsjahr, nach dem Anschlag, gut und tüchtig geschehen, und was für Baue auf das künftige Jahr vorzunehmen seyn möchten? ob der Generalpächter die im Contracte conditionirte jährliche Pflanzung einer gewissen Anzahl Bäume auch wirklich prästire? wie die Maulbeerbäume und an-

dere nützliche Plantagen beschaffen? ob die Justiz vorschriftsmäßig bey dem Amte admistrirret, das Reiterpfortulreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäßige Geldstrafen nicht ruintret werden? ob die Registratur und das Hypothekensbuch nach der Vorschrift eingerichtet sey? ob die Depositarcasse, welche zu revidiren ist, in Ordnung sey, und die Vormundschaftsordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Diese Generalvisitationen werden jährlich wiederholt, um zu sehen, ob alles von der Cammer anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden; widrigenfalls die Contravenienten und Saumseligen solches mit Rigueur empfinden müssen.

Die Beamte selbst müssen jährlich zweymahl (a) die Dörfer des Amtes bereisen, der Bauern Wirthschaft, und alles das, was in dem Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement verordnet, genau examiniiren, die Unterthanen zu guter Wirthschaft anmahnen, sich nach jedes Bauern Umstände erkundigen, auf Schulzen und Gerichte, ob sie ihrer Function ein Genüge leisten, besonders visgiren, und solche Dispositiones machen, daß schlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreide und Hofwehre veräußern, und die Praxtanda ausfallen. Ueber alle bey solcher Bereisung vorkommende notable Umstände müssen die Beamte Protocolle halten, und solche dem Departementsrath bey seiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederliche und faule Schulzen, samt den schlechten incorrigiblen Wirthen, abgesetzt und zur gebührenden Strafe gezogen werden können; insdem auf die Schulzen und Gerichte im Dorfe ein vieles ankommt. Denen Departementsräthen ist die Autorität gegeben, daß sie Schulzen und Gerichte, ingleichen liederliche Bauern, ihrer Höfe, da sie laßgütter sind, entsetzen, auch, dem Befinden nach, selbige mit Leibesstrafe belegen können, jedoch müssen dieselbe davon sogleich, mittelst Anzeigung

der Umstände, der Cammer Bericht abstaten (b). Die Beamten müssen von denenjenigen Cammerverordnungen, so die Wirthschaft und andere Ordnungen angehen, denen Landreithern und Schulzen Abschriften geben, und solche nicht blos im Amte mündlich publiciren, weil den Untertanen dadurch zu viele Reisen verursacht werden, die Landreiter und Schulzen aber solche schriftliche Copieen sodann öfters für sich nachlesen, und sich der Vorschrift besser erinnern können. Nicht weniger müssen die Beamte ein Hauptprotocollbuch halten, und darin jederzeit notiren, wenn und wie Edicte und Cammerverordnungen denen Untertanen publiciret und bekannt gemacht worden, damit man hieruächst in Contraventionsfällen sehen könne, ob die Untertanen oder Beamte dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen. Ferner müssen die Beamte die Untertanen mit ihren Anliegen und Besuchen ordentlich hören und davon berichten, damit selbige die Landescolligia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthschaft versäumen; und in denen ihnen nützugebenden Berichten müssen sie anführen, worin das Anbringen eines Bauern bestehe, und in wie weit solches gegründet sey, damit diejenigen, so ohne Noth die Landescolligia behelligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden können (c).

Unter dem Beamten stehen die Schulzen, deren in jedem Dorfe einer bestellet ist. Diese Schulzen haben die besondere Policieaufficht über die Bauern. Ihr Amt bestehet vornehmlich darin, daß sie den Untertanen alle landesherrliche und Amtsbefehle deutlich bekannt machen, und was desfalls schriftlich an sie gekommen, gut verwahren; den Bauern die vom Amte verlangte Dienste gleich ankündigen, und sie zu deren Leistung anhalten; die Sachen, welche in der Gemeine wegen Pfändung, Haltung der Hege, Bewahrung der Feuerstellen, Stege

und Wege, und was sonst zur Nachbarschaft gehöret, vorkommen, sofort besorgen; über die Befolgung der vorgeschriebenen Dorfordnung genau halten; die Wiederbesetzung der etwa nachwüßigen Dorfhäusen oder Höfe auf alle Weise befördern; die auf landesherrliche Pässe verordnete Abführen, Wolfsjagden, und andere gewöhnliche Dienste richtig bestellen; und sonderlich auf die Wirthschaft der Bauern Acht haben, ihnen bey vorkommenden und anbefohlenen neuen Verfahrungsarten und Verbesserungen mit nöthiger Anweisung an die Hand gehen, ihre Häuser und Ställe oft visitiren, ob sie im gehörigem guten Stande sind, und ob mit dem Viehfutter wirthschaftlich umgegangen werde; nicht weniger dahin sehen, daß ein jeder Bauer seine Aecker zu rechter Zeit bestelle, fleißig dünge, gehörig pflüge, die Saat nicht zu spät verschiebe, noch den Acker wüßte liegen lasse, und überhaupt und gehörig wirthschafte. Von allem und jedem müssen die Schulzen dem Beamten zuverlässige Nachricht geben, und ihm die schlechten und liedlichen Wirthe anzeigen. Die Untertanen sind angewiesen, dem Schulzen allen Gehorjam und willige Folge zu leisten, auf sein Erfordern sich unweigerlich zu stellen, seine Anordnungen sofort zu bewerkstelligen, und auf keine Weise und unter keinem Vorwand sich demselben zu widersetzen; widerignfalls wird der Uebertreter, dem Befinden nach, mit Leibesstrafe belegen, zu welchem Ende der Schulze denselben jedesmahl dem Beamten anzeigen muß (d).

Die Steuerräthe und Commissarii locorum müssen ebenfalls die ihnen zur Aufsicht anvertraute Städte jährlich bereisen; und da sie alsdann die Cammeren, und alle übrige städtische Cassen revidiren, das ganze rathshänslische Wesen untersuchen, davon ein besonderes Protocoll nach den vorgeschriebenen Indagandis aufnehmen, und nebst ihren Berichten an die Cammer einschicken; so müssen sie

se auch zu gleicher Zeit nachsehen, wie die Cammerengüter, Vorwerker, Aecker, Wiesen zc. administrirt, und ob die landesherrlichen Verordnungen, wegen Verbesserung solcher Grundstücke und Anbau ein und anderer Specerey, und Gattbekäuter, von denen Pächtern gehörig befolgt werden. Die besondere Aufsicht aber hat gemeinlich der Policcyburgemeister oder dasjenige Mitglied des Magistrats, so die Policcyfachen respiciert.

Die übrigen Landgüter, Dörfer, Vorwerker und Unterthanen der Vasallen, geistlichen Stifter und Klöster und anderer Grund- und Gerichtsobrigkeiten, sind der Aufsicht der Landräthe anvertrauet; welche wehrentheils in ihrem Ereyse, dem sie vorgesetzt, auf ihren Gütern wohnen. Dieselbe communiciren und publiciren die ihnen von der Cammer zugeschickte Verordnungen durch den Ereysausreiter gedachten Grundherrschaften, und sehen darauf, daß solche befolgt werden. Sie bereisen ebenfalls jährlich ihren unterhabenden Ereyse, und die Vasallen zc. müssen ihnen, auf ihr Begehren, die anverlangte Nachrichten erteilen. Die besondere Aufsicht und Vorsorge aber steht jeder Grund- und Gerichtsherrschaft zu.

(a) Nämlich das erstemahl im Frühjahre, wenn die Sommerfaat bestellt ist, und das andermahl nach verrichteter Winterfaat.

(b) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, §. 1. Generalia bey den Ämtern.

(c) S. eben daselbst, §. 3.

(d) S. Dorfordnung vor das Königreich Preussen, §. 4. 5. 6. 16. 22. zc.

### §. 39.

In einigen teutschen Staaten werden auf dem Lande jährlich ein paarmahl die sogenannten Land- und Rügegerichte, oder, wie sie

auch heißen, Regimenttsstage gehalten. Diese Gerichte wären, wenn sie gehörig und besser eingerichtet würden, ganz bequem, um die Landleute in einer guten Policcyaufsicht zu Verbesserung der landwirthschaft zu halten; wohin aber, bey der dermahligen Einrichtung dieser Gerichte, das Absehen sehr wenig gerichtet ist. Denn vorerst pflegen diese Gerichte an einem bestimmten Orte, womit zu weiten jährlich abgewechselt wird, gehalten zu werden, wo dann die Bauern aus den andern Dörfern erscheinen. Die Gerichtsscommissarien bereisen also nicht die Dörfer, ja sie kommen auch wohl da, wo das Gericht gehalten wird, nicht einmahl aus der Stube, und sehen mithin weder nach den Aeckern noch Wiesen und andern Grundstücken, noch nach den Gebäuden und Ställen; mit einem Worte, wie der Bauer seine Wirthschaft im Felde und im Stalle führt, ist nicht der Gegenstand der Untersuchung, sondern man begnügt sich daran, daß man nur die Stücke der gewöhnlichen und gemeinen Dorfpoliccy untersucht, und diejenigen, welche darwider gehandelt haben, in die Strafe setzt. Nun kommen zwar auch verschiedene Dinge vor, welche zur Beförderung der landwirthschaft gereichen, z. E. die Bestrafung der Ueberhütungen, des Fahrens durch die Aecker und Wiesen zur un rechten Zeit, der Feld- und Gartendiebereyen, der unterlassenen Ausrottung der Wucherblumen zc. und es ist im vorhergehenden gezeigt worden, daß dieses Fehler sind, welche zur Verhinderung der bessern Cultur des Bodens auch das Ihrige mit beitragen; allein diese Fehler gehören unter die kleinen, wenn man sie gegen diejenige hält, welche der Landmann bey seinem Ackerbau und Viehzucht begehret, und nach diesen wird bey denen Landgerichten nicht gefragt. So lange also dieselbe keine bessere Einrichtung erhalten, so lange werden sie zu unserm Zweck nicht hinreichend seyn.

§. 40.

Zu Verbesserung des Landwirthschaftswesens, und um eine ordentliche und beständige genaue Policeaufsicht auf die Landleute zu etabliren, hat der churfürstlich-sächsische Cammerath und Amtshauptmann, Herr von Wichmannshausen, den Vorschlag gethan, daß man in jedem Erense besondere Wirthschaftsaussseher bestellen sollte, welche alles und jedes zu besorgen hätten, was nur immer zur Aufnahme der Landwirthschaft gerethen könnte, sonderlich aber denen Landleuten mit Unterricht und Anweisung an die Hand gehen, und darauf bey ihren jährlichen Bereisungen sehen müßten, daß von denenselben alles nach der Vorschrift befolget werde. Wenn man des Herrn von Wichmannshausen desfallige Abhandlungen (a) liest, und die vorher angeführte preussische Einrichtung dagegen hält; so wird man finden, daß diese mit seinen Vorschlägen im Hauptwerk meistens übereinkommt; und eben aus dieser Ursache erachte ich es vor überflüssig, mich weiter bey diesen Vorschlägen aufzuhalten.

(a) Der Herr von Wichmannshausen hat das von sowohl in dem 4. Bande der leipziger Sammlungen, p. 723. als im 11. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 783. gehandelt; ausführlicher aber in der Abhandlung: Unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaussseher merklich zu verbessern seyn dürfte. Diese Abhandlung ist nicht allein im 14. Bande der öconom. Nachrichten, p. 211. befindlich, sondern auch besonders gedruckt.

§. 41.

Ich habe verschiedentlich angemerkt, daß die Policeaufsicht über die Landleute durch

ernstliche und strenge Gesetze, und selbst durch angeordnete Bestrafungen, unterstützt werden müßte; wenn sie ihre rechte Wirkung haben soll. Ob nun gleich dieses seine gute Richtigkeit hat; so ist es doch keinesweges also zu verstehen, als wenn die Landleuten zur Verbesserung der Landwirthschaft bloß durch Schärfe und Strafen angehalten werden müßten. Policeanstalten, und vornehmlich solche, bey welchen man viele alteingewurzelte Vorurtheile, und den wenigen Muth und Herzhaftigkeit, und die Furcht und das Mißtrauen unwissender Bauern zu bestreiten hat, lassen sich durch keine Strafgesetze zu Stande bringen. Hier müssen Prämien und Belohnungen den Bauer anreizen und aufmuntern, wenn man haben will, daß er sich mit Eifer und Fleiß der verlangten landwirthschaftlichen Verbesserungen unterziehen soll. Nur solche Bauern sind durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welche aus Nachlässigkeit, Faulheit, Liederlichkeit und Bosheit, ihre Haushaltung ruiniren, oder ihren Nachbarn Hindernisse in den Weg legen; oder aus offenbarer Widerspenstigkeit sich denen guten und heilsamen Policeanordnungen widersetzen. Die übrigen hingegen, welche solche Anordnungen mit möglichstem Fleiß zu befolgen suchen, und sich darin vor andern hervorthun, müssen belohnt werden. Hier muß die Cammer nicht geizig seyn und zur Unzeit sparen wollen, denn sonst darf sie sich von ihren Anstalten keine bessere Ernde versprechen, als derjenige Bauer, welcher aus Geiz seinen Acker nur mit der Hälfte Frucht besäet. Hingegen sind Prämien und Belohnungen ein Saamen, der mit der Zeit mehr denn hundertfältige Früchte bringet.



Leßgüter.

Inhalt.

§. 1. Die Leßgüter sind von sehr verschiedener Beschaffenheit. §. 2. Der Leßbauer hat zuweilen ein gewisses Erbrecht. §. 3. Er bekommt an einigen Orten die Hofwehr. §. 4. Er darf das Leßguth ohne Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft nicht veräußern und verpfänden. §. 5. Von Beträgung in den Besitz des Guths und der Lehnwaare. §. 6. Er hat Finsen, Steuern, Dienste u. zu entrichten. §. 7. Vom Latengerichte. §. 8. Die Leßgüter sind eine vor die Herrschaft und vor den Flor der Landwirthschaft sehr nachtheilige Art von Bauergüthern.

§. 1.

**M**an findet in verschiedenen teutschen Staaten, z. E. in Pommern, in einigen Provinzen der Mark Brandenburg, im Ekevichen und andern westphälischen Ländern u. eine Art von Bauergüthern, welche Leßgüter oder Latengüter genennet werden. Da diese Güther nicht aller Orten von einerley Natur, Beschaffenheit und Einrichtung sind, sondern hin und wieder vieles von andern Orten von Bauergüthern angenommen haben; so läßt sich nicht wohl eine allgemeine und auf alle Länder passende Beschreibung der Leßgüter geben. Einige beschreiben sie als eine Art Pachtgüter, welche der Verlasser zu jeder Zeit wieder zu sich nehmen kann (a); oder, wie sich andere ausdrücken, solche Güther, deren Nutzung gegen eine jährliche Pension dergestalt verpachtet wird, daß dem Verpachter dergleichen Contract nach Gefallen wieder aufzuheben frey, auch an einigen Orten das Recht zustehet, nicht allein dem Pächter Steuern und Dienste aufzulegen, sondern auch von dessen Verlassenschaft sich ein Antheil zuzueignen (b). Und mit dieser Beschreibung können die Leßgüter auch hin und wieder wohl übereinkommen, so sehr als sie hingegen anderwärts davon abweichen. Die Bauern oder Besizer dieser Güther werden Leßbauern, oder, wie in Bayern (c), Herrngünstler genennet, und sind leibeigene Unterthanen.

(a) S. Stiffers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. 12. §. 11. pag. 434.

(b) S. Dittmars Einleitung in die öconomischen Policey, und Cameralwissenschaften, 2. Theil. 1. Cap. §. 7. p. 20.

(c) S. SCHMIDT ad Statut. Bojuar. Tit. 21. Art. 4. n. 3. 4. 5: Ausführlich handelt davon das bayerische Landrecht, Tit. 21.

§. 2.

Bei diesen Umständen muß sich ein Cameralist, der in einem Lande dienet, wo sich dergleichen Leßgüter befinden, nach derselben Natur und Beschaffenheit genau erkundigen. Unterdessen will ich dasjenige mittheilen, was ich theils davon in Schriften gefunden, theils aus eigener Erfahrung angemerket habe.

1. Hat an einigen Orten der Leß oder Leßbauer ein gewisses Erbrecht auf das ihm eingegebene Guth, kraft dessen er solches nicht allein auf seine Kinder und Anverwandten vererbet, sondern auch solches durch letzten Willen und Eheverordnungen auf seine Frau transferiren kann; wie solches in dem Hildesheimischen (a), und in der Grafschaft Pfalzgrafenwalde (b), Statt findet. In Sachsen hingegen werden die Leßgüter nicht allein vor widertrefflich, sondern auch nur vor bloße Pachtgüter gehalten, so daß sie nach Belieben widerrufen werden können (c). Im Königreich Preussen (d), im Herzogthum Pommern (e), sind die Leßgüter in denen Amtsöftern zwar auch nicht erblich, und es ist keine Nothwendigkeit, daß bey Abgang eines Wirths, dessen Kindern der Hof überlassen werden muß; wenn jedoch unter denen selbst einer zur Wirthschaft tüchtig ist, so muß

muß solcher vor einem Fremden, und der nicht aus dem Hofe ist, den Vorzug haben, um so mehr, da nach Sr. Königl. Majestät als höchstesten Intention denen Bauern die Höfe, wenn sie anders gut wirthschaften, erblich seyn und bleiben sollen (f); wohingegen die schlechten und liederlichen Wirthe in Zeiten, und ehe der Hof durch dieselbe ruiniret wird, nach vorhero eingeholter Approbation der Cammer, vom Erbe geworfen, und damit sie nicht aufer Landes gehen, entweder auf denen königlichen Vorwerkern als Gärtner, oder bey andern Bauern im Amte als Knechte zu dienen angehalten, und in ihre Stelle tüchtigere und ordentlichere Wirthe angefest werden (g). Hier in der Grafschaft Wittgenstein sind die sogenannten Herrnschuldgüter nichts anders als Leßgüter, sie werden denen Untertanen auf eine achtjährige Lehn eingethan, und wenn die Lehnjahre zu Ende, müssen sie den gewöhnlichen Herrnzins doppelt und dabey den trocknen Weinlauf bezahlen; sowohl alsdann, als auch aufer solcher Zeit, wenn der Untertan liederlich wirthschaffet, das Gut ruiniret, und mit seinen Prästandis zurück bleibet, ist der Herr allemahl berechtiget, ihm das Gut wegzunehmen, und es einem andern einzutun; wiewohl dieses aufer dem Fall einer liederlichen Wirthschaft nicht zu geschehen pflaget; sondern man läßt sowohl den Untertan, als dessen Erben, bey dem Gute, so daß dieses auf Kind und Kindeskind auf eine solche stillschweigende Art vererbet wird. Es steht dem Untertan auch frey, mit Einwilligung des Herrn, seine Haushaltung an eines von seinen Kindern, oder an seinen Schwiegersohn, abzutreten. Verstirbt ein Hauswirth, so tritt dessen ältester Sohn, wofern derselbe nicht bereits durch Verheyrathung in eine andere Haushaltung angenommen worden, oder, wenn solches geschehen, der andere Sohn, oder die Tochter, des Vaters Haushaltung an, ohne daß weder

alsdann, noch nach Verfluß der acht Lehnjahre, ein neuer Lehnbrief nöthig ist, indem dieser bereits auf die Kinder extendiret wird. Wenn läßt der verstorbene Hauswirth junge unmündige Kinder, so pflaget man, um ihnen die Haushaltung zu conserviren, selbige, bis sie männbar geworden, administriren zu lassen (h). Man kann also hier zu Lande die Leßgüter gewissermaßen als erblich ansehen. Durch den in dem Lehnjahre sowohl, als wenn der Landesherr verstirbt, doppelt zu bezahlenden Herrnzins (i), suchet man nur die Qualität der Leß- oder Herrnschuldgüter und die darauf dem Landesherrn zustehende Gerechtfame zu conserviren.

(a) S. DE GORBEL Diff. de Jure & Jud. Rustic. p. 163.

(b) S. von Buri Abhandlung von Bauerngüthern, p. 384.

(c) Nach der Constit. Saxon. Elect. XL. und nach dem Glossatore des sächsischen Landrechts, ad Art. 59. Lib. 2. und ad Art. 44. Lib. 3. wo er am letztern Ort ausdrücklich schreibt: Ein Lasse ist der, so aufm Zinsguth ligt, den man davon weisen, oder es ihm um einen gewissen Zins lassen mag.

(d) S. Dorfordnung des Königreichs Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 39.

(e) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vom 1. May 1752. §. 4. Generalia bey den Aemtern.

(f) S. lithauische Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 51.

(g) S. eben daselbst, §. 50. Pommerisches Haushalt. und Wirthschaftsreglement, c. 1. §. 4.

(h) Welches auch nach der mindenschen Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 29. geschehen soll.

(i) Der einfache Herrnzins ist vor sich, das Duplum wird pro recognitione bezahlet und die Vorheuer genennet, welches so viel sagen will, als vor heuer oder vor heuriges, i. e. dieses, Lehnjahr. Die hiesigen Leß- oder Herrnschuldgüter kommen hierin, so wie in mehr andern Stücken, mit denen Landstetelgüthern überein; wovon der besondere Art. nachgesehen werden kann.

§. 3.

II. In einigen Ländern wird bey Besetzung eines Laßbauern, demselben der Hof mit einem ordentlichen Inventario an Vieh, Geschirr und Hausgeräthe, welches die Hofwehr gesennet wird, übergeben, welches nachmahls, weil es der Herrschaft gehöret und verbleibet, wenn ein Wirth verstirbet oder abgehet, dem neuen Wirth wieder abgeliefert werden muß. Diese Hofwehr wird bey Besetzung eines Vollbauern oder Halbbauern, nach jedes Orts Gewohnheit und des Ackers Beschaffenheit determiniret, denn sie ist nicht an allen Orten gleich, sondern an denen Orten, da der Acker nur grandig und sandig ist, wird nicht so starke Hofwehr und Aussaat gegeben, als da der Acker strenge ist. Ein Halbbauer bekommt nur halb so viel Zugvieh, als ein Vollbauer, und ein Cossathe bekommt gar keines, weil er nur bloße Fuzdienste thut, oder höchstens nur so viel, als er zu Bestellung seines Ackers nöthig hat; es wäre dann, daß er auch, wie an einigen Orten gebräuchlich, mit dem Vieh einen oder zwey Tage in der Woche zu Hofe dienen müßte. In Pommeren wird 1. E. gemeiniglich zur Hofwehr eines Vollbauern gerechnet (a):

- 2. 3. bis 5. Pferde.
- 2. Ochsen.
- 2. Kinder.
- 1. 2. bis 3. Kühe.
- 1. 2. bis 3. Schweine.
- 2. Schaafe.
- 2. oder 3. alte Gänse und 1. Gänser zur Zucht.

- Ein fertiger Wagen.
- Ein fertiger Pflug.
- Sielen zu den Pferden.
- Räume zu den Pferden.
- Eine Sense.
- Ein Schneidmesser.
- Ein Stahl zur Schneidelade.
- Haarzeug.

VI. Theil.

- Eine Art.
- Ein Handbeil zum Pflug und sonst zu gebrauchen.
- Eine Spade zu Grabung des Kohlgartens.
- 2. Kessel, nemlich einen von einem Eymmer Wasser, und ein kleiner Kessel; letzterer aber wird nicht überall gegeben.
- Ein Leufhacken.
- Eine Mistgabel.
- Eine Heugabel.
- Betten, welches doch nicht überall gebräuchlich ist.
- 12. Scheffel Brodkorn bis zum neuen, oder bis man die Einsaat gemessen kann, Saatkorn insgemein:
- 24. Scheffel Roggen.
- 6. Scheffel Gerste.
- 12. Scheffel Hafer.
- 3. Scheffel Erbsen.

Wenn aber der Bauer, wie an einigen Orten ist, nicht so viel Land hat, oder wenn dieses so schlecht ist, daß das specificirte Korn nicht darin gesäet werden kann, so ist auch nicht so viel zu geben.

An etlichen Orten wird auch etwas zu Brod gegeben, als eine Seite Speck,  $\frac{1}{2}$  Achtel Butter, etwas Gröhe, Salz, Hering u. Auch an einigen Orten ein Sack, Säerlacken, und noch verschiedenes Hausgeräthe.

Wenn ein Bauer des Frühjahrs auf den Hof gesetzt wird, so muß auch die Contribution und Reiterverpflegung bis zur Ernde, vor ihn von der Herrschaft richtig gemacht werden.

Es ist dieses eine sehr gute Einrichtung. Denn wenn gleich die Hofwehr bey der ersten Anlage der Herrschaft große Kosten verursachet, so hat doch dieselbe nachmahls den großen Vortheil davon, daß der Untertthan desto besser in gutem Stande erhalten wird, und nicht so leicht ruiniret werden kann. Denn die Hofwehr muß der Bauer beständig vollenständig

ständig und gut unterhalten, er darf davon nichts veräußern, und es ist die genaue Aufsicht darüber, und die öftere Distation des Viehes, eine der vornehmsten Obliegenheiten des Schulzen. Und wenn ein Wirth stirbt oder sonst abgeht; so ist es das erste, daß der Schulz solches dem Amte anzeigen und das Inventarium nachsehen und solches dem neuen Wirth zuliefern, was aber über dasselbe vorhanden ist, dem abgehenden Wirth oder seinen Erben, ohne einzige Verkürzung, richtig und frey verabsolgen lassen muß (b). Wenn hingegen, wie in andern Ländern gebräuchlich ist, ein jeder Bauer sich sein Vieh, Schiff und Geschirr, Saat und Brodkorn gleich im Anfang selbst anschaffen muß, und es ihm darzu an hinreichendem Vermögen fehlet; so ist er in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Haushaltung mit Schulden anzufangen, da es dann hernach öfters sehr schwer hält, bis ein solcher Wirth sich aus den Schulden herausstreift, und ehe solches nicht geschieht, kann derselbe auf keinen grünen Zweig kommen: ja es darf ihm nur noch ein etwas beträchtlicher Unglücksfall darzustofen; so ist er mit einemmal über den Haufen geworfen, und kann gar nicht mehr in die Höhe kommen; welches der Herrschaft zu keinem Vortheil gereichen kann.

(a) E. von Schwedens gründliche Nachricht von Anschlagung der Güter in Pommern, Cap. 13. Membr. 36. S. 2. p. 285.

(b) E. preussische Dorfordnung, S. 39. Litthauische Dorfordnung, S. 53.

#### §. 4.

III. Da die Läßgüter nicht dem Bauer, sondern der Herrschaft gehören; so versichert sich von selbst, daß der Bauer nicht berechtiget und befugt ist, solche Güter zu veräußern oder zu verpfänden und mit Schulden zu beschweren. Es pfleget zu dem Ende an einigen Orten, wie z. E. hier in der Graf-

schaft Wittgenstein, auf denen jährlichen Landes- und Rügegerichten öffentlich verlesen zu werden, daß kein Unterthan, bey Verlust der Güter und anderweiter Bestrafung, sich unterstehen soll, die Herrschaftsgüter eigenmächtig zu veräußern, zu verpfänden und zu verpfänden. Jedoch pfleget ihnen, wenn wichtige Ursachen darzu vorhanden, solche Veräußerung und Verpfändung, wiewohl niemals anders, als mit der Herrschaft Vorwissen und Einwilligung, verstatet zu werden; in welchem Fall das Herrsleben an den neuen Wirth ordentlich übertragen, im Verpfändungsfall aber der Consens der Cammer auf drey, oder, dem Befinden nach, mehrere Jahre, gerichtlich ertheilet wird. Im Hildesheimischen muß das Verpfänden und Verpfänden gleichfalls gerichtlich, und zwar vor dem Latengerichte geschehen, und der Pfandschilling daselbst eingeschrieben werden; es ist aber daselbst eine gewisse Summe festgesetzt, über welche die Läßgüter nicht verpfändet oder gekauft und verkauft werden dürfen, nemlich der Morgen Landes nicht höher, als vor 10. Gulden, Hofraum, Gärten und Wiesen aber um 20. Gulden. Ist nun etwas über diese Summe bezahlet, so darf derjenige, welcher die veräußerten Ländereyen wieder einlöst, solches nicht bezahlen. Nimmt aber der Late die Veräußerung oder Verpfändung boshafter und heimlicher Weise vor; so ist nicht allein diese Veräußerung und Verpfändung ungültig, sondern der Late ist auch wegen dieses Unternehmens dem Herrn in Strafe verfallen, und hat sich nach den Landesgesetzen (a) dadurch seines Guths ipso facto verlustig gemacht (b). Eben so muß auch im Hensburgischen der Läß die Ursache seiner vorhabenden Veräußerung anzeigen, und um die Einwilligung seiner Herrschaft anhalten (c); und im Mindenschen sind alle Veräußerungen, so die Eigenbehörigen ohne Einwilligung des Guths und Eigenthums Herrn vornehmen, null, nichtig und kraftlos (d).

(a) Nämlich

- (a) Nämlich nach dem salsbathischen Decret de An. 1597.
- (b) S. DE GOEBEL Diss. de singular. quib. præd. in terris Brunsv. Luneb. p. III. §. 7.
- (c) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 386.
- (d) S. mindensche Dorfordnung, §. 21.

§. 5.

IV. Ein neuer Late, auf den das Gut durch Vererbung oder andere Veräußerung gebracht worden, muß sich von dem Herrn in den Besitz des Guts setzen oder bekräftigen lassen, und davor an einigen Orten eine Art von Lehnwaare bezahlen. Also muß im Elvischen, nach Absterben des Inhabers, das Laßgut wiederum mit dem zwölften Pfennig von dem Latherrn, auf Verlust desselben Landes, empfangen und gewonnen werden (a). In dem Hildesheimischen muß auch die Lehnwaare gegeben werden; es wird aber dabei ein Unterschied gemacht, ob der neue Besitzer das Laßgut ererbet, oder erkauft hat; denn der Erbe bezahlt nur die Hälfte von der Summe, welche der Käufer als Lehnwaare geben muß, vor die Aufsehung im Latengericht (b). Ferner ist bey demjenigen, welcher durch Kauf das Laßgut an sich gebracht, auch noch zu merken, daß die Stammerben vor ihm den Abtrieb oder das Näherrecht haben, kraft dessen sie innerhalb Jahr und Tag den geschlossenen Kauf wieder umkosten können. In welchem Fall sie aber dem Käufer das ausgezahlte Kaufgeld, nebst allen Unkosten und Verbesserungen, erstatten müssen; wogegen der Verkäufer die abgeredete Kaufsumme von seinem ersten Käufer zu empfangen hat. Fügt es sich weiter, daß der Verkauf von dem geschehen ist, welcher kein hindängliches Recht, das Gut zu veräußern, gehabt hat, dem Käufer aber ist unterdessen das Gut, doch ohne jemandes Einspruchs, gerichtlich aufgetragen worden; so ist der Käufer nach Verkauf dreier Jahren sicher, und hat das Gut als ein

bonæ fidei possessor wider die Eigentümer verjähret; es wäre dann, daß durch solche Veräußerung die Ehefrau oder minderjährige und unmündige Kinder verletzt worden, als welche innerhalb der gehörigen Zeit die Restitution suchen können (c). In der Grafschaft Wittgenstein ist die Bezahlung der Lehnwaare nicht Herkommens, sondern der neue Wirth überkommt das Gut von der Cammer zugeschrieben, und bezahlt weiter nichts als die Cammey-Jura; wogegen ihm ein Lehnbrief ausgesetzt wird. Eben so wenig muß man hier zu Lande von dem Näherrecht in Aufsehung der Herrenlehnsgüter. Man statuiret bey diesen Gütern eigentlich gar keinen Kauf und Verkauf, sondern es heißt eine Uebertragung. Man pfleget man bey dieser Uebertragung zwar auch denen nächsten Verwandten, wenn sie nemlich darzu tüchtig sind, den Vorzug zu gestatten: allein wenn die Uebertragung einmahl gerichtlich geschehen; so kann solche hernach kein Anverwandter ex capite des Näherrechts mehr umstossen.

- (a) S. MELCHIOR VOET in hist. Jur. Cliv. p. 90. n. 273. ap. LUDEWIG in Jure clientelari, p. 250. lit. 1.
- (b) S. DE GOEBEL cit. Diss. de singular. quib. præd. p. 107.
- (c) S. eben daselbst, p. III.

§. 6.

V. Der Late ist schuldig, von diesen Güthern jährlich den Zins an den Herrn zu bezahlen. Im Hildesheimischen wird er der Latenzins, im Wittgensteinischen der Herrallehnszins genannt; er bestehet theils in Geld, theils in Früchten, theils in Federvieh, nachdem es hergebracht ist.

Er muß ferner die auf dem Guthe haftende Beschwerden und Steuern abführen.

Er muß dem Herrn die hergebrachten Frohndienste leisten, oder dafür ein gewisses Dienstgeld bezahlen (a).

ständig und gut unterhalten, er darf davon nichts veräußern, und es ist die genaue Aufsicht darüber, und die öftere Visitation des Viehes, eine der vornehmsten Obliegenheiten des Schulzen. Und wenn ein Wirth verstirbt oder sonst abgehet; so ist es das erste, daß der Schulz solches dem Amte anzeigen und das Inventarium nachsehen und solches dem neuen Wirth zuliefern, was aber über dasselbe vorhanden ist, dem abgehenden Wirth oder seinen Erben, ohne einzige Verkürzung, richtig und frey verabsolgen lassen muß (b). Wenn hingegen, wie in andern Ländern gebräuchlich ist, ein jeder Bauer sich sein Vieh, Schiff und Geschirr, Saat- und Brodkorn gleich im Anfang selbst anschaffen muß, und es ihm dazu an hinreichendem Vermögen fehlet; so ist er in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Haushaltung mit Schulden anzufangen, da es dann hernach öfters sehr schwer hält, bis ein solcher Wirth sich aus den Schulden herausreißet, und ehe solches nicht geschieht, kann derselbe auf keinen grünen Zweig kommen: ja es darf ihm nur noch ein etwas beträchtlicher Unglücksfall darzustofen; so ist er mit einemmal über den Haufen geworfen, und kann gar nicht mehr in die Höhe kommen; welches der Herrschaft zu keinem Vortheil gereichen kann.

(a) E. von Schwedens gründliche Nachricht von Anschlagung der Güter in Pommern, Cap. 13. Membr. 36. S. 2. p. 285.

(b) E. preussische Dorfordnung, §. 39. Lütthausische Dorfordnung, §. 53.

#### §. 4.

III. Da die Leßgüter nicht dem Bauer, sondern der Herrschaft gehören; so versteht sich von selbst, daß der Bauer nicht berechtiget und befugt ist, solche Güter zu veräußern oder zu verpfänden und mit Schulden zu beschweren. Es pfleget zu dem Ende an einigen Orten, wie z. E. hier in der Graf-

schaft Wittgenstein, auf denen jährlichen Land- und Rügegerichten öffentlich verlesen zu werden, daß kein Unterthan, bey Verlust der Güter und anderweiter Bestrafung, sich unterstehen soll, die Herrschaftsgüter eigenmächtig zu veräußern, zu verpfänden und zu verpfänden. Jedoch pfleget ihnen, wenn wichtige Ursachen darzu vorhanden, solche Veräußerung und Verpfändung, wiewohl niemals anders, als mit der Herrschaft Vorwissen und Einwilligung, verstatet zu werden; in welchem Fall das Herrleben an den neuen Wirth ordentlich übertragen, im Verpfändungsfall aber der Consens der Cammer auf drey, oder, dem Befinden nach, mehrere Jahre, gerichtlich ertheilet wird. Im Hildesheimischen muß das Verpfänden und Verpfänden gleichfalls gerichtlich, und zwar vor dem Landengerichte geschehen, und der Pfandschilling dafelbst eingeschrieben werden; es ist aber dafelbst eine gewisse Summe festgesetzt, über welche die Leßgüter nicht verpfändet oder gekauft und verkauft werden dürfen, nemlich der Morgen Landes nicht höher, als vor 10. Gulden, Hofraum, Gärten und Wiesen aber um 20. Gulden. Ist nun etwas über diese Summe bezahlet, so darf derjenige, welcher die veräußerten Ländereyen wieder einlöset, solches nicht bezahlen. Nimmt aber der Late die Veräußerung oder Verpfändung boshafter und heimlicher Weise vor; so ist nicht allein diese Veräußerung und Verpfändung ungültig, sondern der Late ist auch wegen dieses Unternehmens dem Herrn in Strafe verfallen, und hat sich nach den Landesgesetzen (a) dadurch seines Guths ipso facto verlustig gemacht (b). Eben so muß auch im Hensbursgischen der Leß die Ursache seiner vorhabenden Veräußerung anzeigen, und um die Einwilligung seiner Herrschaft anhalten (c); und im Mindenschen sind alle Veräußerungen, so die Eigenbehörigen ohne Einwilligung des Guths und Eigenthumsherrn vornehmen, null, nichtig und kraftlos (d).

(d) Nemlich

- (a) Nämlich nach dem salzbathischen Decret de An. 1597.
- (b) S. DE GOEBEL Diss. de singular. quib. prad. in terris Brunsv. Luneb. p. III. §. 7.
- (c) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 386.
- (d) S. mindensche Dorfordnung, §. 21.

§. 5.

IV. Ein neuer Late, auf den das Gut durch Vererbung oder andere Veräußerung gebracht worden, muß sich von dem Herrn in den Besitz des Guts setzen oder bekräftigen lassen, und davor an einigen Orten eine Art von Lehnwaare bezahlen. Also muß im Elvischen, nach Absterben des Inhabers, das Laßgut wiederum mit dem zwölften Pfennig von dem Latherrn, auf Verlust desselben Landes, empfangen und gewonnen werden (a). In dem Hildesheimischen muß auch die Lehnwaare gegeben werden; es wird aber dabei ein Unterschied gemacht, ob der neue Besitzer das Laßgut ererbet, oder erkauft hat; denn der Erbe bezahlt nur die Hälfte von der Summe, welche der Käufer als Lehnwaare geben muß, vor die Aufsehung im Latengesricht (b). Ferner ist bey demjenigen, welcher durch Kauf das Laßgut an sich gebracht, auch zu merken, daß die Stammerben vor ihm den Abtrieb oder das Näherrecht haben, kraft dessen sie innerhalb Jahr und Tag den geschlossenen Kauf wieder umkosten können. In welchem Fall sie aber dem Käufer das ausgezahlte Kaufgeld, nebst allen Unkosten und Verbesserungen, erstatten müssen; wogegen der Verkäufer die abgeredete Kaufsumme von seinem ersten Käufer zu empfangen hat. Fügt es sich weiter, daß der Verkauf von dem geschehen ist, welcher kein hindängliches Recht, das Gut zu veräußern, gehabt hat, dem Käufer aber ist unterdessen das Gut, doch ohne jemandes Einsprache, gerichtlich aufgetragen worden; so ist der Käufer nach Verkauf dreier Jahren sicher, und hat das Gut als ein

bonae fidei possessor wider die Eigentümer verjähret; es wäre dann, daß durch solche Veräußerung die Ehefrau oder minderjährige und unmündige Kinder verletzet worden, als welche innerhalb der gehörigen Zeit die Restitution suchen können (c). In der Grafschaft Wittgenstein ist die Bezahlung der Lehnwaare nicht Herkommen, sondern der neue Wirth überkommt das Gut von der Cammer zugeschrieben, und bezahlt weiter nichts als die Cammer, Jura; wögegen ihm ein Lehnbrief ausgefertigt wird. Eben so wenig weiß man hier zu Lande von dem Näherrecht in Ansehung der Herrlehnsgüter. Man statuiret bey diesen Güthern eigentlich gar keinen Kauf und Verkauf, sondern es heißt eine Uebertragung. Nun pfleget man bey dieser Uebertragung zwar auch denen nächsten Verwandten, wenn sie nemlich darzu tüchtig sind, den Vorzug zu gestatten: allein wenn die Uebertragung einmahl gerichtlich geschehen; so kann solche hernach kein Aderwandter, ex capite des Näherrechts mehr umkosten.

- (a) S. MELCHIOR VOET in hist. Jur. Cliv. p. 90. n. 273. ap. LUDEWIG in Jure clientelari, p. 250. lit. I.
- (b) S. DE GOEBEL cit. Diss. de singul. quib. prad. p. 107.
- (c) S. eben daselbst, p. III.

§. 6.

V. Der Late ist schuldig, von diesen Güthern jährlich den Zins an den Herrn zu bezahlen. Im Hildesheimischen wiew er der Latenzins, im Wittgensteinischen der Herrlezins genannt; er bestehet theils in Geld, theils in Früchten, theils in Federvieh, nachdem es hergebracht ist.

Er muß ferner die auf dem Guthe haftende Beschwerden und Steuern abführen.

Er muß dem Herrn die hergebrachten Frohdienste leisten, oder dafür ein gewisses Dienstgeld bezahlen (a).

Zuweilen ist er auch, wie andere Leibeigene, der Bezahlung des Hauptfalls unterworfen, wie z. E. in Geldern (b), im Pfensburgischen, wo aber der Hauptfall heutiges Tages auf eine gewisse Summe Geldes gesetzt worden (c); im Fürstenthum Minden, wo jedoch an einigen Orten, statt des Sterbefalles und der Eigenthumsgefälle, ein gewisses Jahresgeld eingeföhret ist (d); im Braunschweigischen (e); im Hildesheimischen (f); in Sachsen (g), wo man dem Herrn so gar die Hälfte der Erbschaft zuschreiben will (h), wiewohl dieses Recht in Sachsen nicht mehr gebräuchlich ist (i). Im Wittgensteinischen ist der Haupt- oder Sterbefall; Mortuarium, nicht Herkommens.

(a) S. von Buri, l. c. p. 389.

(b) Wie solches von Ludewig, l. c. p. 237. lit. t. aus dem Sanden bezeuget.

(c) S. von Buri, c. l. p. 391.

(d) S. mindensche Dorfordnung, §. 29.

(e) Wie aus der Verordnung de An. 1433. bey SCHOTTELIO de singul. & antiqu. in German. Jur. Cap. 2. §. 13. erhellet.

(f) S. DE GORBEL, l. c. p. 107.

(g) Im Weichbild, Art. 50. heist es: Wenn der Laß stirbt, so ist seinem Herrn ledig sein bestes Pferd und seine tägliche Kleider, ob er sie nehmen will.

(h) Wie solches der Glossator ad Lib. 3. Art. 45. Sächs. Landrechts thut.

(i) S. von Buri, c. l. p. 390.

### §. 7.

VI. Die Laten oder Laffen stehen wegen dieser Güther an einigen Orten unter einem besondern Gericht, das Latengericht genannt, vor welchem alle diese Güther anbetreffende Sachen abgehandelt werden müssen. Im Hildesheimischen müssen die Laten noch weudig davor erscheinen, oder eine gewisse Geldstrafe bezahlen; und wenn sie bey dreym Latengerichten hintereinander ausbleiben, wer-

den sie ihrer Güther beraubet, oder nach Befinden noch wohl härter bestrafet. Das Gericht an sich wird daselbst einmahl im Jahr, und zwar den Frentag vor Pfingsten, gehalten; die Sachen werden summarisch abgehandelt und keine Procurators und Advocaten zugelassen, sondern das Urtheil wird von denen Laten, nachdem der Amtmann ihnen die eingeklagte Sache nochmahls deutlich vortragen, selber abgefasset, und werden sie von denen Scheffen oder Urtheilträgern darum befraget. Ist die Sache aber ja vor die Bauern zu hoch, so werden die Parteyen an das Amt verwiesen. Sonsten kann von denen bey diesen Gerichten gesprochenen Urtheilen nicht leicht appelliret, noch sonst ein Remedium suspensivum dawider eingewandt werden (a). In dem Jülichischen ist durch die Verordnung de Anno 1458. darinnen eine Aenderung gemachet worden, daß nicht mehr, wie vor diesem, alle im Gerichte gegenwärtige Laten oder der Umstand, sondern nur einige ausgesuchte, dazu tüchtige und geschworne Männer oder Scheffen die Urtheile fällen. Auch ist daselbst die Appellation von denen Latenbanken an die Latenherren oder herrschaftliche Hauptgerichte erlaubt (b). Im Fürstenthum Wids ist auch ein solches Latengericht, so aus einem Richter und etlichen Latenscheffen bestehet; das Richteramt aber administriret die Domainencasse oder ein zeitlicher Hauptpächter. Im Pfensburgischen stehen die Laffen nach Beschaffenheit der Sachen unter der Canzelen oder unter der Cammer. Was Jurisdictionalia sind, wird von der Regierung oder Canzelen, was aber Sachen sind, die in die herrschaftlichen Einkünfte einschlagen, vor der Cammer ansgemacht. Eben diese Einrichtung findet auch in der Grafschaft Wittgenstein Statt.

(a) S. DE GORBEL, cit. Diff. p. 111.

(b) S. DE LUDWIG, c. l. p. 242. lit. e.



§. 8.

Da bey diesen Leßgüthern dem Bauer das Eigenthum ermangelt, so macht dieser Umstand dieselbe zu einer, sowohl vor die Herrschaft, als vor das Aufnehmen der Landwirthschaft, sehr nachtheiligen Art von Bauergüthern. Die Herrschaften haben mit den Leßunterthanen nichts als Plage; denn ein Leßunterthan nimmt sich der Nahrung nicht so an, als ein Erbunterthan; und ist etwas zu bauen oder zu repariren; so laßt solcher Unterthan zur Herrschaft, welche alsdann, und wenn es auch nur etliche Zaunpfähle wären, alles darzu geben, und auf ihre Kosten machen lassen muß (a). Der Leßunterthan giebt auf nichts Achtung, es mag auch schadhafft werden, was da will, er denkt, es ist der Herrschaft, und nicht das Seinige; er meldet es auch nicht allemahl, wenn es gleich noch mit weniger Mühe und Kosten erhalten werden kann,

denn er fürchtet sich, es möchte ihm die Herrschaft keinen gnädigen Bescheid geben. Er wartet, bis es auf die höchste Noth kommt. Und da er sich in Ansehung seines Ackerbaues eben so nachlässig bezeiget, so verhindert solches die beste Cultur des Bodens und den Flor der Landwirthschaft. Man thut also gar nicht wohl, wenn man bey Anlegung neuer Dörfer Leßunterthanen ansetzt (b).

(a) An einigen Orten müssen jedoch die Leßunterthanen ihre Häuser und Scheunen, Ställe &c. auf ihre eigene Kosten erbauen und unterhalten, außer daß zuweilen die Herrschaft ihnen etwas Bauholz darzu schenkt, oder ihnen einige Baufreyheitsgelder verwilliget; wie solches in denen königlich-preussischen Landen gebräuchlich ist; wo ihnen auch die Nothbarn einige Nachbarhülfe mit Hausfuhren u. d. gl. leisten müssen.

(b) In dem Art. Landwirthschaft, ist davon ausführlich gehandelt worden.

Lebensmittel.

Inhalt.

§. 1. Die Vorsorge vor die Lebensmittel ist ein wichtiger Gegenstand der Policy. §. 2. Maasregeln und Anstalten der Policy in Ansehung des ganzen Staats. I. Verbesserung der Landwirthschaft. §. 3. II. Magazine. §. 4. III. Freyer Kornhandel. §. 5. IV. Ob das Getreyde mit Taxen zu belegen. §. 6. V. Ausfuhr des Getreydes. §. 7. VI. Einschränkung derjenigen Nahrungsorten, so die Heurung befördern. §. 8. VII. Aufkauf ausländischen Getreydes. §. 9. VIII. Verhütung des wohlfeilen Getreydepreises. §. 10. Mittel, einen hohen, doch mäßigen, Kornpreis zu verschaffen. §. 11. Vorsorge der Policy vor die Lebensmittel in denen Städten insbesondere. §. 12. I. Beständiger zureichender Vorrath an Lebensmitteln. §. 13. II. Mäßiger Preis der Lebensmittel; Policetaxen. §. 14. III. Güte und Wohlgeschmack der Lebensmittel. §. 15. IV. Gesundheit der Lebensmittel.

§. 1.

Die Vorsorge vor die Lebensmittel ist einer der allerwichtigsten Gegenstände der Policy. So wie der Mangel der Lebensmittel eine Theurung nach sich ziehet, die allen Gewerben und dem ganzen Nahrungsstande höchstschädlich ist, und son-

derlich den arbeitenden Theil der Einwohner und die Armen drückt; so hat hingegen eine vorhandene Menge der Lebensmittel die natürliche Folge, daß dieselbe einen wohlfeilen Preis erlangen; dieser aber befördert die Commercien und Gewerbe, und bringet den Nahrungsstand überhaupt in Flor und Ausnahm, hat auch eine sehr vortheilhafte

Wirkung auf den Wachstum der Bevölkerung. Denn blühende und dauerhafte auswärtige Commercien müssen auf die Ausfuhr der Landesproducte gegründet werden. Folglich ist der Debit derselben nöthig. Dieser Absatz aber beruhet hauptsächlich auf dem wohlfeilen Preis der Landeswaaren. Solten aber die Landeswaaren einen wohlfeilen Preis erhalten, so muß auch der Arbeitslohn wohlfeil seyn. Der Lohn der Arbeiter aber kann niemals wohlfeil werden, wenn nicht auch die Lebensmittel wohlfeil sind. Und da bey einem wohlfeilen Preis der Lebensmittel, der nicht aus einem großen Mangel von Nahrung und Gewerbe, sondern vielmehr bey einem guten Nahrungsstande aus der weisen Vorsorge der Landespolicey entsteht, die Menschen keine Schwierigkeit finden, sich zu ernähren; so werden sie desto häufiger heyrathen und Kinder zeugen, auch Fremde durch den mäßigen Preis der Lebensmittel, und anderer unentbehrlichen Dinge, viel eher und leichter bewogen werden, ihren Aufenthalt in einem solchen Lande zu nehmen; und auf beyde Art erlanget die Bevölkerung einen Wachstum. Es müssen aber auch die Lebensmittel keinen allzuwohlfeilen Preis haben, und gar in Unwerth stehen, weil solches die Cultur des Bodens verhindert, und die Landwirthschaft in keinen Flor und Aufnahme kommen läßt (a). Wenn aber die Landwirthschaft darnieder lieget; so kann man schwerlich auf einen blühenden Nahrungsstand, noch auf eine große Bevölkerung einige Rechnung machen. Und da die Gesundheit der Bürger in die Bevölkerung gleichfalls einen großen Einfluß hat; so muß auch die Policey auf die Gesundheit der Lebensmittel eine große Aufmerksamkeit haben. Die Vorsorge vor die Lebensmittel ist demnach ein sehr wichtiger Gegenstand der Policey.

(a) S. den Art. Landwirthschaft.

## §. 2.

Bev dieser Vorsorge vor die Lebensmittel hat die Landespolicey, in Ansehung des ganzen Staats überhaupt, ihre Maasregeln und Anstalten dahin zu richten, daß die Zehrung abgewendet werde, daß die zum Unterhalt des Volks erforderlichen Lebensmittel zu allen Zeiten vorhanden sind, und daß dieselben beständig in einem mäßigen Preise erhalten werden. Die Maasregeln und Anstalten zu diesen Endzwecken bestehen darin:

I. Muß die Policey vor allen Dingen vor die Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft sorgen. Diese ist das beste und sicherste Mittel wider die Zehrung des Getrendes. Zu dem Ende muß die Policey eine vollkommene Kenntniß der Landwirthschaft im Lande haben. Sie muß wissen, wie viel cultivirte Aecker im Lande sind, und ob die Menge des Getrendes, so im Lande in gewöhnlichen Jahren erzeuget wird, vor die Anzahl des Volkes, das ihr aus denen Todtenregistern und aus der wirklichen Zahlung desselben bekannt seyn muß, zureichend ist, oder nicht. Findet sie dieselbe nicht zureichend, so muß sie die Ursachen davon untersuchen, und was daran schuld ist, auf dem Wege zu räumen suchen. Sie muß wenigstens die Cultur des Bodens erst allemahl so weit treiben, daß das nöthige Getreide im Lande erzeuget werde; sie muß den Weinbau, den Wiesenbau zur Schaafzucht, und andere Arten von Nützlichungen des Bodens, ohngeachtet sie an sich selbst einträglicher sind, als der Getrendebau, dennoch einschränken, wenn sie verhindern, daß das Land nicht so viel Getreide bauet, als zum Unterhalt des Volkes erfordert wird.

## §. 3.

II. Weil aber auch da, wo die Landwirthschaft im Flor stehet, und wo vor die Einwohner genugsame Getreide erzeuget wird, nicht

nicht allein durch Mißwachs, Heuschrecken, Ueberschwemmungen, und andere allgemeine Unglücksfälle, wodurch die Feldfrüchte verderben werden; sondern auch durch das häufige Auftauchen des Getreides von Fremden, welches sonderlich in Kriegeszeiten, zu Unterhaltung der Kriegesheere von denen angenommenen Entreprenneurs geschieht, gar leicht eine Theurung entstehen kann: so sind ansehnliche Magazine und Vorrathshäuser die besten Mittel wider die Theurung, wenn man dieselben in fruchtbaren Jahren mit Getreide anfüllet, und dahin bedacht ist, daß sie allemahl dergestalt angefüllet bleiben, daß beständig ein auf ein paar Jahre hinreichender Vorrath Getreide vor das Land aufbewahrt wird, wovon an einem andern Ort weitläufiger gehandelt wird (a).

(a) S. den Art. Magazinanstalten.

§. 4.

III. Muß die Pollicey diejenigen Privatspersonen, welche ansehnliche Getreidevorräthe auf ihren Kornböden aufbewahren, und ihren Kornhandel, den sie treiben, nach guten und vernünftigen Grundsätzen dirigiren. Diese Getreidevorräthe sind als kleine Magazine anzusehen, und keinesweges dem gemeinen Wesen schädlich, ob sie gleich vor sich allein nicht hinreichend sind, die Theurung abzuwenden. Man hat sonst darvor gehalten, daß diese Leute von dem Nachtheil des gemeinen Wesens, den es bey einer Theurung allemahl erleidet, ihren Vortheil zu ziehen bedacht sind, und daß sie als allerlei Mittel und Künste anwenden, einen erhöhten Getreidepreis zu veranlassen. Man hat sie deswegen mit allerhand verhassten Namen belegen. Die Römer nannten sie Dardanios, und die Teutschen hießen sie Kornjuden. Ja man hat wohl gar in denen Polliceygesetzen wider dergleichen Leute Verfügungen gemacht, und den Kornhandel dem gemeinen Wesen als schädlich ange-

sehen. Allein diesen Vorurtheilen wird kein gründlicher Polliceyverständiger, der eine Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes hat, beytreten können (a); obgleich nicht gelaugnet werden kann, daß diese Leute, so bald sie einen Aufschlag des Getreides merken, sehr geneigt sind, mit ihren Vorräthen zurückzuhalten, und dadurch den Preis immer höher zu steigern. Aber eben deswegen muß die Pollicey die Kornhändler, die an sich allemahl dem Lande nützlich sind, nach vernünftigen und guten Grundsätzen dirigiren.

Diejenigen, welche dergleichen Getreidevorräthe besitzen, sind entweder Landwirthe, die ihre erzeugten Früchte ausschütten, oder es sind Leute, die sich mit dem Kornhandel abgeben. Beyde unternehmen nichts, was dem Lande schädlich wäre. Die Regeln der Haushaltungskunst erfordern, daß ein Landwirth allemahl, wo nicht eine Ernde, doch einen hinlänglichen Vorrath auf seinem Boden haben soll, so lange die folgende Ernde noch nicht vollkommen geschehen ist, damit, wenn die verhoffte Ernde durch Unglücksfälle zu Grunde gerichtet werden sollte, er nicht alsdann auf die Hälfte zu Boden gestürzt werde, wenn er vor seine Haushaltung ein Jahrlang das Getreide erkaufen müßte. Es ist denen Regeln einer guten Wirthschaft gleichfalls gemäß, daß er seine erzeugten Früchte nicht verschleudert, sondern einen vortheilhaftigen Verkauf abwartet. Hierzu wird er selbst in einigen Landesgesetzen angewiesen (b). Landleute, welche sich durch die schlechte Beschaffenheit ihrer Umstände genöthiget sehen, ihr Getreide zur Unzeit loszuschlagen, werden ihren Zustand niemahls verbessern, und gehen mit desto stärkern Schritten in ihr Verderben. Indem aber die Landwirthe nach der guten Haushaltungsregel verfahren, und auf Getreidevorräthe bedacht sind; so leisten sie zugleich dem gemeinen Wesen keinen geringen Dienst. Wenn alle

alle Landwirthe sofort nach der Ernde ihre erzeugten Früchte verkaufen wolten; so würde der große Zusammenfluß des Getreides den Preis sehr erniedrigen. Das Getreide würde wegen seines wohlfeilen Preises größtentheils außer Landes gehen; und das Land, da sich die wenigsten Einwohner auf ein Jahr mit Getreide versorgen können, würde das letzte Vierteljahr allemahl Noth leiden. Allein, indem gute Landwirthe, ihres eigenen Vortheils wegen, ihre Früchte aufschütten; so errichten sie zugleich kleine Vorrathshäuser vor das gesamte gemeine Wesen: und indem der Regent mit einem Winke das Land zuschließen, und die Ausfuhr des Getreides verhindern kann; so kommt dieser Vorrath allemahl dem gesamten Staate zu Nutzen.

Eben so wenig sind die Kornhändler dem gemeinen Wesen schädlich. Wenn wir den Fall setzen, daß ein Land überflüssiges Getreide erzeugen kann; so sind schlechterdings Kornhändler nöthig, welche diesen Ueberfluß ausführen. Der Landmann selbst, es sey dann, daß er nahe an der Grenze wohnet, kann sich in den auswärtigen Handel nicht einlassen; und auch die an der Grenze wohnende Landleute können dasselbe nur fuhrweise, und also zu geringem Antheil, außer Landes schaffen. Ein Land also, das keine Kornhändler hat, kann bey der größten Fruchtbarkeit nicht mehr Getreide erzeugen, als im Lande verbraucht wird; und die Landwirthschaft, die nur einen mäßigen Abgang ihrer Producte findet, wird niemahls in besondere Aufnahme kommen. Wenn ein Land aber nur so viel Getreide bauet, als zur Unterhaltung seiner Einwohner erfordert wird; so sind dennoch auch die Kornhändler demselben keinesweges schädlich. Der Landmann führet sein Getreide in die Städte, wenn er Geld nöthig hat, wenn die Witterung darzu günstig ist, und wenn es seine Feldarbeiten gestattet. Diese Umstände stimmen

selten mit dem Bedürfnis der Städte überein; und es trift selten, daß zu der Zeit, wenn viel Getreide in die Stadt kommt, sich eben auch just so viel Käufer finden, welche Getreide bedürfen, und das Geld zum Einkaufe parat haben. Sind also in der Stadt keine Kornhändler; so können die Landleute ihr Getreide nicht los werden, und müssen es entweder mit zurücknehmen, oder es bey jemand in Verwahrung einsetzen; da sie dann ihren Endzweck, Geld zu bekommen, vernichtet sehen. Dieser Vorfall darf sich nur ein, oder zweymahl ereignen, um einen Landmann von der Stadt, die ihn also in seiner Hoffnung getäuschet hat, auf beständig mit seinen Getreidefuhrn abzuhalten; er wird lieber viel weiter, und öfters außer Landes in eine solche Stadt fahren, wo er eines gewissen Verkaufes versichert ist, das ist, wo es Kornhändler giebt; denn außerdem wird der Absatz auch in der volkreichsten Stadt allemahl ungewiß bleiben. Ein Land also, das keine Kornhändler hat, wird sein Getreide, ohngeachtet es keinen Ueberfluß davon hat, andern Ländern zuführen, und hernach selbst Noth leiden, und vielleicht aus eben diesen Ländern sein Getreide mit seinem äußersten Nachtheil wieder abholen müssen; oder wenn diese Länder selbst Mangel daran haben, in die größte Verlegenheit gerathen. Eine Stadt aber, worinnen gar keine Kornhändler sind, wird allemahl das Getreide um einige Groschen theurer bezahlen müssen, als solche Städte, die Kornhandel treiben. Nur die Hoffnung eines höhern Preises kann zuweilen einen Landmann anreizen, es auf den ungewissen Erfolg ankommen zu lassen, in eine Stadt zu fahren, die keinen Kornhandel hat; und die Einwohner einer solchen Stadt, die nicht allemahl so viel Getreide ankommen sehen, dürfen in solchem Falle einige Groschen nicht achten.

Aus diesem allem erhellet, daß die Kornhändler dem Lande vielmehr nützlich sind, und daß die Pollicey gar nicht nöthig hat, den Kornhandel zu hindern und zu unterdrücken. Unterdeffen muß die Pollicey doch auch auf die Kornhändler ein wachsames Auge haben, daß sie durch besondere Ränke und Wege keine muthwillige Theuerung verursachen, noch sonst die übrigen Einwohner drücken. Sie muß zu dem Ende die Vor- und Aufkäuferey des Getreydes auf dem Lande durchaus nicht gestatten, sondern alles Getreyde muß in die Städte gebracht und dajelbst auf dem Markte verkauft werden. Aber auch alsdann muß denen Kornhändlern nicht verstattet seyn, das Getreyde zu kaufen, wenn sie wollen; sondern die Pollicey muß eine gewisse Zeit bestimmen, z. E. Vormittag 10. Uhr, vor welcher die Kornhändler nicht kaufen dürfen, damit diejenigen, welche das Getreyde zu ihrer eigenen Bedürfnis nöthig haben, sich vorher damit versorgen können. Wenn sich ein Mangel an Getreyde hervorthut, und man merket, daß die Kornhändler mit dem Verkauf an sich halten, um noch einen höhern Preis abzuwarten; so ist das beste Mittel, um sie zum Verkauf zu nöthigen, wenn man das Land sperret, die Ausfuhr des Getreydes versietet, die öffentlichen Magazine erbsetzet, und das Getreyde daraus um einige Groschen unter dem Marktpreis verkauft. Die Furcht, daß das Getreyde wieder abgeschlagen dürfte, wird alsdann die Kornhändler schon bewegen, mit dem Verkauf zu eilen.

(a) Der Herr Polliceydirector Philipp in Berlin hat in seinem vertheidigten Kornjuden den Kornhandel nach richtigen Grundsätzen untersucht, und die Kornhändler, als nöthige und nützliche Leute im Lande, hinlänglich vertheidiget.

(b) S. z. E. die litthauische Dorfordnung vom 22. Nov. 1734. S. 37.

VI. Theil.

### §. 5.

IV. Es stehen einige in den Gedanken, daß die Pollicey, um alle Theuerung zu verhüten, das Getreyde mit Polliceytaxen belegen sollte, und daß diese Taxen eben so gut Statt finden könnten, als die von Brod, Bier und Fleisch (a). Ja man hat so gar ehemals in Polliceycollegiis diese Meynung geheget, wie die davon noch vorhandene Gesetze Zeugnis ablegen (b). Allein dieses Principium ist höchst ungegründet. Die Pollicey kann niemahls die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen. So bald sich die Pollicey dieses unterstehet; so wird sie sofort allen Handel hemmen. Sie wird die Theuerung ungleich mehr vergrößern: denn da niemand diese unentbehrlichen Dinge entzuehen kann, diejenigen aber, so dergleichen besitzen, mit deren Verkauf, wegen der Polliceytaxen, an sich halten werden; so werden alle Käufer, so diese Waaren unumgänglich nöthig haben, denen Verkäufern aus eigener Bewegung einen exorbitanten Preis bieten, und dabey in Voraus die theure Versicherung geben müssen, daß sie solches bey der Pollicey nicht anzeigen wollen. Denn sie werden sonst diese unentbehrlichen Dinge nicht erhalten; und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwinget sie, sich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Diese Polliceytaxen werden also, statt einen wohlfeilen Preis zu wirken, die Theuerung doppelt vergrößern, und viele andere unglückliche Folgen nach sich ziehen. Der Handel leidet seinem ursprünglichen Wesen nach gar keine Taxen; die Freyheit ist sein wesentlicher Character. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umständen, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthiget die Menschen zum Kaufe; und die Seltenheit verursachet eine große Concurrenz von

Q

Käuf

Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit ist, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn also die Policen denen Materialien mit Grunde Taxen geben wolte; so müßte sie im Stande seyn, von einer jeden Art der Materialien beständig, einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß sie zu einer Zeit niemahls seltener würden, als zu der andern. Allein das ist ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Cultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber eignen sich tausenderley Umstände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit seltener machen, als zu der andern. Alles also, was in der Macht der Policity stehet, ist, daß sie denen vollkommenen unentbehrlichen Waaren, die aus denen Materialien gearbeitet und zubereitet sind, und also auch dem Brod und Bier, Taxen setzet. Und auch hier kann sie gar nicht willkürlich verfahren; sondern sie muß den Preis der Materialien, den sie in dem ordentlichen Handel haben, und also bey dem Brod und Bier den Handelspreis des Getrendes, das bey dem Grunde legen. Und eben dieser Preis muß auch der Grund von denenjenigen Taxen seyn, die man denen Gewerben mit den Lebensmitteln, oder sogenannten Höckern, setzet; denn da diese das Getrende nicht im Kleinen öffentlich verkaufen, so müssen ihnen Taxen vorgeschrieben werden, damit sie die armen Leute nicht übersehen.

(a) Wie solches ein gewisser E. D. v. L. in seinen im Jahr 1739. herausgegebenen Vorschlägen zu Einrichtung einer guten Policity, hauptsächlich hat.

(b) E. meine Cameralistenbibliothek, Art. Frucht-policity.

### §. 6.

V. Muß die Policen die Ausfuhr des Getrendes nach guten Grundsätzen dirigiren.

Denn ob man gleich heut zu Tage das alte Vorurtheil, daß man die Ausfuhr des Getrendes überhaupt niemahls gestatten müßte, abgelegt hat, da man eingesehen, daß ein solches beständiges Verbot weder das Aufnehmen der Landwirthschaft befördern, noch ein Mittel abgeben kann, die Theuerung zu verhindern; so kann man doch nicht behaupten, daß man das Verbot der Ausfuhr des Getrendes gar nicht gebrauchen müsse. Die Umstände der Zeit, und eine anfangende Theuerung, machen dieses Verbot zuweilen allerdings notwendig. Jedoch muß es niemahls ohne zureichenden Grund gebraucht werden. Es ist davon schon anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

(a) E. den Art. Aus- und Einfuhr der Waaren.

### §. 7.

VI. Bey zu vermuthender Theuerung muß die Policen solche Gewerbe und Nahrungsarten einschränken, welche die Theuerung noch mehr befördern und vergrößern können. Sie muß zu dem Ende z. E. das Stärkes und Pudermachen zum Handel, die Blechhämmer, wo viel Getrende zur Beize consumirt wird, besonders aber das Branntweinsbrennen einschränken (a). Auch muß die Policen nicht selbst durch ihre eigene Betanstaltung, wegen Ersparung der Kosten, den Getrendemangel vergrößern helfen. Wenn sie z. E. zu Kriegeszeiten, oder sonst zu Verdürfnissen vor die Armee, Getrende aufzukaufen nöthig hat, und der bevorstehende Mangel des Getrendes im Lande ist voraus zu sehen; so muß sie sich wohl hüten, das benötigte Getrende im Lande aufzukaufen, gesetzt, daß sie es zur Zeit wohlfeiler erhalten könnte, als auswärts. Diese elende Ersparung einiger Kosten kann nichts anders wirken, als den baldigen Getrendemangel zu vergrößern. Es sind keine bößern Grundsätze, als wenn die Regierung den Vortheil ihrer

Eassen

Cassen gegen den Vortheil des gesamten Landes suchet, oder wenn sie solchergestalt verfähret, als wenn sie ein, von der Wohlfahrt des Volkes abgesondertes, Interesse hätte; Grundfätze, die nicht allein böse, sondern auch überaus einfältig sind, weil leicht zu erweisen stehet, daß der Schaden des Volkes allemahl zugleich auch auf die Regierung fällt.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Brannstewein, wo verschiedene, dieserwegen in den preussischen Landen ergangene, Verordnungen angeführt sind. Und die in Schlesien erlassene königliche Verordnung wegen der auf dem platten Lande befindlichen Stärkemachern, vom 9. Mart. 1753. worin das Stärkemachen zum Verkauf auf dem Lande verboten worden, jedoch denen Landleuten dergleichen zu ihrem eigenen Gebrauch zu machen gestattet wird, hat vermuthlich zugleich auch die Abwendung des Getreidemangels zur Absicht.

## §. 8.

VII. Wenn nun aber die Policen vor die Aufnahme der Landwirthschaft, und daß wenigstens das benötigte Getreide im Lande erzeugt werde, nicht gesorget hat; oder bey einer in Flor stehenden Landwirthschaft die Anlegung öffentlicher Magazine unterlassen, und noch wohl darzu durch verbotenen Kornhandel die Getreidevorräthe der Privatpersonen verhindert hat; wenn sie die Ausfuhr des Getreides nicht weislich dirigiret, und auch wohl selbst durch ihre eigene Schuld den Getreidemangel befördert hat: so bleibet der Policen alsdann kein anderes Mittel übrig, als in fremden Landen Getreide aufzukaufen, und solches zu Verhütung der Theuerung im Lande wieder um einen mäßigen Preis verkaufen zu lassen, wenn sie auch an diesem Handel eine beträchtliche Summe zubüßen sollte. Es erfordert dieses so gar die Schuldigkeit der Regierung, weil sie eines Theils die dienstbaren Veranstellungen zu Abwendung des Getreidemangels selbst unterlassen hat, andern Theils aber, wenn sie jezo noch

weislich verfahren will, auch zweyer Uebelstümmen das kleinste erwählen, und also lieber eine Summe Geldes aufwenden, als den Nahrungsstand denen nachtheiligen Folgen, welche eine Theuerung allemahl nach sich ziehet, aussetzen muß. Wiewohl nicht zu läugnen ist, daß der Regent auf solche Art die Fehler der Financiers bezahlen muß; es müßte dann der Regent an solchen Fehlern selbst einen großen Antheil haben.

## §. 9.

VIII. So wie die Policen den Mangel des Getreides und die daraus entstehende Theuerung verhüten muß; eben so muß sie auf der andern Seite ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin richten, daß das Getreide auch keinen allzuwohlfeilen Preis erhalte oder gar unwerth werde. Sie muß vielmehr alle Mittel anwenden, um dem Getreide einen hohen Preis zu verschaffen, und dabey nur den allzuhohen Preis zu verhindern suchen. Ehe ich die Gründe hiervon anführe, muß ich zeigen, was man unter einem wohlfeilen, einem mittlern, einem hohen und einem theuren Getreidepreis versteht. Ein Mittelpreis ist die sogenannte Cammertare (a), oder derjenige Getreidepreis, welcher sowohl bey der Einrichtung der Contribution, als bey denen Pachtanschlägen der Güther zum Grunde gelegt wird. Ein hoher Kornpreis ist derjenige, welcher über diese Cammertare, und ein niedriger oder wohlfeiler Preis, welcher unter der Cammertare in den Pachtanschlägen jeder Provinz herrschet. Theuer aber kommt dem Staate das Getreide zu stehen, wenn derselbe kein einheimisches Getreide vor Geld haben kann; und wenn auch der Scheffel die Hälfte des sonst gewöhnlichen Preises gilt, so ist es alsdann gleichwohl theuer, weil dieses Geld auf ewig verlohren gehet: und muß der Staat noch darzu das Geld auswärtig erborren, weil seine eigene Cassen erschöpft sind, wie sich solches in denen kleinen teutschen Staaten

Staaten zuweilen zuträget; so wird dadurch das Getreide noch theurer, weil alsdann auch die Interessen außer Landes und auf immer verlohren gehen. Ist aber das theure Getreide nicht bequem vor Geld zu haben; so hat man, statt der Theuerung, Hungersnoth.

Diesjenigen, welche nur ihren eigenen Privatnutzen zum Augenmerk haben, um die allgemeine Wohlfahrt des gesamten Staats aber sich wenig bekümmern, halten es allemahl vor eine große Glückseligkeit, wenn das Getreide recht wohlfeil ist, denn sie finden, daß sie in ihrer Haushaltung viel ersparen können; und daß mithin ihr Vermögen einen ansehnlichen Zuwachs erhält, wenn sie den Scheffel Korn vor 12. Groschen kaufen können, da sie sonst 20. Groschen bis 1. Rthlr. dafür bezahlen müssen. Ein Policcyverständiger und Cameralist hingegen, welcher in der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats seine höchste Pflicht setzt und solche zu erfüllen suchet, beurtheilet die Sache ganz anders, und siehet ein, daß ein wohlfeiler Getreidepreis, so wie ich denselben hier angenommen habe, dem Staate eben so schädlich ist, als die Theuerung, und daß selbst ein Mittelpreis dem Staate keinen Vortheil bringet; sondern daß man einen hohen Preis des Getreides bewirken müsse, wenn man die Wohlfahrt des gesamten Staats befördern will. Die schädliche Folgen eines wohlfeilen Getreidepreises sind so sichtbar, daß sie gleich in die Augen fallen, wenn man nur ein wenig nachdenken will.

Die größte Macht und Stärke des Staats bestehet in dem Flor der Landwirthschaft und in der Bevölkerung, welche dieser Flor nach sich ziehet. Wolte man nun, aus irrigen und falschen Gründen, stets vor wohlfeiles Getreide sorgen; so würde die Landwirthschaft, anstatt daß dieselbe in Flor und Aufnahme gebracht werden sollte, da sie jezo noch allent halben eine große Verbesserung nöthig hat, vollends in gänzlichen Verfall gerathen. Der

größte Theil der Untertanen würde um Nahrung und Unterhalt gebracht werden, weil sie das Getreide, so sie erzeugen, um einen Preis hingeben müssen, bey welchem sie nicht bestehen, noch ihre Steuern und Abgaben abführen können. Die Pächter würden die Pachtungen aufgeben, ihren Aufenthalt verlassen und anderweitige Nahrung suchen oder verhungern müssen, wenn sie auch ihre Früchte nur vor den Anschlagpreis hingeben sollten. Es würden also sowohl die Cammergüter, als die Güther der Städte, der Edelknechte und der Bauern zu Grunde gehen: und weil alsdann alle Gelegenheit, sich zu nähren, ermangeln würde, indem zugleich auch die Manufacturen und Fabriken einen Umsturz erhalten würden, weil es denenselben allent halben an Arbeitern fehlen würde; so könnte auch die Entvölkerung des Staats nicht vermieden werden. Denn wenn die Gesellen, Tagelöhner und andere Arbeiter, so wie das Gefinde, bey einem wohlfeilen Getreidepreis leicht und gemächlich leben kann; so setzen sie sich auf ihre eigene Hand, werden faul, und ergeben sich dem Müßiggange; die Manufacturen müssen also stille stehen, die Commerciens aufhören, und jeder Herr sein eigener Diener werden. Mit einem Worte: da der wohlfeile Getreidepreis die Landwirthschaft zu Grunde richtet, so verursacht sie, daß die beste Geldquelle des Staats vertrocknet, und dieser um seine ganze Macht und Stärke gebracht wird; wer kann also wohl den niedrigen Getreidepreis wünschen und als eine Glückseligkeit des Staats ansehen?

Hingegen befindet sich der Staat in ganz andern und weit glücklichern Umständen, wenn das Getreide in hohem Preise steht. Uebersteiget dieser Preis die Cammertaxe, und entspringet dieser hohe Preis nicht aus Mißwachs oder Unglücksfällen, sondern aus weisen Policcyanstalten und der Bevölkerung; so giebt er denen Händen der Landleute neue Kräfte, er befördert den Anbau des



des Landes, macht alle wüsten Dörter urbar, verwandelt die unbewohnte Dörter in menschenvolle Güther, und schafft denen Menschen Gelegenheit, ihre Nahrung und Unterhalt zu finden. Dadurch wird der Staat bevölkert, und diese Bevölkerung, und eine je mehr und mehr in Aufnahme kommende Landwirthschaft, bringen auch die Manufacturen und Fabriken in größern Flor, und wo diese floriren, da blühen auch die Commercien. Alles arbeitet alsdann, und keiner darf sich dem Müßiggange und der Faulheit ergeben, wenn er leben und nicht Hunger leiden will.

Jedoch muß dieser Getreidepreis auch nicht allzusehr in die Höhe getrieben werden, wenn man die Manufacturen und Fabriken im Flor erhalten, und denen Commercien keinen tödtlichen Stos geben will. Wenn z. E. die Cammertaxe den berlinischen Scheffel Korn auf 16. Groschen gesetzt hat (b); so wird es kein allzuhoher und schädlicher, sondern noch ein ganz mäßiger Preis seyn, wenn solcher Scheffel Korn 1. Rthlr. kostet, und wenn er auch noch ein paar Groschen drüber gilt. Bey diesem Preise können sowohl die Landleute und Pächter, als die Manufacturisten und Fabricanten bestehen.

Ja ein noch weit höherer Kornpreis würde denen Manufacturen und Fabriken keinen Schaden zufügen, und die Furcht, daß sie durch denselben in Verfall gerathen müßten, weil sie alsdann denen Nachbarn nicht mehr vor den gewohnten Preis ihre Waaren würden überlassen können, würde bald verschwinden, und die Nachbarn würden nicht einmal vermögend seyn, mit ihnen gleich niedrigen Waarenpreis halten zu können, ob sie gleich ihr Getreide nach der Summe des Geldes höher bezahlten, als die Nachbarn. Es kommt hier nur darauf an, daß man nicht allein eine durchgängige Freyheit zum Getreidebeauffchütten verstatte, sondern auch selbst

die Manufactur, und Fabrikherrn, die Innungen, Gewerke und Zünfte dahin zu vermögen suchet, daß sie selbst kleine Magazine zu wohlfeilen Zeiten anlegen, und also vor sich und ihre Gesellen, und Lehrbursche und Knechte und Mägde, den nöthigen Getreidevorrath besorgen, welches gar keine Schwierigkeit finden würde. Auf solche Art müßten auch bey einem ziemlich hohen Getreidepreise ihre Waaren für die Waaren aller Ausländer wohlfeil werden, weil die Professiones alle ihre Arbeiter, des Getreides überschusses halber, noch vor weniger als umsonst mit Brod versehen könnten.

(a) S. den Art. Cammertaxe.

(b) Nach des sel. Herrn Cassers Bericht in seiner Cameralwissenschaft, Cap. 11. §. 4. p. 225. hat damals, und also vor etliche vierzig Jahren, nach der magdeburgischen Cammertaxe, der Scheffel Roggen zu 15. Gr. der Weizen zu 20. Gr. die Gerste zu 12. Gr. der Hafer zu 9. Gr. die Erbsen zu 20. Gr. und das Schock Zehende Getreide zu 2½. Rthlr. in Anschlag gestanden. Nach des Herrn von Schweders Bericht, in seinem Tr. von Anschlagung der Güther, im Anhang, §. 8. p. 354. wird der Scheffel Weizen zu 16. Gr. der Roggen zu 12. Gr. die Gerste zu 10. Gr. der weiße Hafer zu 8. Gr. der graue Hafer zu 6. Gr. nach der Cammertaxe angeschlagen, die Erbsen aber der Gerste, und der Buchweizen dem Hafer addiret. Es ist aber zu glauben, daß diese Cammertaxe, nachdem seit 40. bis 50. Jahren die Pretia rerum sehr gestiegen, auch werden erhöht worden seyn.

§. 10.

Will nun die Politey, guten Grundsätzen gemäß, einen mäßig hohen Kornpreis verschaffen; so kann sie sich darzu nachfolgender Mittel bedienen:

1) Muß sie die Einfuhre fremden Getreides verbieten. Sie wird dadurch verhindern, daß das Geld dafür nicht auf ewig außer Landes gehet, und daß zugleich das einheimische Getreide einen höhern Werth, als die Cammertaxe vorschreibet, erhält. Doch brauchte

die Policen solche Einfuhre nicht öffentlich und ausdrücklich zu verbieten; sie darf nur die Imposten auf das ausländische Getreyde dergestalt erhöhen, daß der Preis desselben den Preis des einheimischen Getreydes weit übersteigen muß. Denn alsdann finden die fremden Kornhändler keine Käufer, und müssen mit ihrem Getreyde zu Hause bleiben.

2) Muß die Policity die Bevölkerung des Staats möglichst befördern. Je mehr Menschen im Staate vorhanden sind, je stärker ist die Getreydeconsumtion; und diese verursacht einen hohen Preis des Getreydes.

3) Um diese Getreydeconsumtion noch mehr zu vermehren, kann die Policity vor die Vermehrung derjenigen Vieharten sorgen, welche zu ihrem Unterhalt, oder zu ihrer Mastung, des Getreydes bedürfen.

4) Zu eben dem Ende suchet sie die Bierbrauereyen, das Branntweinbrennen, das Stärk- und Puder machen, die Blechhämmer, und andere Nahrungsarten, die viel Getreyde consumiren, durch Vergünstigungen im Lande mehr auszubreiten.

5) Verstattet sie den freyen Getreydehandel und die Versendung des Getreydes ausserhalb Landes, so bald das Getreyde auf einen gewissen festgesetzten niedrigen Preis herunter zu fallen anfängt; nach dem Beyspiel der Engelländer.

6) Richtet sie sonderlich ihr Augenmerk auf die Auflegung und Füllung öffentlicher Magazine.

7) Ertheilet sie die allgemeine Erlaubnis, das einheimische Getreyde nach Belieben auszusütten, um solches bey etwan einreisendem Mangel mit Vortheil innerhalb Landes wieder abzusetzen.

Diese Maasregeln, wenn sie gehörig angewendet werden, werden allemahl im Stande seyn, dem Getreyde einen mäßig hohen Preis zu verschaffen, und lassen niemahls zu, daß das Getreyde allzuwohlfeil werde, oder gar in Unwerth gerathe.

## §. 11.

Nun müssen wir noch diejenige Vorsorge vor die Lebensmittel erörtern, welche die Policen besonders in denen Städten anzuwenden hat. Diese Vorsorge kommt hauptsächlich auf folgende vier Stücke an, nemlich: daß die Lebensmittel sowohl allemahl zureichend in den Städten vorhanden, und mäßigen Preises sind, als daß sie gut und schmackhaft, und der Gesundheit nicht nachtheilig sind. In dem vorherigen haben wir die Policestalten wegen der Lebensmittel in Ansehung des gesammten Staates abgehandelt, und da hat blos allein das Getreyde, als die allers vornehmste und allernöthigste Art der Lebensmittel, den Gegenstand ausgemacht. Hier aber, und in Ansehung der Städte, muß sich die Vorsorge der Policity zugleich auch auf die übrigen nothwendigen Lebensmittel erstrecken.

## §. 12.

I. Sollen die Lebensmittel in einer jeden Stadt allemahl zureichend vorhanden seyn; so hat die Policity ihre Aufmerksamkeit auf zwey Stücke zu richten. Sie muß erstlich vor die Zufuhre aus dem umliegenden platten Lande sorgen, sodann aber veranstalten, daß die Handwerke, die mit den Lebensmitteln zu thun haben, zu allen Zeiten mit allen Arten derselben versehen sind.

1) Die Zufuhre aus dem platten Lande wird die Policity allemahl ohne Schwierigkeit befördern, wenn sie gute Markte und andere Ordnungen in der Stadt einrichtet, und diensame Mittel vorklehet, damit die Landleute allemahl Abnehmer in der Stadt finden; denn auf diese zwey Punkte kommt die ganze Zufuhre an. Eine jede mittelmäßige Stadt muß dannhero ihre Wochenmarkttage haben, auf welche die umliegenden Landleute ihr Getreyde und Victualien zum Verkauf bringen. Auf diesen Markttagen müssen

señ gerechte und billige Ordnungen eingerichtet seyn, die denen Landleuten zur Bequemlichkeit, nicht aber zur Beschwerde, gereichen. Man muß sie zu rechtem Maas und Gewicht anhalten; allein man muß darinnen nichts verfügen, was allein denen Bürgern zum Vortheil, denen Landleuten aber zum Nachtheil gereicht. Dieses ist eine sehr übel ausgesetzene Vorsorge vor die Stadt, welche derselben gar bald nachtheilig wird, weil die Landleute dadurch abgeschreckt werden, ihre Producte dahin zu führen. Vielmehr müssen diese Ordnungen hauptsächlich die Bequemlichkeit der Landleute, und daß sie mit dem Verkauf nicht aufgehalten werden, zur Absicht haben. Denn an einem baldigen Verkauf liegt jedem Landmann; und je mehr man durch Ordnungen, die den Landmann anreizen, die Zufuhre dahin zieht, desto vortheilhaftiger ist es vor die Stadt. Allein, alle diese gute Ordnungen helfen nichts, wenn der Landmann nicht gewiß versichert ist, daß er seine Producte allemahl in der Stadt absetzen wird. Es darf sich nur ein- oder zweymahl ereignen, daß ein Landmann sein Getreide und andere Victualien nicht verkaufen kann, sondern entweder wieder mit zurücknehmen, oder bey jemand in der Stadt einsetzen muß; so wird er sich sehr hüten, in eine solche Stadt wieder zu Markt zu fahren. Er wird lieber drey und mehr Meilen weiter fahren, wo er allemahl des Absatzes versichert ist; denn die Versäumnis und vergebliche Fuhren sind eine wichtige Sache vor den Landmann. In diesem Betracht sind die Kornhändler, und diejenige, welche Getreide aufschütten, in gleichen starke Branntweinbrennereyen, Bierbrauereyen, das Stärkemachen und dergleichen, einer Stadt allemahl nützlich, und verdienen dannerhero, auf alle Art befördert zu werden. Denn da sie allezeit Getreide bedürftig sind, und mithin selten etwas ungekauft von dem Markte zurückfahren lassen; so verschaffen sie der Stadt eine starke Zufuhre, und mithin

einen bessern Getreidepreis; denn wo ein großer Zusammenfluß von Verkäufern ist, da zieht solches allemahl einen mäßigen Preis nach sich.

2) Muß die Pollicey diejenigen Handwerker und Gewerbe, so die Lebensmittel zubereiten, oder damit handeln, anhalten, daß solche zu allen Zeiten zureichend vorhanden sind, und daß es nicht öfters an diesen oder jenen Arten ermangle. Es muß in keiner ansehnlichen Stadt bald diese bald jene Art von Fleisch fehlen. Die Pollicey muß die Anordnung treffen, daß eine gewisse Anzahl Fleischer jede Woche die vorgeschriebene Fleischsorte gewiß haben müssen, und muß sich an keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemahl bestrafen, welche diejenige Fleischsorte nicht haben, die sie diese Woche nach ihrer Reihe führen sollten (a). Eben so wenig muß das Bier in der Stadt ausgehen, wenn sich auch gleich ein unvermutheter Vorfall ereignet, wobey mehr, als gewöhnlich, consumiret worden; es muß allemahl Bier bey Bier seyn, das ist, der Brauer, den die Reihe trifft, muß brauen, so bald sein Vorgänger anfängt, sein Bier anzustechen und zu verzapfen (b). Die Pollicey muß Gewalt haben und befugt seyn, die Handwerke durch Zwangsmittel anzuhalten, daß sie von allen Arten der Lebensmittel Vorräthe haben. Bey allen Gewerben, die mit denen Lebensmitteln zu thun haben und in Zünfte eingeschlossen sind, ist nichts so billig, als dieser Zwang. Denn wenn sie anderé, durch die Verfassung der Zünfte, von dieser Nahrungsart ausschließen wollen; so ist nichts der Vernunft so gemäß, als daß sie niemahls in einerley Art der Lebensmittel, deren Beforgung sie sich unterzogen haben, einigen Mangel eindreissen lassen müssen; oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel darzu angehalten werden können. Auch dafür muß die Pollicey sorgen, daß die Lebensmittel, insonderheit

aber

aber das Brod, zu rechter früher Zeit fertig und in Bereitschaft seyn müssen, weil vielen die früh an ihre Geschäfte gehen, daran liegt, dergleichen zu haben.

(a) Wenn die Polickey die Taxe nicht nach dem Verlangen der Fleischer hoch genug einrichtet; so lassen sie ein und andere Fleischsorten gar öfters fehlen, um die Polickey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Wenn nun die Polickey ihnen hierin nachgiebt, so leistet sie ihrem Endzweck, weshalb sie angeordnet ist, kein Genüge. S. mit mehrern den Art. Fleischer.

(b) Davon ist in dem Art. Brauwesen, ausführlich gehandelt worden.

### §. 13.

II. Hat die Polickey vor den mäßigen Preis der Lebensmittel zu sorgen. Worin dieser mäßige Preis bestehet, ist in dem vorhergehenden schon gezeigt, und auch die Mittel an die Hand gegeben worden, wodurch derselbe befördert wird. Um die Lebensmittel in einem solchen mäßigen Preise zu erhalten, liegen der Polickey insonderheit zweyerley Anstalten und Maasregeln ob. Die ersten sind die Policentaxen, und die andern bestehen in denen Anordnungen und Maasregeln der Polickey wider die Vor- und Aufkaufereyen. Da letztere wegen ihrer Wichtigkeit eine eigene Abhandlung verdienen und erhalten sollen (a); so wollen wir hier nur das Nöthige wegen der Policentaxen beybringen.

Die Polickey bedienet sich der Policentaxen, um die Lebensmittel und andere unentbehrliche Dinge in einem mäßigen, billigen und dem Staate unschädlichen Preise zu erhalten, und um die allzugroße Gewinnsucht dererjenigen Handwerke und Handthierungen, die sich mit deren Bearbeitung und Verkauf beschäftigen, in Schranken zu halten.

Die Policentaxen über die Lebensmittel müssen mit der größten Behutsamkeit angefertigt werden, wenn sie billig und gerecht seyn, und nicht eher einen Mangel, als einen

gewünschten Ueberfluß verursachen sollen. Es ist schon oben erwähnt worden, daß, nach der Regel der Polickey, das Getrende, womit ein ansehnliches Gewerbe und Handlung getrieben wird, mit keinen Policentaxen belegt werden könne, weil die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen gar keine Taxen vertragen können; und daß man nur bloß allein denen vollkommenen unentbehrlichen Waaren, die aus denen Materialien gearbeitet und zubereitet sind, Taxen setzen könne. Man kann also denen Mehlsböckern und Beckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein ansehnliches Gewerbe damit treibet, und nicht mekenweise verkauft. Sie kann denen Fischern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fischhändler, Taxen verordnen. Sie schreibt denen Beckern und Bierbrauern Taxen vor, weil das Brod und Bier bereits vollkommene Waaren sind, welche aus dem Material des Getrendes gearbeitet und zubereitet sind, und weil bey selbigen der Preis des Getrendes zum Grunde der Taxe genommen wird (b). Denen Fleischern schreibt man auch Taxen vor, und solches kann auch gar wohl geschehen, weil sie das geschlachtete Vieh ausschauen, und hernach in dem Scharren oder auf dem Laden öffentlich pfundweise verkaufen. Allein die Fleischtaxen sind weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als die vorerwähnten. Soll die Fleischtaxe billig und gerecht seyn, so muß sie eben sowohl auf den Preis des geschlachteten Viehes gegründet werden, als das Brod und Bier auf den Preis des Getrendes. Da aber der Preis des Viehes sehr ungewiß und unbeständig, und bey dem Landmann niemahls übereinstimmend ist, bey dem ausländischen Vieh aber die Transportkosten nicht wohl übersehen werden können; so machen diese Umstände die Anfertigung der Fleischtaxen sehr beschwerlich; und man wird in den meisten Ländern wahrnehmen, daß sie eben nicht nach

der Billigkeit und Gerechtigkeit eingetretet sind, weil allemahl das nöthige Principium, was das Vieh gekostet, fehlet. (c). Auch wird die Fleischtaxe dadurch unbillig, daß nach dem bey uns eingeführten Gebrauch, alles Scharrenfleisch pfundweise gekauft wird. Der Kauf nach der Hand, der zu Paris Statt findet, ist viel billiger, und vor die verschiedenen Käufer weit angenehmer, weil sonst bey dem Verkauf nach dem Gewichte, die lockern und ganz fleischigten Stücke mit den schlechtern und Knochenstücken zu gleichen Preisen gehen, woben die geringern Käufer allemahl leiden müssen.

Da aber alle Policentaxen, wenn sie noch so gerecht und billig sind, keine Wirkung haben, wenn sie nicht auf das genaueste befolgt werden; so ist diese Befolgung eine Sache, welche alle Aufmerksamkeit eines Policendirectors erfordert. Die Handwerker, denen die Policentaxen gegeben sind, die Policendiener, die sich von diesen Handwerkern bestechen lassen, die Policeinspectores und andere Policebediente und Beysäßer, die um eines Policebratens, oder eines müden Kuchens halber, nicht selten ein Auge zuthun; das Gesinde und andere Leute, so sich von denen Handwerkern gleichfalls bestechen lassen, um sie nicht zu verrathen; mit einem Worte: alles arbeitet, um die Policentaxen zu vereiteln. Der Policendirector muß derowegen ein ehrlicher und rechtschaffener, und selbst von allen Bestechungen entfernter Mann seyn, zugleich aber auch alle Aufmerksamkeit anwenden, und sich niemahls auf andere verlassen, sondern selbst ganz besondere Wege ausfindig machen, um gründlich zu erfahren, wie die Policentaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Ein Becker, Brauer, Fleischer, und dergleichen Handwerker aber muß die drey erstemahle, wo er die Taxe außer Augen setzet, mit einer dreyfachenmal zu verdoppelnden Geldstrafe, oder

mit Confiscation aller seiner freyhabenden Waare, und das viertemahl mit Darniederlegung und Entziehung seines Gewerbes und seiner Gerechtigkeit, bestrafet werden. Zwey Beispiele hiervon werden gewiß Eindruck machen, und alle erwünschte Wirkung thun.

(a) Nämlich in dem Art. Vor- und Auffasserey.

(b) S. den Art. Fleischer, Fleischtaxe, so wie die Art. Brauwesen, Brodtaxe.

(c) Selbst in denen königl. preussischen Staaten, wo doch sonst die Policiey eine vortrefliche Einrichtung hat, fehlet stets dieses nöthige Principium; daher der Sr. Policedirector Philipp in seinem verteidigten Kornjuden, p. 90. schreibt: „Selbst die Fleischtaxen, welche mir wöchentlich mit anzufertigen obliegen, werden, nach meiner Meynung, nie unbilliger und schlechter gemacht, als ich sie selbst besorgen helfe; die erste Ursache ist diese: es fehlet stets das nöthige Principium, was das Vieh gekostet, und die andere Ursache ist der bey uns eingeführte Gebrauch, daß alles Scharrenfleisch pfundweise gekauft wird.“ Und pag. 93. sagt er, daß er bey den Fleischtaxen in der Churmark angemerkt hätte, daß man sich hauptsächlich nach dem berliner Preis richtet, und ganz billig findet, daß die Schlächter in andern Städten höchstens um denselben Preis, mehrentheils aber um 1. oder 2. Pfennige das Pfund wohlfeiler verkaufen müßten. Es wäre ihm dieses stets bedenklich vorgekommen, und er zweiffe, ob man aller Orten in Erwägung gezogen, daß ein berliner Schlächter eher zwölf Ochsen, als ein Schlächter in andern Städten drey Ochsen debitiret. In der That, dieses ist ein eben so irriges Principium, auf welchem ohnmöglich eine gerechte und billige Fleischtaxe gegründet werden kann.

§. 14.

III. Die Vorsorge der Policiey muß sich auch auf die Güte und den Wohlgeschmack der Lebensmittel erstrecken. Je mehr eine Stadt die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens genieset, desto glücklicher ist sie; und die Fremden finden eine besondere Anreizung, sich in einer Stadt aufzuhalten.

zupacken, oder mit wesentlicher Wohnung dahin zu begeben, wo die Lebensmittel in einer vorzüglichen Güte und Wohlgeschmack angezoffen werden. Es gereicht der Pollicey in einer Stadt gewiß zu besonderm Ruhme, wenn schönes, weißes wohlschmeckendes Brod und anderes Backwerk, schönes, gungsam fettes Fleisch von allerley Arten, gutes und wohlschmeckendes Bier, und dergleichen, darinnen gefunden werden. Wenn es also hier und dar an der Güte und dem Wohlgeschmack ein und anderer Lebensmittel fehlet, wenn z. E. noch schlechtes und esendes Bier gebrauet wird; so muß die Pollicey denen Bürgern mit gutem Rath und Anweisung an die Hand gehen, und sie auf alle Art und Weise aufzumuntern, sonderlich aber den alten Schlendrian und die eingewurzelten Vorurtheile auszurotten suchen.

## §. 15.

IV. Endlich muß auch die Pollicey auf die Gesundheit der Lebensmittel eine große Aufmerksamkeit haben. Zu dem Ende muß sie die Feilhabung solcher Früchte und Obstarten, die gegründeteter Weise vor ungesund gehalten werden, gar nicht gestatten. Hauptsächlich aber muß sie die betrügerische Verfälschung der Lebensmittel mit unreinen und ungesunden Dingen mit denen härtesten Strafen belegen. Die der Gesundheit am nachtheiligsten Verfälschungen gehen bey denen Getränken vor; indem man unter das Bier (a) und Branntwein (b) allerhand schädliche Dinge thut, um sie stark zu machen; die Weine aber mit Dingen künstelt, die ein wahres Gift vor den menschlichen Körper sind. Die allererschädlichste Verfälschung der Weine geschieht mit Wisnuth,

Silberglötte, oder gar mit Arsenik, welche in der Auflösung mit der Weinsäure dem menschlichen Körper allemahl ein Gift sind. Auf diese letzte Verfälschung sollte die Pollicey insonderheit aufmerksam seyn, die Weins Keller unvermuthet visitiren, oder durch die dritte Hand in geheim Weine holen lassen, und solche probiren (c). Solche schädliche Verfälschungen und wahre Giftmischerereyen werden billig mit der Lebensstrafe belegen; die Angeber aber verdienen belohnet zu werden (d).

(a) In allen königl. preussischen Braureglementis wird die Verfälschung des Biers mit Poff und andern Dingen bey schwerer Strafe verboten. S. den Art. Brauwesen.

(b) S. churfürstl. braunschweig. lüneburgisches Edict gegen das Branntweingeföß und Verfälschung des Branntweins, vom 5. Dec. 1736.

(c) In Neumanns Chymie, und mehr andern, in meiner Cameralistenbibliothek Art. Wein, angeführten Schriften, findet man ganz sichere Proben, die Verfälschungen der Weine zu entdecken.

(d) Eben jetzt, da ich dieses schreibe, macht das sogenannte Mutterkorn, so in diesem Jahre sehr häufig unter dem Korn befindlich gewesen, einen gewaltigen Ferment. Und da dasselbe sehr schädlich, ja Menschen und Vieh tödtlich seyn soll; so hat man in einigen Ländern denen Wüllern bey schwerer Strafe verboten, einiges Korn zu mahlen, bevor es nicht von diesem Mutterkorn gereinigt worden. Viele, und zum Theil alte erfahrne, Landleute haben mich versichert, daß sie das Mutterkorn vielmahls in ihrem Leben, sowohl roh und besonders außgefucht, als im Brod gebacken, ohne allen Schaden gegessen hätten. Wer Abhandlungen von dem Mutterkorn zu lesen verlanget, findet solche in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Brand im Getreyde, verzeichnet.

## Lehenseinkünfte.

## Inhalt.

- §. 1. Nur die Lehenseinkünfte sind ein Gegenstand der Cammer. §. 2. Von Vererbung der Lehengüter und Aufhebung der Lehnbarkeit. §. 3. Lehenseinkünfte, welche aus den Lehendiensten entstehen. §. 4. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehensfälle entstehen. §. 5. Einkünfte vor allerley Verwilligungen. §. 6. Einkünfte von Lehnbusen und Strafen. §. 7. Einkünfte aus der Felonie. §. 8. Einkünfte von eröffneten Lehen. §. 9. Lebensnachrichten, so die Cammer nöthig hat. §. 10 - 15. Maasregeln der Cammer bey Verwaltung der Lehenseinkünfte. §. 16. Vom Lehenhof oder Lehenkanzley. §. 17. Von Lehencaassen.

## §. 1.

Ich würde über die Schranken, die ich mir bey Ausarbeitung dieses Werks gesetzt, viel zu weit hinausgehen, wenn ich hier von der Natur eines Lehen und der Lehengüter handeln wolte; ich kann vielmehr billig voraussetzen, daß sich ein angehender Cameralist solche aus den Lehenrechten genugsam bekannt gemacht haben wird. Hier haben wir es nur mit denen Einkünften zu thun, welche dem Landes- und Lehenherrn aus dem Lehenwesen zufließen, und zu zeigen, wie dabey das herrschaftliche Interesse nach guten und billigen Grundsätzen besorget und befördert werden muß. Eben so wenig kann ich mich hier in den gelehrten, und eigentlich in das Staats- und Lehenrecht einschlagenden, Streit einlassen, ob die Lehenherrlichkeit als ein Regal anzusehen sey, oder nicht? Die meisten Staats- und Lehenrechtslehrer halten sie vor ein Regal, denen aber andere widersprechen, und sie vor gar kein Recht, welches man der obersten Gewalt vorzüglich zueignen könnte, sondern es vor eine blos zufällige Beschaffenheit halten, da die oberste Gewalt in vielen Staaten in einem solchen Zusammenhange mit einigen ihrer Unterthanen stehet, der auch unter Privatpersonen Statt findet (a).

(a) Diese Meinung heget der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 306. und in seinem System des Finanzwesens, S. 917.

## §. 2.

Ehe ich zu denen Lehenseinkünften schreite, muß ich zuvor eine Frage untersuchen, welche allerdings in die Cameralwissenschaft gehöret. Es fraget sich nemlich, ob die Lehenverfassung eine solche Einrichtung sey, die mit unserm gegenwärtigen Zustande übereinstimmet, und folglich ferner beizubehalten sey; oder ob es nicht besser, und sowohl vor den Landes- und Lehenherrn, als vor den Adel selbst, nützlicher und vortheilhafter sey, wenn die Lehenverfassung abgeschaffet, und die Lehengüter, gegen einen gewissen jährlichen Beitrag oder Canon, in Erbe verwandelt werden? Diese Frage hat zu Anfang dieses Jahrhunderts zu verschiedenen Streitigkeiten unter den Gelehrten sowohl, als zwischen den Regenten und dem Adel, Anlaß gegeben, als man in denen königlich-preussischen Staaten die Lehenbarkeit aufheben und die Lehengüter in Erbe verwandeln wolte; so auch in vielen Provinzen zu Stande gekommen (a).

Wir wollen die Gründe, welche vor die Vererbung der Lehengüter streiten, und die Maasregeln, so man in denen königlich-preussischen Ländern dabey genommen, anführen; und da wird man überzueten werden, daß die Abschaffung der Lehnbarkeit nicht anders, als eine sehr vernünftige und nützliche Einrichtung angesehen werden könne.

1) Hat sich die Lehenverfassung auf den ehemahligen Zustand des Staats gegründet, daß man kein beständiges Kriegesheer unter-

hielt, sondern sich des Adels in Kriegeszeiten als Reiterey gebrauchte, dafür sie dann von dem Staate gewisse Landgüter zu nutzen empfangen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold baar bestreiten zu können. Dieser besondere Zustand der Republiken hat nun schon längstens aufgehört. Alle Mächte unterhalten beständige Kriegesheere; und das heutige Kriegeswesen erfordert so viel Wissenschaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebote des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man sich auch dessen gebrauchen wollte.

2) Da alle und jede Lehen ohne Unterschied, wes Namens oder Art dieselbe sind, vor allodial- und Erbgüter erklärt, und ihnen die Qualität eines völligen Erbes und Eigenthums beigelegt worden; so fallen alle Lebensfälle, die mit einer großen Strenge befolget werden mußten, hinweg, und die Eigenthümer der Güter haben nicht mehr zu besorgen, daß sie wegen begangener Lebensfehler gestrafet werden. Sie können nunmehr ihre Güter nach eigenem Gefallen verfehen und verpfänden, wozu sie ehe dem den lehnherrlichen Consens mit Kosten erlangen mußten; die gänzliche Veräußerung war ihnen ganz und gar untersaget, und es kostete die Einwilligung dazu noch mehr Mühe und Geld; jezo haben sie hierin freye Hände.

3) Macht man zwar den Einwurf, daß durch die Lebensverfassung viele adeliche Familien erhalten worden, weil nur die Söhne hätten succediren können, die Töchter aber nur mit etwas wenigem aus dem Lehn abgefunden worden; bey der Vererbung der Güter aber, und da der Eigenthümer über dieselbe frey disponiren, sie verfehen und verkaufen könnte, und wenn auch dieses alles nicht geschehe, bey der Theilung die Töchter nunmehr eben falls ihren Antheil daran bekämen, folglich der Theiler mehr würden; welches dann ins

gesamt Umstände wären, die der Erhaltung der adelichen Familien sehr nachtheilig wären. Allein dieser Einwurf ist von schlechter Erheblichkeit, und kann in denen preussischen Staaten gar nicht gemacht werden. Denn da die Aufhebung der Lehnbarekeit bloß allein das Dominium directum concerniret; so ist das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Einheimische oder Ausländer seyn, in soluen völligen Vigore geblieben; daher, nach bisheriger Art der Lehen und gesamten Hand, die Succession requiriret, und keine Disposition zum Präjudiz dererjenigen, welche die gesamte Hand oder das Reliquionsrecht haben, gemacht werden muß. Wie dann auch jeder Familie freigelassen worden, wegen der Succession, Consensus Agnatorum bey denen Veräußerungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge und Verfassungen unter sich zu machen, die auch ohne laudesherrliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben sollen. Auf diese Art ist die Aufhebung der Lehnbarekeit keine Hindernis an der Conservation der adelichen Familien. Auch können die Agnaten und Mitbelehnten sich nicht beschweren, daß sie dadurch verkürzt würden.

4) Obgleich die Lehngüter in Erbe verwandelt worden, so haben sie doch die Qualität der Ritter- und freyen Güter, so dieselbe bisher gehabt, behalten; und sollen daher zu ewigen Zeiten von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, erdacht seyn, oder noch erfunden werden, vor beständig gänzlich befreuet bleiben, auch davon weiter nichts, als der verwilligte jährliche Canon der 40. Rthlr. vor jedes Ritterpferd, als ein Surrogatum derer sonst aufgebrachten Ritterpferde und geleisteten Lehns-Onerium, gefordert und verlangt, auch, um allen  
Schein



**Schein** zu demselben, daß die Rittergüter indirecte der Contribution unterworfen wesen dürften, solcher Canon, der alle Viertelsjahr pro quarta parte zu entrichten ist, nicht in die Contributionscasse, sondern in die Generalkriegescasse erlegt werden. Hierauf ist dem Adel alle Furcht und daraus entstandene Einwendung, daß ihre Güter mit der Zeit contribuabile gemacht werden könnten, mit eins völlig benommen und geschehen worden.

5) So wie alle diese, gewiß nicht geringe, Vortheile dem Adel durch diese Abschaffung der Lehnbarkeit zugewachsen; so hat auch auf der andern Seite der Landesherr den wichtigen Vortheil dabey erlangt, daß er an jedem jährlichen Canon eine gewisse beständige Einnahme, worauf man festen Staat machen kann, bekommen hat; da sonst die ungewisse Lehnseinkünfte sehr ungewiß und unbeständig gewesen. Damit auch der Landesherr durch diese Einrichtung des Rückfalls der erblichen Lehngüter nicht gänzlich verlustig werden möchte; so werden sowohl diejenigen Lehngüter, die auf dem Fall standen, und wo es nur auf zwey Augen ankam, als auch diejenige, auf welche seit den 25. Febr. 1713. landesherrliche Anwartsungen und Expectantien erteilt worden, von dieser Disposition ausgenommen.

(a) Von dieser in denen königl. preuss. Staaten im Jahr 1717. vorgegangenen Lebensveränderung haben ausführlich geschrieben J. P. von Ludewig in seinem Entwurf einiger zur Lebensveränderung gehörigen Fragen; in seinem Comment. ad Aur. Bull. Tom. II. p. m. 995. und J. S. Böhmer in seinem Bedenken über die Lebensveränderung im Herzogthum Magdeburg. S. auch die königlich. preussische Affecuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg, vom 30. Jun. 1717. in Ludovici Lebensproceß, p. m. 291.

### §. 3.

Nun wollen wir die Lehenseinkünfte selbst, so wie sie in den meisten Ländern, wo die Lebens-

verfassung noch Statt findet, zu fallen pflegen, nach einander betrachten; und da finden sich I. Einkünfte, welche aus den Lehndiensten der Vasallen entstehen. Diese Lehndienste sind entweder Hof- oder Kriegesdienste. Die Hofdienste kann man schwerlich als Einkünfte ansehen; denn die Vasallen, statt derselben, bey Freuden; und Trauerfällen mit einem Geldbeitrage zu beschweren, dürfte nicht allein bey den Vasallen Widerspruch finden, und aus der Natur des Lehens schlecht erwiesen werden können; sondern auch großen Kessigen schwerlich anständig seyn. Das meiste kommt also auf die Hof- oder Kriegesdienste an.

Die Anlage dieser Dienste ist ursprünglich sonder Zweifel willkürlich gewesen, je nemlich, nachdem der Lehensherr das Leben damit beschweren wollen, oder der Vasall selbst übernommen hat; jedoch hält man davor, daß man wenigstens in den mittlern Zeiten bey Anlegung der Ritterdienste auf die Stärke des Ritterlebens hauptsächlich reflectirer habe, dergestalt, daß man allemahl auf so viel Rittergrund, als 10. Hufen Landes, jede zu 30. Aekern à 300. Quadratruthen, betragen würden, ein Ritterpferd gelegt hat. Wie man solches auch in Vorpommern beobachtet hat, wo auch auf 10. Ritterhufen ein Lebenspferd gerechnet wird (a). An sich selbst sind die Ritterpferde, nach der Größe der Rittergüter, nach ganzen, halben, oder einem Vierteltheil aufgeleget, welches letztere man einen Fus zu nennen pflegt. Diejenigen Güter in Sachsen, welche hierinnen nicht ordentlich repartirer, doch aber rittersmäßig sind, geben nur einen Beitrag, welcher jedoch in der einmahl getroffenen Proportion fest stehen bleibt, und gemeinlich ein Sechstheil eines ganzen Pferdes, nach denen Präsentgeldern ist (b). Einige Güter müssen auch wohl außer dem Ritterpferde noch einen Heer- oder Küstwagen halten und zu Kriegeszeiten stellen. Man hat auch so

genannte Sattelgüter, welche Satteldienstleistungen thun, und zur Zeit eines Aufgebors der Ritterpferde, und deren wirklichen Equipirung, einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts, geben; dagegen sie in Sachsen aber auch nicht einmahl der Ritterrolle inseriret sind, sondern nur als Freygüter consideriret werden.

Weil nun diese Ritterdienste heute zu Tage nicht mehr in natura gebraucht werden; so hat man sie zu Gelde angeschlagen. Ein Ritterpferd wird in Sachsen auf 1000. meißn. Gulden oder 875. Rthlr. (c), in der Mark Brandenburg auf 1000. Rthlr. (d), in Pommern eben so hoch (e), in Hinterpommern auf 1000. Gulden oder 666. Rthlr. 16. Gr. (f), angeschlagen. Ein Heer oder Rüstwagen mit 4. Pferden und 2. Knechten wird in Sachsen zu 2000. meißn. Gulden oder 1750. Rthlr. (g), und in Pommern zu 2000. Gulden oder 1333. Rthlr. 8. Gr. Capital (h), taxiret. Einen Sattel hat man in der Mark Brandenburg zum vierten Theil eines Ritterpferdes taxiret, und, bey der Verwandelung alles Lebens in Erbe, einen jährlichen Canon von 10. Rthlr. auf das Satteltguth gelegt (i). Und diese Taxationes werden dann auch, bey Verkaufung und Verpachtung der Rittergüter, in denen Grund- und Nutzungsanschlägen zum Grunde gelegt (k).

Wo nun die Ritter- und Lehndienste nicht in natura prästiret werden (l), sondern also zu Gelde angeschlagen sind, da werden diese Ritterpferds- und Rüstwagengelder ordentlicher Weise nur in Kriegeszeiten, wenn der Lehensherr in Krieg verwickelt wird, statt der Naturaldienste, bezahlet (m). Weil aber doch der Landes- und Lehensherr, zu Beschüzung des Landes, eine beständige Armee auf den Weinen halten muß, und öfters viele Jahre hingehen können, wo er keinen Krieg hat; so erfordert die Willigkeit, daß die Vasallen, so diesen Landeschutz hauptsächlich

mit zu genießen haben, dazu jährlich etwas beitragen; und es würde gar nicht zu viel seyn, wenn sie die Taxe ihrer schuldigen Ritterpferdsgelder jährlich mit 5. Procent verintereffiren. Es kommt mir daher viel zu gering vor, wenn in denen churchhändertischen Landen ein Vasall von jedem Ritterpferd jährlich nur 6. Rthlr. bezahlen muß (n). In Sachsen bezahlen die Vasallen dem Landes- und Lehensherrn die freywillige, und auf denen Landtagen bewilligte, Donativs oder Präsenzgelde (o), welche, nachdem die Totalsumma davon festgesetzt worden, entwedder nach denen Ritterhufen, oder nach dem Fus der Ritterpferde, unter die Ritterschaft ausgeschlagen und repartiret werden (p).

(a) S. von Schweders Nachricht von Anschlagung der Güther, Cap. 13. Membr. 36. §. 1. p. 278.

(b) S. von Bennigsen Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, 1. Theil, Cap. 28. §. 254. p. 203.

(c) S. eben daselbst, §. 253. p. 202. JOH. DAV. LÜNECKE Diss. de adaratione servitorum equestrium, von dem Rossdienstgelde oder Anschlag der Ritterpferde, Cap. 3. §. 4.

(d) S. Bruckmann, Consil. 50. n. 504.

(e) S. Hofgerichtsordnung, P. 3. Tit. 1. §. 19. von Schweder, c. 1.

(f) S. hinterpommersche Hofgerichtsordnung, Tit. 67. §. 8. n. 7. Lebensconstit. Tit. 23. §. 3. 4. von Schweder, c. 1.

(g) S. von Bennigsen, c. 1. §. 254. p. 203.

(h) S. von Schweder, c. 1.

(i) Wie der Hr. von Bennigsen, c. 1. p. 204. anführet.

(k) In einem Kauf- oder Grundanschlag wird das Capital, so das Ritterpferd, der Rüstwagen, der Sattel und der Beytrag zu den Präsenzgeldern beträgt, von der ganzen Summe des Werths des Ritterguths abgezogen; in einem Pacht- oder Nutzungsanschlage hingegen werden nur die jährliche Zinsen von solchem Capital zu 5. Procent von der ganzen Summe der Einnahmen abgerechnet. S. von Bennigsen, 1. c. und 2. Theil, p. 31. und 87.

(n) Es giebt noch Länder in Teutschland, wo die Ritterpferde in natura gestellt werden. Also ist in dem neuesten mecklenburgischen Erbvertr. gleich vom 18. April 1755. §. 470. ausdrücklich festgesetzt worden, daß denen Vasallen vor die Ritterpferde niemals einige Geldschätzung oder Kopfbirngelder auferlegt werden sollen. Hingegen ist, nach §. 7. die Hälfte der Ritters Lehenshofen der ordentlichen Landescontribution unterworfen, die andere Hälfte derselben aber davon befreiet. In Schlessen sind die Güther der Stände und Vasallen, so wie sie es unter der österreichischen Regierung schon gewesen, ja jezo so gar die landesherrlichen Domainengüther selbst, denen Steuern unterworfen. S. die könlgl. preuss. Patente wegen der Contributionsverfassung in Schlessen, vom 23. Apr. 1743. und 10. Sept. 1748.

(m) S. LÜDCKE, cit. Diss. Cap. 4. §. 2.

(n) Wie in der neuen europäischen Staats- und Reisegeographie, 7. Band, p. 277. gemeldet wird.

(o) Donatio- und Präsentgelder werden gemeinlich vor Synonyma gehalten. Vielleicht aber haben die Präsentgelder ihren Namen und Ursprung davon, daß die Vasallen, die ihre Hofdienste nicht geleistet haben, statt ihrer Präsenz oder persönlichen Gegenwart, oder daß sie durch andere ihre Dienste leisten sollten, ein gewisses Geld freiwillig gegeben haben.

(p) S. LÜDCKE, c. 1. §. 4. 5.

§. 4.

II. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehensfälle entstehen. Es sind nämlich allenthalben gewisse Lehengelder gewöhnlich, die von dem Lehensmann, so oft er in denen Fällen, die sich sowohl in der herrschenden als dienenden Hand ereignen; das Lehen von neuem erkennet, bezahlet werden müssen, und die in verschiedenen Ländern ziemlich stark sind, und woben es lediglich auf die einmahl eingeführten Landesgesetze und Gewohnheiten ankommt. Diese Lehengelder, so bey Ritters Lehen gemeinlich ein bloßes Honorarium sind, und die Lehntar genennet werden, müssen mit dem ordentlichen Laudemio, Le-

henwaare oder Handlohn, so nur von Erbzinsgüthern gegeben wird, und nicht von Rittergüthern (a); nicht vermengert werden. In Ansehung der Quantität solcher Lehntargelder muß man sich lediglich darnach richten, was die vorherigen Lehenbriefe oder Obfersanz mit sich bringen.

Desgleichen sind gemeinlich die Sportula oder Gebühren vor die Nachschreiner, Indulte, Citaciones zur Lehenempfangnis, und die Lehenbriefe selbst, höher angesehen, als es sonst in Rechtsfachen gewöhnlich ist. Hieraus entstehen nun verschiedene Einkünfte, die sonderlich bey Fällen in der herrschenden Hand ziemlich beträchtlich sind: und gleich wie ein weiser Regent, oder ein kluger Camerminister, überhaupt die Sportula in Justizfachen, wenn sie einmahl Statt finden sollen, den Justicollegiis und Deanten nicht überlassen, sondern eine besondere Sportulacasse errichten soll; so können die beträchtlichen Lehensgelder und Sportula am wenigsten der Lehenanzelen, oder, von amtschaffigen Lehen, den Kamtern überlassen werden; sondern sie müssen berechnet, die Lehenanzelen davon besoldet, und der Uberschuß zur Cammer geliefert werden.

(a) Im Mecklenburgischen sind, nach dem schon angeführten Erbvergleich, §. 455. die Rittersgüther denen ordentlichen Laudemio unterworfen, und müssen vom Kaufpretio zwey Procent Laudemialgelder entrichtet werden.

§. 5.

III. Fallen Einkünfte vor allerley Verwilligungen, welche die Vasallen suchen, und die die Veränderung oder Veräußerung des Lehen, die Erweiterung der Lehenfolge und dergleichen betreffen, z. E. wenn ein Mann Lehen in ein weibliches Lehen, oder gar in ein ErbLehen verändert, neue Mitbelehnten aufgenommen, Lehensstämme constituiret, Lehenschulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden wollen. In allen diesen Fällen

Fällen soll die Lebenscauzeley niemahls ohne Communication mit der Cammer etwas beschließen oder verwilligen, und von dieser muß die Bewilligung am meisten abhängen. Wenn nun solches nach reifer Untersuchung und Ueberlegung geschieht, so werden vor dergleichen Verwilligungen die bedingten Geldsummen befohlen, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte an die Hand geben.

## §. 6.

IV. Sind die Einkünfte, so die Busen und Strafen wegen der Lebensfehler vorauslassen. Die Lebensverbindlichkeit leget dem Lehensmann viele Pflichten auf, welcher aber gar leicht wider dieselbe etwas versiehet, solches nennet man Lebensfehler, die ohne Strafen und Busen nicht verbessert werden. Diese Lebensfehler ereignen sich besonders gar häufig bey den Mitbelehnten. Diese sind öfters, wenn die Lebensfolge noch sehr entfernt ist, in Beobachtung der Lebensfälle ziemlich nachlässig. So bald sich aber die Hoffnung zur Lebensfolge nähert, so wollen sie die vorigen Fehler wieder gut machen, und sich der Lebensfolge versichern. Dieses geschieht nun nicht ohne Einwenden, Busen und Strafen, die nach der Maasse wichtig sind, als die Eröffnung des Lebens wahrscheinlich nahe bevorstehet. Folglich entstehen hieraus Einkünfte; und die Untersuchung der Beschaffenheit der Sache, dergleichen die Bestimmungen der Größe der Lebensbusse oder Strafe muß abermahls größtentheils von denen Finanzcollegiis abhängen. Die Grundsätze, nach welchen sich ein Finanzcollegium hierbey zu verhalten hat, kommen hauptsächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröffnung des Lebens ist, desto größer müssen auch die Busen und Strafen wegen der begangenen Lebensfehler seyn. Wenn ein Lebensanfall und Eröffnung nur noch auf vier Augen beruhet, so kann die Cammer die Lebensfehler der Mitbelehnten auf keine leichtere

Art büßen lassen, als daß die Strafering Summe ausmacht, die dem vierten Theile des Werthes des Lebens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet, so kann sich die Strafe wegen der begangenen Lebensfehler gar süglich beynabe auf die Hälfte von dem Werthe des Lebens erstrecken. Hiernach sind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernt ist. Indessen muß man hierbey erwägen, ob außer denenjenigen Mitbelehnten, welche Lebensfehler begangen haben, noch andere Mitbelehnte vorhanden sind, welche alle Lebensfälle richtig befolget haben. Wenn dieses ist, so muß die Cammer die Busen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in diesem Fall dennoch kein Anfall und Eröffnung des Lebens an den Lebensherrn geschehen, sondern das Guth an diejenigen Mitbelehnten fallen wird, welche alle Lebensfälle richtig befolget haben. In denenjenigen Ländern, wo das sächsische Lehensrecht und die gesamte Hand Statt findet, sind die Einkünfte aus denen Lebensstrafen weit ansehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehensrecht eingeführet ist. Die Familien, welche die gesamte Hand an einem Lehensguth haben, werden gemeinlich in vielen Ländern zerstreuet, und ihre Abwesenheit läßt sie selten daran denken, die Lebensfälle sowohl in der herrschenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre gesamte Hand zu erneuern, und die begangenen Lebensfehler zu büßen, bis wahrscheinliche Hoffnung vorhanden ist, daß das Leben zum Anfall kommen möchte. Allein man siehet leicht, daß dergleichen Umstände kein Bewegungsgrund vor ein Finanzcollegium sind, sich denen Absichten solcher Mitbelehnten sofort gemäß zu bezeigen, und sie mit einer leichten Strafe durchzulassen (a).

(a) Hingegen ist die Disposition des mecklenburgischen Erbvergleichs, S. 447. auch billig, daß, wenn die Lebensmuthung aus einem Versehen nicht

nicht zu rechter Zeit gesucht oder versäumt, oder sonst ein Lebensfehler ohne Vorsatz begangen worden, die Leben nicht nach der Strenge der Lehenrechte deswegen vor caduc und der landesherrlichen Lehenammer heimgefallen gehalten, sondern das befundene Versehen mit einer mäßigen Geldstrafe von 5. 10. bis 20. Rthlr. gebüset werden soll.

## §. 7.

V. Die Felonie, oder die ganze Verwirrung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehenseinkünfte rechnen. Worin die Felonie besteht, ist aus denen Lehenrechten bekannt; sie begreift nemlich alle Arten von Untreue des Vasallen gegen seinen Lehensherrn in sich. Bey einer Felonie wird das Lehen eingezogen; die Einziehung findet aber nur so lange Statt, als der Verbrecher und seine von ihm abstammenden Nachkommen leben. So bald die Familie des Verbrechers ausgestorben ist, so muß das Lehen denen unschuldigen Mitbelehnten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In diesem Fall läßt demnach die Cammer ein solches verwirktes Lehen gemeiniglich administriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Cassen, als die andern Domanialeinkünfte. Zuweilen aber giebt man ein solches verwirktes Lehen sofort denen unschuldigen Mitbelehnten, welches aber, wenn sie nicht auferordentliche Verdienste um den Staat, oder eine ganz besonders Gnade des Lehensherrn vor sich haben, selten ohne eine ansehnliche Summe geschieht, die sie bezahlen müssen. Es ereignet sich auch manchemahl, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder dessen Söhne, wieder zu Gnaden angenommen, und in den Besitz des eingezogenen Lehens gesetzt werden. Allein dieses geschieht fast niemahls ohne eine ansehnliche Summe, die sie zur Strafe erlegen müssen. In diesem sowohl, als in dem vorhergehenden

## VI. Theil.

den Fall, muß die Untersuchung der Sache sowohl, als die Bestimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe, abermahls meist von der Cammer abhangen.

## §. 8.

VI. Die ergiebigste Quelle, woraus Lehenseinkünfte entspringen, ist die wirkliche Eröffnung der Lehengüter, wenn dieselbe entweder durch begangene Felonie, oder durch Absterben der Familie der zeitherigen Lehenbesitzer, dem Lehensherrn heimfallen. Wenn man nun mit Ertheilung der Lehenanswartschaften nicht leicht fertig ist, wenn es nicht darauf ankommt, höchstwichtige Verdienste zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehenguths gemäße Summe Geldes gezahlet wird; so können hierdurch die Einkünfte des Staats auf beständig vermehret werden. Denn es ist allemahl rathsam, die heimgefallenen Lehengüter zu den Domainen zu schlagen, um bey der heutigen geänderten Kriegesverfassung seinen Untertanen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen (a). Dieses kann nun geschehen, daß man aus einem eröfneten Lehenguthe, wenn es wichtig ist, ein eigenes Cammergut macht, oder man kann die wohlgelegensten Pertinenzstücke zu dem nächsten Cammergut schlagen, und das übrige verkaufen, oder jemand anders gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen (b). Wenn hingegen die Eröffnung der Lehengüter gar zu häufig geschähe, und dadurch der Adel im Lande allzusehr vermindert werden sollte; so ist es wiederum rathsam, diese Einziehung der Lehengüter nur bis auf eine gewisse Maasse zu erstrecken, und die übrigen wieder andern in Lehen zu reichen. Dieses würde auch alsdann Statt finden, wenn der Regent bereits mit vielen und hinlänglichen Domainengüthern versehen wäre. Denn die allzuvielen Domainengüter sind dem Staate eben nicht vortheilhaft, weil sie der Bevölkerung hinderlich sind.

S

(a) Es

(a) Es ist demnach vor einen Landesherrn gar nicht vortheilhaft, wenn ihm durch die Landesverfassung die Hände so gebunden sind, daß er die heimgefallene Lehen sogleich wiederum an andere Familien verleihen muß; wie dergleichen Verfassung in denen churhannoverschen Landen Statt findet. S. neue Staats- und Reisegeographie, 7. Band, p. 282. Im Mecklenburgischen hingegen hat der Landesherr in dem neuen Erbvergleich, S. 442. zwar versprochen, daß er bey Wiederconferirung der eröffneten und heimgefallenen Lehen sich also gegen die Ritterschaft bezeigen wolle, daß die Meriten getreuer Landespatrioten unvergessen bleiben sollen; hat aber zugleich declariret, daß er sich hierin nichts vorschreiben lassen könne.

(b) Im Herzogthum Braunschweig sind die größten und vermögendsten adelichen Familien ausgestorben, und deren Güther dem Herzog heimgefallen, wodurch dessen Domainengüther sehr vermehret worden: und da auch die fürstliche Cammer, besonders unter der jetzigen Regierung, nach und nach eine starke Anzahl Güther angekauft hat; so ist fast alles im Lande dem Herzog eigen. S. neue Staats- und Reisegeographie, 7. Band, p. 336.

## §. 9.

Damit die Cammer auf die Lehenseinkünfte eine genugsame Aufmerksamkeit haben, und in diesen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Untersuchung und reife Ueberlegung beschließen möge; so sind, ausser einem sehr richtig und ordentlich geführten Lebensarchiv, auch bey der Cammer umständliche Lebensnachrichten nöthig. Dahin gehöret vornemlich ein richtiges Verzeichnis aller Lehengüther, und der dazu gehöri gen Verticenzstücke, welches sich auf das Lebensarchiv und die Lehenbriefe genug gründen, und sich so gar auf die Seiten der Lebensprotocolle und Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müssen zugleich die dermaligen Besitzer und alle Mitbelehnten angewerket seyn, wie nicht weniger, ob das Lehen in allen Fällen befolget ist, oder Lebensfehler vorgegangen sind. Diese Nachrichten müssen nicht allein bey der Cammer vorhanden

seyn; sondern man kann sie auch in Tabellen vorstellen lassen, damit man bey sich ereignenden Fällen die Sache gleichsam auf einmahl übersehen kann.

## §. 10.

Die Maasregeln und Maximen, welche die Cammer in Concurrenz mit der Lehencanzley bey denen Lehenseinkünften zu beobachten hat, bestehen hauptsächlich in folgenden:

I. Muß darauf gehalten werden, daß die Lehensleute bey allen Fällen, nachdem sie sich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehenbriefe ausgemacht erhalten. Wenn man hierin zu lange nachsiehet, so können dadurch die Lehenseinkünfte oft sehr viel leiden, und manche Verwirrungen entstehen. Denn wenn z. E. der neue Lehensmann sich um die Belehnung gemeldet hat, und dazu nicht gelangen können, inzwischen aber ohne Belehnung verstorbet; so sind dessen Erben, wenn diese sich hernach belehnen lassen, nicht schuldig, doppelte Lehengelder zu bezahlen; die von dem unbelehnet verstorbenen Lehensmann zu entrichten gewesene Lehensgelder sind also, zum Nachtheil der herrschaftlichen Casse, eingebüset, und die Lehensportula gleichfalls verlohren.

## §. 11.

II. Ist alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß niemand sein Lehenguth ver ringere, oder, ohne lehensherrlichen Consens, zertheile; verpfände, veräußere, darüber per testamentum oder actus inter vivos disponire. Alles dieses sind Dinge, welche wider die Lehenrechte laufen, und Lebensstrafen nach sich ziehen; außerdem aber Gelegenheit zu schweren Processen geben.

## §. 12.

§. 12.

III. Muß man sorgfältig verfahren, daß die Lehengüter, besonders wenn der Fall nicht gar zu entfernt schreinet, nicht mit Schulden beschwert werden. Denn wenn sich der Rückfall des Lebens zuträget, und es hasten noch viele consentirte Schulden auf dem Leben, so fallen solche am Ende auf den Lebensherrn. Man ist in Ertheilung des Lebensconsensus zuweilen sehr fertig und geschwind, weil es ein Stück Geld einzutragen pfleget; allein man sollte billig vorhero alles wohl untersuchen und überlegen (a). Zu denen Lehenschulden werden auch die Dotals- und Wittensgelder gerechnet, bey denen gleiche Vorsicht zu gebrauchen ist.

(a) Nach dem mecklenburgischen Erbvergleich, §. 451. ist einem jeden Lebensmann unbenommen, sein Lehenguth auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf 20. Jahre, zu verpfänden; welche Zahl der Jahre von der Lebenscammer nicht eingeschränkt oder vermindert werden darf. Diese Disposition kommt mir viel zu unbestimmt und vor den Lebensherrn gar nicht vortheilhaftig vor. Wenn auch der Rückfall des Lebens zur Zeit der consentirten Verpfändung noch weit genug entfernt ist; kann dann in 20. Jahren bey einer Familie keine Veränderung vorgehen, und hat man nicht Exempel, daß in solcher Zeit ganze Familien ausgestorben sind? Zu geschweigen, daß, bey einer bereits schwachen Familie, der Lebensconsensus auf 20. Jahre dem Lebensherrn offenbar präjudicial ist.

§. 13.

IV. Vornehmlich muß man die Gewohnheit der Lebensstämme, besonders wenn sie stark sind, nicht einreißen lassen. Ein Lebensstamm ist ein besonderes vor die Lebenserben ausgemachtes oder ausgeſetztes Capital oder Summe Geldes, so auf dem Lehenguth hafter, und denen Lehenerben allezeit in salvo bleiben muß. Da nun die Lehenerben, denen der Lebensstamm von dem Bestzer des

Lehenguths constituiret wird, diesem in dem ihm auszustellenden Nevers gemeinlich versprechen müssen, daß weder sie, noch ihre Leibes-, Lebenserben, ihm an dem Verkauf, Permutation, Donation, Verpfändung ic. hinderlich und contrair seyn, sondern darin allezeit consentiren wollen; unter diesem Deckmantel aber oft einseitige Veränderungen der Natur der Lehengüter, ohne daß der Lebensherr einigen Vorthheil davon hat, zu desselben Nachtheil verhüllet werden können: so muß man ein wachsamtes Auge darauf haben, und dergleichen Lebensstämme ohne Untersuchung, Erkenntnis und Bestätigung nicht gelten lassen.

§. 14.

V. Die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlassung der Lebensfehler, und die gänzliche Veräußerung des Lebens, ingleichen die Verwandlung eines Mannlebens in ein Weiber-, oder gar Erbleben, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Erfolgs und der Wichtigkeit des Lebens zustanden werden (a). Hingegen hat man keine Ursache, große Schwierigkeit zu machen, einem amtsässigen Vasallen die Schriftässigkeit, die er als einen Vorzug ansiehet, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn sie ohne Gerichtsbarkeit gesucht wird. Denn in der That ist die Amtsässigkeit mehr eine Bequemlichkeit und Vorthheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landesherrn zum Nutzen gereichen sollte. Vielmehr ist es in verschiednem Betracht besser, wenn alle Leben von einer einzigen Canzley abhängen.

(a) Man machet in diesen Fällen öfters auf eine geringe Summe Betracht; und binnen einigen Jahren stehet man, daß man sich zehens- und zwanzigmahl so viel Schaden gethan hat.

## §. 15.

VI. Expectanzen auf Lehen, so entweder entfernter Weise, oder nächstens auf dem Anfall stehen, zu erteilen, ist zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienste im Staate zu befördern, und viel Gutes zu stiften, sonderlich wo einmahl die Landesverfassung es mit sich bringet, daß solche angefallene Lehengüter würdigen Leuten aus denen adelichen Familien des Landes, oder gewissen bestimmten Häusern, wiederum verliehen werden müssen. Allein solche Anwartschaften binden doch auch dem Lehenherrn die Hände, und hemmen das Finanzinteresse ohne Noth. Aus diesem Grunde behaupten einige, daß nach vernünftigen Grundsätzen gar keine Expectanzen erteilet werden solten; sondern, wenn der Herr ein Gut wieder verleihen wolle, es allemahl Zeit sey, und mit ungleich größerm Vortheil geschehen könnte, wenn sich der Fall wirklich ereignet hätte (a). Wenigstens solte man in Ertheilung der Expectanzen nicht so fertig und bereitwillig seyn, sondern dieselbe allezeit mit großer Vorsicht und Ueberlegung vornehmen.

(a) S. von Justiz System des Finanzwesens, S. 926.

## §. 16.

Die Besorgung der Lehensangelegenheiten ist im teutschen Reich gemeinlich dem obersten Justizcollegio oder der Landesregierung anvertrauet, wo dann der Präsident und die Räte den Lehenhof oder die Lehenskanzley ausmachen, einige Secretarii und Registratores aber die Expeditionen besorgen; wie dann auch das Lehensarchiv bey der Regierung ist. Allein diese Einrichtung ist eben nicht die beste und schicklichste. Bey dem Lehenwesen kommen sowohl Justizangelegenheiten, als auch, wie in dem vorher-

gehenden gezeigt worden, Cameral- und Finanzsachen vor. Gleichwie nun die Justizangelegenheiten eine gründliche Kenntniß der Rechte, und insonderheit der Lehenrechte, erfordern, die aber die wenigsten Cameralisten besitzen, und die man nicht einmahl von ihnen erwarten darf; so kann man auch auf der andern Seite von dem Präsidenten und Räten der Regierung nicht verlangen noch erwarten, daß sie das Cameral- und Finanzwesen verstehen sollen; zu geschweigen, daß sie mit ihren Justizangelegenheiten ohnehin schon genug beschweret sind. Aus diesem Grunde würde es allemahl eine weit bessere Einrichtung des Lehenhofes seyn, wenn, unter dem Præsidio des Regierungspräsidenten, etliche Räte aus der Regierung, und etliche von der Cammer, zu Besorgung des Lehenhofes und Besorgung der Lehensangelegenheiten verordnet würden; welche, ohne Vernachlässigung ihrer übrigen Geschäfte, sich etwa alle Woche einmahl versammeln, die Räte von der Cammer aber bey sehr zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung und Stimmen suspendiren könnten, bis sie vorher die Sache dem gesammten Cammercollegio vorgetragen hätten. Soll aber der Lehenhof oder die Lehenskanzley auf ihrem bisherigen Fus verbleiben; so muß wenigstens die Regierung in allen wichtigen Fällen mit dem Cammercollegio communiciren, und auch von letzterm die Lehenkasse hauptsächlich abhangen, und nicht lediglich von der Lehenskanzley dependiren.

## §. 17.

Die Lehenstellen können auf zweyerley Art angeordnet und eingerichtet werden, nachdem neulich die Lehenskanzley selbst eingerichtet ist. Formiret die Regierung und Cammer in Lehenssachen ein Collegium mixtum, so daß die Lehenskanzleyen sowohl mit Cameralisten als Rechtsgelehrten besetzt ist;



ist; so kann man alle Arten von Einkünften, die oben vorgestellt worden, und folglich alle Summen, welche die Vasallen bey verschiedenen Arten von Verwilligungen des Lehensherrn, und an Busen und Strafen zu bezahlen haben, desgleichen, was vor eröfnete und wieder vergebene Lehen ein kommt, in diese Casse eingehen lassen. Bleibet aber die Lehenskanzleyen auf ihrem alten Fus bey der Regierung, so kann man in derselben Lehenscasse nur dasjenige erheben lassen, was bey denen gewöhnlichen Lebensfällen in der herrschenden und dienenden Hand zu fallen pfleget, hingegen alle Summen vor Lebensverwilligungen, vor Strafen und Busen, und vor eröfnete und wieder vergebene Lehen, an die Cammer bezahlen lassen.

Daß die Lebenssporteln bey denen Lebensfällen nicht denen Kanzleyenbedienten überlassen werden können, sondern in die Sportelcasse geliefert, und wenn auch diese nicht

eingeführt ist, dennoch dem Landesherrn verrechnet werden müssen, ist um so billiger, weil diese Sporteln von Citationen, Indulten, Nuthscheinen und Lehenbriefen gemeinlich nach der Größe des Lehen eingerichtet werden, so daß derjenige, der ein großes Lehen besitzt, vor diese Ausfertigungen viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, so nur ein kleines Lehen in Besiz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen denuoch bey der Kanzley nur einerley Arbeit erfordern; so siehet man augenscheinlich, daß es nicht sowohl Sporteln, als nach der Größe des Lehen eingerichtete Taxen sind, die folglich denen Kanzleyenbedienten nicht überlassen werden können; sondern alles muß zu der Lehenscasse berechnet werden. Die Bedienten bey der Lebenskanzleyen müssen hingegen aus dieser Casse eine nach der Beschaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienste eingerichtete Besoldung empfangen.

## Leibeigenschaft.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Wornach sich ein Cameralliste in dem Lande, wo er dienet, wegen der Leibeigenschaft zu erkundigen hat. §. 3. Von der Schädlichkeit der Leibeigenschaft, und daß dieselbe abzuschaffen. §. 4. Maasregeln, so die Policie wegen der Leibeigenschaft zu nehmen hat, wenn dieselbe beygehalten werden soll. §. 5 - 12. Einrichtungen, so dieserwegen in Schlesien gemacht worden.

#### §. 1.

Die Leibeigenschaft ist derjenige Stand, in welchem sich in verschiedenen, sowohl teutschen, als auswärtigen, Staaten, die Untertanen, welche daher Leibeigene, Eigenbehörige, Homines proprii, glebz adscripti &c. genennet werden, befinden, da ihre Herrschaft sowohl über ihre Güther als Person das Eigenthum und die Macht hat, solche zu verpfänden und zu veräußern.

#### §. 2.

Da diese Leibeigenschaft nicht aller Orten eine gleiche Beschaffenheit hat, sondern bald mehr bald weniger eingeschränkt ist; so würde es viel zu weitläufig, zum Theil auch, wegen ermangelnder Nachrichten, größten Theils unmöglich seyn, wenn ich von den Rechten und Verbindlichkeiten der Knechte und Leibeigenen, oder auch nur blos von der Beschaffenheit ihrer Güther, und unter was vor Bedingungen und unterschiedenen Benennungen sie

dieselbigen in so vielen teutschen Provinzen besitzen, zu handeln mir vornehmen wolte. Ich würde alles dasjenige, was andere Schriftsteller (a) davon geschrieben, wiederholen und zusammentragen müssen; und diese Arbeit, die einen starken Band ausmachen würde, dürfte nicht einmahl allgemein nützlich seyn. Findet ein Cameraliste in dem Lande, wo er in Dienste tritt, die Leibeigenschaft eingeführet; so muß er sich nach derselben Beschaffenheit und Einrichtung genau erkundigen, und sonderlich zuverlässige Nachrichten einziehen, 1) in wie weit die Besitzer über die ihnen eingegebene Güther ein Erbrecht haben; 2) wie weit sie solche veräußern, verpfänden, oder sonst beschweren können; 3) was sie für Abgaben an den Herrn zu entrichten, was für Dienste sie zu leisten, und was sie sonst wegen ihrer Güther zu bezahlen haben; 4) wie weit sich des Herrn Recht über ihre übrigen Güther erstrecket; und 5) aus was für Ursachen sie ihrer Güther können beraubt werden?

(a) Diese Schriftsteller sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Leibeigenschaft, angeführet. Von denen, die überhaupt davon geschrieben, ist Potgiesser einer der gründlichsten und weitläufigsten. Von denen, so von den Leibeigenen besonderer Provinzen gehandelt haben, sind mir folgende bekannt:

1. Von Pommern; MEYIUS vom Zustande und Abforderung der Bauersleute.

Von der Lausitz; SCHACHER de hom. propr. & gleba adscriptis Lusat. super.

Von Westphalen; MOLCKENHAUER, MEINDERS.

Von Osnabrück; die Osnabrückische Eigenthumsordnung. it. Ohnmaßeblische Gebanten über das osnabrückische Eigenthum; und Gutsherrnrecht, von einem vielsährigen Landrathe und Mitgliede der H. Ritterschafft. 4. Lemgow, 1727. it. von Buri in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 399. 405.

Von Ravensberg; das ravensbergische Eigenthumsrecht. it. von Buri in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 393. 397.

Von Westerbürg; von Buri, c. l. p. 408.

Von der Graffschafft Mark; von Buri, c. l. p. 409.

Vom Stift Essen; von Buri, c. l. p. 413.

Von Zeffen; WALDSCHMID de hom. propr. Hall.

Von Mecklenburg; SCHORF de eo, quod iust. est circa hom. propr. in Megapoli.

Von Bayern; das Bayerische Landrecht.

### §. 3.

Daß die Leibeigenschaft eine dem Staate höchst nachtheilige Einrichtung sey, wird heute zu Tage von keinem, der in dem Politic; und Cameralwesen nur einige Einsichten erlanget hat, mehr in Zweifel gezogen. Die ganze Macht und Stärke des Staats gründet sich in dem Flor der Landwirthschaft, wie schon anderwärts gezeigt worden (a). Niemahls aber darf man sich Hofnung machen, die Landwirthschaft in Flor zu bringen, so lange die Leibeigenschaft im Lande Statt findet. Die Leibeigenschaft bringet mit sich, daß die Bauern nicht das völlige Eigenthum der Güther, die sie bewohnen, haben, sondern dasselbe entweder denen landesherrlichen Domainen, oder denen Rittergüthern zugesetzt: sie sind gemeinlich mit ungemessenen Frohdiensten, und dabey mit einer Menge Steuern und Abgaben beschweret. Es fehlet also dem leibeigenen Bauer der vornehmste Bewegungsgrund und die wirksamste Triebfeder, seine Grundstücke auf das beste zu cultiviren; weil er gar nicht vor sich und vor seinen Vortheil, sondern blos vor andere und zum Nutzen seines Gutsherrn arbeiten, und überdis immer besürchten muß, daß er, oder seine Kinder, aus dem Besiß des Guts herausgesetzt werden möchten; als welches bey denen leibeigenen Bauern dem Gutsherrn allemahl freysethet, und auch bey denen, auf Meyerrecht sitzenden, Bauern nicht selten geschiehet.

Wenn

Wenn man ein nach dem Leben geschildertes Portrait eines leibeigenen Bauern sehen will, darf man nur die Beschreibung lesen, die ein ungenannter Schriftsteller von denen leibeigenen Bauern in Holstein gemacht hat (b). Nachdem derselbe den schlechten Nutzen von ihren Frohndiensten angemerkt hat, sagt er: „Mit eben solcher Gemüthsverfassung sahe man sie ihre eigenen wenigen Felder beackern. Sie hatten die Lust verlohren, sie gehörig zu bauen, weil der geringe Vortheil, den sie daraus ziehen konnten, nicht stark genug war, sie aus ihrer Schläfrigkeit zu wecken, und zum Fleiße anzutreiben. Ihre schlechte Umstände hatten sie schon zur Niederträchtigkeit gewöhnet; ja sie hatten so gar den Muth nicht mehr, jemahls eine Verbesserung ihrer Glücksumstände zu hoffen. Sie lebten also in den Tag hinein, verzehrten alles, so bald sie nur etwas weniges erübrigt hatten, und wurden nachher ohne Bedenken ihrem Gutsherrn zur Last, der sich genöthiget sahe, sie aus der Hand zu füttern, in Ermangelung dessen, sie aus dem Lande zu jagen, um anderswo ihr Glück, Brod und bessere Umstände zu suchen; und an der Anzahl derjenigen, so zurückgeblieben waren, verspürte ein patriotischer und genauer Beobachter mit Betrübniß und Erstaunen zween Umstände, davon der eine dem Vaterlande so schädlich war, als der andere die Menschlichkeit selbst verunehren: die Folgen haben mußte. 1) Diejenigen Bauern, so nicht entweichen konnten, verlohren den Muth, ihre Felder zu verbessern, ihre Wohnungen zu unterhalten, neue Wohnplätze anzulegen, sich zu verheyrathen; und wenn sie es thaten, oder des benötigten häuslichen Beystandes wegen thun mußten, verlohren sie die sonst natürliche Begierde, Nachkommen zu hinterlassen, um nicht, statt der Erbschaft, dasjenige Elend an sie zu übertragen, welches sie

selbst von ihren Voraltern geerbet hatten. 2) Dieses mußte natürlicher Weise alles moralische Gute bey ihnen ersticken. Man spürte eine fast viehische Kalt sinnigkeit gegen Gott und die Religion; eine öfters bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit gegen ihre Obern, und eine stupide Unempfindlichkeit über ihre eigene Umstände. Sie führten ihre Hausgeschäfte ohne Ueberlegung; sie arbeiteten ungern, und daher faul und untreu, weil sie aus der Erfahrung überführt zu seyn glaubten, daß sie niemahls zu ihrem, sondern zu anderer Nutzen arbeiten würden. Die zwey sich am meisten widersprechenden Dinge, Armut und Verschwendung, sahe man bey ihnen vereinigt. Denn weil sie, sich aus der ersten zu reißen, alle Hoffnung verlohren hatten, so verschwendeten sie das wenige, was sie besaßen, und trösteten sich mit diesem verzweifelten Gedanken: wenn unsere Herren nicht selbst verderben wollen, müssen sie uns wohl füttern: und da der Mensch ohne Beschäftigung, ohne Zeitvertreib, und ohne Vergnügen nicht leben kann; so mußten natürlicher Weise diese mit Lastern und Ausschweifungen erseht werden. Lügen, Betrügerchen und Diebstahl gegen die Obern, und unter sich, beschäftigten ihre Seele. Nichts, oder Böses thun, war ihr Zeitvertreib. Saufen, Fressen, Spielen und Schlägereyen waren ihre Vergnügungen.“

Dies ist das schreckende Bild eines holsteinischen leibeigenen Bauers. Ich bin gut dafür, daß auch leibeigene in andern Ländern viele Aehnlichkeit in diesem Bilde antreffen werden. Wie soll nun die Landwirthschaft in Flor und Aufnahme kommen, wenn der Staat dergleichen Bauern zu Untertanen hat?

Es ist demnach nicht genugsam zu bewundern, wie in so vernünftigen und erleuchten Zeiten, wie die unserigen sind, diese monströse

Ver-

Verfassung der Leibeigenschaft an noch Statt finden könne. Jedoch, vielleicht ist die Leibeigenschaft ein bequemes Mittel, die Untertanen desto besser zu zwingen und in Gehorsam zu erhalten. So denken wirklich einige; allein dieser Gedanke ist sehr unrichtig und ungegründet. Menschen, die im Elend und Druck leben, die nichts Eigenthümliches besitzen, mithin wenig oder nichts zu verlieren haben, sind allemahl schwerer in Gehorsam zu erhalten, als andere, die eigenthümliche Güter und Vermögen besitzen und freye Leute sind. Jene, die obgedachtermaßen durch ihre Umstände, worin sie sich befinden, schon zu allerley Lastern und Ausschweifungen verleitet werden, haben, außer einer Leibesstrafe, nichts zu risquieren, wenn sie auch alle Arten der Widerspenstigkeit gegen ihre Herrschaft ausüben: und wenn es ihnen nicht schwer fällt, aus dem Lande zu entweichen; so haben sie auch nicht einmahl eine Bestrafung zu befürchten. Freye Untertanen hingegen, die eigenthümliche Güter besitzen, müssen weiter hinaus drücken. Die Furcht, diese Güter zu verlieren, die sie gemeinlich auf Erbzinsrecht besitzen, und die Gefahr, sich und die Ihrigen um alles ihr Vermögen zu bringen, hält sie von aller Widerspenstigkeit und öffentlicher Verweigerung ihres schuldigen Gehorsams ab; und der gute Zustand, worin sie sich befinden, macht sie selbst schon zu gesitteten und vernünftig denkenden Menschen. Man denke also ja nicht, daß die Leibeigenschaft an und vor sich selbst ein Mittel sey, die Untertanen im Zaum zu halten. Wie oft und vielfältig Landesregenten, sonderlich die kleinern Reichsstände, mit ihren leibeigenen Untertanen in Proceß verwickelt werden, kann man bey dem Reichscammergericht zu Weßlar, und die öftere Widerspenstlichkeiten, so die Gutts- und Gerichtsherrschaften mit ihnen haben, bey denen Landesregierungen zur Genüge erfahren.

Allein sollte die Leibeigenschaft nicht ein sehr

kräftiges Mittel seyn, die Untertanen im Lande zu behalten, und das Auswandern derselben zu verhindern; denn selbige sind ja gleich adscripti, und dürfen von ihren Guttern nicht weichen. Auch dieses ist eine ganz irrige Meynung. Eben die schlechten und armseligen Umstände, welche die Leibeigene zur Widerspenstlichkeit so leicht anreizen, bewegen sie auch, und zwar noch weit leichter und eher, zur Auswanderung. Und wer kann diese Auswanderung verhindern, da die Leibeigene nichts Eigenthümliches zurücklassen haben, und die etwa besitzende wenige Erbstücke und Vieh in der Stille auf vielerley Art und Weise an den Mann bringen und zu Gelde machen können. Es werden dieses viele Herrschaften erfahren haben, da vor einigen Jahren das Auswandern der Untertanen nach America sowohl, als nach Rußland, so überhand genommen, daß demselben kaum gesteuert werden konnte.

Man lasse demnach diese irrige Meynungen fahren, und überzeuge sich vielmehr von dem großen Nachtheil, welchen die Leibeigenschaft der Landwirtschaft und der Bevölkerung des Landes zuziehet. Man folge dem guten Exempel derjenigen Staaten, die mit Aufhebung der Leibeigenschaft bereits den Anfang gemacht haben. Man erwäge das besondere Cameralinteresse, so mit dieser Veränderung verknüpft ist, und wovon auch Privatherrschaften, so leibeigene Untertanen haben, profitiren können. Man hebe nemlich die Leibeigenschaft der Bauern gegen Erlegung eines billigen Stück Geldes auf, und gebe ihnen die bishero in bloßer Benutzung gehabte Güter als Eigenthum auf Erbzinsrecht ein; man richte dieses dergestalt ein, wie es mit der Aufnahme der Landwirtschaft am besten bestehen kann (c), und bestimme die künftige Abgaben und Dienste auf eine solche Art, daß sowohl die Herrschaft, wegen der alsdenn wegfallenden Abgaben, so aus der Leibeigenschaft herrühren, keinen Ausfall bey ihrem

Ein

Einkünften leide, als auch der Unterthan dabey bestehen könnte.

(a) S. den Art. Landwirthschaft.

(b) S. Schreiben eines alten Patrioten, auf die Anfrage eines jungen Patrioten: wie der Bauernstand und die Wirthschaft der adelichen Güther in Holstein zu verbessern sey? in Schreibers neuen Cameralschriften; 9. Theil, pag. 95. Diese schöne Abhandlung hat die glückliche Wirkung gehabt, daß die Veränderung des Zustandes der Bauern in dem königlichen dänischen Amte Hirschholm, und einigen andern königlichen Aemtern, wovon die öffentlichen Zeitungen von 1766. und 1767. aus benachrichtiget haben, dadurch ist veranlaßet worden.

(c) Hiervon ist in dem Art. Erbzinsgüther ausführlich gehandelt worden.

#### §. 4.

Unterdessen und so lange die Leibeigenschaft noch fortdauert, muß die höchste Landespolicey wenigstens solche Anstalten und Einrichtungen machen, daß die Unterthanen in diesem unglücklichen Zustande, weder von denen Beamten noch Grundherrschaften, allzusehr gedrückt und gepreßet werden mögen, und daß ihnen auch die Loslassung aus der Unterthänigkeit nicht allzuschwer und sauer gemacht werde. Man kann zwar denen Grund- und Gerichtsherrschaften ihre wohlhergebrachte Gerechsamte und Befugnisse nicht nehmen; noch sie wider ihren Willen nöthigen, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlassen, und die Leibeigenschaft abzuschaffen, weil sie daraus ein und andere Einkünfte ziehen; doch aber ist der Landesherr befugt, ihnen die billigen Schranken, in welchen sie bleiben sollen, gesetzlich vorzuschreiben. Dergleichen Vorschriften finden wir in denen königlich-preussischen Staaten, die gewiß mit großer Ueberlegung abgefaßt sind. Wir wollen dieselbige betrachten, die in Schlesien publiciret worden.

VI Theil.

#### §. 5.

Die in Schlesien bey denen Bauern hergebrachte Leibeigenschaft, oder, wie es das selbst genennet wird, Unterthänigkeit, findet annoch sowohl bey denen königlichen Aemtern, als bey denen Unterthanen derer Vasallen, Stände, Grund- und Gerichtsobrigkeiten, Statt. Kein Unterthan darf ohne Ursachen die Loslassung suchen oder verlangen, noch weniger sich, ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft, von dem Guthe weggeben und entweichen. Die Entwichene werden überall ins und außerhalb Landes reclamiret, der Loslassung auf immer verlustig erkläret; das hinterlassene oder ihnen heimgefallene Vermögen wird ihnen nicht verabsolget, sondern bey der Gerichtsobrigkeit so lange deponiret, bis sie wiederkommen und sich von neuem etabliren. Findet sich ein ausgetretener Unterthan binnen 3. Jahren, vom Tage der Austragung an, nicht wieder ein; so fällt nach Verlauff solcher Zeit dessen ganzes Vermögen denen schlesischen Armen- und Zuchthäusern heim; zu dem Ende dasselbe von der Grundobrigkeit dem Landrath des Creyse, von diesem aber der Cammer eingeliefert werden muß. Kommt aber der Ausgetretene vor Ablauf solcher Zeit wieder; so wird ihm zwar sein Vermögen zurückgegeben, die davon unter dessen gefallene Nutzungen aber verbleiben denen Armen- und Zuchthäusern.

#### §. 6.

Denen Grundobrigkeiten steht frey, ihre Unterthanen, gegen das gewöhnliche Loslassungsgeld, der Unterthänigkeit zu erlassen, und ihnen, wenn sie auch außer ihren Gerichtszwang und aus dem Creyse selbst ziehen, Loslassungsbriefe zu ertheilen. In diesen Loslassungsbriefen muß, bey Betätigung fiscalischer Abndung, mit klaren Worten enthalten seyn: wie die Loslassung nicht anders,

andere, als mit dem Beding geschehen, daß solche nur in so weit gültig seyn soll, als ein dergleichen Untertban und dessen Kinder in denen schlesischen Landen verbleiben, keinesweges aber ihnen verstattet werde, ohne schriftliche Erlaubnis der Cammer erhalten zu haben, anserhalb Schlessen zu ziehen; widrigenfalls sie die Erlassung der Untertbänigkeit eo ipso verlustig sind, und von der Grundherrschaft zu allen Zeiten reclamiret werden können (a).

(a) S. Edict und Declaration, wie es mit Erlassung der Untertbänigkeit zu halten, und die Recroutirung der Regimenter vorgenommen werden soll, vom 1. Mart. 1744. Man siehet leicht, daß diese Einrichtung der Loslassungsscheine die Verhinderung der Entvölkering Schlessens zum Endzweck hat.

## §. 7.

Die Loslassung kann denen Untertbanen aus nachfolgenden Ursachen nicht versaget werden:

1) Wenn ein noch nicht ansässiger Untertban sich an einem andern schlesischen Orte, durch Erlaufung eines Grundstückes, Heyrath, Einwerbung in eine Kunst zum Meister, oder sonst etabliren und ansässig machen will (a); denn ohne Einwilligung der Herrschaft darf ein Untertban bey keiner Profession angenommen werden.

2) Wenn ein Untertban im Stande ist, sich denen Studiis zu widmen, oder wenn er zu einem königlichen Dienst mit ordentlicher Befoldung befördert wird.

3) Wenn eine untertbänige Weibsperson sich anderwärts im Lande durch eine Heyrath helfen kann.

4) Wenn eine Herrschaft einen Untertban grausam und hart tractiret, so daß dessen Leben und Gesundheit in Gefahr stehet.

(a) Hierdurch suchet man den Ackerbau, die Bevölkerung und die Handwerke, Manufacturen und Fabriken zu befördern.

## §. 8.

Hingegen wird auch denen Grundherrschaften verstattet, ihren Untertbanen die Loslassung aus folgenden Ursachen zu verweigern:

1) Wenn der Untertban ein großes Versprechen oder große Undankbarkeit, nicht allein mit Worten, sondern auch in Thaten, wider seine Grundherrschaft und dessen Kinder begangen.

2) Wenn die Grundherrschaft viele Kosten auf den Untertban, zu Erlernung einer dem Dominio nützlichen Kunst und Profession, verwendet, der Untertban aber noch nicht seine dafür schuldige 10. Jahre gedienet hat, und die erweisliche Kosten nicht wieder erstatten will oder kann.

3) Wenn der Untertban zu seiner Stelle oder Nahrung keinen, oder keinen anständigen Käufer stellen kann; wobey aber auf die Religion nicht gesehen werden darf.

4) Wenn der Untertban sich anderswo ankaufen will, da doch noch ledige Stellen im Dorfe vorhanden sind.

5) Wenn sich der Untertban, nach geschehener Loskaufung, dennoch nicht in eine Stadt begeben und frey bleiben, sondern eines andern Untertban werden will.

6) Wenn die Knechte und Mägde ihre Zeit nicht ausgedienet haben.

7) Und endlich, so lange der Untertban mit seiner Grundherrschaft im Proceß verwickelt ist, oder andere rechtsabhängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrschaft oder den Gerichten in selbem Dorfe noch nicht zu Ende gebracht hat.

Die Grundherrschaften dürfen, ohne solche erhebliche Ursachen, die Loslassung ihren Untertbanen nicht schwer machen; widrigenfalls dieselbe ex officio und ohne Entgeld losgelassen, die Contravenienten aber nach Befinden bestrafet werden.

## §. 9.

Wenn keine vorherige landesherrliche Privilegia in einem Fürstenthum, ein gewisses Quantum vor die Loslassung determiniret haben; oder keine vorherige Pacta zwischen Grundherrschaften und Unterthanen oder Nachbarn vorhanden; oder künftig mit Approbation der Cammer gemacht werden, die aber die nachstehende Quanta des Lytri nicht erhöhen dürfen; wird vor die Loslassung folgendes bezahlet: nemlich 10. Procent von des Unterthanen sämtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen, auch denen ihm unter derselben Gerichtsbarkeit künftig nothwendig zufallenden Erbschaften; dann, vor seine Person 2. Ducaten, vor sein Weib 1. Ducaten, vor einen Sohn von 14. Jahren 1. Ducaten, vor eine Tochter von 12. Jahren 1. Rthlr. 8. Ggr. Wenn die Kinder älter sind, stehet es in der Herrschaft Willkühr, ob sie dieselbe zugleich mit den Eltern der Unterthänigkeit entlassen, oder sie, mit Verbehaltung der Unterthänigkeit, gegen Erlegung des jährlichen Schutgeldes, ihren Eltern folgen lassen will; und müssen die Kinder über respective 14. und 12. Jahren, vor die Loslassung ebenfalls respective 2. und 1. Ducaten, nebst denen 10. Procent vom Vermögen, abtragen. Hat aber ein Unterthan nichts in Vermögen; so zahlet er nur das vor die Person ausgefetzte Quantum allein. Diese persönliche Loslassungsgelder machen mit denen 10. Procent zusammen das Lytrum aus; und sind diese letztere keinesweges ein Abschloß, Abzug, Gabella emigrationis oder hereditaria (a).

(a) S. Breslauische Oberamtsregierungs-Currende an sämtliche Land- und Steuerräthe des Departements, wegen Loslassung der Unterthanen und der Loslassungsgelder, vom 14. Mart. 1753.

## §. 10.

Wenn die losgelassene Unterthanen verarmen, oder gebrechlich, alt und schwach wer-

den, und sich nichts verdienen können; so haben sie bey ihren gewesenen Grundherrschaften, oder derselben Gemeine, keine Hülfe noch Unterhalt mehr zu erwarten; sondern müssen solches allda suchen, wo sie von neuem unterthänig oder in Schutz aufgenommen worden.

## §. 11.

Jede Grundobrigkeit, Beamter oder Wirthschafter muß, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, dasjenige unterthänige Gesinde, so an andere Dertter, auch ausserhalb des Erenses, in Dienste gehen will, und von ihnen darzu die Erlaubniszettel (a) erhalten, dem Landrath des Erenses, nebst Benennung des Orts, wo der Unterthan sich in Dienste zu begeben die Erlaubnis erhalten, anzeigen, Niemand aber darf, bey 100. Rthlr. fiscalischer Strafe, einen unterthänigen Dienstboten, ohne Aufweisung eines solchen Erlaubniszettels von seiner Obrigkeit, in seinen Gerichtszwang aufnehmen oder dulden; sondern muß ihn arretiren, und gegen Erstattung der Abzugskosten, von seiner Grundherrschaft abholen lassen (b). Wie dann auch keine Herrschaft auf dem Lande, bey 20. Rthlr. Strafe, kein Bauer, Gärtner u. bey 5. Rthlr. Strafe (c), und kein Bürger oder bürgerlicher Einwohner zu Breslau, bey ebenfalls 5. Rthlr. Strafe (d), einiges Gesinde, ohne vorgezeigte Kundschaft von ihrem letztern Herrn, annehmen darf; die alte Kundschaften aber müssen dem Gesinde von denen Herrschaften abgenommen und verwahret werden.

Die mit Bewilligung ihrer Grundherrschaft auswärtig dienende Unterthanen müssen sich alle Jahr an Weihnachten bey ihrer Grundherrschaft stellen, und das Schutgeld erlegen; nemlich ein Knecht oder Mann 1. Rthlr., ein Weib oder Magd 16. Gr. und ein Junge 12. Gr. wenn das Schutgeld nemlich vor dem Jahre 1748. so hoch, oder ein noch höheres üblich gewesen; denn

ten Fall es vor solcher Zeit geringer gewesen, muß es dabey verbleiben; und wenn gar keines gegeben worden, darf auch vor das künftige keines gefordert werden (e). Das lange Ausbleiben eines Untertthans wird nicht pro iusto titulo libertatis gehalten. Von denen im Dorf dienenden Untertthanan aber, und noch weniger von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, so sich im Dorfe aufhalten, und keine Untertthanan sind, ist keine Grundherrschaft befugt, einiges Schutzgeld zu nehmen (f).

- (a) Diese Erlaubniszettel, so nicht gedruckt, sondern nur auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen dem Gesinde ohnentgeltlich gegeben werden. S. disfallsiges Circulare vom 25. May 1748.
- (b) S. das schon angeführte Edict und Declaration vom 1. Mart. 1744.
- (c) S. disfallsige Verordnung vom 13. Oct. 1749.
- (d) S. disfallsiges Avertissement des Magistrats zu Breslau, vom 12. Jan. 1751.
- (e) S. Cammerrescript wegen des von den auswärtigen dienenden Untertthanan zu nehmenden Schutzgeldes, vom 5. Mart. 1751.
- (f) S. disfallsige Verordnung vom 4. Dec. 1750.

## §. 12.

Die Soldaten, so unterthänig sind, müssen sich, wenn sie abgedankt werden, sogleich mit ihrem Weibe und Kindern bey ihrer Grundherrschaft wieder einfinden, und derselben nach wie vor unterthänig verbleiben. Wenn ein unterthäniger Soldat eine Untertthanin heyrathet; so muß derselbe die Braut, oder diese sich selbst, loskaufen und das Loslassungsgeld bezahlen; oder, wenn die Grundherrschaft damit zufrieden ist, sich nebst denen zu erzeugenden Kindern in die Unterthänigkeit begeben. Heyrathet ein Soldat eine Untertthanin, so mit ihr einerley Herrschaft unterthänig ist; so darf jener weder sich selbst, noch die Braut, loskaufen; sondern nur bey der Herrschaft die Erlaubnis dazu nehmen. Siehet aber der Soldat anderwärts, als die Braut, in Unterthänigkeit; so findet die Loskaufung Statt (a).

- (a) S. Circulare wegen Loskaufung der Weibepersonen, die sich an Soldaten verheyrathen, vom 26. Mart. 1750. Und von der Materie der Unterthänigkeit und Loskaufung, so wie sie hier vorgetragen worden, handelt hauptsächlich das Edict wegen Loslassung der Untertthanan, vom 10. Dec. 1748.

## Leibrenten und Continen.

## Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Sind ein Hülfsmittel des Staats in Nothfällen. §. 3. Erfordern den vollkommensten Erbit. §. 4. Der Staat muß keinen Nachtheil dabey leiden. §. 5. Bestimmungsgrund aller Leibrenten. §. 6. Nöthige Tabellen dazu. §. 7. Einrichtung der Leibrenten und Continen. §. 8. Dlose Leibrenten. §. 9. Einfache Continen. §. 10. Zusammengefezte Continen. §. 11. Besondere Art Leibrenten. §. 12. Von der Administration der Leibrenten anstellen. §. 13. Welche Art der Leibrenten vor den Staat die vortheilhafteste sey. §. 14. Ob der Staat einen Impost auf die Leibrenten legen könne? §. 15. Ob der Staat seine Untertthanan wöthigen könne, an denen Leibrentenanstalten Theil zu nehmen und Leibrenten zu kaufen?

## §. 1.

**L**eibrenten, Rentes viagères, Vitalitium, und in Engelland Annuities upon lives, werden genennet, wenn jemand sein ganzes Vermögen, oder einen Theil das

von, einem andern zum völligen Eigenthum mit der Bedingung übergiebt, daß ihm dafür, so lange er leben wird, jährlich gewisse Interessen bezahlet werden; welche Interessen höher, als sonst die landüblichen, sind, und nach



nach der Maasse, wie das Alter des Gläubigers hoch, und sein Leibes- und Gesundheitszustand schwach ist, bestimmt werden. Wenn also der Gläubiger verstirbt, so hören die Zinseszinszahlungen auf, und der Schuldner darf dasjenige, so an dem Capital, so er erhalten, etwa noch übrig bleibt, nicht herausgeben (a).

Die Tontinen (b), so auch Leibrenten sind, kommen in einigen Stücken mit denen vorgedachten Leibrenten überein, sind aber von denselben darin unterschieden, daß man nur den Gläubigern, als Interessenten der Tontine, gemeine und landübliche Interessen bezahlt, dahingegen die Interessen der Absterbenden den Ueberlebenden allemahl zu wachsen, so, daß endlich der lezt Ueberlebende alle Interessen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals genießt, und nur nach dessen Absterben fällt die etwa noch übrig bleibende Summe, benebst den Interessen, dem Entreprenneur anheim (c).

(a) Die Leibrentencontracte sind ohne Zweifel zuerst unter denen Privatpersonen eingeführt worden, und man findet so gar in denen römischen Rechten Spuren davon. Und heutiges Tages sind sie unter Privatpersonen, sonderlich in Engelland, sehr gewöhnlich. Wenn Leute sich ihren nothdürftigen Unterhalt auf ihre übrige Lebenszeit versichern, so haben sie mit reichen Personen, welche geneigt gewesen sind, auf den Erfolg des Glückes etwas zu wagen, einen solchen Leibrentencontract geschlossen. Oder es haben auch wohl reiche, in hohem Alter stehende, Leute, welche gar keine Nothherben noch nahe Anverwandten gehabt, einen ansehnlichen Theil ihres baaren Vermögens, ihren Gemüthsfreunden, denen sie wohlgewillt, und derselben Erben, gegen gute Versicherung, und zwar nur zu 6. Procent, auf Leibrenten hingegeben, um sowohl vieler Sorgen überhoben zu seyn, als auch und vornemlich, um noch bey ihrem Leben ihren guten Freunden, die es zuweilen bedürftiget gewesen, Gutes zu erweisen, und derselben Dankbarkeit noch selbst genießen zu können. Wie mir dann ein solches Exempel von einem rechtschaffenen Mann zu E. . . bekannt ist, der viele kleine Capitalien auf solche Art so

wohl guten Freunden, als auch selbst ein und andern Kirchen, zugewendet hat.

(b) Die Tontinen sollen von ihrem Erfinder Lorenzo Tonti, einem Italiäner, den Nahmen haben, und von diesem der erste Plan dazu im vorigen Jahrhundert dem König Ludwig XIV. in Frankreich gegeben worden seyn. Vielleicht sind sie aber schon vorher in Italien bekannt und üblich gewesen.

(c) Der Herr von Justi schreibet in seinem System des Finanzwesens, S. 1013. daß eine gewisse Privatperson in Frankreich noch zu unsern Zeiten, alle Jahr dreywahl hundert tausend Livres Interessen verschiedene Jahre von einer Tontine gezogen hätte, die zu Anfang der Regierung Ludwigs XIV. errichtet worden.

### §. 2.

Heute zu Tage werden die Leibrenten und Tontinen als ein großes Hülfsmittel angesehen und gebraucht, um in gewissen Bedürfnissen und Nothfällen des Staats, als in Kriegeszeiten, oder zu Tilgung der Schulden des Staats, eine ansehnliche Summe Geldes aufzubringen, und die auf diese Art geliehene Capitalien, nebst den Zinsen, den Gläubigern in einer gewissen Zeit, nach und nach mit Bequemlichkeit, wiedergeben, und also die Schuld tilgen zu können, ohne daß die Untertanen durch schwere Auflagen, oder auf andere Weise, darunter leiden dürfen. Und in der That kann man diese Eigenschaften denen Leibrenten und Tontinen nicht absprechen. Nur kommt es dabey nicht allein auf die Umstände an, in welchen sich der Staat in Ansehung des öffentlichen Credits befindet, sondern auch auf die Einrichtung der Leibrenten und Tontinen selbst, damit der Staat durch dieselbe nicht in allzugroßen Schaden und Nachtheil versetzt werde.

### §. 3.

Will der Staat die Leibrenten und Tontinen als Hülfsmittel und Wege, um in Nothfällen auf eine leichte und bequeme Art

Geld aufzubringen, gebrauchen; so muß derselbe vor allen Dingen untersuchen, wie sein Credit, sowohl im Lande selbst, als auswärts, beschaffen sey. Diese Anstalten erfordern den allervollkommensten Credit des Staats. Wenn demnach ein Staat keinen Credit hat; so ist es vergeblich, an diese Hülfsmittel zu denken, und einen Plan zu Leibrenten und Lontinen bekannt zu machen; denn die Sache kann und wird keinen Fortgang haben, und man würde sich vielmehr öffentlich vor den Augen des Publici lächerlich machen. Man muß so gar behaupten, daß Leibrenten und Lontinen einen viel stärkern Grad des Credits und des Vertrauens erfordern, als alle andere Arten von Darlehn, welche der Staat aufnimmt. Denn bey dergleichen Anstalten interessiren sich Leute von mittelmäßigem Vermögen, die den hauptsächlichsten Endzweck dabey haben, ihres künftigen Lebensunterhalts vor sich oder ihre Kinder dadurch versichert zu werden, so lange ihnen die Vorsehung das Leben kräftet. Da sie also ihr ganzes Wohl und Wehe einem Staat anvertrauen; so müssen sie natürlich Weise das allervollkommenste Vertrauen zu demselben haben, und von demselben versichert seyn, daß er an denen festgesetzten Bedingungen, und an richtiger Bezahlung der Leibrenten oder Interessen, niemahls etwas ermangeln lassen werde. Hat ein Staat diesen vollkommensten Credit; so werden seine Leibrenten und Lontinen allemahl einen guten Fortgang haben. Frankreich hat sich seit hundert Jahren der einfachen Lontinen in allen Bedürfnissen des Staats zu bedienen angefangen. Und obnerachtet es einen hohen Zins von 7. 8. und mehr Procent zu geben pfleget, um dadurch große Capitalien aus Holland und Engelland zu ziehen, dabey aber offenbar sehr großen Schaden leidet; so hat es seinen Lontinen niemahls an Liebhabern gekelt, und die Actien sind gleich etliche Tage nach der Publication vergriffen gewesen, weil die Bei-

neralspächter und andere Capitalisten alle an sich gekauft, um damit nachher wieder Handlung zu treiben, und durch den Verkauf an andere zu profitiren. Dieser gute Fortgang ist lediglich dem Credit zuzuschreiben. Denn der König hat nicht allein allemahl eine ansehnliche und dem Capital der Lontine gleiche kommende Summe von seinen Einkünften zur Hypothek gesetzt; sondern man hat auch noch bis jetzt hierin einen unverbrüchlichen Glauben gehalten, und die Zinsen, so hoch sie auch bedungen worden, denen Interessenten, und selbst denen Unterthanen feindlicher Mächte, richtig ausgezahlt, auch dieselbe von allen Bekümmerungen und Arresten frey gesprochen. Es kann dieser Credit aber auch leicht verlohren gehen, und der Fortgang der Leibrenten mit einmahl gehemmet werden, wenn man nemlich in dem Plan allerhand süße Versprechungen thut, und solche Bedingungen anbietet, die das Wesen der Leibrenten und Lontinen auf eine solche Art verändern, daß es nicht möglich ist, daß der Staat derselben gleichen Versprechungen, ohne den allergrößten Schaden und Verlust zu leiden, erfüllen kann; z. E. wenn man denen Interessenten Macht geben wolte, ihre Interessen in der Lontine durch Testamente zu vermehren, oder solche durch den ordentlichen Grad der Erbschaft auf ihre Nachkommen bis in die Jahrhunderte hinein vererben zu lassen. Ein jeder, der nur etwas Einsicht hat, wird sogleich den Schluß machen, daß es dem Staate nur um das Capital zu thun sey, an die Erfüllung des Versprechens aber derselbe wenig gedenken werde. Wenn man sich durch die Habsucht zu dergleichen Unternehmungen verleiten lassen wolte; so müßte der bisherige gute Credit nothwendig fallen. Man muß sich so gar hüten, dem Publico allzugesünstelte und versteckte Plane vorzulegen. So bald die Gründe, nach welchen die Einrichtung gemacht ist, schwer zu entdecken sind; so erwecket es bey dem Publico Verdacht,

als wenn ein Betrug darunter verborgen liege, und man wird abgeschreckt, an dergleichen Leibrente oder Lontine Antheil zu nehmen. In dergleichen Dingen ist die Einfalt allezeit besser, und erweckt mehr Zutrauen.

## §. 4.

Hier nächst müssen die Leibrenten und Lontinen dergestalt eingerichtet werden, daß der Staat wahrscheinlicher Weise am Ende noch eher einigen Vortheil, als Schaden, davon habe. Wenigstens muß der Verlust des Staats nicht allzugros, und so zu sagen vor nichts zu rechnen seyn, gegen den Vortheil, den er dadurch gewinnet, daß er mit einmahl die zu seinen Bedürfnissen beydörftige Summe erhält, und solche in vielen Jahren, nach und nach auf eine bequeme Art, wieder abzahlen darf. Denn es ist ein Vorurtheil, daß bey denen Leibrenten und Lontinen, wie viele glauben, das Capital nicht wieder abgezahlt werde, sondern dem Verkäufer oder dem Staat am Ende heimfalle; denn solches ist bloß allein von derjenigen Summe zu verstehen, die bey dem Absterben aller Interessenten etwa noch in der Casse übrig bleibet; denn eigentlich soll der Verkäufer nichts profitieren, sondern er hat bloß die Bequemlichkeit, daß er das Capital, nebst den Zinsen, allmählig wieder abträgt. Weil aber doch die Sterblichkeit der Menschen nur wahrscheinlich bestimmt werden kann, mithin sowohl auf Seiten des Verkäufers als Käufers der Leibrenten allemahl ein Hazard vorhanden ist (a); so erfordert die Billigkeit, daß bey Einrichtung der Leibrenten dahin gesehen werde, daß weder Gewinnst noch Verlust bey dem ganzen Darlehen allzugros werde; denn bey dem letztern leidet die Casse, und bey dem erstern der Credit.

(a) Stirbt der Käufer der Leibrenten eher, als man vermuthet hat, so gewinnet der Verkäufer, als der nun zu weiter nichts verbunden ist; lebet aber der Käufer länger, so muß der Ver-

käufer jährlich mit Verlust noch eben so viel bezahlen, so lange der Käufer oder Darleiher lebet.

## §. 5.

Der Bestimmungsgrund aller Leibrenten liegt in der wahrscheinlichen und mittleren Dauer des Lebens eines Menschen, so von der Ordnung der Sterblichkeit, nicht aber von der Willkühr der Contrahenten, abhänget. Wenn also der Käufer einer Leibrente sowohl, als der Verkäufer, oder derjenige, so es übernimmt, ein ihm geliebtes Capital, benebst den verabredeten Zinsen, dem andern auf die Zeit seines Lebens wiederzugeben verspricht; so muß man hier einen gewissen Grund haben, und man muß wissen, wie lange der andere, nach den Jahren seines Alters, so er bereits zählt, annoch wahrscheinlich leben werde.

Um die Ordnung der Sterblichkeit und die wahrscheinliche mittlere Dauer des menschlichen Lebens zu bestimmen, haben sich verschiedne Gelehrte, sonderlich in Engelland, Frankreich und Holland, viele Mühe gegeben (a); am meisten aber hat sich der sel. Herr Oberconsistorialrath Süßmüch in Berlin hierin hervorgethan (b). Er hat die Meynungen und Grundsätze der Engelländer, Franzosen und Holländer untersucht, und selbige gegen die seinige gehalten, und gezeigt, wie beyde mit einander übereinstimmen, und warum sie hier und da von einander abweichen; und hat also das vollständigste Werk geliefert, das wir von dieser Materie haben; ein Werk, das bey Einrichtung der Leibrenten unentbehrlich ist (c).

(a) J. E. PETTY, GRAUNT, KING, STRUYK, KERSEBOOM, DEPARCIEUX, HALLEY, SIMPSON, THOM. SHORT, SMART, HOGDSON &c.

(b) in seinem schönen Werk: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen.

(c) C

(c) Es hat zwar Hr. Süßmilch keine eigentliche Anleitung gegeben, wie Leibrenten sollen eingerichtet werden; allein er hat doch ein und anders davon angeführet, sonderlich aber einige Tabellen mitgetheilet, die mit großem Nutzen dabey gebraucht werden können. Hingegen hat sowohl Hr. DEPARCIEUX in seinem Tractat: *Essais sur les probabilités de la durée de la vie humaine*, als Hr. HOGGSON in seinem Tractat: *The Valuation of Annuities upon Lives deduced from the London bills of Mortality*, eine kurze und deutliche Anweisung

zur Bestimmung der Leibrenten gegeben. Es hat auch Unger in seinen Beiträgen zur *Matthesi forensi*, 1. Stück, p. 107. 2. Stück, p. 242. von der Berechnung der Leibrenten gehandelt.

## §. 6.

Es wird nicht undienlich seyn, ein und andere Tabellen des Hrn. Süßmilchs hier mitzutheilen; bey einigen werde ich nur einen Auszug, andere aber ganz liefern.

## I. Auszug

aus der Tabelle im 2ten Bande, pag. 319.

woraus zu ersehen,

der wievielte jährlich unter 1000. Personen aus jedem Perioden des Lebens stirbt.

Bis zum 1sten Jahre des Alters stirbt einer von	4
Im 5ten Jahre	38
Im 10ten	108
Um das 15te	129
Um das 20ste	99
Um das 25ste	94
Um das 30ste	89
Um das 35ste	70
Um das 40ste	55
Um das 45ste	50
Um das 50ste	39
Um das 55ste	30
Um das 60ste	25
Um das 65ste	18
Um das 70ste	13
Um das 75ste	10
Um das 80ste	8
Um das 85ste	8
Um das 90ste	5
Um das 95ste	3

II. T a b e l l e

über die wahrscheinliche und mittlere Dauer des Lebens der Menschen  
in jedem Jahre des Alters.

Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Wahrscheinliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Wahrscheinliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Wahrscheinliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Wahrscheinliches Alter.
0	19	19	25	34	59	49	18	67	73	7	80
1	42	43	26	33	59	50	17	67	74	6	80
2	46	48	27	32	59	51	17	68	75	6	81
3	47	50	28	32	60	52	16	68	76	6	82
4	48	52	29	31	60	53	16	69	77	5	82
5	47	52	30	30	60	54	15	69	78	5	83
6	47	53	31	29½	60½	55	15	70	79	5	84
7	47	53	32	29	61	56	14	70	80	5	85
8	46	54	33	28	61	57	14	71	81	5	86
9	46	55	34	27½	61½	58	13	71	82	5	87
10	45	55	35	27	62	59	12	71	83	5	88
11	44	55	36	26	62	60	12	72	84	4	88
12	44	56	37	25½	62½	61	11	72	85	4	89
13	43	56	38	25	63	62	11	73	86	4	90
14	42	56	39	24½	63½	63	10	73	87	4	91
15	42	57	40	24	64	64	10	74	88	4	92
16	41	57	41	23½	64½	65	9	74	89	3	92
17	40	57	42	23	65	66	9	75	90	3	93
18	39	57	43	22	65	67	8	75	91	3	94
19	38	57	44	21	65	68	8	76	92	3	95
20	38	58	45	20	65	69	8	77	93	2	95
21	37	58	46	19½	65½	70	8	78	94	2	96
22	36	58	47	19	66	71	7	78	95	1	96
23	35	58	48	18½	66½	72	7	79	96	0	96
24	35	59									

Aus der Erfahrung weiß man, daß es nicht möglich ist, das Ziel des Lebens und das Alter eines Menschen in einzelnen und wenigen Fällen zu bestimmen. Hingegen hat der Hr. Süßmilch hinlänglich erwiesen, daß in größern Summen der Menschen sich bestimmen läßt, wie viele von 1000., noch sicherer, wie viele von 10000., von 100000., zu einem gewissen Alter kommen. Hierdurch hat er die Wahrscheinlichkeit der Hoffnung zu leben, oder die mittlere Dauer des Lebens, bestimmen können. Weiß man das mittlere Alter von einer genugsam großen Gesellschaft; so zeigt solches die Zeit an, auf welche man in Abtragung des Capitals und der Zinsen seine Rechnung machen kann und muß. Z. E. Wenn das Leben von 100. Personen zusammengerechnet wird, und es wird diese Summe durch die Zahl der Personen dividirt; so zeigt alsdann der Quotient, wie viel Jahre nach einer Mittelzahl auf eine jede Person kommen. Man setze, daß von 100. Gebornen 20. bis zum 20sten Jahre des Lebens sterben, 10. sterben von dar bis zum 40sten, 10. andere bis zum 50sten Jahre, u.s.w. so, daß alle zusammen 3000. Jahre leben; so kommen auf einen jeden, wenn man sie alle gleich setzen will, 30. Jahre. Wenn also der Verkäufer einer Leibrente auf das Leben von hundert Gebornen contrahiren will; so muß er seine Rechnung so machen, als wenn er einem jeden in 30. Jahren das Capital und Zinsen wieder abtragen wolte. Einige von dieser Gesellschaft scheiden zwar eher aus, und werden nicht 30. Jahr alt, andere aber leben auch viel länger. Was der Verkäufer bey den frühzeitig Sterbenden zu profitiren scheint, das muß er denen mehr geben, die 60. 80. und mehr Jahre alt werden. Der Verkäufer soll, wie schon oben erwähnt, in der That nichts profitiren, sondern blos die Bequemlichkeit haben, das Capital, nebst den Zinsen, allmählig wieder abtragen zu können.

Man siehet hieraus, 1) daß es thöricht seyn würde, Leibrenten auf eine oder einige wenige Personen zu verkaufen (a). Der Hazard ist vor beyde Theile zu groß und zu unvernünftig, weil wenige zusammen bald sterben oder auch ein hohes Alter erreichen können. Wenn aber etliche hunderte oder tausende in eine Gesellschaft zusammen treten, so zeigt die Erfahrung und die Verzeichnisse der Gestorbenen, so Hr. Süßmilch mitgetheilet, daß sich sodann überall Ordnung und Regeln wahrnehmen lassen. Unter 200., oder wenigstens unter 100. Personen, solte sich daher billig keiner in einen solchen Contract von Leibrenten einlassen.

Sodann ist es 2) ein wesentliches Stück bey allen Arten der Renten, sie mögen auf eine gewisse Zeit verabredete (b), oder Leibrenten seyn, daß in der gesetzten, oder durch die Ordnung der Sterblichkeit gefundenen Zeit von Jahren, nicht nur die Zinsen, sondern auch zugleich das Capital, muß abgetragen werden. Es ist also ein falsches Vorurtheil, als wann der Verkäufer der Rente, wo nicht das ganze, dennoch einen großen Theil des Capitals, behielte. Dasjenige, was über den verabredeten Zins gegeben wird, ist ein Theil des Capitals.

(a) Außer in dem Fall, wenn, wie ich schon oben ein Exempel angeführt habe, ein betagter und unbearbter Capitalist einen Theil seines Vermögens guten Freunden, oder so gar piis Corporibus, gegen gewisse Leibrenten, hingiebt, Es ist dieses ein wirklicher Leibrentencontract, woben aber das Abschen blos allein auf Wohlthun und Schenken gerichtet ist; daher auch die bedungene Leibrenten die laudübliche Interessen nicht zu übersteigen pflegen. Man muß aber dieses als eine besondere Art Leibrenten ansehen, welche bey denen gewöhnlichen Leibrenten in großen Gesellschaften nicht Statt finden können.

(b) Die Zeitrenten, welche die Engländer schlechthin Annuities nennen, sind gewisse feststehende jährliche Renten, so in dem jährlichen Abtrag des Capitals und der Zinsen zugleich, in einer

einer gefestten Zeit besteht. Wenn J. E. ihre  
 zwey mit einander sich dahin vergleichen, daß  
 einer dem andern nicht nur jährlich die verabs  
 redete Zinsen zu 4. 5. oder 6. von hundert giebet,  
 sondern daß er ihm auch zugleich einen Theil  
 des Capitals wiederum abträgt, dergestalt,  
 daß auch das Capital in der verabredeten Zeit  
 zugleich getilget und wieder abgetragen sey, in  
 10. 20. oder in so viel Jahren, als man will.  
 Diese Zeitrente muß also die ganze Zeit von  
 Jahren über, welche verabredet ist, bezahlt  
 werden, und gehet dieselbe auch auf die Erben

des Käufers. Man schiebt leicht ein, daß  
 diese Zeitrenten ihren Ort in der willkürli  
 chen Verabredung haben, und also von denen  
 Leibrenten sehr unterschieden sind, als von  
 welchen der Bestimmungsgrund in der Dauer  
 des Lebens eines Menschen lieget, und deren  
 Hebung auch mit dem Tode des Käufers auf  
 hört: Die Zeitrenten wird man aus folgen  
 dem Exempel, da ein Capital von 100. fl. zu  
 5. Procent, nebst den Zinsen in 5. Jahren,  
 jährlich zusammen mit 23. fl. soll abgetragen  
 werden, am besten erkennen.

100 fl.	--	kr.	--	3.	Capital, so im ersten Jahr Zinsen trägt.
5	--	--	--	--	Zinsen, so am Ende des ersten Jahres zu geben.
105	--	--	--	--	Summe, so der Verkäufer nach dem ersten Jahre schuldig.
23	--	--	--	--	Erster Abtrag oder Auszahlung.
82	--	--	--	--	Rest nach dem ersten Jahre, so im 2ten Jahre Zinsen trägt.
4	--	6	--	--	Zinsen am Ende des 2ten Jahres.
86	--	6	--	--	Schuldige Summe am Ende des 2ten Jahres.
23	--	--	--	--	Zweyte Auszahlung.
63	--	6	--	--	Rest oder Capital, so im 3ten Jahre Zinsen trägt.
3	--	9	--	1	Zinsen am Ende des 3ten Jahres.
66	--	15	--	1	Schuldige Summe am Ende des 3ten Jahres.
23	--	--	--	--	Dritte Auszahlung.
43	--	15	--	1	Rest, so im 4ten Jahr Zinsen trägt.
2	--	9	--	3	Schuldige Zinsen am Ende des 4ten Jahres.
45	--	25	--	--	Schuldige Summe am Ende des 4ten Jahres.
23	--	--	--	--	Vierte Auszahlung.
22	--	25	--	--	Rest, so im 5ten Jahr Zinsen trägt.
1	--	7	--	1	Schuldige Zinsen am Ende des 5ten Jahres.
23	--	32	--	1	Schuldige Summe am Ende des 5ten Jahres, so zur 5ten Zahlung nöthig ist.

§. 7.

Wir kommen nun auf die Einrichtung der  
 Leibrenten und Continuen selbst. Wenn wir  
 hiervon das hauptsächlichste einsehen wollen,  
 so müssen wir die verschiedene Arten derselben  
 von einander absondern, und jede besonders  
 betrachten. Man hat an diesen Anstalten  
 beständig gekünstelt, und daher sind die vers  
 chiedene Arten entstanden. Man hat der  
 selben sonderlich vier: 1) die ordentlichen  
 Leibrenten, 2) die einfachen Continuen, 3) die  
 aus Leibrenten und Continuen zusammenges

setzte Continuen, und 4) eine ganz besondere  
 Art von Leibrenten, wo der Rentenier ge  
 wisse Jahre warten muß, bis er jährlich so  
 viel an Leibrenten empfänget, als der ganze  
 Einkauf oder Einkauf beträget. Die vorhin  
 gedachten Zeitrenten sind keine eigentliche  
 Leibrenten, und gehören also nicht hieher;  
 sie sind ordentliche Terminal- oder Fristenjah  
 lungen, wo, außer den Zinsen, alle Jahr  
 ein Theil des geliehenen Capitals zugleich ab  
 getragen wird; welches so lange dauert, bis  
 das ganze Capital nach der abgeredeten Ein  
 richtung,

richtung, so man eine Staffelnrechnung zu nennen pfleget, zurückgezahlet worden.

### §. 8.

I. Bey denen ordenlichen oder bloßen Leibrenten kommt hauptsächlich folgendes anzumerken vor:

1) Da die Bestimmung der jährlichen Leibrenten, so einem jeden Interessenten ausgezahlet werden sollen, von der wahrscheinlichen und mittleren Dauer des Lebens desselben abhänget, es aber eine viel zu große Mühe und Weitläufigkeit verursachen würde, wenn man die Leibrenten bey einem jeden einzeln Interessenten, nach dessen Alter und wahrscheinlichen Dauer seines Lebens, bestimmen wolte; so pfleget man, der Bequemlichkeit wegen, und zu Ersparung solcher Mühe, sämtliche Interessenten in verschiedene Classen zu vertheilen, und die Größe der Leibrente vor eine jede Classe festzusetzen.

2) Diese Classen werden nach dem verschiedenen Alter der Interessenten gemacht. Hierbey ist zu beobachten, daß man nicht allzuwicklerley Alter in einer Classe vermische, weil, da ihre mittlere Lebensdauer allzusehr von einander unterschieden ist, der Staat bey Bestimmung der Leibrenten einen allzugroßen Hazard über sich nehmen würde, und leicht großen Verlust leiden könnte. Bey bloßen Leibrenten kann jede Classe höchstens von 10. Jahren gemacht werden; die sicherste Eintheilung der Classen ist von 5. zu 5. Jahren (a).

3) Wenn gleich alle Actien insgesamt einander am Preise gleich sind, und jede z. E. 100. Rthlr. in allen Classen gilt; so kann doch eine Classe nicht so viel Actien oder Interessenten enthalten, als die andere. Hierin sind alle Classen von einander unterschieden, und man muß sich dabey nach denen

Umständen der Interessenten richten. Die erste Classe von 1. bis 10. Jahren kann nicht so stark seyn, wie die zweyte, weil sie junge Kinder in sich faffet, die denen Kinderkrankheiten und der Sterblichkeit noch zu sehr ausverworfen sind, vor welche also die Eltern nicht gerne viel zu wagen pflegen. Die zweyte Classe kann schon um einen guten Theil stärker seyn, als die erste, ist aber weit schwächer, als die dritte, weil sie noch eben falls junge Leute von 10. bis 20. Jahren enthält, die noch nicht ihre eigene Herrsey sind. Die dritte Classe von 20. bis 30. Jahren kann schon sehr ansehnlich seyn. Die vierte von 30. bis 40. Jahren ist die stärkste, und die fünfte von 40. bis 50. Jahren ist zwar schwächer, aber noch ungleich stärker, als die dritte. Die Ursache, warum man die 3te, 4te und 5te Classe am allerstärksten macht, ist, weil sie die mittlere Zeit des menschlichen Alters in sich begreifen, und um selbige Zeit die Zahl der Käufer am größten ist, da ein jeder über sein Vermögen disponiren kann. Die sechste Classe von 50. bis 60. Jahren fällt schon stark ab, und die siebende von 60. bis 70. Jahren kann noch um die Hälfte schwächer seyn; die achte und letzte Classe aber von 70. Jahren und drüber, darf nur in Vergleichung mit denen andern sehr klein seyn. Diese drey letzten Classen fassen alte Leute in sich, die ihre Lebenszeit meist vollbracht haben, und daher eben nicht sonderlich geneigt sind, ihr Geld auf den sehr ungewissen Rest ihres Lebens zu hazardiren.

4) Wenn man die jährlich zu bezahlende Leibrenten bestimmen will, muß man, nach der §. 6. bengebrachten zweyten Tabelle, die verschiedene künftige Lebenszeit derer in jeder Classe befindlichen 10. Personen addiren, und hernach die herausgebrachte Summe mit 10. dividiren, wo dann das Facit die wahrscheynliche Lebensdauer der ganzen Classe an die Hand gibt. Z. E. in der ersten Classe hat

einer,



einer, der 9 Jahr alt ist, noch 19 Jahre

1	42
2	46
3	47
4	48
5	47
6	47
7	47
8	46

einer, der 9 Jahr alt ist, noch 46 Jahre zu leben.

Diese Jahre betragen zu-

sammen 435 Jahre. Wenn selbige mit 10. dividiret werden, so kommt man 43½ Jahr zum Product, und diese, oder auch volle 44. Jahre, machen die mittlere Lebensdauer vor die ganze erste Classe aus.

Hierauf setzt man das Capital fest, so vor die erste Classe destiniert werden soll; man bestimmet die Anzahl der Actien, und die Summe einer jeden derselben; siehet aber auch zugleich auf die landüblichen Interessen zurück; indem es bey Bestimmung der Leibrenten nicht gleichgültig ist, ob man 2½. Procent, wie in Holland, oder 4. 5. oder 6. Procent rechnet; sondern man muß hier die Interessen ansehen, wie sie im Lande üblich sind.

Wenn dieses geschehen, so schreitet man zur Ausrechnung der Leibrenten selbst, und untersucht, wie viel man an Leibrenten von jeder Actie jährlich zu bezahlen habe, wenn in denen gefundenen 44. Jahren der mittlern Lebensdauer der ersten Classe sowohl Capital als Interessen abgetragen werden sollen. Diese Ausrechnung geschieht auf eben der Art, wie ich oben §. 6. in der Anmerkung ein Exempel gegeben habe, d. i. durch eine Staffelnrechnung; nur macht diejenige Summe, so jährlich abgetragen werden soll, die meiste Mühe, bis man sie ausfindig gemacht hat, und diese Summe soll gleichwohl das Quantum der Leibrente bestimmen. Diese Mühe hat uns Herr Deparcieux erleichtert. Er

hat uns eine Tabelle (b) mitgetheilet über den Werth einer bestimmten oder Zeitrente, oder wie viel man jährlich bezahlen muß, wenn man 100. Livres, Capital und Zinsen, abtragen will, und zwar in so viel gleichen Zahlungen, als man will. Wenn man nun in dieser Tabelle das Jahr 44. auffuchet, und 5. Procent landübliche Interessen annimmt, so wird man finden, daß von 100. Livres jährlich 5. Liv. 13. Sous 3. Deniers bezahlet werden müssen. Dieses würde, den Livre zu 24. kr. gerechnet, in teutschem Gelde von 100. fl. ohngefähr 5. fl. 40. kr. betragen. Um diese 40. kr. würde also die Leibrente die landübliche Zinsen übersteigen, folglich 5½. Procent ausmachen. Weil aber diese Summe vor die Liebhaber der Leibrenten nicht sonderlich anreizend ist; so hat Herr Deparcieux noch eine andere Tabelle (c) entworfen, in welcher er die Leibrenten bestimmet, so man dem Käufer derselben oder Rententier nach den verschiedenen Jahren des Lebens vor 100. Livres Kaufgelder geben muß. In dieser Tabelle findet man bey dem 44. Jahre 7. Livres 15. Sous 6. Den. oder nach teutschem Gelde von 100. fl. ohngefähr 7. fl. 45. kr. mithin würde die Leibrente 7½. Procent betragen. So wie die Leibrente nach jener Tabelle zu niedrig ausfallen würde; so würde sie, meines Ermessens, nach dieser Tabelle zu hoch und vor den Staat allzubeschwerlich werden. Ich sollte meinen, daß, wenn sonst im Lande höchstens nur 5. Procent Statt finden, es allemahl genug seyn würde, wenn man in der ersten Classe die Leibrenten zu 6½. Procent bestimmet: sollte man aber im Lande auch Gelegenheit finden können, seine Capitalien zu 6. Procent unterzubringen, wenn dieses gleich keine landübliche oder allgemein übliche Zinsen wären; so würde man freylich die Leibrenten der ersten Classe auf 7. Procent anordnen müssen. Denn wolte man dieses nicht thun, sondern jungen Kindern von 1. bis 10. Jahren nur landüb-

liche Interessen, oder etwa nur  $\frac{1}{2}$ . Procent mehr, auswerfen; so würden die Leute ganz und gar keine Anreißung haben, vor ihre Kinder Gelder auf Leibrenten herzuschleusen, indem sie bey jedermann landübliche Interessen bekommen können, ohne sich, wegen etwa  $\frac{1}{2}$ . Procent mehr, der Gefahr auszusetzen,

ibr Geld zu verlieren, wenn das Kind zeitig stirbt.

Der Staat würde also nichts risquieren, die Interessenten aber sich nicht zu beschweren haben, wenn die Leibrenten nach folgendem Plan bestimmt werden.

## Doppelter Plan zu Leibrenten.

Classen.	Alter.	Anzahl der Actien à 100 fl.	Capitalien. fl.	Procent.	Jährliche Leibrenten. fl.	Procent.	Jährliche Leibrenten. fl.
1	0-10 J.	300	30000	$6\frac{1}{2}$	1950	7	2100
2	10-20	350	35000	7	2450	$7\frac{1}{2}$	2625
3	20-30	750	75000	$7\frac{1}{2}$	5625	8	6000
4	30-40	1500	150000	8	12000	$8\frac{1}{2}$	12750
5	40-50	1000	100000	$8\frac{1}{2}$	8500	9	9000
6	50-60	800	80000	9	7200	$9\frac{1}{2}$	7600
7	60-70	200	20000	$9\frac{1}{2}$	1900	10	2000
8	70 und darüber.	100	10000	10	1000	12	1200
		5000	500000		40625		43275

Es scheint zwar, daß die in vorstehendem doppelten Plan angenommene Procent auch noch zu hoch wären, indem die darnach auszahlende Leibrenten die landübliche Interessen zu 5. Procent sehr weit übersteigen; allein es hat der Staat dem ohngeachtet keine Gefahr dabey zu besorgen. Man rechnet, daß überhaupt, ein Alter in das andere gerechnet, alle Jahr von 30. Menschen einer verstirbt. Dieses muß sich also auch bey denen Interessenten der Leibrenten ereignen; und die anfangs zu deren Zahlung nöthigen Interessen müssen sich alle Jahre um den dreyßigsten Theil vermindern. Folglich, wenn man dreyßig Jahre zusammenrechnet, werden dennoch nur gewöhnliche Interessen von dem aufgenommenen Capital bezahlet seyn; nach dreyßig Jahren aber muß sich die Zahlung der Leibrenten so stark vermindert haben, daß der Staat offenbar dabey Vortheil hat, und kaum die Hälfte der gewöhnlichen Interessen zahlet, die endlich nach und nach immer mehr so stark abnehmen, daß es nach funfzig bis sechzig Jahren weiter von gar keiner Erheblichkeit ist, was der Staat noch an Leibrenten zu zahlen hat. Man kann

sicher voraussehen, daß in denen ersten dreyßig Jahren von denen vier letzten Classen, in welchen die höchsten Leibrenten fallen, wenig Interessenten mehr übrig seyn werden, ja die drey letzten werden alsdann wohl ganz ausgestorben seyn; folglich werden in denen ersten 30. Jahren die höchsten und dem Staate beschwerlichsten Leibrenten schon aufgehört. Der Herr von Justi (d) hat die Leibrenten noch höher bestimmte, und doch glaubt er, daß der Staat nichts dabey risquiret. Er nimmt in der ersten Classe von 1. bis 10. Jahren 7. Procent, in der zweyten von 11. bis 20. Jahren 8. Procent, in der dritten von 21. bis 40. Jahren 9. Procent, in der vierten von 41. bis 50. Jahren 10. Procent, in der fünften von 51. bis 60. Jahren 12. Procent, in der sechsten von 61. bis 70 Jahren 15. Procent, an.

(a) In Frankreich wurden im November 1758. durch ein königl. Edict vor 3. Millionen und 600000. Livres, so der König dazu jährlich ausgesetzt hatte, bloße Leibrenten negotiiret. Diese wurden nur in 6. Classen vertheilet, und zwar dergestalt, daß vor 1000. Livres Capital und Kaufgeld die

in der 1sten Classe von 0 – 50 Jahr, voll 100. Livr. empfangen.	
2ten – – – 51 – 55 – – –	105
3ten – – – 56 – 60 – – –	110
4ten – – – 61 – 65 – – –	120
5ten – – – 66 – 70 – – –	130
6ten – – – 71 und drüber	140

Anbey ward auch frey gegeben, daß man eine Leibrente auf 2. Köpfe zusammennehmen könnte, und zwar ohne Unterschied des Alters oder der Classen; eine solche gedoppelte Rente ward aber nur überhaupt auf 80. Livres von Tausend, oder 8. Procent, ein; vor allemahl festgesetzt. Ein Mann von 50. Jahren konnte also auf sich und seine Frau von 20. Jahren zusammen eine solche Rente kaufen; und ob schon nicht dabey ausdrücklich die Erklärung hinzugesüget ist, daß der überlebende Theil die ganze Rente der 80. Livr. allein nach des andern Tode bekommen solle; so versteht es sich doch von selbst. Man siehet leicht, daß dieser Plan ein wenig

zugünstelt und etwas versteckt ist. Man wird ihn wohl nirgends zum Muster nehmen.

- (b) Sie ist die XXXste Tabelle in Herrn Süßmilchs Werk, 2. Theil.
- (c) S. eben daselbst die XXXIIste Tabelle.
- (d) In seinem System des Finanzwesens, S. 1011.

§. 9.

. II. Nun folgen die einfachen Lontinen. In Aufsehung derselben Einrichtung sind folgende Umstände zu merken:

1) Wen

1) Bey denen bloßen Leibrenten höret die Auszahlung mit dem Tode des Interessenten auf; bey denen Lontinen hingegen wächst die Leibrente des Verstorbenen denen überlebenden Interessenten zu; und dieses kann auf verschiedene Art geschehen. Es kann nemlich dieser Zuwachs nur auf eine jede Classe eingeschränkt seyn, so daß, wenn der zuletzt lebende einer Classe, der alle Leibrenten derselben genossen, auch verstirbt, dieselbe ganze Classe todt ist und aufhöret, die Leibrenten derselben aber dem Regenten zufallen; oder es können die Leibrenten einer ausgestorbenen Classe denen übrigen Classen zuwachsen, dergestalt, daß der Lebende von allen Classen am Ende alle Renten der ganzen Gesellschaft bis an seinen Tod zu genießen hat, und alsdann erst, wenn auch dieser verstirbt, dasjenige, was etwa an dem Capital noch übrig bleibt, dem Regenten heimfällt. Es kann auch das Anwachsen selbst der ausgestorbenen Leibrenten in jeder Classe auf zweyerley Art geschehen: entweder, daß die Leibrente des Verstorbenen dem nächstfolgenden lebenden Interessenten zufällt, zu welchem Ende die sämtlichen Interessenten einer jeden Classe durch das Loos ordentlich rangiret werden; oder die abgestorbene Rente wird unter alle lebende Interessenten der Classe vertheilet.

2) Es ist vorher erinnert worden, daß es bey denen bloßen Leibrenten schädlich sey, wenn die Classen aus allzuvielerley Alter bestehen. Dieses findet bey denen Lontinen noch mehr Statt. Wolte man bey einer Lontine die Classen von 20. oder auch nur von 10. Jahren machen, so würde man eine Ungerechtigkeit begehen; denn z. E. bey einer Classe von 10. bis 20. Jahren würden diejenige, so 10. Jahr und 1. Monat alt sind, mit denen von 18. Jahren und 11. Monaten in eine Classe kommen, und also 9. Jahre und 10. Monate mehr zu leben Hoffnung haben, als die letztern; folglich würden letztere sich fast gar keine Rechnung machen können,

daß sie die letzten in der Classe seyn, und den gehöften Gewinn erlangen werden. Die Unbilligkeit liegt also klar vor Augen. Es müssen demnach bey einer Lontine die Classen von 5. zu 5. Jahren gemacht werden. Diese Eintheilung ist die billigste, die bequemste und auch die leichteste bey der Berechnung und bey der Verwaltung. Bey der Einrichtung, da die abgestorbene Rente dem nächstfolgenden lebenden Interessenten zuwächst, kann noch eher eine Classe von allerley Alter gemacht werden; denn da entscheidet das Loos, wie die Interessenten in der Ordnung auf einander folgen sollen, mithin kann sowohl ein junger Mensch auf einen Alten, als ein Alter auf einen Jüngling folgen; und alles kommt dabey auf das Glück an, mit dem ein jeder zufrieden seyn muß.

3) Man pfleget auch bey einer Lontine die Classen selbst nicht allzugros zu machen. Wenn z. E. 1000. Kinder zwischen 1. und 5. Jahren vorhanden sind, die alle eine Rente kaufen wollen; so theilet man sie in 5. oder mehr Classen, jede etwa zu 150. bis 200. Personen. Dieses gereicht zu einer desto größern Sicherheit des Staats, als des Verkäufers der Renten, damit, wenn eine oder mehrere Classen das äußerste Ziel überschreiten, und länger als nach der Rechnung bestehen, dieser Verlust durch die andern ersetzt werde, welche früher ausgehen (a). Es kann sich auch einer in mehrere Abtheilungen einer Classe einlaufen. Wenn eine Classe z. E. von denen, so zwischen 5. und 10. Jahren alt sind, 1000. Glieder enthält, und man theilet sie in 5. Unterclassen, jede zu 200. Personen; so stehet es einem frey, daß er sich in alle 5. Classen zugleich einlaufft. Dem Verkäufer und den Gliedern der Classe kann es gleichs viel seyn, mit wem sie associiret sind. Dersjenige aber, so dieses thut, kann dabey desto mehr gewinnen, wenn er das Glück hat, in mehreren Classen dieses Alters einer der letztern zu seyn.

4) So,

4) So, wie man bey bloßen Leibrenten, um die mittlere Zeit des menschlichen Alters, die Classen stärker macht, als die übrigen sind; eben so ordnet man um dieses mittlere Alter bey denen Tontinen die mehresten Classen an, weil um selbige Zeit die Zahl der Käufer am größten ist, da ein jeder über sein Vermögen Herr ist. Um die übrige Zeit des menschlichen Alters hingegen werden wenigere

Classen gemacht. Bey einem jeden Alter von 5. zu 5. Jahren werden mehr oder weniger Unterclassen angeordnet, nachdem die Jahre in der Jugend steigen, und im Alter zunehmen. Wir wollen dieses mit der in Frankreich im Jahr 1744. errichteten einfachen Tontine, welche aus 30000. Actien und 9. Millionen Capital bestehet, erläutern.

Einfache Tontine.

Alter.	Classen.	Zahl der Actien, jede zu 300. Livres.	Jährliche Rente von jeder Actie. Livr.	Jährliche Ausgabe in Renten.	Das macht von hundert
Von 0 - 5 Jahr.	2	600	20	12000	6 $\frac{1}{2}$
5 - 10	3	900	21	18900	7
10 - 15	4	1200	22	26400	7 $\frac{1}{2}$
15 - 20	5	1500	23	34500	7 $\frac{3}{4}$
20 - 25	6	1800	24	43200	8
25 - 30	8	2400	25	60000	8 $\frac{1}{2}$
30 - 35	9	2700	27	72900	9
35 - 40	10	3000	29	87000	9 $\frac{1}{2}$
40 - 45	11	3300	30	99000	10
45 - 50	12	3600	31	111600	10 $\frac{1}{2}$
50 - 55	10	3000	32	96000	10 $\frac{3}{4}$
55 - 60	7	2100	34	71400	11 $\frac{1}{4}$
60 - 65	6	1800	36	64800	12
65 - 70	4	1200	37	44400	12 $\frac{1}{2}$
70 und drüber.	3	900	39	35100	13
		Summa der Actien: 30000		877200	
		Capitalia: 9000000			

5) Die Bestimmung der jährlichen Rente in einer Lontine ist leicht, und braucht nicht so vieler Rechnung, als bey den Leibrenten. Herr Süßmilch hat aus der Erfahrung erwiesen (b), daß tausend Personen gegen das 90ste bis höchstens 95te Jahr allesamt ausgestorben sind. Die Anzahl muß schon viel beträchtlicher seyn, wenn einer 100. und mehr Jahre erlangen soll. Wenn man also 20. verschiedene Classen einer großen Gesellschaft von 10000. Personen annimmt, wovon jede aus 500. Gliedern besteht; so kann man sicher setzen, daß sie allesamt mit dem 92; 93. oder höchstens 95ten Jahre werden ausgestorben seyn. Gesetzt auch, daß in einer oder zwey Classen einer 100. Jahre und darüber alt wird; so werden doch die meisten übrigen eher, und noch wohl vor dem 90sten Jahre, erloschen seyn. Folglich wird der Staat nichts hazardiren, wenn er 95. Jahre, als das äußerste Ziel der Dauer aller Classen, annimmt.

Wenn man also die erste Classe von Kindern formiret, die alle 5. Jahre alt sind; so wird selbige noch 90. Jahre bestehen. Eine Classe von 30jährigen wird 65, eine von 60jährigen wird noch 30. Jahre bestehen, u. s. w.

Diese Dauer der Classen, die so sehr der Erfahrung gemäß ist, ist nun der Grund, wor durch die jährliche Rente eines jeden Gliedes von jeder Classe, durch Hülfe der vorher schon erwähnten XXXsten Tabelle des Herrn Süßmilchs, bestimmt wird, wenn Capital und Zinsen wieder sollen abgetragen seyn. Z. E. Eine Classe von 60jährigen bestehet noch 30. Jahre. Diese 30. Jahre sind also die Zeit, in welcher Capital und Zinsen müssen abgetragen seyn. In der XXXsten Tabelle stehen bey dem 30sten Jahre 6. Livres, 10. Sous, 1. Denier, die jährlich von 100. Livres, zu 5. Procent gerechnet, müssen gegeben werden, um Capital und Zinsen abzuführen.

Hernach ist nachstehende Tabelle des Hrn. DEPARCIEUX (f) verfertigt worden. Dabey nur dieses noch zu merken ist, daß immer 5. Jahre vor eine Classe zusammengenommen, und daß alle Glieder derselben so angesehen sind, als wenn sie just das mittlere Alter zwischen diesen Jahren hätten. Die also, so zwischen 10. und 15. Jahren leben, sind betrachtet, als wenn sie alle 13½. Jahr alt wären, weil einige 11, andere 12, andere 14. Jahr alt sind.

Tabelle

Über die Leibrenten in einer einfachen Continue, wann der Einfaß oder Preis der Actie 300. Livres find.

Alter.	Die Zeit, wie lange die ganze Rente von jeder Classe bezahlet wird.	Zum 20sten Pfennig, oder zu 5. Procent, wird jede Actie bezahlet mit			Zum 16ten Pfennig, oder 6. Procent		
		Livres.	Sous.	Den.	Livres.	Sous.	Den.
Von 0 - 5 Jahr. 5 - 10 10 - 15 15 - 20 20 - 25.	90	15	3	9	18	16	6
	85	15	4	9	18	17	3
	80	15	6	3	18	18	0
	75	15	8	0	18	19	0
	70	15	10	3	19	0	6
25 - 30 30 - 35 35 - 40 40 - 45 45 - 50	65	15	13	3	19	2	6
	60	15	17	0	19	5	0
	55	16	1	2	19	8	9
	50	16	8	6	19	14	0
	45	16	17	6	20	1	3
50 - 55 55 - 60 60 - 65 65 - 70 70 - 75	40	17	9	9	20	11	3
	35	18	16	6	21	6	0
	30	19	10	3	22	7	6
	25	21	6	0	24	0	6
	20	24	1	6	26	13	9

- (a) Wenn aber ein Staat, wo dergleichen Regositionen noch nicht so sehr bekannt sind, die Liebhaber desto mehr durch einen größern Gewinn locken will; so kann man leicht die Glieder jeder Classe nach Belieben vergrößern. Wenn eine solche Continue aus hundert tausend Gliedern besteht, da kann man wohl eine jede Classe zu 500. oder 1000. Gliedern machen, und es werden die 100. oder 200. Classen sich doch einander compensiren.
- (b) S. dessen Tract. 2. Theil, S. 467. 483. 500.
- (c) Sie ist die 34te Tabelle bey Herrn Stürmich.

## §. 10.

III. Die zusammengesetzten Continuen entstehen, wenn die Hälfte, oder auch das Viertel der Actie, in bloßen Leibrenten besteht, und mit dem Tode eines jeden Renteniers erlischt, die andere Hälfte oder Viertel der Actie aber in einer einfachen Continue besteht, und nach dem Tode eines Interessenten denen übrigen zuwächst. Die aus der zusammengesetzten Continue entstehende Rente ist ein Mittel zwischen der bloßen Leibrente, und der Rente von einer einfachen Continue. Z. E. Die Classe zwischen dem 20sten und 25ten Jahre empfängt von einer Actie oder dem Kaufgelde von 300. Livres, in bloßen Leibrenten 19. L. 8. S. 6. D. In einer einfachen Continue 15. L. 10. S. 3. D. von einer zusam-

mengesetzten, da die Hälfte mit dem Tode aufhört, 17. L. 9. S. 5. D. Diese steht also zwischen den beyden ersten in der Mitte. Wenn das Viertel mit dem Tode des Renteniers abhört, ist die Rente etwas kleiner, und trägt nur 16. L. 9. S. 10. D.

Sonst ist es einerley und geschieht wohl bloß zur Veränderung, ob einfache Continuen oder zusammengesetzte angeordnet werden, wo entweder die Hälfte oder ein Viertel der Actie zur Leibrente genommen wird. Der Staat profitiret dabey eben so wenig, als bey den einzelnen Renten. Die Bequemlichkeit in der Bezahlung wird auch nicht größer. Die Renteniers bey der einfachen Continue werden es auch lieber sehen, wenn die ganze Rente eines sterbenden Gliedes den übrigen allen zuwächst, als daß die Hälfte der Rente aufhört. Sämtliche Glieder bekommen zwar etwas mehr, aber die Hofnung zum Gewinn vor die bis zuletzt übrig bleibende Glieder wird verringert. Daher wohl die allermeisten eine einfache Continue vorziehen werden.

Die Verfertigung und Zusammensetzung kann übrigens ganz leicht aus nachstehenden zweyen Tabellen des Herrn Deparcieur ersehen werden.



I. Tabelle.

Leibrenten in einer zusammengesetzten Tontine, wovon die eine Hälfte mit dem Tode eines jeden Rentniers erlischt. Der Einsatz ist 300. Livres.

Die Zinsen zu 5. Prozent.

Alter,	Die Hälfte in bloßen Leibrenten muß bringen			Die Hälfte einer Actie in einer einfachen Tontine muß geben			Totale, was eine Actie in der zusammengesetzten Tontine geben muß:		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Von 6 - 5 Jahr.	9	12	9	7	11	10	17	4	8
5 - 10	9	5	3	7	12	4½	16	17	8
10 - 15	9	5	6	7	13	1½	16	18	8
15 - 20	9	10	1½	7	14	0	17	4	2
20 - 25	9	14	3	7	15	1½	17	9	5
25 - 30	9	19	0	7	16	7½	17	15	8
30 - 35	10	5	0	7	18	6	18	3	6
35 - 40	10	13	3	8	0	10½	18	14	2
40 - 45	11	6	6	8	4	3	19	10	9
45 - 50	12	5	6	8	8	9	20	14	3
50 - 55	13	9	3	8	14	10½	22	4	2
55 - 60	15	0	4½	9	3	3	24	3	8
60 - 65	17	4	6	9	15	1½	26	19	8
65 - 70	20	15	6	10	13	0	31	18	6
70 - 75	25	13	9	12	0	9	37	14	6

## Leibrenten und Continen

## II. T a b e l l e.

Leibrenten in einer zusammengesetzten Contine, wo ein Viertel mit dem Tode eines jeden erlischt. Der Einsatz ist 300. Livres; die Zinsen zu 5. Procent.

Alter.	Ein Viertel der bloßen Leibrente giebt			Drey Viertel der Actie in der compozirten Actie geben			Das Totale einer solchen Actie:		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Von 0 - 5 Jahr.	4	16	4	11	7	9	16	4	2
5 - 10	4	12	7	11	8	6	16	1	2
10 - 15	4	12	9	11	9	8	16	2	5
15 - 20	4	15	0	11	11	0	16	6	1
20 - 25	4	17	1	11	12	8	16	9	10
25 - 30	4	19	6	11	14	11	16	14	3
30 - 35	5	2	6	11	17	9	17	0	3
35 - 40	5	6	7	12	1	3	17	7	11
40 - 45	5	13	3	12	6	4	17	19	8
45 - 50	6	2	9	12	13	1	18	18	11
50 - 55	6	14	7	13	2	3	18	16	11
55 - 60	7	10	1	13	14	10	21	5	1
60 - 65	8	12	3	14	12	8	23	5	0
65 - 70	10	7	9	15	19	6	26	7	3
70 - 75	12	16	10	18	1	1	30	18	10

Es hat auch der Herr von Justi (a) einen Plan zu einer zusammengesetzten Tontine mitgetheilet, der vor den Staat ganz vortheilhaft eingerichtet ist. Er hat die Interessenten nach ihrem Alter in gewisse Classen gebracht, denen Classen eines höhern Alters mehr Interessen, denen von jüngern Jahren aber weniger, als gemeine Interessen bestimmt, und dabey die Einrichtung vorausgesetzt, daß nur in jeder Classe die Interessen

der Absterbenden den Ueberlebenden zuwachsen. Bey dieser Einrichtung erspart der Staat zeitiger einen Theil der Interessen, weil die Classen von dem höhern Alter schon in dreysig bis vierzig Jahren aussterben werden. Der Staat bezahlet nach diesem Plan nur gemeine Interessen, daß mithin diese zusammengesetzte Tontine dem Staat gar nicht beschwerlich fällt. Dieser Plan ist ganz kurz und folgendergestalt beschaffen:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	15	20	25	30	40	50	70
5	10	15	20	25	30	40	50	70
3	4	4½	5	5½	6	6½	7	
Jahre								
Procent								

Ich finde bey diesem Plan nur dieses anzumerken, daß das Alter vor jede der drey letzten Classen, und besonders vor die allers letzte, zu gros angenommen worden, welches vor die Interessenten nicht vortheilhaftig ist, wie in den vorhergehenden schon erwiesen worden. Und wenn im Lande 5. Procent Interessen üblich sind, so dürften auch die sehr niedrige Interessen der 5. ersten Classen nicht sonderlich antzweydeh seyn; obgleich der Herr von Justi solche niedrige Interessen damit zu rechtfertigen suchet, daß, weil nach allen Todtenregistern die Kinder am häufigsten sterben, die Ueberlebenden gar bald höhere Interessen ziehen werden.

Im Fürstenthum Gotha wurden im Jahr

1752. eine besondere Art von zusammengesetzten Tontinen negociiret (b), welche folgende Einrichtung hatte.

1) Diese Tontine bestand aus 500. Actien, jede zu 200. Rthlr. und war in 5. Classen, jede zu 100. Actien, eingetheilet. Diese Classen waren aber nicht nach dem Alter eingerichtet, sondern die 100. Interessenten sollten loosen, wie sie nach einander in der Ordnung folgen sollten; und eine Classe war eingerichtet wie die andere.

2) Vor jede Classe waren 600. Rthlr. an Interessen zu 3. Procent, und 545. Rthlr. an jährlichen Leibrenten bestimmt und folgendermaßen vertheilet:

## S C H E M A

der bey jeder Classe zu veranstaltenden Verlosung.

No.	In- teressen.	Leib- renten.	No.	In- teressen.	Leib- renten.	No.	In- teressen.	Leib- renten.	No.	In- teressen.	Leib- renten.
	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.	Rthlr.
1	6	15	26	6	7	51	6	4	76	6	3
2	6	15	27	6	6	52	6	4	77	6	3
3	6	12	28	6	6	53	6	4	78	6	3
4	6	12	29	6	6	54	6	4	79	6	3
5	6	12	30	6	6	55	6	4	80	6	3
6	6	12	31	6	6	56	6	4	81	6	3
7	6	10	32	6	6	57	6	4	82	6	3
8	6	10	33	6	6	58	6	4	83	6	3
9	6	10	34	6	6	59	6	4	84	6	3
10	6	10	35	6	5	60	6	4	85	6	3
11	6	9	36	6	5	61	6	4	86	6	3
12	6	9	37	6	5	62	6	4	87	6	3
13	6	9	38	6	5	63	6	4	88	6	3
14	6	9	39	6	5	64	6	4	89	6	3
15	6	8	40	6	5	65	6	4	90	6	3
16	6	8	41	6	5	66	6	4	91	6	3
17	6	8	42	6	5	67	6	4	92	6	3
18	6	8	43	6	5	68	6	4	93	6	3
19	6	7	44	6	5	69	6	4	94	6	3
20	6	7	45	6	5	70	6	4	95	6	3
21	6	7	46	6	5	71	6	4	96	6	3
22	6	7	47	6	5	72	6	4	97	6	3
23	6	7	48	6	5	73	6	4	98	6	3
24	6	7	49	6	5	74	6	4	99	6	3
25	6	7	50	6	5	75	6	4	100	6	3
Von einer Classe Summa:										600	545
Von allen 5. Classen:										3000	2725

3) Ein jeder Interessent bekommt also vor jede Actie 6. Rthlr. oder 3. Procent, und sodann eine Leibrente, nachdem ihn das Loos trifft.

4) Wenn ein Interessent verstirbt, wachsen dessen Interessen, aber nicht die Leibrenten, dem in der Ordnung folgenden Interessenten zu. 3. E. Stirbt No. 15., so succediret ihm No. 16. Dieser bekommt also jährlich 6. Rthlr. an Interessen, und 8. Rthlr. an Leibrenten, so er vor sich bereits gehabt hat, sodann aber noch 6. Rthlr. an Interessen von No. 15.; mithin zusammen 20. Rthlr. Stirbt sodann auch No. 14. so succediret ihm gleichfalls No. 16. und bekommt zu solchen 20. Rthlr. annoch 6. Rthlr. an Interessen von No. 14. also zusammen 26. Rthlr. Stirbt nachhero auch No. 16. so fällt alles dieses auf No. 17. und bekommt also derselbe jährlich

- 6. Rthlr. Interessen, und
- 8. Rthlr. Leibrenten, so er bereits vorher gehabt, sodann
- 18. Rthlr. Interessen von No. 14. 15. und 16.

und so gehet es ferner bey weitem Fällen. Stirbt aber No. 100., so succediret ihm No. 1. oder, so dieser bereits verstorben, No. 2. und sodann weiters. Und solcher gestalt hat der Lebende von einer Classe jährlich 600. Rthlr. an Interessen und seine eigene ihm durchs Loos angeerbte Leibrente zu erheben, und demnach zuletzt von seinem eingelegten Capital über 300. Procent zu genießen.

5) Wenn eine ganze Classe ausgestorben, fallen die 600. Rthlr. Interessen, welche dieselbe gezogen, und was ihr etwa bereits vorher von einer abgegangenen Classe angefallen, denen überbleibenden Classen zu gleichen Theilen zu, und dieser Anfall wird unter denen lebenden Gliedern jeder Classe ebenfalls gleich vertheilet.

VI. Theil.

6) Die Interessen und Leibrenten fangen von dem Tage der Verlosung einer jeden Classe an zu laufen, und dieser Tag ist der jährliche Auszahlungs-Termin.

7) Wenn ein Theilhaber innerhalb 6. Monaten nach solcher bestimmten Zahlungsfrist verstirbt, können seine Erben nur die Hälfte derer dem Verstorbenen zugeschriebenen Interessen und Leibrenten fordern; die andere Hälfte von diesem Jahre fällt dem Landesherrn zu; hingegen wächst die vacante Interesseportion das nächstfolgende Jahr der darauf folgenden Nummer zu; und solcher gestalt wird es auch gehalten, wenn der Lebende von einer ganzen Classe abgeht. Diese Einrichtung, und daß nur die Interessen, nicht aber die Leibrenten, der verstorbenen Interessenten denen Ueberlebenden, nach der Ordnung der Verlosung, zu wachsen, die Leibrenten aber, und wie gedacht, in gewissen Fällen, auch die Hälfte der Interessen, dem Landesherrn zufallen, machet diese Art von Leibrenten zu einer zusammengesetzten Lontine.

Wir wollen doch diese Lontine ein wenig untersuchen, und sehen, ob sie dem Landesherrn vortheilhaftig oder schädlich ist. Wir müssen hierbey folgende Stücke voraussetzen:

a) Da die ganze Lontine aus 500. Actien bestehet, jede Actie aber 200. Rthlr. kostet, so betragen sämtliche Actien ein Capital von 100000. Rthlr.

b) Die Interessen werden zu 3. Procent gerechnet, und betragen also jährlich 3000. Rthlr.

c) Werden die jährlichen Leibrenten von verschiedenem Werthe durch einen Durchschnitt auf eine gleiche Summe gesetzt; so beträgt jede Leibrente 5. Rthlr. 10. Gr. 107. Pf., oder, um den Bruch zu vermeiden, 5. Rthlr. 11. Gr.

9

d) Da

d) Da in dieser Lontine alle mögliche Alter des Menschen in einander geworfen worden; so ist es um so nöthiger, die Dauer der ganzen Lontine auf 90 Jahre anzunehmen.

e) Müssen wir, nach Proportion der 500 Actien, von jedem Alter eine gewisse Anzahl Interessenten annehmen, und bey jedem Alter derselben wahrscheinliche künftige Lebenszeit festsetzen.

f) Und hiernach müssen wir ausrechnen, wie viel diese Anzahl Interessenten jeden Alters, in derjenigen Lebenszeit, so sie zu hoffen haben, sowohl an Interessen, als Leibrenten, empfangen werden, und wie viel beyde Summen zusammen betragen. Nachstehende Tabelle wird alles dieses deutlicher machen.

Alter von Jahren.	Künftige Lebenszeit, und wie lange die Interessen und Leibrenten bezahlet werden. Jahre	Angenommene Anzahl der Personen in jedem Alter.	Diese Anzahl Personen kommt in der ihnen gesetzten Lebenszeit an Interessen in Summa Rthlr.	Und an Leibrenten in Summa		Diese beyde Summen thun zusammen:	
				Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
0 — 5	90	15	8100	7368	18	15468	18
5 — 10	85	20	10200	9279	4	19479	4
10 — 15	80	25	12000	10916	16	22916	16
15 — 20	75	30	13500	12281	6	25781	6
20 — 25	70	35	14700	13372	22	28072	22
25 — 30	65	40	15600	14191	16	29791	16
30 — 35	60	55	19800	18012	12	37812	12
35 — 40	55	65	21450	19511	6	40961	6
40 — 45	50	80	24000	21833	8	45833	8
45 — 50	45	50	13500	12281	6	25781	6
50 — 55	40	40	9600	8733	8	18333	8
55 — 60	35	30	6300	5731	6	12031	6
60 — 65	30	5	900	818	18	1718	18
65 — 70	25	5	750	682	7	1432	7
70 — 75	20	5	600	545	20	1145	20
		500	171000	155560	5	326560	5

Wenn nun ein Regent auf eine sonst gewöhnliche Art ein Capital von 100000. Rthlr. zu 3. Procent aufnehmen, und 90. Jahrlang jährlich 3000. Rthlr. Interessen bezahlen sollte, so würden letztere betragen

270000. Rthlr. — Gr.

Und wenn am Ende des 90sten Jahrs auch das Capital wiederum bezahlt werden müßte

100000. — —

So würde solches zusammen betragen

370000. — —

Weil aber bey der Tontine nur bezahlt wird

326360. — 5. —

So bleibt vor den Regenten

43439. Rthlr. 19. Gr.

Weil man aber keine Capitalien zu 3. Procent bekommen kann, sondern wenigstens 5. Procent geben muß, so müssen jährlich 5000. Rthlr. gerechnet werden, so in 90. Jahren beträgt

450000. Rthlr. — Gr.

Und das Capital zurück

100000. — —

So thut solches zusammen

550000. — —

Da in der Tontine nur bezahlt wird

326360. — 5. —

So bleibt vor den Regenten Profit

223439. Rthlr. 19. Gr.

Mithin mehr, als das doppelte Capital; wie dann auch hierzu noch der Vortheil kommt, der dem Regenten in gewissen Fällen, durch den Genuß der halbjährigen Interessen, sowohl von abgestorbenen einzelnen Personen, als ganzen Classen, zuwächst; der sich aber nicht bestimmen läßt.

(a) in seinem System des Finanzwesens S. 1014.

(b) Den ausführlichen Plan dieser Tontine findet man in denen zu Stuttgart herausgekommenen Selectis pyhlico-oeconomicis, 2. Band, p. 226. u. f.

## §. II.

IV. Nun ist noch die besondere Art Renten übrig, welcher der Herr Deparcieur gedenket, welche darin bestehet, daß man gewisse Jahre warten muß, bis man jährlich so viel an Renten empfänget, als der ganze Einfaß oder Einkauf beträgt. Herr Deparcieur widerspricht der zwar allgemeinen, aber ganz ungegründeten Sage, als wenn die Banke in Venedig an Kinder gleich nach

der Geburt Renten verkaufte, und zwar unter der Bedingung, daß sie an die, so am Leben bleiben, nach dem 10ten Jahre eine Leibrente bezahlere, die dem Einfaß gleich ist. In der That ist sie auch ganz und gar unmöglich. Dann wenn auch von allen Geböhrnen die Hälfte bis zum 10ten Jahre wieder verstorben ist, so kann doch der Einfaß von allen Geböhrnen bis zum 10ten Jahre, wenn man auch den Zins von Zinsen oder das Interusurium rechnet, nicht so hoch erwachsen seyn, daß er so viel, ohne den baldigen Ruin der Banke, abgeben könnte.

Unterdessen hat er sich doch die Mühe gegeben, die Sache in nachstehender Tabelle zu berechnen.

## Tabelle.

Die Zeit, welche die Rentenierer warten müssen, ohne einige Rente zu haben, um nach dem Verkauf solcher Jahre eine Leibrente auf Zettellebens zu bekommen, welche dem Einsatz oder Kaufgelde gleich ist.

Jahre.	Die Zinsen zu 5. Procent.		Die Zinsen zu 6½. Procent.	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
Von 0 — 5 Jahr	43	3	35	9
5 — 10	42	9	35	6
10 — 15	41	3	34	9
15 — 20	39	3	33	9
20 — 25	37	3	32	2
25 — 30	35	0	30	9
30 — 35	32	9	29	0
35 — 40	30	3	27	0
40 — 45	27	6	24	9
45 — 50	24	6	22	3
50 — 55	21	3	19	6
55 — 60	18	3	17	0
60 — 65	15	6	14	6
65 — 70	12	6	11	9
70 — 75	9	9	9	3

Herr Süßmilch (a) ist der Meinung, daß diese letzte Art der Rente vor die Käufer nichts unangenehmes habe, aber vor den Verkäufer viel Beschwerlichkeit mit sich verknüpft zu haben scheine. Wenn ein Vater auf jedes Kind 2. oder 300., oder nach Proportion seines Vermögens mehr sichte, oder eine solche Rente kauft; so hätte ein Kind nach etwa 40. Jahren jährlich eben so viel zu haben. Es wäre dieses eine gute Vorsorge vor die Kinder, daß sie in ihrem Alter nicht darben dürften, zumahl, wenn ein Vater Kinder hätte, denen er eine gute Deconome nicht zutrauen könnte. Diese würden dadurch gegen sich selbst und gegen andere Unglücksfälle in Sicherheit gesetzt. Aber wer sollte der Verkäufer der Rente seyn, da

hieben der Zins von Zinsen gerechnet ist? Vor den Staat würde das nicht zu rathen seyn, weil selbiger das Geld nicht so nutzen, und die ersparten Zinsen gleich wieder anwenden könnte. Wenn in eurent Staate eine Bank wäre, die Gelder ausliehe; so glenge es an. Eine Handlung oder Gesellschaft von Kaufleuten könnte es auch leisten. Aber wo fände man leicht ein Haus, das 80. und mehr Jahre im Fior bleibe, und wie könnte es so leicht vor große Summen Caution machen?

(a) im 2. Bande seines Werks, S. 506.

§. 12.

Es mag ein Staat eine Art von Leibrentengesellschaft errichten, welche er will; so muß



muß die allergnaueste Ordnung und Richtigkeit dabey herrschen, wenn der Staat seinen Credit erhalten will, und keinen Schaden und Nachtheil davon haben soll. Es kommt also hier insbñderheit auf eine wohl eingerichtete Administration dieser Anstalt an. Man pfleget gemeinlich die Direction ein paar ausernhlichen Råthen, oder, wenn die Landschaft die Auszahlung der Leibrenten afsicuriret, einem oder etlichen Deputirten von derselben, aufgetragen zu werden; unter welchen dann der besonders angeordnete Cassierer steht.

Wenn ein Staat Gelder auf Leibrenten aufnimmt, so muß zuvörderst ein ordentlicher Plan darüber entworfen und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jedermann wissen könne, unter was für Gesetzen und Bedingungen dergleichen Gelder angenommen werden sollen.

Wenn ein solcher Plan eingerichtet und bekannt gemacht ist, so müssen alsdann alle diejenigen, welche sich bey dergleichen Leibrenten interessiren und Gelder zahlen wollen, ihren Taufschein produciren, welcher aus dem Kirchenbuche extrahiret, und sowohl von der Geistlichkeit als Gerichtsbarkeit attestiret seyn muß; und nach Magasgebungs dieses Taufscheins, wird alsdann die Leibrentenversicherung ausgefertiget, und die jährlich zu empfangenden Leibrenten darinnen ausgedrucket. So oft die Leibrenten bey der Casse, wo man sie angewiesen hat, ausgezahlt werden, muß ein gerichtliches Attestat von der Obrigkeit des Orts, wo sich der Interessent aufhält, vorgezeigt werden, daß er wirklich noch lebet; und diese Attestate müssen, zu Verhütung des Unterschleifs der Cassenbedienten, auch denen Rechnungen beygelaget werden.

Man pfleget auch wohl eine gewisse Zeit, z. E., zwey Monate von dem in dem Leibrentenschein bestimmten Zahlungstermin an, festzusetzen, binnen welcher ein jeder Interessent

entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, seine Leibrente erheben, oder in dessen Entstehung derselben vor das laufende Jahr verlustig seyn soll. Wosfern sich aber binnen eines ganzen Jahres keiner wegen der Leibrente meldet, so wird der Interessent vor todt gehalten, und die Leibrente fällt dem Staat anheim, oder wird in Lontinen unter denen übrigen derselben Classe vertheilet.

## §. 13.

Hier fraget sich, welche Art der Leibrenten vor den Staat am vortheilhaftigsten sey? Herr Süßmilch meynet (a), daß die Leibrenten in einfachen Lontinen vor allen verdieneten, gewählt und zum Behuf des Staats gebrauchet zu werden. Seine Gründe sind diese: Bey einer einfachen Lontine gieng man am sichersten, und brauchte man wegen der Ordnung der Sterblichkeit nicht besorgt zu seyn; es habe eine solche Lontine deshalb mehr reizendes, weil die Leibrenten jährlich durch das Absterben einiger Glieder wüchsen. Eine bloße Leibrente wäre zwar etwas größer, als eine aus einer einfachen Lontine, so aus der verschiedenen Dauer herrührete; aber der Wachsthum bey der letztern hätte dagegen einen großen und mehr anlockenden Vorzug. Sodann wäre bey einer einfachen Lontine der jährliche Abtrag gewiß, und es brauchte nicht so viel Rechnens und so scharfen Untersuchens der Beweisthümer von dem fortwährenden Leben eines Rentniers. Wenn bey einer Lontine auch die Verwalter nicht so sehr accurat wären, oder betrogen würden; so litte zwar die Gesellschaft einen kleinen Verlust, weil die Rente des Abgestorbenen vielen zuwächst; bey einer bloßen Leibrente fielen aber der Betrug und Schaden auf den Staat als Verkäufer allein. Demnach, wenn bey einer Lontine gegen die Zeit des Abfalls alle mögliche Accurateffe gebrauchet würde. Von dem Leben eines oder der beyden

den letzten Glieder einer Classe in einer Lontine ließe sich auch leichter Gewißheit einzuziehen, als von sehr vielen Gliedern bey bloßen Leibrenten, zumahl wenn sie sich in auswärtigen Ländern anspielten (b).

Allein die bloßen Leibrenten sowohl, als die einfachen Lontinen, haben Fehler an sich, die dem Staate sehr beschwerlich werden. Bey erstern müssen anfangs große Interessen gezahlet werden; es kann aber einem Staate, der sich in Nothfällen befindet, und deshalb zu so außerordentlichen Hülfsmitteln schreiten muß, gar nicht gleichgültig seyn, anfangs seine Cassen so sehr anzugreifen, und so große Interessen zu bezahlen, und dadurch seine Einkünfte so stark zu vermindern. Die einfachen Lontinen hingegen haben den Fehler, daß sie zwar nur geringere und landübliche Interessen bezahlen, allein das ganze Capital 90. bis 95. Jahr hindurch völlig verinterrestiren müssen. Ja dieses dauert zuweilen wohl hundert Jahr; weil unter einigen tausend Interessenten einer Lontine sich gar leicht ein einziger finden kann, der ein mehr als hundertjähriges Alter erreicht. Ich bin daher der Meinung des Herrn von Justi (c), und halte die zusammengesetzten Lontinen, wenn sie mit Vorsicht eingerichtet werden, und wenn die ausgestorbene Classen nicht denen übrigen Classen, sondern dem Staate heimfallen, vor die besten und vortheilhaftesten. Denn diese können so eingerichtet werden, daß der Staat nur gemeine Interessen zahlet, und ihm dennoch von denen Classen des höhern Alters, nach ohngefähr dreißig Jahren, schon ein guter Theil der jährlich zu zahlenden Interessen anheim fallen; und diese Last vermindert sich nach und nach, so wie die Classen aussterben, immer mehr.

(a) im 2ten Bande seines Werks, S. 508.

(b) Der Herr Süßmilch scheint hier voraus zu setzen, daß die Leibrenten einer ausgestorbenen Classe dem Regenten, und nicht denen übrigen

Classen zufallen. Allein dieses ist, meines Erachtens, schon eine Eigenschaft einer zusammengesetzten Lontine.

(c) in seinem System des Finanzwesens, S. 1015.

### §. 14.

Es fraget sich ferner, ob der Staat von denen auszahlenden Leibrenten einen Impost oder Landesrecht fördern, und ein Gewisses abziehen und zurückbehalten könne? In Holland, wo doch die ordentlichen Zinsen nur zu  $2\frac{1}{2}$ . Procent gerechnet werden, soll dergleichen Abzug, nemlich der fünfte Theil von dem, was man ziehen sollte, eingeführt seyn, so daß man, statt 100. Gulden, nur 80. Gulden reitn Geld bekommt (a). Allein diese Einrichtung ist nicht sehr reichend, sonderlich vor Ausländer, welche höhere Interessen gewohnt sind. Man mußte hohe Leibrenten festsetzen, und die Anrechnung so machen, daß in denen, nach der wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens, bestimmten Jahren, Capital und Interest abgetragen werden, und dem Staat nichts übrig bleibet, als die Bequemlichkeit, solche Zahlung nach und nach und in vielen Jahren bestreiten zu können; wenn man bey denen Leibrenten einen Abzug oder Impost zum Besten des Staats bedingen wolte.

(a) S. Ungers Beiträge zur Mathesi Lorenz; 2. Stück, 2. Abtheil. S. 8. p. 243.

### §. 15.

Auch wird die Frage aufgeworfen: Ob der Staat in einer wichtigen Bedürfnis, im Kriege, oder auch, um ein Capital zum Besten des Vaterlandes zu bekommen, seine Unterthanen, sonderlich die bemittelten, zwingen könne, Leibrenten zu kaufen, oder in einer Lontine ein proportionirtliches Quantum, auf sich oder auf anderer Leben, einzusetzen (a)? Man setze den Fall eines Krieges, da der Fürst zur Beschützung des Vaterlandes

landes Geld braucht. Hier ist kein Zweifel, um die Frage zu bejahen. Ein Fürst ist berechtiget, in solchen Fällen von seinen Untertanen außerordentliche Contributionen durch Kopfsteuer, oder auf andere Weise, zu fordern, ohne daß er nöthig hat, ihnen die Wiedererstattung zu versprechen. Dieses Recht des Staats gründet sich in der Erhaltung des eigenen Wohls und seines Vaterlandes, wozu sich ein Land verpflichtet hat. Und ist der Untertan verbunden, mit Aufopferung seines eigenen Lebens das Vaterland zu beschützen, und im Nothfall die Waffen zu tragen; wie vielmehr ist er also verbunden, dem Vaterlande mit seinem Guthe, so geringer ist als das Blut, zu Hülfe zu kommen, ohne eine Wiedervergeltung zu fordern? Die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft kann von uns Guthe und Blut fordern, und wenn die Staatsverfassung auch noch so frey und republicanisch ist. Davon kann uns nichts freysprechen. Wenn aber nun ein kriegführender Landesherr so väterlich gegen seine Kinder gesinnet ist, daß er den Theil des ihm gegebenen Guthe allmählich nicht nur an sich, sondern so gar mit denselben Früchten oder Zinsen, die sie mittlerweile davon hätten haben können, will wiedergeben; kann man da wohl zweifeln, ob es recht sey, die dennoch unerkennliche und widerspenstige Gemüther zum Beytrage durch dienliche Mittel anzuhalten? Diese Art, ein ansehnliches Capital durch Zinsen bald zusammen zu bringen, hat zwar an sich so viel reizendes, daß kein Zwang dabey nöthig zu seyn scheint. Die Erfahrung lehret es ja genugsam, daß viele Teutsche sich in auswärtigen Gesellschaften, in Holland, Engelland und Frankreich, Renten kaufen. Da aber die Unwissenheit, oder auch wohl der Geist der Verläumdung und Bosheit, die besten Absichten des Staats durch erweckte Vorurtheile und ungegründete Besorgnisse kann anschwärzen, und die Freywilligkeit im

Beytrag zu einem solchen Anlehn hindern oder aufhalten; so sind alsdann Zwangsmittel nicht nur erlaubt, sondern auch nöthwendig. In wievielen, ja unzähligen andern Fällen muß nicht das allgemeine Gute durch die Strenge der Gesetze erhalten werden? Zu denen obenangeführten Gründen kommt noch hinzu, daß durch dieses schöne Hülfsmittel einer Contine das Land, und sonderlich der ärmere Theil, welcher gewiß allezeit drey Viertel des Volks ausmacht, von der an sich so beschwerlichen Last der Contributionen bestraget wird, deren Regulirung ohnedem mit so vielen Unsicherheiten verbunden ist. Die Erfahrung hat es zu allen Zeiten gelehret, daß nichts schwerer sey, als gewisse Principia auszufinden, wodurch der Beytrag dergestalt zu proportioniren, daß keinem zu nahe geschehe, und die Gerechtigkeit nicht verletzet werde. Durch ein solches Anlehn bleibt der Arme ganz verschont, der mittlere Stand und die Reichen übernehmen den Beytrag allein. Der vernünftiger Theil giebt freywillig und mit Freuden, wegen der Hoffnung des Gewinnes; der finstere, der allezeit unzufriedene, der furchtsame und geizige Theil muß es thun, und kann sich dem Vaterlande nicht entziehen, hat auch keinen Grund zur Beschwerde, da er Capital und Zinsen wieder erhält, und bey einer Contine vielfach wieder zu erhalten Hoffnung hat.

Da aber Auswärtige bey Continen sich auch gern einzukaufen pflegen; so ist es alleszeit besser, wenn die Sache ohne Zwang kann zu Stande gebracht werden. Vor selbige kann aber doch auch noch ein andres Reizungsmittel gebraucht werden, wenn ihnen nemlich ein Procent mehr, als den Einheimischen, gegeben wird.

(\*) Herr Professor Sander zu Danzig hat eine gründliche Dissertation von der Moralität der Continen und Leibrenten geschrieben, die der berühmte

berühmte Herr Professor Titius zu Wittenberg mit andern kleinen Abhandlungen hat zusammen drucken lassen, worin die Confinen von allen Seiten betrachtet werden; und wo auch

diese Frage untersucht wird. G. M. C. HANOVII opusculorum Pars I. Editore J. D. TITIO, Halæ Magd. 1761. p. 244

## Leichen- und Trauerordnung.

### Inhalt.

- §. 1. Grund und Nothwendigkeit der Leichen- und Trauerordnungen. §. 2. Ordnung wegen der Zeit und Art der Trauer. §. 3. Ordnung wegen des Aufwandes auf die Beerdigung. §. 4. Von denen Ceremonien und Gepränge bey denen Begräbnissen. §. 5. Öffentliche Anstalt zu Unterhaltung des Leichenwagens und anderer Trauergeräthschaften.

#### §. 1.

**A**lle allgemeine Gewohnheiten, welche die Menschen von einem gewissen Stande in diesen oder jenen Fällen zu großem Aufwande nöthigen, wenn sie nicht geringer angesehen seyn wollen, als andere ihres gleichen; gereichen um so mehr zum Verderben der Untertanen, weil sie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieselben mitzumachen, so wenig sie auch öfters nach ihrem besondern Geschmacke und Leidenschaften sind. Da nun diejenigen Heppigkeiten, worinnen sie besonders ihre Vergnügungen finden, dabey auch nicht nachbleiben; so werden viele um desto schleuniger zu Grunde gerichtet. Die Policen muß folglich allerdings aufmerksam seyn, daß nicht in diesen oder jenen Fällen Heppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob sie zwar gelassen ansehen kann, daß ein Reicher sein Vermögen anwendet, um sich allerley Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die seinem besondern Geschmacke und Leidenschaften gemäß sind, zu verschaffen; so muß sie doch eben diesen Reichen anhalten, in gewissen Fällen, die andere ihrer vermeynten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, seinen Aufwand zu unterlassen. Von dieser Art sind die großen Kosten, die bey Leichenbegängnissen und bey der Trauer verwendet werden. Wenn man gestattet, daß die

Reichen einen so großen Aufwand bey den Begräbnissen und Trauerfällen machen dürfen; so werden dadurch alle diejenigen, welche gleichen Standes mit ihnen sind, aber wenig Vermögen haben, zu ihrem äußersten Verderben in die Nothwendigkeit gesetzt, eben diesen Aufwand nachzuahmen. Würden sie dieses nicht thun; so würden sie gleichsam ein öffentliches Bekenntnis ablegen, daß sie arm wären, oder wenigstens nicht so viel im Vermögen hätten, daß sie sich ihrem Stande gemäß ausführen könnten. Dieses Bekenntnis ist nach der Gestalt der Welt, die sich von nichts, als Vorurtheilen, beherrschen läßt, so kränkend, daß sie eher mit ihrem äußersten Schaden und Ruin diesen Aufwand mitmachen, als von ihrem geringen Vermögen ein so öffentliches Merkzeichen geben werden. Es sind demnach sowohl in denen Monarchien, als allen andern Reglements nöthig, worinnen der Aufwand bey Begräbnissen, und bey der Trauer in Ausschlagung und Bekleidung der Häuser, Zimmer und Kutschen ic. auf alle mögliche Art eingeschränket wird.

#### §. 2.

In dergleichen Trauerordnungen pfleget gemeinlich vorgeschrieben zu werden, eines Theils, wie und wie lange die Trauer, nach dem

den Unterschieß der Todesfälle, getragen, andern Theils aber, wie viel auf die Beerdigung verwendet werden soll.

Was den ersten Punct, nemlich die Art und Zeit der Trauer, anbetrifft; so ist k. E. in Schlesien folgendes verordnet worden (a):

1) Wird die Trauer über das Absterben gekrönter Häupter, oder der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, besonders reguliret und verordnet.

2) Die Trauerzeit bey Privatpersonen wird von dem Tage an gerechnet, da die verstorbene Person das Zeitliche verlassen hat.

3) Die Eltern betrauen ihre Kinder, im Fall dieselbe das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben, drey Monat lang; wegen der Kinder aber, die unter zwölf Jahren sterben, darf gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

4) Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene rechte Eltern, Gross- und Obergeltern, sechs Monatlang tragen; ihre Stiefeltern aber, gleich einer Wuhme, nur dreyßig Tage betrauen.

5) Eine Witwe soll ihren Ehemann ein Jahr, und länger nicht, betrauen. Der Ehemann aber soll die Trauer über seine verstorbene Frau nach Verstiefung von sechs Monaten wieder ablegen.

6) Die Schwiegereltern sollen ebenfalls länger nicht, als ein halbes Jahr, betrauret werden.

7) Wer von jemand zum Universalerben oder Legatario eingesetzt ist, hat die Freiheit, über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu trauern.

8) Die Trauer über einen rechten Bruder oder Schwester, oder über einen Schwestermann und Schwägerin, darf nicht länger, als drey Monate, währen.

VI. Theil.

9) Alle übrige Verwandten und Angehörige, worunter auch die Stiefgeschwister zu rechnen, sie mögen in einem Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft stehen, wie sie wollen, dürfen blos 30. Tagelang betrauret werden.

10) Es ist niemand und in keinem Trauersfall erlaubt, seine Carossen drapiren, oder seine Pferde und Zimmer schwarz behängen, noch Hausgesinde und Bedienten beyderley Geschlechts in Trauer kleiden zu lassen, und ihnen dazu weder Geld noch sonst etwas zu reichen.

Diese Trauerordnung verbindet alle und jede ohne Ausnahme, und auf die Uebertretung derselben ist eine fiscalische Strafe von hundert bis tausend Thaler, nach Beschaffenheit der Person und Vermögensumstände des Uebertreters, gesetzt.

Ich muß hierbey folgende Anmerkung anfügen (b): Vorstehende Trauerordnung, so, wie fast alle Reglements und Edicte wegen der Trauer, die man in andern Staaten antrifft, haben die Abkürzung der Trauerzeit nicht außer Augen gelassen. Allein man hat nicht zugleich auf einen Umstand Betracht genommen, welcher diese Abkürzung gänzlich unnuße macht. So bald man nemlich nicht denen Veränderungen in der Trauer vorbeuge, welche die Mode nie unterläßt einzuführen; so wird durch diese Abkürzung an denen Unkosten selbst nichts gespart. Es ist wohl ohne Zweifel gleichgültig, ob es erlaubt ist, die tiefe Trauer nur 8. oder 12. Wochen, oder ein halb Jahr, zu tragen. Wenn die Mode eine zwey- bis dreyimalige Veränderung der Trauer einführet; so werden dennoch alle Unkosten darzu erfordert, gesetzt, daß eine jede Veränderung nur drey oder vier Wochen getragen werden kann. Daher sollen die Trauerreglements entweder gar keine, oder doch nur solche Veränderungen der Trauer zulassen, die wenig Aufwand verursachen.

(a) S. Edict, wie es wegen der Trauer in Dies verschlossen gehalten werden soll, vom 2. May 1742.

(b) Diese gründliche Anmerkung hat der Herr von Justi, in seiner Policewissenschaft, 2. Band, S. 283. gemacht.

### §. 3.

Was den andern Punct der Trauerordnungen, nemlich die Bestimmung des Aufwandes auf die Beerdigung, anbetrifft; so ist dieserwegen in denen königlich-preussischen Landen nachstehende gesetzliche Einrichtung gemacht worden (a):

1) Wenn jemand von adelicher Herkunft und dabey vornehmen Standes, der auch zugleich in hoher Bedienung und Character steht, mit Tode abgeht; so dürfen dessen Erben oder Erbnehmer auf sein Leichenbegängnis und Beerdigung (b) überhaupt nicht mehr, als 300. Rthlr. verwenden.

2) Stirbt sonst einer von Adel, der dergleichen Character nicht hat, dessen gesammte Beerdigungskosten müssen sich nicht höher, als 200. Rthlr. belaufen.

3) Sind es hingegen Personen, die zwar nicht von Adel sind, dennoch aber in Bedienung gestanden, und einen Character gehabt, oder sonst solcher Condition gewesen, die man gemeinlich nicht zum ordinairn Bürgerstand rechnet, deren Begräbniskosten sind höchstens auf 150. Rthlr. festgesetzt.

4) Alle übrige Personen, die mit Tode abgehen, und vorstehender Condition nicht gewesen, deren Begräbniskosten müssen nach Proportion ihrer gehaltenen Profession und Herkommens, und zwar dergestalt eingerichtet werden, daß durchaus ein mehrers nicht, als zum allerhöchsten 150. Rthlr. darauf verwendet werden.

(a) S. königl. preussisches Edict, wie viel bey dem erfolgten Absterben derer Personen, sowohl

hohen Standes, als mittler und geringer Condition, von denselben Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden soll, vom 24. Jan. 1747.

(b) Die Trauerkleider der Wittwen und Erben werden nicht unter die Begräbniskosten gerechnet, wohl aber dasjenige, was denen Predigern und Schulbedienten bey dieser Gelegenheit gegeben wird. S. Declaration des Trauersedicts vom 24. Jan. 1747. vom 8. April 1754.

### §. 4.

Nach des Herrn von Justi Meinung (a) verdienen auch die Ceremonien und Gepränge bey denen Begräbnissen noch eine besondere Betrachtung. Es ist gewiß, sagt er, daß sie dem Verstorbenen zu Ehren geschehen; und viele Völker haben sich derselben zu einer Aufmunterung zu Tugend und Verdiensten vor die Lebenden bedienet, indem sie tugendhafte und verdiente Leute durch die Feyerlicheit ihres Leichengepräuges geehret haben. Es ist nicht zu läugnen, daß die Sache allerdings einen großen Eindruck auf die Lebenden haben kann; und mithin scheint die heutiges Tages fast allenthalben zur Gewohnheit werdende große Abkürzung aller Ceremonien bey denen Begräbnissen guten Grundätzen eben nicht gemas zu seyn. Seines Erachtens muß man in denen verschiedenen Regierungsformen hierinnen auch verschiedene Grundsätze annehmen. Eine Republik, welche die Triebfeder der Tugend unter ihren Bürgern aufrecht erhalten will, thut niemahls wohl, wenn sie die Begräbnisse ohne Ceremonien, und, so zu sagen, ohne Gesang und Klang, zur allgemeinen Gewohnheit werden läßt. Sie entziehet sich dadurch ein wirksames Mittel, die Lebenden zu Tugenden und Verdiensten aufzumuntern. Aber, wenn dieses Mittel in der That wirksam seyn soll; so muß es mit der allerstrengsten Gerechtigkeit und Unparteilichkeit ausgeübet werden. Eine solche Republik muß Sittenrichter haben, die ohnes dem in einer Republik, welche die Triebfeder

der

der Tugend unverderbt erhalten will, unumgänglich notwendig sind; und diese Sittenrichter müssen die Feyerlichkeiten des Begräbnißes auf das allergeuäueste nach denen Graden der Tugend und Verdienste der Verstorbenen bestimmen. Die Armut des Verstorbenen muß auch hierinnen keine Hindernis seyn; sondern die Republik selbst muß in diesem Fall das Leichenbegängnis nach Maasgebung der Tugend und Verdienste des Verstorbenen besorgen, welches ohne große Kosten geschehen kann, wenn sie die Sachen und Geräthschaften zum Begräbnis von verschiedener Art unterhält, und den größten Vorzug auf die größere Anzahl von Leichenbegleitern ankommen läßt, worzu die Mitbürger befehligt werden. Allein ganz anders verhält es sich hierinnen in denen Monarchien. Die Tugend ist es hier, leider! nicht, worauf die Triebfeder und der vornehmste Grund der Thätigkeit des Staats ankommt; und es würde demnach unnütze seyn, große Feyerlichkeiten bey denen Begräbnissen zu unterhalten, da sie selten eine Belohnung der Tugend und Verdienste, sondern gemeiniglich ein Raub der Gunst, des Reichthums und der Macht seyn würden. Denn es würde allemahl auf den Monarchen und dessen Ministers ankommen, die größten Feyerlichkeiten vor den Unwürdigsten zu bestimmen. Eine Macht, die über allen Widerspruch erhaben ist, kann selten wirksame und unveränderliche Mittel zur Aufmunterung der Tugend unterhalten. Die großen Feyerlichkeiten bey denen Begräbnissen in denen Monarchien dienen also zu nichts, als allen denenjenigen gleichen Standes, die wenig Vermögen haben, eine große Last zu ziehen, und die Trauerreglements müssen dannerhero sowohl die Feyerlichkeiten selbst, als den Aufwand dabey, auf alle ersinnliche Art einschränken. Dieses sind die Gedanken des Herrn von Justi, die aber, so weit sie die Republiken betreffen, nichts anders, als eine leere Einbildung anzusehen sind; denn

die Abordnung der Sittenrichter, und die von ihnen abhängende Bestimmung der Begräbnisfeyerlichkeiten nach denen Graden der Tugend und Verdienste der Verstorbenen, sind Dinge, die sich schwerlich ins Werk setzen lassen.

(a) in seiner Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 284.

§. 5.

Es gereicht zu großer Bequemlichkeit des Publici, wenn die verschiedene Sachen und Geräthschaften zur Beerdigung auf eine Art einer öffentlichen Anstalt unterhalten werden. In denen königlich-preussischen Staaten findet man in denen Residenz-, Haupt- und andern ansehnlichen Städten besondere Leichen-Commisarios, welche zu Unterhaltung solcher Leichengeräthschaften in der Stadt, oder auch wohl in allen Städten einer ganzen Provinz, auf gewisse Jahre eine Concession erlangen (a), und kraft derselben, während solcher Zeit, die Trauerhäuser mit dem Leichenwagen und übrigen Leichengeräthschaften, gegen Erlegung eines gewissen und festgesetzten Geldes, allein und private versorgen. Ich will die diesfällige Einrichtung in Schlesien hier zum Exempel anführen (b).

Der zu Breslau bestellte Leichen-Commisarius versorget nicht allein diese Hauptstadt, sondern auch die übrigen Städte in Schlesien, mit dem Leichenwagen und übrigen Geräthschaften; zu dem Ende muß er

1) den Leichenwagen, und alles, was dazu gehört, an Geschirr, Decken, Trauerausschlägen in Häusern, (worunter aber Chöre, Stühle und Bänke in denen Kirchen nicht begriffen sind, als womit sich derselbe nicht zu melken hat) in gutem tüchtigen Stande auf seine Kosten anschaffen und unterhalten.

2) Behält ein jeder die Freiheit, sich in denen Leichenbegängnissen, entweder diese  
3 2 Leichen

Zeichenwagens zu bedienen, oder auch bey der alten Gewohnheit zu verbleiben.

3) Darf der Zeichen-Commissarius sich bey denen Begräbnisceremonien in weiter nichts meliren, als was den Zeichenwagen concerniret; und muß derselbe jederzeit denen Kirchenvorstehern bekannt machen, wer den Zeichenwagen verlangt.

4) Hat derselbe ebenfalls mit denen Leichenführern, welche sowohl bey der Kirche, als auch bürgerlichen Zechen, bey denen Begräbnissen gebraucht zu werden pflegen, nichts zu schaffen, und darf darunter denselben nicht den geringsten Eintrag thun.

5) Gleiche Bewandnis hat es auch mit denen Trauerbittern und Leichenträgern, als welche beyde ein jedes Trauerhaus nach eigenem Belieben bestellen kann; und darf weder denen Bittern noch Trägern an ihren Gehühren und Accidentien, zum Vortheil des Zeichen-Commissarii, etwas abgezogen werden; wie dann auch letzterer im geringsten sich nicht zu bekümmern hat, ob ein Sarg geschwiebet, mit Rudspsen versehen, oder wie solcher verfertiget seyn möchte.

6) Hat sich der Zeichen-Commissarius mit denen Glockenläutern, so sonst das Ausschlagen der Zimmer bey der Beerdigung besorget haben, deshalb absinden, und ihnen die Trauerbeschlage gegen billige Bezahlung abnehmen, und sich darüber mit ihnen vergleichen müssen.

7) Doch ist denen Glockenläutern dasjenige, so sie in Trauerhäusern an Tafeln und Bänken angeschaffet, verblieben.

8) Stehet einem jeden Einwohner, vort nehmen und geringen Standes, Kauf- und Handelsleuten, Krämern, Gold- und Silberarbeitern, Künstlern, und allen honesten Professionen und Zünften frey, sich dieses Zeichenwagens zu bedienen, oder bey ihrer alten Gewohnheit zu verbleiben, nur daß

dieser Unterschied beobachtet wird, daß bey mittlern und geringen Personen der Zeichenwagen mit 2. Pferden, bey Adlichen oder adeliche Ehrgen habenden mit 4. Pferden, bey hohen und Stauespersonen aber mit 6. Pferden sich zu bedienen erlaubt ist.

9) Darf ein Trauerhaus, welches sich des Zeichenwagens sowohl bey öffentlichen als stillen Beerdigungen bedienet, der Schule und Kirche an ihren Juribus nichts abkürzen.

10) Wenn nun bey einem Zeichenbegängnis der Zeichenwagen, ein Haus, Fluß oder Zimmer, ingleichen eine Stellage, worauf der Sarg ruhet, auch wohl bey hohen Stauespersonen der Fußboden, mit schwarz drapiret und belegt wird, auch sonst einige Meubles, als Gueridons, silberne Wandsleuchter, ingleichen Marschallstäbe verlaugert werden, so werden folgende Gebühren davor bezahlet:

Vor den Zeichenwagen, mit zwey Pferden bespannet	4. Rthlr.
Mit vier Pferden	8. Rthlr.
Mit sechs Pferden	12. Rthlr.

und darf weiter nichts, weder vor Pferden bedecken, noch vor den bedeckten Zeichenwagen, Schirmmeister oder Knechte Trinkgeld, oder wie es sonst Nahmen haben mag, gefordert noch genommen werden. Die Bestellung der Marschälle, Leichenbitter und Träger, oder was sonst bey der Beerdigung vor Iruse erfordert werden, bleibt denen Trauerhäusern anzuordnen frey.

Vor einem großen Fluß oder Thorweg zu drapiren	3, bis 4. Rthlr.
--	------------------

Vor einem ordinairen oder mittlern Fluß	2. bis 3. Rthlr.
---	------------------

Vor einem kleinen Fluß, so nicht tief oder gar schmal ist	11. Rthlr. 8. Gr. oder 1. Rthlr. 16. Gr.
---	---

Vor



Vor ein ganz gros Gemach, nebst Stuhlklappen und Tischdecken 3. bis 4. Rthlr.

Vor eine kleine Stube nebst Stuhlklappen : : 2. Rthlr. bis 2½. Rthlr.

Vor eine kleine Kammer : 1. Rthlr. bis 1½ Rthlr.

Vor Ausfertigung einer Stellage und Unterprüde, worauf die Leiche im Zimmer ruhet, und so weit als der Sarg stehet, oder vielmehr unter der Stellage den Fußboden schwarz zu belegen 12 - 16. Gr. bis 1. Rthlr.

Vor einen Blacker oder Wandleuchter auf Silberart, pro Stück : 2. Gr.

Vor schlechte von Blech, pro Stück 1. Gr.

Vor Marschallstäbe, pro Stück : 8. Gr.

Dieses alles ist nur in Breslau zu verstehen; was aber über Land und

nach auswärtigen Orten verlangt wird, darüber muß ein jedes Trauerhaus, sowohl wegen des zu liefernden Leichenwagens, als des Trauerauschlagens, sich mit dem Leichen-Commisario vergleichen.

11) Dieses Reglement muß von allen Religionsverwandten observiret werden.

12) Der Leichen-Commisarius soll bey seiner Concession wider alle Becinträchtigung geschützet werden.

(a) Es giebt also diese Policynanstalt zugleich einen kleinen Fond landesherrlicher Einkünfte ab.

(b) S. Concession und Reglement wegen Introdurierung des Leichenwagens in Breslau, und in denen übrigen schlesischen Städten, vom 12. May 1744.

## Leihbank. Leihhaus.

### Inhalt.

- §. 1. Zweyerley Arten der Leihbanken. §. 2. Passiv-Leihbanken. §. 3. Worauf es bey diesen hauptsächlich ankommt. §. 4. Sie erfordern einen vollkommenen Credit. §. 5. Nutzen derselben. §. 6. Von der Verbindung dieser Leihbanken mit denen Feuerasscuranzanstalten. §. 7. Activ-Leihbanken oder Pfand- und Leihhäuser. §. 8. Solche sind leicht zu errichten. §. 9. Von der Direction und Bedienten. §. 10. Session. §. 11. Oberaufsicht. §. 12. Bücher, Rechnung und Cass. §. 13. Schätzung der Pfänder. §. 14. Verpflegung derselben. §. 15. Eigenschaften der Verpfänder. §. 16. Eigenschaften der Pfänder. §. 17. Bestimmte Summe des Darlehns und Verfallszeit. §. 18. Festgesetzte Interessen. §. 19. Wiedereinlösung der Pfänder. §. 20. Verkauf der Pfänder. §. 21. Ueberschußgelder. §. 22. Modus procedendi bey vorfallendem Streit.

#### §. 1.

Es giebt zweyerley Arten von Leihbanken, nemlich Passiv- und Activ-Leihbanken; beyde können zu großer Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes angewendet werden; beyde verdienen also alle Aufmerksamkeit einer weisen Regierung.

#### §. 2.

Die Passiv-Leihbanken gehören nicht in die Policcy, sondern in die Finanzwissenschaft; weil sie allemahl aus Schulden ent-

stehen, welche entweder der Staat, nemlich die Regierung, oder die Landstände und Representatives des Volkes im Nahmen der Nation, entweder zu machen im Begriff sind, oder ehedem bereits gemacht haben. Dieser Art der Leihbanken ist eines der besten und wirksamsten Mittel, wodurch sich ein Staat von einer Schuldenlast, die bereits so groß angewachsen ist, daß man sich so bald keine Hoffnung machen kann, dieser beschwerlichen Bürde loszuwerden, nach und nach befreien kann.

## §. 3.

Eine solche Leihbank kommt hauptsächlich darauf an, daß man alle richtige und liquidirte Schulden des Staats, die zeitlich entweder überhaupt, oder bey gewissen besondern Cassen, contrahiret und verinteressiret worden sind, in ein allgemeines Verzeichniß und Berechnung bringet, die davon jährlich abzutragenden Summen der Interessen festsetzet, und von denen Einkünften des Staats eben so viel und noch etwas ansehnliches mehr zu dieser Bank bestimmet, und allen Gläubigern der Staatsbank Verschreibungen auf ihre habende Forderungen gegen ihre in Händen habende Schuldscheine ausantwortet. Wenn man einer solchen Bank diejenigen Einkünfte des Staats, die von keiner großen Erheblichkeit sind, als Fleisch- und Franksteuern, oder andere Consumptionssteuern, die ohngefähr eben so viel ausmachen, als die erforderliche Summe der jährlichen Interesse und des Ueberschusses beträgt, auf beständig abtritt, solche von aller Direction und Verwaltung der Finanzcollegien absondert, und bündige Reversales und Versicherungen giebt, daß der Staat bey keinerley Umständen und Zeitläuften auf diese der Bank überlassene Einkünfte die Hände schlagen werde; so müßte die Regierung sehr übel und willkürlich geführt werden, wenn nicht ein vollkommenes Zutrauen zu einer solchen Bank entstehen sollte.

Die Errichtung einer solchen Bank kann zu einer Zeit geschehen, wenn sich der Staat abermahls in Nothfällen befindet, und außerordentliche Geldsummen bedarf. Man kann sich alsdann der Errichtung der Bank zugleich als eines Mittels bedienen, die bedürfnissen bedürfnissen Summen aufzubringen. Denn, wenn man alle diejenigen, welche ihre Schuldschreibungen in Bancopapiere verwandeln lassen wollen, zugleich verbindet, den sechsten oder achten Theil des zu erhal-

tenden Bancoscheines in baarem Gelde zu erlegen, z. E. wenn jemand eine Schuldschreibung des Staats von 10000. Rthlr. in Händen hat, und er ist genöthiget, Bancopapiere von 12000. anzunehmen, und noch 2000. in baarem Gelde zu bezahlen; so wird sich so leicht dessen niemand entbrechen, weil die Bank einem jeden Gläubiger eine ungleich größere Sicherheit und Bequemlichkeit verschaffet, als er vorher gehabt hat. Eine solche Bank muß demnach eine von allen andern Collegiis und Departements des Staats ganz abgeforderte Anstalt seyn, ihren eigenen Präsidenten und Director haben, die über diejenigen Einkünfte, die der Bank abgetreten sind, und über deren Erhebung, vollkommene Macht und Gewalt haben, ohne dabey der Mitwirkung der Finanzcollegiorum zu bedürfen; und zu mehrerer Erweckung des Zutrauens kann man allen denenjenigen Interessenten der Bank, die vor 2000. Rthlr. Bancopapiere in Händen haben, eine Stimme bey der Wahl des Directors zugestehen. Zuweilen, wenn der Credit des Staats schon ziemlich in Verfall gerathen ist, siehet man sich genöthiget, die Direction einer solchen Bank denen Landständen, oder dem Magistrat einer Haupt- und Handelsstadt (a) zu überlassen, um das durch der Bank einen desto größern Credit zu verschaffen; da dann die Landstände, oder dieser Magistrat, einige Directores der Bank ernennet, die übrigen aber von denen Interessenten erwählet werden, als welches ein notwendiger Umstand bey Errichtung einer solchen Bank ist, ob man ihn gleich nicht allemahl beobachtet hat (b).

(a) Wiewohl auch eine Handelsstadt zu dem Ende eine Leihbank errichten kann, um die darin eingelegte Gelder wieder an andere gegen genügsame Sicherheit und ein höheres Interesse auszuleihen; welches dann eine Activ- und Passiv-Leihbank zugleich ist.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens, §. 1001.

## §. 4.

Eine Paffw-Leihbank muß den aller vollkommensten Credit haben. Dieser Credit wird dadurch verschaffet, wenn die Interessen prompt und richtig bezahlet werden. Geschiehet dieses; so wird es gar keine Schwierigkeit finden, daß die, welche ihre Bancopapiere in baar Geld verwandeln wollen, Käufer und Abnehmer dazu erlangen, weil es beständig Leute giebt, denen daran gelegen ist, ihr Geld sicher unterzubringen. Man kann auch den Credit der Bank noch mehr befördern und befestigen, wenn man derselben ein hundert tausend Thaler mehr an Einkünften anweist, als die jährlichen Interessen betragen. Hierdurch wird die Bank in den Stand gesetzt, jährlich selbst ein ansehnliches an Bancopapieren zu bezahlen, die man ihr zur Zahlung präsentiret. Bey diesen Umständen aber werden sich gewiß sehr wenig Interessenten finden, welche die Hebung ihrer Capitalien verlangen. Denn es wird zu dem allervollkommensten Credit einer solchen Bank weiter nichts erfordert, als die pünctliche Bezahlung der Interessen, und daß man Beispiele siehet, wie man sein Geld ohne Schwierigkeit heben kann; und alsdann wird die Hebung sehr wenig verlangt, weil jedermann glaubet, sein Geld nirgends sicherer unterbringen zu können. Bey solchen Umständen kann es gar nicht fehlen, daß die Bancopapiere allenthalben als baar Geld circuliren; und das ist eben der wichtigste Vortheil, der aus Errichtung einer solchen Bank entstehet.

## §. 5.

Wenn eine Leihbank einen so vollkommenen Credit hat, daß ihre Papiere allenthalben als baar Geld circuliren; so hat sie allen Nutzen vor den Staat, den eine Giro- oder Wechselbank (welche immer leisten kann. Die Kaufleute des Landes können darinnen

mit eben der Bequemlichkeit einander ihre Zahlungen leisten, die Summen mögen groß oder klein seyn; und sie wird auch bey denen auswärtigen Commercien alle Dienste und Vortheile leisten, die man von einer Girobank erwarten kann. So bald eine Bank im Lande den vollkommensten Credit hat; so hat sie solchen auch bey den Ausländern, als welche sich lediglich nach dem Urtheile der inländischen Kaufleute ihrer Correspondenten richten, und zu einer Bank alles Vertrauen haben, deren Papiere sie, so oft sie ihnen in die Hände fallen, sofort an die Kaufleute des Landes als baar Geld, ohne allen Verlust, wieder anbringen können. Eine solche Leihbank ist aber um deshalben weit vortheilhafter vor den Staat, weil darinnen keine großen Summen todt und müßig liegen dürfen, wie bey denen Girobanken. Nach der Einrichtung dieser Bank muß nemlich die ganze Summe, worauf die Bank fundiret ist, in denen Cassen der Bank allezeit parat liegen, um stündlich ausgezahlet werden zu können. Alle diese große Summen liegen demnach todt; und nur die vorstellenden Zeichen des Geldes, nemlich die Papiere, werden genühet. Bey einer Leihbank hingegen circuliret sowohl die ganze Summe, worauf die Bank gegründet ist, im Lande, weil der Hof alle diese auf Credit aufgenommene Summen wieder ausgegeben und zur Circulation gebracht hat, als auch die Papiere dieser Bank, als die vorstellenden Zeichen dieser der Bank anvertrauten Summen; folglich hat eine solche Bank, in Absicht auf die Circulation und den Nahrungsstand eben den Nutzen, als wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes wirklich um so hoch vermehrt worden wäre, als die Summe der Bank ausmacht. Diese Vermehrung hat auch in der That alle die Wirkung auf die Commercien und den Nahrungsstand, als eine wirkliche Vermehrung des circulirenden Geldes

in Natur immer haben würde. Die Circulation im ganzen Lande wird dadurch lebhafter; und alle Nahrung und Gewerbe werden dadurch aufgemuntert, und ihr Fleiß und Arbeitsamkeit belebet. Alles dieses ist gewiß ein Nutzen und Vortheil, dessen Größe und Wichtigkeit man nicht genug ausdrücken kann; und es ist mithin eine sehr glückliche Erfindung der neuern Zeiten, daß man ein wirkliches Gebrechen und Krankheit des Staats, wie man eine große Schuldenlast gewiß ansehen muß, in ein so heilsames und vor den Staat so glückliches Mittel verwandeln kann. Uebrigens ist keine Hindernis und Schwierigkeit vorhanden, warum die Wechsel- und Kaufleute des Landes bey einer Leihbanke nicht eben so ihre Folien in den Büchern der Banke haben könnten, als bey einer Girobanke, um einander ihre Zahlungen zu leisten, und die Bancopapiere ab- und zuschreiben zu lassen (b).

(a) In einer Giro- oder Wechselbanke legen die Kaufleute oder andere Privatpersonen, so ein Folium in denselben Büchern haben, ihre beliebige Geldsummen dergestalt sicher nieder, daß sie dieselben stündlich erheben, oder an andere, vermittelt des Zu- und Abschreibens, Zahlung thun können. Es werden daher von einer solchen Banke keine Interessen bezahlet, weil die eingelegte Geldsummen bloß in Depositum bey ihr niedergeleget worden.

(b) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 1003.

### §. 6.

Der Herr von Justi hat den Vorschlag gethan (a), eine Leihbanke auf die Häuser mit einer Feuerversicherungsanstalt zu verbinden. Da dieser Vorschlag gar nicht ungegründet und kein bloßer leerer Gedanke ist, sondern eine solche Verbindung dem Nahrungsstande allerdings vortheilhaftig seyn würde; so will ich dasjenige, worauf es hierbey hauptsächlich ankommt, in einem kurzen Auszug aus des Herrn von Justi Schriften hier anführen.

1) Wäre bey dieser Banke alle Sicherheit überflüssig vorhanden; indem nicht nur das gesamte Land, welches sich bey dieser Feuerversicherungsgesellschaft vereinigt hat, dafür haftete; sondern auch die Capitalien selbst genugsam sicher stünden, weil sie auf Häuser geliehen würden, die durch diese Anstalten, sie möchten abbrennen oder nicht, die als sichersten Grundstücken geworden wären.

2) Dürften bey dieser vereinigten Banke keine besondere Bediente gehalten, folglich wegen derselben Unterhaltung keine starke Interessen gegeben werden; indem der Staat ohnedem die erforderlichen Bedienten sowohl zur Direction des Werkes, als der Einnahme und Auszahlung der Feuerversicherungsgelder halten müßte, die also ohne weitere Kosten das Bancowesen mit besorgen könnten; mithin könnten nicht allein die Bancocreditores 5. Procent Interessen ziehen, sondern die Schuldner würden auch keine höhere Zinsen zu entrichten haben.

3) Bey dieser Banke müßten; vermöge einer gesetzlichen Verordnung, alle Darlehen, die auf Häuser gesucht würden, ausgenommen werden; und niemand anders im Lande dürfte dieselben zum Unterpfande eines dargeliehenen Capitals, bey Strafe des Verlustes, annehmen. Zu dem Ende könnten haftende Schulden von der Banke übernommen werden, dergestalt, daß die Creditores entweder ihr Geld zurückgezahlet erhielten, oder dasselbe als ein in der Banke stehendes Capital betrachten, und daselbst ihre jährlichen Interessen ziehen könnten.

4) Vermöge eben dieser gesetzlichen Verordnung müßten auch die Häuser, so der Banke verhaftet wären, von allem Concurs der Gläubiger gänzlich ausgenommen seyn, und die Banke allein darauf ein dingliches Recht haben. Die an die Banke zu ent-

richs

richtenden Interessen müßten auch dergestalt privilegirt seyn, daß sie, wie die landesherrliche Abgaben, sowohl allen andern Forderungen vorgiengen, als auch gleich denen selbst ohne gerichtliche Hülfe durch militärische Execution bezgetrieben werden könnten.

5) Zu dem Ende hätte die Feuercassendirection in einem jeden Creyse einen Einnehmer zu unterhalten, welcher sowohl den Beitrag zu den Feuerschäden, als die Interessen von denen bey der Bank aufgenommenen Capitalien in Empfang zu nehmen, und die Restanten durch Execution zur Bezahlung anzuhalten, genugsames Ansehen hätte. Bey demselben müßten auch die Capitalien auf die Häuser gesucht werden, worzu weiter nichts, als ein Attestat der Gerichtsobrigkeit nöthig wäre, daß der künftige Debitor wirklich Eigenthümer des in der Feuercasse versicherten Hauses sey, und keine stillschweigende Hypothek darauf habe. Solte ein solches Attestat in der Folge falsch befunden werden; so darf solches den Rechten der Bank im geringsten nicht schaden, sondern die Gerichtsobrigkeit muß ohne Ausnahme gehalten seyn, demjenigen den Schaden zu ersetzen, welcher ihren Verrug, Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit leidet.

Dieses ist ohngefähr die Einrichtung der Bank. Nach des Herrn von Justi Meinung würde dieselbe von ganz ausnehmendem Nutzen vor den Staat seyn; so er folgendergestalt zu erweisen suchet.

1) Man wüßte, wie viel vor das Aufnehmen des Nahrungsstandes daran liege, daß die Manufacturisten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen Geld in Händen hätten, um ihrer Handhierung die rechte Einrichtung und den erforderlichen Schwung geben zu können. Viele Manufacturen und Gewerbe würden in ungleich

VI. Theil.

bessere Ausnahme kommen, wenn es nicht denenjenigen Personen, welche die erforderliche Geschicklichkeit und Einsicht hätten, an Verlag fehlte, sich gehörig einzurichten. Diese so sehr zu wünschende Unterstützung der Manufacturisten und Handwerker würde durch seine vorgeschlagene Bank geleistet, und zwar viel bequemer und sicherer, als durch des Freiherrn von Schröders so genannten landesfürstlichen Wechsel, bey welchem man seine beweglichen und unbeweglichen Güter verpfänden und davor einen Wechsel erlangen könnte, der in Gewerben statt baaren Geldes zu brauchen wäre (b). Die Manufacturisten und Handwerker besäßen gemeinlich keine andere Grundstücke, als ihre Häuser. Andere unbewegliche Güter dienten auch nicht einmahl vor sie, weil sie dadurch nur in ihren Gewerben gehindert und zerstreuet würden. Es hielte aber öfters sehr schwer, wenn sie auf ihre Häuser, welche die Gläubiger gemeinlich einen Feuerbrand zu nennen pflegten, Geld aufnehmen wollten. Die Feuerversicherungsanstalt beförderte zwar diesen Credit ungleich mehr. Allein, weil der Werth der Häuser gar sehr auf die Beschaffenheit des Nahrungsstandes ankäme, und der in der Feuercasse bemerkte Werth eines Hauses nur auf den Fall seine Gültigkeit hätte, wenn das Haus abbrennte; so würden sie dennoch allemahl nur ein wenig darauf herschiesen, und auch hierzu würden sie sich so leicht nicht entschließen, wenn sie ihr Geld auf andere Grundstücke ausleihen könnten.

2) Alle diese Betrachtungen hingegen hätte die von ihm vorgeschlagene Bank nicht nöthig. Sie könnte ohne Bedenken allemahl die Hälfte desjenigen Capitals herschiesen, so in der Feuercasse bemerkt wäre. Da sie in Ansehung eines Concurfes der andern Gläubiger nichts befürchten dürfte, und da sie

A a

se ihr Geld niemahls zurückzufordern nöthig hätte, wenn sie sich selbst in guter Ordnung und Einrichtung und bey ihren eigenen Gläubigern durch richtige Zahlung der Interessen in Credit erhalte; so hätte sie nichts nachtheiliges zu gewarten, als daß ein Besitzer sein Haus etwa verlassen und davon ziehen könnte. Allein dieser Vorfall würde bey einem guten Nahrungsstande, der durch diese Einrichtung so ungemein befördert würde, gewiß sehr rar seyn, und solte er sich zuweilen ereignen, so würden sich ohnfehlbar hundert andere finden, die ein solches Haus mit dem darauf hastenden Capital mit Freuden übernehmen würden. Brennete aber das Haus ab, so behielte die Feuerversicherungscasse das dargeliehene Capital an der auszuzahlenden Summe zurück, bis das Haus wieder aufgebaut wäre; und folglich wäre sie in allen Fällen genugsam gesichert.

3) Die Manufacturisten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen könnten auch bey dieser Bank das zu ihrer Handhabung benötigte Geld erlangen, ohne daß sie nöthig hätten, dem bey vielen Gläubigern gewöhnlichen Geiske zu opfern. Es gäbe nicht wenig Creditores, die sich mit denen durch die Gesetze erlaubten Zinsen keinesweges begnügten: und ob sich zwar die meisten gar sehr in Acht zu nehmen wüßten, daß man sie keines Verbrechens wider die zu Securung des Wuchers gegebenen Gesetze überführen könnte; so müßten doch von dem Schuldner so viel Rükken und andere Geschenke und Gefälligkeiten geleistet werden, wolte er anders das Capital nicht bald aufgekündigt haben, daß er dadurch die Interessen mehr als gedoppelt entrichtete. Von allen diesen Umständen, die doch einem ehrlichen Manne sehr zur Last fielen, und manchen Schuldner zum Nachtheil des Nahrungsstandes vollends ruinireten, wäre derjenige befrehet, der die benötigten Capitalien bey

der Bank aufnahm, und sie wäre also auch in diesem Betracht ungemein nützlich.

4) Ein anderer wichtiger Nutzen dieser Bank würde darinnen bestehen, daß dadurch alle Banqueroute und Concursproceße, die dem gemeinen Wesen so sehr zum Nachtheile gereichen, fast gänzlich vermieden werden würden; wenigstens was die Manufacturisten, Fabricanten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen anbetrifft, nur allein die Kaufleute ausgenommen. Denn da es nach seiner Voraussetzung einem jeden freystünde, seine Mobilien und die Vorräthe und Geräthschaften seines Gewerbes mit zu dem Werthe seines Hauses bey der Angabe in der Feuercasse zu schlagen; und da ein jeder die Hälfte dieses Werthes ohne Schwierigkeit von der Bank als ein Darlehn erhalten könnte: so würde so leicht keine andere Privatperson Geld herzuschieseln sich bewegen lassen, weil es offenbar wäre, daß es mit demjenigen bereits gar schlecht stehen müsse, der sich anderwärts Geld zu suchen genöthiget sähe.

5) So beträchtlichen Nutzen eine solche Bank zuwebringen würde, eben so wichtigen Vortheil würde sie auch zu besserer Anbauung und Bevölkering des Landes leisten. Ein Land, worinnen sich der Nahrungsstand in einem blühenden Zustande befindet, wäre ohnedem schon vermögend, neue Einwohner an sich zu ziehen. Allein durch dieses hier vorgeschlagene Mittel würden die Häuser eine ganz besondere und vorzügliche Achtung erhalten, indem sie nicht allein sichere, sondern auch vortheilhafte Grundstücke seyn würden, wodurch man seine Nahrung und Gewerbe so leicht unterstützen könnte. Statt dessen also, daß in den meisten Ländern die Manufacturisten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Personen eben keine große Begierde hätten, Häuser zu besitzen, ob sie gleich das Vermögen darzu hätten; so würde sich

sch alsdann jedermann bemühen, Häuser zu erlangen, und die zu verkaufenden Häuser würden nicht allein fleißig gesucht, sondern auch neue Häuser angebauet und die Städte mithin mehr vergrößert und bevölkert werden.

6) Eben dieses Mittel würde auch sehr dienen, den Anbau der Fremden im Lande zu befördern. Da eine weise Regierung niemals unterlassen würde, denen Fremden, so sich im Lande anbauen, gewisse Baubegnadigungsgelder zu ihrer Unterstützung auszahlen zu lassen; so könnte ein Fremder, der nur ein wenig Vermögen besäße, vermittelt dieser Unterstützung, einen guten Anfang seines neu zu erbauenden Hauses machen, und so bald dieses geschehen, so könnte ihm die Bank von Zeit zu Zeit zu fünfzig und hundert Thalern, nach Beschaffenheit seines Baues, zu fernerer Fortsetzung desselben darstehen, ohne daß sie sich selbst dabey in Gefahr setzte. Denn da sie keine andere Ansprüche zu befürchten hätte, und da sich bey der aus diesen Anstalten entstehenden guten Nahrung hundert andere Uebernehmer des angefangenen Baues finden würden, im Fall der Neuanbauende entweichen sollte; so wäre sie aller Befürchtung des Verlustes entnommen. Auf diese Art könnten sich dennoch die Fremden mit gar geringem oder gar keinem Vermögen im Lande anbauen; und man könnte leicht erachten, was dieses vor einen Zulauf von Fremden nach sich ziehen würde.

7) Selbst vor diejenigen, so Gelder ausleihen, würde diese Anstalt nicht ohne Nutzen seyn. Man wüßte, was vermögende Leute, die von ihren Capitalien leben wolten, für Sorge, Bekümmerniß, Verdruß und Proceß auf den Hals bekämen, wenn sie ihr Vermögen erhalten wolten; und die größte Vorsicht reichte oft nicht zu, daß nicht ein Capital zuweilen verlohren gehen sollte. Daher erwählten Leute, die beträchtliche Summen auszuliehen hätten, allemahl lieber ihr

Geld in Banco zu legen: und wenn im Lande keine Bank vorhanden wäre, oder dieselbe nicht genugsamen Credit hätte; so schickten sie ihr Geld eher in auswärtige Banken, als daß sie sich der Vorsorge und Bemühungen unterziehen solten, die mit einzeln Darlehn allemahl vergesellschaftet wären. Das Geld also, wovon sich viele Menschen ernähren könnten, wenn es in den Gewerben der Untertanen coullirte, würde zum großen Nachtheil des Nahrungsstandes dem Lande entzogen.

Eudlich beantwortet der Herr von Justi noch ein paar Einwürfe, die er glaubet, daß man sie wider seine vorgeschlagene Bank machen dürfte.

Der erste Einwurf ist: Daß es schwer halten würde, die einmahl in diese Bank eingelegte Capitalien zurückzuziehen, weil oben erwähnt worden, daß die Bank die einmahl auf die Häuser hergeschossene Darlehn beständig darauf lassen könnte, ohne sie zurückzufordern. Nun müßte aber eine Bank allerdings die Beschaffenheit haben, daß ein jeder Bancogläubiger sein Geld zurücknehmen könne, wenn er es selbst nöthig habe, oder andere Disposition damit machen wolle; indem ausserdem sich wenige entschließen dürften, ihr Geld hinein zu legen.

Hierauf antwortet Herr von Justi: Daß dieser Einwurf ganz ungegründet sey; und es würden ihn nur diejenige machen, die in das Wesen einer Bank keine genugsame Einsicht hätten. Insonderheit würden sich unter den Schuldnern der Bank allemahl Leute finden, die, indem sie zu besserer Aufnahme ihrer Nahrung gefanget wären, das geborgte Darlehn aus eigener Bewegung zurückzahlen, denn niemand behielte geru Interessen auf dem Halse, wenn er seine Schuld bezahlen könnte. Sodann wäre gar keine Leihbank möglich, wo alle Bancogläubiger ihr Geld auf einmahl zurücknehmen könnten,

ohne daß sie mit der Zahlung warten müßten. Dieses wäre nur in gewissem Betracht bey den Giro- oder Wechselbanken möglich, vermittelst deren die Kaufleute ihre Zahlungen durch Zu- und Abschreibung der Capitalien einander zu thun pflegten, ohne Interessen davon zu ziehen. Die allerberühmtesten Leihbanken in Europa, welche die Einkünfte aus ganzen Ländern zur Sicherheit hätten, würden mit der Zahlung gar sehr fehlen, wenn alle Gläubiger auf einmal zufallen, und ihr Geld zurückfordern wolten. Allein das wäre ein Vorfall, der sich bey guter Beschaffenheit und Credit der Banke niemahls ereignete. Es wäre hierzu genug, wenn die Gläubiger Sicherheit ihrer Gelder auf allen Fällen vor sich sehen, und wenn die Interessen richtig bezahlet werden. Wenn dieses geschähe; so wäre unter hundert Gläubigern kaum einer, der sein Geld zurückziehen verlangte. Denn alle diejenigen, welche es nicht an Grundstücke anlegen wolten, ließen es lieber, wo es wäre, und wo sie ihre Interessen richtig und bequem heben könnten, als daß sie sich mit Erhebung und Wiederunterbringung des Capitals unnötige Mühe und Sorgen machen solten. Statt der wenigen Gläubiger aber, die ihr Geld zurückzögen, würden sich genug andere finden, die ihr Geld hinein legten. Ja, wenn die Banke sich durch gute Ordnung, Einrichtung und richtige Zahlung der Interessen in vollkommenen Credit gesetzt hätte, so würde ihr beständig mehr Geld angeboten werden, als sie einmal zu brauchen wüßte und annehmen könnte.

2) Wolte man noch etwan einwenden, daß der Endzweck der Feuereassuranzanstalten verlohren gieng, wenn die Häuser mit Schulden beschweret wären, und folglich bey erfolgtem Feuerschaden nicht wieder aufgebauet werden könnten; so bedächte man nicht, daß sich solches bey der bloßen Feuereassuranzanstalt gleichfalls ereignen könnte; ja, daß

die ganze Summe, die ein abgebrannter Besitzer eines Hauses aus der Feuercasse erhebt, Privatgläubigern verpfändet seyn könnte; das hingegen nach seinem, des Herrn von Justi, Vorschlage, die Hälfte zum Anbau allemahl frey bliebe, wovon er sein Haus allemahl wieder aufbauen, und nach geendigtem Bau zu Einrichtung seines Gewerbes ein neues Darlehen aus der Banke erhalten könnte.

(a) Nämlich zuerst in denen göttingischen *Policeys* amtsnachrichten vom Jahr 1755. No. 48. 49. 50. dann in seiner *Policeywissenschaft*, 1. Band, S. 718. u. f. und in seinen politischen und Finanzschriften, 2. Band, p. 105. u. f.

(b) S. des Freyherrn von Schröders fürstliche Schatz- und Rentcammer, Cap. 80.

### §. 7.

Was nun die andere Art der Leihbanken, nämlich die *Activleihbanken*, so auch *Lombards*, *Adress*- und *Pfandhäuser* genennet werden, anbetriß; so sind dieselben nichts anders, als kleine Leihbanken, welche gegen hinlängliches Pfand jedermann Geld herschieszen, und mithin allerdings den Endzweck haben, dem Nahrungsstande zur Beförderung zu dienen; denn sie sind in dringenden Fällen vor jedermann eine gute Hülfe; und außer diesen Anstalten würde sich der Wucher solcher Nothfälle gar zu sehr zu Bedrückung des Nothleidenden bedienen. Daher sind diese Leihhäuser in mittelmäßigen Städten, sonderlich wenn sich *Manufacturen* und *Fabrikken* in denselben befinden, eben so nothwendig und nützlich, als in großen *Residenz*- und *Haupt*- und *Handelsstädten*.

### §. 8.

Es findet gar keine Schwierigkeit, dergleichen *Lombard*- und *Leihhäuser* zu errichten. Gemeinlich werden die *Capitalien* darzu auf *Credit* des *Leihhauses* aufgenommen; und es finden sich allemahl genug *Gläubiger*, die ihr



ihre Geld zu diesem Ende herschießen wollen. Denn bey der Vorsicht, welche diese Anstalten gebrauchen, kaum die Hälfte des Wertes auf die Pfänder herzuschießen, kann man schwerlich eine Gelegenheit finden, sein Geld unterzubringen, die sicherer wäre. In kleinen Städten braucht man auch keine große Summen darzu, die allenfalls der Entreprenneur selbst hergeben kann. Zuweilen wird auch aus denen Landeseinkünften ein Capital zum Fond des Leihhauses gegen niedrige Interessen vorgeschossen; wie solches z. E. in Minden geschehen, da man vorerst 500. Rthlr. aus der ravensbergischen Obersteuercasse zum Fond der dasigen Leihbank gegen 3. Procent vorgeschossen hat (a).

Auch machen die übrigen Umstände keine Schwierigkeit. Es ist gar nicht nöthig, daß zu dem Leihhause ein besonderes Haus genommen wird; der Director oder Commissarius kann diese Anstalt bey sich in seinem Hause haben, er mag dieses eigenthümlich oder miethweise besitzen, denn es gehören etwa nur ein paar mäßige Stuben darzu, in deren einer die Session ist, in der andern aber die Pfänder verwahret werden; es ist genug, wenn nur Sicherheit im Hause vorhanden ist; zu welchem Ende man auch daselbe von aller wirklichen Einquartierung zu befreien pfleget (b). Ist auf dem Rathhause oder sonst in einem öffentlichen Hause Gelegenheit dazu; so ist es noch bequemer, und man erspart die Kosten vor die Zimmer.

Sonst hat das Leihhaus weiter nichts, als Waagen, Gewichte, Erlen und andere Maasse nöthig, die aber nicht viel Kosten verursachen, auch fast überall zum Behuf der Policy schon angefertigt sind, deren sich dann das Leihhaus jederzeit mit bedienen kann, zumahl wenn es auf dem Rathhause etablirt ist.

(a) E. Reglement wegen eines Lombards, oder Leihbankordnung in Minden, vom 7. Aug. 1753. S. 1.

(b) E. erneuerte Pfand- und Leihbankordnung der Hauptstadt Breslau, vom 1. Sept. 1749. S. 2.

## §. 9.

Das Hauptwerk bey der Einrichtung eines Leihhauses kommt auf die Direction und Bedienten an; und da muß man sich hüten, daß man nicht zu viel Bedienten annimmt; denn geschiehet dieses, so muß es die Sache natürlicher Weise zu kostbar machen; und dergleichen Kosten würden diese Anstalten nicht abwerfen, da sie nicht so stark, wenigstens fast niemahls in beträchtlichen Summen, gebraucht werden. - Diese Anstalten müssen auf das allersparsamste eingerichtet seyn, damit die Interessen so gering, als möglich, gesetzt werden können. Denn ohne geringes Interesse verliethren sie den Nutzen, den sie haben könnten. In dem Hannoverschen ist ein Rathsherr Inspector des Leihhauses, der einen Schreiber zu Gehülffen hat. Beide haben noch nicht zwey hundert Rthlr. Besoldung, und die Accidencien vor die Versezettel. Hier nächst sind zwey Taxiter, der eine in Ansehung der Juwelen, und der andere in Ansehung der Kleider, bestellet, die aber gar keine Besoldung, sondern nur bey jeder Schätzung ein geringes Accidens bekommen. Das sind alle Bedienten bey diesen Anstalten, die der Leihcammer jährlich noch nicht zwey hundert Thaler Unkosten verursachen (a). Bey dem Leihhause zu Holzminden sind gleichfalls nur zwey Bedienten oder Administratores, wovon der eine Registrar, der andere Cassirer ist, bestellet, und selbigen noch ein verpflichteter Mäcker bezeuget (b). In Breslau ist nur ein Commissarius bey dem Pfandhause, der einen Buchhalter unter sich hat; bey denen vierteljährigen Auctionen wird auch der Cammerfiscal und ein Deputirter vom Magistrat mit darzu gezogen, die aber nur bloße Diäten bekommen (c). In Minden ist nur ein einziges

Mitglied des Magistrats zum Director und Rentanten bestellet, welcher vor seine Mühe und Besoldung 3. Procent von denen Zinsen zurückbehält, weiter aber keine Ein- und Abschreibegelder oder andere Sportulu, außer bey denen Auctionen 8. Pfennige von jedem Thaler, nehmen darf (d).

- (a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 840.  
 (b) S. Leihhausordnung vor die Stadt Holzmin- den, vom 27. April 1754. 1. Abschnitt, §. 1. Sie stehet im Xten Bande der leipziger Sammlungen, p. 293. u. f.  
 (c) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 1. und 26.  
 (d) S. mindensche Leihbankordnung, §. 2. 16. 17. und 19.

### §. 10.

Das Leih- und Pfandhaus pfleget an ges- wissen bestimmten Tagen in der Woche, oder alle Tage (a), oder drey Tage, und zwar im Sommer vormittags von 8. bis 11. Uhr, nachmittags aber 2. bis 5. Uhr, ingleichen zu Winterszeit von 9. bis 12. Uhr, und nach- mittags von 2. bis 4. Uhr (b), oder auch nur wöchentlich alle Mittwoch und Sonnabende, nachmittags von 2. bis 5. Uhr (c), zur Ver- setzung und Auslösung der Pfänder, jeder- mann offen gelassen zu werden; zu welchen Zeiten also die Bedienten daselbst allemahl gegenwärtig seyn müssen. Wird einer von denen Administratoren durch Krankheit oder notwendige Reisen, oder andere erhebliche Ursachen behindert, auf dem Leihhause zu er- scheinen; so muß er solches dem Magistrat anzeigen; doch wird ihm damit nicht benom- men, jemand aus den Mitteln des Rathes oder der Bürgerschaft zu substituiren; es muß aber dennoch ein jeder von den Administrazio- ren vor die Interimsadministration des Leih- hauswesens in solidum haften. Dafern aber bey dergleichen Substituto etwas zu erinnern,

oder die Krankheit sich zu einem langwierigen Lager anlasset; so muß der andere Adminis- trator davon bey Rath referiren, und vom versammelten Rathe die Interimsubstitution gewärtigen (d).

- (a) S. mindensche Leihbankordnung, §. 2.  
 (b) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 3.  
 (c) S. holzmindensche Leihhausordnung, 1. Ab- schnitt, §. 2.  
 (d) S. eben daselbst, §. 3.

### §. 11.

Die Oberaufsicht über das Leih- und Pfand- haus hat an einigen Orten die Cammer, die Unteraufsicht aber, so wie die Jurisdiction in ersterer Instanz in denen bey selbigem vor- fallenden Sachen und Streitigkeiten, der Stadtmagistrat; so daß denjenigen, so sich durch dessen Veranlassung oder Ausspruch be- schweret zu seyn erachten, der Recurs an die Cammer unbenommen ist (a).

- (a) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 4.

### §. 12.

Die Ordnung und richtige Führung der Bücher ist eine der vornehmsten Erfordernissen bey einem Leih- und Pfandhause. Man pfleget aber dreyerley Bücher zu halten, nemlich ein Manual oder Journal, ein Cassenbuch, und ein Hauptbuch oder Leih- und Pfandes- gister. An einigen Orten müssen diese Bücher durch und durch vom Magistrat paginiret, und auf der ersten und letzten Seite jedes Buches attestiret werden, daß und in wessen Gegenwart solches geschehen sey (a).

In das Manual werden diejenigen, so etwas in das Pfandhaus zu versetzen bringen, mit Nahmen unter einer gewissen Nummer eingeschrieben, die versetzte Sache nach ihrer Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth, welchen Tag das Pfand eingebracht, und auf wie lange und wie viel darauf geliehen worden, zugleich verzeichnet (b).

In dem Cassenbuche wird der Empfang und die Ausgabe der Gelder treulich eingetragen, dessen Folia werden täglich summiret, saldiret und unterschrieben; und aus demselben wird monatlich ein Extract von Einnahme, Ausgabe und Bestand dem Magistrat übergeben (c).

In dem Hauptbuche oder Pfandregister werden die ausgeliehenen Gelder, und was davor verpfändet, an welchem Tage das Geld ausgethan, und was von eingelöseten oder verkauften Pfändern an Capital und Zinsen eingekommen, jedes unter gehöriger Rubrik und nach der Nummer, stückweise in Einnahme und Ausgabe gebracht. Auch werden in diesem Hauptbuche alle Besoldungs-, Auctions- und andere Kosten, unter besondern Rubriken, in Ausgabe berechnet; das Buch selbst wird jedes Jahr geschlossen, damit man sehen könne, in was vor Umständen die Casse jedes Jahres sich befinde (d). Die öffentlich verauctionirten Pfänder werden, nebst dem Tage, da solches geschehen, der Qualität, Maas, Gewicht, Zahl und Auctionspreis, ingleichen der Name des Eigenthümers oder Ueberbringers, der Tag, an welchem das Pfand verſetzt, auf wie lange, wie viel darauf vorgeschossen worden, und die Nummer und das Blatt des Journals ordentlich darin verzeichnet; so, daß dieses Buch mit dem Journal völlig übereinstimmt (e).

Um überzeuget zu seyn, daß diese Bücher allezeit in der vorgeschriebenen Ordnung und Wichtigkeit geführt werden, muß der Cammerfiscal und Deputirte vom Magistrat (f), oder der Magistrat allein (g), solche Bücher von Zeit zu Zeit fleißig nachsehen, und alle darin vorkommende Posten examiniren, sich die vornehmsten Pfänder vorzeigen lassen, und den Zustand der Casse untersuchen. Es muß auch wohl das Hauptleihregister alle Jahr an den Magistrat eingeliefert, mit dem monatlichen Extracten conferiret, in calculo

nachgesehen, monita darüber gemacht, und salvis monitis quittiret werden (h). Wie dann überhaupt der Rendant, und in subsidium der ganze Magistrat, wenn sich finden sollte, daß sie nicht debitam diligentiam & curam, sonderlich bey der öfters vorzunehmenden Cassenvisitation, adhibiret, vor die verſetzte Pfänder haften müssen (i).

Die Casse hat der Director und Rendant in seiner Verwahrung. Oder sie muß auf dem Leihhause bleiben, und mit zwey Schlüsseln verwahret, und der eine Schlüssel dazu von dem einen Administrator oder Registratör, der andere Schlüssel aber von dem andern oder dem Cassirer verwahret werden. Und wird keinem von beeden erlaubt, von denen Cassengeldern mehr, als 20. Rthlr. in ihren Privathäusern, um im Nothfall der Armuth helfen zu können, vor die Anleiher parat zu halten, die sie dann bey jedesmaliger Zusammenkunft gehörig berechnen müssen (k).

Die Rechnung, wobey vorgedachte Bücher zum Grunde geleyet werden, leyet der Rendant vor dem Magistrat ab, welcher zu gleicher Zeit ein paar Proben machen, und die Interessenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann; worauf alles zur letzten Decharge an die Cammer gehet (l).

- (a) S. breslauische Pfandhausordnung, S. 5. und 8.
- (b) S. eben daselbst, S. 6. Mindensche Leihbankordnung, S. 6.
- (c) S. in letzterer S. 7. Holzmindensche Leihbankordnung, 1. Abschnitt, S. 4.
- (d) S. eben an letztem Orte.
- (e) S. breslauische Pfandhausordnung, S. 8.
- (f) S. eben daselbst, S. 15.
- (g) S. Holzmindensche Leihbankordnung, c. 1. S. 7.
- (h) S. eben daselbst, S. 8.
- (i) S. mindensche Leihbankordnung, S. 6.

(k) S.

- (k) S. holzmindensche Leihbankordnung, c. 1.  
§. 6.  
(l) S. mindensche Leihbankordnung, §. 8.

## §. 13.

Wenn jemand etwas in das Pfandhaus zu versetzen bringet, so muß, ehe die Eintragung obgedachtermaßen in die Bücher geschieht, das Pfand durch die bestellten Mäcker geschätzt werden (a), damit man wissen möge, ob auch so viel Geld, als verlangt wird, darauf geliehen werden könne, oder nicht. Zurweilen wird auch die Beurtheilung, wie hoch ein Pfand anzunehmen sey, dem Rentanten überlassen, als der davor stehen muß, daß darauf nicht zu viel geliehen werde; wosern aber ein Streit darüber entsteht, muß der Magistrat *arte peritos* zu Rath ziehen, und was billig ist, erkennen (b).

Kommt es dazu, daß ein Pfand verkauft werden muß, und es findet sich alsdann, daß das Pfand weniger werth ist, als darauf geliehen worden, und daß durch den Ausruf es nicht so hoch ausgebracht werden können, als Capital und Zinsen davon betragen; so muß, dafern die Taxation des Pfandes verabsäumt worden, die Administration davor stehen; findet sich aber, daß die beeidigten Taxatores durch ein ungleiches *Estimatum* die Administration zu Hergebung einer übermäßigen Summe verleitet haben; so müssen dieselbe vor den dem Leihhause daher erwachsenen Schaden stehen; jedoch bleibt denselben frey, ihren Regreß an den Versetzer wieder zu nehmen (c).

- (a) S. holzmindensche Leihhausordnung, 2. Abschnitt, §. 1. und 7.  
(b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 12.  
(c) S. holzmindensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 8.

## §. 14.

Wenn das Pfand taxirt und gehörig in das Journal eingeschrieben worden; so wird

dasselbe entweder von dem Versetzer selbst mit seinem eigenen Pectschast, oder wenn dieser keines hat, mit dem Pfandhausiegel besiegelt (a), sodann aber auf das Pfand ein Zettel geheftet, worauf die Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth desselben, nebst der Nummer des Journals bemerkt ist, und dem Verspänder ein gleicher Pfandschein unter des Pfandhauses Siegel und des Commissarii oder dessen Buchhalters Unterschrift ertheilet, davor aber von dem Verspänder die Einschreibegebühren bezahlet (b). Die Versiegelung der Pfänder hat einen großen Nutzen. Denn eines Theils kann es leicht geschehen, daß Pfänder gleicher Art, welche verschiedenen Personen gehören, zu gleicher Zeit versetzt werden, die dann gar leicht ausgetauschet werden könnten, wenn sie nicht versiegelt und mit einem Zettel versehen würden. Andern Theils wird durch die Versiegelung der Pfänder verhütet, daß die Pfandhausbedienten solche nicht in ihren eigenen Nutzen gebrauchen können, so ausserdem leicht möglich wäre; ob es gleich gemeiniglich scharf verboten zu werden pfleget (c).

- (a) S. mindensche Leihbankordnung, §. 5. Breslauische Pfandhausordnung, §. 6. Holzmindensche Leihhausordnung, 2. Abschnitt, §. 10.  
(b) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 6.  
(c) S. mindensche Leihbankordnung, §. 5. und 17.

## §. 15.

Es wird nicht allen und jeden Menschen ohne Unterschied erlaubt, bey dem Leihhause auf Pfänder Geld zu entleihen. Ueberhaupt darf niemanden Geld vorgeliehen werden, von dem die Leihhausbedienten nicht vermuthen können, daß der Versetzer von dem Pfande Herr sey, oder daß es mit Vorherwust des Eigenthümers versetzt werde. Es wird zwar einem jeden frey gelassen, die Wert

Vorfassung der Pfänder durch andere Personen, jedoch auf seine Gefahr, verrichten zu lassen; allein die Pfandhausbedienten dürfen sich nicht darum bekümmern, ob sie Vollmachten dazu haben. Zum Besten des Publici aber, pfleget man ein paar Mäccler gerichtlich anzunehmen, welche vor andere Leute, die nicht gerne bekannt seyn wollen, die Verfassung der Unterpfänder verrichten, und dahin beeidiget sind, daß sie von keinem Diensthöten, von Kindern, die in väterslicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, von kundbaren Verschwendern, noch andern zum Leihen unächtigen Personen Vollmachten zum Versehen wissentlich übernehmen wollen. Diesen Mäcclern wird alsdann geglaubt, und von ihnen nicht verlangt, daß sie die unbekannteten Debitoren, ohne höchste Noth, entdecken. Vor jeden Austritt wird ihnen etwas gewisses, z. E. 1. Ggr. vor ihre Mühe zu nehmen festgesetzt (a).

An andern Orten gestatten die Gesetze nicht, daß denen Minderjährigen, Verschwendern, oder sonst liederlichen Menschen, auch denen Juden, einiger Vorschuß von dem Leihhause geschehe. Und weil auch die Soldaten auf gewisse Maasse von dem Jhriegen nicht disponiren können, und diese Anhalt Gelegenheit geben könnte, daß sie unerlaubte, oder gar Mordtrugsachen versetzen, oder sich sonst baar Geld anschaffen könnten, um eine vorhabende Desertion auszuführen; so darf auch keinem Soldaten aus der Leihbank etwas geliehen werden, es sey dann; daß der Capitaine der Compagnie in das Darlehen schriftlich consentiret; welchen Consens der Rendant aufheben muß (b). Auch pfleget man zu verordnen, daß, da es in des Verpfänders freyem Willen steht, ob er die Verpfändung mit Anzeigung oder Verschweigung seines Namens thun wolle, zu Verbehaltung des Credits dererjenigen, so das erste erwählen, und ihren Namen bekannt machen, alle zu dem

VI. Theil.

Pfandhause bestellte Personen dasjenige, was sie darin sehen und hören, verschwiegen halten sollen. Dagegen in dem Fall; wo jemand seinen Namen nicht entdeckt, sondern das Pfand durch einen Dritten in das Pfandhaus überbringen läßt, der Pfandschein auf den Bringer des Pfandes gestellet, jedoch aber solches im Journal notiret werden muß, um bey künftig vorfallendem Zweifel oder Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandes selbst, und der Sachen Beschaffenheit halber, nähere Erkundigung einziehen zu können (c).

(a) S. holzmündsche Leihhausordnung, 2. Abschnitt, §. 4-5.

(b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 14. Breslauische Pfandhausordnung, §. 23.

(c) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 7.

## §. 16.

Auch wird nicht auf alle und jede Pfänder ohne Unterschied Geld geliehen. Man pfleget derowegen zu bestimmen, auf welche Pfänder ein Vorschuß geschehen kann; z. E. auf fahrende Haabe und solche Effecten, so dem Verderben entweder gar nicht oder doch nicht allzusehr unterworfen sind, als Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Bley, Sammet, Seiden, Leinen- und Wollenwaaren, Kleider, Hausgeräthe und dergleichen; hingegen wird kein Geld geliehen auf liegende Güter, Wechselbriefe, Obligationen, oder solche Mobilien, so das Pfandhaus leichtlich in Verlust, Streit oder Weitschweifigkeiten setzen könnten, auch allzuviel Raum erfordern, als Bücher, Betten, Gemälde, Spiegel, nebst andern zerbrechlichen Waaren und Geschirre, alte große Schränke und dergleichen Holzmobilien, Wein, Brauntwein, Del, Pretiosa, so mit fürstlichen Wappen gezieret sind, kennliche Kirchenzierathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefäße, ingleichen auf alle dem

B 6 Landes

Landesherrn oder dessen Armeen zustehende Ammunitionen; oder Arsenalstücke, es bestehen solche in Golde, Silber, oder anderm Metall, Gewehr, Kugeln, Pulver, Blei, kleine und große Montirungsstücke und dergleichen (a).

Doch pfleget auf seidene, wollene und andere Waaren, ingleichen auf Kleider, Betten, Leinen, und überhaupt auch solche Sachen, die leicht verderben, höchstens nicht mehr, als die Hälfte des Werthes, und auch nicht länger, als auf sechs Monat, geliehen zu werden (b).

Auf gestohlene Sachen darf wissentlich kein Geld geliehen werden. Es sind aber diejenigen, denen etwas gestohlen wird, schuldig, solches dem Leihhause sofort anzuzeigen, und die Sachen umständlich zu beschreiben. Wenn solches geschehen, und die gestohlene Sache nachher in das Leihhaus gebracht wird; so wird solche dem Eigenthümer ohne Entgeld wieder ausgeliefert. Wenn aber die Anzeige entweder gar nicht, oder doch zu späte, und nachdem die gestohlene Sache allbereits versetzt, geschehen, oder auch das Pfand nicht also, wie es bezeichnet, geblieben, sondern in eine andere Form gebracht worden, und sie nicht wohl zu erkennen gewesen; so muß der Eigenthümer, wenn er die Sache wieder an sich nehmen will, und sein Eigenthum erwiesen, das darauf geliehene Geld samt den Zinsen dem Leihhause bezahlen (c). Wenn die Anzeige und Beschreibung der gestohlenen Sachen geschehen, und diese werden in das Leihhaus gebracht; so muß dasselbe solche Sachen sowohl, als die Person, die sie bringet, bei vorhandenen genugsamen Indiciis, anhalten lassen (d). Und überhaupt muß es, wenn geringe und verdächtige Personen Silberwerk oder andere kostbare Sachen zum Versatz bringen, solche Sachen an sich behalten, und nicht eher wiedergeben, bis die, so es gebracht, zulänglich bestreuen, daß es ihnen zu-

kommt, oder zum Versatz gegeben worden und nicht gestohlen sey; woben das Pfandhaus, wenn ganz verdächtige Umstände in Ansehung des Ueberbringers vorkommen, dessen Person in Verhaft nehmen lassen muß (d). Nur muß dabei behutsam gegangen und keine ehrliche Person blamiret werden (e).

Wenn ein Pfand, so bereits jemanden anders, entweder sub generali oder speciali hypotheca hastet, dem Leihhause versetzt wird; so hat dasselbe dennoch vor allen andern Gläubigern den Vorzug, und ist nicht schuldig, solches eher verabsolgen zu lassen, bis das darauf hastende Geld nebst Zinsen bezahlt worden. Inzwischen darf mit Vorsicht wissen und auf beschriebene Meldung kein Geld auf dergleichen Pfand ausgethan werden, oder es müssen in solchem Fall die Administratores des Leihhauses dafür einstehen (f).

- (a) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 10.
- (b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 11.
- (c) S. eben daselbst, §. 15. Breslauische Pfandhausordnung, §. 22. Holzmindensche Leihbankordnung, 2. Abschnitt, §. 8.
- (d) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 24.
- (e) S. mindensche Leihbankordnung, §. 15.
- (f) S. holzmindensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 14.

### §. 17.

Wie viel Geld und auf wie lange Zeit das Pfandhaus leihen darf, ist zuweilen demselben freigestellet, nur daß es nicht unter einem Monat geschehe (a). Zuweilen ist aber vorgeschrieben, daß weder unter einem Monat, noch über 6. Monat, ein Vorschuß gethan werden soll; doch kann, wenn besondere Umstände vorkommen, der Termin, nach vorher berücksichtigten Interessen, noch auf andere 4. bis 6. Monate gehen; eine weitere und mehrmalige Verlängerung aber pfleget nicht gestattet zu werden (b). Die Versatzzeit

zeit muß um deswillen kurz seyn, damit das Pfandhaus bald wieder zu ihrem vorgeschossenen Gelde gelangen und damit desto mehrern Personen zu Hülfe kommen könne. Auch wird zuweilen die Summe des Darlehns bestimmt; und darf z. E. unter einem Thaler, und über 100. Rthlr. gar nicht, auf Juwelen und andere Pretiosa nur der dritte Theil des wahren Werths, auf Gold, Silber, Messing, Kupfer aber der ganze innere Werth, auf Zeuge, Bücher, Eisen und dergleichen, so dem Verderben einigermaßen unterworfen sind, die Hälfte des wahren Werths, geliehen werden (c).

- (a) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 13.
- (b) S. holzmindensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 3. 4. Mindensche Leihbankordnung, §. 10.
- (c) S. holzmindensche Leihhausordnung, 2. Abschnitt, §. 9.

§. 18.

Eben so ist jedem Pfandhause vorgeschrieben, wie viel Interessen es zu nehmen berechtiget seyn soll. Z. E. Zu Breslau werden von denen Pfändern, auf welche über 25. Rthlr. geliehen worden, 9. Procent, von denjenigen aber, worauf nicht über 25. Rthlr. geliehen worden, 8. Procent jährliche Zinsen, in gleichen 2. Ugr. von jedem Pfand an Schreibe; und Auktionsgebühren genommen (a). Zu Minden nimmt die Leihbank 7. Procent, nemlich 3. Procent vor die Zinsen, so die Obersteuercasse vor ihr hergeschossenes Capital erhält, 3. Procent, so der Rentant vor seine Mühe bekommt, und 1. Procent, so in der Rechnung ausgesetzt bleibt, wenn etwas Geld steril liegen geblieben, und nicht gleich wieder ausgethan werden können; außerdem dürfen keine Einnoch-Ausschreibgebühren oder andere Sporsula, außer von jedem Thaler 1. Ugr. Auktionsgebühren, wovon der Rentant 8. Pfennige, und der Ausrufer 4. Pf. erhält, ge-

nommen werden (b). In Holzminden muß fern an Zinsen von 1. bis 10. Rthlr. 7. Procent, von 10. bis 25. Rthlr. 6½. Procent; von 25. bis 50. Rthlr. 6¼. Procent, und was über 50. Rthlr. ausgeliehen wird, 6. Procent, und dem Registrator und Cassirer überhaupt von jedem Rthlr. Anlehn 4. Pf. bezahlt und berechnet werden (c). In Göttingen nimmt die Leihbank nur 3. Procent (d). Man pfleget dabey einen Monat zu 30. Tagen, eine Woche zu 7. Tagen, und 4. bis 6. Tage vor eine volle Woche, 2. bis 3. Tage aber gar nicht zu rechnen; und von denen Pfändern, welche über die Versetzzeit stehen bleiben, werden die Zinsen bis auf den Tag, da sie öffentlich ausgerufen werden, gerechnet (e).

Wenn man die hohen Interessen erwäget, so wegen der Unterhaltungskosten des Leihhauses gegeben werden müssen, und daß, wegen desselben Sicherheit, auf die meisten Pfänder kaum die Hälfte des Werthes geliehen wird, auch nicht selten die Verschwiegenheit ermangelt; so scheint diese Anstalt vor die Manufacturisten, Fabricanten und Handwerker, so ihre Waaren versetzen wollen, um sich weiter Materialien zu ihrem Verlag anzuschaffen, eben so bequem und nützlich nicht zu seyn, weil sie dadurch eine schlechte Hülfe erlangen und ihren Endzweck nicht erreichen können.

- (a) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 16.
- (b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 16. 17.
- (c) S. holzmindensche Leihhausordnung, 2. Abschnitt, §. 3.
- (d) S. von Justi Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 1. Theil, p. 116.
- (e) S. holzmindensche Leihhausordnung, c. 1. §. 2. 3.

§. 19.

So bald, die in den Versetzscheinern bestimmte Zeit abgelaufen ist, müssen die Pfänder wieder eingelöst, und das darauf vorgeliehene

hene Geld in derjenigen Münzsorte, worin es empfangen worden, dem Leihhause zurückbezahlt werden. Jedoch stehet auch jedermann frey, noch vor der Verfallzeit sein Pfand gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungsfrist gefälligen Zinsen auszulösen (a).

Das Pfand wird nicht anders, als gegen Zurückgebung des Pfandscheins, ausgelöst. Hat ein Verpfänder den Pfandschein verlohren, oder es ist ihm solcher entwendet worden; so muß er dem Pfandhause davon unverweilt Nachricht geben. Wenn sich hiers auf der Finder oder anderer unrechtmäßiger Inhaber des Pfandscheins meldet; so wird die Sache bey dem Magistrat summariter untersucht, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen; und im Fall der eine oder andere Theil prägravirt zu seyn glaubet, so kann derselbe auf die Cammer provociren, die sodann die Sache endlich entscheidet.

Wosfern sich zwar der Verpfänder, nicht aber dessen Gegentheile, oder der Finder und Inhaber des Pfandscheins meldet, noch auszumachen ist; so wird dem Verpfänder die Einlösung des Pfandes nicht zugelassen, es sey dann, daß er vorhero sich genugsam bey dem Magistrat dazu legitimirte und Caution leiste, daß, wenn sich ein Tertius mit dem Pfandschein in Zukunft melden würde, er das Pfandhaus auf seine Kosten vertreten und durchaus schadlos halten wolle. Man erlaubet dem Pfandhause nicht, denjenigen, welche ihre Pfandscheine verlohren, die Einlösung der Pfänder zu gestatten, oder wenn solche nach der Verfallzeit bereits verkauft worden, den Ueberschuß des Geldes ihnen heraus zu geben, es wäre dann, daß der Magistrat, nach eingezogener zulänglicher Erkundigung, das Pfand; und Leihamt hierzu schriftlich authorisirte, damit die geschene Auslösung der Pfänder, oder, wenn solche bereits verkauft, die Auszahlung des vom

Auctionspreise übrig gebliebenen Geldes, entweder mit denen zurückgegebenen Originalpfandscheinen, oder des Magistrats jedermahligen schriftlichen Bewilligung, dadurch bezeuget werden mögen (b).

Zu Verhütung der Unrichtigkeiten bey der Wiedereinlösung der Pfänder, pfleget man auch zu verordnen, daß die Pfandscheine nicht weiter versetzt und von einem dritten darauf Gelder gelehnet werden sollen, bey Verlust solcher gelehnten Gelder (c).

Und wenn jemand eine ihm nicht zugehörige Sache bey dem Pfandhause versetzt, so wird zwar das Pfand demjenigen, so den Pfandschein in Händen hat, und das Pfand auslöstet, verabsolget, weil das Pfandhaus auf das Unterpand, und nicht auf die Person sein Absehen richtet; es wird aber ein solcher Verpfänder, wenn er dessen von dem Eigenthümer überführt wird, nicht nur nachdrücklich bestraft, sondern auch, aus andern seinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wenn er ihm das Seinige in Natur nicht wieder schaffen kann, Vergütung zu thun, angehalten (d).

Wenn durch Unglücksfälle die versetzten Sachen ganz oder zum Theil verdorben, oder verlohren gehen, so muß vor diesen Schaden der Versetzer als Eigenthümer stehen, und nichts desto weniger dem Leihhause das auf solche Pfänder erborgte Capital nebst den Zinsen bezahlen. Wenn aber dergleichen durch Schuld der Leihhausbedienten geschiet, so müssen dieselben nicht nur den Versetzer wegen seines Pfandes, sondern auch das Leihhaus wegen seines darauf geliehenen Capitals und Zinsen, befriedigen und schadlos halten (e).

(a) S. breslauerische Pfandhausordnung, §. 14.

(b) S. eben daselbst, §. 18. 19. 20. Wenn ein Creditor, welcher dem Pfand; und Leihamt Geld vorgestreckt, seine Obligation verlohren hat,



hat, oder ihm solche entwendet worden; so wird es dabey eben so gehalten.

(c) S. churfürstl. hannövrisches Avertissement dieserwegen, vom 13. Nov. 1769. in denen hannövrischen Anzeigen von diesem Jahre, No. 92.

(d) S. breßlauische Pfandhausordnung, §. 21.

(e) S. holzmündensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 9.

### §. 20.

Wenn die Pfänder zur Verfallzeit nicht wieder eingelöst werden, noch um Verlängerung des Termins angesucht worden; so werden sie zuweilen ohne Nachsicht durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkauft (a); zuweilen werden, nach Ablauf des Termins, dem Schuldner noch 8. Respitstage, wovon er jedoch auch die Interessen tragen muß, verstattet (b). An einigen Orten hingegen muß das Pfand; und Leihamt noch ein ganzes Jahr warten, und ist erst nach dessen Verfließung berechtiget, die unausgelöseten Pfänder zu verkaufen (c).

Zum Verkauf der unausgelöseten Pfänder werden gemeinlich des Jahrs etlichemahl öffentliche Auktionen gehalten, und der Tag und die Stunden darzu vorhero durch die wöchentliche Intelligenzblätter, durch die Zeitungen, oder vermittelst öffentlich angeschlagener Zettul, dreyemahl von 8. zu 8. Tagen, dem Publico bekannt gemacht. Bey der Auktion selbst pfleget ein Deputirter vom Magistrat, und an einigen Orten auch der Cammerfiscal, gegenwärtig zu seyn.

Ehe und bevor die Pfänder in der Auktion versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, werden sie, sonderlich Pretiosa und Juwelen, durch vereidete Taxatoren geschätzt. Andere und fremde Sachen, so auf das Leihhaus nicht gehören und daselbst nicht versezt worden, dürfen bey der Auktion nicht mit untergeschoben und zugleich mit verkauft werden (d).

Wird auf die zu verauctionirende Sachen von niemand etwas geboten, so werden sie bis zu einem andern Tag zurückgeleget; doch stehet dabey den Eigenthümern frey, die von ihnen versezte Pfänder, gegen Berichtigung des darauf vorgeliehenen Geldes, der aufgelaufenen Zinsen, und der, des Anschlags und Bekanntmachung wegen, verursachten Kosten, einzulösen (e).

Wird ein Pfand in der Auktion nicht so hoch verkauft, als das darauf haftende Capital und Zinsen betragen; so müssen, wie schon oben erinnert worden, bey unterlassener Taxation, die Administratoren des Leihhauses, bey einer geschehenen ungleichen Taxation aber, die Taxatoren vor den dem Leihhause dadurch zugezogenen Schaden stehen.

(a) S. holzmündensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 5. Stirbt der Versezer, ohne sein Pfand einzulösen oder zu erneuern, und es entstehet wegen seiner Verlassenschaft ein Streit unter den Erben; so verfähret nichts desto weniger das Leihhaus zur bestimmten Zeit mit dessen Verkaufung und Berechnung des Ueberschusses. Wird jedoch vor oder nach dem Ausruf, vor Berechnung des Ueberschusses, einem von den Erben der Verseztsein zuerkannt, oder derjenige, so den Verseztchein in Händen hat, macht annehimliche Caution; so muß das Leihhaus das Pfand, gegen Bezahlung Capitals und Zinsen, auch Einlieferung des gerichtlichen Erkenntnisses, oder geleistete Caution, verabsolgen lassen; in Sequester aber solches zu legen, findet bey dem Leihhause keine Statt. S. eben daselbst, §. 13.

(b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 19.

(c) S. breßlauische Pfandhausordnung, §. 13.

(d) S. mindensche Leihbankordnung, §. 20. Holzmündensche Leihhausordnung, c. l. §. 5.

(e) S. am letztern Orte.

### §. 21.

Werden die verkauften Pfänder höher ausgebracht, als das Anlehn nebst den Zinsen und

und Kosten beträget; so muß der Ueberschuß treulich angezeigt, und dem Eigenthümer, gegen Auslieferung des Versehscheines, binnen 6. Monaten zugestellet werden, in dessen Verabstimmung aber ist er dem Leihhause verfallen, und wird in der Hauptrechnung unter einer besondern Rubrik angeführt, denen Administratoren aber werden von jedem Thaler 2. Mgr. vor ihre Mühe passiret (a). An andern Orten ist dieser Ueberschuß erst alsdann, wenn binnen Jahr und Tag nach der Auction sich niemand darzu legitimiret, dem Leihhause verfallen (b). An noch andern Orten ist, wenn in den nächsten drey Jahren von der Zeit des verkauften Pfandes anzu rechnen, sich der Inhaber des Pfandscheines, oder derjenige, dem das verkaufte Pfand gehöret, nicht dazu angiebt und legitimiret, das Pfandhaus berechtiget, von dem Ueberschuß des verkauften Pfandes 5. Procent an Cassengebühren einmahl vor allemahl zu nehmen, das übrige aber fällt dem landesherrlichen Fisco anheim; zu dem Ende dem Cammerfiscal obliegt, sowohl die Journale und Bücher des Pfand- und Leihamts fleißig zu examiniren und nachzusehen, als auch das von eine Designation alle Quartal bey der Cammer zu übergeben; ausserdem aber muß

auch der Administrator des Pfandhauses von demjenigen, was dem landesherrlichen Fisco anheim gefallen, sowohl dem Cammerfiscal als dem Magistrat alle 3. Monate Anzeige thun, damit solches untersucht und an die Cammer zu näherer Verfügung Bericht erstattet werden könne (c).

(a) S. holzmindensche Leihhausordnung, 3. Abschnitt, §. 7.

(b) S. mindensche Leihbankordnung, §. 19.

(c) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 17. und 25.

### §. 22.

Wenn zwischen den Leihhausadministratoren und den Versehern ein Streit vorfällt, so nach den Rechten entschieden werden muß; so ziehet der Magistrat die Sache, ohne Verstattung eines Schriftwechsels, in ein mündlich Verhör, untersucht solche summariter, und entscheidet solche in aller Kürze nach Vorschrift der Leihhausordnung (a). Zu weilen wird auch die Provocation von des Magistrats Bescheid an die Cammer verstatet (b).

(a) S. holzmindensche Leihhausordnung, c.l. §. 15.

(b) S. Breslauische Pfandhausordnung, §. 18.

## L o s u n g.

### I n h a l t.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Personen, so der Losungsteuer unterworfen sind. §. 3. Gegenstände des Vermögens, von welchem die Losung entrichtet werden muß; und welche davon befreiet sind. §. 4. Von der selbst-eigenen Berechnung des Vermögens und der jährlichen Einkünfte. §. 5. Von denen Losungsmünzen, und der Art, die Losung zu entrichten. §. 6. Vom jährlich abzulegenden Losungsbeide. §. 7. Erläuterung durch ein Exempel und Berechnung. §. 8. Die Losung ist kein allgemeiner Contributionsweg. §. 9. Von Losungsrufen.

#### §. 1.

Die Losung ist diejenige Art der Vermögenssteuer, welche in der Reichsstadt Nürnberg eingeführt ist, und die sie vermuthlich im Jahr 1306. da sie von der

Republik Venedig ihre Gesetze und Einrichtungen mitgetheilt erhalten, zugleich mit abgeborget hat. Da bey dieser Vermögenssteuer die Bürger vermittlest Eides verbunden werden, daß sie alle ihre Einkünfte, Nutzungen

Abgaben und Gewinne bey sich selbst getreulich alle Jahre in Verzeichniß bringen, und davon den festgesetzten Theil zu Bestreitung der Bedürfnisse der Stadt, als Steuern und Schatzungen, entrichten sollen; und da auf diese Art eine gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinnes am besten erreicht werde, diese Steuern auch leicht und mit weniger Arbeit und ohne alle Schwierigkeiten erhoben werden: so wird diese Losung von vielen, sonderlich aber von dem Rath zu Nürnberg, als ein sehr vortrefliches und vorzügliches allgemeines Regulativ, die Steuern und Schatzungen zu erheben, angesehen und gehalten. Ob und wie weit man hierin richtig urtheilet, wird sich aus der Einrichtung der Losung selbst, die ich jezo vortragen werde (a), am besten abnehmen lassen.

(a) Es haben verschiedene Schriftsteller der Losung Erwähnung gethan; als der Herr von Justi, sowohl in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 232. als in seinem System des Finanzwesens, §. 747. und Herr von der Litz in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, §. 74. 75. 76. auch kamen im Jahr 1761. gesammelte Nachrichten von der in der Reichsstadt Nürnberg alljährlich gewöhnlichen Losungsabgabe heraus. Man findet zwar in diesen Schriften gute Nachrichten von der Einrichtung der Losung; allein ich habe bey meinem vornehmlichen langjährigen Aufenthalt in Nürnberg noch viele mehr Umstände von dieser Vermögensteuer erfahren, auch eine besondere gedruckte Schrift von 2. Bogen in folio, so 1731. zum Vorschein gekommen, und damahls sich gleich vergriffen und rar geworden, zu lesen bekommen, so den Titel führet: Der Zustand eines nürnbergischen Capitalisten, bey einer anderthalben, sieben Viertel und doppelten Losung, durch ein lebensdiges Exempel vor Augen gelegt. Aus dieser Schrift und meiner eigenen Erfahrung werde ich nun alles, was mir von der Losung zuverläßig bekannt ist, anführen.

### §. 2.

Dieser Losungsabgabe sind ordentlicher Weise alle diejenige, so das Bürgerrecht in

Nürnberg haben, unterworfen. Daber sind die Magistratspersonen selbst und alle Geschlechter der Patricien, so wenig, als die Geistlichen und die Officier und Soldaten, so Bürger sind, von der Losung befreuet. Wenn ein Bürger von einem auswärtigen Reichsstande oder fremden Fürsten den Character eines Raths, Residenten, Agenten und dergleichen erhält; so kann ihn ein solcher Character von der Losungsabgabe nicht befreuen; er müßte dant das Bürgerrecht abschwören und sich hernach als eine solche characterisirte Person zu Nürnberg aufhalten wollen; so aber vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Wenn ein Bürger, ob er gleich keinen derer vorgedachten Character hat, einmahl das Bürgerrecht aufgegeben, und nachher den Schutz in der Stadt erlanget hat, so ist er von der Losung auch frey, und giebt nur sein jährliches Schutzgeld; wiewohl der Rath dergleichen Personen den Schutz so leicht nicht zu ertheilen pfleget, zumahl wenn er merket, daß die Aufgebung des Bürgerrechts in fraudem legis geschehen. Auch sind diejenigen Bürger, welche gar nichts in Vermögen haben, sondern sich blos von ihrer Arbeit ernähren, so wie diejenige, so zwar noch etwas in Vermögen haben, aber noch ledigen Standes sind, und kein eigen Haus oder Heerd haben, sondern bey andern in der Kost leben, von der Losung befreuet, und bezahlen nur ihren jährlichen Bürgersgulden, wovon unten mit mehreren gedacht werden wird. Diejenige Bürger, die mit Vertheilung ihres Bürgerrechts, und mit Zurücklassung einigen Vermögens, von Nürnberg wegziehen, und sich in eines andern Reichsstandes Lande niederlassen, müssen ihre Losung von dem zurückgebliebenen Vermögen jährlich, wie die andern Bürger, entrichten; und es sind nur sehr wenige Exempel vorhanden, daß der Rath zu Nürnberg dergleichen weggezogene Bürger, gegen ein gewisses jährlich zu bezahlendes Geld, von der Losung

Lösung befreuet hat (a); und dieses ist als eine ganz besondere Gnußt des Raths erkannt und gehalten worden.

(a) Der Verfasser der oben angeführten gesammelten Nachrichten von der nürnbergischen Lösung, hat pag. 5. nur 4. solche Exempel anzugeben gewußt.

### §. 3.

Da die Lösung eine allgemeine Vermögenssteuer seyn soll; so verstehet es sich schon von selbst, daß solche Abgabe von dem gesamten Vermögen entrichtet werden muß. Weil aber nicht alles und jedes Vermögen Einkünfte bringet, und es etwas sehr unbilliges wäre, wenn von diesem gleichsam todten und unnützen Vermögen Abgaben entrichtet werden sollten; so müssen wir sehen, ob diese Billigkeit auch in Nürnberg beobachtet werde.

Nun muß die Lösung von nachfolgenden Arten des Vermögens gegeben werden, als:

1) Von Häusern und Gärten, nach Proportion der Einkünfte, die jährlich daraus gezogen werden. Bewohnet der Eigenthümer sein Haus selber, so muß er es vor so viel verlosen, als er, wenn er es vermietthen wolte, jährlich Mierthe oder Zins daraus erheben könnte. Die auf das Haus verwendete Reparatur, und andere Kosten dürfen nicht einmahl abgezogen werden, solte auch das Haus abgebrannt und hernach von neuem wieder aufgebauet seyn. Erkauft ein Bürger ein Haus, und thut darauf eine ziemliche Angabe, läßt aber einen Rest oder eine Pfandschaft darauf stehen; so ist derselbe schuldig, den Rest und zum wenigsten die bereits bezahlte Angabe, nach Proportion des völligen Genusses seines Hauses, mit einem Gulden von jeden 6. Gulden zu verlosen. Hat er aber an dem Kaufschilling gar nichts bezahlet, sondern ist solchen völlig schuldig geblieben; so muß er gleichwohl von solchem Hause das Grund- oder Stand-

geld, nemlich zur ganzen Lösung 1. fl. 5 $\frac{1}{2}$ . kr. und zur halben Lösung 32. kr. 3. Pf. entrichten.

2) Von baaren Capitalien, wenn sie gleich nicht auf Interesse angethan sind, und also dem Eigenthümer nichts einbringen. Derselbe muß also sein eigenes Capital, wenn er es nirgends unterbringen kann, selber verrenten.

3) Von Wechselbriefen; welches sonderlich denen Kaufleuten sehr hart und beschwerlich fällt.

4) Von Handelswaaren, ohnerachtet solche zuweilen etliche Jahre hindurch da gelegen und nichts eingetragen haben; man auch nicht weiß, ob sie in etlichen Jahren einmahl auf ihren alten Werth zu bringen seyn werden; oder ob der Eigenthümer gleich seine Waaren andern auf Credit überlassen hat, von denen er erst in drey und mehr Jahren contentret wird.

5) Von ausstehenden Schulden werden die Interessen davon verlosset. Es werden aber nur die guten Schulden verlosset, denn böse und zweifelhafte Schulden geben von der Zeit an, da sie als böse befunden und angezeigt worden, keine Lösung. Wenn nun also jemand eine Schuld, die nach vielen Jahren böse geworden, bisher verlosset hat; so verliert er nicht allein die böse gewordenene Schuld selbst, entweder ganz oder größten Theils, sondern er büset auch noch darzu die bisher davon entrichtete Lösung ein, indem ihm solche nicht wieder gutgethan wird.

6) Muß die Lösung so gar von denen Interessen derjenigen Capitalien, die jemand zu milden Stiftungen vermacht hat, und die denen Armen gehören, entrichtet werden.

7) Werden auch die Besoldungen, die jemand jährlich zu genießen hat, verlosset, und zwar mit 2. Procent; und es werden auch die Accidencien mit darunter gerechnet. Es

müssen

müssen also alle und jede, welche Besoldung haben, ohne Ausnahme, ingleichen die Professores, in Altdorf; die Advocaten, Medici, Notarien und übrige Schreibereyverwandten in Nürnberg diese Losungsabgabe entrichten (a). Jedoch sind diejenigen, die Besoldung oder Verdienstgelder von dem Publico oder gemeiner Stadt zu genießen haben, alsdann von der Losung befreuet, wenn sie dem Acrario mit einem verzinslichen Vorlehen an die Hand gegangen.

8) Von denen Einkünften aus denen Landgüthern und von den Untertanen. Wobey aber dieser merkliche und wider die gerechte Gleichheit in denen Abgaben laufende Unterschied beobachtet wird, daß die Erschlechter solche Einkünfte nur mit 1. Stück von jeden 12. Gulden, die andere Bürger hingegen mit 1. Stück von jeden 6. Gulden, mithin noch einmahl so hoch, wie jezt, verlosen müssen. Hat jemand Herrnsitze und Güther auf dem Lande, die andern Herrschaften steuern hat sind; so muß er solche, so viel er über diese Steuer Nutzung hat, gleichfalls verlosen, und von jeden 12. Gulden einen Gulden, von 12. Pfund ein Pfund, und von 24. Pfennigen einen Pfennig erlegen.

9) Wird der Wein, so jemand im Keller hat, verlosset, nach Abzug derjenigen Quantität, so einem Bürger losungsfrey passiret wird, und in 4. Fudern bestehet; doch ist dieses nur von solchen Bürgern zu verstehen, die keinen Weinhandel treiben.

10) Werden alle Sorten von Getrende verlosset, nach dem Werth, den das Getrende zu der Zeit, wenn die Losung bezahlet wird, auf dem Markte hat, oder wie es bezahlt, angenommen oder verkauft worden. Doch werden einem Bürger, zu seiner eigenen Nothdurft und Vorrath, 100. Simra losungsfrey passiret.

Dieses sind die Gegenstände, welche der Losung unterworfen sind. Hingegen sind Juwelen, Gold, und Silbergeschmeide und andere Preciosa, Bücher, Mobilien und Hausgeräthe, von der Losung befreuet. Allein, eben diese Befreyung ist, unter mehr andern, mit eine Ursache, warum diese Losungssteuer zu verwerfen ist. Denn indem dieselbe die Kleinodien nebst dem Silbergeschmeide und dem Hausrath frey läßt; da baare Geld und Capitalien aber beschweret; so wird der größte Theil dero Bürger, so unter ihrem Joche seuffzen, sich dessen dadurch zu entschütten trachten, daß sie, in so weit es ihre übrigen Umstände erlauben, ihr Geld auf Ankaufung überflüssiger Juwelen und des kostbarsten Hausgeräthes anwenden. Die Handlung verlietzet demnach hierdurch eine noch größere Summe, als ihr durch die Losung auf andere Art entzogen wird. Es wird auch vor dergleichen bewegliche Stücke vieles Geld aus dem Lande geschickt; und in einem eben solchen Grade muß dessen Schatz abnehmen. Die Kleinodien aber, bey ihrem ungewissen Werthe, und der Hausrath bey der ihm großen Theils bevorstehenden Zernichtung, nebst andern dergleichen Dingen, welche das Land statt des baaren Geldes bekommt, können mit diesem in keine Vergleichung gesetzt werden. Wolte man hiergegen einwenden, daß der Bürger ja bey dem jährlichen Losungseide zugleich mit dahin verpflichtet würde, daß er sich von solchen Kleinodien, Silbersgeschirr und andern Preciosis nicht mehr anschaffen wolle, als ihm nach seinem Stande zukommt; so wird die Erfahrung lehren, daß dieses Versprechen wenig erfüllet, sondern von vielen Bürgern hierin über ihren Stand weit hinaus gegangen wird.

(a) Nach dem Rathsverlaß vom 12. Febr. 1692.

## §. 4.

Weil die Losungsteuer von dem Verstorbenen gegeben werden muß, die Entdeckung desselben aber eine vor jedermann verfaßte Sache ist, und insonderheit denjenigen, welche Commercien und Gewerbe treiben, sehr nachtheilig fällt; so ist diese Lösung mit verschiedenen Umständen begleitet, welche hauptsächlich zur Absicht haben, solche Entdeckung des Vermögens eines jeden Bürgers zu vermeiden.

Es ist nemlich ein jeder Bürger angewiesen, bey Bezahlung seiner Lösung, dieselbe nicht überhaupt anzuschlagen, sondern allemahl zu Hause auf einem Zettel von Stück zu Stück und von Posten zu Posten zu verzeichnen, wie er seine Lösung gerechnet habe. Und wenn nach seinem Tode diese Zettel nicht angetroffen werden, so wird davor gehalten, daß er seine Lösung nicht richtig abgetragen habe; und die Erben müssen davor gerechtfertigt seyn, und sich demjenigen unterwerfen, was ihnen der Magistrat als einen Nachtrag aufträgt (a). Wer aber aus der Stadt zieht, muß bey Inventurung seines ganzen Vermögens, auch seine bisherigen Lösungszettel vorlegen, und bey Abschwürzung des Bürgerrechts zugleich schwören, daß er die Lösung richtig abgeführt habe.

(a) Der Herr von der Litz schreibt am angeführten Orte S. 74. daß, wenn nach des Bürgers Tode diese Zettel nicht angetroffen werden, dessen Erben bestraft würden, ohngeachtet es bey der alsdann erfolgenden Untersuchung seines zurückgelassenen Vermögens sich zeigte, daß die von ihm bezahlte Lösung genau nach solchem eingerichtet gewesen. Von dem gleichen Verfahren habe ich in dessen dreysieben Jahren, die ich in Nürnberg zubrachte, niemals etwas gehört, ob ich mich gleich nach der Einrichtung der Lösung gewiß auf das allergegenwärtigste erkundiget habe.

## §. 5.

Ferner hat man, um die Entdeckung des Vermögens der Bürger zu vermeiden, ge-

wisse Lösungsmünzen schlagen lassen; worinnen die Lösung bezahlet wird. Weil die Lösung halb in Gold und halb in Silber entrichtet werden muß; so hat man auch zweyerley Lösungsmünzen, wovon die eine das Gold, und die andere das Silber vorstellet, daher sie auch Symbola genennet werden. Jene sind von Messing (a), diese aber von Kupfer; und die das Gold vorstellen, so groß, wie ohngefähr ein Goldgulden, und die, so das Silbergeld vorstellen, so groß, wie ein französischer Thaler. Beide haben auf der einen Seite das nürnbergische Stadtwappen, und auf der andern Seite befindet sich der vorgestellte Werth ausgedruckt. Es muß nemlich ein Stück in Gold mit 82 Kreuzer, oder 1 fl. 22 kr. in Gold; und ein Stück in Silber mit 64 $\frac{1}{2}$  Kreuzer, oder 1 fl. 5 $\frac{1}{2}$  kr. in Silbermünzen der Stadt Nürnberg oder alten französischen Thalern oder Gulden (b), eingelöst und bezahlet werden. Diese respective 22 kr. und 5 $\frac{1}{2}$  kr. werden der Aufwechsel genant. Wenn also jemand z. E. 150 Gulden zu erlegen hat; so muß er statt dessen, wegen solchen Aufwechsels, 184 fl. 22 $\frac{1}{2}$  kr. bezahlen.

Diese Symbola werden in dem sogenannten Schauamte eingewechselt. Damit nun der Schauamtmann und übrige Bedienten durch die eingewechselte Anzahl der Lösungsmünzen das Vermögen der Bürger nicht nachrechnen möge; so ist einem jeden erlaubt, seine beyden Symbola durch ein, zwei, oder mehrere andere Lotes abholen zu lassen, und diese sind nicht schuldig, denjenigen, der sie abgeschickt hat, nachhaken zu machen. Doch pflegen wir reiche und vornehme Bürger, denen an der Erhaltung ihres Credits viel gelegen ist, sich anderer, und öfters ganz geringer und gemeiner Leute hierzu zu bedienen; die geringere Bürger und Handwerker aber holen ihre Lösungseichen gemeiniglich selbst ab.

Wenn

Wenn nun der Termin erschienen, daß die Lösung bezahlet werden muß; so gehet der Bürger mit seinen Lösungszeichen auf das Rathhaus in die sogenannte Lösungsstube, denn so wird dieses Lösungsamt gemeinlich genennet (c). Allda sitzen die beyden Lösungsräthe und der Lösungsschreiber an einer langen und mit einem Teppich bedeckten Tafel, unter welcher eine Schublade verborgen ist. Der Bürger zeigt seinen Vor- und Zunahmen an, und unter welche Hauptmannschaft (d) er gehört, welches der Lösungsschreiber in seinem Buch und Register nachschläget. Darauf tritt der Bürger zu der Tafel hinzu, nimmt seinen mit denen Symbolis angefüllten Sack, und leeret solchen unter dem Teppich in der Schublade aus; wo dann keiner steht und weiß, wie viel er da hineingeschüttet hat. Nach dem solches geschehen, bekommt er einen Schein, daß er vor das gegenwärtige Jahr seine Lösung bezahlet habe.

(a) Es irret der Herr von Justi, wenn er in seinem System des Finanzwesens, S. 747. schreibt, daß man in Nürnberg goldene und silberne Lösungsmünzen schlagen lassen, welche ein besonderes Gepräge hätten, und im Handel und Gewerbe gar nicht kursireten, sondern lediglich bestimmt wären, die Lösung darinnen zu bezahlen; daher sie auch kaum den rothen Theil des innerlichen Werthes an Gold und Silber, und also denjenigen gar nicht hätten, welchen sie in Bezahlung der Steuern gelteten. Die Symbola sind, wie ich gefaget habe, bloß von Kupfer und Messing.

(b) Diese Silberforten muß der Bürger, wenn er sie nicht selber hat, mit Verlust bey andern Leuten einwechseln; und da die französischen Thaler nur vor 90. kr. die Sulden aber vor 60. kr. in dem Schauamte angenommen werden, so muß er auch hierbey viel einbüßen.

(c) Das Lösungsamt besteht aus zwey Lösungern, welche, nach der im Jahr 1402. gemachten Ordnung, allezeit die zwey älteste Herren des Ältern geheimen Rathes sind. Sodann sind drey Lösungsräthe, die aus denen Geschlechtern erwählet werden, aber nicht im Rath sitzen. Und endlich der Lösungsschreiber, der Bürgersschreiber und der Buchhalter.

(d) In Rücksicht auf die Politischenverfassung ist die Reichsstadt Nürnberg in verschiedene Viertel, ein jedes Viertel aber wieder in gewisse Hauptmannschaften abgetheilet.

## S. 6.

Die Lösungssteuer wird von dem ganzen Rath beschossen, bestimmt, gesteigert und vermindert, nachdem es die Bedürfnisse der Stadt und die Umstände der Zeiten erfordern. (Es ist schon lange, daß man von keiner halben oder ganzen Lösung mehr etwas gehöret hat, sondern seit vielen Jahren hat schon die anderthalb Lösung Statt gefunden, und in dem letztern Kriege soll so gar die doppelte Lösung antrichet worden seyn.

Um nun die Bürger dahin zu vermögen, daß sie die angelegte Lösung nach ihrem Vermögen und Einkünften richtig abführen; so müssen alle und jede Bürger, ohne Ausnahme, selbst die Herren des Rathes nicht ausgenommen, von ohngefähr 14. Tagen vor Aschermittwoch an bis gegen diesen Tag hin, nach ihren eingetheilten Hauptmannschaften, eine derselben nach der andern, auf dem Rathhaus in der Lösungsstube in Person erscheinen, oder, wenn sie abwesend, krank oder sonst verhindert sind, durch einen andern, dem sie Vollmacht geben. Man thut ihnen anfänglich, zumahl wenn ein und andere Neuerungen mit Erhöhung der Lösung vorgenommen werden sollen, viele und weitläufige Vorstellungen von den jährlichen schweren Ausgaben und großen Schulden der Stadt, und hält ihnen ihre Bürgerpflicht vor, wie man zu ihnen, als getreuen und gehorsamen Bürgern, das Vertrauen habe, daß sie solcher in allen Stücken gehörig nachkommen würden. Darauf läßt man sie einen harten und recht fürchterlichen eörperlichen Eid ablegen, daß sie nach ihrem Gewissen die bestimmte Lösung in denen angelegten zwey oder drey Terminen richtig bezahlen wollen. Dieser Actus, der alle Jahr

mieders

wiederholt wird, wird das Lösungsschwören genennet.

Wenn alle Menschen wirklich gerecht, redlich und gewissenhaft wären, und die Bürger alsdann nur einmal vor die ganze Zeit ihres Lebens den Lösungseid schwören müßten; so würde dieser Contributionsweg der Lösung in der That viel vorzügliches an sich haben. Allein da es an der Gerechtigkeit und Redlichkeit bey vielen Menschen nur allzusehr ermangelt, so kann die gerechte Gleichheit durch die Lösung niemahls erreicht werden. Nur die redlichen und rechtschaffenen Leute werden durch die Lösung am härtesten betroffen; und da diejenigen, welche kein Gewissen haben, ihre Einkünfte und Erwerb richtig zu verzeichnen, sich die Schatzungen leicht machen, so muß die Stadt zu ihren Bedürfnissen eine größere Lösung ansehen, und also einen desto größern Theil von den Einkünften und Gewinnst der Bürger erheben, wenn genügsame Summen in ihre Casse eingehen sollen; auf diese Art aber werden die gewissenhaften und redlichen Leute immer härter mit Abgaben bedrückt, zur Zeit, da die gewissenlosen durch ihren Meineid sich diese Last zur Hälfte erleichtern. Ueberhaupt hat die Lösung den Fehler, daß die Menschen dadurch gar zu leicht zum Meineid verführet werden. Der Eigennuß ist eine gar zu wirksame und mächtige Triebfeder bey vielen Menschen, die gar leicht über das Gewissen die Oberhand gewinnen kann, zumahl wenn sich der Eigennuß versprechen kann, daß er keinen andern Zeugen seines Meineides haben wird, als sein Gewissen. Die dringende Noth kann gleichfalls Meineide verursachen. Wenn jemand auf den Lösungstermin seine Lösung auf keinerley Art aufbringen kann, so überredet er sich gleich, daß die dringende Noth über die Befehle des Gewissens sey; und da die

Schaam eben so mächtig wirkt, seine Armut, oder seine unordentliche Wirthschaft, nicht zu gestehen; so richtet er das Verzeichniß seiner Einkünfte und Erwerbes gar leicht wider sein Gewissen ein. Man muß ohne Zweifel dieses alles zu Nürnberg wohl eingesehen haben. Denn ob man gleich die Lösungsverfassung niemahls abzuändern gesonnen gewesen, so hat man doch, wenn das Lösungsschwören zu Ende gegangen, am Aschermittwoch selbst, einen großen Fast-Buss- und Bättag angeordnet, welcher, dem äußerslichen Betragen nach, mit der größten Heiligkeit, Eifer und Andacht, gefeyert wird. Hier kann man sehr gut, so wie alle Sünden überhaupt, also auch besonders diejenige abbitten, so man durch die mannigfaltig begangene Meineide so viele Jahre über gethan, und die mancher noch ferner zu begehen eben nicht sehr abgeneigt ist.

### §. 7.

Um nun zu zeigen, wie hoch ein jedes besondere Stück des Vermögens verlosset, und wie die Lösung selbst berechnet werde; so will ich solches durch ein Exempel vor Augen stellen. Ich will einen Kaufmann annehmen, der an Häusern, Baarschaften, Schulden, Waaren und dergleichen, ein Vermögen von 108000. Gulden besitzt. Ich will dabey die jährliche Einnahme von denen Waaren also anrechnen, als wenn dieselbe auch wirklich alle Jahr richtig abgesetzt und verkauft würden, obgleich solches bey Kaufleuten eine bekannte Unmöglichkeit ist. Ich will auch den Verlust nicht anrechnen, welcher dem Bürger durch die Symbola zugezogen wird, und der in einem unerhörten Agio besteht. Auch will ich keine einzige böse Schuld ansehen, ohne welcher gleichwohl kein Kaufmann seyn wird.



Ausrechnung,

was ein Bürger und Kaufmann in Nürnberg, der nachstehendes Vermögen besitzt,  
davon jährlich, sowohl an einer einfachen, als anderthalben und doppelten  
Lösung, entrichten muß.

Vermögen.		Jährliche Einkünfte vom Vermögen.		Einfache Lösung.	Thun Stücke
fl.		fl.			
1) Ein Haus	8000	---	300	Von 6. fl. 1. Stück	50
2) Feyernde Capitalien	10000	Nichts.	---	Von 100. fl. 1. Stück	100
3) Gute Schulden	50000	à 5. Procent.	2500	Von 6. fl. 1. Stück	416½
4) An Weine, so zu verlosen	1500	Nichts.	---	Von 100. fl. 1. Stück	15
5) An Mobilien	10000	Nichts.	---	} Geben keine Lösung.	---
6) An Büchern	1500	Nichts.	---		---
7) An Wechselbriefen	15000	à 6. Procent.	900	Von 100. fl. 1. Stück	150
8) An Handelswaaren	11700	à 8. Procent.	936	Von 100. fl. 1. Stück	117
<b>Vermögen:</b>	<b>108000</b>	<b>Einkünfte:</b>	<b>4636</b>	<b>Lösungsstücke:</b>	<b>848½</b>
Diese 848½. Stücke werden bezahlt halb in Gold und halb in Silber:					
Also 424½. in Gold, à 82. fr. thut					
Und 424½. in Silber, à 65½. fr. —					
848½. Stücke betragen zusammen:					
579. fl. 48. fr. 2. pf.					
463. — 7. — 1. —					
1042. fl. 55. fr. 3. pf.					

BALANCE zur einfachen Lösung:

Die jährlichen Einkünfte betragen 4636. fl.  
Und die einfache Lösung 1042. — 55. fr. 3. pf.  
Bleibet also dem Bürger übrig: 3593. fl. 4. fr. 1. pf.

BALANCE zur anderthalben Lösung:

Einkünfte 4636. fl.  
Anderthalbe Lösung 1564. — 23. fr. 2½. pf.  
Restiret: 3071. fl. 36. fr. 1½. pf.

BALANCE zur doppelten Lösung:

Einkünfte 4636. fl.  
Doppelte Lösung 2085. — 51. fr. 2. pf.  
Rest: 2550. fl. 8. fr. 2. pf.

## §. 8.

Ich habe im vorhergehenden angemerkt, daß man die nürnbergische Losung als einen allgemeinen Contributionsweg ansehe. Allein man irret sich. Bey einem allgemeinen Contributionswege können keine andere Steuern und Schatzungen Statt finden; denn das Einfache und das Leichte dieses Contributionsweges, welches ihn vorzüglich schätzbar macht, sowohl als die gerechte Gleichheit, nach Proportion der Einkünfte und des Gewinnes, würde sich gänzlich verlieren, wenn er nicht der einzige Contributionsweg wäre, sondern noch Steuern und Abgaben auf andere Gegenstände Statt fänden. Aber diesen großen Fehler hat die nürnbergische Losung.

Denn außer der Losung, muß ein jeder Bürger ohne Ausnahme, so verheyrathet ist, und ein Amt, oder eigenes Gewerbe und Handhierung oder Haushaltung hat, er mag sonst so arm und dürftig seyn, als er will, und solte er das Geld darzu erbetteln müssen, den sogenannten Bürgergroschen oder Bürgergulden alljährlich zugleich mit der Losung entrichten. Dieser Bürgergulden ist auch eine kupferne Schaumünze in der Größe eines französischen Guldens; auf der einen Seite stehen die drey nürnbergischen Wappen, auf der andern aber die Worte; EIN GANTZER BÜRGERGULDEN, 80. Kr. 1744. Es muß dieser Bürgergulden in dem Schaumante mit 80. Kr. eingelöst werden; und bey einer einfachen Losung muß jeder Bürger zwey solche Bürgergulden in der Losungstufe entrichten, bey anderthalb Losung drey, und bey doppelter Losung viere: Die armen und geringen Bürger, so kein Vermögen und sonderliches Gewerbe haben, geben blos allein den Bürgergulden, und sind von der Losung frey.

Sodann findet in Nürnberg ein sehr starkes Umgeld auf Wein und Bier Statt. Auf

die Maas Wein beträgt das Umgeld 5. Kr. und auf die Maas Bier 5. Pfennige.

Es ist auch ein Zuschlag auf das Getreide und eine Art von Fleischaccise eingeführt.

Ein jeder Bürger muß wöchentlich etwas gewisses, nach Proportion seines Vermögens, in die Almosenbüchse geben. Einer, der z. E. 10000. Gulden in Vermögen hat, muß alle Woche wenigstens 20. Kr. geben.

Endlich hat ein jeder Bürger, der nicht selber auf die Wache ziehen will, jährlich 5. Gulden Wachtgeld zu entrichten.

## §. 9.

Die Losungsgreste werden mit vieler Schärfe eingetrieben, und ist deswegen ein besonderes Losungsgrestenanamt angeordnet. Es darf kein Amt von jemanden ein Memorial um einen Dienst annehmen, es habe dann dieses Losungsgrestenanamt attestiret, daß der Supplicant keine Losung restire; und darf an niemanden Geld bezahlet werden, es sey dann bereits dargethan, daß der Losungsrückstand getilget worden; und müssen die Gerichten oder Aemter, wo Gelder oder Capitalzinsen ausgezahlet werden, darauf besonders aufmerksam seyn (a).

Ja, wenn sich bey Inventirung eines Vermögens findet, daß der Erblasser ein und andere Jahre die Losung schuldig geblieben, oder daß das Vermögen selbst weit größer gefunden wird, als bisher die Losung davon entrichtet worden; so werden denen Erben viele Verdriesslichkeiten auf den Hals gezogen. Man gehet so gar so weit, daß man diejenige, so entweder durch ihre eigene Schuld und unordentliche Lebensart, oder durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen und dahin gestorben sind, ohne die noch rückständige Losung bezahlen zu können, dieferhalb auch des wenigsten beraubet, so sie etwa

etwa zu ihrem Begräbniß hinterlassen, und sie hernach nicht einmahl recht ehrlich begraben, sondern in die auf der Seite des Kirchhofes befindliche und sonst vor die Bettler gehörige sogenannte Gemeingrube, in ein altes Tuch eingewickelt, und ohne Sarg hinein

einwerfen läßt. Dieses ist die Einrichtung und Verfassung der nürnbergischen Losungssteuer.

(a) Zu Folge der Rathsverlässe vom 8. Jul. 1745. und 24. Dec. 1748.

## Lotterien.

### Inhalt.

§. 1. Die Lotterien sind ein Gegenstand der Policity und des Finanzwesens. §. 2. Verschiedene Arten der Lotterien. §. 3 - 11. Von denen alten oder holländischen Lotterien. §. 12. Von dem Vortheil des Staates bey denselben. §. 13. Von Lotterien, die sich auf die Ziehung zweyer der Lotterien gründen. §. 14. Von periodischen Lotterien. §. 15. Von Lotterien, deren Gewinne in Grundstücken bestehen. §. 16. Von Commercelotterien. §. 17. Von Lotterien, die mit Leibrenten verbunden sind. §. 18 - 20. Von denen Zahlen- oder italienischen Lotterien. §. 21. 22. Ob selbige dem Staate vorthellhaftig sind. §. 23. Worauf der Fortgang dieser Lotterien ankommt. §. 24. Zahlenlotterien soll der Landesherr auf seine eigene Rechnung unternehmen. §. 25. Von dem Verbot, in fremde Lotterien einzulegen. §. 26. Von der eingeschränkten Freyheit, Lotterien zu errichten.

#### §. 1.

Die Lotterien, diese bekannte Glücksspiele, sind ein Gegenstand sowohl der Policity, als des Cameral- und Finanzwesens. Denn durch die Lotterien können jährlich große Summen Geldes aus dem Lande gezogen werden, wenn denen Untertanen die Freyheit gestattet wird, in fremde Lotterien einzulegen; so wie hingegen viel fremdes Geld ins Land gezogen werden kann, wenn der Staat selber Lotterien anordnet, und solche Maasregeln dabey nimmt, daß Auswärtige angereicht werden, daran Theil zu nehmen; wenigstens kann man den Ausfluß des Geldes dadurch verhüten, wenn die Theilnehmung an fremden Lotterien alsdann denen Untertanen verboten wird. Ferner kann man die Lotterien als ein sehr bequemes Hülfsmittel gebrauchen, um Manufacturen und Fabriken empor zu bringen, den Anbau wüster Strecken und Gegenden zu befördern, Canäle und andere große Werke anzulegen, Kirchen, Schulen und andere öffentliche

Gebäude zu errichten, Armen, Wittwen und Waisenanstalten zu Stande zu bringen, und dergleichen mehr. Ja die Lotterien sind selbst ein gutes Mittel, um dadurch zu denen gegenwärtigen Bedürfnissen des Staats Geld aufzubringen, oder die Einkünfte desselben zu vermehren. Man siehet also hieraus, daß die Lotterien kein geringer Gegenstand der Policity und des Finanzwesens sind.

#### §. 2.

Die Lotterien kann man in zwey Hauptarten eintheilen, nemlich in die alten und in die neuen. Beyde haben ihren Ursprung aus Italien. Allein, weil die alten am häufigsten in Holland gebraucht worden sind, indem daselbst, während dem Kriege mit Spanien, große Abgaben aufgelegt werden mußten, und man mehremal alle mögliche Mittel hervorsuchte, um Geld aufzubringen, so daß fast in jeder ansehnlichen holländischen Stadt eine Lotterie angelegt wurde; so pfleget man diese alte Art auch die holländischen Lotterien zu

zu nennen. Die neue Art der Lotterien ist erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zu Genua erfunden worden; daher man sie auch in ganz Italien Lotto di Genova, oder die genuessische Lotterie zu nennen pfleget. Allein in andern Ländern von Europa erhalten sie gemeinlich den Namen der italienischen oder welschen Lotterien.

Bei denen alten Arten der Lotterien ist nach der Zeit beständig gekünstelt worden. Man hat Lotterien errichtet, wo die Gewinne nicht in purem Gelde, sondern in Gelde und Grundstücken zugleich, als Häusern und dergleichen, oder auch wohl in puren Waaren bestehen (a); ja man hat die alten Lotterien mit Tontinen und Leibrenten verbunden. Man hat sogenannte periodische Lotterien errichtet, welche das ganze Jahr hindurch, und zwar alle Monat einmal, gezogen werden. Selbst die italienischen Lotterien haben an ein und andern Orten eine veränderte Einrichtung erhalten, indem man, statt eines Glücksrades, zwey angeordnet, die zugleich gezogen werden, da man dann in beyde zugleich einlegen kann; so wird auch bey einigen die Quine, d. i. wenn alle 5. herausgezogene Lose getroffen haben; und wo 5. Quaternen bezahlt werden, noch besonders eine ansehnliche Prämie gegeben. Wir wollen alle diese verschiedene Arten der Lotterien nach einander etwas näher betrachten.

(a) In Sachsen ist zuweilen gar die Zeit verloset worden, nemlich bey Bezahlung der Steuern und Camerschulden, die so lange mit 3. Procent verzinst worden, bis des Eigenthümers Billet aus dem Glücksrade gezogen worden. Allein dieses ist eigentlich keine Lotterie.

### §. 3.

Die Einrichtung der alten oder holländischen Lotterien ist bekannt. Nachdem das Capital oder die Summe der Lotterie festgesetzt ist; so werden die Anzahl Lose oder Lotteriebilletts bestimmt, durch dessen Verkauf

dieses Capital zusammengebracht werden soll. Um den Verkauf dieser Billets oder die Einlage in die Lotterie zu erleichtern, werden gemeinlich verschiedene Classen gemacht, dergestalt, daß die Einlage in der ersten Classe nur wenig beträgt, in denen folgenden Classen aber von Classe zu Classe immer höher steigt. Die festgesetzte Summe wird dergestalt zu Gewinnen bestimmt und vertheilt, daß ein, zwey, drey und mehr Nichten, oder nicht gewinnende Lose gegen ein gewinnendes oder Treffer herauskommen. Man läßt dieses durch das Glück dergestalt entscheiden, daß man zu gleicher Zeit, aus zwey besondern Gefäßen, in deren einem die Lotterielose nach ihren verschiedenen Nummern, oder auch die bloße Nummern allein, in dem andern aber die Gewinne und Fehler befindlich sind, zwey Zettel herausziehet, da dann die aus dem einen Gefäße herausgezogene Lotterienummer entweder gewinnt oder fehlet, nach der Maasse, wie der aus dem andern Gefäße der Gewinne, oder der Nichten, herausgezogene Zettel beschaffen ist. Diese Gewinne werden hernach mit zehen oder zwölf von hundert Abzug an den Inhaber des Billets ausgezahlt, der Abzug aber theils zu den Lotteriekosten verwendet, theils aber zu dem Endzweck, zu welchem die Lotterie errichtet worden, angewendet, oder es fällt derselbe dem Unternehmner der Lotterie anheim.

### §. 4.

Soll diese Lotterie zu Stande kommen und einen guten Fortgang haben; so wird es bey Einrichtung derselben auf nachfolgende Maasse regeln ankommen.

I. Muß der Staat einen guten Credit, sowohl im Lande selbst, als auswärts, haben. Dieser Credit ist unsern teutschen Staaten um so nothwendiger, als viele teutsche Lotterien bereits eben keinen vortheilhaften und guten Ruf hinterlassen haben, die holländischen Lotterien

Lotterien aber schon seit einer langen Reihe von Jahren in dem vollkommensten Credit stehen, und auch in Teutschland ihre beständige Kunden haben, die bey Entstehung einer neuen Lotterie, deren Nichtigkeit und Nützlichkeit sie noch nicht kennen, gar nicht geneigt sind, von ihren alten Lotterien abzugehen, und sich zu denen neuen zu wenden. Es bestehet aber der Lotteriedirectio hauptsächlich darin, daß alles ehrlich und redlich zugehe, und daß alles und jedes, was man in dem Plan versprochen hat, auf das genaueste erfüllt werde. Die Lotteriedirection muß unter keinerley Vorwand die Auszahlung der Gewinne, sonderlich der Hauptgewinne, schwer machen oder verweigern, noch einen größern Abzug verlangen, als der Plan mit sich bringet. Weydes ist nicht selten bey einigen teutschen Lotterien geschehen, so daß derjenige, welcher ein ansehnliches Loos gewonnen, den Gewinn nicht eher, als nach vielen verdriesslichen Klagen, oder gar durch Prozesse, erhalten können. Eben so wenig muß gestattet werden, daß die Collecteurs von denen Gewinnern einige Douceurs, als ein ihnen zukommendes Recht, verlangen, und wenn sie ihnen geweigert werden, allerhand Schicanen machen dürfen. Die Lotteriedirection muß vor ihre Collecteurs, wenn diese banquerout werden, oder die Lotteriegelder in ihren eigenen Nutzen verwenden, und solche hernach nicht auszahlen können, haften, und in dergleichen Fällen die Gewinner nicht an die Collecteurs verweisen, oder sie auf die Auszahlung der Gewinne lange warten lassen. Die Lotteriedirection hat demnach alle Ursache, bey der Wahl ihrer Collecteurs alle Behutsamkeit und Sorgfalt anzuwenden. Sie sollte keine andere, als rechtschaffene und angesehenen Kaufleute darzu erwählen, denn diesen ist an ihrem eigenen Credit gar viel gelegen. Auserdem verschaffet die Garantie des Landesherren oder der Landstände einer Lotterie einen großen Credit, wenn sonst die Wirtschaft im Lande einen guten Nahmen

VI. Theil.

bey denen Umständen hat. Lotterien, die ohne solche Garantie, und auf die bloße Concession des Landesherren errichtet werden, kommen selten zu Stande. Gehet, wegen einer schlechten Einrichtung oder Ermangelung der Redlichkeit, oder wegen Entgegenhandlung des Plans, eine Lotterie zu scheitern, so daß ihre Classen nicht völlig ausgezogen werden; so darf man sich gewiß in vielen Jahren keine Hoffnung machen, daß man eine neue zu Stande bringen werde.

§. 5.

II. Muß man in Teutschland den Plan nicht auf eine allzugroße Anzahl Loose einrichten. Eine Lotterie von 50000. Loosen ist nach des Herrn von Justi Meynung, vielleicht die stärkste, auf deren Completion man sich in Teutschland Rechnung machen kann, wo die Neigung zu denen Lotterien nicht so groß ist, als in andern Theilen von Europa. Diejenigen, welche einen größern Plan, öfters auf 100000. Loose, entworfen haben, sind mit ihrem Nachtheil überzeuget worden, daß es nicht gar leicht ist, eine so große Menge Loose an den Mann zu bringen (a); und noch weniger kommen solche Lotterien zu Stande, die noch aus mehrern Loosen bestehen. Es ist vielleicht nie ein so großes und ungeheures Project von einer Lotterie gemacht worden, als die sogenannte Millionenlotterie in denen östereichischen Staaten unter der Regierung Carl des sechsten. Man weiß aber auch, daß die letztern Classen nicht sind gezogen worden; die Lotteriedirection konnte die Einlage in dieselbe nicht zu Stande bringen, und die Lotterie gieng zu scheitern. Man muß sich nicht einbilden, daß man hierin die holländischen und engelländischen großen Lotterien bey uns zum Beyspiele nehmen könne. Das Parlament in Engelland bringet gemeiniglich schon seit geraumer Zeit durch eine Lotterie zu denen Bedürfnissen des Staats alle Jahr eine Million Pfund Sterlings auf.

D d

Die

Die Einlage darinnen ist also sehr ansehnlich; und ein Loos kostet öfters 50. und mehr Pfund Sterling. Die Bedingungen dabey sind, daß die Gewinne in Creditbilletts verwandelt, und die Zahlung der Interessen von dem Parlamente auf einen gewissen Fond oder Cassé versichert werden. Es sind auch gemeiniglich gar keine Menschen in diesen Lotterien, sondern die verspielen, verlieren nur etwas von ihrem Einsatz. Alle diejenigen also, welche große Capitalien besitzen, und geneigt sind, dem Staate ihr Geld herzuschiefen, interessiren sich sehr stark bey diesen Lotterien; und ein einziger Capitalist nimmt öfters Hundert Loose in einer solchen Lotterie, um die darauf gesetzten Prämien zu genießen, die er theils selbst behält, theils wieder an andere, und zwar mit Vortheil, verkauft, weil die Loose einer solchen Lotterie öfters binnen gar kurzer Zeit vergriffen sind. Dieses gehet in Engelland an; wer aber dergleichen Lotterien in Teutschland errichten wolte, würde bald gewahr werden, daß er sich in seiner Hoffnung gewaltig betrogen hat.

4) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 1022.

### §. 6.

III. Die natürliche Folge von sehr großen Lotterien ist, daß auch die Einlage sehr stark und groß seyn muß. Dieses ist aber keine Sache, welche den äußerlichen Umständen einer großen Menge Menschen gemäß ist. In Teutschland sind nicht so viele und so große Capitalisten, wie in Engelland und Holland. Die Einlage von 50. 80. und mehr Thaler vor ein Loos findet bey uns wenig Liebhaber, und man würde vergeblich erwarten, eine große Lotterie von diesem Einsatz bey uns zu completiren, da denen meisten der Einsatz von 15. 20. oder 30. Thaler schon zu groß vorkommen will; und über die letztere Summe dürfte auch der Einsatz vor alle Classen in einer Lotterie von sehr vielen Loosen nicht steigen, wenn man die Loose debitiren will.

Man wird auch allemahl wohl thun; und den Debit gewiß vermehren, wenn man nicht pure ganze, sondern auch halbe und viertel Loose macht, um denenjenigen, die nicht viel wagen wollen oder können, den Einsatz leichter zu machen. In der Generallotterie hat man so gar achtel und sechzehnteil Loose.

### §. 7.

IV. Die alten oder holländischen Lotterien bestehen, wie schon oben gedacht, aus verschiedenen Classen. Diese werden gemacht, um den Verkauf der Billets oder die Einlage in die Lotterie zu erleichtern. In diesen Classen werden die Gewinne der ganzen Lotterie vertheilt, und gemeiniglich wird die Einlage der ersten Classe nicht sämtlich in Gewinne vertheilt, sondern ein ansehnlicher Theil davon zu denen Gewinnen der letztern Classe aufbehalten, damit man in derselben desto ansehnlichere Gewinne herausbringen, und die Einsleger anreizen könne, aus der Lotterie nicht herauszutreten, sondern ihr Glück bis in die letzte Classe zu verfolgen. So wie die Gewinne von Classe zu Classe steigen, so steigt auch die Einlage. Dabey muß man dahin sehen, daß die Einlage in der ersten Classe nicht zu niedrig und zu geringe bestimme, und hernach in denen folgenden Classen gar zu ungleich erhöht werde, denn dadurch werden viele Einsleger, wenn sie in der ersten Classe nicht herauskommen, abgeschreckt, daß sie aus der Lotterie heraustreten, weil ihnen die Einlage in die folgende Classen zu hoch vorkommen will. Die Einlagen in denen verschiedenen Classen müssen in einer guten Proportion stehen. Z. B. Bey einer Lotterie, deren Capital aus einer Million Thaler bestehet und 5. Classen hat, würde das Loos in der ersten Classe 2. Rthlr. in der zweyten 3. Rthlr. in der dritten 4. Rthlr. in der vierten 5. Rthlr. und in der fünften Classe 6. Rthlr. kosten. Diese Eintheilung ist viel proportionirlicher, als wenn man in der ersten Classe ein Loos nur 1. Rthlr. gelten läßt, und

und hienach die folgenden Classen gar zu ungleich erhebet. Viele lassen sich alsdann bey einer solchen Lotterie in der Hoffnung ein, mit der kleinen Einlage einen Gewinn in der ersten Classe zu erhalten, um durch denselben die Einlage in denen folgenden Classen bestreiten zu können. Wenn nun diese Hoffnung nicht erfüllet wird; so können und wollen viele ihre Loose in denen folgenden Classen nicht erneuern, weil ihnen die ungleich stärkere Einlage beschwerlich fällt, oder sie so viel auf ein gutes Glück nicht wagen wollen.

## §. 8.

V. Vor eine jede Classe wird eine Anzahl Gewinne bestimmt. Da glaubet man gemeinlich, daß eine Lotterie desto anreichernder ist, je größere Gewinne darinnen vorkommen; und die Verfertiger solcher Plans richten ihr hauptsächlich Augenmerk dahin, in jeder Classe wenigstens einige ansehnliche Gewinne, nach Proportion der Einlage, herauszubringen. Allein, da die Gewinne das Lotteriecapi tal nicht übersteigen können; so ist es natürlich, daß nur wenige mittlere Gewinne, und alle übrigen desto kleiner eingerichtet werden können. Dieses ist keine große Anreizung vor diejenigen, welche vernünftig zu urtheilen, und ihre Hoffnung zu berechnen wissen. Wenn nur fünf große Gewinne in einer Lotterie von einer Million Thaler vorhanden sind; so verhält sich die Hoffnung eines Lotterieloses zu diesen großen Gewinnen, wie 10000. gegen eins; und das ist eine unwahrscheinliche Hoffnung. Wenn aber einige hundert mittlere Gewinne von Beträchtlichkeit darinnen eingerichtet sind, so wird die Hoffnung dazu viel wahrscheinlicher. Auch die allzukleinen Gewinne taugen nichts, und reißen wenig an. Was helfen die kleinen Gewinne von 5. 8. 10. 15. 20. 25. und 30. Rthlr., wenn das Loos durch alle Classen 30. Rthlr. kostet. Besser

würde es seyn, wenn alle diese kleine Gewinne zu Gewinnen von 100. Rthlr. eingetheilet würden. Denn wenn gleich auf diese Art keine so große Anzahl Gewinne herauskommen würde, als bey der bisher gewöhnlichen Einrichtung; so würden doch so viele Gewinne von hundert Rthlr. in der That mehrere Menschen vergnügen, und ihnen zu gute kommen, als diese viele kleinen Gewinne, die keinen andern Nutzen mit sich führen, als daß sie den Rahmen eines Gewinnes haben, und daß man zeigen könnte, daß nur wenig Niethen gegen einen Treffer kommen; so aber ein bloßes Blendwerk ist: denn alle die kleinen Gewinne in der letzten und stärksten Classe, die nur so viel, oder auch ein paar Gulden mehr, als der Einsatz durch alle Classen, betragen, und wovon noch 10. oder 12. Procent abgezogen werden, sind als wahre Niethen anzusehen. Lotterien sind Glücksspiele, und das Glück läßt sich nicht zwingen; es mögen viele oder eingebildete wenige Niethen gegen einen Treffer seyn; die Hoffnung zum Gewinn von nur 100. Rthlr. wird also allemahl gleich gros seyn. Es ist demnach besser, wenn man in der letzten Classe den niedrigsten Gewinn auf 100. Rthlr. bestimmt, und frey gestehet, daß 6. 8. oder 10. Niethen gegen einen Treffer kommen, als wenn man denen Leuten weis machen will, daß nur 2. 3. oder 4. Fehler gegen einen Treffer vorhanden sind. Man wird auch bey einer solchen Einrichtung so leicht nicht aus der Lotterie treten, weil auf diese Art wenigstens die letzte Classe wegen ihrer vielen ansehnlichen Mittelgewinne, und da die größte Anzahl der geringsten gleichwohl in 100. Rthlr. bestehen, ungleich gemein anreizend ist. Hieraus kann man nun auch schließen, wie ungereimt es sey, wenn man bey einigen Lotterien das Publicum glauben machen will, daß gar keine Niethen darinnen wären, weil alle Nummern treffen. Man zähle alle kleine, niedrige und

schlechte Gewinne zusammen, so wird man: Nichten genug finden.

## §. 9.

VI. Um die Lotterie desto anreizender zu machen, pfleget man auch vor jede Classe eine gewisse Anzahl Prämien, z. E. vor das erste und letzte, vor und nach dem höchsten Gewinnst u. zu bestimmen; und dieses ist ganz gut. Nur muß man sich hüten, daß man hierin nicht zu sehr künstelt, und dadurch die Lotteriekosten ohne Noth vermehret; z. E. daß man denenjenigen, die 20. oder 25. Loos se nehmen, gewisse ansehnliche Prämien zugesaget u.; denn dergleichen allzuvorteilhafte Versprechungen können leicht einen Verdacht wider die Redlichkeit der Lotteriedirection erwecken, und dem guten Fortgang der Lotterie nachtheilig seyn.

## §. 10.

VII. Die meisten Lotterien haben die Einrichtung, daß ein jedes Loos, so in denen ersten Classen herauskommt, sich aus der Lotterie spielet, und mithin bey denen folgenden Classen der Gewinner auf keine andere Art mispielen kann, als wenn er ein neues Loos, so entweder noch nicht debitirt gewesen, oder von dem Eigenthümer nicht erneuert, sondern verlassen worden, lauset, und alle Einlagen der vorhergehenden bereits gezogenen Classen davor bezahlet. Diese Einrichtung wird von einigen nicht sehr angerathen; weil sie, wie sie sagen, zu weiter nichts dienete, als daß man die Lotterie genugsam übersehen könnte, und die Directeurs, benehst denen Hauptcollecteurs, Gelegenheit fänden, Unterschleif und Vortheil dabey zu machen. Man hätte auch gemeiniglich die Absicht dabey, den Plan desto schreibbarer zu machen, und desto mehr Gewinne der Welt vor Augen zu mahlen, damit man in dem Plan der Lotterie sagen könnte, daß nur drey oder vier Nichten gegen einen Treffer in der Lotterie befindlich

sind. Diese Gewinne aber in denen ersten Classen wären gemeiniglich so klein, daß kaum einer Erwdhnung verdieneten. Es wäre auch noch eine andere betrügerische und dem Publico gar nicht vortheilhafte Absicht bey dieser Einrichtung vorhanden. Man eilte nemlich mit der Ziehung der ersten Classen, obgleich öfters nicht der zehnte Theil von denen Lotterielosen verkauft wäre. Es wäre leicht einzusehen, daß alsdann die großen und meisten Gewinne auf diejenigen Loose fallen müßten, die noch nicht verkauft wären, und welche mithin der Lotterie, oder denen Hauptcollecteurs anheim fielen. Denn es wäre in verschiedenen Städten, welche allezeit Lotterien unterhielten, gewöhnlich, daß einige Hauptcollecteurs angenommen wären, welche gleich anfangs alle Lotterieloose unter sich vertheilten, und solche hernach zu debitiren suchten. Alle Gewinne also, welche bey denen Ziehungen der ersten Classen auf noch unverkaufte Loose fielen, gehörten denen Hauptcollecteurs nach der Maasse, wie sie die Lotteriebilletts unter sich vertheilte hätten. Diese Hauptcollecteurs hätten also bey denen ersten Classen sehr wenig Risiko, und die allerwahrscheinlichste Hoffnung zu gewinnen; daher auch dergleichen Hauptcollecteurs gemeiniglich großes Vermögen erwürben. Wenn man also mit vollkommener Gerechtigkeit und Redlichkeit bey diesen Anstalten zu Werke gehen wollte, so sollte man keine Ziehung der ersten Classe vornehmen, bis alle Lotterieloose verkauft wären, und man sollte den Plan einer Lotterie solchergestalt einrichten, daß die Loose, so in den ersten Classen gewinnen, sich nicht ausspielen, sondern durch die bloße Einlage zu denen folgenden Classen reuoviret werden (a).

Ich gebe gerne zu, daß bey dieser Einrichtung viele Unrichtigkeiten vorgehen können; allein ich kann mich noch nicht überreden, daß diese Einrichtung an und vor sich selbst daran



haben schuld seyn soll, sondern glaube, daß man die Schuld vielmehr denen Umständen, womit sie gemeiniglich vergesellschaftet ist, zuschreiben müsse, welche Umstände es verbessert werden können. Nicht durch die Einrichtung, daß die in denen ersten Classen herausgekommene Loose sich aus der Lotterie spielen, sondern durch die vielen kleinen und allzugerungen Gewinne, so wahre Fehler sind, suchet man der Welt vor Augen zu mahlen, daß nur wenige Niethen gegen einen Treffer in der Lotterie befindlich sind. Denn es ist ja offenbar, daß, wenn alle herausgekommene Loose in allen folgenden Classen wieder mitspielen, die Anzahl der Niethen stärker seyn müsse, als wenn solche Loose aus der Lotterie herausbleiben. Was die Unterschleife und den Vortheil, so die Directeurs und Hauptcollecteurs haben, machen sollen, anbetrifft; so werden erstere wohl mit Unrecht beschuldiget, indem dieselbe ordentlicher Weise mit dem Debit und Verkauf der Loose nichts zu thun haben. Ich sehe auch nicht ab, was für Unterschleif und Vortheil letztere dabei sollten machen können. Die Hauptcollecteurs müssen der Lotteriedirection vor die Anzahl Loose, so sie übernehmen, stehen und gerecht seyn, sie mögen solche hernach an die Untercollecteurs oder andere absetzen, oder nicht; die Lotteriedirection kann dabei nichts verlihren, in Ansehung derselben sind alle Loose debittirt. Kann nun ein Hauptcollecteur auch einigen Vortheil durch Verkaufung liegen gebliebener Loose erlangen; so würde ihm derselbe, um so mehr zu gönnen seyn, weil er solche Loose der Lotteriedirection bezahlen, zugleich aber das Risiko über sich nehmen muß, den Schaden und Verlust zu tragen, wenn er oder seine Untercollecteurs nicht alle Loose unterbringen können, und die undebitirt gebliebene hernach wenig oder nichts gewinnen; denn die Untercollecteurs schicken gemeinlich, bey dem jedesmahligen Schluß ihrer Collecte,

die liegen gebliebene Loose an ihren Hauptcollecteur wieder zurück. Selbst der Vortheil, den die Hauptcollecteurs dabei haben, will so viel nicht sagen, denn derselbe besteht bloß in dem Verkauf der verlassenen Loose, wo der neue Käufer ihnen die Einlage der vorhergehenden Classen bezahlen müssen; und diesen Vortheil müssen sie noch dazu mit dem Untercollecteurs theilen, weil diese solchen Vortheil ebenfalls machen können; auch gereicht dieser Vortheil weder der Lotteriedirection noch denen übrigen Einlegern zum Nachtheil. Daß man mit der Ziehung der ersten Classe so eilet, ehe noch der größte Theil der Loose debittirt worden, ist ein Fehler, der leicht vermieden werden kann. Unterdessen kann die Lotteriedirection auch durch diesen Fehler keinen Schaden leiden, weil jeder Hauptcollecteur seine angewommene Loose bezahlen muß. Wenn man nach der wahrscheinlichen Hofnung gehet, können die Einleger freylich darunter leiden. Allein das sehr eigensinnige Stück lehret sich nicht allemahl an diese wahrscheinliche Hofnung, und läßt öfters die besten Gewinne auf einige der wenigen Einleger fallen; und wens dieses geschieht, wo bleibt der Gewinn und große Vortheil der Hauptcollecteurs? befinden diese sich nicht allemahl in einem starken Risiko? wer kann ihnen also, wenn sich das Glück auf ihre Seite wendet, solches mißgönnen? Unterdessen kann, wie gesagt, dieser Fehler leicht verbessert werden. Und wenn dieses geschieht, und man sonst auch in denen übrigen Stücken redlich zu Werke gehet, auch der Lotteriestand selbst eine gute Einrichtung hat; so wird solcher durch den Umstand, daß die herausgekommene Loose sich aus der Lotterie spielen, meines Erachtens nicht tadelnswürdig werden.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens; S. 1023.

## §. 11.

VIII. Wenn der Plan eingerichtet ist, so wird derselbe durch die Intelligenzblätter und Zeitungen möglichst bekannt gemacht; um aber denen Lotterieliebhabern die Einlage bequem zu machen, und die Loose desto eher zu debilitiren, werden aller Orten Haupt- oder Untercollecteurs bestellt, welche dann auch nach der Ziehung einer jeden Classe die eingelaufene Ziehungslisten denen Interessenten mittheilen, und ihnen die Gewinne auszahlen; wie solches alles bekannt ist. Zuweilen läßt man die Ziehungslisten nicht in derjenigen Ordnung der Nummern, wie solche auf einander herausgezogen worden, sondern in der Ordnung drucken und bekannt machen, wie die Nummern, ihrer Quantität nach, auf einander folgen; mithin von No. 1. 2. 3. u. s. w. an, bis auf die letzte Nummer, die in der Lotterie ist. Man will dadurch denen Interessenten eine Bequemlichkeit in Nachsuchung ihrer Loose verschaffen; allein ich bin der Meinung, daß man die Ziehungslisten lieber nach der ersten Art, so auch die gemeinste ist, verfertigen sollte; denn die letztere Art dürfte, so bequem sie auch ist, leicht einen Verdacht erwecken. Auch müssen keine andere Ziehungslisten ausgegeben werden, und vor acht und zwanzig passiren, als diejenige, welche die Lotteriedirection unter ihrer eigenen Aufsicht und Autorität drucken lassen; und sie sollte, wegen ihres eigenen Credits, auch alle und jede Exemplarien derselben eigenhändig unterschreiben, um dadurch allen betrügerischen Nachdruck zu verhindern. Ich halte es gar nicht vor gut, wenn die Lotteriedirection nur ein Exemplar der Ziehungslisten denen Collecteurs zuschickt, und ihnen gestattet, die übrigen, deren sie nöthig haben, bey sich nachdrucken lassen zu können.

## §. 12.

Der Vortheil bey dergleichen Lotterien vor dem Staat bestehet in weiter nichts, als in

dem Abzuge, den man von den Gewinnen macht. Dieser erstreckt sich gemeinlich auf zehn von hundert: und wenn einige Lotterien angefangen haben, entweder überhaupt, oder nur von denen mittlern und großen Gewinnen, zwölf Procent abzuziehen; so ist dieses schon ein Anstos gewesen, welcher die Lotterie gar nicht beliebt gemacht hat. Von diesem Abzuge muß der Staat alle Unkosten der Lotterie bestreiten; und man mag diese Kosten noch so wirtschaftlich einrichten, so werden dennoch fünf Procent dazu erfordert. Man muß denen Collecteurs wenigstens 4. Procent zugestehen; und 1. Procent werden gewiß, bey der besten Haushaltung, zu denen übrigen Lotteriekosten erfordert. Der eigentliche Gewinn des Staats bey den Lotterien beträgt also nicht mehr, als 5. Procent, und folglich von einer mittelmäßigen Lotterie, deren Capital eine Million Thaler ausmacht, 50000. Rthlr. Indessen, da eine Lotterie von dieser Größe in allen ihren Classen alle Jahr gezogen werden kann; so ist dieses schon eine ansehnliche Reserve vor dem Staat, die bey Bezahlung der Schulden beträchtliche Hülfe leistet. Richter der Staat nicht selbst eine Lotterie auf, sondern ertheilet einer Privatperson die Concession darzu; so pfleget vor diese eine gewisse Summe, um welche man sich vergleicht, erlegt zu werden; oder der Landesherr bekommt ein gewisses Procent.

## §. 13.

Um sowohl einen Theil der Lotteriekosten zu ersparen, als auch der Mühe und Umstände, so mit der Ziehung der Lotterie verbunden sind, überhoben zu seyn; hat man seit einigen Jahren angefangen, Lotterien zu errichten, die an dem Orte ihrer Errichtung gar nicht gezogen werden, sondern wobey man sich nach der Ziehung einer auswärtigen und fremden Lotterie richtet. Man erwählet sich nemlich eine große ausländische Lotterie, die in gutem Credit steht, und behält derselben Einrichtung in

In der Anzahl der Loose und deren festgesetzten Classen sowohl, als denen in jeder bestimmten Gewinste, bey; nur mit dem Unterschied, daß die Gewinste, und folglich auch die Einlage, auf einen gewissen Theil der Gewinste und der Einlage solcher fremden Lotterie reducirt werden. Wenn nun solche fremde Lotterie gezogen worden, läßt man derselben Ziehungslisten ganz genau und accurat, mit Besetzung der reducirten Gewinste, abdrucken, und zahlet letztere denen Gewinnern aus. Auf diese Art ist die hessenburgische Lotterie eingerichtet, bey welcher man sich nach der Ziehung der Generalitätslotterie im Haag richtet, deren Gewinste und Einlage (a) auf den zehenden Theil reducirt sind. Diese Einrichtung ist sehr bequem; und weil sie auf eine in vollkommen gutem Ruf stehende Lotterie gegründet ist, so kann ihr auch der Credit und Beyfall nicht fehlen.

(a) Außer einem geringen Aufgelde, weil die Gewinste und Einlage nach dem teutschen Munsfuß, Gulden vor Gulden, bezahlet werden.

§. 14.

Die sogenannten periodischen Lotterien, so man seit einigen Jahren angefangen, sind auch nach der Art der alten Lotterien eingerichtet, und haben ihre Benennung daher erhalten, weil eine solche Lotterie das ganze Jahr hindurch, und zwar alle Monat einmahl, gezogen wird. Es sind gemeinlich nur ganz kleine Lotterien, in welchen der höchste Gewinnst nicht über 3000. fl. zu betragen pfleget, hingegen sind eine Menge der allergeringsten Gewinste darin, und die Loose, deren eines ohngefähr monatlich 15. Kreuzer kostet, sind auch in so großer Anzahl, daß viele Miethen gegen einen Treffer kommen, zumahl da alle herausgezogene Loose in denen folgenden Classen wieder mitspielen. Es ist also kein Wunder, wenn diese Lotterien keinen sonderlichen Beyfall haben.

§. 15.

Diejenigen Lotterien, in welchen die Gewinste nicht in purem Gelde bestehen, sondern wo Häuser oder andere Grundstücken zu Hauptgewinften gemacht werden, haben in allen übrigen Stücken mit denen alten Lotterien einerley Einrichtung; und man hat blos die Absicht dabey, solche Häuser und Grundstücke, die man gerne los seyn möchte, auf eine gute und geschwinde Art, und um einen guten Preis, an den Mann zu bringen.

§. 16.

Auch sind die sogenannten Commercelotterien auf den Fus der alten Geldlotterien eingerichtet, und bestehet der Unterschied unter beyden hauptsächlich darin, daß in denen Commercelotterien die Gewinste entweder aus Geld und Waaren zugleich, oder auch aus puren Waaren von allerley Art, bestehen. Der Herr von Griesheim (a) setzt die Eigenschaften dieser Lotterie in folgenden Stücken:

- 1) Die Waaren müssen tüchtig und gut,
- 2) nicht übermäßig angefeht, und
- 3) die Einlagen nicht allzuhoch seyn.
- 4) Müssen allerhand Waaren, auch vor kleine Gewinste, von verschiedenen Fabriken vorkommen.
- 5) Müssen die considerablen Gewinste in gangbaren gar angenehmen Effecten bestehen.
- 6) Müssen gar keine Miethen in der Lotterie seyn (b).
- 7) Müssen die Gewinste so seyn, daß ein gewisses Glück dem Gewinner zum Verspective sey.
- 8) Muß dem Gewinner frey stehen, sofort bey dem Entreprenneur seinen Gewinnst zu vertauschen und zu verkaufen, wenn ihm die Waare nicht anständig wäre, jedoch haben sich die Gewinner und der Entreprenneur über solche Condition zu vergleichen (c).

9) Muß

9) Muß der Plan nach denen Vortheilen der Interessenten, nach der versicherten Aufrichtigkeit und nach dem Geschmaç des Publici seyn.

10) Muß er mehr einem Glückskauf, als einem Hazard, ähnlich seyn, indem versichert wird, der intendirte Profit bestünde nicht im Anschlag der Waare über den currenten Werth, sondern in gewisser Abnahme im Ganzen und in prompter Bezahlung.

Die Anstalten zur Lotterie selbst sind, nach des Herrn von Griesheim Anweisung,

1) von der hohen Obrigkeit zu confirmiren, und eben dieselbe garantirt solche, nach vorhergegangener Untersuchung des Plans, und dirigirt sie.

2) Die Lotteriewaaren werden inventirt, von denen Manufacturämtern gewürdiget, und von der Deputation in Verwahrung und Administration genommen.

3) Der Plan wird ein ganzes Jahr vor der Ziehung durch das ganze Land, durch alle Intelligenzhäuser hin- und auswärts, bekannt gemacht.

4) Die Collecteurs sind die Manufacturämter, Intelligenzhäuser und die Börsen, welche vor ihre Commissionen sorgen und stehen müssen.

5) Zum Collectore perpetuo des auswärtigen Einleger bestellt man ein Waisenhaus, welches die gewöhnlichen Collecteurdouceurs genießt.

6) Die Collecteurs müssen von Zeit zu Zeit mit der Lotteriedeputation correspondiren.

7) Hätten sie lange vor der Ziehung ihre Nummern voll, so könnten Erweiterungen von der Lotterie gemacht werden, doch so, daß der Terminus peremptorius durchaus nicht alteriret werde.

8) Im Anfang solcher Commercelotterien kann man solche Einwohner, die im Reiche mehr gewinnen, als einbringen, zu

Einlagen verpflichten, als die Cantonados von reichen Pfänden, die Klosterpersonen und die Juden; jedoch, so viel die ersten betrifft, sind die nicht zu zwingen, so außer Landes ihres Dienste halber seyn müssen, auch nicht die, so noch in herbis sind.

9) Die Lotterie muß in einem Termin geendigt seyn.

10) Die Lotteriestädte müssen überhaupt Städte seyn.

11) Der Lotteretermin wird auf Messen, Märkten, oder bey anderm Zulauf des Volkes, die beste Reputation erhalten.

12) Der einmahl präfigirte Termin muß unwandelbar seyn.

13) Wären noch nicht alle Loose untergebracht, welches doch fast nicht möglich, so müssen die Lotteriedeputationen gleich Rath schaffen, Compagnien stellen, und die Entreprenneurs müssen zu ihrer eignen Advantage da eintreten.

14) Mit der Gewinnstdistribution muß, dem Plan und der Ziehungsliste gemäß, accurat verfahren werden.

15) Die Interessentent mögen ihre Commissionen geben, wie sie wollen, nur, daß die Deputation und die Collecteurs außer Verantwortung bleiben.

16) Es muß ein Terminus peremptorius seyn, wie lange die Deputation vor dem Gewinn stehen soll; nach dessen Ende fällt das Zurückgebliebene denen Entreprenneurs zu gute.

17) Die Ziehungslisten kommen an die Collecteurs; diese schicken die Gelder der Deputation gegen Quittung ein.

18) Der Gewinner muß sein Loos, bey Abholung der Gewinne, dem Deputato zurückgeben.

19) Vor jeden Gewinn, er sey klein oder groß, giebt der Interessent 3. Gr. vom Nethr. und ist von allen andern Unkosten frey.

- 20) Die Entreprenneurs der Lotterie können pro rata auf Abschlag aus der Lotteriecasse Geld bekommen.
- 21) Wenn alles aus ist, so berechnet die Deputation der hohen Obrigkeit vor die Gewinner  $12\frac{1}{2}$ . Procent, vor die Entreprenneurs 3. Procent, und diese tragen alle Unkosten pro rata. Die Rechnung wird ihnen ehrlich gemacht, und sie bekommen ihre Ausbeute (d).

Der Herr von Griesheim glaubet, daß, wenn diese Anstalt recht bekannt würde, eine jede Provinz eines Landes alle Jahr eine Lotterie wenigstens von 20000. Rthlr. Werth halten könnte; niemand würde darüber klagen; die Entreprenneurs würden ihre Waaren vorzüglich los; die Interessenten blieben in gutem Appetit, sich immer wieder zu melden, weil die Einlage klein, der Verlust nicht gefühlet würde, der Gewinnst aber sehr angenehm wäre.

Es können auch Bücherlotterien, sowohl von gebundenen als ungebundenen Verlags- und Handbüchern, zum Nutzen der Verleger, Drucker, Witwen und Waisen, angestellt, und solche in einer großen Residenz; oder Univeritätsstadt mit vielem Vortheil gezogen werden.

- (a) S. desselben kurze Erinnerungen von Commercilotterien, im Xten Bande der leipziger Sammlungen, p. 742.
- (b) Desto größer wird hingegen die Anzahl der kleinen und schlechten Gewinne seyn; welches aber wenig anreizet.
- (c) Dieses läuft aber wider den Endzweck dieser Commercilotterien. Die Fabricanten oder Entreprenneurs haben dabey die Absicht, eine große Parthe ihrer Waaren mit einmahl los zu werden, und dadurch eine ansehnliche Summe Geldes in die Hände zu bekommen, um ihre Manufacturen und Fabriken zu erweitern und in Aufnahme zu bringen. Diesen Endzweck würden sie nicht vollständig erreichen, wenn denen Gewinnern frey stehen sollte, ihre Gewinne gegen baar Geld zurückgeben zu können.

VI. Theil.

(d) Hier kommen viele gute, nützliche und nöthige Anstalten und Einrichtungen vor; viele sind aber auch so beschaffen, daß sie wohl nicht allemahl dürften ins Werk gesetzt werden können; und einige dienen selbst zu gar keiner Anreizung und Recommendation der Lotterie. Insbesondere läßt sich der Absatz der Lose nicht durch Zwang erhalten; und der Abzug, den man hier vorschlägt, ist viel zu groß, als daß die Waaren, wie man doch versichern soll, nicht über den currenten Werth in Anschlag gebracht werden; es ist auch allzucameralfisch, wenn man der hohen Obrigkeit  $12\frac{1}{2}$ . Procent von denen Gewinnen zuignet; wenn dieselbe 5. Procent, und der Entreprenneur, zu Bestreitung der vielen Kosten, auch so viel bekommt, könnte man auf beyden Seiten wohl zufrieden seyn. Ja es können Fälle kommen, da der Landesherr von einer solchen Lotterie gar nichts nehmen kann, wenn er die Manufacturen und Fabriken im Lande in Aufnahme bringen will.

§. 17.

Man hat auch die alte Art der Lotterien mit Leibrenten zu vereinigen angefangen. Um die Einrichtung derselben desto besser einzusehen, will ich hier einen kurzen Auszug aus dem Plan der im Jahr 1768. neu errichteten herzoglich württembergischen Geld- und Rentengesellschaft liefern.

- 1) Der Fond dieser Gesellschaft bestehet in einem baaren Capital von 100000. Rthlr. und dann in 5000. Gulden jährlicher Leibrenten, welche denen gewinnenden Mitgliedern, gegen eine monatliche Einlage von 30. Kreuzern, entweder sicher angewiesen, oder baar ausbezahlet werden.
- 2) Alle Stellungen von Menschen, von was vor Ständen und Würden sie sind, Reiche und Arme, Alte und Junge, ja die Kinder von ihrer Geburt an, können als Mitglieder in diese Gesellschaft aufgenommen werden.
- 3) Ist ein Generaldirectorium, und in allen beträchtlichen Orten innerhalb und außer Landes,

E e

Landes,

- landes, Einnehmer bestellt, in deren Comptoirs die Aufnahme geschieht.
- 4) Vor die Aufnahme bezahlet eine jede Person, gegen einen gestempelten und vom Generaldirectorio sowohl, als dem Einnehmer, unterzeichneten Eintritts schein, ein vor allemahl 1. Gulden 12. Kr.
  - 5) Der Besizer eines solchen Scheins wird von dem Tage desselben an vor ein Mits glied der Gesellschaft erkennen, sein Name in das Hauptbuch der General direction eingetragen, und die Nummer seines Eintrittscheins abgedruckt, um bey allen Ziehungen verlooset, und der daraus entspringenden Vortheile theils haftig zu werden.
  - 6) Vierzehn Tage nach der Aufnahme empfängt ein Mitglied ein schriftliches Zeugnis von der Generaldirection, daß sein Name in das Hauptbuch eingetra gen, und die Nummer seines Eintritts scheins abgedruckt worden.
  - 7) Auf Vorweisung dieses Scheins werden auf allen Comptoirs die Einlagen an genommen.
  - 8) Die Einlage vor jede Classe, oder jeden Monat, bestehet in 30. Kreuzern, folgen lich jährlich in 6. Gulden.
  - 9) Vor jede Einlage wird ein Original schein gegeben.
  - 10) Alle Jahr sind 12. Ziehungen, jede den ersten eines jeden Monats, oder wenn solcher ein Sonn- oder Feiertag ist, den 2ten.
  - 11) Bey jeder Ziehung, so in Gegenwart der verordneten fürstlichen Deputation und öffentlich geschieht, werden die Nummern der Eintrittscheine in ein Glücksrad verschlossen, und 1000. davon gegen 1000. Treffer, die sich in einem andern Glücksrade befinden, herausge nommen.
  - 12) In der zwölften Ziehung, werden, ausser denen gefesteten Gewinnen, noch 50. Leibrenten herausgezogen (a).
  - 13) Denen Mitgliedern, welche die Leibs renten beziehen wollen, werden sichere und hinlängliche Capitalbriefe eingehändigt, damit sie von selbigen Capitalien die Zins erheben und sich selbstem bezahlt machen können (b). Will aber aber jemand die gewonnene Rente nicht beziehen; so bezahlt ihm die Generalcasse zwölffmahl so viel, als die Rente betrá get, und findet ihn ein vor allemahl ab.
  - 14) Längstens 14. Tage nach jeder Ziehung werden die Gelder an die Einnehmer ohne Abzug, den Gulden zu 60. Kr. ge rechnet, in guten Münzsorten übermacht, dieselbe behalten vor ihre Mühe und Kosten 12. Kr. von jedem Gulden, und zahlen denen Gewinnern den Gulden nach holländischem Fus mit 48. Kr. aus (c).
  - 15) Ein Mitglied kann so viel loose oder Eintrittscheine kaufen, als ihm be liebet.
  - 16) Alle loose, welche bey einer Ziehung herauskommen, spielen bey den folgen den Ziehungen wiederum mit.
  - 17) Wenn die Gesellschaft der 50000. Mitglieder vollzählig ist, wird niemand mehr darin aufgenommen, es wäre dann, daß ein Platz durch Sterbfall oder freywilligen Austritt erlediget werde; wo aber alsdann alle vorhergehende Ziehungen nachgezahlet werden müssen.
  - 18) Diejenige, so das ganze Jahr keinen Gewinn erhalten, und darthun können, daß sie nicht 100. Gulden im Vermögen haben, bekommen am Ende des Jahrs die Hälfte ihrer Einlagen mit 3. Gulden à 60. Kr. zurück.

Gewinsttabelle

vor alle 12. Ziehungen zusammengenommen.

Preise.		Renten.	
12 à 5000. fl.	60000. fl.	1 à 1000. fl.	1000. fl.
12 - 1000 -	12000 -	1 - 500 -	500 -
96 - 100 -	9600 -	1 - 400 -	400 -
120 - 50 -	6000 -	1 - 300 -	300 -
360 - 20 -	7200 -	1 - 200 -	200 -
600 - 10 -	6000 -	7 - 100 -	700 -
1200 - 6 -	7200 -	38 - 50 -	1900 -
3600 - 5 -	18000 -		
6000 - 4 -	24000 -		
<hr/>		<hr/>	
12000 Personen gewinnen	150000 fl.	50 Personen gewinnen	5000 fl.

B A L A N C E

Einnahme.

50000. Associés à 6. fl. ertragen " " " " 300000. fl.

Ausgabe.

Die Preise betragen " " " " 150000. fl.  
 Die 5000. fl. Renten erfordern Capital " " " 100000. fl.  
 Die gewöhnliche Abzüge à 10. Procent zu sämtlichen Kosten und  
 Abgaben, wie solche in allen Lotterien gebräuchlich sind, belaufen  
 sich auf " " " " 30000. fl.  
 Abfertigung armer Mitglieder, so nichts gewinnen " " " 20000. fl.

Gleiche Summe: 300000. fl. (d).

(a) Nämlich wenn bey der zwölften Ziehung die 1000. Preise herausgezogen sind, so werden gegen 50. von den übrig gebliebenen Loosen die 50. Renten gezogen.

(b) In dem Plan wird nicht erwähnt, ob die Leibrenten nur auf Zeit Lebens ausgezahlt werden, oder ob sie auch auf die Erben fortsgehen. Doch ist ersteres am wahrscheinlichsten.

(c) Die Einnehmer bekommen also 20. Procent vor ihre Provision, Mühe und Kosten, welches in der That sehr viel ist. Doch hat sich die Lotteriedirection auch nicht vergessen, wie man in der nachstehenden Anmerkung sehen kann. In der Balance sagt man, daß nur 10. Procent,

wie in allen Lotterien gebräuchlich, abgezogen würden, und dennoch werden daselbst wirklich 20. Procent ausgeworfen.

(d) Ich könnte bey der Einrichtung dieser Rentenlotterie sehr vieles erinnern; ich will aber nur bey der Balance, die mir sehr kraus und versteckt vorkommt, stehen bleiben. Vorerst wird nicht alles in die Einnahme gebracht, was darin gehört, denn der Abzug mit 20. Procent gehört eher in die Einnahme, als Ausgabe, in welche letztere er gebracht worden. Sodann bringet man in der Ausgabe vor die jährliche 5000. Gulden das erforderliche Capital mit 100000. Gulden vor voll in Anseh, da man doch einem jeden,

jeden, der eine Rente gewinnt, freysetzt, statt der jährlichen Erhebung derselben, sich mit einer zwölfwachen baaren Auszahlung der Rente ein; vor allemahl abfinden zu lassen. Man wird der Sache hoffentlich nicht zu viel thun, wenn man unter denen 50. so eine Rente gewinnen, die Hälfte annimmt, welche lieber solche baare Auszahlung des Capitals annehmen, als auf das so ungewisse Ziel des menschlichen Lebens, die jährliche Rente, die nach dem Tode des Rentniers aufhört, beziehen werden. Folglich werden auf diejenige, so das letztere erwählen, nur 50000. Gulden anzusetzen seyn. Endlich werden 20000. Gulden vor die Abfertigung armer Mitglieder, so nichts gewinnen, in Ausgabe gebracht. Auch diese Summe ist um die Hälfte zu groß. Da unter diesen armen Mitgliedern solche verstanden werden, die nicht 100. Gulden im Vermögen haben; so kann man leicht einsehen, daß es derselben nicht viele seyn werden, die auf ein so ungewisses Glück jährlich 6. Gulden wagen, und bey ihrem armseligen Zustand dieses vor sie nicht geringe Geld ihrem Munde entziehen; und wer wird sich auch gerne, um 3. Gulden halber, blos geben, und von seiner Armuth ein so öffentliches und erwiesenes Beskenntnis thun? Meinet Meynung nach würde also die Balance folgendergestalt zu ziehen seyn.

## Einnahme.

50000. Associés à 6. fl.	300000. fl.
20. Procent von 250000. fl.	
Gewinste	30000. fl.
<b>Summa:</b>	<b>330000. fl.</b>

## Ausgabe.

Die Preise betragen	250000. fl.
2700. Renten, so stehen bleiben, erfordern Capital	50000. fl.
2500. Renten, so zwölfwach mit einmahl abgezahlt werden, betragen	30000. fl.
Abfertigung armer Mitglieder, so nichts gewinnen	20000. fl.
Lotteriekosten 5. Procent	7500. fl.
<b>Summa:</b>	<b>247500. fl.</b>
Diese von der Einnahme abgezogen	330000. fl.

Bleibet der Lotterie jährlich Profit 82500. fl. ohne dasjenige, so ihr durch das Absterben der Rentniers an Rentencapital heimfällt, zu rechnen. Außerdem hat die Lotterie gleich

anfangs ein Capital von 60000. Gulden Eintrittsgelder zum Profit.

Ob übrigens diese Rentenlotterie wirklich zu Stande gekommen, kann ich nicht sagen; indem ich seit der Zeit, da sie bekannt gemacht worden, nichts mehr davon gelesen oder gehört habe.

## §. 18.

Nun kommen wir auf die neuere oder gewöhnliche Lotterien. Dieselbe haben seit einigen Jahren einen so starken Beyfall in Teutschland gefunden, daß sie sich jezo bey uns viel leicht in größerer Anzahl befinden, als in Italien selbst (a). Diese Lotterien sind, ihrer Einrichtung nach, folgendergestalt beschaffen. Der Grund davon bestehet in denen neunzig Zahlen von eins bis neunzig. Fünfe davon sind die gewinnende Zahlen, indem an dem bestimmten Ziehungstage, der gemeinlich alle 3. oder 4. Wochen einfällt, öffentlich auf einem zu dem Ende erbaueten Gerüste, oder in einem publicquen Hause, alle neunzig Zahlen, jede in eine besondere Kugel (b), in ein Glücksrad gethan, und alsdann durch einen Knaben fünf Kugeln, eine nach der andern (c), herausgezogen werden, dergestalt, daß eine jede darinnen befindliche Zahl besonders ausgerufen, und der Zettel unter das umherstehende Volk geworfen wird. Diese herausgezogenen fünf Zahlen bestimmen nun die Gewinste in dieser Lotterie. Es sind aber eigentlich fünferley Arten der Gewinste darinnen. Die erste Art, oder ein sogenanntes Extrado simplice, oder simpler Auszug, erfordert nur eine Zahl unter den herausgezogenen fünf, und wird in Teutschland viers zehn oder funfzehnmahl so hoch bezahlet, als der Einsatz darauf gewesen ist. Die zwante Art, oder ein Extrado determinato, ein bestimmter Auszug, bestehet darin, daß man sich eine oder mehrere einzelne Nummern wählet, und mit der Lotterie gleichsam wettet, daß eine gewisse Nummer die erste, zweyte, dritte, vierte oder fünfte Stelle in der Ordnung

der



der Herausziehung haben werde: und wenn dieses also zutrifft; so bekommt man 67: oder auch 75mahl so viel, als man auf diese Zahl eingesezt hat. An einigen Orten, wie z. E. in Paris, wird der bestimmte Auszug gar nicht gespielt. Die dritte Art des Gewinnes, oder ein sogenanntes Ambo, erfordert, daß man zwey Zahlen unter den herausgezogenen fünfen getroffen habe, und wird 240: oder 270mahl so hoch bezahlet, als man darauf eingelegt hat. Die vierte Art des Gewinnes ist ein sogenanntes Terne, oder daß man unter den herausgezogenen fünf Zahlen, drey Zahlen getroffen habe, und gewinnet eine Terne 4800: 5200: oder 5300mahl so viel, als man darauf eingelegt hat. Die fünfte Art ist eine Quaterne, wenn man vier Zahlen errathen und getroffen hat, und bekommt man alsdann 60000: mahl so viel, als der Einsatz gewesen. In Italien, zu Wien und Paris, wird die Quaterne gar nicht gespielt und zugelassen, theils wegen verschiedener unglücklichen Ausfälle, theils wegen eines fehlenden guten Fonds. An einigen Orten wird auch bey einer Quine, das ist, wenn alle fünf Zahlen getroffen haben, und wo alsdann fünf Quaternen gewonnen werden, anßer diesen, noch eine Prämie bezahlet, nemlich in Berlin von 48000mahligem Einsatz der Quaterne.

(a) In Deutschland sind mit nachfolgende Zahlenlotterien bekannt, als: zu Anspach, Augsburg, Berlin, Burg-Friedberg, Coblenz, Coburg, Dillingen, Hamburg, Mannheim, Maynz, München, Wien, Wisbaden, Würzburg.

(b) oder andern Kapsel von gleicher Gestalt, Größe und Gewicht.

(c) Nemlich, nachdem die 90. Nummern der Reihe nach den Augen der Zuschauer vorgezeiget, darauf in die Kapseln hineingestecket, und die 90. Kapseln in einem Glücksrade unter einander gemenet worden; tritt ein Knabe herzu, der mit verbundenen Augen und gehandschuhetem Arm, zu fünf wiederholtenmahlen, zwischen welchen die Kapseln allezeit aufs neue gemischt werden, in das Glücksrad greifet, und also fünf Kapseln nach und nach herausziehet.

§. 19.

Man hat bey diesem Lotto die Freyheit, sowohl nach einer Art des Einsatzes allein; als nach mehreren zugleich zu spielen; das ist, man kan auf funfzehenerley Art zu Werke gehen und spielen, als:

- 1) Entweder auf den Auszug allein,
- 2) oder auf die Ambe allein,
- 3) oder auf die Terne allein,
- 4) oder auf die Quaterne allein.
- 5) Entweder auf den Auszug und die Ambe zugleich,
- 6) oder auf den Auszug und die Terne zugleich,
- 7) oder auf den Auszug und die Quaterne zugleich,
- 8) oder auf die Ambe und Terne zugleich,
- 9) oder auf die Ambe und Quaterne zugleich,
- 10) oder auf die Terne und Quaterne zugleich.
- 11) Entweder auf den Auszug, Ambe und Terne zugleich,
- 12) oder auf den Auszug, Ambe und Quaterne zugleich,
- 13) oder auf den Auszug, Terne und Quaterne zugleich,
- 14) oder auf die Ambe, Terne und Quaterne zugleich.
- 15) oder endlich auf den Auszug, die Ambe, Terne und Quaterne zugleich.

Der bestimmte Auszug macht in Absicht auf die funfzehenerley Arten des Spieles eine Ausnahme, indem er, wegen der Einschränkung der Zahlen in eine gewisse Ordnung der Herausziehung, mit den übrigen Arten des Einsatzes, welche dieser Ordnung nicht unterworfen sind, nicht verbunden werden kan, sondern allezeit ein eigenes Billet erfordert. Will also jemand die durch den bestimmten Auszug gespielte Zahlen zugleich nach einer der funfzehenerley Arten von Veränderungen versuchen; so braucht er ein zweytes oder absondertes Billet dazu.

## §. 20.

Es wird gemeiniglich bestimmt, wie hoch der Einsatz auf jede Art geschehen kann; z. E. bey der Lotto in Berlin

- 1) auf eine Nummer des simplen Auszugs, von einem Groschen bis 1000. Rthlr.
- 2) auf eine Nummer der Ambe, von 1. Gr. bis 75. Rthlr.
- 3) auf eine Nummer der Terne, von 1. Gr. bis 25. Rthlr.
- 4) auf eine Nummer der Quaterne, von 1. Gr. bis 1. Rthlr.
- 5) auf eine Nummer des bestimmten Auszugs, von 6. Gr. bis 200. Rthlr.

Wenn man viel Zahlen auf einen Zettel oder Lotterielos setzen läßt; so muß man den Einsatz so vielmahl bezahlen, als mögliche Fälle der Gewinne darinnen sind; z. E. fünf erwählte Zahlen halten 5. Auszüge, 10. Amben, 10. Ternen und 5. Quaternen in sich; so viele Fälle muß ich also bezahlen, wenn ich auf solche 5. Zahlen obige 4. erste Spielarten zugleich erwählet habe.

Wer in die Zahlenlotterie einlegen will, meldet sich bey einem Collecteur, macht das selbst seinen Einsatz nach seinem Belieben, und empfängt eine Quittung über das gezahlte Geld, ein paar Tage darauf aber ein gedrucktes Lotterielos, worinnen das Versprechen der Lotterie enthalten ist, daß sie so und so viel auszahlen wolle, im Fall die erwählten Zahlen unter den gewinnenden fünfem befindlich seyn werden. Und wenn hernach ein Gewinnst erfolgt, so wird solcher gleich nach der Ziehung, ohne allen Abzug, ausgezahlt, weil alle Kosten und Besoldungen der Collecteurs und Lotteriebedienten von der Lotterie getragen werden.

## §. 21.

Man hält davor, daß diese Zahlenlotterie vor den Staat, der sie unternimmt, oder einen

andern Entrepreneur sehr vortheilhaftig sey, indem die Lotterie in keiner Gefahr zu verlieren stehe, sondern daß alle Gefahr auf Seiten dererjenigen sey, so darinnen einsetzen. Denn die ganze Einrichtung, welche die feinste List überall vorscheinen ließe, sey so beschaffen, daß die allerkünstlichste Verfehlung der Zahlen, der Lotterie nichts abgewinnen könnte; dayer wäre auch die Größe der Gewinne nicht nach der Schwierigkeit und Unwahrscheinlichkeit, die Zahlen errathen zu können, sondern auf die möglichen Fälle eingerichtet. Z. E. Wäre es vor viel schwerer zu halten, die Stelle zu errathen, auf welcher eine Zahl herauskommen wird (a), als drey Zahlen zusammen zu treffen. Dennoch würde das erste 75; das andere aber 5300mahl so hoch bezahlt, als der Einsatz gewesen ist. Allein wenn das erste höher bezahlt würde, so könnte man der Lotterie mit völliger Gewißheit abgewinnen. Es wären bey der ersten nur 450. mögliche Fälle; denn wenn man bey einer jeden von den 90. Zahlen, auf dem ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Platz wette, so hätte man 450. Fälle, und 5. Fälle müßten darunter gewiß gewinnen. Dagegen wären bey dem Terno und gleich mehr Fälle. Ueberdies stünde es der Lotterie frey, diejenige Zahlen, die allzu hoch mit Einsatz beschweret werden wolten, zu sperren, das ist, weiter keinen Einsatz dars auf anzunehmen. Man verwahre sich hiers durch wider das Glück, daß es der Lotterie keinen üblen Streich spielen, oder, daß diejenigen Zahlen eben herausgezogen werden könnten, welche sehr hoch mit Einsatz beschweret wären, wiewohl dieses ohnes dem der seltenste und höchstunwahrscheinlichste Fall wäre.

Daß solchergestalt aller Vorthail auf Seiten der Lotterie, alle Gefahr aber auf Seiten der Einleger sey, wäre leicht einzusehen, wenn man die möglichen Fälle erwägte, die in 90. Zahlen verborgen liegen. Es wären in

in 90. Zahlen 4005, Ambi, dahingegen in denen herausgezogenen 5. Zahlen nur 10. Ambi vorhanden, das Verhältnis wäre also wie 1. gegen 400 $\frac{1}{2}$ . Bey der Ferne, deren in 90. Zahlen 117480. sind, in denen herausgezogenen 5. Zahlen aber nur 10, wäre das Verhältnis wie 1. gegen 11748. Bey der Quaterne wäre das Verhältnis noch weit unproportionirlicher, *re. (b)* Unterdessen haben andere *(c)* gezeigt, daß die Lotterie ebenfalls allezeit in großer Gefahr sey, indem sich das Glück niemahls an der vorhandenen Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit zu gewinnen lehre; die Sperrung derer mit hohem Einsatz beschwerten Zahlen auch nur selten und im äußersten Nothfall, nemlich wenn der Einsatz auf diese oder jene Nummer voll wäre, geschehe; wo alsdann die Sperrung gar nicht unge reimt wäre, indem der Fond der Lotterie notwendig seine Grenzen haben müßte, die nicht überschritten werden könnten, ohne sich oder die Gewinner selbst bloß zu stellen. Es könnten auch 20. und mehr Zahlen gesperrt seyn, und die Lotterie könnte dennoch erstaunliche Einbuße haben.

*(a)* Denn hier muß ich zweyerley zugleich errathen, einmahl die Nummer selbst, und sodann deren Stelle in der Herausziehung; dahingegen in denen übrigen Spielarten nur bloß die Nummern errathen werden dürfen.

*(b)* S. von Justi System des Finanzwesens, S. 1033. 1034.

*(c)* S. Friedrich Wilhelm Marpurgs Kunst, sein Glück spielend zu machen, oder ausführliche Nachricht von der Zahlenlotterie, S. 54–59. und S. 62. u. ff. wo er den Herrn von Justi zu widerlegen sucht.

§. 22.

Wenn es nun auch gleich möglich ist, daß die Lotterie ebenfalls durch ein widriges Glück in großen Schaden und Verlust gesetzt werden könne; so ist doch wenigstens so viel Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie dieses

Unglück nicht so leicht treffen werde, weil das Risiko, so sie über sich nimmt, bey weitem nicht so groß ist, als dasjenige, so die Einleger dabey haben. Man hat auch noch niemahls gehört, daß eine von denen teutschen Zahlungslotterien durch viele sehr große Gewinne wäre erschüttert und noch weniger zu Grunde gerichtet worden. Da sie vielmehr alle ihre Ziehungen continuiren, ja da selbst noch immer neue Lotterien errichtet werden; so kann man mit gutem Grunde behaupten, daß sie dem Staate nützlich und vortheilhaftig sind. Da sie vor die Einleger so anreizend sind, daß jedermann, Reiche und Arme, Kluge und Einfältige, mit gleicher Begierde daran Theil nehmen, weil sie Beispiele sehen, daß andere mit wenigem Gelde viel gewonnen haben; so sind diese Lotterien gleichsam eine Contribution, die das Volk mit Lust und freudigem Herzen ihrem Landesherrn erleget. Hat man es dahin gebracht, daß auch Auswärtige an der Lotterie Theil nehmen, so wird auch dadurch viel fremdes Geld ins Land gezogen, wenn auch gleich dann und wann ein beträchtlicher Gewinn wieder aus dem Lande gehet. Diese Lotterien werden dem Staate auch noch auf eine andere Art nützlich, indem man dabey die Bevölkerung durch den Weg der Ehen zur Absicht hat. Denn man pfleget an einigen Orten einen Theil des Ertrages der Lotterie zur Ausstattung armer Jungfern zu verwenden, und deswegen jede Nummer von 1. bis 90. mit dem Nahmen einer solchen Ehestandscandidatin auf den gedruckten Lotterieloose zu bezeichnen, von denen dann die bey jeder Ziehung herausgezogene fünf ausgesattet werden.

Der Herr von Justi findet noch einen Fehler an dieser Lotterie, der ihn zweifelhaft macht, ob er sie vor die Wohlfahrt des Staats vortheilhaftig halten könne. Er behauptet *(a)*, daß diese Lotterie, die eine so vorführerische Anzeigung vor das Volk hätte, den so

so nöthigen Trieb der Untertbanen zu nützlichen Wissenschaften und Gewerben verbinden, weil dieselbe durch diesen Glücksweg, und nicht durch Geschicklichkeit und Fleiß, zu Vermögen und Vorzug zu gelangen suchten. Allein ich glaube, daß weder die Zahlenlotterien, noch die andere gewöhnliche Lotterien von der alten Art, vermögend sind, eine solche allgemeine Wirkung bey dem ganzen Volk zu wegezubringen; bey einigen wenigen aber, denen das Glück sehr günstig gewesen, wird der Schaden nicht groß seyn. Um einen Gewinnst von etlichen hundert Rthlr. wird keiner seine Handthierung oder Gewerbe verlassen, weil er von so wenig Vermögen nicht leben kann; die Gewinne aber von ein und mehr tausend Rthlr. sind rar und selten, weil sie einen starken Einsatz und ein besonderes Glück erfordern; Handwerksleute aber pflegen ihre Einsätze so hoch nicht zu machen.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 1038.

### §. 23.

Ehe und bevor man nun eine Zahlenlotterie in einem Staate errichtet, muß man die Beschaffenheit und die Umstände des Landes wohl untersuchen. Kleinen Staaten kann diese Lotterie gar nicht vortheilhaftig seyn, und dürfte darinnen wohl gar nicht einmahl zu Stande kommen; es müßte dann in der ganzen Gegend eines kleinen Staats, auf viele Meilen herum, dergleichen Lotterie noch nicht vorhanden seyn. Hingegen kann ein großer Staat, der einen großen Zufluß von Fremden hat, oder in welchem sich blühende Messen befinden, eine Zahlenlotterie mit desto größerm Vortheil, und mit viel geringerm Nachtheil vor seine Untertbanen einführen. Wenn man in jeder Messe eine Ziehung der Lotterie veranstaltet, so werden wenig Fremde dahin kommen, die nicht ihr Glück darinnen versuchen sollten. Sie werden dieses Geld unter die Ausgaben ihrer Vergnügungen

und Ergößlichkeiten rechnen, oder unter andere Unkosten, die bey solchen Gelegenheiten ohnedem nicht geringe sind, und wo bey es auf einige Thaler mehr oder weniger nicht ankommt.

Es kann selbst die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, daß der Staat eine Zahlenlotterie errichtet. Ist noch keine dergleichen im Staate, die Untertbanen aber sind einmahl durch die auswärtige Lotterien sehr angereizet worden; so mag man die Theilnehmung an diesen fremden Lotterien noch so sehr und scharf verbieten, man wird es dennoch nicht verhindern können; und auf diese Art wird allemahl viel Geld aus dem Lande geschleppt werden. Um nun diesen Ausfluß zu verhüten, ist alsdann kein sicherers Mittel, als daß der Staat selber eine Lotterie errichtet; alsdann wird auch das Verbot, in fremde Lotterien einzulegen, wirksam, und von denen Untertbanen gerne und willig befolget werden.

Uebrigens erfordert auch diese Lotterie, daß man ein Zutrauen zu dem Staate hat, welcher sie einrichtet, oder welcher andern die Concession dazu verleihet. Wenn es zweifelhaft ist, ob man große Gewinne ohne Schwierigkeit ausgezahlet bekommen wird, so kann die Begierde dazu nicht sehr groß seyn. Daher hat in Italien in allen Hauptstädten, wo diese Lotterien eingeführt sind, eine Banco die Gewährleistung von denen auszuzahlenden Gewinnen übernommen. Auch in Wien hat man diese Vorsicht bey Einführung dieser Lotterie nicht außer Acht gelassen. Es wurden öffentlich vor den Augen alles Volks, zur Sicherheit der Gewinnenden, 300000. Rthlr. in die Wiener Stadtbanco gelet. Zu Mannheim haben Se. Churfürstl. Durchl., zu gleicher Sicherheit, 300000. Gulden deponiret. Wenn man dergleichen nöthige Vorsichten unterläßt; so giebt man gar zu sehr zu erkennen, daß man vor das Publicum und dessen Zutrauen einige Auf-

Aufmerksamkeit zu haben, der Mühe nicht werth achte; und man darf sich dannenhero auch nicht wundern, wenn die Einkünfte aus dergleichen Lotterien von keiner Erheblichkeit sind.

Endlich kommt es auch bey dem guten Fortgang dieser Lotterie gar sehr auf den Reichthum des Landes an. In einem armen Lande, wo die meisten Menschen Mühe haben, sich ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, muß man sich die Begierde zu diesen Lotterien, so verführerisch auch ihre Anreizungen seyn mögen, wohl vergehen lassen.

§. 24.

Da die Zahlenlotterie vor den Staat so vortheilhaftig ist, und gleichsam die Unterthanen in eine freiwillige Contribution setzt; so muß allein der Landesherr dieselbe auf seine eigene Rechnung unternehmen; und er würde sehr übel thun, wenn er das Privilegium davon, Privatpersonen mittheilen wolte. Der Landesherr ist auch am besten im Stande, die Einkünfte aus dieser Lotterie, durch Bestreitung der Ausgaben des Staats, und sehr viele andere vortrefliche Anstalten, wieder in die Circulation zu bringen. Das hingegen eine Privatperson den Vorthail dieser Lotterie in den Kasten schliesen, oder gar außer Landes schicken könnte, und also dadurch jährlich ansehnliche Summen, zum äußersten Nachtheil des Staats, denen Commercien und Gewerben, und dem Lande selbst, entziehen würde.

§. 25.

Da durch die Theilnehmung an auswärtigen Lotterien dem Staate viel Geld entzogen wird; so wird es heute zu Tage fast als ein allgemeiner Grundsatz angenommen, daß man die Einlage in fremde Lotterien gänzlich verbieten müsse; wie solches aus verschiednen Landesgesetzen zu ersehen, in welchen

solche Einlage sehr scharf, und zuweilen bey 100. Rthlr. fiscalischer Strafe und Verlust des Einsatzes verboten worden (a). Allein meines Erachtens kann dieser Grundsatz nicht als allgemein angesehen werden. In großen und weitläufigen Staaten, in welchen selbst Lotterien errichtet sind, und wo diese von der Einlage der Unterthanen leicht zu Stande gebracht werden können, findet dieser Grundsatz allemahl Statt, und dergleichen Verbot ist daselbst nützlich und nothwendig. Hingegen würde ein kleiner Staat sich selber schaden, wenn er solchen Grundsatz annehmen wolte. Ein kleiner Staat muß bey seinen eigenen Lotterien seine Rechnung hauptsächlich auf die Einlage der Ausländer machen. Er würde also selten eine Lotterie zu Stande bringen, wenn er seinen Unterthanen die Theilnehmung an fremden Lotterien verbieten wolte, weil die Ausländer bald das Wiedervergeltungsrecht ausüben würden.

(a) S. königl. preussisches diesfalliges Circulare vom 3. Jul. 1751. und Edict vom 24. Oct. 1755. Von fremden Lotterien ist in denen königlich preussischen Staaten nur allein die Hannoverische erlaubt.

§. 26.

Nach einem andern Grundsatz wird keiner Privatperson verstattet, ohne landesherrliche Erlaubnis, eine Lotterie, sie sey so klein, wie sie wolle (a), zu errichten. Dieses ist ganz billig und gerecht. Es ist eine Pflicht der hohen Landesobrigkeit, davor zu sorgen, daß keine Betrügereyen unter denen Unterthanen gespielt werden. Was für Betrügereyen können aber nicht bey den Lotterien vorkommen, wenn die Errichtung derselben denen Privatpersonen, ohne vorhergegangene obrigkeitliche Untersuchung des Plans, und ohne Direction, überlassen wird?

(a) S. königl. preussisches Avertissement vom 19. Jan. 1752.

M.

## Maas und Gewicht.

## I n h a l t.

- §. 1. Die Vorsorge vor gerechtes Maas und Gewicht ist ein wichtiges Stück der Landespolicey.  
 §. 2. Im Lande soll einerley Maas und Gewicht eingeführet seyn. §. 3 - 16. Maasregeln, so man dieserhalb in Schlessen genommen. §. 17. Die Kenntniss der verschiedenen Maasse und Gewichte ist einem Cameralisten nützlich. §. 18. Vergleichung der verschiedenen Schuhe nach dem pariser Fuß; §. 19. ingleichen nach dem rheinländischen Schuh. §. 20. 21. Vergleichung der Ehlenmaassen. §. 22. Vom Ruthenmaas. §. 23. Vom Acker- und Feldmaas. §. 24. Vom Bergmaas. §. 25. Vom Holzmaas. §. 26. Vom Haspelmaas. §. 27. Vom Weizenmaas. §. 28. Vom körperlichen Maas; Vergleichung der Kornmaassen. §. 29. Vergleichung der Maassen flüssiger Dinge. §. 30. Vom Gewicht; vom Apothekergewicht. §. 31. Vom Gold- und Silbergewicht. §. 32. Vom Kramer- und Fleischergewicht. §. 33. Vom Perlens und Diamantengewicht. §. 34. Vergleichung der Gold- Silber- und Handelsgewichte. §. 35. Von Zahlbezeichnungen, in welchen man die Waaren zählt.

## §. 1.

**D**ie Aufsicht auf gerechtes Maas und Gewicht, und die Vorsorge, daß dasselbe im Handel und Wandel gehalten werde, gehört als ein notwendiges Stück zu einer wohl eingerichteten Landespoliceyverfassung. Gerechtigkeit und Redlichkeit sind die wesentlichsten bürgerlichen Tugenden, welche die Bürger eines Staats gegen einander auszuüben haben; und diese Tugenden sind es, welche das gemeinschaftliche Beste, und insonderheit Handel und Gewerbe, befördern; und ohne die Redlichkeit werden dieselbe niemahls recht blühend werden; auch diejenigen, welche die Redlichkeit im Handel und Gewerbe ausser Nutzen sehen, werden dadurch nichts weniger, als ihren eignen Vortheil, befördern. Weil aber die Menschen sich nur gar zu oft durch Scheingüter und eingebildete Vortheile einnehmen lassen, und nur allzugeneigt sind, sich einander im Handel und Gewerbe zu betrügen; falsches und unrichtiges Maas und Gewichte aber eine der ersten und gewöhnlichsten Betrügereyen ist, deren sich der Eigennutz bedienet, um seine Mitbürger zu bevorzugen: so ist es eine große und

notwendige Pflicht der Policey, alle mögliche Aufsicht zu haben, und alle erforderliche Maasregeln und Anstalten vorzusehen, um solche Betrügereyen im Handel und Gewerbe zu verhindern.

## §. 2.

Es würde nicht wenig zu Beförderung der Commercien unter den Völkern beitragen, wenn wenigstens alle europäische Völker einerley Maas und Gewichte hätten. Es würde eine große Bequemlichkeit und Erleichterung in dem Handel daraus entstehen; zumahl wenn zugleich alle Staaten sein Gold und Silber ausprägten, und alle ihre Münzen nach einerley Gewichte stückelten. Allein man kann dieses von denen europäischen Mächten um so weniger erwarten, als es von denen teutschen Staaten nicht einmahl zu hoffen stehet, daß sie sich über diese Sache vergleichen werden, so sehr sie auch zum Besten des ganzen teutschen Reichs gereichen würde.

Alles, was demnach die Policey hierin thun kann, bestehet darin, daß sie einerley Maas und Gewichte in dem ganzen Lande einführet, welches sowohl zu Bequemlichkeit und Erleichterung der Commercien, als zu

Verhin

Verhinderung des Betrugs und der Bevorzugung der Einfältigen, unumgänglich nöthig ist. Soll aber diese Einrichtung den rechten Nutzen verschaffen, den man davon erwarten kann; so muß sie sich nicht bloß auf ein und andere, sondern auf alle und jede Arten der Maasse und Gewichte erstrecken, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen. Allein so weit hat man es noch in keinem Lande gebracht, ob man gleich in einigen teutschen Staaten hietinnen schon einen guten Schritt gethan hat. Also ist der berlinische Scheffel, die Ehle und das Gewicht, schon seit vielen Jahren, in allen königlich-preussischen Landen, das Herzogthum Schlesien, und in Ansehung des Scheffels auch das Königreich Preussen, ausgenommen, eingeführt worden. Und im Herzogthum Schlesien darf nunmehr im Handel und Wandel auch keine andere, als Breslauische Ehle, Scheffel und Gewicht, gebraucht werden. Allein in Ansehung anderer Maasse und Gewichte, sonderlich des Acker- und Feldmaasses, des Holzmaasses und dergleichen, hat man es noch immer bey der alten Einrichtung gelassen; daher man hietinnen eine so große Verschiedenheit antrifft, als die Provinzen, ja selbst einzelne Städte und Ämter, ob sie gleich alle unter einem Landesherren stehen, verschieden sind. Das einzige Apothekergewicht ist es, von dem man sagen kann, daß es aller Orten in Europa gleich ist. Hat man sich nun wegen der Gleichheit dieses Gewichts mit einander vergleichen können, warum sollte es nicht auch wegen der übrigen Maasse und Gewichte möglich seyn. Wenigstens sehe ich in Teutschland keine Schwierigkeit, die solches verhin- dern sollte.

## §. 3.

Bei Einführung der Breslauischen Ehlen, Maas und Gewicht, im ganzen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, hat man folgende Maasregeln beobachtet:

1) Wurde verordnet und festgesetzt, daß in diesem Lande überhaupt, weder von Einheimischen noch Fremden, im Handel und Wandel, Ein- und Verkauf der Waaren, Feilschaften und Consumtibilien, keine andere, als gedachte Breslauische Maas, Ehle und Gewicht, gebraucht und gültig seyn; mithin alle Contracte, Lieferungen, Præstationes an die landesherrliche Cassen, Pachtzinsen und alle übrige Abgaben der geistlichen und weltlichen Getreidezinsen darnach eingerichtet, ausgerechnet und abgeführt werden, auch des Endes, zu Verhinderung der Unterschleife und Contraventionen, alle und jede Maassen, welche von denen in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen, alten mit der Breslauischen nicht übereinkommenden größern oder kleinern Maassen im Lande noch vorhanden, gänzlich cassiret, und bey keinen Ständen oder Herrschaften, hohen und niedrigen, deren Ämtern und Renten, geistlichen Communen oder Particulieren, unter keinerley Vorwand fernweit gebraucht, noch, bey Strafe von 10. Rthlr. vor jeden alten Scheffel, und 5. Rthlr. vor jedes Viertel oder Meßen, so gefunden wird, aufbehalten werden sollen (a).

(a) S. königl. Edict, wodurch die Gleichheit und Richtigkeit der Landespoliceyverfassung von Ehle, Maas und Gewicht, im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz ausführlich reguliret wird, vom 12. Dec. 1751. und Reglement, wie es mit den Probes auch andern in königlichen Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derselben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffelmaasses vorkommt, gehalten werden soll, vom 5ten May 1722. Man siehet hieraus, daß man bey dieser Einrichtung nach guten Grundsätzen verfahren, indem man die alten Maasarten ohne Unterschied und durchgängig bey allen und jeden Verkehren und Lieferungen cassiret hat. Denn soll diese Einrichtung von Nutzen seyn, und den Endzweck, den man dabey hat, erfüllen; so muß nicht gestattet werden, daß man sich der alten Maasarten dennoch in Privatgeschäften, oder in seiner eigenen Haushaltung, bedienen darf; mithin das neue Maas nur in landesherrlichen

Geschäften und bey der Versteuerung in der Accise gebrauchen solle; denn auf diese Art bedeutet diese Einrichtung im Grunde so viel, als gar nichts. Diesen Fehler hat man in Ehursachsen begangen. Ohngeachtet schon fast seit 40. Jahren durch ein Edict einerley Maas und Gewicht im Lande eingeführt ist; so hat doch eine jede Gegend ihren ehemahligen Scheffel und Gewichte, nach wie vor, beybehalten. Die Einführung ist also nur dem Nahmen nach geschehen, und sie hat weiter keine Wirkung, als daß man in der Accise nach einerley Maas und Gewichte versteuere. In allem Handel und Gewerke aber bedient man sich des alten Scheffels und Gewichtes. Die Gleichheit in der Accise ist aber gewiß der allergeringste Nutzen, weswegen man einerley Maas und Gewicht im Lande einführen soll. Es ist also schlechterdings nothwendig, das alte Maas und Gewichte zu keinerley Gebrauche ferner zuzulassen.

## §. 4.

2) Wurde denen sämtlichen Magisträten, Obrigkeiten und Gerichten, auf das nachdrücklichste aufgegeben, auf alle ungerechte Vortheilung im Handel und Wandel genaue Acht zu geben, und solche durch oftmahlige Visitationen der Kaufleute, Krämer, Wein-, Bier- und Brauntweinschenken, Salzfeller, Müller und anderer Nahrung treibenden Untertanen, zu verhindern, die vorkommende Beschwerden pflichtmäßig zu untersuchen, und die des Betrugs und des Gebrauchs anderer, als der breslauerischen Ehlen, Maases und Gewichtes, überführte Contravenienten exemplarisch zu bestrafen.

## §. 5.

3) Um den Endzweck wegen Wichtigkeit der Maase und Gewichte, nebst deren legalen Uebereinstimmung mit dem pro norma festgesetzten breslauerischen Fus, desto zuverlässiger zu erreichen; wurden, von Breslau und Glogau aus, denen Magisträten im Lande Probeehlen, Probequarte, Probegewichte, und Getreidemaase zugestellet, um solche auf dem

Rathhause jeder Stadt in einem dazu bequemen Schrank oder Kasten, wozu das erste Membrum vom Postendepartement den Schlüssel allein haben muß, zu bewahren, und davor zu sorgen, daß selbige nicht selbst mangelhaft werden, damit bey vorkommendem Verdacht oder Beschwerde über Unrichtigkeit der Maase und Gewichte die Probe mit Gewißheit darnach gemacht werden könne.

Auf dem Lande hingegen haben die Gerichte, und zwar in den großen Dörfern, in welchen nicht allein Bier- und Brauntweinschenken, sondern auch Getreidehändler, Krämer, Leinweber und andere Nahrung treibende Einwohner sind, sich mit einem nach dem breslauerischen Probemaas richtig geeichten Scheffel, Viertel, Meße und Mäßen, ingleichen mit der Bier- und Brauntweinsmaase, Ehle und einigen messingenen Probegewichtstücken, versehen müssen; in den kleinern Dörfern aber hat man vor hinreichend gehalten, wenn nur ein richtiges Viertel, nebst den übrigen vorbenannten kleinern Sorten der Getreidemaase, ingleichen die Probeehle und nasse Maase, wie auch etwas an Gewichten, vorrätzig gehalten werde, um im Nothfall dieselbe zum Ueberschlagen zu gebrauchen.

## §. 6.

4) Die Eichung der Maase geschieht in Breslau und Glogau sowohl, als in denen übrigen Ehrenstädten, wo ein jeder seine Maase und Gewichte rectifiziren und eichen lassen kann. Zu dem Ende, und damit die Eichung der Wein- und Biermaase, Gewichte und Getreidemaase, auf das accurateste vorgenommen werde, und keine Fehler dabey vorgehen, mußten die Commissarii locorum bey jeder Ehrenstadt aus denen Handwerkerlern zwey oder drey Subjecta zu solcher Verrichtung aussuchen, dieselbe darauf vers

eiden



eiden und mit Instruktion versehen; und von diesen muß sodann die Eichung unter der Aufsicht derjenigen Rathsglieder, so das Policewesen respiciren, und welche die zur Eichung erforderliche Instrumente in Verwahrung haben, verrichtet werden.

Ueber das ganze Eichungsgeschäfte muß ein ordentliches Protocollbuch gehalten, und darinnen unter denen verschiedenen Rubriken der Maase eingetragen werden, an welchem Tage und vor wen diese oder jene Maase geeicht worden. Der ganze Magistrat aber bleibt, dem obungeachtet, responible, wenn die Nechtung falsch befunden worden.

### §. 7.

5) Was die Ehlen betrifft, so müssen selbige allein von Breslau und Glogau, wo der Magistrat beständig einen Vorrath von richtigen Ehlen nach der approbirten Art halten muß, genommen, und das Stück mit 4. Sgr. oder 12. Kr. bezahlet werden. Die Magistrate der übrigen Städte aber müssen vor Zeit zu Zeit von solchen beyden Hauptstädten eine Quantität Ehlen verschreiben, damit den Eingessenen in loco dadurch geholfen werden könne, und nicht nöthig haben, die Ehlen von Breslau und Glogau kömnen zu lassen! Auf den Gebrauch einer nicht geeichten breslauer Ehle sind 2. Rthlr. Strafe gesetzt.

### §. 8.

6) Die Probecaasen zum Behuf der kassen Waaren sind denen Magisträten auf zweyerley Art, die aber in der Größe ihres Inhalts mit einander übereinkommen, zugesandt worden; nemlich, die eine Sorte mit dem Schnaukel, so inwendig ein Zäpfgen hat, und die andere oben mit dem Löffel und Auslauf, wovon letztere zum Bier, und erstere zum Wein, Brauntwein und andern Liquidis bestimmt ist. Beyde können von Zinn oder Blech aus

gefertiget seyn. Das Weis und Einwaschen darf mit keinem andern, als solchen geeichten Quarten, geschehen. Und bey der Biermaase ist insonderheit zu bemerken, daß die richtige Maas daraus sich ergiehet, wenn das klare Bier durch das Löffel in den Auslauf tritt, massen der übrige höhere Raum zum Schaum bestimmt ist.

Diese Maase zu denen Liquidis können auch in den Freystädten gemacht, gekauft und geeicht werden; es müssen aber die zum Eichen bestellte Personen vor die Richtigkeit der Eichung ganz genau sorgen. Die Eichgebühren sind zu Breslau und Glogau festgesetzt; in denen Freystädten aber wird nur die Hälfte bezahlet. Bey der Eichung wird der preussische Adler und das Stadtwappen darauf geschlagen. Wer sich keiner richtigen geeichten breslauischen Maase bedienet, wird mit Cassation und Confiscation der Maase und 1. Rthlr. bestraft.

### §. 9.

7) Die Richtigkeit des Gewichtes erfordert um so mehr eine genaue Aufsicht und Einrichtung, als mit demselben die mehreste Ungerechtigkeiten vorzugehen pflegen. Um nun dieselbe zu vermeiden, sind denen sämtlichen Städten nach ihrer Beschaffenheit die nöthige Probecgewichte an ganzen und halben Centnern, ganzen, halben und viertel Steinen, auch vier, drey, zwey und einzelnen Pfundstücken, nebst den geringern Theilen des Pfundes, theils von Metall, theils von Eisen, angefertigt, aus Breslau und Glogau zugefertigt worden. Nach diesen Probecgewichten sind die Gewichte der Kaufleute, Krämer, Lichtzieher, Fleischer und aller derjenigen, so nach dem Gewichte etwas verlaufen, sorgfältig untersucht und überschlagen worden. Bleyerne oder steinerne Gewichte sind zugleich gänzlich cassiret worden, indem

alle Gewichte aus Metall oder Eisen bestehen sollen.

Einem jeden sthet-frey, das benötigte Metallene oder eiserne Gewichte sich anzuschaffen, an welchem Orte er wolle, wie auch dasselbe zu Breslau, Glogau oder in einer andern Ehrenstadt, wo es ihm anständig, eichen und stempeln zu lassen. Bey welcher Eichung der königliche Adler nebst dem Stadtwappen und der Jahrzahl nach dem Modell der Probegewichte oben an der Seite und unten auf das Gewichte geschlagen, auch die Anzahl der Pfunde und Lothe darauf vermerket werden muß. Die nürnbergger Einsagewichte werden zwar zum Gebrauch gestattet, sie müssen aber auf gleiche Weise geeicht und gestempelt seyn. Die Eichgebühren sind bey denen Gewichten gleichfalls festgesetzt, und sind zu Breslau und Glogau und in denen Ehrenstädten einerley. Muß in das hohle Gewicht Bley eingegossen werden, so wird solches besonders bezahlet. Bey wem unrichtiges Gewichte gefunden wird, der wird, nebst Cassirung desselben, nach denen Umständen mit 2. bis 3. Rthl. bestrafet.

#### §. 10.

8) Was die Getreidemaase anlanget, so sind alle bisherige alte Maase cassiret. und abgeschaffet worden, und dürfen keine andere als breslauische Getreidemaase gebraucht werden. Zu dem Ende sind alle Städte mit richtig geeichten Probescheffeln, Vierteln, Neßen und Mäßen, worunter bey den kleinen Sedden die Neßen und Mäßen, bey denen größern aber die Viertel, und bey einigen der größesten die Schffel selbst, von Kupfer gemacht sind, ingleichen mit dazu gehörigen Streichhölzern versehen worden. Werden einige von denen hölzernen Maasen durch die Länge der Zeit schadhast und abgängig, so müssen die Magistrate an deren Stelle sich wiederum mit neuen zu Breslau oder Glogau geeichten versehen.

#### §. 11.

9) Zum Eichen der Getreidemaase müssen die Magistrate zu Breslau und Glogau tüchtige und wohl abgerichtete vereidete Leute, so mit behörlicher Deputatsamkeit damit umzugehen wissen, halten.

Die hölzernen Schffel, so geeicht werden, müssen von gutem und trockenem Eichenholze seyn; zu dem Ende der Magistrat allezeit einen nothdürftigen Vorrath an wohl ausgetrocknetem, zu Verfertigung der Schffel zugerichtetem Holz zur Hand haben und halten muß. Bey Verfertigung der Schffel muß, zu deren mehrern Befestigung, der Boden auf dem Rande des Schffels ruhen, angesnagelt, und mit Eisen in die Rinde, auch kreuzweise mit dergleichen Bänden durch den ganzen Boden bis an den obern Rand des Schffels, befestiget werden. Wie dann auch zur Schffelarbeit ein eigener Schmidt gebraucht, und daß er tüchtige Arbeit jederzeit liefern wolle, dazu beeidiget wird. Es darf aber kein Schffel geeicht werden, der nicht vorher, ehe er gebunden und mit Eisen befestiget worden, überschlagen und corrigiret sey. Wenn aber dieses geschehen, und er hernach gebunden und beschlagen zum andern mahl präsentiret wird; so wird derselbe, wenn er bey der zweyten Ueberschlagung just und richtig befunden worden, geeicht, außerdem aber nicht.

Bey der Eichung müssen wenigstens ein paar Deputirte des Raths, die auf gewisse Jahre dazu zu erwählen, zugegen seyn; so darauf genaue Acht haben, und vor die Richtigkeit der Eichung stehen müssen; des halb muß das Zeichen der Stadt, die Nummer des Schffels, und die Jahrzahl an der äußersten Seite, auch auf dem Rande oben ein Zeichen eingebrannt werden. Der Eigenthümer aber, so den Schffel hernach bekommt, muß denselben, wenn er nicht gebraucht wird, an einem nicht zu seichten

nach nicht zu trocken Ditt in Verwahrung halten.

Wenn zwischen Käufern und Verkäufern, oder andern, wegen der Scheffelmaas Irrung entsteht; so muß der gebrauchte Scheffel nebst dem Streichholze alsdort zu Rathhause, wo der Probescffel vorhanden, gebracht, mit letztem und dem Probestreichholz überschlagen, und nach Befinden die Sache geschlichtet, auch der Scheffel, wenn er nicht just, und ihm nicht zu helfen ist, weggenommen werden. Bey Schlichtung der Differenzen muß die Obrigkeit die Scheffel mit Lein-saamen oder rohem Hirsen überschlagen, dabey sich eines hölzernen Trichters, auf die Art, wie in den Mühlen die Kumpfe sind, jedoch daß vor die Unteröffnung ein eisern Gitterchen geschlagen ist, bedienen, damit das Korn in den darunter stehenden Scheffel egal einlaufen kann.

Von denen gleichfalls zu Breslau und Glogau festgesetzten Eichgebühren, wird in denen übrigen Erensstädten nur die Hälfte genommen; wogegen dasjenige, was sonst an Materialien dazu erforderlich ist, besonders vergütet; auch, wenn ein anderer Handwerksmann, so selbst kein Eichenmeister ist, mit seiner Arbeit dabey concurrirt, a parte bezahlet werden muß.

Zu denen ganzen, halben und viertel Maasgen werden am füglichsten gedrechselte gebraucht; wo aber dergleichen nicht zu bekommen, können welche von Holz mit einem eingesehten Boden gebraucht werden; es müssen selbige gleichfalls mit Eisen versehen, und diese sowohl, als jene, gehörig geeicht werden.

So oft ein geeichter Scheffel ausgegeben wird, so muß zugleich dem Eigenthümer auch ein Streichholz mit der eingebrannten Jahrzahl dabey gegeben werden, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß, wenn durch die

Länge der Zeit und des Gebrauches das Streichholz sich abgenutzt, ein anderes wies der gelöst werden muß. Bey jedem Rathhause aber muß auch ein Probestreichholz gehalten werden, und dasselbe wede rund noch eckicht seyn, sondern es müssen allein die scharfen Kanten davon, abgestoßen seyn. Bey Lieferungen des Rockens, Gerste oder Weizens, wird dem Verkäufer das Abstreichen dergestalt überlassen, daß er ein glatt abgestrichenes Maas, wo der Stieg überall zu sehen ist, dem Käufer liefere (a).

Wenn bey jemanden eine ungeeichte Maas, welche in einem Scheffel, halben Scheffel oder Viertel besteht, gefunden wird; so wird derselbe, obgleich die Maase beym Nachmessen nicht unrichtig ist, mit 1. Rthlr. und von einer Meße und kleinern Maas 12. Gr. ist aber außerdem die ungeeichte Maas unrichtig, respective mit 2. und 1. Rthlr. bestrafet. Ist die Maase geeicht, aber dennoch unrichtig, müssen die Ursachen ganz genau, und ob das Versehen bey der ersten Eichung geschehen, untersucht, mithin solchensfalls nach Befinden die Eichenmeister, dabey aber der Eigenthümer mit Vorsatz nach der Eichung die Unrichtigkeit verursacht, respective mit 3. und 1½. Rthlr. auch nach Befinden höher bestrafet werden. Kommt die Unrichtigkeit von dem Alter, langen Gebrauch und Abnutzung der Maase, so wird letztere cassirt, und der Eigenthümer gehalten, sich eine neue anzuschaffen.

Die Müller müssen in allen obigen Fällen das Duplum der Strafe, so andere Conventen geben, entrichten; und wenn bey denselben ungeeichte Maase gefunden wird; so wird der Vorwand, daß sie selbige nur zum Auftragen gebrauchten, gar nicht angenommen; indem durchaus keine ungeeichte Maase in der Mühle angetroffen, oder in solchem Fall der Müller dafür bestrafet werden soll.

Von allen denckten Contrahenten derer minimirten Strafen bekommen die Denuncianten, wenn sie keine Bediente sind, die Hälfte, und die andere Hälfte wird in denen Städten der Cammeren, auf dem Lande aber der Gemeindecasse berechnet. Sind aber die Denuncianten Officiärten, so bekommen sie nur ein Drittel, und die übrigen zwey Drittel werden gesagtermassen berechnet. Diejenige, welche die Geldstrafe zu erlegen unvermögend sind, werden mit Gefängnis oder öffentlicher Arbeit bestraft; wo alsdann die Gebühr der Denuncianten cessiret.

(a) Nach dem Edict vom 6. Mart. 1721.

§. 12.

10) Durch die völlige Abschaffung der alten von dem breslauischen Scheffel differirenden Getreidemaase, hat niemand an denen wohlhergebrachten geistlichen und weltlichen Getreidewägen, Zehenden, Deputat, oder andern zu erhebenden beständigen Gebühren etwas einbüßen dürfen; sondern es hat ein jeder dasjenige, was ihm von Rechtswegen nach der alten Maase gebühret, fernerhin unverkürzt durch eine proportionirliche Abgabe nach der breslauischen Maase behalten. Zu dem Ende haben die Krieges- und Domainencammern eine ganz genaue Ueberschlagung und Reduction der alten Maassen verfügen, und dabey dergestalt procediren lassen müssen, daß zuvörderst die alte ausständig gemachte Maassen in den Freystädten, oder sonst in locis von den Magistraten, in Beyseyn der Freysdeputirten, übermessen, die eruirte Reduction an die Cammer, die alte Maase aber an die beyde Magistrats zu Breslau und Glogau eingesandt, und diese zuletzt auf den Rathhäusern beyder Städte in Gegenwart einiger Membrorum Cammerz, eines Freysdeputirten, einihrer Magistratspersonen und eines Accisebedienten, nachgemessen worden; wornach endlich das eigentliche Reductionsquantum von

jeder alten Maase, nach der Bestimmung der allzugerugten Brüche, und dessen, so weniger, als ein Viertel Maßgen, mithin weniger, als den 256ten Theil eines Scheffels, betrage, angenommen und determiniret worden. Die solchergestalt entworfene Reductionstabelle, wie sie bey beyden Cammern eruirte und abgefaßt worden, ist hernach mit laubherrlicher Approbation und Autorität versehen, auch durch öffentlichen Druck jedermann bekannt gemacht worden.

Damit auch gegen die Richtigkeit der Reductionstabelle selbst keine gegründete Beschwerde erregt werden möge; so mußten die Maase, welche vermittelst ihrer Nachmessung dabey zur Richtschnur genommen worden, bey denen Rathhäusern zu Breslau und Glogau noch einige Zeit wohl verwahrt aufbehalten, und nicht eher cassiret werden, als bis die Cammern, nachdem der Eventus gezeiget, daß kein Zweifel gegen die Reductionstabelle mehr vorgekommen, es verordnet haben. Jedoch hat man bey dieser Cassirung denen Eigenthümern, wenn darsüßter Kupferne Maase befindlich gewesen, den Werth davor nach billiger Taxe als altes Kupfer vergütet.

§. 13.

11) Davorgedachtermaßen festgesetzt worden, daß keine andere Scheffelmaase, als die breslauische, nach der gemachten Probe, gebraucht werden soll; so ward solches auf alle übrige Sorten von Scheffel, als Weßscheffel, Kalkscheffel, Wischenscheffel, Hopfenscheffel, und wie sie sonst Nahmen haben, extendiret; jedoch aber gestattet, daß zum Ausmessen des Kalks eine Maase gebraucht werde, welche einen und einen halben breslauischen Scheffel hält, wornach auch der Preis, wenn das Maas bisher gröser oder kleiner gewesen, zu reguliren. Die Ascheu- und Hopfenscheffel müssen dem ordinairten bres-

Breslauischen Scheffel gleich seyn. Es werden aber diese Materialien geräufelt gemessen, so wie der Hafer; und muß vom Hafer so viel stehen bleiben, damit weder das Streichessen noch der Rand des Scheffels gesehen werden kann. Roggen, Gerste und Weizen aber werden glatt abgestrichen.

## §. 14.

12) Um auch die Ungleichheit bey den Biergefäßen abzuschaffen, wurde festgesetzt, daß alle Biergefäße nach breslauischen Aechtel, welche auf 200. Quart eingerichtet, und 192. Quart wirklich an Bier halten müssen, regulirer, darnach auch die kleinern Gebinde, als halbe Aechtel, Bierlinge, Drenlinge, und halbe Bierlinge, nach Proportion angefertiget, und solche nach dem Maas, was jedes Gebinde hält, geeicht werden sollen.

Die Böttcher sowohl in den Städten, als auf dem Lande, müssen die Gebinde auf solche Weise anfertigen, bey Strafe von 3. Rthlr. vor jedes Aechtel, und 2. Rthlr. vor jedes kleinere Gebinde, so größer oder kleiner von ihnen gemacht wird.

Die alten Gefäße, welche nicht mehr auf die vorgeschriebene Art gebunden werden können, werden nicht mehr gebraucht, sondern cassiret.

Die Eichung geschiehet in denen Städten unter der Aufsicht des Policenamts von den geschwornen Eichmeistern mit Zuziehung der Weinvisirer, wo dergleichen befindlich sind; und die Gefäße werden, ausser dem Zeichen des Meisters, mit dem Adler und Stadtwappen, gegen Bezahlung der gesetzten Eichgebühren, gebrannt.

Die Contravenienten, welche ungeeichte Aechtel haben, werden, wenn sie das richtige Maas halten, mit 3. Rthlr. dafern sie aber unrichtig sind, mit 5. Rthlr. bestraft.

## VI. Theil.

Auf dem Lande geschiehet die Eichung in loco von der Grundherrschaft, die aber vor die Richtigkeit der Gefäße stehen muß, und im Fall sich dabey eine Unrichtigkeit findet, vor jedes Aechtel mit 5. Rthlr. und vor die kleinere Gebinde nach Proportion, zum Verlust der gemeinen Armenkasse, bestraft wird. Und auf gleiche Weise wird es in Ansehung der landesherrlichen Beamten gehalten; wo aber die Strafgeelder in die Strafkasse bey der Domainrenten fließen.

## §. 15.

13) Wegen der Weingefäße und derselben Gleichheit, hat man eben dieselbe Vorsorge bezeigt. Der Eymmer muß durchgehends in Schlessien und der Grafschaft Glogau 80. Quart breslauisch Maas halten. Diese Gefäße müssen ebenfalls geeicht und mit dem Zeichen des Meisters, dem Adler und Stadtwappen versehen werden. Die fremden Weinhändler, wenn sie die aus fremden Ländern eingeführte Weine auf kleinere Gefäße abziehen und verkaufen, sind gehalten, sich keiner andern als geeichter Eymmer und halben Eymmer zu bedienen, bey Verlust eines Drittels des Werths vom verkauften Wein, nach dem wahren Gehalt des Gebindes, welches Drittel vom Käufer des Weins abgezogen, und als eine Policenstrafe an das Policenamt abgeführt wird.

Auch müssen die Magisträte dahin sehen, daß zum Visiren der Wein- und Biergefäße ganz richtige Visirstäbe gebraucht werden, daher selbige von Breslau und Glogau, wo sie am tüchtigsten gemacht werden, zu nehmen sind.

## §. 16.

14) Weil es, so wie überhaupt bey allen, also auch insbesondere bey diesen Policenanstalten, hauptsächlich darauf ankommt, daß alles dasjenige, so angeordnet worden, auch wirklich

wirklich zur Ausführung gebracht und hertz nach beständig befolget werde; so begnügte man sich nicht damit, daß alle und jede Unterthanen, wes Standes oder Würden sie sind, angewiesen wurden, sich nach gegenwärtiger Vorschrift genau zu achten; sondern man veranstaltete zugleich, daß von dem dato des diesfalls publicirten Edicts nach Verfließung dreyer Monate, von denen Pollicybedienten in den Städten, auf dem Lande aber von denen Pollicybereitern und Landdragonern zugleich, eine Generalrevision und Visitation: ob in Ansehung der Ehlen, Quarte, Gewichte und Getreidemaase, dergleichen wegen der Biergefäße, und was sonst anbefohlen worden, alles nach dem Edict zur Ausführung gebracht worden, gehalten werden mußte, als von welcher Zeit an die Contravenienten mit denen geordneten Strafen ohne Nachsicht belegt wurden. Die Protocolle von der gehaltenen Visitation mußten die Magisträte immediate, gleich nach deren Endigung, vom Lande aber die Landräthe an die Cammer jedes Departements, zur fernern Verfügung einsenden.

Außerdem werden in denen Städten dergleichen Visitationen quartaliter fortgesetzt, und die Protocolle davon an die Steuerräthe eingesendet, welche einen Rapport, was dabey an Unrichtigkeiten vorgekommen, an die Cammer ihres Departements abstellen.

Auf dem Lande aber wird dergleichen Generalvisitation nur einmahl im Jahr in dem Monat October gehalten; von deren Verlauf die Landräthe an die Cammer berichten. Inzwischen müssen gleichwohl die Pollicybereiter und Landdragoner, so oft sie die Dörfer, sonderlich diejenige, wo Gewerbe getrieben werden, bereisen, die Beschaffenheit der Maase und Gewichte, ingleichen der Biergefäße, genau untersuchen, und wenn sie unrichtige Maase und dergleichen antreffen, selbige bey denen Gerichten zur pflichtmäß-

sigen Bewahrung, bis die Untersuchung erfolgt, deponiren, und davon an den Landrath des Erenses Bericht abstellen, damit derselbe den Contravenienten darüber zur Verantwortung ziehe, und die denuncierte Unrichtigkeit gehörig untersuche. Auch müssen die Pollicybereiter davon bey dem Commissario loci Anzeige thun, als welcher schuldig ist, dasern die Sache ungeahndet bliebe, der Cammer seines Departements solches bekannt zu machen, und die Bestrafung zu urgiren.

Die Protocolle von allen in Städten und auf dem Lande entdeckten Contraventionen müssen jederzeit vor der Bestrafung an die Cammer des Departements, worunter der Landrath steht, eingesandt werden.

Die Chefs und sämtliche Officiers der königlichen Regimenter, sonderlich von der Cavalerie, sind angewiesen, bey dem Einlauf des Fouragegetreides zu ihrer Verpflegung, sich nach dieser Einrichtung und Anordnung zu richten; und bey extraordinairten Lieferungen auf Marschen und dergleichen, wenn die Rationes nach dem berliner Maas determiniret sind, wird jederzeit in der Ausschreibung von der Cammer mit exprimiret, wie viel solche nach breslauischem Maas und Gewicht betragen.

Auch die königlichen Beamte müssen darauf Acht haben, daß sowohl bey dem Amte selbst und dazu gehörigen Vorwerken, als auch in allen ihren in Pacht habenden Mühlen und Schenken richtig geeichtes Getreides, Bier- und Branntweinmaas gehalten werde; widrigensfalls, und wenn von denen Pollicybereitern und Landdragonern oder sonst eine Unrichtigkeit ausfindig gemacht wird, sie dafür selbst von der Cammer zur Verantwortung gezogen werden (a).

(a) Ich habe diese preussische Pollicyverfassung, die in der That als ein Muster angesehen werden

ben kann, aus dem schon oben angeführten Edict vom 12. Dec. 1757. ganz umständlich herausgezogen; weil dieses Edict nicht allein alle Grundsätze und Maasregeln, welche sowohl bey Einführung der Gleichheit der Maasse und Gewichte, als auch um diese Polizeyanstalt in beständiger guten Ordnung und Observanz zu erhalten, beobachtet werden müssen, in sich enthält.

## §. 17.

Nun will ich noch verschiedene Maasse und Gewichte, welche sowohl in ein und andern teutschen, als auch auswärtigen Staaten gebräuchlich sind, hier anführen. Ich hoffe, daß dieses keine unnütze und überflüssige Arbeit seyn soll. Ein Cameralist muß beständig studiren und lesen, wenn er seine Erkenntnisse und Einsichten erweitern will; er bekommt aber nicht selten Bücher in die Hände, die er nur halb verstehen und gebrauchen kann, weil die Schriftsteller, ich weiß nicht aus was für einem Bewegungsgrund, unterlassen haben, die angeführte und bey ihnen gebräuchliche Maasse und Gewichte gehörig zu bestimmen. Wir finden z. E. zum östern Feldmaasse in öconomischen Schriften angeführt, die an sich richtig genug seyn mögen, aber gleichwohl kein anderes Schicksal von uns verlangen können, als daß wir solche Stellen nicht lesen, nach der bekannten Regel: Si non vis intelligi, non debes legi. Darüber gehet öfters ein großer Theil von dem Hauptinhalte der Schrift verlohren, und ist vor uns umsonst geschrieben, nemlich alles, was sich auf diese Maasse gründet, als z. E. wie viel täglich mit einem Gespann bearbeitet werden kann, wie viel Dünger auf ein solches Land gehö-

ret, wie dicke oder wie dünne es besäet wird, wie viel Schock Getreide darauf stehen können, oder in guten, mittlern und schlechten Jahren wirklich erbauet werden, und so weiter. Alles dieses hilft uns nichts, so lange uns die Größe des Stück Ackers, davon die Rede ist, unbekannt bleibet, und so lange wir es nicht mit andern vergleichen können, von denen wir bereits dergleichen ähnliche Kundschaften haben. Eben so gehet es auch mit andern Maassen und Gewichten. Man siehet hieraus, daß die Kenntnis fremder Maasse und Gewichte nicht allein denen Handelsleuten, sondern auch dem Deconom und Cameralisten allerdings nothwendig ist.

## §. 18.

Der Schuh oder Fus ist der Grund von allen Längen und Flächenmaassen, als der Elle, der Klafter, der Ruthe, der Meile &c. Er ist entweder der geometrische, da er, um mehrerer Bequemlichkeit im Rechnen willen, in 10. Zolle getheilet wird; oder der gemeine Schuh, welcher aus 12. Zollen bestehet. Weil aber diese Zolle so wenig, als die gemeinen Schuhe, aller Orten einerley Länge haben; so haben sich verschiedene bemühet, das Fusmaas vieler Dörter und Länder zu vergleichen. Herr Jürge Alert Kruse hat dabey den königlich-französischen oder pariser Schuh, welcher, da er in 12. Zolle, der Zoll in 12. Linien, und die Linie in 10. kleine Theile eingetheilet wird, aus 1440. solchen kleinen Theilen, oder aus 144. Linien bestehet, zum Grunde geleyet, und mit diesem pariser Fus alle andere verglichen (a), wie hier folget:

		Linien.	rotel Linien.			Linien.	rotel Linien.
In				In			
Amsterdam	Fus	125	8	Frankreich, königlicher	Fus	144	0
Anspach	„	132	0	Genf	„	216	3
Antiochia	„	189	2	Genua	Palme	111	3
Anwerpen	„	126	6	Geometrische	Schritte	821	7
Augsburg	„	131	3	Gibraltar	Fus	124	0
Avignon	„	110	0	Giesen	„	132	0
Babylon	halbe Cub. fac.	163	3	Goes	„	132	9
Basel Stadt und Feldschuh		132	2	Grenoble	„	151	2
Bayern	Fus	98	6	Griechischer	„	135	8
Berlin	„	137	3	Gröningen	„	129	5
Besanjon	„	137	1	Halle	„	132	0
Bologna	Schritt	841	0	Hamburg	„	127	0
	Fus	168	2	Hannover	„	129	4
Braunschweig	„	126	5	Harlem	„	126	7
Bremen	„	128	2	Hebräischer alter	„	159	0
Brescia	Braccj	207	5	Herforden	„	131	0
Breslau	Fus	126	0	Heydelberg	„	123	5
Briel	„	148	6	Hildesheim	„	125	7
Brück	„	122	6	Holstein	„	132	3
Brüssel	„	129	0	Inspruck	„	140	8
Ealenberg	„	129	4	Königsberg	„	127	4
Castilien	„	134	9	lächter, Dänische	„	891	7
Cairo	Derah	245	9	zu Eisleben	„	891	5
Epina	Cramerfus	150	0	zu Frenberg	„	879	2
	mathem. Fus	147	7	zu Joachimsthal	„	866	9
Kongpu, oder Baufus		143	1	zu Clausthal	„	852	8
Eleve	Fus	131	0	Leiden	Fus	139	0
Edln	„	122	0	Leipzig	„	125	3
Constantiuopel	„	314	0	Lion	„	151	5
Copenhagen	„	140	4	Lissabon	„	138	7
Cracau	„	158	0	Löwen	„	126	6
Dänemark	„	140	4	London	„	135	1 $\frac{2}{3}$
Danzig	„	127	2	Lotharingen	„	129	1
Dijon	„	139	2	Lübeck	„	129	0
Dordrecht	„	139	6	Lüttich	„	127	5
Dresden	„	125	5	Manheim	„	128	6
Egypten	Derah	245	9	Mantua	Braccj	206	2
Emden	Fus	131	3	Nasson	Fus	148	2
Engelland	„	135	1 $\frac{2}{3}$	Nastriicht, von 10. Daumen	Fus	124	5
Enderstädt	„	131	3	Manuz	Fus	133	5
Florenz	Bauehle	243	0	Neckeln	„	123	9
Frankfurt am Mayn	Fus	127	0	Necklenburg	„	129	0



In		Linien.	total Linien.	In		Linien.	total Linien.
Middelburg	Fus	133	0	Rom	Palme	99	0
Milano	Braccj	216	6	Rotterdam	Fus	138	5
	Fus	176	0	Rouen	königlicher	144	0
Mümpelgard	''	127	4	Rußland	''	238	6
München	''	98	6	Samas	''	153	4
Napoli	Palme	116	9	Savoyen	''	120	0
Nürnberg	Fus	134	7	Schweden	Faden	789	6
Oldenburg	''	131	3		Fus	131	6
Osnabrüg	''	129	3	Sedan	''	123	0
Padua	''	157	0	Spanien	''	125	6
Palermo	Palme	107	3		Palme	94	2
Paris	Toises	864	0	Stettin	Fus	125	3
	königlicher Fus	144	0	Stockholm	''	131	6
Parma	Braccj	242	3	Strasburg	''	128	3
Pavia	''	108	0	Toledo	''	121	2
Persien	Arifch	431	0	Turin	''	143	2
Piacenza	Braccj	242	3	Ulm	''	128	1
Pommern	Fus	129	5	Urbano	''	157	0
Prag	''	133	8	Utrecht	''	121	0
Reggio	Braccj	234	8½	Venedig	''	154	0
Reval	Fus	118	7	Wienne	''	143	0
Rheinländische	Ruthe	1669	6	Wien	''	142	0
	Fus	139	17½	Wittenberg	''	148	5
Riga	''	121	5	Zelle	''	129	2
Rimini	Braccj	241	0	Ziricze	''	137	6
Rom	Baucanne	990	0	Zürch	''	133	1
	Fus	130	6				

(a) in seinem allgemeinen und besonders hamburgischen Contoristen. Diese Vergleichungstabelle befindet sich auch im 13. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 407. Ludovici hat in seinem Kaufmannslexico, 4. Theil, Art. Schuh, pag. 1642. auch eine Vergleichung verschiedener Schuhe nach dem königlich-französischen Fus beygebracht, die aber von der russischen Berechnung etwas abweicht. In dem kurzen, doch gründlichen, Begrif des gesamen Feldbaues, im Anhang, pag. 52. ist ein gleiches geschehen; nach dieser Vergleichung hat

der berner Schuh	130 Lin.	0
der carlsruher	124	1
der pfälzische	124	2
der bruchsaler Feldschuh	124	8
der württembergische Schuh	126	8

§. 19.

Audere (a) haben die Schuhe verschiedener Länder und Städte mit dem rheinländischen Schuh verglichen, und zu dem Ende diesen letztern in 1000. Theile getheilet, wie nachstehende Berechnung ausweist:

In	Linien.	In	Linien.
Alexandria . . . . . Fus	1102.1200	Italien geometrische Fus	885
Amsterdam . . . . . "	904	Leiden . . . . . "	1000
nach Siemienowicz	958	Löwen . . . . . "	909
Antiochia . . . . . "	1360	London . . . . . "	968
Antwerpen . . . . . "	909	Lotharingen . . . . . "	925
Augsburg . . . . . "	938	Mecheln . . . . . "	890
Basel . . . . . Stadtschuh	950.924.838	Middelsburg . . . . . "	960
Feldschuh	950	Mümpelgard . . . . . "	915
Decimalschuh	1433	München . . . . . "	905
halbe Ehle	858	Nürnberg . . . . . "	947.960
Bayern . . . . . Fus	908.924	nach Siemienowicz	974
Bremen . . . . . "	934	Paris, königliche Schuh	1035
der corrigirte "	926	nach Siemienowicz	1055
Brief . . . . . "	1060	halbe Ehle . . . . .	1910
Brügge . . . . . "	880	Prag . . . . . Fus	930
Burgund . . . . . "	1088	Rheinländische Feldmaas	1200
Chauumont, chasteletische Fus	985	Savoyen . . . . . Fus	870
Copenhagen . . . . . "	934	Strasburg . . . . . Stadtschuh	809.884
Dordrecht . . . . . "	1050	Teutsche gemeine Werkschuh	908
Frankfurt am Mann "	912	Toledo oder spanische Fus	867
Französische . . . . . "	1038.1018	Venedig . . . . . "	1120
Geometrische . . . . . "	780	Ulm . . . . . "	970.920
Goesse . . . . . "	954	Utrecht . . . . . "	869
Harlem . . . . . "	910	Wien . . . . . "	1000.978
Inspruck . . . . . "	1011	Ziriczee . . . . . "	988
Italien . . . . . Braze	1425	Zürch . . . . . Stadtschuh	956

(a) als Siemienowicz in seiner Prothechnie, und Ludovici in seinem Kaufmanns Lexico, c. 1.

lenmaafen vieler Dertter und Länder, verhalten sich die Ehlen nach dem französischen königlichen Fus zu 144. Linien, folgendergestalt gegen einander:

§. 20.

Nach der krusischen Vergleichung der Eh-

In	Ehle	Linien.	total Lin.	In	Ehle	Linien.	total Lin.
Nachen . . . . .	Ehle	307	8	Ancona . . . . .	Braccj	284	8
Aleppo . . . . .	Pik	299	8	Antwerpen . . . . .	große Ehle	307	8
Alexandria . . . . .	""	296	6	kleine ""	303	4	
Algier . . . . .	lange ""	276	0	Aragonien . . . . .	Varas	349	3
kurze ""	207	0	Archangel . . . . .	Arschin	315	4	
Alicante . . . . .	Varas	337	0	Augsburg . . . . .	große Ehle	270	2
Amsterdam . . . . .	Ehle	305	7	kleine ""	262	6	
flämische ""	311	2	Zürich . . . . .	""	298	3	

Avignon

		Linien.	total Lin.			Linien.	total Lin.
In				In			
Avignon	Can.	862	4	Dresden	Ehle	250	9
	Ehle	517	4	Dublin	Yards	506	9
Bamberg	''	325	2			405	5
Barcellona	Can.	696	6	Dünkirchen	Ehle	299	8
Basel	Ehle	258	4	Edenburg	''	421	2
Bergamo	Braccj	290	5	Elbingen	''	250	5
Bergen	Ehle	280	8	Emden	''	297	2
Berlin	''	295	6	Engelland	''	506	9
Bern	''	254	9		Yards	405	5
Bilbao	Varas	377	2	Erfurt	Ehle	186	5
Bielefeld	Ehle	259	3	Ferrara, in Wolle	Braccj	296	6
Bologna, in Wolle.	Bracci	281	5	in Seide	''	278	8
in Seide	''	264	0	Florenz, in Wolle	Canne	1047	4
Bozen	Ehle	350	3	in Wolle	Braccj	261	8
Bourdeaur	Aunes	524	0		Palme	130	9
Brabanter Ehle in Hamburg		306	5	in Seide	Canne	1032	0
Braunschweig	Ehle	253	0		Braccj	258	0
Bremen	''	256	4		Palme	129	0
Brescia	Braccj	207	5	Frankfurt am Mayn	Ehle	239	2
Breslau	Ehle	255	3		Stab	527	5
Bretagne	Aune	597	2	Frankfurt an der Oder	Ehle	294	1
Brügge	Ehle	307	8	Freyberg in Sachsen	''	251	2
in Leinen	''	321	4	Genf	Stab oder Ehle	509	8
Brüssel	große ''	307	8	Gent	''	307	8
Budiffin	''	255	4	in Leinen	Ehle	321	4
Cadix	Varas	377	2	Genua, Canne in Lein. von 10. Palm		1113	0
Cammerich	Ehle	317	6	Canne in Wolle von 9. Palm		1001	7
Canarien-Inseln	Varas	381	0	Braccj von 2½. Palmen		259	7
Candia	Pik	282	5		Palme	111	3
Canton	Cobres	158	0	Görlitz	Ehle	249	9
Carlsbad	große Ehle	300	2	Gottenburg	''	263	2
	kleine ''	262	3	Guben	''	296	3
Castilien	Varas	371	0	Halle	lange ''	295	6
China	Cobres	158	0		kurze ''	253	2
Cöln	große Ehle	308	0	Hamburg	''	254	0
	kleine ''	254	5		Brabanter ''	306	5
Constantinopel	große Pik	296	6	Hannover	''	258	8
	kleine ''	287	2	Harburg	''	258	4
Copenhagen	Ehle	280	8	Harlem	''	322	6
Cyprus	Pik	297	7	Hildesheim	''	248	3
Damasco	''	273	4	Japan	Tattamys	842	5
Danzig	Ehle	254	4	Kiel	Ehle	255	0

		Linien.	total Lin.			Linien.	total Lin.
In Königsberg	Ehle	254	8	In Narva	Ehle	265	2
Langensalz	„	256	2		Arschin	315	4
Lauben	„	249	9	Naumburg	Ehle	250	6
Leiden	„	302	8	Nürnberg	„	292	4
Leipzig	„	250	6	Osnabrüg	„	258	6
Linj	„	355	5	Ostende	„	310	0
Lion	Aune	520	5	Ostindien	Cavidos	203	8
Lissabon	Varas	496	5	Padua	Braccj	297	3
	Covada	303	4	Paris, Seiden	Stab	527	5
Livorno, in Wolle	Canne	1047	4	Wolle	„	526	4
	Braccj	261	8	Leinwand	„	524	0
	Palme	130	9	Parma	Braccj	242	3
in Seide	Canne	1032	0	Vernau	Ehle	243	2
	Braccj	258	0	Piccardie	Aune	369	6
	Palme	129	0	Piemont	Ras	264	0
Liban	Ehle	250	6	Prag	Ehle	261	9
Liben	große „	307	8	Provence	Canne	888	9
	kleine „	303	4	Regensburg	Ehle	361	4
London	„	506	9	Reggio	Braccj	234	8½
	Yards	405	5	Reval	Ehle	237	3
Lucca, in Wolle	Braccj	268	3	Riga	„	236	2
in Seide	„	256	5	Rochelle	Stab	524	0
Lübeck	Ehle	255	0	Rom, Leinwand	Canne	926	4
Lüneburg	„	256	6	Leinwand	Braccj	281	4
Lüttich	„	244	5	Kaufm. Can. von 8. Palm.	„	882	0
Madrid	Varas	371	0	Kaufm. Braccj	„	375	9
Magdeburg	Ehle	295	6	Palme	„	110	3
Majorca	Can.	758	3	Kostock	Ehle	256	8
Mallaga	Varas	376	6	Kotterdam	„	294	7
Mantua	Braccj	206	2	Kouen, Tuch und Seide	Aune	516	0
Marocco	Cavad.	223	5	Leinwand	„	619	2
Marseille, Can. von 8. Palm.	„	866	0	Rußland	Arschin	315	4
Mecheln	Ehle	303	4	Ryssel	Ehle	316	0
Milano, in Wolle	Braccj	299	8	Salzburg, Leinwand	„	448	2
in Seide	„	237	8	Seide	„	357	8
Minden	Ehle	256	6	St. Gall, Leinwand	„	355	4
Modena	Braccj	278	8	Wolle	„	273	1
Montpellier, Can. von 9. Palm.	„	891	6	St. Malo	Aune	597	2
München	Ehle	370	1	St. Petersburg	Arschin	315	4
Münster	„	361	4	Saragossa	Canne	918	4
Napoli, Can. von 8. Palm.	„	935	2	Schweden	Ehle	263	2
	Palme.	116	9	Sevilla	Varas	377	2

In		Linien.	total Lin.	In		Linien.	total Lin.
Sicilien	Canne	858	4	Turin	Ras	267	4
	Palme	107	3	Ulm	Ehle	253	0
Sidon	Pik	268	0	Valence	Varas	403	0
Siena, Leinwand	Braccj	266	1	Venedig, in Wolle	Braccj	295	6
Wolle	" "	167	4	in Seide	" "	278	2
Smyrna	Pik	296	6	Verona	" "	279	8
Stettin	Ehle	287	1	Vicenza	" "	303	6
Stockholm	" "	263	2	Warschau	Ehle	261	7
Strasburg	" "	226	2	Wien	" "	343	7
Teneriffa	Varas	379	5	Wismar	" "	258	4
Toulouse	Canne	814	6	Wittenberg	" "	298	5
Toledo	Varas	364	3	Ypern	" "	310	0
Trevigo	Braccj	297	3	Zelle	" "	258	4
Troyes	Aune	351	7	Zürch	" "	261	1
Türkische	große Pik	296	6				
	kleine " "	287	3				

§. 21.

Aus nachstehenden Reductionstabellen wird sich noch näher ergeben, wie sich das

Ehlenmaas gegen einander in den meisten europäischen Handelsstädten verhält:

I.	
100 Berliner Ehlen	thun 112 $\frac{1}{2}$ Ehlen Augspurger Gewandehlen.
" " " " " "	" 120 " " Baseler
105 " " " " " "	" 100 " " Brabanter
100 " " " " " "	" 116 $\frac{2}{3}$ " " Breslauer
" " " " " "	" 104 $\frac{1}{2}$ " " Copenhagener
" " " " " "	" 91 $\frac{1}{2}$ " " Dänische
" " " " " "	" 71 $\frac{1}{2}$ " " Englische Nords.
" " " " " "	" 120 " " zu Frankfurt am Mayn
" " " " " "	" 114 $\frac{2}{3}$ " " Hamburger
" " " " " "	" 93 $\frac{1}{2}$ " " Holländische
" " " " " "	" 115 $\frac{1}{2}$ Leipziger Ehlen.
" " " " " "	" 56 Lioner Stabe.
" " " " " "	" 55 $\frac{1}{2}$ Pariser Stabe.
" " " " " "	" 100 Nürnberger Ehlen.
" " " " " "	" 85 Wiener Ehlen.

## II.

100 Ephen Nürnberger . . .	thun	162 $\frac{1}{2}$	in Augsburg in Leinwand.
		107 $\frac{1}{2}$	oder 108 s s in Wolle.
		95 $\frac{1}{2}$	in Andorf in Seiden.
		96 $\frac{1}{2}$	s s s in Wolle.
		97 $\frac{1}{2}$	in Amsterdam.
		97 $\frac{1}{2}$	in Bamberg.
		121 $\frac{1}{4}$	in Basel.
		120	in Breslau.
		120	in Bogen Braccj.
		105 $\frac{2}{3}$	in Brüssel kurze Ephen.
		97 $\frac{1}{2}$	s s s s lange.
		95 $\frac{1}{2}$	in Breda.
		95 $\frac{1}{2}$	in Bergen op Zoom.
		94 $\frac{2}{3}$	in Bruck.
		106 $\frac{2}{3}$	in Eöln.
		112 $\frac{1}{2}$	in Coburg, lange Eple.
		80	in Danzig lange.
		108	s s s in Wolle.
		111	s s s in Leinwand.
		120	in Erfurt.
		120	in Frankfurt am Mayn.
		108	in Florenz Braccj.
		110 $\frac{1}{2}$	in Gerolzhöfen.
		105	in St. Gallen in Wolle.
		88 $\frac{1}{2}$	s s s in Leinwand.
		117 $\frac{1}{2}$	in Hamburg.
		103 $\frac{1}{2}$	in Hof.
		95 $\frac{1}{2}$	in Herrnhäl.
		97 $\frac{1}{2}$	in Hassfurt.
		97 $\frac{1}{2}$	in Hofheim unter dem Heßberg.
		110 $\frac{1}{2}$	oder 111. in Ipphofen.
		92	in Kempten.

100 Ephen Nürnberger	ihun $110\frac{1}{2}$	oder 111.	in Rißingen.
	$116\frac{2}{3}$		in Lübeck.
	120		in Leipzig.
	$84\frac{1}{2}$		in Linz.
	60		Stab in Lion.
	94		in Memmingen.
	124		Braccj in Meyland.
	$96\frac{1}{2}$		Ehle in Mastricht.
	108		in Nördlingen.
	$112\frac{1}{2}$		in Ofen.
	$113\frac{1}{2}$	oder $113\frac{1}{2}$	in Ochsenfurt am Mayn.
	$54\frac{1}{2}$		Stab in Paris.
	$116\frac{2}{3}$		Ephen in Prag.
	$112\frac{1}{2}$		in Rothenburg an der Tauber.
	$85\frac{1}{2}$		in Regensburg.
	$112\frac{1}{2}$		in Schweinfurt.
	90		in Salzburg.
	120		in Solothurn.
	106 oder 107		in Tournay.
	104		in Ulm.
	105		in Venedig in Seiden.
	$99\frac{1}{2}$	• • • •	in Tuch.
	100		in Windsheim.
	$84\frac{1}{2}$		in Wien.
	$113\frac{1}{2}$	oder $\frac{1}{2}$	in Würzburg.
	108		in Zürich.

## III.

I Leipziger Eble, zu 24 Zoll, und der Zoll zu 8 Theilen gerechnet, . . . . .		Eble.	Zoll.	8 Th.	
		I	5	$1\frac{1}{2}$	in Amsterdam.
		I	-	$3\frac{1}{2}$	„ Breslau.
		I	4	6	„ Carlsbad, grose.
		I	1	1	„ „ „ „ kleine.
		I	5	4	„ Cöln, grose.
		I	-	3	„ „ „ „ kleine.
		I	-	3	„ Danzig.
		I	-	$\frac{1}{4}$	„ Dresden.
		2	-	3	Englische Eble.
		I	14	6	„ „ „ „ Yards.
		I	4	$1\frac{1}{2}$	Frankfurt an der Ober.
		I	4	$2\frac{1}{2}$	Halle, lange.
		I	-	2	„ „ „ kurze.
		I	5	-	Leiden.
		I	4	$2\frac{1}{2}$	Magdeburg.
		I	4	-	Nürnberg.
		2	2	5	Pariser Stab.
		-	13	6	„ „ „ Schuß.
		I	6	3	Petersburg.
		-	13	2	Rheinländ. Schuß.
		I	1	$\frac{1}{2}$	Warschau.
		I	8	$7\frac{1}{2}$	Wien.
		I	4	$4\frac{1}{2}$	Wittenberg.



	Ziger n.	Norweger Ehlen.	Schwedi- sche Eh- len.	St. Galler Leinwand- ehlen.	St. Galler Tuchehlen.	Genfer Ehlen.
100 Französische	1 3/4	188	195 1/4	147	191 1/2	102 3/4
100 Hamburger	1 3/4	91 1/4	95 1/2	71 3/4	91 3/4	50
100 Breslauer	2 3/4	88	91 1/2	68 1/2	89 3/4	48
100 Danziger	5	98	102	76 3/4	99 1/4	53 3/4
100 Norwegische	1 1/2	100	103	77 3/4	100 3/4	54 3/4
100 Schwedische	7 1/2	96 1/4	100	75 1/2	98	52 1/2
100 St. Galler	6 1/2	127 3/4	133	100	130	69 3/4
100 St. Galler	6 1/2	98 1/4	102 1/4	76 3/4	100	53 3/4
100 Genfer	7 1/2	183 1/4	191	143 3/4	130 3/4	100
100 Cannen zu 1 1/2	1 1/2	314 3/4	327 1/2	246	320 3/4	171 3/4
100 Cannen zu 2	2	193 3/4	304	229 3/4	298 3/4	160
100 Cannen zu 2 3/4	2 3/4	359 1/4	374 1/2	281 1/2	366 1/4	196 3/4
100 Cannen zu 3	3	333 3/4	347	260 3/4	339 3/4	181 3/4
100 Englische Veb	6	146 3/4	154	114 3/4	149 3/4	80
100 Spanische Veb	6 3/4	137 1/2	143 1/4	107 1/2	140	75
100 Portugiesische	4 1/2	180 3/4	187 1/4	141	183 3/4	94 3/4
100 Portugiesische	2 1/2	110	114 1/2	86	112	60
100 Braccj in B	4 1/4	107 1/4	112 1/4	84 1/4	109 1/4	58 1/4
100 Braccj in B	6 1/4	104 1/2	108 1/4	81 1/4	106 3/4	57
100 Braccj in B	6 3/4	94	98	73 1/2	95 1/4	51 3/4
100 Braccj in B	7 1/4	85 3/4	89 1/4	67	87 3/4	45 3/4

Verges und Varas in Spanien.	Varas in Portugall.	Cavidos in Portugall.	Braccj in Venedig.	Braccj in Bergamo, Modena, Mantua.	Braccj in Florenz und Livorno.	Braccj in Meyland.
136 $\frac{2}{3}$	104 $\frac{2}{3}$	171	174 $\frac{2}{3}$	179	199 $\frac{2}{3}$	219 $\frac{1}{2}$
65 $\frac{2}{3}$	50 $\frac{2}{3}$	83 $\frac{2}{3}$	85	88 $\frac{1}{2}$	97	107
64	48 $\frac{2}{3}$	80	81 $\frac{2}{3}$	84 $\frac{2}{3}$	93 $\frac{2}{3}$	102 $\frac{2}{3}$
71 $\frac{2}{3}$	54 $\frac{2}{3}$	89	90 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{2}{3}$	103 $\frac{1}{2}$	114 $\frac{2}{3}$
72	55	90	91 $\frac{1}{2}$	94 $\frac{1}{2}$	105	115 $\frac{1}{2}$
70	53 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	92	102	112 $\frac{1}{2}$
92 $\frac{2}{3}$	70 $\frac{1}{2}$	116	118 $\frac{2}{3}$	124	135 $\frac{2}{3}$	149
71 $\frac{1}{2}$	54 $\frac{1}{2}$	89 $\frac{1}{2}$	91 $\frac{1}{2}$	94	104	114 $\frac{1}{2}$
133 $\frac{2}{3}$	101 $\frac{2}{3}$	166 $\frac{2}{3}$	170	172 $\frac{2}{3}$	193 $\frac{2}{3}$	214 $\frac{2}{3}$
228 $\frac{2}{3}$	174 $\frac{1}{2}$	286	291 $\frac{1}{2}$	301	333 $\frac{2}{3}$	367 $\frac{1}{2}$
213 $\frac{2}{3}$	262 $\frac{2}{3}$	266 $\frac{2}{3}$	272	280 $\frac{2}{3}$	309 $\frac{2}{3}$	342 $\frac{2}{3}$
261 $\frac{2}{3}$	199 $\frac{1}{2}$	327	333 $\frac{1}{2}$	344 $\frac{2}{3}$	381	420 $\frac{2}{3}$
242 $\frac{2}{3}$	184 $\frac{2}{3}$	303	309	319	353	389 $\frac{2}{3}$
107	81 $\frac{2}{3}$	133 $\frac{2}{3}$	136	144 $\frac{2}{3}$	154 $\frac{1}{2}$	171 $\frac{2}{3}$
100	76 $\frac{1}{2}$	125	127 $\frac{1}{2}$	131 $\frac{1}{2}$	145 $\frac{1}{2}$	159 $\frac{2}{3}$
131 $\frac{2}{3}$	100	164	167 $\frac{1}{2}$	172 $\frac{2}{3}$	191	210 $\frac{1}{2}$
80	61	100	102	105 $\frac{1}{2}$	116 $\frac{1}{2}$	128 $\frac{1}{2}$
78 $\frac{2}{3}$	59 $\frac{1}{2}$	98	100	103 $\frac{2}{3}$	114 $\frac{2}{3}$	126
76	58	95	97	100	100 $\frac{2}{3}$	122
68 $\frac{2}{3}$	52 $\frac{2}{3}$	87 $\frac{1}{2}$	87 $\frac{2}{3}$	95	100	109 $\frac{2}{3}$
62 $\frac{2}{3}$	47 $\frac{1}{2}$	78	79 $\frac{1}{2}$	82 $\frac{2}{3}$	91	100

V.

100	Brabanter Ehlen	thun	101½	Ehle in Amsterdam.
			121½	„ „ „ Hamburg, Frankfurt, Leipzig, Köln.
			60	Französische und Englische Ehlen.
			126¾	Breslauer.
			114	Danziger.
			111¾	Ehlen in Bergen und Drontheim.
			116	„ „ „ „ Stockholm.
			60¼	„ „ „ „ Genf.
			35¾	Cannes in Marseille und Montpellier.
			96	Archins in Rußland.
			35	Cannes von Thoulouze.
			30¾	Cannes von Genua von 9. Palmen.
			33¾	Cannes von Rom.
			76	Verges oder Yards in London.
			81	Verges oder Varas in Spanien.
			61¼	Varas von Portugall.
			101¼	Cavidos von Portugall.
			103¼	Braccj in Venedig.
			106¼	Braccj von Bergamo, Bologna, Modena, Mantua.
			118	Braccj von Florenz, Livorno.
			130	Braccj von Nepland.
			114	Stuttgardter Ehlen.
			89	Ehlen in Copenhagen.
			120	Ehlen zu Bern, Königsberg, Lübeck, Bremen.
			125	Durlacher.
			96	Nürnberger.
			90	Wiener.

VI.

100	Braccj in Ancona	thun	54	Pariser Ehlen.
100	Archins in Archangel	„ „	56	Ehlen in London.
1	Archin in China	thut	1	Holländische Ehle.
			¾	Französische Ehlen.
1	Archin in Rußland	thut	28	Zoll einer Hamburger Ehle.
100	Ehlen in Basel	thun	83¾	in Amsterdam.
100	„ „ „ „ Amsterdam	„ „	120	in Basel.
100	„ „ „ „ Bern	„ „	82	in Amsterdam.
100	Braccj in Bologna in Seide	„ „	92¼	Ehle in Amsterdam.
	in Wolle	„ „	86¾	„ „ „ „ „ „ „

35 Ephen in Bogen . . .	thun	40	Ephen in Brabant.
		48	„ „ „ „ Hamburg.
100 „ „ „ „ Bremen . . .	„ „	100	Ephen in Hamburg.
100 Breslauer Ephen . . .	„ „	96	Hamburger.
100 Brüssler . . .	„ „	99 $\frac{1}{2}$	Amsterdammer.
100 Amsterdammer . . .	„ „	100 $\frac{1}{2}$	Brüssler.
I Cando zu Goa in Indien	thut	17	Ephen Holl. in Leinwand.
I Cando in Pegu . . .	„ „	I	Ehle in Venedig.
100 Dänische Ephen . . .	thun	110	Hamburger.
		66 $\frac{2}{3}$	Englische Ephen.
63 Straßburger . . .	„ „	50	Brabanter.
		60	Hamburger.
256 Hamburger . . .	„ „	259	Leipziger.
100 Pohlische Ephen . . .	„ „	102 $\frac{2}{3}$	Breslauer.
100 Breslauer . . .	„ „	97 $\frac{1}{2}$	Pohlische.
5 Guezes Monckelser in Persien	„ „	4	Pariser Ephen.
I Canne in Sicilien . . .	thut	3	Holländische Ephen.
100 Straßburger Ephen . . .	thun	48	Pariser Ephen.
		74	Amsterdammer.
100 Pariser Ephen . . .	„ „	208	Straßburger.
100 Amsterdammer . . .	„ „	135 $\frac{1}{2}$	Straßburger.
17 Ephen in Neufchatel . . .	„ „	16	Pariser Ephen.
100 Cannen oder 300 Palmen von Neapoli . . .	„ „	310	Amsterdammer Ephen.
100 Amsterdammer Ephen . . .	„ „	30 $\frac{1}{2}$	Cannes von Neapoli.
		250 $\frac{1}{2}$	Palmen daselbst.
17 Cannen von Neapoli . . .	„ „	32	Pariser Ephen.
100 Pics in Smyrna . . .	„ „	99	Braccj in Venedig.
		30	Cannes in Genua von 9. Palmen.
		115 $\frac{1}{2}$	Braccj von Florenz und Livorno.
		56 $\frac{1}{2}$	Englische und Französische Ephen.
		34 $\frac{1}{2}$	Cannes in Marseille.
		71 $\frac{1}{2}$	Englische Yards.
		97	Amsterdammer Ephen.
100 Amsterdammer Ephen . . .	„ „	349	Palmen von Livorno in Seide.
		238	„ „ „ „ in Wolle.
100 Erfurter Ephen . . .	„ „	61	Amsterdammer oder Brabanter.
100 Amsterdammer oder Brabanter	„ „	164	Erfurter.
100 St. Galler Ephen in Leinen	„ „	116	Amsterdammer.
100 Amsterdammer . . .	„ „	86	St. Galler in Leinen.
100 St. Galler in Wolle . . .	„ „	89 $\frac{1}{2}$	Amsterdammer.
100 Amsterdammer . . .	„ „	112	St. Galler in Wolle.

§. 22.

Ein noch größeres Längenmaas ist die Ruthe, nach welcher auch die Flächen durch Quadrate ausgemessen werden. Es ist aber

das Ruthehmaas eben so sehr verschieden, als das Schuh- oder Fussaas, aus welchem es bestehet, wie aus nachfolgenden Exempeln zu ersehen ist.

Die Baseler Ruthe . . .	hat 16 Fus.	
Zu Bern in der Schweiz . . .	10 " "	
Zu Bruchsal . . .	16 " "	
Zu Colmar . . .	15 " "	
Die Decimalkruthe . . .	10 " "	
Zu Durlach . . .	16 " "	
In Engelland . . .	16½ " "	lang Maas
	oder 5½ Yards	lang Maas.
	18 Fus	} lang Maas beym Holymessen.
	oder 6 Yards	
in Staffordschire . . .	24 Fus.	
in Scherwoods Walde . . .	21 " "	der Fus 18. Zoll.
in Herefordschire . . .	16½ " "	beym Mauern.
	21 " "	beym Graben.
In Erfurt . . .	14 " "	
In Frankreich um Paris . . .	18 " "	} königliche Fus.
Isle de France . . .	20 " "	
Königl. Maas . . .	22 " "	
In Hamburg . . .	16 Fus.	
In Irland . . .	21 Schuh	lang Maas
	oder 7 Yards.	
In Leipzig . . .	15½ Fus.	
In Magdeburg . . .	12 " "	
In der Mark Brandenburg . . .	15 " "	
Zu Rumpelgard . . .	10 " "	
Zu Nürnberg . . .	16 " "	
In der Unterspaltz hat die Ruthe	16 " "	
Im Königreich Preussen, die Eul-		
mische Ruthe . . .	7½ Eulmische Ehlen.	
die Diekloische ist . . .	5 Decimalzoll	kürzer als die Eulmische.
die Leichgräber Ruthe	25	Rheinländ. Fus.
Die Rheinländische Ruthe hat	12	Schuh.
In Ehursachsen . . .	15	Schuh 2 Zoll.
Zu Schaffhausen . . .	12	Schuh.
In Thüringen an einigen Orten	14	" "
an andern . . .	16	" "
In der Graffschaft Wittgenstein	16	" "
Im Württembergischen . . .	16	" "

Will man nun diese verschied. Ruthen mit einander vergleichen, so kann man sich der oben §. 18. und 19. beygebrachten Tabellen darzu bedienen.

## §. 23.

Werden die in einer Ruthe enthaltene Schube mit sich selber multipliciret, so entstehen daraus Quadratschube und Quadrat-

ruthen; und diese sind das Maas, nach welchem alle Flächen, als Aecker, Wiesen, Waldungen, Gärten, Weinberge ic. abgemessen werden.

- 1) 1. Hufe oder Hube in Sachsen hält 12, 15, 18, 24, bis 30. Acker.  
 1. Acker hat 300. Quadratruthen zu  $7\frac{1}{2}$ . Eble 2. Zoll Leipziger Maas, und man rechnet 2. Dresdner Scheffel Ausfaat auf einen Acker.  
 1. Morgen ist  $\frac{1}{2}$ . Acker oder 150. Quadratruthen.  
 1. Hufe in Thüringen soll eigentlich auch 30. Acker halten, man findet aber auch einige von 10, 12, 18 21. Ackern.  
 1. Acker hält 160. Quadratruthen.
- 2) 1. Magdeburgische Hufe hält auch 30. Morgen oder 15. Acker.  
 1. Acker hat 2. Morgen.  
 1. Morgen 180. Rheinländische Quadratruthen.
- 3) In Pommern giebt es fünferley Hufen: 1. Hägerhufe an der Seekante  
 hat . . . . . 60 Morgen.  
 1. Land- oder Dorfhufe . . . . . 30 . . .  
 1. Hackenhufe . . . . . 15 . . .  
 1. Priesterhufe . . . . . 20 . . .  
 1. Tripelhufe oder 3. Hackenhufen . . . . . 45 . . .  
 1. Morgen hält 300. Pommerische oder 440. Rheinländische Quadratruthen.
- 4) 1. Rheinländischer Morgen hält . . . . . 600 Quadratruthen.  
 1. Rheinländischer Fuchart . . . . . 300 . . .
- 5) 1. Baseler Fuchart . . . . . 140 . . .
- 6) In Colmar 1. Feuch, wornach Aecker, Waldungen, Gärten und Weinberge gemessen werden, so auch ein Mannwerk genennet wird, hält . . . . . 180 . . .  
 1. Fuchart oder Thauen, wornach die Wiesen und Weiden gemessen werden,  $1\frac{1}{2}$ . Feuch, oder . . . . . 270 . . .
- 7) 1. Fuchart im Mümpelgardischen . . . . . 300 . . .  
 8) 1. Acker, Fuchart oder Morgen im Durlachischen . . . . . 160 . . .  
 9) 1. Fuchart in Bern hält . . . . . 288 . . .  
 1. Fuchart in Schaffhausen . . . . . 252 . . .
- 10) 1. Nürnberger Morgen Acker oder Wald, oder 1. Tagwerk Wiesen oder Weide . . . . . 200 . . .
- 11) In der Mark Brandenburg hat  
 1. Hufe 30. Morgen . . . . .  
 1. Morgen oder Acker . . . . . 300 . . .
- 12) Ein Erfurter Morgen hat . . . . . 168 Erfurter oder  $185\frac{1}{2}$ . Rheinl. Quadratruthen.

13) In

- 13) In der Unterpfalz hat  
 I. großer Morgen 160  
 I. kleiner 120
- 14) Der Engländische Acker enthält 160. Quadratruthen, welche, jede Ruthe zu 16 $\frac{1}{2}$ . Schuh, lang Maas, 43560. Quadratschuh machen.  
 160. Ruthen, jede zu 5 $\frac{1}{2}$ . Yards, lang Maas, machen 4840. Quadratyards den Acker.  
 Der Irländische Acker enthält 160. Quadratruthen, jede zu 21. Schuh, lang Maas, machen 70560. Quadratschuh.  
 160. dergleichen, jede zu 7. Yards, lang Maas, machen 7840. Quadratyards.
- 15) I. Jauchart, Tagwerk oder Mansmat im Württembergischen hat 1 $\frac{1}{2}$ . Morgen.  
 I. Morgen hat 150. Quadratruthen.
- 16) I. Hufe im Königreich Preussen hat 30. Morgen.  
 I. Morgen nach dem Söllnischen und Diekloischen Maas 300. Quadratruthen.  
 I. Morgen bey denen landesherrlichen Vorwerkern hält 180. Rheinländische Quadratruthen.
- 17) In Frankreich enthält der kleine Arpent oder Acker, welcher um Paris herum gewöhnlich ist, 100. Quadratruthen, jede zu 18. Fus königl. Maases.  
 Der mittlere Arpent, welcher in Isle de France gewöhnlich ist, enthält auch 100. Quadratruthen, jede 20. königl. Fus lang.  
 Der große Arpent enthält auch 100. Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.  
 Der eigentlich sogenannte Acker, Acre, in einem Theile der Normandie enthält 160. Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.  
 Das Journal oder Tagwerk, welches um Bourdeaux herum gebräuchlich ist, enthält 888. Quadrattoisen oder Französische Faden, und wird in 3. Pougnerées eingetheilet.  
 Die Pougnerée enthält 72. Elcas, 10656. königliche Quadratsfus, oder 296. Quadrattoisen oder Faden.  
 Die Elca ist 12. Fus 2. Zoll lang.  
 Das Journal oder Tagwerk um St. Dizier und Champagne enthält 80. Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.  
 Die Septerée zu Clermont-Ferrand enthält 800. Quadrattoisen oder Faden.  
 Das Tagwerk in Lothringen bestehet aus 250. Quadrattoisen, und jede Toise ist 10. Lothringische Fus lang, welche so viel sind, als 8. Fus 9. Zoll und 10. Linien, königl. Pariser Maas.
- 18) Im Mecklenburgischen ist ein Acker 100. Quadratruthen.  
 19) In Schlessen hält ein Morgen 180. Quadratruthen.  
 20) Im Braunschweigischen hat ein Morgen 120. Quadratruthen.  
 21) In der Oberlausitz hält ein Morgen 300. Quadratruthen, jede 15. Rheinische Fus oder 7 $\frac{1}{2}$ . Elle 2. Zoll Leipziger Maas lang.  
 22) Ein Hamburger Morgen hat 600. Quadratruthen.  
 23) In der Grafschaft Wittgenstein hält ein Morgen 160. Quadratruthen.  
 24) Man hat auch noch andere Worte, das Feldmaas anzuzeigen, sonderlich bey nicht gar großen Ackerstücken; also findet man in Sachsen folgende dergleichen:  
 Ein Striegel, Strick oder Schmelle ist ein Stück Acker oder Wiese, so noch nicht 1. Ruthe breit ist, die Länge ist unbestimmt.

Eine Sottel hält 2. Striegel, und ist gemeinlich 2. Ruthen breit.

Eine Drengerthe hat 3. Striegel oder 2 $\frac{1}{2}$ . Sottel, und ist 3. Ruthen breit.

Ein Gelenge hält 4. Striegel oder 2 Sotteln, und ist 4. Ruthen breit.

Diese vier Sorten können auch etliche Schuhe weniger oder mehr breiter oder schmaler seyn, nur darf es keine halbe oder drittel Ruthe betragen.

Ein Mäsel landes, oder ein halb Viertel landes, ist der 8te Theil von einer Hufe, und thut 3 $\frac{1}{2}$ . Acker.

$\frac{1}{4}$ . Theil landes, oder 2. Mäsel landes, ist der vierte Theil von einer Hufe, und hält 7 $\frac{1}{2}$ . Acker.

25) An einigen Orten wird bey den Feldern weder das Wort Hufen, noch Acker und Morgen oder andere Benennung gebraucht; sondern man rechnet den Inhalt der Feldstücke nach der Ausfaat und dem im Lande gebräuchlichen Fruchtmaase. Z. E.

In Sachsen beträgt 1. Scheffel Land einen Morgen zu 150. Quadratruthen, indem 2. Dresdner Scheffel Ausfaat auf einen Acker oder 300. Quadratruthen gerechnet werden.

Ein Schlesiſcher Scheffel landes beträgt 120. Quadratruthen; auf einen Morgen von 160. Quadratruthen werden 1 $\frac{1}{2}$ . Bredläuer oder 2. Berliner Scheffel gerechnet.

In der Grafschaft Wittgenstein wird 1. Malter landes vor 400. Quadratruthen oder 2 $\frac{1}{2}$ . Morgen gerechnet.

1. Mütze landes vor 160. Quadratruthen oder einen Morgen.

1. Messe landes vor 40. Quadratruthen oder  $\frac{1}{4}$ . Morgen.

Eben so werden auch daselbst die Wiesen nach ihrem Ertrag gerechnet.

1. Hauste Heu, oder ein Haufen Heu von ohngefähr 3. Centner, à 108. Pfund, wird in guten Wiesen zu  $\frac{1}{2}$ . Morgen oder 40. Quadratruthen angeschlagen.

4. Hausten, oder 12. Centner, werden auf einen Wagen gerechnet, und machen einen Morgen oder 160. Quadratruthen.

In einigen nordischen Reichen, wie z. E. in denen Dänischen Staaten, hat man auch kein Ackermaas nach einer gewissen Ruthenzahl, sondern man bestimmt die Größe eines Stück Feldes ebenfalls nach Scheffeln oder nach Tonnen in der Ausfaat.

In denen Dänischen Landen sind 9. Tonnen Ausfaat gleich einer Teutschen Hufe von 30. Morgen, jeder Morgen zu 150. Quadratruthen gerechnet (a).

An andern Orten, wie im Holsteinischen, bestimmt man das Ackermaas nach den Pflügen, so man darauf halten muß, und ist ein Pflug landes so viel, als man mit einem Pfluge bestreiten kann. Nach solchen wird der Pflugschak oder die Contribution angelegt und auf die Pflüge geschlagen. Und nach diesem Verstande schäzet man die Größe des Feldes von einem Guche, nachdem dasselbe viele Pflüge zu dessen Bearbeitung, und zwar nach Unterschied des landes bald zwey; bald vierspännig, halten muß oder kann.

Allein ich habe schon anderwärts (b) erinnert, daß diese Art, die Feldgüther nach Scheffeln oder Tonnenausfaat oder nach Pflügen, gar nichts taugt. Dieses Ackermaas ist höchst ungewiß und unrichtig; dann der eine sät dicker, der andere dünner; von einer Getreideart wird immer mehr auf ein gewisses Feld ausgesät, als von einer andern; die Früchte selbst sind sehr verschieden, einige sind groß; andere kleinfrüchtig; auch ist der Acker sehr verschieden, sowohl in Ansehung seiner natürlichen Güte und Beschaffenheit, als auch in Ansehung seiner Bearbeitung, indem der eine stark, der andere schwach



schwach und wenig drüget. Alle diese Umstände lassen nicht zu, daß man einen Acker oder dessen Größe nach der Ausfaat so wenig, als nach den Pflügen, zuverlässig bestimmen kann.

- (a) Nach dem Ueberschlag des Herrn von Justi in seinem Gutachten wegen Anbauung der Jütlandschen Heiden, im 2ten Theile seiner öconomischen Schriften, pag. 298.  
 (b) S. den Art. Landesvermessung.

§. 24.

Zu denen Längen- und Flächenmaasen gehören ferner

1) folgende Bergmaasen, die bey dem Bergbau gebräuchlich sind, als:

Eine Lachter oder Berglachter, solche wird gerechnet

in Freyberg auf $3\frac{1}{2}$ Freyberger Ehle,	6 Fus	2 Zoll	1 Rheinl.
in Böhmen	6	2	1
in Eisleben	6	3	1
auf dem Harz	5 Fus	11 Zoll	8 Scrupel
in Joachimsthal $3\frac{1}{2}$ Freyberger Ehle.			

Nach dem königl. Französischen Fus von 144 Linien

hat die Dänische Lachter	891	$\frac{7}{10}$
die Eislebische	891	$\frac{7}{10}$
die Freybergische	879	$\frac{7}{10}$
die Joachimsthalische	866	$\frac{7}{10}$
die Clausthalische	852	$\frac{7}{10}$

Eine Dumpflachter ist ein Maas von 4. Pragerischen Ehlen; so hoch soll ein Strokk von der Sohle an bis auf die Firsse seyn.

Eine Lachter theilet man in 8. Achtel, das Achtel theilen die Markscheider in 10. Zoll, die Zolle in 10. Primen, die Prima in 10. Secunden, und die Secunde in 10. Tertien; wöben jedoch die Eintheilung in Achtel eine Abweichung von der gemeinen trigonometrischen Ausrechnung macht. Hingegen bey Verdingung gebraucht man zuweilen darzu ein Maas, darauf das Lachter in seine 8. Achtel und 12. Zolle getheilet ist, welches um deswillen geschieht, damit die gemeine Eintheilung der Ehlen beybehalten werde. Allein auf diese Art kommen auf ein Lachter 96. Zoll, nach der Markscheider Art 80. Zoll, und nach der gemeinen Ehlenmaas und Eintheilung sind es 84. Zoll, welches eine Ungleichheit ist.

Ein altes Schock Lachter, wornach in Freyberg das Feld gerechnet wird, thut 20. Lachter.

Eine Fundgrube ist ein Maas, nach welchem man einen Gang zu vermessen pfeget, wo man diesen zuerst entblöset, und wo man zuerst das Seil einwirft.

Nach Freybergischer Art ist eine Fundgrube ein geviertes Feld, 60. Lachter lang, und 20. Lachter breit, oder 1200. Quadratlachter im Umcreys.

Zu Marienberg rechnet man 42. Lachter lang, und 28. Lachter breit auf eine Fundgrube.

Zu Annaberg vor eine Fundgrube 42. Lachter lang, und auch so breit.

In Altenberge 28. Lachter lang, und auch so breit, oder 784. Quadratlachter.

Zu Joachimsthal ist eine Fundgrube 42. Lachter.

In Salsfeld 42. Lachter lang, und 21. Lachter breit.

Im Nassau-Siegenschen 21. Lachter im Hangenden, und 21. Lachter im Liegenden.

Im Jülich- und Bergischen 8. Lachter zur Vierung, und auf schwebenden Gängen 40. Lachter auf jeder Seite.

In Ungarn ist eine Fundgrube 28. Lachter in die Länge.

Bei Seifenwerken wird im Freybergischen Meßer 100. Lachter lang und 50. Lachter breit vor eine Fundgrube und beyde nächste Maasen gerechnet.

Im Marggräf. Brandenburgischen aber bey denen Gold- und Zinnseifen werden 84. Lachter in die Länge und 28. in die Breite des Feldes verlichen.

Die Zechen und Gebäude, oder das vermessene Feld, so nach einer Fundgrube auf eben demselben Gang angenommen worden, werden Maasen genennet.

Auf eine Maas werden in dem Freybergischen Bergamte 40. Lachter gerechnet.

In Anuaberg 28. Lachter lang und auch breit.

In Altenberge 14. Lachter lang und 14. Lachter breit, oder 196. Quadratlachter.

Nach der Joachimsthalischen Bergordnung werden 28. Lachter auf eine Maas gerechnet.

Nach der Salsfelder Bergordnung 28. Lachter lang und 21. Lachter breit.

Nach der Nassau-Siegenschen Bergordnung 28. Lachter.

Ein Wehr, oder ein beleyntes Stück Feld auf Gängen und Strecken, hat im Freybergischen 20. Lachter, im Obergebirge 14. Lachter.

Ein Lehn, oder so viel Feld ein jeder Ruther erhalten kann, ist in Eisleben 66. Lachter lang, und 22. Lachter breit, oder 1452. Quadratlachter groß.

Nach der Spanheimischen Bergordnung soll ein jedes Lehen 7. Elastern Bergmaas lang seyn.

Gemeinlich ist ein Lehn 7. Lachter lang, und 7. Lachter breit, das ist  $24\frac{1}{2}$  Eble; daher noch die Vierung auf den Gängen kommt, so 7. Lachter austraget. Die Vierung ist die Breite der Zeche, oder vor eines Ganges Sahlbänden  $3\frac{1}{2}$  Lachter ins Hangende, und  $3\frac{1}{2}$  Lachter ins Liegende, also, daß der Gang in der Mitte frey stehet. Und führet ein jeder beleynter Gang, er falle seiger oder flach, seine Vierung mit sich, immer die Länge fort, so weit man denselben führen kann, also daß desselben Ganges Erwerken, was sie darinnen vor Gänge antreffen, von einem Sahlbände bis zum andern, obgleich der jüngere Gang mit seinen beyden Sahlbändern nicht völlig in der Vierung, bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen, abbauen, die Erze gewinnen und hinweg nehmen mögen.

2. Lehn machen ein Wehr, das ist 49. Ehlen,

2. Wehr machen eine Maase oder 28. Lachter, das ist 98. Ehlen,

3. Wehr machen eine Fundgrube, das ist 147 Ehlen in die Länge (a).

(a) S. hiervon mit mehrern MINEROPHILI Bergwerks; Lexicon, ADOLPH BEYER Otia metallica, und andere Bergbücher.

## §. 25.

2) Das Holzmaas ist so verschieden als dessen Benennungen.

Ein Haufen Holz muß im Brandenburgischen 9. Rheinländische Fus in der Höhe, 18. Fus in der Breite, und jede Klobe oder Scheit 3. Fus in der Länge haben.

Ein Holzschragen ist an einigen Orten, wie in Leipzig, 3. Ehlen hoch und 9. Ehlen lang, und hält 3 Elastern.

Ein Faden Holz in Hamburg ist 6. Fus 8. Zoll lang, und eben so hoch, mithin 44 $\frac{1}{2}$ . Quadratus in der Fläche, an der Seite.

Ein Faden Holz in Danzig hat 3. Ehlen oder 6. Fus } hoch und  
in Copenhagen 3. Ehlen oder 6. Fus } breit.

Ein Sechziger ist eine Holzschicht, so 3600. Scheitchen hält, welche 2. Schuh lang, 2. bis 2 $\frac{1}{2}$ . Zoll hoch oder dicke und 3. bis 3 $\frac{1}{2}$ . Zoll breit sind.

Eine Elaster Holz hat an der einen Fläche jederzeit 6. Werkschuh in der Höhe, und 6. Werkschuh in der Breite; aber die Länge der Scheite ist sehr verschieden.

In Frankreich in dem Forst von Orleans hält eine Elaster 2. Maas voll, deren ein jedes 4. Schuh hoch, und 4. Schuh lang ist, die Scheite aber müssen von 6. bis 17. Zoll dick und 3 $\frac{1}{2}$ . Schuh lang seyn.

In dem Gothaischen ist eine Elaster 6. Schuh hoch, 6. Schuh weit, und die Scheite bald 3, bald 3 $\frac{1}{2}$ , bald 4. Schuh lang; gemeinlich aber 3 $\frac{1}{2}$ .

Im Württembergischen ist eine Elaster oder ein Mes 6. Schuh hoch und eben so lang, die Scheite aber 4. Schuh lang.

In Ulm ist eine Elaster 6. Schuh hoch, und 6. Schuh breit, die Scheite aber 3 $\frac{1}{2}$ . Werkschuh lang.

Ein Achtel Brennholz hält in dem Preussischen 8. Fus in die Breite, und 9. Fus in die Höhe, das Scheit aber ist ohne den Kern 5. Fus lang.

Ein Malter Holz ist eigentlich ein Cubus oder Würfel von aufgesetztem Holz, der 4. Schuh hoch, 4. Schuh breit, und 4. Schuh dick ist, oder an der Scheitlänge auch 4. Schuh hält, und daher dessen ganzer körperlicher Inhalt 64. Cubikschuh, nach der Werkehle gerechnet, beträgt; mithin sind 9. dergleichen Malter gleich 4. Elastern Holz, deren Scheitlänge 4. Schuh beträgt. Allein es stehen nicht aller Orten die Malteru in diesem Verhältnis.

In Thüringen ist ein Malter 4. Schuh breit, 3. bis 4. Schuh hoch, und 3 $\frac{1}{2}$ . Schuh in der Scheitlänge.

Im Zerbstischen hat ein Malter 6. Schuh Breite, 3. Schuh Höhe, und 4 $\frac{1}{2}$ . Schuh Scheitlänge.

Auf dem Harze hält ein Malter 48. Leipziger Werkzoll in der Höhe, Breite und Dicke; mithin beträgt dessen körperlicher Inhalt 110592. Cubikzoll.

In der Grafschaft Wittgenstein ist ein Malter 4. Schuh breit, 4. Schuh hoch, und die Scheite 6. Schuh lang.

An manchen Orten hat ein Malter eine Ehle zur Höhe, und drey Ehlen zur Weite; an andern ist ein Malter 1 $\frac{1}{2}$  Ehle hoch, und 3. Ehlen weit, folglich so groß, als eine halbe Elaster; wieder anderer Orten machen 5. Malter so viel als 3. Elasteru aus.

Die verschiedene Holzmaasen gleichen entwedern einem Würfel oder einem Balkenstücke. Will man, um dieselbe mit einander vergleichen zu können, ihren körperlichen oder cubischen Inhalt berechnen; so muß man zuvor untersuchen, wie viel bey einer jeden Art dieser Holzmaase auf die Klinsen und Zwischenräume zu rechnen sey. Denn je kleiner die Scheite sind, desto mehr Scheite gehen auf eine Lafter. Je mehr Scheite auf eine Lafter gehen, desto mehrere Zwischenräume werden wir in derselben erblicken. Und je mehrere Zwischenräume wir in einer Lafter Holz gewahr werden, desto mehr werden wir auch wirklich an dem Holze Einsuse leiden. So auch im Gegentheil: Je stärker die Scheite sind, aus denen eine Lafter Holz zusammengezet ist, desto weniger hat sie Lücken, und desto mehr Holz steckt auch in derselben. Man hat zu diesem Ende verschiedene Versuche gemacht, um den wirklichen Inhalt einer aufgesetzten Lafter Holz zu finden, und gefunden, daß man zu einer sechs Schuhigen Lafter Holz 190. bis 200. Cubischschuh, nachdem die Scheite klein zerpalten oder grob gelassen worden, hat nehmen müssen. Man hat zwischen solchen beyden Zahlen das Mittel, nemlich 195. Cubischschuh, zum körperlichen Inhalt vor eine Lafter Holz, deren Scheit-

länge 6. Schuh hält, festgesetzt, und hält davor, daß man dabey jederzeit sicher gehen werde.

Hieraus ist klar, daß auf die Zwischenräume einer Lafter sechs Schuhigt Holz, die 216. Cubischschuh halten sollte, 21. Cubischschuh zu rechnen sind, die dem Verkäufer noch jederzeit zu gute gehen. Ist dieses bekannt, wie viel eine sechs Schuhigte Lafter an ihrem körperlichen Inhalte durch ihre Klinsen und Zwischenräume verliert; so kann man daraus ganz leicht berechnen, was eine jede Art von Holzlastern verlieren müsse. Oder, welches bequame einerley ist, wie viel eine jede andere Holzlafter, deren Scheitlänge bekannt ist, eigentlich an Cubischschuh oder Cubitzollen, als an ihrem körperlichen Inhalte, halten müsse. Bey dem erstern darf man nur sehen: Eine Lafter Holz, welche 216. Cubischschuh halten sollte, verliert 21. Cubischschuh, was wird eine Lafter Holz verlieren, die 3. E. 144. u. s. w. halten sollte? Bey dem andern aber: Eine Lafter, deren Scheitlänge 6. Schuh ist, hat zu ihrem körperlichen Inhalte 195. Cubischschuh, was wird der körperliche Inhalt einer Lafter Holz seyn, deren Scheitlänge 3. E. 4. Schuh u. s. w. beträgt. Folgende Tabelle wird die Berechnung und Vergleichung erleichtern.

Eine sechs Schuhigte Lafter Holz,

deren Scheite 2 Schuh lang, sollte halten 72 Cubischschuh, hält aber nur 65 Cubischschuh.

2½	∴	∴	∴	∴	90	∴	∴	∴	∴	81½	∴	∴	∴
3	∴	∴	∴	∴	108	∴	∴	∴	∴	97½	∴	∴	∴
3½	∴	∴	∴	∴	126	∴	∴	∴	∴	113½	∴	∴	∴
4	∴	∴	∴	∴	144	∴	∴	∴	∴	130	∴	∴	∴
4½	∴	∴	∴	∴	162	∴	∴	∴	∴	146½	∴	∴	∴
5	∴	∴	∴	∴	180	∴	∴	∴	∴	162½	∴	∴	∴
5½	∴	∴	∴	∴	198	∴	∴	∴	∴	178½	∴	∴	∴
6	∴	∴	∴	∴	216	∴	∴	∴	∴	195	∴	∴	∴

Ein Malter,

so 4 Schuh hoch, 4 Schuh breit, das Scheit 4 Schuh lang, solte halten 64 ES. hält nur 57 $\frac{7}{8}$  ES.

3 " " 4 " " " " " 3 $\frac{1}{2}$  " " " " 42 " " " 37 $\frac{1}{2}$  "

3 " " 6 " " " " " 4 $\frac{1}{2}$  " " " " 81 " " " 73 $\frac{1}{8}$  "

4 " " 4 " " " " " 6 " " " " 96 " " " 86 $\frac{6}{8}$  "

Ein Haufen Holz im Brandenburgischen, 9. Rheint. Fus hoch,

18 Fus breit, das Scheit 3 Fus lang, solte halten . . 486 ES. hält nur 438 $\frac{1}{2}$  ES.

W. diese Berechnung anzustellen sey, dazu findet man in denen mathematischen Büchern hinlängliche Anweisung (a). Nur will ich dieses hier noch anmerken, daß, wenn man die verschiedenen Holzmaasen verschiedener Länder mit einander vergleichen will, man zuvor die verschiedene Fuslänge der Länder mit einander vergleichen müste, wenn eine richtige und zuverlässige Berechnung herauskommen soll.

Das Bau- Nutz- und Werkholz wird alles nach Cubitschuben berechnet.

Im Holzhandel hat man auch die Cravele, so ein Schockmaas ist; denn eichene Bohlen oder Planken werden auch bey Schocken von 60. Cravelen verkauft; weil aber dieselbe von verschiedener Dicke und Länge sind, so rechnet man vor eine Cravele

- von den 2 $\frac{1}{2}$  Zoll dicken . . 24 Fus lang,
- von den 3 zolligen . . 15 Fus lang,
- von den 3 $\frac{1}{2}$  zolligen . . 12 Fus lang,
- von den 4 zolligen . . 10 Fus lang,
- von den 4 $\frac{1}{2}$  zolligen . . 9 Fus lang,
- von den 5 zolligen . . 8 $\frac{1}{2}$  Fus lang.

In Lübeck rechnet man die Bretter und Diehlen nach Hunderten. Ein Hundert ist 10. Zwölfter, und 1. Zwölfter 12. Stücke.

Das Staffholz pfeget nach dem Ring solgendergestalt berechnet zu werden:

Diepenholz, der Stab 5. Fus lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, 4. bis 5. Zoll breit, werden

auf jeden Ring 4. Schock Stäbe gerechnet, und 8. Stäbe anstatt des dabey befindlichen Bracks drüber gegeben.

Orthstholz, 4. Fus lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, 4. Zoll breit, werden gleichfalls auf einen Ring 4. Schock 8. Stäbe gerechnet, und 3. Ringe Orthstholz gleich 2. Ringen Diepenholz gerechnet.

Ganz Fassholz, 4 $\frac{1}{2}$ . Fus lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, 4. bis 5. Zoll breit, werden ebenfalls 4. Schock 8. Stück auf einen Ring gerechnet.

Halb Fassholz, 3 $\frac{1}{2}$ . Fus lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, 4. Zoll breit, werden auch 4. Schock 8. Stücke auf einen Ring gerechnet.

Tonnenholz, 2. Fus 8. Zoll lang, 1. bis 1 $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, 4. Zoll breit; es werden 2. Ringe Tonnenholz einem Ringe Diepenholz im Handel gleich gerechnet.

Das Bodenholz wird 5. 6. bis 7. Zoll breit, und gleicherweise ringweise, wie das Staffholz, gerechnet.

Es wird auch Salztonnenholz gemacht, selbiges wird 3. Fus lang,  $\frac{1}{2}$ . Zoll dick, dahingegen das Bodenholz nur 2. Fus lang, 6. Zoll breit, 1. Zoll dicke wird, wovon ebenergestalt auf den Ring zu 4. Schock 8. Stücke gerechnet werden.

Zu Beurtheilung der Stärke und Länge des verschiedenen Bau- Nutz- und Werkholzes nach Werkplemmaas, kann folgende Tabelle dienen (b):

	In	Länge.
	Durchmesser. Zoll.	Ehlen.
Eine Stange . . . . .	4	15 bis 20
Eine Keisplatte . . . . .	5	bis 20
Eine Rüststange . . . . .	6 bis 7	20 — 25
Ein Schaalholz . . . . .	8	25 — 30
Ein Röhholz . . . . .	10	— 30
Ein Strohsparren . . . . .	12	30 — 35
Ein Schindel- und ein Ziegelsparren . . . . .	13 — 13 $\frac{1}{2}$	30 — 35
Ein Balkenholz . . . . .	14 — 15	35 — 40
Ein Saulbaum . . . . .	16 — 18	35 — 40
Ein doppelter Saulbaum . . . . .	19 — 21	40 — 45
Ein Brettbaum und ein Krippenholz . . . . .	24 u. drüber	40 — 45
Ein Schaalbaum . . . . .	36	40 — 45
Ein Wellbaum . . . . .	32 — 34	40 — 45
Ein großer Mastbaum am obersten Durchmesser . . . . .	12	50
Achsen oder Nebeneichen . . . . .	11 $\frac{1}{2}$	20
Die Pfaleichen . . . . .	15	25
Die Schwelleichen . . . . .	18	25
Die Spizbalken . . . . .	24	20
Die Schiffbalken . . . . .	28 $\frac{2}{3}$	30
Die Puchten . . . . .	30	15
Die S. Puchten . . . . .	40	20
Die Schneideeichen, zu Pfosten, Diehlen zc. . . . .	30 — 66	30 — 35

(a) Besonders ist des Herrn Vierenklee's Arithmetik und Geometrie, und Herrn Oetzelts practischer Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue; so wie

desselden redlicher und geschickter Förster, zu empfehlen.

(b) S. Herrn Vierenklee, l. c. p. 344.

## §. 26.

3) Der Haspel oder die Weife ist das Längenmaas, wornach das Garn abgemessen wird, so aber auch, wie die andere Maafen, sehr verschieden ist.

In Braunschweig hat 1. Bund Garn 20. Lätze,

1. Kaufläpf hat 900. Haspelfaden,

1. Werkläpf hat 1000. Haspelfaden.

In Leipzig ist 1. Weiffaden in Wollen 2, und in Leinen 4. Dresdner Ehlen lang.

1. Gebind hat 20. Faden oder 80. Ehlen.

1. Zaspel hat 20. Gebind, oder 400. Faden oder 1600. Ehlen.

1. Abzug hat 30. Gebind, oder 600. Faden oder 2400. Ehlen.

1. Strehne hat 40. Gebind, oder 800. Faden oder 3200. Ehlen.

1. Stück hat 240. Gebind, oder 4800. Faden oder 19200. Ehlen, oder 6. Strehnen, oder 8. Abzüge, oder 12. Zaspeln.

Aus 1. Stück klar flächsen Garn bekommt man 4 $\frac{1}{2}$ . bis 5. Ehlen Leinwand, die 2. Dresdner Ehlen breit liegt.

Aus 1. Stück grob werken Garn bekommt man 8. Ehlen von eben der Breite.

Aus 1. Stück mittelwerken Garn 5. bis 6. Ehlen.

In Schlesien sind zweyerley Weisen, die eine vor das Liebethaler; oder Lothegarn, wovon das Stück unter 1. Breslauisch Pfund wieget, der Weiffaden ist 1 $\frac{1}{2}$ . Breslauer Ehle lang. Die andere Weife, nach welcher der Faden 2. Breslauer Ehlen lang ist, ist vor die übrige Garne, so 1. Pfund und darüber wiegen, und zu denen ordinairten Packgarnen, Leinwand; und Schloerfabriken gehören.

1. Stück Garn hat 4. Strehnen, oder 12. Zaspeln, oder 240. Gebinde, oder 4800. Faden.

1. Strehne hat 3. Zaspeln, oder 60. Gebind, oder 1200. Faden,

1. Zaspel hat 20. Gebinde, oder 400. Faden,

1. Gebind hat 20. Faden.

Im Königreich Preussen muß der Haspel 3. und  $\frac{1}{2}$ . Viertel Berlinische Ehle im halben Diametro, so eine volle Ehle nach dem alten Preussisch; Pohnischen und Ermländischen Maas lang ist, im Umkreise aber 3 $\frac{1}{2}$ . Berlinische Ehlen, welche nach dem alten Preussischen Maas im Umkreise 4. dergleichen Ehlen ausmachen, halten.

Im Fürstenthum Halberstadt muß der Haspel 3 $\frac{1}{2}$ . Berlinische Ehle halten.

1. Stück Garn hält 20. Gebinde, oder 1200. Faden,

1. Gebind 60. Faden.

In der Neumark Brandenburg hält der Haspel 4. Berlinische Ehlen.

1. Stück Garn hat 20. Gebinde oder Fäden, oder 800. Faden,

1. Gebind 40. Faden.

In der Graffschaft Wittgenstein hält der Haspel 4. dasige Ehlen.

1. Stück Garn hat 10. 12. 14. 16. 18. bis 24. Zahlen, nachdem das Gespinnst fein oder grob ist, und bekommt man von einer jeden dieser Anzahl Zahlen 20. Ehlen Leinwand.

1. Zahl hat 20. Gebinde,

1. Gebind 60. Faden.

VI. Theil.

K f

§. 27.

## §. 27.

4) Das Weiten, oder Meilenmaas verhält sich nach Rheinländischem Maas folgens dergestalt:

1. Teutsche Meile	.	.	.	23629	-	-	1. Rheinländische Fus.
1. Sächsische Meile	.	.	.	29333 $\frac{1}{2}$	-	-	.
1. Hamburger Meile	.	.	.	24000	-	-	.
1. Französische Lieue	.	.	.	17722	-	3 : 4	.
1. Englische Landmeile	.	.	.	7384	-	5 : 16	.
1. Englische Seemeile	.	.	.	5907	-	1 : 4	.
1. Italienische Meile	.	.	.	5907	-	1 : 4	.
1. Spanische Meile	.	.	.	19691	-	5 : 6	.
1. Schwedische Meile	.	.	.	47258	-	-	2
1. Russische Werst	.	.	.	3375	-	1 : 7	.

Nach dieser Vergleichung würde ohngefähr austragen

1. Französische Lieue	.	.	.	.	.	$\frac{1}{3}$ Teutsche Meilen.
1. Englische Landmeile	.	.	.	.	.	$\frac{1}{16}$
1. Englische Seemeile	.	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$
1. Italienische Meile	.	.	.	.	.	$\frac{1}{4}$
1. Spanische Meile	.	.	.	.	.	$\frac{1}{6}$
1. Schwedische Meile	.	.	.	.	2	.
1. Russische Werst	.	.	.	.	.	$\frac{1}{7}$

Das Meilenmaas wird auch nach den Stunden gerechnet, und in Teutschland gemeinlich 1. Stunde vor  $\frac{1}{2}$  Meile angenommen. Nach geometrischen Schritten aber hält

die gemeine Französische Stunde	.	.	.	.	2500 Schritte,
die kleine Französische Stunde	.	.	.	.	2000
die große Französische Stunde	.	.	.	.	3000
die Holländische Stunde	.	.	.	.	2400
die gemeine Dänische, Schwedische und Schweizerische Stunde	.	.	.	.	5000
die gemeine Spanische und Portugiesische Stunde	.	.	.	.	3428
die Teutsche Stunde	.	.	.	.	2500 bis 3000

## §. 28.

Nach dem Längenmaas folget das körperliche oder Inhaltsmaas, so man auch das Mengemaas nennet. Es ist dasselbe; weyersley: das eine wird zu den trockenen Waaren,

und besonders zu den Früchten, das andere aber zu Abmessung flüssiger Dinge gebraucht, und daher jenes gemeinlich das Fruchtmaas genennet, so wie von dem letztern das Wein- und Biermaas die vornehmsten sind.



Verzeichnis

der vornehmsten Kornmaase in der Welt, und Vergleichung derselben sowohl nach dem räumlichen Inhalt nach dem Französischen königlichen Fus, wie solche Herr Kruse angestellet, als auch mit andern und bekanntern Maasen.

Maasen.	Länder.	Eubit: joll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Achtel . . . . .	Gießen . . . . .	. . . . .	hat 1 Mütte 2 Viertel zu Wittgenstein.
	Ränzenberg . . . . .	. . . . .	hat 1 Mütte zu Wittgenstein, wie der Laubacher.
	Solms, Draunfels . . . . .	. . . . .	thut 1 Mütte 1 Viertel zu Wittgenstein.
Achtelung, Achtendeel	Holland . . . . .	1665	
Alquier . . . . .	Lissabon . . . . .	675	240 thun 19 Septiers zu Paris.
	Madera Insel . . . . .	565	
	Porto . . . . .	805	
	St. Michael Insel . . . . .	604	
Anegros. . . . .	Spanien . . . . .	. . . . .	36 thun 19 Septiers in Paris.
Anegras . . . . .	Sevilien, Cadix . . . . .	. . . . .	4 thun 1 Cahis. 800 thun 1 Last in Amst.
Asnée, Anée . . . . .	tion . . . . .	9960	4 thun 7 Mudden in Amsterdam, wiegt 360 Pfund.
	Macon . . . . .	12548	
Ardebe . . . . .	Türken . . . . .	. . . . .	thut 260 bis 300 Französische Pfund.
Arthabr . . . . .	Egypten . . . . .	. . . . .	45 thun 1 Amsterdamer Last.
	Persien . . . . .	3286	45 bis 50 thun 1 Amsterdamer Last.
Barcella . . . . .	Valentia . . . . .	781	
Beczka . . . . .	Dohsen, Vilna . . . . .	. . . . .	thut 350 Pfund.
	Smolensko . . . . .	. . . . .	thut 325 Pfund.
Bichet . . . . .	Bellegarde . . . . .	10731	
	Chalons sur Saone . . . . .	9106	thut 288 Par. Pfund. 14 Boiss. de Paris.
	Tornus . . . . .	12878	thut 19 Boiss. de Paris.
	Verdun . . . . .	10086	thut 300 Par. Pfund. 15 Boiss. de Paris.
	Lion . . . . .	. . . . .	wiegt 60 Pfund.
Boisseau . . . . .	Amboise . . . . .	575	
	Aubeterre . . . . .	1610	
	Auray . . . . .	2012	
	Avignon . . . . .	4566	
	Barbesieux . . . . .	1610	
	Blois . . . . .	402	
	Bourbon Lauci . . . . .	596	
	Bourdeaux . . . . .	3866	417 thun 1 Last in Hamburg.
	Chalais . . . . .	1610	
	Charite . . . . .	1006	

Maase.	Länder.	Cubits joll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Boisseau	Charettes	1271	
	Cosne	847	
	Havre de Grace	1532	
	Montrevill	448	
	Morlaix	2634	
	Nevers	1006	
	Paris	644	wiegt 20 Pf. Mark G. hält 16 Lirrons oder 4 Quarts.
	Riberac	1610	
	Roanne	1006	
	Rochelle	1661	
	Tours	575	
Bushel, Land- Wassermaas	Ville neuve d'A- genois	4024	
	Engelland	1773	90 thun 1 Hamburger Last Korn. 1 Bushel wiegt fast 500 Leipziger Pfund.
Cahis		2216	
	Tripoli	20968	
	Tunis	18748	
Cahis, Cahys, Cahiz	Valentia	9374	
	Spanien, Cadix		4 thun 1 Fanega.
Carro	Neapoli		1½ eine Amsterdamer Last.
Carle	Gien	839	
	Sulby	839	
	Briare	732	wiegt 20 Pfund. 10 $\frac{1}{2}$ l. Paris. Septier.
Carte	Cahors	1449	
	Savoyen		wiegt 35 Pfund Markgewicht.
	St. Jean de Mau- rienne		21 Pfund Markg.
	Fayerge		30 Pfund Genfer Gewicht.
	Miolan		25 Pfund Genfer Gewicht.
	Modane		24 Pfund Genferg.
Cartiere	Breat	5075	
Cavan	Philippin. Ins.		wiegt 50 Pfund Span. Gewicht.
Cavasco	Spanien		1½ Amsterdamer Last.
Charge	Candia	8048	thut 1 Pariser Septier.
	Marseille	7968	wiegt 300 Pf. Landg. oder 243 Pf. Markg.
	St. Gilles	3622	41 thun 1 Amsterd. Last.
	Tarascon	2840	51 thun 1 Amsterd. Last.
	Toulon	24145	thut 4½ Amsterd. Mütte.
	Siam		wiegt 5000. Pfund.
Cohi	Siam		
Comb	Engelland		4 machen 1 Bushel oder Scheffel.

Maasen.	Länder.	Cubitzoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Corba . . . .	Bologna . . . .	4553	ist $\frac{1}{2}$ Medimnus.
Cyprus . . . .	Ins. Cypern . . . .	. . . .	ist 4 Maas oder $\frac{1}{2}$ Meße.
Diethausen . . . .	Nürnberg . . . .	. . . .	ist 2 Maas oder $\frac{1}{2}$ Meße.
Diethauslein . . . .	dieselbst . . . .	. . . .	ist 12 Scheffel, oder $\frac{1}{2}$ Last, oder 3 Tonnen.
Drdmt . . . .	Lübeck . . . .	. . . .	wiegt 640 Pfund Markg. macht $2\frac{1}{2}$ Paris.
Emine, Hemine . . . .	Auxone . . . .	21535	Sept.
	Montpellier . . . .	1334	6 thun $1\frac{1}{2}$ Amsterd. Mudde.
	St. Jean de Laune . . . .	12871	thun 2 Sept. 10 Boisseaux in Paris.
	Toulon . . . .	5361	thun 1 Paris. Sept.
	Neufchatel . . . .	. . . .	hält 8 Pors. wieget 24 bis 25 Pfund.
Essein . . . .	Soissons . . . .	. . . .	$\frac{1}{2}$ Sep hier das.
Fanega . . . .	Cadix, Sevilla . . . .	2897	50 machen 1 Amsterd. Last. 19 Paris. Sept.
	St. Sebastian . . . .	. . . .	23 bis 24 sind $9\frac{1}{2}$ Paris. Sept.
	Malaga . . . .	. . . .	100 thun $39\frac{1}{2}$ Paris. Sept.
	Lissabon . . . .	. . . .	15 sind 1 das. Muid. 4 Muid 1 Amst. Last.
Faß . . . .	Edln . . . .	. . . .	480 sind 1 Last.
	Hamburg . . . .	2656	60 sind 1 Last. 2 machen 1 Scheffel.
Fortin . . . .	Levante . . . .	. . . .	hat 4 Quillors. $4\frac{1}{2}$ Quill. 1 Marseiller Last.
Francarte . . . .	Verdun . . . .	. . . .	wiegt in Weißen 38 Pf. Markg. Roggen 34 Pf. Hafer 25 Pfund.
Gallon . . . .	Engelland . . . .	. . . .	8. machen 1 Bushel. 2 thun 1 Peck.
Gombette . . . .	Genua . . . .	. . . .	96 machen 1 Mine.
Halbspann . . . .	Schweden . . . .	. . . .	hat 2 Viertel.
Halster . . . .	Gent . . . .	2587	12 thun 1 Mudde.
	Löwen . . . .	. . . .	8. thun 1 Mudde.
Hannega . . . .	St. Sebastian . . . .	3007	. . . .
Hinte . . . .	Braunschweig . . . .	. . . .	10 Himten thun 1 Scheffel. 5 Himten thun 3 Berliner Scheffel.
	Hamburg . . . .	. . . .	4 thun 1 Scheffel.
	Hannover . . . .	1943	24 thun 21 zu Braunschweig.
	Lüneburg . . . .	1532	. . . .
Hin . . . .	Persien . . . .	. . . .	25 thun 1 Arthaba.
Hoed . . . .	Brügge . . . .	8278	. . . .
	Delt . . . .	53286	. . . .
	Dordrecht . . . .	48291	3. sind 1 Amsterd. Last.
	Rotterdam . . . .	53286	. . . .
Jalois . . . .	Guise . . . .	. . . .	wiegt in Weißen 80 Pf. Mfg. Roggen 76, Haber 50 Pf.
Imal . . . .	Nancy . . . .	. . . .	8. thun 15 Boiss. de Paris.
Jubi . . . .	Tripoli . . . .	1051	. . . .
Kanne . . . .	Schweden . . . .	. . . .	56 thun 1 Tonne.

Maasen.	Länder.	Cubitz 10l.	Vergleichung mit andern Maasen.
Kanne	Eleve	. . .	48 thun 1 Scheffel.
Kappat	Schweden	. . .	32 machen 1. Tonne.
Kloda	Kleinpohlen	. . .	hat 4. Scheffel.
Kop	Amsterdam	. . .	8 machen 1. Vierdevat.
last	Alekmaer	. . .	hat 36 Säcke.
	Amersfort	. . .	hat 16 Mudden.
	Amsterdam	. . .	hat 2 1/2 Tonnen. 11 last sind 10 in Hamb.
	Antwerpen	. . .	hat in Korn 32 1/2 Viertel, in Haber 32 Viertel.
	Krnheim	. . .	hat 22 Mouver.
	Bergen op Zoom	. . .	hat in Korn 63 Sifters, 28 1/2 Sift. in Haber.
	Bommel	. . .	hat 18 1/2 Mudden.
	Brandenb. Mark	. . .	hat 6 Malter oder 72 Scheffel.
	Breda	. . .	hat beym Korn 33 1/2 Viertel, in Haber 29 Viertel.
	Bremen	. . .	hat 4 Quart oder 40 Scheffel.
	Briel	. . .	hat 38 1/2 bis 40 Säcke.
	Brugge	. . .	Korn 17 1/2 Hoed, Haber 14 1/2.
	Brüssel	. . .	
	Campen	. . .	Korn 25 Mudden.
	Eleve	. . .	hat 15 Malter oder 60 Scheffel.
	Edln	. . .	hat 20 Malter oder 480 Faß.
	Copenhagen	. . .	hat 12 Tonnen, oder 96 Scheffel.
	Danzig	. . .	ist der Amsterdamer last gleich; hat 3 1/2 Malter.
	Delft	. . .	hat 29 Säcke.
	Deventer	. . .	hat 36 Mudden.
	Dixmuyden	. . .	Korn 30 1/2 Rasiere, Haber 24 Rasiere.
	Doesburg	. . .	hat 22 Mouver.
	Dordrecht	. . .	hat 24 Säcke.
	Edam	. . .	ist der Amsterd. last gleich.
	Elbingen	. . .	ist der Hamburger gleich.
	Emden	. . .	hält 15 1/2 Tonne.
	Enkhuyfen	. . .	hat 22 Mudden.
	Flissingen	. . .	hat 39 bis 40 Säcke.
	Geldern	. . .	
	Gent	. . .	hat in Korn 56 Halsters, in Haber 38 Halst.
	Goes	. . .	hat 37 1/2 Sack.
	Goude	. . .	hat 38 Säcke.
	Grevelingen	. . .	Korn 22 Rasiere, Haber 18 1/2 Rasiere.
	Gröningen	. . .	hat 18 Tonnen.
	Hamburg	. . .	hat 3 Wispel oder 30 Scheffel.

Maasen.	Länder.	Cubit: 30l.	Vergleichung mit andern Maasen.
Last	Harlem	• • •	hält 38 Säcke.
	Harlingen	• • •	hat 18 Tonnen, oder 32 oder 33 Mudden.
	Herzogenbusch	• • •	hat 20½ Mouver.
	Hoorn	• • •	hat 22 Mudden.
	Irland	• • •	hat 10½ Quarters.
	Isselstein	• • •	hält 20 Mudden.
	Königsberg	• • •	wie zu Amst. in Korn 5440 Pf. in Weizen 5100 Pf. Hopfen 3830 Pf. Leinsoa- men 2040 Pf. Danziger Gewicht.
	Leuwarden	• • •	ist der Harlinger gleich.
	Leiden	• • •	hält 44 Säcke.
	Löwen	• • •	hat 27 Mudden.
	London	• • •	hat 10½ Barrels, oder 10 Quarters.
	Lübeck	• • •	hat 85 Scheffel.
	Lüttich	• • •	hat 96 Septiers.
	Mechem	• • •	hat 34½ Viertel.
	Middelburg	• • •	hält 41 Säcke und 1 Achtendeel.
	Monnikendam	• • •	ist der Amsterd. Last gleich.
	Montfort	• • •	hält 21 Mudden.
	Munden	• • •	ist der Last von Hoorn gleich.
	Naerden	• • •	hat 22 Mudden, der von Hoorn gleich.
	Newcastel	• • •	hat 10 Quarters.
	Nimegen	• • •	hat 21½ Mouver.
	Orfel, Insel	• • •	der zu Hamburg gleich.
	Pernau	• • •	der Hamburger gleich.
	Pohlen	• • •	so viel als 20 Septiers zu Paris.
	Purmerend	• • •	ist der Amsterd. Last gleich.
	Riga	• • •	hat 42 loopers.
	Rostock	• • •	hat 8 Drömt.
	Ruremonde	• • •	hat 68 Scheffel.
	Rynfel	• • •	hat 30 Ralieres.
	St. Omer	• • •	hat 22½ Ralieres.
	Sachsen	• • •	hat 6 Malter.
	Schiedam	• • •	hat 29 Säcke, wie die zu Rotterdam.
	Schottland	• • •	hat 10½ Quarters.
	Schweden	• • •	hat 23 Tonnen.
	Steenbergen	• • •	hält 35 Viertel.
	Ter verre	• • •	hat 39. 40 Säcke.
	Tiel	• • •	hat 22. 23 Mudden.
	Tolln	• • •	hat 37½ Sack.
	Tongern	• • •	Korn 15 Mudden, Haber 14 Mudden.
	Vianen	• • •	ist der von Isselstein gleich.

Maasen.	- Länder.	Cubitz 100.	Vergleichung mit andern Maasen.
Last	Utrecht	.. .	hält 25 Mudden.
	Wesex	.. .	ist der Last von Hoorn gleich.
	Ziricksee	.. .	hat 37½ Sack.
	Zwoll	.. .	hat 25 Sacke.
Lavot	Kammerich	.. .	4 machen 1 Rasiere, oder 7½ Boiss. de Paris.
	Braunschweig	.. .	160 thun 1 Scheffel.
Loch	Lübau	3230	45 sind 1 Last.
Loof	Riga	3269	
	Windau	3230	
Loop, Looper	Gröningen	.. .	
	Harlingen	.. .	
	Leuwarden	.. .	
	Riga	.. .	
	Bern	.. .	
Maas Mäsgen	Brandenburg	.. .	12 thun eine dasige Mütte.
	Nürnberg	.. .	4 thun 1. Meße.
	Wittgenstein	.. .	16 thun 1 Meße.
	Württemberg	.. .	hat 2 Ecklein, oder 8 Viertellein, 2 Mäsglein thun 1 Achtel.
	Kleinpohlen	.. .	hat 4 Scheffel.
	in der Mark Brand.	.. .	hat 12 Scheffel.
Maas Malter	Eleve	8903	hat 4 Scheffel, 15 thun 1 Last.
	Edlkn	8172	20 thun 1 Last.
	Dieß	.. .	thut 1 Mütte 3 Mesten zu Wittgenstein.
	Limbürg	.. .	thut 1 Mütte 2 Mesten ¼ Viertel zu Wittgenstein.
	Danzig	.. .	hat 16 Scheffel.
	Darmstadt	.. .	hat 10 Mesten, oder 2½ Mütte.
	Erfurt	.. .	hat 12. Scheffel.
	Frankfurt	.. .	wiegt 170-180 Pfund, thut 1 Mütte 1½ Viertel zu Wittgenstein.
	Gorha	.. .	hat 12 Scheffel.
	Hannover	.. .	hält 3 Scheffel.
	Kisingen	.. .	hat 8 Meßen.
	Kdnigsberg	.. .	hat 16 Scheffel.
	Nürnberg	.. .	hat 8 Meßen.
	Obersachsen	.. .	hat 12 Scheffel.
	Psalz	.. .	wiegt 170-180 Pfund, oder auch 200 Pf.
Pohlen	.. .	hat 16 Scheffel.	
Preussen	.. .	hat 16 Scheffel.	
am Rhein	.. .	hat 4 Scheffel.	

Maasen.	Länder.	Enbils joll.	Vergleichung mit andern Maasen.	
Malter . . .	Thüringen . . .	. . .	hat 12 Scheffel.	
	Wittgenstein . . .	. . .	hat 10 Mesten.	
	Württemberg . . .	. . .	hat 3 Scheffel.	
Maucaud . . .	Landrecy . . .	. . .	wiegt in Weizen 97, in Mangkorn 94, Kocken 90, Haber 72 Pf. Markgew.	
Medimnus . . .	Cyprus . . .	3678		
Meste . . .	Darmstadt . . .	. . .	4 thun 1 Mätte.	
	Wittgenstein . . .	. . .	4 thun 1 Viertel.	
Meße . . .	N. Brandenburg . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.	
	Erfurt . . .	. . .	8 thun 1 Scheffel.	
	Gotha . . .	. . .	4 thun 1 Viertel.	
	Halle . . .	. . .	16 thun 1 Scheffel, 4 thun 1 Sipmaas.	
	Leipzig . . .	. . .	8 thun 1 Heimbje, 4 aber 1 Viertel.	
	Merseburg . . .	. . .	16 thun 1 Scheffel, 4 aber 1 Sipmaas.	
	Raumburg . . .	. . .	16 thun 1 Sümmer in hartem, und 32 einen Sümmer in rauhem Getrende.	
	Nürnberg . . .	. . .	8 thun 1 Malter.	
	Mine . . .	Risingen . . .	. . .	4 thun 3 Böhmische Striche.
		Mähren . . .	. . .	2542
Baugeney . . .		5075	18 thun 1 Pariser Muid und 17 Amster- dammer Mudden.	
Dieppe . . .		5795	25 thun 1 Amsterd. Last.	
Genua . . .		. . .	hat 6 Boill. gestrichen, 2 Mines 1 Sept.	
Minolo . . .	Paris . . .	4510	hat 4 Boill.	
	Rouen . . .	. . .	ist $\frac{1}{2}$ Sept. wiegt in Weizen 44, Mangkorn 43, Kocken 42, Haber 25 Pf. Markgewicht.	
	Peronne . . .	. . .	1897	
	Verona . . .	. . .	48 thun 1 Muid, 4 thun 1 Sept. ist beim Haber noch einmahl so gros, als in Korn.	
Minot . . .	Paris . . .	. . .	211	
Mondilo . . .	Palermo . . .	. . .	4 thun 1 Tomolo, 68 $\frac{5}{8}$ aber 1 Amsterd. Last.	
	Arnheim . . .	6585	hat 4 Schepels, 8 Mouver machen	
Mouwer . . .	Duisburg . . .	6585	1 Hoed zu Rotterdam.	
	Nimwegen . . .	6668		
	Venlo . . .	6710		
	Utrecht . . .	. . .	5 machen 6 Mudden.	
	Herzogenbusch . . .	7083		
Mudde . . .	Amersfort . . .	9055		
	Amsterdam . . .	5366	27 thun 1 Last. 1 Mudde sind 4 Schepel. 11 Mudde	

Maasen.	Länder.	Cubit- zoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Mudde . . .	Bommel . . .	8048	
	Bueren . . .	6899	
	Campen . . .	5902	
	Cuylenburg . . .	6899	
	Deventer . . .	4024	
	Edam . . .	5366	
	Enckhuysen . . .	6585	
	Gorkum . . .	8387	
	Gröningen . . .	4390	
	Harderwick . . .	4873	
	Harlingen . . .	4390	
	Heusden . . .	8387	
	Iffelstein . . .	7244	
	Leerdam . . .	8387	
	Leuwarden . . .	4390	
	Löwen . . .	5366	
	Montfort . . .	6899	
	Munikendam . . .	5366	
	Muyden . . .	6585	
	Naerden . . .	6585	
	Oudewater . . .	6899	
	Purmerent . . .	5366	
	Rhenen . . .	7244	
	Schoonhoven . . .	6899	
	Tiel . . .	6899	
	Tongres . . .	9658	15 thun 19 Pariser Sept.
Utrecht . . .	5795		
Vianen . . .	7244		
Wefex . . .	6585		
Wyckre Duer- stede . . .	7245		
Muid, Mu, Muy	Berry . . .	. . .	hat 21 Boiff. deren 16 thun 1 Sept.
	Orleans . . .	19674	hat 2 Mines, wiegt 600 Pf. $2\frac{1}{2}$ Pariser Sept.
	Paris . . .	92784	hat 12 Sept. wiegt 2880 Pf. Markgewicht, thut 18 Amsterd. Waarden; in Haber noch einmaßl so gros.
	Rouen . . .	108244	hat 12 Sept. das. ober 14. Pariser Sept. 4 Muids machen 3 Amsterd. Last. 1 Muid wiegt 3360 Pfund.
Mütte . . .	Bern . . .	. . .	4 thun 60 Pariser Boiff.
	Darmstadt . . .	. . .	thut 3 Mesten 3 Viertel zu Wittgenstein.
	Marburg . . .	. . .	thut 3 Mesten $2\frac{1}{2}$ Viertel zu Wittgenstein.



Maasen.	Länder.	Cubit: 30l.	Vergleichung mit andern Maasen.
Mütze . . . .	Waldeck . . . .	. . . .	thut 1 Mütze 3 Mest. 2 Viertel zu Wittgenstein.
	Wittgenstein . . . .	. . . .	hat 4 Mesten, wiegt 160 - 170 Pfund.
Muse . . . .	Krems . . . .	. . . .	1 Mütze 30 Mest. thun 42 Mest. in Wien.
Murais, Morais . . . .	Antwerpen . . . .	. . . .	4 thun 1 Viertel.
Nytur . . . .	Goa . . . .	. . . .	wiegt 25 Paras, oder 550 Spanische Pf.
Ort . . . .	Valenciennes . . . .	3622	
Panache . . . .	Schweden . . . .	. . . .	4 thun 1 Quarter.
Peck . . . .	Insel Samos . . . .	. . . .	wiegt 25 Pfund, 3 machen 1 Quillot.
Penal . . . .	Engelland . . . .	. . . .	hält 2 Gallons, 4 thun 1 Bushel.
	Franche Comté . . . .	. . . .	thut 1 Pariser Boiss.
	Gray . . . .	. . . .	8 thun 15 Parif. Boiss. 1 Asnée in Lion.
	Bourbonne . . . .	. . . .	wiegt in Weizen 72, Mangkorn 70, Roggen 68, Haber 58 Pfund Markg.
Perrée . . . .	Auvray, Vannes . . . .	. . . .	10 thun 1 Tonneau.
Pint, Pinte . . . .	Engelland . . . .	. . . .	8 thun 1 Gallon.
Pipe . . . .	Bergerac . . . .	27010	
	Bretagne . . . .	. . . .	wiegt 600 Pf. thut 10 Charg. oder 40 Boiss.
Piquet . . . .	Amiens . . . .	. . . .	wiegt 12½ Pf. Pariser Gew. 19½ thun. 1 Parif. Sept.
Pot . . . .	Neufchatel . . . .	. . . .	8 thun 1 Emine.
Pottle . . . .	Engelland . . . .	. . . .	2 thun 1 Gallon.
Quadrantalo . . . .	Rom . . . .	1839	
Quart . . . .	Bremen . . . .	. . . .	hat 10 Scheffel.
	London . . . .	. . . .	256 thun 1 Quarter.
	Genua . . . .	. . . .	8 thun 1 Mine, 204 eine Amsterd. Last.
Quartal . . . .	Bresse . . . .	9658	
Quartario . . . .	Venedig . . . .	. . . .	wiegt 32 Pfund, 4 thun 1 Staro, 144½ eine Amsterd. Last.
Quartaut . . . .	Nantes . . . .	. . . .	52 thun 1 das. Maid Salz.
Quarte . . . .	Briare . . . .	. . . .	11 thun 1 Parif. Sept.
	Pont sur Saone . . . .	. . . .	wiegt an Weizen 60, Mangkorn 59, Roggen 58, Haber 45 Pf. Markg.
	Euxeuil . . . .	. . . .	wiegt an Weizen 70,
	St. Loup . . . .	. . . .	Mangkorn 68, und
	Favernay . . . .	. . . .	an Roggen 67 Pfund.
	Vanvillers . . . .	. . . .	wiegt an Weizen 63, Mangkorn 62, Roggen 61 Pfund Markgew.
	Vezoul . . . .	. . . .	ist der zu Pont sur Saone gleich.
	Befort . . . .	. . . .	wiegt an Weizen 43, Mangk. 41 Pf.
	Saarlouis . . . .	. . . .	wiegt an Weizen 110, Mangkorn 109, Roggen 108, Haber 98 Pfund.

Maasen.	Länder.	Cubits 100.	Vergleichung mit andern Maasen.
Quarte . . .	Saarbrück . . .	. . .	wiegt an Weizen 128, Mangl. 126, - Kochen 116, Haber 108 Pf.
	Metz . . . . .	. . .	wiegt an Weizen 93½, Manglorn 95½, Kochen 99½, Haber 81 Pf.
	Pont à Mousson . . .	. . .	wiegt an Weizen 120, Manglorn 116, Kochen 112 Pfund.
Quarter . . . . .	Engelland . . . . .	14181	
	Hull . . . . .	13143	
	Irland . . . . .	14165	
	London . . . . .	14181	hält 2 Combs, oder 4 Strikes.
	Newcastle . . . . .	14181	hält 10 Gallons, wiegt 560 - 620 Pfund.
	Royan . . . . .	4996	
	Schottland . . . . .	14181	
	Schweden . . . . .	. . .	448 thun 1 Tonne.
	Yarmuth . . . . .	13143	
	Quartier . . . . .	Morlaix . . . . .	. . .
Quillot . . . . .	Constantinopel . . . . .	. . .	wiegt 22 Oken oder 66 Pfund. unsers Gewichts.
	Insel Samos . . . . .	. . .	wiegt 75 Pfund Franz. Gewicht.
Rasiere . . . . .	Smyna . . . . .	1770	
	Berg- Vinax . . . . .	7020	
	Dirmunden . . . . .	4757	ist mit der zu Kyffel gleich.
	Dunnskirchen . . . . .	8048	hält 280 - 290 Pfund.
	Wassers- landmaas . . . . .	7146	hält an Weizen 250, Mangl. 247, Ko- cken 240 Pf. Markg. 18. thun 1 Hoed zu Rotterdam.
	Grevelingen . . . . .	6585	22 thun in Kochen, u. 18½ in Haber 1 Last.
	Nieport . . . . .	8278	
	Ostende . . . . .	8853	ist um 2 Procent größer als die Dunnskirchen
	Kyffel . . . . .	3622	in Weizen 110, Manglorn 106, Kochen 104. Pfund.
	St. Omer . . . . .	6438	in Weiz. 196, Mangl. 193, Koch. 190. Pf.
	Bergen . . . . .	. . .	hält an Weizen 210, Mangl. 204, Ko- cken 200 Pfund.
	Ypern . . . . .	. . .	in Weiz. 179, Mangl. 173, Koch. 168. Pf.
	Aire . . . . .	. . .	in Weiz. 160, Mangl. 150, Koch. 148. Pf.
	Menin . . . . .	. . .	in Weiz. 129, Mangl. 126, Koch. 133 Pf.
	Tournay . . . . .	. . .	in Weiz. 180, Mangl. 168, Koch. 170 Pf.
Condée . . . . .	. . .	in Weizen 178, Mangl. 172, Kochen 164, Haber 120 Pfund.	
Valenciennes . . . . .	. . .	in Weizen 75, Mangl. 74, Kochen 74 Pf.	
Cambray . . . . .	. . .	hält 23½ Mencaults oder 4 Lavots.	

Maasen.	Länder.	Cubits 30ll.	Vergleichung mit andern Maasen.	
Raliere . . .	Douay . . .	. . .	in Weiß. 129, Rocl. und Mangl. 125 Pf.	
	Arras . . .	. . .	in Weiß. 128, Mangl. 123, Rocl. 124 Pf.	
	Mons . . .	. . .	in Weizen 76½, Mangl. 75½, Rocl. 73½, Haber 43 Pfund.	
	Maubeuge . . .	. . .	in Weizen 106, Mangl. 94, Rocl. 88, Haber 50 Pfund.	
	Avenes . . .	. . .	in Weizen 102, Mangl. 98, Rocl. 88, Haber 70 Pfund.	
	Aire in Gascogne . . .	. . .	32 thun 21 Pariser Sept.	
	Bretagne . . .	. . .	30 thun 1 Ton. oder 9½ Pariser Sept.	
	Drifach . . .	. . .	in Weiß. 164, Mangl. 162, Rocl. 158 Pf.	
	Colmar . . .	. . .	in Weiß. 160, Mangl. 156, Rocl. 154 Pf.	
	Schlettstadt . . .	. . .	in Weiß. 168, Mangl. 166, Rocl. 164 Pf.	
Raze . . . Rezal . . .	Strasbourg . . .	. . .	in Weiß. Mangl. Rocl. 160, Haber 104 Pf.	
	Hagenau . . .	. . .	in Weizen 165, Mangl. 160, Rocl. 155, Haber 112 Pfund.	
	Wissenburg . . .	. . .	in Weizen 164, Mangl. 162, Rocl. 159, Haber 104 Pfund.	
	Nancy . . .	. . .	in Weizen 174, Mangl. 173, Rocl. 172, Haber 144 Pfund.	
	Longwy . . .	. . .	ist bey jeder Frucht um 2 Pfund stärker, wie der zu Nancy.	
	Elfasjavern . . .	. . .	in Weiß. 170, Mangl. 165, Rocl. 160 Pf.	
	Hünningen . . .	. . .	in Weiß. 163, Mangl. 160, Rocl. 159 Pf.	
	Ruba, Rubia, Rubbia	Italien . . .	. . .	10¼ thun 1 Amsterd. last.
	Ruggi . . .	Rom . . .	11033	
	Sac, Sacl . . .	Livorno . . .	. . .	11½ thun 1 Amsterd. last.
Agen . . .		4346	100 thun 56 Pariser Sept.	
Aiguillon . . .		3533		
Alcmaer . . .		4024		
Amsterdam . . .		4024	36 thun 1 last, 1 Sacl hält 4 Schepels.	
Asperen . . .		5712		
Bayonne . . .		4024		
Beaumont . . .		3812		
Bommene . . .		3863		
Bourret . . .		5075		
Briel . . .		3622		
Brüssel . . .		5795	25 thun 19 Pariser Sept.	
Cadillac . . .		4346		
Castel-Geloux . . .		4139		
Clerac . . .		4194		
Condom . . .	3533			

Maasen.	Länder.	Cubits Zoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Sac, Sack . . .	Delft . . .	4996	
	Dordrecht . . .	6036	
	Duynen . . .	4346	
	Enckhuyfen . . .	3293	
	Flissingen . . .	3622	
	Fronsac . . .	5086	
	Gimont . . .	7244	
	Goes . . .	3622	
	Goude . . .	5174	
	Grenada . . .	4829	100 thun 43 Pariser Sept.
	Harlem . . .	3812	
	Hoorn . . .	3293	
	Ieyden . . .	3293	
	Livorno . . .	3581	
	Middelburg . . .	3495	
	Moissac . . .	4829	
	Montauban . . .	5433	
	Mayden . . .	3292	
	Naerden . . .	3292	
	Negrepelisse . . .	6036	
	Nerac . . .	4346	
	Realville . . .	5795	
	Reole . . .	4829	
	Rotterdam . . .	4996	25 thun 19 Pariser Sept.
	Schiedam . . .	4996	
	Tallemont . . .	4510	
	Ter: Toleu . . .	3863	
	Ter: Boore . . .	3715	
	Tournon . . .	3863	100 thun 48 Pariser Sept.
	Villemur . . .	5157	
	Wesex . . .	3292	
	Worcum . . .	6177	
	Ziriczée . . .	3863	
Zwoll . . .	5572		
Antwerpen . . .	. . .	14 thun 9½ Pariser Sept.	
Zhiel . . .	. . .	28 thun 19 Pariser Sept.	
Tonnain . . .	. . .	100 thun 49 Pariser Sept.	
Balence . . .	. . .	100 thun 62½ Pariser Sept.	
Salma . . .	Messina . . .	13526	
	Palermo . . .	13526	
Scheffel, Schepel . . .	Amsterdam . . .	1341	5 machen 1 Last.

Maasen.	Länder.	Cubif foß.	Vergleichung mit andern Maasen.
Scheffel, Schepel .	Berlin . . .	2571	62 thun 1 Hamburger Last. 1 Scheffel Kocken wiegt 82 Pfund.
	Braunschweig . .	14824	hält 10 Himten, 12 gestrichene Himten.
Scheffel . . .	Bremen . . .	3541	40 thun 1 Last.
	Calberg . . .	2530	
	Danzig . . .	2457	60 thun 1 Last.
	Cleve . . .	. . .	4 thun 1 Malter.
	Copenhagen . . .	. . .	8 thun 1 Tonne.
	Dresden . . .	6082	wiegt in Weizen 174, Kocken 164, Gerste 125, Haber 105 Pf.
	Erfurt . . .	3236	thut 2 Viertel 2 Maßgen Dresdn. Maas.
	Femern . . .	1897	
	Greifswalde . . .	2017	
	Halle . . .	2285	thut 3 Viertel Dresdner Maas.
	Hamburg . . .	5312	wiegt in Weizen 170, Kocken 160, Gerste 190, Haber 156. Pf.
	Königsberg . . .	2437	
	Leipzig . . .	7968	thut 1 Scheffel 1 Viertel 1 Meße 1 $\frac{1}{2}$ Maßgen, alt, und neu Maas 1 Scheff. 1 Vit. 1 Meße in Dresden.
	Lübeck . . .	1723	4 thun 1 Tonne,
	Magdeburg . . .	2571	
	Memel . . .	2437	
	Naumburg . . .	4238	thut 1 Scheffel Stadtmaas, 2 Vit. 3 $\frac{1}{2}$ $2\frac{1}{2}$ Maßgen Dresdner Maas.
Nordhausen . . .	2475	Marktmaas thut 1 Vit. 2 $\frac{1}{2}$ Maßg. in Dresden.	
Kostock . . .	1821	12 thun 1 Drömt.	
Kuremond . . .	2130		
Stettin . . .	2571		
Stralsund . . .	2043		
Treptau . . .	2530		
Wismar . . .	1967		
Wittenberg . . .	3047	Stadtmaas thut 2 Vit. Dresdner Maas.	
Wolgast . . .	2043		
Zelle . . .	14824		
Württemberg . . .	. . .	hat 8 Simri, oder 11 $\frac{1}{2}$ Pfälzische Simri.	
Hannover . . .	. . .	hält 2 Himten.	
Mähren . . .	. . .	hält 5 Böhmische Viertel.	
Breslau . . .	. . .	thut 3 Viertel 14 Meßen in Dresden.	
Dänemark . . .	. . .		
Abbeville . . .	7517	wiegt 200 Pfund oder 187 Marktg.	

Schip  
Septier, Serier

Septier,

Maafen.	Länder.	Cubits 10 ll.	Vergleichung mit andern Maafen.	
Septier; Setier	Albigens	10416		
	Alby	5795	4 thun 3 Pariser Sept.	
	Amiens	1725	wiegt 50 - 52 Pfund, hält 4 Piquets. 4 Sept. thun 1 Paris. Sept. $4\frac{1}{2}$ thun $1\frac{1}{2}$ Amsterd. Mudden.	
	Arles	2957	wiegt 93 Pf. Markg. 49 thun 1 Amst. Last.	
	Beaucaire	3018	48 thun 1 Amsterd. Last.	
	Boulogne en Picc.	8708	wiegt 250 Pf. 8 thun 13 Amst. Mudden.	
	Calais	8257	12 thun 13 Paris. Sept. und $18\frac{1}{2}$ Amsterd. Mudden.	
	Carcassone	4139		
	Castelnaudari	3495	wiegt 200 Pf.	
	Castres	5795	wiegt 200 Pf. Stadtg. oder 170 Markg. 25 thun 1 Amst. Last.	
	Corbie	2195		
	Lavaux	6899		
	Lüttich	1509		
	Montauban	10695		
	Montpellier	2678	wiegt 90-95 Pf. Stadtg. thun $\frac{1}{2}$ Amsterd. Mudde.	
	Nantes	6744		
	Narbonne	3655	23 thun 43 Paris. Sept.	
	Negrepelisse	12073		
	Septier	Paris	7732	hat 2 Mines.
		Realmont	6324	
Rouen		9020	wiegt 280 Pf. Markg. 6 thun 10 Amsterd. Mudden.	
St. Valery		7625	19 thun 1 Amst. Last.	
Saumur		7625	19 thun 1 Amst. Last.	
Land: Stadtmaas		Strasburg	952	
		Thoulouse	923	
Sette		Siam	5572	40 thun ein Cohi, wiegt 100 Catis, oder 125 Pf. Markg.
		Siam		40 machen 1 Sette wiegt 3 Pfund.
Ser, Sat		Württemberg		8 thun 1 Scheffel, 1 Simri hat 4 Bierling.
	Simri		23 thun 16 Württemberg. Simri.	
Sipmaas	Pfalz		} ist $\frac{1}{2}$ Scheffel, hat 4 Meßen.	
	Leipzig			
	Naumburg			
	Zeiß			
	Altenburg		ist $\frac{1}{2}$ Scheffel, hält $3\frac{1}{2}$ kleine Maas,	

Maasen	Länder.	Cubik Zoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Sifter	Bergen op Zoom	2300	63 machen 1 last Korn, 28½ Sifter 1 last Haber.
Sivadiere	Marseille		wiegt 9 dasige oder 7 Pfund Markg.
Somo	Ancona	8853	
Spann	Schweden		2 thun 1 Tonne, 4 Halbspann 8 Viertel.
Spint	Hamburg		4 thun 1 Hinte, 16 einen Scheffel, 8 ein Faß, 160 ein Wispel.
Stalo, Staro	Bremen		16 thun 1 Scheffel, 640 eine last.
	Ferrara	1547	
	Florenz	1198	
	Lucca	1216	119 sind 1 Amsterd. last.
	Modena	3887	
	Romagna	4553	
Starello	Benedig	4118	wiegt 128 Pfund schwer Gew. 35½ sind 1 Amst. last.
	Livorno		wiegt 54 Pf. 112½ sind 1 Amsterd. last.
	Sardinien	2683	
	Hamburg		1 Stock Gerste hat 3 Wispel.
Stoof	Schweden		112 thun 1 Tonne.
Stoop			
Strich	Prag	5476	100 in Prag thun 90 Dresdner Scheffel, 100 auf dem Lande thun 87 Dresdner Scheffel.
Stri	London		2 thun 1 Comb, 20 thun 1 Wey, 40 eine last.
Sümmet	Nürnberg	16775	hat bey Korn, Weizen, Erbsen, Linsen, Heidekorn, Wicken, geschälter Hirse 2 Malter oder 16 Meßen, bey Dinkel, Gerste, Haber 4 Malter oder 32 Meßen, bey ungeschälter Hirse 26 Meßen. 1 Sümmet Korn wiegt 420, Weizen 442 Pfund.
Tomolo	Apulia	2683	
	Calabria	2683	
	Messina	845	
	Napoli	2683	wiegt 40 Rottoli, 54 thun 1 Amsterd. last.
	Puglia	2683	
	Sicilien	845	hat 4 Mondili. 16 Tomoli thun 1 Sal-
Tonne, Tonne, Ton- neau	Palermo	845	ma, 171½ Tomolir thun 1 Amst. last.
	Amsterdam		2 1½ thun 1 last. 1 Tonne hat 5 Scheffel.
	Audierne	72437	hat 20 Boiff. wiegt 2240 Pfund, thut 10 Paris. Sept.
	Beauvais	96582	

## Maas und Gewicht.

Maasen.	Länder.	Cubits 10L.	Vergleichung mit andern Maasen.
Tonne, Tonneau	Brest . . .	72437	ist der zu Audierne gleich, thut $13\frac{1}{2}$ Amst. Mudd.
	Concernau . . .	16097	
	Copenhagen . . .	7009	hält 8 Scheffel.
	Dieu - Insel . . .	79148	
	Emden . . .	9514	$15\frac{1}{2}$ thun 1 last.
	Enderstädt . . .	6929	
	Glückstadt . . .	7207	
	Hennebont . . .	93741	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amst. Mudden.
	Husum . . .	7207	
	Laland . . .	6929	
	Lübeck . . .		3 thun 1 Drömt, 1 Tonne hält 4 Scheffel.
	Maran . . .	69758	thut 13 Amsterd. Mudden.
	Morlaix . . .	72437	wiegt 2240 Pfund, der zu Brest gleich.
	Nantes . . .	67440	wiegt 2200-2250 Pfund, thut $9\frac{1}{2}$ Paris. Sept. $13\frac{1}{2}$ Amst. Mudden.
	Narva . . .	8172	
	Nermostier . . .	72437	
	Port Louis . . .	93905	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amst. Mudden.
	Quimper - Co. rantin . . .	72441	wiegt 1200 Pf. thut 13 Amst. Mudden.
	Rennes . . .	75124	wiegt 2400 Pf. thut 14 Amst. Mudden.
	Reval . . .	6129	
	Riga . . .		$22\frac{1}{2}$ thun 1 last. 1 Tonne ist 12 Rülmit oder 108 Stöf.
	Rochelle . . .	69758	thut 13 Amster. Mudden.
	St. Brieux . . .	75124	wiegt 2600 Pf. thut $15\frac{1}{2}$ Amst. Mudden.
	St. Malo . . .	75124	ist der zu Rennes gleich.
	Schweden . . .	7386	hat 2 Spaan.
	Stockholm . . .	7386	
	Tönningen . . .	6036	
	Vannes . . .	75124	
	Dännemark . . .	7009	
Tzetzner . . .	Archangel . . .	9003	
	St. Petersburg . . .	9003	
Varenne . . .	Savonen . . .		wiegt 31 Pfund Senfergewicht.
Vaxel . . .	Lothringen . . .		hält 34-35 Pfund Salz.
Veissel . . .	Chambéry . . .		wiegt 140 Senfergewicht.
Verfine . . .	Savonen . . .		wiegt 42 Pfund.
Bierdevat . . .	Amsterdam . . .		4 thun 1 Schepel.
Bierling . . .	Württemberg . . .		4 thun 1 Simri. 1 Bierling hat 2 Achtel.
Bierfaß . . .	Braunschweig . . .		ist so viel wie 1 Hinte.



Maasen.	Länder.	Cubit 30L.	Vergleichung mit andern Maasen.
Viertel . . .	Antwerpen . . .	3887	32½ thun 19 Pariser Sept.
	Berlin . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.
	Breda . . .	4330	
	Bremen . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.
	Eleve . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.
	Copenhagen . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.
	Danzig . . .	. . .	4 thun 1 Scheffel.
	Hochstraten . . .	4272	
	Mecheln . . .	4194	
	Steenbergen . . .	4139	
	Schweden . . .	. . .	8 thun 2 Spaan oder 1 Tonne.
	Tornhout . . .	4172	
	Dresden . . .	. . .	ist ½ Scheffel, hat 4 Mezen.
	Raumburg . . .	. . .	ist 1 Sipmaas.
	Gotha . . .	. . .	hält 4 Mezen. 2 Viertel thun 1 Scheffel, 4 Viertel 1 Malter.
	Erfurt . . .	Nordhausen . . .	. . .
hat 2 grose oder 4 kleine Mezen. 4 Viertel thun 1 Scheffel.			
Fort Louis . . .	. . .	wiegt an Korn 161, Mangkorn 156, an Gerste 150 Pfund.	
Vierteltein . . .	Württemberg . . .	. . .	4 thun 1 Ekelein, 2 Ekelein 1 Mäslein, 2 Mäslein 1 Achtel, 2 Achtel 1 Bierling.
Werp . . .	Emden . . .	2378	
Wey . . .	London . . .	. . .	2 thun 1 Last. 1 Wey hat 5 Quarters.
Wispel . . .	Braunschweig . . .	. . .	} hat 4 Scheffel.
	Zelle . . .	. . .	
	Hamburg . . .	. . .	hat 10 Scheffel. 3 Wispel thun 1 Last.
	Mark Brandenb. . .	. . .	hat 2 Malter oder 24 Scheffel.
Zerwerik, Czeterwik	Rußland . . .	1304	

## Verzeichniß

der vornehmsten Maasen flüssiger Dinge und derselben Vergleichung nach Cubitzollern nach der Krusischen Ausrechnung.

Maasen.	Länder.	Cubitzoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Maas, Ohm, Dhm .	Amsterdam . . . . .	. . . . .	hat 4 Anker.
	Cassel . . . . .	. . . . .	hält 80 Maas. 6 Dhm thun 1 Fuder.
	Elfaß . . . . .	. . . . .	hält 24 Maas. 24 Dhm thun 1 Fuder.
	Frankfurt . . . . .	. . . . .	hält 90 Schenkmaas, oder 80 Eichmaas. wie zu Frankfurt.
	Herdelberg . . . . .	. . . . .	hält 80 Maas. 6 Dhm thun 1 Fuder.
	Mannj . . . . .	. . . . .	3 thun 1 Pipe, oder 1 Dhm thut 2 Eymmer.
	Schweden . . . . .	. . . . .	hält 80 Maas. 6 Dhm thun 1 Fuder.
	Worms . . . . .	. . . . .	hält 16 Jmi, oder 160 Maas.
	Württemberg . . . . .	. . . . .	hat 2 Eymmer.
	Leipzig . . . . .	. . . . .	hat 4 Anker.
Hamburg . . . . .	. . . . .	hat nach der Eiche 120 Maas, nach der Schenke 128 Maas oder Quart.	
Berlin . . . . .	. . . . .	4 thun 1 Tonne Bier.	
Nehungen . . . . .	Berlin . . . . .	. . . . .	thut $1\frac{2}{3}$ Antwerpische Stop.
Alma . . . . .	Constantinopel . . . . .	264	hat 12 Canadors, oder 2 Alquiers.
Almonde, Alnude . . . . .	Portugall . . . . .	. . . . .	hält 6 Cavadas.
Alquier . . . . .	Portugall . . . . .	. . . . .	hält 4 Bigors.
Amphora . . . . .	Benedig . . . . .	. . . . .	ist $\frac{1}{2}$ Ungarisches Weinsfaß, hält 60-70 Leipziger Kannen, nachdem es viel oder wenig Mutter hat.
Andal, Anthal . . . . .	Ungarn . . . . .	. . . . .	hat 32 Maas oder Quart.
Anker . . . . .	Berlin . . . . .	. . . . .	thut $\frac{1}{4}$ Dhm, hält 2 Stekans.
	Amsterdam . . . . .	. . . . .	ist $\frac{1}{2}$ Eymmer, hält 36 Dresdner Kannen, oder 3 $1\frac{1}{2}$ Leipz. Schenk. 27 Kannen Wismar.
	Schweden . . . . .	1980	hat 5 Viertel, 10 Stübgen, 40 Quartier.
	Leipzig . . . . .	. . . . .	
Arrouz. Wein	Hamburg . . . . .	. . . . .	
	Cadix . . . . .	811	
	Del, gros . . . . .	670	
klein . . . . .	. . . . .	537	
Artabe . . . . .	Egypten . . . . .	. . . . .	thut 18 Antwerpische Stop.
	Del Florenz . . . . .	1825	3 thun 1 Staro. 1 Baril hält 20 Fiasqui.
	Del Venua . . . . .	3042	wiegt 187 $\frac{1}{2}$ Pf. und 125 Pf. in Amsterd.
	Del Livorno . . . . .	1564	wiegt daselbst 85 Pf. und 59 Pf. in Amsterd.

Maasen.	Länder.	Cubits zoll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Barilo. Branntwein	Napoli . . .	2212	
Del	Oneglia . . .	3128	
Barrel. Wein	London . . .	. . .	8 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Rundlets
Alc	. . . . .	. . .	12 thun 1 Last. 1 Barrel hält 2 Kilderkins.
Hopsenbier	. . . . .	. . .	6 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Kilderk.
Barique . . .	Bourdeaux . . .	. . .	hat 110 Pots. 4 Bariques thun 1 Ton.
Bassa . . .	Verona . . .	228	
Bigot, Bigonzo	Benedig . . .	. . .	hält 4 Quarti, oder 16 Secchi, wiegt 56 Pfund.
Boccalo . . .	Rom . . .	66	
Both, Botte, Butt	Amsterdam . . .	. . .	hält 70 Stekans.
Wein	Spanien . . .	. . .	hat 6 Emyer, oder 30 Arrouen, 36-37 Amsterd. Stekans.
Del	. . . . .	. . .	wiegt ohngefähr 1000 Pfund.
Wein	Portugall . . .	. . .	hat 67-68 Veltes, 25-26 Amst. Stekans.
Del	. . . . .	. . .	wiegt 1000 Pfund.
Both, Botte, Butt	Italien . . .	. . .	hat 1½ Brenta.
	Benedig . . .	. . .	ist ½ Amphora, hält 2 Bigots.
	London . . .	. . .	2 thun 1 Tonne. 1 Butt hat 2 Hogsheads.
Brenta . . .	Verona . . .	3650	hat 16 Basse, thun 1 Seccho in Benedig.
	Rom . . .	. . .	hat 96. Boccali, oder 13½ Rubbi.
Broc . . .	Paris . . .	. . .	hat 2 Pintes.
Buffard, Basse . . .	Frankreich . . .	. . .	ist ½ Pipe, oder ½ Queue, oder ¾ Pariser Muid.
Canada . . .	Lissabon . . .	67	
Canador. Del	Portugall . . .	. . .	12 thun 1 Almonde. 1 Canador thun 1 Amsterd. Mingle.
Cantar. Del	Portugall . . .	. . .	ist so viel als 1 Alquier.
Cavada . . .	Portugall . . .	. . .	ist so viel als Canador.
Chopine . . .	Paris . . .	24	hält 4 Poistons, ist ½ Pinte.
Collatum . . .	Egypten . . .	. . .	hält 6 Antwerper Stop.
Coppo. Del	Lucca . . .	5034	
Corba . . .	Bologhe . . .	3650	
Dadix . . .	Egypten . . .	. . .	hält 4 Antwerper Stop.
Eimer, Emyer . . .	Berlin . . .	. . .	hält 2 Anker, 64 Maas.
	Nürnberg . . .	3385	hält 68 Schenkmaas, oder 64 Wistrumaas.
	Schweden . . .	3960	hält 30 Kannen.
	Leipzig . . .	. . .	hält 63 Kannen Schenkmaas, oder 54 Wl- firmaas, oder 81 Dresdner Kannen.
	Oberungern . . .	. . .	ist dem Leipziger gleich.
	Niederungern . . .	. . .	ist ¾ Leipziger Emyer.
	am Rhein . . .	. . .	ist 3 Kannen kleiner, als der Leipziger.

Maasen.		Länder.	Cubik- foß.	Vergleichung mit andern Maasen.
Eimer, Eymér . . .		Dresden . . .		hält 72 Dresd. Maas, ist $\frac{1}{3}$ kleiner, als der Leipziger.
Faß.	Bier	Berlin . . .		hat 2 Tonnen, oder 192 Quart.
	Wein	Leipzig . . .		ist $\frac{1}{2}$ Fuder, hält 6 Eymér, oder 315 Kannen.
Feuillette, Demi- muid . . .	Bier	. . .		hat 2 Viertel, 4 Tonnen, 300 Kannen.
	Wein	Hamburg . . .		ist 4 Orhöft oder 6 Tierzen.
Fiasco . . .		Frankreich . . .		ist $\frac{1}{2}$ Pariser Muid.
		Paris . . .		3 thun 1 Muid Wein.
Firkin.	Wein	Florenz . . .	142	20 thun 1 Barile, 60 thun 1 Storo.
		Livorno . . .	142	
Frison	Wein	Engelland . . .		hält 7 $\frac{1}{2}$ Theil Gallon.
	Me	. . .		hält 8 Gallons.
Fuder.	Hopfenbier	. . .		hält 9 Gallons.
	Normandie . . .			hält 2 Pots, oder 4 Pariser Pintes.
Fuder.	Wein	Berlin . . .		hält 6 Dhm.
	Wein	Frankfurt . . .		1 $\frac{1}{2}$ Fuder, oder 7 $\frac{1}{2}$ Dhm, thun 1 Stück.
	Wein	Schweden . . .		hat 4 Orhöft.
	Wein	Leipzig . . .		hat 2 Faß, oder 12 Eymér.
	Wein	Hamburg . . .		hat 6 Dhm, oder 24 Anker.
	Wein	Franken . . .		hat 12 Eymér.
	Wein	Meissen . . .		hat 12 Eymér.
	Wein	Elfaß . . .		hat 24 Dhm, oder 576 Maas.
	Wein	Worms . . .		} hat 6 Dhm.
	Wein	Mannj . . .		
	Wein	Cassel . . .		hat 20. Eymér, oder 480. Maas.
	Wein	Heilbronn . . .		hat 6 Eymér, oder 96 Jmi.
Wein	Württemberg . . .		hat 6 Dhm.	
Wein	Niedersachsen . . .		8 machen 1 Wedro.	
Galenok.	Wein	Rußland . . .		hält 8 Pintes. 63 Gallons thun 1 Rondlet.
Gallon.	Wein	Engelland . . .	191	hält 2 Pottlers.
	Bier	. . .	233	ist $\frac{1}{2}$ Septier.
Galopin Ge, Je . . .		Frankreich . . .		hält 2 Muids, oder 12 Besons, oder 144 Maas. 8 Ges machen 1 Fuder.
		Augsburg . . .		das größte hält 16 Pintes, das mittelste 12, das kleinste 8.
Geiloge . . .		Frankreich . . .		hält 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Hogshead.	Wein	London . . .		hält 1 $\frac{1}{2}$ Barrel, oder 48 Gallons.
	Me	. . .		hat 1 $\frac{1}{2}$ Barrel, oder 54 Gallons.
Jmi	Hopfenbier	. . .		hält 10 Eichmaas, 11 Schenkmaas.
	Württemberg . . .			16 Jmi thun 1 Eymér.

Maasen.	Länder.	Cubits 100.	Vergleichung mit andern Maasen.
Kanne	Dresden	48	23 machen 6 Hamburg. Stübgen. 7 thun 6 Kannen in Leipzig.
	Leipzig	56	hat 2 Mäsel. 63 Kannen thun 1 Eymmer Wein, 75 thun 1 Tonne Bier.
	Schweden	132	30 thun 1 Eymmer.
Kardel.	Thran		hat 128 Pariser Pintes.
Kilderkin.	Alle		thut 2 Firkins, oder 16 Gallons.
	Hopfenbier		thut 2 Firkins, oder 18 Gallons.
Kruska	Rußland	89	
Rupa.	Bier		hat 2 Faß.
Last.	Alle		hat 8 Hogsheads.
Maas, Quart	Berlin	57	hat 2 Mäsel. 4 Maas thun 5 Hamburger Quartier, 2 Maas thun 5 Schoppen in Frankfurt am Mayn, 4 Maas thun 3 Maas in Edln, 8 Maas thun 13 Quart zu Breslau. 3 Quart sind 2 Stofen Weinmaas in Danzig. 1 Maas ist 1 Pinte zu Bourdeaux.
	Frankfurt	94	hat 4 Schoppen. 600 Maas thun 1 Stück Wein.
	Mürnberg	53	
	Strasburg	78	
Mastilly	Ferrara		hält 8 Secchii.
Millerolle	Marseille	3128	hält 66 Pariser und 100 Amsterd. Pintes.
	Toulon	3174	
Wingel, Mingle	Amsterdam	60	hält 2 Pinten. Ein Ohm Rheins und Moselwein hält 128 Wingeln, 1 Anker von diesem Wein 16 Wingel, 1 Dyr hält Französische Weine hält 180, ein Boot oder Pipe Spanische und Portugiesische Weine 340 Wingeln, 1 Tonne Bier 128, eine Pipe Del 717, und 1 Faß Thran 192 Wingeln.
Miro.	Del	789	wiegt 25 Pfund leicht Gewicht.
Mostacho	Benedig	598	
Muid	Paris		hat auf der Mutter 37½ Sept. 150 Quartes oder Pots. 1 Muid Wein Klinserschen hat 36 Sept. 144 Quartes oder Pots. 1 Muid hat 3 Fenillettes oder Tiersons.
Mustachio	Benedig	598	38 thun 1 Botte oder Muid, 76 eine Amphora.

Maasen.	Länder.	Eubik foß.	Vergleichung mit andern Maasen.
Mutze, Muffie	Amsterdam	..	8 thun 1 Mingle, 4 eine Pinte.
Möfel, Defel	Berlin	..	2 thun 1 Maas oder Quart.
	Stettin	37	
	Leipzig	..	hat 4 Quartier. 2 Möfel thun 1 Kanne.
	Hamburg	..	2 thun 1 Quartier.
Orhöft	Berlin	..	hat 3 Eymmer.
	Re, Insel	10950	
	Rochelle	8760	
	Rouen	9855	
	Schweden	..	ist $\frac{1}{2}$ Pipe, hält 6 Thm.
Wein	Hamburg	..	4 thun 1 Faß.
Branntewein		..	30 Viertel oder 60 Stübgen thun 1 Orhöft.
Pignatelia	Calabrien	..	thut 1 Pariser Pinte.
Pint, Pinte	London	..	8 thun 1 Gallon.
	Paris	48	ist $\frac{1}{2}$ Pot oder Quarte, hat 2 Chopines.
	Strasburg	39	
Pipe	London	..	hält $1\frac{1}{2}$ Punchion, oder 2 Hogsheads.
	Schweden	..	hält 2 Orhöft.
	Frankreich	..	hält 2 Bullards, oder $1\frac{1}{2}$ Pariser Muid.
	Holland	..	wird die Pipe Mingle genennet.
Poinçon. Branntew.	Paris	..	hält 27 Septiers.
Poiffon, Poiffon	Paris	6	4 thun 1 Chopine.
Pontes	Egypten	..	hält $\frac{1}{2}$ Antwerper Stop.
Pot	Bourdeaux	108	110 thun 1 Barique.
	Montpellier	53	
	Paris	..	hält 2 Pintes.
	Stralsund	49	
Potte	Dänemark	49	
Pottle, Pottlet	London	..	hält 2 Quarts. 2 Pottles thun 1 Gallon.
Punchion	London	..	3 thun 1 Tonue. 1 Punchion hat 84 Gallons, oder 672 Pints.
Quart, Quarte	Berlin	..	hat 2 Möfel.
	London	..	hat 2 Pints.
	Paris	..	ist 1 Pot, hält 2 Pintes.
Quartario	Benedig	..	4 thun 1 Bigot, 16 eine Amphora.
Quartarol. Del	Majorca	170	
Quartaut	Orleans	..	ist $\frac{1}{2}$ Queue.
Quartean	Paris	..	ist $\frac{1}{2}$ Muid, oder 9 Sept. oder 72 Pintes.
Quarteel. Thran	Hamburg	..	ist 2 Tonnen oder 64 Stübgen.
Quarteron	Genf	..	hält 2 Kannen. 24 thun 1 Sept.
Quartier	Hamburg	45 $\frac{1}{2}$	
	Zelle	49	

Maasen.	Länder.	Cubit, Loth.	Vergleichung mit andern Maasen.
Quartier	Leipzig		ist $\frac{1}{4}$ Mäsel, oder $\frac{1}{2}$ Kanue.
Quartillo	Portugall		hält 13 $\frac{1}{2}$ Canar.
Queue	Orleans		halten 1 $\frac{1}{2}$ Muids.
	Blois		
	Dijon		
	Macon		
Roede	Dordrecht		hält 10 Alm ober 100 Schreewen.
Rotolo	Barbarey		32 von Tripoli machen 1 Maali.
Rubbia, Rubio	Rom	470	13 $\frac{1}{2}$ thun 1 Brenta.
Rundlet	London		hat 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Salma.	Del Bari	8340	hält 10 Stari, thut 230 Pariser Pintes.
	„ Gallipoli	7604	
	„ Napoli	9359	
	„ Puglia	7604	
Saum	Schweiz		hält 5 $\frac{1}{2}$ Eymen, oder 352 Bist: und 412 $\frac{1}{2}$ Schenkmaase, in Bern 100 Maase.
Scheewe	Dordrecht		10 thun 1 Alm, 1 Scheewe hat 10 Stop.
Schoppe	Frankfurt	23	4 thun 1 Maas.
	Strasbourg	19 $\frac{1}{2}$	
	am Rhein		
	Württemberg		
Secchio	Ferrara	495	8 machen 1 Mastilly, 6 thun 1 Urna in Istrien.
	Wein Venedig	710	hat 4 Pfund, oder 16 Engster. 64 Secchii machen 1 Amphora.
Branntwein			14 thun 1 Amphora.
Seidel	Nürnberg		ist so viel als 1 Mäsel, oder $\frac{1}{2}$ Maas.
Septier	Montpellier	1703	36 thun 1 Maid.
	Paris	384	
	Orleans		
	Champagne		
Sommer	Spanien		hält 4 Quartil oder $\frac{1}{2}$ Roba.
	Staro, Staio	834	
	Bari		
	Calabrien		
Stekan	Apullen		} 10 thun 1 Salma. 1 Staro ist 32 Pignatoli.
	Amsterdam	690	
Stroop, Stopp	Antwerpen	259	hält 16 Mangel.
	Schweden	66	
	Dordrecht		
Stof	Danzig	72	hält 2 Kannen.
	Narva	65	
	Reval	65	

Maasen.	Länder.	Cubits 10ll.	Vergleichung mit andern Maasen.
Stof	Riga . .	73	
Stüben . . .	Hamburg . . .	182½	hat 4 Kannen. 40 thun 1 Ohm Wein, 48 thun 1 Tonne Bier.
	Lübeck . . .	182½	
	Stralsund . . .	196	
	Zelle . . .	196	
Stück . . .	Amsterdam . . .	. . .	hält 2 Mangel.
	Frankfurt . . .	. . .	hat 1½ Fuder, 7½ Ohm, 150 Viertel, 600 Maas.
Teman . . .	Mocha . . .	. . .	hält 10 Mencedas, oder 30 Französische Chopines, oder 30 Englische Pints.
Tierce, Tierze, Tier- son . . .	London . . .	. . .	hält 42 Gallons.
	Paris . . .	. . .	3 thun 1 Muid.
	Hamburg . . .	. . .	6 thun 1 Faß Wein.
Tischaußers	Venedig . . .	. . .	ist ½ Quart.
Tonne, Tonneau, Tun. . .	Bordeaux . . .	. . .	hat 4 Bariques, oder 3 Pariser Muids.
Wein	London . . .	. . .	hat 2 Pipes, 8 Barrels, 252 Gallons, 8 Amsterd. Stekans.
Bier	. . .	. . .	hat 2 Pipes, 6 Barrels, 252 Gallons.
Bier	Leipzig . . .	. . .	4 thun 1 Faß.
Bier	Hamburg . . .	. . .	hält 48 Stüben, oder 192 Quartier. 1 schmale Tonne hat 32 Stüben, oder 128 Quartier.
Thran	. . .	. . .	2 thun 1 Quartier. 1 Tonne hält 32 Stüben, wiegt 228 Pfund netto.
Bier	Berlin . . .	. . .	2 thun 1 Faß.
Bier	Amsterdam . . .	. . .	hält 128 Mangel.
Del	. . .	. . .	hält 717 Mangel.
	Orleans . . .	. . .	hält 2 Pariser Muids.
	Milaga . . .	. . .	hält 2 Beth, oder 36 bis 37 Amst. Stek.
	Lissabon . . .	. . .	hat 2 Beth, oder 25 - 26 Amst. Stekans.
Velte, Vergé, Verle Verte . . .	Bordeaux . . .	372	32 thun 1 Barique. 1 Velte hält 3 Pariser Kannen.
	Rochelle . . .	324	
Verje, Vergue . . .	Amsterdam . . .	. . .	hält 6 Mangel.
Viertel . . .	Frauffurt . . .	. . .	hat 4 Maas nach der Eiche, 4½ Schenk.
	Hamburg . . .	365	hat 2 Stüben, oder 8 Quartier.
	Lübeck . . .	365	
	Nürnberg . . .	106	ist 2 Meßflannen.



Maasen.		Länder.	Cubik- loth.	Vergleichung mit andern Maasen.
Biertel.	Dier	Leipzig . . .	. . .	2 thun 1 Faß. 1 Viertel hält 2 Tonnen.
	Brantwein	Holland . . .	. . .	
Virte	Wein	Coignac . . .	. . .	hält 5½ Mangel.
		Angoulesme . . .	. . .	hält 6 Mangel.
		Xaintes . . .	. . .	hat 9 Pintes.
Urns	.	Italien . . .	. . .	hat 8½ Pintes.
		Rußland . . .	712	hat 8½ Pintes.
Weddra	.	Pohlen . . .	. . .	hat 6 Secchil.
Wiadro	.	.	.	hält 20 Kannen.

§. 30.

Was das Gewicht anbetrifft; so ist solches nicht allein nach dem Unterschiede der Nationen und Länder, sondern auch nach dem Unterschiede der Waaren oder Sachen, und nach dem man solchen einen höhern oder schlechtern Werth beyleget, sehr unterschieden. Also hat man Apotheker; Gold; und Silber; Perlen; Diamant; Ducaten; Eramer; Fleischer; und Buttergewicht. Besonders aber ist das Troy- oder Markgewicht zu merken.

Das Apothekergewicht ist in ganz Europa gleich.

- 1. Pfund hat 24. Loth, oder 12. Unzen.
- 1. Unze hat 2. Loth.
- ½. Pfund hat 6. Unzen, oder 12. Loth.
- 1. Unze hat 8. Drachmas oder Quintlein.
- 1. Drachma oder Quintlein hält 3. Scrupel.
- 1. Scrupel hat 20. Gran.
- 1. Gran ist eines Gerstenkorns schwer.
- Pugillus ist so viel, als man mit drey Fingern fassen kann.
- Manipulus ist eine kleine Handvoll.

§. 31.

Das Goldgewicht bestehet in folgenden fünf Sorten: 1) im Troys-Gewicht, 2) im kölnischen Gewicht, 3) im Ducatengewicht, 4) im Kronengewicht, und 5) im Goldguldengewicht.

Das Troys-Gewicht ist in Frankreich, Holland, Brabant, Flandern, Engelland und der Schweiz das gebräuchliche Markgewicht. Eine Mark Troys wird in 8. Unzen Troys, 1 Unze Troys in 8. Quintin oder Gros, und 20. Esterlin; jedes Quintin in 3. Scrupel, Pfenniggewichte, oder Deniers, und 2½. Esterlin; jeder Scrupel oder Denier in 24. Gran; jeder Esterlin aber in 2. Mailles; jede Maille in 2. Felins; jeder Felin in 7½. Gran; und jeder Gran wieder in ½. ¼ und ⅓ Gran eingetheilt; daß also jede Mark 8. Unzen, 64. Quintin, 192. Scrupel oder Deniers, 160. Esterlin, 320. Mailles, 640. Felins und 4608. Gran hat; und 90. Mark Troys thun 20. Mark kölnisch.

Hingegen ist fast in allen Münzstädten Deutschlands mehrentheils das kölnische Gewicht üblich, nach welchem 1 Pfund Gold 2. Mark, 32. Loth, 192. Gran, oder 576. Gran hat.

- 1. Mark hat 16. Loth, oder 96. Gran, oder 288. Gran.
- 1. Loth hat 6. Gran, oder 18. Gran.
- 1. Gran hat 3. Gran.
- 1. Mark Gold hält 24. Karat.
- 1. Loth 1½. Karat.
- 1. Karat 4. Gran, oder 12. Gran.
- 67. Ducaten halten 1. Mark.
- 69½. Goldkronen halten 1. Mark.
- 72. Goldgulden halten 1. Mark.

Und hierauf hat man schon besonders eingerichtet Goldwagen.

Oder:

1. Pfund kölnisch hat 2. Mark, 16. Unzen, 32. Loth, 128. Quentlin, oder 512. Pfennige kölnisch.
1. Mark kölnisch hat 8. Unzen, 16. Loth, 64. Quentlin, 256. Pfenn. 4352. Eschen köln. 4864. holländische Aasen, oder 65536. Nichtpfennigstheile.
1. Unze hat 2. Loth, 8. Quent. 32. Pfenn. 544. Eschen, 608. Aasen, oder 8192. Nichtpfennigstheile.
1. Loth hat 4. Quent. 16. Pfenn. 272. Eschen, 304. Aasen, oder 4096. Nichtpfennigstheile.
1. Quentlin hat 4. Pfenn. 68. Eschen, 76. Aasen, oder 1024. Nichtpfennigstheile.
1. Pfennig hat 17. Eschen, 19. Aasen, oder 256. Nichtpfennigstheile.

Bei dem Silber geschieht die Eintheilung auf verschiedene Art, obgleich diese Eintheilungen im Grunde wieder auf eins hinauslaufen. Denn an einigen Orten theilet man die Mark in 16. Loth, oder 8. Species-Reichsthaler, jedes Loth in 6. Gran, jedes Gran in 5. Grän, und also die Mark, wie bei dem Golde, in 288. Grän ein; und ein also eingetheiltes Gewicht pfleget man ein Grängewicht zu nennen. An andern Orten wird die Mark Silber auf 12. Pfennige, und jeder Pfennig auf 24. Grän gerechnet; und hat also die Mark wieder 288. Grän. Noch andere theilen die Mark zwar, wie die ersten, in 16. Loth, jedes Loth aber in 4. Quentlein, jedes Quentlein weiter in 4. Pfennige oder

Pfenniggewichte, und jeden Pfennig in 2. Heller ein. Die auf diese beyden letzten Arten eingetheilte Gewichte pfleget man gemeinlich Pfenniggewichte zu nennen.

### §. 32.

Das Cramergewicht heist dasjenige Maas der Schwere, nach welchem die Krämer ihre Waaren auswägen und verkaufen. Das Cramergewicht ist schwerer als das Apothekergewicht, indem ein Pfund Apothekergewicht 24. Loth, ein Pfund Cramergewicht aber 32. Loth hat. Hingegen ist das Cramersgewicht leichter als das Fleischergewicht.

Fleischergewicht aber nennet man dasjenige Gewicht, nach welchem die Fleischer ihr Fleisch auswägen und verkaufen müssen, und welches deswegen schwerer ist, als das Cramergewicht, weil sie im Fleische viel Knochen, Feuchtigkeit und dergleichen mitzugeben genöthiget sind, so der Käufer nicht gebrauchen kann. Der Fleischerstein und Centner kommen zwar an einigen Orten mit dem leichten Gewicht überein, die Pfunde aber sind schwerer, als im Handelsgewichte.

### §. 33.

Das Perlen- und Diamantengewicht ist an allen Orten in Europa gleich, und wird eingetheilt in Karate à 4. Grän, oder in ganze, halbe, viertheil, 8tel, 16tel, 32tel, und 64tel Karate. Ein Karat davon wieget ohngefähr 58. Nichtpfennigstheile, mithin 71. Karate ohngefähr 1. Loth kölnisch.

§. 34.

Verzeichnis

der vornehmsten Gold-, Silber- und Handelsgewichte in der Welt, und derselben Vergleichung nach dem Holländischen Troys-Gewichte, nach der Krusischen Berechnung.

Gewichte.	Länder.	Rafen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Abas. Perlen	Persien . . .	. . .	hält $\frac{1}{2}$ weniger als der Karat.
Abucco, Abocco	Pegu . . .	. . .	ist $12\frac{1}{2}$ Teccalis.
Adarme . . .	Spanien . . .	. . .	ist $\frac{1}{8}$ der Pariser Unze.
Agito, Giro . . .	Pegu . . .	. . .	ist 2 Abuccos.
Almane . . .	Ostindien . . .	. . .	thut 2 Pfund.
Aracole	Calicut . . .	12078	
Arobe, Arrobe . . .	Spanien . . .	. . .	hat 25 Spanische, $23\frac{1}{2}$ Pariser Pfund.
	Cadix . . .	. . .	hat 25 Pfund, die zu Paris, Amsterdam,
	Seville . . .	. . .	Belançon, Strasburg $26\frac{1}{2}$ Pf. thun.
	Portugall . . .	. . .	hat 32 Lissabonner, oder 28-29 Parif. Pf.
As, Aase . . .	Edln . . .	. . .	19 thun 1 Pfennig.
	Amsterdam . . .	1	32 machen 1 Engel.
Bahar, Bahaire, Barre	Ostindien . . .	. . .	der grose hat 200 Caris, oder 550 Portugiesische, oder 481 Pfund 4 Unzen zu Paris, Strasburg, Amsterdam; der kleine Bahar hat 458 Pfund 13 Unzen in Portugall, 401 Pf. 7 Unzen in Paris.
	China . . .	. . .	hat 300 Caris.
	Mocha . . .	. . .	thut 420 Pfund, hält 15 Trassels.
Baruth . . .	Indien . . .	. . .	hat 17 Cantans, thut 50-56 Parif. Pf.
Barman . . .	Türken . . .	. . .	hat 6 Ocken, oder $23\frac{1}{2}$ Pariser Pfund.
	Persien . . .	. . .	königl. Gewicht, wiegt $12\frac{1}{2}$ Pfund in Amsterdam und Paris.
	Tauris . . .	. . .	wiegt 5 Pfund 14 Unzen in Paris.
Berchowitz . . .	Rußland . . .	. . .	ist soviel als 1 Schiffsfund, wiegt 10 Pud, oder 400 Russische Pfund, oder 328 Pfund in Paris und Amsterd. $333\frac{1}{2}$ Pfund in Hamburg.
Biis . . .	Coromandel . . .	. . .	ist $\frac{1}{2}$ Man, hält 5 Ceirs.
Bifa, Biza . . .	Pegu . . .	. . .	wiegt 100 Teccalis, oder 2 Pfund 5 Unzen schwer, oder 3 Pf. 9 Unzen leicht
Candiil. kleine	China . . .	. . .	hat 16 Mans.

Gewichte.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Candil. grose	China . . .	. . .	hat 20 Mans.
Cantaro. Käse	Livorno . . .	. . .	wiegt 150 Pfund, oder 103½ Paris. Pf.
Zucker	. . .	. . .	wiegt 151 Pf. od. 10¼ Pf. 2 Unz. Par. Pf.
unreine Wolle	. . .	. . .	wiegt 160 Pfund, oder 110½ Par. Pfund.
	Alicante . . .	. . .	hat 100 Rottolis, wiegt 188 leichte Venet. Pfund.
	Aleppo . . .	. . .	hat 100 Rottolis, wiegt 220-240 Pfund dito.
	Alexandria . . .	. . .	} wiegt 140 Venet. Pf. leicht Gewicht.
	Carro . . .	. . .	
	Aere in Syrien . . .	. . .	wiegt 900 Venet. Pfund leicht Gew.
	Cypern . . .	. . .	hat 100 Rottolis oder Cypriſche Pfunde.
	Constantinopel . . .	. . .	ohngefähr ein Teutſcher Centner.
	Genua . . .	10070	
Cantor . . .	Sardinien . . .	. . .	hat 145 Venet. Pfunde.
Carara . . .	Livorno . . .	. . .	ist mit Cantaro einerley.
Cargo, Carico, Charge . . .	Genua . . .	. . .	ist 1 Centner in Holland.
	Spanien . . .	. . .	hält 3 Quintal, oder 360 Pfund.
	Venedig . . .	. . .	hält 400 Pfund.
	tion . . .	. . .	hält 270-300 Pfund.
Caroba alba groſſa, Star . . .	Venedig . . .	. . .	hält 132 Pfund.
Caſtillan . . .	Spanien . . .	95½	ist 160 <del>Span</del> Pfundes. 50 Caſtillan ſind 1 Mark.
Cati, Catti . . .	Batavia . . .	12280	
	Canton . . .	123,6	hält 16 Tael. 1 Cati iſt 1 Pfund 4 Unz. Markg.
	Java . . .	. . .	hält 20 Tael.
	Cambaye . . .	. . .	hält 27 Tael.
	Orient . . .	. . .	wieget 3 Gran.
Centner . . .	Holland . . .	. . .	hält 100 Pfund.
	Nürnberg . . .	. . .	— 100 —
	Leipzig . . .	. . .	— 110 —
	Berlin . . .	. . .	— 110 —
	Hannover . . .	. . .	— 110 —
	Hamburg . . .	. . .	— 112 —
	Frankreich . . .	. . .	— 112 —
	Braunſchweig . . .	. . .	— 114 —
	Schleſien . . .	. . .	— 132 —
	Württemberg . . .	. . .	— 100 —
	Frankfurt . . .	. . .	— 100 —

Gewichte.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.	
Centner. leicht Gew.	Frankfurt . . .	. . .	hält 108 Pfund.	
	Lindau . . .	. . .	— 110 —	
	Spanien . . .	. . .	hält 4 Aroben.	
	Constantinopel . . .	. . .	} hält 100 Rotoli.	
	Alexandria . . .	. . .		
	Aleppo . . .	. . .		
	Cypern . . .	. . .		
	Rhodus . . .	. . .		
	große	Sicilien . . .	. . .	hält 61 Rotoli.
		Engelland in Gold und Silber Berggewicht . . .	. . .	hat 112 Pfund. hat 100 Pfund. hat 112 Pfund.
Chegos. Perlen	Indien . . .	. . .	4 thun 1 Karat.	
Chequi . . .	Levante . . .	. . .	wiegt 2 Ocken, oder $6\frac{1}{2}$ Pf. Marseillet Gewicht.	
Cheray, Chahy	Persien . . .	. . .	wiegt $12\frac{1}{2}$ Paris, oder Amsterd. Pfund.	
Chintal . . .	Goa . . .	. . .	hat 5 Mans und 8 Rotolis, oder 192 Pf. zu Venedig und 105 in Paris.	
Clam . . .	Siam . . .	. . .	wiegt 12 Reiskörner.	
Coffila . . .	Mocha . . .	. . .	10 thun 1 Tuckea.	
Cojang . . .	Cambaya . . .	. . .	5 thun 4 Lasts oder Leths.	
Condorin. Silber	Canton . . .	. . .	wird auf 1 Franz. Sol geschätzt. 10 Condorins thun 1 Mas.	
Coupant. Diamant	Borneo . . .	. . .	10 wiegen zwischen 30 und 40 Karat.	
Dank, Danich . . .	Arabien . . .	. . .	ist 8 Gran.	
Darchimi, Darkimet	Arabien . . .	. . .	ist $\frac{1}{2}$ Unze.	
Derhem . . .	Persien . . .	. . .	ist $\frac{1}{8}$ Pfund, oder Persianer Drachma.	
Dolum . . .	Pohlen . . .	. . .	hat 50 Steine, jeden zu 32 Pf. Pohlisch.	
Dramm, Drachma	Aleppo . . .	66	ist $\frac{1}{2}$ Mescal. 3600 thun 1 Batman von Tauris, und 7200 einen königl. Batman.	
Dung . . .	Persien . . .	. . .		
Engel . . .	Holland . . .	32	15 machen 1 Gran, 17 einen Pfennig. wiegt 28 $\frac{1}{2}$ Gran, hält 2 Mailles, $\frac{1}{8}$ Loth. hält 2 Venetianische Karat. thun 2 Pfund zu Lissabon, oder 1 $\frac{1}{2}$ Pfund zu Paris.	
Es, Eschen . . .	Eöllnisch . . .	. . .		
Etelin, Esterlin	Frankreich . . .	. . .		
Fano. Rubin	Goa . . .	. . .		
Faratelle . . .	Ostindien . . .	. . .		
Felin . . .	Frankreich . . .	. . .	wiegt 7 $\frac{1}{2}$ Gran. 2 Felins machen 1 Maille.	
Fouang, Foang	Siam . . .	. . .	2 thun 1 Mayon.	
Funta. Silber	Rußland . . .	. . .	ist 1 Russisches Pf. hat 96 Sollornich.	
Gantan . . .	Bantam . . .	. . .	hat ohngefähr 3 Holländische Pfund.	

Gewichte.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Gerouin . . .	Cairo . . .	. . .	ist ein daßiger Centner, hat 270 Rotons.
Gran . . .	Alexandria . . .	16783	ist ein Gerstenkorn. 3 machen 1 Helligew.
Grán, Gren . . .	Aporpeltengewicht Gold- und Silber	. . .	ist nach dem Goldgewicht $\frac{1}{12}$ Karat. 3 Grán machen 1 Gran. Nach dem Silbergewicht $\frac{1}{8}$ Loth, nach dem Münzmeistergew. $\frac{1}{4}$ Pfenniggew.
Gros, siehe Quintlein	. . .	. . .	. . .
Guppas . . .	Malacca . . .	. . .	4 thun 1 Gantas.
Hali . . .	Malacca . . .	. . .	hält 16 Gantas. 15 Hali machen 1 Bahar, der 450 Markgew. wieget.
Heller . . .	Gold und Silber.	. . .	2 Heller machen 1 Pfenniggewicht, 32 Heller 1 Loth.
Hundert-Weight	Engelland . . .	. . .	ist der große Centner von 112 Pfund.
Jod . . .	Engelland . . .	. . .	ist $\frac{1}{4}$ Centner, oder 28 Pfund.
Karat, Carat . . .	Gold- u Juweleng.	. . .	ist der 24te Theil einer Mark. 1 Karat hat 4 Gran, 1 Gran 3 Grán.
	Spanien . . .	. . .	heißt Quirale. 3 Kar. machen 1 Tomin.
	Türken . . .	. . .	114 thun 100 Karats zu Venedig.
	Candia . . .	. . .	18 thun 17 Karats zu Venedig.
Kepath . . .	Arabien . . .	. . .	ist $\frac{1}{2}$ Dank, oder $\frac{1}{2}$ Gran. 12 Kepaths machen 1 Derhem.
Kestuf . . .	Arabien . . .	. . .	ist 2 Gerstenkörner schwer.
Laep, Stein.	Breslau . . .	. . .	thut 24 Pfund, in Hamburg 20 Pfund, 5 $\frac{1}{2}$ Laep thun 110 Pfund in Leipzig.
Last . . .	Holland . . .	. . .	eine Last hat 2 Tonnen, jede zu 2000 Pf. gerechnet.
	Engelland . . .	. . .	als ein Schiffgewicht hat es 30, 40 bis 45 Centner, nach dem Unterschied der Waaren oder Güther und der Orte.
	Flandern . . .	. . .	
	Teutschland . . .	. . .	
	Dännemark . . .	. . .	
	Schweden . . .	. . .	
	Pohlen . . .	. . .	
	Schweden . . .	. . .	hat 18 Schiffpfund.
	. . .	. . .	hat 12 Schiffpfund.
Lißpfund . . .	Hamburg . . .	. . .	hat 15 gemeine Pfund; nach dem Pariser, Amsterdamer und Strasburger Gewicht 14 Pfund 22 Loth 1 Quent.
	Lübeck . . .	. . .	hat 16 Pfund landgewicht; zu Paris, Amsterd. Strassburg 15 Pf. 6 Loth 1 Quentgen.
	Copenhagen . . .	. . .	hat 16 Pf. die zu Paris, Amsterd. Strass- burg 15 Pf. 25 Loth 2 Quent. thun. Lißpfund

Gezacht.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Lispfund	Danzig	.	hat 18 Pfund, so an gedachten Orten 16 Pfund thun.
Loth	Niga	.	hat 20 Pfund, 16 $\frac{1}{2}$ an gedachten Orten.
Lyang	Edlnisch Gewicht	304	hat 4 Quentgen oder Drachma.
Maille	China	770	hat 2 Felins.
Main, Man, Mao	Frankreich	.	Königsgewicht hat 40 Seers oder 40 Amsterd. und Pariser Pfund.
	Indostan	.	hat 60 Seers oder 57 $\frac{1}{2}$ Amsterd. und Pariser Pfund.
	Agra	.	hat 42 Seers, oder 34 Par. und Amst. Pf. thun 35 $\frac{1}{2}$ Par. und Amst. Pfund.
Baumwolle	Surate	.	thut 36 $\frac{1}{2}$ Par. und Amst. Pfund.
Indig	.	.	thut 34 Par. und Amsterd. Pf.
Specereyw.	Indig	.	thut 38 $\frac{1}{2}$ Par. und Amst. Pf.
Indig	Amadabat	.	hat 40 Seers.
Specereyw.	Bengala	.	thut 64
Speceren.	.	.	64 $\frac{1}{2}$ } Amsterd. und Par. Pfund.
Seide	.	.	68
Zinn, Kupfer	.	.	68
	Coromandel	.	hält 24 Rocolis, oder 36 Venet. Pf. 19 Pfund 22 Loth in Amst. und Paris.
	Goa	.	wiegt 10 Catis, oder 18 $\frac{1}{2}$ Par. und wiegt 25 $\frac{1}{2}$ Amst. Pf.
	Java	.	thut 6 Amst. oder Par. Pfund.
	Cambaya	.	thut 12 Amst. und Par. Pfund.
	Bander- Abassi	5852	wiegt ohngefähr 5 Gran.
Man-cha	Eben daselbst	.	wiegt 1 $\frac{1}{2}$ Karat, und also 7 Gran.
Mangalis, Diamant	Ostindien	.	wiegt 1 $\frac{1}{2}$ Karat oder 5 $\frac{1}{2}$ Gran.
Mangalis, Diamant	Raoleonda	.	wiegt 5 Gran.
	Gani	.	wiegt 12 leichte Pfunde.
	Golconda	.	
	Goa	.	
Mansja	Persien	.	
Markt, Marca	Amsterdam	5120	
	Antwerpen	5120	
	Augsburg	4907	
	Basel	4864	
	Berlin	4864	
	Braunschweig	4864	
	Bremen	4864	
	Dreslau	5819	
	Edlnisch Gewicht	4864	
	Dännemarkt	4869	

Stücke.	Länder.	Rasen.	Vergleichung mit andern Gewichten.	
Mark, Marca . .	Danzig . .	3943		
	Erfurt . .	4864		
	Frankfurt am M.	4891		
	Frankreich . .	5097		
	Hamburg . . .	4861		
	Gold, Ducaten Kronen Goldgulden	. . . . .	72½	
		. . . . .	70	
		. . . . .	67½	
		Holland . . .	5110	
		Königsberg . .	4076	
Leipzig . . .		4864		
Lübeck . . . .		4864		
Magdeburg . .		4864		
Milano . . . .		4895		
Nürnberg . . .		4861		
Silber	Portugall . . .	4788		
	Prag . . . . .	5282		
	Regensburg . .	5111		
	Rom . . . . .	4725		
	Schweden . . .	4884		
	Spanien . . . .	4780		
	Strasburg . . .	4906		
	Venedig . . . .	4969		
	Wien . . . . .	5837		
	Mas, Mase . . .	China . . . . .	. . .	hat 10 Condorins. 10 Masthun 1 Tael.
Indostan . . . .		. . .	wiegt 55 Englische oder $50\frac{7}{8}$ Parif. Pf.	
Siam . . . . .		. . .	thut $83\frac{1}{2}$ Gran.	
Mefcal . . . . .		Persien . . . . .	. . .	ist der hundertste Theil eines Franz. Pf.
		Arabien . . . . .	. . .	thut $\frac{7}{8}$ Quentgen.
Merkal . . . . .		Goa . . . . .	. . .	ist $\frac{7}{8}$ Unze.
Metricol, Mitricol.		dasselbst . . . .	. . .	ist $\frac{7}{8}$ Unze, oder 1 Quentlein.
Metricoli . . . .		Wenedig . . . .	. . .	hält 40 Mirri, oder 1200 Venet. leichte Pfund.
Migharo. Del				
Mins . . . . .		Cairo . . . . .	12394	
	Syrien . . . . .	12280		
Miro, Mirro . . .	Venedig . . . . .	. . .	hat dasige 30 leichte Pfund.	
	Nagel. Welle	Engelland . . . .	. . .	52 thun 1 Sack, und dieser $3\frac{1}{2}$ Centner.
Brügge . . . . .		. . .	hat 6 Pfund. 46 Nägel machen 1 Wagen oder Chariot, 2 Chariots machen 1 Sack, 3 Säcke machen 1 Seltier oder Serpelier.	
Nanque . . . . .	Madagascar . .	. . .	wiegt 6 Gran.	



Gewicht.	Länder.	Maas.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Nanqui	dieselbst	.	wiegt $\frac{1}{2}$ Scrupel.
Ocke, Oka	Aleppo	26257	hat 400 Dramm oder Drachma oder Quent. thut $2\frac{1}{2}$ Pf. Englisch, oder 3 Pf. 2 Unz. Marseillischen Gewichts.
	Constantinapel	26330	
	Smyna	26156	
Maßen	Rußland	.	wiegt 30 Pud, oder 1000 Pfund.
Paye	Siam	.	wiegt 2 Clam, oder 24 Reistbruer.
Pent.	Gold Guinea	.	wiegt 4 Loth.
Pfennig	Edlnisch Gewicht	19	
Pfund, Libra, Livre	Edlnisch Gewicht	9728	hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein, das Quentlein 4 Pfenniggewicht, und das Pfenniggewicht 15 Gran.
	Nachen	9728	hat nach Edln. Gew. 32 - 2 -
	Amsterdam	10240	" " " " 33 3 1 10
	Antwerpen	9728	" " " " 32 - 2 -
	Archangel	8469	" " " " 27 3 3 -
gros Gew.	Mugsburg	10206	" " " " 33 2 3 3
klein Gew.	.	9813	" " " " 32 1 2 6
	Basel	9737	" " " " 32 - 2 6
	Berlin	9713	" " " " 32 - 1 2
	Bologna	7518	" " " " 24 3 1 3
	Sohn	10399	" " " " 34 1 1 6
	Braunschweig	9691	" " " " 32 - - -
	Bremen	10271	" " " " 33 3 - -
	Breslau	8413	" " " " 27 3 - 7
	Brüssel	9728	" " " " 32 - 2 -
	Budissin	8997	" " " " 29 2 3 5
	Bourdeaux	10194	" " " " 33 2 3 -
	Cadix	9560	" " " " 31 2 - -
	Camenz	9662	" " " " 31 3 2 7
	Edln	9728	" " " " 32 - - -
	Copenhagen	10346	" " " " 32 - 2 6
	Cracau	8404	" " " " 27 3 - -
	Danzig	9039	" " " " 29 3 1 8
	Florenz	7245	" " " " 23 1 - 1
Centnergew.	Frankfurt am M.	10572	" " " " " " " "
Pfundgew.	.	9695	" " " " 32 - - 3
schwer	Genf	11452	" " " " 37 3 1 -
leicht	.	9613	" " " " " " " "
schwer	Genua	7110	" " " " " " " "
leicht	.	6713	" " " " 21 2 3 3

Gewichte.	Länder.	Mafen.	Vergleichung mit andern Gewichten.				
			Loth.	Qu.	Dr.	Gr.	
Pfund	Görlitz	8997	hat nach Edln. Gew.	29	2	3	5
	Hamburg	10070	„ „ „ „	33	1	—	—
alt	Königsberg	7893	„ „ „ „	26	—	1	—
	„	9713	„ „ „ „	32	—	1	—
neu	Lauban	8607	„ „ „ „	28	2	3	7
	Leipzig	9691	„ „ „ „	32	—	—	—
Seideg.	Lindau	9534	„ „ „ „	31	1	3	10
	Lion	9511	„ „ „ „	28	2	3	—
Stadtg.	„	8804	„ „ „ „	—	—	—	—
	Lissabon	9576	„ „ „ „	31	1	3	7
Avoir du poids	Livorno	7245	„ „ „ „	23	1	1	10
	Löbau	9691	„ „ „ „	32	—	—	—
Trois	London	9444	„ „ „ „	30	3	3	9
	„	7766	„ „ „ „	—	—	—	—
gros Gew.	Lucca	6925	„ „ „ „	22	3	1	13
	Lübeck	10032	„ „ „ „	33	—	2	—
klein Gew.	Lüneburg	10095	„ „ „ „	33	1	1	5
	Magdeburg	9713	„ „ „ „	32	—	1	—
gros Gew.	Malaga	9560	„ „ „ „	31	2	—	—
	Marseille	8297	„ „ „ „	28	1	1	8
klein Gew.	Memmingen	10628	„ „ „ „	35	—	1	7
	München	11641	„ „ „ „	38	1	3	—
gros Gew.	Nespolis	6813	„ „ „ „	29	—	1	8
	Nürnberg	10581	„ „ „ „	34	3	3	—
klein Gew.	Paris	10194	„ „ „ „	33	2	1	10
	Petersburg	8469	„ „ „ „	28	—	—	3
gros Gew.	Prag	10663	„ „ „ „	35	—	3	5
	Regensburg	11641	„ „ „ „	38	1	3	—
klein Gew.	Riga	8679	„ „ „ „	28	2	2	8
	Rom	7043	„ „ „ „	23	1	—	1
gros Gew.	Salzburg	11622	„ „ „ „	38	1	2	—
	St. Gallen	12133	„ „ „ „	40	—	1	—
klein Gew.	Schaffhausen	9654	„ „ „ „	31	3	2	—
	Strasburg	9786	„ „ „ „	32	1	1	—
gros Gew.	Venedig	9900	„ „ „ „	32	2	3	—
	„	6258	„ „ „ „	30	2	2	9
klein Gew.	Verona	10322	„ „ „ „	34	—	1	5
	„	6875	„ „ „ „	20	2	2	9
gros Gew.	Wien	9728	„ „ „ „	32	—	2	—
	Warschau	7843	„ „ „ „	25	3	2	5

Größe.	Ort.	Maß.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Pfund	Wien	11660	hat nach Colln. Gew. 38 Loth. Qu. Dr. 2
	Zittau	9710	hat nach Colln. Gew. 32 Loth. Qu. Dr. 1
	Zürch	10970	hat nach Colln. Gew. 35 Loth. Qu. Dr. 3 8
	Deutsches Apotheker- Pergewicht	7452	hat nach Colln. Gew. 26 Loth. Qu. Dr. 3 4
Gramergewicht	Deutschland		hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein.
Markgewicht	Frankreich		hat 16 Unzen, die Unze 8 Gros oder Quint, das Gros 3 Deniers, der Den. 24 Gran.
Pound Haver poise	Engelland		hat 16 Unzen.
Pound Troy- Weigh			hat 12 Unzen.
Königl.	Holland		hat 20 Engel, 1 Engel 23 Gran.
	Pohlen		hat 32 Loth, 1 Loth 1 1/2 Skoyciec.
Wolle, Wachs	Italien		hat 12 Unzen.
	Rom, Florenz, Vene- nonien		hat 30 Unzen.
Fleischergew.	Manland, Pavia, Cremona		hat 28 Unzen.
Pic, Pick	China		wiegt 100 Catis, oder dassige Pfund, oder 125 Pf. in Amsterd. Paris, Strassb.
Picol.	Siam, Malaca		wiegt 200 Catis, jeden à 50 Pfund.
	China		hält 66 2/3 Catis.
Pud, Pude	America		wiegt 20 Holländische Pfund.
	Rußland		hat 40 Russische Pfund, oder 33 Pariser, Amsterd. und Hamburger Pfund. 10 Pudden machen 1 Berchowitz.
Quartillo	Spanien		wiegt ohngefähr 1 Pfund.
	Frankreich		hat 3 Deniers oder Scrupel.
Quent, Quentgen	Deutschland		ist 1/2 Loth.
	Frankreich		} ist das, was man bey uns und in andern Ländern einen Centner, oder in Ita- lien einen Cantaro nennet.
Spanien			
Portugall			
Quintal	Italien		
	Spanien		hat 150 Pfund, oder 6 Aroben.
Quintalmacho	Cairo		ist 1/3 Quent.
Quirat	Persien		ist 1/2 des Batman von Tauris, oder 1 Pfund unsers Gewichts.
Ratel			ist dem Abas gleich, hat 3 1/2 Gran.
Ratis, Diamant Richtpfennig	Bengala Münzgewicht		in demselben wird die Collnische Mark in 65536 Theilgen oder Aesgen ein- getheilt.

Gewichte.	Änder.	Ausen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
<b>Rotolo, Rottolo</b>	Cairo . . .	9286	hat 114 dasige Quentgen.
	Damasco . . .	46412	
<b>Gerouin</b>	Alexandria . . .	16783	
<b>Farfaria</b>	Alger . . .	9062	
	Candia . . .	9239	
	Cyprus . . .	10946	
	Damasco . . .	49728	
<b>Zollg.</b>	Damasco . . .	37296	
<b>Cassag.</b>	Genua . . .	11283	
<b>Cantaro Rot.</b>	. . .	10236	
	. . .	10070	
	Guinea . . .	9411	
	Napoli . . .	17648	52 thun 100 Paris. und Amst. Pfund.
	Negroponte . . .	11127	
	Palermo . . .	16508	100 thun 162 Paris. und Amst. Pfund.
	Rhodus . . .	49728	
	Portugall . . .	. . .	} wiegt 1½ Venet. Pfund, oder 13 Unzen } 1 Quent. in Amsterdam und Paris.
	Goa . . .	. . .	
<b>Rotton, Rotte</b>	Aleppo . . .	47262	von 720 Drachm. zu Baumwolle und gro- ben Waaren. 100 thun 455 Pariser und Amsterd. Pfund.
	. . .	45949	von 700 Drachm. zur weissen Persischen Seide. 100 thun 440 Pariser und Amsterd. Pfund.
	. . .	44636	von 680 Drachm. zu Seide. 100 thun 430 Paris. und Amsterd. Pfund.
	. . .	39385	von 600 Drachm.
	Constantinopel . . .	11585	100 thun 114 Pfund in Amsterd. Paris, Strasburg.
<b>de Acre</b>	Seyda . . .	49122	thut 4½ schwer Pfund zu Venedig, 5½ Pf. zu Marseille. 100 thun 486 Paris. und Amsterd. Pfund.
<b>Damasquin</b>	. . .	38731	thut 5½ Marceller Pfund. 100 thun 380 Amst. und Paris. Pfund.
	Smyrna . . .	11778	
<b>Rubbia, Rubbio</b>	Italien . . .	. . .	} hat 25 Italienische Pfund, jedes von } 12 Unzen nach dem Markgewicht.
	Piemont . . .	. . .	
	Genua . . .	. . .	
<b>Sacare</b>	Madagascar . . .	. . .	ist ein Scrupel oder ¼ Quent.
<b>Saggio</b>	Venedig . . .	. . .	ist ⅓ dasiger Unze, hat 20 Karat.
<b>Sah - Cheray</b>	Persien . . .	. . .	wiegt 1170 Derhem, oder 23½ Pfund.
<b>Salma</b>	Italien . . .	. . .	thut 25 Pfund.

Gewichte.	Länder.	Hafen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Sasso Schaalgewicht	Venedig Genua, Italien	. . .	hat $\frac{1}{2}$ Tarma, 6 thun 1 Onza. 141 $\frac{1}{2}$ schwer Schaalg. thun 150 leicht Schaalg. beyde thun in Hamburg 100 Pfund.
Schan, Schang Schiffsfund	Siam Amsterdam	. . .	hat 8 Tgels. 2 Schans thun 1 Cati in China. hat 300 Pfund, auch zu Paris, Strasburg, Bourdeaux.
	Antwerpen	. . .	hat 300 Pfund, oder 264 Pfund 5 Unzen zu Amsterdam, Paris, Bourdeaux, Hamburg . . . hat 300 Pfund, oder 294 Pfund zu Paris, Amsterdam, Bourdeaux.
	Lübeck	. . .	hat 320 Pfund, oder 305 Pfund zu Paris, Amsterdam, Bourdeaux.
	Bergen in Nor- wegen Copenhagen	. . .	hat 300 Pfund, oder 315 Pfund zu Am- sterdam, Paris. hat 320 Pfund, oder 316 Pfund in Am- sterdam, Paris.
Kupfer	Stockholm	. . .	hat 320 Pfund, oder 273 $\frac{1}{2}$ Pfund zu Am- sterdam, Paris.
Eiswaaren			hat 400 Pfund, oder 342 Pfund zu Am- sterdam, Paris.
	Danzig	. . .	hat 340 Pfund, oder 302 Pfund 9 Unzen 2 Quent. in Amsterdam, Paris.
	Königsberg	. . .	hat 400 Pfund, oder 306-307 Pfund in Amsterdam, Paris.
	Riga	. . .	hat 400 Pfund, oder 330 Pfund in Amst. Paris.
	Reval	. . .	hat 400 Pfund, oder 356 Pfund in Am- sterdam, Paris.
Schilling	Münzgewicht	. . .	ist in Gold $\frac{1}{2}$ Ducate, in Silber $\frac{1}{2}$ Loth. hat 400 Pfund.
Schmuckpfund	Riga	. . .	wiegt 20 Gran, ist $\frac{1}{2}$ Quent.
Scrupel	Apothekergewicht	. . .	zu Getrende hat 16 Unzen Markgew. also 1 Amsterdam, oder Paris. Pfund,
Seer, Ceer, Ceir, Keer	Indostan	. . .	zu andern Waaren hat 12 Unzen Markg. oder $\frac{1}{2}$ Pfund Paris. und Amsterd. Gewicht.
Seipud, Seipod	Archangel	. . .	hält 10 Pud, oder 400 Russische Pfund.
Sollosnich. Silber	Rußland	. . .	ist ein wenig schwerer als 1 Quent.
Sompfi	Madagascar	. . .	ist ein Quent. Amst. oder Paris. Gewicht.
Stein	Schlesien	. . .	hat 24 Pfund.
	Sachsen	. . .	hat 20 Pfund.

Gewichte.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Stein.	Wolle	.	hat 21 Pfund.
	Erantgew.	.	hat 22 Pfund.
	Flachs	Hamburg	hat 20 Pfund.
	Wolle, Federn	.	hat 10 Pfund.
		Lübeck	wie in Hamburg.
	kleiner	Stettin	hat 10 Pfund, zu feinen Waaren.
	großer	.	hat 21 Pfund, zu groben Waaren.
	kleine	Danzig	hat 24 Pfund.
	große	.	hat 34 Pfund.
		Reval	wie zu Danzig.
		Königsberg	hat 40 Pfund.
		Amsterdam	} hat 8 Pfund.
		Antwerpen	
	Haver poise	London	hat 8 Pfund.
	Wolle.	.	hat 14 Pfund.
		Hereford in Engl.	hat 12 Pfund.
Tael, Tail, Telle, Leam.		China	ist $\frac{1}{8}$ Cati, oder 1 Unze 2 Quent. Amsterd. und Paris. Gewichte.
Zafelgewicht, Poids de Table		Provence	} hat 16 Unzen oder 13-13 $\frac{1}{2}$ Unze Marks gewicht.
		Languedoc	
Tamling		Siam	hat 4 Ticals oder Baats, ist $\frac{1}{2}$ Tael in China.
Tarma		Benedig	hat 3 Scropoli. 9 Tarme machen 1 Onza.
Teccalis		Pegu	100 thun 40 Venetianische Unzen.
Tical, Baar		Siam	wiegt 4 Maydons oder Selings.
Todi		Engelland	hält 4 Nagel.
Toll		Coromandel	24 thun 1 Seer.
Toman.	Geld	Persien	wiegt so viel als 50 Abassis.
Tomia.	Gold	Spanien	} wiegt 3 Karat, jeder Karat zu 4 Grad gerechnet nach Spanischem Gewicht.
		America	
Tonne		Schiffgewicht	wird auf 2000 Pfund gerechnet.
Trassel		Mocha	wiegt 28 Pfund, hat 10 Man.
Treseau		Frankreich	ist 1 Gros oder Quent.
Troy-Gewicht		Stehe oben	
Tuckea		Mocha	10 machen 1 Coffils, 40 einen Man.
Vakie		Persien	hat etwa 1 Unze unsers Gewichtes.
Val		Ostindien	man wiegt die Piasters damit, jede muß 73 Vals halten.
Vari		Madagascar	ist etwa so viel als 1 Quent.

Gewichte.	Länder.	Maßen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Vicomey-Gewicht	Rouen . . .	. . .	ist um $\frac{1}{2}$ Unze und $\frac{1}{27}$ schwerer als das Markgewicht.
Unze, Once, Onza	Engelland . . .	647	hat 8 Gros, oder 20 Ektelina.
	Florenz . . .	594	
	Frankreich . . .	637	
	Genua . . .	548	
	Livorno . . .	594	
	London . . .	647	
	Milano . . .	612	
	Napoli . . .	556	
	Pisa . . .	594	
	Portugall . . .	598	
	Rom . . .	591	
	Siena . . .	582	
	Spanien . . .	597 $\frac{1}{2}$	
Strasburg . . .	613		
Troy-Gewicht	Engelland . . .	647	hat 20 Engel.
	Frankreich . . .	637	
	Holland . . .	640	
	Venedig . . .	621	
Wage . . .	Brügge . . .	. . .	hält 25 Nagel, oder 270 Pfund. 2 Wagen machen 1 Sack, 3 Sack 1 Seltier.
	Amiens . . .	. . .	wiegt 175 Pfund das Gewicht.
Zinn	Schweden . . .	. . .	ist 165 Pfund.
Zoledenic, Selorhnic	Rußland . . .	. . .	ist der 96te Theil des Russischen Pfundes.

§. 35.

Zum Beschluß dieser Abhandlung will ich noch ein und andere Zahlenennungen anführen, in welchen man die Waaren zu zählen pfleget.

Oben in dem Verzeichnisse der vornehmsten Kornmaßen, sind bereits verschiedene Maasen vorgekommen, die nur eingebildete Maasen sind, und mit welchen nicht wirklich gemessen, sondern nach denselben bestimmt wird, wie viel eine gewisse Zahl kleiner und wirklicher Maasen im Großen beträgt. Dahin gehören z. E. der Drömt, die Emine, die Last, das Malter, die Mütze, der Wispel, u. d. m. Eben dergleichen sind auch in dem Verzeichnisse der VI. Theil.

Maasen zu flüssigen Dingen schon erwähnt worden, als z. E. das Fuder, die Last, u. d. m. Und in dem Verzeichnisse der Gewichte hat es mit dem Dolium, Last, Liffpfund, Packer, Schifffund, Seipud, Stein, u. d. eben diese Beschaffenheit. Außer diesen, sind nun noch folgende zu merken:

- 1. großes Tausend hat in Hamburg 5. Rin-ge, 10. große Hundert, 20. Schock, 60. Steige, oder 1200. Stücke.
  - 1. kleines oder ordinaires Tausend hat 10. kleine Hundert, 50. Steige, oder 1000. Stück.
  - 1. großes Hundert hat 2. Schock, 6. Steis-ge, oder 120. Stück.
- P p
1. kleines

1. Kleines ordinaires Hundert hat 5. Steige, oder 100. Stück.  
 1. Ring hat 4. Schocke, oder 240. Stücke.  
 1. Schock hat 3. Steige, oder 60. Stücke oder Ehlen.  
 1. Steige hat 20. Stücke oder Ehlen.  
 1. Webe hat 72 Ehlen.  
 1. Zimmer hat 4. Decher, oder 40. Stücke.  
 1. Decher hat 10. Stücke. Die Franzosen nennen ihn Tracque.  
 1. Gros oder Grötgen hat 12. Duzend, oder 144. Stücke.  
 1. Duzend hat 12. Stücke.  
 1. Ballen oder Riem Papier hat 10. Ries, oder 200. Bücher.  
 1. Ries hat 20. Bücher.  
 1. Buch Druckpapier hat 25. Bogen.  
 1. Buch Schreibpapier hat 24. Bogen.

In Nürnberg ist

1. Packen 10. Stück Tuch.  
 1. Saum Gewand ist 22. Stück Tuch.  
 1. Decher 10. Stück Leder.  
 1. Kleiner Schober Stroh hat 10. Büschel.  
 1. Schilling hat 30. Büschel.  
 1. großer Schober hat 60. Büschel.  
 1. Last Heringe hat 12. Tonnen.  
 1. Zahl Matzeise machen 110. Stück derselben.  
 1. Roll. Stockfische thun 180. Stück derselben.  
 1. Pfund Radschienen hält 240. Stück.  
 1. Pfund weisse Kraushäupte auch 240. Stück.  
 1. Pfund welsche Nüsse desgleichen.  
 In der Graffschaft Würtgenstein hat  
 1. Kleid Wolle 24. Pfund.

## Magazinankalten.

### Inhalt.

- §. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Magazine. §. 2. Zweyerley Arten derselben. §. 3. Von Magazine vor die Armee, und von der Kriegesmeze. §. 4. Von Getreidemagazinen vor das Land. §. 5. Zweyerley Arten derselben. §. 6. Von Hauptmagazinen. §. 7. Von kleinen Magazine in den Städten. §. 8. Von Bestrafung der Untreue bey denen Magazine.

#### §. 1.

**M**agazine oder Proviandhäuser gebühren mit zu denen Mitteln und Anstalten, wodurch man die Theuerung des Getreides, diesen schädlichen Zufall, der dem Nahrungsstande und der Bevölkerung so nachtheilig ist, und, weil er in den Preis aller andern Dinge einen gar merklichen Einfluß hat, auch die auswärtigen Commerciën schwächet, zu vermeiden oder zu verringern sucht. Es mag die Landwirtschaft in noch so gutem Flor stehen, so kann doch Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, und Heuschreckenfrass, wenn diese Unglücksfälle sich sehr ausbreiten, und allgemein werden, gar bald eine Theuerung des Getreides verursachen. Ja wenn sich auch

diese Umstände gar nicht, oder wenigstens nicht auf eine allgemeine, und sich weit ausbreitende Art ereignen; so kann doch ein Krieg, in welchen der Staat mit eingestochten wird, gar bald einen Mangel des Getreides und die unglückliche Theuerung im Lande nach sich ziehen. In diesem Fall ist das erste, daß man darauf bedacht ist, die Armee hinlänglich zu versorgen, und zu dem Ende vor die schleunige Anschaffung hinlänglicher Lebensmittel Sorge trägt. Die zu dem sogenannten Feldcommissariat verordneten Rätthe pflegen sodann mit gewissen Entreprenneurs Contracte zu schließen, darinnen die Lieferung der Fourage ausgemacht wird, und es fehlt niemahls an Leuten, welche sich dazu bereitwillig finden lassen, zumahl



da dieselbe nach dem tempore contractus marktgängigen Preise gemeinlich bezahlt wird. Weil aber diese Entreprenneurs nicht im Stande sind, diese Fourage auf einmahl, und so schleunig, als es nach Beschaffenheit der Umstände erfordert wird, zu liefern; und man dannhero genöthiget ist, dem Lande gewisse Quanta zuzubilligen, so ohne den geringsten Anstand aufgebracht und an den Ort ihrer Bestimmung geliefert werden müssen: so siehet man leicht ein, daß sowohl durch die Entreprenneurs, als auf letztere Art, eine große Menge Getreides zusammengesbracht wird, so die Armee mit sich aus dem Lande schleppet. Diese Ausfuhr des Getreides darf nur einigermaßen beträchtlich seyn, oder zu einer solchen Zeit geschehen, wo der Landmann keine große Vorräthe mehr hat; so muß nothwendig ein Mangel und Theuerung des Getreides daraus entstehen.

Sind hingegen öffentliche Kornmagazine und Provianthäuser im Lande vorhanden, und dieselbe auf einige Jahre mit hinlänglichem Getreide angefüllet; so darf man sich nicht fürchten, daß weder obgedachte Unglücksfälle, noch auch Kriegesumstände so leicht einen Getreidemangel nach sich ziehen werden; indem sowohl in erstern Fall die Unterthanen mit Brod- und Saatkorn, als auch in letztern Fall die Armee, wenigstens in dem ersten Jahre, mit Proviant hinlänglich versorget werden können. Hiernächst haben die Magazine den großen Nutzen, daß, wenn dergleichen im Lande vorhanden sind, man den Getreidepreis desto bequemer und leichter dirigiren kann, damit derselbe weder zu hoch hinauffsteige, noch auch zu sehr herunter falle, als welches beides sowohl der Landwirthschaft, als dem Nahrungsstande, sehr nachtheilig ist. Denn bey vorhandenen Magazinen weiß der Landmann bey reichlichen Ernden seine Früchte allemahl sicher und um einen billigen Preis abzugeben. Er darf also nicht fürchten, daß

er sein Getreide auf dem Halbe behalten, oder genöthiget seyn werde, dasselbe vor einem allzugeringen Preis wegzugeben. Er wird mithin, bey dieser wegfallenden Furcht und Besorgnis, niemahls nutzlos und verdrossen werden, sondern vielmehr auf die Verbesserung und Erweiterung seiner Landwirthschaft beständig besorget seyn.

## §. 2.

Es giebt zweyerley Arten von öffentlichen Magazinen oder Vorrathshäusern. Erstlich sind die Magazine vor die Armee, sodann aber die Magazine vor das Land, und insonderheit vor die Städte. Man kann zwar auch die wichtigen Kornböden der Privatpersonen als kleine Getreidemazine ansehen, und sie haben wirklich einen großen Nutzen; allein da nur die öffentlichen Magazinanstalten der Gegenstand dieser Abhandlung sind; so ist von solchen Kornvorräthen oder Kornböden der Privatpersonen bereits an einem andern und gelegenern Orte gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Lebensmittel.

## §. 3.

Es ist in einem wohl eingerichteten großen Staate allerdings nöthig, daß Magazine vor die Armee vorhanden, und dieselbe beständig angefüllet sind. Dieses erfordert nicht nur die weise Vorsicht, das Kriegesheer zur Vertheidigung des Staats in beständiger Bereitschaft und in solchem Stande zu erhalten, daß es alle Augenblick wider den Feind zu agiren fertig ist, als ohne welche Vorsicht die großen Kosten eines beständigen Kriegesheeres großen Theils unnütze sind; sondern diese Vorsorge ist auch um deshalb nothwendig, weil eine übereilte Anfüllung der Magazine einen sehr nachtheiligen Einfluß in den Preis des Getreides hat. Man wird allemahl bemerken, daß bey dem Ausfange eines jeden Krieges, oder bey jeder

ernstlichen Küftung der europäischen Mächte das Getreyde gar merklich im Preise zu steigen pfleget. Dagegen, wenn die Magazine vor das Kriegesheer beständig angefüllt erhalten werden, so hat ein auflooderndes Kriegesfeuer, oder der Anschein des Krieges, so wenig Einfluß in die Theuerung des Getreydes, daß vielmehr der Preis davon fallen muß, wenn der Krieg ausserhalb Landes geführt wird; weil so viel tausend Mäuler abgehen, die von dem Getreydevorrath des Landes mitzehreten.

Es können aber die Ausgaben des Kriegesetats gar wohl also eingerichtet werden, daß die Magazine beständig angefüllt sind. In einer wohl eingerichteten Staatswirthschaft muß zu einem besondern Kriegeschatz, der zu wirklicher Führung des Krieges aufbewahret wird, jährlich eine gewisse Summe ausgeworfen werden, wenn nicht im Fall eines Krieges die ganze Wirthschaft des Staats in Unordnung gerathen soll; oder es muß der Staat allemahl auf einen guten Schatz überhaupt sein Augenmerk richten. Aus diesem Kriegeschatz sowohl, als aus dem allgemeinen Schatz des Staats, kann nun die Anfüllung der Magazine gar leicht bestritten werden.

In einigen Staaten ist auch die sogenannte Kriegesmeße eingeführt, da die Unterthanen nach Maasgebung der bestehenden Grundstücke, und öfters selbst nach dem Contributionsfusse, jährlich eine gewisse Quantität Getreydes zu Anfüllung der Magazine liefern müssen. Es ist aber diese Kriegesmeße mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft. Denn es machet denen Unterthanen in der That viele Umstände und Kosten, wenn sie das Getreyde und die Fournage in Natur zu den Magazinen liefern sollen, die öfters fünfzehn und zwanzig Meilen von ihnen abgelegen sind. Denn da müssen sie entweder mit äußerster Beschwerde so weite Fuhren thun, oder das Getreyde in

Natur schütten, es verkaufen, und an dem Orte des Magazins anderes kaufen, wobey sie nicht nur allenthalben Einbuße haben, sondern wobey auch diejenigen, denen dergleichen Geschäfte aufgetragen werden, öfters ihren besondern Vortheil suchen. Es ist dannenshero allemahl rathsamer, wenn der Landesherr diese Anstalten selbst bestreitet, welches er viel wirthschaftlicher leisten kann, als das Land. Denn wenn der Landesherr sich die Kriegesmeße mit Geld bezahlen läßt, so kann er in der Gegend des Magazins das Getreyde viel wohlfeiler einkaufen, oder sich in Kriegeszeiten mit wenigern Kosten der Entrepreneurs bedienen.

In der Mark Brandenburg ist die Kriegesmeße auch eingeführt, und auf das Brauen und Backen zum Behuf der landesherrlichen Magazine geleet (a). Es wird dieselbe nicht allein vom Malzkorn, sondern auch vom Schrotkorn entrichtet. Sie wird nicht allein von den Städten, sondern auch von den Dörfern und platten Lande, und zwar von letzterm durch eine besondere Auflage, aufgebracht. Die Kriegesmeße der Städte, und zwar die vom Brauen, ist An. 1637. erstlich auf eine Zeitlang, nemlich bis zu Ende der Kriegesläufte, eingeführt und dergestalt festgesetzt worden, daß über die Mahlmeße von jedem Scheffel noch eine Meße, und von einem Brauen zu 36. Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet werden sollte (b). Im Jahr 1654. ward diese Krieges- oder doppelte Meße zu Gelde gerechnet, daß nemlich vor jeden Scheffel Weizen ein Silbergroßchen, und von einem Scheffel Roggen 6. Pfennige, von einem Sack Malz 4. Silbergroßchen gegeben werden sollte (c), so nachher (d), indem das Kriegesmeßwesen noch bisher sehr irregulair und confuse eingerichtet gewesen, und die Städte den modum collectandi des ihnen vormahls auferleyten und festgesetzten Kriegesmeßquanti nach einem Gutfinden ausgeschrieben, wiederholtes,

auch

auch die in granis zu entrichten üblich gewesene doppelte oder Kriegesmeße völlig abgeschafft, und auf jeden Scheffel Weizen 1. Gr. und Rocken; Malz; und Schrotkorn 6. Pfennige, auf jeden Wispel Malz aber 4 Gr. 6. Pf. oder auf einen Sack Malz zu 8. Scheffel 1. Gr. 6. Pf. geleyet worden. Weil aber dieser Satz dennoch nicht durchgängig zur Observanz gekommen, und die allzusehr eingewurzelte Confusion der Kriegesmeßverfassung in den Städten noch nicht aufgehört; so ist endlich An. 1714. die vorige Verfassung renoviret, und darauf gehalten worden, daß von jedem Scheffel Weizen Schrotkorn 1. Gr. von jedem Scheffel Rocken Schrotkorn 6. Pfennige, und von jedem Sack Malz indistincte Weizen oder Gersten 1 Gr. 6. Pf. und also vor einen Wispel Malz 4. Gr. 6. Pf. exclusive Berlin, allwo von 64. Scheffel ein Hauffscheffel von 19. Meßen mit Gelde nach dem Marktpreise zu entrichten, gegeben, und die Einrichtung der Kriegesmeße in granis aufgehoben werden sollte (e). Nachher (f) ist der Kriegesmeßpreis in Berlin dergestalt fixiret worden, daß vor einen Scheffel Weizen 1. Rthlr. 4. Gr. vor einen Scheffel Rocken 20. Gr. und vor einen Scheffel Gerste 16. Gr. bezahlet werden. In den übrigen Städten ist 1739. die Kriegesmeße erhöhet worden, so daß, statt 4. Gr. 6. Pf. vom Wispel, solche auf 6. Gr. von Gersten; und 8. Gr. vom Weizenmalz bezahlet werden; aus der Ursache, weil die Kriegesmeße sonst nach dem marktgängigen Preise zu bezahlen, und also, da bishero das Gersten; und Weizenmalz nur zu 12. Gr. und darnach der Kriegesmeßsatz à 6. Meßen pro Wispel mit 4. Gr. 6. Pf. gerechnet gewesen, solcher Preis nach der Fraction wenigstens von der Gerste 16. Gr. und Weizen 21. Gr. 4. Pf. beträgt; so ist die von einem Wispel mit 6. Meßen zu entrichtende Kriegesmeße darnach reguliret, und also auf den Weizen pro Wispel 8. Gr. und auf das Gerstenmalz 6. Gr. geleyet worden (g).

Was die von dem Corpore der Ritterschaft oder dem platten Lande zu entrichtende Kriegesmeße anlangt; so wird jedem Crense, ein gewisses Quantum abzuführen, zugeschrieben, und solches eben so, als alle andere Landess Onera, nur denen contribuablen Untertanen, als Bauern, Cossacken, Schäfern, Hirten, Schmieden, Handwerkern, Knechten, Wägden etc. auferleget; indem alle und jede Einwohner, so auf ritterfreyem Grund und Boden wohnen, von der Kriegesmeße eben sowohl, als wie von andern Landessteuern, frey sind. In Ansehung der Aufbringung des auferlegten Quanti aber, wird es nicht in allen Crensen gleich gehalten. Auch liefern einige Crense ihr Kriegesmeßkorn in natura an die Magazine, andere hingegen bezahlen es dem Magazin mit baarem Gelde, und das Magazin kauft davor das Getrende selbst an (h).

Was den Ort anlangt, so werden die Magazine vor die Armee, wie es die Vorsicht und die Kriegesregeln erfordern, in den besten Bestungen des Landes angeleget. Wenn sich in dem Lauf verschiedener Jahre kein Krieg ereignet; so kann man das Magazin getrende, wenn es zu alt werden will, vor der Ernde verkaufen, und vor das davor empfangene Geld nach der Ernde wieder neues Getrende anschaffen, und auf solche Art das Magazin ohne weitere Kosten von neuem anfüllen. Man hat bey dieser Einrichtung zugleich ein gutes Hülfsmittel wider eine einreißende Theuerung bey der Hand. Denn wenn zu solcher Zeit kein Krieg zu besfürchten ist; so darf man nur die Kriegesmagazine zu öffentlichem Verkauf eröffnen, die nach der ansehnlichen Menge des darinnen vorhandenen Getrendes gewiß sehr viel beitragen werden, die Theuerung zu wehren.

(a) Dieser Impost der Kriegesmeße in der Mark Brandenburg hat seinen Grund in dem Landtagsrecess von An. 1653. S. 5.

(b) Nach dem Edict vom 12. Aug. 1637.

- (c) Zu Folge des Edicts vom 20. Nov. 1654.
- (d) In dem Edict vom 20. Dec. 1685.
- (e) Nach dem Edict vom 21. Sept. 1714.
- (f) Nach der Verordnung vom 10. Aug. 1744.
- (g) Zu Folge des Rescripts vom 29. Jan. 1739.
- (h) S. davon mit mehreren des Herrn Geheimensraths von Chile Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Th. 28. Abschnitt, p. 605. u. f.

## §. 4.

Was die Getreidemagazine vor das Land anbetrifft, so gehören dieselben ohne Zweifel unter die notwendigsten Anstalten einer weisen Regierung. Zu der Vorsorge vor die Glückseligkeit des gemeinen Wesens werden sowohl die Maasregeln zu Beförderung dessen Wohlfahrt und Aufnahme, als die vorsichtigen Anstalten, die Unglücksfälle abzuwenden, erfordert. Die Theuerung hat aber allzu nachtheilige Folgen in den Nahrungsstand und in den Wohlstand des gemeinen Wesens, als daß sie nicht in der Vorsorge, die Unglücksfälle abzuwenden, eine vorzügliche Stelle einnehmen sollte.

## §. 5.

Diese Magazine vor das Land können auf zweyerley Art Statt finden. Es können nemlich große Hauptmagazine angeleget werden, in welchen das Getreide viele Jahre lang erhalten und aufbehalten wird, um dem Lande im Fall einer einreißenden Theuerung damit zu statten zu kommen; und sodann können fast in allen großen Städten kleine Magazine errichtet werden, und beyde sind bey einander nöthig, wenn das Unglück der Theuerung, so viel es nach menschlicher Vorsicht möglich ist, abgewendet werden soll.

## §. 6.

Die Hauptmagazine müssen nur in denen wohlfeilesten und fruchtbarsten Jahren gefüllet werden; weil sonst die Anfüllung in den

Preis des Getreides einen nachtheiligen Einfluß haben würde. Sie müssen so stark seyn, daß alle Einwohner des Landes ein Jahr lang daraus versorget werden können. Wenigstens müssen die Magazine vor die Armee und die Hauptmagazine vor das Land zusammen so viel Getreide in sich fassen. Die darzu erforderliche Menge des Getreides kann leicht bestimmt werden. Denn da einer weisen Regierung die Anzahl der im Lande befindlichen Menschen nicht unbekannt seyn darf; und da man weiß, wie viel Getreide zum Unterhalt eines Menschen ein Jahr lang erfordert wird; so läßt sich die Ausrechnung leicht machen. Es ist aber allerdings nöthig, daß das Land allemahl auf ein Jahr lang Getreide in seinen Magazinen habe. Die Erde kann durch allerley Unglücksfälle vernichtet werden; und ein Land, das nicht bis zu einer neuen Erde Vorrath hat, kann den erschrecklichen Folgen der Theuerung und der Hungersnoth, dem größten unter allen menschlichen Elende, ausgesetzt, und dadurch sehr zerrüttet werden, ja gänzlich seinen Untergang finden. Wenn es die guten Hausaltungsregeln erfordern, daß ein jeder vernünftiger Landwirth allemahl eine Erde auf seinem Boden liegen hat, damit er durch eine mißgerathene Erde nicht über den Haufen geworfen werde; so muß man dieses noch eher in Ansehung der großen Wirthschaft des Staats behaupten, als bey welcher um so mehr Vorsicht und Maasregeln gegen künftige Unglücksfälle nöthig sind, je mehr damit das Wohl und Weh so vieler tausend Menschen verknüpft ist. Das Getreide in diesen Hauptmagazinen kann 10. bis 12. Jahr aufbewahrt werden, wenn man sich dabey des DU HAMEL Erfindung (a) bedient; und nach dieser Zeit kann es bey dem Anschein einer fruchtbaren Erde, entweder vor derselben verkauft, oder zum Behuf der Armee angewendet, und die Anfüllung nach der Erde wieder besorget werden.

So leicht es ist, die Summe des aufzuschüttenden Getrendes zu bestimmen, da dieselbe auf die Berechnung des Volkes ankommt, diese aber keinen Schwierigkeiten unterworfen ist (b); eben so leicht wird es auch seyn, Rath zu schaffen, woher das Getrende oder das Geld darzu herzunehmen sey. Fast in allen teutschen Staaten müssen die Untertanen jährlich gewisse Getrendepächte liefern, an vielen Orten bekommt der Landesherr auch den Fruchtzehenden; wo nun diese Einrichtung Statt findet, kann man ja leicht die Verfügung machen, daß die Untertanen, die nicht allzuweit von dem Orte des Magazins wohnen, solches Getrende in Natur abliefern, die entfernten Untertanen aber dasselbe nach einem festgesetzten Preise mit baarem Gelde bezahlen, wofür sodann das Magazin selbst das Getrende in der Nachbarschaft ankaufen kann. Der Preis kann denen Untertanen schon um einige Groschen höher dem Scheffel nach angelegt werden, weil sie bey dieser Einrichtung den Vortheil haben, daß sie von denen Getrendefuhren verschonet bleiben, mithin weder Mühe und Arbeit, noch Schaden an ihrem Zugvieh und Geschirr, haben. Sind, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, dergleichen Fruchtgaben denen Amtspächtern mit verpachtet; so geschieht solches gemeinlich nach einem gewissen Anschlage; und da wird man nicht wider die Billigkeit und Gerechtigkeit handeln, wenn man denen Beamten und Pächtern zumuthet, daß sie ihr überflüssiges Getrende, statt dasselbe in die Städte zum Verkauf zu führen, an das Magazin abliefern sollen. Doch halte ich vor billig, daß man ihnen solches etwas höher, als um den Anschlagspreis, bezahle, indem ihr größter Nutzen aus dem Verkauf des Getrendes herkommen muß, folglich sie gar leicht von Pächtern abgeschreckt werden dürften, wenn man sie anhalten wolte, das Getrende nach dem Anschlage des Pachtcontractis zu liefern. Die Anfuhr dieses Getrendes

macht keine Schwierigkeit noch eine Veränderung im Preise. Die Untertanen sind ohnehin schuldig, dem Beamten oder Pächter das Getrende in die Städte zum Verkauf im Dienst oder zur Frohne zu führen. Ist nun das Magazin nicht allzuweit entlegen, so ist es dem Bauer gleichgültig, ob er das Getrende in diese oder jene Stadt, oder an das Magazin fährt. Ist aber das Magazin allzuweit entfernt; so muß man den Transport des Getrendes zu Wasser zu bewerkstelligen suchen, um die Frachtkosten zu vermindern; und alsdann müssen die Untertanen das Getrende wenigstens bis an das Schiff führen. Eigentlich müssen dergleichen Hauptmagazine, um den Transport zu erleichtern, in solchen Städten angelegt werden, die an schiffbaren Flüssen liegen.

Einer größern Schwierigkeit scheinete die Anlage oder Erbauung der Magazine selbst unterworfen zu seyn, indem leicht einzusehen, daß darzu keine geringe Kosten erfordert werden, da zu solchen Hauptmagazinen nicht allein große, sondern auch wegen der Sicherheit vor Feuersgefahr, massive oder von Stein erbaute Gebäude erfordert werden. Allein auch hierin dürfte an manchem Orte leicht Rath geschaffet werden können. Es giebt noch hin und wieder alte, aber noch dauerhafte und wohlbeschaffene Schlösser und andere Gebäude, die wenig oder gar nicht benuset werden, und die folglich zu solchen Magazinen ganz bequem zugerichtet werden könnten. Ja wenn auch der Landesherr genöthiget wäre, wirklich neue Magazine zu bauen; so dürften sich vielleicht andere öffentliche Häuser finden, die man dagegen eingehen lassen, und jene Kosten mit diesen bestreiten könnte. Und wenn auch dieses nicht wäre; so würden solche Kosten allemahl unter die nothwendigsten und nützlichsten Ausgaben gehören, die ein weiser Landesherr, der seine Untertanen liebet, und der die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit seines Landes mit

mit Ernst zu befördern suchet, nicht ersparen darf. Ja es werden diese Kosten, oder das Capital, so zu Erbauung der Magazine angewendet wird, dergestalt vortheilhaftig angeleget, daß der Nutzen, der aus der Verhinderung der Theuerung und aus der Direction des Getreydeprieises entsteht, nicht mit denen allerhöchsten Interessen, so man bey dem vortheilhaftesten Handel immer gewinnen mag, zu vergleichen ist.

Die Unterhaltung solcher großen und ansehnlichen Gebäude, als zu denen Hauptmagazinen erfordert werden, so wie die Aufsicht über dieselbe und die Bearbeitung des aufgeschütteten Getreydes, verursachen zwar ebenfalls neue Kosten und Besoldungen, die aber aus denen Magazinanstalten selbst leicht bestritten werden können. Wird das Magazingebäude gleich im Anfang nicht dauerhaft angeleget, so werden die jährliche Unterhaltungskosten, bey vorausgesetzter guter Aufsicht, ein geringes betragen. Die Besoldungen können auch keine große Summe ausmachen. Bey denen großen Magazinen, so man in denen königlichen preussischen Landen antrifft, werden gemeinlich nur zwey bis drey Bediente, als Rendanten, Proviantsmeister und Calculator, und sodann, außer einem geschwornen Aufmesser, eine proportionirliche Anzahl verpflichteter Kornschütter gehalten. Was können die großen zu unterhalten kosten? Erwäget man hingegen, daß man die Magazine bey erfolgten reichlichen Ernden, wo das Getreyde wohlfeil ist, anfüllet, bey theuren Zeiten aber sie öfnet, und das Getreyde zwar um einen mäßigen, doch aber den Einkaufspreis übersteigenden Preis verkauft; so muß allemahl so viel dabey gewonnen werden können, als zu Bestreitung der Unterhaltungskosten des Magazins erfordert wird. Als im Jahr 1719. u. f. der Kocken im Preise anderwärts so hoch stieg, daß ein berlinischer Scheffel noch über 6. Rthlr. in damahligem von dem jetzigen weit unter-

schiedenen Gelde bezahlet werden mußte; so wurden, vom 1. Jan. 1720. an, aus dem Magazine zu Berlin monatlich 600. Wispel oder 14400. Scheffel, der Scheffel zu 20. Groschen, der bey dem Einkaufe vielleicht nur 12. oder 14. Gr. gekostet haben mochte, zu Abwendung der Theuerung, abgegeben. Können also dabey nicht 3600. bis 4800. Rthlr. in einem Monate seyn gewonnen worden? Ja wenn man auch den Scheffel nur um 4. Gr. theurer wieder verkauft hat, so ist bey jedem 600. Wispeln allemahl ein Profit von 2400. Rthlr. gewesen. Zuweilen ist aus ein und andern königlichen Magazinen der Scheffel Kocken vor 1. Rthlr. verkauft worden. Wenn also auch nur alle 4. 5. oder 6. Jahr die Magazine gedfnet werden, so wird bey dem Verkauf des Getreydes gewiß leicht so viel, und zwar ohne Bedrückung der Unterthanen, gewonnen werden können, als man zu Bestreitung der Unterhaltungskosten in solcher Zeit nöthig gehabt hat.

Durch eben diese Steigerung über den Einkaufspreis wird auch der Verlust, den das Magazin durch das Eintrocknen des Getreydes und durch den Mäusefras, oder von den Kornwürmern haben dürfte, zugleich mit ersetzt werden, wenn auch alle Mittel wider beyde letztere nicht wirksam erfunden werden sollten.

Bey dergleichen Magazinanstalten muß der einzige Endzweck dahin gerichtet seyn, daß dadurch die Theuerung verhindert und das Getreyde in einem gerechten Preise erhalten werde; sodann aber muß der Verkaufspreis aus denen Magazinen so eingerichtet werden, daß aus dem Ueberschuß die Unterhaltungskosten bestritten werden können. Man muß also aus denen Magazinen keinen Fond herrschaftlicher Einkünfte machen, noch durch Wucher die Unterthanen bedrücken, wie zu Rom geschieht. Hier kaufen Ihre Päbstl. Heiligkeit alles Getreyde im Patrimonio Perri selbst auf, kein anderer, er sey Bäcker oder Kauf-

Kaufmann, darf Getrende ausschütten; der Pabst bezahlet das Landmaas mit 5. Rthlr. bey'm Verkauf aber wird dieses Maas nicht nur über den fünften Theil verringert, sondern es muß auch dieses verjüngte Maas, statt der 5. Rthlr. Einkaufspreis, mit 12. Rthlr. bezahlet werden. Die Bäcker sind verbunden, vor diesen erhöhten Preis eine gewisse Anzahl aus dem päpstlichen Magazin zu nehmen, und können sie es nicht verbrauchen, so wird ihnen die Gnade vergönnet, selbiges nach dem ersten Maase und erstem Einkauf wieder an das Magazin abliefern zu können. Ganz anders sind die Magazinanstalten der Genfer beschaffen. Ihr Kornhaus ist stets auf zwey Jahre hinlänglich mit Vorrath versehen; niemand, außer die Bäcker sind gezwungen, daraus zu kaufen, damit die Uebervorteilung derselben bey hohem Kornpreise verhindert werde, und dennoch ist der Uberschuß, zum allgemeinen Vergnügen und Vortheil der Genfer, von gar besonderer Größe, obgleich der Getreidepreis des Magazins den Marktpreis nur wenig übersteiget.

(a) S. DU HAMEL DE MONCEAU Abhandlung von der Erhaltung des Getreides; übersetzt vom Herrn Prof. Titius, Leipzig 1755. Es wird jedoch die Erfindung des Herrn DU HAMEL nicht von allen und in allen Stücken approbiret. S. Sammlungen von wirtschaftlichen Dingen der schweizerischen Gesellschaft zu Bern, I. Th. 4. St. p. 793. Hannoverische Sammlungen vom Jahr 1756. p. 98. u. f.

(b) S. den Art. Berechnung des Volks.

### §. 7.

Was die kleinen Magazine in den Städten betrifft; so müssen solche alle Jahr gefüllt und wieder ausgeleeret werden. Die meisten Landwirthe sind nicht also eingerichtet, daß sie nach denen guten Haushaltungsregeln allemahl eine Ernde auf dem Boden erhalten könnten; sondern so bald die Ernde geschehen ist, und sie wegen der Feldarbeit

darzu gelangen können, so sehen sie sich wegen der Größe der Ausgaben, oder wegen ihrer schlechtbeschaffenen Wirtschaft genöthiget, ihr Getrende auszudreschen und loszuschlagen. Die Menge des Getreides, so im Herbst zu verkaufen kommt, verursacht also, daß der Preis desselben sehr herunterfällt, und daher wegen seines wohlfeilen Preises großen Theils außer Landes gehet. Die wenigsten Einwohner in denen Städten, ja die wenigsten Bäcker und Brauer selbst, sind im Stande, ihren nöthigen Vorrath von Getrende zu dieser wohlfeilen Zeit auf das ganze Jahr einzukaufen. Im Frühjahr von Ostern bis zur Ernde kommt also viel weniger Getrende zu Markte, als im Herbst; und da das Consumo zu allen Zeiten gleich stark, ja um diese Zeit am stärksten ist, weil das Obst und Gemüse ermanget; so kann es nicht fehlen, daß nicht um diese Zeit das Getrende viel höher im Preise steigen sollte; wie man dann fast alle Jahre einen sehr merklichen Unterschied des Getreidepreises im Herbst gegen das Frühjahr, und besonders gegen die Ernde, wahrnimmt. Dieser erhöhte Getreidepreis hat einen nachtheiligen Einfluß in das Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsstandes; und besonders hat er in solchen Städten viele nachtheilige Folgen, die wegen der Bergwerke, wegen der Manufacturen und Fabriken, oder wegen der sich daselbst aufhaltenden Studirenden, volkreicher sind, als andere; und der geringste Umstand, der in den Getreidepreis einen Einfluß hat, kann zu dieser Zeit eine wirkliche Theuerung veranlassen,

In solchen Städten leisten demnach die kleinen Magazine, die alle Jahre gefüllt und wieder ausgeleeret werden, einen vortreflichen Nutzen. Die Regierung, oder auf deren Anordnung die Stadtobrigkeit, muß als ein liebevoller Vater mit der üblen Haushaltung ihrer Kinder, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, die sich schwerlich

sich abändern läßt, Geduld tragen, und die nachtheiligen Folgen davon zu verhindern suchen. Sie muß im Herbst bey wohlfeilem Getreidepreis das Getreide in diese Magazine aufkaufen, und solche auf Ostern wieder erdsäen lassen, und das Getreide daraus in solchem Preis verkaufen, daß weiter kein Vortheil dabey gesucht wird, sondern nur die Unkosten des Magazins bestritten werden können.

Dergleichen Magazine können ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden. Man hat nicht nöthig, eigene Häuser darzu mit vielen Kosten zu erbauen. Die Böden auf den Rathhäusern, Kirchen, Hospitälern und andern öffentlichen Gebäuden, bieten Gelegenheit genug dar, um das Getreide aufschütten zu können. Da diese Gebäude gemeinlich von Steinen erbauet sind, das Getreide auch auf solche Art vertheilt aufbewahrt wird; so ist auch vor Feuersgefahr ziemlich gesorget, wenn sich nicht ein ganz besonderes Unglück ereignet. Es kommt also bey diesen kleinen Magazinen bloß auf den Vorschuß zum Einkauf des Getreides, und auf die Unterhaltungskosten an. Das darzu erforderliche Geld kann der Magistrat auf seinen Credit aufnehmen. Weil hier die Sicherheit der Capitalien genugsam vorhanden ist; so werden sich schon Leute finden, die bey dieser Anstalt ihr Geld anlegen. Die Interessen und Unterhaltungskosten des Magazins, so wie der Abgang des Getreides durch Eintrocknung, Kornwürmer, und Mäusefras, können ganz leicht von dem Ueberschuß, den man bey dem Verkauf gewinnt, bestritten werden, wenn man hier nach eben denen Maasregeln verfähret, wie bey denen Hauptmagazinen erwähnt worden. Die Besoldungen vor die nöthigen Bedienten verursachen keine große Ausgabe. Diejenige Magistratsperson, so das Policewesen in der Stadt besorget, kann das Proviandmeisterrant und die Magazincasse übernehmen,

und eine andere das Amt eines Controlleurs; beyde aber werden mit einer mäßigen Zulage ihrer Besoldung gerne zufrieden seyn. Zu Kornschüppern aber kann man solche Leute nehmen, die diese Arbeit als ein Nebenwerk um einen billigen Lohn verrichten. Vom Eintrocknen, Kornwürmer, und Mäusefras, hat man auch keinen sonderlich großen Verlust zu befürchten, da das Getreide nicht lange auf dem Boden lieget, sondern im Herbst angekauft, und um Ostern wieder verkauft wird. Gesezt auch, daß die Zeiten so glücklich wären, daß das Getreide nach Ostern eben so viel, oder noch weniger kostete, als es im Herbst eingekauft worden ist; und man also genöthiget wäre, das Magazin, das alsdann ohnedem entbehrlich wäre, vor dasselbe Jahr verschlossen halten zu müssen: so werden die nachfolgenden Zeiten schon erfordern, daß es wieder erdsäet werden muß; und alsdann wird der Ueberschuß den Abgang des Getreides hinlänglich ersetzen.

### §. 8.

Die Untreue, so man etwa bey ein und andern Magazinen wahrgenommen, ist, nebst dem großen Aufwand, so zu Anlegung der Magazine erfordert wird, dem Herrn von Melon (a) als ein wichtiger Bewegungsgrund vorgekommen, um die Magazinanstalten in großen Staaten, wo gemeinlich große Unordnungen zu herrschen pflegten, und wo die Bedienten nicht im Zaum gehalten werden könnten, verwerflich zu machen, und dieselbe höchstens nur vor kleine Staaten vor brauchbar zu halten. Daß aber die Kosten keine Schwierigkeit machen, ist schon oben dargethan worden. Und daß in vielen großen Staaten dergleichen Unordnungen herrschen mögen, ist auch ganz gern zu glauben. Allein dieses macht die Magazine noch lange nicht verwerflich. Alle Unordnungen und Untreue der Bedienten können



wir gar leicht vermieden werden, wenn die dawider gegebene scharfe Geseze nur zur Ausübung gebracht werden.

Derjenige, welcher in denen königlich-preussischen Landen, von denen Magazinen etwas, es sey an Getrennde, Mehl, Brod, Fourage, oder andern zum Magazin gehörigen Sachen, als Säcken, Schuppen ic. entwendet, ohne Ordre heimlich verborget, verschenkt, verkauft, selbst in seinen Nutzen verbraucht, und auf einige Art etwas veruntreuet, wie auch derjenige, welcher wissenlich, daß es gestohlen oder veruntreuet sey, zum Geschenke annimmt, kauft und verpartieret, wird, wenn das Gestohlene oder Veruntreute unter 10. Rthlr. beträgt, mit einjähriger Bestungsarbeit, wenn es aber über 10. Rthlr. sich beläuft, mit dreysjähriger Karre, und welcher in die verschlossene Magazinhäuser und Bodens einbricht, und daraus nur 1. Rthlr. werth stiehlt, mit zehnjähriger Bestungsarbeit bestrafet, ohne Unterschied, ob es ersetzt werden kann, oder nicht. Wosfern sich aber gar ein in Pflicht stehender Magazinbedienter, vom ersten bis auf den letzten, unterstehet, bey dem Einkaufe des Getrenndes, oder Fourage selbst, bey dem Preise sich einen Vortheil zu machen, oder dabey Geschenke anzunehmen, oder wohl

gar etwas von den Vöden und Magazin zu entwenden, zu verschleppen, ohne Ordre zu verlehnen, bey dem Ueber- oder Krümpfmaas und Einmahlungen sich einen unerlaubten Vortheil zu stiften, oder auch wohl gar falsche Getrennde, Mehl, Fourage, oder Geldbestände anzugeben; so wird derselbe ohne Ansehen der Person, wenn das Veruntreute und Entwandte unter 10. Rthlr. betriefft, sofort cassiret, und ohne Hofnung, weiter employret zu werden, seines Dienstes entsezet: im Fall sich aber der Werth über 10. Rthlr. beläuft; wird dergleichen treuloser Bedienter mit fünfjähriger Bestungsarbeit, und im Fall das Entwandte und vorsehlich falsch Ausgegebene über 100. Rthlr. sich beträgt, mit zwanzigjähriger Bestungsarbeit bestrafet; und wird auch hier kein Unterschied gemacht, ob er solches ersetzen kann, oder nicht (b). Diejenige Schiffer aber, die von dem Magazingetrennde etwas entwenden, sie mögen solches vor sich behalten, oder es andern überlassen, werden so gar mit dem Strange, und diejenigen, so von ihnen Getrennde erkaufen, mit Bestungsarbeit bestrafet (c).

(a) S. von Melon gesammlete kleine Schriften über die Handlung und Manufacturen, p. 73.

(b) S. disfalliges königl. preussisches Edict vom 6. April 1744.

(c) S. Mandat vom 25. Jan. 1757.

## Manufacturen und Fabriken.

### Inhalt.

- §. 1. Was Manufacturen und Fabriken sind, und deren Unterschied von den Handwerken. §. 2. Großer Nutzen und Nothwendigkeit der Manufacturen und Fabriken vor einen jeden Staat. §. 3. Es sind dabey Grundsätze nöthig. §. 4 - 21. Maasregeln und Anstalten zu Anlegung und Gründung der Manufacturen und Fabriken. §. 22 - 25. Beförderungsmittel derselben. §. 26. 27. Hindernisse dagegen, und wie solche zu heben. §. 28. Von der Erhaltung der Manufacturen und Fabriken.

#### §. 1.

**A**lle Nahrungsarten, die sich mit der Bearbeitung und Verfertigung der künstlichen Waaren und Güther beschäftigen, werden eine Manufactur, eine

Fabricatur, oder ein Handwerk genennet, und diese Benennungen bedeuten in weitläufigem Verstande einerley, und sind nur aus verschiedenen Sprachen genommen. In engem Verstande ist jedoch durch die gewöhnlichen

lichen Begriffe wirklich ein Unterschied in ihrer Bedeutung entstanden. Diejenigen Bearbeitungsarten der rohen Materialien und natürlichen Güther, die schon seit vielen Jahrhunderten unter uns eingeführt sind, und welche gewisse Gesellschaften und Verfassungen unter sich eingeführt haben, welche man Innungen und Zünfte nennet, werden insbesondere mit dem Rahmen der Handwerke belegt; dahingegen diejenige Bearbeitungsarten, welche erst in neuern Zeiten bey uns gegründet worden sind, und bey welchen die Innungen und Zünfte entweder gar nicht, oder doch nicht nach denen alten Verfassungen, eingerichtet sind, insbesondere Manufacturen und Fabriken genennet werden.

Selbst zwischen Manufacturen und Fabriken ist ein Unterschied, obgleich beyde gemeinlich als gleich bedeutende Begriffe angesehen werden. Denn man sagt eben sowohl, und noch häufiger, eine Cattun-, Tuch-, Camelot-, Sammetfabrike, als man die Benennung einer Manufactur dabey zu gebrauchen pfleget. Eigentlich aber verstehet man unter Manufacturen diejenigen Bearbeitungen, die blos mit der Hand ohne Feuer und Hammer geschehen. Fabriken aber heißen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer, oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden.

### §. 2.

Die Manufacturen sind vor ein jedes Land, es sey ein großes und weitläufiges Reich, oder ein mittelmäßiger, oder auch nur ein kleiner Staat, wie unsere teutsche kleine Fürstenthümer und Grafschaften sind, nothwendig und nützlich. Die Manufacturen, welche uns alles liefern, was zur Bekleidung der Menschen und zu ihrer Bequemlichkeit erfordert wird; und die Fabriken, welche uns die Geräthschaften der Landwirthschaft, der Manufacturen, und aller andern Hand-

thlungen, verschaffen, gebhren, nach dem Getrende und übrigen Lebensmitteln, zu den vornehmsten und ersten Nothwendigkeiten eines Staats. Wenn diese Waaren selbst im Lande gewonnen werden; so darf man im Ansehung derselben nicht von andern Nationen abhängen; sodann aber wird der Reichthum des Staats dadurch vermehret. Ein Land, das wenig oder gar keine Manufacturen und Fabriken hat, und diese nothwendigen Waaren von andern Völkern erlangen muß, siehet sein Geld, oder seine übrigen Landesproducte, andern Völkern zufließen, ohne daß dadurch sein Reichthum vermehret wird; und wenn es nicht genugsame Landesproducte hat, um solche gegen die benöthigten Manufactur- und Fabrikenwaaren umzusetzen, oder damit zu balanciren; so wird endlich alles sein Geld andern Nationen zu Theil werden. Wenn aber ein Land weder die, zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen, Güther, noch das allgemeine Vergütungsmittel hat, um solche von andern Völkern zu erlangen; so befindet es sich durch diesen Mangel in einem sehr elenden Zustande. Ueberdies finden durch die Manufacturen und Fabriken eine große Menge Menschen ihre Nahrung und Unterhalt; und ein Land, das dieser nützlichen Nahrungsarten beraubt ist, kann also allemahl ungleich weniger bevölkert seyn, welches der Macht des Staats sehr nachtheilig ist. Vielmehr setzet ein Volk, das diese nöthigen Waaren seinen Nachbarn abnimmt, dieselben dadurch in den Stand, daß sie desto mehr Menschen ernähren, und immer volkreicher und mächtiger werden können. Gemeinlich schmiedet es sich also die Fesseln selbst zu seiner Abhänglichkeit. Endlich kann auch ein Land, welches keine Manufacturen und Fabriken hat, schwerlich vortheilhaftige Commercien treiben, indem es den Einkauf mit baarem Gelde bestreiten muß, weil es keine eigene Manufactur- und Fabrikenwaaren

ten dagegen abgeben kan; darattiret es aber mit seinen rohen und unbearbeiteten Materialien, so ist solches ein dem Lande sehr schädlicher Handel, indem es allemahl dabey verlieret, weil es hernach die daraus gefertigten Waaren wiederum theuer einzukaufen muß; zu geschweigen, daß durch diesen Handel denen Einwohnern die Mittel und Gelegenheit, sich zu ernähren, abgeschnitten werden. Einem Lande, das keine Manufacturen und Fabriken hat, bleibt nichts übrig, als der sogenannte oeconomiche Handel, da man die Waaren von andern Völkern abholet, um sie wieder mit Vortheil an andere Völker zu verkaufen. Es ist zwar dieses ein nützlicher Handel, weil die Hände der Untertanen nicht allein dabey in der Schiffahrt und auf andere Art nützlich beschäftigt werden, sondern auch Anlaß gegeben wird, den Reichthum des Staats zu vermehren, weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geschiehet. Allein zu geschweigen, daß diese Art des Handels eine besondere Lage des Landes erfordert; so ist es auch weit gefehlet, daß daraus genugsam gegründete und dauerhafte Commerzien entstehen könnten. Dieser Handel kann nicht länger bestehen, als die zwey Nationen, mit welchen diese Commerzien getrieben werden, einseitig genug sind, daß sie ihren wahren Vortheil nicht einsehen. So bald das eine Volk einsehen lernet, daß es seine Waaren andern Völkern selbst zuführen kann, oder so bald diese Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhaftiger ist, die Waaren, die sie nöthig haben, aus der ersten Hand abzuholen; so ist es mit diesem Handel geschehen.

## §. 3.

Da nun die Manufacturen und Fabriken allen Ländern so nothwendig und nützlich sind; so muß man die Grundsätze und Maasregeln wissen, die man zu beobachten hat, wenn

man sie mit Nutzen und Vortheil anlegen, gründen, und in Flor und Auftrahme bringen will. Ich will diese Grundsätze und Maasregeln hier nach einander anführen; denn diese machen eigentlich den Gegenstand dieser Abhandlung aus. Was aber eine jede besondere Manufactur oder Fabrike vor Grundsätze und Maasregeln erfordert; solches muß bey der Abhandlung einer jeden besondern Manufactur und Fabrike gezeigt werden.

## §. 4.

I. Ein weiser Regent muß den großen Grundsatz haben, alle und jede Arten der Manufacturen und Fabriken, die nach Beschaffenheit des Landes und der Himmelsgegend nur immer möglich sind, im Lande anlegen zu lassen. Alle Manufacturen und Fabriken ohne Unterschied sind einem Lande nothwendig und nützlich. Eine jede erspart den Ausfluß des Geldes aus dem Lande; eine jede kann zu auswärtigen Commerzien, und mithin zu Bereicherung des Landes dienen, und eine jede beschäftigt die Hände der Untertanen mit nützlicher Arbeit, und verschaffet ihnen Nahrung und Unterhalt. Unterdeffen kann dieser Grundsatz, so richtig er auch an sich ist, nur in großen Staaten ausgeübet werden, wo es weder an Geld, noch andern Unterstützungsmitteln fehlet, und in welchen, wenn das Klima nur einigermaßen günstig ist, die benöthigten Materialien leicht selbst erzeugt werden können. Denn wenn es hierinnen auch in einer Gegend fehlen sollte, so werden doch andere Provinzen seyn, wo die Sache zu Stande gebracht werden kann. Denn je größer ein Staat ist, je mehr werden dessen Provinzen verschieden seyn, und diese Verschiedenheit in der Beschaffenheit des Landes, wird in einer Provinz dasjenige leicht möglich machen, was in einer andern nicht wohl zu Stande gebracht werden kann. Mittelmäßige und

kleine Staaten sind hingegen in allzumengen Grenzen eingeschlossen; sowohl die Himmelsgegend als die übrige Beschaffenheit des Landes ist fast durchgehends gleich; nicht selten fehlet es auch in solchen Staaten an Gelde, und man findet immer zu viel dringendere Ausgaben, als daß man im Stande seyn sollte, ansehnliche Summen auf die so nöthigen Unterstützungsmittel anwenden zu können. Wer Beispiele davon verlangt, braucht solche nicht über die Grenzen unsers deutschen Reichs zu suchen. Mittelmäßige und kleine Staaten müssen sich demnach an denen nöthigsten Manufacturen und Fabriken begnügen, die zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens dienen, und worzu man die Materialien selbst im Lande gewinnet.

## §. 5.

II. Man muß die nothwendigsten Manufacturen und Fabriken zuerst anlegen; diejenigen sind aber allemahl am nothwendigsten, vor welche das meiste Geld außer Landes gehet. Vor welche Arten der Waaren das meiste Geld außer Landes gehet, kann man aus denen Zoll- und Acciseregistern gar bald erfahren; und es ist hier nicht nöthig, auf die allergeringste Wichtigkeit zu sehen, die ohnehin nicht wohl möglich ist, weil eines Theils unser Zollwesen in Teutschland die gute Einrichtung, die es billig haben sollte, noch nicht hat, daß nemlich auch diejenigen Waaren und ihr Werth in denen Zollregistern verzeichnet werden, die bey dem Ein- und Ausgange nichts entrichten; andern Theils aber, weil sowohl viele Zoll- als Accisebetrügereyen vorgehen, und der wahre Werth der Waaren öfters verschwiegen wird. Will man die Sache mit einer genauern Wichtigkeit wissen, so kann man, wie in denen königlich-preussischen Ländern wirklich geschehen ist, die Kaufleute, Handwerker und alle andere Unterthanen einige Jahre hindurch anhalten, daß sie bey Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichniß ein-

geben müssen, was vor Waaren sie aus andern Ländern haben kommen lassen, wie viel eine jede an Werth beträgt, und was ein jeder an Landeswaaren in auswärtige Staaten ausgeführt und verkauft hat. Diese Verzeichnisse müssen von denen Obrigkeiten in Tabellen gebracht und daraus allgemeine Tabellen und Extracte über eine jede Provinz gemacht werden. In denen preussischen Ländern ist man gar so weit gegangen, daß man einen jeden Hauswirth hat aufzeichnen lassen, was er vor Waaren aus andern preussischen Provinzen hat kommen lassen, und wieder von den Waaren der Provinz in andere preussische Staaten verführt und verhandelt hat. Auch dieses ist eine nützliche Verfügung. Die Regierung muß nicht allein die Beschaffenheit des auswärtigen Handels genau kennen, sondern sie muß auch die Stärke des Handels wissen, den eine Provinz mit der andern treibet. Alsdann tappet sie nicht im Finstern, und ihre Maasregeln sind nicht auf gerathe wohl ergriffen.

## §. 6.

III. Wenn einige Arten von Manufacturen und Fabrikenwaaren das Geld ziemlich in gleicher Maase außer Landes ziehen; so versdienet diejenige Art den Vorzug, durch welche die meisten Menschen ernährt werden können. Die Nahrung und der Unterhalt der Einwohner ist dasjenige, was nach dem Ausfluß des Geldes die meiste Aufmerksamkeit versdienet.

## §. 7.

IV. Sind diejenigen Arten von Manufacturen und Fabriken vorzüglich im Lande anzulegen, worzu man die Haupt- und Nebenmaterialien selbst bereits im Lande erzeugt, oder doch ohne Hinderniß und Schwierigkeit erzeugen kann. Wird die Anlegung solcher Manufacturen und Fabriken unterlassen, so werden

werden die Materialien, so darzu dienen können und die man selbst erzeuget, dem Lande zum größten Theil unnützlich, weil man sie zu nichts anders, als zum Verkauf gebrauchen kann. Dieses ist aber ein sehr schädlicher Handel, der nicht das Land bereichert, sondern es vielmehr schwächer und ärmer macht; wir müssen nachher die aus unsern rohen Materialien verfertigte Waaren unsern Nachbarn theuer wieder abkaufen, und verlieren dabey den Vortheil, denen Einwohnern unsers eigenen Landes Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Auch sind Manufacturen und Fabriken, worzu wir die Materialien selbst erzeugen, allemahl dauerhafter gegründet, als diejenigen, worzu wir die Hauptmaterialien von andern Ländern kaufen müssen; denn es können sich vielerley Umstände ereignen, wo man uns diese Materialien nicht mehr zukommen läßt, oder doch den Preis derselben so hoch ansetzt, daß man nicht dabey bestehen kann, und alsdann haben unsere Manufacturen und Fabriken ein Ende.

§. 8.

V. Hat man diejenigen Arten der Manufacturen und Fabriken ausgemacht, auf deren Anlegung man am ersten bedacht seyn muß; so muß man zuvörderst bemühet seyn, sowohl solche Leute, welche eine Manufactur und Fabrik, oder diesen oder jenen besondern Theil derselben zu dirigiren wissen, als auch Leute und Arbeiter herbeizuschaffen, welche die Verfertigung solcher Manufacturen genugsam verstehen. Ein Land, welches noch wenig oder noch gar keine Manufacturen und Fabriken hat, muß diese Leute fast allemahl aus auswärtigen Ländern verschreiben, wo die anzulegenden Manufacturen im Flor sind. Es ist aber dieses keine so leichte Sache, als man zuweilen glaubet. Man muß zur ersten Gründung Leute haben, die selbst in ihrem eigenen Lande vor ehrliche, redliche und solche Leute bekannt sind, daß sie der Einrichtung

eines solchen Werkes vorstehen können, oder geschickte und tüchtige Arbeiter sind. Der gleichen Leute sind nicht so häufig zu bekommen. Besitzen sie diese Eigenschaften, so haben sie bereits ihr reichliches Brod und Auskommen in ihrem Vaterlande, welches sie zu verlassen, und es auf ein gerathe wohl von neuem in fremden Ländern zu suchen, die wenigsten geneigt sind. Ueberdem ist man heute zu Tage in diesem Punct sehr aufmerksam, und man leidet es nicht, daß man Manufacturier und Fabricanten aus dem Lande locket. Will man also Leute erlangen, so muß man sich keine Kosten dauern lassen, und man muß ihnen diejenigen Vortheile und Conditionen, die man ihnen zugestanden, auf das genaueste erfüllen, auch nicht zugeben, daß ihnen von denen Eingebornen Verdruß angethan werde, wenn sie nicht wieder aus dem Lande gehen sollen. Ist man hierinnen zu leichtsinnig und zu eigennützig; so setzet man sich mit einmahl in üblen Ruf, und hernach darf man sich so leicht keine Hoffnung wieder machen, geschickte Leute zu bekommen. Herumläufer giebt es genug, die sich von selbst einfinden, wenn es bekannt wird, daß man auf Anlegung von Manufacturen und Fabriken bedacht ist. Allein vor solchen Leuten muß man sich sehr in Acht nehmen, und sich mit ihnen nicht eher einlassen, als bis man von ihren Eigenschaften gute Nachrichten und Zeugnisse eingeholet und erlanget hat.

§. 9.

VI. Müffen denen fremden Manufacturisten und Fabricanten sogleich im Anfang nicht allein erwachsene Landeseinwohner zu Gehülfen gegeben, sondern ihnen auch viele junge Lehrlinge von guten Fähigkeiten untergeben werden, und sie auf das baldigste unterrichten lassen, damit die neuangelegten Werke nicht eingehen, wenn die Fremden das Heimweh bekommen, oder allzuunbillige Forderungen machen. Beyde, wenn sie aufmerksam sind, werden

werden sich gar bald von allen Arten der Arbeiten auf das vollkommenste unterrichten können, weil die fremden Arbeiter so leicht nichts zurückhalten können; und wenn sie versichert sind, daß man sie nicht durch Verdruss und Beleidigungen dahin bringen wird, in ihr Vaterland zurück zu gehen, so bald man sie nicht mehr nöthig zu haben glaubet; so werden sie keine Ursache haben, in ihrem Unterricht der Landeseinwohner zurückhaltend zu seyn.

## §. 10.

VII. Man muß sich hüten, gleich im Anfange große und kostbare Manufacturgebäude aufzuführen. Es wird nicht allein viel Zeit versplittert, ehe man mit solchen großen Gebäuden zu Stande kommt; sondern es gehet auch ein großer Theil des Capitals außer Händen, das zu Anlegung solcher neuen Anstalten bestimmt ist; und wenn hernach der Nachdruck in dem Aufwande fehlet, oder die Fabriken die aufgewendeten großen Kosten nicht verinteressiren; so geräth das ganze Werk ins Stecken. Und da man die aufgewendete große Kosten verinteressirt haben will; so muß daraus nothwendig eine Vertheuerung der Waaren entstehen, die aber dem Debit der Waaren, der von dem wohlfeilen Preise derselben abhänget, sehr nachtheilig ist. Die zu den Manufacturen und Fabriken nöthige Gebäude, wenn sie auch schon gleich anfangs einen großen Umfang erfordern sollten, wird man allemahl im Lande finden, die entweder zu kaufen stehen, oder die dem Landesherrn gehören und wenig Nutzen haben, sondern viel mehr jährlich viel zu unterhalten kosten; welche also zu keinem nützlichen Endzweck angewendet werden können, als sie zu Manufacturen und Fabriken zu gebrauchen.

## §. 11.

VIII. Eine jede Art der Manufacturen und Fabriken muß an solchem Orte angeleget wer-

den, wo die größten Bequemlichkeiten und Vortheile mit den wenigsten Kosten vor dieselbe zu haben sind. Man muß auf die Nähe der Materialien sehen, und z. E. Wollenmanufacturen werden in einer Gegend zu errichten seyn, wo die beste Schaafzucht ist; so wie metallische Fabriken an solchen Orten anzulegen sind, wo die Metalle und Bergwerksproducte in der Nähe sind. Hingegen wenn man mit fremden Materialien arbeitet, so ist ein Ort zu erwählen, welcher die Bequemlichkeit der Schiffahrt hat. Man muß auch auf die Bequemlichkeit sehen, wo die Arbeiter in Menge und in wohlfeilem Preis zu haben sind. Zuweilen erfordert ein Nebenumstand viele Aufmerksamkeit, z. E. ob das Wasser zu der Fabrike dienlich ist, wie bey denen Färbereyen allerdings erwogen werden muß. Hat ein Ort diesen, ein anderer aber jenen Vortheil; so müssen diese Vortheile gegen einander berechnet werden. Man muß auch untersuchen, ob diesem oder jenem Orte die ermangelnde Bequemlichkeit durch Fleiß und Mühe nicht verschaffet werden kann. Also kann denen Leinwand- und Cattun- wie auch Wollenmanufacturen, die zwar die Materialien in der Nähe haben, denen es aber an Spinnern fehlet, leicht geholfen werden, wenn man, wie in Schlessen und andern preussischen Staaten, ingleichen in der Gegend von Wien geschehen, die Landleute zur Spinneren angewöhnet.

Fast allenthalben siehet man die Manufacturen und Fabriken am häufigsten in der Haupt- und Residenzstadt des Landes angeleget. Im Jahr 1755. waren in Berlin 2858. Weberstühle zu wollenen Zeugen, 443. zu seidenen Zeugen, 149. zu halbseidenen Zeugen, 453. zu baumwollenen Zeugen, 248. zu Leinwand, 454. zu Posamentierarbeit, 39. Stühle vor seidene und 310. vor wollene Strümpfe, also zusammen 4954. Stühle (a); welche Anzahl aber seit der Zeit sehr zugenommen hat (b). Es will aber der Herr von

Justi (c) die Haupt- und Residenzstädte vor gar keinen schicklichen Ort vor Manufacturen und Fabriken halten; seine Gründe sind folgende: 1) Weil es in der Residenzstadt allemahl theurer sey, und je größer die Hauptstadt wäre, desto theurer wären die Lebensmittel darinnen. Da sich nun der Lohn der Arbeiter natürlicher Weise nach dem Preise der Lebensmittel richten müßte; so würden die Manufactur- und Fabrikwaaren ungleich theurer, als wenn sie in andern Städten des Landes errichtet wären. Diese Wertheuerung der Waaren wäre aber nicht allein dem gemeinen Wesen nachtheilig; sondern hinderte auch gar sehr den auswärtigen Debit der Landeswaaren, als welcher bloß darauf ankäme, daß man Waaren von eben der Güte und Schönheit wohlfeilern Preises geben könnte. 2) Verhütete der Wohlstand des Volkes und der Zusammenhang des Nahrungsstandes gar sehr darauf, daß die Nahrung und der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes gleich stark und lebhaft sey. Die Hauptstadt aber zöge durch den Aufenthalt des Hofes, der Landescolligiorum, der Fremden, und durch viele andere Umstände, das Geld schon allzusehr an sich. Wenn nun vollends auch die Manufacturen und Fabriken daseibst etas blivet wären; so würden die andern Gegenden des Landes in allzugroßen Geldmangel und nahrungstosen Zustand, und folglich in eine Unthätigkeit gesetzt, welche der gesammten Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäß sey. Der Herr von Justi führet auch folgende Ursachen an, warum sich diese Nahrungsgeschäfte sehr leicht nach der Residenzstadt ziehen: 1) Die Fremden, welche man zu Anlegung und Verwaltung dieser Werke in das Land kommen läßt, wohneten lieber in der Hauptstadt; 2) die Bedienten des Staats, welche die Direction und Oberaufsicht haben süßten, wollten sie gerne in der Nähe haben; 3) in der Hauptstadt sänden sich allemahl sehr herrliche Leute, welche

dergleichen Werke unternehmen; die natürlicher Weise gerne dabei gegenwärtig seyn wolten, ohne daß sie Lust hätten, aus der Hauptstadt wegzuziehen; 4) die Residenzstadt hätte vor die meisten Menschen gar viele Reihungen. Allein so wichtig diese Ursachen wären, und auch gemeinlich wider obsterhende Grundsätze die Oberhand behielten; so müßten doch ein weiser Regent und weise Ministers wider alle diese Versuchungen standhaft seyn. Es stelleten sich zwar öfters große Schwierigkeiten entgegen, wenn man die Manufacturen und Fabriken in Landstädten einrichten wolte, z. E. daß nicht genugsame Arbeiter darzu zu finden, oder die Wochenmärkte so schlecht beschaffen wären, daß man zuweilen nicht einmal genugsame Distralien zum Unterhalt der Fabrikarbeiter bekommen könnte. Allein diese Schwierigkeiten wären gar nicht unüberwindlich, wenn man nur die gehörigen Maasregeln anwenden wolte.

- (a) Nach dem Bericht des Herrn Büschings in seiner Erdbeschreibung, 3. Th. 2. Band, p. 2087.
- (b) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, p. 302. u. f.
- (c) in seiner Policenwissenschaft, 1. Band, S. 514. und in seiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, 1. Theil, p. 81.

§. 12.

IX. Ordentlicher Weise soll ein Regent keine Manufacturen und Fabriken auf seine eigene Rechnung und Gewinnst anlegen. Die Glückseligkeit der Unterthanen, und mithin der Wohlstand des Regenten selbst, dem beyde sind von einander unzertrennlich, beruhet auf blühender Nahrung und Gewerben. Diese muß der Regent befördern. Allein er muß nicht selbst Nahrung und Gewerbe treiben. Nichts ist einem blühenden Nahrungsstande so sehr entgegen, als eben dieses. Treibet der Regent selbst Nahrung und Gewerbe, so kann er zwar seine Unterthanen

N r

nützhigen,

nöthigen, daß sie ihm seine Waaren abnehmen, aber niemals wird er es dahin bringen, daß die Ausländer mit ihm handeln, und daß durch seine Unternehmungen Geld in das Land kommt. Er kann es vielleicht durch großen Fleiß und Aufsicht und durch den willkürlich gesetzten Preis seiner Waaren erzwingen, daß er selbst Vortheil davon hat, aber seine Unterthanen werden desto ärmer und elender seyn; und dann ist er allemahl auch ein armer Fürst, er mag noch so große Schätze besitzen. Er ist alsdann zwar ein reicher Privatmann, aber nichts weniger als ein reicher Fürst. Dergleichen Unternehmungen auf Rechnung und Gewinnst des Regenten pflegen auch gar selten einen guten Fortgang zu haben. Die Directeurs solcher fürstlichen Manufacturen wollen starke Besoldungen haben, sie sind vielleicht auf ihren Nebenvortheil bedacht, und wenden dennoch nicht so viel Fleiß und Aufsicht an, als ein Eigenthümer, dessen Schaden und Vortheil von seiner Aufmerksamkeit abhänget. Die Arbeiter, und alles denkt, daß es auf Rechnung des Fürsten gehet; und das ist gemeinlich ein Bewegungsgrund, weniger zu arbeiten und mehr auf ihren eignen Vortheil zu sehen. Unterdessen siehet sich ein weiser Regent zuweilen genöthiget, gewisse Fabriken und Manufacturen auf seine eigene Kosten anzulegen, weil sie niemand unternehmen will; und dieses ist selbst eine löbliche Vorsorge und Unternehmung. Allein so bald sie in Gang gebracht sind, und bestehen können, so muß er sie an Privatpersonen überlassen, wenn er guten Grundfahen gomas verfahren will.

Nur diejenigen Manufacturen und Fabriken, in welchen die Nothwendigkeiten vor die Armee verfertigt werden, verdienen eine Ausnahme von der Regel, und können von dem Regenten selbst mit Nutzen und Vortheil auf seine Rechnung angelegt werden. Das sind keine Gewerbe und Nahrungsarten zu nennen, denn der Regent ist hier selbst Haus-

halter; und es kann einem Haushalter nicht verdacht werden, wenn er seine Nothwendigkeiten selbst verfertigen läßt. Die gute Wirtschaft und die Vermeidung des Unterschleiffs der Kriegesbefehlshaber und der Vortheilung der Lieferanten rathen ihm solches vielmehr an. Was der Regent hier durch eine gute Wirtschaft erspart, ist so gut, als wenn es seinen Unterthanen wäre erspart worden, weil diese desto mehr Abgaben entrichten müssen, je mehr die Unterhaltung der Armee Aufwand verursacht. Hierbei gewinnen alle seine Unterthanen, anstatt daß alsdann, wenn der Regent die Nothwendigkeiten vor sein Kriegesheer einkauft, nur einige seiner Unterthanen Nahrung und Gewinnst dabei haben. Unterdessen erfordern dergleichen Manufacturen und Fabriken treue und redliche Directeurs, die keinen eignen unersaubten Vortheil dabei suchen. Neben einer großen Aufsicht, ist es anzurathen, daß der Regent zwar überhaupt die Anstalt unterhalte und die Materialien anschafft, daß er aber die Arbeit der Waaren dem Stück oder der Eche nach admodicationweise an den wenigst fordernden durch ordentliche Licitation verdinget, z. E. daß er vor die Verfertigung eines Flintenrohrs, vor eine Säbellinge, vor eine zehnfündige Canone zu gießen und zu bohren, vor eine Eche Tuch zu machen und zu färben, u. s. w. so und so viel bezahlet, als man mit ihm übereingekommen ist. Diese Anstalten können alsdann viel genauer übersehen und die Nachlässigkeit und der Unterschleiff vermieden werden.

## §. 13.

X. Der in verschiedenen Landen erwähnte Weg, die Manufacturen und Fabriken durch einzelne Entreprenneurs, die man von Seiten der Regierung unterstühet, anlegen zu lassen, ist, wenn der Entreprenneur die erforderliche Kenntniß und Fähigkeit hat, wenn er klug, fleißig und hausdilig ist, zwar der kürzeste Weg,



Weg, bald und schnell etwas ansehnliches von Manufacturen und Fabriken zu Stande zu bringen; allein es können hier sehr leicht Umstände vorkommen, welche diesen Weg sehr unsicher machen. Wenn man sich in dem Vertrauen auf die Geschicklichkeit des Entreprenneurs geirret hat: wenn der Entreprenneur bey aller seiner Geschicklichkeit keine gute öconomische Einrichtung des Werks versteht: wenn er kein fleißiger und thätiger Mann ist: wenn er durch den guten Fortgang des Werks hochmüthig wird, große Titel haben und sich sehen lassen will, und dadurch in Verschwendung fällt; wenn ihn der Tod wegnimmt, und seine Kinder und Erben entweder eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die Geschicklichkeit ihres Vaters und Erblässers haben; so können durch dergleichen Zufälle die auf diese Art errichteten Manufacturen und Fabriken leicht in Gefahr gesetzt werden, daß sie ihren Untergang finden, da dann der Voranschuß der Regierung zugleich verlohren gehet. Man muß deswegen, wenn man diesen Weg einschlagen will, nicht allein bey der Wahl des Entreprenneurs alle mögliche Vorsicht gebrauchen, sondern auch auf seine Wirthschaft beständig genaue Aufsicht haben. Man muß sich von ihm, ehe er das Werk übernimmt, einen ausführlichen Plan, wie er dasselbe einzurichten gedenket, vorlegen lassen: wenn dieser Plan von geschickten Leuten genau untersucht wird; so wird sich daraus bald ersehen lassen, ob er dem Werke gewachsen sey, oder nicht. Die Ertheilung der Titel hängt lediglich von dem Regenten ab, der ihm solche, nach vorkommenden Umständen, geben, oder abschlagen und seinen Hochmuth im Zaum halten kann. Ist der Entreprenneur ein einländischer Kaufmann, oder sonst ein angesehener und bekannter Mann, so ist sein bisheriges Betragen, seine Geschicklichkeit und Erfahrung bereits bekannt; ist es aber ein Ausländer, so muß man sich dessen Eigenschaften, und wie er seine Sachen in seinem Vaterlande getrie-

ben, auf das genaueste und zuverlässigste erkundigen. Siehet man, daß der Entreprenneur ein schwächlicher und träuklicher Mann wird, oder daß seine Kinder und Erben eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitzen; so muß man den Entreprenneur bezzeiten anhalten, entweder einen thätigen Compagnon anzunehmen, oder, mit Genehmigung des Regenten, zur Fortsetzung der Manufacturen und Fabriken dienliche Dispositiones und Einrichtungen zu machen. Außerdem muß man sich hüten, daß man einem Entreprenneur keine Monopolia oder andere Freyheiten ertheilet, welche der Anlegung anderer Fabriken dieser Art im Wege stehen, und mithin den blühenden Zustand dieser Nahrungsgeschäfte verhindern. Auch wird eine genaue Aufsicht erfordert, damit ein solcher Entreprenneur denen Meistern und Arbeitern den Lohn nicht zu knapp zuschneidet, und sie dadurch bedrückt. Denn dergleichen Betragen verhindert, daß weder fremde geschickte Arbeiter in dem Lande sich etabliren, noch sich die Landeseingebornen diesen Nahrungsgeschäften ergeben.

§. 14.

XI. Man wird allemahl sicher gehen, wenn man es dahin bringen kann, daß sich 3. 6. bis höchstens 8. vermögende Leute in eine Gesellschaft mit einander vereinigen, um eine wichtige Fabrike anzulegen. Auf diese Art kann ehet ein ansehnliches Capital zusammengebracht werden. Wenn hier ein Mitglied zu Grunde gehet, so schadet dieses der Fabrike nicht, indem dessen Stelle leicht wieder ersetzt wird. Eine solche Gesellschaft stirbt niemahls aus. Viele Augen können allemahl mehr als zwey Augen sehen. Wenn ein Mitglied, welches die Sache genugsam versteht, die Hauptdirection führet, so werden die andern ihres eigenen Vortheils wegen die Bücher und die Haushaltung fleißig nachsehen. Doch sind diese Gesellschaften nur bey denen Fabriken

im eigentlichen Verstande, oder bey allen solchen Werken, wo eine einzige große Fabrik ausreichend ist, sowohl das Land zu versorgen, als auch auswärtige Commerciën damit zu treiben, dienlich. Hingegen sind sie bey denen Manufacturen und allen andern Werken, deren Waaren nicht allein sehr stark im Lande consumirt werden, sondern womit auch ein ausgebreitetes auswärtiges Commerceium Statt finden kann, und am allerwenigsten bey Seiden; Wollen und Leinwandmanufacturen anzurathen; denn es kann keine Gesellschaft ihr Werk zu einer solchen Größe erweitern, als zu solchen beyden Endzwecken nöthig ist. So gros die österreichische Cartunfabrik auf der Schwachat bey Wien ist, indem sie mehr als 10000. Menschen ernähret, und ohngeachtet in Hollitsch in Ungarn noch eine andere gleichfalls sehr wichtige Cartunfabrik sich befindet; so können sie doch nicht genugsame Waaren vor die österreichischen teutschen Lande liefern. Es muß denen Kaufleuten erlaubt werden, noch jährlich einige tausend Stücke fremden Cartun einzuführen.

## §. 15.

XII. Bey Seiden; Wollen und Leinwandmanufacturen ist am dienlichsten und besten, wenn man dieselben durch viele einzelne Meister und Manufacturiers anzulegen und zu gründen suchet, die weder von einem einzelnen Entreprenneur, noch von einer Gesellschaft abhängen, sondern die sich selbst zu verlegen im Stande sind. Diese drey Arten von Manufacturen erfordern keine weitläufige Anstalten. Es ist nicht allein eine viel dauerhaftigere Gründung einer Tuchmanufaktur, wenn hundert Tuchmanufacturiers dieses Nahrungsgeschäfte treiben, als eine einzige große Tuchfabrik, die so leicht einen großen Stos bekommen und zu Grunde gehen kann; sondern es ist auch vor den Staat und den Nahrungsstand allemahl ungleich vortheilhaftiger, wenn hundert Familien im Wohl-

stande und guter Nahrung sind, als wenn diese hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dargegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Gesellschaft von 6. oder 8. Familien zuffiehet. Durch das Beispiel von hundert Tuchmanufacturiers, die sich selber verlegen und von ihrem Fleis und Arbeit mit Bequemlichkeit leben können, werden andere angereizet, sich auf eben diese Nahrungsart zu legen, wodurch ein größerer Zusammenfluß von Arbeitern und Waaren veranlaßet wird; und das ist es eben, worauf der blühende Zustand der Manufacturen ankommt.

## §. 16.

XIII. Die Regierung muß die anzulegende Manufacturen und Fabriken unterstützen, sie mögen von einzeln Entreprenneurs, oder von Gesellschaften, oder von einzeln Manufacturiers und Meistern angeleget werden. Besohnungen und Prämien auf die verfertigte neue Waaren sind nützlich und gut, sie reizen stark an, sie sind aber bey neuanzulegenden Werken nicht hinreichend. Der Regent muß in seinem Wirtschaftsetat alle Jahr eine proportionirte Summe aussetzen, womit er die neuen Manufacturen und Fabriken, die im Anfang viele Kosten verursachen, unterstützen will. Von dieser ausgelegten Summe werden sowohl die Reisekosten der Fremden, so man zur Direction und zur Arbeit in das Land ziehet, bestritten, als auch ihnen mit baaren Geldvorschüssen anhanden gegangen. Bey Lehrern muß man aber alle Vorsicht gebrauchen, weil selbige nicht selten zum Wohlleben angewendet und verschwendet werden. Auf eine vollkommene Sicherheit kann man dabey nicht bringen, man kann aber doch durch eine genaue Aufsicht verhüten, daß man dabey nicht zu sehr angeführt wird. In denen königlich-preussischen Landen kann man Exempel antreffen, wie man die Manufacturiers und Fabricanten unterstützt.

Auser

Müser denen sehr ansehnlichen Summen, die man ihnen theils schenkt, theils vorschieset, werden ihnen zuweilen die Manufactur, und Fabrikenhäuser auf landesherrliche Kosten gebauet und geschenket, sonderlich werden die einzeln Manufacturiers und Meister mit denen benöthigten Stühlen ohnengeldlich versehen, und man setzet Belohnungen aus auf jedes Stück Arbeit, so sie nach der Vorschrift der Reglements verfertigen. Zu denen seidenen Manufacturen wurden meist auf eigene königliche Kosten, aus Lyon, Turin, der Schweiz, Holland, Sachsen, u. s. w. erfahrene Arbeiter von allen Sorten in das Land gezogen, die zu einer Manufactur nöthig sind, als Stuhlschlöffer, Stuhlseher, Blattmacher, Mouliniers, Appreteurs, Färber, Zeichner, Wicklerinnen, Musterleserinnen, Seidenfortierer, u. s. w. besonders aber Seidenwirker; welche alle königliche Pensionen erhielten (a).

(a) S. Beschreibung der königlichen Residenzen Berlin und Potsdam, p. 303. u. f.

§. 17.

XIV. Ein Manufacturhaus soll, nach einiger Meynung, die allererste Anstalt und Einrichtung seyn, wenn man Manufacturen in dem Lande anlegen will; denn dasselbe ist gleichsam der Grund und die Stütze des ganzen neuanzulegenden Manufacturwesens. Der Endzweck dieses Manufacturhauses ist, 1) daß darinnen in allen und jeden Arten der Manufacturen Unterricht gegeben wird; zu dem Ende dasselbe nicht allein zu allen Arten der Manufacturen eingerichtet seyn muß; sondern es müssen auch geschickte Fremde in jeder Manufactur verschrieben werden, die weiter nichts thun, als Landeskinder in denen Manufacturen zu unterrichten; wobey weder Zünfte noch festgesetzte Lehrjahre Statt finden, sondern blos allein auf Geschicklichkeit gesehen wird. 2) Muß das Manufacturhaus allen Fremden, die sich von selbst

melden, offen stehen, damit sie darin Handwerksgeräthe und Materialien finden, um nicht allein ihren Unterhalt zu haben, sondern auch zu ihrem Etablissement etwas vor sich zu bringen. 3) Müßen in dem Manufacturhause alle diejenigen mechanischen Werkzeuge und Anstalten vorhanden seyn, die zur Zubereitung verschiedener Arten von Manufacturen erfordert werden, die aber zu kostbar sind, als daß sie von einem einzeln Meister und Manufacturier unterhalten werden können. 4) Muß das Manufacturhaus denen neuangehenden Manufacturiers und Meistern mit denen erforderlichen Haupt- und Nebenmaterialien zu ihren Arbeiten an die Hand gehen, damit sie, sich selbst zu verlegen, nach und nach in den Stand gesetzt werden, ohne daß sie von Entreprenneurs und Verlegern abhängen dürfen. 5) Muß mit dem Manufacturhause eine Waarenniederlage verbunden werden, wohin sowohl die Manufacturiers ihre verfertigten Waaren liefern, als die Kaufleute ihre benöthigten Waaren einkaufen können.

Ein solches Manufacturhaus hält der Herr von Justi vor eine ganz nothwendige Anstalt (a); und es ist gar nicht zu läugnen, daß dasselbe nicht einen sehr großen Nutzen verschaffen solte. Allein es scheint dieses Manufacturhaus doch auch entbehrlich zu seyn, wenn man erwäget, daß dasselbe zur Zeit noch eine ganz unbekante Sache ist, und daß man auch ohne dasselbe in vielen Staaten die Manufacturen nicht allein dauerhaft und sicher gegründet, sondern sie auch in den besten Flor gebracht hat. Das Beispiel derer Manufacturen in denen preussischen Staaten ist allein hinlänglich, uns davon zu überzeugen, als in welchen man dergleichen Manufacturhaus, wie es der Herr von Justi verlanget, nicht antrifft. Ein solches Manufacturhaus anzulegen, erfordert sehr große Summen Geldes. Man sucht solche zu ersparen, um damit die

Manufacturiers nach und nach auf eine eben so nützliche Art unterstützen zu können. Den Unterricht der Landesländer glaubet man mit wenigern Kosten durch die Entreprenneurs, oder durch die Gesellschaften, welche die Manufacturen anlegen, und durch die einzelne Meister bewerkstelligen zu können. Den fremden Manufacturiers suchet man mit Geldvorschüssen und andern Begnadigungen aufzuhelfen, und wenn kostbare mechanische Werke von ein und andern Manufacturiers nicht selbst angeschaffet werden können; so suchet der Regent hier Rath zu schaffen; oder es findet sich auch wohl Gelegenheit, wo große und patriotischgesinnte Männer das Ihrige darzu beytragen. Also haben die berlinischen Seidenmanufacturen durch die patriotische Bemühungen des königlichen wirklichen Staatsministers, Freyherrn von der Horst, Excell. eine sehr vollkommene Moirs Maschine erhalten. Dieser würdige Minister lies einen jungen Menschen, Namens Massonneau, bey dem er Fähigkeit verspürte, nach London reisen, und in der Kunst, seidene Zeuge zu moiren, unterrichten. Nach dessen Zurückkunft, kaufte der Minister ein Haus, lies die Maschine zum Moiren auf seine Kosten bauen, und schenkte beyde großmüthig dem jungen Künstler, der mit seinem Bruder in Gesellschaft, die Kunst zu moiren, zum großen Nutzen der berlinischen Seidenmanufacturen täglich vollkommener zu machen suchet. Daß denen Manufacturiers, sonderlich denen einzeln Meistern, im Anfang mit denen benötigten Materialien an die Hand gegangen werden muß, ist notwendig, weil sich dieselben nicht gleich selbst damit verlegen können, wenigstens können es nicht viele thun. Allein hierzu glaubet man ebenfalls kein besonderes Manufacturhaus nöthig zu haben. In Berlin hat man, zum Behuf der dasigen Wollenmanufacturen, auf dem Rathhause ein Wollenmagazin angeleget, woraus denen kleinen Manufactu-

riers, sonderlich denen Wollwebern, gegen gewisse Sicherheit, Vorschuß an Wolle gegeben wird. Dergleichen Magazine können auch von andern Materialien vor andern Manufacturen angeleget werden. Und wenn mit diesen Magazine ein Lagerhaus verbunden wird, welches denen Manufacturiers ihre Waaren, die sie nicht los werden können, abnimmt, so ist auch vor den ersten Debit gesorget, dessen Mangel sonst denen Manufacturiers sehr beschwerlich und nachtheilig ist.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, S. 503 - 514. und desselben Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 107. u. f.

### §. 18.

XV. So entbehrlich ein Manufacturhaus zu seyn scheint, so nöthig ist hingegen ein Manufacturcollegium; und ohne dasselbe kann man sich schwerlich einen glücklichen Erfolg in denen anzulegenden Manufacturen versprechen. Dieses Collegium besorget die Einrichtung und Direction der Manufacturen (a). Es ist aber gar nicht nöthig, daß es ein eigenes und besonderes Collegium sey, wie in Rußland, Schweden, Dänemark; sondern es kann, wie fast in allen teutschen Staaten gebräuchlich ist, mit denen Cammern, Finanz, Krieges, und Domainendirectorio, wie in Berlin, oder mit dem Geheimrathscollégio, und überhaupt mit solchen Landescollegien, als ein besonderes Departement, verknüpft seyn, welche das Landespoliceywesen besorgen. In dem Rahmen und dieser äußerlichen Verfassung sieget nichts, wenn nur die Sache selbst und derselben Einrichtung auf ihren Zweck vorhanden ist; wenn nur gewissen geschickten Leuten insbesondere dergestalt aufgetragen ist, die Manufacturen und Fabriken im Lande zu gründen, und in Flor und Aufnahme zu bringen, daß sie in diesen wichtigen Geschäften keine Hindernis durch andere überhäufte Berichtigungen finden. Weil die Einrichtung und

Direct-

Direktion der Manufacturen schwerlich mit Nutzen geschehen kann, wenn man nicht alle darzu erforderliche Arbeiten und Umstände aus dem Grunde versteht; Es ist es nöthig und nöthig, Leute, die bey den Manufacturen und Fabriken hergekommen sind, in das Manufacturcollegium zu ziehen. Wichtigstens muß das Collegium dieselbe in allen wichtigen Vorfällen zu Rathe ziehen.

(a) Die Anlegung eines Manufacturcollegii haben schon Becher, der Verfasser der fürstlichen Rechtskunst, der Freyherr von Schröder in seiner fürstlichen Schatz- und Rentcammer, Marperger, der ein ganzes Buch von Manufactur, Commercien, und Handelscollegien und Berichten geschrieben, eingesehen und davon gehandelt. Hernach aber hat Laue in seinem Tractat von Intraden großer Herren, der Hofrath Zinke sowohl in seiner Cameralwissenschaft, als in denen leipziger Sammlungen, 9. Band, p. 900. u. f. und Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, I. Theil, §. 224. und 297. in seiner Policeywissenschaft, I. Band, §. 515. und besonders in seiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 119. davon geschrieben, und Anweisung zu Einrichtung eines solchen Collegii gegeben.

hauptsächlich darauf ankommt; ja bey verschiedenen Manufacturen ist es nöthig zu bestimmen, aus wie viel Fäden der Aufzug bestehen soll. Eben so muß auch bey denen Fabriken die Beschaffenheit derer in Feuer zu arbeitenden Waaren vorgeschrieben, und die äußerlichen Kennzeichen zum Unterschied der Waaren, entweder auf die Waare selbst, oder auf die Fässer bestimmt werden, damit der auswärtige Kaufmann, der sich mit Untersuchung eines jeden Stücks oder Faß Waare nicht abgeben kann, sicher gestellt werde. Eben so muß, wegen der Dauershaftigkeit und Schönheit der Farben bey denen Manufacturwaaren, vorgeschrieben werden, auf was vor Art und mit was vor Materialien gefärbet werden soll. In Engelland und Frankreich hat man dergleichen Reglements häufig, und in denen königlichen preussischen Staaten und in Sachsen, im Hannoversischen u. fehlen sie auch nicht. Ohne dergleichen Reglements darf man sich keine Hofnung machen, daß die Manufactur- und Fabrikenwaaren im auswärtigen Handel starken Abgang finden werden.

§. 19.

XVI. Hiernächst muß eine der ersten Maasregeln seyn, daß man Reglements und Ordnungen publiciren läßt, wie die zu verfertigten Manufacturen und Fabrikenwaaren, sowohl nach ihrer Güte und Lichtigkeit, als nach ihrer Schönheit und Dauer, beschaffen seyn sollen, damit die Waaren in den auswärtigen Commercien gangbar werden. Bey denen Manufacturen muß nicht allein die Länge und Breite der Stücke, die Beschaffenheit des Aufzuges, der Kette, derer dazu zu gebrauchenden Gezeuge und Schmel, und mit wie viel Schlägen gearbeitet werden soll, sondern auch das Gewichte vorgeschrieben werden, wie viel ein Stück Eisenszeug oder Tuch von solcher Länge und Breite wiegen soll, weil die Feine und Güte

§. 20.

XVII. Weil aber diese Reglements und Ordnungen wenig helfen, wenn sie nicht genau befolget und ausgeübet werden; so müssen, wenn dieses geschehen soll, strenge Beschauanstalten angeordnet werden, in welchen genau zu untersuchen, ob die verfertigten Waaren die in denen Reglements vorgeschriebenen Beschaffenheiten haben, oder nicht. Haben sie große Fehler und Mängel, so müssen sie gar nicht passiret werden. Haben sie aber nur einen geringen Fehler, so werden die Stücke in einige kleinere zerschnitten und besonders gestempelt, dürfen auch nur im Lande selbst consumiret, und nicht in die auswärtige Commercien gebracht werden. In Engelland muß jede Waare eine dreysfache Schau passiren, zuerst bey den Hand-

Handwerksobermeistern, sodann bey der Schauanstalt der Stadt, und endlich und am allerschärfsten bey der königlichen Beschauanstalt, die in jeder Grafschaft errichtet ist. Eine jede dieser Schauanstalten stempelt die Waare besonders.

## §. 21.

XVIII. Nachdem die Manufacturen nur in etwas im Gange sind, muß man unaufhörlich auf deren Erweiterung und Verbesserung bedacht seyn. Die Erweiterung geschieht, wenn man nicht allein die angelegten Werke nach der Maasse, wie sie einen guten Fortgang haben und Gewinn abwerfen, mit Gebäuden, Werkstätten und Arbeitern vermehret, oder immer mehr Meister und Manufacturiers in das Land ziehet; sondern auch wenn man ganz neue Manufacturen und Fabriken, und zwar immer solche zuerst anleget, wodurch das meiste Geld ausser Landes gehet, und wodurch die meisten Menschen ernährt werden können. Die Verbesserung aber sowohl, als die Erweiterung, erfordert eine unaufhörliche Untersuchung von dem Zustande der Manufacturen und Fabriken. Zu dem Ende muß das Manufacturcollegium längstens alle Vierteljahre von dem Zustande dieser Nahrungsgeschäfte die allergenauesten Berichte und Tabellen erfordern, aus welchen die Zahl der Werkstätte und Meister, der Haupt- und Nebenarbeiter, der Geräthschaften, der Materialien, so sie verarbeiten, des Preises derselben, und woher sie erlangt werden, der Waaren, so verfertigt werden, ihres Preises und Absatzes, deutlich und umständlich zu erschen sind.

Wenn es etwa mit dieser oder jener neu angelegten Manufactur und Fabrike nicht recht fort will; so muß das Manufacturcollegium die Ursachen davon erforschen, und die Mittel ausfindig zu machen suchen, um die Gebrechen und Hindernisse zu heben.

Dieses wird das Manufacturcollegium um so leichter zu Stande bringen können, wenn sich in demselben Leute befinden, welche der Sache genugsam gewachsen sind.

## §. 22.

Bisher haben wir die Maasregeln und Anstalten erwogen, welche erfordert werden, wenn man die Manufacturen und Fabriken im Lande anlegen und gründen will. Nun müssen wir auch die Beförderungsmittel betrachten, welche nöthig sind, um diesen Maasregeln und Anstalten einen glücklichen Fortgang zu verschaffen. Diese, wenn sie auch die besten und klügsten wären, würden ganz vergeblich seyn, und die angelegten Werke würden gar bald wieder ihren Untergang finden, wenn man nicht durch dienliche Mittel und Maasregeln die neuen Manufacturen zu befördern und dauerhaftig und blühend zu machen wüßte. Es sind demnach folgende Beförderungsmittel der Manufacturen und Fabriken zu merken:

I. Ist der gute Zusammenhang und die vollkommene Uebereinstimmung der Manufacturen und Fabriken mit allen andern Beschaffenheiten und Einrichtungen des Staats, eines der größten und wirksamsten Beförderungsmittel dieser Nahrungsgeschäfte. Wenn eine vernünftige Toleranz in der Religion, und eine vollkommene Gewissensfreyheit in dem Staate Statt findet (a). Wenn in dem Staate die Wissenschaften sich in einem guten Zustande befinden und blühen, als welche die Einsicht, Genie, Fähigkeit und Erfindungskraft eines Volkes bilden und aufklären, und von der Mechanik, Mathematik, Chymie, und von der Naturkunde überhaupt, die Manufacturen und Fabriken hauptsächlich ihre Vollkommenheit erwarten müssen. Wenn die Landwirtschaft in gutem Flor stehet (b). Wenn man bey denen Manufacturen beständig auf die Commercien siehet, und man weder bey dem einen noch bey dem andern

ändern eine Neuerung und Verbesserung vornimmt, ohne vorher sehr weislich zu überlegen, was solches vor Einfluß und Wirkung bey der andern Art der Nahrungsgeschäfte haben werde; und wenn man insonderheit sich hütet, die Manufacturen und Fabriken mit dem Nachtheil der Commerciën zu unterstützen, dabey aber auch die Kaufleute in gerechten Schranken hält, und sie nöthiget, daß sie den den Manufacturen des Landes sehr nachtheiligen Gewinnst an den ausländischen Waaren fahren lassen, und sich an die inländischen halten müssen (c). Wann ferner eine gute Policy im Lande Statt findet, da man vor die Erhaltung der Ruhe, der guten Ordnung und der Gesundheit, vor die Abwendung der Unglücksfälle, vor den Zusammenhang aller Nahrungsarten und Gewerbe unter den Unterthanen, und sonderlich vor den wohlfeilen Preis der Lebensmittel und anderer zur menschlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge (d), forget. Wenn hiernächst das Finanzwesen im Lande eine gute Einrichtung hat, und die Unterthanen durch große und unerschwingliche Abgaben nicht gedrückt werden, auch die Abgaben insonderheit bey dem Eingange und Ausgange der Waaren wohl und gehdrig eingerichtet sind (e). Wenn ferner sich das Münzwesen im Lande in gutem Stande befindet, und die Münzen des Landes gut beschaffen sind (f), auch die Circulation des Geldes stark und lebhaft ist, die Papiere aber, so statt des Geldes circuliren, den vollkommensten Credit haben (g); und überhaupt der Credit aufrecht erhalten wird (h). Wenn die Beschaffenheiten und Einrichtungen in einem solchen guten Zusammenhang stehen; so muß solches nothwendig die Manufacturen befördern und dauerhaftig und blühend machen.

- (a) S. den Art. Kirchenpolicy.
- (b) S. den Art. Landwirthschaft.
- (c) S. den Art. Commerciën.

VI. Theil.

- (d) S. den Art. Lebensmittel.
- (e) S. den Art. Abgaben.
- (f) S. den Art. Münzwesen.
- (g) S. den Art. Circulation des Geldes.
- (h) S. den Art. Credit.

§. 23.

II. Man muß die Manufacturiers und Fabricanten im Staate nicht verächtlich und gering schätzen, sondern eine gewisse Achtung, die sie allemahl verdienen, vor sie haben. Es werden sich nicht viele Leute auf die Manufacturen und Fabriken, die doch in Menge getrieben werden müssen, legen, wenn diese Leute nicht in Hochachtung stehen, und diejenigen, die diese Nahrungsgeschäfte treiben, werden, wo nicht selbst, doch gewiß ihre Kinder, diese Lebensart verlassen, und eine andere, bey der sie mehr Ehre haben, erwählen, so bald sie etwas Vermögen erworben haben; welches aber dem Staate sehr nachtheilig ist, weil auf diese Art die besten Werke ihre Endschafft erlangen können. Die Ertheilung der Ehrentitel ist ein sehr wirksames Mittel, diejenigen, so nützliche Manufacturen und Fabriken anlegen, in Achtung zu setzen; der Titel eines Raths, eines Commerciënraths u. d. wird viele zu solchem Unternehmen anreizen. Nur wolte ich, daß man Kaufleute oder große Manufacturiers nicht, wie sehr oft geschiehet, in den Adelsstand erheben möchte. Denn ob man gleich nun auch in Teutschland anfänget, das elende Vorurtheil, daß die Commerciën und Manufacturen geringschätzige und dem Adel nachtheilige Nahrungsgeschäfte sind, immer mehr abzuliegen; so folget daraus doch nicht, daß es auch gut sey, wenn man die Kaufleute und Manufacturiers in den Adelsstand erhebet. Ich halte solches vielmehr vor sehr schädlich. Wenn auch der Vater bey seinem neuen Adel die Manufacturen und Fabriken fortsetzet, so sind doch die Kinder selten darzu geneigt.

Ueberdem giebt der neue Adelstand Gelegenheit zu mehrerm Aufwand, Pracht und Staat, worauf sodann viel Geld verwandt wird, welches mit mehrerm Nutzen zu Erweiterung der Manufacturen und Fabriken angewendet werden kann.

Die Achtung muß sich nicht allein auf die Anleger der Manufacturen und Fabriken, sondern auch auf die gemeinen Arbeiter erstrecken. Man kann sie, wie in denen preussischen Landen geschehen, von der Werbung und Soldatendiensten befreien. Man kann ihnen im Degentragen, wenn es einmahl im Lande andern Künsten und Gewerben gestattet wird, in Kopfsteuern und andern kleinen Abgaben verschiedene Vorzüge zugestehen. Man kann in Landen, wo die Leibeigenschaft Statt findet, diejenige Unterthanen, so sich denen Manufacturen und Fabriken widmen, von der Leibeigenschaft befreien; wie gleichfalls in denen preussischen Staaten geschieht (a).

(a) S. den Art. Leibeigenschaft.

### §. 24.

III. Die Anreizung zu neuen Erfindungen in Manufactur- und Fabrikensachen ist ein starkes Beförderungsmittel, indem sich, vermöge solcher neuen Erfindungen, auch vor die spät anfangenden Nationen, der auswärtige Debit der Manufactur- und Fabrikenwaaren erreichen läßt. Diese Anreizung geschiehet auf keine kräftigere Art, als durch Belohnungen. Hier muß der Regent keine Kosten scheuen, denn die Summen, die er hier austheilet, kommen ihm mit der Zeit durch andere Wege mit grossem Nutzen und mit vielen Interessen wieder zurück. Um die Schädlichkeit der Monopotien zu verhüten, muß man, nach dem Beyspiel der Engländer, diese Belohnungen denen Erfindern mit der Bedingung versprechen und auszahlen, daß ein jeder seine Erfindung bekannt machen muß. Und wenn man ja dem Erfinder ein

Privilegium exclusivum ertheilet, so muß es nur auf gewisse Jahre und mit der Bedingung geschehen, daß er allen denenjenigen seine Erfindung mittheilen soll, die ihm eine gewisse Summe Geldes davor zahlen. Besonders ist es nöthig, daß man auf solche Erfindungen gewisse ansehnliche Prämien setzet, an welchen zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken und des Nahrungsstandes am meisten gelegen ist. Auch in geringer Maaße ausgetheilte Belohnungen werden allemahl ihre Wirkung haben, und es erfordern nicht alle Erfindungen allemahl grose und ansehnliche Prämien (a).

(a) Das Museum rusticum & commerciale liefert uns im 4. Bande, p. 333. im 8. Bande, p. 246. 266. 289. 295. 296. im 9. Bande, p. 160. 180. ganze Verzeichnisse derjenigen Preise, welche nur allein von der Gesellschaft zur Aufmunterung und Verbesserung der Manufacturen in Engelland ausgesetzt worden; aus welchen der patriotische Eifer der Mitglieder dieser Gesellschaft sattfam hervorleuchtet. Was vor wichtige Summen zahlet erst das Parlament in London an dergleichen Belohnungen aus. In denen neuen Beyträgen zu der Casmeral- und Haushaltungswissenschaft von einer Societät in Thüringen, findet sich p. 371. u. f. ein starkes Verzeichniß der Prämien, welche die königlich-preussische Krieges- und Domainencammer zu Halberstadt im Jahr 1764. in der Absicht, denen durch den letzten Krieg gelittenen Fabriken und Manufacturen wieder aufzuhelfen und zu verbessern, zu dem Ende auch noch mehrere tüchtige Entreprenneurs an Meistern und Gesellen anzunehmen, nicht weniger zur Aufmunterung des Nahrungsstandes überhaupt, festgesetzt hat. Unter denen in angeführten Verzeichnissen enthaltenen Preisen, sind nun auch viele, welche auf neue Erfindungen gesetzt worden.

### §. 25.

IV. Der Debit oder Absatz der Manufactur- und Fabrikenwaaren ist das allerwichtigste und gleichsam der Inbegriff vieler andern Beförderungsmittel; auf welchen der gute Fortgang der Manufacturen hauptsächlich



sich und fast allein ankommt. Es muß daher bey Anlegung aller Fabricaturen die erste Ueberlegung seyn, ob man sich auch genugsamen Absatz der zu verfertigenen Waaren zu versprechen hat; und es würde eine unverschämliche Thorheit seyn, wenn man große und kostbare Anstalten zu Verfertigung solcher Waaren machen wolte, die wenig gebraucht werden, oder die bald außer der Mode kommen können, oder die in andern Ländern so wohlfeil und gut gemacht werden, daß unsere dagegen wahrscheinlicher Weise niemahls gesucht werden dürften.

Soll der Debit überhaupt befördert werden; so müssen die Waaren gut oder tüchtig, schön und wohlfeil seyn. Die Güte und Tüchtigkeit der Waaren, worin man es andern Völkern, wo nicht vorzukommen, doch wenigstens gleich zu thun suchen muß, wird in denen schon oben gedachten Reglements vorgeschrieben, und durch die Schauanstalten zu Stande gebracht. Jedoch müssen die Waaren nie von einerley Güte und Tüchtigkeit, wiewohl dabey allezeit unfehlbar seyn, und man muß sich hierin nach dem verschiedenen Geschmack und Absicht der Käufer, und sonderlich der Ausländer, richten.

Die Schönheit der Waaren, oder das Aeußerliche, was das Auge reizet, kommt gemeinlich auf die Beschaffenheit der Farben, auf den Glanz und auf die Dessen an. Worauf man also bey Anlegung der Manufacturen und Fabriken beständig bedacht seyn muß.

Der wohlfeile Preis der Waaren befördert den Debit am allermeisten, auch nicht selten alsdann, wenn auch an der Güte, Tüchtigkeit und Schönheit vieles auszusetzen ist. Dieser wohlfeile Preis wird befördert 1) durch den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, 2) durch den wohlfeilen Preis der Materialien, 3) durch den wohlfeilen Arbeitslohn; zu welchen dreyen Stücken eine florissante Landwirthschaft das meiste be trägt. Doch kann der

Arbeitslohn auch durch nützliche Maschinen, wobey viele Menschenhände erspart werden, wohlfeil gemacht werden. 4) Durch einen großen Zusammenfluß von Waaren, wenn nemlich Manufactur- und Fabrikenwaaren von einerley Art in Menge verfertigt werden. Denn je mehr Verkäufer vorhanden sind, die alle ihre Waaren ins Geld setzen wollen, je wohlfeiler werden allemahl die Waaren losgeschlagen werden. Man muß demnach die Werke in einerley Art der Manufacturen und Fabriken vervielfältigen, und dagegen niemahls über eine Art derselben, sie sey auch, welche sie wollen, Monopolien oder ausschließende Privilegien ertheilen.

Jedoch darf auf den wohlfeilen Preis der Waaren kein Bedacht genommen werden, wenn der Staat das Monopolium in einer gewissen Art von Waaren hat. In diesem Fall kann der Staat, seinem Nutzen gemäß, allen möglichen Vortheil daraus ziehen, der nur immer nach der Maasse der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Waare zu erhalten stehet. So lange Sachsen gleichsam das Monopolium der blauen Schmalze gehabt hat; so haben die sächsischen Gewerker dieser Blauenfarbenwerke sich ihre Waaren wohl bezahlen lassen; ja sie haben so gar die Münzsorten an Ducaten oder Louisd'or bestimmt, in welcher sie ihre Farbe bezahlet haben wollen. Eben so haben die Holländer in Ansehung der Gewürzwaaren verfahren. Nachdem sie zuvörderst alle kluge Maasregeln genommen hatten, um zu verhüten, daß die Gewürze nicht in die Hände anderer Völker gerathen möchten; so haben sie lieber ihren überflüssigen Vorrath von Zeit zu Zeit verbrennen, als sich dessen durch einen wohlfeilen Preis entledigen wollen.

Was nun insbesondere den inländischen Debit der Manufactur- und Fabrikenwaaren betrifft; so wird derselbe erreicht 1) durch die Zölle. Die Einfuhr solcher ausländischen

Waaren, davon wir die nemlichen in unsern Manufacturen und Fabriken verfertigen, muß ganz und gar verboten, oder durch einen aufgelegten sehr hohen Zoll verhindert werden. Diejenigen ausländischen Waaren, wovon zwar die nemliche Art nicht in unsern Landesmanufacturen und Fabriken verfertiget wird, die aber doch mit unsern Landeswaaren eine ähnliche Beschaffenheit haben, und zu einem Endzweck gebraucht werden können, folglich den Absatz derselben schwächen, werden billig mit hohen Zöllen beschweret. Diejenigen fremden Waaren, welche dem Absatz der unserigen einen Nachtheil zufügen, müssen nur mit geringen Zöllen beschweret werden (a). Wenn unsere Manufactur- und Fabrikenswaaren im Lande aus einer Hand in die andere gehen, und Zollstädte passiren; so können weder Zölle, noch Consumtions- und andere Abgaben davon genommen werden, weil sonst eine Theuerung dieser Waaren entsteht, welche derselben Debit schwächet. Weil aber im teutschen Reiche das Zollwesen sehr eingeschränkt ist; so bedienen sich ein und andere teutsche Staaten der Accise auf eben diese Art zu dem nemlichen Endzweck.

2) Wird der innländische Debit befördert, wenn man den Gebrauch der Landesmanufacturen in besondern Fällen, wodurch ein großer Verbrauch dieser Waaren geschehen kann, ausdrücklich anordnet. Also müssen in Engelland alle Todten in Boy gekleidet werden. Doch muß bey dergleichen Maasregeln der Bedacht dahin zugleich genommen werden, daß sie, was sie an einem Orte gut machen, an einem andern nicht mit doppeltem Schaden verderben; wie eben bey Begräbnissen und Trauersällen leicht geschehen kann (b).

3) Wird auch von dem Herrn von Justi (c) die Beförderung der Ueppigkeit, die mit denen Manufacturen und Fabrikenswaaren des Landes getrieben wird, als ein Beförderungsmittel des innländischen Debits angegeben. Daß dieses Mittel nicht wirksam seyn sollte,

ist nicht zu läugnen. Ob aber diese Ueppigkeit in Verbrauch dieser Waaren auf alle Art und ohne alle Einschränkung befördert werden müsse, wenn der innländische Debit erreicht werden soll, wie der Herr von Justi verlangt, ist eine Meynung, die vielleicht nicht einen allgemeinen Beyfall erlangen dürfte. Was würde es einem Manufacturier in wollenen Waaren helfen, wenn er noch einen so starken Absatz derselben hätte, wenn er zugleich mit seiner Familie in Verbrauch innländischer Tressen, seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Kanten, Tapeten, u. d. g. m. Ueppigkeit treiben wolte; würde nicht zum Nachtheil seiner Manufactur der größte Theil seines Gewinnes wieder verlohren gehen? Man lasse den Hof und die großen Staatsbedienten und reichen Capitalisten dergleichen Ueppigkeit treiben, das gereicht denen innländischen Manufacturen zum Nutzen; man sorge aber dafür, daß diese Ueppigkeit nicht unter die Manufacturiers und Fabricanten selbst einreisse, sonst kauft einer dem andern seine Waare ab, und am Ende gewinnen beyde nicht viel. Die Sparsamkeit ist eine bessere Eigenschaft derselben.

Was aber den ausländischen Absatz der Manufacturen und Fabrikenswaaren besonders anbelanget, so ist derselbe zu Beförderung dieser Nahrungsgeschäfte von überaus großer Wichtigkeit. Denn so bald man einen beträchtlichen auswärtigen Absatz erlangt hat, so ist der Flor der Manufacturen und Fabriken eine natürliche Folge davon. So bald vor diese Waaren Geld in das Land ein geht, so bekommen diese Nahrungsgeschäfte neue und vermehrte Kräfte. Die Manufacturiers und Fabricanten vermehren ihre Arbeiter; die Circulation des Geldes wird größer und lebhafter; es geht mehr Geld in die Hände des Kaufmanns vor eine größere Menge von Materialien, die man verbraucht; und aus den Händen des Kaufmanns, des Landmanns und des Arbeiters, geht dieses Geld

Geld in alle andere Arten von Nahrungsgeschäften über, so daß alle und jede den Einfluß davon empfinden.

Außer denen oben angeführten allgemeinen Mitteln, wird dieser ausländische Absatz befördert 1) durch eine gute Einrichtung der Zölle; wenn die ausgehenden Waaren mit gar keinem Zoll oder andern ähnlichen Abgaben, als Hafens, Ankergeld u. beschweret werden. Nur müssen die auszuführende rohen Materialien mit etwas starken Zöllen, wie auch die Waaren aus unsern Manufacturen und Fabriken, wenn sie so wohlfeil sind, daß sie, ohngeachtet eines mäßigen darauf gelegten Zolles, in denen vornehmsten Handelsplätzen dennoch wohlfeilern Preises zu stehen kommen, als die nemlichen Waaren anderer Völker, oder wenn die Fracht und andere Unkosten nach den vornehmsten Handelsplätzen aus unsern Ländern viel geringer zu stehen kommen, als aus andern Staaten, mit mäßigen Zöllen belegt werden. Wenn man die durchgehenden fremden Waaren, davon wir die nemlichen im Lande gewinnen, mit sehr hohen Zöllen, und diejenigen, die unsern Landeswaaren ähnlich sind, mit mäßigen, aber nicht allzugerungen, Zöllen belegt; woben man sich aber in Teutschland nach denen Reichsgesetzen, welche diese Regel ziemlich einschränken, richten muß.

2) Durch Prämien, so man auf die Ausfuhr solcher Waaren setzt, die das Land häufig gewinnt, und deren ausländischer Debit sehr wichtig werden kann, deren Preis aber mäßig ist, und eine gewisse Summe nicht übersteiget.

3) Durch vortheilhaftige Commerciantactate mit auswärtigen Staaten, so aber in die Staatswissenschaft einschläget. Es müssen aber besondere dieser Sachen kundige Gesandten, die nicht blos das Staatsinteresse ihrer Höfe verstehen, dazu abgeschickt werden, welche nicht allein den ganzen Zusammenhang

der Handlung ihres Landes, sondern auch die wahren und eingebildeten Handlungsvortheile desjenigen Volkes, mit dem der Tractat zu schließen ist, vollkommen einsehen.

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhr der Waaren.

(b) S. den Art. Leichen- und Trauerordnung.

(c) in seiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 160. und Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 615.

§. 26.

Weil sich bey Anlegung und Gründung der Manufacturen und Fabriken allemahl Hindernisse und Schwierigkeiten vorfinden, so müssen wir sehen, worin dieselbe zu bestehen pflegen, und wie sie zu heben sind. Es giebt soer innländische und ausländische Hindernisse. Was die innländischen Hindernisse anbetrifft, so bestehen solche in denen Fehlern und Gebrechen in der Regierung, Einrichtung und Beschaffenheit des Landes, wenn darin der gute Zusammenhang fehlet, dessen oben bereits gedacht worden. So gros diese Hindernisse sind, so schwer sind sie zu heben, weil es so viele grose und kleine Bediente und andere Einwohner des Staats giebt, die an der Fortdauer solcher Gebrechen ihren offbaren oder geheimen Vortheil finden, und dannenhero niemahls unterlassen, die vorhabenden Verbesserungen verhasst zu machen, und dargegen tausenderley Schwierigkeiten zu erregen. Man kann sich bey solchen fehlerhaften Beschaffenheiten des Staats zu blühenden Manufacturen und Fabriken niemahls einige Hofnung machen.

Eine ebenfalls sehr grose Hindernis bey Einführung und Gründung der Manufacturen und Fabriken, ist der Mangel des Genie bey den Einwohnern des Landes, wenn dieselben keinen Trieb und Lust zu diesen neuen Nahrungsgeschäften haben, wenn sie nichts verstehen, und nichts lernen wollen, als

was ihre seligen Väter getrieben haben, nemlich den Ackerbau und die Viehzucht, oder die gewöhnlichen gemeinen Handwerke nach dem alten Schlandrian. Diese Hindernis kann jedoch gehoben werden, wenn der Regent eine öffentliche Achtung vor die Manufacturen und Fabriken zu erkennen giebt; wenn man die Manufacturiers und Fabricanten, und die, so neue Erfindungen machen, ehret und belohnet; wenn die Untertanen sehen, daß bey solchen neuen Nahrungsgeschäften zugleich Vermögen zu erwarten ist; wenn man die Jugend beyzeiten darzu anführet, und zu dem Ende wohl eingerichtete Realschulen im Lande anleget; man wird in selbigen wenigstens denen jungen Leuten ein Genie, Trieb und Lust zu denen Manufacturen und Fabriken beybringen, wenn auch ja die alten Einwohner ihre Vorurtheile, die mit ihnen alt und grau geworden, nicht ablegen wolten.

Die Liebe zu den ausländischen Waaren ist ebenfalls eine große Hindernis vor das Aufkommen der Landesmanufacturen. Diese Krankheit muß der Hof zuerst heilen, indem er die ausländischen Waaren ableget, und nichts als Landeswaaren verbraucht. Dieses Beyspiel des Regenten wird bald einen ungeweinen Eindruck zur Nachahmung bey allen Einwohnern machen; zumahl wenn der Regent zugleich über den Gebrauch der ausländischen Waaren sein Mißfallen öffentlich bezeuget.

Der hohe Preis sowohl der Lebensmittel, als aller andern Dinge, ist dem guten Fortgang der Manufacturen und Fabriken sehr nachtheilig, weil derselbe auch die Waaren selbst vertheuert. Diese Hindernis kann jedoch eine wohl eingerichtete Policy leicht aus dem Wege räumen.

Wenn es dem Lande an einer genugsamen Menge Geldes in der Circulation ermangelt, so ist dieses eine der wichtigsten Hindernisse

vor die Manufacturen und Fabriken und des gesamten Nahrungsstandes; jedoch ist davon, so wie von denen Mitteln, diese Hindernis zu heben, schon anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

Auch sind die Fehler in der Policy, und insonderheit die widrigen Einrichtungen und Anstalten, sehr wichtige Hindernisse. Wenn aber die Policy mit dem Aufnehmen des Nahrungsstandes wohl übereinstimmt, und auf vernünftigen und guten Grundsätzen beruhet, so finden solche Hindernisse keine Statt.

Endlich ist die große Gewinnsucht der Fabricanten selbst eine der inländischen Hindernisse, welche nicht selten dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken im Wege steht. Diese Leute, zumahl bey neuereingerichteten Manufacturen und Fabriken, suchen öfters allzujugenden Vorthail, und wollen auf einmahl reich werden. Daraus entstehet die Theuerung der Waaren, die dem Wachsthum dieser Nahrungsgeschäfte sehr nachtheilig ist. Man muß nicht allein denen Fabricanten diesen irrigen Grundsatz zu benehmen suchen, sondern auch bey der Beschauanstalt die Taxation eines jeden Stückes Waare anordnen, die Taxatores aber anhalten, daß sie strenge ihre Schuldigkeit beobachten, und ein jedes Stück dem Preise der ausländischen Waaren vollkommen gleich taxiren müssen. Ferner muß man den Neid und Feindschaft der Fabricanten gegen einander, so man den Brodneid zu nennen pfleget, zu verhindern suchen, indem man ihnen die Gelegenheit abschneidet, einander zu bedrücken, Schaden zu thun, und in Proceß und Streitigkeiten mit einander zu gerathen, indem man sonderlich vermeidet, Monopolia und besondere Freyheiten und Bezugsrechte zu ertheilen, auch Vorsehung thut, daß ein Manufacturier dem andern die Arbeitsleute nicht abspänstig machen und verschühen kann.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

## §. 27.

Wir kommen nunmehr auf die ausländischen Hindernisse. Eine der größten derselben ist es, wenn wir in fremden Materialien arbeiten, und die Ausländer halten uns dies selbst vor, indem sie ein allgemeines Verbot der Ausfuhr derselben ergehen lassen. Dieses Hindernis ist in der That sehr groß, wenn wir diese Materialien nur bey einem einzigen Volk erlangen können, so daß dieses Volk das Monopolium damit hat. Sie kann nicht allein eine anfangende Manufactur rückgängig machen, sondern diese Ursache kann bereits gegründete und blühende Manufacturen wieder vernichten. Man thut deswegen niemahls wohl, daß man, wenn man nur von einem einzigen Volk seine Materialien erlangen kann, diese Art der Manufacturen anfängt. Hat aber noch ein anderes Volk eben diese Materialien, so kann man die Anlegung solcher Manufacturen eher wagen.

Wenn uns die Ausländer die Arbeiter und Geräthschaften vorenthalten, so macht uns dieses zwar auch eine Hindernis, die aber weit weniger zu bedeuten hat. Es ist keine Regierung vermögend, den Ausgang solcher Arbeiter gänzlich zu verhindern, weil die Leute unter tausenderley Gestalten aus dem Lande gehen können, und die strengste Aufsicht niemahls zureichen wird, die Leute, die zur Auswanderung einmahl geneigt sind, davon abzuhalten; und wir werden selbige leicht bekommen können, wenn wir ihnen gute Bedingungen anbieten, und den guten Ruf haben, daß wir solche erfüllen. Wollen uns die Ausländer die Geräthschaften vorenthalten; so brauchen wir nur ein Muster von jeder Art zu haben, welches gar wohl zu erlangen ist; so können wir leicht dergleichen Geräthschaften nacharbeiten lassen. Es muß dieses ohnedem eine der ersten Bemühungen der Regierung seyn, wenn auch sol-

che Geräthschaften aus andern Ländern in Menge zu haben sind, damit man den Ausfluß des Geldes davor vermeiden möge.

Eine der größten Hindernisse, welche die Ausländer dem Aufkommen unserer Manufacturen und Fabriken entgegen zu stellen pflegen, ist, daß sie eine Zeitlang ihre Waaren auf so wohlfeilen Preis herunter setzen, daß es uns unmöglich ist, mit den unserigen auswärtigen Debit zu erlangen. Gegen diese Hindernis ist kein anderes Mittel vorhanden, als daß man die neuangelegten Fabriken solchergestalt unterstützet, daß sie ihre Waaren eben so wohlfeil und noch wohlfeiler geben können, als die Ausländer. Hier muß man die Prämien der Ausfuhr vergrößern, und diese Vergrößerung muß sich auf richtige Berechnung der Kosten bey denen Fabricaturen gründen, um zu bestimmen, wie viel durch die Prämien Zuschuß gegeben werden muß, wenn die Fabriken bestehen, und es doch den Ausländern in wohlfeilem Preise gleich und noch etwas zuvor thun sollen.

## §. 28.

Dieses sind nun die Maasregeln und Anstalten, welche erfordert werden, um sowohl die Manufacturen und Fabriken anzulegen und zu gründen, als auch um dieselben zu befördern, und sowohl im Anfang als Fortgang die sich vorfindende Hindernisse und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wenn man diese Maasregeln ergreift, und bey diesen Grundsätzen fest beharret, wenn sonderlich die Landespolicien zugleich vor gute Landstrassen, vor die Bequemlichkeiten zur Schifffahrt, vor niedriges Interesse, vor die Errichtung besonderer Manufacturgerichte, und vor die Verwaltung einer geschwinden und unpartheyischen Justiz bey denselben, und endlich vor allen Dingen vor die immer größere Aufnahme und Beförderung der Landwirtschaft, sorget; so werden sich auch die

die Manufacturen und Fabriken durch eine solche unaufhörlich fortgesetzte Wachsamkeit in gutem Flor erhalten, man wird deren Verfall so leicht nicht zu befürchten haben, sondern man wird vielmehr ohne Schwierig-

keiten dieselbe immer mehr zu erweitern, auch neue Arten von Manufacturen und Fabriken, die im Lande noch nicht Statt gefunden, einzuführen Gelegenheit haben.

## Medicinalanstalten.

### Inhalt.

- §. 1. Nothwendige Vorsorge vor die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Unterthanen. §. 2. Die Medicinalanstalten sind an vielen Orten noch sehr unvollkommen. §. 3. Medicinalverfassung in denen königlich-preussischen Landen; von dem Ober-Collegio medico in Berlin. §. 4. Vom Collegio sanitatis daselbst. §. 5. Vom Collegio medico-chirurgico alls da. §. 6. Von denen Collegiis medicis & sanitatis in denen preussischen Provinzen. §. 7. Von der Medicinalverfassung in Schlesien und dasigen Collegiis medicis & sanitatis. §. 8. Von Stadt- und Creys-Physicis. §. 9. Von Pflüschern in der Medicin. §. 10. Von Viehsuchen. §. 11. Von der Obliegenheit der Aemter, Herrschaften ic. bey grassirenden Krankheiten und Seuchen. §. 12. Von Medicis. §. 13. Von Chirurgis und Badern. §. 14. Von Apothekern. §. 15. Von Hebammen. §. 16. Von Materialisten ic. §. 17. Medicinalanstalten im Herzogthum Braunschweig. §. 18. Von denen medicinischen Societäten daselbst. §. 19. Worauf die Collegia medica ihre Aufmerksamkeit ferner zu richten haben. §. 20. Wie bey dem Medicinalwesen vor die Armen zu sorgen.

#### §. 1.

Die Vorsorge vor die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen, ist eine der allerwichtigsten und ersten Pflichten eines weisen Regenten. Alle Bemühungen, welche sich ein Regent nur immer machen kann, um sein Land zu bevölkern, um die Commercien, die Manufacturen und Fabriken, und überhaupt den ganzen Nahrungsstand in Flor und Aufnahme zu bringen, würden sehr unwirksam und von schlechter Dauer seyn, wenn der Regent nicht zugleich vor die Gesundheit und das Leben seiner Unterthanen sorgen wolte. Eine Pest kann in kurzer Zeit das ganze Land um den größten Theil seiner Einwohner bringen, und die epidemischen Krankheiten können oft so stark wüthen, und so großen Schaden anrichten, als die Pest selbst; und wie viele Menschen werden nicht jährlich durch die bloße Kinderblattern hinweggerissen; wie viele finden durch die Unwissenheit der

Hebammen nicht ihr Ende schon in der Geburt, und wie sehr können die Aerzte selbst nicht die Kirchhöfe anfüllen, wenn sie ihre Wissenschaften nicht verstehen. Gewiß, man würde einem Regenten und seinen Ministern alle Einsichten und alle guten Grundsätze in der Regierungskunst absprechen müssen, wenn sie diese Vorsorge vor die Gesundheit und das Leben der Unterthanen und Einwohner des Staats, als eine gleichgültige Sache, die ihrer besondern Aufmerksamkeit nicht würdig wäre, ansehen wolten.

#### §. 2.

Nun kann man zwar zu unsern erleuchteten Zeiten denen Landesregenten und ihren Ministern dergleichen harte Vorwürfe nicht machen. Man findet heute zu Tage in allen Staaten Anstalten, welche auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Unterthanen abzielen. Allein so viel ist doch allemahl gewiß, und wird durch die Erfahrung

rang bestätigt, daß solche Medicinalanstalten in sehr vielen Staaten noch sehr unvollkommen und fehlerhaftig sind, so, daß sie öfters kaum zur Hälfte dasjenige leisten, wozu sie angeordnet sind. Es wird demnach keine unnütze Arbeit seyn, wenn ich diejenigen Maasregeln und Anstalten auführe, welche erfordert werden, wenn das Medicinalwesen im Lande sich in einer guten Einrichtung und Beschaffenheit befinden soll.

§. 3.

Die Vorsorge vor das Medicinalwesen kann am besten durch Collegia medica und sanitatis ausgeübet werden. In denen königlich-preussischen Landen ist zu Berlin ein Ober-Collegium medicum, so allemahl einen wirklichen geheimen Staatsminister zum Chef und Oberdirector, und einen Geheimenfinanzrath zum Director hat, sodann aber aus denen königlichen Leib- und Hof-Medicis, nebst den ältesten Medicis, und einem Justitjario, welche bey einer Vacanz von dem Collegio gewählt und von dem Könige bestätigt werden, bestehet. Unter diese Räte sind die königlichen Provinzen, ausgenommen Schlesien, zu gewissen Departements vertheilet. Bey den Provinzial-medizinischen Collegien, wovon bald mit mehrerm gehandelt werden wird, wird in der ersten Instanz über alle Medicinalsachen (a), über die Bezahlung der Aerzte oder Superfollstro, in medicinisch-legalischen, auch den davon abhängenden Inquisitionsfällen, gesprochen, welche Sachen hernach in der zweyten Instanz an das Ober-Collegium medicum gelangen. Bey letzterm Collegio werden in zweifelhaften Criminalfällen, wegen Tödtlichkeit der Wunden, vermuthlichen Kindermords, Vergiftung, u. s. w. die Gutachten eingeholet, desgleichen werden bey diesem Collegio bey Krankheiten auf Erfordern Responfa erttheilet. Dieses Collegium hat seine eigene Medicinalfiscale, Secretarium

VI. Theil.

und Citatorem. Zwen Wundärzte und zwen Apotheker sind bey vorfallenden chirurgischen und pharmaceutischen Examinibus Besizer. Dieses Collegium hat alle Woche einmahl seine Versammlung.

In andern teutschen Staaten ist dergleichen Ober-Collegium medicum nicht angeordnet, sondern nur ein Collegium medicum bestellet, und dieses ist gemeinlich mit dem Collegio sanitatis verbunden, wie z. E. in Braunschweig, und auch in Breslau und Stogau.

(a) Nach dem Medicinalebict vom 27. Sept. 1725.

§. 4.

Das Collegium sanitatis zu Berlin hat die Besorgung aller öffentlichen Anstalten wegen grassirender Krankheiten, desgleichen wegen Viehsterben, u. s. w. in allen königlichen Staaten. Es bestehet aus einem Präsidenten, welches gemeinlich der Director des Ober-Collegii medici ist, aus einigen Mitgliedern dieses letztern Collegii, einem Krieges- und Domainenrath, und einem Bürgermeister aus dem Magistrats-Collegio. Es ist gleichsam das Ober-Collegium sanitatis, denn alle Provinzial-Collegia sanitatis müssen an dasselbe berichten. Es versammelt sich alle Woche einmahl an einem bestimmten Tage, und sonst, so oft es nöthig ist.

§. 5.

Das Collegium medico-chirurgicum zu Berlin hat eigentlich die Absicht, tüchtige Medicos und Chirurgos vor den Staat zu bilden. Es ist die Einrichtung desselben so gemeinnützig und vor junge Leute, die die Arzenei und Wundarzenei studiren, so vorzuziehlich, daß schwerlich auf irgend einer teutschen Universität so gute Gelegenheit, etwas gründliches in diesen Wissenschaften zu lernen, anzutreffen seyn wird. Es geschehen

auf

auf der Anatomiecammer nicht nur in den Wintermonaten die öffentlichen Zergliederungen der todten Körper, wozu alle in dem *Maison de Charité*, und den übrigen öffentlichen Armen- und Waisenhäusern verstorbene, wie auch die Leichname aller sich selbst entleibten, dahin geliefert werden müssen; sondern es werden auch auf einem besondern Hörsaale das ganze Jahr hindurch, in gewissen Vor- und Nachmittagsstunden, über alle Theile der Arzneywissenschaft öffentliche Vorlesungen gehalten; als über die Anatomie, Chirurgie, Pathologie, Therapie, Botanik, Chymie, Pharmacie, Physik, so weit sie zur Medicin und Chirurgie nöthig ist, Physiologie und Hebammenwissenschaft. Hierzu sind 9. besondere Professores der Medicin bestellet, von welchen jährlich einer Decanus ist. Bey den Sectionen müssen die Studirende selbst Hand anlegen, um von den Professoren zugleich die Vortheile und Handgriffe dabey zu lernen. Der Professor in der Chirurgie zeigt die Wintermonate hindurch den Lernenden die vornehmsten chirurgischen Operationen an den todten Körpern, lehret sie die Handgriffe und dazu erforderlichen Instrumente kennen, und läßt sie nachdem selbst die Operationen verrichten. Und wenn dergleichen bey den Kranken in dem *Maison de Charité* vorkommen, so werden sie mit dabey zugelassen. Die Professores der Botanik halten ihren Zuhörern während den Sommermonaten nicht nur öffentliche Vorlesungen über die auf dem Felde und in dem königlichen botanischen Garten befindlichen und in der Medicin und Chirurgie zu brauchenden Pflanzen und Kräuter, sondern stellen auch botanische Excursionen auf das Feld mit ihnen an. Die Chymie und Pharmacie wird jährlich vollkommen abgehandelt, und die Zuhörer haben die Erlaubnis, in der königlichen Hofapothek den chymischen und pharmaceutischen Bearbeitungen der Arzeneyen zuzusehen. Auf sol-

che Art kann ein Arzeney- oder Wundarzeney-beflissener auf diesem Collegio innerhalb 12. Monaten den ganzen Cursum durchhören, und, wenn er will, ungemein viel lernen; daher auch dasselbe sowohl von Einheimischen als Fremden, die sich der Medicin und Chirurgie widmen, und entweder erst noch auf die Universität gehen wollen, oder solche schon verlassen haben, sehr stark besucht wird.

Alle diejenigen, welche sich diese Anstalten zu Nutze machen wollen, können den öffentlichen Vorlesungen beywohnen, doch müssen sie sich vorher bey dem jedesmahligen Decano des Collegii einschreiben lassen, und nach academischer Art eine Matrikel lösen, sonst werden sie nicht zugelassen.

Das Collegium hat übrigens einen eigenen Chef, so gemeinlich der geheime Staatsminister und Chef des Ober- Collegii medici ist, und den ersten königlichen Leibarzt Medicum zum Director. Diejenigen, welche sich in des Königs Ländern als practisirende Aerzte und Wundärzte und Apotheker niederlassen wollen, müssen zuvor bey diesem Collegio in Gegenwart der Professoren einen Cursum der Anatomie, Chirurgie und Pharmacie machen, und dadurch ihre Geschicklichkeit beweisen, sonst können sie die Freyheit dazu nicht erhalten, wenn sie gleich den Gradum Doctoris auf der Universität erlangt haben.

### §. 6.

In der Hauptstadt einer jeden königlich-preussischen Provinz, ist sowohl ein Collegium medicum als sanitatis angeordnet, in einigen sind aber auch beyde mit einander vereinigt. Diese Collegia in denen Provinzen stehen unter der Krieges- und Domänencammer, weil diese die Landespoliceyanangelegenheiten besorget; daher ist mehrentheils der Präsident oder Director, oder ein anderes Membrum derselben der Director von diesen



diesen Collegiis; wiewohl zuweilen auch der Commandant der Präsident des Collegii sanitatis ist; zuweilen hat es auch einen Rath aus dem Regierungs-Collegio und zugleich einen Krieges- und Domainenrath zu Directores. Die übrigen Glieder des Collegii sanitatis bestehen aus Doctoribus medicinae, so wie das Collegium medicum, bey welchem Lehrern jedoch auch einige Chirurghi und Apotheker als Mitglieder bestellet sind. Außer dem ist bey jedem Collegio medico ein Medicinalfiscal angeordnet. Um zu zeigen, worin die Obliegenheiten und Berrichtungen dieser beyden Provinzialcollegien bestehen, so wird sich solches aus der Einrichtung des Medicinalwesens in Schlessien, so in der Hauptsache mit demjenigen in denen übrigen königlich-preussischen Provinzen übereinstimmt, am besten ersehen lassen.

§. 7.

In Schlessien ist das Collegium medicum mit dem Collegio sanitatis verbunden, so daß beyde als eines anzusehen sind. Ein solches Collegium medicum & sanitatis ist zu Breslau, und das andere zu Glogau angeordnet. Zur Inspection des breslauerischen sind alle Städte, Flecken und Dörfer des breslauerischen Cammerdepartements, und zur Inspection des glogauerischen alle Städte, Flecken und Dörfer des glogauerischen Cammerdepartements geschlagen worden. Jedoch müssen beyde Collegia medica & sanitatis mit und unter einander über die vorkommende Casus dubios & singulares sowohl, als wenn zum Besten der Arzeneykunst überhaupt, über die Abstellung dieses oder jenen Mangels, auch zu nehmender Präcaution in contagiösen Fällen, etwas generaliter geordnet und festgesetzt werden soll, correspondiren und Communication pflegen, damit in beyden Departements übereinstimmende Maasregeln und Principia directiva angenommen, und alle Irrungen und Confusionen vermie-

den, auch beyde Collegia in gutem Vernehmen erhalten werden mögen.

Ein jedes Collegium ist besetzt mit einem Directore, welcher aus der Zahl der Krieges- und Domainenräthe genommen wird, sodann mit dreyen geschickten und erfahrenen Medicis, von welchen einer Decanus ist, und, in Abwesenheit oder Verhinderung des Directoris, bey denen Collegialzusammenkünften das Directorium führet, mit Vorwissen des Directoris in pressanten Fällen, auch außer den ordentlichen Sessionstagen, convociret, die Puncta deliberanda proponiret, und in der Session alles dasjenige thut, welches dem Directori selbst, wenn er zugegen wäre, obliegt. Sodann sind bey diesem Collegio zwey geschickte, erfahrne und in gutem Ruf stehende Chirurghi und zwey Apotheker als Assessores bestellet; ein geschickter Advocat aber oder ein anderer Literatus vertritt die Stelle eines Syndici und Secretarii und Registratoris; der bestellte Canzlist aber ist zugleich Nuntius. Das Collegium hält monatlich zweymahl die ordentliche Zusammenkunft, und hat um mehrerer Autorität und Ansehens willen ein besonderes Insegel.

Die Obliegenheit dieses Collegii besteht überhaupt darin, daß dasselbe auf gänzliche Abstellung aller in dem Medicinalwesen eingetretenen und sich noch hervorthuenden Mängel, Mißbräuche, Irrung und Unordnung, nicht weniger auch darauf sein Augenmerk richten muß, daß alle contagiöse und ansteckende Krankheiten unter Menschen und Thieren, so bald sich solche äußern, durch dienliche Arzeneymittel gehoben, auch solche Maasregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um sich greife, vielmehr sofort ersticket werde. Zu diesem Ende muß das Collegium medicum & sanitatis von solchen allen überhaupt und insbesondere, durch eigene Bemühung

sowohl, als durch die in denen Creysen und Städten bestellte Adjunctos Collegii medici, fleißige Nachricht einzuziehen, dieselbe nach gepflogener Untersuchung, auch bedürftenden Falls veranlaßter Communication mit dem andern Collegio medico & sanitatis, gründlich abstellen, und Sorge tragen, damit das Uebel unterdrücktet bleibe.

Alle im Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz erabliete Creys- und Stadts Phylici, Medici, Practici, Chirurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbier und Bader, Deulisten, Operateurs und Hebammen, stehen, wie in denen übrigen königlichen Landen, ratione Officii und in Ansehung ihrer treibenden Kunst und Nahrung, in Städten und auf dem Lande, unter der Direction dieses Collegii medici, und müssen von demselben Verordnung annehmen, und derselben gehörende Folge leisten. Und haben die Collegia medica die Macht und Gewalt, die Contumaces und Widerspännigen durch Dvvalbefehle und wirkliche Strafen zu zwingen, und bey beharrlicher Widerspännlichkeit, oder anderer wichtigen Ursachen halber, sie ab Officio vel Praxi zu suspendiren oder gar zu removiren; jedoch muß solches mit Approbation der Cammer geschehen, und dabey überall legaliter prævia sufficienti causæ cognitione procediret werden.

Vornehmlich und hauptsächlich haben die Collegia medica die Execution und pünctliche Vollstreckung aller in der Medicinalordnung vorgeschriebenen Maasregeln zum Gegenstand ihrer Verrichtungen, dergestalt, daß, wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von dem Collegio medico zur Cognition gezogen, und der Uebertreter blos allein von demselben in Verantwortung genommen und bestrafet wird; daher alle andere Collegia und Instanzen sich der Cognition über die Contraventionen enthalten müssen.

Ferner hat das Collegium medicum allein die Cognition super Costro, über Krystohn und

den Werth der Medicamenten, in Streitigkeiten zwischen Medicis, Chirurgis, Apothekern und denen Patienten. Zu dem Ende dem Collegio medico ein Juris peritus zugesüget ist, der als Syndicus die Citationes und Sententias abfaßet und expediret, in instruendo processu aber, servato quidem juris ordine, jedoch remota forma judicii und de simplici & plano, procediren und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endschaft verschaffen muß.

Medicinalfiscde sind, wie in denen andern königlichen Landen und Provinzen geschehen, in Schlesien nicht angefaßt. Damit nun das Collegium medicum nicht verhindert werde, der Entlegenheit des Orts oder aufzuwendens der Kosten halber, die denuncierte Sache in loco untersuchen zu lassen, zumahl wenn der in der Gegend befindliche Adjunctus Collegii nicht im Stande seyn sollte, der Sache sich zu unterziehen und selbige rechtlich zu instruiren; so muß in solchen Fällen das Collegium medicum den Magistrat oder die Gerichtsobrigkeit in subsidium juris requiriren, und diese sind schuldig, sich der Sache zu unterziehen, die Contraventiones, oder was es sonst anbetrifft, servato juris ordine, zu untersuchen, und Acta und Protocolla an das Collegium medicum zum Spruch und Erkenntnis einzusenden. Und wenn die Collegia medica nicht im Stande sind, die Execution ihrer Sentenzen und Befehle zu vollstrecken, so müssen auch die Gerichtsobrigkeiten, auf ergangene Requisition, die Execution auf das schleunigste verhängen.

Die Geldstrafen, die von der Cammer denen Gerichtsobrigkeiten wegen dabey bezeigter Saumseligkeit, oder von dem Collegio medico in Contraventionsfällen denen ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen, dictiret werden, fallen zur Hälfte an den landesherrlichen Fiscum, und halb an das Collegium medicum.

Da, bey dem Abgang der Medicinalfiscäle, gleichwohl Personen vorhanden seyn müssen, deren das Collegium medicum & sanitatis sich in denen Erensen bedienen könne, um auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachsamcs Auge zu haben, damit durch selbige die erwannige Contraventionen an das Collegium gebracht, und dasselbe ihnen nach Erfordernis die Untersuchung sowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Bädern und Hebammen sich angehenden Personen, auftragen könne; so ist von dem Collegio medico in jedem Erense, und der Stadt Breslau besonders, ein Adjunctus Collegii medici bestellet, und darzu die Erens- oder Stadt-Physici vor andern erwählet worden.

Ein solcher Adjunctus Collegii medici ist bevollmächtigt, die erwannige Denunciations der gegen die Medicinalordnung anlaufenden Contraventionen anzunehmen, und solche mittelst Berichts an das ihm vorgesezte Collegium medicum zu bringen, auch die in seiner Specialinspection befindliche samt und sonders unter des Collegii medici Direction stehende Apotheken, mit Zuziehung des Stadt-Physici und einer Magistratsperson, zu visitiren, u. s. w.

Da die hauptsächlichste Absicht bey Errichtung dieser Collegiorum medicorum dahin gehet, daß das Uebel, so dem Lande aus der Annehmung untauglicher und ungeschickter Arzneyverwandten erwächst, vermieden werde; so darf kein Physicus, weder im Erense noch in der Stadt, angenommen, auch kein Medicus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zu Treiben seiner Kunst, am wenigsten eine Hebamme, es sey in Städten oder Dörfern, zugelassen werden, es sey dann, daß dieselbe, nach gepflogenem genauesten Examine, von dem Collegio medico approbirt und vor geschickt erkannt worden; und ohne solche Legitimation ist keinem erlaubt,

seine Kunst zu treiben; wer solches dennoch thut, und dessen überführet wird, wird ipso jure & facto vor unfähig gehalten, im Herzogthum Schlessen sich jemahls ad Praxin niederzulassen.

Damit die Collegia medica ihre Bemühungen und Arbeit nicht ganz ohnentgeltlich verrichten, Secretarium und Canzelisten zu salariren, auch allerhand vorkommende Kosten abzuführen im Stande seyn mögen; so ist ihnen eine besondere Sportulordnung vorgeschrieben, nach welcher sie die Sportuln und Gebühren vor die Examinirung und Approbation der Physicorum, Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Hebammen, nicht weniger vor die Visitation der Apotheken und darüber auszustellende Attestata, auch zu ertheilende Responsa Medicorum, nehmen dürfen. Von denenjenigen Sportuln aber, die pro Examinations und Approbatione einkommen, behält das Collegium medicum nur die Hälfte, indem die andere Hälfte der berlinischen Societät der Wissenschaften berechnet und eingeschickt werden muß.

§. 8.

Sodann ist in allen nahmbhaften Städten in Schlessen, so wie in jedem Erense, ein ehrlicher, geschickter, gottesfürchtiger und seines guten Wandels halber bekannter Medicinæ Practicus, der nicht gar zu jung ist, sondern wenigstens 5. bis 6. Jahre practiciret hat, zum Stadt- oder Erens-Physico bestellet. Diese Physici müssen in allen zweifelhaften Fällen, auch bey ereignender Seuche und contagieusen Krankheiten an Menschen und Vieh, ihre Berichte an das Collegium medicum abstatten, und von dar ihre Verhaltungsmaasse erhalten. Sodann müssen sie denen in ihrem Erense oder Stadt sich hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuwehren suchen, gute Ordnung

in allen Stücken herstellen, und äusersten Fleißes dahin sehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinalordnung nachleben. Sie müssen alle Ströhreneyen und Pfluschereyen unterdrücken. Besonders aber müssen sie ihre pflichtmäßige Sorgfalt seyn lassen, durch erlangte gründliche Wissenschaft und Erfahrung in allen Partibus Medicinæ die in ihrem Erense befindliche Menschen an ihrer Gesundheit zu beschützen; nicht minder gegen einschleichende Seuchen, sowohl bey Menschen als Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und diensliche Veranstaltung vorzukehren, damit solchem Uebel beyzeiten gesteuert werde, und es nicht weiter um sich reissen möge. Wie sie dann überhaupt auf alles, was eine Ströhrrung, in *œconomia animalis* verursachen kann, fleißig Acht haben, davon bey dem Collegio medico & sanitatis Anzeige thun, und auf gründliche Correctiones bedacht seyn müssen.

Bei *Disquisitionibus judicialibus*, welche entweder per *cultrum anatomicum* oder durch andere zuverlässige Data zu determiniren sind, müssen die Physici alle gewissenhafte Vorsichtigkeit gebrauchen, und über gesunde Läsion oder Umstände ihr *Visum repertum* und gründliche Berichte ad *forum competens* einsenden. Im Fall einer Krankheit, oder anderer Verhinderungen, können sie jedoch einen andern geschickten Medicum an ihrer Statt zu Verrichtung der *Obduction* oder *Section* substituiren. Wie sie dann auch angewiesen sind, bey denen *Sectionibus* andere, vornemlich junge Medicos und Candidaten, auch Chirurgos, und deren Gesellen, zu admittiren, damit selbige sich in der Anatomie immer mehr perfectioniren können.

Wenn der Physicus wegen ansteckender Krankheiten und Seuchen im Erense herumreiset, so bekommt er zwar Vorspann, aber keine Diäten, weil er in eben dieser Absicht und vor dergleichen Verrichtungen seinen Ge-

halt genießet. Im Fall er aber von *Gerichts* obrigkeiten im Erense zu einer *Section* requirirt wird, und es Delinquenten betrifft, welche nichts im Vermögen haben, so muß er von der *Gerichts* obrigkeit abgeholt, und ihm täglich 1. Rthlr. an Diäten, wenn hingegen der Delinquent einiges Vermögen hat, aus solchem die Gebühr, dem Herkommen gemäß, ihm gereicht werden.

Der *Stadt-Physicus* aber muß, im Fall der Delinquent nichts im Vermögen hat, und die *Obduction* auf Erfordern des ihm salarisrenden *Magistrats* geschiehet, dieselbe umsonst verrichten; dagegen ihm seine Bemühung besolhnet wird, wenn der Delinquent einiges Vermögen hat.

Die *Physici* sowohl, als *Adjuncti Collegii medici*, müssen zwar dahin sehen, daß alle in ihrem Erense oder Stadt befindliche Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, ihrer Obliegenheit allenthalben ein völliges Genüge leisten, sie nöthigenfalls darzu anmahnen, oder, wenn dieses keine Wirkung hat, dem Collegio medico davon Anzeige thun; allein sie sind nicht befugt, die etwa unter denen zum *Foro medico* gehörigen Personen sich äusernde Streitigkeiten aus eigener *Autoritât* bezulegen und durch *Decision* zu erledigen; sondern sie müssen die Sache an das Collegium medicum zu dessen *Decision* einberichten.

Meldet sich jemand bey dem Physico, um als Chirurgus, Apotheker, Bader oder Hebamme sich zu etabliren; so muß derselbe davon ohne alle *Passion* und Nebenabsicht, mit aus den Augen gesetzter Freund- oder Feindschaft, an das Collegium medicum Anzeige thun, und gewärtigen, daß ihm oder dem *Adjuncto Collegii medici* das Examen aufgetragen werde. Es ist die *Remotio ab Officio* darauf gesetzt, wenn der Physicus zuläßt, daß eine unter dem Collegio medico stehende Person ohne Examen und erlangter *Approbation* practiciret.

Was die Physici in Ansehung der Apotheken und derselben Visitation vor Obliegenheiten auf sich haben, davon wird hernach mit mehrerm gehandelt werden.

Ohne Vorbewußt des Collegii medici darf kein Physicus sich niemahls über vier Tage außer seinem Erense aufhalten; bey grassirenden Krankheiten aber müssen sie sich beständig in denen damit behafteten Gegenden finden lassen. Wenn sie aber selbst krank sind, und in andern Nothfällen, ist, auf beschehene Anzeige an das Collegium medicum & sanitatis, und von demselben erfolgter Approbation, ihnen verstattet, einen andern geschickten Medicum an ihrer Statt zu substituiren.

§. 9.

Eine Hauptpflicht der Physicorum sowohl, als der Adjunctorum Collegii medici, bestehet darin, daß sie in alle in Forum medicum einschlagende Stöhrereyen und Puschereyen, sie betreffen medicinische oder chirurgische Curen, Medicamentverfertigungen und Verkauf, oder unerlaubte Practiken derer Winkeldryste, alten Weiber, Quacksalber, Landstreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bey ihnen zu denunciiren frey stehet, möglichstemassen inquiriren, dieselben ernstlich stöhren, und bey erfolgender Widersetzlichkeit das Brachium der Instanz, worunter dieselben gehören, requiriren, dem Collegio medico & sanitatis aber davon sofort Anzeige thun müssen, damit selbiges die Contravenienten, vorkommenden Umständen nach, in gebührende Strafe nehmen könne.

Das Ausstehen der Quacksalber und Marktschreyer, nicht weniger alle Arzeneys erdmeren in öffentlichen Buden und Privathäusern, falls dieselben nicht darzu besonders von dem landesherrn privilegiret sind, ist sowohl in als außer denen Märkten gänzlich verboten.

Denen Scharfrichtern ist zwar das Heilen der Beinbrüche, wenn sie darin wohl erfahren sind, vergönnet, es wird ihnen aber schlechterdings nicht verstattet, in andere äußerliche, am wenigsten aber innerliche Curen, sich zu meliren.

§. 10.

Uebrigens lieget denen Physicis ob, sich auf gute und leicht applicable Mittel zu befließen, welche denen Seuchen und Stewben des Viehes abhelfen können. Im Fall sie gewisse präservativische Mittel vor das Vieh wissen, sind sie schuldig, solche denen Herrschaften und Untertanen im Erense zu eröffnen und zu communiciren, damit solche davon, zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

Im Fall gleichwohl durch Bosheit oder grobe Nachlässigkeit der Hirten und Schäfer Krankheiten oder gar Sterben unterm Vieh erregt werden; so müssen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur strengen Verantwortung und Strafe ziehen, sondern auch, im Fall einer groben Proxeress und Bosheit, dem Collegio medico & sanitatis davon Anzeige thun, damit dergleichen boshafter Mensch andern zum Abschey gezüchtigt werden möge.

§. 11.

So bald aber die landesherrlichen Aemter, oder die Herrschaften, Vasallen und Untertanen im Lande, unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es sey an Menschen oder Vieh, verspüren; so müssen dieselben davon dem Erens: Physico Anzeige thun, und denselben in locum hollen lassen, damit solcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und, seiner Obliegenheit und Pflicht gemäs, dem Uebel zu steuern schleunige Mittel anwenden könne.

Im Fall der geringsten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemischen Krankheiten,

betten, müssen die Physici an das Collegium medicum & sanitatis schleunigen Bericht erlassen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels referiren, und die gebrauchten Mittel und Methodum curandi anzeigen.

## §. 12.

Was die Medicos und Medicinæ Practicos betrifft; so werden keine andere gelitten, als die von dem Collegio medico examiniret, approbiret und verpflichtet worden. Dieselben sind angewiesen, sich jederzeit eines guten, sitzamen und gottesfürchtigen Lebenswandels zu bestreuen, gegen jedermann sowohl, als unter einander, sich einträchtig und bescheiden aufzuführen, keiner dem andern so wenig in Ansehung des Leumuths und Geschicklichkeit, als seiner habenden Praxis, nachtheilig zu seyn, oder die Patienten mit Vernichtung des andern Verdienstes an sich zu ziehen, ihrer Patienten Zustand und Beschaffenheit sich genau zu erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemanden zu offenbaren, bey Concurrenz und Conferenzen über eines Patienten Krankheit ohne Affect desselben Wohlfahrt und Genesung mit gemeinschaftlichen Rath und Kräften zu befördern zu suchen, dem Patienten nicht heimlich, ohne des andern Medici Wissen und Willen, etwas zu verordnen, oder selbst präparirte dem andern Medico unbekannte Medicin einzugeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amtes sich desselben Wichtigkeit, und zugleich auch dieses zu erinnern, wie ihre etwannige Nachlässigkeit allemahl einen subtilen Wund in sich fasse, wovon sie Gott schwere Rechnung zu geben haben; wie dann auch ihre Fahrlässigkeit, wenn sie erweislich zu machen ist, und bey dem Collegio medico & sanitatis angebracht wird, von demselben mit Remotion a Praxi, oder auf andere empfindliche Art

pro gradu negligentiae oder gar culpa geahndet werden soll.

In casibus dubiis, worin ihre Erfahrung nicht hinreicht, müssen sie sich bey dem Collegio medico Raths erholen, und dieses muß dergleichen Casus samt dem Ursachen sammeln, damit solche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern, und Hebammen, müssen die Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen seyn, sich aber aller Collusion mit selbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Sie müssen genau Acht haben, daß die Apotheker die Recepte, der Vorschrift gemäß, exact machen, und auch die Taxe der Medicamenten nicht überschreiten, und ihre Medicamenta chymica & composita nach dem berlinischen Dispensatorio verfertigen; die Contraventiones hierin müssen sie dem Adjuncto Collegii medici zur weitem Berichtserstattung anzeigen.

Beyangetretenen Curen müssen die Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als sie an sich sind, noch weniger aber um ein außerordentliches Arztlohn transigiren, sondern sich mit der Taxe, wofern ihnen nicht ein freywilliges Präsent gemacht wird, begnügen lassen, von Armen aber, als welchen sie, sowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe bezuspringen schuldig sind, die Taxe nicht so genau fordern, vielmehr denenselben auch ohnentgeltlich mit Rath und Hülfe bezuspringen; dahingegen wird ihnen von allen Instanzen zu Erlangung billiger Bezahlung die schleunigste Hülfe geleistet.

Einem Patienten wird nicht eher gestattet, statt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurghi einen andern zu erwählen, als bis er den ersten zuvor bezahlet hat. Es wäre dann, daß der erste nachtheiliger Arzneiverordnungen offenbarlich überführet werden könnte; in welchem Fall derselbe seinen Arzt

Arztlohn verleihet, und von dem Collegio medico zur Verantwortung gezogen wird.

Kommen denen Medicis sündliche Anmuthungen, unter Versprechung vielen Geldes und ausserordentlichen Lohns, vor, so müssen sie darin nicht willigen, sondern vielmehr davon der Obrigkeit Anzeige thun.

Besonders sind die Medici angewiesen, bey allen ihren Curen dogmatice zu verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones zu machen, und darauf die bequeme Hülfsmittel zu suchen und zu gründen; sodann den Ausgang der Krankheit wohl zu beurtheilen, den Patienten aber oder dessen Angehörige weder zur Verwegenheit noch allzugroßer Zaghaftigkeit zu verleiten, gleichwohl, so bald sich einige, obgleich annoch entfernte, Gefahr zeigt, die Seelenversorgung ohnablässig zu erinnern.

Im Fall die Medici einige Signa und Symptomata von einschleichender Seuche bemerken, so müssen sie davon dem Physico, zu Verhängung der weitem Nothdurft, als sofort Anzeige thun; in dessen Unterbleibung stellen sie sich der nachdrücklichsten Abhandlung aus.

Es müssen sich sämtliche Medici bey Nacht und Tag bereit finden lassen, und willig seyn, so bald sie zu einem Patienten gerufen werden, alsfort zu kommen.

So wie sich die Chirurghi und Apotheker, wie bald gezeigt werden wird, des innerlichen Curirens enthalten müssen; so ist auch denen Medicis verboten, sich mit äußerlichen chirurgischen Curen und mit Dispensiren der Medicamentorum officinalium abzugeben, damit einer dem andern keinen Abbruch thue.

Wenn jedoch ein Medicus practicus legitime approbatus ein gewisses Arcanum oder Remedium specificum hat, welches in dieser oder jener Krankheit, so er expresse benennen muß, eine besondere, bessere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als

VI. Theil.

alle bisher bekannte usualia Medicamenta officinalia nicht thun, und solches Medicament von andern glaubwürdigen Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, dergestalt, daß der Besizer mit übereinstimmenden Attestatis erweisen kann, daß es etwas besonderes, gutes und heilsames verrichtet, und dann endlich dieses Remedium specificum von dem Collegio medico, seiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; so ist dem Medico in solchem Fall erlaubt, dergleichen Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und vor seine Patienten zu dispensiren.

Hingegen ist denen Medicis nachdrücklich untersaget, falsche und erdichtete Arcana zu dispensiren, oder in die Apotheken zu geben, noch auch denen Patienten einen Chirurghum oder Apotheker vor den andern aus Nebenabsichten zu recommendiren.

Wenn in einer kleinen Stadt oder Flecken keine Apotheke, wohl aber ein Medicus, befindlich ist, so kann und muß dieser so viel Medicamenta officinalia, als er in seiner Praxi benöthiget ist, sich selbst präpariren, ausgeben und verkaufen; welches auch einem Chirurgho an solchen Orten, wo kein Medicus ist, erlaubt ist.

Das berlinische Dispensatorium ist denen Medicis und Apothekern in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz pro norma vorgeschrieben.

§. 13.

Was die Chirurghos und Bader anlanget, so ist schon oben erinnert worden, daß sich selbige von dem Collegio medico müssen examiniren und approbiren lassen. Es muß aber ein solcher Candidatus seine Lehr- und Geburtsbriefe produciren und darthun können, daß er wenigstens sieben Jahr als Geselle gedienet hat.

Ein jeder rechtmäßig etablirter Chirurghus oder Bader kann so viel Gesellen und

Jun:

Zungen halten, als es das Herkommen des Orts verstattet. Sie müssen aber dieselben bey ihrer Dimission mit glaubwürdigen Attestatis und brieflichen Urkunden versehen, und sich allenthalben ihren Innungsartikeln gemäs verhalten, besonders aber sich eines anständigen Lebenswandels befließen, bey ihren Amtsverrichtungen gehörige Geschicklichkeit, Vorsichtigkeit und möglichsten Fleiß anwenden, bey Nacht und Tag sich dazu willig finden, auch in vorkommenden Pest- und Sterbenszeiten in die Lazareth zu gehen sich nicht entgegen seyn lassen.

Bekommen sie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Cur, so müssen sie es bald nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beschaffenheit der Verletzung derselben anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demselben gebühlich ahnden könne. Bey schweren Curen aber müssen sie den Beystand eines Medici suchen.

Wenn Chirurghi und Medici concurriren, so müssen sie die Verwundung treulich und genauest anzeigen, ihre Meynung deutlich entdecken, den Methodum und Curart aber, welcher gemeinschaftlich concertiret wird, genau folgen.

Bei Sectionibus judicialibus müssen sich die Chirurghi, auf Erfordern des Physici, oder des von ihm substituirten Medici, willig finden lassen, die Operation nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, denen Erinnerungen des Physici oder Medici, keinesweges aber einem eigensinnigen Dünkel, folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinschaftliche und adæquate Obductionsberichte abgefaßt und erstattet werden können.

Die Chirurghi müssen sich aller innerlichen Curen und des Dispensirens und Præparirens der Medicamentorum, besonders officinalium, gänzlich enthalten. In

lue venerea und andern Krankheiten, wo durch die Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, große Fehler vorgehen können, so die Patienten mit dem Leben büßen müssen, dürfen sie sich ohne Assistenz eines Medici keiner Cur unterfangen; und das Aderlassen in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Rathen eines Medici, ist ihnen gleichfalls bey Strafe verboten.

In kleinen Städten und Flecken mögen die Chirurghi unschädliche Mittel reichen und verschreiben. Wie dann auch denen Chirurgis frey stehet, in leichten äußerlichen chirurgischen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemahl und überall zu geben; sie müssen sich aber überall an die Taxe binden.

Denen Regiments- und Garnison-Chirurgis ist erlaubt, bey ihrem Regiment innerliche Curen zu verrichten; bey Civilpersonen aber müssen sie sich der innerlichen sowohl als äußerlichen Curen, wie auch des Aderlassens, gänzlich enthalten.

#### §. 14.

Weil des Landes Wohl, der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation, mit an der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treue abhänget, so müssen dieselbe, wenn sie sich zu Treibung ihrer Kunst und Annehmung einer Officin niederlassen wollen, auch zu solchem Ende ihre Lehr- und Geburtsbriefe produciren, und wenigstens sieben Jahr als Provisor oder Geselle gedienet zu haben erweisen können, sich von dem Collegio medico examiniren und confirmiren lassen.

Die Apotheker sind angewiesen, sich genau nach der vorgeschriebenen Taxe zu richten, und werden in empfindliche Geldstrafe condemniret, wenn sie, oder ihre Officindienste, solche Taxe überschreiten.

Das



Das Curiren und Besuchen der Patienten ist denen Apothekern schlechterdings untersaget, außer in kleinen Städten und Flecken, wo kein Medicus vorhanden ist.

Die Apotheker, sowohl in großen als kleinen Städten, müssen dahin sehen und davor responsible seyn, daß diejenige Medicamenta, welche in dem ihnen zur Norm dienenden berlinischen Dispensatorio benennet sind, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich sind.

Zu dem Ende müssen nicht allein die Physici die Apotheken vor sich allein öfters besuchen, sondern es wird auch von dem Collegio medico alle Jahr im Monat Julio, weil alsdann die Einsammlung der Kräuter und Simplicium geschieht, durch den Adjunctum Collegii, mit Zuziehung des Stadt-Physici und Rathsverwandten, eine Generalvisitation aller in Schlessen befindlichen Apotheken vorgenommen, und wie eine jede derselben dabey befunden worden, von dem Adjuncto Collegii an das Collegium medicum umständlicher und unpartheyischer Bericht erstattet.

Die Unkosten vor solche jährliche Hauptvisitation trägt in der Churmark Brandenburg und übrigen königlichen Landen, halb des Magistrats Cämmerey und halb der Apotheker, und werden davor 6. Rthlr. erleget. In Schlessen aber wird die Cämmerey mit diesen Kosten verschonet, und muß der Apotheker solche über sich nehmen, und davor in Breslau 4. Rthlr. in denen übrigen Städten aber 3. Rthlr. erlegen. Bey außerordentlichen Visitationen aber, die das Collegium medicum anordnet, fallen diese Gebühren weg.

Die Apotheker sind angewiesen, mit allen zum Foro medico gehörigen Personen in gutem Vernehmen zu leben, die Boten der Patienten mit gehöriger Aufmerksamkeit und Nachsicht zu versehen, ihnen bescheidenlich zu begnügen, und sie so geschwind, als möglich, abzufertigen.

Sie müssen die Provisores, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und die erstern nicht eher annehmen, die Jungen aber nicht eher lossprechen, bis sie dem Collegio medico zu Breslau und Glogau, oder falls es außerhalb dieser Städte ist, dem Adjuncto Collegii medici präsentiret, von demselben examiniret, und mit einem Testimonio versehen worden.

Die Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreyen Reichen müssen alle zwey, und die allergangbaresten, oder durch die Zeit ihre Kraft verlebrende, alle Jahr frisch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität angeschaffet, zu rechter Zeit eingesamlet; mit allem Fleiß efficiret, wohl beschnitten und in saubern Gefäßen aufbehalten werden. Die Präparata und Composita aber, welche alt und verdorben, auch nicht durch chymische Handgriffe wiederum corrigiret werden können, müssen ausgesondert und an ihrer Statt frische verfertigt werden. Die Medicamenta chymica, wobey es gar öfters auf gewisse Handgriffe ankommt, wenn sie wohl gerathen sollen, müssen, so wie alle Composita, nach der eigentlichen Vorschrift des Dispensatorii, und zwar mit aller Vorsichtigkeit, und ohne sich allein auf die Gesellen zu verlassen, verfertigt, auch dabey des Physici oder Medici Rath eingeholet werden.

Bei Zusammensetzung und Verfertigung der Recepten und Prescriptionen müssen sie allen besondern Fleiß anwenden, damit dieselben nach allen Umständen der Vorschrift gemäß gemacht werden mögen. Im Fall ein vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden ist, müssen sie solches dem Medico, welcher das Recept verschrieben, anzeigen, damit derselbe selbst an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft substituiren könne, und also nicht quid pro quo darzu mengen, oder etwas hinweg lassen.

Wenn sich heftig operirende Ingredienzen in denen Præscriptionibus finden, so müssen sie solche Recepte nicht denen Lehrpurschen zu verfertigen anvertrauen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit gefehlet und dem Patienten Schaden zugefüget werde.

Besonders müssen sich die Apotheker sowohl, als Materialisten, mit Verkaufung schädlicher Materialien, als Opii, Arsenic. Mercurii sublimati und anderer corrosivischen, giftigen, starken Vomitiv; und Purganzmittel, in Acht nehmen, damit denen Menschen nicht dadurch geschadet werde, dürfen auch nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine composita Medicamenta sine præscripto oder censura Medici geben und verkaufen; jedoch stehet ihnen frey, einige Composita alterantia, als Edel, Herz; und Ordeipanzpulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Mannam, Calliam, Tamarinden, Folia Sennæ und dessen Syrupos, in gemäßigter Dosi zu verkaufen.

Wenn auch obengenannte oder dergleichen starke Medicamenta, und besonders diejenigen, so Kinder abtreiben oder giftig sind, von unbekanntem Menschen oder verdächtigen Weispersonen begehret werden; so müssen die Apotheker solches dem Phylico anzeigen und nichts verabfolgen lassen, auch überhaupt nicht anders, als an Personen guten Rufes und Namens, und auf derselben eigenhändigen besiegelten Schein, verkaufen.

In grassirenden Krankheiten muß Tag und Nacht ein geschickter Geselle, oder in kleinen Städten, wo keine Gesellen gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen seyn, erforderliche Medicamenta schleunigst darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens gebracht werden. In großen Apotheken aber, wo mehr als ein Geselle vorhanden, muß einer davon allemahl die Woche haben, in welcher er gar nicht aus

dem Hause und Apotheke gehet, sondern zu allen Zeiten bey Nacht und Tag bereit ist.

### §. 15.

In Aufsehung der Hebammen findet man in Schlessen folgende Anstalten. Diejenigen, welche das Amt einer Hebamme begehren, dürfen eher von keiner Obrigkeit dazu gelassen werden, bevor sie sich nicht bey dem in dem Creys sich aufhaltenden Adjuncto Collegii medici angeeignet, examiniret und ordentlich angenommen und verpflichtet worden.

Ein jedes großes Dorf soll eine eigene allda wohnhafte, in kleinen aber, im Fall sie nicht nahe an den großen gelegen sind, zwey und zwey, oder drey und drey Dorfer eine Hebamme haben.

Die Hebammen sind angewiesen, sich eines ehrbaren und christlichen, insonderheit aber, da sie Nacht und Tag bereit seyn müssen, hülfliche Hand zu leisten, eines nüchtern Lebens zu befeßigen, vornehmlich sowohl in bevorstehender als nach verrichteter Arbeit bey den Kindbetherinnen sich mit Wein oder starken Getränken nicht zu übernehmen; indem an ihren Berrichtungen mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit, an ihrem Versehen aber ihr eigen Gewissen und Seligkeit hanget, und daher die größte Vorsichtigkeit, Fleiß und Treue erfordert wird. Unter einander sollen die Hebammen gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuem Rath und That, auf Begehren und Erfordern, beystehen, und sich dessen nimmer, es sey dann wegen unumgänglicher Verhinderung, entziehen.

Sie sollen ihrer Pflichten bey ihrer Arbeit treulich wahrnehmen, in solchen nicht aber gläubisch, hingegen verschwiegen seyn, allzudem ihnen in ihrer Berufsbartigkeit hinderlichen

lichen Nahrung mäßig gehen, der in Nothen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen, dieselbe nimmer ohne genügsame Anzeigen zu früh oder vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demselben über die Gebühr aufhalten. Ohne den äußersten Fall der Noth aber sollen sie ihre Stuhlweiber nicht an ihrer Statt senden. Bey hoch schwangern Personen sollen sie die rechte Zeit zur Geburt wohl zu beurtheilen, und wenn es Zeit dazu ist, alles ordentlich zu veranstalten wissen.

In wählender Geburtsarbeit sollen sie der Gebährerin christlichen Trost und vernünftiges Verhalten anrathen, den Situm des Kindes oder der Geburt öfters untersuchen, auf alle Beschaffenheiten genau Acht haben, und da sich besondere bedenkliche Fälle finden, beyzeiten es mit einer andern verständigen Hebamme überlegen, auch nach Beschaffenheit der Noth einen Medicum erfordern, und dessen Rath und Vorschläge zu Hülfe nehmen. Wenn es sich begiebt, daß die Frucht in Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig ist, sind die Hebammen gehalten, alsofort, wenn sie solches verspüren, ohne einigen Verzug einen verständigen Medicum oder Chirurgum fordern zu lassen, damit die todtte Frucht ausgetrieben, oder auf andere Art und Wege die Mutter davon entlediget, oder auch im Gegentheil der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholfen, und sie beym Leben erhalten werde.

Gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bey der Mutter in Acht zu nehmen, damit die Schnur bey derselben nicht verwahrloset, sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde. Und im Fall sich hieran einiger Mangel ereignet, als daß sie etwa angewachsen, oder auch nicht vollkommen gelbset, sondern ganz oder ein Theil derselben zurückbleibet; sollen sie solches keinesweges, in Hoffnung, daß es sich von

sich selbst lösen oder finden werde, oder auch eine besondere Nachrede oder Blame zu vermeiden, verhehlen und verschweigen, sondern alsofort melden, und einen Medicum dazu fordern lassen, der durch seinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten, so daraus erwachsen können, vorbeuet.

Die Hebammen sind, unter Bedrohung des Verlusts ihres Amtes, Ehren und anderweiter ohnnachlässiger, schweren Strafe an Geld und Guth, ja nach Befinden an Leib und Leben, verwarnet, daß sie sich nicht unterstehen sollen, einer Person, sie sey ledig oder verhehliget, einiges Medicament, Kraut, Pulver u. d. d. durch eine Frucht im Mutterleibe könne gefährdet, getödtet, früh oder spät lebendig oder todt abgetrieben werden, zu bereiten oder bereiten zu lassen, auszugeben oder Rath dazu zu ertheilen. Wenn aber ihnen dergleichen, es sey gegen Geschenke, versprochene große Geldsummen, oder gar durch Autorität oder Bedrängung zugemuthet wird, sollen sie davon der Obrigkeit Anzeige thun.

So ist ihnen auch verboten, einigen Personen, sie seyn verdächtig oder unverdächtig, einige treibende Mittel, um die Reinigung der Weiber zu befördern, zu machen, zu geben, oder anzugeben; sondern sie sollen dergleichen an die Medicos verweisen. Denen Apothekern aber ist untersaget, einer Hebamme ohne Vorwissen eines Medici dergleichen Mittel zu verfertigen oder abfolgen zu lassen.

Ferner ist denen Hebammen gänzlich untersaget, des Curirens bey dem Frauenzimmer, Schwöchnerinnen und Kindern, zu geschweigen andern Personen, sich anzumassen; es wärdann im höchsten Nothfall bey Wöchnerin und neugebohrnen Kindern, da so bald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines, simples und ohnschädliches Mittel, als z. E. laxirende ordinaire Kindersäfte, Goldpulver, erweichende Clystire, erweichende Umschläge, welches sie in der Apotheke bereiten lieffen, und solchens falls ihnen verabfolget werden darf. Sonst

aber und außer dergleichen Nothfall müssen sie die Patienten bezeiten an die Medicos verweisen.

Sodann sind die Hebammen angewiesen, ohne Noth keine Nothtaufe vorzunehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen geböhren, und von seiner Mutter gelöst, oder wenn ungewiß ist, ob das Kind noch lebet, solches nicht zu taufen.

Wenn denen Hebammen von der Obrigkeit verdächtige Weibspersonen oder Inquisitin zu besichtigen, oder auch andere bey Frauenzimmern vorkommende Zufälle zu untersuchen, anbefohlen und aufgetragen wird, sollen sie alles genau in Augenschein nehmen, alle Umstände mit Fleiß erwägen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen, sich niemandes Ansehen und Autorität schrecken, Bitte und Bedrohung lenken, noch Geld und Geschenke blenden lassen; sondern treulich die Wahrheit an gehörigem Ort der Obrigkeit, davon sie abgeschickt worden, oder auch dem Collegio medico, sonst aber nirgend anderswo anzeigen. Wofern aber die ihnen aufgetragene Sachen ihre Wissenschaft, Erfahrung und Verstand übersteigen, müssen sie sich vor, oder nach, von dem Phylico oder einem erfahrenen Medico darin belehren lassen.

### §. 16.

Denen Materialisten, Gewürzkrämern, Nymphen, Destillatoribus, Zuckerbäckern, Parfümiers, Brauntweinbrennern und dergleichen, ist schlechterdings untersaget und verboten, sich mit dem Arzeneywesen zu vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, zu präpariren oder aus der Hand zu verkaufen, vielweniger sich des Curirens anzumassen.

Und um allen Streit zwischen Materialisten und Apothekern zu vermeiden, ist denen Materialisten namentlich vorgeschrieben worden, welche Waaren, Materialien und Specereyen

sie verkaufen dürfen, und welche ihnen hingegen untersaget sind, ingleichen, welche in die Arzeneey einschlagende Waaren sie nicht unter einem Pfunde, oder unter einem halben Pfunde, oder unter keiner Unze verkaufen sollen.

Denen Marktschreibern, Wurzelkrämern, Oculisten und Operateurs ist das Ausstehen und Feilhaben auf denen Jahrmärkten gänzlich verboten; sie müßten dann hierzu besonders privilegirt seyn, in welchem Fall sie aber ihre Waaren erweislich aus schlesischen Apotheken genommen haben müssen.

Eben also ist denen herumziehenden Siebmachern, thüringer Wasser- und Diltätenkrämern, das Hausiren in den Städten und auf dem Lande schlechterdings und bey Confiscation ihrer Waaren verboten (a).

(a) Was ich bis hieher von der Einrichtung des schlesischen Medicinalwesens angeführt, ist ein kurzer Auszug der königl. preussischen General-Medicinalordnung vor das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glas, vom 14. Mart. 1744.

### §. 17.

Die in dem Herzogthum Braunschweig gemachte Medicinalanstalten haben gleichfalls eine schöne Einrichtung, und verdienen nicht weniger, als die preussischen, als ein gutes Muster der Medicinalpolicey mehr bekannt gemacht zu werden.

Es ist in denen herzoglich-braunschweigischen Landen nur ein Collegium medicum & sanitatis, und zwar in der Stadt Braunschweig, angeordnet. Es dependiret dasselbe lediglich von dem Landesherrn und dem Geheimenraths-Collegio, wohin es auch seine Berichte allein abstatet. Alle Obrigkeiten aber sind angewiesen, demselben in allen in die Sanitätsanstalten einschlagenden Fällen ohnweigerlich zu assistiren, und alles, was bey ihnen vorkommt, so vor das Collegium medicum gehöret, an dieses zu verweisen, auch alle

alle bey ihnen vorkommende hieher gehörige Fälle und Mißbräuche solchem jedesmahl anzugeigen.

Alle Stadt- und Land-Physici müssen in allen zu ihrer Bedienung gehörigen Sachen, sich an das Collegium medicum wenden, alle Casus notabiliores, grassirende Krankheiten, Viehseuchen zc. auch alle ihnen vorkommende Verbesserungen oder Mißbräuche in medicinischen, Apotheken- und chirurgischen Sachen aus denen ihrer Aufsicht anvertraueten Städten und Districten an das Collegium medicum, und zwar, zu Ersparung der Zeit, durch kurz und ohne Curiasien, jedoch hinlänglich gefasste Nachrichten oder Pro Memoria gelangen lassen, welches dann gehörige Verfügung darinnen thun, oder allenfalls solche an den Landesherrn selbst oder an das Geheimrathscollegium suchen muß.

Das Collegium medicum kann, ohne Requisition an die Obrigkeiten, alle Citaciones, Vorladungen und Verfügungen unmitelbar erlassen, außer bey denen Truppen. Und bey Communicationen mit andern Collegiis und Obrigkeiten, werden alle Curiasien beyseite gesetzt, und man bedienet sich der Pro Memoria. Alles, was im Lande an das Collegium medicum gehet, und von diesem wiederum abgeschickt wird, ist völlig positiv.

Ferner hat das Collegium medicum die Censur aller im Lande, außerhalb der Univerſität, Holmstädte, herauskommenden und zu druckenden oder zu verlegenden physicaſchen und medicinischen Schriften.

Es dürfen keine äußerliche oder innerliche Medicamenta, welche nicht zuvor von dem Collegio medico approbiret worden, öffentlich distribuiret, vielweniger durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Ein jeder neuer Medicus, der sich im Lande setzen und practiciren will, muß sich bey dem Collegio medico melden, seine

Testimonia, Specimina academica, Diploma promotionis vorlegen, und sich examiniren lassen, auch einen Revers ausstellen, daß er seinen Pflichten genau nachkommen, und die zur Aufnahme der Medicin angeordnete Societatem medicam, wovon unten mit mehrerm gedacht werden wird, mithalten, fleißig besuchen und darinnen mitarbeiten wolle.

Das Collegium medicum hat in allen Klagesachen, deren Entscheidung und Decission aus medicinischen Principiis zu nehmen, welche entweder Medici unter einander, oder jemand gegen einen Medicum hat, die Cognition, und, wenn es geringe Fälle sind, auch die Decission, bey wichtigen Vorfällen aber sendet es die Acta mit Bericht an das Geheimrathscollegium zur Entscheidung ein.

Eben also wird es auch mit dem Examine, Verpflichtung und in Klagesachen der Apotheker, Chirurgorum und Bader gehalten: wie dann nicht weniger die Regiments- und Compagniefeldscherer bey dem Collegio medico examiniret werden, und in Auntsachen unter demselben stehen, in Ansehung aber der Dienstleistung an sich selbst, des Commando und ihrer Person das Forum militare behalten. Selbige dürfen weder innerlich curiren, oder Medicamenta dispensiren, noch bey Personen vom Civilstande äußerliche Curen und Aderlässe verrichten.

Sodann hat das Collegium sonderlich vor das Hebammenwesen im Lande zu sorgen: In der Stadt Braunschweig wählet es die Hebammen selbst, läßt selbige von dem Stadt Physico unterrichten, examiniret sie darauf in Gegenwart einer Magistratsdeputation, und, wenn sie wohl bestanden, und verpflichtet worden, schickt es dieselbe an den Seniorern Ministerii, damit dieser sie ermahne und über die Nothtaufe instruire. Außer der Stadt Braunschweig wird der Unterrichte und Examen von den Stadt- und Land-Physicis

ficus jedes Orts, und letzteres in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit vorgenommen, sodann aber von dem Befinden, mit Verfügung des Protocollis, an das Collegium medicum berichtet, auf dessen Verfügung hernach die Verpflichtung von der Gerichtsobrigkeit geschieht.

Außer denen bestellten und beeidigten Hebammen, darf sich niemand unterstehen, ohne Noth bey Gebähriren Hebammenverrichtungen zu thun. Und wenn eine Person entweder unentbunden, oder in ihren Wochen stirbt; so muß die Hebamme, welche derselben ihre Dienste geleistet, an den Orten, wo ein Medicus oder Land-Physicus vorhanden, solches demselben in möglichster Eile melden. In Städten muß solches jedesmahl bey dem Stadt-Physico, und in Braunschweig bey dem Decano Collegii medici geschehen, damit diese und jene, was etwa vorzunehmen, überlegen, und nachfragen, oder allenfalls sich weiter erkundigen, ob etwa ein Fehler vorgegangen, der nachhero verbessert und abgestellt werden könnte.

Alle Medicamentenhändler, Oculisten, Strins und Bruchschneider, Zahnärzte und Marktschreyer, so sich in Braunschweig befinden, gehören, so viel deren Prüfung, ohne welche sie nicht geduldet werden (a), auch demnach ihrer Waaren, deren und ihrer Euren Taxirung, und überhaupt die Treibung ihrer Professionen oder Künste betrifft, unter der Jurisdiction des Collegii medici, und dieses muß, so viel immer möglich, abwenden, daß keine schädliche Betrügeren von dergleichen Leuten ausgeübet werden.

Alle unbefugte, betrügliche, abergläubische Euren, verbotene Handlungen, mit und ohne Ausgebung von Medicamenten, muß das Collegium medicum untersuchen und bestrafen, oder, wenn solche in Criminalfälle einschlagen, der Obrigkeit übergeben, welche nachmahls die Nachricht, wie solche bestraft worden, dem Collegio einschicket.

In denen Fällen, wo Verwarnungen und nachhero erfolgte Geldstrafen die Contravenienten nicht zurückziehen, muß das Collegium medicum an den Landesherrn oder an das Geheimrathcollegium darüber berichten, worauf alsdann das weitere verfügt wird.

Die von dem Collegio medico dictirte Geldstrafen fließen den braunschweigischen Armenanstalten zu, zu dem Ende das Collegium das dictirte Quantum dem Armen-Directorio jedesmahl anzeigen, zugleich aber auch die Veytreibung desselben bey der Obrigkeit, welche solches umsonst thun muß, urgiren muß (b).

(a) Marktschreyer und dergleichen Scandala der Policen solten gar nicht, auch nicht unter der Limitation einer Prüfung ihrer Personen und Arzeneyen, geduldet werden. Jedoch verdienen geschickte Oculisten und Dentisten, die ihre Kunst ex professo gelernt und vollkommen verstehen, allemahl die Concession zu Treibung derselben. Denn solche Leute, die sich auf eine dergleichen specielle Wissenschaft allein legen, sind darin mehrentheils viel erfahrer und geschickter, als die ordentlichen Chirurgen, die sich zu gleicher Zeit auf so vielerley Wissenschaften appliciren müssen.

(b) S. herzoglich-braunschweigische neue Medicinalordnung vom 4. Jan. 1747. im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 1013. u. f.

### §. 18.

In den herzoglich-braunschweigischen Landen sind keine Collegia medica provincialia angeordnet, sondern man hat dagegen gewisse Societates medicas errichtet, mit welchen es nachfolgende Beschaffenheit hat.

Alle in diesen Landen sich aufhaltende und practicirende Medici, sie mögen in Veydienung stehen, oder nicht, müssen, wosfern sie die Praxin medicam nicht verliessen wollen, die Societates medicas nach der Vorschrift mithalten.

Wenn an einem Orte auch nur zwey Medici wohnen, so stellen selbige eine Societatem medicam an.

Die

Die Societas medica zu Braunschweig stellet ihre Zusammenkunft in dem Zimmer des Collegii medici auf der Rathsapotheke an. In andern Städten geschieht die Versammlung entweder auch auf den Apotheken, wozu der Apotheker ein Zimmer ohnentgeltlich hergeben und im Winter heizen muß; oder in dem Hause des Præsidentis Societatis medicæ. Und diese Versammlung wird ordentlich Weise alle 14. Tage einmahl gehalten.

Ohne unumgängliche Verhinderung darf kein Membrum Societatis von der Versammlung wegbleiben, und muß er die erhebliche Ursachen dazu dem Præsidi Societatis durch ein Billet melden: und damit man wissen könne, wer, seinen Pflichten gemäß, sich fleißig in der Societät einfindet, und dadurch zu Beförderung des gemeinen Bestens Lust bezeigt; so müssen dem Protocollo Societatis jedesmahl nicht nur die Præsentes am Rande vorgesezt, sondern auch noch die jedesmahligen Absentes dabey bemerkt werden.

Die Societas medica jedes Orts besteht aus der Zahl der daselbst sich aufhaltenden Medicorum, und aus derselben ist einer Præses, welcher dazu allemahl von dem Landesherrn selbst benennet wird.

Die Præsides der Societäten jedes Orts haben Autoritatem Commissariorum Principis, damit sie der übrigen Membrorum Vorträge dirigiren und in Ordnung erhalten können. Sie sind befugt, bey unnützen Streitigkeiten unter den Membris auf bescheidene Art ein Stillschweigen aufzulegen.

In der Versammlung wird kein Rang beobachtet, so wie sie kommen, sehen sie sich, und thun in der Ordnung ihren Vortrag; nur der Præses allein hat den Vorsiz.

Der jüngste Medicus an jedem Orte verrichtet in der Societät den Dienst eines Secretarii, und führt das Protocollo, so lange bis ein jüngerer ihn abisset. An denjen-

gen Orten, wo mehrere Medici sind, und viel zu thun ist, müssen die beyden jüngsten einander zu Hülfe kommen, und die Arbeit wechselsweise verrichten.

Wird der Præses oder der jüngste Medicus als Secretarius durch Krankheit oder unumgängliche Geschäfte abgehalten, einer Zusammenkunft benzuwohnen; so übernimmt der älteste Medicus das Amt des Præsidentis mit dessen völliger Autorität, und der vor dem jüngsten hergehende Medicus versteht so lange die Arbeit des Secretarii. Jedoch muß der Præses sowohl, als der jüngste Medicus, jedesmahl zeitig darum ansuchen, und, daß er nicht kommen könne, wissen lassen.

Bei grassirenden Krankheiten werden die Zusammenkünfte ein, oder mehrmahl in der Woche gehalten. Dem Præsidi stehet frey, befindenden Umständen nach, wenn besondere Casus vorkommen, oder bey voriger Zusammenkunft etwas wichtiges nicht genugsam abgehandelt worden, außerordentliche Zusammenkünfte zu veranlassen. Und in vorkommenden Fällen, die keinen Verzug leiden, kann auch ein Mitglied der Societät solches dem Præsidi melden, und um eine außerordentliche Zusammenkunft anhalten.

Die erste und vornehmste Arbeit, welche die Membra Societatis bey ihren Zusammenkünften zu verrichten haben, ist die Recension derer von einer Zusammenkunft bis zu der andern bemerkten Krankheiten, besonders derer, so dermahlen im Schwange gehen oder grassirend sind, und was dieselben vor Eigenschaften und besondere Umstände haben. Der Præses machet hiezu jedesmahl den Anfang, und nach allenfalls gemachter kurzen Reflexion auf die bis dahin gewesene Witterung, recensiret derselbe kürzlich, an welchen Krankheiten ihm inzwischen Patienten vorgekommen sind, dergestalt, daß er allemahl erst die Krankheit nennet, an welcher ihm die mehresten vorgekommen, und

dann weiter, nach Proportion der Anzahl der Kranken, die folgenden Krankheiten erzählet. Hat er was besonderes bey einer oder andern Krankheit bemerkt, so führet er solches mit kurzen Worten an, und diese Recension wird in der Ordnung, wie die gegenwärtigen Medici sitzen, fortgesetzt. Wenn sie nun sämlich mit ihrem Vortrage fertig sind, alsdann wird aus allen über jede Art der Krankheit ein nicht zu weitläufiger, doch hinlänglicher, Schluß unter der Direction des Præsidis gemacht, und von dem Medico, der die Feder führet, dem Protocollo Societatis eingeschrieben.

Wer wegen unumgänglicher Verhinderung aus der Societät bleibt, setzet die Recension derer von ihm bemerkten Krankheiten auf ein Papier, und schicket solches an den Præsidem in die Zusammenkunft, damit die Anmerkungen über die sich äusernden Krankheiten allemahl vollkommen und zusammens bleiben.

Wo nur ein Medicus an einem Orte vorhanden ist, mithin daselbst keine Societas medica Statt haben kann, trägt derselbe auf gleiche Weise alle 14. Tage die ihm bey Patienten vorgekommene Krankheiten zu Papier, füget hinzu, was ihm von besondern und seltenen Fällen inzwischen vorgekommen, auch, wenn er Stadt- und Land-Physicus ist, die Copien derer Recensionum medico-legalium, die er etwa zu erteilen gehabt, und schicket solche Recension monatlich, wenn aber epidemische Krankheiten im Schwange gehen, wöchentlich an das Collegium medicum in Braunschweig.

Die Patienten dürfen nicht mit Nahmen genennet werden, es wäre dann, daß außerordentliche Umstände solches erforderten.

Nachdem die Recension der Krankheiten in der Zusammenkunft geschehen, und darüber ein Schluß gefasset worden, alsdann wird von diesem oder jenem Membro Societatis der demselben etwa vorgefallene und be-

sondere oder schwere Casus vorgetragen, und der übrigen Mitglieder der Societät Meinung darüber vernommen.

Wenn einer ein Consilium medicum, ein Responsum medico-forense, oder sonst einen medicinischen Aufsatz gemacht hat, oder ein Communicatum in seiner Correspondenz erhalten, und es der Gesellschaft mittheilen will; so geschieht solches nach obiger Ordnung, und wird darüber eine Unterredung gehalten.

Die Glieder der medicinischen Societäten sind von dem Landesherrn selbst aufgemuntert worden, sich fleißig zu bezeigen, alle ihnen vorkommende nützliche, seltene und besondere Anmerkungen umständlich zu verzeichnen, ihre Aufsätze und Beschreibungen davon in denen Societätsversammlungen zu verlesen, darüber der übrigen Mitglieder Meinung anzuhören, und dann endlich solche schriftlich abzugeben, damit sie zu den Protocollis Societatis geleyet, mit denselben quartaliter an den Landesherrn eingeschicket, aus dem ganzen Lande von dem Collegio medico gesammelt, und wenn genugsamer Vorrath davon vorhanden, sodann zum immerwährenden Ruhm der Societät in den Druck gegeben werden können. Auch sollen dergleichen besondere Anmerkungen öfters in die braunschweigischen Anzeigen mitgebracht werden.

Sachen, die nicht von Wichtigkeit sind, und keinen wirklichen Nutzen in der Medicin haben, dürfen in der Societät nicht ventiliret und die Zeit damit verdorben werden. Wenn nach den obgedachten nöthigsten Verrichtungen noch etwas Zeit übrig bleibet, muß solche mit Unterredungen und Betrachtungen über auswärtige medicinische Neuigkeiten, herausgekommene Bücher, und in den gelehrten Zeitungen vorkommende medicinische Artikel zugebracht werden; zu dem Ende die Mitglieder dergleichen mit in die Versammlung bringen müssen. Zu die  
Proto-



Protocolla wird von diesen letztern beyden Beschäftigungen nichts, als nur eine summarische Anzeige von dem, was vorgekommen, eingetragen. Wenn aber jemand besondere und wichtige Sachen oder Anmerkungen bey solcher Gelegenheit gemacht hat; so müssen solche auch ad Protocollum gebracht, oder, wenn dieselben schon schriftlich abgefasst sind, als eine Beylage dazu genommen werden.

Damit das Andenken dieser Societäten, und eines jeden Mitgliedes derselben, bey den Nachkommen aufbehalten bleibe; so ist die Ordnung gemacht worden, daß bey dem ersten Anfange der Societät ein jedes Mitglied derselben, auch alle nachfolgenden, nebst einem gebundenen Exemplar von ihren academischen, und insonderheit den Inauguraldisputationen, einen kleinen Aufsatz von ihrem Lebenslaufe in die Societät jedes Orts verehren, welches sodann von derselben an das Collegium medicum nach Braunschweig gesendet und daselbst zum Andenken verwahrt wird. Es muß auch ein jeder Medicus, wenn er im Lande etwas drucken läßt, ebenfalls ein Exemplar seiner Arbeit an das Collegium medicum gebunden einschicken (a).

(a) S. herzoglich braunschweigische Veranfassung und Artikel der medicinischen Societäten, vom 7. Jan. 1747. im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 218. u. f.

§. 19.

Die Aufmerksamkeit der Collegiorum medicorum & sanitatis muß überhaupt auf alles gerichtet seyn, was denen Untertanen und Einwohnern des Landes an ihrer Gesundheit und Leben nachtheilig seyn kann; woben sie dann öfters mit dem Polices Collegio zu conferiren haben. Zum Exempel können dienen die Verordnungen gegen den schädlichen Gebrauch des Krautes Post bey dem Bierbrauen (a); gegen die Verfälschung des

Branntweins (b); wegen des Bisses der tollen Hunde (c); gegen die Verfälschung der Weine (d), u. d. m.

- (a) Dergleichen Verordnungen sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Bier, angeführt.
- (b) S. eben daselbst, Art. Branntwein.
- (c) S. eben daselbst, Art. Hund.
- (d) S. eben daselbst, Art. Wein.

§. 20.

Alle schöne Medicinalanstalten, wie die preussischen und braunschweigischen, die wir als ein Muster vorgestellt haben, sind, und dergleichen sich auch in andern europäischen Staaten finden (a), werden ihre Wirkung nur halb thun, und man wird den dabey vorgesezten Endzweck nicht völlig erreichen, wenn dabey nicht zugleich vor die Armen besonders gesorget wird. Die Armen werden aus Noth gezwungen, ihre Zuflucht zu Puschern oder alten Weibern zu nehmen, weil sie sich nicht im Stande befinden, einem ordentlichen Medico, Chirurgo und Apotheker den theuren Arztlohn und die Medicin zu bezahlen, als welches ihnen auch bey den billigsten Taxen zu schwer fällt. Will man diesem Uebel abhelfen, so müssen Anstalten gemacht werden, wodurch denen armen Leuten solche Kosten erspart werden. Man solte in einer jeden Stadt und in jedem Bezirk einen Armenarzt bestellen und besolden, der denen Armen die dienliche Arzeneyen umsonst verschreiben müßte, die Arzeneyen selbst aber müßten dem Apotheker aus denen öffentlichen Armenanstalten bezahlt werden. Es müssen Lazarethe, Krankenhäuser oder Maisons de charité in denen großen Städten vorhanden seyn, worin die kranken Armen nicht allein curiret, sondern auch versorget werden. Der Staat darf die Kosten, die ohnehin bey einer guten Einrichtung gar nicht hoch zu stehen kommen, um so weniger scheuen, als er hier nach der Natur und wesentlichen

entlichen Zusammenhange der bürgerlichen Verfassungen gar leicht die unkreitige Pflicht darzu erkennen kann. Es müssen aber die Lazarethe oder Krankenhäuser in der allergenauesten Aufsicht und Ordnung erhalten werden, wenn sie dem Staate wirklich zum Nutzen gereichen sollen. Sonst gehet es, wie bey den meisten Waisen- und Findelhäusern: und anstatt, daß die Menschen darinnen gesund werden sollen; so finden sie wegen Gestank, Fäulnis und Unordnungen, so darinnen herrschen, desto gewisser ihren baldigen Tod. Der Eigennuß und die Nachlässigkeit der Bedienten bey solchen Krankenhäusern muß desto strenger bestrafet werden, weil es hier um das Leben der Menschen zu

thun ist; und jemand aus Eigennuß und Nachlässigkeit umkommen zu lassen, ist von einem vorsehlichen Todtschlag nicht sehr unterschieden. Außerdem können solche Krankenhäuser zugleich eine vortrefliche Schule vor neu angehende Aerzte abgeben, wenn man hierbey die preussischen Einrichtungen, deren oben gedacht worden, nachahmet.

(a) Unter welchen sonderlich die spanischen angemerket zu werden verdienen, wenn selbige so beschaffen sind, wie sie Herr Carl Fabrenholz im 14ten Bande der öconomischen Nachrichten, p. 163. u. f. beschrieben hat, und worüber der Herr von Griesheim schöne Anmerkungen gemacht hat. Es liese sich vieles davon in Teutschland anwenden.

## Messen.

## I n h a l t.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Vom Recht, Messen anzulegen. §. 3. Nutzen der Messen. §. 4. Grund der Messen. §. 5. Uebrige Maasregeln bey Anlegung neuer Messen, als in Ansehung des Orts; §. 6. der Zeit. §. 7. Vorsorge vor Quartiere, Lebensmittel, Wege und Straßen; §. 8. vor den Zusammenfluß der Waaren; §. 9. vor gute Einrichtung der Zölle und Accise. §. 10. Handels- und Meßgerichte. §. 11. Postwesen. §. 12. Andere Privilegien. §. 13. Von Bekanntmachung der neuen Messen und Einladung der fremden Kaufleute. §. 14. Nöthige Nachrichten von dem Fortgang und jedesmahligen Beschaffenheit der Messen.

## §. 1.

**M**essen sind solenne und mit verschiednen besondern Privilegien versehene große Märkte, welche in denjenigen Städten, die dazu privilegiret sind, zu Beförderung der Commerciën, jährlich zu bestimmten Zeiten gehalten werden. Eben diese besondere Privilegien sind es, welche die Messen von denen ordentlichen Jahrmärkten unterscheiden. Denn obgleich letztere auch gewisse Freyheiten haben können; so sind selbige dennoch nicht von solcher Wichtigkeit, als die Messenfreyheiten.

## §. 2.

Das Recht, solenne Messen anzulegen, wird im teutschen Reiche unter die Reservata des Kaisers gerechnet; wie dann die Messen zu Leipzig; Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder; Raumburg, Braunschweig ic. von denen Kaisern privilegiret sind. Hierin sind die Staatsrechtslehrer einig, hingegen sind sie darinnen nicht einstimmig, ob der Kaiser vor sich nach Gefallen die Anlegung einer Messe verhalten könne, oder ob vorher die Zuziehung der umliegenden Städte nöthig sey, damit nicht zu ihrem Nachtheil eine Stadt

Stadt-Messprivilegia erhalte. Diejenigen, so das letztere behaupten, haben wenigstens die Billigkeit vor sich. Doch diese Materie gehört in die Staatsrechtswissenschaft.

## §. 3.

Dergleichen solenne Messen bringen einem Lande besondern Nutzen zuwege. Gleichwie ein blühender Kaufhandel überhaupt ein Volk reich und mächtig macht; so haben solche großen Märkte noch diesen besondern Nutzen, daß dadurch eine Menge Fremde in das Land gezogen werden, sowohl an Käufern, als Verkäufern. Diese verzehren viel Geld im Lande. Die Zölle, wenn sie auch noch so geringe sind, tragen durch die Menge der aus- und eingehenden Waaren ansehnliche Einkünfte; und es kann nicht fehlen, daß wir nicht bey solcher Gelegenheit gar viel von unsern eigenen Landeswaaren an die Ausländer verkaufen solten, wodurch also immer mehr Geld in das Land einfließet.

## §. 4.

Soll die Anlegung einer Messe dauerhaftig gegründet, und ein guter Fortgang derselben zuwege gebracht werden; so müssen sie auf dem Handel mit denen Landesproducten beruhen. Die Handlung eines Landes kann nie in einen blühenden Zustand gelangen, wenn man nicht Waaren darinnen zu bauen und zu gewinnen suchet, welche die Ausländer unumgänglich nöthig haben. Dieses, welches allein den Kaufhandel eines Landes erhält, ist auch der einzige dauerhaftige Grund der Messen oder großen Märkte und ihres guten Fortgangs. Wenn wir selbst Waaren im Lande bauen und gewinnen, welche die Ausländer nöthig haben, und wir hingegen ihnen viele Waaren abnehmen müssen, die wir im Lande nicht selbst bauen können; so siehet sich der fremde Kaufmann genöthiget, ein- oder zweymahl des Jahres

entweder selbst in unser Land zu reisen, oder doch einen Handlungsbedienten zu schicken, sowohl um die nöthige Abrechnung mit unsern Kaufleuten zu halten, als den Einkauf und die Güte seiner benöthigten Waaren desto besser zu besorgen. Gleichwie auch andere Fremde der Waaren dieses Landes gleichfalls benöthiget sind, und also eher dahin, als in ein anderes Land kommen, wo sie dergleichen Waaren nicht haben können; so ist es natürlich, daß jene fremden Kaufleute ihre Waaren gleichfalls mitbringen, und sowohl bey den Kaufleuten des Landes, als diesen Fremden, Abgang finden werden. Die leipziger Messen beruhen lediglich auf diesem Grunde; indem bekannt ist, daß Sachsen eine Menge Waaren im Lande, als allerley Arten von Metallen und andern Mineralien, alle Salze zu denen Färbereyen und die meisten Bergfarben, und viele andere Dinge zeuget, der Tuch- und Seidenmanufacturen zu geschweigen. Und obgleich Frankfurt am Main selbst nicht viel Waaren zeugen kann, weil es kein Territorium hat; so bekommen doch die frankfurter Kaufleute solche Waaren, die die Ausländer nöthig haben, aus Hessen, Franken und den umliegenden Ländern. Es hat auch eine ganz andere Beschaffenheit mit einer Messe, die erst angeleget oder in Flor gebracht werden soll, als mit einer Messe, die sich seit vielen Jahrhunderten bereits in vollem Gange befindet, und wohin die Kaufleute einmahl gewöhnt seyn. Es können also wenigstens neu anzulegende Messen keinen andern Grund haben, wenn sie mit gutem Fortgang angeleget werden sollen. Hat nun ein Land keine selbst erzeugte Waaren, welche die Ausländer nöthig haben; so ist es vergeblich, an die Anlegung einer Messe zu denken, und sich einen guten Fortgang derselben versprechen zu wollen. Alsdann würden die fremden Kaufleute nur blos aus dem Bewegungsgrund solche Messen besuchen, um in denselben ihre Waaren theuer verkaufen zu

zu können; allein fremde Käufer werden lieber anderswohin gehen, wo sie die Waaren am wohlfeilsten einkaufen können. Wenn aber unser Land allein denen fremden Kaufleuten ihre Waaren theuer ablaufen wolte, und doch dargegen keine Landeswaaren an ihnen verkaufen könnte; so würden wir zwar einige Zeit großen Besuch von fremden Kaufleuten und Verkäufern auf unsern Messen haben; allein diese Freude würde nicht lange dauern. Unser Geld würde nach und nach aus dem Lande gehen, und wir würden endlich denen Ausländern aus Mangel des Geldes nicht mehr ablaufen können.

## §. 5.

Die übrigen Maasregeln bey neu anzulegenden Messen bestehen in folgenden:

I. Kommt der Ort in Betrachtung, wo die neue Messen angelegt werden sollen. Es muß nicht allein eine Handelsstadt seyn, wo bereits viele Kauf- und Handelsleute, Manufakturiers und Fabricanten wohnen, sondern man muß auch, so viel möglich, dahin sehen, daß man eine Stadt darzu erwähle, die mit einem schiffbaren Fluß versehen ist. Der leichte und wohlfeile Transport der Waaren gereicht denen Messen zu großer Beförderung. Frankfurt am Mayn und an der Oder, Breslau u. erfahren dieses; und die leipziger Messen würden in noch weit größerm Flor stehen, wenn die Stadt an einem schiffbaren Fluß läge, so aber müssen alle Waaren zu Lande hingebracht werden.

## §. 6.

II. Muß man auch auf die Zeit sehen, welche zu Haltung der Messe bestimmt werden soll. Man muß sie zu einer solchen Jahreszeit ansetzen, die sowohl vor die Menschen zum Reisen, als zu Fortschaffung der Waaren bequem ist. Sie muß auch nicht mit einer bereits berühmten und blühenden

Messe zu einer Zeit angelegt werden. Unsere neu angelegte Messe kann nicht in Aufnahme kommen, wenn sie mit einer berühmten Messe zu einer Zeit ist. Denn die Kaufleute können eine solche Messe ihrer Correspondenten wegen, die sie alle daselbst persönlich vorfinden, unmöglich verabsäumen. Der wienner große Markt ist mit der leipziger Jubiläumsmesse just zu einer Zeit angelegt: und weil man die ebemahlige Zeit seiner Haltung verändert, und auf diese Zeit verlegt hat; so ist es zu vermuthen, daß es mit allem Vorbedacht also geschehen ist, um die durchreisenden Ungern, Türken und Griechen vielleicht von der leipziger Messe zurückzuhalten. Allein diese Nationen reisen dennoch durch, ohne sich um den großen Markt zu Wien zu bekümmern; und diesen Erfolg hätte man in Voraus einsehen sollen. Es ist eine sehr eitle Erwartung, wenn man glaubet, daß eine neu angelegte Messe eine alte bereits blühende vernichten soll. Viel besser würde man gethan haben, wenn man den großen wienner Markt 14. Tage vor, oder nach der leipziger Messe angelegt hätte. Denn da hätten die durchreisenden Türken, Griechen und Ungern denselben auf der Hin- und Rückreise besuchen, und sich nach und nach zu demselben gewöhnen können (a). Die Frankfurter haben hierin ihren Vortheil besser verstanden. Die Frühjahrsmesse gieng ehemals den Sonntag Judica, also 14. Tage vor Ostern, an. Weil sie aber auf solche Art in die Charwoche einlief, so erhielt die Stadt Frankfurt im Jahr 1710. vom Kayser Josepho die Erlaubnis, solche Messe auf den Sonntag Quasimodogeniti, und also auf den Sonntag nach Ostern, zu verlegen. Diese Abänderung dauerte bis An. 1726. Man sah ein, daß dieselbe der Messe sehr nachtheilig war. Die auswärtigen Kaufleute, welche die frankfurter Ostermesse besuchen wolten, konnten nicht die leipziger Jubiläumsmesse besuchen; sie hatten sonst die Waaren, die sie mit

mit sich gebracht, oder in der Frankfurter Messe eingekauft, nachmahls nach Leipzig auf die dasige Messe zum Verkauf geführt; dieses konnten sie nicht mehr thun, sondern sie mußten ihre Waaren von andern Plätzen verschreiben, und mit vielem Schaden solche geraden Weges nach Leipzig gehen lassen, weil diese acht Tage früher anfängt, als sich jene endiget; es ihnen aber sehr nachtheilig gewesen seyn würde, ihre Waaren nur auf einzige acht Tage nach Frankfurt zu führen, selbige bey weniger als halb geendigter Messe wieder einzupacken, mit fast doppelten Unkosten durch übereilte Fuhren fortzuschaffen, auch selbst mitten in denen Geschäften und Handlungen, da man von denen Leuten noch keine Bezahlung hat, noch wegen Kürze der Zeit haben kann, in Eifertigkeit fortreisen zu müssen. Es war also fast kein anderes Mittel vor die auswärtige Kaufleute übrig, als entweder den Besuch einer von diesen Messen anzugeben, oder an beyden Orten besondere Waarenlager zu halten, und nach Frankfurt und Leipzig, so zu sagen, zu gleicher Zeit abzuführen, zugleich aber auch an beyden Orten besondere Leute mit großen Unkosten zu bestellen. Die Stadt Frankfurt stellte diese Ursachen An. 1726. bey Kaiser Carl VI. vor, welcher dieselbe auch so wichtig fand, daß er gedachte Frankfurter Frühjahrsmesse auf den Dienstag nach Ostern verlegte, an welchem Tage sie auch noch jetzt angehet (b).

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, I. Band, S. 650.

(b) S. TRAUG. THOMASII, oder vielmehr des Respondenten, IOH. BENJAM. LEHNEMANN, Diss. de nundinis Mœno-Francofurtensibus.

### §. 7.

III. Muß davor gesorget werden, daß die auswärtigen Kaufleute mit bequemen Quartieren und Gewölben hinlänglich und um einen billigen Preis versehen werden. Uebers

haupt alle guten Maasregeln, welche die Policien in Ansehung der Gasthöfe und Wirthshäuser (a) und der Lebensmittel (b) zu nehmen hat, werden das Ihrige zu Beförderung der Messen mit beytragen.

IV. Eben dieses ist von guten und bequemen Landstrassen und Wegen zu sagen (c). Und wo Gelegenheit zur Schifffahrt ist, muß solche in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden.

(a) S. den Art. Gasthöfe.

(b) S. diesen Artikel.

(c) S. den Art. Landstrassen.

### §. 8.

V. Sodann muß die Verfügung gemacht werden, daß die ausländischen Einkäufer ihr völliges Sortiment von allen Arten der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Messen, finden können. Außer dieser Anstalt würden die fremden Einkäufer die neue Messe bald wieder verlassen, und sich auf andere hinwenden, wo sie ihre benötigten Waaren finden; und es würde schwer halten, sie zum andernmahl zu Besuchung der neu angelegten Messe zu bewegen, wenn man ihnen auch alle Versicherung geben wolte, daß sie auf derselben nunmehr mit allen verlangten Waaren versehen werden könnten.

### §. 9.

VI. Vor allen Dingen müssen die Zölle und Accisen, und das Bezeigen der dabei befindlichen Bedienten, eine solche Beschaffenheit haben, daß die fremden Kaufleute keine Abneigung vor einem solchen Lande bekommen. Diese beyden Abgaben müssen auf einen sehr leidlichen Fuß, und besonders die Accise weit niedriger, als die sonst gewöhnliche inländische Handlungs- und Consumtionsaccise in Ansehung der Landesunterthanen beschaffen ist, gesetzt, selbige auch nur von

von der Lösung von den Verkäufern, von dem ausländischen Käufer aber gar nicht, erhoben werden. Weil aber die Messaccise nur von der Lösung oder denen wirklich verkauften Waaren gegeben wird; so ist es auch billig, daß die ausländischen Kaufleute solche Lösung und den Absatz auf Credit und per Baratto redlich und richtig anzeigen; denn wenn sie hierunter betrüglich handeln, und, zum Nachtheil der Accisecassen, entweder von den eingebrachten Waaren zum heimlichen Verkauf außer Messzeit hier und da starke Parteyen unveracciset und unverzollt einsehen, oder auch auf ihren Nahmen vor andere Personen, welche den gewöhnlichen Accise- und Zollabgaben unterworfen sind, allerhand Güther und Sachen einschleppen wolten, wie im Anfang auf den Breslauer Messen von vielen geschehen; so ist kein bequemeres und billigeres Mittel gegen solchen Unfug, als die fremden Messcommercianten in allen Stücken mit der inländischen Kaufmannschaft auf einen durchgängig gleichen Fuß zu setzen; dergestalt, daß sie ihre zum Verkauf einbringende Waaren bey dem Accise- und Zollamt, nach ihrem wahren Werth, Gewicht, Maas, Stücken, Sorten etc. schriftlich richtig declariren, und in Gegenwart der Beschauer öffnen, und wenn letztere nach dem Verkauf den Bestand der Waaren wiederum nachgesehen, von der wirklichen Lösung oder Absatz die festgesetzte Accise- und Zollabgaben, so, wie sie der inländische Kaufmann von seinen einführenden Waaren in und außer Messzeit zu bezahlen hat, abführen müssen. Unverkaufte Retour- oder nach andern auswärtigen Messen gehende Waaren müssen accise- und zollfrey außer Landes passiren (a). Sodann müssen die Accise- und Zollbedienten angehalten werden, denen Commercianten alle Höflichkeit und guten Willen zu bezeigen, und sie mit der Revision der Waaren oder sonst auf einige Weise nicht aufzuhalten.

(a) S. Abertissement wegen Revision- und Besteuerung der Breslauer Messgüther, welche die fremden Kaufleute einführen, vom 6. Febr. 1750.

## §. 10.

VII. Vor allen Dingen muß man eine schleunige und unparteyische Gerechtigkeit in Handelsachen anordnen, und sowohl ein unteres als oberes Handels- und Messgericht daselbst einrichten, in welches man auch fremde Kaufleute als Besizer ziehen muß; und man wird wohl thun, wenn man diese Besizer selbst von den fremden Kaufleuten erwählen läßt; wie man dann auch einige wenige fremde Kaufleute zu allen andern Anlässen, welche das Handelswesen und dessen Direction während der Messe betreffen, ziehen kann (a).

(a) S. den Art. Handelsgericht.

## §. 11.

VIII. So wie ein nach guten und vernünftigen Grundsätzen wohl eingerichtetes Postwesen die Handlung überhaupt ungemein befördert; so ist dasselbe auch insbesondere ein nicht geringes Beförderungsmittel der Messen. Es wird davon an seinem Orte mit mehreren gehandelt werden (a).

(a) S. den Art. Postwesen.

## §. 12.

Außer der vortheilhaften Einrichtung der Zoll- und Acciseabgaben vor die auswärtigen Kaufleute, und der Anordnung der Handels- und Messgerichte, zu welchen dieselben mitgezogen werden, bestehen die gewöhnlichen Messprivilegien darin, daß denen Kaufleuten sicher Geleit verschaffet wird, damit zur Messzeit weder sie, noch ihre Güther, können arrestirt werden. Dieses wird in Teutschland allenthalben observiret, indem, wenn der Anfang der Messe mit Läutung einer Glocken gemacht, jedermann so lange, bis die Messe wieder

ben diese Messe 1768.

Tit.	Plus.			Minus.			Rationes.
	Abtr.	Gr.	S.	Abtr.	Gr.	S.	
1	Von einlän						
2	Von böhmi						
3	Von sächsis						
4	Von sächsis						
5	Von allerh						
	...						
6	Insgemein						
	Sub T						
	Glän						
	Davon						
	v						
	Und v						
	v						
	©						

• **ance**

769. gegen eben diese Messe 1768.

---

**Ca**

**R a t i o n e s.**

---

---







wieder ausgeläutet wird, von seinen Creditoribus nicht kann arretiret werden; welches einige Gelehrte gar so weit extendiren; daß man an einem fremden Kaufmann alsdann keine Repressalien verüben könne (a). Wenn aber ein Kaufmann wider das Privilegium der Messe pecciret, und eines andern Kaufmanns Güther, welche nach der Messe gehen sollen, arretiren läßt, der kann, wenn er nachgehends auf der Messe von seinem Gegentheil wieder arretiret wird, sich auf die Messfrenheit nicht berufen (b). Von dem Geleite ist bereits anderwärts gehandelt worden (c).

(a) S. KLOCK de Contribut. C. 3. n. 82.

(b) S. LEYSER Med. ad Pand. Spec. XI. n. 4.  
ZIFEL von Wechselbriefen, p. 574.

(c) S. diesen Artikel.

### §. 13.

Wenn alle Anstalten zu Anlegung der neuen Messe vorgelehret worden, so müssen die Kaufleute auswärtiger Staaten nicht allein durch die öffentlichen Zeitungen, sondern durch besondere gedruckte Avertissements, die man zur fernern Austheilung an die auswärts befindliche Gesandten, Residenten und Agenten zu schicken pfleget, davon benachrichtiget, ihnen darin die verwilligte Messfrenheiten, und was sonst denen auswärtigen Messcommercianten zum Besten angeordnet worden, bekannt gemacht, und sie zu Besuchung solcher neuen Messe eingeladen werden.

### §. 14.

Damit aber auch der Landesherr wissen möge, wie sich die neuen Messen sowohl anfänglich angelassen, als auch, was sie

von Jahren zu Jahren vor einen Fortgang gewinnen, dieses aber am besten und ersten aus denen Messaccise- und Zollregistern zu ers sehen ist; so müssen dergleichen Nachrichten gleich nach Endigung einer jeden Messe fertiget und eingeschickt werden. Dieses geschieht indenen königlich-preussischen Landen. Die diesfallige Einrichtung bey denen breslauer Messen kann uns zum Beyspiel dienen (a).

Sogleich nach der Zahlwoche, wenn die Rechnungen geschlossen, muß der Messaccisrendant den summarischen Messaccisextract von Einnahme und Ausgabe, nebst der Balance gegen die vorjährige Messe, nach dem Schema sub Lit. A., das Oberzollamt aber dergleichen Messzollertract nach dem Formular sub Lit. B. anfertigen; die Messaccisbuchhalterey hingegen über die übrige Nachrichten die in dem Schema sub Lit. C. vorgeschriebene Tabelle entwerfen. Alle diese Extracte und Nachrichten müssen noch vor Ablauf 8. Tage nach der Zahlwoche fertig seyn, von der Buchhalterey colligiret, und dem Accisdirector davon ein Exemplar, das Duplicat aber dem bey dem Obermesshandlungsgerichte präsidirenden königlichen Rath zu Abstattung seiner Messrelation zugestellt werden. Bey der Uebergabung solcher Messnachrichten muß der Accisdirector zugleich berichten, ob sonst in der abgelaufenen Messe etwas vorgekommen, so einer nähern Vorschrift benöthiget seyn, oder sonst zu Beförderung des Mess-Negotii künftig dienen könnte.

(a) S. Reglement vor die Messaccisecammer und Oberzollamt zu Breslau, vom 14. Mart. 1746.

## Meyergüter.

## I n h a l t.

## §. 1. Beschreibung. §. 2. Natur und Eigenschaften der Meyergüter.

## §. 1.

**M**eyergüter, welche vornemlich im Braunschweig ; Lüneburgischen, Hildesheimischen, Eichsfeldischen und in selbiger Gegend angetroffen werden, sind eine gewisse Art von Bauergüthern, so gegen einen jährlichen Zins, Leistung der Dienste und Entrichtung der Steuern und Beschwerden, auf eine gewisse Zeit, oder auch erblich, dergestalt verliehen werden, daß der Besizer oder Meyer nur die Benutzung solcher Güther überkommt, das vöblige Eigenthum davon aber dem Herrn verbleibet.

## §. 2.

Die Natur und Eigenschaften dieser Meyergüter bestehen in folgenden Stücken:

I. Genieset der Meyer alle die Nutzungen, welche die ihm zu Meyerrecht verliehene Meyererey und Güther hervorbringen; doch aber nur solche Nutzungen, auf welche bey Schließung des Contracts das Absehen von beyden Partheyen gerichtet worden, und welche der Natur der verliehenen Sache gemäs sind. Aus diesem Grunde ist dem Meyer nicht erlaubt, die äußerliche Gestalt der verliehenen Sache zu Vermehrung seines Nutzens zu verändern, und aus Wiesen Aecker, aus Holzungen Weiden, aus Fischreichen Land zu machen. Es ist auch unter diesen Nutzbarkeiten nicht die Jagd begriffen. Und ein auf dem Meyerguth gefundener Schatz gehöret dem Meyer nur zur Hälfte.

II. Ist der Meyer nicht befugt, diese Güther zu veräußern, zu zertheilen, zu verpfänden, oder auf andere Art, zum Nachtheil des

Herrn, zu beschweren. Ob der Meyer berechtiget sey, die ihm verliehene Güther an andere hinwiederum zu verpachten, darüber sind die Gelehrten nicht einig; diejenige, die es zugeben, schliesen jedoch eine erbliche Verpachtung oder Aftervermeyerung aus.

Ob der Herr nöthig habe, gewisse Ursachen, warum er nicht in die von dem Meyer gesuchte Veräußerung seiner Meyergüter willigen wolle, anzuführen, wird billig verneinet, weil dem Meyer überhaupt kein Veräußerungsrecht zugestanden worden.

Ob im Fall der Noth der Meyer berechtiget sey, Geld, ohne Einwilligung des Herrn, auf das Gut zu nehmen, und wie weit auch der Herr allenfalls deswegen gehalten sey; solches wird in denen Fällen zugestanden, wenn der Meyer zu der unumgänglichen Erhaltung des Guths das Geld ausgenommen und verwendet hat, z. E. wenn er in Kriegeszeiten dadurch die Niederbauung des Waldes abgekauft, wenn er das Geld zu nöthiger Reparatur der Dämme und Abwendung großer Ueberschwemmungen angewendet hat; sodann, wenn in dergleichen Fällen des Herrn Einwilligung, wegen dessen Entfernung, nicht hat eingeholet werden können.

Ob das Meyerguth mit Auflegung einer Dienstbarkeit beschweret werden könne, solches wird von einigen behauptet, von andern aber verneinet.

III. Hat der Meyer das Erbrecht auf die Meyergüter, kraft dessen, nach seinem Absterben, seine Kinder sich eines gleichen Rechts aufselbige zu erfreuen haben. Die Ordnung der Erbfolge aber ist an allen Orten nicht einmüthig. Im Lüneburgischen und Hoya'schen gehet

geht der älteste Sohn denen übrigen, und die Söhne gehen überhaupt denen Töchtern vor. An andern Orten hat der jüngste Sohn, und, in Ermangelung der Söhne, die jüngste Tochter das Vorrecht. In dem Bremischen steht es in des Vaters und des Herrn Belieben, welchem unter denen Kindern der Hof zufallen soll. Wenn keine Kinder vorhanden, so fällt das Gut in denen Grafschaften Hoya und Diepholz auf den leztlebenden Ehegatten. Und im Bremischen, wenn die Kinder bey dem Absterben des Vaters noch minderjährig sind, bleibt die zurückgebliebene Wittwe gleichfalls in dem Besiz des Guts. Im Lüneburgischen geht die Erbfolge nicht auf die Seitens verwandten, wie an andern Orten.

IV. Kann der Meyer bey seinen Lebzeiten seinem Sohn, oder seiner Tochter, auf welche das Gut nach seinem Tode fallen würde, solches abtreten; doch muß die Uebergabe, zumahl, wenn er sich eine Leibzucht aus dem Gut vorbehält, mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen, damit solcher sowohl zusehe, daß keinem Untüchtigen das Gut übertragen, als auch daß der neue Meyer nicht zu sehr belästiget werde.

V. Hat der Meyer das Recht, die von dem Meyergut von seinen Vorfahren oder auch von ihm selber veräußerte Stücke wieder einzulösen und an sich zu bringen. Wenn Meyer, die in der ersten Verleihung mit begriffen sind, und von dem Veräußerer abstammen, oder ex alio nexu, dessen Facta zu prästiren schuldig sind, oder auch die Veräußerer selber die unrechtmäßig veräußerten Pertinenzien vindiciren; so müssen sie dem Besizer das davor gezahlte Geld wieder geben, worzu aber andere Meyer nicht verbunden sind; es müßte dann, wie im Hildesheimischen, dem Käufer, wider die Landesgesetze fremde Güther zu kaufen, bey Verlust des

Kauffchillings, ein; vor allemahl verboten seyn.

VI. Kommen dem Meyer wegen dieser Güther, wenn er in deren Besiz gestöhret wird, die Remedia possessoria zu.

VII. Wird der Meyer wegen dieser Güther als ein Besizer unbeweglicher Güther angesehen, und ist also von der Satisfaction befreyet.

VIII. Muß der Meyer dem Herrn einen jährlichen Zins entrichten, der sich nach den Güthern, ob diese gros oder klein, viel oder wenig sind, richtet. Die Erhöhung dieses Zinses ist denen Herrn in denen mehresten Landesgesetzen ausdrücklich verboten. Hins gegen wird dem Meyer wegen Mißwachs oder andern an denen Früchten durch Unglück erlittenen Schadens ein Nachlaß an dem Zins verstattet. Sonst hat der Herr, wegen dieses Zinses, in denen übrigen eigenthümlichen Güthern und Mitteln des Meyers ein stillschweigendes Unterpand und einen Vorzug vor denen übrigen Gläubigern.

IX. Muß der Meyer die auf dem Gut haftende öffentliche Steuern und Beschwerden abführen.

X. Muß er, wie andere Bauern, seinem Gutsherrn insgemein gewisse Dienste leisten, oder das gewöhnliche Dienstgeld bezahlen; überdem aber auch der Landesherrschaft diejenigen Dienste prästiren, worzu sie dem Herkommen gemäß verbunden sind.

XI. Muß der Meyer seinem Herrn eine besondere Treue angeloben, daß er nemlich demselben treu und hold seyn, dessen Nutzen und Bestes suchen, allen Schaden und Nachtheil hingegen nach bestem Vermögen ablehren, und wo er dessen erfahren solte, ihn davor warnen, sonst aber in allem sich, als einem getreuen und gehorsamen Meyer zu stehen, erweisen wolle.

XII. Der Meyer verlihet sein Gut wegen folgender Ursachen:

1) Wenn er den jährlichen Zins in der in dem Leihbrieft bestimmten, oder sonst durch das Herkommen gefetzten Zeit nicht bezahlet; wo jedoch an einigen Orten der Herr vorher den Meyer wegen der verfeffenen Zeit gehörig verklagen, oder ihn deshalb pfänden lassen muß, und erst alsdann, wenn der Meyer auf alles dieses nicht achtet, zur Abmeyerung schreiten darf.

2) Wenn der Meyer das Gut verdirbet.

3) Wenn in denen Meyerbrieffen die Verleihung auf eine gewisse bestimmte Zeit eingeschränkt, oder sonst dem Herrn die willkührliche Abmeyerung vorbehalten worden. Wiewohl an vielen Orten durch die Landesgesetze, wegen des gemeinen Bestens und zu Erhaltung der Bauern, dergleichen Verträge und Formeln vor ungültig erklärt sind.

4) Wenn der Meyer von denen Meyergüthern ohne Einwilligung des Herrn etwas verpfändet oder veräußert. Nach einigen Landesgesetzen aber werden solche Veräußerungen schlechterdings vor ungültig erklärt, oder es wird dem Meyer eine gewisse Geldstrafe angesetzt.

5) Wenn ein neuer Besizer des Meyerguths den Meyervertrag nicht erneuern, das ist, den Meyerbrief nicht einlösen, noch den davor zu entrichtenden Weinkauf bezahlen will.

6) Wenn der Herr des Meyerhofs selber unumgänglich benöthiget ist; es muß aber dieses Recht des Herrn durch die Landesgesetze außer Streit gesetzt seyn.

7) Wenn der Meyer kundbarlich untüchtig ist, das Gut gehörig zu verwalten.

8) Wenn des Herrn, welcher dem Meyer den Hof verliehen, sein Recht erbschiet, und also auch des Meyers Recht zugleich mit geendiget wird. Wiewohl nicht überhaupt ein jeder singularis Successor des Herrn das Gut dem Meyer wegzunehmen, und den von seinem Vorgänger mit ihm gemachten Vertrag wieder aufrufen kann, wie z. E. ein Käufer. Und einem Wiederkäufer ist die Abmeyerung nur alsdann verstattet, wenn der Käufer einige Ländereyen von dem Hauptguth abgerissen, und solche denen Bauern ganz neuerdings nach Meyerrecht eingegeben hat. Und eben dieses findet auch in dem Fall Statt, wenn die Lehngüther an den Lehenherrs zurückgefallen, da letzterer die zur Zeit der ersten Belehnung bereits denen Bauern zu Meyerrecht verliehen gewesene Ländereyen denen Meyern lassen muß.

9) Doch ist dem Meyer auf seiner Seite nicht erlaubt, den Meyervertrag aufzuheben, und den Hof nach Belieben zu verlassen.

XIII. Bey der Abmeyerung müssen dem Meyer die Gebäude, die gemeinlich sein Eigenthum sind, entweder ganz oder zum Theil, wie auch die gemachten Verbesserungen und dergleichen, nach Maasgabe der Landesgesetze, von dem Herrn bezahlet werden (a).

(a) Von diesen Meyergüthern hat STRUBEN in Commentatione de Jure Villicorum; von BURI in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 445. u. f. JUST. HAHN de Jure colonario; ANT. KAPPEL vom Erbmeyerrecht; RUB. AVG. NOLTENIUS de Jure Villicorum, ausführlich gehandelt.

## Meyerdingsgüter.

## I n h a l t.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Natur und Eigenschaften dieser Güter, sonderlich im Hildesheimischen.

## §. 1.

**M**eyerdingsgüter sind gewisse, sonderlich in dem Hildesheimischen gebräuchliche, Bauerngüter, welche von Kirchen und Klöstern leibeigenen Bauern, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins, Jure hereditario & perpetua coloniae verliehen werden, und deren Besitzer oder Meyer solcher Güter wegen einem besondern Ding, d. i. Gerichte, unterworfen sind.

## §. 2.

Die Natur und Beschaffenheit dieser hildesheimischen Meyerdingsgüter bestehet in folgenden Stücken:

I. Die Besitzer dieser Güter sind leib-eigene, und kann kein Meyerdingsguth von freyen Leuten erblich besessen werden; sondern wenn etwa ein freyer Mann Geld auf ein solches Guth geschossen, und es ihm verpfändet werden soll, so muß er dasselbe durch einen leibeigenen oder Eigenbehörigen empfangen und besitzen lassen. Man kann hieraus die schlechte Grundstücke erkennen, welche man in den vorigen Zeiten in Ansehung der Landwirthschaft gehabt hat; indem man so gar eigene Güter vor die leibeigene erschaffen, und davon alle freye Leute ausgeschlossen hat.

II. Sind die Besitzer wegen dieser Güter einem besondern Gericht, welches das Meyersding genennet wird, und wovon diese Güter ihren Namen haben, unterworfen. Wenn also die Hüfte oder Pfandung in dergleichen Gütern vorzunehmen ist, so kann solche nicht von dem ordentlichen Beamten, unter welchem sie gelegen sind, vollstreckt werden; sondern es muß von denen Meyerdingsbeamten, und zwar ohne daß sie nöthig haben, den ordent-

lichen Beamten deswegen vorher zu requiriren, geschehen. Die Personen, woraus dieses Gericht bestehet, sind erstlich der Abt, oder in dessen Abwesenheit der besonders dazu bevollmächtigte Pater Kellner, ferner der Oberschreiber oder Actuarus, und endlich die aus denen Bauern genommene Scheffen, welche die Erben oder die Nothen genennet werden. Man appelliret von diesem Gerichte an niemand weiter, als an den Prälaten, als Obermeyerdingsherrn. Eigentlich gehören zwar nur diejenige Sachen, welche die Meyerdingsgüter betreffen, vor dieses Gericht; zuweilen aber auch Zank- und Schlägereysachen in den Wirthshäusern, und deren Bestrafung.

III. Empfangen die Besitzer über diese Güter keine Meyerbriefe, sondern sie werden gerichtlich in deren Besitz gesetzt, und solches in dem Meyerdingbuch angemerket.

IV. Bezahlen sie davon einen jährlichen Zins, welcher der Erbenzins heißet, und von welchem die Güter bisweilen selber Erbenzinsgüter genennet werden. Es ist aber hiebey zu merken, daß, weil einer die Meyerdingsgüter auch pfandweise innhaben und den Zins davon bezahlen kann, aus der bloßen Bezahlung des Zinses noch kein Meyerdingsrecht vermutet wird, sondern solches insbesonder erwiesen werden muß.

V. Vererben sie solche Güter auf ihre Kinder und übrigen Verwandten. Bey welcher Erbfolge der älteste vor dem jüngsten, oder dieser vor jenem keinen Vorzug hat.

VI. Doch muß bey dem Absterben eines Besitzers aus dessen Gütern der Köhr oder die Baulebung bezahlet werden; nemlich von einem Ackermanu das Pferd nächst dem besten, von einem Köhler die Kuh nächst der besten,

und von einer Frau der Hock nächst dem besten; und dieses alles nach Verlauf vier Wochen.

VII. Können sie solche Güther zwar veräußern, ihrem Ehegatten zubringen, verpfänden u. es wird aber dabey erfordert, daß alles mit Vorwissen und Genehmhaltung geschehe, und daß solche Verträge dem Meyerding angezeigt und gerichtlich bekräftiget werden, als wodurch allererst dem Käufer, Gläubiger oder andern Erwerber, ein beständiges und gültiges Recht auf das Gut erteilet wird.

VIII. Haben die nächsten Anverwandten bey denen Verkauften dieser Güther das Näherrecht. Doch haben bey diesem Abtrieb die männliche Anverwandten vor denen weiblichen keinen Vorzug.

IX. Kommt auch denen Besitzern dieser Güther in unterschiedenen Fällen das Recht zu, die von dem Hauptgut abgekommene Pertinenzstücke wieder einzulösen und an sich zu bringen. Und findet bey diesen Güthern keine Verjährung Statt.

X. Die verpfändete Ländereyen müssen dem ersten Gläubiger so lange gelassen werden, bis daß der Schuldner im Stande ist, solche mit seinem eigenen Gelde wieder einzulösen. Diese Verordnung scheinet aus guten öconomischen Grundsätzen und deswegen gemacht worden zu seyn, damit die Güther nicht gar zu oft in neue Hände gerathen, und durch diese häufige Veränderung der Besitzer schlecht verwaltet und bestellet werden möchten.

XI. Bey der Einlösung dieser Güther werden dem bisherigen Inhaber weiter keine Besserungen gut gethan, als die er mit des Herrn und derer Bauern, die das Erbrecht auf diese Güther haben, Einwilligung vorgenommen hat.

XII. Ein neuer Besitzer muß überhaupt erstlich die Einwilligung des Herrn zu dem Besitz eines Meyerdingsguths haben. Ferner wird er vor dem Meyerding mit dem Gut ver-

mittelt gewisser Zeichen, als mit Eingreifung im Hut, mit Darreichung eines grünen Zweiges, beliehen. Weiter muß er dem Herrn das vor, daß das Gut auf ihn versetzt wird, die Umsatze, deren Summe der Herr bestimmt, und die zuweilen den zehenden Pfennig betragen, bezahlen; doch ist davon der Sohn, der seines Vaters Gut erbet, befreuet, und giebt nur die Schreibgebühr. Und wenn die Tochter ein ererbtes Meyerdingsguth ihrem Mann zubringet, so erleget dieser nur die halbe Umsatz; wie dann auch einem jeden Meyerdingsgenossen die halbe Umsatz nachgelassen ist. Uebers dem muß ein neuer Besitzer dem Herrn annoch ein Stübgen Wein, und denen Meyersdingsteuten etwas an Eswaren und Geld entrichten.

XIII. Die Besitzer werden dieser Meyerdingsgüter aus folgenden Ursachen beraubet:

- 1) Wenn sie den Erbzius in gebührender Zeit nicht bezahlen, nachdem der Herr zuvor alle dienliche Zwangsmittel vergeblich versucht hat.
- 2) Wenn sie innerhalb drey, oder wenn sie außer Landes sind, innerhalb sieben Jahren bey dem Meyerding nicht erscheinen.
- 3) Wenn sie überhaupt sich des Meyersdings Gerichtsbarkeit boshafter Weise entziehen, und sich an fremde Gerichte wenden.
- 4) Wenn sie ohne Vorwissen und Einwilligung des Herrn die Meyerdingsgüter veräußern oder verpfänden.
- 5) Wenn sie die über die Meyerdingsgüter geschlossene Verträge bey dem Meyerding nicht anzeigen, noch sich der neue Erwerber vor solchem in den Besitz derselben sehen läßt.
- 6) Wenn ein Sohn sich an die von seinem Vater ererbte Güther innerhalb sechs Jahren nicht ansehen läßt.
- 7) Wenn sie nicht darthun können, daß sie, oder



oder ihre Vorfahren, sich wegen dieser Güther eigenbehörig oder leibeigen gemacht.

8) Wenn sie das Gut vorsehlicher Weise ihrem Herrn zu entziehen, und fremden Herrn zu unterwerfen trachten (a).

(a) S. von diesen Meyerdingsgüthern mit mehreren, von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 493. u. f. JOH. WILH. DE GOEBEL Diss. de singularibus quibusdam praedii rusticorum in terris Brunsv. Lüneb. & vicin.

## Militairetat.

### Inhalt.

§. 1. Der Militairetat ist ein Theil des großen Wirthschaftsetats. §. 2. Die Summe zu dem Militairetat läßt sich von Privatpersonen nicht wohl bestimmen. §. 3. Hauptabtheilungen des Militairetats. §. 4. Aufwand vor das Kriegesheer selbst, und zwar vor die Werbung und Stellung der Mannschaft; §. 5. vor die Bezahlung und Verpflegung der Armee; §. 6. vor die Montur; §. 7. vor die Versorgung der Invaliden; §. 8. vor die Medicin. §. 9. Aufwand vor die Artillerie, und zwar der Bedienten dabey; §. 10. der Stückgießereyen, Gewehrfabriken etc. §. 11. der Anschaffung des Pulvers. §. 12. Aufwand auf das Generalkriegescommissariat, und zwar der Bedienten dabey; §. 13. der Magazine; §. 14. des Mobilienstandes der Armee. §. 15. Aufwand auf die Festungen. §. 16. Aufwand zu den Kriegescollegiis, und §. 17. zu den Cadettencorps und Kriegeschulen.

#### §. 1.

Der Militairetat ist in großen Staaten die eine Hauptklasse des allgemeinen Wirthschaftsetats, und begreift die wichtigen Kosten und Ausgaben in sich, welche zu Unterhaltung einer beständigen Armee, und überhaupt zu Beschützung des Landes, erfordert werden. Es ist also der Militairetat dem Civiletat, welcher die andere Klasse ausmacht (a), entgegen gesetzt.

(a) S. den Art. Civiletat.

#### §. 2.

In diese zwey Hauptklassen der Ausgaben werden nun die Einkünfte des Staats vertheilt. Wie aber diese Vertheilung vorzunehmen, und der wievielste Theil aller Einkünfte auf den Militairetat zu wenden sey, läßt sich nicht bestimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältnisse, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieser wieder gegen jene, sich befindet. Wenn eine europäische Macht großen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will, wenn sie mächtige Nachbarn an der

Seite hat, welche die Absicht, dieselbe zu unterdrücken, schon genugsam zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwicket haben, wenn ein dergleichen Nachbar in einer sehr starken Kriegesrüstung stehet, durch welche er eine große Ueberlegenheit erlanget; so muß freylich ein größerer Theil der Einkünfte auf eine alsdann ebenfalls nöthige starke Kriegesrüstung und auf den Militairetat verwendet werden, als wenn dergleichen Umstände nicht vorhanden sind. Auch haben diejenigen Staaten, welche an der See liegen, stärkere Kriegesausgaben zu Unterhaltung ihrer Seerüstung zu bestreiten, als andere, die nur blos auf eine Kriegesrüstung zu Lande bedacht seyn dürfen. Da unsere deutschen Staaten sich in letzterm Fall nicht befinden, so hat deren Militairetat auch nur den Aufwand auf eine Kriegesverfassung zu Lande zum Gegenstande.

Nun ist zwar ein Unterschied unter dem ordentlichen und außerordentlichen Aufwand zu dem Militairetat zu machen; da ersterer derjenige ist, der beständig und zu Friedenszeiten

zeiten Statt findet, letzterer aber der, so zu wirklichen Kriegesunternehmungen erfordert wird: allein wir können uns hier nur bey erstem aufhalten; indem bey einem wirklichen Kriege tausenderley Vorfälle sich ereignen können, welche nicht allemahl vorhergesehen werden können, und die mithin nicht zulassen, diesen außerordentlichen Aufwand bestimmen zu können; überdem man in solchen großen Staaten allemahl einen vorrätthigen Schatz voraussetzen muß, aus welchem dieser Aufwand bestritten werden kann.

## §. 3.

Wenn man die Natur und Beschaffenheit des Kriegeswesens und den Unterschied unter den darzu gehörigen Ausgaben vor Augen hat; so kann man von diesem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Diese sind I. der Aufwand vor das Kriegesheer selbst, II. die Ausgaben vor die Artillerie und das gesammte Feldzeugwesen, III. die zu dem Generalkriegescommissariat und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten, IV. der Aufwand vor die Festungen des Staats, V. die Unterhaltung der zu dem Kriegeswesen gehörigen Collegiorum und anderer zu dessen Aufnahme gereichenden Anstalten. Wir wollen nun eine jede von diesen fünf Abtheilungen des Militairretats besonders abhandeln.

## §. 4.

I. Der Aufwand vor das Kriegesheer selbst wird in folgende Capitel getheilet:

1) Die Anwerbung oder Stellung der Mannschaft und Pferde. Nun werden entweder neue Regimenter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die Recroutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden; so schließt man gemeiniglich mit dem Obersten, der die Anwerbung eines Regiments übernimmt, eine Capitulation,

daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment ziehet, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, außer daß er etwan das Gewehr aus dem Zeughaufe empfänget; und es wird alsdann ein Tag festgesetzt, wenn das Regiment complet besammeln seyn muß; oder der Contract wird solchergestalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erst besammeln haben und die Musterung passieren lassen muß, ehe er den Unterhalt darauf ziehet; da ihm dann vor die Anwerbung und Ausrüstung auf den Mann eine festgesetzte Summe vergütet wird, die aber selten so hoch ist, als man sonst auf den Mann zu bestimmen pfleget (a). Denn gemeiniglich überläßt man dem Obersten die Besetzung entweder aller Officierstellen bey dem neuen Regiment überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subalternofficiers, da er dann mit denselben zu seinem Vortheile wieder besondere Capitulationen schließt. Gemeiniglich müssen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit sie dem neuen zum Fus dienen. Dieses wird entweder in der Capitulation ohne Entgelt festgesetzt, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewissen Summe vergüten.

Was aber die Recroutirung der alten Regimenter anbetrifft; so wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, sondern die Hauptleute müssen die Anwerbung selbst tragen, dafür sie aber die Löhnung der erledigten Stellen genießen, und es wird eine gewisse Zeit, gemeiniglich der letzte April, gesetzt, in welcher sie ihre Compagnien vollständig haben müssen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannschaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskosten abgezogen (b). Dieses ist auch unfehlbar die beste Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirk-

wirklichen Bestand eingerichtet und die Anwerbungs-kosten besonders vergütet werden, so erfordert dieses eine solche genaue Aufsicht und so viel Umstände in dem Rechnungswesen, daß sehr weitläufige Geschäfte daraus entstehen; zu geschweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannschaft und den guten Zustand der Compagnie bedacht zu seyn. In denen königlich-preussischen Landen sind die Cantons eingerichtet, da jedem Regiment gewisse Städte und Dörfer im Lande angewiesen sind, aus welchen sie ihre Recrouten aus denen Landeskindern ausheben können; welche Recrouten dem Regimente nichts kosten.

In Kriegeszeiten aber wird auf Mann und Pferd, so vor dem Feinde geblieben ist, entweder etwas Gewisses vergütet, oder der Abgang durch Landrecrouten, so die Stände liefern müssen, durch auswärtige Werbungen, oder durch Remontepferde, die entweder das Kriegescollegium selbst, oder das Regiment, aufkaufen läßt, wieder ersetzt.

Die Ersparung, die man bey diesem Capital machen kann, bestehet hauptsächlich darin, wenn man nicht so sehr auf besonders große Leute sieht, noch durch allzustarke Handgelder die auswärtige Werbungen kostbar macht. Unter der vorigen preussischen Regierung, wo man nur nach recht großen Leuten strebte, kostete ein Mann öfters tausend und mehr Thaler; unter der jetzigen Regierung aber gab man dem größten Mann von sechs Fuß nicht mehr als 300. Rthlr. Handgeld, und jezo ist, wie man höret, daß selbe auf die Hälfte herunter gefallen; und dennoch fehlet es niemahls an schönen und tüchtigen Recrouten. Andere teutsche Staaten werden noch wohlfeiler, indem sie nicht mehr wie 10. Gulden oder höchstens 10. Rthlr. Handgeld geben, dabey aber auf keine besondere Größe sehen. Sodann kann bey der Cavalerie viel erspart werden, wenn man

VI. Theil.

im Lande Stutereyen anleget, und selber gute und schöne Pferde anzuziehen suchet.

(a) Der Herr von Justi rechnet in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 431. auf einen Kürassier 100. Rthlr. auf einen Dragoner oder Husaren 85. bis 90. Rthlr. und auf einen Mousquetier 25. Rthlr. worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr, und die völlige Ausrüstung begriffen ist, wobey aber auf keine besondere Größe gesehen wird. Allein dieser Anschlag ist, meines Erachtens, ein wenig zu gering gemacht; eben so, wie seine Berechnung ganzer Regimenter. Er schreibt §. 429. daß man gemeinlich ein Regiment durch Bausch und Bogen, und Fußvold und Reuterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf eine Tonne Goldes rechnete; nach einer genauern Rechnung aber tausend Mann Fußvold 50000. Rthlr., tausend Mann Reuterey aber 100000. Rthlr. jährlich zu unterhalten kosteten, worunter aber der Generalkaas nicht mit begriffen sey. Dieser aber würde, wenn man keine überflüssigen Generals unterhalte, auf 30000. Mann jährlich zwey Tonnen Goldes erfordern. In dem preussischen Dienst bestehet ein Regiment Infanterie mit Ober- und Unterkaaas aus 1633. Köpfen, und kostet, außer der Generalsbesoldung und der Montirungskosten, hingegen mit Inbegrif der Douceurgelder des Obersten, der Compagnieunkosten, und der Gewehr- und Medicingelder, jährlich an die 60000. Rthlr. zu unterhalten.

(b) In dem preussischen Dienst müssen die Compagnien beständig complet seyn, und jede Grenadiercompagnie 10, jede Mousquetiercompagnie aber 8. Uebercomplete haben.

### §. 5.

2) Die Bezahlung und Verpflegung der Armee. Dieselbe geschiehet aus der Generalkriegescasse monatlich, dergestalt, daß entweder die Regimentsquartiermeister das Geld aus der Casse abholen, oder solches durch Anweisung an die Steuercassen, in der Gegend, wo das Regiment stehet, erheben. Ordentlich geschiehet monatlich nur die Zahlung vor die Löhnungen der Unterofficiers und Gemeinen, und zu der Besoldung oder dem Tractement der Officiers. Was aber

das Regiment sonst noch aus der Generalkriegescasse empfängt, das geschieht an einigen Orten alle Vierteljahre, oder zu Messzeiten, wie in Sachsen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlt sodann wieder den Compagnien aus, und diese alle fünf oder zehn Tage den Unterofficiers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Standquartieren siehet, und sonst keine Theuerung des Getrendes im Lande ist; so geschieht die Verpflegung blos in baarem Gelde. Nur in theuern Zeiten wird den Unterofficiers und Gemeinen das Brod in Natur gereicht; da dann 2. Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und davor monatlich 12. Sgr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebensmittel immer höher steigt; so sollte man den Soldaten vor beständig das Brod in Natur liefern. Gleichwie aber die abgezogenen zwölf Groschen vor den Mann zu dem Aufwande vor das Brod nicht zureichen; so muß die Generalkriegescasse Zuschuß thun, welches dann unter die Ausgaben des Kriegescommissariats gehöret. Die Reuterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in denen königlich preussischen Landen, von dem platten Lande verpflegt, und das Regiment empfänget mithin aus der Kriegescasse nur die Unterhaltung des Staabes und der Oberofficiers, benebst andern gewöhnlichen Vergütungen. In denen preussischen Landen ist die Cavalerie in denen Städten verlegt, und das Land muß nach dem Contributionsfus monatlich gewisse Fourage, oder Cavaleriegelder aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fouragemagazins bestritten wird. Welche Art der Verpflegung in der That einen großen Vorzug vor die Naturalverpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit gemächlicher fällt. Auch müssen die Mediarstädte und Dörfer in allen Creyßen der Ehur, und Neu-mark Brandens-

burg, zu Unterhaltung der Betten vor die königliche Garde zu Potsdam, gewisse Bettgelder nach ihrem Contributionsfus jährlich in gewissen Terminen entrichten (a). Und wie die Armee mit der Einquartierung verspflegt wird, ist bereits anderwärts gezeigt worden (b).

(a) S. des Herrn Geheimenraths von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributions-einrichtung, p. 104.

(b) S. den Art. Einquartierung.

### §. 6.

3) Die Anschaffung der Leibes- und Beymontur. Dieses wird gemeinlich der Wirthschaft des Regimentes überlassen. Man pfleget vor einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszugeben, als er monatlich baar empfängt, z. E. der ganze Unterhalt vor einen Mousquetier ist monatlich 3. Rthlr. davon erhält er entweder baar, oder an Brod, zugleich 2. Rthlr. und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf seine Montur, Beymontur- und Lederwerk an. In einigen Diensten besorget das Regiment diese Wirthschaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in Natur an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmann die Anschaffung der Beymonturungsstücke überlassen. Nun sind zwar diese Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beschaffenheit, auch ihres Preises, was ein jedes kosten soll, genau bestimmt; allein man suchet dennoch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuwickeln, ausser an dem Tuch, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich ist, aus gewissen Manufacturhäusern beständig vor einen festgesetzten Preis geliefert wird. Dieser Vortheil, der nicht gering ist, und wissentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn geschieht, wird dem Regiment oder denen Hauptleuten pastret, um sich dadurch wegen des Verlusts, den sie durch Desertion oder andern

andern Abgang bey der Compagnie leiden, schadlos zu halten. Unterdeffen pflaget man doch sehr genau darauf zu sehen, daß die Soldaten weder an ihren großen noch kleinen Montirungsstücken einigen Mangel leiden; und wenn dieses geschieht, so würde dieser Vortheil denen Hauptleuten noch wohl zu gönnen seyn, so sehr auch der Herr von Justi darwider eifert (a).

(a) S. dessen Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 433.

### §. 7.

4) Die Versorgung der Invaliden. Dieses ist so billig als nöthig. An einigen Orten pflaget von dem monatlich jedem Unterofficier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Sold, ein Groschen, und also von jedem Mann jährlich 12. Groschen, zur Invalidencasse berechnet zu werden, woraus denen gänzlich unfähig gewordenen Soldaten jährlich 6. 8. bis 12. Rthlr. nachdem sie noch etwas zu arbeiten im Stande sind, abgerechnet werden. Weil aber solcher Abzug schwerlich zureicht; so muß noch aus der Generalkriegescasse ein erforderlicher Zuschuß darzu ausgefeket werden. Die Invalidencasse zu Berlin hat folgende Einkünfte: Ihr fällt das Verdingen aller Deserteurs, sowohl der Officiers als der Gemeinen, wie nicht weniger der Enrolkirten zu; ferner gehören derselben die Strafen derer, welche Bauer- und Cossäthenhöfe eingehen lassen oder zu ihren Güthern ziehen, indem von einem jeden solchen Hof 100. Species-Ducaten, und von jedem Land- und Erensrath, so solches binnen Jahr und Tag nicht anzeigt, 100. Rthlr. Strafe erleyet werden müssen (a). Weiter die 100. Ducaten Strafe, so der Präsident, oder der in dessen Abwesenheit vorsitzende Director und Referent, bey dem Tribunal erlegen sollen, und das Jahrstractement des Secretarii und Canzlisten, welche die Expedition und das Munziren zu besorgen haben, wenn nicht alle

Sachen, insonderheit die, welche sowohl in des Königs Nahmen, als auf dessen Ordre, auszufertigen sind, höchstens binnen acht Tagen depechiret und an gehörigen Orten eingesandt werden (b). Gemeinlich halten sich dergleichen Invaliden hin und wieder zerstreuet auf, denen es mithin zu beschwerlich fallen würde, wenn sie ihre Zahlung aus der Invalidencasse selbst erheben solten. Man weist also fast durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercasse, oder, wie in denen preussischen Landen, an die Accisecassen dafiger Gegend an, da dann der Acciseeinnehmer die denen Invaliden accordirte Gnadengelder der Generalkriegescasse anrechnet, welche sich aus der Invalidencasse remboursiret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müssen die Magisträte allemahl im December die Invaliden vor sich kommen lassen, und examiniren, ob sie noch alle am Leben sind und den geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und solches auf denen von denen Acciseeinnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invalidendesignationen attestiren, welche auch der Controleur unterschreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, so müssen die Gerichtsobrigkeiten solches attestiren (c). Und da nachhero die Sistirung der Invaliden, so Gnadengehalt bekommen, bey denen Commandeurs ihres Orts geschehen muß, so ist, zum Soutagement der Invaliden, angeordnet, daß bey Abwesenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo sie sich aufhalten, von denen Gouvernements oder andern Garnisonen zu weit entlegen sind, es vor der Hand, und bis wieder Garnisons einrücken, genug seyn soll, wenn die Magisträte, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben sind und den Gnadengehalt bekommen, attestiren (d).

(a) S. diesfalliges königl. preuss. Edict vom 12. Aug. 1749.

(b) S. die deshalb ergangene königl. Rescripte vom 6. April und 22. Oct. 1742.

(c) S. königl. preuss. Reglement und Verfassung des ganzen Accisewesens in denen churmärktischen und incorporirten Städten dis; und jenseit der Oder und der Elbe, exclusive die Residenzen Berlin, vom 29. Dec. 1736. Cap. 5. §. 8.

(d) S. diesfallige königl. Verordnung vom 15. Sept. 1744.

### §. 8.

5) Aufwand auf die Medicin. Damit wird es fast auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencasse. Der jährliche Abzug vom Sold gehet in Kriegeszeiten in eine besondere Cassé, davon die Feldapothek und Besoldung der Generalktaabs; und Feldärzte bestritten wird, wie dann auch viele andere Kosten vor die Lazarethe daraus bestritten werden. Da dieser Aufwand im Kriege gemeinlich sehr gros ist, so reicht dieser Abzug bey weitem nicht zu; der Nachschuß aber gehöret alsdann zu dem außerordentlichen Aufwande des Militairetats. In Friedenszeiten versorget jedes Regiment seine Kranken selbst, und der Regimentsfeldscheer unterhält zu dem Ende eine kleine Apothek. In dem preussischen Dienst bekommt der Regimentsfeldscheer alle Monat gewisse Medicingelder, wovon er die vor das Regiment nöthige Medicin anschaffen, auch die Regimentsarzneykasten, nebst denen nothdürftigen Instrumenten, im Stande erhalten muß.

### §. 9.

II. Ausgaben vor die Artillerie und das Feldzeugwesen. Hierunter gehören:

1) Der Aufwand vor die zu dem Artillerieetat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte; nemlich die Artillerie; Ingenieur; Minir; und Brücken; oder Pontonsofficiere, vor Feuerwerker, Zeugwärter und Diener, Büchsenmeister, vor Schmiede; Sattler; Riemer; Wagner; Zimmer; Binder; Schloß-

fer; Seilermeyster und ihre Gesellen etc. Werden aber ganze Bataillons und Regimenter von Artilleristen und Minirern unterhalten, wie es in einigen Staaten geschiehet; so sind diese freylich nicht mit unter dem Artillerieetat begriffen, sondern sie werden als ordentliche Feldregimenter angesehen.

### §. 10.

2) Der Aufwand vor die Stückgießereyen, Gewehrfabriken und andere Feldgeräthschaften. Alle diese Arten von Kriegesbedürfnissen müssen in Friedenszeiten angeschaffet werden, und allemahl im Ueberflusse vorhanden seyn. Zu dem Ende muß eine jede Festung ein wohl angefülltes und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, versehenes Zeughaus haben; und außerdem müssen Zeughäuser vorhanden seyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geschuß nöthig hat, allemahl versehen sind und in Vorrath haben. Es ist sehr rathsam, daß der Staat alle diese Kriegesbedürfnisse selbst arbeiten läßt, und zu dem Ende eigene Gießhäuser, Gewehrfabriken etc. anleget und unterhält. Die Direction dieser Anstalten stehet zwar dem obersten Generalfeldzeugmeister zu, weil derselbe am besten wissen muß, was in diesen Dingen zu arbeiten ist. Allein was die Wirthschaft, die Anschaffung der Materialien und die mit den Entreprenneurs und Arbeitern zu schließende Contracte anbetriefft; so muß solches dem Kriegescollegio, oder, wie in denen königlich-preussischen Landen, der Generalkriegescanzley überlassen werden.

### §. 11.

3) Der Aufwand auf das Pulver. Der Staat muß selber auf die Gewinnung des Salpeters bedacht seyn, und vor seine eigene Rechnung Pulvermühlen und dazu gehörige Trocken; und Rösthäuser anlegen und unter-

unterhalten, zu Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee sowohl, als die Festungen, mit dem benötigten Pulver versehen werden. Diese Anstalten können unter der Direction der Cammer-Collegiorum geführt werden; und diese rechnen es nach den darauf gegangenen Kosten und einem darnach bestimmten Preise dem Krieges-Collegio statt baaren Geldes zu, welches dieses auf die Ausgabe des Artillerieetats setzt.

## §. 12.

III. Die zu dem Generalkriegescommissariat und allen darunter gehörigen Anstalten erforderlichen Kosten. Die Ausgaben sind hier allerdings wichtig, zumahl wenn auch in Friedenszeiten das Brod den Soldaten in Natur gereicht und die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein alsdann empfängt das Generalkriegescommissariat nicht allein den Abzug vor das Brod, sondern auch die völlige Ration zu dem gesetzten Preis, die auf jeden Reuter monatlich gerechnet wird, und welches schon unter den Ausgaben der ersten Abtheilung mit begriffen ist. Diese Abtheilung hat wieder folgende drey besondere Capitel.

1) Der Aufwand zu Unterhaltung derer zum Generalkriegescommissariat gehörigen Bedienten. Es bestehet aber dasselbe aus einem Generalkriegescommissario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generals oder Generalfeldzeugmeistern gleichen Rang hat, aus einem Oberstkriegescommissario, verschiedenen Ober- und Kriegescommissarien, aus einem Generalproviandmeister und seinem Lieutenant, aus einem Feldprovianddirector und verschiedenen Proviand- und Fouragescommissarien, aus dem Proviandfeldbuchhalter, dem Generalwagenmeister, Feldfuhrwesensdirector, verschiedenen Proviandverwaltern und vielen Proviand- und Fourage-

officiers; desgleichen aus dem Oberbäcker, verschiedenen Bäckermeistern und Bäckers knechten, worzu noch viele Proviandfuhr knechte kommen (a). Die preussische Verfassung des Generalkriegescommissariats ist nicht so weitläufig eingerichtet. Der Generalkriegescommissarius ist ein Generallieutenant und wirklicher geheimer Staatsminister, der bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio das Departement de guerre, von Marsch, Einquartierung, Servis, Magazin, Proviand, Salpeters u. Sachen hat. Zu seinen Gehülffen hat er zwey geheime Finanz- Krieges- und Domainenräthe, vier geheime Secretarien und einen Registrator. Das Generalproviandamt bestehet, außer gedachtem Chef und dem einen Finanzrath, aus dem Oberproviandmeister, vier geheimen Secretariis und einem Calculator, die dazu gehörige Canzleyen aber aus drey Proviandcommissarien und drey Canzelisten, nebst ein paar Canzelendienern. Bey der Hauptmagazincasse ist ein Rendant, zwey Controleurs, ein Cassenschreiber und ein Cassendiener. Das dazu gehörige berlinische Proviandamt bestehet aus einem Proviandmeister, einem Rendanten und zwey Controleurs. Bey der Bäckerey sind zwey Oberbackmeister, und bey der Proviandschiffahrt ein Rendant und ein Controleur. In Kriegeszeiten aber wird ein besonderes Feldkriegescommissariat errichtet, welches die Wirthschaft der ganzen Armee führt.

Das Generalfeldpostamt, so aus einem Generalfeldpostmeister, verschiedenen Feldpostmeistern, und den erforderlichen Postillons bestehet, gehöret gleichfalls zu dem Feldkriegescommissariat. Dieses verursacht aber gemeiniglich wenig Aufwand. Denn was die Couriers und Staffetten kosten, das gehet durch die Posteinkünfte wieder ein. Man legt die Feldpoststationen gemeiniglich nur bis an das erste ordentliche Postamt des eignen Landes, oder eines neutralen Staats, an; und

und das Generalfeldpostamt machet mit den neutralen ordentlichen Postämtern wegen des Porto und der Schließung der Paquete eben solche Verträge, wie sonst die Postämter unter einander zu thun pflegen, so gut es sich in den Umständen des Krieges will thun lassen.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 441.

§. 13.

2) Die Besorgung der Magazine. Diese ist in Friedenszeiten ein hauptsächlichstes Geschäft der Commissariatsbedienten. In jeder Festung, oder sonst an dem Orte, wo sich ein Magazin befindet, sind einige von diesen Bedienten bestellt, um die Aufsicht und Direction darüber zu führen. Wie diese Magazine errichtet, angefüllt und verwaltet werden, ist bereits in einer besondern Abhandlung gezeigt worden (a). Wenn die Reuten aus den Magazinen verpflegt wird; so müssen diese Bedienten Hafer, Heu und Stroh nach dem von dem Generalcommissariat verordneten Maasse und Gewichte zu bestimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, sowohl als das erforderliche Brod backen lassen, wenn die Soldaten in Natur damit versorget werden. Man darf zu dem Ende nicht eben eigene Proviantbäcker annehmen, sondern es kann dieses mit besserer Wirthschaft durch die Bäcker des Orts geschehen; wie man dann überhaupt die überflüssige Menge der Commissariatsbedienten, so viel möglich, vermeiden muß.

(a) S. den Art. Magazinanstalten.

§. 14.

3) Die Kosten zu dem mobilen Stande der Armee. Da es der Endzweck eines Kriegesheeres erfordert, dasselbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erste Ordre den Marsch

dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staats nöthig ist; so gehören die Anstalten zu diesem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commissariats. Mit den Proviantwagen, Gezelten, und dem sämtlichen Feldgeräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieses kann beständig in solchem Stande erhalten werden, daß es stündlich parat ist. Die einzige Schwierigkeit ist, wie man die zu den Proviant- und Zeltwagen, sowohl als zum Artilleriewesen erforderlichen Zugpferde sogleich bey der Hand haben soll. Denn solche im Fall der Noth von den Untertanen durch Vorspann führen zu lassen, würde denselben nicht allein allzugroße Beschwerde verursachen, da sie bereits zu Fortbringung der Regiments- und Compagnienwagen Vorspann thun müssen; sondern die letzten Vorspannpferde, wenn der Marsch in Feindes Land gieng, würden so gar auf lange Zeit mitgehen müssen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle diese Pferde in Friedenszeiten beständig unterhalten wolte; so würde solches in der That einen großen Aufwand verursachen. Das Mittel, so man in der preussischen Kriegesverfassung hierinnen angewendet hat, ist sehr geschickt. Alle Proviant- und Artilleriepferde sind daselbst wirklich gekauft. Sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Besitzers, der sie nach, wie vor, in seiner Arbeit brauchet, und mithin keinen Unterhalt darauf verlangt. Die einzige Bedingung dabey ist, daß er dieses Pferd nicht über eine Meile von seinem Hause entfernen darf. Uebrigens kann er damit arbeiten, was er will. Er kann es so gar verkaufen, wenn er ein anderes von der nemlichen Beschaffenheit und Güte an dessen Stelle schafft. Nur muß er diese Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach seiner Farbe und Kennzeichen in die Listen eintragen lassen. Diese Art des Contracts ist vielen Landleuten sehr lieb, weil sie es



es fast nicht merken, daß sie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinsen empfangen.

§. 15.

IV. Die Kosten zu Unterhaltung der Festungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Festungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendantenhäuser und dergleichen zur Festung gehörigen Gebäude verstehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Festungen gehört zu dem außerordentlichen Aufwande des Kriegeswesens; und die Verpflegung der Besatzung, die zum Artilleriewesen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

§. 16.

V. Der Aufwand zu den Kriegescollegiis, und zu andern hieher gehörigen Anstalten. Hieher gehören:

1) Die Collegia, welche zu dem Kriegeswesen gehören, und von dreyerley Beschaffenheit seyn können. Es kann ein solches Collegium die Kriegesunternehmungen selbst dirigiren, und dem Regenten mit seinem Rath hierinnen an die Hand gehen; es kann dasselbe nur die Wirtschaft bey dem Kriegeswesen verwalten, und alsdann ist es gleichsam ein Kriegescammercollegium; und es kann solches nur die Justiz bey dem Kriegesheer handhaben und verwalten. Das Hofkriegsrathscollegium in Wien ist gewissermaßen zu allen drey Endzwecken gewidmet gewesen; wenigstens hat ihm auch die Aufsicht über die Wirtschaft zugestanden, ob sie gleich hauptsächlich durch das Generalkriegescommissariat geführt worden. Nachher ist dieses Collegium getheilet, und ein eigenes Hofkriegsrathscollegium in Justizsachen unter seinem besondern Präsidenten

angeordnet worden, das aber noch einen Zusammenhang mit dem andern Hofkriegsrathscollegio beybehält. Die Einrichtung ist hien innen fast an allen Höfen unterschieden. In denen königlich-preussischen Landen ist das Generalauditoriat das oberste Militairgericht in Civil-, Criminal-, und Consistorialsachen. Den Vorsitz hat der Generalauditeur, unter ihm stehen zwey Oherauditeurs und ein Secretarius; und die Regiments- und die Gouvernements- oder Garnisonsgerichte sind die Untergerichte (a). Sodann ist die Generalkriegescanzley, so aus einem Chef und neun expeditirenden Secretarien bestehet, und worin die Lieferungen der Montirungsstücke und Gewehre vor die ganze königliche Armee besorget, auch zum Theil die Werbungsgelder berechnet werden. Dieses Collegium hängt vom Cabinet ab, so wie die geheime Kriegescanzley, welche die Ausfertigung aller Bestellungen vor die Militairpersonen hat, und die dabey bestellte Personen stehen in Justizsachen unter dem Generalauditoriat.

(a) Wie diese Militairgerichte besetzt und verwaltet werden, und was vor Personen und Sachen dahin gehören, davon ist Georg Friedrich Müllers königlich-preussisches Kriegesrecht nachzulesen, so recht schön und ausführlich ausgearbeitet ist.

§. 17.

2) Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegesheeres gereichenden Anstalten, die unter dieser Abtheilung begriffen sind, kommen vornemlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit sie einmahl tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anstalten, die sogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegeschulen. Die Cadets bestehen aus jungen Edelleuten, die sich den Kriegesdiensten widmen wollen. Das zu Berlin bestehet eigentlich aus 236. Köpfen, wiewohl ihrer gemeinlich mehr sind; sie sind

sind in 4. Compagnien getheilet, die von 4. Capitains und 2. Lieutenants commandiret werden, und jedesmahl einen Obersten oder General zum Chef haben. Sie werden nicht allein in allen Kriegesexercitien geübet, sondern lernen auch daselbst den ganzen kleinen Soldatendienst, wie ihn der gemeine Mann bey den Regimentern in der Garnison verrichten muß. Sie ziehen alle Tage auf die Parade und Wache. Sie besetzen vor und auf dem Cadettenhofe gewisse Posten, lösen sich nach gewissen Stunden ab, und halten alles so, wie es bey ordentlichen Stadtwachen gehalten wird. Ausserdem werden sie in andern ritterlichen Leibesübungen, als Reiten, Tanzen und Fechten, sodann in der Mathematik und Ingenieurkunst, in den schönen Wissenschaften, Logik, Historie, Geographie und Sprachen, unterrichtet, und zu guten Sitten angehalten. Sie haben zu dem Ende ihre eigenen Professoren, einen eigenen Prediger, ihre Sprach- und Exercitienmeister, und eine Bibliothek, die unter der Aufsicht des Predigers steht. Uebrigens werden sie daselbst frey unterhalten. Sie bekommen freyen Tisch und ihre sämtlichen grossen und kleinen Montirungsstücke. Wenn sie zu gewissen Jahren heranzuwachsen, werden sie auf Befehl des Königes unter die Regimente gegeben. Bey diesen dienen sie eine Zeitlang als Freycorporals, und werden dann zu Officierstellen erhoben.

Die wirklichen Kriegeschulen sind eine glückliche Erfindung unserer Zeiten. Frankreich hat damit den Anfang gemacht, und der kaiserliche Hof hat diesem Exempel gefolget. In solchen Schulen wird die Erziehung und der Unterricht viel eigentlicher auf die Kriegeswissenschaft eingerichtet, als bey einem Cadettencorps; und da die jungen

Leute hier nicht so durch den wirklichen Dienst abgehalten und zerstreuet werden, als bey der Einrichtung der Cadets; so können sie in ihrem Studiren ungleich mehr Fortgang haben.

Im Jahr 1763. ward auch in Berlin eine neue Ritteracademie errichtet, um eine aussgesuchte adeliche Jugend zu den grossen Geschäften des Staats und des Krieges zu erzuziehen. Es wurden in gedachtem Jahre funfzehn junge Edelleute aus dem Cadettencorps dazu auserlesen, und unter die Aufsicht von vier Gouverneurs gegeben, deren Anzahl nachher noch mit zweyen vermehret worden. Sie erhielten ihre eigenen französischen Professoren und Lehrmeister, welche sie in Sprachen, in der Geschichte, in der Mathematik, den Staats- und Kriegeswissenschaften und schönen Künsten unterrichten solten. Die Unterweisung in der Religion wurde dem Cadettenprediger aufgetragen. Der König ließ über dem königlichen Stall die nöthigen Zimmer zurechte machen, wo sie so lange mit ihren Hofmeistern wohnen solten, bis das vor sie bestimmte grosse Gebäude fertig seyn würde. Hier sind sie ausser ihren Informationsstunden beständig unter der Aufsicht ihrer Gouverneurs. Sie werden auf Kosten des Königs in allen Stücken frey und auf einem überaus artigen und ihrem Stande gemäßen Fus gehalten. Die Pensionairs, welche ausser jenen funfzehn, mit Genehmhaltung des Königs, darin erzogen werden können, müssen allein alles bezahlen. Sie gehen sämtlich in Uniform. Sie speisen sehr gut, haben ihre eigenen Bedienten zu ihrer Aufwartung, und bekommen monatlich ein gewisses Taschengeld zu ihren kleinen willkührlichen Ausgaben. Der Chef des Cadettencorps führet über die ganze Anstalt die Direction.

## M ü h l e n w e s e n .

## I n h a l t .

- §. 1. Vom Recht des Landesherrn über den Mühlenbau. §. 2. Von der Mühlenpolicey, und zwar der hinreichenden Anzahl der Mühlen im Lande. §. 3. Von Einrichtung des Wasserbaues bey Mühlen. §. 4. Vom innerlichen Bauwesen der Mühle. §. 5. Vom Maas und Gewicht. §. 6. Wie viel Mehl und Kleye der Müller dem Mahlgast zu liefern schuldig ist. §. 7. Von der Mahlmeze und Mahlgeld. §. 8. Vom Betragen der Müller gegen einander und gegen die Mahlgäste. §. 9. Vom Getreidehandel der Müller. §. 10. Von der Mühlenordnung. §. 11. Von der Aufsicht zu derselben Befolgung. §. 12. Von Mühlensivastationen. §. 13. Von Entscheidung der Mühlenstreitigkeiten. §. 14. Von unbefugtem Mühlenzwang. §. 15. Vom Cameralwesen bey den Mühlen. §. 16. Von Verwaltung der Mühlen. §. 17. Von Verkauf der Mühlen auf Erbzins. §. 18. Von Verpachtung der Mühlen. §. 19 – 22. Von Mühlenpachtanschlägen. §. 23. Vom Zwangrecht bey Mühlen. §. 24. Vom Mühlenpachtcontract. §. 25. Von andern Arten der Mühlen remissive.

## §. 1.

Das Recht über den Mühlenbau, welches dem Landesherrn zustehet, erstreckt sich nur auf die Ströme und großen Flüsse, auf welchen Schifffahrt getrieben wird, oder doch durch Schifffarmachung derselben zu Stande gebracht werden kann; denn es lieget dem gemeinen Wesen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströme und Flüsse, und die Schifffahrt darauf, durch die Land- und Schiffmühlen nicht gehindert werde. In so weit gehöret also die Aufsicht über den Mühlenbau zu dem Wasserregal, und es ist keinesweges unbillig, daß sich der Landesherr vor die Concession, eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwede, entweder überhaupt eine gewisse Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlenwesen überhaupt zu den Regalien rechnen wolte, da es blos ein Nahrungsgeschäfte ist, das, wie alle andere, vor die Untertanen gehöret. Also urtheilet Herr von Justi (a), und mit ihm auch andere, welche das Recht, Mühlen auf einem großen Flusse anzulegen, ad Regalia Fisci rechnen (b), und diejenige widerlegen, welche dieses Recht nicht ad Regalia rechnen wolten (c).

VI. Theil.

Nun stehet zwar auch dem Landesherrn über die kleinen Bach, Fluß, und Windmühlen, und deren Anlegung, eine Direction zu, damit sowohl dieses Nahrungsgeschäfte nicht allzusehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden; daher auch heutiges Tages keinem, der nicht vom Landesherrn eine ausdrückliche oder stillschweigende Concession darzu erlanget hat, fast in allen teutschen Staaten (d) verstattet wird, weder eine neue Mühle anzulegen, noch eine verfallene und eingegangene wieder aufzubauen (e); allein dieses Recht des Landesherrn gehöret nicht zu den Regalien, sondern zur Landeshoheit, und ist eine bloße Pollicevorsorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weise zuweilen Einkünfte fallen.

(a) In seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, S. 149. und System des Finanzwesens, S. 437.

(b) S. SCHILTER Exerc. 47. §. 49. JARGOW von Regalien, Lib. 2. Cap. 2. §. 10. p. 494. SAM. STAYK de Jure prohibendi exstructionem molendini; DE SELCHOW Jus german. priv. S. 529.

(c) als HORN in Jurispr. feud. c. 8. §. 26. SIXTIN. de regal. Lib. 2. cap. 3. n. 87. HERING de molend. Qu. 9. n. 54.

A a a

(d) Im

- (d) Im Mecklenburgischen ist es nach denen Reserfallen einem jeden auf seinem Guthe erlaubt, Mühlen anzulegen, wenn er nur seinen Nachbarn nicht an Wind und Wasser Schaden thut; es wird sich diese Freyheit wohl nicht auf die großen Flüsse erstrecken. S. JARGOW von Regalien, c. 1. ENGELBRECHT delineat. Pomeran. Sueth. p. 148. 149. So wird auch im Cod. August. Tom. 1. p. 166. und im Cod. austriaco Tom. 2. p. 91. die Anlegung einer Mühle vor eine Res meræ facultatis gehalten.
- (e) Dieses Recht wird in den meisten Ländern unter die Regalia minora gerechnet, und denen Edelleuten in ihren Lehenbriefen gemeinlich als ein besonderes Privilegium concess. S. DE SELCHOW Jus germ. priv. l. c. ENGELBRECHT Obs. 37. p. 169. sqq.

## §. 2.

Da dem Landesherrn die oberste Direction des Mühlenwesens im ganzen Lande zustehet, derselbe aber lauch selbst auf seinen Domainengüthern Mühlen unterhält; so wollen wir diese Materie zuerst nach den Grundsätzen der Policcy, sodann aber nach guten Cameralgrundsätzen abhandeln.

Nach den Policcygrundsätzen sind bey dem Mühlenwesen folgende Stücke zu beobachten:

I. Muß die Policcy ihre Aufmerksamkeit dahin richten, daß weder zu viel noch zu wenig Mühlen im Lande vorhanden sind. Wenig des ist dem Nahrungsstande nachtheilig. Sind zu viel Mühlen in einer Gegend, so hindern sie sich einander an der Nahrung, und kein Müller kann bestehen. Die Mühlen kosten viel Geld anzulegen und zu unterhalten. Wenn dannenhero ein Müller nicht eine proportionirte Anzahl Mahlgäste hat, so kann er nicht wieder zu seinem baaren Vorschuß gelangen, noch sein Brod erwerben. Es kann dieses auch erfolgen, wenn zwar die Mühlen nicht in allzugroßer Anzahl vorhanden sind, dieselben aber mit allzuvielen Gängen versehen werden. Sind hin-

gegen zu wenig Mühlen vorhanden; so verursacht dieses denen Untertbanen eine große Beschwerde und Unbequemlichkeit, indem sie alsdann ihr Korn weit in die Mühle bringen müssen, und wenn es denen benachbarten Mühlen an Wasser fehlet, es gar nicht gemahlen bekommen können, wofern sie nicht noch eine weitere Reise nach der Mühle thun wollen. Unerdessen ist es nicht allemahl nöthig, neue Mühlen anzulegen, man darf nur die alten, im Fall sie nicht allzuweit entlegen sind, mit mehrern Gängen versehen. Die Bestimmung, wie viel Mühlen in einer jeden Gegend oder Creyse nöthig und hinreichend sind, ist gar keiner Schwierigkeit unterworfen, weil die Menge der daselbst wohnenden Menschen bekannt ist, und deren Consumtion leicht ausgerechnet werden kann. Die Policcy muß ihr Augenmerk nicht allein auf die Wassermühlen richten, sondern zugleich auch auf die Anlegung nöthiger Windmühlen bedacht seyn, damit es weder im Sommer, wenn die kleinen Flüsse und Bäche austrocknen, noch in hartem Winter, wenn alles Wasser gefroren ist, ingleichen bey großem Wasser, denen Untertbanen an dem benöthigten Mahlwerk fehlen möge.

## §. 3.

II. Bey Anlegung neuer Mühlen ist die Einrichtung des Wasserbaues, und besonders des Fachbaums und des Sicherpfals, eines der ersten und vornehmsten Stücke, damit eine neue Mühle denen ober- und unterhalb gelegenen Mühlen keinen Schaden und Nachtheil durch das Wasser zuziehen möge; welches sonst zu schweren und weitläufigen Processen Anlaß geben kann. Es ist aber der Fachbaum, der an einigen Orten auch Fuchtsbaum, ingleichen Spundbaum genannt wird, das lange und große Stücke Querholz, welches unmittelbar vor denen Gerinnen einer Mühle über den Mühlgraben hinüber gelegt ist,

ist, und worauf die Griesssäulen und Schuttbretter stehen, das Wasser in einer gewissen Höhe aufzubalten. Er muß nicht nur für sich allenthalben nach der Bleywaage wassergleich liegen, sondern auch mit dem Sicherpsfal, nach Abzug des dem Fachbaum gewöhnlichermaßen zugelegten Erbzolls, waagrecht eintreffen, und darf sich auf keiner Seite senken, damit das Wasser aller Orten in gleicher Höhe darüber weglaufen möge.

Der Sicherpsfal aber, so auch Mahlpsfal oder Eichpsfal genennet wird, ist ein langer starker eichener Psal, welcher die Eiche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt, und das Maas giebt, wie hoch der Fachbaum soll geleyet werden; daher er an seiner obern Fläche ganz gleich und waagrecht abgerichtet seyn muß, damit solchergestalt durch Verfälschung des Wehres dem benachbarten Müller kein Schaden zugezogen, und z. E. das Wasser gestauchet werde. Er wird etliche Schritte vom Wehr neben dem Ufer in die Erde gesetzt, und stehet insgemein auf einem hölzernen Postement, z. E. einem horizontal liegenden Creuze, wird auch meistens, nachdem er gegen die Höhe des Wehres mit der Wasserwaage abgemessen worden, allenthalben mit Erde bedeckt, vorher aber mit einer starken eisernen Spitze, so der Schuh heißet, versehen, oben aber, wenn er, nach der chursächsischen Mühlenordnung, mit dem großen Kammel dergestalt eingestosen worden, daß er, nach etlichen Ruhen, nicht das mindeste gewichen oder sich gesenket, von denen geschwornen amts- und wasserbauverständigen Müllern, in Beyseyn der Ober- und Untermühlennachbarn, justificiret und abgerichtet, mit einer kupfernen Platte, darauf die Jahrzahl, auch wohl der Tag, wenn der Psal gesetzt worden, befindlich, bedeckt, und diese mit einem starken kupfernen Haupt- und dergleichen kleinern Seitennagel darauf befestiget (a). Einem neuen Fachbaum, der ebenfalls nicht einseitig geleyet werden darf.

darf über den Mahlpsfal mehr nicht denn ein einiger Zoll zugeleyet werden, welchen man den Zehrzoll nennet, weil man dafür hält, daß der Fachbaum durch das in vielen Jahren darüber gestoffene Wasser und Eis abgeprehet und abgenuzet, oder auch tiefer eingedrucket werde (b).

In Ansehung der Fachbäume und Sicherpsfals sowohl, als des Wassers und Mühlenbaues überhaupt, wird in denen chursächsischen Mühlenordnungen (c) folgendes verordnet:

Derjenige Müller oder Mühlherr, so entweder selbst, oder durch seine Leute, sowohl den Mahl- als Wehrpsfal ausziehet, verrückt, oder einige Verrügeren daran ausübet, und dessen überwiesen wird, soll der Obrigkeit des Orts mit 500. Gulden unnachlässiger Strafe verfallen seyn, und des Müllerhandwerks entsetzt werden (d).

Kein Müller oder Mühlherr und Eigenthümer soll einen neuen Fachbaum legen ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zunächst über und unter ihm Mühlen haben; und soll alsdann solchem neuen Fachbaum über den Mahlpsfal mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500. Gulden Strafe dem Landesherrn zu erlegen (e).

Wird ein Müller durch die Geschwornen überführt, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälschet und über dem Mahlpsfal erhöhet, so soll derselbe der Obrigkeit 300. Gulden Strafe verwirkt haben, und des Handwerks verwiesen seyn (f).

Wenn auch in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht worden, so sollen selbige nicht mit Leisten oder Brettern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe ganz und ohne allen Betrug gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen in Beyseyn

beider nächstangesehener Müller, bey 300. Gulden Strafe und Verweisung vom Handwerk, und des Mühlhandwerks rechtfertig geleet werden. Und da ein Müller überwiesen wird, daß et auf den Fachbaum Leisten, oder dergleichen etwas anders aufgefestet hat; der soll gleichergestalt 300. Gulden Strafe erlegen, und des Handwerks gänzlich verlustig seyn (g).

Ist ein Fachbaum gesunken, so soll derselbe, bey eben dieser Strafe, ohne Beyseyn, Erkennnis und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, nicht wiederum erhöhet, noch einigergestalt verändert werden.

Läßt jemand die Brete aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen, und erhöhet denselben damit, so soll derselbe zum ersten der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, 100. Gulden, und das anderemahl 200. Gulden Strafe erlegen, und auf dem Handwerk weiter nicht gelitten werden.

Welcher Müller das Wehr höher hält, als der Mahlpfal ausweist, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführet, und das Wasser einmahl darüber gegangen ist; derselbe soll, um so viel Zolle es höher befunden worden, so viel neue Schock zur Strafe erlegen. Und eben also soll es mit den erhöhten Schußbrettern gehalten werden.

Die Schußbretter auf der Saale und Unstrut dürfen nicht höher denn anderthalb Ehlen, auf der Elster, Pleisse und Luppe aber nicht über 1½. Ehle, bey obbemeldter Strafe, gehalten, jedes aber mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieselben in anlaufenden Wassern gewinnen und aufziehen könne.

Kein Müller soll in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr denn zwey Schußbretter vorsehen; wenn jedoch die Wasser sehr gros sind, daß sie ohne Aufsehung des dritten Schußbretts nicht mahlen können, ist ihnen in solcher Noth,

damit das Mahlwerk nicht gehindert werde, zugelassen, solches aufzusehen.

Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll jederzeit auf der Elster, Pleisse und Luppe zwey Schußbretter, auf der Saale und Unstrut aber vier Schußbretter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne sind, sollen die Schleusen aufgezo-gen und vier Schußbretter gezogen werden; wer dawider handelt, und dessen ül: wiesen wird, der soll der Obrigkeit oder dem Amt, darunter er gesessen, vier neue Schock zur Strafe, und dem Müller, der ihn dessen überweist, zwey neue Schock geben, damit also keiner dem andern zum Verdruß das Wasser muthwillig aufhalte (h).

In grosen und hochwachsenden Wassern, und besonders in Sommerwassern, soll kein Müller einen Strohmkorb einlegen, vielz weniger auf die Strohmkörbe Schußbretter aufsezen, oder Diehlen aufwerfen, und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölder aufschwellen, bey 30. Gulden Strafe. Doch werden die Sommerkörbe unter dem wüsten Gerinne zugelassen und verstatet.

Wenn sich im Winter oder Sommer grose Wasserfluthen begeben, soll ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, sowohls die Fischeren gänzlich aufziehen, und bey 30. Gulden Strafe kein Schußbrett darinnen vorstehen lassen.

Wenn ein Müller oder Mühlherr einen Grundbau an seiner Mühle machen muß, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen kann, so soll auf dem Fall der Müller, so über und unter ihm gesessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn; doch soll der Müller, der das Wasser abschlagen muß, solches sowohls seinen Benachbarten, als auch wenn der Mühlgraben mit der Fischeren nicht sein eigen ist, dem Amtsfischer oder Eigenthumsherrn der Fischeren, bey Strafe zwey neuer Schock, anmelden, damit

damit sich einer oder der andere zu seiner Nothdurft darnach richten könne.

Auch ist denen Müllern nicht erlaubt, ihre Mühlgräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutzweihen zu machen, und das Wasser darinnen aufzuhalten und zum Mahlen zu sammeln, also, daß immittelst die Bäche austrocknen, und die darin vorhandenen Fische verderben müssen.

Weil auch die Fischer in die Ströbme pflügen Sache zu schlagen, und von Alters hergebracht haben, dieselben auf den Tag Johannis Baptistæ hinwieder auszuheben; so sollen sämtliche Müller schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben; und welcher Fischer auf demselben Tag solches Fach nicht aufhebet, derselbe soll dem Amte, darunter er gefessen, zwey neue Schock Strafe erlegen (i).

Damit alles vorstehende befolget werde, ist einem jeden Müller verstattet, wenn er einen Mangel spüret, seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihm, ungeachtet, wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen; und, wenn er einen Mangel findet, soll er bey seinen Eidesspflichten alsobald den Geschwornen davon Bericht thun; diese aber müssen, nach ihrem darauf geleisteten Eide, solche Gebrechen besichtigen, und die Müller, die sie schuldig befinden, zu Erlegung der bestimmten Strafe durch die Obrigkeit anhalten lassen.

(a) Ueber dieses alles pfleget eine gerichtliche Beschreibung gemacht zu werden, wovon, nach der herzogl. württembergischen Mühlenordnung vom 10. Jan. 1729. 3. Punct, ein Exemplar der Obrigkeit, und das andere dem Müller zugestellt wird.

(b) Herr Silberschlag verwirft diesen Zehrzoll gänzlich, in seiner Abhandlung von unter-schlächtigen und überschlächtigen Rädern, im 12. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 74. Und im 3ten Bande der schlesischen Sammlungen befindet sich ein Briefwechsel über physik-

calische Materien, in welchen p. 417. 471. 485. und 611. über diesen Zehrzoll pro & contra gestritten wird.

(c) Nämlich in der Mühlenordnung vor die an der Saale, Luppe, Elster und Pleisse liegende Mühlen, vom 23. Nov. 1668. ingleichen in der vor die Mühlen auf der Unstrut, vom 29. April 1653.

(d) Die württembergische Mühlenordnung setzt im 6. Punct nur 20. Gulden Strafe auf dergleichen Betrügereyen.

(e) Die württembergische Mühlenordnung verordnet im 3. Punct zwar ebenfalls, daß an dem Wasserbau ohne Vorwissen und Beysehn der Beamten, der Mühlshauer und nächstgelegenen Müller, auch der dabey interessirten Güttherbesitzer, nichts vorgenommen oder abgeändert werden soll; allein von dem Zehrzoll wird darin nichts gedacht.

(f) In eben dieser Mühlenordnung wird c. l. wenn einer mit seiner Hauptschwellen oder ganzem Wasserbau höher fährt, als ihm gebühret, vor den ersten Zoll 20, vor den andern 40, vor den dritten 80, vor den vierten 160. Gulden; und alsfort das Duplum Strafe gesetzt; wo noch überdies alles auf des Müllers eigene Kosten wieder in den alten Stand gesetzt werden soll.

(g) Die württembergische Mühlenordnung setzt 14. Gulden Strafe darauf, wenn auf dem Fache oder Wehrbaum etwas gesetzt oder genagelt wird, wodurch denen Gütthern oder andern nahe gelegenen Mühlen Schaden zugefüget werden kann.

(h) Nach eben dieser Mühlenordnung, 13. Punct, soll der obere Müller, so nicht zu mahlen hat, dem nächsten Müller unter ihm das Wasser über die Gebühr nicht aufhalten, sondern alles zeit, nach Gelegenheit des Orts und Erkenntnis der geschwornen Mühlshauer, ein, zwey oder mehr Schussbretter offen halten. Hingegen soll auch, nach dem 14. Punct, der untere Müller dem obern auf keine Weise das Wasser über das alte Herkommen unter seine Raderschwellen.

(i) Auch wird nach der württembergischen Mühlenordnung, 16. Punct, denen Fischern nicht gestattet, ihre Fache also zu machen, daß das Wasser sich unter die Mühlräder schwellen muß.

## §. 4.

III. Eben diejenige Vorsorge, welche die Policien vor den Wasserbau trägt, muß sie auch auf das innerliche Bauwesen der Mühle und des Müllers Pflichten dabey richten. Die württembergische Mühlenordnung (a) disponiret diesferhalb folgendergestalt:

Die Mühlen sollen mit Thüren, Fenstern und Läden (b) also versehen werden, daß denen Kunden durch die geldocherte Wände bey wäherendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geschehen möge; bey dessen Unterlassung wird der Müller, er mag Eigenthümer der Mühle oder Pächter seyn, gestrafet; indem beyde schuldig sind, das Nöthige repariren zu lassen. Wenn es aber eine Hauptreparatur ist, wozu der Pächter nicht verbunden ist, muß derselbe es dem Eigenthumsherrn anzeigen, und wenn dieser diese Reparatur nicht vornimmt, muß der Pächter es der Obrigkeit anzeigen, und mit derselben Vorwissen die Reparatur besorgen, wo er alsdann die darauf verwendete erwiesene Kosten von dem Bestandgelde abziehet (c).

Die Böden in den Mühlen und unter dem Gebieth sollen ganz eben und trocken, auch, wo möglich, mit gehauenen steinern Platten belegt, oder in deren Ermangelung wenigstens mit gefälzten Brettern wohl versehen seyn, damit ein jeder dasjenige, was er allda verschüttet, ohne besondern Abgang, und ohne daß der Müller solches als ein sogenanntes Jägerrecht innen zu behalten befugt seyn soll, wieder aufheben möge.

Zu Verhütung schädlichen Abgangs sollen die Gebiethen oben und unten an denen Wänden mit einer Querleisten versehen, auch wo diese schwinden, oder nicht genau angemacht worden, mit Leimen oder Speise verstopfen und verstrichen werden, auch sonst ganz und eben, trocken und sauber erfunden, und das durchquellende Wasser durch eine in den Boden gehauene oder eingelegte Rinne aus-

geleitet, ingleichen auch diese Böden mit steinern Platten, Backsteinen oder eichenen Rippen von Halbtzielen fleißig belegt werden.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Gebiethen sollen ganz unverseht und ohne Löcher erfunden werden, damit das Aussträuben des Mehls unter das Dach verhütet werde. Hingegen wird dem Müller verstattet, Staubböden, dem Herkommen nach, zu machen.

Es ist aber keinem Müller erlaubt, neben dem Gerb; Rohr; und Staubhauslein, ein heimliches und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Staubhauslein heimlich anzurichten, als wo durch denen Kunden heimlicher Weise Abtrag geschiehet (d).

Die Müller sollen jederzeit mit guten Steinen versehen seyn, und weder die Bodensteine noch Läufer gar zu dünne werden lassen. Ein Gerbstein soll außen am Schweif weniger nicht als 2. Zoll, ein Mahlläufer nicht unter  $3\frac{1}{2}$ . Zoll, der Bodenstein hingegen 6. Zoll durchgehends halten (e).

Die Steine sollen fleißig, und so oft es die Nothdurft erfordert, in das Richtscheit gehauen, die Bodensteine waagrecht gesetzt, die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelassenen eisernen Reifen verwahrt werden.

Wenn der Müller die Mühlensteine behauen hat, soll er dieselbe erstlich mit Spreu, und nicht mit dem Mühlmehl, sodann mit einem ganzen oder auf das wenigste halben Bierling Kern, Roggen oder Gersten, des Müllers eigener Frucht, wo möglich, in Beyseyn dessen, dem gleich hernach aufzuschütten, also bestärigen, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang und unvermischt von besagtem Mühlmehl, auch ohnsändig wiederum gegeben werde; ingleichen auch nicht eher gedachtem Kunden aufschütten, als bis das Mehl von seinem Korn lauter herabläuft (f).



Alle weiche Sandsteine sind verboten, weil, wenn dergleichen Mühlsteine auch erst behauen und frisch bestätigt worden, dennoch viel Sand davon in der Kunden Mehl geht (g).

Die Bodensteine sollen breiter seyn, als die Käufer, und ringsherum zwey Zoll vorausstehen, daß die Zargen fleißig eingelassen werden können; die an dem Bodenstein gemachte Reife aber, worauf die Zargen stehen, sollen nicht passirt werden, um allen besorgenden Betrug, da zwischen dem Stein und herumgemachten Reif oder Futter das Mehl oder die Früchte durch ein eingerichtetes verborgenes Loch abfallen können, vorzubeugen.

Die Gräben in denen Mühlsteinen sollen fleißig offen gehalten, und nicht tiefer als zwey bis drey Zoll breit, eingehauen werden.

Weil an denen Zargen nicht wenig geleget, damit selbige hebe und wohl verwahrt in dem Falz stehen bleiben; so sollen solche ganz und fleißig in den Bodenstein eingelassen seyn, auch, so oft es die Nothdurft erfordert, frisch eingelassen werden, und nicht über einen halben Zoll ablaufen.

In dem Deckel der Zargen soll das Loch mehr nicht, denn acht oder höchstens zehn Zoll weit seyn, damit die Ausstäubung des Mehls verhütet werde.

Auch sollen auf jeder Seiten zwischen dem Käufer und der Zargen weiter nicht, denn ein halber oder auf das meiste drey Viertel eines Zolles Platz gelassen werden.

Wenn eine Zargen, Tremmel, Gerbs Mehl- Kernvorbeutel und andere Kasten unversehens schadhast oder löchericht werden, so soll der Müller dem Schaden mit einer Leisten sofort helfen, oder ein starkes Tuch mit Schreinerleim aufleimen, und solches nicht mit Werk, Lumpen und dergleichen verstopfen; nach diesem aber, so bald immer möglich, eine neue Zargen, Tremmel u. fertig lassen.

Wenn der Müller einem Kunden schier, ausgemahlen hat, soll er zuvor, ehe er einem andern ausschüttet, drey mahl ziemlich stark an die Zargen und Beutelkasten schlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, sondern ein jeder das Seinige bekomme.

Wenn einer verspüret, daß nicht allein die Mühlen, sondern auch der Mehlkasten oder Zarge einen Teig bekommt; so soll der Müller die Steine sogleich abzuhoben und der Sache zu helfen schuldig seyn.

Die Beutel- und Gerbkasten sollen in rechter Größe, hebe und sauber mit einer Quersleisten an das Gebieth fest angemacht seyn, sodann an den Gebiethen, damit der Abs oder Durchfall des Mehls desto mehr verhütet werde, hart anstehen.

Es soll auch das Mehl von dem Stein nicht offen, sondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder vorgeseztes Kästlein in den Mehlkasten laufen. In denen schnell und stark laufenden Mühlen aber, auch in Griesmühlen, wo es stark gehet, soll dieses Rohr oder Kästlein nicht nur wohl beschloffen geführt, sondern auch nebst dem Kästlein ein Vorhang bis auf den Kasten herab gemacht und angenagelt werden, daß das ablaufende Mehl nicht so gar verstauben könne.

Zu Verhütung des ungleichen Verdachts, Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags, soll in allen Mühlen kein Futter, oder anderer verdächtiger Kasten geduldet werden.

In allen Mühlen soll ein wohlgemachter Kern- und Mehlkasten oder auch Zuber zum Kerneinsetzen und Mehl ausschütten gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen nasen Kasten geschüttet werden müsse.

In denen Beutel- Mehl- Gerb- und andern Kasten sollen keine doppelte Böden oder Wände, die über oder neben einander gemacht sind, gestattet werden, als wodurch denen Kunden großer Schaden zugesüget werden kann.

Die Beutellasten sollen sowohl bey denen Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch wo das ablaufende Schrot oder Mehl von denen Beuteln in den Vorkasten läuft, mit einem von starkem Tuch oder Zwillich, und darangemachten Ringlein, wohl versehen seyn, damit die Verstäubung des Mehls verhütet werde. Doch ist denen Müllern erlaubt, vornen am Beutellasten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit zu machen, damit der Beutel etwas Luft haben möge, zu Verhütung des sich anhängenden Mehls und Feigs; die übrigen Seiten- und Nebenlöcher hingegen sollen nicht geduldet werden.

Das Gerbrohr soll auf dem Gerbtrog beheb aufliegen, und die Zunge nur drey Zoll vor dem Gerbtrog hinausreichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit seyn, sondern der Spreu ihr Flug von dem Stein an bis auf 9. Schuh hinaus unverhindert freygelassen werden. Was an Staub auferhalb solcher 9. Schuh, es sey Spreu oder Staub, liegen bleibe, das gehört dem Kunden, und soll kein Müller sich dessen anmaßen. Dagegen ist denen Müllern verboten, eine Gegenzunge unten im Gerbrohr bis in den Staubbiegel zu führen, weil dadurch den Kunden, wenn beyde Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, großer Schaden zugefüget werden kann.

Wenn ein Mahlgast daran einen Zweifel hat, so darf er in währendem Gerben gleich vor dem Gerbrohr beyde Fäuste voll Spreu laufen lassen, und dann die Spreu aus den Händen wegblasen; findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch seyn mag, von Kern in den Händen liegen, so ist die Gerbmühle nicht recht, und der Müller strafwürdig; findet er aber keinen Kern unter der Spreu, so ist die Mühle recht gerichtet.

Damit derjenige Kern, der durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, so soll der Müller im Ausräden derselben

selben das Sieb in dem Zuber, der so nahe, als immer möglich, an den Gerbkasten zu setzen, gehen lassen, und entweder den Kern mit der Wanne darein schütten, oder solche Wanne darunter setzen.

Die Spizen, so zuletzt im Gerben abgehen, soll der Müller den Kunden lassen, der Kunde aber soll selbige, so lange er in der Mühle ist, nicht unter seine Spreu schütten, und in die Mühle hineinstellen, damit bey Visitation der Mühle und Befichtigung der vorhandenen Spreu nicht davor gehalten werden möchte, als ob solche im Gerben durch das Gerbrohr gelaufen und abgefallen wäre.

Der Müller soll niemand gerben, oder seine Säcke öffnen, er habe denn dessen von dem, welchem die Frucht zugehört, ausdrückliche Erlaubnis.

Die Bäcker, oder andere Mahlgäste, sollen ihre Spreu alsofort bey dem Gerben in die Säcke fassen, damit dieselbe nicht unter einander komme, wenn hernach einem andern aufgeschüttet wird.

Die Beutelstecken sollen nicht allein ihre wohlverwahrte Säcke haben, sondern auch die Müller jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hausbrod nothdürftig versehen seyn. Es wird, weil es denen Kunden schädlich ist, nicht gestattet, allein durch den Beutelstecken ohne Säcklein zu mahlen.

Die Büchse soll von gutem durren Holze und ganz beheb, desgleichen um das Mühlisen mit einem Wülstlein von Tuch vermachet, auch von oben darauf mit einer Scheiben von Leder oder Filz mit Fleis versehen seyn, und also verwahret werden, daß man vor allem Abgang gesichert bleiben möge; auch soll dieselbe wohl gespannt, und nicht so weit ledig seyn, daß die Körner neben hineinfallen und verdrückt werden, mithin unter das Gebieth zu Schaden des Kunden fallen mögen.

Innerhalb der Mühlen sollen die Kammsräder mit guten Kämme versehen, auch in gleicher

gleicher Länge abgesehen und wohl verbolret; nicht weniger die Zapfen, Spindel, Ringe und andere vorstehende Hacken an den neuen Wellbäumen gleich gemacht seyn; in gleichen die Kämme, Spindel und Zapfen fleißig geschmieret werden, damit kein Kunde, oder der Müller selbst, in Unglück gerathen möge.

Ein jeder Müller soll auch jedesmahl fleißig nach seiner Mühlspannen, Zapfen, Büchsen, Mühleisen, Schlagscheiter, Spindel, Wellbaum und Wasserrädern sehen, daß keines anlaufen oder streifen, mithin kein Unglück anrichten möge.

Eine jede Mühle soll mit genugsamen Kammern, Spindeln, Rührstücken, Schlagscheitern, Scheiben oder Kumpfgeschirr, Zapfenböckeln, Beutelstücken, Mehlschaukeln, Speideln und andern, so versehen seyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit frisch eintichten könne.

Auch sollen die Tremel, Zuber, Kernenscheid, Musmehl, Matten und andere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwisch und dergleichen Mühlgeschirr gut befunden, in specie aber an den Sieben über zwey oder drey Löcher oder Flecke nicht gestattet, sondern dergleichen cassiret werden.

(a) vom 20ten bis 54. Punct.

(b) In dem königl. preussischen Mühlenreglement im Fürstenthum Halberstadt vom 18. Jul. 1751. wird §. 8. verordnet, daß der Müller besonders das Gebieth durchaus nicht finster, sondern mittelst Fenster, Leuchten und Rucken, welche von denen Gerichten und Eigenthümern darzu aptiret werden müssen, dergestalt Licht halten sollen, daß ein jeder Mahlgast sehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird.

(c) Ordentlicher Weise muß der Mühlherr die Wasser- und Hauptgebäude bauen, der Müller aber, welcher die Mühle um die vierte Wehe in Verwaltung hat, den vierten Pfennig

dazu geben, und sonst die Mühlenarbeit und Untosten zu Falt, Del 2c. über sich nehmen, Leinwand vor die Rasten, Hanf, Siebe, Mulsden, Besen 2c. auf seine Kosten anschaffen und erhalten, ingleichen zu den Ausgaben bey dem laufenden Werk, als Steinen, Holzwerk, neuen Zugseilen, Walzen, Panzerketten, Schmiedesarbeit 2c. den vierten Pfennig contribuiren. S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 12. §. 12. u. f. Mit den Pachtmüllern aber wird solches verglichen, wo gemeinlich der Eigenthumsherr die große Reparatur, der Müller aber die kleine Ausbesserung über sich nimmt.

(d) Die oberlausitzische Landesordnung, Tit. 9. §. 1. verbietet insbesondere die hohle Säulen.

(e) Die Käufe aber sollen nicht weiter, denn 2. Zoll weit, vom Stein gehalten, unten und oben eine Weite haben, und nicht ungleich seyn. S. cit. sächsische Mühlenordnungen. Nach dem halberstädtischen Mühlenreglement, §. 7. muß die Umlage um den untersten Mühlstein allemahl 4. Zoll hoch, die Käufe oder Rände aber, so darauf zu stehen kommen, 22. Zoll hoch seyn, daß folglich die Umlage und Käufe oder Rände an den Steinen zusammen die Höhe von 26. Zoll ausmachen, und müssen die Käufe oder Rände jederzeit dergestalt gemacht seyn, daß solche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf denen Umlagen 3. Zoll vom Steine abstehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu genaue Einschränkung der Luft das abzumahlende Getreyde, insonderheit, wenn es angefeuchtet, nicht zu Schaden komme.

(f) Nach eben diesem Mühlenreglement, c. 1. muß jeder Müller, weil er schuldig ist, die Steine, wenn sie scharf oder zurecht gemacht worden, ehe das Getreyde von denen Mahlgästen aufgeschüttet wird, rein auszumahlen, zum erstenmahl weder Raff, Leinknoten, Hefkerling, noch sonst etwas ungewöhnliches auf den Stein schütten, und denselben damit füllen, sondern es soll solches mit reiner Kleye geschehen; daher kein Mahlgast, außer dem Bäcker, als der die Füllkleye dazu selbst hergibt, sein Getreyde aufzuschütten verbunden seyn soll, bis die Mühle dergestalt rein ausgemahlet, und die aufgeschüttete Füllkleye, welche der Müller umsonst aufbringen muß, hervorkommt, und soll durchaus kein Zapfen an den Lauf des Schlinges gestattet werden.

(g) Obwohl einem jeden erlaubt ist, daß er zu dem Gebrauch seiner eigenen Mühle Steine von andern Orten nach Gefallen kommen lassen darf; so leidet doch dieses in solchen Ländern, wo Steinbrüche sind, und gute Mühlesteine gewonnen werden, eine Ausnahme, weil die Steinbrüche zu denen landesherrlichen Regalien gehören; da dann der Landesherr sich allein den Verkauf der Mühlesteine vorbehalten, und zu dem Ende besondere Factoreyen anleget. Dergleichen Factoreyen befinden sich z. E. zu Neusalz in Schlesien, zu Halle im Magdeburgischen u.

## §. 5.

IV. Muß die Policien darauf sehen, daß in denen Mühlen richtiges Maas und Gewicht gehalten werde.

Die württembergische Mühlenordnung (a) verordnet, daß ein jeder Müller in seiner Mühle haben soll ein ganz Besteck oder Einsatz, bestehend in einem ganzen und einem halben Simmer, einem Bierling, einem Achtel, einem Sechzehentheil und einem Zweyhundrestheil eines Simmers, welche Maasse alle ganz gerecht, mit Fleis geeicht, wohl beschlagen, und mit dem Stadtzeichen bemerkt seyn sollen, und müssen solche Maasse alle Jahr von neuem von denen Verordneten geeicht werden.

Weil das Mehl zu messen sehr ungewiß ist, so sollen aller Orten Frucht- und Mehls waagen aufgerichtet werden.

Wo aber solche Waagen anzurichten keine Gelegenheit ist, oder die Mühlen zu weit entlegen sind, soll in jeder Mühle auf der Gemeinde Kosten eine solche Waage mit eisernem Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen ganzen Scheffel Getreide, gegen Reichung eines Pfennigs von jedem Scheffel Frucht oder Mehl, abwägen kann. Wenn sich aber ein Mahlgast die Mühe nicht nehmen will, alle seine Früchte darauf abzuwägen, mag er solche in einem Zuber wohl

unter einander mischen, und in des Müllers oder seines Knechts Beyseyn, nur ein verrichtetes Simmer bloßer Frucht davon wägen; würde dann dasselbe 32. Pfund halten, so soll es vor Kaufmannsguth erlaubt, von dem Müller auch ihm die Gebühr, nemlich vor jedes Simmer Kern, Weizen oder Roggen, anderthalb Streichen Mehl, und ein völliger halber Bierling Kleynen, oder so schwer an Mehl und Kleynen, als dieselbe Frucht zuvor gewogen, dafür geliefert, und das daran ermangelnde dem Kunden von dem Müller alsobald erstattet werden. Weil aber die Früchte an Jahrgängen ungleich, auch an einem Orte mehltreicher und besser wachsen, als am andern, so soll, nach gestalten Dingen und Unterschied der Dörter, hierunter billigmäßige Milderung getroffen; und der Müller an einem Scheffel verrichteten Kerns um 4. Pfund, doch nicht darunter oder darüber, nicht gefährdet werden.

In denen königlich-preussischen Staaten sind die Mühlwaagen aller Orten eingeführt, und darzu besonders verpflichtete Waagenmeister bestellt. Auf dem Lande sind die Waagen, zu Ersparung der Kosten, von Holz, in denen Städten aber von Eisen. Es gereicht diese Einrichtung nicht allein zum Besten des gemeinen Wesens, sondern auch zu Verhütung der Unterschleife bey der Accise. Auch muß in jeder Mühle eine Kupferne nach dem berliner Scheffel geeichte Meße, mit einem daran mit einer Kette fest gemachten eisernen Streichstöckchen, befindlich seyn, mit welcher die dem Müller zukommende Meße über den Sack des Mahlgastes gestrichen gemessen wird. Denn alles zur Mühlen zu bringende Getreide darf nicht in gehäuften, sondern gestrichenen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäuft, sondern gestrichen, gemeket werden (b).

(a) im 55. 56. und 57ten Punct.

(b) S. halberstädtisches Mühlenreglement, §. 1. 2. und 5.

## §. 6.

Hier ist nun die Frage: Wie viel der Müller von dem in die Mühle gebrachten Getreide, nach Abzug der Mahlmeße und des Staubes oder Abgangs, dem Mühlengast an Mehl und Kleye wieder zurück liefern müsse? Die württembergische Mühlenordnung verordnet, wie schon gedacht, daß, wenn das Simmer Korn, Weizen oder Roggen 32. Pfund wieget, der Müller an Gewicht eben so viel Mehl und Kleye zurück liefern soll, als die Frucht gewogen.

Eine sächsische Mühlenordnung (a) befiehlt, daß von jedem Scheffel Weizen oder Korn unvermengtem guten reinen Getreide gestrichen, ein gehäufter Scheffel Mehl und vier gehäufte Meßen Kleye gegeben werden sollen, über dasjenige, was zur Meße genommen, und zu Ausfüllung der Läufe gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäufte Meße Kleye; von dem geringen Getreide aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu gedachtem gehäuften Maas nicht gedrungen, denen Mühlgästen aber frengelassen werden, ihr Getreide, wenn es ihnen beliebt, selbst zu mahlen, wozu der Müller die Mühle scharf machen und anrichten lassen soll.

Köhler schreibt (b), daß man bey vielen im heil. röm. Reiche, auch in andern Ländern und Staaten, geschenehen richtigen Mahlproben befunden habe, daß ein gutes Mittels getreide, ausser der Müllermehle, und ohne Kleyen; allemahl noch die Hälfte gebeuteltes

Mehl mehr geben müsse, als das Getreide selbst am Gemäße betrage.

Die Müller in ganz Preussen erklärten sich bey der zu Danzig An. 1602. gehaltenen Mühlencommision, und nach dem Gewichte gemachte Mahlprobe, dahin, vom Getreide, so in die Mühle zum Mahlen gebracht würde, ohne Unterschied, so viel gebeutelt rein Mehl, nach Abzug der Meße, Kleyen und allen Abgangs, am Gewichte zu liefern, als das Getreide, wie es zur Mühle gebracht worden, samt der Müllermehle, vollständig gewesen; welches auch von der Obrigkeit placidiret und zum beständigen Grund der Mahlprobe dasiger Orten gesetzt worden (c).

In Nürnberg hat man befunden, daß, wenn man dem Müller von jedem Centner, der das selbst 100. Pfund hält, aufgebrachten Getreide, den 16ten Theil zu seiner Meße, und vor Staub und andern Abgang, in Abzug passiren läßt, derselbe dennoch von einem solchen Centner Getreide 85. Pfund Mehl und 5. Pfund Kleyen zu liefern habe; also nicht mehr von dem Gewichte, als 10. Pfund, abgehen dürfe; wobey man auch bemerket, daß es in der Summe des Getreides auf einige, ja wohl 10. und mehrere Pfunde, so genau eben nicht ankomme; wie dann z. E. von einem Centner 10. Pfund dasigen Gewichts, welches nach leipziger und brandenburgischem Gewicht ein gerechter Centner seyn würde, der Müller 94. Pfund Mehl und 6. Pfund Kleyen zu liefern habe, folglich eben nicht mehr, als vorige 10. Pfund, an diesem Gewichte fehlen dürfen, u. s. w. wie aus der hier beygefügten weitem Ausrechnungstabelle mit mehrern zu ersehen (d).

## Tabelle,

welchergestalt die Müller das Getreide nach dem Gewicht mahlen,  
und was sie an Mehl und Kleie, nach Abzug des 16ten Theils vor die Mahlmeße,  
Staub und Abgang, liefern sollen.

Wenn das Korn wiegt		So muß der Müller liefern			Nach Abzug der Meße und Abgang
Centner	Pfund	An Mehl Centner	Pfund	Kleie Pfund	Pfund
1	--	--	85	5	10
1	10	--	94	6	10
1	20	1	2	6	12
1	30	1	11	7	12
1	40	1	20	8	12
1	50	1	29	8	13
1	60	1	37	9	14
1	70	1	45	9	16
1	80	1	54	10	16
1	90	1	62	10	18
2	--	1	71	11	18
2	10	1	80	12	18
2	20	1	88	12	20
2	30	1	97	13	20
2	40	2	5	13	22
2	50	2	14	14	22
2	60	2	22	14	24
2	70	2	31	15	24
2	80	2	40	16	24
2	90	2	48	16	26
3	--	2	57	17	26
3	10	2	65	17	28
3	20	2	74	18	28
3	30	2	82	18	30
3	40	2	91	19	30
3	50	3	--	20	30
3	60	3	8	20	32
3	70	3	17	21	32
3	80	3	25	21	34
3	90	3	34	22	34
4	--	3	42	22	36
4	10	3	51	23	36
4	20	3	60	24	36
4	30	3	68	24	38
4	40	3	77	25	38
4	50	3	85	25	40
4	60	3	94	26	40
4	70	4	2	26	42
4	80	4	11	27	42
4	90	4	20	28	42
5	--	4	28	28	44

Der Rath zu Dresden hat zu Anfang vorigen Jahrhunderts sich sehr genau um diese Sache besorget, wie dessen durch landesherrliche Autorität approbirte Mahl- und Backprobe (e) satzsam bezeuget. Nach dieser Mahlprobe, hält ein dresdner Scheffel gestrichen Maas gutes Mittel- oder Brodkorn, nicht des allerbesten, aber auch nicht des geringsten, nachdem man die Müllermehle oder den 20sten Theil davon abgenommen, und das übrige, zu Absonderung des Staubes, über die Fege laufen lassen, am Gewichte:

1. Centner 44. Pfund.

Hiervon giebt dann die Mühle, auf welcher also nichts weiter abzumessen ist:

1. Centner 23 $\frac{1}{2}$ . Pfund Mehl,

„ „ „ 19 $\frac{1}{2}$ . Pfund Kleye.

1. Centner 42 $\frac{1}{2}$ . Pfund Summa.

Daß also von diesem Korn auf der Mühle noch verstorben ist:

1 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

Diese dresdner Mahlprobe selbst ist folgends dergestalt angestellt worden: Es wurden dazu einige Rathsglieder ausersehen, welche, mit Zuziehung vier Personen aus der gemeinen Bürgerschaft und derer Bäckermeister, welche geflissent, ihrer bürgerlichen Eidespflicht erinnert wurden, diese Probe mit einem halben Malter Getreide, halb Weizen und halb Roggen, und zwar nicht des besten, und auch nicht des geringsten, sondern von dem Mehgetreide, darunter allerley zusammens kommt, nach dresdner Maas und leipziger Gewicht anstellen mußten.

Sie liesen in einer Mühle drey Scheffel Weizen und drey Scheffel Roggen solchen Getreides einmessen und in die Waage bringen, und da wog

1. Scheffel Weizen, samt dem Sack, 1 $\frac{1}{2}$ . Cent. 8 Pfund;

davon hat man zu nießen gegeben den

20sten Theil eines Scheffels, thut 8 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

Tara vor den Sack 1 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

thut 10. Pfund.

Verblieben auf 1. Scheffel Weizen 163. Pfund;

machten also diese 3. Scheffel Weizen, nach solchen Abzügen, 489. Pfund, oder 4. Cent. 49. Pfund am Gewichte.

Die 3. Scheffel Korn haben mit den Säcken gewogen

4 $\frac{1}{2}$ . Cent.

Tara vor die Säcke 4 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

bleiben

4. Cent. 50 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

Mehr gieng ab auf jeden Scheffel der 20ste Theil zur Mahlmehle, thut 8. Pfund;

war der Abgang auf die 3. Scheffel Korn mit den Säcken und Mahl- abzug

28 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

bleibt noch an lautern Korn

4. Cent. 22. Pfund.

thut also

1 Scheffel Korn 1. Cent. 44. Pfund.

Hierauf wurden Weizen und Korn wieder versiegelt und in die Mühle zurückgeführt, und daselbst über die Fege gelassen, da dann an Staub und Unrath abgieng

vom Korn 1 $\frac{1}{2}$ . Pfund,

vom Weizen 3 $\frac{1}{2}$ . Pfund;

verblieb also zum Aufschütten

an Korn 4. Cent. 20. Pfund,

an Weizen 4. Cent. 45 $\frac{1}{2}$ . Pfund;

in allem 8 $\frac{1}{2}$ . Cent. 10 $\frac{1}{2}$ . Pfund.

Das Korn wurde also, nachdem in Beyseyn derer Deputirten und der Bäckermeister auf der Mühle der eine Gang aufgehoben und besichtigt, solcher Gang zugerichtet, die Steine gehalten, und der Lauf mit Kleyen

angefüllet, auch an dem Gange derbeutel angehängen worden, aufgeschüttet und zum erstenmahl durchgelassen, das Mehl in zwey Säcke gesackt, und die Kleye zweymahl wieder aufgeschüttet und Rockenastermehl gemaschet, und jedes sonderlich in Säcke verwahret. Von den Kornkleyen hat man  $1\frac{1}{2}$  Meße Kleye gegeben.

Der Weizen war unterdessen durch die Scheidelnechte mit anderthalb Wasserkannen Wasser genezet, und wohl zusammen durchzogen worden, und bis daher etliche Stunden liegen blieben. Als er aufgeschüttet worden, und das erstemahl durchgegangen, hat man den geschrottenen Weizen durch das Saubersieb gestebet, was in demselben blieben, beyseits geschüttet, was aber durchgegangen, durchs kleine Sieb gelassen, so man das Scheidesieb nennet, und Gries gemacht, das Mehl aber, so zum ersten daraus worden, Vollmehl genennet. Aus dem Gries hat man klar Semmelmehl gemacht, und das,

so durch den Beutel gegangen, zum andernmahl aufgeschüttet; und da hiermit das Mehl alle aus dem Gries gekommen, ist es zum drittenmahl durchgelassen worden. Die Kleyen vom Gries sind zu dem gethan worden, was vom Scheidesieb des Grieses übrig geblieben; das aber vom Saubern, ist auf einen besondern Ort geschüttet, und durchs grobe Sieb mit durchgegangen, da man es dann aufgeschüttet und Astermehl gemacht. Des klaren Mehls ist mehr worden, als des Vollmehls. Die Kleye, so vom ausgestebten Schrot worden, hat man wieder ausge siebet, und zu den Kleyen von Gries, und was vom Scheidesieb blieben ist, gethan. Von diesen hat man die groben Kleyen, hernach die Spitzkleyen oder Essig aufgeschüttet, und das Astermehl in einen Sack gethan. Von den groben Weizenkleyen hat man  $1\frac{1}{2}$  Meße Kleye gegeben. Worauf das Mehl und Kleyen von Weizen und Korn wieder in die Waage geführt worden.

Der abgemahlene Weizen wog daselbst, nach Abzug derer Säcke, folgendergestalt:

Das Vollmehl	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$ Cent.	23 $\frac{1}{4}$ Pfund.
Das klare Semmelmehl	"	"	"	"	1 Cent.	39 $\frac{1}{4}$ Pfund.
Das beste Astermehl	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$ Cent.	52 $\frac{1}{4}$ Pfund.
Das geringe Astermehl	"	"	"	"	"	54 $\frac{1}{4}$ Pfund.

Summe des Mehls:  $3\frac{1}{2}$  Cent. 4 $\frac{1}{2}$  Pfund.

Hierzu grobe Schrotkleye	"	"	"	"	"	46 $\frac{1}{2}$ Pfund.
kleine Kleye	"	"	"	"	"	40 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Summe der Kleyen:  $\frac{1}{2}$  Cent. 32 Pfund.

Summe des Mehls und der Kleyen von drey dresdner Scheffel Weizen:  
4 Cent. 36 $\frac{1}{2}$  Pfund.

War also vom obigen rohen Gewichte in der Mühle verstorben  
9 $\frac{1}{2}$  Pfund,

beträget auf jeden Scheffel  
3 Pfund 2 $\frac{1}{2}$  Loth.

Das abgemahlene Korn betrug in der Waage folgendes:

Das klare Mehl	"	"	"	"	3 Cent.	2 Pfund.
Das grobe Mehl	"	"	"	"	$\frac{1}{2}$ Cent.	13 Pfund.

Summe des Mehls:  $3\frac{1}{2}$  Cent. 15 Pfund.

hierzu die Kleyen " " "  $\frac{1}{2}$  Cent. 3 Pfund.

Summe des Mehls und Kleyen: 4 Cent. 18 Pfund.



War also von obigen rohen Gewichte derer 3. Scheffel Korn in der Mühle verstoßen  
4 Pfund,  
thut auf jeden Scheffel

	1 $\frac{1}{2}$ Pfund.	
Summa Summarum des Gewichts an Korn und Weizen:		
Rohes Getreide	8 $\frac{1}{2}$ Cent.	12 $\frac{1}{2}$ Pfund,
Mehl und Kleye	8 Cent.	54 $\frac{1}{2}$ Pfund.
Abgang		13 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Nun werden aber auch in der Mühle noch Graupen, Hafergrütze, Hendegrütze, Hirse ic. gemacht; und da ist die Frage, wie viel von diesen der Müller dem Mahlgast zurückliefern müsse? Da in denen Mühlenordnungen dieserwegen wenig bestimmtes zu finden; so muß man sich an dem begnügen, was Wirthschaftserfahrene und andere hievon ausgesprochen oder durch eigene Erfahrung gefunden haben.

Von der Gerste kann das Mehl zum Brodbacken gebraucht werden. Ein Scheffel gute Gerste, so gelb, stark von Körnern, kurz, ohne Stacheln abgedroschen ist, soll an Mehl einen gestrichenen Scheffel und 6. Mäßen Kleyen geben (f).

Gerste wird zu Malz zum Bierbrauen gemacht, muß aber vorher in der Mühle geschrotet werden. Von dem Schrotmalz pfleget der Müller keine Mahlmeße abzuziehen, weil er das Malz nicht so gut als roh Getreide an den Mann bringen kann, solches Mäßen auch sonst in Schutt und Guß viel Verwirrung macht; man vergleiche sich daher gemeiniglich mit dem Müller; und giebt ihm seinen Lohn dafür an Gelde. In einigen Orten ist es so gar gesetzlich verordnet, daß der Müller so wenig vom Malzschrot, es mag Gersten oder Weizen seyn, als vom Branntweinschrot, die Meße in Natur nehmen, sondern ihm die zukommende Meße nach dem Marktpreise, oder wie man mit ihm sich verglichen, mit Gelde bezahlet werden soll (g). Zuweilen bekommt der Müller, nebst dem Gelde, auch etwas Nachbier von

jedem Gebräude. Bey diesen Umständen muß der Müller eben so viel Schrot zurückliefern, als er, dem Gewicht oder Maas nach, an Malz in die Mühle bekommen.

Wenn man aus der Gerste Graupen machen läßt, und selbige, wie gehörig, ganz seyn sollen, so erhält man von einem Scheffel Gerste aus der Mühle  $\frac{1}{2}$  Scheffel Graupen,  $\frac{1}{2}$  Scheffel Mehl und  $5\frac{1}{2}$  Mäßen Kleyen zurück (h). Andere rechnen 8. bis 9. Mäßen Graupen von einem Scheffel Gerste, wenn sie auf Windmühlen in Stampfen gestampft wird; an gemahlner Graupe aber mit dem abgedrehten Rande, unterscheiden sie die feine, mittlere und grobe Graupe, und rechnen alsdann von einem Scheffel Gerste 2. oder 3. Mäßen Perlengraupe, und ein Scheffel soll an Mittelgraupe 5. Mäßen, und an grober 8. Mäßen geben, von Scheffel zu 16. Mäßen (i).

Von der großen Gerste macht man Gerstengrütze, indem man sie stampft, mit Wasser anfeuchtet und einmahl durchschrotet. Da soll ein Scheffel Gerste 10. bis 12. Mäßen Grütze geben (k).

Läßt man aus Weizen Graupen machen, so bekommt man, weil das Mehl nicht herausgewendet wird, sondern untermenget bleibt, fast eben so viel Graupen wieder, als man Weizen auf die Mühle gegeben hat, aber kein Mehl besonders. Hingegen wird desto mehr Kleye, als sonst, wofern man dieselbe nicht besonders ausmahlen läßt. Thut man aber dieses, so erhält man noch etwa 2. Mäßen Astermehl, und etwa 2. Mäßen Kleyen,  
an

an Graupen hingegen kann man 14. Mäßen rechnen (l).

Aus einem Scheffel guten Hafers werden nicht mehr als 6. Mäßen Hafergrüße gemacht; die andern 10. Mäßen sind eine spreuigte mit vielen groben Hülsen untermengete Kleye (m).

Von einem Scheffel Heydelkorn oder Buchweizen bekommt man auf einer ordentlichen Grümmühle 10. Mäßen Grüße, und, nach Zurücklassung der Hülsen, ohngefähr 4. Mäßen Futter zurück (n). Andere rechnen nur 6. Mäßen Grüße von 1. Scheffel reinen Buchweizen, und wenn derselbe viele taube Ädner hat, nur 4. Mäßen (o).

Wenn die Hirse gestofen wird, bekommt man von einem Scheffel roher 7. oder 8. Mäßen gestofene oder gestampfte Hirse wie

Ein Scheffel Getreyde wiegt	112 Pfund,
gibt an Maase gestrichen	1 Scheffel 2 Viertel Mehl,
.. .. .	1 Vtl. 1 Meße Kleye.

gibt an Maase gehäuft	1 Scheffel 3 Vtl. 1 Mß. Summa;
.. .. .	1 Scheffel 1 Vtl. Mehl,
.. .. .	1 Vtl. Kleye.

gibt an Gewichte	96 Pf. Mehl,
	12 Pf. Kleyen,
	4 Pf. Abgang.

112 Pf. Summa.

Ein Scheffel Mehl wiegt gehäuft	80 Pf.
	gestrichen 64 Pf.
Ein Scheffel Mehl hält gehäuft	20 Mäßen,
	gestrichen 16 Mäßen.
Eine Meße Getreyde	wiegt 7 Pfund,
gibt an Maase	gestrichen $1\frac{1}{2}$ Mß. Mehl,
	$\frac{1}{2}$ Mß. Kleye.

gibt an Maase	gehäuft $1\frac{1}{2}$ Mß. Summa;
	$1\frac{1}{4}$ Mß. Mehl,
	$\frac{1}{8}$ Mß. Kleye.

gibt an Gewichte	$1\frac{1}{2}$ Mß. Summa;
	6 Pfund Mehl,
	$\frac{1}{2}$ Pf. Kleye.

$6\frac{1}{2}$  Pf. Summa.

der (p), und, nach Zurücklassung der Schel-  
fen, 4. Mäßen Futter, womit man auch alles  
mahl zufrieden ist (q).

Bei einem mit der Mangfrucht, so aus  
einem halben dresdner Scheffel gut Mittels-  
korn, und einem damit vermengten halben  
Scheffel dergleichen Gerste bestanden, in  
Sachsen angestellten Versuch, da man bey-  
des zusammen gewogen, das von der Mühle  
ohne Abzug der Mahlmeße, als welche bes-  
sonders zugesüttet worden (r), zurük-  
haltene Mehl, nicht allein genau, und so-  
wohl gestrichen als gehäuft, gemessen, sondern  
auch accurat nachgewogen; hat man besun-  
den, daß von solchen beyden Arten Getreyde,  
nach dresdner Maas und an Cramer; oder  
leichtem Gewichte (s), sich folgendes ergeben:

Eine Meße Mehl	:	wiegt gehäuft	5	Pfund,	
		gestrichen	4	Pfund.	
		hält gehäuft	7	Kannen,	
		gestrichen	6	Kannen.	
Eine Meße Kleye	:	wiegt gehäuft	3	Pfund.	
		gestrichen	2½	Pfund.	

- (a) Nämlich die Mühlenordnung vor die Mühlen an der Welferitz und Elbe, vom 8. April 1661.
- (b) in seinem allezeit fertigen Rechenmeister, in seiner Mahlprobe, p. 79. u. f.
- (c) S. Nachrichten zum Backen, im 8. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 211.
- (d) S. entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber.
- (e) Selbige befindet sich beyrn Köhler, l. c. und im 8. Bande der öcon. Nachrichten, p. 227. u. f.
- (f) S. Sallens Werkstätte der heutigen Künste, 3. Band, p. 40.
- (g) S. halberstädtisches Mühlenreglement, §. 1. und 3.
- (h) S. Gedanken von der Würderung derrer wirthschaftlichen Naturalien, §. 40. im 6. Bande der öcon. Nachrichten, p. 123.
- (i) S. Sallens Werkstätte, c. 1.
- (k) S. eben daselbst, p. 41.
- (l) S. Gedanken von der Würderung etc. §. 59. c. 1. p. 140.
- (m) S. eben daselbst, §. 60. p. 142.
- (n) S. auch allda, §. 61. p. 143.
- (o) S. Sallens Werkstätte, l. c. p. 41.
- (p) S. eben daselbst.
- (q) S. Gedanken von der Würderung, §. 62. c. 1. p. 144.
- (r) Es ist kein übler Gebrauch, wenn der Mahlgast die Mahlmeße übrig zur Mühle bringet; und wird solches in dem halberstädtischen Mühlenreglement, §. 2. ausdrücklich erlaubet.
- (s) S. wirthschaftliche Gedanken von der Brödtung des Gesindes, im 3. Bande der öconom. Nachrichten, p. 242.

§. 7.

V. Sind die Müller scharf anzuhalten, daß sie die Mahlgäste im Mahllohn nicht

VI. Theil.

übersehen, und mehr von ihnen begehren, als ihnen gebühret. Dieser Lohn bestehet gemeinlich in der Mahlmeße, oder einem gewissen Theil von der zum Mahlen auf die Mühle gebrachten Frucht. Dieser Theil, der durch das Herkommen fast aller Orten schon festgesetzt zu seyn pfleget, ist sehr unterschieden; indem an einem Orte der 10te, an andern der 12te, an noch andern der 16te oder gar 20ste Theil gegeben wird. Was das Herkommen nun einmahl eingeführt hat, dabey läßt man es billig bewenden, indem man sonst bey einer Abänderung, entweder den Müller, oder den Mahlgast, beschweren würde. Im Württembergischen wird von der Gerste, so zu Roggerste gemacht wird, ingleichen von Haber, so zu Mehl gemahlen wird, wie auch von Erbsen, Linsen, Wicken, Welschkorn, Bohnen und dergleichen, zu Schweinmehl gemahlen, der achte Theil, hingegen von Rocken, Weizen, Dinkel, Gersten, Einkorn und Haber, zu Schweinmehl gemahlen, der zehente Theil, dem Müller gegeben (a).

An einigen Orten wird neben der Mahlmeße dem Müller auch etwas an Gelde bezahlt, zumahl wenn er die Früchte von denen Mahlgästen durch Pferde oder Esel abholen, und das Mehl oder Schrot ihnen wieder ins Haus bringen läßt. An einigen Orten hingegen wird gar keine Mahlmeße in Natur gegeben, sondern der Müller bekommt sein Mahl; Sichte; Beutel; und Treibe; oder Fuhrgeld baar bezahlt. Auch hierbey muß es bey dem Herkommen und einmahl gemachten Einrichtung bleiben, und nicht gestattet werden, daß über dasjenige, so dem Müller

E c c

aus

ausgemacht ist, ein mehreres genommen oder gegeben werde; daher dann sowohl der Geber als Nehmer propter consequentiam bestraft zu werden pfleget. Damit aber ein jeder Mahlgast wissen möge, was er dem Müller zu bezahlen hat; so wird solches an einigen Orten auf eine Tafel geschrieben, und diese Tafel in der Mühle öffentlich ausgehängen.

(a) S. die der württembergischen Mühlenordnung beygefügte Mühltafel, S. 3. 4. 5. 6.

### S. 8.

VI. Muß vorgeschrieben werden, wie sich sowohl die Müller gegen einander, als auch die Müller gegen die Kunden, und diese wieder gegen die Müller, zu verhalten haben. Die württembergische Mühlenordnung verordnet diesermwegen folgendes (a).

In die Mühlen sollen keine Ställe, noch Gänge und Thüren aus der Mühlen in die Ställe gemacht werden (b).

Es sollen weder Schweine, Hühner, Gänse, Enten oder Tauben, noch einiges anderes Vieh oder Geflügel in die Mühle einkommen, noch der Müller an solcher Zucht über die ihm erlaubte und bestimmte Anzahl vor sich selbst halten (c).

Ein jeder Müller soll mit einem tauglichen Haumeister, auch Mahl: Gerb: und Fuhr: knechten, die das Handwerk wohl und redlich erlernt haben, so viel nach jeder Mühle Nothdurft und Gelegenheit erfordert wird, versehen seyn, dagegen aber weder Knechte, Mägde noch Jungen, sie seyn inn: oder ausländisch, and wenn sie auch schon die Erbskuldigung gethan, über acht Tage ohne ausgelobt, bey sich behalten, sondern selbige bey der Obrigkeit, um auf die Mühlenordnung besonders in Gelübde genommen zu werden, vorkühren (d).

Einem jeden Kunden ist erlaubt, bey seiner Frucht, bis sie abgemahlen und in die Säcke gefaßt worden, in der Mühle zu verbleiben.

Wenn die Früchte des Neßens bedürfen, soll der Müller solche ein wenig, und nicht mehr, als vonnöthen, neßen. Auch soll der Müller alles Getreyde mit Fleis abmahlen, sauber zusammenhalten, und so oft es die Nothdurft erfordert, ausschütten.

Einem jeden sollen seine Früchte besonders abgemahlen, und keinem ohne seine ausdrückliche Einwilligung unter andere vermischer, vielweniger von dem Müller verfälschet werden (e).

Wenn ein Mahlkunde auf dem Eisensteg, auch Körner oder Mehl unter dem Gebieeth findet, oder wahrnimmt, daß erst neulich an selbigem Ort sauber gefehret worden, der soll sogleich einem oder zwey Zeugen, und hernach denen Mühlschauern, diese aber es sodann dem Beamten zur Bestrafung anzeigen.

In einer jeden Mühle sollen diejenigen, welche darein gebannt sind, wie sie kommen, vor andern gefertigt werden. Wird einer ohne besonders erhebliche Ursachen über 24. Stunden aufgehalten, soll derselbe, wosern die Lagerbücher oder Bannbriefe nicht ein anderes mit sich bringen, Fug und Macht haben, seine Frucht unverwehrt des Müllers von dannen hinwegzuführen, und in einer andern Mühle mahlen zu lassen. Bey denen Mühlen aber, die kein Bannrecht haben, bleibt es bey dem Sprichwort: Wer vor kommt, der mahlt vor (f).

Die gebührende Mahlmeße soll der Müller oder sein geschwornener Knecht, und sonst niemand anders, in Beyseyn des Mahlgasts oder dessen Abgeordneten, nehmen.

Der Müller und seine Knechte sollen den Bäckern von dem, was zu Rockenkaufsbrod gemahlen wird, von einem Scheffel Kern auf das wenigste ein gehäuftes Simri Kleye, von einem Scheffel Weizen anderts halb Simri, und von einem Scheffel Rocken zwey Simri Kleyen, und nicht weniger, machen (g).

Die Mühlen sollen sauber und reinlich gehalten, und die Auskehrung und Säuberung der Böden und des Gebietes des Tages wenigstens einmahl geschehen, auch der Müller keine Spinnweben in der Mühle aufkommen lassen.

Kein Müller soll in ein anderes Ort, wo sich Mühlen befinden, haustren fahren, Mahlfucht allda abzuholen, er sey dann dazu berechtiget und berufen (h).

Auch soll denen Müllern nicht erlaubt seyn, mit den Eseln in die Mühle zu fahren, damit dieselbe denen Kunden nicht das Mehl oder Korn wegfressen.

(a) Punct 38. u. f.

(b) Die Mühlen und Mühlhöfe sollen billig des Nachts verschlossen seyn, damit der Schade des vermischten Getreides nicht von einem auf den andern geschoben werde, und die Mahlgäste nicht auch von auswärts zu kurz kommen, da es von innen ohnedem nicht daran zu fehlen pfleget.

(c) Die brandenburgische Postenordnung, Art. 41. p. 92. will, daß der Müller, bey 1. Mähl. Strafe, nicht mehr Schweine als Mühlräder halten soll.

(d) An andern Orten müssen zwar die Müller so wohl, als alle Mühlknappen, der Obrigkeit des Orts mit einem Handschlag an Eidesstatt angeloben, sich nach der Mühlenordnung in allen Stücken genau achten zu wollen; s. halberstädtisches Mühlentreglement, §. 10. daß aber auch des Müllers Rädge ein Handgelöbniß leisten müssen, habe ich anderwärts nicht gefunden. Mich wundert, daß man nicht auch des Müllers Ehefrau und erwachsene Kinder also angeloben läßt, da doch die Exempel nicht selten sind, daß durch selbige die Kunden sehr bevorthellet worden.

(e) Hingegen müssen sich auch die Mahlgäste alles Unterschleiß in Ansehung der Säcke und Kornmaasß enthalten. Wofern aber ein Mahlgast so gar den andern oder den Müller bestichlet, so wird derselbe an einigen Orten mit dem Halsseifen bestrafet. S. halberstädtisches Mühlentreglement, §. 13.

(f) Nach dem halberstädtischen Mühlentreglement, §. 6. müssen alle in die Mühle kom-

mende Mahlgäste gehörig befördert, und leiner dem andern zur Ungebühr vorgezogen oder später abgefertiget werden; jedoch wo die Mahlgäste das Getreide selbst in die Mühle bringen müssen, gehen die Bäcker, wenn nicht schon andere Mahlgäste aufgegeben haben, als welche erst abmahlen müssen, daher vor, weil dieselben zum gemeinen Verkauf sich bereit zu halten schuldig sind; an den Orten aber, wo die Müller das Getreide holen, geht es auch billig nach der Ordnung, doch versteht es sich von selbst, daß in denen Zwangmühlen die zum Zwang gehörige Mahlgäste vor Fremden und Freywilligen, welche, wo sie wollen, mahlen können, vorzuziehen; solche Zwangmahlgäste sind auch nicht länger als drey Tage höchstens zu warten schuldig, und wenn sie alsdann noch nicht befördert werden können, ist der Müller schuldig, dem Zwanggast einen Zettel zu geben, daß er mahlen mag, wo er wolle und könne, oder wo er sonst in diesem Fall hingewiesen; und wenn der Müller sich der Ertheilung dergleichen Zettels weigert, so ist die Obrigkeit des Orts schuldig und befugt, einen solchen Zettel zu ertheilen, und den Müller wegen dessen Verweigerung mit 2. Mähl. zu bestrafen. Und soll in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen, und die Mahlgäste auf selbige, der Ordnung nach, wie sie ankommen, von dem Mühlmeister oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, die sich wegen des ersten Aufgebens ereignen können, vermieden werden.

(g) Weil auch die Bäcker, und überhaupt diejenigen, so öfters kommen, und viel Getreide auf einmahl bringen, die abgeschärften Steine verderben, wodurch die übrige Mahlgäste zu kurz kommen; so müssen jene nicht leicht über 15. bis 20. Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärfe zurichten.

(h) Noch weniger wird gestattet, daß die Müller einander die Mahlgäste entziehen, und abspensig machen. S. halberstädtisches Mühlentreglement, §. 14. Sächsisches Mühlenordnungs gen vor die an der Saale, Kuppe 2c. ingleichen an der Unstrut gelegene Mühlen. Es ist billig, daß die Müller wider alle Beeinträchtigung ihrer Nahrung geschützt werden. Aus dieser Absicht, und zugleich zu Verhütung der Accisefraudationen, pfleget man auch an einigen Orten die Handmühlen nicht zu gestatten. S. diesfalliges königl. preussisches Avertissement vom 31. Dec. 1756.

## §. 9.

VII. Zu Verhütung des Unterschleifs, sowohl in Ansehung der Accise, als der Mahlgäste, ist dem Müller der Getreidehandel nicht so schlechterdings und ohne alle Einschränkung zu gestatten. Wo die Accise eingeführt ist, darf kein Müller in den Städten, ohne eingebrachten Accisezettel, Getreide an die Bürger verkaufen und abmahlen (a). Außerdem pfleget man so sehr nicht darauf zu sehen, und verordnet etwa nur, daß die zu verkaufende Frucht von einem geschwornen Kornmesser, nicht aber von dem Müller selbst, es sey dann in Gegenwart einer unpartheylichen und beglaubten Person, gemessen werden soll (b).

- (a) S. halberstädtisches Mühlenreglement, §. 13.  
 (b) S. württemberg. Mühlenordnung, 66. Punct.

## §. 10.

VIII. Alles, was hier von der Mühlenpolicey vorgetragen worden, ist ein kurzer Inbegriff der Mühlenordnung; diese aber ist ein sehr notwendiges Polizeygesetz, indem ohne dasselbe weder die Müller noch die Mahlgäste ihre gegen einander habende Pflichten, noch auch die Vorgesetzten oder Aufseher wissen können, worauf sie ihre Aufsicht und Aufmerksamkeit eigentlich zu richten haben. Man pfleget einer jeden Provinz eine besondere Mühlenordnung vorzuschreiben, weil das Herkommen und die Gewohnheiten, auf welche es bey dem Mühlenwesen in vielen Stücken ankommt, so wie die Beschaffenheit und Umstände der Provinzen selbst, sehr verschieden sind.

Diese Mühlenordnungen sind allgemeine Landesgesetze, und verbinden also auch alle Müller der hohen und niedern Vasallen, Städte, Stifter und Klöster, deren Mühlen der Landeshoheit unterworfen sind. Wenn aber dergleichen Mühlen zwar im Lande gelegen, der Landeshoheit aber nicht unterwor-

fen sind, und landesherrliche Unterthanen darinnen gebannt sind, oder freywillig zu mahlen pflegen; so läßt man von solchen Vasallen, Städten und Stiftern vernehmen, ob sie sich zu der publicirten Mühlenordnung versprechen, solche annehmen und sich darnach verhalten wollen, oder nicht? Im Fall sie sich nun dessen weigern, pfleget man nicht mehr zu gestatten, daß die landesherrlichen Unterthanen in dergleichen Mühlen mahlen (a).

In der Mühlenordnung pfleget bey jedem verordneten Punct, auf den Uebertretungsfall, eine gewisse Geldstrafe, wo nicht bey ein und andern das Verbrechen eine Leibesstrafe erfordert, festgesetzt zu werden; und da bestimmet man auch zugleich, wohin diese Strafgeelder fliesen und berechnet werden sollen. An einigen Orten müssen alle solche Strafgeelder, wenn sie sich über 4. Gulden belaufen, der Landesherrschaft berechnet, so sie aber gerade 4. Gulden und darunter betragen, davon vor allen Dingen die Mühlenbeschauser vor ihre Mühwaltung belohnt, der Ueberrest aber in zwey gleiche Theile getheilet, und davon der eine dem Armenkasten zugestellet, der andere aber zur landesherrlichen Rentcammer gezogen und verrechnet werden (b). An andern Orten pflegen ein und andere bestimmte Strafgeelder in die landesherrliche Cassen zu fliesen, andere aber verbleiben billig derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Mühle gelegen (c); Strafgeelder aber, wegen defraudirter Accise, gehören lediglich dem Landesherrn.

Uebrigens ist noch zu merken, daß die Mühlenordnungen, nach Verlauf einiger Jahre, revidiret werden müssen. Es ereignen sich immer neue Vorfälle und Umstände bey dem Mühlenwesen, auf welche man bey Verfertigung der Mühlenordnungen nicht gedacht hat, oder nicht denken können, und die dennoch eine Vorschrift und Einrichtung nöthig haben.

- (a) S. württemberg. Mühlenordnung, 83. Punct.  
 (b) S. eben daselbst, 84. Punct.  
 (c) Wie sowohl aus denen oben angeführten  
 sächsischen Mühlenordnungen, als aus dem hals-  
 berstädtischen Mühlenreglement zu ersehen ist.

## §. 11.

IX. Damit die Mühlenordnungen genau befolget werden, ist eine beständige fleißige Aufsicht nöthig. Man bestellet zu dem Ende besonders Mühlenaufseher oder Mühlen-Inspectores, und nimmt gemeiniglich solche Leute dazu, die das Mühlens- und Bäckerswerk verstehen, oder selbst von dem Handwerk gewesen, besonders aber des Wassers- und Mühlbaues verständige Zimmerleute, welche dann zu diesem Amte besonders verpflichtet werden.

## §. 12.

X. Um diese Aufsicht desto wirksamer zu machen, müssen die Mühlen auch von Zeit zu Zeit, die aber nicht auf gewisse Tage im Jahr bestimmt werden muß, fleißig visitirt werden. Diese Visitation geschieht nun entweder bey einzelnen Mühlen von denen Gerichten jeden Orts, indem dieselbe zur niedern Gerichtsbarkeit gehöret; oder bey allen und jeden Mühlen im Lande zugleich. Diese Generalmühlensvisitation gehöret zur Landeshoheit (a), und wird von demjenigen Landescollegio angeordnet, welches die Landespolizienangelegenheiten zu besorgen hat; wie in denen königlich-preussischen Ländern die Krieges- und Domainencammern.

Bey diesen Mühlenvisitationen, sie mögen particular oder general seyn, müssen alle und jede Puncte, die bisher von der Mühlenpolizien vorgetragen worden, auf das sorgfältigste untersucht werden, damit man zuverlässig wissen möge, ob sowohl von denen Müllern als Mahlgästen alles dasjenige genau beobachtet werde, was in der Mühlens-

ordnung vorgeschrieben ist. Die Visitatoren müssen über eine jede Mühle, und was sie dabey an Unordnungen und Unrichtigkeiten wahrgenommen, ein ordentliches Protocoll führen, und am Ende sämtliche Protocolle mit ihrem Bericht an gehörigen Ort einreichten, damit die wahrgenommene Mängel abgestellt, und die schuldig befundene Müller zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

- (a) S. JAC. BORN Diss. de eo, quod iustum est circa molendina, cap. I. §. 8.

## §. 13.

XI. Die Irrungen und Streitigkeiten zwischen denen Müllern unter sich sowohl, als zwischen ihnen und denen Mahlgästen, werden bey der ordentlichen Obrigkeit, unter welche der Beklagte gehöret, untersucht und abgethan; die letztern aber zwischen dem Müller und Mahlgästen müssen summarisch und ohne viele Weitläufigkeit tractirt und entschieden werden. Nach dem halberstädtischen Mühlenreglement (a) werden die vorkommenden Klagen ordinair bey denen Aemtern und Gerichten, worunter die Mühlen liegen, angebracht, und daselbst auf vorgängige pflichtmäßige Untersuchung ohne Verzögerung und unparthenisch abgemacht; und wenn sich jemand über des Amtes oder Gerichtes Erkenntnis mit Zug zu beschweren vermeynet, cognosceat darüber die Krieges- und Domainencammer, an welche die Beschwerden schriftlich zu adressiren. Damit aber auch an denen Orten, wo die Mühlen weit entlegen, dem Mahlgast kein Ungleich werde; so soll sich derselbe, wenn ihn, zuwider der Verordnung, vom Müller zu viel gethan wird, bey dem nächsten Amtsrichter, auch Schulzen und Geschwornen des Dorfs, melden, und um Untersuchung und Abmachung seiner Sachen Ansuchen thun, welcher eine Kleinigkeit, wenn er solche in Güte beylegen kann, sofort abmachen,

abmachen, in denen Fällen aber, da die Parteyen nicht verglichen werden können, von der Sachen Bewandnis entweder einen Reces formiren, oder alle Umstände dem Amte oder Gerichte mündlich ad Protocollum geben muß, damit selbige dem Mahlgast nach Befinden zur Satisfaction verhelfen, der Müller aber zu Abführung der verwirkten Strafe, so das Quadruplum der über die Gebühr genommenen Meße ist, anhalten könne. Bey vorkommenden Klagen muß der verlehrende Theil die Gerichts- und Protocollgebühren denen Justitiarien und Gerichtsschreibern bezahlen, wie auch, wenn die Mühlen entlegen, die Führen prästiren. Die Accise-Defraudationes aber werden in den Städten von dem Commissario loci, oder in dessen Abwesenheit, von denen Accisebedienten untersucht und abgethan.

(a) §. 11. 12. und 15.

#### §. 14.

**XII.** Endlich muß alle Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß sich kein Vasall, keine Stadt oder anderer Privateigenthümer einer Mühle unterfange, sich bey derselben ein Zwangrecht anzumassen und solches einzuführen, wenn er darzu nicht berechtiget ist. Da keinem die Mühlengerichtigkeit, wie oben gezeigt worden, ohne landesherrliche Concession verstattet wird; so kann noch weniger jemanden das Zwangrecht eingeräumt werden, wenn solches nicht durch ein besonders Privilegium oder auf eine andere rechtsbeständige Art erlanget worden; ausserdem wird keine Mühle vor eine Zwangmühle präsumiret (a). Es kann aber bey Privatmühlen das Zwangrecht heute zu Tage so leicht nicht mehr erlanget werden, weil man ohne wichtige und erhebliche Ursachen denen Untertanen ihre Freyheit, nach Gefallen, wo sie wollen, mahlen zu können, nicht gerne entziehet. Was dieser wegen bey denen landesherrlichen Mühlen

Statt findet, wird unten angemerket werden. Von dem Recht der Bannmühlen überhaupt aber, sind die Rechtslehrer nachzuschlagen (b).

(a) S. DE SELCHOW Jus germ. priv. §. 569.

(b) J. E. PETR. MÜLLER de molendinis bannariis; JOH. WILH. WALDSCHMID de molendinis bannariis; von Cramer vom Unterscheid der Bann- oder Zwangmühlengerichtigkeit und des Rechts, fremde Mühlen abzuhalten, daß sie aus einem gewissen Bezirk kein Getreyde zum Mahlen abholen dürfen; nebst der Bedeutung des Wortes Dingmahl; im 10ten Theil der weplarifchen Nebenstunden, p. 56. u. f.

#### §. 15.

Nun kommen wir auf das Cameralwesen bey den Mühlen. Dieses erstrecket sich eigentlich auf die landesherrliche Mühlen in den Städten und bey den Aemtern, und kommt hauptsächlich auf die beste und vortheilhafteste Benützung der Mühlen an.

Da die Mühlen auf dreyerley Art, nemlich durch die eigene Administration, durch die Verleihung auf Erbzinnsrecht, und durch die ordinairte Verpachtung auf gewisse Jahre, geauget werden können; so ist die Frage, welche Benützungsort vor das herrschaftliche Interesse die beste und vortheilhafteste sey?

#### §. 16.

Die eigene Verwaltung der Mühlen bestehet darin, daß dem Müller die Mühle um die vierte Meße ausgethan wird, dagegen derselbe nicht allein bey denen Hauptreparaturen, die auf herrschaftliche Kosten geschehen, mit arbeiten helfen, sondern auch wohl zu allen Unkosten den vierten Pfennig erlegen, ingleichen Falch, Dehl und Fett zum Einschmieren, Leinwand vor die Kasten, Hauf, Siebe, Mälden, Besen, u. d. auf seine Kosten anschaffen und erhalten, die übrige Mühlenarbeit und Reparatur, wozu er das Holz und Materialien bekommt, mit den Knappen, Knechten und Gesinde verrichten, und zu den Ausgaben bey dem laufenden Zeuge, als Steinen, Holz



Holzwerk, neuen Zugseilen, Walzen, Panzerketten und anderer Schmiedearbeit, den vierten Pfennig beitragen, und die Arbeit, so viel möglich, verrichten helfen muß (a). An einigen Orten ist das Herkommen und die alte Gewohnheit, daß die Lohnmüller vor die halbe Meze dienen, dagegen sie die Mühle in beständigem Flor auf ihre Kosten, jedoch gegen Empfangung des freyen Gerätheholzes, erhalten, und dabey der Herrschaft alle Früchte umsonst, und ohne die Mahlmeze davon zu nehmen, mahlen müssen; sie bekommen also von der Herrschaft weiter nichts, sondern müssen sich alles, als Steine, Eisen: und Stahlwerk, u. d. was abgeht und neu zu machen ist, auf ihre Kosten anschaffen und arbeiten lassen, und die Mühle nach dem Inventario in gutem Stande erhalten und wieder überliefern (b). Es bekommt also bey obigem erstern Accord die Herrschaft drey Theile und der Müller einen Theil, bey dem letztern aber jeder Theil die Hälfte von dem Weizenkorn, außer daß in beyden Fällen der Müller noch die übrigen gewöhnlichen Zugänge und Vortheile zu genießen hat; der Herrschaft aber gleichwohl die Hauptreparaturen auf dem Halbe bleiben, als welche dem Lohnmüller, wenn er gleich die halbe Meze bekommt, schwerlich zugemuthet werden können.

Bev Beantwortung der Frage: ob diese Art der Mühlenbenutzung vortheilhaft sey? machet man einen Unterschied unter denen Mühlen in den Städten und auf dem Lande, und hält gemeinlich vor rathsam, die Landmühlen, die obnehin nur klein sind, und mehrtheils nur aus zwey oder drey Gängen zu bestehen pflegen, zu Erspargung der vielen Bau: und Reparaturkosten, denen Müllern, mit Beybehaltung einer jährlichen Erbpacht oder Erbzinnes, zu verkaufen; die Stadtmühlen aber, die gemeinlich gros sind, und öfters 6. 8. bis 10. Gänge haben, dergestalt zu verwalten, daß alles, was an der Mahl-

meze und Loth, auch andern Abgängen und Nütungen eingehet, genau verzeichnet und berechnet, hingegen der Müllerlohn, und was an Bau: und Reparaturkosten zu bezahlen, in Ausgabe gebracht, dem Müller aber und seinen Leuten ein zureichender Lohn an Gelde ausgesetzt werde, indem es nicht dienlich sey, anstatt des Lohns oder zu Erhaltung der Leute, dem Müller gewisse Abfälle anzuzweisen, und einen Theil der Mahlmeze, oder den dritten oder vierten Pfennig, den Schlamm, das Steinmehl u. zu überlassen, und ihm die Erlaubung der Viehzucht in den Stadtmühlen zu erlauben (c).

Unterdessen lehret die Erfahrung, daß man nicht allemahl nach dieser Regel verfähret, sondern, nachdem es die Umstände erfordern, sowohl die Land: als Stadtmühlen verpachtet, und dabey keinen Schaden leidet.

(a) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 9. §. 2. p. 203.

(b) S. Licharts Experimentalöconomie, p. 720.

(c) S. Zinckens Anfangsgründe der Cameralwissenschaft, 1. Theil, §. 985. p. 1424. §. 1468. 1470. p. 2000. u. f.

### §. 17.

Worden die Landmühlen dem Müller verkauft, und auf Erbleihe, Erbpacht oder Erbzinns eingerhan; so pfleget man sich dabey auszubedingen, daß der Müller dem Amte, worunter er gehöret, die Früchte, wo nicht unentgeltlich und ganz ohne Mahlmeze, doch wenigstens um ein geringeres mahlen soll. Sodann werden einem solchen Müller gewisse jährliche Mühlenpächte an Früchten, die nach der Beschaffenheit der Mühle und Anzahl der Mahlgäste bestimmt werden, angesetzt, die er in Natur liefern, oder mit Gelde nach der Cammertaxe oder auch nach dem Marktpreise, nachdem es bedungen wird, bezahlen muß. Zuweilen hat er noch überdies jährlich eine gewisse Anzahl Eyer, Capaunen u. zu liefern,

fern, muß auch wohl alle Jahr ein oder mehrere Stücke fette Schweine geben, etliche Jagdhunde halten, oder vor jedes ein Geseßtes an Geld entrichten, und dann einen jährlichen Zins an Geld bezahlen, welcher bey denen Erbleihmühlen alle Leihjahre doppelt pfleget-bezahlt zu werden.

Alle dergleichen Præstationes bleiben bey denen Erbleih-, Erbpacht- und Erbzinsmühlen beständig auf einem Fus, und können wider Willen des Müllers nicht leicht erhöht werden, so lange die Mühle in ihrer anfänglichen Beschaffenheit bleibet, und die Mahlgäste nicht stark vermehret werden. Wenn hingegen z. E. neue Vorwerke oder gar neue Dörfer angeleget, und selbige als Zwangsmahlgäste zu einer Mühle geschlagen werden; wenn Brauereyen, Branntweinbrennereyen, Stärkfabriken u. von neuem angeleget werden; wodurch der Müller mehr Verdienst erhält, zumahl, wenn er zu dem Ende mit herrschaftlicher Erlaubnis einen neuen Gang anleget u. so sind dieses Umstände, wo man dem Müller seine Abgaben mit Recht und Billigkeit erhöhen kann. Eben dieses muß auch Statt finden, wenn der Müller, der bisher nur freywillige Mahlgäste gehabt, das Zwangrecht erhält, weil ihm durch dasselbe seine Mahlgäste nicht nur gewiß gemacht, sondern wirklich vermehret werden. Hins gegen kann eine Vermehrung der Mahlgäste, die nur eine kurze Zeit dauert, und hernach wieder aufhöret, keinen rechtmäßigen und billigen Grund zur Erhöhung der Mühlenpächte abgeben; z. E. wenn ein Müller durch Abrennung seiner Mühle, oder wenn der Ort zur Zeit einer Viehseuche gesperrt ist, gehindert wird, seinen Mahlgästen zu mahlen, diese aber in seine Mühle gebannt sind, und unterdessen ihre Früchte in denen benachbarten Mühlen mahlen lassen müssen; so kann man denen Müllern dieser letztern Mühlen nicht zumuthen, daß sie deswegen höhere Mühlenpächte geben sollen; doch ist es in dergleichen Fällen

billig, daß sie einem solchen verunglückten Müller, nach Proportion der Zeit und des genossenen Nutzens, in Erlegung seiner Mühlenpächte zu Hülfe kommen und ihn unterstützen.

## §. 18.

Die letztere Benutzungsart der Mühlen, da man dieselben auf drey, sechs oder mehr Jahren in Zeitpacht austhüt, ist, wenigstens bey großen Mühlen, sie mögen auf dem Lande oder in den Städten seyn, allemahl die beste. Man macht die Mühleneinkünfte auf eine gewisse Art, oder die Pachtjahre hindurch gewiß, und behält allemahl das Heft in der Hand, solche von Zeit zu Zeit durch augenbrachte Retorationen vermehren zu können. Bey Verpachtung der Mühlen kommt es hauptsächlich auf diese zwey Stücke an, nemlich auf richtige und gegründete Anschläge, damit sowohl die Cammer, wie viel Pachtgeld sie fordern, als der Müller, wie viel er geben könne, wissen möge; und dann auf die Einrichtung des Pachtcontracts selbst. Wir wollen beydes besonders betrachten.

## §. 19.

Will man einen richtigen und gegründeten Anschlag formiren, so muß man vorher untersuchen und festsetzen: 1) wie viel Schesfel auf einem ober- und unterschlächtigen Gange jährlich gemahlen werden können; und 2) ob die Mühle auch so viel Mahlgäste habe, als sie fördern kann?

Das erstere hängt von drey Ursachen ab, denn 1) muß das Gefälle betrachtet, 2) die Quantität des Wassers berechnet, und 3) die Construction der Mühle beurtheilet werden. Ist das Gefälle und die Menge des Wassers (a) und die Construction gut (b); so kann ein oberschlächtiger Gang in 24. Stunden 8. Schesfel dresdner Maases, und ein unter-

unterschlächziger 12. Scheffel in 24. Stunden mahlen. Könnte man aber dem ober- schlächzigeren Gange mehr Gefälle verschaffen, mithin das Rad größer bauen; so könnte eben die Summe von 12. Scheffeln in 24. Stunden mit  $\frac{1}{3}$  weniger Wasser gemahlen werden.

Hieraus ist leicht zu berechnen, wie viel auf einem Gang in einem Jahre gemahlen werden kann; nur muß man wissen, wie viel die Mühle bey großem, kleinern und mittlern Wasser, auch trocken und nassen Jahren thun kann. Um nun ein Fundament zur Berechnung zu haben, muß man 4. verschiedene Fälle annehmen, z. E. ein ober- schlächziger Gang mahlet bey hinlänglichem Wasser alle

24 Stunden . . .	8 Scheffel,
bey mittelmäßigem . . .	6 . . . .
bey kleinem Wasser . . .	4 . . . .
vermöge des Einschüßens	
bey trockenem Sommer 2 . . . .	

Aus diesen vier Fällen wird das Mittel herausgenommen, welches 5. Scheffel beträgt. Nimmt man nun 300. Werkstage an, weil an Sonn- und Festtagen nicht gemahlen werden soll; so beträgt die Summe 1500. Scheffel.

Um den andern Punct, wie viel Mahlgäste der Müller fördern kan, zu erforschen, nimmt man das Seelenregister, oder läßt eines verfertigen; zu den Zwangmahlgästen (c) addirt man diejenigen dazu, so wegen Nähe der Mühlen sich dahin halten, ingleichen die herrschaftliche Consumtion (d), und rechnet durch die Bank auf einen Menschen oder Kind 4. dresdner Scheffel, so wird sich das Facit leicht formiren lassen. Zu 1500. Scheffel z. E. gehören 375. Seelen (e). Vom Malzschrotten bekommt der Müller gemeinlich bäare Bezahlung, oder ein gewisses Bier; hingegen ist der Schrot vor das Vieh mit

VI. Theil.

in Computum zu bringen, aber vom Scheffel nur der 32. oder 64ste Theil zu rechnen, nachdem selbiger eins oder zweymahl von der Mühle laufen soll. Ist es nun eine große Mühle, so 3. bis 4. Gänge und hinlängliches Gefälle und Wasser hat, mithin 3. bis 400. Scheffel mahlen kann; so bekommt der Müller nur  $\frac{1}{3}$ . von der Meße, und  $\frac{1}{3}$ . muß selbiger der Herrschaft entrichten. Hat die Mühle nur 2. bis 3. Gänge, und kann nur 2. bis 3000. Scheffel mahlen, so bekommt der Müller nur  $\frac{1}{4}$ , und muß  $\frac{1}{4}$  entrichten. Wenn die Mühle nur 1. bis 2. Gänge hat, und nur 1. bis 2000. Scheffel mahlen kann, so bekommt der Müller  $\frac{1}{5}$ , und muß  $\frac{1}{5}$  entrichten.

Wenn man nun z. E. eine Mühle annimmt, die 1500. Scheffel ein Jahr ins andere mahlen kann, so kann der Müller jährlich Meße liefern von dem  $\frac{1}{3}$ . so ihm zu meßen erlaubt ist, an  $\frac{1}{3}$ . . . 62 Scheffel, und an Mahlgelde baar bezahlen 20 Rthlr.

Die Unterhaltung des Zeuges und der Mühlsteine kann der Müller ohne Beytrag der Herrschaft noch verrichten, hingegen muß die Herrschaft die Handwerkskosten und Fuhrren, so bey großem Bauen und Reparaturen erforderlich sind, tragen.

Nun ist auch nöthig zu wissen, wovon der Müller 20. Rthlr. Mahlgeld entrichten soll: woher die Kosten zum Unterhalt der Mühle und Steine kommen: und wovon der Müller leben soll?

Die Antwort ist diese: Der Müller hat noch über obigen Nutzen  $\frac{1}{3}$ . Meße, so beträgt . . . . . 31 Scheffel, die Fülllehen von 1500 Schef- seln beträgt . . . . . 75 Scheffel, ferner an Staubmehl wenigstens 34 Scheffel, an Steinmehl wenigstens . . . 4 Scheffel.

Wenn man dieses nach einem mittlern Preise zu Gelde schläget, würde nachstehens des Facit zu ziehen seyn:

31 Scheffel Maßmehle zu $1\frac{1}{2}$ Rthl.	46 $\frac{1}{2}$ Rthl.
75 Scheffel Füllkleyen à 12 Gr.	37 $\frac{3}{4}$ —
34 Scheffel Staubmehl à $1\frac{1}{4}$ Rthl.	42 $\frac{3}{4}$ —
4 Scheffel Steinmehl à $\frac{7}{8}$ Rthl.	2 $\frac{3}{8}$ —
	<hr/>
	129 $\frac{1}{2}$ Rthl.

Wenn nun der Müller die Kleyen, das Staub- und Steinmehl zur Mastung der Schweine verwendet, so ist gewiß, daß er die 20 Rthl. Maßgeld aus seiner Mastung nimmt, und dennoch das Anmängel bezahlt erhält, mithin hat er zu seinem reichlichen Unterhalt 100. Rthl., wenn man auch 29. Rthl. zu Unterhaltung der Steine, Beuteltuch, Fett, Stahl, Eisen und andere Kleinigkeiten mehr rechnen wolte. Damit aber auch kein Zweifel entstehe, ob der Müller so viel Füllkleyen, Staub- und Steinmehl mit Ehren haben könne, als oben angesetzt ist; so ist zu erwägen, daß dem Müller von den 1500. Scheffeln, so, à 150. Pfund, 2350. Pfund betragen möchten, von 100. Pfund 1. Pfund zu gute gehen. Ingleichen nutzen sich die Steine in einem Jahre was beträchtliches ab (f). Dieses, so sich abgemahlet, kommt unter das Mehl, und um so viel kann der Müller mehr vom Ueberschuß am Mehl und Kleyen haben. Ferner im Sommer, wenn das Getreide dürre ist, muß der Müller auf 100. Pfund wohl 1. bis 2. Pfund Wasser zum Ansprengen nehmen. Diese Feuchtigkeit bleibet im Mehl und Kleyen, wodurch dem Müller wieder Vortheil zuwächst. Wenn man dieses alles wohl erwäget, so bleibet kein Zweifel übrig, daß der obige Anschlag auf das billigste gerechnet ist (g).

(a) Zu einem oberflächlichen Gange gehöret ein höherer Wasserfall, aber weniger Wasser; hingegen zu einem unterschlächtigen Gange darf der Fall nur mäßig seyn, aber die Menge des Wassers größer. Z. E. Ein oberflächlicher

Gang muß wenigstens 3. Ehlen Gefälle haben, dahingegen ein unterschlächtiger nur eine Ehle bedarf. Kann man nach dem Verhältnis des Falles in dem Gange das Wasser geben, nemlich ein Quadratfuß dem oberflächlichen, und drey Quadratfuß dem unterschlächtigen; so werden beyde Räder die Mühle gut treiben.

(b) Um besten ist die Mühle so anzulegen, daß man einen oberflächlichen und einen unterschlächtigen Gang zugleich construiret. Denn so kann man auf erstem bey wenigem Wasser, und mit letztem bey Fluthen mahlen; nur muß dahin gesehen werden, daß der Wiederwog nicht hindere.

(c) Dieses gehet also nur bey Zwangmühlen an. Was diesfalls bey Mühlen, die nur freywillige Mahlgäste haben, vor Principia regulativa beobachtet werden müssen, davon wird hernach gehandelt werden.

(d) Nemlich in dem Fall, wenn der Müller die herrschaftliche Früchte nicht umsonst, und ohne die Maßmehle davon zu nehmen, mahlen muß, sondern solche Früchte eben so messen darf, wie anderer Leute.

(e) Ober 375. Seelen erfordern einen solchen Gang. Man kann diese Art der Berechnung auch alsdann mit vielem Nutzen anwenden, wenn man an einem Orte eine neue Mühle bauen, und wissen will, wie viel Gänge dieselbe nöthig habe.

(f) Diesen Abgang an den Steinen hat Herr Zalle im 3ten Bande der Wertstätte der heurigen Künste; p. 39. bey einer Windmühle folgendergestalt berechnet. Es verliethret, sagter, ein guter Stein, und der Käufer noch mehr, als der Bodenstein, bey anhaltendem Gebrauch, in einem Vierteljahre ohngefähr drey Viertel Zoll von seiner Dicke oder Höhe: und da die Müller jeden der beyden Mühlsteine 2. Fuß hoch, und im Durchmesser 4. Fuß 6. Zoll breit zu hauen pflegen, und wenn man alle Jahr 4. Zoll setzet, die sich an jedem Stein abreiben; so verliethren beyde Steine 8. Zoll an der Höhe; folglich reibet sich von jedem Steine Jahr über der sechste Theil ab. Man könnte also leicht die geometrische Corpulenz oder die cubischen Würfel wissen, welche ein Mensch Jahr über an Sande mit dem Brode verzehret. Man will aber das Entsetzen vor dem Verbauen nicht zu weit treiben, und nur sagen, daß ein Stein 30. Centner, folglich beyde 60. wiegen, daß sich

sch Jahr über an beyden der dritte Theil abschleife, welches 20. Centner macht, daß diese 20. Centner Stein im Mehle mit verbacken werden, daß eine Stunde ohngefähr ein Scheffel mahlt, daß Jahr über 8760. oder weil nicht immer Jahr über Wind ist, nur die Hälfte so viel, nemlich 4380. Scheffel, von der Mühle kommen, daß man monatlich auf einen Menschen einen Scheffel, Jahr über 12. Scheffel, zur Speise rechnen kann; und daß folglich ein Mensch das Jahr über 6. Pfund, oder alle Monate in jedem einzigen Scheffel ein halbes Pfund pulverisirten Mühlstein mit genießet, welches auf einen sechzigjährigen Menschen, oder auf 60. Jahre, eine harte Kost von dreyen Centnern Mühlstein ausmacht.

(G) Was in diesem §. von denen Mühlenpachten an schlägen gesagt worden, sind die Anmerkungen eines erfahrenen adelichen Landwirths, im 14. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 683. u. f.

## §. 20.

Gemeiniglich pfleget man die Mühlenanschläge auf diese Art zu machen, daß an denen vorhergehenden Administrationsrechnungen extrahiret wird, was die Mühle in denen letztern 6. 10. oder 12. Jahren getragen. Diese Jahre werden zusammengeworfen, ein gemein Jahr daraus gemacht, und dann das, was nach einem solchen Durchschnitt auf ein Jahr herauskommt, vor diejenige Summe gehalten, welche der Pachtmüller entweder ganz, oder wenn es nicht so hoch zu bringen, nach Abzug etwas weniger, vor die Nutzung der Mühle zur Pacht geben solle.

Allein diese Verfahrungsart ist selten zuverlässig. Die Administrationsrechnungen sind selten so beschaffen, daß aus denselben auf die Einkünfte oder den Ertrag eines Werks recht sicher geschlossen werden könne. Es können auch Fälle vorkommen, wo man diese Hilfe nicht einmahl haben kann, wenn man sich derselben schon gerne bedienen wolte; die Mühle kann etwa erst von neuem angeleget worden seyn; oder der Beamte ist gestorben,

und hat in zehen oder mehr Jahren keine Rechnung abgelegt. Der nächste Weg in solchen Fällen ist die Licitation. Welden sich wenige zur Pachtung, so siehet es gemeinlich auch hier schlecht genug aus: oder, wenn sich auch genug Competenten einfunden, und diese einander hoch genug treiben; so ist doch nicht genug, daß die Mühle verpachtet und gut verpachtet sey, sondern ein ächter Cameralist muß auch wissen, ob der Pächter die versprochene Pacht auch wirklich aus dem Werk geben könne, ob er nicht zu viel Anisimosität gebrauchet, und durch unrechte Wege seinen Pacht alsdann herauszubringen trachtet, oder wohl gar selbst um das Seinige dabey komme, und die Herrschaft am Ende in Gefahr setze. Es bleibet also auch dieses Mittel, in so ferne es allein gebrauchet wird, allemahl mißlich.

## §. 21.

Die königlich-preussischen Cammern haben, zu Vermeidung aller dieser Mängel, eine andere weit sichere und zuverlässigere Art erwöhlet, den Ertrag einer Mühle, zum Behuf der Verpachtung, in ein näheres Licht zu setzen (a).

Eine genaue Erkundigung bey vielen und ordentlichen Hauswirthen, nach ihrer jährlichen Consumtion an Brodkorn, hat ihnen die zuverlässig gewisse Nachricht erteilet, daß, nach der dortigen Lebensart, auf eine Person in ihren besten Jahren, eine in die andere gerechnet, weniger nicht als 10. berliner Scheffel Brodkorn zum jährlichen Aufwand oder Consumtion angeschlagen werden kann (b).

Eine gleiche Ueberlegung und Ausrechnung macht die ferner gewiß, daß auf eben solche Person, wegen ihrer Bedürfnis an Speck, Fleisch u. jährlich noch zwey Scheffel Wastschrotkorn gerechnet werden muß (c).

Kindern und alten Leuten aber eben so starken Aufwand anzudichten, wäre so unbillig als unvernünftig, daher werden diese beyde nur zur halben Consumtion angeschlagen.

Nach diesem Fus nun lautet das preussische Cammer-Principium hierin also: Personen, die über 10. Jahr und unter 60. Jahr sind, werden zur ganzen Consumtion angeschlagen, und auf eine Person 10. berliner Scheffel Brodkorn und 2. Scheffel Maisschrotkorn, worunter auch das Grühkorn steckt,

gerechnet; die aber unter 10. und über 60. Jahr sind, auf solche wird nur die halbe Consumtion sowohl des Brod; als Maisschrotkorns gerechnet.

Nun ist vor allen Dingen nöthig, genau zu wissen, welche Dörter und Personen in der Mühle zu mahlen verbunden sind (d). Es werden zu dem Ende alle Leute in denen zur Mühle belegenen Dörfern, Vorwerkern und in Häusern wohnende, aufgezeichnet, und von jedem Dorfe in eine besondere Tabelle gebracht; z. E.

In dem Dorfe N. N. Amtes N. N. befinden sich

	Män- ner		Frau- en		Kinder		Knech- te	Mäg- de	Jungen	
	unter 60	Jahr	unter 60	Jahr	unter 10	über Jahr			unter 10	über Jahr
Prediger	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1
Akter	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Bewalter	1	1	1	1	1	2	2	2	1	1
Schulze	1	1	1	1	3	2	1	1	1	1
Förster	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1
Bauern	13	14	5	3	36	16	20	20	8	10
Hausleute	6	6	10	12	10	4	1	1	1	1
Hirten	2	2	1	1	4	1	1	1	1	1
Summa:	27	27	16	15	60	28	24	25	8	13

In diesem Dorfe befinden sich also zusammen 243. Personen, darunter sind

144. über 10. und unter 60. Jahr;

99. unter 10. und über 60. Jahr.

243.

Wenn von allen zu der Mühle gehörigen Oeffern und Vorwerkern dergleichen besondere Tabellen eingekommen, so wird aus solchen ein Generalverzeichnis, und nach diesem sodann die Ausrechnung gemacht.

Wegen des Malzes zum Bier und Schrots zum Branntwein, kann man die Consumtion leicht aus denen Brau- und Brennrechnungen ersehen, welche bey Amt gehalten werden. Oder man nimmt auch *ex aequo & bono* eine Summe an, und rechnet z. E. auf eine Person über 10. Jahren, 4. 6. bis 8. Scheffel. In denen Städten, wenn zumahl die Mühlwaagen eingeführt sind, kann man solches aus denen Acciseregistern und der Rechnung des Waagenmeisters ersehen. Wo dieses nicht ist, kann man es durch die eidlche Aussage der Brenner und Brauer erfahren.

Von allem Korn, so man ausfindig gemacht hat, wird sodann die gewöhnliche Mahlmeze ausgerechnet. An einigen Orten wird die 12te, an andern die 14te, 16te oder auch gar die 24ste Meze genommen. Von dem Futter- oder Maisschrotkorn werden an einigen Orten von 3. Scheffeln nur 2. Mezen, von dem Malz nur eine halbe Meze, oder halb so viel, als vom Roggen, genommen. Man muß also erforschen, was an jedem Orte hergebracht ist.

Was nun durch solche Meze herauskommt, wird nach der Cammertaxe zu Gelde angeschlagen, als z. E. in Pommern (e), der Roggen zu 12. Gr. das Futterschrot zu 8. Gr. das Malz gleich der Gerste zu 10. Gr. das Branntweinschrot, wo viel Roggen darunter ist, zu 12. Gr. und wo viel Malz darunter ist, zu 10. Gr. Auf 4. Scheffel Roggen wird ordinair 1. Scheffel Malz gerechnet, und also werden vom Branntweinschrot 4. Scheffel Roggen à 12. Gr. und 1. Scheffel Malz à 10. Gr. angeschlagen.

Ferner kommt in die Einnahme das Stein- und Staubmehl. Man rechnet an einigen

Orten auf 100. Scheffel ohngefähr 2. bis 3. Gr. an andern wird das Staubmehl gegen die Sichttücher compensiret.

Ferner das Mehlgeld, so von dem gemahlten Korn, nach jeden Orts Gewohnheit, gegeben wird. An einigen Orten werden 1. und 2. Pf. an andern 3. oder auch 4. Pf. und wieder an andern nichts gegeben. An einigen Orten wird nur allein vor dasjenige Korn, so gesichtet wird, Mehlgeld gegeben, vor Schrotskorn und Malz aber nicht.

Auch wird untersucht, ob der Müller von dem Braumalz etwas besonderes, als ein Gewisses an Bier, erhalte; wenn es geschiet, kommt solches auch in die Einnahme.

Ingleichen ob der Müller neben der Mühle noch gewisse Pertinentien zu genießen habe, z. E. einen Acker, Wiese, Garten, Fischerey, freye Weide auf gewisse Stücke Kühe ic. welches alles in Anschlag und Einnahme gebracht werden muß.

Endlich pfelet auch wohl auf freywillige Mahl Gäste aus der Nachbarschaft, wenn dergleichen vorhanden, oder zu vermutzen, daß deren welche hinkommen, etwas mitgerechnet zu werden.

Dieses war die Einnahme. Bey der Ausgabe aber ist genau zu überschlagen, wie viel der Müller mit den Seinigen zum jährlichen nothdürftigen Unterhalt brauchet. Je accurater dieses überschlagen und hernach von der Einnahme abgezogen wird, je sicherer ist man, daß der Müller das Pachtquantum geben und auch selber dabey bestehen kann, folglich er nicht aus Noth gedrungen werde, sich an der Frucht der Mahl Gäste diebisch zu vergreifen. In Pommern (f) pfelet auf den Müller, nach Gelegenheit des Orts, und nach der Größe der Mühle, 20. 25. 30. 40. bis 50. Rthlr. gerechnet zu werden. Ist aber Land bey der Mühle, so wird auch weniger abgezogen. In großen Stadtmühlen pfelet auch wohl 100. bis 150. Rthlr. gegeben, und jederzeit darnach gesehen zu werden,

nachdem er viel Mahlgäste hat. Auf einen Mühlenpurschen aber pflegen 20. 25. bis 30. Rthlr. in Städten auch wohl 40. bis 60. Rthlr. und auf einen Bescheider wohl 80. Rthlr. gerechnet zu werden, und auf einen Jungen 15. bis 20. Rthlr. in Städten aber 25. bis 30. Rthlr. Bey Stadtmühlen pfleget auch vor die Frenpursche, so wandern, 5. 10. bis 15. Rthlr. gut gethan zu werden.

Sodann werden in Ausgabe gebracht die Unkosten auf das Mühlengeräthe, als Del, Talg, Beutelstuch, Mühlensteine u. Man rechnet nach einem gleichmäßigen Cammer-Principio auf jeden Gang jährlich 5. Rthlr. doch wird auch noch jeder Müller besonders deshalb gehöret, denn, wie schon gedacht, je richtiger die Ausgabe erforschet wird, desto sicherer kann man nach deren Abzug sich auf die Gröndlichkeit der Einnahme verlassen. In Pommern pfleget auf 300. bis 400. Scheffel allerley Korn præter propter 1. Rthlr. vor die Mühlensteine gerechnet zu werden. Bey Amtsmühlen, da starke Brauereyen sind, desgleichen in Städten, da viel Malz gemahlen wird, wird auf 500. 600. bis 700. Scheffel 1. Rthlr. gerechnet. Wenn aber Feldsteine gebraucht werden, welche sich ohn-gefähr des Jahrs 1. bis 2. Zoll abmahlen, da sich hingegen ein Sandstein auf 2. bis 3. Zoll wegmahlet, pflegen auch wohl 1000. Scheffel auf 1. Rthlr. gerechnet zu werden. Gemeinlich pfleget in Pommern auf einen Gang, darauf beständig gemahlen wird, und zwar mit Sandsteinen, 10. Rthlr. mit Feldsteinen aber nur 6. Rthlr. 16. Gr. gerechnet zu werden. Wird damit aber nicht beständig gemahlen, so wird nach Proportion auch weniger gerechnet.

Vor Schmiedearbeit und Schärfung der Picken pfleget in Pommern auf 500. bis 600. Scheffel nur 1. Rthlr. in Städten aber, da viel Malz gemahlen wird, noch mehr Scheffel, gerechnet zu werden.

Vor Sichttücher, Licht und Schmeer pfleget in Pommern mehrentheils das Steins und Staubmehl compensiret zu werden (g).

Was die kleinen Reparaturen, nemlich an dem gehenden Werk, betrifft, da wird nur die Arbeit angefehlet, wenn der Müller das Schiersholz forstfrey bekommt; muß er dieses aber bezahlen, so kommt beydes in die Ausgabe.

Eben dieses findet auch bey dem Brennholze Statt, wenn dem Müller solches nicht forstfrey gegeben wird.

Hat der Mühlendächter auch Abgaben, als Nahrungssteuer, Contribution von seinen bey der Mühle befindlichen Grundstücken u. zu entrichten; so kommen auch diese in Ausgabe.

Wenn nun die ganze Ausgabe summiret und von der Einnahme abgezogen worden; so ist dasjenige, was übrig bleibt, der jährliche Ertrag von der Mühle, den man zum Pachtgelde bestimmet (h).

(a) Man kann davon Nachricht finden in Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 9. von Schweders Nachricht von Anschlagung der Güther, im Anhang, p. 360. u. f. und in denen wöchentlichen frankfurtischen Abhandlungen vom Jahr 1755. 1. Theil, p. 198. u. f.

(b) Man würde sich sehr irren, wenn man diesen Fuß als allgemein und allenthalben geltend ansehen wolte. In Westphalen, wo die Bauern den sogenannten Pumpernickel essen, worzu das Korn nur geschrotet wird, und wo es folglich auch kein Staubmehl giebt, kann solcher Fuß schon nicht gelten, und man kann allda auf eine Person nicht so viel Scheffel rechnen. Auch in denjenigen Ländern, wo die Bauern viel Cartoffeln, sowohl gebraten und gekocht, als in Kuchen und Brod gebacken, essen, würde dieser Fuß nicht brauchbar seyn. Es ist also etwas sehr übertriebenes, wenn der Herr von Lefhart in seiner Experimentalöconomie p. 720. sagt, daß durch die ganze Welt auf eine Person 10. Scheffel Brodkorn gerechnet werden.

(c) Die vorhergehende Anmerkung findet auch hier Statt. In vielen Orten essen die Bauern wenig Fleisch, weil ihre schlechte Vermögensumstände solches erfordern; der Bauer ist hinlänglich



länglich zufrieden, wenn er das Jahr ein oder zwey Schweine in die Haushaltung schlachten kann; und wenn er auch einen Ochsen oder eine Kuh zum Verkauf fett macht, so geschieht solches doch nicht alle Jahr. An solchen Orten kann man also keine 2. Scheffel Wastschrotform auf die Person rechnen, wenn auch gleich das Grünkorn mit darzu geschlagen wird.

(d) Diese Art, die Consumenten ausfindig zu machen, gehet also nur bey solchen Landmühlen an, welche Zwangmahlgäste haben. Bey andern Mühlen aber, und besonders in den Städten, die kein Zwangrecht haben, muß die Erforschung der Consumenten auf eine andere Art geschehen, wie im folgenden §. gezeigt werden wird.

(e) S. von Schweders Nachricht von Anschlagung der Güther, I. c.

(f) S. eben daselbst, p. 362.

(g) S. auch allda, p. 363.

(h) Obgleich der Fuß von der Consumtion in denen königlich preussischen Landen, wie schon gedacht, nicht aller Orten gelten kann; so hebt doch dieses die Art und Weise der Ausrechnung an sich selbst nicht auf, als welche auf den Ertrag nach allem Abgang ankommt, und immer einerley bleibet. Die angeführte Methode ist zwar so lange mühsam, bis man gewisse Principia gefunden, auf welche man hernach fortarbeiten kann; sind aber diese erst richtig und festgesetzt, so arbeitet es sich leichter und sicherer. Es schlieset auch dieser Anschlag die Licitation nicht aus, sondern giebt nur Gelegenheit, gewisse Schritte dabey zu thun. Ist die Mühle nur einmahl auf solche Art verpachtet, so bleiben alsdann noch immer Mittel übrig, die Sache genauer nachzusehen. Die Einführung der Mühlenwaage, und die Verbindung des Pächters zu Führung eines richtigen Waageregisters, wird allein Anlaß genug geben, bey weiterer Verpachtung den Anschlag immer mehr und mehr zu rectificiren.

### §. 22.

In großen Städten, wo gemeiniglich mehr Mühlen sind, und man so genau nicht wissen kann, wo einer oder der andere mahlet, sondern ein jeder von den Mahlgästen sich darnach richtet, wo er am ersten ankommen

und abgefertiget werden kann, ist der Mühslenanschlag schon schwerer zu formiren, es müßte dann die preussische Einrichtung mit der Mühlenwaage und der Accise Statt finden. Denn alsdann kann man aus den Registern von der Waage und bey der Accise wohl erfahren, was in die Mühle gekommen, wo man dann von den drey letzten Jahren das Mittel nimmt und zum Grunde leget.

Ist aber nur eine Mühle in der Stadt, so läßt sich der Anschlag auch, wie bey den Dammühlen auf dem Lande, nach den Personen machen (a), weil man nicht zu gestatten pfleget, daß die Bürger und Einwohner in der Stadt ihre Früchte außerhalb derselben und in den Dorfmühlen mahlen lassen; ob sie gleich nicht den Nahmen von Zwangmahlgästen haben, so sind sie es doch in so weit in der That. Sind aber zwey Mühlen in der Stadt, so kann ein jeder mahlen, in welcher er will.

(a) Wenn gleich in einer Stadt einige wegziehen, und andere wieder kommen; so wird solches den Anschlag doch nicht unrichtig machen. Dieses Ab- und Zuziehen geschieht von possessornen Bürgern und Einwohnern selten; und auf selbige wird doch der Anschlag hauptsächlich gerichtet. Die Cives temporarios kann man ab- und zuziehen lassen, sie werden sich in denen 3. oder 6. Mühlenpachtjahren schon compensiren. Man kann also in Städten, wo nur eine Mühle ist, und wo weder die Accise noch Mühlenwaage eingeführt ist, den Anschlag nach den Personen gar wohl gebrauchen. Doch bleibt es allemahl eine ausgemachte Wahrheit, daß nach den Waageregistern und Acciseextracten der Anschlag weit accurater eingerichtet wird.

### §. 23.

Wenn die landesherrlichen Mühlen, wie in vielen teutschen Staaten hergebracht ist, das Zwangrecht haben, so ist sorgfältig darzu zu sehen, daß denenselben von andern Mühlen hierunter kein Eintrag geschehe, und dadurch die Pachtmüller zu Ausführung der

versprochenen Pacht nicht untüchtig gemacht werden. Das halberstädtische Mühlenreglement (a) verbietet zu dem Ende allen adelichen, Kloster- und Erbzinsmüllern, bey Beweislust ihrer Wagens, Viehes und Kornes, und bey Vermeidung schwerer Strafe, weder mit Wagen und Pferden oder Eseln auf Städte und Dörfer, die in die königliche Mühlen gebanuet sind, herum zu ziehen, und von denen königlichen immediaten Untertanen das Mühlkorn wegzuholen, noch von einem solchen, er sey Militair, oder Civilstandes, einiges Mahlkorn, wenn es auch gleich von dem Mahlgast selbst in eines solchen Müllers Mühle gebracht wird, anzunehmen und abzumahlen; es wäre dann, daß die königliche Mühle wegen Mangel des Wassers, oder bevorstehenden Baues, eine Zeitlang stille stehen müßte, und die Mahlgäste nicht befördern könnte. Doch soll in solchem Fall denen dabey interessirten Müllern und Mahlgästen durch die Cammerbeamte und Obrigkeit solches bekannt gemacht, und, wo sie während der Zeit mahlen, und was die Müller, welche ad interim die Gäste befördern, bekommen sollen, instruiert und regulirt werden.

Daß der Landesherr berechtiget sey, bey seinen Mühlen das Zwangrecht einzuführen, wenn nur einem Tertio in seinem Jure quaesito dadurch nicht präjudiciret wird, diese Einführung auch denen Untertanen selbst zum Nutzen und Bequemlichkeit gereichet, ist um so weniger in Zweifel zu ziehen, als ihm dieses Recht selbst, doch unter gleicher Einschränkung, bey denen Mühlen der Städte und Untertanen im ganzen Lande zustehet (b).

Daß aber das Zwangrecht bey den Mühlen überhaupt nichts nutzen, sondern nur Monopolien hervorbringen solle, wie der Herr von Justi behauptet (c); solches wird ihm schwerlich eingestanden werden. Der Nutzen auf Seiten der Herrschaft ist augen-

scheinlich, weil ihr die Mühleneinkünfte dadurch gewiß gemacht werden; der Pächter aber weiß alsdann, wie viel Pacht er geben, und daß er dabey zuverlässig bestehen könne. Und wenn die Mühlenpolicey so, wie sie in dem vorhergehenden vorgetragen worden, eingerichtet wird; so haben auch die eingebannte Untertanen nicht die geringste Ursache, sich über solche Einschränkung ihrer Freyheit zu mahlen zu beschweren, sie haben selbige vielmehr als eine Wohlthat anzusehen, da sie großen Theils mit zu ihrem eigenen Besten gereichet. Daß solches Zwangsrecht auf Monopolien hinauslaufen soll, ist eine bloße Einbildung. Und wenn man auch gerne zugiebt, daß dieses Zwangsrecht sich vor die Städte nicht schicket; so kann sich dennoch die Freyheit der Stadteinwohner nicht weiter erstrecken, als daß sie unter denen Stadtmühlen die freye Wahl haben; denn ihnen zu erlauben, auch außer der Stadt in denen nahe gelegenen Landmühlen mahlen zu dürfen, es müßten dann besondere Nothfälle solches erfordern, wird schwerlich jemand eines Nahrungsstandes, sowohl auf dem Lande als in den Städten, besorget ist. Ein Landesherr wird demnach allemahl wohl thun, und eine wirkliche Melioration seiner Mühleneinkünfte zuwebringen, wenn er bey seinen Mühlen das Zwangsrecht auf eine schickliche und niemand zur Beschwerde gereichende Art einführet.

(a) S. 14.

(b) S. WALDSCHMIDT de molendinis bannariis, S. 7.

(c) in seiner Staatswirthschaft, I. Theil, S. 498. 2. Theil, S. 149.

### §. 24.

Nun ist noch übrig, daß wir das Nötzigste von dem Mühlenpachtcontract beybringen. Das Hauptsächlichste wird in folgenden Punkten bestehen:

I. Wird

1. Wird dem Pächter die Mühle an Gebäuden und andern Zubehörungen nach dem Inventario verpachtet und eingeräumt; so wie

2. die dazu gehörige Aecker, Wiesen, Gärten, Fischerey ic. so alles deutlich nach seiner Lage, Grenzen, Größe und Beschaffenheit beschrieben wird.

3. Wird die Pachtzeit auf 3. 6. oder mehr Jahre bestimmt, und dabey ausgemacht, ob Wandeljahre Statt finden sollen, oder nicht?

4. Wird der Punct der Reparaturen, und welche sowohl der Pächter als die Cammer übernimmt, festgesetzt; ingleichen

5. was der Pächter sowohl an Geschirren als Brennholz jährlich, entweder forstfrey oder gegen eine gewisse Taxe haben, und wie es mit der Anfuhr solcher Holzes gehalten werden soll. Bey Reparaturen sowohl der Gebäude als des laufenden Werks, wird dem Müller das Holz zuweilen im Dienst durch die Untertanen angefahren, das Brennholz hingegen muß er gemeinlich sich auf seine Kosten herbeysfahren lassen.

6. Die Mühlsteine werden ihm gemessen nach dem Inventario übergeben. So viel Zoll er an denselben bekommen, muß er bey geendigter Pacht an guten und tüchtigen Steinen wieder zurückliefern, oder die fehlende Zolle um eine festgesetzte Summe bezahlen, nach welcher er auch die alsdann überschießende Zolle vergütet erhält. Hier bey uns im Wittgensteinischen wird auf jeden Zoll ein Ducaten gerechnet, weil die Mühlensteine außer Landes weit hergeholet werden müssen, und theuer sind. Die Mühlsteine also, die der Pächter während der Pachtzeit nöthig hat, muß er auf seine Kosten anschaffen; doch werden sie ihm zuweilen durch Frohndienste umsonst herbeysgefahren.

7. Soll der Pächter der Herrschaft jährlich das Getreide umsonst und ungemischt mahlen,

oder sonst an fetten Schweinen, Federvieh und dergleichen etwas, über das Pachtgeld liefern; so wird solches ausführlich und umständlich beschrieben und festgesetzt.

8. Ist das Zwangrecht bey der zu verpachtenden Mühle, so werden diejenigen Dörfer, Borwerker ic. beschrieben, welche in die Mühle eingebannet sind.

9. Wird vorgeschrieben, wie sich der Müller in Ansehung der Mühlengraben und deren Reinigung, der Dämme und deren Ansbesserung, u. d. m. verhalten soll, und dabey deutlich bestimmt, welche Stadt oder Dorfgemeinen bey solcher Arbeit concurriren, und wie weit, oder auf was vor Art; ingleichen

10. wie der Müller sich sowohl gegen andere Müller, als seine Mahlgäste betragen, wie viel er an Mahlmeße und Mahlgeld u. d. nehmen, die Bevortheilungen unterlassen, und überhaupt alles dasjenige beobachten soll, was in der Mühlenordnung vorgeschrieben ist. Es würde überflüssig seyn, wenn ich alle diese Stücke besonders anführen wolte, da in dem vorhergehenden bereits alles ausführlich abgehandelt worden.

11. Wird der Punct der Caution, sowohl wegen der Mühlengebäude und andern Perzintienten, als wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, reguliret.

12. Wird das jährliche Pachtgeld determiniret, und bestimmt, in was vor Terminen, und ob es anticipando, ingleichen in was vor Münzsorten, und wohin, bezahlet werden soll.

13. Die gewöhnlichen Clauseln und Renunciationen, samt der Anmerkung, wie der Müller die genaue Befolgung sowohl des Pachtcontracts, als der Mühlenordnung, an Eidesstatt angelobet, machen den Beschluß. Und wenn dann der Contract in duplo ausgefertigt, von beyden contrahirenden Theilen

unterschieden und besiegelt worden; so wird dem Müller die Mühle mit allen Pertinenzen nach dem Inventario übergeben.

## §. 25.

Da die Policey sich nicht blos allein auf die Mahlmühlen, sondern auf das ganze

Mühlenwesen eines Staats beziehet; so folte ich nun auch von denen übrigen Arten der Mühlen, als von Schlag- oder Detmühlen, Schneidemühlen, Walkmühlen, u. d. handelzu; ich will aber solches annoch aussetzen, und diesen Mühlen besondere Abhandlungen widmen.

## M ü n z w e s e n .

## I n h a l t .

- §. 1. Ursprung des Münzwesens. §. 2. Ursprung des Münzregals. §. 3. Heutiger Zustand der Ausübung des Münzwesens im teutschen Reiche. §. 4. Münzgerechtfame der Reichsstände. §. 5. Beschreibung des Münzregals. §. 6. Zweyerley Hauptstücke desselben. §. 7. Recht des Landesheeren in Ansehung der fremden Münzsorten. §. 8 -- 15. Recht der Ausmünzung. §. 16. Das Münzregal ist kein Finanzregal; §. 17. wird aber mit Schaden dazu gemacht. §. 18. Schädliche Einrichtung des Münzwesens, so daher entstanden. §. 19. Von der Regierung der Münzen. §. 20. Verschiedene Münzfüse in Deutschland. §. 21. Vom Reichsfus. §. 22. Vom Finneschen Münzfus. §. 23. 24. Vom kurgiger und torgauer Münzfus. §. 25. Dieser wird im Reiche angenommen. §. 26. Von dem Conventionsfus. §. 27. Von der Beschickung im Fiegel. §. 28. Von der Stückelung. §. 29. Von der Steigerung des Gold- und Silberpreises. §. 30. Von der daraus entstehenden Aenderung des Münzfuses und Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander. §. 31. Vorschläge des Herrn von Griesheim zur Ausmünzung der groben Münzsorten. §. 32. Des Herrn von Justi Vorschläge solcherwegen. §. 33. In. von Griesheim Vorschläge wegen der Scheidemünze. §. 34. In. von Justi diesfakige Vorschläge. §. 35. Mittel, die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung zu versorgen. §. 36. Verzeichniß der gangbaren europäischen Münzsorten nach ihrem Werth.

## §. I.

**I**n denen allerältesten Zeiten wußte man von keinem Gelde, sondern man vertauschte diejenigen Güther und Waaren, die man überflüssig hatte, oder nicht gebrauchen wolte, gegen solche, die man zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit haben mußte. Dieses war aber mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft. Bald waren die Güther, die der eine umsetzen wolte, dem andern nicht anständig. Bald waren die gegen einander zu vertauschende Güther in ihrer Menge, Proportion, Güte und Beschaffenheit, dermaßen verschieden, daß beyde Theile nicht mit einander einig werden konnten, indem der eine etwas hochschätzte, was dem andern von viel geringerm Werth zu seyn

schiene. Man sahe endlich ein, daß dieses Tauschen sehr hinderlich und beschwerlich sey, und man eine Waare nöthig hätte, welcher man einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Güthern annehmen könnte. Weil man nun zugleich urtheilte, daß diese Waare, damit ihr Werth nicht leicht verlohren gehen könnte, dauerhaft, und damit auf ein wenig dieser Waare ein großer Werth geleyet, und sie also mit Bequemlichkeit bey sich geführet werden könnte, auch rar und selten, und damit sie auch die Augen der Menschen reizen und allenthalben Liebhaber und Abnehmer finden möchte, zugleich von äußerlicher Schönheit seyn mußte; so erwählte man das Gold und Silber zu dieser Waare

Waare oder allgemeinem Vergütungsmittel, weil diese Metalle alle solche Eigenschaften an sich haben. Weil man sich aber anfänglich das Gold und Silber zuwog, diese Metalle auch nicht allenthalben von einerley Reinigkeit und Güte waren, oder auch wohl gar verfälschet wurden; so mußte man dieselben untersuchen und prüfen, wenn man nicht betrogen seyn wolte. Alles dieses verursachte annoch viele Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten im Handel; zumahl, da die Gold- und Silberstücke nicht klein genug waren, um auch in kleinen Gewerben die Nothwendigkeiten, die man von einander nöthig hatte, vergüten zu können. Da man nun auch dieses alles einsah, und vermuthlich auf die acht besundene Gold- und Silberstücke ein gewisses Zeichen nebst dem Gewicht darauf schlagen lies; so hat dieses ohnfehlbar Gelegenheit zu Erfindung des Geldes gegeben. Man fiel also darauf, von Gold und Silber kleine dünne geriebene runde, oder auf andere Art figurirte Stücke zu machen, und das Gewicht oder den Werth, benebst dem Nahmen desjenigen, der sie auf seine Treue und Glauben ausgab, darauf zu bemerken. Welchem Volke diese der menschlichen Gesellschaft so vortheilhaftige Erfindung zuzuschreiben sey, gehöret unter die noch nicht ausgemachten gelehrten Streitfragen (a).

(a) S. von Beust Entwurf von der Münzgerechtigkeit im heil. röm. teutschen Reiche, Cap. 2. §. 4. u. f. HERMANN ULRICH DE LINGEN de origine & inventoribus pecuniae & numismatum schediasma, Jen. 1715. worin die Phönicier vor die Erfinder angegeben werden.

### §. 2.

Da man, bey Entstehung der Republiken, der obersten Gewalt im Staate alle, zu Beswirkung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt, erforderliche Anstalten, mithin auch die Vorsorge vor die Commercien, anvertrauet hat, und letztere ohne Geld nicht geführt werden

können, die oberste Gewalt aber die meiste Treu und Glauben haben muß; so ist es offenbar, daß sich die Vorsorge derselben auch über das Geld erstrecken muß, damit sowohl das in dem Handel benöthigte Geld des Landes bey auswärtigen Völkern den erforderlichen Glauben finde, als sich zum Nachtheil der Unterthanen und der Gewerbe kein fremdes Geld in dem Staat einschleiche, welches den wahren Werth nicht hat, der darauf bemerkt worden ist. Dieses ist der Ursprung der hohen Münzgerechtsame, welche heute zu Tage die Landesherren in ihren Staaten ausüben.

Was insbesondere das teutsche Reich anbetrifft; so haben die ersten Kayser, sonderlich die vom carolingischen Stamme, dieses hohe Recht ganz allein im Reiche gehabt, bis nach und nach dasselbe auch, entweder durch kaiserliche Privilegien und Concessionen, oder durch die erlangte Landeshoheit, sowohl auf die geistliche als weltliche Reichsstände gekommen ist. Wie dieses zugegangen, kann hier nicht gezeigt werden, indem diese Materie lediglich in das teutsche Staatsrecht gehöret, auch an sich noch dunkel und verworren ist, so daß sich die Staatsrechtslehrer selbst darüber noch nicht vereinbaren können; indem einige die Erlangung des hohen Münzregals der Gunst des Kayfers, andere einer Verjährung, und noch andere, wenigstens in Ansehung der alten teutschen mächtigen Herzoge, der Landeshoheit zuschreiben (a).

(a) S. hiervon mit mehreren, H. Com. DE BÉNAU Diss. de Jure circa rem monetariam in Germania; JOH. PHIL. CARRACH Exercitatio J. P. de interpretatione legum Imperii fundamentalium, in primis monetarium, secundum analogiam cum superioritate territoriali; JARGOW von Regalien, Lib. I. cap. 8. KNICHEN de Saxon. non provocandi jure, cap. 5. n. 311. p. 276. KNIPSCHILD de nobilitate, L. 3. c. 2. n. 164. p. 37. STRUV. Synt. Jur. feud. c. 6. §. 20. p. 211. BRUNNEMANN Exam. Jur.

Jur. publ. L. 3. c. 3. §. 15. p. 97. TITII  
Specim. Jur. publ. L. 3. c. 5. §. 32. p. 311.  
LUDEWIG ad Aur. Bull. 1. Theil, p. 890-893.  
und Einleitung zu dem teutschen Münzwesen  
mittler Zeiten, cap. 8. p. 51-66. FRIDERICI  
Abhandlung von dem Münzwesen im heil. röm.  
Reiche, 1. Abhandl. §. 5. u. f.

## §. 3.

Was den hentigen Zustand der Ausübung  
des Münzwesens im teutschen Reiche anbe-  
trifft; so besizet der Kayser das Jus monetae,  
oder die oberste Direction des Münzwesens,  
im teutschen Reiche zwar annoch wirklich,  
aber nicht mehr alleine, sondern über dieselbe  
zugleich mit denen Churfürsten, Fürsten und  
Ständen auf dem Reichstag aus, weil es  
eine Comitialsache ist, und zur gesetzgebenden  
Gewalt gehöret, welche der Kayser mit Consens  
der Stände exerciret.

Es kann auch heute zu Tage ein römischer  
Kayser allein und ohne Vorwissen und Ein-  
willigung der Churfürsten, und ohne, daß  
zuvor derjenige Creys, darinnen der Stand,  
der die Münzfreiheit sucht, gefessen ist, mit  
seinem Bedenken vernommen worden, kein  
neues Reichsstande das Münzregal concedi-  
ren.

Ist die Einwilligung der Churfürsten er-  
folget, so autorisiret der Kayser das darüber  
ausgefertigte Diploma durch seine Unters-  
schrift.

Der Kayser hat die Gewalt, nicht nur  
diejenige, welche das Münzregal nicht mit  
der Churfürsten Bewilligung erhalten, noch  
sonsten beständig hergebracht, sondern auch  
diejenige, so dasselbe denen Reichsmünz-  
gesetzen zuwider mißbrauchen, oder durch an-  
dere mißbrauchen lassen, daran zu suspendi-  
ren, dessen zu priviren, oder auch wohl gar  
gegen dieselbe mit der Suspension a sessione  
& voto zu verfahren.

Hingegen kann der Kayser einem der Münz-  
freiheit privirten, oder a voto & sessione  
suspendirten Stand nicht anders, als mit

Vorwissen der Churfürsten, und auf einem  
allgemeinen Reichstage mit der Stände Be-  
willigung, nach gegebener Satisfaction, res-  
tituiren.

Es hat sich der Kayser in der Wahlcapitulation  
auch dahin verbindlich gemacht, daß  
er denen mittelbaren Ständen, ohne Mis-  
einwilligung der Churfürsten, und Verneh-  
mung, auch billiger Beobachtung derer Creys-  
Bedenken, darinnen sie gelegen, und der  
Mitinteressirten, vielweniger zu ihrem Ab-  
bruch, mit der Münzfreiheit nicht willfah-  
ren wolle.

Woserne auch dergleichen Mediatstände  
das erhaltene und ihnen zukommende Münz-  
recht gegen die Reichsgesetze entweder selbst  
mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen  
lassen; so kann der Kayser gegen sie nicht  
durch den Reichsfiscal verfahren; sondern  
der unmittelbare Reichsstand hat die Ge-  
walt, dergleichen mittelbare Stände sohan-  
ner Münzfreiheit dergestalt zu priviren, daß  
ihnen solche auch nicht ferner ertheilet wer-  
den darf.

Unter des Kayfers Direction wird auf dem  
Reichstage über die Münzangelegenheiten  
mit denen Ständen berathschlaget. Der Kay-  
ser läßt die Reichsconclusa promulgiren, und  
ad effectum bringen, mit Einwilligung der  
Stände die Münzordnung verfertigen, und  
publiciret solche hernach. Damit denen Münz-  
edicten nachgelebet werde, trägt der Kayser  
die Execution derselben und die Abstrafung  
der Contravenienten denen Creys-Directoriis  
und creysauschreibenden Fürsten auf. Die  
Strafgelder der Münzverbrecher, wenn sie  
unmittelbare Reichsstände sind, zieht der  
kaiserliche Fiscus ganz oder zum Theil ein;  
und die Proceffe wider dieselben werden durch  
den kaiserlichen Reichs-Hof und Cammer-  
fiscal angestellet und vollführet.

In Münzsachen erläßt der Kayser Man-  
data dehortatoria & inhibitoria, und die  
Münzgebrehen sowohl, als die Nachlässigkeit  
der

der Creyse und Münzstände, müssen deswegen dem Kayser angezeigt und zur Remedur hinterbracht werden.

Der Kayser ist ferner befugt, gewisse Commissarien zu den jährlichen Messen nach Frankfurt abzuordnen, und, nebst denen von den vier Churfürsten am Rhein zugleich dahin deputirten Rätthen, inquiriren zu lassen, ob fremde oder verbotene Münzen ein; oder gute Reichsmünzen und Silber aus dem Reiche geföhret, oder sonst etwas wider die Reichsmünzgesetze begangen werde. Und eine solche Commission hat der Kayser denen beyden Churfürsten zu Sachsen und Braundenburg auf den Messen in ihren Landen aufgetragen.

Dasjenige Recht, was dem Kayser in Münzsachen zustehet, wird auch denen Reichs-Vicariis, nicht aber einem römischen König bey Lebzeiten des Kayfers, zugeschrieben (a).

(a) Wie alle diese kaiserliche Gerechtsame in Münzsachen in denen Reichsgesetzen gegründet sind, hat der Herr von Beust in seiner Abhandlung vom Münzwesen, im 5. Cap. ausdrücklich gewiesen und vorggetragen.

#### §. 4.

Nun müssen wir auch die Münzgerechtsame der Churfürsten, Fürsten und Stände des teutschen Reichs betrachten. Es mögen nun die altfürstlichen Häuser, so von denen alten mächtigen Herzogen herkommen, das Münzregal *vi superioritatis territorialis*, die andern fürstlichen und gräflichen Häuser, und besonders die Reichsstädte, dasselbe *ex Privilegio Imperatorum* besitzen, und es mag in Ansehung der letztern Reichsstände das Münzregal als ein kaiserliches Reservatum anzusehen seyn; so hat doch dieses dabey seine Richtigkeit, daß alle diejenige Reichsstände, so das *Jus monetandi* heute zu Tage besitzen, der Titulus komme her, wo er wolle, dasselbe als ein Theil der Landeshoheit besitzen, weil der *Modus acquirendi*

dem Begriff der Landeshoheit gar nicht schadet, weil sonst viele unstrittige Regalien aus der Zahl derselben müßten ausgestrichen werden, indem gar viele Fürsten über viele *ex Jure superioritatis territorialis* fließende Regalien kaiserliche *Privilegia* erbeten haben. Es stehet auch nicht im Wege, daß einige Reichsstände, ob sie schon die Landeshoheit haben, dennoch das *Jus monetandi* nicht besitzen: denn, zu geschweigen, daß sich dergleichen schwerlich finden werden; so folget doch daher nicht, daß es nicht unter die Hofrechte in Teutschland gehöre, weil ~~\_\_\_\_\_~~ Territorii der *Modus habendi Regalia* nicht einerley ist (a).

(a) S. Jargow von Regalien, c. l. §. 5. p. 328.

#### §. 5.

Die Münzgerechtsame der Stände des Reichs werden sich am besten aus der Beschreibung des Münzregals herleiten lassen. Es ist aber solches das hohe Recht der obersten Gewalt, den Werth aller fremden im Lande circulirenden Münzen zu bestimmen, Gesetze und Ordnungen darüber zu machen, und alle dahin einschlagende Angelegenheiten zu dirigiren, sowohl als mit Ausschließung aller andern, das entweder durch die Bergwerke gewonnene oder von seinen Unterthanen zu denen Gewerben bestimmte Gold und Silber zu Gelde prägen zu lassen, um dadurch zur Bequemlichkeit der Commercien denen Münzsorten, wegen ihres wahren innerlichen Gehalts, den erforderlichen Glauben zu verschaffen (a).

(a) Also lautet des Herrn von Justi Erklärung des Münzregals, dessen Richtigkeit in dem Wesen und Ursprünge der Sache gegründet ist. S. dessen System des Finanzwesens, §. 626.

#### §. 6.

Nach dieser Beschreibung des Münzregals stehen dem Landesherrn zwey besondere Rechte zu, nemlich 1. das Recht, in seinem Lande

zu bestimmen, was vor Münzen in seinem Lande courfiren, und wie viel die courfirende gelten, und welche gänzlich außer Cours gesetzt seyn sollen, oder kurz: das ganze Münzwesen anzuordnen, wenn er auch nicht selbst münzen läßt. Es kann also ein Landesherr das Münzregal zum Theil dennoch ausüben, wenn er gleich nicht selbst ausmünzet, sondern das Ausmünzen unterläßt, weil er solches etwa wegen Mangel eigener Bergwerke, und allzukoßbar fallenem Einkaufs des Goldes und Silbers, seinem Interesse vor nachtheilig findet (a). Und eben dieses muß auch in dem Fall Statt finden, wenn der Reichsstand des Münzregals wegen dessen Mißbrauchs priviret worden (b). Das II. Recht besteht darin, daß der Landesherr allein befugt ist, in seinem Lande Münzen schlagen zu lassen, wiewohl nach Raasgabe der Reichsgesetze und Verfassungen, der Enge und Weite dieses Rechts und der errichteten Verträge.

(a) Wenn ein Landesherr keine Bergwerke hat, und doch münzen will, dazu aber das Gold und Silber um einen hohen Preis einkaufen muß; so ist er, um die Münzkosten wieder herauszubringen, genöthiget, entweder schlechte und geringhaltige Münzsorten auszuprägen, oder die Münzkosten selbst über sich zu nehmen und aus seinen Einkünften zu bestreiten, wenn er gute und gerechte Münzsorten ausmünzen will. Daß jenes ihm und seinem Lande den größten Schaden bringet, werden wir unten sehen; zu diesem aber wird sich der Landesherr so leicht nicht verstehen, so nützlich und heilsam die Sache auch an sich selbst seyn, und mit der Natur und dem Wesen des Münzwesens vollkommen übereinstimmen würde. Ein Landesherr also, der sich in solchen Umständen befindet, unterläßt lieber das Ausmünzen, wenn er vor die Wohlfahrt seines Landes besorgt ist, als daß er dasselbe mit schlechten und geringhaltigen Münzsorten beschweret.

(b) Wird ein Reichsstand des Münzregals wegen dessen Mißbrauchs priviret, so kann sich diese Privation nicht weiter erstrecken, als daß ihm das eigene Ausmünzen verboten wird; das Recht hingegen, so ihm in Ansehung der fremden in seinem Lande courfirenden Münzsorten

zustehet, kann ihm nicht genommen werden. Denn ein solcher Reichsstand bleibt dem ohngeachtet ein Landesherr, dem die Landeshoheit zukommt, vermöge welcher er allemahl das Recht behält, alle diejenigen Anstalten zu dirigiren, welche zur Beförderung der Commercien und des Nahrungsstandes, mithin zur allgemeinen Landespolicey gehören. Da nun auch die Direction der fremden Münzsorten unter diese Anstalten gehört, und in gegenwärtigem Fall eher als eine Policeyanstalt, als ein Theil des Münzregals, anzusehen ist; so kann ihm auch dieselbe nicht genommen werden, wenn ihm gleich die wirkliche Ausmünzung untersaget worden; wie dann auch solches durch die Reichspraxis bestätigt wird.

### §. 7.

I. Das erste Hauptstück des Münzregals, oder das Recht des Landesherrn in Ansehung der fremden in seinem Lande courfirenden Münzsorten, wenn er auch nicht selbst Münze schläget, begreift nun nachfolgende Rechte unter sich:

1) Das Recht, die fremde eingeführte Münzen allein abzuwürdigen, gar zu verurufen, und solches ausdrücklich oder stillschweigend zu thun. Mit diesem großen und wahren Policeyrecht kann ein Regent seinem Lande allein helfen, wenn er weislich und klüglich damit verfähret. Es ist also eine, auch wegen des gemeinen Bestens, ganz unzulässige Verletzung dieses Rechts, wenn sich Unterthanen im Lande eigenmächtig unterstehen, eine Münze vor sich abzuwürdigen oder nicht anzunehmen, ehe der Regent seinen Willen ausdrücklich oder stillschweigend darüber erklärt hat, da so viel darauf ankommt, alle Weisheit und Vorsicht aber dabei nöthig ist; denn sonst mischet sich das Privatinteresse in diese gemeine Sache.

2) Da aber die Abwürdigung oder Verurufung der schlechten und geringhaltigen Münzen nicht ohne Grund geschehen kann; so hat der Landesherr auch das Recht, die Münze allein cum effectu probiren und

valviren



verhindern zu lassen. In denen Reichserzsen, wo die Erzstüge noch im Gebrauch sind, pflegen die Stände, um hierin gemeinsam zu Werke zu gehen, die Sache vorher mit einander in Ueberlegung zu ziehen und durch einen Erzschluß zu berichtigen. Diese Devaluation oder Absetzung des Geldes erstreckt sich sowohl auf die ausländische, als auch auf der andern Reichsstände Münzsorten, wofern dieselbe schlecht und geringhaltig, denen Reichsgesetzen zuwider, ausgemünzet worden. Hierbey aber erfordern die Regeln der Klugheit, daß man die Abwürdigung oder Verurufung nicht unvermuthet vornimmt, sondern die Untertanen zuvor warnet, und ihnen Zeit läßt, das bereits eingenommene schlechte Geld ohne großen Verlust außer Landes zu bringen.

3) Ist der Landesherr allein befugt, alle Wippen, Bescheidung, Veraspelung, Verfeilung und Einschmelzung aller, sowohl richtiger als abgewürdigter und selbst gänzlich verurthener, Münzen bey Strafe zu verbieten.

4) Es fließet auch daraus, daß er das Recht habe, alle Untersuchungs- und Aufschicksanstalten wegen dieser Verbrechen zu machen und anzuordnen.

5) Hat er das Recht, alle diejenigen Wege zu verstopfen und Gegenanstalten zu machen, wodurch die Münze aus dem Commercio herausgezogen, ohne Noth zu todten Capitalien gemacht, gute Münzen rar und in großes Agio, Wechselprovisions und dergleichen gesetzt werden, und daher auf das unmäßig steigende Agio unter den Untertanen, sowohl seinen Rechten, als der Klugheit nach, zu sehen und selbiges zu hemmen.

6) Obgleich kein teutscher Reichsfürst das Recht hat, teutsche, richtige und gute Münzen anderer Münzstände zu granuliren oder gar einschmelzen zu lassen, oder zu verbieten; so stehet ihm doch das Recht zu, ganz fremde, z. E. französische Münzen, einschmelzen zu

lassen, oder zu verbieten, daß die Untertanen solche unter sich nehmen, wenn sie nicht vorher von ihm gültig erkläret, oder gar mit einem aufgedruckten Münzzeichen versehen worden, sonderlich wenn, wie Frankreich gethan, auswärtige Staaten seine Münzen so behandeln.

7) Endlich hat er ohnstreitig auch das Recht, wenn er gleich nicht selbst Münze schlagen läßt, allen Untertanen im ganzen Lande bey harter Strafe zu verbieten, eipige Münze zu schlagen und solche auszugeben.

## §. 8.

II. Bey dem andern Hauptstück des Münzregals, oder dem Recht der Ausmünzung selbst, stehen dem Landesherrn folgende Rechte zu.

1) Kann dem Landesherrn nicht verwehret werden, ganzen Städten, oder auch einzelnen Personen dieses Recht zu geben, daß sie, in seinem Nahmen und unter seiner Aufsicht, gegen allerhand Abgaben, seine Münze schlagen dürfen, ja auch seine Münze zu verpachten. Daß die Fürsten des Reichs ihren Städten und Untertanen oder Vasallen das Münzrecht in alten Zeiten ohne Widerspruch verliehen, beweisen die Geschichte; daher dann dafür gehalten wird, daß ihnen solches auch noch jezo frey stehe, und daß sie hierin in ihren Territoriis mehr Gewalt exerciren, als der Kayser im Reich; immasen dieser keinem mittelbaren Stande das Münzrecht verleihen könne (a); und wenn auch einige Reichsgesetze solche Verleihung des Münzrechts verbieten; so wären doch dieselbe in hoc passu niemahls zur Observanz gekommen (b). Allein ob diese Verleihung der Klugheit gemäs und dem gemeinen Wesen nützlich sey, ist eine andere Frage, die wohl nicht zu bejahen ist. Die Münzfabrike aber zu verpachten, gehet gar nicht nach ächten Grundsätzen an, obgleich solches denen Reichsständen, wenigstens denen

mäch-

mächtigen, nicht gehöhret werden kann (c), wenn schon die Reichsgesetze solches verbieten (d).

(a) Weil er in der Capitulation verspricht, auch denen mittelbaren Ständen mit den Münzprivilegien ohne Mitbewilligung der Churfürsten und des Erzes Bedenken, vielweniger zu derselben oder der Stände Privilegien, Verschwendung oder Abbruch, nicht willfahren zu wollen; dieser Abbruch aber allemahl geschehen würde. S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 13. p. 339. sq. dem aber Horn in Jurispr. feudali c. 8. §. 37. und von Beust c. 1. Cap. 5. §. 3. p. 91. widersprechen.

(b) S. LIMN. ad Aur. Bull. Tit. 10. Obf. 9. p. 365.

(c) BEYER in Delin. Jur. civ. L. 19. Tit. 2. §. 21. sagt: at quis hodie prohibebit principes, quominus vi superioritatis territorialis Jus monetarii locent, præsertim cum depravationi alii obices poni possint.

(d) Nach dem Reichsabschied de An. 1557. §. 46. Const. mon. Ferdin. I. de An. 1559. §. 86. sqq. sollen die Münzstände ihr Recht an keinem pachten noch verkaufen, bey Verlust ihrer Gesamtheit und Bestrafung des Vannes; die Pächter aber sollen 10. Mark Strafe geben. Der Herr von Bennigsen sagt in seiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, 2. Cap. §. 55. es sey Lex sine effectu, und geschehe deunoch hin und wieder.

### §. 9.

2) Indessen ist ein Reichsstand, und zwar ohne Gefahr, befugt, in einem andern Verstande gewissen großen Handels- und andern Städten das Recht zu geben, daß seine Münzfabrik in selbigen allein aufgerichtet werden soll, weil sie sonderlich wohl gelegen, sich dazu schicken, Gold und Silber sonderlich dahin kommt, und weil sie davon Vortheile und Nahrung vor andern genießen können, ob sie gleich die Münze nicht selbst schlagen dürfen. Und diese können alsdann auch Münzstädte in einem andern Verstande heißen. Es lieget viel daran, daß die Münzfabrik an rechten Orte angeleget werden. Dazu

schicken sich aber gewisse Städte am besten; und viele wollen nicht vor rathsam halten, wann dieselben bey den Bergwerken auf dem Lande unter dem Nahmen der Bergmünzen gehalten werden, ob sich solches gleich auf die alte und gute Einschränkung beziehet, daß nemlich niemand, ausser dem Kaiser, als solche Landesherren, welche Gold- oder Silber- oder Kupferbergwerke hatten, Münzen schlagen durfte. Nach den Reichsgesetzen (a) soll kein Stand in seinen Residenz- und Landstädten Geld schlagen lassen, sondern es sollen in jedem Erze einige Münzstädte (b) und Offis einen aufgerichtet werden, woselbst die Gelder gemünzet würden, und sollen in jedem Erze nicht mehr denn 5. dergleichen Städte seyn. Doch sollen davon diejenigen Städte erमित seyn, welche in ihren Ländern Bergwerke hätten. Allein dieses ist niemahls zu Stande gekommen, indem noch heutiges Tages sich noch wohl 6. 10. ja 12. Münzofficinen in einigen Erzen finden (c).

(a) S. Reichsabschiede von An. 1570. §. 133. von An. 1572. §. 2. von An. 1594. §. 102.

(b) Von diesem Gesetz sind jedoch die Churfürsten nach der güldenen Bulle befreuet, und sehen dieselbe schon von selbst dahin, daß nicht an allzuvielen Orten gemünzet werde; dieses geschieht 1. E. in denen königlich-preussischen Staaten allein zu Berlin, Königsberg, Magdeburg, Cleve, Stettin, Emden und Breslau.

(c) S. Jargow von Regalien, c. 1. §. 14. p. 347.

### §. 10.

3) Hat der Landesherr das Recht, allen und jeden bey Leib- und Lebensstrafe, oder an ihrem Guthe, das Ausmünzen richtiger, am härtesten aber falscher Münze, zu verbieten. Die Münzverfälschung kann auf eine dreifache Art geschehen, 1) wenn einer betrügerlicher Weise eines andern Fürsten oder Staats Zeichen auf seine Münzen präget, wenn gleich diese von gutem Schrot und Korn, auch von einem solchen geschlagen wären, dem

dem die Münzgerechtigkeit zukommt; 2) wenn einer unrechtes Metall darzu setzet, und also entweder aus Blei, Zinn und dergleichen, Münzen schläget, oder mehr Zusatz von andern unreinen Metallen hinzuthut, als die Reichs- und Münzgesetze und Erenschäfte erlauben; und 3) wenn einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt, solche verringert, beschneidet und schwächt; und überhaupt, wenn jemand münzet, der die Münzfreyheit nicht hat. Wie dergleichen Verbrechen nach ihren verschiedenen Graden, nach denen Reichsgesetzen bestrafet werden, ist bey denen Rechtslehrern zu finden (a).

(a) Es hat auch der Herr von Beust, l. c. Cap. 12. ausführlich davon gehandelt.

### §. 11.

4) Aus diesem Grunde hat der Landesherr das Recht, alle Hecken- und Winkelmünzen zu zerstören, und alles zu confisciren; ja es sind die Reichsstände nach denen Reichsgesetzen darzu verbunden und angewiesen (a).

(a) S. von Beust, l. c. Cap. 9. §. 4 u. f.

### §. 12.

5) Hat der Landesherr das Recht, alle Quellen des hohen Münzmetallpreises zu verstopfen, und folglich theils die Ausführung, theils die Vernichtung, theils die überflüssige Anwendung zu Meublen und Kostbarkeiten, in Gold- und Silberarbeiten und Fabriken zu hemmen, allen solchen Künstlern und Professionen Ziel und Maas zu setzen.

### §. 13.

6) Ferner hat er den Vorkauf des Goldes und Silbers in seinem Lande. Der Vorkauf dieser Metalle, wenn sie durch die Bergwerke gewonnen werden, gehöret, als ein Stück des Bergwerkregals, nicht hieher. Hier wird nur der Vorkauf alles sogenannten Bruchsilbers und andern verarbeitet gewesenen Goldes

VI. Theil.

und Silbers, so in seinen Landen verkauft wird, verstanden. Dieses Recht muß der Landesherr nicht außer Acht lassen, sondern es ist sehr nöthig, daß die gehörigen Anordnungen, Anstalten und Maasregeln getroffen werden, damit es genau ausgeübet, und nicht das geringste von Silber oder Gold außerhalb Landes geführt werden möge. Wenn der Landesherr den Gold- und Silbervorkauf in seinen Landen ausüben will; so kann solches auf keine andere Art geschehen, als daß er dasselbe genau nach seinem wahren Werthe bezahlet. Außerdem würde die strengste Aufsicht und Bestrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, dasselbe in andere Lande zu schaffen, wo sie mehr davon zu bekommen wissen. Geschiehet aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; so bedarf es gar keiner großen Strenge. Man darf nur Leute bestimmen, welche in allen Städten das zum Verkauf kommende Gold und Silber annehmen, und das Hausiren und Herumschleichen der Juden nicht gestatten (a). Hierdurch wird man auch diejenigen Reichsstände, die sich auf Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten befließen, und das in andern Staaten aufgekaufte Silber mit ihrem schlechten Gelde bezahlen, und andere Länder gleichsam damit überschwemmen, in guten Schranken halten können, daß sich ihre Ausmünzung größtentheils von selbst legen wird. Jedoch sind bey diesem Vorkauf zweyerley Umstände nöthig. Man muß nemlich das Silber nach seinem wahren Preise bezahlen, und dieser Preis muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinstimmen, ohne auf den Prägesehat etwas zu rechnen. So sollte es nach des Herrn von Justi Meynung seyn; allein so lange die Reichsstände auf den Prägesehat sehen, und durch solchen die Münzkosten wieder herauszubringen suchen, kann auch das Bruchsilber und Gold nicht anders als mit solchen Münzsorten bezahlet werden, bey welchen der Prägesehat schon mit zum

3 f f      außers

äusserlichen Werth derselben geschlagen ist. Sodann muß der Landesherr denen Gewerben, so in Gold und Silber arbeiten, das Nöthigste von diesen Metallen wieder zukommen lassen, ohne darunter den geringsten Vortheil zu suchen (b); woben aber verschiedene Anstalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig sind. Eine solche Einrichtung hat, wie der Herr von Justi schreibet (c), in den östereichischen Staaten Statt, und wird sehr nützlich befunden.

(a) Davon ist in dem Art. Judentoleranzwesen gehandelt worden.

(b) Also urtheilet der Herr von Justi in seinem System des Finanzwesens, S. 669. Ich bin auch der Meinung, daß die Münze bey dem Gold- und Silberverkauf an die Gold- und Silberarbeiter, ohne diesen in ihrer Nahrung Schaden zu thun, keinen Vortheil suchen könne. Unterdessen ist doch nicht wohl möglich, daß ihnen die Münze das Gold und Silber alles wohl um den Einkaufspreis zukommen lassen könne. Dieses kann, meines Dafürhaltens, nur so lange geschehen, als der Preis dieser Metalle unverändert bleibt. Steiget aber solcher Preis, und die Münze hat von dem vorher um einen wohlfeilern Preis eingekauften Gold und Silber noch einen ansehnlichen Vorzuth, und kauft um den erhöhten Preis noch mehr dazu, so kann sie das Silber und Gold wohl nicht anders als um solchen erhöhten Preis wieder verkaufen; weil es sonst in der Berechnung viele Unrichtigkeit und Unordnung anrichten, auch Anlaß zu vielen Unterschleifen geben würde, wenn man den Verkauf nach denen verschiedenen Einkaufspreisen einrichten wolte. Mit einem Worte: die Münze muß allemahl nach dem laufenden Preise des Goldes und Silbers verkaufen, und damit werden auch die Gold- und Silberarbeiter zufrieden seyn. Die Regel, daß die Münze bey diesem Verkauf auf keinen Vortheil sehen soll, wird dennoch beobachtet, indem die Münze dasjenige, was sie bey einem wohlfeilen Einkauf und theuern Verkauf gewinnt, bey einem theuern Einkauf und wohlfeilen Verkauf, da nemlich der Preis gefallen, wiederum einbüset.

(c) cit. loc.

## §. 14.

7) Hieher gehöret auch das Recht, zu verordnen, daß alle Untertanen, welche ihr Silber oder Gold oder Kupfer in Münzen verwandeln lassen wollen, solches in die landesherrliche Münze bringen müssen, nicht aber in ausländische Münzen vermünzen zu lassen, oder gar dahin zu verkaufen. Man ist auch wohl bey grossem Silbermangel dazu geschritten, daß man die Untertanen gezwungen, ihr überflüssiges Silberwerk in die Münze zu liefern, und, gegen Erlegung der Münzkosten, ausmünzen zu lassen (a).

(a) S. JARGOW von Regalien, c. 1. S. 10. p. 335.

## §. 15.

8) Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landesherrn das Recht zustehet, den Werth der Münzen nach Maasgebung der Umstände zu erhöhen. Jedoch kann dieses, nach der wahren Natur des Münzwesens, wohl ohne Zweifel auf keine andere Art Statt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden ist, wenn sie nemlich in Zeiten geschlagen sind, da der Gold- und Silberpreis, und folglich auch der Münzfuß, geringer gewesen ist; und in diesem Fall kann sie der Landesherr zu besserer Unterscheidung noch einmahl stampeln, oder ihren neuen Werth nur durch Gesetze bekannt machen lassen. Allein wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wolte; so würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münzwesens handeln, sondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und seinen Untertanen und Commerciën den größten Nachtheil zufügen (a). Und wenn auch zugegeben wird, daß ein Fürst sich dieser Macht bey dringender Noth, oder schweren Kriegeszeiten, gebrauchen könne; so würde doch die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß, wenn die Nothwendigkeit vor-

bey,

ben, nicht allein die erhöhte Münze wiederum reduciret, sondern auch vor den Preis, als sie ausgegeben worden, von denen Untertanen mit gutem Gelde eingewechselt werde (b).

(a) Frankreich hat diese Kunstgriffe oft gespielt, und die Münzen bald erhöht, bald heruntergesetzt, um auf diese Art die königlichen Schulden gleichsam mit Nichts zu bezahlen. Allein das sind gar schlechte Erfindungen, die kein vernünftiger Mensch billigen kann.

(b) E. von Beust Entwurf der Münzgerechtigkeit, Cap. 7. §. 15. u. f. wo von dergleichen Münzveränderungen ausführlich gehandelt wird.

### §. 16.

Das Münzregal ist keinesweges ein Regale Filici, oder Finanzregal, wodurch die Regenten Einkünfte erlangen sollen. Die Natur und der Endzweck des Münzwesens beweiset die Richtigkeit dieses Satzes. Es ist oben angemerkt worden, daß die Völker Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Bedürfnisse des menschlichen Lebens angenommen, daß man es zur Bequemlichkeit der Commercien und Gewerbe in gewisse Stücke und Formen gebracht, und daß man, wegen mehrerer Sicherheit und Treu und Glaubens, auf diese Stücke, die man Geld genannt, den wahren Werth oder Gehalt an Gold und Silber, nebst dem Bildnis, Rahmen und Wapen des Regenten, geprägt hat. Da nun nicht das Geld, sondern das Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen worden; so muß auch das Geld denjenigen Gehalt an Gold und Silber wirklich in sich haben, der auf dem Gelde bemerkt ist; folglich kann der Regent dem Golde und Silber keinen willkürlichen Preis bestimmen, noch dem daraus geprägten Gelde willkürlich einen unmerklichen Werth belegen; sondern er muß sich damit nach dem Werth richten, den diese Metalle

bey denen benachbarten Völkern, besonders bey denenjenigen haben, mit welchen seine Untertanen die meisten Commercien treiben, oder mit welchen er dieserhalb Verträge gemacht hat. Hieraus folget nun ganz deutlich und klar, daß das Münzregal, wenn es mit Gold und Silber, so durch die Handlung erlangt wird, ausgeübt wird, dem Regenten keine Einkünfte verschaffen kann, mithin kein Finanzregal ist. Nun hat zwar der Regent, wenn sich Gold- und Silberbergwerke im Lande befinden, den Vorkauf dieser Metalle, und er kann sich allerdings bedingen, daß ihm das gewonnene Gold und Silber gegen einen gewissen geringern Preis geliefert werde; und aus diesem Golde und Silber kann nun der Regent auf seine eigene Rechnung Geld schlagen lassen; diese Ausmünzung bringet ihm auch Vortheil, indem er solches Gold und Silber, wenn er es nach dem Preis anderer Länder ausmünzet, höher ausbringet, als es ihm bey dem Vorkauf zu stehen gekommen. Allein man siehet leicht, daß diese Ausmünzung eine Folge aus dem Bergregal ist, die eine besondere Beschaffenheit des Landes erfordert, die nicht allgemein alle Länder haben.

### §. 17.

So richtig und gegründet alles dieses ist; so lehret doch die Erfahrung, daß man das Münzregal fast allenthalben als ein nützlich und vortheilhaftiges Finanzregal ansethet, und solches beständig fort ausübet, wenn man gleich keine Gold- und Silberbergwerke hat, sondern diese Metalle mit baarem Gelde einkaufen muß. Dieses ist der Grund unsers schlechten Münzwesens. Denn da dasselbe durchaus Einkünfte verschaffen soll; so haben die Regenten, die ohne Bergwerke ausmünzen, keinen andern Ausweg, als daß sie geringhaltige Münzen ausprägen. Und da man die Mark Silber, mit Golde zu 13. bis 14. Thaler einkauft, und zu 15, 18. 20. und

und mehr Thalern wieder ausmünzet; so ist freylich Vortheil dabey. Allein, daß solches nur ein eingebildeter Vortheil sey, und solche Ausmünzung vielmehr den größten Schaden bringe, ist aus folgendem handgreiflich abzuzuehmen:

1) Sehen die benachbarten Völker, mit denen man handelt, nicht auf das Gepräge und den Nahmen, den man denen Münzen gegeben hat, sondern sie beurtheilen dieselbe nach ihrem wahren innerlichen Gehalt, die Mark Goldes oder Silbers mag auch noch in so viel Theile zerstücket und durch Zusatz vermehret seyn. Sie sehen dergleichen Geld als eine Waare an, die sie mit so viel vergüten, als sie ihren Werth finden. Die benachbarten Völker nehmen also die geringhaltigen Münzen nicht in eben dem Werth an, den der Regent darauf bemerken lassen. Und wenn sie auch nicht zur wirklichen Veräußerung schreiten, und sich mit hin stellen, als nähmen sie dieselbe vor voll an; so wissen sie es doch durch Agio, Wechselcours, Provision, und vornemlich durch den Preis der Waaren, solchergestalt einzurichten, daß sie in der That nicht mehr vergüten, als der wahre innerliche Werth beträgt, und kürzen, damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben, eher zu viel, als zu wenig ab.

2) Wenn also der Regent und seine Cammern in auswärtigen Landen selbst Zahlungen zu thun haben; so fehlt auch so gar der scheinbare Nutzen. Aller anscheinende Vortheil also, den solche schlechte Ausmünzungen haben, beruhet bloß auf demjenigen, was der Landesherr zu Bezahlung seiner Bedienten und Soldaten anwendet, und sonst im Lande ausgiebt, oder was zu Ankaufung des rohen Goldes und Silbers in fremde Länder geschicket wird. Denn die beschnittenen und unbeschnittenen Juden, die mit dergleichen Aufkauf zu thun haben, und Münzen verlegen, sind allerdings so billig, daß sie den

Vortheil nicht allein verlangen, sondern ihn mit der Münzstätte friedlich theilen. Allein alles dieses ist nichts weniger, als ein wahrer Nutzen; und der geringe Vortheil bey dem Gold- und Silberaufkauf erstrecket sich bloß auf das Bruchsilber und Gold; werden diese Metalle hingegen in fremden Landen in Stangen oder Barren eingekauft, da fällt solcher Vortheil, wie bey andern Waaren, weg. Derjenige scheinbare Vortheil, der durch die im Lande ausgegebenen Summen erhalten wird, ist gar nicht zu rechnen gegen den Schaden, den ein Regent an seinen Einkünften leidet. Seine Unterthanen bezahlen die Steuern und Abgaben wieder in diesen geringhaltigen Münzsorten, die am wahren Werth und Gehalt viel weniger betragen, als was sie vorher zu geben schuldig gewesen sind: und wenn der Landesherr nur einmahl Vortheil davon hat, nemlich bey der ersten Ausgabe dieser Münzen; so leidet er hingegen alle Jahre an seinen Einkünften einen so beträchtlichen Schaden, der wichtiger ist, als der erste Vortheil. Ueberdies erhöhen die Unterthanen, die wohl wissen, daß diese geringhaltigen Münzen ihren wahren Werth nicht haben, den Preis der Lebensmittel und anderer Nothwendigkeiten. Der Hof muß also nicht nur selbst mehr aufwenden, sondern er muß auch seinen Bedienten und Soldaten mehr Gehalt und Gold geben, wenn sie leben und keine Ausschweifungen begehen sollen. Folglich, wenn man alles dieses berechnet, so ist der Schade gewiß zehn- und zwanzigmahl größer, als der anscheinende Vortheil gewesen ist.

Wolte man sagen, daß der Landesherr die Abgaben gleichfalls erhöhen müßte, um den vorigen innerlichen Werth des Geldes zu erhalten; so gehet dieses nicht allemahl so leicht an, weil in vielen Ländern; auch die Landesstände etwas zu sprechen haben. Die Abgaben sind auch in denen meisten Ländern schon so hoch gespannt, daß man diese Sak-

ten schwerlich schärfer anzusehen kann. Denn ob es zwar denjenigen, die den Preis ihrer Früchte und Producte erhöhen, ganz gleichgültig seyn kann, ob sie das vorhin in den neuen Abgaben entrichtete Silber nach der vorigen oder der neuen Ausmünzung zahlen; so sind doch eine Menge Menschen im Lande, die keine Producte und Waaren gewinnen, sondern die entweder von ihren Renten und baaren Einkünften, oder von ihrer Handarbeit leben; und diese, sonderlich die Leutern, können ohne ihren Untergang schwerlich mehr Abgaben entrichten. Gesezt aber, daß es ohne äußersten Ruin vieler Menschen geschehen könnte, gesezt, daß die Abgaben wirklich erhöht würden; so haben die Untertanen, wie wir bald sehen werden, auf einer andern Seite desto mehr Nachtheil davon.

3) Was nun diejenigen Summen anbetriift, so vor Aufkaufung des Silbers ausser Landes gegangen sind; so scheinen zwar diese den wesentlichsten Nutzen zu verschaffen. Allein der Schade, welcher dem Lande dadurch zugezogen wird, ist noch einmahl so wichtig, als dieser Vortheil. So wie diese schlechte Münzsorten in benachbarten Ländern rouliren, so gehen sie auch wieder in das Land zurück, wo sie geschlagen sind. Man darf gar nicht zweifeln, daß dieses geschieht. Die Kaufleute verstehen es nur allzugut, wo sie diese oder jene Sorte Geld mit Vortheil anwenden, und vor voll los werden können. Man kauft also mit diesem geringhaltigen Gelde die Landesproducte; und die Untertanen, die ihres Landesherrn Geld nicht verwerfeln können, müssen nicht nur den Vortheil durch ihren Schaden tragen, den ihr Regent vor diesem Gelde gezogen, sondern auch den Profit, welchen der Münzverfertiger dabey geschritten hat. Denn sie erhalten in der That an wahren Werth um so viel weniger, und können auch bey denen Ausländern keinen andern Ge-

brauch davon machen, als nach der Beschaffenheit des darinnen enthaltenen Goldes oder Silbers. Wolte man dagegen einwenden, daß sich der Unterthan an das Geld seines Landesherrn nicht kehren, sondern sich entweder ander Geld ausbedingen, oder den Preis seiner Waaren desto höher setzen würde, nach Maasgebung dessen, was oben behauptet worden; so erwäget man nicht, daß dort die Rede von der Handlung im Großen, und aus einem Reiche in das andere, war. Hier aber ist es um teutsche benachbarte Staaten zu thun, wo die Untertanen ihre Früchte und Producte in die benachbarten Länder zu Markte fahren, und sich den Marktpreis gefallen lassen müssen; oder wo kleine Kaufleute mit denen Landesproducten Handlung treiben, welche die Geschäfte mit dem Gelde; die mancher großer Kaufmann nicht genugsam innen hat, gar nicht verstehen, und sich schwerlich einfallen lassen, ihres Landesherrn Geld zu verwerfen.

4) Ueberhaupt leidet ein Land, dessen Regent geringhaltige Münzsorten ausprägen läßt, überaus großen Nachtheil darunter. Sie büßen offenbar an dem wahren Werth ihrer Landesproducte jetztzeitigermassen ein sehr ansehnliches ein, welches sich, nachdem das Geld schlecht ist, auf 30. bis 40. Procent erstrecken kann. Dagegen, wenn sie Waaren aus denen benachbarten Ländern kommen lassen, und mit ihrem schlechten Gelde bezahlen wollen, oder wenn sie sonst in denen angrenzenden Staaten Zahlungen zu thun haben; so nimmt niemand ihr schlechtestes Geld anders als nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Goldes oder Silbers an; und man weiß es durch den Preis der Waaren, durch Agio und dergleichen Dinge dergestalt einzuleiten, daß man wirklich nicht mehr vergütet.

Wenn wir nun den vorhin erwähnten Fall sehen, daß der Landesherr die Abgaben erhöht hat, um die vorige Quantitäten Silber

und Gold zu erheben; so kann es gar nicht fehlen, daß viele Untertanen zu Grunde gehen müssen, nemlich alle diejenigen, welche ihre Einkünfte nach denen alten Nahmen des Geldes genießen, und doch in der neuen Münze den vorigen Werth nicht haben; dahingegen durch die gesteigerten Abgaben und durch den erhöhten Preis der Waaren gedrückt werden. Selbst das ganze Land wird nach und nach ärmer, weil sie dasjenige Geld, so die benachbarten Staaten bloß nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers annehmen, vor ihre Landesproducte unter dem von dem Landesherrn in der Ausmünzung bemerkten Werth immer wieder zurückbekommen, so daß endlich ein solches Land in den elendesten Zustand gerathen muß; anderer schädlichen Einflüsse, die dergleichen Ausmünzungen in die Gewerbe und Commercien des Landes haben, zu geschweigen.

Dieser Schade und Nachtheil der Untertanen trifft auch nach vernünftigen Grundsätzen den Regenten, weil dessen Wohlstand mit dem Wohlstand seiner Untertanen unzertrennlich verbunden ist. Das Land wird nach und nach ärmer, und was denen Untertanen abgeht, fließet nicht ihm zu, sondern geht in benachbarte Staaten. Er selbst hat noch eben die Einkünfte, und nicht mehr, er hat noch eben das Silber in seinem Schatz, und ist durch die Ausprägung nicht reicher geworden, ob er es gleich unter einem höhern Titel besitzt. Er hat durch dieses ganze Geschäft nichts weiter ausgerichtet, als daß er den Projectanten eines solchen Unternehmens bereichert, und gewinnlüchtigen Leuten, die vor ihn in andern Landen Gold und Silber aufgekauft haben, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Absichten zu erreichen. Dagegen hat er nicht allein vergebliche Münzkosten aufgewendet, sondern auch viele Untertanen in elendere Umstände gesetzt, als vorher, sein Land aber überhaupt ärmer gemacht.

Es ist also in der That eine moralische Unmöglichkeit, daß ein Regent ohne Bergwerke mit Vortheil münzen lassen kann. Das Finanzregal der Münze verschwindet demnach von selbst (a).

(a) Dieses sind die richtigen Gedanken des Herrn von Justi, c. 1. §. 618 - 624. mit welchen auch der Herr von Griesheim in seinen Beiträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten, gleich im 1sten Stück, übereinstimmt.

### §. 18.

Da nun, dem allen ohngeachtet, das Münzregal durchaus ein Finanzregal abgeben soll, und man nicht allein die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst suchet, sondern auch Vortheile und Einkünfte von dem Münzregal verlangt, und zu dem Ende den numerairten oder äußerlichen Werth über ihren wahren innerlichen Werth oder Gehalt erhöhet; so hat natürlicher Weise keine andere, als die schädliche Einrichtung unsers Münzwesens daraus entstehen können. Wir müssen von dieser Einrichtung einen zureichenden Begriff geben.

Wir haben bekanntermassen zweyerley Arten von Münzsorten, nemlich grobe, sowohl von Gold als Silber, und Scheidemünze. Die grobe Münzsorten sind eigentlich diejenigen, welche in Commercien mit andern Völkern das allgemeine Vergütungsmittel abgeben sollen, dahingegen die Scheidemünzen nur den Endzweck haben, daß man die kleinsten Gewerbe damit bestreiten, und in allen Umständen und Fällen der größern Gewerbe und Vergütungen sofort aus einander kommen kann.

Wie nun diese Münzsorten ausgemünzt werden sollen, oder wie die Münzen nach ihrem innerlichen Gehalt und nach ihrer Feine, nemlich nach den Kunstwörtern des Münzwesens zu reden, wie hoch die Mark fein ausgebracht werden soll, und wie die Münzen nach



nach ihrem Korn und Schrot beschaffen seyn sollen, weisen die Münzgesetze an, wenn sie den sogenannten Münzfus, die Legirung und die Stückelung vorschreiben.

## §. 19.

Man hat den Zusatz geringerer Metalle allezeit als das beste Mittel angesehen, den Mißbrauch des Münzwesens, wenigstens äußerlich, zu verbergen; indem man durch einen solchen Zusatz die geringhaltigen Münzen denen guten am Gewichte allezeit gleich machen konnte. Als man in dem eilften und folgenden Jahrhunderten die Silberbergwerke in Teutschland entdeckte und in Flor brachte; so münzte man in Teutschland eine Zeitlang nur von feinem Silber aus, wovon die Schrauben- und Höhlmünzen, oder Bracteaten, in denen Münzsammlungen noch Zeugnis abgeben. Allein diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke hatten, und doch das Münzregal zu ihrem Vortheil gebrauchen wolten, fiengen bald an, mit Zusatz auszumünzen, und seit der Zeit hat sich diese unnütze und dem Endzweck des Münzwesens so schädliche Legirung allezeit in denen teutschen Münzstädten erhalten.

Man hat zweyerley Arten der Legirung, nemlich die weiße und die rothe. Die weiße Legirung bestehet aus Silber, und wird bey denen goldenen Münzen, und die rothe aus Kupfer bey denen Silbermünzen gebraucht. Weil aber durch den Zusatz des Silbers die goldenen Münzen sehr blaß werden, und sich folglich eine geringhaltige Ausmünzung dadurch desto weniger verbergen läßt; so ist sie heute zu Tage wenig mehr im Gebrauch (a); sondern man bedienet sich auch hier der rothen Legirung. Wenigstens wenn man stark legirte goldene Münzen präget, so setzt man sowohl Silber als Kupfer zu; das Silber in der Absicht, damit ein zu starker Kupferzusatz die goldenen Münzen nicht unscheinbar machen möge, und das Kupfer, damit

die durch den Zusatz des Silbers entstehende blaßgelbe Farbe durch den Zusatz des Kupfers wieder erhöhet werde.

Daß die Legirung unumgänglich nothwendig seyn soll, weil die Metalle in ihrer höchsten Feine sich nicht so gut in den Münzen bearbeiten lassen, und sich öfters spröde bezeigen, auch die Münzen von feinen Metallen durch den Gebrauch viel mehr abgenutzt würden, als die legirten; ist ein unerheblicher und nichtiger Vorwand der dabey interessirten Münzmeister (b). Denn je feiner Gold und Silber ist, je geschmeidiger und ductiler ist es, und je leichter läßt es sich folglich in der Münze verarbeiten. Es werden auch diese Metalle nicht spröde werden, wenn man sich nur in Acht nimmt, daß keine Kohlen in den Tiegel fallen, und der Ofen von Zinn, Spieglas, Arsenik und andern Metallen rein gehalten werde, deren bloßer Rauch fein Gold und Silber spröde machen kann. Die hannöverischen, braunschweigischen und andere Ausmünzungen von ganz feinem Silber, zeigen, daß die Sache eben nicht schwer seyn muß. Die Abnutzung aber solcher feinen Münzen durch den Gebrauch, beträgt sehr wenig; und wenn sie gegründet und wichtig wäre, so würden die Münzmeister gerade wider ihren Endzweck handeln, daß sie die legirten Münzen aussieden, und dadurch der Oberfläche ein Kleid von feinem Silber geben. Denn diese Oberfläche ist es eben, welche der Abnutzung unterworfen ist.

(a) Die Legirung des Goldes mit Silber ist die allerngeringste. Das zugelegte Silber ist allemahl verlohren. Denn es kann nicht weder von dem Golde geschieden werden, als entweder durch die Siesung des Goldes durch das Spieglas, oder durch die Scheidung mit Königswasser. In dem ersten Fall bleibet das Silber in den Schlacken des Spieglases, und die andere Scheidung ist so kostbar, daß man sie der Siesung durch das Spieglas niemals vorziehen wird. Der Werth einer jeden Münze aber wird bey den Ausländern nicht allein

allein nach dem innerlichen Gehalte, sondern auch nach den Kosten beurtheilet, welche es fordert werden, um aus denselben das Metall in seiner höchsten Feine wieder herzustellen. Daher sind die stark legirten Münzen und die daraus geschmolzenen Stangen und Barren nach der feinen Mark allemahl um ein beträchtliches wohlfeiler, als die Stangen und Barren von würllich feinem Gold und Silber, weil man auf die Kosten rechnet, welche erfordert werden, um diese legirten Metalle wieder fein zu machen. Man verliehret also durch die Legirung nicht allein die Kosten der Metalle, womit man legiret, die doch bey einer starken Ausmünzung auch etwas ansehnliches betragen; sondern man erniedriget auch den Werth der Münzen auf den großen Handelsplätzen um etwas beträchtliches.

(b) Die denen weissen Münzherren ohnedem schon genug beliebte Legirung, wird von denen Münzdirectoren und Münzmeistern ihres eigenen Vortheils halber allezeit angepriesen. Wenn man mit Zusatz ausmünzet, so kann man sie nicht genugsam übersehen. Das zuzusehende Kupfer hält allezeit etwas Silber, und je älter das Kupfer ist, desto mehr hält es an Silber, weil man vor Alters das Seigern nicht so gut verstand; daher die Herren Münzmeister dem alten Kupfer, wie auch dem ungarischen, sehr fleißig nachspüren. Dieses ist schon ein Vortheil vor sie, der bey einer starken Ausmünzung beträchtlich ist. Sodann können sie bey der Legirung allemahl etwas in ihren eigenen Beutel ziehen, weil man in denen kleinen Proben bis auf ein bis anderthalb Gran nicht zu der vollkommensten und genauesten Gewisheit gelangen kann; denn daß eine Probe 1. bis anderthalb Gran weniger anzeigen, das kann bloß auf die Regierung des Feuers ankommen. Zwey vollkommen gleiche Proben, davon eine in der Mitte des Probirorens, die andere aber hinten stehet, werden allemahl um so viel verschieden seyn. Folglich können die Münzmeister niemahls überwiesen werden, wenn sie so viel von jeder Mark in ihren Beutel ziehen. In dessen betragen 1. Gr. 6. Pf. bis 2. Gr. von jeder Mark bey starken Ausmünzungen schon etwas ansehnliches in einem Jahre. Ueberdies haben alle Münzmeister und Wardeins ohnedem die Gewohnheit, daß sie anderthalb oder wenigstens einen Gran weniger auf ihren Probirzetteln angeben, als die Probe in der That zeigt hat, damit man sie um so weniger eines

Fehlers beschuldigen könne. Und dieses geschieht sowohl auf denen Probationstagen, oder wenn fremde Münzen probiret werden, als auf den Handelsplätzen, wenn das Gold und Silber in Stangen und Barren zum Verkauf probiret wird; indem niemand dergleichen ohne einen dabey befindlichen Probirzettel kauft. Es wird also allemahl zum Vortheil des Käufers, und folglich auch zum Vortheil der Münzen, probiret. Denn alle Probirer scheinen zu glauben, daß man einem jeden die brüderlichen Handwerksvortheile gönnen müsse. Alle diese Vortheile zusammen genommen, betragen jährlich etwas wichtiges; daher man nie einen armen Münzmeister sehen wird. S. von Justi System des Finanzwesens, §. 656.

## §. 20.

Die Legirung geschieht nach denen Münzgesetzen. Unter denselben ist das vornehmste der Münzfuß. Dieses ist die Verordnung des Münzherrn, wie hoch die feine Mark ausgebracht werden soll, als worinnen man sich entweder auf die Reichsgesetze, oder wenn diese nicht in Ausübung sind, auf die Verträge mit denen benachbarten Staaten, oder wenigstens auf eine Gleichheit mit denenjenigen Staaten, mit welchen das Land den meisten Handel treibet, gründen muß, wenn man anders die Wohlfahrt der Unterthanen und das Aufnehmen der Commerciens vor Augen haben will.

In Golde wird vor fein geachtet, wenn die Mark 23. Karat und 11. Grän hält, also, daß nur 1. Grän weiß dabey ist. Das feine oder Brandsilber hält die Mark kölnisch 15. Loth und 16. Grän.

In Teutschland sind viererley Münzfüße bekannt; als der Reichsfuß, der zinnische Fuß, der leipziger Fuß, und der sogenannte Conventionsfuß. Wir wollen einen jeden derselben besonders betrachten.

## §. 21.

Mit dem Reichsfuß hat es folgende Verwandtschaft. Als im heil. römischen Reiche die Ungleich-

Ungleichheit unter den Münzen immer mehr und mehr zunahm; so kam es endlich zu einer gemeinsamen Reichsmünzordnung; wiewohl dieselbe von 1524. bis 1559. dreymahl verändert werden mußten. Es wurden nemlich einiger Churfürsten- und Fürsten Münzmeister und Münzwardeine zusammengefordert, um der Münze halben einen Rathschlag zu stellen, welche hierauf dem kaiserlichen Statthalter und denen zu dem damals niedergesetzten Regiment 12. Fürsten übergeben ward, um dasselben zu erwägen; und endlich publicirte Kayser Carl der V. die Münzordnung, wie solche in gedachtem Regiment beschloffen worden, den 10. Nov. 1524. zu Eßlingen.

Zu dieser Münzordnung wurden nun hauptsächlich siebenereley gemeine Reichsmünzen von Silber, außer welchen kein Münzgenos eine andere Münze, nur allein die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes, prägen lassen sollte, bestimmt, - als nemlich 1) ein Stück oder Pfennig, so einen rheinischen Gulden gilt, 2) halbe Gulden, 3) Ort, 4) Zehender, deren 10. einen Gulden thun, 5) Groschen, deren 21. einen Gulden thun, 6) halbe Groschen, deren 42. einen Gulden thun, und 7) kleine Gröschlein, deren 84. einen Gulden thun. Wobey dann sonderlich zu merken, daß in dieser Münzordnung noch ein Gulden mit 20. Schillingen, und ein Schilling mit 12. Hellern gewürdiget wird, obgleich keine von der damals gangbaren Münze damit übereingetroffen haben. Es kam aber diese neue Reichsmünzordnung fast nirgends zur Observanz, da zuvahl von der löthigen Währung ganz keine Erwähnung darin geschehen war; und also wurde es, solcher Ordnung ungeachtet, fast jeden Orts mit der Münze nach selbst eigenem Gurfinden gehalten; und in Sachsen lies so gar Churfürst Moriz 1549. eine neue Münzordnung ausgeben, woraus eigenlich zu ersehen ist, wie man mit dem Münzfuß gefallen.

VI. Theil.

Solchemnach wurde auf dem Reichstage zu Augspurg 1551. eine anderweite Reichsmünzordnung errichtet, und Inhalts derselben vom Kayser Carl dem V. ein allgemeines Münzdict publiciret. Man nahm in solcher die rheinische Währung von einem Gulden zu 60. Kreuzern zwar zum Grunde, lies aber sowohl den Goldgulden, als den Gulden groschen, den man nummehro einen Reichsgulden nannte,  $1\frac{1}{2}$ . Gulden oder 72. Kreuzer gelten; wie man dann die goldene Münze auf einen solchen Werth setzte, daß  $71\frac{1}{2}$ . Goldgulden auf die rauhe Mark zu  $18\frac{1}{2}$ . Karat sein giengen, mithin die feine Mark in  $92\frac{1}{2}$ . Stücken um 110. Gulden und 48. Kreuzer, jeden Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet, ausgebracht wurde; dagegen die Mark Silbers kölnischen Gewichts überhaupt in 10. Gulden  $12\frac{1}{2}$ . Kreuzer, jedoch vorbehältlich der mehrern Münzkosten in denen geringern Münzsorten, ausgebracht werden sollte, wobey die Vergleichung von obugesähr 10 $\frac{1}{2}$ . vorwaltete. Es solten aber seyn 1) Reichsguldner, deren einer einem Goldgulden gleich 72. Kr. gilt; 2) auf gleiche Art nach Proportion 36. 20. 12. 10. und 6. Kreuzerstücke; 3) Groschen, deren 24. einen Reichsguldner zu 72. Kr. gelten; und 4) Kreuzer, deren 72. einen Reichsguldner gelten. Neben solcher gemeinen Reichsmünze wurden auch gewisse landesartwünzsorten, nebst Pfennigen und Hellern zu täglichem Gebrauche und Nothdurft an Orten und Enden, wo sie zuvor gänge und gebe gewesen, zu münzen verstattet; und beträget nach dieser Münzordnung der Zusatz bey der goldenen Münze  $\frac{1}{12}$ . oder meist  $\frac{1}{8}$ . und bey der silbernen Münze  $\frac{1}{22}$ . oder meist  $\frac{1}{8}$ .

Ob nun schon in dieser neuen Münzordnung die Landesmünze aller Orten in ziemliche Obacht genommen war; so wolte sie jedoch den Stränden in Ober- und Niedersachsen nicht gefallen, weil die Thaler Münze, wovon die meiste eben daselbst ausgeprägt wird, nur auf 22. Groschen oder 66. Kreuzer gesetzt worden

worden war; da man zumahl noch der Meinung war, daß die grobe Münze von Silber höher als um  $8\frac{1}{2}$ . Goldgulden, oder 10. Gulden 12. Kreuzer, den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, ausgebracht werden müsse. Es machten daher in Niederachsen die Herzoge Heinrich, Erich und Franz Ditto zu Braunschweig und Lüneburg mit dem Domcapitel zu Halberstadt, und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Nordheim und Hameln 1555. einen besondern Münzverein unter sich, und setzten den Thaler auf 32. Mariengroschen oder 24. Silbergroschen, einen Mariengroschen aber auf 9. und einen Silbergroschen auf 12. meißnische Pfennige, oder jenen auf 12. und diesen auf 16. goßlarische Scherfe; wiewohl noch in eben diesem Jahre ein Mariengroschen auf 8. Pfennige, und ein Thaler auf 36. ein Gulden zu 60. Kreuzern aber auf 30. Mariengroschen oder 20. Silbergroschen gesetzt worden; woben zu merken ist, daß Thaler Münze alle grobe Münze, so mit dem einem Goldgulden gleich gewürdigten Reichsguldner von Silber nicht überein kam, genannt wurde. Wie dann auch Churfürst August zu Sachsen, der Reichsmünzordnung obngeachtet, seinen vorigen Münzfuß behielt, und deswegen den 27. Sept. 1558. seine bisherige Münzordnung erneuerte.

Jedoch hat man sich von Reichswegen abermahl wieder zusammengesethan, und ist darauf den 19. Aug. 1559. zu Augspurg vom Kayser Ferdinand dem I. die dritte Reichsmünzordnung mit angehängter Valuation der fremden Münzsorten, wie auch den 20. eben dieses Monats und Jahrs eine besondere Münzprocuratorordnung publiciret worden.

Allein so gut auch alle diese Münzgesetze waren, so schlecht wurden sie dennoch beobachtet, bis endlich um das Jahr 1619. die unglückselige Ripper und Wipperzeit, zu ungemeynem Verderben des Münzwesens, in ganz Teutschland einriß; indem das gute Geld heimlich eingeschmolzen, und durch

lieblichen Zusatz dergestalt verringert ward, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichsfuße 1559. geschlagen, auf 10. Gulden in gangbaren Werth setzen müssen. Weswegen die Reichsstände aus höchst dringender Noth in den Jahren 1622. und 1623. wieder in allen Erensen Münzdeputationen angeordnet, und sich allseits auf den jüngsten Reichsfuß verglichen, kraft dessen die bisherigen Geldsorten sämtlich devaluiret, und die Mark feinen Silbers höher nicht als zu 9. Rthlr. 2. Gr. ausgemünzt werden sollen.

### §. 22.

Bei diesem Reichsfuße ist es lange geblieben, bis wegen neueringeriffener Unordnungen dieses Land und Leute verderbende Uebel 1667. auf dem Reichstage zu Regensburg von neuem in Berathschlagung genommen ward; man konnte aber diesfalls dennoch nicht zu einem gedeihlichen Schlusse kommen; daher dann nur in denen selbiges Jahr angestellten Erenstagen beliebt wurde, daß ein jeder Reichsstand selbst in seinen Landen vor das Münzwesen so lange besorget seyn möchte, bis deshalb ein allgemeiner Reichsschluß erfolgen würde. Diesem zu Folge hielten sonderlich die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, nebst Zuziehung des Herzogs von Braunschweig, den 27. August 1667. in dem im Brandenburgischen, 4. Meilen von Wittensberg, bey Jüterbock gelegenen Kloster Zinne, durch ihre Rätze dieserwegen eine Zusammenkunft, in welcher nach laugen Berathschlagungen, ob man auch von dem Reichsfuße abweichen könne, ausgemacht wurde, daß hinfürro in der Beschickung der Groschen und kleinern Münzsorten dergestalt verfahren werden sollte, daß die feine Mark auf  $10\frac{1}{2}$ . Rthlr. oder 15. Gulden 45. Kreuzer, so lange ausgemünzt, folglich 1. Reichsthaler auf 1. Gulden 45. Kreuzer oder 28. gute Groschen, und die Vergleichung mit dem Golde, da der Thaler um  $16\frac{1}{2}$ . Procent erhöhet, obngefähr auf

auf 23 $\frac{1}{2}$ . geht würde, bis die Churfürsten künftig durch einen etwa erfolgenden Reichs- schluß ein anderes zu verordnen Ursache hätten; jedoch daß der Fus des Reichsthalers verbleibe, wie es die Reichsvaluation von 1559. mit sich bringet; und dieses wurde der zinnische Fus genannt.

## §. 23.

Doch hiermit war das Uebel nicht gehoben; denn als solches die andern Stände, so diesem neuen Fufe zuwider waren, inne wurden; so liesen sie eine Mark auf 12. bis 15. Thaler ausmünzen, und das neue Geld, so nach dem zinnischen Fufe geprägt worden, einwechseln und ummünzen, so, daß in Brandenburg und Sachsen binnen kurzer Zeit so viel schlecht Geld angetroffen ward, als in andern Ländern. An Edicten und Verordnungen liesen es die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg zwar nicht fehlen, es wolte aber nichts helfen. Endlich sahen sie sich genöthiget, auf ein neues Mittel zu denken; da sie sich dann, nebst dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, vereinbarten, die Münzen nicht auf einmahl, sondern nach und nach zu erhöhen, und auf einen guten Fus zu setzen. Sie hielten demnach mit Eintritt des 1690. Jahres zu Leipzig eine Zusammenkunft, und errichteten also einen ganz neuen Münzfus, so insgemein der Leipziger Fus genennet wird; nach welchem die feine Mark in 7. oder 16. Groschenstücken,  $\frac{1}{3}$ . oder 8. Groschenstücken, und in 4. Groschenstücken um 12. Thaler oder 18. Gulden, ausgebracht wird.

## §. 24.

Gleicherwie aber der Reichs-, zinnische und Leipziger Fus mehr von ganzen Thalern, Zweydritteln, halben Gulden oder Achtgroschenstücken und Biergroschenstücken, als von der Scheidemünze, von Zwengroschenstücken an bis auf die Heller, und diese mit eingeschlossen, zu verstehen; also nahmen sie auch in dem

darauf folgenden Monat Februar bemeldeten Jahrs zu Torgau wegen der Scheidemünze ferner mit einander die Abrede dahin, daß die feine Mark in den 2. guten Groschenstücken um 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler, in den einzeln guten und Martengroschenstücken um 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler, und in den noch kleinern Sorten, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennigstücken, um 13. Thaler ausgemünzet werden sollte; welches löbliche und nützliche Werk auch sowohl dem Kayser und dem Reiche bestens angepriesen, als auch im übrigen gar wohl auß und von den meisten Ständen zur Nachfolge angenommen worden.

Nur die einzigen drey Erzfse, Franken, Bayern und Schwaben, wolten sich nicht bequemen, ihre Münzen nach diesem neuen Münzfufe auszumünzen, wie sie dann allezeit in dem Münzwesen zusammengehalten, und sich eines Fuses bedienet, der etwas geringer ist, als der Leipziger.

## §. 25.

Was sonst noch, wegen des so sehr zerräteten Münzwesens hin und wieder, theils vor Neuerungen und Unordnungen entstanden, theils auch von einem und dem andern Münzstande in seinen Ländern vor Edicte und Verordnungen ergangen, übergehen wir mit Stillschweigen; zumahl da ja eben diese Neuerungen und Unordnungen sowohl, als der Unterschied, so besonders in Ansehung der Scheidemünze zwischen dem Leipziger oder Torgauer Fufe, und dem in den obern Erzfse angenommenen Münzfufe annoch übrig geblieben, bekanntermassen Anlaß gegeben haben, daß man 1736. auf dem Reichstage zu Regensburg den Münzpunct wieder mit allem Ernst vorgenommen, und daselbst einen Generalmünzprobationstag zu halten angesaugen hat; worauf den 10. Sept. 1738. das Reichsgutachten dahin gegangen, daß der bisherige Leipziger Fus künftig der eigentliche Reichsfus seyn, und nach demselben

Ein Speciesthaler 2. Gulden,

Ein Ducaten 4. Gulden,

Ein Goldgulden 3. Gulden gelten, auch alle grobe Münzen von den Speciesthalern an, bis auf  $\frac{1}{2}$ . desselben, oder ein 10. Kreuzerstück, und in den niederrheinischen Ländern bis auf einen doppelten Blaffer oder ein 9. Kreuzerstück, zu 14. Loth 4. Grän fein ausgemünzet werden sollen.

So viel aber die Scheidemünze anbesauget; so solten künftig keine andere, als nachgesetzte Münzsorten, und zwar nicht anders, als folgendermaßen, damit sowohl alle Neuerung verhütet, als auch die Vergleichung gehörig beobachtet werde, ausgemünzet werden, als nemlich:

1) Doppelgroschen oder  $7\frac{1}{2}$ . Kreuzer, deren 12. Stück 1. Eurrenthaler thun, zu 8. Loth fein, 74 $\frac{1}{2}$ . Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 33 $\frac{1}{2}$ . Kreuzer, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

2) Fünfkreuzer, deren 18. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 100. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreuzer, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

3) Bagen, deren 22 $\frac{1}{2}$ . Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 117 $\frac{1}{2}$ . Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kr. oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

4) Einfache gute Groschen, deren 24. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 125. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreuzer, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

5) Kaiserergroschen, deren 30. Stücke einen Thaler thun, zu 5. Loth 13 $\frac{1}{2}$ . Grän fein, und 134 $\frac{1}{2}$ . Stücke auf die Mark, thut auf die feine Mark 18. Gulden 45. Kr. oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

6) Zwen und einen halben Kreuzer (Mariengroschen, lübische Schillinge), deren 36. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 171. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

7) Halbe Bagen, deren 45. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 146 $\frac{1}{2}$ . Stück auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

8) Sechser, deren 48. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 156. auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

9) Kreuzer, deren 90. Stücke einen Thaler thun; zu 3. Loth fein, und 225. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

10) Dreier, deren 96. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 240. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

11) Schwere Pfennige, deren 288. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 492. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kr. oder 13 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

12) Leichte Pfennige, deren 360. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 615. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kreuzer, oder 13 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

13) Blaffer, oder 4 $\frac{1}{2}$ . Kreuzer, deren 20. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 111 $\frac{1}{2}$ . Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreuzer, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

14) Halbe Blaffer, deren 40. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 190. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder 12 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

15) Stüver, oder 1 $\frac{1}{2}$ . Kreuzer, deren 60. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 195. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

16) Edl'nische Albus, oder  $\frac{1}{2}$ . Blaffer, 1 $\frac{1}{2}$ . Kreuzer, deren 80. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 200. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder 13 $\frac{1}{2}$ . Thaler.

17) Halbe Stüver, oder  $\frac{1}{2}$ . Kreuzer, deren 120. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein

sein, und 300. Stücke auf die Mark, für die feine Mark 20. Gulden, oder 13 $\frac{2}{3}$ . Thaler.

§. 26.

Wie schlecht aber diese neue Verordnung hernach beobachtet worden, zeigt die Münz-Devaluation der von verschiedenen Münzge-nossen seitdem geschlagenen Münzsorten, da solche wegen ihres geringen Gehalts in denjenigen Ländern, deren Münzsorten auf einen bessern Fus ausgeprägt werden, seit der Zeit herunter gesetzt worden sind. Nur Churhannover hat den Ruhm, daß es bey dem leipziger Fus noch immer standhaft stehen bleibt.

Nachdem Oesterreich und Bayern den 21. Sept. 1753. eine Convention geschlossen, und darinnen den Münzfus und Ausrückelung der feinen kölnischen Mark Silber auf 20. Gulden, und der wiener Mark auf 24. Gulden festgesetzt hatten; dieser Fus auch von denen beyden Erensen, Franken und Schwaben, in ihren Erenschlüssen vom 7. Oct. 1754. und 19. Jan. 1755. provisorie angewomen worden: so ward von denen dreyen im Münzwesen correspondirenden Erensen, Franken, Bayern und Schwaben, im Jahr 1760. zu Augspurg ein Münzprobationstag angestellet, und unterm 6. May 1761. ein Münzabschied aufgerichtet, in welchem man von dem leipziger Fus und dem darinnen zum Grunde genommenen Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 1. gegen 15 $\frac{2}{3}$ . abgieng, und solches Verhältnis wie 1. gegen 14 $\frac{2}{3}$ . setzte, und beschloß, daß nach demselben künftighin die feine Mark Goldes in Ducaten zu 283. fl. 5. kr. 3 $\frac{2}{3}$ . Pf. und die feine Mark Silbers zu 20. Gulden, ausgemünzet, und nach diesem Maasstock der gerecht ausgemünzte Conventionsthaler 2. Gulden, und der reichs-geschnädig ausgeprägte Ducaten 4. fl. 10. kr. nach ihrem innerlichen Werth gelten, nach diesen beyden Münzsorten aber alle übrige

Gold- und Silberforten abgemessen und berechnet werden solten.

Nach diesem Fus, und da der Ducat 60. Pf wieget, soll wiegen, auf das genaueste berechnet,

Ein teutscher Carl d'or	2 Ducat	47 $\frac{1}{2}$ Pf.
Eine Douplone	1 - -	54 $\frac{2}{3}$ -
Ein französischer Schild:		
Louis d'or	2 - -	19 $\frac{1}{2}$ -
Ein Max d'or	1 - -	51 $\frac{2}{3}$ -
Ein französischer alter		
Louis d'or	1 - -	47 $\frac{1}{2}$ -
Ein Sonnen-Louis d'or	2 - -	19 $\frac{1}{2}$ -
Ein Souverain	3 - -	10 $\frac{1}{8}$ -

Man nimmt aber ntr folgendes Gewicht an:

Ein teutscher Carl d'or	2 Ducat	47 $\frac{1}{2}$ Pf.
Eine Douplone	1 - -	54 $\frac{2}{3}$ -
Ein französischer Schild:		
Louis d'or	2 - -	19 $\frac{1}{2}$ -
Ein Max d'or	1 - -	51 $\frac{2}{3}$ -
Ein französischer alter		
Louis d'or	1 - -	54 $\frac{2}{3}$ -
Ein Sonnen-Louis d'or	2 - -	19 $\frac{1}{2}$ -
Ein Souverain	3 - -	10 $\frac{1}{4}$ -

Auf die rauhe kölnische Mark sollen gehen:

24 Stück	Carolinen.
67 - -	Ducaten.
35 - -	spanische Douplonen.
35 - -	braunschweigische Doppien.
28 $\frac{1}{2}$ - -	französische Schild, Louis d'or.

Weil jedoch wider obiges Verhältnis zwischen dem Golde und Silber von einigen Münzständen eingewendet worden, daß solches, wegen des beständig veränderlichen Werths dieser beyden Metalle, nicht aller Orten und zu allen Zeiten in Ausübung gebracht werden könnte, indem die Mark Goldes in etwas zu hoch; und die Mark Silbers in etwas zu niedrig in Anschlag genommen und geschätzt worden; so wurde einem jeden Reichsstand vorbehalten, dem Ducaten

das Aufgeld derer 10. Kreuzer, und nach Proportion allen übrigen Goldsorten entweder in totum oder in tantum abzurechnen; doch sollte diese Abänderung sich nicht über solches Aufgeld der 10. Kr. erstrecken, noch auch mittelst Erhöhung des Silbers, sondern bloß mittelst Erniedrigung des Goldes geschehen.

Von dieser Zeit an sollten von allen Münzständen derer dreyen correspondirenden Creyssen, keine andere, als conventionsmäßige Münzsorten, und zwar die in Gold nach dem gerechten Ducaten, und die in Silber, bis auf die Fünfkreuzerstücke inclusive, nach dem 20. Guldenfus und dem Conventionsthalere, ausgemünzet werden.

Obgleich bis auf den künftigen Münzprobationstag ausgefetzt ward, was vor Scheidemünzen künftighin geprägt, und auf was vor einen feinen Gehalt dieselben gesetzt werden sollen; so ward doch beschloffen, daß die halbe und viertels Kreuzer und die Heller nach dem genauesten Werth, und zwar dergestalt nach dem österreichischen Conventionsfus ausgeprägert werden sollten, daß bey denen  $\frac{1}{2}$ . Kreuzern der Centner Kupfer kölnisch Gewicht nicht höher, als auf 72. fl. 30. kr. wiener Courant, d. i. den Thaler zu 2. fl. gerechnet, wobey die Mark auf  $43\frac{1}{2}$ . Stück, der Centner aber auf 8700. Stücke ausgefückelt wird, bey denen  $\frac{1}{4}$ . Kreuzern aber nicht höher, als auf 83. fl. 20. kr. wobey die Mark auf 100. Stücke, der Centner hingegen auf 20000. Stücke ausgefückelt wird; und endlich bey denen Hellern nicht höher, als auf 100. wobey die Mark auf 240. Stücke, der Centner aber auf 48000. Stücke ausgefückelt wird, ausgebracht, und solchergestalt, so viel möglich, in ein- und entgegenhaltender Abmase der 20. Guldenfus bey behalten werde.

Nach ward beschloffen, daß derjenige Münzstand, der 1. C. 100. Mark Scheidemünze ausprägen wolle, wenigstens 500. Mark

grobe und zum Thalersfus gerechnete conventionsmäßige Sorten ausmünzen sollte. Die Scheidemünzen sollten in jedem Creyse eingeschlossen, und ihnen ausserhalb demselben kein Cours verstatet werden. Wie dann auch dieselben ohne Cameraalnutzen geprägt werden sollten.

Ohnerachtet also dieser 20. Guldenfus beschloffen worden, so hat man dennoch provisoerlich den 24. Guldenfus, da der äußerliche Werth des Ducaten auf 5. fl. und des Thalers auf 2. fl. 24. kr. gesetzt worden; so lange bey behalten, bis auf dem nächsten Münzprobationstage der 20. Guldenfus würde zur Ausübung gebracht werden (a). Dieses geschah nun zwar im Jahr 1765. Allein es dauerte nicht lange, sondern man fand vor gut, den 24. Guldenfus von neuem wieder einzuführen; der dann auch noch jeho Statt findet.

(a) S. derer dreyen im Münzwesen correspondirenden Creyssen, Franken, Bapern und Schwaben, abgefassetes Münzpatent, An. 1761. fol.

### §. 27.

Nach dem in den Münzgesetzen vorgeschriebenen Münzfuß geschieht nun die Besichtigung im Tiegel, welche die hauptsächlichste Verrichtung der Münzmeister ist; und welche darinnen bestehet, daß der Münzmeister, nachdem ihm befohlen ist, so und so viel tausend Thaler von einer gewissen Münzsorte auszuprägen, das ihm darzu gelieferte Feines und Erud Silber, nach gemachten Proben und Gegenproben, dergestalt zusammensetzet, und erforderlichen Falls so viel Kupfer hinzuthut, daß die rauhe Mark genau so viel Loth und Gran an feinem Silber hält, als der Münzfuß und die Münzordnung bey der auszuprägenden Geldsorte vorschreibet. Diese Besichtigung, welche die Münzmeister vor das Hauptwerk ihrer Kunst halten, erfordert nichts als eine fertige und richtige Ausrechnung. Die erste Ausrechnung geschieht mit demjenigen Silber, welches in der größten Quan-

Quan



Quantität vorhanden ist; und das Gewicht desselben, nebst der Probe, wie viel fein Silber in der Mark befindlich ist, ergeben gar bald, wie viel fein Silber, oder nach schlechtem Silber oder Kupfer, oder von allen diesen zugleich, zugesetzt werden muß, wenn die rauhe Mark den in der Münzordnung vorgeschriebenen Gehalt an feinem Silber erlangen soll. Ist aber nichts als feines Silber zu vermünzen, und mithin blos Kupfer zuzusetzen, welches aber eben nicht wirtschaftlich ist, weil das Erudsilber allemahl wohlfeiler, und das Kupfer in demselben umsonst zu haben ist, so ist die Ausrechnung noch leichter. Indessen ist noch zu bemerken, daß währenddem Schmelzen von dem Kupfer allemahl etwas verbrennet. Daher müssen, nach Verhältnis der Oefen, 2. 3. bis 4. Gran Kupfer mehr in der rauhen Mark befindlich seyn, als nach der Beschickung darinnen seyn sollen. Denn wenn man dieses unterlasse, so würde das Werk zu gut werden. Allein, dieses ist eine Regel, welche die Herren Münzmeister überaus selten aus ihrem Gedächtnis verlieren, und aus weiser Vorsicht, daß das Werk durch das Verbrennen des Kupfers nicht zu gut werden möge, thun die meisten eher zu viel, als zu wenig, Kupfer hinzu.

### §. 28.

Nachdem die Beschickung im Tiegel, nach Maasgebung der Münzgesetze, bewerkstelliget, und das Werk dergestalt bearbeitet ist, daß es geschickt ist, die Form der Münzen zu empfangen; so ist nunmehr die Stückelung zu betrachten, nemlich, wie viel Stücke von jeder Münzsorte aus der rauhen Mark zu verfertigen sind, und wie viel ein jedes davon an Gewichte haben soll. Von der heutzigen Einrichtung des Münzwesens ist die Stückelung einer der notwendigsten, aber auch mühsamsten Umstände, in dem Münzwesen geworden, der in denen Münzgesetzen

auf das genaueste bestimmt werden muß, indem darinnen vorgeschrieben ist, wie viel Stücke einer gewissen Münzsorte, der man einen bestimmten numerairen Werth beyleget, aus der rauhen Mark verfertiget werden sollen, wie viel ein jedes Stück wiegen soll, und wie viel es an feinem Gold oder Silber halten soll. Weil aber dieses in der That schwerlich auf das allergenauoste getroffen werden kann; so hat man denen Münzmeistern ein sogenanntes Remedium zugelassen, welches gemetniglich vier Gran ist; das ist, es wird nicht in Betracht gezogen, wenn die Münzgesetze um 4. Gran in der Mark mehr oder weniger verfehlet werden. Allein, wenn der Fehler größer ist; so muß das Werk wieder eingeschmolzen werden.

Aus allen diesen Umständen entstehet der Unterschied zwischen dem sogenannten Korn und Schrot einer Münze. Durch das Korn versteht man ihren innerlichen Gehalt an feinem Golde oder Silber, und durch das Schrot ihr Gewicht nach der rauhen oder leirten Mark. Hieraus entstehen auch die neuerley Münzfälle, das ist, es giebt neun Fälle, in welchen alle gute und fehlerhafte Beschickungen und Ausmünzungen begriffen sind, davon aber nur ein Fall recht, und die übrigen achte falsch sind. Diese sind folgende. Wenn nemlich die Münzen oder das Werk

- 1) An Schrot und Korn gerecht und gut;
- 2) An Schrot und Korn zu gut;
- 3) An Schrot und Korn zu geringe;
- 4) An Schrot recht, an Korn zu gut;
- 5) An Schrot recht, an Korn zu geringe;
- 6) An Schrot zu leicht, an Korn zu gut;
- 7) An Schrot zu schwer, an Korn zu geringe;
- 8) An Korn recht, an Schrot zu leicht;
- 9) An Korn recht, an Schrot zu schwer.

In allen letztern 8. fehlerhaften Fällen muß das Werk, oder die noch nicht ausgegangenen Münzen, wieder eingeschmolzen werden.

werden, wenn der Fehler entweder an Korn oder an Schrot mehr als vier Gran in der Mark beträgt. Indessen hüten sich die meisten Münzmeister gar sehr, daß sie der Sache im Korne nicht zu viel thun. Sie fehlen eher, daß sie der Sache zu wenig thun: und ob sie zwar, wenn sie ein Werk, woran vier Gran Remedium fehlen, ausgehen lassen, solche nach denen Münzordnungen bey dem folgenden Werke wieder einbringen sollen; so haben sie doch oft bey dem folgenden Werke eben dieses Remedium nöthig, und bleiben also gar sehr in Schuld bey dem Publico.

## §. 29.

Aus der Einrichtung und Beschaffenheit des heutigen Münzwesens entstehet die un-aufhörliche Steigerung des Gold- und Silberpreises. Da man die Kosten der Ausmünzung (a) in der Münze selbst suchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; so ist es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Absicht auf das Geld um so hoch im Preise steigen muß, als der Zufuß beträgt: und da auch diejetigen Reichsstände, so keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, sondern auch mit vermeyntem Vortheile, Geld münzen lassen wollen; so muß der Preis des Goldes und Silbers immer mehr steigen. Denn da dieser Preis überall bekannt in der Welt ist, so will ein jeder sein Gold und Silber nicht geringer loschlagen; dennoch wollen diejenigen, so es vor die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müssen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers, gegen solches Geld, muß immer mehr steigen. So wie nun aus den beyden vorhergehenden Ursachen die Steigerung des Gold- und Silberpreises entstehet; so trägt diese Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzwesens das Ihrige bey. Diejenigen Reichsstände, so eben, nicht die

Absicht haben, eine Nebenwährung aus dem Münzregal zu machen, müssen, wenn sie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber blos durch den Aufkauf und das Einschmelzen anderer Münzen erlangen können, und dennoch ohne Schaden ausmünzen wollen, diese Einrichtung des Münzwesens bey behalten, so lange andere Mitstände eben so verfahren, und kein genugsames Regulativ und ganz andere Ordnung in dem Münzwesen vorhanden ist; mithin sehen sie sich gleichsam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu lassen, damit die darauf verwendeten Kosten herauskommen. Und diese Steigerung des Gold- und Silberpreises wird auch nicht aufhören, so lange das Münzwesen in seiner jetzigen Einrichtung verbleibet.

(a) In dem obengedachten Münzrecess der dreyen correspondirenden Cereffe von 1761. ward beschloffen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber und viertels Thaler, vor die feine Mark, wenn solche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehr löthigem Gehalt eingekiepert oder darat gegeben wird, vor Münzerlohnkosten 20. Kreuzer, vor die ganze und halbe Kopfstücke vor die feine Mark, wenn solche von 8. bis 12. löthigem Gehalt, 30. Kreuzer, und vor die 5. Kreuzerstücke vor die feine Mark, wenn solche von 2. 3. 4. 5. 6. und 7. löthigem Gehalt geliefert wird, 1. Gulden bezahlet, mithin die feine Mark von erstern um 19. Gulden 40. Kr. von den andern um 19. fl. 30. kr. und von den letztern um 19. fl. und nicht höher, angenommen werden soll. Doch werden diese Münzkosten blos von der Einlösung und Abverlangung von denen Münzstädten, nicht aber von der Ausmünzung verstanden, weil in allen diesen Sorten, ohne Zuschlagung mehrerer Münzkosten, die feine Mark Silber ohne Unterschied zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. Kreuzerstücke eben so gut, als in 20. fl. Thalerstücke, eine feine Mark Silber ohnabgängig stecken muß.

## §. 30.

Aus dieser Steigerung des Gold- und Silberpreises entstehen nun zweyerley Umstände,

stände, die in dem Münzwesen zu bemerken sind, 1) die Aenderung des Münzfußes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander selbst.

Der Münzfuß ist das Regulativ, oder die Anordnung des Landesherrn, die sich entweder auf die Reichsmünzgesetze, oder auf die Verträge mit seinen Nachbarn, oder auf den Preis des Goldes und Silbers gründet, wie die ausprägenden Münzen an Schrot und Korn beschaffen seyn, und vornemlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden soll: und gleichwie der Preis des Goldes und Silbers beständig steigt; so muß sich auch der Münzfuß beständig verändern; wie davon die Beispiele im teutschen Reiche im vorhergehenden beygebracht worden.

Was die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander selbst betrifft; so rühret solches daher: Diese beyde Metalle werden nicht immer gleich stark gesucht. Bald ist man mehr vor das Ausmünzen der goldenen Münzen, bald vor die Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältnis kann also nicht immer gleich bleiben. Besonders ist das Gold gegen das Silber sehr gestiegen. Die Ursache davon ist wohl hauptsächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kaiserlichen Erbländer ausnimmt. Alle diejenigen Regenten also, welche goldene Münzen schlagen lassen, müssen andere dergleichen Münzen einschmelzen; und die Unkosten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen gesucht. Ueberdies werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieselben bey sich führen kann, allemahl mehr gesucht, als das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geschlagen werden, desto mehr steigt das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß also immer mehr im Preise steigen. Vor zwey hundert Jahren war das

Vl. Theil.

Verhältnis des Silberpreises gegen den Werth des Goldes wie 11 $\frac{1}{2}$ . gegen 1. Jezo verhält sich das Silber gegen Gold fast wie 15. gegen 1. : und wenn man die Mark Silber nur zu 12. Thalern rechnet; so kommt der Preis des Goldes höher als funfzehnmahl so hoch gegen das Silber heraus. So urtheilet der Herr von Justi (a). Hingegen behauptet der Herr von Griesheim (b), daß in der Totalität das Silber über das Gold steigt; denn seit 50. Jahren hätte die brasilianische Goldwäsche jährlich 9. Millionen mehr Gold nach Europa gebracht, als vorher; der Chinese biete sein Gold dem Europäer um 10. Procent wohlfeiler an, wenn er dessen Silber dagegen kaufen könnte; und mit China hätte Europa ein erstaunliches Verkehr; es wäre kein sonderlicher Zuwachs von Silber indessen geschehen; ja die teutschen Bergwerke brächten lange nicht so viel über die Erde, wie ehemals. Das reiche Silberbergwerk Schemnitz in Ungarn lieferte jezohöchentlich kaum 100. Mark, und vielleicht wäre dieses zu viel angefehr; da es hingegen vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich zwischen 3. bis 4000. Mark Silbers ausgebracht hätte; hierzu käme, daß die Verwüstung und Verschwendung im Silber weit größer als im Golde wäre. Wegen des veränderlichen Werthes des Goldes und Silbers, hält der Herr von Griesheim die Frage: Ob Gold oder Silber der Münzmaasstab seyn soll? vor ganz überflüssig.

(a) in seinem System des Finanzwesens, S. 665.

(b) in seinen Beiträgen, l. c. pag. 58.

### §. 31.

Da nun die zeitliche Einrichtung und Beschaffenheit des Münzwesens, und der damit verknüpfte numeraire Werth des Geldes, der Natur und dem Endzweck der Münzen ganz zuwider ist, daraus aber so viele vor

H b b die

die allgemeine Wohlfahrt der Staaten schädliche Folgen entstehen; so verdienen die Vorschläge, welche der Herr von Griesheim (a) und der Herr von Justi (b), zu Abwendung dieses Uebels, und besserer Einrichtung des Münzwesens, gethan haben, allerdings in mehrere Erwägung gezogen zu werden. Ich will sie hier anführen, so wie sie ersterer ausführlich vorgetragen hat. Sie lauten in Ansehung der groben Sorten also:

1) Man präge grobe Commerzmünzen aus feinem Golde und Silber, so fein beyde Metallen auf der Capelle werden können, und zwar ohne einige Legirung (c); so viel, als man nur Gold und Silber zur Münzstätte hin- und außerhalb durch gerechte Mittel, sonderlich durch Verkauf seiner Fabrikgüter, bringen kann.

2) Man zerstückele beyde Sorten in so viel kleine Stücklein, als es die Münzkunst zuläßt (d).

3) Man bediene sich ferner nicht mehr der jetzigen Nahmen: Ducaten, Pistoletten, Harterthaler, Gulden, halbe Gulden, Biers und Zwengroschenstücke u. sondern wähle den feinsten Stempel, rändere selbigen, und drücke deutlich das Gewicht drauf, was jedes einzeln wieget, und wie viel Stücke von jeder Sorte auf eine kölnische Mark, oder  $\frac{1}{2}$  Pfund, gehen, ohne dieser Münze einen besondern Nahmen beizulegen (e).

4) Man beschliesse eine allgemeine in Deutschland, auf dem Reichstage approbirte Waage, worauf das Münzgold, Silber und Kupfer in allen einzeln Stücken auf allen Münzstätten im Handel und Wandel gewogen werden muß (f).

5) Man binde sich niemahls in der Ausmünzung an ein unverändertes Gewichte in Gold und Silber, sondern wie die Metallen steigen und fallen, so wird dem Gewichte des feinen Metalles zugegeben und abgenommen. Folglich fällt ein fester Münzfuß weg (g).

6) Jeder ausmünzender Staat giebt wöchentlich seine Courszettel aus, worin der rohe Metallpreis, und der Preis von jeder coursirenden Münze stehet. Diese Anzeige wird denen Zeitungen angehängt, und sie muß in allen Städten und Gemeinden auf die Weise, wie die Befehle des Landesherrn, wöchentlich bekannt gemacht werden. Damit aber der Courszettel richtig sey, so muß sich ein jeder nach denen übrigen teutschen und europäischen Coursen accurat verhalten (h).

7) Damit sämtliche Einwohner die neuen Münzen, welche der Landesherr ausmünzet, und welche gäng und gebe werden sollen, ohne große Bemühung inne bekommen; so müssen sie in denen Münzpatenten in Kupfer gestochen, begreiflich erklärt, von jeder Gerichtsobrigkeit denen Vorstehern der Bürger und Bauern vorgeleget, und von diesen denen Gemeinden deutlich gemacht werden (i).

8) Alle grobe Gold- und Silbermünzen, die von den Reichständen sowohl, als von andern europäischen Nationen, in gleicher Feine und nach eben dem Gewichte ausgemünzet werden, haben in jedem Staate Cours; die aber, welche weniger Feine haben, werden von dem Wardein nach dem innern Gehalt probiret, der Stempel abgedrucket, das Gewicht und die Feine angegeben. Sie können nicht in Abgaben angenommen werden, und haben nur in der Handlung ihren Cours, wie das rohe unverarbeitete Gold und Silber (k).

9) Die groben Münzsorten von Gold und Silber werden in allen publikten und Privattassen um eben den Werth ausgegeben, als eingenommen. Den Werth bestimmt der Courszettel. In großen Auszahlungen bedienet man sich gar keines Zählens; sondern sind es publice Auszahlungen, so nimmt man sie sack- und packeterweise, worauf das Cassensiegel gedrucket, und der Cassirer die Sorte,

Sorte, ob es Gold oder Silber sey; die Stücke und das Gewicht requiriret hat; in Particulierzählungen wird aber jede Sorte auf die Waagschale gelegt. Wie es bey einzeln Ausgaben gehalten werden soll, ist an sich leicht, so bald man nur auf dem Gepräge siehet, wie viel jedes Stück einzeln wiegen muß (1).

10) Die Metallwaage, so zum Gebrauch des Geldes in Teutschland angewendet werden soll, muß in den jährlichen Calendern erklärt, und denen Schulmeistern anbefohlen werden, daß sie der Jugend solche bekannt machen.

11) Der Werth des Geldes wird zwar nach dem Gold- und Silberpreis gesetzt, aber das Commercium in sämtlichen europäischen Plätzen überschlägt die Münzkosten, die Bemühung, die Gemächlichkeit, daß es durch kleine Stücklein Gold und Silber, worüber der Regentenstand auf dem Gepräge selbst sein hohes Wort gegeben hat, ohne einige Verschwendung, Aufwand und Zeitverlust, eben so aufrichtig aus einander kommen kann, als wenn jeder Kaufmann Gold- und Silberstangen gewogen und probiret hätte. Es hält nicht allein die Münzen der Regenten schadlos, sondern gönnet auch mit Vergnügen ihren Vortheil. Hier heißt es: Eine Hand wäscht die andere.

So bald nach der genommenen reichsständischen Münzinstruction in jedem Staate accurat verfahren wird, worüber die vereidigten Courszettel ihr unparthenisches Urtheil fällen; so lasse man nur das Commercium selbst verfahren, es wird gewiß ein solches Geld höher, als das rohe Gold und Silber, würdigen (m).

12) Die Betrügerereyen in der Münze, in dem Gold- und Silberhandel; die falschen Münzer, Beraspeler und Beschneider, bestrafe man ernstlich am Leibe und am Leben, so bald das Corpus delicti klar ist, ohne

Ansehen der Person; ohne Absicht, ob die Sache viel oder wenig beträget; man setze Prämien auf die bewiesene Denunciacion mit Verschweigung des Namens; wer aber so was angiebt, und kann es nicht erweisen, der wird als ein Calumniante empfindlich bestrafet.

(a) in seinen Beyträgen, c. l. §. 47. u. f. p. 61.

(b) in seinem System des Finanzwesens, im 3. Buch, 5. Abtheilung, 8. Hauptstück; und in einer besondern Abhandlung: Entdeckte Ursachen des verderbten Münzwesens in Teutschland nach ihren ersten und wahren Quellen; wobey zugleich neue und wirksame Mittel dargegen vorgeschlagen werden, die ein jeder Reichsstand vor sich, ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Reccesses mit seinen Mitständen, in Ausübung bringen kann; im 2ten Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 406. u. f. Die Vorschläge sowohl des Herrn von Justi, als Herrn von Griesheim, die aber nicht durchgängig mit einander übereinkommen, halten viel nütliches und gutes in sich; ob aber alles in Ausübung zu bringen, daran zweifle ich sehr. Hierbey wird es heißen: Prüfet alles, und das Gute behaltet.

(c) Dieses ist, wie in dem vorhergehenden gezeiget worden, der Natur und dem Endzweck des Münzwesens gemäß. Man hat nicht legirtes oder vermischtes, sondern reines Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Güthern angenommen; und alle und jede Münzsorten bekommen im Commercio keinen andern Werth, als nach dem wirklichen Gehalt an feinem Gold oder Silber.

(d) Dieser zweyte Satz stimmt mit dem ersten nicht überein. Warum soll man die Gold- und Silberforten in so viel kleine Stücklein, als es die Münzkunst zuläßt, zerstückeln, da doch nur die groben Münzforten in die Commercien gehen? Die allzukleinen Goldmünzen,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{12}$  Theil eines Ducaten, die man hin und wieder ausprägt, sind keine coursfähende Münze, sondern dienen nur zur Curiosität. Allzukleine Scheidemünzen aber von Silber zu prägen, ist nicht rathsam. Je kleiner die Münzen von diesen beyden Metallen sind, desto eher laufen sie Gefahr, vor immer verlohren zu gehen.

(e) Diesen Gedanken hat auch der Herr von Justi in seinem Finanzsystem, S. 651. gedulert. Allein ich sehe nicht ab, warum man von den Rahmen der bisher gebräuchlichen Münzsorten abgehen, und selbige, so zu sagen, mit einmahl ganz und gar austrotten soll. Die Reformation des teutschen Münzwesens ist schon an sich selbst so vielen Schwierigkeiten unterworfen, weil dabey eine so große Menge von Reichthümern unter einen Hut gebracht werden muß, wenn dieselbe zu Stande kommen soll; warum will man solche Schwierigkeiten ohne Noth vervielfältigen? Ganz Teutschland, ja ganz Europa, ist an gewisse Rahmen der Münzen schon einmahl gewöhnt, in welchen sowohl die Kaufleute, als auch die landesherrlichen Cassen, wie auch Privatpersonen ihre Rechnungen zu stellen pflegen. Was würde es nicht vor Mühe machen, und vor Unordnung verursachen, bis man sich angewöhnet hätte, nach Markten, Lothen und noch geringern Gewichtigen Buch und Rechnung zu halten. Der Herr von Griesheim meynet zwar l. c. p. 66., man könnte, dem ohngeachtet, nach Rthlr. Gr. und Pf. Rechnung halten, wie in Engelland nach Pfund Sterlings, oder in Frankreich nach Livres, ob schon diese Species wirklich nie ausgemünzet sind; allein ich sehe noch nicht ab, wie eben dergleichen Rechnungsführung bey uns in Teutschland Statt finden kann, wenn wir alle und jede Rahmen der Geldsorten abschaffen, und unsere neue Münzen nur nach Marken und Lothen von einander unterscheiden wöhlen. Es ist wahr, das Pfund Sterlings, der Livre, so wie auch das Pfund Flämisch in Holland, Brabant und den niederländischen Seestädten, so wie die Lira in Italien, u. d. sind pure erdichtete Rechenmünzen, nach welchen man die Rechnungen führet; allein diese Rechenmünzen referiren sich, in Ansehung ihres Werthes, allemahl wieder auf andere Münzen, die wirklich ausgemünzet sind; also hält das Pfund Sterling 20. Schillinge sterlings, der Livre in Frankreich 20. Sols, das Pfund Flämisch 20. Schillinge flämisch, die Lira in Livorno 1. E. 1½ Julier, oder 12. Crazie, und dieses sind alles wirkliche Münzsorten. Wo es auf sollen sich aber unsere neue Münzen, die nach Marken und Lothen gewürdiget werden, beziehen, wenn wir keine Thaler, Gulden oder andere Münzen mehr haben. Meines Erachtens behalte man die gebräuchliche Rahmen der Münzen bey, deren wir einmahl gewöhnt

sind. Nur dieses würde in dem Commercio eine große Bequemlichkeit verschaffen, wenn sich sämtliche Reichthümer vergleichen wöhlen, nur eiperley Münzsorten, z. E. Speciesthaler oder 2. Guldenstücke, Thaler zu 24. Sgr. Gulden zu 16. Sgr. halbe Gulden zu 8. Sgr. dann 4. und 2. gute Groschenstücke, in Golde aber 10. und 5. Thaler, auch 2½ Thalerstücke und Ducaten, auszumünzen, doch aber aus purem feinen Silber und Gold, und ohne alle Legirung, nach dem Gewicht, so auf den Münzen zu marquieren wäre. Hierdurch würde eben der Endzweck erreicht werden, der durch jene Vorschläge gesucht wird. Das Rändern und den feinen Stempel empfiehlt der Herr von Griesheim mit gutem Grunde. Dieses macht die Münzen beliebt, und bewahret sie sowohl vor das geschwinde Abnußen, als vor die geschwinde und grobe Betrügerey. Darin kann ich ihm aber nicht beypflichten, wenn er behauptet, daß, wenn das kleinste Stück Gold und Silber sowohl gerändelt würde, wie die größern, man den kleinern weniger Gewicht geben könnte, als den größern, und daß das Commercio darüber nicht unwillig werden würde, weil ein kleines Stück zu rändern mehr Mühe kostet. Ob ich ihm gleich gerne zugehe, daß der in manchen dächten Münzschriften angenommene Grundsatz, daß das Geld nichts mehr, als das rohe Gold und Silber sey, wider die Erfahrung sey, und sich vielmehr keines zu diesem, wie eine gerechte und schöne Fabrikwaare gegen eine gerechte rohe Waare, verhalte; so folget doch daraus noch nicht, daß man im Commercio die leichtern kleinen Gold- und Silberforten, bloß wegen ihres Randes, vor vollwichtig und so gerne annehmen werde, als die groben, vollwichtigen Münzen. Im Commercio schätzt man das Geld nach seinem wirklichen feinen Gehalt. Und wenn ja unter zweyen Münzsorten von gleichem Gehalt, die eine zuweilen vorgezogen und um etwas höher im Cours angenommen wird, so geschieht solches mehrentheils aus der Ursache, weil man eben diese Sorte nöthig hat; wegen des bloßen Randes, den sie hat, wird man sie wohl selten höher annehmen. Alle Münzsorten müssen ihr gerechtes Gewicht haben. Wird z. E. die Mark Silber um 12. Rthlr. ausgemünzet; so muß in 12. Rthlr. Zwengroschenstücke eben so gut eine feine Mark Silber enthalten seyn, als in 12. Rthlr. Thalerstücken. So bald man in jenen an dem Gewicht fehlen läßt, so bald

gibt man Gelegenheit zu Fehlern und Unordnungen im Münzwesen, die man doch in obigen Vorschlägen zu verbessern suchet.

(f) Diese allgemeine Gold- und Silberwaage würde allemahl ihren großen Nutzen haben, wenn auch die aus purem feinen Gold und Silber ohne alle Legirung geschlagene Münzen ihre alte Namen behielten.

(g) Da sich, nach seiner Meynung, das Gewicht des Geldes nach dem Preise der Metalle künftig verhält; so würde auch der Streit, ob Gold oder Silber der Maasstaab des Münzfusses seyn solle? auf einmahl wegfallen.

(h) Zu Erläuterung dieses Puncts sagt der Herr von Griesheim, c. 1. p. 70. man müsse sich zuerst in dem Preise des Goldes und des Silbers festsetzen, ehe man Preiscouranten ausgeben. Er glaubt, man würde am sichersten gehen, wenn wir uns nach dem Ansat der Holländer richteten. Denn diese kauften bey uns aus der ersten Hand von Spanien, Portugal und Japan, durch Unterauf ihrer Waare, und was sie übrig hätten, verkauften sie an andere Nationen, hauptsächlich an die teutschen Münzlieferanten. Folglich begriffen es sich von selbst, daß kein teutscher Staat den Preis von Gelde und von den Metallen selbst machen könne. Wer es in seinen eigenen Staaten thäte, der litte Schaden; durch die Menge des Debits seiner Münze wolte er profitieren: wolte er zum Gebrauch seiner Cassen und seiner Einwohner einen höhern Werth auf seine Münzen setzen, als das Commercium zugestehet; so bliebe zwar sein Geld im Lande, aber die ausländischen Waaren erhöheten sich, seine eigene fielen, und der Staat müste fremde Gelder mit Agio einkaufen; das wäre lauter Verlust. Er würde außerdem, was das Bergregal eingeführt hätte, keinen festen Preis auf die Metalle setzen, sonst exercire er ein unseidliches Monopolium. Die Unterthanen verschlepten heimlich ihre Metalle an die Plätze, wo sie einen gerechten Werth erlangten. Das wäre die Ursache, warum alle Courszettels mit einander conform seyn müßten. Und wer wüßte, ob der landesherrliche Silberverkauf, der den ordentlichen Cours sehr heruntersetzte, dem Berg- und Münzregal nicht mehr schädlich als nutzbar wäre. Cameralisten wolten sich dieses nicht ausreden lassen.

(i) Das einmahl Vorlesen und das Affigiren wäre noch nicht hinlänglich zur Publication

solcher Befehle, die unverbrüchlich gehalten werden sollen.

(k) Da allen guten groben Sorten der Cours zu gestanden wird, so würde dadurch das inn- und ausländische Commercium erleichtert, und selbst die Abgaben der Unterthanen. Das Agio würde wegfallen, da nun in ganz Teutschland gut Gold- und Silbergeld vorhanden seyn würde.

(l) Soll aber ein Geldbeutel oder Packet unaufgebrochen genommen werden; so muß auf das accurateste die bemerkte Sorte in der Feine und in dem Gewichte angetroffen werden, sonst kommt das Staatsruder in Verdacht, und dieses kann solchen nur durch strenge Bestrafung des Betrugs und der Nachlässigkeit abzuwehren.

(m) Der Herr von Griesheim will also nicht, daß die Münzkosten zu dem Werth des Goldes und Silbers geschlagen werden, sondern der Werth des Geldes soll nach dem Gold- und Silberpreis gesetzt werden. Weil er aber das Geld als eine gerechte und schöne Fabrikwaare ansiehet, die mehr werth ist, als eine gerechte rohe Waare; man auch nicht verlangen könne, daß jemand umsonst, geschweige mit Schaden, eine Fabrike belegen soll: so erwartet er von dem Commercium, daß es die Münzkosten überschlagen und die Münzen der Regenten schadlos halten werde. Wie hoch aber der Beyfall des Commerces die Münze, als die allererste Gold- und Silberfabrikwaare, schätze, solches bestimmte der Käufer, nicht aber der Verkäufer. Doch hätte auch die Regel: Bieten und Wieverbieten in der größten Handlung Statt, ob schon nicht mit so edelhafter Weitläufigkeit, als bey der kleinen Krämerrey. Und weil auch das Commercium die Gold- und Silbermünzen höher würdigte, wie das rohe Gold und Silber; so würden auch künftig die Gold- und Silberfabrikanten kein vermintes Gold und Silber verschmelzen, weil sie es nicht so hoch nutzen könnten, wie das rohe Gold und Silber.

Meiner Einsicht nach, würde also hier ein Agio Statt finden, durch welches die Münzkosten ersetzt werden sollten; und dennoch behauptet der Herr von Griesheim, daß künftig alles Agio wegfallen würde. Ueberhaupt erwartet er von dem Commercium eine Sache, worzu sich dasselbe vielleicht nicht verstehen wird. Der Ausländer bekümmert sich nicht darum, ob wir viel oder wenig Münzkosten aufwenden.

Er verlängert den wahren innerlichen Werth an Gold und Silber. Eben so verfährt derjenige, so Silber oder Gold zu verkaufen hat; und hiernach richten sich die große Handlung, die Krämercy und alle Gewerbe, welches alles gleichsam wie an einer Kette zusammenhänget. Denn nach dem Ausländer muß sich der Kaufmann richten, der im Ganzen handelt, und nach diesem wieder der Krämer und Höcker. Auf solche Art hat es seinen Einfluß in alle Gewerbe und in das ganze Land.

## §. 32.

Nun wollen wir auch sehen, was der Herr von Justi, in Ansehung der Ausprägung der groben Gold- und Silbermünzen, vor Vorschläge gethan hat.

1) Ist er ebenfalls der Meinung, daß ein Landesherr die harten Münzsorten fein und ohne alle Legirung ausprägen müsse, weil dieses der Natur und dem Endzweck des Münzwesens gemäß sey, auch ausserdem die bisherigen Fehler bey der Ausmünzung nicht vermieden werden können.

2) Sollen nicht einmahl die Münzkosten bey groben Münzen zu dem Werth des Goldes oder Silbers geschlagen, und deswegen die Münzen um so viel im Preise erhöht werden; weil dieses Verfahren nicht allein eine vergebliche Bemühung sey, indem die Ausländer auf die Kosten des Ausprägens nicht den geringsten Betracht machten, und sich nach dem höhern Preis, den man dem Gelde wegen der Münzkosten, über den darinnen wirklich befindlichen Gehalt an Gold und Silber, bezogte, gar nicht richteten; sondern es würde auch bey solchem Verfahren die beständige Steigung des Gold- und Silberpreises, mithin die beständige Veränderung des Münzfusses nicht vermieden werden können. Denn da es dem Ausländer einerley wäre, ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfänget; so könnte man allemahl vor eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen. Das rohe Silber

setzte sich demnach von Zeit zu Zeit mit dem geprägten immer wieder in einerley Preis. Folglich wenn der Prägeschaf dazugeschlagen würde; so stiege auch das Silber wieder im Preis, und diese Erhöhung gieng beständig also fort.

3) Ein Staat also, der keine eigene ergiebige Gold- und Silberbergwerke hätte, und dem es folglich sehr schwer fielen, sich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergestalt zu verschaffen, daß die Kosten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze bestritten werden könnten, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzsorten außer Augen zu setzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen, könnte, wenn ihm der Flor der Commerciën und des Nahrungsstandes am Herzen läge, in der That nicht besser thun, als wenn er die Münzstätte auf seine Kosten unterhielte, und sowohl Inn- als Ausländern die Erlaubnis gäbe, ihr Gold und Silber ohne allen Prägeschaf oder Abzug der Kosten darinnen vermünzen zu lassen. Dieses könnte auf zweyerley Art Statt finden. Der Staat könnte entweder die Scheidemünzen auf seine Rechnung ausprägen lassen, und von dem daraus erhaltenen Vortheil die Münzstätte unterhalten, um vor die Privatpersonen ohne Prägeschaf ausmünzen zu lassen, obgleich dieser Gewinn nicht zureichen möchte, auch die Kosten des Silbereinkaufs davon zu bestreiten. In diesem Fall könnte denen Privatpersonen nichts als grobe Münzsorten ausprägen erlaubt seyn. Oder der Staat müßte die Münzstätte ganz auf seine Kosten unterhalten, und sich mit der Ausmünzung auf seine Rechnung gar nicht abgeben; da dann denen Privatpersonen frey stünde, sowohl Scheidemünze als grobe Sorten prägen zu lassen. Allein die Scheidemünze müßte in diesem Fall den wahren innerlichen Gehalt genau in eben dem Verhältnis haben, als die groben Sorten. Und

wenn



wenn einmahl der Staat aus der Ausmünzung keinen Vortheil erzwingen, und die wenigen Kosten zu Unterhaltung der Münzen nicht in Betracht ziehen wolte; so wäre dieses in der That rathsammer. Wenigstens wäre man alsdann sicher, daß aus der Menge der Scheidemünze kein Nachtheil vor die Gewerbe entstünde. Auf diese Art würde sich ein Staat, der keine Silberbergwerke hätte, der Schwierigkeit am besten entledigen, die allemahl entstünde, wenn er sich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle verschaffen, und doch dem Endzweck der Münzen gemäß denenselben den wahren innerlichen Werth geben wolte. Ein Staat dürfte nur in etwas beträchtliche Commerciën haben; so würde es an Leuten nicht fehlen, welche sich der Bequemlichkeit bedienen würden, Gold- und Silberstangen und Barren unter dem Landesgepräge vermünzen zu lassen; und selbst die Ausländer würden sich dieses Vortheils bedienen, zumahl wenn die Landesmünze fein, von saubern Gepräge und daher in gutem Ruf wäre, oder wenn das Land denen Ausländern viel Landesproducte lieferte, und sie daher starke Zahlungen an die Kaufleute desselbigen Landes zu thun hätten. Es würde also gar nicht an Münzsorten unter dem Landesgepräge fehlen, obgleich der Staat keine Mark auf seine Rechnung ausmünzen ließe.

Der Herr von Justi beruft sich auf das Beispiel von Engelland. Engelland hat ehedem ebenfalls die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst gesucht, und man wolte selbst Einkünfte daraus ziehen. Die Münzen konnten demnach nicht anders als immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers mußte natürlicher Weise unaufhörlich höher steigen. Als zu Königs Carl II. Zeiten das Parlament den Nachtheil, der vor die Commerciën daraus entstand, einsah; so beschloß es eine große Münzanstalt auf Kosten des gemeinen Wesens (a) zu

unterhalten, und darinnen jedermann, so wohl Inn- als Ausländern, ihr Gold und Silber nach festgesetzten und unveränderlichen Münzgesetzen, ohne alle Kosten und Prägerschaff, ausmünzen zu lassen. Es ereignete sich die kleine Schwierigkeit bey diesem weisen Vorhaben des Parlaments, daß der Mairetresse des Königs eine Pension von 4000. Pfund Sterling auf die Einkünfte der Münze angewiesen war; und es war leicht einzusehen, daß die Mitwirkung einer so mächtigen Gewalt den König abhalten würde, die Bill des Parlaments zu bestätigen. Das Parlament erklärte sich also in voraus weislich, daß es diese Pension übernehmen, und die Liebste des Königes inskünftige vor ihre bereitwillige Dienste bezahlen wolte. Das Parlament hat diese Einrichtung so nützlich befunden, und die Commerciën von Engelland haben sich so wohl dabey befunden, daß diese Einrichtung, die anfangs nur auf gewisse Jahre festgesetzt wurde, immer von Zeit zu Zeit verlängert worden ist, und noch bestehet. Und ob man gleich sowohl in Teutschland (b), als auch in einigen engelländischen Schriften, diese Einrichtung als schädlich vorfinden wollen; so kann man doch dem grossbritannischen Parlament eher, als dergleichen Schriftstellern, zutrauen, daß es die Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieser Anstalt einsiehet, und es ist noch niemand eingefallen, nur eine Bill dawider in Vorschlag zu bringen.

4) Sieht der Herr von Justi den Rath, daß man nach dem von dem Reiche schon einmahl angenommenen Leipziger Fus ausmünzen, und die Mark fein Silber zu 12. Rthlr. oder 18. Gulden ausbringen sollt. Es müßte aber auch

5) die darinnen festgesetzte Proportion des Goldes und Silbers gegen einander beobachtet werden, welche wie  $15\frac{1}{2}$  gegen 1. gewesen; welches Verhältnis aber nach dem Jahr

Jahr 1737, verändert und wie  $14\frac{1}{2}$ . gegen 1. (c) gesetzt worden. In denen über diese Materie geführten Streitschriften (d) wäre man von beyden Seiten ganz einig, daß die gesetzmäßige Proportion des Goldes und Silbers gegen einander unrichtig sey, und daß dannhero deren Abänderung zu wünschen wäre. Allein darüber stritte man, wie und auf was Art die rechte Proportion herzustellen sey. Einige (e) meyneten, man müsse den Preis des Silbers erhöhen, oder das Silber höher ausmünzen, um die Proportion wie  $14\frac{1}{2}$ . gegen 1. zu bewirken. Andere aber (f) hätten gründlich gezeigt, daß daraus vor die Regenten und Untertanen viel Nachtheil entstehen würde, und wolten also lieber das Gold im Werth erniedriget haben. Man könnte nicht läugnen, daß auf beyden Seiten nachtheilige Folgen entstünden. Würde der Werth des Silbers erhöht, so büßten die Regenten an ihren Steuern und Abgaben gar viel ein. Die Schuldner litten darunter, die Lebensmittel stiegen im Preise, und die Untertanen hätten noch auf verschiedene andere Art Nachtheil zu gewarten. Würde das Gold im Werth erniedriget; so wären auch hier verschiedene schädliche Folgen zu gewarten. Diejenigen, die Gold besitzen, verlohren auf einmahl an ihrem Vermögen ein ansehnliches. Die Gläubiger, die auf Gold gehandelt hätten, verlohren gleichfalls; und diejenigen Regenten, die einen ansehnlichen Schatz besitzen, der gemeiniglich großen Theils in Golde bestehet, hätten auf einmahl viel weniger Anderer Folgen zu geschweigen. Da nun auf beyden Seiten nachtheilige Folgen zu befürchten wären; so ist der Herr. von Justi der Meynung, daß man es, wie die Rechts-Collegia, wenn sie auf beyden Seiten gleich starke Gründe finden, machen, nemlich durch ein Schmitterurtheil die Sache theilen, mit hin dem Silber im Preise etwas zulegen, und dem Golde im Werth etwas abnehmen

müßte, damit die gerechte Proportion herauskomme (g).

Da die Veränderung des Münzfußes allemahl schädliche Folgen vor ein Reich hätte, so wäre sehr zu wünschen, daß man eine solche Proportion des Goldes und Silbers gegen einander gesetzlich bestimmen könnte, die so leicht in der Folge keine Aenderung litte, und bey welcher es mithin auf beständig gelassen werden könnte. Herr von Justi aber zweifelt, daß das Verhältnis von  $14\frac{1}{2}$ . gegen 1. also beschaffen sey, daß es mit dem Zustande von Teutschland übereinstimme, und mithin beständig benzubehalten sey, obgleich diese Proportion bey denen meisten benachbarten Völkern Statt zu finden scheine; wiewohl, wenn man alles recht berechnete, beyden meisten derselben die Proportion wie  $14\frac{1}{2}$ . gegen 1. seyn dürfte.

Jedoch auch diese Proportion wäre seines Erachtens vor Teutschland nicht recht schicklich. Ein Land, das wenig oder gar keine Goldbergwerke hätte, und auch durch den Handel in andern Welttheilen kein Gold um einen wohlfeilen Preis gewönne, müßte allemahl eine etwas höhere Proportion des Goldes und Silbers gegen einander haben, als seine Nachbarn, die entweder in andern Welttheilen Goldbergwerke hätten, oder doch das Gold durch den Handel wohlfeil haben könnten. Wenn wir in Teutschland auf das allernäueste eben die Proportion zwischen Gold und Silber hätten, als unsere Nachbarn; so müßten wir dadurch schlechterdings verursachen, daß unsere Kaufleute in ihren Zahlungen an auswärtige Völker lieber Gold als Silber anwendeten. Das Gold ließe sich bequemer fortschaffen, und sie gewönnen dadurch an Fracht, Porto und andern Unkosten. Wir hätten aber des Goldes ohnedem nicht zu viel. Wenn nun vollends unsere Kaufleute die Balance an andere Nationen in Golde bezahlen solten; so würde das Gold in Teutschland bald rar werden. Da es nun

gar

gar sehr zur Bequemlichkeit der Reisenden und der Handlung gereichte; so würde es natürlicher Weise mehr gesucht und Agio darauf bezahlt werden, folglich wieder im Preise steigen, und eine abermahlige Aenderung des Münzfuses erfordern. Seines Erachtens wäre also die schicklichste Proportion vor Teutschland, daß sich das Silber gegen Gold wie 15. gegen 1. verhält: und da der leipziger Fus solche nur  $\frac{17}{16}$ . höher setzte; so würde es am Ende dahin auslaufen, daß es ohne großen Schaden dabey gelassen werden könnte (h).

6) Weil unser Geld jezo gar kein Gewicht hätte, das mit den Eintheilungen der Mark übereinstimmte, wie es doch natürlicher Weise und nach der Natur und dem Endzweck des Geldes seyn sollte; so wäre es sehr vernünftig, wenn wir unsern Münzfus hierinnen wieder einmahl in Ordnung brächten, und die Mark in 8. 16. und 32. Theile, oder in Unzen, Loth und halbe Loth an feinem Silber, stückelten. Der ganze Thaler würde also anderthalb Reichsthaler gelten, der Gulden 18. Groschen, der halbe Gulden 9. Groschen. Und gleichwie wir uns dadurch in unserer jetzigen Art zu zählen keine Unbequemlichkeit zuzögen, indem zwey harte Thaler oder 4. Gulden drey Reichsthaler, vier solche Thaler oder 8. Gulden neun Reichsgulden von 60. Kreuzern ausmachten; so würden wir hingegen durch diese natürliche Eintheilung unser Geld bey denen Ausländern immer angenehmer machen.

7) Sollte ein Reichsstand keinerlei Arten grober Münzorten, sie mögen von Mistkänden oder auswärtigen Mächten geschlagen seyn, einen andern Cours in seinen Ländern gestatten, als lediglich nach dem wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers, ohne auf die Unkosten des Ausmünzens einigen Betracht zu machen (i). Zu dem Ende müssen alle fremde grobe Münzorten, die in seinen Ländern zu coursiren anfangen, be-

VI. Theil.

ständig auf das genaueste probiret, ihr Werth von Zeit zu Zeit darnach bestimmt, und diese Probirung alle Jahr, und von jedem neuen Stempel, von neuem wiederholet werden. Und damit die Untertanen sich in dem Preise dieser Münzen desto eher zurecht finden können; so wäre es nöthig, daß gar keine fremde Münze im Lande coursiren dürfte, auf welcher nicht der Landesherr durch einen besondern kleinen Stempel den wahren innerlichen Werth bemerken lassen. Damit aber die Reisenden und Fremden, so Gewerbe im Lande treiben, dadurch nicht großen Unbequemlichkeiten ausgesetzt werden; so müßten die Gastwirthte zwar von ihnen grobe Münzorten ungestempelt, wiewohl nach ihrem wahren von dem Landesherren gesetzten Werth, annehmen, aber bey harter Strafe kein Stück davon weiter ausgeben, bevor sie es nicht stampeln lassen. Auch die landesherrlichen Cassen müßten denen fremden das ungestempelte Geld nach dem gesetzten Werth mit grober Landes- oder gestempelter Münze auswechseln, und solche hernach zur Stempelung an die Hauptcassen einschicken. Doch würde die Kaufmannschaft von dem Befehl der Stempelung auszunehmen, und ihr zu verstaten seyn, daß grose Kaufleute im Lande einander selbst mit fremden groben Münzorten Zahlung thun können, wiewohl nicht anders, als nur in Beuteln von 500. und 1000. Thalern, an welchen ein Zettel befestigt ist, auf welchem des Kaufmanns Name, des Beutels Gewichte und die Münzorten verzeichnet sind. Auf eine andere Art aber Zahlungen zu thun, oder einzeln harte fremde und ungestempelte Münzorten auszugeben, müßte ihnen ebenfalls bey harter Strafe verboten seyn.

(a) Nämlich durch Auflegung gewisser Abgaben von eingehenden Waaren nach der Parlamentsacte wegen des Imposts zum Behuf der Münzkosten, de An. 1665. so sich in Marpergers Abhandlung von den Banken, p. 295. befindet.

Herr Zalle schreibt im 4ten Bande der Werkstätte der heutigen Künste, p. 27. daß das englische Parlament jährlich zu den Kosten der Münzen 15000. Pfund Sterling bewillige. Ehemahls wurden in Engelland wegen der Münzkosten von einem Pfund Silber 2. und von einem Pfund Gold 15. Schilling Sterling abgezogen. S. gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein und dem teutschen insbesondere, p. 383.

- (b) im dem Schreiben, die teutsche und anderer Völker Münzverfassung 2c. betreffend, 1749.
- (c) Das heißt so viel: Man kann mit  $15\frac{1}{2}$ . oder 14. Mark feinen Silbers eine Mark feinen Goldes erlangen.
- (d) Diese sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Münzsachen, angeführet worden.
- (e) als der Verfasser des Schreibens von der teutschen und anderer Völker Münzverfassung; und der Verfasser der Vertheidigung dieses Schreibens.
- (f) Nemlich der Verfasser der Prüfung dieses Schreibens.
- (g) Eben diese mittlere Präportion von beyden Metallen empfiehlt auch der Verfasser der Abhandlung von den Grundsätzen der Münzwissenschaft, mit einer Anwendung derselben auf das teutsche Münzwesen, 1761.
- (h) Nach dem Conventionsfuß ist die Proportion wie 1. gegen  $14\frac{1}{2}$  gesetzt worden; obgleich einige Stände eingewendet hatten, daß das Silber zu niedrig, und das Gold hingegen zu hoch geschätzt sey. Man ergrif daher das Mittel, denen Ständen zu verstaten, dem Ducaten das Aufgeld der 10. Kreuzer, und nach Proportion allen übrigen Geldsorten, ents weder in totum oder in tantum, abzurechnen.
- (i) Nur muß ein Reichsstand, der dieses thun will, eigene Münzen genug im Lande haben, so, daß er keiner fremden bedarf, um den Mangel an Gelde zu ersetzen.

### §. 33.

In Ansehung der Ausmünzung der Scheidemünze gehen des Herrn von Griesheim Vorschläge dahin:

1) Es muß alle kleine silberne Scheidemünze wegfallen, weil Scheidemünzen von

Silber, sonderlich die Kreuzerstücke, sich leicht unter den Händen verlihren, folglich um so viel edles Metall aus der Welt verlohren gehet; welches in der Menge etwas austräget.

2) Alle Scheidemünze muß aus Kupfer bestehen. Sie kann zwar nicht gleich von da anfangen, wo das feine Silber zu klein in der Zerstückelung des Geldes wird, sondern mit einer Gattung, welche man gemächlich bey sich führen kann, und höret da auf, wo nicht einmahl zu kleinen Ausgaben bisher eine Geldsorte gangbar war, wovor der Inhaber nicht das geringste an Waaren bekommen kann, und die sich wegen des kleinen und dünnen Stückes zu geschwind verlihren. Das Kupfer wird zur Scheidemünze gewählt, weil es unter die edlen Metalle mit geschnet wird; weil es sich zerstückeln läßt; weil es eine courrente europäische Waare ist; weil das teutsche Steinreich eine große Menge liefert; weil eine erstaunliche Quantität unter den Privatis ist, welches entweder gar nicht, oder doch zum Ueberfluß, angewendet wird; worunter ein großer Theil von den Küchengeschirren und die eingemauerten Kessel zu rechnen, worin dem Viehe eingebrühet wird.

3) Die Kupfermünze hat künftig ebenfalls keinen Rahmen, wie bishero, sondern jedes Stück benennet das Gewicht, welches der Staat ihm hat beylegen wollen. Das Commercium bestimmet in seinen Courszetteln nicht den Preis und das Gewicht von diesen Münzen, sondern der Landesherr thut es willkürlich. Nur muß das angegebene Gewicht richtig, das Kupfer rein, der Preis billig, und jede Casse schuldig seyn, um den geschlagenen Werth selbige anzunehmen. Man könnte am Werthe bis zu 6. Pfennige ausmünzen, folglich giengen vier Stück der größten Kupfermünze auf ein Stück der kleinsten groben Silbermünze oder unserer jetzigen Zwengroschenstücken (a).

4) Kupfers

4) Kupfermünzen werden zwar nicht gerändelt, aber sie bekommen gleichwohl einen schönen Stempel. Wendet aber der Staat die Kosten auch auf dieses Rändern, wie in Oesterreich geschieht, so ist der Cours nicht ohne Vortheil gewiß.

5) Kupfermünzen gehen nur im Lande und über diejenigen Grenzen, deren Landesherren nicht selbst ausmünzen lassen, doch mit deren ausdrücklichen Einwilligung bey der künftigen Einrichtung, und diese mit Freyheit, solche willkürlich aufzuheben, selbst auszumünzen, oder mit einem andern Nachbar sich hierüber zu verstehen (b).

6) Diese Münzen giebt der Regent aus an Löhnungen, an Frohngelde, in die tägliche Ausgaben der Armen, nicht aber in großen Auszahlungen.

7) Diese Münzen werden von jedem Particulier im Lande ausgegeben, um kleine Waaren und kleine Ausgaben damit zu bestreiten.

8) Soll die Münze auf die Nachbarschaft ihren Einfluß haben, so muß die Menge, und der wohlfeile Einkauf des Kupfers den Debit bringen. Es muß aber kein Verkauf, und zwar unter dem Werthe, erzwungen werden, sonst gehet das Kupfer aus dem Lande.

9) Soll die Kupfermünze dem Staate nicht zur Last fallen, so muß dessen zur Genüge, aber auch nicht allzuviel, ausgemünzt werden. Die kleinen herrschaftlichen Einnahmecassen müssen solche gewogen einnehmen und ausgeben, so auch alle Particuliers. Es müssen die Victualien und die kleinen Dienste nach dieser Scheidemünze gewürdiget werden; und wer eine Menge davon los seyn will, muß im Lande den Ausweg wissen.

10) Dieser Ausweg macht zwar allemahl eine Art von Agio; denn man wird weniger Waare in großen Partien, und weniger grobe Gold; und Silbermünzen davor bekommen: damit aber der Inhaber nicht zu sehr verkürzt werde; so muß er selbst die Quantität nicht zu sehr anwachsen lassen, und der Werth dieser Münze muß auch nicht allzusehr gesteigert werden. Der Landesherr verwehret gar nicht das Verwechseln der Kupfermünzen mit groben Silbermünzen. Damit aber der Einwohner nicht zu sehr gedrückt werde, so befiehlt er seinen eigenen Cassen, die Auswechslung gegen den wahren Werth. Denn er selbst hat von dieser Münze den größten Debit im Lande, und muß das größere Gewerbe seiner Untertanen befördern, so bald er seine Scheidemünze selber in seine Cassen nimmt.

11) Der Staat, der selber Scheidemünze ausgiebet, nimmt von Ausländern keine silberne Scheidemünze anders als nach dem innern Werthe an, nemlich so hoch, als er fein Silber darinnen findet, und nach dem dormaligen Silberpreise. Der Reichsstand exerciret dadurch sein Münzregal, und sein Land wird mit keiner geringhaltigen Münze überschwemmet. Die einige Ausnahme ist bey fremden Kaufleuten oder Reisenden, die mit ihrer Münze beladen sind, woben sie gar zu viel bey uns verlihren müßten. In diesem Fall wird ein solcher Kaufmann an der Grenze gleich an eine Casse gewiesen, wo er seine Sorten aufzählet, und er erhält nach einer billig gemäßigten Provision so viel an unserer Münze, als der innere Werth der seinigen ausmachet. Er bekommt auf Begehren einen Schein, daß er bey der Rückkehr sein Geld wieder umwechseln könne. Die Casse weiß in der Zeit das Geld ebenfalls zu gebrauchen; der Fremde wird in seinem Verkehr mit unserm Lande nicht behindert; nur muß derselbe nicht aufgehalten und von

denen Einnehmern weder groß noch eigennützig behandelt werden (c).

12) Der Staat, der kupferne Münzen schläget, läßt keinen teutschen Kupfermünzen bey sich einen andern Cours, als was das Gewichte an rohem Kupfer werth ist (d).

13) Eben dieser Staat verbietet den Ausgang des rohen Kupfers im Lande, er bestimmet aber bey sich keine unveränderte Preise; er behält sich auch keinen Vorkauf vor; seine Münze und die Kupferarbeiter verwenden das Kupfer: und wenn der Staat Mangel daran hat; so kauft er es am liebsten von dem Nachbar, der von ihm Scheidemünze annimmt, wenn er mit ihm über den Preis einig wird.

14) Damit jedermann wisse, wie hoch die Scheidemünze courseire; so wird der Cours von dieser Münze in öffentlichen Cassen bekannt gemacht, und das rohe Kupfer davon denen Coursezetteln beygefüget.

15) Zwischen denen Staaten, welche einander die Kupfermünze abnehmen, und sie in allen Cassen zugleich rouliren lassen, muß eine genaue Vereinigung, und unter den Untertanen das freundschaftlichste Gewerbe seyn. So bald sich das alteriret, kann der beste Untertan unter der sorgfältigsten Bewahrung seiner Schlüssel in einer Nacht viele Procent verlieren, ohne daß er was angegeben habe, noch beschloß sey.

(a) Wenn die Kupfermünzen keinen Namen haben, sondern nach dem Gewicht benennet werden sollen, so dürfte solches noch mehr Unbequemlichkeit und Schwierigkeit verursachen, als bey den großen Münzsorten. Da die Kupfermünzen nur am Werthe bis zu 6. Pfennige ausgemünzet werden sollen; so scheint es, als wenn die höhere Scheidemünzen, z. E. von 1. Groschen, oder 5. und 6. Kreuzern, aus Silber ausgemünzet werden sollen.

(b) Diese hier verlangte Einwilligung und vorbehaltene Freyheit, ist wohl unnöthig, indem die Landeshoheit und das Münzregal hierzu schon ein vollkommenes Recht ertheilen.

(c) Wie schwer dürfte es aber nicht fallen, hiers bey alle Unterschleife und Eigennützigkeit zu verhüten.

(d) Dieses kann höchstens nur bey einer großen Menge der kupfernen Scheidemünzen Statt finden; bey einzelnen Stücken aber würde der Cours nach dem Gewichte und Werth des rohen Kupfers nicht wohl möglich seyn. Man würde also den Cours in einzelnen Stücken ganz und gar verbieten müssen.

### §. 34.

Nun wollen wir auch die Grundsätze des Herrn von Justi in Ansehung der Scheidemünze betrachten; sie lauten folgendergestalt:

1) Die Gültigkeit einer Scheidemünze muß sich nie über die Grenzen eines Landes erstrecken. Die Scheidemünze ist im scharfen Verstande kein Geld; denn es ermangelt ihr der Endzweck und alle Eigenschaften des Geldes; und sie kann unmöglich als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther angesehen werden, da sie den innerlichen Gehalt derjenigen Metalle, nemlich des Goldes und Silbers, nicht hat, die man doch allein als den höchsten Werth aller Dinge angenommen hat. Die Scheidemünze kann keinen andern Endzweck haben, als daß sie als ein bloßes Hülfsmittel die Vergütungen, die man einander zu leisten hat, in allen Fällen und Umständen möglich macht und erleichtert. Sie ist also eine bloße Policyanstalt des Regenten: und wenn er gestattet, daß andere Scheidemünzen in seinen Landen gültig sind; so duldet er offenbare Eingriffe in die Rechte der ihm allein zustehenden obersten Gewalt. Er muß demnach mit einmahl alle fremde Scheidemünzen in seinen Landen verbieten, nachdem die Untertanen ein Vierteljahr vorher gewarnet worden sind. Es muß nicht einmahl

einmahl der Nachbarn Scheidemünze im Lande geduldet werden (a). Denn wenn dieses geschieht, so wird das Münzübel, so uns drückt, nimmermehr gehoben werden. Ein jedes Land, wenn auch grose und mächtige Staaten um dasselbe herum liegen, hat wenigstens sechs bis sieben Nachbarn, und wenn kleine Staaten daran grenzen, so kann es öfters zwölf und mehr Reichsstände zu Nachbarn haben. Diese können genug geringhaltige Scheidemünze prägen lassen, um ein benachbartes Land damit zu überschwemmen. Es hat aber der Nachbar so wenig Recht, daß seine Scheidemünze in einem benachbarten Staate gelten soll, als ein mehr entfernter Reichsstand.

2) Man muß aber über dieses Verbot, keine fremde Scheidemünze anzunehmen, mit ungleich mehrerm Ernst halten, als zeitlich bey vielen Münzgesetzen und Abwürdigungen geschehen ist; und man muß diejenigen mit unausbleiblicher Strafe ansehen, die dergleichen fremde Scheidemünzen annehmen. Damit man aber auch der Einfalt vieler Unterthanen hierinnen zu statten kommt; so wäre es nöthig, auf die Scheidemünze eine Sache aus dem Wappen des Landesherrn gros und deutlich prägen zu lassen, die so leicht nicht in dem Wappen der benachbarten Stände angetroffen wird. Die andere Seite der Scheidemünze wird der Bemerkung ihres Werths und des Landes gewidmet, vor welches sie geschlagen ist (b).

3) Weil, wie vorhin gedacht, die Scheidemünzen einen ganz andern Endzweck haben; so ist bey denselben der wahre innerliche Gehalt keinesweges in so strenger Maasse nöthig, als bey denen groben Münzsorten. Ihrem Wesen nach sind sie blos zu dem Gebrauch des Landes bestimmt; und sie würden gar keinen innerlichen Gehalt bedürfen, sondern ganz und gar aus unedlen Metallen

bestehen können, wenn sie nicht ein gewisses Verhältnis zu denen groben Münzsorten, deren Hülfsmittel sie sind, behalten müßten. Hierzu kommt die Betrachtung, daß Scheidemünzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt hätten, oder doch nicht viel geringer wären, wenigstens von denen Fremden, die Waaren in das Land zu verkaufen brächten, angenommen werden, und mithin in andern Ländern in die Schmelztiegel wandern würden.

4) Man muß einen Unterschied unter gröberer und kleinerer Scheidemünze machen. Wenn man annimmt, daß die harten Münzsorten bis auf die Viergroschenstücke oder Viertelsgulden gehen; wie dann dieselben, sowohl wegen der Münzkosten, als ihrer Größe, allerdings darunter gerechnet werden können, und auch durch den torgauischen Recess und andere Münzgesetze und Verträge in der That als harte Münzsorten erkannt werden: so sind die Zwengroschen- und Groschenstücke die gröbern Scheidemünzen, oder wenn man nach Kreuzern auspräget, die Zehens- bis Dreykreuzerstücke. Die kleinere Scheidemünze aber bestehet in halben Groschen, Kreuzern, Dreyern, Zweenern und Pfennigen. Bey denen gröbern Scheidemünzen kann die feine Mark Silber wenigstens um zwey Thaler höher, als in harten Sorten, ausgebracht, und wenn die Mark fein Silber zu 12. Rthlr. ausgemünzet wird, so können die Zwengroschenstücke zu 14. Rthlr., die Groschen zu 16. Rthlr., und die Sechspfennigstücke zu 18. Rthlr. ausgemünzet werden (c). Es würde zwar eine vorzügliche Einrichtung seyn, wenn die Scheidemünzen mit den gröbern Münzsorten in ganz einerley Verhältnis des innerlichen Gehalts stünden. Allein dieses läßt sich nur in großen Reichern ausüben, deren Provinzen bey einander liegen, und die mit andern Reichern nur im Großen Handlung treiben,

ben, wo man an die Ausführung der Scheidemünze nicht denkt. Wie dann in Rußland alles Geld, bis in die kleinste Ueberlieferung der Copelen, von feinem Silber geprägt wird. Allein die vorhin angezeigten Ursachen wollen dieses in denen Ländern der Reichsstände, deren Unterthanen gar vielen kleinen Verkehr mit einander haben, und ihre Früchte gar öfters in das benachbarte Land zu Markte führen, folglich alle Ausführung nicht wohl vermieden werden kann, nicht thun lassen. Ueberdies muß die Ausprägung etwas geringhaltiger Scheidemünze ein Mittel abgeben, um die Unkosten zu Ausprägung harter Münzen, auf welche weder Kosten noch Prägeschaf gerechnet werden sollen, bestreiten zu können. Denn solche durch AufLAGen aufzubringen, wie in Engelland, würde sich in Teutschland schwerlich thun lassen. Diese Kosten nun werden durch die etwas geringhaltigere Ausprägung der Scheidemünze am besten erhalten. An sich selbst werden zu Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in größerer Scheidemünze etwa 8. bis höchstens 10. Groschen Kosten erfordert. Man gewinnt also an jeder Mark 1. Thaler 14. Groschen zum Behuf der Ausmünzung harter Münzsorten. Wenn man nun in groben Münzen zu jeder Mark 4. bis 5. Groschen Münzkosten rechnet; so können 7. bis 8. Mark harte Münzsorten gegen eine Mark Scheidemünze, ohne Aufwand des Staats, ausgemünzet werden; und in der Ausmünzung der kleinen kupfernen Scheidemünze wird zum Vortheil des Ausprägens grober Münzsorten noch mehr gewonnen. In einem großen Lande wird die Ausprägung von 200000. Rthlr. Scheidemünze, jede Art in gehöriger Proportion, wenigstens alle Jahr 75000. Rthlr. Vortheil bringen; und dieses reicht zu, sowohl die Kosten des Silberankaufs, als der Ausprägung zu einer Million grober Münzsorten, jährlich zu bestreiten. Wenn aber der Staat nur die

Münzen unterhält, und denen Privatpersonen ihr Silber und Gold ohne Kosten und Prägeschaf vermünzen läßt; so können mit 75000. Rthlr. wenigstens 4. Millionen an Gold und Silber ausgeprägt werden.

5) Die vorhin beschriebenen kleinern Scheidemünzen können ganz und gar von Kupfer ausgeprägt werden, ohne daß sie den wahren Werth des Kupfers bedürfen. Diese Scheidemünzen fallen gar zu klein aus, wenn sie mit einem mäßigen Zusatz, in Ansehung des Schrots, ausgeprägt werden. Denn noch bedürfen sie am meisten einen Zusatz von Kupfer, weil sie am stärksten durch die Hände der Menschen gehen, und mithin am stärksten abgerieben werden. Mischet man nun Silber darunter, und siedet sie aus; so ist das weiße Kleidgen bald abgerieben, und folglich der ohnedem schlechte Gehalt merklich verringert. Wenn sie auch nicht so klein ausfallen sollen; so muß man weit über die Hälfte Kupfer zusehen; wie dann in dergleichen Scheidemünzen, nach denen zeitlichen Ausmünzungen in Zweykreuzer- und Sechspfennigstücken, selten über 5. Loth, in Kreuzern und Dreynern kaum 3. Loth, und in Pfennigen öfters nur ein Loth in der Mark fein Silber gefunden werden. Dieses wenige dem Kupfer bengenmischte Silber ist aber so gut als verlohren. Wenn man daselbe wieder daraus scheiden wolte; so müßte man fast so viele Unkosten aufwenden, als der Werth des Silbers darinnen ausmachte.

6) Der Landesherz muß sich in Ausprägung der Scheidemünze mäßigen, damit nicht zu viel im Lande coursirer. Es müssen keine größere Summen in denen Gewerben vorhanden seyn, als es der Endzweck erfordert. Wenn es eine solche Beschaffenheit damit hat, daß niemand Zahlungen im Großen in Scheidemünze zu thun suchet, sondern jedermann einen kleinen Vorrath von Scheidemünze



münze zurückzubalten genehmiget ist, um seine Handausgaben zu bestreiten, und mit denen Leuten aus einander kommen zu können; kurz, wenn man zufrieden seyn muß, grobe Münzsorten gewechselt zu bekommen, ohne daß jemand Agio darauf bietet: so ist dieses das rechte Verhältnis von der Menge der Scheidemünze im Lande.

7) Muß man gesetzlich bestimmen, wie viel in Scheidemünze angenommen werden soll. Die Natur der Sache giebt von selbst an die Hand, daß in kleinerer Scheidemünze nur so viel angenommen werden kann, was keinen Groschen beträgt; und bey der Herauszahlung auf harte Münzsorten oder größere Scheidemünze kann gleichfalls nur dasjenige darinnen gegeben werden, was keinen Groschen ausmacht. Die gröbere Scheidemünze aber kann nur gebrauchet werden, wenn man etwas kauft oder auszahlt, was keinen Gulden ausmacht.

8) Der Staat muß sorgfältig darauf Acht haben, daß kein Agio der Scheidemünzen gegen harte Münzsorten geduldet werde. Es ist dieses keine Sache, die Schwierigkeiten unterworfen ist. Alles wird darauf ankommen, daß die Scheidemünzen nur in gerechter Proportion, und nicht in überhäufte Menge, vorhanden sind, und dagegen hartes Geld genugsam in denen Gewerben circuliret. Alle diejenigen, die ihre Renten, Besoldungen und Einkünfte in harten Münzsorten erheben, wollen leben. Sie müssen folglich ihre groben Münzen ausgeben, und diese können sie nur bey solchen Leuten verwechseln, die in ihren Gewerben Scheidemünzen einnehmen. Diese bekommen also genugsam hartes Geld, um damit bey denen großen Kaufleuten ihre Waaren einzukaufen zu können. Es fällt also bey solcher gerechten Proportion das Agio von selbst weg. Wenn nun kein Agio erlaubt ist; so ist die

Scheidemünze so angenehm, als das harte Geld, und man richtet eben so viel damit aus. Diejenigen also, welche das Agio anrathen (d), haben gar zu sehr unsern jetzigen elenden Zustand des Münzwesens im Kopfe, in welchem man auf nichts weniger, als auf eine gemäßigte und proportionirliche Ausprägung der Scheidemünzen bedacht ist.

(a) Obgleich der Verfasser des Schreibens von der teutschen und anderer Völker Münzverfassung, der die Umstände und Wirkungen der Scheidemünzen unter allen andern Materien am besten in seiner ganzen Schrift ausgeführt hat, einseheth, daß einige Stände mehr vor andere Länder, als vor die andern, Scheidemünzen prägen lassen; und dafür hält, es würde ein gutes Mittel seyn, sie von andern Grenzen abzuhalten, wenn man sie in andern Ländern nicht gelten ließe: so meynet er doch, daß man der Nachbarn Scheidemünze in einem Lande gelten lassen sollte.

(b) Allein da die wenigsten die Stücke des kaiserlichen Wappens kennen, hingegen die meisten Unterthanen lesen können; so würde es sicherer seyn, auf der einen Seite der Scheidemünze den Rahmen des Landes, z. E. Hessencassel; auf der andern Seite aber den Werth zu setzen.

(c) Es kann demnach bey denen Scheidemünzen die Legirung allerdings Statt finden; so nachtheilig sie auch bey denen groben Münzsorten ist.

(d) als der Verfasser des Schreibens von der teutschen und anderer Völker Münzverfassung.

### §. 35.

Es ist noch übrig, daß wir die Mittel anzeigen, wie die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung versorget werden können, wenn das Land keine eigene Bergwerke hat.

1) Gemeiniglich werden Gold und Silber in Barren auf den großen Handelsplätzen, wo sie als eine andere Waare zu kaufen sind, in Bancogelde bezahlt. Allein wenn man den

den Cours der Geldsorten, worinnen die Remisen geschehen können, um die Bancoszahlung zu vergüten, damit genau vergleichet; so findet man, daß man vermittelst dieser Geldsorten genau eben so viel Gold und Silber nach dem innerlichen Gehalte davor bezahlen muß, als man in denen Barren wieder empfängt. Nur selten eignet es sich, daß das ungemünzte Gold und Silber um ein wenig wohlfeiler ist, als das gemünzte. Desters ist so gar der Preis des Goldes und Silbers in Barren und Stangen höher, als des gemünzten Geldes, nemlich blos in dem Verhältnis des innern Gehalts, ohne auf den numerairen Werth zu sehen. Diese verschiedenen Fälle kommen darauf an, nachdem das ungemünzte oder gemünzte Gold und Silber mehr gesucht wird. Indessen ist ein solcher Aufkauf des Goldes und Silbers in Stangen und Barren allemahl mit beträchtlichen Kosten verknüpft. Diejenigen, welche Gold und Silber auf dem Handelsplatz vor eine Münzstätte aufkaufen sollen, wollen ihre Mühe auch nicht umsonst anwenden, sondern durch die Commissionsgebühren und Provision ihren Vortheil ziehen. Die Transportkosten, zumahl da große Quantitäten gemeinlich in Engelland und Holland gesucht werden müssen, betragen gleichfalls etwas ansehnliches, und der Münzlieferant des Hofes, wenn man auch den vortheilhaftigsten Contract mit ihm schlieset, will doch sein Geld und Credit nicht ohne beträchtlichen Gewinn anwenden, um das erforderliche Gold und Silber zur Ausmünzung zu liefern. Nun können zwar durch den Vortheil bey der Ausprägung der Scheidemünze alle die Kosten nebst der Ausprägung bestritten werden; allein da der Staat mit Ausprägung der Scheidemünzen sehr in Schranken halten muß, wenn er dem Handel und den Gewerben nicht Nachtheil zufügen will; so hat dieser Vortheil seine Grenzen; und es

ist nöthig, solche Kosten mit möglichster Ersparung einzurichten, damit, wenn ja die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst gesucht werden sollen, man den numerairen Werth des Geldes mit denen benachbarten Nationen in gleiches Verhältnis setzen könne.

2) Als man in Frankreich im Jahr 1726. den neuen noch jezo daurenden Münzfuß einführete; so wurde dabey gesetzlich verordnet, daß keine andere Münze, weder ausländische noch selbst die alten französischen, im Reiche geduldet werden solten, und man machte die strengste Anordnungen und Verfügungen, daß alles ausländische und alte französische Geld, wenn es die Grenze passirte, um in Frankreich eingeführet zu werden, weggenommen, und davor neues französisches Geld gegeben werden sollte. Diese Gesetze sind auch auf das strengste ausgeübet worden; und man hat die Coffres, und so gar die Taschen und Börsen der Reisenden, die Schiffe und Posten auf das genaueste visitiret. Der Fuß, auf welchem man das weggenommene Geld vergütete, war so vortheilhaftig vor die Crone eingerichtet, daß die Münze bey der Einschmelzung und Umprägung wenigstens 3. livres auf die Mark fein gewann. Es ist wohl kein Zweifel, daß man bey dieser Einrichtung nicht die Absicht gehabt hat, auf diese Art die Münzstätte des Reichs desto besser und leichter unterhalten zu können; und es ist wahrscheinlich, daß man in den ersten Jahren, ehe die Ausländer genugsam gewarnet worden, diese Absicht ziemlich erreicht hat. Allein, was diese gewaltsamen Maasregeln denen französischen Commercien mit den Ausländern vor Nachtheil zugesüget haben müssen, das ist ohne Mühe einzusehen, und von französischen Schriftstellern selbst lebhaftig vorgestellt worden. Die Nachahmung dieser französischen Maasregeln kann also nicht angerathen werden.

3) In einigen Ländern hat man denen Juden auferlegt, daß ein jeder Schußjude jährlich eine Mark fein Silber um einen dem Münzfuß verhältnismäßigen Preis, so daß die Ausmünzung ohne Schaden geschehen kann, liefern muß. Man muß gestehen, daß dieses eines der bequemsten und billigsten Mittel ist, die Münzen des Staats ohne allzugroße Kosten zu unterhalten. Diese Lieferung ist auch der Judenschaft nicht sehr beschwerlich. Denn in einem ganzen Jahre findet ein Jude schon so viele Gelegenheit, an Bruch- und Fadensilber von Leuten, die den Silberpreis nicht genugsam verstehen, eine Mark fein Silber zusammen zu kaufen, ohne daß sie ihm mehr kostet, als ihm der Staat davor bezahlt. Wenn nun die Judenschaft im Lande zahlreich ist, und sich auf 40, bis 50000. Schußjuden erstreckt, so kann dieses Mittel schon etwas beitragen, die Anschaffung des Silbers vor die Münzen zu erleichtern. Indessen ist dieses Mittel vor diejenigen Staaten nicht brauchbar, die wenig oder gar keine Juden im Lande haben.

4) Da dem Landesherrn das Vorkaufsrecht des Bruch- und Fadensilbers, wie auch des Bruchgoldes, zu Unterhaltung seiner Münzen privative zustehet; so kann auch durch dieses Recht die Gold- und Silberlieferung vor die Münzen sehr befördert werden. Nur muß man sich dabei hüten, daß die Gold- und Silberarbeiter durch diesen Vorkauf in ihren Gewerben nicht gehindert werden. Es ist hiervon schon oben gehandelt worden.

5) Wenn der Cours aller fremden Gold- und Silbermünzen im Lande verboten wird, und selbige nicht anders als rohes Metall angesehen und geschätzt werden; so ist die Folge davon, daß man sie in die Münze bringet. Dieser Zugang an Gold und Sil-

ber wird desto stärker werden, je mehr das Land die Balance der Handlung auf seiner Seite hat. Hierbei ist aber nöthig, daß eines Theils alle Ausgänge des Landes geschlossen werden können; andern Theils aber, daß dergleichen fremde Münzen nach ihrem wahren innerlichen Gehalt und nach dem laufenden Gold- und Silberpreis vergütet werden. Die Verminderung ihres Werths, auch nur um einen Gran unter das, was sie als ein Metall enthalten, wird sie nichts in die Münze bringen.

6) Ueberhaupt ist das Verbot der Ausfuhr alles ungemünzten Goldes und Silbers, es sey Bruch- oder Fadengold und Silber, eine höchstnöthige und nützliche Anstalt zu Beförderung des Münzverlags.

7) Der allzuhäufige Verbrauch des Goldes und Silbers zu Treffen, Fäden, Verguldungen u. d. g. ist nicht allein an sich schädlich, weil dadurch diese Metalle in großer Quantität in nichts verwandelt werden, und auf immer verlohren gehen; sondern er entziehet auch denen Münzen vieles von diesen Metallen. Allein man muß in Übung der Gesetze, welche diesen Verbrauch bestimmen sollen, sehr behutsam zu Werke gehen, wenn man nicht die Gold- und Silberfabriken, die vielen Menschen Nahrung verschaffen, und die auswärtigen Commerciën mit befördern helfen, zu Grunde richten will.

8) Das beste Mittel, allen Schwierigkeiten abzuhelfen, die sich finden, wenn man die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergestalt verschaffen will, daß die Kosten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze bestritten werden können, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzsorten außer Augen zu setzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen; ist,

nach des Herrn von Justi schon oben angeführtem Vorschlag, dieses = daß der Landesherren die Münzstätte auf seine Kosten unterhält, und sowohl Inn- als Ausländern die Erlaubnis giebt, ihr Gold und Silber, ohne allen Prägeschlag oder Abzug der Kosten, darinnen verzmünzen zu lassen. Hat aber ein Land eigene und ergiebige Gold- und Silberbergwerke; so findet sich der Verlag der Münzen mit diesen Metallen von selbst; und das Vorkaufsrecht sowohl als der Bergzehend setzen den Landesherren in den Stand, daß er mit Vortheil ausmünzen kan, wenn er gleich die Münzkosten nicht in der Münze selbst suchet.

## §. 36.

Da es in Europa so viele hundert Arten von Münzen giebt, die im Werth sehr von einander unterschieden sind; so wird es nicht allein zur Curiosität vieler Leser dienen, sondern auch in verschiedenem andern Betracht keine ganz unnütze und überflüssige

Arbeit seyn, wenn ich, zum Beschluß dieser Abhandlung, ein Verzeichniß der vornehmsten europäischen Münzsorten nach dem Werthe, den sie sowohl in ihrem Vaterlande, als nach teutschem Gelde, auch, so viel die in Teutschland courfirrende Münzen betrifft, nach dem Conventionsfusse haben, beifüge. Ich werde zugleich die nicht wirklich geprägte, sondern fingirte Münzen, die man Rechnungsmünzen nennet, und nach welchen in verschiedenen Ländern Buch und Rechnung gehalten zu werden pfleget, mit anführen, und dieselben, zum Unterschied der wirklich geprägten Münzen, mit einem Sternchen bemerken. Bey dem Werth der Münzen in ihrem Vaterlande, sind auch die dasige Münzsorten angenommen; und bey dem Werth nach teutschem Gelde, wird bey denen Thalern, Groschen und Pfennigen, gut Geld, wo der Thaler 24. gute Groschen, und der Groschen 12. gute Pfennige macht, verstanden, die Gulden und Kreuzer aber nach Rheinischer Währung.

## Verzeichniß

der vornehmsten europäischen Münzen nach ihrem gangbaren Werth.

Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20 fl. Fuß. fl. kr. S.	24 fl. Fuß. fl. kr. S.
Achthalber	in Preussen	4 thun 1 Gulden	2 Ggr.		
Albertsthaler	Niederlande	8 Schill. Fläml.	1 Rthlr. 6 Ggr.		
Albus	Eöln	37 Pf.	10 St. - 3 Ggr.		
Albus	Hessen	9 Pf.	3 kr.		
Albus	im Reich	2 kr.			
Alcin	Rußland	3 Copelen.	1 Gr. 6 Pf.		
Alcin	Türken	1 Ducat	2 Rthlr. 2 Ggr.		
Angster	Schwetz	240 - 1 Gulden	4 gute Pf.		
Asper, großer	Türken		60 thun 1 Rthlr.		
Asper, kleiner			120 - 17½ Gr.		
Artine	Dohlen	9 Groschen	9 kr.		
Bajoccho	Rom	10 - 1 Paolo	4 Pf.		
Bägen, gute	in Franken zc.	5 kr.	12 - 1 Gulden		
Bägen, leichte	im Reich	4 kr.	15 - 1 Gulden		
Bägen, gute	Schwetz	15 - 1 Gulden	18 - 1 Gulden		
Bägen, kurze	Zürch	16 - 1 Gulden	4 kr.		
Beruthaler	Bern		1 Rthlr. 6 Ggr.		
Bessi	Venedig	½ Soldo	1 Pf.		
Blaffert	Eöln	20 - 1 Rthlr.	4½ kr.		
* Blanc	Frankreich	5 Den.			
Blanc	Holland	2 Deut.	4 Pf.		
* Blatmüßer	Eöln, Elve, Münster		3 Ggr.		
Bolognino	Bologna	4 Quadrini			
Bummer	Dohlen	20 - 1 Gulden	1 kr. 2 Pf.		
Capoletto	Genua	67 Soldi	1 Ggr.		
Caragrouth	Lüttich	160 Aspres	1 Rthlr. 2. Gr.		
Caroline, Carl d'or	im Reich			9 12	11
Carlino del Regno	Neapolis	10 Grani	4 Ggr.		
Carlino	Malta	12 Grani	5 Ggr.		
Carlino	Sicilien	10 Grani	2 Ggr.		
Catolin	Schweden	20 Debr	10 Ggr.		
Caroliner, Carolus	Engelland		6 fl. 45. kr.		
Caffetto	Italien	2 Soldi	4 Pf.		
Castillan	Spanien	14 Reales			

Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Content.	
				20. fl. Fuß. fl. fr. S.	24. fl. Fuß. fl. fr. S.
Copek, silberne	Rußland	2 Mosoffkes	4 Pf.		
Copek, kupferne	„	2 Denger	4 Pf.		
Copek, goldene	„	$\frac{1}{2}$ Ducat	„		
* Cornados	Spanien	$\frac{1}{4}$ Maravedis	„		
Crazi, Crazia	Italien	$\frac{1}{8}$ Paolo	1 Ggr.		
Croche	Basel	$7\frac{1}{2}$ Rappen	„		
Eroon	Amsterdam	2 Gulden	1 Rthlr. 2 Gr.		
Eroon	Dänemark	4 Mark Dänisch	16 Gr.		
Eroon	Engelland	5 Schilling Sterl.	1 Rthlr. 14 Gr.		
Eroon	Genua	„	1 Rthlr. 20 Gr.		
Eroon	Mantua, Rom, Savoyen	„	1 Rthlr. 12 Gr.		
Eroon	Neyland, Venedig	8 Lire	1 Rthlr. 14 Gr.		
* Eroone	Bern	25 Bagen	„		
Crufade, goldene	Portugall	10 Real	1 R. 4 Gr. 3 Pf.		
Crufade, silberne	„	500 Rees	17 Ggr.		
Crufade	Spanien	10 Realen	1 Rthlr. 4 - 12 gr.		
Denaro, Denier	Italien	12 thun 1 Soldo	$\frac{1}{4}$ Pf.		
	Frankreich	12 - 1 Sous	$\frac{1}{4}$ Pf.		
Denger, Denniger	Rußland	$\frac{1}{2}$ Copek	2 Pf.		
Deut	Holland	8 thun 1 Stüver	$\frac{1}{2}$ Pf.		
Dent	Eleve	8 - 1 Stüver	5 - 3 Pf.		
Dickthaler, Phippsthaler	Spanien	„	1 R. 2 Gr. 8 Pf.		
Dickthaler	Westphalen	„	1 R. 2 Gr. 8 Pf.		
Doppelgen	Holland	2 Stüver	16 Pf.		
Doppia, Dupplone	Florenz	30 Paoli	3 Rthlr. 18 Gr.		
	Neyland	21 Lire	4 R. 3 Gr. 3 Pf.		
	Venedig	$37\frac{1}{2}$ Lire	5 Rthlr.		
	Genua	19 Lire, 2 Soldi	3 R. 23 Gr. 6 pf.		
• Distolet 1731	Spanien	40 Real	5 Rthlr.	7 18	8 45
• 1745	Braunschweig	„	„	7 17	8 45
	Parma, Mantua	„	9 fl. 22 fr.		
	Basel	2 Klappert	4 fr.		
Double Louis	Frankreich	48 Livres	10 Rthlr.		
Dreyer	{ Sachsen, Brandenb.	} 3 Pf.	„		

Rahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fus. fl. kr. S.	24. fl. Fus. fl. kr. S.
Dreuguldenstück	Holland	60 Stüver	2 fl. 26 kr. 1 pf.		
Dreyling	Hamburg, Hollstein	3 Pf.	1½ Pf.		
Drittelstück	Sachsen, Brandenb. Braunschw. Schweig. u. c.	½ Gulden			
Ducat	Oesterreich			4 10	5
	Schweden	47. Th. Silberm.	1 Rthlr. 4 Gr.		
	Ungarn			4 11	5 1
	1749 Preussen	2 Rthlr. 18 Gr.		4 10	5
	Rußland	230 Copelen		4 6	4 55
	1739. 40. 45. 52. 54 Rom			4 9	4 58
doppelte	1753 Sachsen			8 20	10
	1753 Zürich			4 10	5
	1733 Hamb. Würzb.			4 10	5
	1742 Br. Lüneburg			4 9	4 58
	1749 Württemberg			4 10	5
	1756 Königsecks Erbs			4 10	5
	Holland	5 Guld. 5 Stüver		4 9	4 58
von Silber	Hamburg	7 Mark corr.	2 Rthlr. 8 Gr.		
	Florenz	7 Lire	1 Rthlr. 18 Gr.		
	Portugall	10 Real	1 R. 4 Gr. 3 Pf.		
de Plata	Spanien	11 Real de Plata	1 Rthlr. 2 Gr.		
de Vellon		11 Real de Vell.	18 Gr. 4 Pf.		
	Türken		2 Rthlr. 8 Gr.		
di Banco	Venedig	24 Grossetti	1 Rthlr. 8 Gr.		
Corrente		6½ Lire	1 R. 2 Gr. 8 Pf.		
del Regno	Neapolis	10 Carlini	1 Rthlr. 16 Gr.		
Ducaton, gold.	Holland	15 Gulden	bis 9 Rthlr.		
silber.		3 Gulden	1 Rthlr. 18 Gr.		
	Mecklenb. Venedig	11 Lire	1 Rthlr. 6 Gr.		
	Hamburg	3 Mark 12 Schl.	1 R. 18 Gr. 6 Pf.		
Dützgen	Niedersachsen	3 Schill. lübisch	1½ Gr.		
	Preussen	3 Pöbln. Gr.	3 Kr.		
Duite	Holland	2 Pf.	16 thun 159. Pf.		

Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Content.	
				20. fl. Zus. fl. fr. S.	24. fl. Zus. fl. fr. S.
* Ecu	Frankreich	3 Livres	18 thun 19 Ggr.		
Engelot, Angelot.	Engelland		3 Rthlr. 20 Gr.		
Fardingh	Engelland	$\frac{1}{4}$ Penny	$\frac{1}{2}$ Pf.		
Fettmännchen	Eöln	1 17 - 1 Rthlr.	$2\frac{1}{2}$ Pf.		
Fettmännchen	Eleve	$\frac{1}{2}$ Stüver	5 - 4 Ggr.		
Filippo	Venedig	8 Lire 10 Soldi	1 Rthlr. 4 Ggr.		
Filippo	Nepland	7 Lire	2 fl. 8 fr.		
Fledermaus	Reich, Schles.		5 - 1 Ggr.		
Flinrich	Bremen	18 - 1 Rthlr.	1 Gr. 4 Pf.		
* Franc	Frankreich	20 Sols Tourn.	$6\frac{1}{2}$ Gr.		
Frelampe	Frankreich	15 Den.	$4\frac{1}{4}$ Pf.		
Friedrichs d'or	Preußen	5 Rthlr.		7 17	8 45
Gazetta	Rom	7 Quadrini	$2\frac{1}{2}$ Pf.		
Gennefer	Genua	7 Lire 12 Soldi	2 Rthlr. 2 Gr.		
Giulio, Julier	Livorno	8 Crazie	8 Ggr.		
Görzling	Westphalen	3 - 1 Margr.	3 thun 8 Pf.		
Goldgulden	Amsterdam	28 Stüver	19 Ggr.		
Goldgulden	im Reich			3 4	3 40
Grano	Malta	6 Piccoli	5 Pf.		
* Grano	Sicilien	6 Piccoli	6 Pf.		
* Griwe	Rußland	10 Copelcu	3 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Groat	Engelland	4 Pennys	2 Ggr.		
Grdschel	f. Fledermaus				
Groot	Bremen	5 Schwaaren	4 Pf.		
Groot, Flämisch	Niederlande	$\frac{1}{2}$ Stüver	6 Pf.		
Groot	Brabant	$\frac{1}{2}$ Stüver	3, Pf.		
Groot	Eöln	4 Pf.			
Gros	Lothringen	10 Den. Tourn			
Grosche, guter	im Reich		1 Ggr.		
Grosche	Pohlen, gros	3 Schillinge	$\frac{1}{2}$ Kr.		
Grosche	klein Pohlen	6 Schillinge	1 Kr.		
Grosche	Preußen	6 Schillinge	1 Kr.		
Grosche	Riga	6 Schillinge	1 Kr.		
Grosche, Kaiser, Silber	Reich u. Schle-		3 Kr.		
* Grossetti di Banco	Venedig	24 - 1 Ducat	1 Gr. 4 Pf.		
Grotijn, Grosfen	Holland	4 Myten	2 Kr.		
Guinee	Engelland	21 Schillinge	6 Rthlr. 13 Gr.		
Gulden, Florin	Amsterdam	20 Stüver	bis 14 Ggr.		



Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fuß.	24. fl. Fuß.
				fl. kr. S.	fl. kr. S.
Gulden, Florin	Neve	20 Stüber	8 Ggr.		
	Edln	20 Stüber	13 Ggr.		
	Hamburg	24 Schill.	bis 16 gl. 4 Pf.		
	Ostfriesland		8 Gr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf.		
	gros Dohlen	30 Groschen	4 Gr.		
	klein Dohlen	30 Groschen	8 Gr.		
	Preussen	30 Groschen	8 Gr.		
	1760 Nürnberg			1	12
Conventions Herrn	im Reich			1	12
	Edln	40 Albus	1 Rthlr.		
* Gulden	Meissen	21 Gr.			
* Gulden Fränkisch	Franken	1 fl. 15 kr.			
Gulden	Basel, S. Gäll.	15 gute Bagen	18 Bagen		
Gulden	Zürch	16 kurze Bagen	1 fl. 4 kr.		
Gulden	Geneve	20 Schillinge	8 $\frac{1}{2}$ Kr.		
Gulden, halbe	Bayern			27	32 2
	1746				
Gulden, von verschiednen Jahren	Württemberg			25 2	30 2
Gulden, halbe Convent.	im Reich			25 2	30 3
Gulden	Mecklenburg		12 Ggr.	30	36
Gulden	Nachen		10 Kr.		
Gulden	Köffel, küttich	20 Stüber	10 Gr.		
Hapeny	Engelland	$\frac{1}{2}$ Penny	3 Pf.		
Heller	Edln		10 thun 3 Pf.		
Heller	im Reich		5 thun 4 Pf.		
Julier, Giulio	Rom	10 Bajocchi	3 Gr. 4 Pf.		
* Kaufmannshaler	Niedersachsen	33 Schill. töl.	16 Gr. 6 Pf.		
Königshaler	f. Dickthaler				
Kopfstück	Salzburg			20	24
Kopfstück 1750	Nürnberg			20	24
Kopfstück 1760	Mugsburg			20	24
Kopfstück, Conv.	im Reich			20	24
Kreuzer	im Reich	4 Pf.			
5 Kreuzer, Conv.				5	6
Kreuzthaler	f. Albertusthal				
Kupferthaler	Schweden	32 Dehr Kupferm.	5 Gr. 4 Pf.		
Landmünze	Bayern	2 $\frac{1}{2}$ Kr.			

Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fuß. fl. fr. S.	24. fl. Fuß. fl. fr. S.
Liard . . .	Frankreich .	3 Deniers . . .	1 Pf.		
* Lira . . .	Venedig . . .	10 Cassette . . .	3 Gr. 2½ Pf.		
Lira corrente . . .	Genua . . .	20 Soldi . . .	5 Gr.		
Lira di Banco . . .		100 Soldi . . .	17 fl. 42 fr.		
Lira . . .	Lucca . . .	20 Soldi . . .	5 Gr.		
Lira . . .	Turin . . .	20 Soldi . . .	7 Gr.		
Lira . . .	Neysland . . .	20 Soldi . . .	4 Gr. 9 Pf.		
Lira . . .	Florenz . . .	12 Crazie . . .	6 Gr.		
Lira . . .	Livorno . . .	20 Soldi . . .	6 Gr.		
Lira . . .	Bologna . . .	20 Soldi . . .	6 Gr. 8 Pf.		
* Livre Tournois	Frankreich .	20 Sous Tour.	6½ Gr.		
* Livre Parisis		20 Sous Parisis	bis 8 Gr.		
* Livre . . .	Geneve . . .	20 Sous . . .	10 Gr.		
Livre . . .	Schweiz . . .	20 Sous . . .	9 Gr.		
Edwenthaler	Holland . . .	bis 42 Stüver	1 Rthlr. 4 Gr.		
Louis. Ecu d'argent, laubthaler	Frankreich .	6 Livres . . .		2 16	2 43 2
Louis, halber . . .		3 Livres . . .		1 8	1 21
Louis blanc, ganzer . . .		3 Liv. 12 Sous		1 25	2 15
Louis blanc, halber . . .				56	1 7 2
Louis d'or, Schild . . .		24 Livres . . .		8 55	10 36
Louis d'or, Sonnen . . .				8 50	10 35
Louis d'or, Pistole, alter				7 20	8 50
Madouine, Pistole	Piemont . . .	13 Lire . . .	5 Rthlr. 2 Gr.		
* Maille, Obole	Frankreich .	2 Pites . . .			
Mangar . . .	Türken . . .	24 thun 1 Asper			
Marrevadis . . .	Spanien . . .	5 10 thun 1 Piafter	etwas über 1 Pf.		
Mariengroschen	Niedersachsen	2 Matthier . . .	8 Pf.		
Mark, doppelt . . .	Bremen . . .	48 Groot . . .	16 Gr.		
Mark, einfach, Entele . . .		24 Groot . . .	8 Gr.		
Mark, Danste . . .	Dänemark .	16 Schillinge .	4 Gr.		
Mark, Reichs . . .		20 Schillinge .	5 Gr.		
* Mark Goldes und Silbers . . .	Engelland .	¾ Pf. Sterl. . .	4 Rthlr. 4 Gr.		
* Mark . . .	Börliz . . .	24 Weißgr. . .	18 Gr. 8 Pf.		
Mark lübisch . . .	Niedersachsen	16 Schill. lübisch	8 Gr.		
Mark lüb. Banco	Hamburg . .		10 Gr. 8 Pf.		

\* Mark

Rahmen/der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Continent.	
				20. fl. Fuß. fl. kr. D.	24. fl. Fuß. fl. kr. D.
* Mark, Pöhlisch	Pöhlen	20 Groschen	10 Kr.		
* Mark, Preussisch	Preussen	20 Groschen	20 Kr.		
* Mark, Rigisch	Riga	6 Pöhl. Groschen	3 Kr.		
* Mark, schwere	Schlesien	32 Sgr.	1 fl. 36 Kr.		
Mark, leichte		21½ Sgr.	1 fl. 4 Kr.		
* Mark, Schottisch	Schottland	14 Schill. 4 Pen.	3 Rthlr. 12 Gr.		
Mark, Kupferm.	Schweden	8 Dehr Kupferg.	1 Gr. 4 Pf.		
* Mark, Silberm.		8 Dehr Silberg.	4 Gr.		
* Mark	Zittau	28 Weißgr.	21 Gr. 9½ Pf.		
* Mark löchigen Goldes	im Reich	72 Goldfl.	96 Rthlr.		
Matte, Piaster	Spanien	8 Real	1 R. 6 Gr. 10 Pf.		
Matthier	Braunschweig	4 Pf.			
Max d'or	Bayern			6 8	7 20
* Millerees	Portugall	1000 Rees	1 Rthlr. 17 Gr.		
Miltrain	Portugall	½ Moeda			
Mirliton	Frankreich		bis 5 Rthlr.		
Moeda d'oro	Portugall	2000 Rees			
Mosoffkes	Rußland	½ Copek	2 Pf.		
Myt	Holland		½ Kr.		
* Nobel	Engelland	½ Pfund Sterl.	2 Rthlr. 2 Gr.		
Dehr, Kundstück, Kupfer	Schweden	32 - 1 Thl. Kpsm.	2 Pf.		
Dehr, Silber		32 - 1 Thl. Silbm.	6 Pf.		
Dehrlein, Kupfer			4 Heller		
Oncia	Sizilien	30 Tarini	5 Rthlr.		
Ortje	Holland	2 Deut	1½ Pf.		
Paolo, Julier	Rom	10 Bajocchi	3 Gr. 4 Pf.		
Paras	Türken	3 Asper	7 bis 9 Pf.		
Patagon, marqué	Portugall	15 Real	1 Rthlr. 1 Gr.		
- - non marqué		12½ Real	20 Gr. 10 Pf.		
Penny	Engelland	4 Farthings	7 bis 8 Pf.		
* Peso	Spanien	$\frac{10}{m}$ - 1200 Ducat.			
Petermannchen	Trier	3 thun 5 Kr.			
- - - grose		5 Kr.			
Pfennig, guter	im Reich	12 thun 1 Ugr.			
- - - leichter		4 - 1 Kr.			
- - - lübisch	Niederachsen		½ guter Pf.		
* Pfennig	Holland	$\frac{1}{18}$ Stüver			

Rahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fus.	24. fl. Fus.
				fl. kr. S.	fl. kr. S.
* Pfennig, Flämisch	Niederlande	$\frac{1}{2}$ Schill. Fläm.	.		
Pfennig . . .	Dänemark	12 thun 1 Schill.	$\frac{1}{2}$ Pf.		
	Pohlen	.	$\frac{1}{2}$ Pf.		
* Pfund Flämisch	Niederlande	20 Schill. Fläm.	3 Rtblr. 10 Gr.		
* Pfund Sterling	Engelland	20 Schilling .	6 Rtblr. 8 Gr.		
Piaſter . . .	Spanien	8 Real Silberm.	1 R. 6 Gr. 10 pf.		
Piccolo . . .	Venedig . . .	.	3 Pf.		
* Piccolo . . .	Sicilien . . .	8 thun 1 Ponto	1 Pf.		
Pietor . . .	Malta . . .	$1\frac{1}{2}$ Grano .	1 Pf.		
Pignatelle . . .	Rom . . .	.	$3\frac{1}{2}$ Pf.		
* Pite . . .	Frautreich	$\frac{1}{2}$ Maille .	.		
Plappert . . .	Baſel . . .	6 Rappen .	2 Kr.		
Plappert . . .	Pohlen . . .	25 thun 1 fl.	.		
Polſcher . . .	Pohlen . . .	$\frac{1}{2}$ Gr. . . .	$\frac{1}{2}$ Kr.		
Poldrack, Brummer	Pohlen . . .	$1\frac{1}{2}$ Gr.	$1\frac{1}{2}$ Kr.		
Polrin, Polding	Rußland . . .	6 thun 1 Altin	3 Pf.		
Polrina, Poltinnik	Rußland . . .	50 Copeken .	15 Gr.		
Poltura . . .	Ungarn . . .	$\frac{1}{2}$ Kanſergröſchen	$1\frac{1}{2}$ Kr.		
Poluzke . . .	Rußland . . .	$\frac{1}{4}$ Copek . .	1 Pf.		
Quadruple . . .	Spanien . . .	4 Piſtolen .	.		
Quadruple . . .	Frankreich	4 Louis d'or	.		
Quartillo . . .	Spanien . . .	$8\frac{1}{2}$ Marav.	.		
Quarto . . .	Spanien . . .	4 Marav.	.		
Quarrino . . .	Rom . . .	5 thun 1 Bajoc.	$\frac{2}{3}$ Pf.		
Quarrino . . .	Florenz . . .	3 - - 1 Soldo	.		
Quarrino . . .	Neapolis . . .	3 - - Grano	.		
Quarrino . . .	Piemont . . .	4 - - 1 Soldo	.		
Quilo . . .	Florenz . . .	13 Sold. 4 Den.	.		
Räder, Albus . . .	Eöln . . .	16 Eölniſche Pf.	3 Kr.		
Rädergulden . . .	.	24 Räd. Albus	1 fl. 12 Kr.		
* Rädergulden . . .	Wirtgenſtein	48 Kr.	.		
Rappe . . .	Schweiz . . .	9 thun 1 Bagen	180 thun 1 fl.		
Reale de Plata . . .	Spanien . . .	34 Mar. d. Pl.	3 Gr. 1 Pf.		
* Reale de Vellon	.	34 Mar. d. V.	1 Gr. 8 Pf.		
Reale, in Gold . . .	.	.	1 Rtblr. 3 Gr.		
Reale de Flandre	.	.	$2\frac{1}{2}$ Rtblr.		
Ree . . .	Portugall . . .	400 - 1 Cruſad.	$\frac{1}{2}$ Pf.		
Reichſthaler . . .	Amſterdam	$2\frac{1}{2}$ fl.	1 Rtblr. 10 Gr.		
* Reichſtblr. Banco	.	.	1 Rtblr. 11 $\frac{1}{2}$ Gr.		

Rahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fuß. fl. kr. S.	24. fl. Fuß. fl. kr. S.
Reichsthaler	Dännemark	8 Mark	1 Rthlr. 12 Gr.		
Reichsthaler	Rußland	.	16 Gr.		
Reichsthaler	im Reich	.	24 Gr.		
Reichsthaler, Gros	Engelland	5 Schill. Sterl.	1 Rthlr. 14 Gr.		
Reuter d'or	Holland	.	bis 4 Rthlr.		
* Rizé	Türkey	1 Beutel von 15000 Ducaten	.		
Rosenobel	Engelland	.	5 Rthlr. 20 Gr.		
Rubel	Rußland	100. Copelen	1 Rthlr. 6 Gr.		
Rup	Türkey	$\frac{1}{4}$ Piaster	.		
Scerifi	Türkey	1 Ducat	1 Rthlr. 16 Gr.		
Schaap	Ostfriesland	27 thun 1 Rthlr.	10 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Scheldal	Dännemark	32 Schill. Lübis	16 Gr.		
Scherif	f. Scerifi	.	.		
Schilling	Amsterdam	6 Stüver	bis 4 Gr. 3 Pf.		
Schilling	Cleve	.	3 Gr.		
Schilling	Dännemark	12 Pf.	3 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Schilling Sterling	Engelland	12 Pence	7 Gr. 9 Pf.		
Schilling	Hamburg	2 Söpling	6 Pf.		
Schilling	Ostfriesland	.	2 Gr. 8 Pf.		
Schilling	Grosopolen	3 thun 1 Gr.	15 thun 8 Pf.		
Schilling	Kleinopolen	.	1 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Schilling	Preussen	.	1 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Schilling	Basel, St. Gallen	16 $\frac{1}{2}$ thun 1 fl.	3 Kr.		
Schilling	Zürch	40 - 1 fl.	4 Pf.		
Schilling	Lucern	48 - 1 fl.	.		
Schilling	Geneve	12 Pf.	.		
Schilling	Venedig	12 Denari	1 Gr. 4 Pf.		
Schilling	Württemberg	28 thun 1 fl.	2 Kr.		
Schilling, schwarz	Riga	.	15 thun 8 Pf.		
Schilling	Branden	.	2 Kr.		
Schilling	Brabant	10 Stüver	15 Kr.		
Schilling	Bremen	7 $\frac{1}{2}$ Schwarz	6 Pf.		
Schilling Flämisch	Niederlande	6 Stüver	3 Ggr.		
Schilling Lübis	Lübeck	12 Pf. Lübis	6 Pf.		
Schilling	Lüttrich	10 Stüver	15 Kr.		
Schilling	Maynz	28 thun 1 fl.	2 Kr.		
Schilling	Hinterpoßern	.	8 Pf.		

Rahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20. fl. Fuß. fl. fr. S.	24. fl. Fuß. fl. fr. S.
Schilling, Räder	Cöln . .		6 Pf.		
Schilling . . .	Bern . .	8 Pf.	60 thun 1 Rthlr.		
Schilling . . .	Italien . .	12 Denari			
Schilling . . .	Würzburg		7 thun 5 Sgr.		
Schlante . . .	Schweden	3 Dehr Kupferm.	6 Pf.		
* Schock, altes	Sachsen . .	20 Sgr.			
* Schock, neues		60 Sgr.	2½ Rthlr.		
* Schock . . .	Magdeburg	8 Schill. 4 Pf.			
* Schock, gros	Schlesien . .	60 Sgr.	2 Rthlr.		
* Schock, klein		40 Sgr.	1 Rthlr. 8 Gr.		
Schofstack . . .	Grosposhlen	3 thun 1 Tymf	5 thun 8 Gr.		
Schofstack . . .	Ungarn . .		5 - 8 Gr.		
Schouwer, Octavo	Spanien . .	2 Maraved.	2½ Pf.		
Schwar . . .	Bremen . .	5 thun 1 Groot	15 thun 16 Pf.		
Scudo d'argento	Genua . .	7 Lire 12 Soldi	1 Rthlr. 9 Gr.		
Scudo di Cambio		4 Lire	17 Gr.		
Scudo d'argento	Venedig . .	9 Lire 10 Soldi	1 Rthlr. 6 Gr.		
Scudo di St. Marco		9 Lire 12 Soldi	1 R. 6 Gr. 8½ pf.		
Scudo di Papa	Rom . .	10 Paoli . .	1 Rthlr. 16 Gr.		
Scudo corrente	Neapolis . .	11 Carlini . .	1 Rthlr. 16 Gr.		
Scudo d'oro . . .		13 Carlini . .	2 Rthlr.		
* Scudo stampadora . . .	Rom . .	50 Quadrini . .	2 Rthlr. 4 Gr.		
Sechser . . .	Obersachsen	½ Sgr.	6 Pf.		
Sechsling, Edßling . . .	Hamburg . .	½ Schilling . .	3 Pf.		
* Semi-Pite . . .	Frankreich	⅓ Den. Tour.			
Sequin . . .	f. Scherifi				
Sequin, Zechin	Venedig . .	22 Lire corr.	bis 3 Rthlr.		
Severin . . .	Holland . .	15 Gulden . .		12 17	14 44
Sispence . . .	Engelland	6 Pence . .	3 Gr. 6 Pf.		
* Soldo . . .	Bologna . .	85 thun 1 Piafter			
* Soldo . . .	Florenz . .	120 - 1 Piafter			
* Soldo di paghe	Genua . .	115 - 1 Piafter			
* Soldo d'oro . . .		20 - 1 Piafter			
* Soldo di Cambio	Menland . .	146 sind so			
* Soldo Imperiale		viel wie 106 . .	117 thun 1 Rthlr.		
* Soldo . . .	Venedig . .	124 - 1 Ducato	3 Pf.		
* Soldo Banco . . .		12 Grossi . .	53 ⅓ Kr.		

Nahmen der Münzsorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach deutschem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent.	
				20 fl. Fus.	24 fl. Fus.
				fl. kr. S.	fl. kr. S.
*Sou, Sol Tournois	Frankreich	4 Liards	4 Pf.		
*Sous Paris		15 Den.	5 Pf.		
Sous		12 Den.	3 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Stooter	Holland	2 $\frac{1}{2}$ Stüver	1 Gr. 8 Pf.		
Stück von Achten	f. Pfalter				
Stüver	Holland	2 Groot Fläm.	8 Pf.		
Stüver	Brabant	2 Groot Fläm.	6 Pf.		
Stüver	Eleve	2 Fettmünchen	5 thun 2 Gr.		
Stüver	Ostfriesland		9 thun 4 Gr.		
*Tarino	Neapolis	2 Carlini	bis 8 Gr.		
*Tarino	Sicilien	12 - 1 Scudo	bis 4 Gr.		
Tarino	Malta	20 Grani			
Testone	Florenz	2 Lire	bis 12 Gr.		
Testone	Rom	30 Bajocchi	10 Gr.		
*Testone	Portugall	100 Rees	4 Gr. 2 Pf.		
Thaler, Banco	Hamburg	1 $\frac{1}{2}$ Reichsguld.	1 Rthl. 10 Gr.		
Thaler, Banco	Schweden		1 R. 8 Gr. 8 Pf.		
Thaler courant	Edln		23 Gr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Thaler courant	Hamburg	2 Mark	1 Rthl. 6 Gr.		
Thaler courant	Schweden	32 Dehr Silbm.	1 Rthl. 6 Pf.		
Thaler, Croon	Amsterdam		18 Gr. 9 Pf.		
Thaler, Croon	Eleve		12 Gr.		
Thaler, doppel Croon	Dänemark	8 Mk.	1 R. 13 Gr. 6 Pf.		
*Thaler, Ecu	Frankreich	3 Livres	19 Gr. 3 Pf.		
Thaler, Kupfer	Schweden	32 Dehr Km.	3 Gr. 8 Pf.		
Thaler, Species	Edln	78 Albus	1 Thlr.		
Thaler, Species	Schweden	32 Silb. Dehr	16 Gr. 4 Pf.		
Thaler, Species	Ungarn		1 Rthl. 8 Gr.		
Thaler, Campner	Holland	28 Stüver			
Thaler, 1 $\frac{1}{2}$ Erone	Dänemark	6 Mk. Dän.	1 Rthl. 3 Gr.		
Thaler, 1 Erone		4 Mk.	18 Gr. 9 Pf.		
Thaaler, Daalder	Holland	30 Stüver	18 Gr. 9 Pf.		
Thaler, harter	im Reich	1 Spec. Thaler	2 fl.		
*Thaler, Zahl	Schlesien	24 Sgr.	19 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf.		
Thaler, alte Spec.	Oesterreich			2 13	1 2 40
Thaler, Convent.	im Reich			2	2 24
Thaler	Schweiz	1 Kayserfl. 56 kr.	1 Rthl. 6 Gr.		
Tourc, Turc	Lothringen	18 Sous			

